





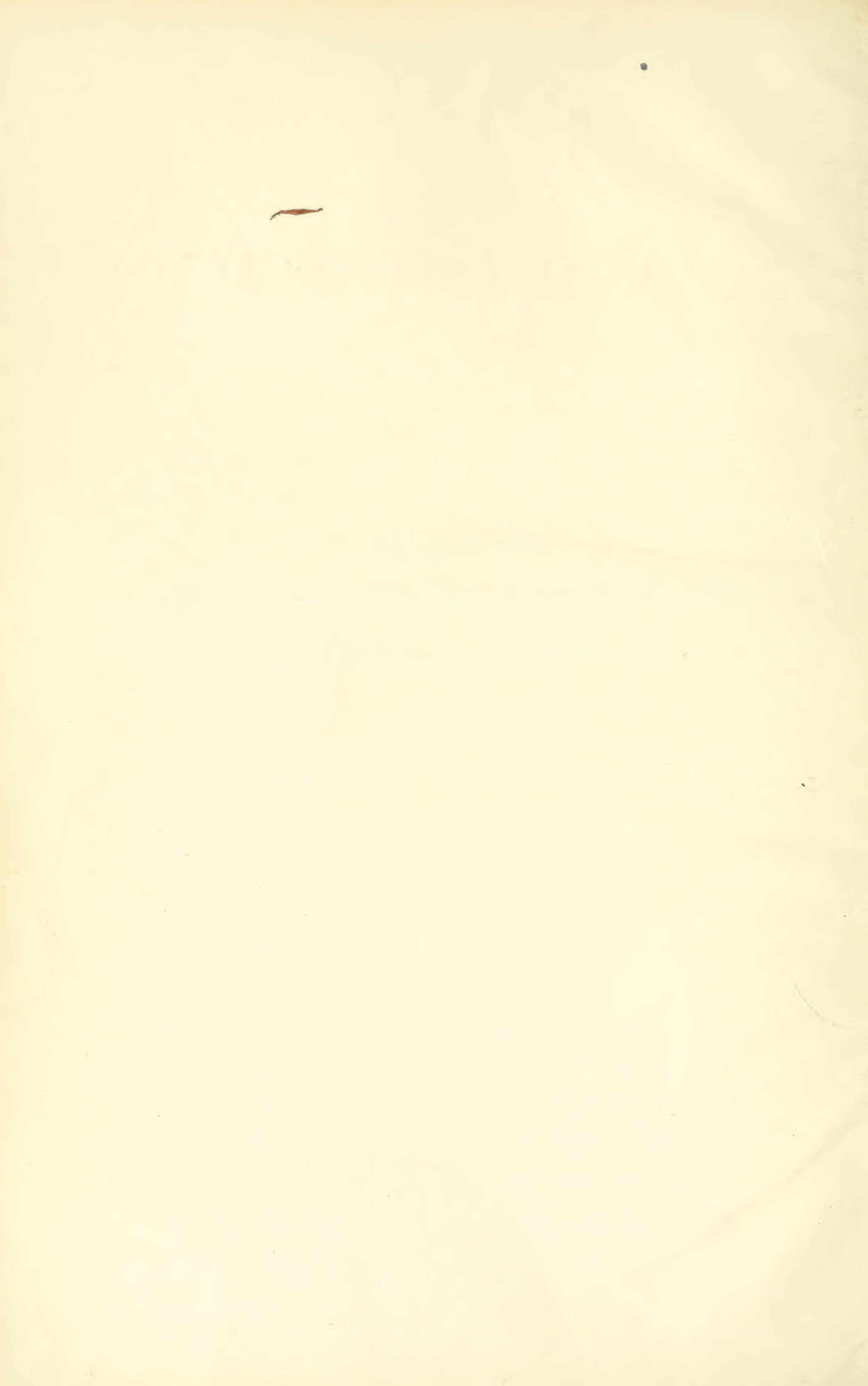






Zeitschrift
für die gesamte Staatswissenschaft.

Sechsundsechzigster Jahrgang.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. **HACK** in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr. G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr. A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr v. **WEICHS** Ministerialrat am k. k. Handelsministerium in Wien

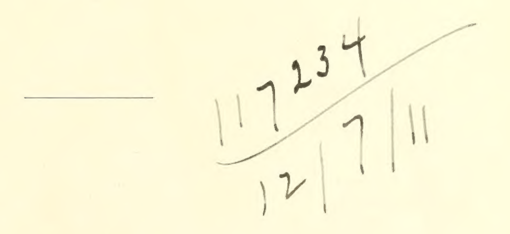
HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Sechsundsechzigster Jahrgang.



TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1910.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalt des sechsundsechzigsten Bandes.

Jahrgang 1910.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Literatur.



I. ABHANDLUNGEN.

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFTSPOLITIK.

Von

GUSTAV COHN.

I.

Die Menschen pflegen mit sich selber um so zufriedener zu sein, je beschränkter ihre Urteilskraft ist. Der Zustand einer Wissenschaft gibt den Fachgenossen desto mehr das Gefühl der Zufriedenheit, je beschränkter die Kräfte sind, die zur Zeit daran arbeiten. So darf die sich täglich mehrende Unzufriedenheit mit dem Zustande der Wirtschaftslehre unter den Fachmännern, und zumal den jüngeren bei uns in Deutschland vielleicht auf die erfreuliche Erscheinung zurückgeführt werden, daß die Zahl und die Kräfte derselben zu einer Größe angeschwollen sind, deren gleichen keine frühere Zeit auch nur entfernt gekannt hat. Wie sah es doch vor 40—50 Jahren bei uns aus, und wie sieht es heute aus! Damals an Privatdozenten auf allen Universitäten kaum ein einziger oder einige wenige; die mäßige Zahl der Professoren des Faches nur in einzelnen Fällen von größerer Wirksamkeit, in anderen Fällen als mehr oder weniger müßige Pfründner lebend, gelegentlich nicht einmal am Orte ihrer Universität. Dabei war im allgemeinen der Studienfleiß auf deutschen Hochschulen, auch bei den Juristen, unzweifelhaft größer als heutzutage. Aber es fehlte, — was im neuen Zeitalter, besonders in den großen Mittelpunkten Deutschlands, für unsere Wissenschaft so starkes Interesse erweckt hat, — die Macht des

politischen Lebens, der politischen Freiheit und Oeffentlichkeit. Es fehlte, nahe hiemit verwandt, die Betonung der wirtschaftlichen Interessen. Es ist noch nicht lange her, daß wenn wir das Wort »wirtschaftlich« in den Satz gaben, das Wort »wissenschaftlich« herauskam.

Wir haben nun erlebt, wie sich im Laufe des letzten Menschenalters das alles geändert hat. Als Folge davon eine Menge neuer Lehrstühle an den alten Universitäten, neue Universitäten und Falkultäten, neue Hochschulen, und gerade solche, in denen auf die Vertretung unseres Faches nicht bloß mehr Nachdruck gelegt wird, als bisher üblich war, sondern in denen dieses eine breitere Vertretung und höhere Bedeutung erhielt als auf den Universitäten. Eine mindestens relativ höhere Bedeutung, wie sie aus dem Wesen einer Handelshochschule oder sozialwissenschaftlichen Akademie von selber folgt, die mit vollen Händen der Rangstellung unseres Faches für den Unterricht dasjenige zutragen, was ihnen die staatlichen Studienvorschriften für die Universitäten (wenigstens in Preußen) vorenthalten. Und im Zusammenhange mit alledem das vielfältige, bewegte, auf zahlreichen Köpfen ruhende Leben unserer Wissenschaft, dessen Kennzeichen die Lebhaftigkeit der Gegensätze, die Ungeduld mit allem, was so lange oder gerade im letzten Menschenalter gegolten hat, der Kampf gegen herrschende Richtungen, Methoden, führende Geister, Schulen, Standpunkte, gegen die Beziehungen unserer Wissenschaft zum praktischen Leben, zur Politik und ihren Parteien, gegen Kathedersozialismus, Ethik, Historismus, Sozialreform, Steuerreform und wer weiß was sonst noch. Eine etwas unbequeme, aber im Grunde doch sehr nützliche Aufrüttelung aus der Gefahr der Selbstzufriedenheit.

Leicht ist es freilich durch die gegenwärtige Lebendigkeit unserer wissenschaftlichen Produktion denjenigen nicht gemacht, die nach dem Maße der vorrückenden Jahre eher geneigt sein möchten, sich auf das Altenteil zurückzuziehen. Der Umfang der Literatur, deren Produktion sich ja keineswegs auf die gewohnten oder neuen Sitze des Hochschulunterrichts beschränkt, sondern in einer an sich erfreulichen Weise den Sphären der wissenschaftlich geschulten Praxis vieles verdankt; die Literatur des Auslandes neben der heimischen, die ruhelosen Fortschritte und die Fülle der heimischen wie der fremden Gesetzgebung; für beides zumal die Menge der Fachzeitschriften, die zu bewältigen keine

Kraft eines einzelnen Mannes mehr ausreicht — alles das zusammen hat allmählich einen Zustand erzeugt, in dem die Autoren öfters an einander vorbeischreiben. Die Folge davon eine Vergeudung von Kraft oder Umwege des Gedankenaustausches, bei denen mancherlei immer wieder gesagt wird und zwar jedesmal mit dem subjektiven Anspruche der Neuheit dessen, was längst als erledigt gelten könnte. Dazu das Bemühen, Quellen aus fremden Wissensgebieten in das eigene Gebiet hineinzuleiten, die den Schein neuer Wahrheiten zur Auffrischung alter Irrtümer brauchen. Es ist aber das Bestreben, ein neues Stück dem Bestande des Alten hinzuzusetzen oder entgegenzusetzen, das unvermeidliche Los derer, die an der Wissenschaft arbeiten oder die als Lehrer der Wissenschaft diese Arbeit nach deutscher Sitte zu tun verpflichtet sind. Das berufsmäßige Streben nach Erfüllung der Pflicht ist nicht immer von wissenschaftlichem Erfolg begleitet. Um so sicherer trägt es dazu bei, die Masse der Literatur zu vergrößern.

Einem solchen Zustande nun, wie er hier angedeutet ist, eine kritische Auseinandersetzung gegenüberzustellen, möchte die Aufgabe eines selbständigen Werkes sein. Eine Zeitschrift hätte keinen Raum für dessen Umfang. Was ich daher hier versuchen will, ist nur ein kleiner Beitrag zu einem ähnlichen Zwecke. Ich beschränke mich für heute darauf, an eine kürzlich veröffentlichte Schrift anzuknüpfen, die ausreichenden Stoff dafür bietet[1]).

Sie geht davon aus, daß die Stimmen im eigenen Lager der Volkswirschaftslehre immer zahlreicher werden, die da erklären: es kann so nicht weiter gehen. Als Beispiel führt sie eine Aeusserung *Max Weber*'s an, die in stärkeren Ausdrücken das wiederholt, was in seinem größeren Aufsatze über »die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis« des Näheren und Breiteren gesagt worden ist[2]). »Es wäre ein anmaßlicher Unfug, wenn ein Universitätslehrer sich unterfangen würde, z. B. die Berechtigung irgend welcher sozialer Forderungen zu beweisen, wie wenn er ihre Berechtigung mit den Mitteln der Wis-

1) *Adolf Weber*, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft. Tübingen 1909.

2) Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX. Band, S. 22—87. Dazu vgl. meinen Aufsatz in derselben Zeitschrift »Ueber den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie«, XX. Band, S. 461—478.

senschaft nachweisen wollte. Beides ist mit den Mitteln der Wissenschaft schlechthin unmöglich.« Als ferneres Beispiel erwähnt sie die Worte eines andren Universitätslehrers, die allerdings noch viel kräftigere und deutlichere, ja persönliche Töne anschlagen. Sie sind den »Kathedersozialisten« schlechthin gewidmet und lauten (eine Probe von vielerlei ähnlichen Sätzen) »Sie haben Sturm gesät, haben sie ein Recht, sich über die Ernte zu wundern? Die Hoffnung ist wohl vergeblich, daß sie lernen werden, auf andere Weise Sozialpolitik und Finanzpolitik zu treiben, oder, was noch besser wäre, daß sie sich beschränken auf ihr eigenstes Gebiet, wo noch so viel, ja fast alles zu tun ist; daß sie das Politisieren den Politikern überlassen, wodurch Wissenschaft und Politik nur gewinnen würden. Nein, es wird weiter politisiert, agitiert und verdächtigt werden im Namen, aber zum Verderben der Wissenschaft.«

Ein Dritter sagt: »Von der Stärke des Gegensatzes, der sich neuerdings bei einem Teile der jüngeren Nationalökonomen gegen den Historismus und Kathedersozialismus regt, scheint man in diesen Kreisen selbst noch keine rechte Vorstellung zu haben.« Wie stark dieser Gegensatz ist, will *Adolf Weber* selber empfunden haben, als er versuchte, bei dem Streite um Boden- und Wohnungsfrage die Lehren der Wissenschaft zur Anwendung zu bringen. Mehr als irgend ein andres Problem habe diese Frage es offenbar gemacht, daß die deutsche Nationalökonomie vor einem Scheidewege stehe, an dem sie zu wählen habe zwischen unwissenschaftlicher und einseitiger Gefühlspolitik und nur nach Wahrheit strebender Wissenschaft.

Er will eine Scheidung der Nationalökonomie als Wissenschaft und der Wirtschaftspolitik als Kunst. Er wendet sich gegen meine Erörterungen, die in dem oben erwähnten Aufsatze sich finden, führt meine Worte an, mit denen ich auf die Unmöglichkeit einer Scheidung des Seienden und Seinsollenden hinweise und als Beleg die Steuerlehre anführe, deren grosse Fragen allein aus dem Seinsollenden zu beantworten sind, die Fragen, die einer fortschreitenden Gerechtigkeit die Wege bahnen wollen, die den kulturgemäßen Bedarf in den einzelnen Schichten der Gesellschaft zur Norm nehmen usw., während der Rest, der für das Seiende übrig bleibt, schal und dürftig ist. *Ad. Weber* entgegnet darauf: Gerechtigkeit und Kultur sind Begriffe, über welche die Meinungen sehr verschieden sein können. Derjenige, der

sein Ideal hat, glaubt mit dessen Verteidigung dem Fortschritt zu dienen. Und doch handle es sich nur um eine subjektive Meinung. Ein Doktor der Staatswissenschaften sage in einer neueren Schrift, das neuzeitliche Groß-Maschinenwesen sei »ein allgemein gesellschaftlicher Irrtum und Mißbrauch, der gleich demjenigen der Kriegsmaschinen laut genug nach Abhilfe schreie.« Mit dem Begriffe »Kultur« verbänden sich gewöhnlich die Begriffe Moral und Sittlichkeit. *Weber* fragt: Hat die sozialökonomische Wissenschaft zu entscheiden, was wahre Moral und wahre Sittlichkeit ist? Was ist Gerechtigkeit? Wie weit gehen darüber die Meinungen auseinander?

Mit liebenswürdigem Entgegenkommen teilt uns *Weber* mit, daß es »ganz Moderne« gebe, die selbst von der Wahrheit sagen, sie sei nur ein Wort. Eine neuere philosophische Richtung, die charakteristischerweise ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten habe, lasse die Wahrheit nur gelten, wenn sie einen »Barwert« hat.

Wir wenden uns zur Kritik der hier in Kürze wiedergegebenen Ansichten.

II.

Zunächst ein Wort über den Kathedersozialismus. Es ist eine Schwierigkeit unseres Faches, über deren Vorhandensein wohl alle Richtungen einverstanden sind, daß wir so mühsam und so langsam zu Begriffen gelangen, die für alle Fachgenossen denselben Inhalt haben. Leugnen kann das Bedürfnis deutlicher und gemeinsam verstandener Begriffe für eine Wissenschaft nur derjenige, der bereit ist, zu behaupten, man könne eine Sprache reden, in der es keine Worte von gemeingültiger Bedeutung gebe. Es ist ja das Schicksal auch anderer Wissenschaften, Hindernisse auf dem Wege zur Klarheit der Begriffe zu finden. Aber für unsere Wissenschaft ist es wohl in eigentümlichem Grade verhängnisvoll. Und zwar als Folge der unvermeidlichen nahen Berührung mit dem praktischen Leben, das uns immer wieder den Rohstoff neuer Worte und neuer Inhalte zuwirft, die wir für die Wissenschaft und für das Leben in gereinigtem Zustande wieder herausgeben sollen.

Und welche Anlässe des Lebens wirken dabei mit! Vor bald vierzig Jahren wird uns ein Scheltwort nachgeworfen, dessen Inhalt im Gebrauche des praktischen Lebens sich verwandelt, indessen bis zum heutigen Tage desto schwankender ist, je we-

niger wir selber noch einig darüber sind, was das Wort bedeuten soll. Der ursprüngliche praktische Sinn des Wortes, der ihm das Leben gab, war deutlicher, soweit der Begriff des Sozialismus klar war. Da diesem aber die Klarheit fehlte und bis heute noch fehlt, da zum mindesten eine Uebereinstimmung über den Sinn des Wortes nicht vorhanden ist, so herrscht auch Zwiespalt über die Bedeutung des Kompositums. Ob man den Sozialismus aus seinen formellen oder materiellen Momenten erklärt, ob man seinen Gegensatz oder seinen Zusammenhang mit den bestehenden Einrichtungen betont, ob man Vermittlungen anerkennt, die mit Namen wie Staatssozialismus oder Kathedersozialismus bezeichnet werden — alles das ist schwankend; und wenn allmählich eine Gemeinsamkeit der Ansichten errungen zu sein schien, so sind die neuesten Angriffe, von denen wir hier reden, durchaus dazu geeignet, jene Gemeinsamkeit abermals in Frage zu stellen.

Ich möchte nur einiges Tatsächliche bemerken.

Das Wort Kathedersozialismus ist erfunden worden, um auf die Gefahren des Sozialismus aufmerksam zu machen, die dadurch entstanden sein sollten, daß seine Lehren von einzelnen oder mehreren Professoren der preußischen Universitäten vorgetragen würden. Vorne an ist *Adolph Wagner* zum Gegenstande dieser Anklagen gemacht worden. Und wenn irgend einer von den gemeinhin sogenannten Kathedersozialisten die Forderungen seiner Wissenschaft seit jenen Jahren und alle die Zeit bis zur heutigen Stunde in die Oeffentlichkeit getragen hat, so ist es *Wagner* gewesen. Es gibt ja gerade unter den jüngsten und jüngeren Fachgenossen gar manche, die an diesen Taten keine Freude haben, ja sie leidenschaftlich bekämpfen und ein warmes Herz für die dadurch gekränkten Interessenten haben. Aber so verschwommen das Wort »Historismus« ist, das nach allen Versuchen einer Definition am Ende auf nichts weiter hinauskommen wird als auf die Bezeichnung der ganz persönlichen Richtung eines einzelnen Mannes — *Wagner* hat mit dem Historismus nichts zu tun und niemand kann angesichts dieses Gelehrten von einer Verwandtschaft oder einem inneren Zusammenhange des Kathedersozialismus mit dem Historismus reden.

Noch mehr: In einem vortrefflichen kritischen Aufsatze geht *Böhm-Bawerk*[1] so weit, *Wagner* und *Schäffle* im Gegensatze zu den Historikern mit dem Sondertitel der Kathedersozialisten

1) *Conrad*s Jahrbücher 1890, Bd. 54, S. 92, S. 78.

zu belegen. Er sagt hier: »Die historische Schule hat sich unleugbare Verdienste auf dem Gebiete der theoretischen Kritik erworben, obschon allerdings der Löwenanteil an der kritischen Revolution, die die Herrschaft der klassischen Nationalökonomie gestürzt hat, nicht so sehr den eigentlichen Historikern als vielmehr den Sozialisten und Kathedersozialisten, den *Rodbertus* und *Lassalle*, den *Wagner* und *Schäffle* zu verdanken ist. »Es geschieht in demselben Aufsatze, daß *Böhm-Bawerk* sich und seine Freunde (von der österreichischen Schule) dagegen verwahrt, daß ihre abstrakte Methode den Vorwurf nahelege, als ob mit der Widerlegung gewisser sozialistischer Irrlehren auch die Vollkommenheit der heutigen Wirtschaftsorganisation dargetan sei, als ob in der ökonomischen Welt alles in Ordnung sei, als ob es keine Not außer der selbstverschuldeten Not gebe. Es ist ihm unbegreiflich, wie man ihm und seinen Freunden Ansichten imputieren konnte, die ihren wissenschaftlichen Ueberzeugungen diametral entgegengesetzt seien. Er sympathisiere, sagt er, aufs Wärmste mit wirksamen Reformbestrebungen zu Gunsten der wirtschaftlich schwachen und bedrängten Klassen und suche sie in seinem Kreise nach Kräften zu befördern. Diese Versicherung ist auch durch die Tatsache bestätigt worden, daß mehrere Mitglieder der österreichischen Schule eifrige Teilnehmer des »Vereins für Sozialpolitik« gewesen und geblieben sind.

Da der Streit der Fachgenossen, der in den letzten Jahren gegen Kathedersozialismus, Ethik, Historismus eingeleitet worden ist, zunächst von der methodischen Seite ausgegangen ist und überwiegend den hiebei sich eröffnenden Gegensatz betont, so mag das Obige den Beweis liefern für die Vermengung von Streitobjekten, die logisch nicht zusammengehören und daher tatsächlich nur in einer Anzahl von Fällen zusammengeflossen sind. Es ist keine methodologische Frage, sondern eine Frage der Ethik, die — wie wir sehen — bei großer Verschiedenheit der methodischen Richtungen einhellig bejaht wird, ob man, um nun einmal die Hauptangelegenheit voranzustellen, ein überwiegendes Wohlwollen für die arbeitenden Klassen und deren Reform zur Geltung bringen soll. Man kann ein überwiegendes Wohlwollen auch den Unternehmern beweisen, wie die Tatsachen lehren. Aber aus keinerlei Methoden folgt diese andere Parteinahme. Sie ist unabhängig von der Methode wie jene Parteinahme. Indessen dasselbe, was man so eben der Gegenpartei vorgeworfen

hat, indem man den Historismus mit der Schuld des Kathedersozialismus belastet, dasselbe läßt man sich selber zu Schulden kommen, indem man aus der abstrakten Richtung jene Folgerungen zieht, gegen die *Böhm-Bawerk* für sich und seine Freunde Verwahrung eingelegt hat, oder indem — noch schlimmer —, man neue Methoden entdeckt (eine »exakte« Methode), die als »wissenschaftliche« Stütze dient zur Parteinahme für die Unternehmer und gegen die Arbeiter.

Man sieht, wie die Dinge sich im Kreise drehen.

Wiederum sind es Fachgenossen, auf deren methodologische Ansichten man mit Vorliebe sich beruft, die sozialpolitisch eine extrem »kathedersozialistische« Stellung einnehmen. Ob diese nun ihren methodologischen Ansichten gemäß versichern, das sei ihre subjektive und nicht ihre objektive Meinung, ob sie im Namen der »Wissenschaft« diese Richtung verfolgen oder lediglich als politisierende Männer — die Tatsache ist dieselbe. Aus ganz verschiedenen methodischen Standpunkten folgen dieselben Standpunkte gegenüber dem Kathedersozialismus, aus denselben methodischen Standpunkten eine verschiedene Stellung zum Kathedersozialismus.

Dies zur Klärung.

III.

Seit in der Breite der Bevölkerung ein lobenswerter Kampf gegen den Alkoholismus selbst in deutschen Landen gekämpft wird, überraschen uns die erlesenen Geister der medizinischen Fakultäten mit wohlwollenden Urteilen über den Genuß der geistigen Getränke. Seit die Ethik ein Gemeinplatz geworden ist in unseren sozialpolitischen, gemeinnützigen, parlamentarischen Debatten, seit dieses Wort in jedem Zeitungsartikel zu finden ist, hat es nicht fehlen können, daß geistreiche Köpfe sich damit veruneinigten.

Zunächst ist ein Mißverständnis des Wortes oder der Wortverbindung zu erklären, das alt ist und neuerdings wiedergekehrt ist. Eine Wissenschaft soll nicht ethisch, sondern logisch sein — so wurde bereits damals, als die Anklage des Kathedersozialismus entstand, uns eingewendet. Und so in der Gegenwart abermals. Natürlich ist die Wissenschaft nicht ethisch, sondern ihr Stoff ist ethisch.

Der Sprachgebrauch, auch der wissenschaftliche, erlaubt sich

aber der Kürze halber derartige Ausdrücke in vielen Fällen. So redet man von alten Historikern, deutschen Philologen usw. und meint die Forscher der alten Geschichte, der deutschen Sprache usw.

Ferner scheint die Position, die man bei den Angriffen gegen die Ethik als Grundlage, Zubehör oder Nachbarschaft der Nationalökonomie seitens der jüngeren Fachgenossenschaft anfänglich eingenommen hat, jetzt preisgegeben zu sein. Die Ethik sollte ein Mehltau der Wirtschaftslehre sein, ein Hemmschuh des ökonomischen Fortschritts; jede Schutzmaßregel für die Schwachen im Kampfe der modernen Volkswirtschaft sollte eine reaktionäre Maßregel sein — für die Schwachen, mit Ausnahme der Lohnarbeiter. Also Ethik für diese letzteren allein, nicht für die übrigen Klassen. Ethik für die Arbeiter unter Verleugnung des Namens oder des Grundsatzes. In diesem Falle, wie so oft, nichts Neues, sondern das Gleiche wie Karl Marx bereits im kommunistischen Manifest gesagt. Meine Antwort auf solche Einwände gegen die Ethik[1]) hat, wie es scheint, den Erfolg gehabt, daß sie nicht mehr wiederholt worden sind.

Die neueste Position ist eine andere, eine weniger ablehnende. Man bestreitet nur den wissenschaftlichen Rang der ethischen Lehren, Erwägungen, Erörterungen, Beweisführungen im Vergleich zu dem eigentlich »wissenschaftlichen« Teil unseres Faches, ja man geht soweit, den Namen einer »Wissenschaft« einzuschränken auf das nicht-ethische Gebiet, auf die »objektiven« Wahrheiten, die den Naturgesetzen gleich immer und allenthalben gelten, im Gegensatze zu den »subjektiven« Wahrheiten, die allezeit dem Dafürhalten jedes einzelnen Denkers (und warum nicht auch jedes Zeitgenossen?) überlassen sind, niemals bewiesen werden können, niemals den Rang eines wissenschaftlichen Satzes in Anspruch nehmen dürfen. Man scheidet auf diese Weise »Sozialwissenschaft« und »Sozialpolitik«. Da man nun aber auf das Titelblatt einer unzweifelhaft wissenschaftlichen Zeitschrift (wissenschaftlich so gut wie irgend eine der anderen deutschen Zeitschriften unseres Faches) den Namen »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« setzt, entsteht der seltsame Widerspruch, daß zwar im Sinne vieler Fachgenossen alles, was in der Zeitschrift gedruckt

1) Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1900. Auch in der Sammlung von Aufsätzen »Zur Politik des Deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens«, Stuttgart 1905.

ist, wissenschaftlichen Charakter hat, dagegen im Sinne der Herausgeber nur ein Teil davon, ja, wenn wir sie mit ihrer einschränkenden Bestimmung beim Worte nehmen, wohl nur ein kleiner Teil oder am Ende gar nichts. Vielleicht wäre der eingeschränkte Charakter der Wissenschaftlichkeit dem Beitrag über die »Soziallehren der christlichen Kirchen« zuzuschreiben? Oder gar dem anderen Artikel über den Einfluß der protestantischen Ethik auf die Volkswirtschaft? Man gehe einmal den Inhalt der Bände durch, die den neuen Titel tragen, und sage uns, was davon »wissenschaftlichen« Charakter hat — nicht in unserem Sinne, sondern in jenem Sinne unserer Gegner.

Im Ernst, worauf kommt denn diese ganze Herrlichkeit hinaus, mit der wir durch die Früchte einer vermeintlich neuen Erkenntnistheorie beglückt werden sollen? Darauf, daß die Ethik keine Wissenschaft ist! Und warum nicht? In der Schrift *Ad. Weber*s wird es uns gesagt: Das was wir für gerecht halten, können wir nicht beweisen. Jeder andre kann etwas andres für gerecht halten. Denn die Ethik ist keine Naturwissenschaft, die Naturgesetze beweist, durch die jeder gebunden wird, der darüber redet. Neu ist dieser Standpunkt freilich am allerwenigsten. Er ist das Phantom, das seit dem Aufkommen der Naturwissenschaften Jahrhunderte lang dem politischen und ökonomischen Denken vorgeschwebt hat, das bereits Thomas Hobbes geleitet hat, als er in ganz ähnlicher Stimmung der Unzufriedenheit mit den Wahrheiten unsrer Wissenschaften, wie wir sie immer wieder und in der Gegenwart erlebt haben, den Wahn mathematisch-naturwissenschaftlicher Wahrheiten an die Stelle der bisherigen Willkür setzen wollte.

Die Lehre der Physiokraten, die soziale Physik Quételets, die Flegeljahre der Statistik, die Erhebung der Geschichtswissenschaft zu dem Range einer Naturwissenschaft durch H. T. Buckle, die neueren Versuche, den Erscheinungen, die uns beschäftigen, ihre Gesetzmäßigkeit durch die Hebel und Schrauben der Mathematik zu entlocken — alles das sind Versuche auf dem gleichen Wege oder für das gleiche Ziel. Aber Versuche, die alle miteinander gescheitert sind.

Wahr darin ist ja die Empfindung von der unzureichenden Genauigkeit der für uns erreichbaren Wahrheiten. Der Irrtum ist der, daß man sich immer wieder einbildet, eine strengere Regelmäßigkeit dem Stoffe unsrer Wissenschaft entlocken zu können,

als die ist, die aus seinem Wesen folgt. Und darum wollen wir ihr den Namen der Wissenschaft verweigern oder ihn einschränken auf einen Bereich, der sich als ein Irrwisch erweist? Was bedeutet denn eine Wissenschaft? In der Schrift, die uns zu diesen Ausführungen angeregt hat, gibt der Verfasser die Definition eines heutigen Philosophen wieder, auf die er sich beruft. »Wissenschaften sind Inbegriffe von formulierten Gedanken, die auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen; demnach ist wissenschaftliches Denken ein seinem Ziele nach allgemeingültiges Urteil«.

Diese Begriffsbestimmung der Wissenschaften wagt nicht, für deren Gedanken Allgemeingültigkeit, für ihr Denken allgemeingültige Urteile zu fordern. Sie begnügt sich bescheidentlich damit, daß die Gedanken auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen, daß dem wissenschaftlichen Denken das Ziel allgemeingültigen Urteils vorschwebt. Und dieses mit Recht. Das Protokoll offen halten — das ist das Los aller Wissenschaft und selbst der Naturwissenschaft. Wenn dem aber so ist, warum jene Scheidung, die neuerdings für unsere Wissenschaft verlangt wird, die doch auch auf einer Illusion sich aufbaut. Es ist immer wieder die Selbsttäuschung, die eine Sicherheit der Erkenntnisse haben will, die sie niemals erreichen kann, und für dieses unerreichbare Ziel einen großen Teil des Besten preisgeben will, was der Pflege unsrer Wissenschaft anvertraut ist.

Also vergebliche Bestrebungen für ein Ziel, das ernsthaft gemeint, aber unerreichbar bleibt.

Kaum zu erwähnen ist das öfter gehörte Gespött, das bereits in jenen ersten Konflikten des Kathedersozialismus mit den Männern der deutschen Freihandelsschule sich vernehmen ließ, und dem nichts anderes als Mißverständnis zugrunde lag. Hie und da auch heute noch läßt sich ähnliches hören, aus denjenigen Kreisen des praktischen Geschäftslebens in Stadt und Land, denen unsre Wissenschaft gleichmäßig unangenehm ist mit oder ohne Ethik, wenn sie ihre Interessen nicht befördert. Andernfalls, wenn es die Ethik des Partei-Interesses ist, dann hat man gegen sie nichts einzuwenden.

Etwas mehr scheinen die Beschwerden über die ethische Richtung zu bedeuten, die aus literarischen Kämpfen über bestimmte praktische Fragen entspringen. So soll der irrtümliche Standpunkt einzelner Vorkämpfer der Wohnungsreform und Bodenreform auf diesen Grund zurückzuführen zu sein, wie nach seinen

Erfahrungen der Anhänger der nicht-ethischen »theoretischen« Richtung behauptet. Was mich betrifft, so bin ich trotz meiner ethischen Richtung weit eher geneigt, in dieser Frage dem Vertreter der »theoretischen« Richtung zuzustimmen. Und umgekehrt stehen unter den wissenschaftlichen Führern der Bodenreformer gerade solche Männer vorne an, die für die logische Richtung unsres Faches Großes getan haben. Im allgemeinen kann ich natürlich nicht zugestehen, daß eine Richtung, die nicht die Neigung einzelner Fachmänner, sondern im Grunde die Notwendigkeit selber, nur in verschiedenen Spielarten, ist, daß eine solche Richtung der Anlaß zu Irrtümern in der Debatte sein muß.

Wir haben vorhin die Worte eines Führers der österreichischen Schule angeführt, als Beleg dafür, daß über die praktische Frage der Sozialreform (des Kathedersozialismus) dieselbe ebenso denkt wie die in Deutschland bisher vorwaltende — sagen wir ethisch-historische Richtung. Hier können wir Zeugnisse aus der neuesten Literatur beibringen, von andren namhaften Mitgliedern jener Schule zu der theoretischen Frage, die uns eben hier beschäftigt, — Aeußerungen, die meinen Ansichten entgegenkommen. In dem Referate für die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Produktivität der Volkswirtschaft[1] sagt *Philippovich*: »Es ist eine Täuschung, wenn man glaubt, die Beschränkung der theoretischen Forschung auf das, was ist, mache frei von den Vorstellungen von dem, was sein soll«. Und *Wieser* sagt in dem Referat über den Geldwert und seine Veränderungen: »Die Frage (nach der Berechtigung der Tauschwertrechnung) greift sehr weit aus, sie geht im Grunde darauf hinaus, ob unsre Wirtschaftsordnung gerechtfertigt werden kann, die eine Ordnung der volkswirtschaftlichen Wertschätzung hervorruft, welche vom gesellschaftlichen Nutzwerte so weit abweicht. Es ist die Frage des Individualismus und Sozialismus die hiemit aufgeworfen ist«.

IV.

Hat die Wirtschaftswissenschaft ethischen Stoff zum Gegenstande, so hat sie als Wissenschaft über dem Stoffe zu stehen, den sie behandelt. Sie ist dazu da, diesem Stoffe dauernde Wahrheiten zu entlocken; sie ist nicht dazu da, die Dauer ihrer Wahrheiten von den ethischen Bewegungen abhängig zu machen, die an diesem Stoffe sich vollziehen. Sie hat den Stoff zu

1) Leipzig 1909, S. 29, 127.

meistern, nicht sich von dem Stoffe meistern zu lassen. Worte, wie die, daß der Wille, die Tat zuletzt doch den Ausschlag gibt im Leben der Völker — die soll man den »genialen Dilettanten« überlassen, den Männern der Tat, die dem großen Haufen die Worte von den Lippen nehmen, in denen sie die Wissenschaft verachten. Sie bedeuten den Bankerott der Wissenschaft, wenn deren Vertreter es selber sind, die solche Erklärungen abgeben.

Es gehört zu den Unklarheiten, die dem persönlichen Erfolge einzelner Vertreter des »Historismus« so große Dienste auf Kosten der Wissenschaftlichkeit geleistet haben, daß sie das Moment des Willens im Gegensatze zu dem Momente der Erkenntnis auf den Schild erhoben haben. Der Beruf der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Mannes ist damit auf den Kopf gestellt. Die Wahrheiten, die der ruhende Pol sein sollen in der Erscheinungen Flucht, werden zu einem Spiele der Wellen gemacht. Es bleibt nichts Dauerndes übrig als der ewige Wechsel der Erscheinungen und der ewige Wechsel der Ansichten, die selber nichts weiter sind als der Reflex der Erscheinungen. Es kommt für diesen Standpunkt nur darauf an, die jeweiligen Bewegungen und die Kräfte, von denen sie ausgehen, mit weltkundigem Auge zu beobachten, um den zeitgemäßen Wechsel der Ansichten zu vollziehen.

Wenn wir in den neuerdings veröffentlichten Erinnerungen von *Tiedemann* lesen können, daß Bismarck (10. April 1878) zu ihm sagte: »Wir müssen den Schutzzöllnern einen Schnaps geben; sie sind unsere sichersten Verbündeten bei der Steuerreform« — wenn hienach die Wendung zur Schutzzollpolitik des Reiches von dem leitenden Staatsmanne durch Gründe gerechtfertigt wurde, die gar nicht in ihr selber lagen, so haben wir vom Standpunkte unsrer Wissenschaft keinen Grund, stolz darauf zu sein, daß diese Aenderung der praktischen Politik auch die Aenderung der Ansichten wissenschaftlicher Männer bedeutete.

Indessen es ist durchaus nicht bloß der »Historismus« (der ohnehin immer mehr zu einer individuellen Abart zusammengeschrumpft ist) — es sind seine heutigen Gegner, die etwas ganz ähnliches anstreben, indem sie den praktischen Geschäftsmann, den Unternehmer, den Trustmagnaten, den Industriellen, den Landwirt auf den Schild erheben im Gegensatze zu unsrer Wissenschaft oder zu deren Erkenntnissen.

Es mag manches der begründeten oder unbegründeten Emp-

findung persönlicher Zurücksetzung zu gute gehalten werden. Es gehört aber zu den ärgsten Uebertreibungen, welche die Würde unsrer Wissenschaft herabsetzen müssen, wenn von einzelnen Lehrern unsres Faches die Fachgenossenschaft aufgefordert wird, sich statt des »Politisierens« auf die Arbeit an unsrer Wissenschaft zu beschränken, weil hier »fast alles noch zu tun« sei. Da diese Worte aus einem Munde kommen, der nicht verlegen ist bei der Anerkennung der eignen Verdienste um die Wissenschaft, so möchte das »fast« von diesen letzteren allein absorbiert werden, und es bliebe, abgesehen von diesen Leistungen eines Einzelnen, alles noch zu tun übrig. Alles dagegen, was seit Jahrhunderten Hunderte oder Tausende von Geistern an unsrer Wissenschaft gearbeitet haben, alles, was heutzutage in dem mit Arbeitern an unsrer Wissenschaft reich gesegneten Deutschland geleistet ist, — wo nun doch auch wieder nicht wenige der Meinung sind, daß sie ein erhebliches Stück hinzugetan haben zu dem vor ihnen Geleisteten, daß sie »nicht umsonst gelebt haben« — alles das ist in Summa nichts und alles ist erst noch zu leisten!

Und wenn nun aus Mangel irgend welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse die helfende Hand der wissenschaftlichen Männer für das Leben — ihr »Politisieren« — zurückgewiesen wird, wenn vollends daraus folgt, daß eine wissenschaftliche Bildung der praktisch-tätigen Männer durch die Lehren einer so wertlosen Wissenschaft nutzlos oder gar schädlich ist: dann ist die Tat, der Wille, der Instinkt auf den Thron gesetzt und es ist aus mit den Ansprüchen der Erkenntnis auf die Ordnung des politischen und sozialen Lebens.

Wir hören derartiges wohl aus andren Sphären als denen der Wissenschaft und wissen uns die Gründe einer solchen Ansicht leicht zu erklären. Wie aber Männer, die selber ihr Leben in den Dienst der Wissenschaft gestellt haben, dem großen Markte auf Kosten der Würde ihres Berufes eine solche Genugtuung bereiten mögen, ist uns nicht ebenso leicht verständlich. Die Liebe zur Wissenschaft ist auf einen sehr kleinen Teil der Menschheit beschränkt. In den Nationen, die sich heute der Ausbreitung ihrer Schulbildung rühmen, gibt es unter den Gebildetsten nur verhältnismäßig wenige, die jemals ein wissenschaftliches Buch gründlich gelesen haben, wenn es nicht notwendigerweise zu ihrem Berufe gehört. Jene große Zahl der Leute, die zu der Wissenschaft niemals ein inneres Verhältnis gehabt, empfindet es mit

Befriedigung, wenn ihr von den Vertretern der Wissenschaft selber versichert wird, die Wissenschaft sei wertlos, es sei nicht der Mühe wert, sich um deren Ergebnisse zu kümmern. Der praktische Geschäftsmann, der von ihr handgreiflichen Nutzen verlangt für seinen Erwerb und sich von ihr enttäuscht abwendet, wenn sie diesen nicht gewährt, der Mann im öffentlichen Dienste, der Parteiführer, der Parlamentarier, der Würdenträger, die ihre Ziele mit ganz anderen Mitteln erreichen wollen und erreichen als mit den Früchten der Wissenschaft — sie haben es immer gesagt, was sie jetzt von Männern der Wissenschaft selber hören. Die etwaigen Skrupel werden von ihrem Gewissen genommen, die ihnen geblieben sind als Erinnerung an mühselig überwundene Prüfungen. Aber wie kann man aus der Mitte jener kleinen Minderheit, der wissenschaftlichen Genossenschaft selber, eine so selbstmörderische Kritik unternehmen, die — statt dieser oder jener Zweifel im einzelnen — die Axt an den Baum legt?

Und nun soll es gar noch etwas beweisen, daß irgend jemand, der ganz außerhalb der Wissenschaft steht, bei Anlaß der Debatte über die letzte Reichssteuerreform die Frage uns entgegengeworfen hat, ob es wohl zwei deutsche Professoren der Nationalökonomie gebe, die auch nur über die grundlegende Frage der Steuerreform einig seien! Es ist damit nur erwiesen, daß der also Fragende von den reichhaltigen und zahlreichen Aeußerungen der deutschen Professoren zu der Steuerreform sehr wenig gelesen hat. Aber deutsche Professoren der Nationalökonomie, ehe sie solche Worte als Argument verwenden, sollten doch von der fraglichen Literatur Kenntnis genommen haben. Und der bloße banausische Hohn eines Ignoranten über unsre Wissenschaft ist doch kein Argument wider sie. Fällt es wohl einem Professor der Physik ein, den Spott über die Witterungsprognosen, die gar manchesmal aus dem Munde des Volkes zu hören sind, seinen Fachgenossen als Argument wider die Physik vorzulegen? Und dieser Spott ist doch, soweit er reicht, einigermaßen begründet. Ist es aber recht, die Anfeindungen unsrer Wissenschaft, die von den nicht-wissenschaftlichen Bezirken kommen und gar keine wissenschaftlichen Anlässe haben, innerhalb des eignen Hauses wiedertönen zu lassen?

Es ist unrecht und obenein unklug. Die Wissenschaft vom ökonomischen Leben ist wie jede andere Wissenschaft in ihren äußeren Veranstaltungen auf ökonomische Bedingungen gestellt.

Die Staatseinrichtungen des gegenwärtigen Zeitalters machen es unvermeidlich, den Volksvertretungen und anderen Organen der öffentlichen Meinung einen Einfluß zu gestatten auf Gewährung und Verwendung der für die Wissenschaft bestimmten Unterhaltsmittel. Es liegt nahe, daß die Herabwürdigung der Wissenschaft in der öffentlichen Meinung durch ihre eignen Vertreter die ohnehin vorhandene Neigung verstärkt, den Maßstab für die Verwaltung der wissenschaftlichen Institute und ihrer Aemter herabzudrücken. Je geringer die Achtung vor dem Berufe der Wissenschaft, um so mehr wird man bestrebt sein — wozu längst die Anfänge gemacht sind — aus der Vertretung unseres Faches an den Hochschulen eine Interessenvertretung zu machen d. h. sie auf das Niveau unseres politischen Sektenwesens herabzudrücken. Die Folge davon würde sein ein Gegenstück der Parlamente und Interessenvertretungen auf den Lehrstühlen unserer Wissenschaft, ein Kampf von Advokaten im Dienste von praktischen Interessen, da ja jedes Zugeständnis an die eine Interessengruppe ein folgendes Zugeständnis an die andere Gruppe zur Folge haben müßte.

Das freie Stiftungswesen der modernen Hochschulen, an sich höchst achtbar wegen der Liberalität der Gesinnung ihrer Stifter und wegen des geistigen Sauerstoffes, der in die Sitze des großen Reichtums hineingeleitet wird — es ist solchen Bedenken nicht am wenigsten ausgesetzt, wenn wir die Erfahrungen der Vertreter unseres Faches an mehreren Stiftungsuniversitäten der Vereinigten Staaten von Amerika uns vergegenwärtigen. Wer zahlt, befiehlt — ist ein altes Wort, das leicht eine verhängnisvolle Bedeutung erhalten kann. Man gewöhne unsere Praktiker nur daran, daß sie die oberste Instanz über die Fragen unserer Wissenschaft sind, man rufe sie hinzu als Schiedsrichter über Fragen unserer Wissenschaft, oder man sage ihnen, daß unsere Wissenschaft nichts wert sei, daß in ihr fast alles noch zu leisten sei — und die Folgen werden nicht auf sich warten lassen. Der Realismus unseres Zeitalters ist ein strenger Gebieter, der uns auf einer schiefen Ebene immer weiter hinabführt. Zuerst begnügt er sich, der Wissenschaft den Anspruch zu entreißen, daß sie einen Beruf um ihrer selbst willen habe. Daraus wird dann bald die Forderung abgeleitet, daß der Nutzen, den man von der Wissenschaft für das Leben verlangt, eben denen sich zuwende, von deren Wohlwollen die Wissenschaft abhängig

ist, und keinem Anderen; daß sie ihre Geltung ableite von der Anerkennung dieser interessierten Gruppe. Bis am Ende die praktischen Männer es sichrer finden, die Wissenschaft sich selbst zu besorgen, die Wissenschaft, die sie brauchen, die mit ihren Zwecken im Einklange steht.

Sind aber die Männer der Wissenschaft dazu berufen, eine solche Abwärtsbewegung der Wissenschaft zu befördern?

Und ist es nicht wiederum eine Ermunterung, die Fahne der Wissenschaft hoch zu halten, wenn aus den Kreisen der Praxis wir gewohnt sind, die Hilferufe zu hören nach der Autorität der Wissenschaft? Es ist doch nicht bloß jenes Paktieren mit der Wissenschaft, das ihre Dienste nur unter erniedrigenden Bedingungen haben will, sondern auch jene verschleierte, unklare, halbbewußte Verehrung für ein besseres Etwas, zu dem man in erhöhten Augenblicken hinaufblickt. Stimmungen, Empfindungen, Erregungen, die so mancher von uns hat erleben können an der Zuhörerschaft staatswissenschaftlicher Fortbildungskurse, die, verschieden von andren Fortbildungskursen, ihre Fortbildung nicht an eine voraufgegangene Fachbildung, sondern an die praktische Erfahrung von Geschäfts- und Verwaltungsmännern anknüpfen, aber eben darum für unseren Zweck desto mehr beweisen. Dieses heilige Feuer, wenn wir soweit gehen dürfen in der Bezeichnung unserer Eindrücke, sollen wir in Ehren halten; es soll uns nicht beschämen angesichts der Geringschätzung, die Männer aus unsrer Mitte selber unsrer Wissenschaft entgegenbringen.

Oder wenn die Männer der Praxis ihre Reverenz vor der Wissenschaft machen, indem sie mit Abfällen der Vergangenheit sich schmücken, wie die Schwarzen in Afrika abgenutzte Uniformen aus europäischen Armeen brauchen, um sich stattlich herauszuputzen. Eine verkümmerte Anerkennung der Wissenschaft, aber doch eine Anerkennung. Eine Halbbildung, eine Viertelsbildung, in der doch die Sehnsucht schlummert nach ernsthafter wissenschaftlicher Zucht. Wie reich an solchen Erlebnissen war die (bereits von uns erwähnte) letzte Campagne für die Reichssteuerreform.

Im Leben der Völker sind es die Angriffe eines auswärtigen Feindes, die sie nach innen hin einig machen. So mag zur Ernüchterung vielleicht der Stürmer und Dränger in unsrem Hause eine kürzlich ans Licht getretene Aeußerung *Ruskin's* über unsere Wissenschaft dienen. In einem Briefe vom Jahre 1862

schreibt er: »Was bis jetzt über die Wissenschaft der Nationalökonomie gelehrt wurde, ist eine Lüge bis in die tiefste Wurzel hinein. Es ist die verruchteste Lüge, die von Gott und den Engeln am meisten verachtete und in die Tiefe der Hölle verbannte Lüge, die nur der Teufel, der Verräter der Menschen, ersinnen konnte. Diese Wissenschaft, sie, sie allein, sie, die Lehre von der organisierten Geldgier, trägt schuld an allem Unheil des modernen Lebens. Es ist heute diese Geldlehre, die die Kirche verdirbt, das Familienleben verseucht, Ehre und Schönheit und das ganze Leben in der Welt zerstört. Diese Worte werden mir weder von einer Gemütsbewegung noch von einer Stimmung diktiert. Ich schreibe sie nieder als das kühle geschlossene Resultat zehnjährigen Denkens und Lebens.« *Ruskin* hat damals bereits einen Aufsatz veröffentlicht, worin er sagt, daß es bis jetzt noch keine Nationalökonomie gebe, weil noch niemand den Begriff des Reichtums erfaßt habe. Er genoß das Privileg eines genialen Ignoranten. Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß Tollheiten dieser Art ernsteren wissenschaftlichen Männern die Lust verleiden müßten, ähnliche Worte zu wiederholen?

V.

Die Forderung, die an unsere Wissenschaft und ihre Männer gerichtet wird, eine deutliche Scheidung vorzunehmen zwischen den gesicherten Wahrheiten derselben und den subjektiven Ansichten, zwischen den Lehrsätzen, deren Gültigkeit durch alle Mannigfaltigkeit von Zeit und Raum bewiesen werden kann, und den Bestrebungen, Wünschen, Idealen, die im Nebel unbeweisbarer Träume liegen — diese Forderung ist scheinbar auf ein verschiedenes Ziel gerichtet, verschieden von jenem Nihilismus oder Hyperkritizismus, den wir eben beleuchtet haben. Tatsächlich kommt sie auf etwas ganz Aehnliches hinaus. Denn je eifriger die Unzufriedenheit ist mit dem Mangel an solchen gesicherten Wahrheiten, welche allein das Prädikat der Wissenschaftlichkeit verdienen sollen, je mehr sie den Maßstab überspannt für die wirklich erreichbaren Wahrheiten unserer Wissenschaft, je mehr sie unterschätzt die nicht zu verachtenden Wahrheiten, die wir errungen haben, die aber an solchen überspannten Maßstab nicht heranreichen, — desto leichter gelangt sie zu jener Geringschätzung, die in dem Bestande der bisherigen Leistungen nichts vorfindet, was der Rede wert ist, vorbehaltlich der Leistungen des geehrten Redners.

Ich möchte das Problem der verlangten Scheidung aus den luftigen Höhen einer vermeintlich neuen Erkenntnistheorie herabführen auf die Lehrstühle unsrer Universitäten und in die nüchternen Pflichten unsres Lehrberufes. Als ich vor mehr als einem Vierteljahrhundert meine Lehrtätigkeit in Göttingen begann, wurden mir große Dinge gesagt von dem hohen Niveau der Vorlesungen, das hier das Herkömmliche sei. Die Folgerung, die ich für mich daraus zog, war unter andrem die, daß ich den grundlegenden Teil der Nationalökonomie in zwei Hälften las, die über zwei Semester sich erstreckten. Der negative Erfolg dieser Gründlichkeit blieb nicht aus. Es ist seitdem kaum ein Jahr vergangen, wo ich nicht immer wieder die Empfindung hatte und in die Tat umzusetzen suchte, daß die Vorträge über die Köpfe vieler Zuhörer hinweg gingen, daß sie noch verständlicher gemacht werden müßten. Dieses ist mir um so merkwürdiger gewesen, weil ich allezeit im Reden wie im Schreiben das Bestreben gehabt habe, mich so einfach wie möglich auszudrücken, und dies Bestreben wohl einigermaßen zur Tat gemacht habe. Ich bezweifle auch, daß die Zuhörerschaft eine wesentlich verschiedene hinsichtlich ihres Verständnisses bei verschiedenen Universitäten sein mag. Dieses ist an sich unwahrscheinlich und wird durch mancherlei Beobachtungen und Erfahrungen widerlegt. Die Differenzen pflegen sich bei näherem Zusehen in blauen Dunst aufzulösen.

Nun möchte ich fragen, in welcher Gestalt jener dicke Strich der Scheidung zwischen gesicherten Wahrheiten und subjektiven Ansichten durch die Lehrer unserer Wissenschaft sich den zu Belehrenden zeigen soll auf dem berufsmäßigen Felde unsrer Lehrtätigkeit, die ja doch weitaus die hauptsächliche ist für unsren Beruf. Sollen wir die Verpflichtung zu unerschütterlichen Wahrheiten als Norm obenan stellen, sollen wir dann den nach solchen unerschütterlichen Wahrheiten dürstenden Zuhörern unsere leeren Hände oder leeren Wissensschätze zeigen, um endlich jenseits des dicken Striches zu dem Bekenntnis überzugehen: hier sind jetzt unsere subjektiven Meinungen, Wünsche, Ziele, die wir die Zuhörer warnen müssen, für mehr zu nehmen als sie wert sind — die Zuhörer, deren Neigung zu ernstem Hören, zu anhaltender Folgsamkeit ihres Fleißes, deren Fähigkeit zum Verständnisse des Gehörten ohnehin so fragwürdig sind? Sollen wir, da in dieses Gebiet unserer »subjektiven« Ansichten ja tatsächlich die große Masse des Lehrstoffes fällt, über den wir zu verfügen haben,

auch das Mittel einer negativen Hyperkritik noch gegen uns kehren, um vollends und im Widerspruche mit aller didaktischen Zweckmäßigkeit die Autorität unserer Wissenschaft zu nichte zu machen und den Eindruck zu zerstören, den auf die jungen Geister unsere Bemühungen um die Ueberlieferung der Lehren etwa machen? Man erzählt von manchen wegen ihrer Ungeschicklichkeit bekannten Lehrern auf deutschen Universitäten, die den geringen Erfolg ihrer Lehrtätigkeit vollends geschädigt haben dadurch, daß sie es für ihre Gewissenspflicht hielten, in einer folgenden Vorlesung dasjenige zu widerrufen, was sie in der voraufgehenden gelehrt hatten. Die Ungeschicklichkeit solcher einzelnen Persönlichkeiten würde für unser Fach zum Prinzip erhoben werden und entsprechende Folgen haben, nur in viel größerem Umfange.

Und warum jener dicke Strich? Um nichts und gar nichts.

Die einzelnen Männer unseres Faches, die jene Scheidung fordern, werden unzweifelhaft verschiedener Ansicht darüber sein, was denn an gesicherten Wahrheiten sich im Besitze unserer Wissenschaft eigentlich befände. Subjektivität der Meinungen über die Objektivität unseres Wissens von dem ökonomischen Stoffe dürfte von vorneherein eine verhängnisvolle Kritik üben an dem Unterfangen selber. Sollte die Meinung dahin gehen, daß an gesicherten Wahrheiten noch gar nichts vorhanden ist, dann um so schlimmer für den Beruf derjenigen, die den Leuten in den Hörsälen und draußen in der übrigen Welt etwas mitzuzuteilen berufen sind über den Schatz ihres Wissens.

Oder konkreter geredet, indem wir einzelne Materien unsres Faches ins Auge fassen. Ich sprach früher schon von der Steuerlehre. Wenn wir etwa diesseits des Striches die Lehre von der Ueberwälzung (ich wüßte nichts Besseres) setzen wollen und jenseits des Striches die Lehre von der geschichtlichen Entwicklung der Gerechtigkeit in der Verteilung der öffentlichen Lasten, so scheint mir die Unsicherheit der bisher oder auch künftighin zu erobernden Wahrheiten auf beiden Seiten gleich groß zu sein, ja diesseits größer als jenseits. Denn so weit ich habe finden können, ist alles, was über die Lehre von der Ueberwälzung gesagt worden ist und weiterhin wird ermittelt werden können, ein hypothetisches Spinngewebe, dem eine festere Struktur, ein Knochengerüst und eine ausreichende Füllung aus der Masse der Erscheinungen wahrscheinlich niemals wird gegeben werden

können. Das aus Gründen, die diese Lehre mit verwandten Lehren unseres Faches teilt, die in der Komplikation der ökonomischen Erscheinungen liegen. Ja, es ist bemerkenswert, daß eine der Schwierigkeiten, die hiebei mitwirken, und keineswegs die geringste, aus dem Gebiete jenseits des Striches entspringen, daß nämlich der ganze Untergrund jener Preisbewegungen, welche für die Ueberwälzung in Betracht kommen, aus psychologisch-ethischem Stoffe besteht, daß es auf die in Aktion tretenden Kräfte ankommt, auf die Stärke der verschiedenen Parteien im Preiskampf, auf die Lebendigkeit, Energie, Intelligenz ihrer Betätigung, auf die Organisationen der verschiedenen sozialen Schichten, der Lohnarbeiter, Unternehmer usw.

Unsicherer als dieser Boden für die Erkenntnis objektiver Wahrheiten ist das historische Gebiet der Gerechtigkeit im Abgabenwesen auch nicht. Mir scheint es ein gut Teil sicherer. Daß wir keine mathematisch-physikalischen Beweise für die Gerechtigkeit besitzen, darf uns nicht hindern, an die Objektivität einer Gerechtigkeit, die sich in der Geschichte fortschreitend offenbart, dennoch zu glauben. Daß irgend welchen einzelnen Köpfen die Gerechtigkeit als ein Phantom oder eine Spiegelung subjektiver Willkür erscheint, ändert die objektive Tatsache nicht, daß die Geschichte in mächtigen Objektivitäten, in Staatseinrichtungen und Gesetzgebungen, in dem fortschreitenden Gange ihrer Kultur, in dem Rhythmus der Aufeinanderfolge höher und nieder entwickelter Völker, in Sitten, Gesinnungen der Völker und Charaktere der führenden Elemente, die fortschreitende Idee der Gerechtigkeit verkörpert, deren Gebote sich fortschreitenden Gehorsam erzwingen. Die reiche Fülle der historischen Erscheinungen, in denen sich diese Entwicklung zeigt, ihr stufenweiser Gang im ganzen und im einzelnen — das ist alles stark genug in seiner Objektivität und Beweiskraft, um sich als wissenschaftliche Wahrheit sehen zu lassen.

Ein anderes Gebiet. *J. H. v. Thünen* hat vergeblich eine mathematische Formel gesucht für den Anteil an dem gemeinsamen Produkte, den Arbeit und Kapital nach der Gerechtigkeit zu beanspruchen haben. Ebensowenig wie *Thünen* wird ein andrer sie finden, der danach sucht. Aber die Größe des Problems und das mächtige Interesse an seiner Lösung im Sinne der Gerechtigkeit wird niemals aufhören. Im Gegenteil, es wird jedem folgenden Zeitalter immer vernehmlicher aufgedrängt wer-

den. Sollen wir uns nun — diesseits des Striches — für die genaue Beweisbarkeit des Kausalzusammenhanges zwischen der schwankenden Höhe der Güterproduktion und der schwankenden Höhe des Bankdiskonts als einer »objektiven« Erkenntnis begeistern (wo wir obenein die Enttäuschung erleben müssen, daß selbst für diese eng begrenzte Frage der Kausalzusammenhang nicht sicher ermittelt ist), um die »subjektive« Erkenntnis als ein Produkt des schwankenden Beliebens preiszugeben, die sich um jenes andere große Problem gruppiert? Oder sollen wir nicht vielmehr, was ja tatsächlich durch die überwiegende Mehrzahl der wissenschaftlichen Männer geschieht, alle die Schwierigkeiten einer zwingenden Beweisbarkeit in den Kauf nehmen, um unsern Schweiß jenen ewigen Interessen unseres Faches zuzuwenden, die gerade um so spröderen Stoff für die Erkenntnis bieten, je reizvoller und bedeutender sie sind? Sollen alle Bemühungen der bisherigen und der gegenwärtigen Wissenschaft um ihre Lösung darum verachtet werden, weil sie keine mathematischen Formeln liefern können, und soll der öffentliche Markt an die Stelle der Wissenschaft treten? Wir sollen aus einem verschrobenen Fanatismus der Wissenschaftlichkeit (im engeren Sinne) vor der Menge bekennen: Was wir Euch sagen und was wir schreiben, sind nichts weiter als subjektive Meinungen, denen Ihr gleichberechtigte subjektive Meinungen entgegenstellen mögt?

Nein, das wollen wir nicht tun. Wir werden uns mit derjenigen Wissenschaftlichkeit begnügen, die uns heute und für alle Zukunft erreichbar ist, und die darum nicht aufhört, Wissenschaft zu sein, weil man mit überspannten Maßstäben nach einer höheren Wissenschaftlichkeit trachtet, die nicht zu erreichen ist. Denn dieses »Subjektive«, das wir besitzen, kommt nicht von meiner Subjektivität und nicht von der Subjektivität der heutigen Fachgenossen. Es ist die Erkenntnis, die Ueberzeugung einer großen Anzahl von Subjekten. Sie kommt nicht in diesen Subjekten bloß zum Ausdruck. Sie ist der Niederschlag der Gesamtintelligenz von Jahrhunderten, den wir als wissenschaftliche Erkenntnis zusammenfassen.

Das gilt nun aber vollends von den großen Fragen der Gesellschaft und des Staats, von der Organisation der Volkswirtschaft, von Individualismus und Sozialismus, von Freiheit und Ordnung, Verfassungsformen usw. Das, was die Wissenschaft darüber zu sagen weiß, ist erheblich mehr als die Alltagseinfälle

des großen Haufens, als die ewigen Widersprüche des Parteiwesens und seiner Schlagworte. Dasselbe Wort des Sozialismus, das die einen mit Haß, die anderen mit Begeisterung erfüllt, ist für die Wissenschaft ein unerschöpflicher Quell des Nachdenkens und seiner fortschreitenden Ergebnisse.

Aber endgültige bindende Wahrheiten? »Objektive« Erkenntnisse? In hundert Jahren wird man ungefähr ebenso weit davon entfernt sein wie heute. Und wenn es die Wissenschaft bindet, wird es die andren nicht binden. Das ist das ewige Schicksal der Wissenschaften vom geschichtlichen Leben im Gegensatze zu den Wissenschaften von der äußeren Natur.

Selbst jene Dissense, die bei öffentlichen Versammlungen in greller Weise zutage treten und die großen Meinungsverschiedenheiten offenbaren, die nicht allein innerhalb der ganzen Fachgenossenschaft, sondern schon innerhalb des »Vereins für Sozialpolitik« etwa bestehen, mögen mit Gelassenheit hingenommen werden. Wenn, wie es neuerdings geschehen, über die Ausdehnung der öffentlichen Betriebe (Kohlenzechen für den Staat, Straßenbahnen usw. für die Städte) in Mannheim 1905, in Wien 1909 gestritten worden ist, die Vorzüge und Schattenseiten der öffentlichen Verwaltung abermals beleuchtet sind, so ist ein solcher Streit freilich nicht geeignet, die Sicherheit der Wahrheiten, am wenigsten der wirtschaftspolitischen Ueberzeugungen an unsren Fachmännern zu zeigen. Jedoch sogar in diesen Meinungsverschiedenheiten tritt ein weit höheres Maß von wissenschaftlicher Erkenntnis, Beherrschung der Erfahrungen und der Literatur, Durchdenkung der Argumente zutage, als in ähnlichen, und dann meist parteimäßigen, Kontroversen in den Parlamenten, in den Volksversammlungen, die zwar analoge Stichworte und Ziele haben, aber sich nicht auf denselben Untergrund an Stoff und an Gedanken aufbauen.

Nicht die Verschiedenheit der Ansichten allein ist es, sondern die Art, wie man die Ansichten zu begründen weiß.

VI.

Einigermaßen in der Mitte zwischen den beiden Gebieten der objektiven Erkenntnis und der ethischen Welt liegt die Domäne der alten Volkswirtschaftslehre. Den abstrakten oder isolierenden Charakter ihrer Methode hat man gelegentlich zum Anlaß ihrer Bezeichnung als »klassischer« Nationalökonomie gemacht, indem

man darin eine Analogie zu der klassischen Kunst der Antike gefunden hat. Die Analogie war etwas weit hergeholt, traf auch sachlich nicht zu. Die also mit Vorliebe bezeichneten Meister der englischen Volkswirtschaftslehre — *Ad. Smith, Malthus, Ricardo* — entsprechen keineswegs alle drei diesem Sinne der Klassizität; zwei von ihnen, die beiden ersteren, sind vielmehr gern für das Gegenteil, als Vorläufer der induktiven oder historischen Methode, in Anspruch genommen worden. Und der Name will im Ernst nur bedeuten, was er auch sonst bedeutet, wenn man ihn den Klassikern der schönen Literatur gibt, und wird in England und Amerika in diesem Sinne ebenfalls den hervorragenden Nationalökonomen der Vergangenheit (und der Gegenwart) gegeben. Nur der dritte von jenem Dreigestirn, nämlich *David Ricardo,* ist der klassische Repräsentant der isolierenden Methode, welche den ökonomischen Menschen für die Zwecke einer ökonomischen Logik loslöst aus der Umgebung der wirklichen Welt.

Diese ökonomische Logik ist nicht zu entbehren für unsre Wissenschaft; sie ist eine Turnschule, die wir gerade so nötig brauchen, wie der Rechtslehrer die juristische Logik. Die neuerdings in einzelnen Ausläufern unseres Faches beliebte Vermengung von allerhand Nachbarwissenschaften mit der Wirtschaftslehre ist doppelt bedenklich geworden durch die stiefmütterliche Behandlung, die in dieser zahlreichen und gemischten Gesellschaft der Logik zuteil geworden ist. Eine Wissenschaft kann alle möglichen Zutaten entbehren. Die Logik kann sie niemals entbehren. Denn sie gehört zu ihr als ihr eigentliches Element.

Die Verirrungen in dieser Richtung, die mit Recht gerügt werden, haben sich seit lange an ein Mißverständnis von *Ricardo*s Methode geknüpft. Die Anwendung dieser Methode wird dahin mißverstanden, daß die abstrahierende oder isolierende Betrachtung des ökonomischen Verhaltens verwechselt wird mit einer Ansicht, die das tatsächliche Vorhandensein andrer als der ökonomischen Motive leugnet. Es ist *Ricardo*, der bei wiederholten Anlässen und zwar gegenüber den Mißverständnissen, die ihm bereits aus der Feder seiner Zeitgenossen entgegentraten, solchen Irrtum berichtigt hat. In einem der ersten Beiträge, die ich der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft geliefert habe (1869 S. 406 f.), bin ich diesem Irrtum entgegengetreten, im Hinblick

auf *Ricardo*s Ansicht von der Reineinkommenslehre und seine Kritik der Ansicht von *Adam Smith*, unter Berufung zumal auf die Worte, die er gegen das alte Mißverständnis *Sismondi*s (in der 3. Auflage seiner »Prinzipien«) gerichtet hat: »Der Freund der Menschheit kann nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben und daß sie durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Bemühungen, diese zu erlangen, angestachelt werden mögen.« Ein hervorragendes Beispiel neben anderen Stellen *Ricardo*s. So namentlich auch dieser: »Erfahrungsgemäß hindert die Abneigung jedes Menschen, sein Vaterland zu verlassen, die Auswanderung des Kapitals; diese Gefühle, deren Lockerung ich bedauern würde, veranlassen die meisten Menschen usw.« Es ist *Adam Smith*, der dieselbe Wahrheit also ausdrückt: »Der Mensch ist von allem Gepäck das am schwersten versendbare.«

Bei verschiedenen Anlässen habe ich im Laufe der Jahre auf diese Belege hingewiesen um die Logik *Ricardo*s zu charakterisieren und gegen Mißverständnisse in Schutz zu nehmen, die sich gelegentlich bei deutschen Nationalökonomen zu sittlicher Entrüstung über den Charakter *Ricardo*s gesteigert haben und für die kein andrer Anhalt vorhanden war, als die irrige Auffassung seiner Methode. Es gehört in der Tat zu den größten Verirrungen einer ethischen Richtung unsrer Wissenschaft, wenn sie Logik und Ethik verwechselt, wenn sie dem Logiker der Nationalökonomie den Mangel an Ethik deshalb vorwirft, weil er ein Logiker ist. Es kann einer als Logiker unsrer Wissenschaft große Dienste leisten, indem er die Ethik beiseite setzt. Es ist zweifelhaft, ob er ihr als Ethiker dienen kann, indem er die Logik beiseite setzt.

Die Erfahrung eines Menschenalters in der deutschen Nationalökonomie hat in dieser Hinsicht mancherlei Stoff geliefert und die Reaktion der neuesten Zeit ist unverkennbar auf die Herstellung eines Gleichgewichts gerichtet.

Solche Ansicht kann derjenige haben, der nach wie vor davon überzeugt ist, daß die isolierende Methode keineswegs das Ganze der Arbeit leisten kann, die unsrem Fache obliegt, daß sie aber eine unentbehrliche Gymnastik des Denkens bleibt, ohne die eine bloße Sammlung der Tatsachen des Veredlungsverfahrens ermangelt, welches die Tatsachen erst für die Wissenschaft fruchtbar macht.

VII.

Wenn unsrer deutschen Fachgenossenschaft, Professoren zumal, das »Politisieren« verboten werden will, so richten sich gegen das Verbot mehrere Zweifel, die sich gründen teils auf die Erscheinung der weiten Verbreitung dieses Politisierens, teils auf die Tatsache, daß nicht am wenigsten dem Politisieren diejenigen huldigen, die ein solches Verlangen aussprechen.

Es muß also wohl ein tieferer Grund für das »Politisieren« vorhanden sein. Die Bezeichnung des Politisierens (oder richtiger der praktischen Teilnahme an den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bewegungen des Vaterlandes) wird man anzuwenden haben nicht bloß auf die Teilnahme an der zahlreichsten gemeinnützigen Vereinigung der Fachgenossen, wie sie sich in dem »Verein für Sozialpolitik« darstellt, sondern gleichfalls auf die Betätigung in irgendwelchen anderen Formen des persönlichen Auftretens oder der literarischen Aeußerung. Die letztere wiederum wäre keineswegs zu beschränken auf die Organe, die sich im weiteren Sinne an die Oeffentlichkeit wenden, auch ein großer Teil dessen, was in unsren Fachzeitschriften an das Tageslicht tritt, ist — seines wissenschaftlichen Charakters unbeschadet — der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf unmittelbar schwebende Fragen zugewendet. Wenn wir aber in diesem Sinne Umschau halten, so möchten nur wenige Gerechte in unsrer Gemeinschaft übrig bleiben, die als strenge Abstinente gegenüber der praktischen Wirtschaftspolitik gelten dürften und selbst die wenigen (ich weiß im Augenblick keinen) müßten sich sorgsam hüten, daß ihre keusche Gelehrsamkeit nicht bei einem Hinüberschielen in die brennenden Tagesfragen ertappt würde.

Woher kommt nun wohl diese breite Tatsächlichkeit des »Politisierens«? Sie kommt daher, daß es eine gute und rechtschaffene Sache ist, an welcher so viele tüchtige Kräfte sich beteiligen. Es ist nicht einzusehen, warum das anders sein sollte. Es hat wohl in Deutschland früher eine Zeit gegeben, da das anders war. Indessen doch auch nur teilweise und durchaus nicht aus erfreulichen Gründen. Wenn die unentwickelte Oeffentlichkeit des Staatslebens, der Mangel an staatsbürgerlicher Teilnahme, wie so viele andre, auch die Männer unsrer Wissenschaft von der Einwirkung auf die politischen Dinge ausschlossen, so war das kaum ein Zustand, den wir zurückzuwünschen Veranlassung hätten. Das traf aber auch damals keineswegs für alle

zu. In den Volksvertretungen, soweit es deren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab, waren damals schon Männer der Wissenschaft zu finden. Oder in den Zeitschriften, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen, griffen sie durch das gedruckte Wort in die öffentlichen Geschäfte ein. Einzelne Männer haben in ganz hervorragender, ja fast ausschließlicher praktischer Wirksamkeit agitatorisch in die wirtschaftspolitischen Angelegenheiten damals eingegriffen. Auch ihre wissenschaftlichen Arbeiten waren in erster Reihe Taten im Dienste brennender Fragen der deutschen Volkswirtschaft. So *Friedrich List.* Wenn er ein mißglückter Professor war, warum sollte er nicht desto lieber ein großer Agitator und praktischer Wirtschaftspolitiker sein?

Und heute, in der breiten und starken Bewegung des ökonomischen und sozialen Lebens, warum sollten diejenigen nicht zum gemeinen Besten helfen, die von den Einzelheiten desselben mehr gelernt haben als viele andere? Warum sollten das diejenigen besser verstehen, die weniger oder nichts davon gelernt haben? Ist nicht das Wort »politisieren« selber eine unzutreffende Bezeichnung, die nicht sowohl die Teilnahme der wissenschaftlichen Männer an der Praxis des öffentlichen Lebens treffen will als die Verschiedenheit ihrer Ansichten über die Ziele und Wege dieser Praxis, indem die Angreifer die eignen Ziele, die eignen Wege ihnen entgegensetzen, für diese aber durchaus das Recht in Anspruch nehmen, daß sie politisch geltend gemacht werden? Für die Arbeiter einzutreten, wird als »Politisieren« getadelt, für die Unternehmer einzutreten, nimmt der Tadler für sich in Anspruch und meint, das sei kein Politisieren. Bescheidene Anfänge einer Steuerreform, die von der Ueberzeugung fast der ganzen gesitteten Welt verlangt werden, durch die Zustimmung der wissenschaftlichen Männer zu unterstützen, nennt man Politisieren. Den Instinkten eines selbstsüchtigen Agrariertums fröhnen, nennt man nicht Politisieren. Die große Mehrzahl der Fachgenossen politisiert, indem sie den arbeitenden Klassen zu Hilfe kommt. Diejenigen, welche ein Hochgericht der Industriellen über die Fachgenossen durch ein entsprechendes Referat einleiten, meinen, daß sie nicht politisieren.

Sie politisieren in Wahrheit alle miteinander und sie sollen politisieren.

Sie sollen politisieren aus folgenden Gründen. Erstens ist

es keinem Zweifel unterworfen, daß die Vernunft das Handeln lenken soll. Das sog. Politisieren aber, eine Bezeichnung, bei der man immer die sachlichen Gegner im Auge hat, nicht auch das eigne Politisieren, — das Politisieren ist im Ernst nichts anderes als die Einwirkung des wissenschaftlichen Denkens auf die Gestaltung, die Richtung, die Beschaffenheit der praktischen Maßregeln, die der Volkswirtschaft, der Gesellschaft, dem Staat dienen sollen. Wie weit oder wie eng man nun den Begriff der Wissenschaft im allgemeinen, der Wirtschaftswissenschaft im besonderen bestimmen mag, in jedem Falle kommt man an der Tatsache nicht vorbei, daß diejenigen Persönlichkeiten und geistigen Kräfte, die vorzugsweise sich geübt haben in der Erkenntnis der fraglichen Materien, auch vorzugsweise berufen und geeignet sind, ihrer Durchdringung mit Vernunft zu Hilfe zu kommen. Die Ansammlung des fachlichen Wissens, die berufsmäßige Uebung des fachlichen Denkens ist nicht allein um ihrer selbst willen und im Dienste der rein wissenschaftlichen Ziele wertvoll, sondern ebenfalls wichtig als hervorragendes Instrument der Förderung und Verbesserung des wirtschaftlichen Lebens. Es ist nicht ausgeschlossen und wird hoffentlich im Laufe der Zeit immer weniger ausgeschlossen sein, daß Männer der Praxis in ähnlichem Grade mit wissenschaftlichem Rüstzeug ausgestattet sind wie die berufsmäßigen Forscher und Lehrer der Wissenschaft. Aber ohne Zweifel bilden jene noch auf lange hin, und gerade bei uns in Deutschland und gerade in den Kreisen unsrer Staatsverwaltung und unsrer Parlamente, einen so kleinen Teil, daß sie selber, mindestens in ihren besseren Elementen, eine Unterstützung aus unsren wissenschaftlichen Kreisen erwarten und begrüßen.

Dieses Zusammenwirken oder Einwirken der Wissenschaft auf das praktische Leben ist herkömmlich allmählich ein so breites und allgemeines geworden, daß, wenn jene Warnungsrufe ernst genommen werden sollten und an diesem Verhältnisse etwas geändert werden sollte, die Enttäuschung auf seiten der Praxis zuerst sich zeigen würde als über den Mangel einer geistigen Hilfe, die man nicht mehr entbehren kann. Die gleiche Enttäuschung würde auch bei denen aufdämmern, die in gelegentlicher Unzufriedenheit bei einzelnen praktischen Fragen die Forderungen der Wissenschaft als unbequem empfunden haben, indessen die Konsequenzen ihres Unmutes zu schnell gezogen haben.

Man sehe sich doch einmal die gesetzgeberischen Arbeiten über irgend einen Gegenstand, der in unser Fach hineingehört, von den ersten Vorbereitungen ihrer Entwürfe durch die verschiedenen Stadien der öffentlichen Erörterung und parlamentarischen Verhandlungen unter diesem Gesichtspunkte an und man wird an allen Stellen die nahen Beziehungen zu unsrer Wissenschaft auch da bemerken, wo ein persönliches Einwirken derselben nicht stattfindet oder außer Betracht gelassen wird. Der Zusammenhang mit der Wissenschaft ist in jedem Falle vorhanden, oft ist er etwas lose, unvollständig, tastet im Dunkeln, zeigt den Mangel gründlicher wissenschaftlicher Bildung, begnügt sich mit rückständigen Begriffen, Argumenten, Beweisführungen. Aber so oder so ist er stets da. Es kommt eben darauf an, ihn zu befestigen, zu verbessern.

Wenn nun die neueste Gegnerschaft sich vorzugsweise gegen die Gewöhnungen wendet, die in unsrem Fache seit einem Menschenalter sich an die Richtung des »Kathedersozialismus« geknüpft haben, so ist diesem (in seinem weiteren und von der Mehrzahl der Betroffenen selber akzeptierten Sinne) allerdings das grundsätzliche Bestreben nicht abzusprechen, die Dienstbarkeit unsrer Wissenschaft für das soziale Leben teils zum Dienste für gewisse Ideale des Staates und der Volkswirtschaft zu erheben, teils zur Geltendmachung einer Art von Richteramt in dem Kampfe der wirtschaftlichen Parteien zu verwenden.

Daß wirtschaftspolitische, sozialpolitische, daß sittliche Ideale durch die Vertreter der Wissenschaft dem praktischen Leben gegenüber nicht aufgestellt werden sollen, daß die Wissenschaft, daß unsre Wissenschaft nichts damit zu tun habe, ist eine Verirrung, die darauf hinauskommt (wie wir bereits oben gesehen haben), daß die Ethik keine Wissenschaft sei, daß der ganzen sittlich-historischen Welt keine wissenschaftlichen Wahrheiten zu entlocken sind, daß in diesem Gebiet nur subjektives Belieben gilt, das mit den ästhetischen Urteilen gleichzusetzen ist, die von den höchsten Leistungen der Kunst aus der souveränen Gewalt ihres Ich erklären: »Es gefällt mir nicht«. Diesen Standpunkt, der auf eine ausschließliche Anerkennung der Naturwissenschaft als Wissenschaft hinauskommt, haben wir früher bereits gewürdigt.

Es sollte die »Subjektivität« unsrer sozialpolitischen Ideale auch für die Gegner einige Autorität dadurch gewinnen, daß die

Bekennerschaft eine recht zahlreiche und ansehnliche ist. Es sollte ihnen zum mindesten so viel Achtung zu teil werden, wie etwa unmusikalische, aber gebildete Menschen im Unterschiede von ungebildeten, sich darauf beschränken zu erklären, daß sie kein Organ für die Musik haben. Es ist doch in Wahrheit die zugrunde liegende Idee der fortschreitenden Hebung der Menschheit zur Teilnahme an der Kultur ein so alter, so befestigter, so ehrwürdiger Gedanke, daß nicht der erste beste Leugner desselben für die Wissenschaft eine gleichberechtigte Autorität hat wie die Anhänger der Idee.

Was das Richteramt der Wissenschaft anlangt, so wird man — welchen anderen Namen man immer dafür brauchen mag — doch wohl zugestehen müssen, daß es in unsrer Gesellschaft oder gar in dem heutigen Zustande unsrer Volkswirtschaft und unsres Staatslebens scharfe Gegensätze und Parteiungen gibt, zwischen denen zu vermitteln eine wünschenswerte und dringende Pflicht ist. Es wird auch eingeräumt werden müssen, daß aus sehr natürlichen Gründen es neben jenen Gegensätzen solche Gruppen in unsrer Gesellschaft gibt, die mindestens bis zu einem gewissen Grade zur unparteilichen Beurteilung derselben berufen und befähigt sind. Es wird ferner anerkannt werden, daß die Beschäftigung mit unsrer Wissenschaft regelmäßig dazu geeignet ist, wo nicht dazu bestimmt ist, jene Unparteilichkeit methodisch zu erwerben. Es ist doch gegenüber dem gelegentlichen Zorn einer Gruppe von industriellen oder landwirtschaftlichen Unternehmern wider die Männer unsrer Wissenschaft niemals zu vergessen, daß aus diesem Zorn die Stimme eines verletzten Parteiinteresses redet und daß dieses Parteiinteresse niemals eine gleichberechtigte oder wohl gar eine höhere Instanz gegenüber der Wissenschaft sein kann. Es kann doch keine politische oder gar wissenschaftliche Weisheit darin liegen, daß man jene wirtschaftlichen Parteiinteressen als souveräne Mächte ansieht, die mit der Wissenschaft und mit denen die Wissenschaft nichts zu schaffen hat. Wohin diese Souveränität führt, habe ich vor einigen Jahren erlebt, da aus Mangel nicht an wissenschaftlicher Bildung, sondern der gewöhnlichsten allgemeinen Bildung ein einziges Wort jenen Zorn entfesselte, der sachlich völlig sinnlos war.

Nun ist es begreiflich und längst bekannt, daß die Parteien, je nach dem Richterspruch zu Gunsten der einen oder der anderen Partei, das Gericht schelten. Das mögen sie in Gottes Namen

tun. Aber Männer der Wissenschaft sollen imstande sein, Partei und Richter zu unterscheiden. Sie sollen die lehrreiche Tatsache bemerken, daß ein einziger Professor unsrer Wissenschaft, wenn er den Stempel der Wissenschaft auf den Zorn der Partei wider alle andren Professoren setzt, ihr diejenige Genugtuung gibt, die ihr gerade fehlt, solange auch nicht ein einziger Professor ihr beigetreten ist.

Wie weit der Gegensatz eines wissenschaftlichen Parteiwesens gehen kann, der doch die Gemeinsamkeit der großen sozialpolitischen Ansichten unberührt läßt, das haben wir an der österreichischen Schule unsres Faches kennen gelernt und an ihrem Proteste einer Abweichung von jener Gemeinsamkeit. Bedenklicher ist die persönliche Berührung mit dem politischen Parteiwesen für uns, zumal in der Entwicklung der neuesten Zeit, da es seinen wirtschaftlichen Untergrund immer mehr in den Vordergrund gekehrt hat. Für den Beruf der Männer unsrer Wissenschaft, dem praktischen Wirtschaftsleben ein unparteiisches Gericht zu sein, ist es gewiß nicht wünschenswert, daß sie selber in das politische Parteiwesen hinabsteigen. Es ist auch lehrreich, daß bei erheblichen Problemen der praktischen Politik, die eine Kraftprobe für den Zusammenhalt von wissenschaftlicher Ueberzeugung und politischer Partei bedeuten, der Riß unvermeidlich wird. Aus einfachen Gründen. Die dem wissenschaftlichen Manne ziemende staatliche Ansicht der Dinge, die sich auf den Standpunkt des Ganzen stellt, die sich über den Dunstkreis enger wirtschaftlicher Interessen erhebt, paßt nicht zu den beschränkten Zielen und dem engherzigen Eigennutz der Partei. Jede politische Partei aber ist ein Prokrustesbett für wissenschaftliche Ueberzeugungen von Staat und Gesellschaft. Die bloße Gewöhnung an den Dienst für die Partei zieht die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Gedanken abwärts unter das Joch des Parteiprogramms. Nicht was dem wissenschaftlichen Denker wahr erscheint, sondern was die Partei als zweckmäßig erachtet, ist die Norm für sein öffentliches Auftreten. Der Kompromiß zwischen beiden, der öfters versucht wird, ist eine Last, die das Denken abwärts zieht unter die Tyrannei der inneren Unfreiheit.

Es geht damit auch die Autorität der wissenschaftlichen Ueberzeugungen vor allen denjenigen verloren, die nicht zur gleichen politischen Partei gehören. Ein rechter Beweis dafür, wie das Eingreifen der wissenschaftlichen Gedanken in die Praxis

der Wirtschaftspolitik in dem Grade seinen eigentümlichen Wert verliert, als er sich dem Niveau der Praxis gleichsetzt. Will er dann die Konsequenz dieser Zwischenstellung ziehen, so braucht er nur die besondren Ansprüche seiner wissenschaftlichen Ueberlegenheit preiszugeben und schlechthin in Reih und Glied der Partei zu treten. Dann ist das Ziel erreicht, daß es nicht mehr die Wissenschaft ist, die dem praktischen Leben dienen will, sondern die Praxis ist Herr geworden über die Wissenschaft. Es ist nicht zu glauben, daß irgend ein Vertreter unsrer Wissenschaft diesen Verlauf als den wünschenswerten betrachten kann.

Wie aber durch Parteiwesen, politische Gegensätze, Regierungsentwürfe und deren Schwierigkeiten hindurch sich die Stimmen unsrer Wissenschaft geltend machen können, wie sie sich geltend zu machen haben — davon haben wir manches in den letzten Jahren bei Anlaß der Reichssteuerreform erlebt.

Zunächst trat hiebei der erfreuliche Fall ein, daß Ueberzeugungen unsrer Wissenschaft, die immer mehr Verbreitung innerhalb derselben gewonnen hatten, allmählich durchgesickert waren in die Sphären der »öffentlichen Meinung« oder der »Praxis« oder wie man es sonst nennen will. Dieses ein gutes Beispiel für den eigentlichen Beruf unsrer Wissenschaft gegenüber dem Leben. Bessere Einsichten von dem logischen Zusammenhange und der Gerechtigkeit der Steuern, ein etwas deutlicheres Bewußtsein von den Pflichten des Besitzes für die Gesamtheit, Hinüberleitung maßgebender Muster aus der Gesetzgebung der Kulturwelt in die Aufgaben der heimischen Gesetzgebung — ist eine solche Einwirkung der Wissenschaft auf die Praxis nicht eine angemessene und normale? Gibt es geeignetere Kräfte, die dazu berufen sind, ähnliche Wirkungen zu üben?

Auch dieses war bemerkenswert. Bei der vorletzten Steuerreform des Reiches zeigt sich der Erfolg der wissenschaftlichen Einwirkung auf unsre Gesetzgebung vorläufig auf einer Vorstufe. Es ist die Grundlegung zu einer Reichserbschaftssteuer, die vorerst den hauptsächlichen Bestandteil beiseite läßt, ja ihn zurückweist. Nach wenigen Jahren ist bereits ein »Tag von Damascus« da, der aus Gegnern des Jahres 1906 die Befürworter von 1908 an der Spitze unsrer Finanzverwaltung macht. Würden eben diese Staatsmänner unsrer Wissenschaft noch etwas näher gestanden haben, so hätten sie des Weges nach Damascus gar nicht bedurft. Hatten wir daher (und ich gehörte zu denen) zu An-

fang des Jahres 1906 gegen diese offizielle Gegnerschaft der konsequent durchgeführten Reichserbschaftssteuer geredet, so konnten wir mit Genugtuung die Vorlage des Bundesrats von 1908 begrüßen, die wenigstens mit einem bescheidenen Stücke den von uns verlangten Schritt tat. Alles was nun folgte, der Erfolg im Mißerfolg, daß im Grunde eine zahlreiche Anhängerschaft für die Erbschaftssteuer bis weit nach rechts hinüber sich zeigte, daß nach mannigfaltigen Zeugnissen die Aussichten eines positiven Erfolges in der Gesetzgebung näher herangekommen waren, als man eben noch erwartet hatte, war das nicht eine würdige Frucht der wissenschaftlichen Saat?

An diese Erlebnisse reihen sich prinzipielle Fragen — Fragen, welche die Würde der Wissenschaft und den Charakter der Männer berühren, die ihr berufsmäßig dienen. Wer den Willen, die Tat obenan stellt, höher als die Früchte der Erkenntnis, der wird geneigt sein, die entscheidenden Taten der regierenden Gewalten, der Staatsmänner, der parlamentarischen Mehrheiten zum Ausgangspunkte zu nehmen für sein eigenes Verhalten in öffentlichen Angelegenheiten. Die Taten werden ihn bekehren zu der Erkenntnis, daß jetzt die Zeit reif sei für diese oder jene Reform. Er selber wird aus seiner Erkenntnis heraus nicht entnehmen können oder wollen, daß die Zeit für die Taten da sei. Ein solches Verhalten setzt, nach meiner Ueberzeugung und im Sinne des weiter oben Gesagten, die Würde der Wissenschaft herab. Sie nimmt ihr die beherrschende Stellung, die ihr zukommt, und jede Wissenschaft, auch die unvollkommenste, steht höher als gar keine Wissenschaft. Jede methodische Erkenntnis leistet mehr als die Routine der Beamten oder die Instinkte des Haufens.

Es handelt sich hiebei aber auch um eine Frage des Charakters der Gelehrten. Das freudige Gefühl der Unabhängigkeit eines freien Mannes kann man als wissenschaftlicher Arbeiter, der dem praktischen Leben dienen will, nur haben, wenn man den Taten der Gesetzgebung vorangeht, nicht hinter ihnen herläuft. So allein wird die richtige Scheidelinie gezogen zwischen der Stellung eines Beamten und eines Universitätslehrers. So allein kann der letztere das Ansehen seines Berufes im Staatsleben behaupten. Auf ein biegsames Rohr kann sich niemand stützen. Auf die Ansichten solcher Leute können sich die Gesetzgebung und ihre Faktoren im Ernst nicht berufen. Der sittliche Charakter des

Gelehrtenstandes wie des Staatslebens wird sich vielmehr darin zeigen, daß einerseits die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Ueberzeugungen geachtet wird, daß andererseits die Charaktere vorhanden sind, die solche Unabhängigkeit besitzen.

Endlich noch dieses. Der »Verein für Sozialpolitik« hat — mehr zufällig als planmäßig — gelegentlich der letzten Wiener Versammlung (1909) ein kleines Entgegenkommen für die Neigungen geübt, die wirtschaftspolitische Themata von der »Wissenschaft« ausscheiden wollen, da sie nur »subjektive Werturteile« zu Tage fördern. Es haben praktische Fragen bisher ausschließlich den Verein beschäftigt und auch dieses Mal waren die beiden ersten Tage einem vorzugsweise praktischen (freilich nach meiner Auffassung auch sehr wissenschaftlichen) Thema gewidmet, und die Lebhaftigkeit der Debatten d. h. die Verschiedenheit der geäußerten Ansichten ließ weniger als jemals etwas zu wünschen übrig. Einzelne von denen, die zu dieser Lebhaftigkeit einen besonders reichlichen Beitrag geliefert hatten, erklärten am dritten Tage ihre hohe Befriedigung über die neue Wendung. Man solle sich nicht mit dem beschäftigen, was sein soll, sondern mit dem Sein. Die bisherige Diskussionsweise habe es zuwege gebracht, daß außer den Zunftkreisen niemand mehr an die nationalökonomische Wissenschaft glaube. Der einzige Ausweg sei eine scharfe Trennung zwischen subjektivem Werturteil und objektiver Erkenntnis. Daher fortan nur Tage für objektive Erkenntnis.

Sollte dieses im Ernst geschehen, so würde alles, was der Verein für Sozialpolitik seit 1872 getan hat, über den Haufen geworfen werden. Er würde seine propagandistische Tätigkeit und die Ueberzeugung, daß ihr Zusammenhang mit unsrer Wissenschaft, ja daß diese selber förderlich gewesen sei für die deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik, preisgeben. Er hat es seit seinem Anfange hinnehmen müssen, daß große praktische und theoretische Meinungsverschiedenheiten innerhalb unsrer Wissenschaft vorhanden sind. Es ist kein Geheimnis, daß dem so ist, und die Wahrheit braucht vor niemand verheimlicht zu werden. Die Juristen streiten wieder einmal über die Schwurgerichte und Verwandtes; der Einfluß des politischen Parteiwesens ist dabei ein unverkennbar starker. Aber es fällt keinem Lehrer der Rechtswissenschaft ein, darum die Debatten über die Rechtspolitik einstellen oder einschranken zu wollen. Scheut man die Debatten der Kongresse, so bleiben die anderen

Formen der Debatten immer noch übrig und sie genügen, um die großen Dissense über Freihandel und Schutzzoll, Arbeit und Kapital usw. dem Publikum zu offenbaren. Daß dieses einen besonders starken Anteil daran nimmt, erklärt sich für heute und gestern und morgen aus der Stärke der materiellen Interessen. Es wird immer so bleiben oder ungefähr so.

Sollte man indessen finden, daß die Versammlungen der Fachgenossen durch die Mündlichkeit des Verfahrens eine übertriebene Lebhaftigkeit erhalten, die das schriftliche Verfahren meistens nicht erhält, so wäre vielleicht zu empfehlen, daß die durch Lebhaftigkeit hervorragenden Redner sich ein wenig mäßigen möchten, daß sie Behauptungen und Werturteile unterließen, die sie bei kaltem Blute kaum aufrecht erhalten können.

Die rein theoretischen (nicht wirtschaftspolitischen) Themata sind gewiß ein würdiger Gegenstand für die Versammlungen der Fachgenossen. Sie werden auch den Erfolg haben, die weiteren Kreise (innerhalb des Saales und außerhalb desselben) unberührt zu lassen. Große Meinungsverschiedenheiten werden allerdings nicht ausbleiben und die Spötter, denen es der Mühe wert ist, werden immer ihre Rechnung finden. Besonders aber dürfte die Gesellschaft eine so gewählte werden, daß die Qualität durch den Mangel an Quantität etwas teuer erkauft erschiene. Im Ernst wird es niemals dazu kommen, es sei denn, daß der Verein für Sozialpolitik einmal dem Schicksal alles Menschlichen verfällt und daß seine Lebenskraft zu Ende ist.

VIII.

Anhangweise möchte ich zu den voraufgegangenen Erörterungen über unsre Wissenschaft selber ein paar Worte über ihren Namen sagen.

Zu den mancherlei Eigentümlichkeiten unsres Faches gehört es, daß es nicht nur selber sich in beständiger Unruhe befindet, sondern daß es auch mit seinem Namen nicht zur Ruhe kommen kann, wenigstens in Deutschland nicht. Im englisch redenden Auslande hat sich auch ein Bedürfnis der Namensänderung gezeigt. Aber hier ist es in einfacher Weise befriedigt worden. An die Stelle des alten, seit Jahrhunderten in der ganzen Welt üblichen Namens »political economy« (économie politique usw.) ist seit einem Menschenalter in England das Wort »Economics« getreten, eine treffende Nachahmung der schon

vorhandenen, dem Griechischen entlehnten Bezeichnungen, wie »Ethics«, »Aesthetics«, »Physics«. Das Bedürfnis, das zu diesem Namenswechsel führte, war ein doppeltes. Wie Physis die Natur, Physik die Wissenschaft der Natur, Ethos die Sitte, Ethik die Sittenlehre bedeutet, so ist Economy die Wirtschaft und Economics die Wirtschaftslehre. Indessen nicht nur die größere Präzision (ohne die eine Wissenschaft oft lange auskommen kann, wie es die Rechtswissenschaft beweist, in deren Bereich man von einem Studierenden der Rechte, einem Doktor der Rechte, einem Professor der Rechte und ähnlichem redet) hat dazu veranlaßt. Der Name »political economy« war in England seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Odium einer unwissenschaftlichen Orthodoxie behaftet, von dem sich mindestens die Gegner dieser Orthodoxie los machen wollten. So weit hatten die Angriffe *Carlyle*s gewirkt. Neben Männern wie etwa *Cliffe Leslie*, die von einem übertriebenen Unwillen gegen die alte Schule erfüllt waren, hat auch der besonnene Fortsetzer der klassischen Lehre Englands, *Alfred Marshall*, den neuen Namen vorgezogen.

Bei uns in Deutschland ist die Angelegenheit nicht so einfach und befriedigend verlaufen. Wir haben in unserem Sprachgebrauch ein Zweierlei, zwischen dem die Kluft sich nicht schließen will. Mit merkwürdiger Zähigkeit behauptet sich als die vorherrschende Bezeichnung im Munde der Fachmänner sowohl wie der weiteren Kreise der Name »Nationalökonomie«. Er trotzt den gewählteren, schärferen, älteren oder neueren Namen, wie Volkswirtschaftslehre, Nationalökonomik oder Sozialökonomik. Diese letztern setzt dieser oder jener Gelehrte auf das Titelblatt seines Buches. Aber seine Vorlesungen pflegt er doch unter der Bezeichnung »Nationalökonomie« anzukündigen. Es scheint auch, als ob dieser Name noch weiterhin längere Zeit sich behaupten wolle. Es sind im übrigen Einwände gegen ihn gemacht worden, die nicht ganz zutreffen.

Wenn *Lexer* (Deutsches Wörterbuch von *Jacob Grimm* und *Wilhelm Grimm*, Bd. 7) das Wort »National« als »einem Volke eigentümlich« erklärt, so gibt er die Deutung des heute herrschenden Sprachgebrauches. Auch aus der Literatur des 18. Jahrhunderts kann er Beispiele anführen, die diesen Sinn bestätigen. Es gibt aber für jene Zeit und in das 19. Jahrhundert hinein und gerade für den Sprachgebrauch unserer Wissenschaft weit mehr Belege für einen anderen Sinn des Wortes — nämlich

für die völlige Gleichsetzung des Wortes »Nation« mit »Volk«. So betitelt *Sartorius* seine Bearbeitung von *Adam Smith* »Von den Elementen des National-Reichtums und von der Staatswirtschaft« (1806) und gleichzeitig »Abhandlungen, die Elemente des National-Reichtums und die Staatswirtschaft betreffend« (1806). Etwas früher *Aug. Ferdinand Lüder* »Ueber National-Industrie und Staatswirtschaft«. Nach *Ad. Smith* bearbeitet (1800—1804). Von demselben »Die National-Industrie und ihre Wirkungen. Ein Grundriß zu Vorlesungen« (1808). Dann »Die National-Oekonomie oder Volkswirtschaftslehre« (1820). Ferner *Ludwig Heinrich von Jacob* »Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirtschaftslehre« (1805). *Julius Graf von Soden*, »Die National-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch« (1805 bis 1808). *Christian von Schlözer* »Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder die Lehre von dem National-Reichtume« (1805—7). *Friedrich Carl Fulda*, Ueber Nationaleinkommen (1805). *Johann Friedrich Euseb. Lotz* »Revision der Grundbegriffe der National-Wirtschaftslehre« (1811—14). *Friedrich Benedict Weber* »Lehrbuch der politischen Oekonomie« davon Bd. I »Die Nationalökonomie« (1813). *Aug. Wilh. von Leipziger* »Geist der Nationalökonomie und Staatswirtschaft« Bd. I. Nationalökonomie (1813). *Heinrich Storch* »Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens« (1825). *Georg Graf von Buquoy* »Die Theorie der Nationalwirtschaft« (1815). *Freiherr von Seutter* »Die Staatswirtschaft auf der Grundlage der Nationalökonomie« (1825).

Die hier gegebene reichliche Zahl von Titeln der überwiegend lehrbuchartigen Werke, die sich wohl noch vermehren ließe, beschränkt sich auf die kurze Zeit von kaum 10—20 Jahren. Das Wort »Nation« wird hier, und zwar in dem damals vorherrschenden Sinne gleichbedeutend mit »Volk«, also »Nationalökonomie« gleichbedeutend mit Volkswirtschaftslehre gebraucht. Vieles davon ist, ob der Buchtitel es sagt oder nicht sagt, die Bearbeitung oder Uebersetzung des Werkes von *Ad. Smith*. Der »National-Reichtum«, der öfters den Titel bildet, ist nichts weiter als die Uebersetzung des »Wealth of Nations« aus dem Titel des Werkes von *Adam Smith* d. i. Reichtum der Völker oder der Nationen, ohne jegliche Betonung der nationalen Eigenart, welche die Romantiker und *Friedrich List* vielmehr bei ihm vermißten, woher sie seinem Werke den »kosmopolitischen«

Charakter zum Vorwurf machten.

Man hat gemeint, der in Deutschland herrschende Hegelianismus und die historischen Schulen hätten dazu beigetragen, daß man das nationale Moment im Sinne der nationalen Eigenart der Volkswirtschaft hervorzuheben sich gewöhnte und daher mit Vorliebe den Namen »Nationalökonomie« brauchte, und zweifellos habe *Lists* Einfluß den Gebrauch dieses Namens wesentlich gefestigt [1]). Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß *List* es ist, der sein Hauptwerk nicht als »System der Nationalökonomie« betitelt, sondern als »Nationales System der politischen Oekonomie«. Er bringt also die wirkliche Betonung des nationalen Moments (im Sinne der deutschen Interessen im Gegensatze zu den nationalen Interessen Englands) bezeichnenderweise in dieser verschiedenen Art zum Ausdruck. In allen den Werken, die ich oben genannt habe, ist hievon keine Rede. Für sie ist die »Nationalökonomie« oder die »Nationalwirtschaft« schlechthin gleichbedeutend mit »Volkswirtschaft«.

Ist dem aber so, dann haben wir die auch sonst uns entgegentretende Tatsache hinzunehmen, daß in der Verschiedenheit von Zeit und Raum das Wort »National« etwas verschiedenes bedeutet, und wie wir in anderen Fällen ein Wort altmodischer Art in unserem Sprachschatz mit fortschleppen, so haben wir das Wort »Nationalökonomie« im altmodischen Sinne der Zeit von vor hundert Jahren weiter zu brauchen. Nicht in einem neuen Sinne und nicht um eines neuen Sinnes willen, sondern im Gehorsam gegen die Beliebtheit, die das Wort nun einmal — vielleicht gerade als Fremdwort gleich so manchen anderen — sich erobert hat und die es fernerhin behauptet im Kampfe gegen an sich berechtigte Kritiken.

Eine weitere Bemerkung reiht sich dem Obigen an. Das Schicksal des Wortes »National« ist es, seinen Inhalt mannigfach zu verändern. Die Bedeutung, die *Fr. List* ihm gibt, im Gegensatze zu *Ad. Smith* und all den Lehrbuchschreibern, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts diesem gefolgt sind, ist gar nicht das, was sich die Romantiker, die alte historische Schule usw. bei der nationalen Eigenart dachten. Für ihn ist es lediglich die Verschiedenheit der Entwicklungsstufe auf der Bahn der Produktivität und die daraus folgende Wirtschaftspolitik oder Handelspolitik, die er für die damalige Wirtschafts-

1) *H. Dietzel*, Theoretische Sozialökonomik. Bd. I (1895) p. 53.

stufe Deutschlands forderte im Gegensatze zu dem Freihandel, der für die damalige Wirtschaftsstufe Englands angemessen war. Gerade das Gegenteil von nationaler Eigenart folgt aus *Lists* Ansicht von der Entwicklung der Nationen auf der Bahn der Produktivität. Sie sind, seiner Lehre zufolge, alle miteinander, sofern sie zur höheren Kultur berufen sind, zu dem gleichen typischen Gange der Entwicklung bestimmt.

Was wir heute unter nationaler Eigenart verstehen, ist etwas Tiefergehendes. Wenn unsere Agrarier die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zum Industriestaat bekämpfen, so bekämpfen sie die Ansicht von *List*, ob sie das nun wissen oder nicht. Sie verlangen für Deutschland, seiner Eigenart zufolge, seinen eigenen Zielen entsprechend, nicht die Befolgung des englischen Vorbildes. Sie bekämpfen dieses gerade.

Und damit nicht genug an der Mannigfaltigkeit der Bedeutungen des Wortes. Wenn man in England das Wort »Nationalization« braucht, hat es abermals eine andere Bedeutung. In diesem Falle ist »Nation« gleichbedeutend mit »Staat«; Nationalization gleichbedeutend mit Verstaatlichung. Und wenn in den Vereinigten Staaten das Wort gebraucht wird, so bezeichnet es den Gegensatz dessen, was der ganzen Nation im Unterschiede von ihren einzelnen staatsrechtlichen Teilen gehört. Die nationale Gesetzgebung ist die Gesetzgebung der Union, im Unterschiede von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Diese Andeutungen mögen dazu dienen, daß wir Nachsicht üben wider die Ueberbleibsel der Vergangenheit, die in dem Worte »Nationalökonomie« sich mit merkwürdiger Zähigkeit festgesetzt und ihm einen Sinn verliehen haben, der inmitten anderer und neuerer Bedeutungen sich fortbehauptet, während es anscheinend keinem der neueren (oder älteren) Versuche hat gelingen wollen, sei es mit deutschen, sei es mit fremdländischen Worten den alten Namen zu ersetzen.

Viel größer ist die Streitfrage oder die Reihe von Streitfragen, die den eigentlichen Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes bildet. Mein Wunsch war es, gemäß meiner Stellung zwischen manchen Extremen der wissenschaftlichen Richtungen, zur Verständigung beizutragen. Ich bin der Ueberzeugung, daß diese Verständigung möglich ist und daß es sich zu einem erheblichen Teile mehr um große Worte handelt als um große innere Gegensätze. War es möglich, daß bei der letzten Wiener Ver-

sammlung des »Vereins für Sozialpolitik« von der Seite des spezifischen »Historismus« die wissenschaftliche Gleichwertigkeit der österreichischen Schule proklamiert wurde, so wird auf dem Wege der Aussöhnung auch noch manches andre zu erreichen sein. Man muß nur den guten Willen dazu haben.

Göttingen, 1. Oktober 1909.

DIE PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER WIRTSCHAFTLICHEN GÜTER.

Von

Dr. PAUL KIRSCHNER.

A. Stand der Frage.

In der Wissenschaft besteht noch heute ein Streit darüber, ob der Begriff der wirtschaftlichen Güter auf die Sachgüter zu beschränken oder auf persönliche Dienste und Verhältnisse mit auszudehnen sei[1]). In folgender Arbeit soll nur zu den Diensten Stellung genommen werden, die Frage der Rechte und Verhältnisse aber unerörtert bleiben.

Vornehmlich die älteren Nationalökonomen räumen nur den Sachgütern eine Stelle unter den wirtschaftlichen Gütern ein, eine Ansicht, die jetzt die Engländer noch festhalten. Die neuere Richtung, der besonders Deutsche und Franzosen folgen, hält z. T. auch die Dienste für Güter. Hier unterscheidet man also Sachen oder Sachgüter und persönliche Dienste als wirtschaftliche Güter. Der Grund für den noch immer bestehenden Zwiespalt liegt in der sich mehr oder minder zeigenden falschen Auffassung von dem inneren Wesen der persönlichen Dienste. Häufig auch verwechselt man eben wegen dieses Irrtums bewußt oder unbewußt die durch die Dienste hergestellten Güter mit den sie bewirkenden Dienstleistungen oder gar mit den Fähigkeiten der Menschen, sie auszuführen, wie wir im Folgenden sehen werden, oder man hält Dienstgut und Dienstleistung höchstens in der Vorstellung für trennbar. Um es kurz zu sagen, man sieht in den Dienstgütern oft nur immaterielle Güter und nennt sie direkt auch so, man hält sie also für solche, die die Bedürfnisbefriedigung unmittelbar

1) Vergl. *Wagner*, Grundlegg., 3. Aufl. § 120.

durch die Dienstarbeit ohne Verkörperung an einem Stoffe bewirken, im Gegensatz zu Sachgütern, die nur durch das Mittel des von der Natur erhaltenen Stoffs wirken. Der Stein des Anstoßes liegt also im Gegensatz von materiell und immateriell, der doch hier unmöglich ist. Gegen diesen Irrtum macht zwar schon *Held*[1]) Front. Er unterscheidet Sachgüter und persönliche Dienste. Erstere sind nach ihm dauernde Gestaltungen des den Menschen umgebenden Stoffes, letztere aber nur vorübergehende Beeinflussungen durch menschliche Handlungen, die in demselben Moment genossen werden müssen, in dem sie stattfinden. Ausdrücklich nennt *Held* persönliche Dienstleistungen nicht immateriell, z. B. Beeinflussung der Luft durch die Sprache; sie seien materiell wie andere Arbeitsleistungen; diese gäben der Materie eine dauernde Gestaltung, Dienstleistungen aber nur eine vorübergehende. Wie *Held* sich dies nun weiter gedacht hat, ist nicht näher ausgeführt und sehr unklar; warum Dienstleistungen den Stoff nur vorübergehend beeinflussen sollen, leuchtet durchaus nicht ein und ist im übrigen, wie wir zeigen werden, auch gar nicht haltbar. Deshalb hat man wohl diesen Standpunkt weiter gar nicht beachtet, sich auch bewußt dagegen ausgesprochen[2]).

Bei den gewöhnlichen Arbeitsleistungen sieht man den Stoff, an dem sich die Arbeit betätigt; ein Schuhmacher z. B. stellt durch seine Arbeit aus dem Stoff Leder Schuhe her. Man kommt hier nicht in die Versuchung, in den die Sachgüter bewirkenden Arbeitsleistungen selbst auch Güter zu erblicken. Bei den Arbeitsleistungen aber, die man Dienstleistungen nennt, erkennt man die Materie, an der sich diese Dienstarbeit betätigt, selten oder gar nicht. Man sieht zwar die Arbeit, nicht aber das dadurch Hervorgebrachte, wozu besonders die geistige Arbeit Anlaß gibt. Daß aber etwas bewirkt wird, weiß jeder. Wer Dienste nun als wirtschaftliche Güter ansieht, ist in Verlegenheit, wie er in dem Bewirkten das Gut erblicken soll. Die einen sehen darum die Dienstarbeit selbst als das Gut an, worunter man sich wohl den gesamten Vorgang der Dienstleistung bis zur Befriedigung vorstellt, andere erblicken das Gut in der Arbeitsfähigkeit (sie nennen also ein inneres Gut ein wirtschaftliches), wieder andere sagen, hier am richtigsten, das Gut sei die im Dienste anderer betätigte innere Kraft, also die Wirkung des inneren Gutes auf die Außenwelt,

1) Grundriß S. 9 und Hildebr. Jahrb. Bd. 27 S. 185.

2) Vergl. *Wagner*, Grundlegg. 3. Aufl. S. 300.

eine Kraftäußerung, die unter zwei Gesichtspunkten aufzufassen sei, einmal als leistende Arbeitsbetätigung und dann als befriedigende und konsumierte Kraft.

Manchen scheint es eine Inkonsequenz zu sein, Dienstleistungen als Güter anzusehen, andere Arbeitsbetätigungen aber nicht. Sie halten darum Dienste gar nicht für in den Bereich der Nationalökonomie gehörig und bringen hierfür alle möglichen und unmöglichen Gründe an. Schon der Eifer vieler, die Ansicht, Dienste seien Güter, ad absurdum zu führen, ruft den Argwohn wach, daß man sich selbst nicht recht traut, denn man sieht doch, daß Dienste geradeso Befriedigung bewirken, wie Sachen. Neuerdings erkennt man auch ziemlich unumwunden Dienste als Güter an, ohne sich um die Gründe für oder wider diese Meinung sehr zu kümmern. Es ist aber interessant festzustellen, daß eben eine falsche Auffassung der Natur der Güter Ursache der Kontroverse ist, daß man sich gegenseitig oft nicht verstand, an einander vorbeiredete. Uns interessiert überhaupt weniger darzutun, wer für oder gegen die Einbeziehung der Dienste als Güter ist, als zu zeigen, daß die Ausführungen aller das Wesen der Dienstleistungen verkannten. Hier sei noch hinzugefügt, daß natürlich niemand den Wert der Dienste bestritt; auch jene, die Dienste nicht als Güter ansahen, Dienstarbeit unproduktiv nennen, wollen damit nur betonen, daß die Dienste nicht in das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft gehören.

B. Dogmengeschichtliches.

Im Folgenden seien die Hauptrichtungen der Dienstgütertheorie durch die hierfür markantesten Vertreter kurz skizziert. Man kann — abgesehen von einigen Modifikationen — drei Hauptgruppen unterscheiden. Die immaterielle Auffassung der Dienste gibt allen Richtungen den Grundgedanken. Die eine (ob für oder gegen die Einbeziehung der Dienste in den Kreis der wirtschaftlichen Güter, ist hier gleich) geht allein von dem Gedanken aus, daß sich Dienste an keinem Stoffe realisieren. Ihnen hauptsächlich scheint nur die einzelne Dienstarbeit als solche der Beurteilung wert, ohne sich auf weitere Analysierungen dieses Vorganges einzulassen (*Smith, Cauwès*). Eine zweite Gruppe, die am meisten verbreitete Richtung, trennt scharf die Dienstarbeit, bez. die dienende Person von dem bewirkten Nutzeffekt. Innere Kraft wird im Dienst ein äußeres Gut (*Say, Wagner*). Ein dritter Stand-

punkt endlich ist jener, von dem aus man nicht mehr die einzelne Dienstarbeit sieht, sondern einzig und allein nur noch den abstrakten Begriff Dienst vor Augen hat, den man dann mit anderen wie Gesundheit, Freundschaft auf eine Stufe stellt.

Erst *Adam Smith* rollt die Frage bezüglich der persönlichen Dienste im eigentlichen Sinne auf. Indem er Betrachtungen über den Wert der Arbeit anstellt, kommt er auch zu einer eigentlichen Beurteilung der Dienste. Die Physiokraten wollten nur die Landarbeit produktiv nennen, *Smith* aber geht weiter, indem er jeder Arbeit diesen Titel gibt. Er ist ein Weiterbauer, nicht Gegner des physiokratischen Systems, das die Merkantilisten angriff, weil diese alle möglichen Leistungen produktiv nannten. *Smith* ist vielleicht ein noch schärferer Gegner derselben, nur ist, wie gesagt, sein Arbeitsbegriff weiter als der physiokratische; produktiv ist ihm jede Arbeit, wofern sie sich nur an einem bestimmten Gegenstande realisiert, wie die Manufakturarbeit, die der Materie Wert zufügt. Dienste dagegen seien unproduktiv als solche Arbeit, die »perishes in the very instant of its production«, die sich an keinem bestimmten Gegenstande verkörpert [1]). So machen nach *Smith* viele Arbeiter reich, viele Dienstboten aber arm. Er sieht also keine Materie, an der sich Dienstarbeit betätigt. Bezüglich des Verarmens durch Dienstboten sei hier gleich hinzugefügt, daß der Grund hierfür nicht in der sogenannten immateriellen Betätigung jener liegt, sondern an ihrer unnötigen Beschäftigung. Jede Fabrik würde aber doch auch zu Falle kommen, wenn sie dort viele Arbeiter verwenden wollte, wo wenige dasselbe leisten können. Daß *Smith* den Wert der Dienste wohl zu schätzen weiß, zeigt Bd. 5 seines Werkes.

Malthus (Principles 7) lehnt sich ganz an *Smith* an. Auch er sieht keinen Stoff, an dem sich der Dienst betätigt. Er realisiere sich nicht an einem Objekte. Dieses könne in seinem Werte nur erhöht oder bewegt werden, wenn der Arbeitsleistende nicht identisch mit dem bewirkten Objekte ist. Das Dienstgut aber sei untrennbar vom Dienstleistenden. *Malthus* hält somit Dienstgut, Dienstleistung und Diener für identisch.

Aehnlich drückt sich *Steuart* (Principles anno 1796, II, 128 ch. 26) aus. Er teilt alle Leistungen in körperliche (verzehrbare und unverzehrbare). und unkörperliche (Dienste, Rechte) ein.

Von den Franzosen bekennt sich zu *Smiths* Auffassung vor-

1) *Smith*, Inquiry B. 2, 3.

nehmlich *Cauwès*, während die übrigen meist der Ansicht *Says* folgen, der Dienste zu den wirtschaftlichen Gütern zählt. *Cauwès*, nennt die Dienste zwar — abweichend von *Smith* — auch produktive, sonst aber doch immaterielle Arbeitsresultate, streng zu scheiden von den materiellen, den eigentlichen richesses, d. i. dem durch Arbeit beeinflußten Stoff. Der Dienst betätige sich an keiner Materie. Es sei ungesund, von immaterieller Produktion zu reden, polemisiert er gegen *Say*; nur immaterielle Arbeitsresultate gäbe es, denn der Arzt, der Musiker beeinflussen keine Materie, schaffen keine Güter; Worte, Töne usw. seien doch keine Materie. Die Verordnung des Arztes sei darum nicht, wie *Say* sagt, ein Gut, un effet, sondern une cause. Der Effekt, das Produkt könne doch nicht auch gleich die Ursache sein. *Cauwès* sieht also beim Arzt keine materielle Beeinflussung, die er später beim Maler schon einräumt. Und doch, was ist beim Bilde das eigentliche Gut, die Leinwand und die Farbe, oder des Künstlers Idee, dessen Sprache hier eben Pinsel und Farbe ist, wie des Dichters Tinte und Feder? *Cauwès* schreitet also nicht mit *Say* fort, sondern geht ausdrücklich zu *Smiths* Ansicht zurück.

Einen ähnlichen Standpunkt wie *Cauwès* nimmt *Mazzola* ein (Finanza pubblica 1890). Auch er lehnt den Ausdruck immaterielle Güter (beni o prodotti) energisch ab. Alle Arbeit beeinflusse Moleküle der Materie, d. i. die eine Art der Güter. Daneben aber gäbe es bestimmte menschliche Handlungen, wo sich die Arbeit nicht in der Materie erst verkörpere, sondern die Handlungen selbst die Bedürfnisse befriedigen, und das sind die persönlichen Dienste. Sie sind ihm also etwas ganz Immaterielles.

Von den Deutschen teilt besonders *Rau Smiths* Ansicht. Er sagt (8. Aufl. I. § 1, 2, 46, 46a): Dienste, das sind Arbeiten, wodurch der Mensch unmittelbar dem Menschen einen Vorteil (ein persönliches Gut) zu Wege bringt (Unterricht, Pflege etc.), sie dienen zwar der Bedürfnisbefriedigung, sind aber zu verschieden von sachlichen Gütern, um mit Nutzen zusammengefaßt werden zu können. Sie gehen mit der Person unter, sind nicht sammelfähig, nur von kurzer Dauer usw. *Rau* trennt das Dienstgut überhaupt nicht von der Person. Ihm ist die Befähigung zum Dienst, dessen Wirkung und Dienstleistung eins. Darum kann er auch sagen, *Roschers* Sängerin im Schiffbruch ist nicht mehr reich. Sie kann es vielleicht wieder werden und so mehr Kredit haben als ein mitgeretteter Bettler. *Roscher* freilich, der Dienste als

Güter ansieht, begründet auch nicht seine Meinung, warum eine im Schiffbruch gerettete Sängerin reicher sei als ein vom gleichen Schicksal betroffener Bettler[1]). Ja, im gegebenen Augenblicke sind Bettler und Sängerin gleich arm und *Raus* Einwand ist ganz berechtigt. Daß allerdings die Sängerin Güter produzieren kann und wie, wird nicht näher ausgeführt.

Gleich ablehnend verhält sich *Sax*, auf dessen Theorie wir indes im Folgenden noch öfter zurückkommen müssen.

Hermann[2]) läßt menschlichen Fleiß einmal durch stoffliche Erzeugnisse (Sacharbeit) zu Genuß bringen, ein ander Mal ihn aber unmittelbar genießen (bei den persönlichen Diensten).

Schäffle[3]) sieht nur bei Sacharbeit Stoff, an dem sich der Dienst verkörpert. Persönlicher Dienst (Tätigkeit der Dienstboten, Lehrer) geht nach ihm aber direkt an den Konsumenten über. *Schäffle* zählt übrigens jede Arbeit zu den wirtschaftlichen Gütern, wohl um konsequent zu bleiben. Wenn Dienstarbeit ein Gut ist, wo sich nur Leistungen nachweisen lassen, so müssen auch andere Leistungen ein Gut sein, wenn sie auch außerdem noch Sachgüter hervorrufen. Später (Soz. Körper 3, 259) erkennt er nur materielle Güter an. Nur als Leibessubstanzen sind auch persönliche Güter wirtschaftliche. Dienste stellen persönliche Güter in den bedienten Personen her. Trotz der Aenderung der Auffassung bleibt die Verkennung des Wesens der Güter.

Say dagegen zieht, bewußt gegen *Smith* polemisierend, Dienste in den Kreis der wirtschaftlichen Güter[4]). Er trennt das Dienstgut schon scharf vom Dienstleistenden. Beim Arzte ist der Rat das erzeugte Gut, das allerdings durch das Erteilen und Anhören verzehrt werde und so nicht tauschbar sei. Sein Fehler liegt darin, daß er das Dienstgut für eine immaterielle Produktion hält. Er will wohl sagen, daß die Dienstarbeit gerade so wie andere Arbeit ein Produkt schaffe, das einmal nur materiell, im anderen Fall immateriell sei. Hiergegen sei gleich erwidert, daß sich von immaterieller Produktion höchstens bei geistiger Arbeit sprechen ließe, wenn man sich schon mit *Say* auf einen Boden stellen wollte. Weil dieser von immateriellen Gütern redet, erklärt sich auch sein Standpunkt, daß Dienstgüter im Erzeugen

1) Vergl. *Roscher*, System, 22. Aufl. S. 5 ff.

2) Staatsw. Untersuchungen S. 2.

3) Gesellsch. System, 3. Aufl. I, S. 144.

4) Traité d'écon. pol. S. 119 ff.

verzehrt werden müßten[1]). Zu dieser Ansicht führte wohl die verschiedenartige Dauerhaftigkeit der Güter. Manche scheinen für eine Ewigkeit geschaffen, andere sind schnell vergänglich (*Says* Kirschen), und die Zeit des Bestehens der Dienstgüter sei gleich Null.

Ebenso trennt *Böhm-Bawerk* (z. B. Kapital, 2. Aufl. S. 7) scharf das vom Dienenden hergestellte Gut von dessen Person. Er nennt die nützenden Sachen Güter; bei Dienstleistungen sind die letzteren die nützlichen menschlichen Handlungen, nicht aber die Personen selbst. Indes auch hier ist zwischen Leistungen und körperlichen Gütern ein nicht bestehender Gegensatz konstruiert.

Robert Meyer (Einkommen 1887 § 8) scheidet ebenfalls deutlich Dienstarbeit und Diensterfolg. Die Dienstarbeit des Musikers ist ihm etwas anderes als seine Leistung (Töne). Dies zeige schon die zu erzielende Befriedigung; ob ich die Musik ordentlich höre oder nicht, sei für die Art der Betätigung des Musikers belanglos[2]). *Meyer* sagt, die Dienstleistungen bewirken »einen äußeren anerkannt nützlichen Erfolg«, den man als das Gut ansehen muß. Freilich kennt er auch Dienste, die solche Erfolge nicht nach sich ziehen. Und bei ersteren sieht er den Unterschied zwischen diesen Dienstgütern und anderen darin, daß bei Sachgütern der Arbeitserfolg ein äußeres Ding verändert, das so Befriedigungsmittel wird; bei Diensten aber werde der Arbeitserfolg selbst das Gut, er gehe in keine Materie über, höchstens in den Menschen, den man nicht als neu bewirktes Gut ansehen kann. *Meyer* sieht hier eben nur den befriedigten Menschen, ohne zu erkennen, daß hier ebenfalls wie bei jedem anderen Sachgut eine Materie diesen Erfolg herbeigeführt hat.

Eine dritte Art der Auffassung muß man bei denen konstatieren, die weniger auf die Art der Betätigung der Dienste eingehen, sondern vom abstrakten Begriff »Dienst« aus ihre Argumentation ableiten. Man verwechselt hier einen abstrakten Begriff (Dienst) mit den diesen ausfüllenden realen Faktoren. Man sagt z. B., wäre das Spiel des Schauspielers ein Gut, müßte es auch die Mimik sein. Man sieht also beim Spiel nicht die vielen kleinen materiellen und nur materiellen Leistungen, die das Spiel ausmachen, sondern nur den geistigen Begriff Spiel. Umgekehrt

1) Vergl. *Held*, s. o. S. 42.

2) Vgl. unten S. 54.

könnte man freilich nun auch sagen, wenn Brote, Würste, Güter sind, muß auch die Ernährung ein wirtschaftliches Gut sein; diesen Trugschluß hat niemand gemacht. Trotz des abstrakten Begriffs Ernährung faßte man Würste, Schinken, Brot doch immer nur konkret auf. Den Grund hierfür findet man wohl darin, daß viele Dienstprodukte (z. B. der Eierkuchen der Köchin, die Arbeiten der Diener usw.) nicht in den Verkehr treten, wohl aber die Produkte des Bäckers, des Schlächters. So verschwanden bloß bei den Dienstarbeiten allein die vielen tausend kleinen nur materiellen Leistungen, die jene ausmachen, aus der Vorstellung.

Diesen dritten Standpunkt finden wir z. B. bei *Rodbertus* (zur Erkenntnis S. 1), indem er sagt, daß jeder, der immaterielle Güter in die Wirtschaftslehre zieht, dann auch so z. B. Theologie, Rechtswissenschaft behandeln müsse; dem schließt sich auch *Dietzel* an[1]. Hiergegen sei zunächst nur erwähnt, daß derjenige, der z. B. Ernährung als Wissenschaft, vom rein medizinischen Standpunkte sagen wir, ganz für sich betrachtet, kein Nationalökonom ist. Wer sich aber darunter die vielen wirtschaftlichen Vorgänge, die diese herbeiführen, zur Sorge macht, hat wirtschaftliche Güter wie Brot, Mehl, Wasser, Fleisch usw. vor sich Die Bauwissenschaft als Inbegriff von Mathematik, Konstruktion usw. usw. gehört nicht zur Nationalökonomie, wohl aber die Aeußerungen der Bauwissenschaft an der Materie, wie Häuser, Steine, Brücken u. s. f. Nicht mit abstrakten Begriffen wie Landwirtschaft, Baukunst, Handelswissenschaft operiert die Wirtschaftslehre, sondern mit realen Vorgängen an der Natur wie Brot, Kohl, Stein, Haus u. s. f. *Dietzel* verwechselt überhaupt Wirkung des Dienstes mit der Wirkung des Gutes. So nennt er (S. 173) die Gesundheit das von den Aerzten produzierte Gut. Das ist falsch. Der Arzt produziert einen Rat, eine Medizin, ein Rezept, und diese Mittel bewirken erst die Gesundheit gerade so, wie ein Bäcker nicht direkt meine Sättigung herbeiführt, sondern durch sein Mittel Brot diese Wirkung verursacht[2]. Andererseits verwahrt sich *Dietzel* dagegen, nur einseitig auf Handarbeit Wert zu legen, da doch die geistige Tätigkeit der Kaufleute, Fabrikherren, Landwirte allgemein als produktiv anerkannt wird. *Dietzel* sieht eben

1) Theoretische Sozialökonomik in *Wagners* Lehr- und Handbuch der polit. Oekonomie S. 163 ff.

2) Vergl. das von *Rob. Meyer* über den Musiker Gesagte. Der Arzt kann sich ja auch erfolglos betätigt haben. Hat er dann etwa nichts getan?

die gebauten und transportierten landwirtschaftlichen Produkte, nicht aber die durch Friseure, Diener, Aerzte hergestellten materiellen Dinge. Bei dieser Gelegenheit sei gleich auf jene oft sich findende Frage hingewiesen, ob denn ein Volk, das sehr viele Aerzte, Diener und so Gesundheit, Bedienung produziert habe, reicher wäre als ein solches, das viele sogenannte materielle Güter habe. Humoristisch fragt da *Rob. Meyer* (Einkommen 87), ob denn ein Vorrat von Brillen, Särgen, Leichenwagen ein Volk reich machen könnte. Wo zu viele Aerzte, Dienstboten sind, da ist eben zu einseitige oder auch zu luxuriöse Produktion. Wenn für die Bekleidung nur Beinkleider, sonst nichts mehr produziert würde, könnte dieses Bedürfnis nach Kleidung nicht einmal, auch nicht durch die größte Anzahl von Hosen, befriedigt werden, geschweige erst, daß andere Mängel so zu beseitigen wären. Ein Gut ist eben nur das, was ein Bedürfnis befriedigt. Haben wir so viele Regenschirme, daß niemand sie mehr gebrauchen kann, so ist die Ueberzahl derselben kein Gut mehr und die Produzenten derselben haben keine Güter hergestellt. Der Dienstbote fördert mich unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsteilung. Ohne ihn müßte ich einen Teil der Zeit, die ich zur Produktion für bessere Dinge, die nur ich herstellen kann, verwende, für niedere Tätigkeiten wie Stiefelputzen, Heizen, Speisebereitung vergeuden. Halte ich aber aus purem Luxus zu viele Diener, so verhindere ich ihre produktive Tätigkeit, die sie in der Herstellung von Gütern verwenden könnten, indem zehn vielleicht an dem arbeiten, was einer erledigen kann. Aber das ist doch nicht bloß beim Dienst der Fall. Zu großer Luxus mag ein privatwirtschaftliches Bedürfnis sein, aber er wird immer auf Kosten der Volkswirtschaft getrieben und zu viel Luxus in jeder Gestalt wird ein Volk ärmer machen[1]), indem eben unnötige Dinge oder solche, die keine Befriedigung in ökonomischer Weise herbeiführen, produziert werden. Wer mit seinem Kapital, also mit seinen Gütern eine Ueberproduktion an Rosen für seinen Luxus herbeiführt, statt Kartoffeln, deren man noch bedarf, zu bauen, verwendet seine Güter nicht in der Neuerzeugung von Gütern, sondern er verschwendet. Luxusbefriedigung kann zwar auch anregend und so indirekt produktiv wirken, aber eine Grenze ist unter obwaltenden Verhältnissen oft leicht zu ziehen. Wird die Volkswirtschaft nicht mehr gefördert, so haben wir schädigende

1) Ludwig XV.

Verschwendung. Dienstluxus und anderer Luxus ist also dem Wesen nach ganz identisch. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß natürlich das Einkommen der Dienstboten ebenso ein direktes ist, wie das der anderen Produzenten.

Interessant ist noch, auf *Dunoyer* hinzuweisen. Er teilt *Says* Meinung, geht aber noch weiter als dieser, indem er das immaterielle Gut realisiert, leider in falscher Weise, so daß er zu ähnlichen Fehlern wie *Mac Culloch, Dietzel* usw. kommt, obschon er auf ganz anderem Boden steht (Econ. pol. I. 13). Er sah als Gut des Lehrers nicht die von diesem verfaßten Bücher oder gehaltenen Vorträge an, sondern den im Schüler erweckten Intellekt. *Dunoyer* sieht somit auch keine Materie, die die Leistung des Lehrers aufnehmen kann. Er vergleicht den gebildeten Geist mit dem vom Töpfer geformten Ton, während ersterer doch erst ein Ergebnis der durch den Lehrer produzierten Güter ist, die etwa ein Buch, ein Vortrag sein können und ihrerseits erst mit der Arbeit des Töpfers auf einer Stufe stehen. *Dunoyer* führt sogar an, man könne doch auch Weisheit sammeln, ein Gedanke, der dem Sammeln von Ernährung ähnlich kommt. Durch solche Argumente freilich konnte er niemanden für die Einbeziehung der Dienste in die Klasse der wirtschaftlichen Güter gewinnen.

Bernhardi (Grundeigentum 1849, S. 141 ff.) nennt die Theorie der immateriellen Produktionslehre unhaltbar; er sieht keinen Stoff bei den Diensten, nur sachliche Güter könne man zu den wirtschaftlichen rechnen. *Bernhardi* erblickt eben beim Dienst auch nur in erster Linie den abstrakten Begriff. Der Richter produziere Schutz, der Soldat Kriegsdienst u. s. f. *Says* konkrete Kirschen setzt er gleich dem von ihm nur abstrakt gefaßten ärztlichen Rat; jene sind versendbar, dieser aber nicht. Er beachtet somit nicht, daß den Kirschen als den Trägern jener Kraft, die ein Bedürfnis befriedigen kann, nur das wohl versendbare ärztliche Rezept, bez. die Medizin entspricht.

Neumann muß wohl auch hierher gerechnet werden, denn er läßt sich auch zu sehr durch abstrakte Begriffe wie Verstand, Tugenden, Fähigkeiten, Liebe, Freundschaft bezgl. der Dienstgüterlehre beeinflussen. Er meint nämlich, man müßte doch auch diese abstrakten Güter zu den wirtschaftlichen rechnen, wenn man Dienstgüter dazu zählt, damit niemand glaube, man mißachte erstere. *Neumann* unterscheidet also diese Güterarten ihrem inneren Wesen nach nicht von einander. Er wendet sich

da gegen *Carl Menger* (Volkswirtschaftslehre 1871), der sogar soweit geht, selbst innere Güter in rein abstrakter Weise (z. B. Gesundheit) zu den wirtschaftlichen zu zählen.

Innere Güter gehen freilich die Wirtschaft nichts an und wenn sie auch jemandem sehr dienlich sein können, so müssen sie sich doch zuvor an der Materie betätigt haben, selbst wenn sie nur in eigenen Diensten des Besitzers in Wirksamkeit treten. Nicht sie allein als solche, sondern in ihren Produkten beziehen sie sich auf die Wirtschaft. Um auf *Neumann* zurückzukommen, so will dieser überhaupt zeigen, wie man zum Trugschluß kam, daß man Leistungen wie andere Güter produzieren kann. Er sagt: »Güter . . . sind Dinge, die menschlichen Bedürfnissen oder Wünschen zu dienen geeignet sind, also z. B. Sachen oder Leistungen.« Hier sei nun schon auf einen schlimmen Fehler hingewiesen, den Sachen nämlich Leistungen[1]) gleichzusetzen, die allein gerade so wenig existieren können als z. B. die Eigenschaft rund ohne Materie. Wie die Qualität einen Stoff bedingt, so verlangt auch jede Leistung einen solchen. Diesen sieht *Neumann* eben nicht, obschon er doch beim Handel die Wertsteigerung materieller Dinge erkannte, die durch solche Betätigungen herbeigeführt wird, die von Dienstleistungen oft wesentlich nicht verschieden sind. So kennt da *Neumann* zwei Klassen von Menschen, von denen eine direkt schafft, was das Volk an Kleidung, Wohnung, Luxus braucht, während die andere nur solche Mittel genießt, ohne selbst zu schaffen, dafür aber ärztliche Tätigkeit, Unterricht, Kunst usw. bietet. Die Unmöglichkeit solcher Scheidung braucht hier nicht weiter beleuchtet zu werden. Ist ärztliche Tätigkeit oft nicht nötiger selbst als Nahrung? Kann ein Luxusproduzent allein von seinen Erzeugnissen leben? Ein Verkennen des Wesens der Arbeitsteilung führt zu diesen Trugschlüssen. Auch der Hinweis, daß Länder (Spanien) durch zuviele immaterielle Güter arm werden, ist oben schon gewürdigt. *Neumann* meint ferner, wären Dienste Güter, so müßte man sie als Werte in den Gemeinde-, Staatseinnahmen finden. Er übersieht eben, daß man dort nicht aufzählt, was z. B. der Eisenbahnbeamte an Werten hervorbringt usw., sondern diese Arbeiten in dem ganzen Volkswohlstande aufgehen, ohne generell aufgezählt werden zu können, wie ja ganz streng genommen auch nicht der einfachste Handwerker

1) Vergl. auch *Jul. Wolf*, Nationalök. S. 4.

alle Handgriffe einzeln berechnen kann, sondern im gewissen Sinne nur Endresultate.

Doch kehren wir zu *Neumanns* Nachweis des angeblichen Trugschlusses zurück. Er hatte also gesagt, Sachen wie Leistungen können als Güter Bedürfnisse befriedigen. Da, wie gezeigt, diese Prämisse falsch ist, muß es auch der Schluß sein. Er sagt da nämlich: »Produktion ... ist das Hervorbringen von Gütern oder Güterwert. Also muß produzieren ... auch ein Hervorbringen von Leistungen sein.« So erklärt er auch *Lists* Frage, ob Schweinezucht produktiv sei, Kindererziehung aber nicht, und übersieht, daß dies keine korrelaten Begriffe sind. Wenn auch *List* ebenfalls den abstrakten Begriff Erziehung gleich setzte dem materiellen Gute »Schwein« und so falsch manöverierte, so hat *Neumann* stets den gleichen Fehler begangen. Man vergleiche einmal Kindererziehung und Schweinezucht. Einmal stellt der Mensch Schweine her, damit sie ein menschliches Bedürfnis befriedigen. Bei der Kindererziehung aber stellt er durch Lehren das Produkt »erzogene Menschen« her, die eben nur als solche für die Menschheit ein Bedürfnis sind. Unter Schweinezucht stellt man sich nicht einen abstrakten Begriff, sondern die realen Schweine vor, bei der Kindererziehung aber denkt man nur an die abstrakte Bedeutung. Und zu diesen Resultaten gelangte man auch nur wieder durch materielle Beeinflussung des Hilfsstoffes (Futterbau beim Schwein, bei der Erziehung die vielen Einwirkungen auf die Materie, durch die wieder Leib und Seele des Kindes gefördert wird)[1].

Selbst in der allerneusten Literatur finden wir z. T. die angeführten irrigen Auffassungen, oder aber man läßt sich auf prin-

1) Es dient zur Klarheit, gleich hier — wie schon einmal (S. 49) gestreift — sich vor Augen zu halten, was für den Teil II u. III noch besonders von Bedeutung ist, daß ein Ding nur insofern ein Gut ist, als seine Nutzwirkungen dem Menschen dienen. Dies geschieht, indem unmittelbar der Stoff auf den Menschen einwirkt (Brot) oder erst andere Hilfsmittel beeinflußt, also gleichsam Arbeit leistet. (Der Ofen wärmt die mich umgebende Luft.) Das Tier dient einmal wie das Brot unmittelbar zur Befriedigung, z. B. ein Schwein als Nahrung, dann aber oft mittelbar durch Arbeitsleistung. Selbst der Mensch kann so z. B. im Kannibalismus ganz direkt der Befriedigung dienen oder dem Arbeitstier (in der Sklaverei) gleichen. Immer aber wird jeder brauchbare Mensch der Menschheit ein Gut sein, indem er durch Arbeit Stoffe zur Befriedigung tauglich macht. Nur die Würde des Menschen unterscheidet ihn von anderen Gütern, indem die rechtlichen (Besitz-)Verhältnisse der Güter auf den Menschen nicht übertragbar sind.

zipielle Erörterungen nicht ein. So zeigt *Conrad*[1]), wenn auch nur in wenigen Sätzen, die schärfsten Ausführungen unserer sogenannten zweiten Richtung. Er setzt den materiellen Gütern (Sachen) persönliche Dienste entgegen. Hier trennt er die geistige Arbeit (des Lehrers, Arztes) vom eigentlichen Dienst, den er nicht abstrakt auffaßt, sondern in seinen Betätigungen (Kleiderreinigung, Speisebereitung) sieht und den Handwerkstätigkeiten gleichsetzt. *Conrad* sagt aber nur, derartige Güter würden wie Sachgüter behandelt. *Wagner* nennt in der Theoretischen Sozialökonomik 1907 die Arbeit produktiv auch außerhalb der Sachgütergewinnung. In seiner Grundlegung (3. Aufl. S. 288 ff.) führt er dieses näher aus. Er sagt, innere Güter werden im Dienste anderer äußere. Hier sei gleich erwähnt, daß dies auch im eigenen Dienste der Fall ist, z. B. ein Arzt, der sich selbst eine Medizin bereitet. Sachen sind nach *Wagner* materielle, Dienste immaterielle Güter (S. 301), z. B. ärztlicher Rat — Medizin (S. 305).

Jul. Wolf setzt in seiner Nationalök. 1908 den Gütern die Gutsleistungen gleich. »Güter nennen wir Sachen.« Gutsleistungen aber sind nach ihm Tätigkeiten zur Befriedigung von Begehrungen (S. 4). Bei diesen Leistungen scheide oft der Faktor Natur aus (S. 16).

Mischler (im Wörterbuch der Volkswirtschaft 1906/1907) betont zwar ganz mit Recht, daß man dem Streite bezüglich der Dienste jetzt wenig Wert beilegt, vielmehr deren Eigenart untersucht, um für die Dienste Leistenden die rechte Stellung zu finden. Aber er nennt persönliche Dienste Arbeitsleistungen, die für sich allein ein Bedürfnis befriedigen können, sich aber von den anderen Arbeitsleistungen dadurch unterscheiden, daß letztere erst ein das Bedürfnis befriedigendes Sachgut herstellen.

Philippovich schließt sich in der Bewertung hier an (Grundriß 8. Aufl. 1909). Er sagt, Leistungen als Ausflüsse geistiger und körperlicher Arbeitskräfte können als nicht der Bewirtschaftung fähig nicht zu Gütern gezählt werden. Wo sie scheinbar Ziel der Wirtschaft sind (Arzt, Sänger, Arbeiter), muß man zur rechten Würdigung den Standpunkt dessen einnehmen, der die Leistungen bietet, um durch sie Sachgüter zu erlangen. Auch *Schmoller* hält in seinem Grundriß den Streit bezüglich der Dienste für müßig, weil man in Verkennung des Wesens der Tätigkeiten

1) Grundriß S. 8.

diese gleichsam auf einen Nenner bringen will.

In der erscheinenden Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften hat *Lexis* im Artikel Dienstleistungen meine Ausführungen, die ich als Vorfrage in meiner Arbeit über die volkswirtschaftlichen Organisationsprinzipien [1]) kurz anführen mußte, berücksichtigt. Dennoch scheint mir nicht einleuchtend, warum man eine persönliche Dienstleistung eine Arbeit nennen soll, deren Nutzeffekt sich unmittelbar auf eine andere Person erstreckt. Man kann sich doch selbst den Dienst leisten; dann ist auch der Ausdruck unmittelbar unklar, den man so auffassen könnte, als wolle er sagen, die Nutzwirkung betätige sich nicht erst an einem Stoff. *Lexis* scheint wohl zu meinen, persönliche Dienste seien in der Regel jene Arbeiten, deren Nutzeffekte wirken, ohne erst in den wirtschaftlichen Verkehr zu treten. Oft freilich ist eine Untersuchung über die Art gewisser Dienste für die Nationalökonomie eine müßige Arbeit, wie auch *Lexis* selbst sagt, denn auf das Wesen der Sache kommt es eben immer an.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf *Platter*-Zürich, weil es wundernehmen muß, daß noch heute so wenig das Wesen der Dienste erfassende Widerlegungen angeführt werden [2]). *Platter* setzt zwar als Dienstgut die Tätigkeit (das Lehren, Heilen) an, nicht etwa den Erfolg, hält aber die ganze Auffassung für falsch. Er sieht keine Materie, an der sich der Dienst verkörpert, und verwechselt Nutzeffekt der Arbeit mit dieser selbst. So nur kommt er auf den Einwand, daß eigentlich ein Redner vor 100 Hörern 50 mal soviel produziere wie vor 2 Hörern. Und doch hat schon *Rob. Meyer*, wie oben (S. 47) gezeigt, betont, daß gerade die zu erzielende Wirkung den Unterschied zwischen Leistung und Arbeit zeige und so deren Verwechslung verhindern sollte. Ob man die Musik ordentlich hört oder nicht, ob einer oder 100 zuhören, ist für die Arbeit des Musikers gleich. Ein Maler leistet nicht mehr, ob 2 oder 1000 sein Bild bewundern. Viele Arten von Gütern kann zwar nur einer genießen, doch sehr viele auch eine unbegrenzte Zahl (Gärten, Statuen usw.). Ebenso wendet *Platter* ein, was ein Dienstbote, Arzt gewänne, verlöre ein anderer. Hiergegen brauchen wir nichts mehr zu erwidern. Wenn *Platter*s Musiker trotz seines vielen Spielens verhungern kann, so fragen wir, ob wohl ein Diamantschleifer bei noch so vielen Diamanten

1) Erschienen 1908 bei Heymann, Berlin.

2) Grundlehren der Nationalökon. 1903, S. 2 ff.

von denselben ohne Güteraustausch zu leben vermag. Derartige Beispiele beweisen eben garnichts, wenn man nicht das Wesen der Sache berührt.

C. Das Wesen der Dienstleistungen.

Im folgenden Teil soll nun gezeigt werden, daß immaterielle Güter unmöglich sind, daß jede, aber auch jede Arbeit sich an einer Materie äußern muß. Wir scheiden hier die Wirkungen der Güter von der Art und Weise, wie diese Güter wirken.

Die Wirkungen selbst gehen entweder in erster Linie auf den Körper (Brot, Pflege) oder dienen dem Geiste (Diamant, Unterricht), d. h. die Befriedigung ist mehr physisch oder psychisch. Nur allein psychische oder allein physische Befriedigung gibt es nicht, wie wir sehen werden.

Die Art und Weise, wie die Güter die Bedürfnisbefriedigung beim Menschen herbeiführen, ist ebenfalls eine zweifache. Einmal sehen wir die erste Urquelle der die Befriedigung herbeiführenden Kraft in toter Materie liegen (Diamant, Brot), dann aber im lebenden Menschen (geistige Arbeit). Zum Schluß fügen wir die Art der Gruppierung der Faktoren Arbeit, Stoff, Befriedigungsempfänger hinzu.

1. Die Wirkungen der Dienste, die in erster Linie sich auf den Körper beziehen.

Man stelle sich zunächst also die Arbeit eines Dieners vor. Er kleidet seinen Herrn an, der dies vielleicht wegen Krankheit nicht kann. Der Diener macht die Kleider als solche überhaupt erst wertvoll für den Herrn, der ohne den Diener trotz der Kleidung unbekleidet bleiben müßte. Das zu befriedigende Bedürfnis, bekleidet zu sein, verdankt der Herr nicht dem Diener, sondern der Kleidung. Gerade wie der Bäcker nicht den Hunger stillt, sondern das Brot, so hat nicht der Diener das Bedürfnis befriedigt, sondern die Kleidung. Bäcker wie Diener leisten hier nur Arbeit. Ein anderes Beispiel: der Diener reinigt das Zimmer. Der gereinigte Wohnraum hat einen höheren Wert als der unsaubere. Ersterer als das Produkt der Dienstarbeit befriedigt das Bedürfnis und nicht der Diener. Ferner: der Dienstbote heizt einen Ofen. Erst durch diese Arbeit erlangt das Gut »Ofen« diejenige Gutsqualität, die den Ofen eigentlich zum Ofen macht; das Bedürfnis nach Erwärmung befriedigt also der Ofen und nicht der Diener. Hat jemand das Verlangen, einem andern eine Nachricht mitzu-

teilen, so befriedigt eben der übersandte Brief das Bedürfnis und nicht der Ueberbringer. Der Dienst desselben verkörpert sich in der Materie „Brief", die eine lokale Veränderung erfährt. Dieses Beispiel weist überhaupt auf alle durch Transportveränderungen herbeigeführten Werterhöhungen von Gütern hin. Es ist doch gleich, ob ein Bote oder die Post oder der Spediteur die Sendung bringt. Beim Handel und Transport sieht man doch auch nicht nur die Aeußerung der Arbeitsleistung und betrachtet sie als das neu entstandene Gut, sondern erblickt dasselbe in der Werterhöhung, die durch die lokale Veränderung das ursprüngliche Gut erfahren hat. Bei den Dienstgütern ist dieser neue Wert freilich weniger in die Augen springend, was man als äußeren Unterschied gelten lassen könnte. Hier sieht man vor allem immer nur die Arbeitstätigkeit, aber sie wird nicht direkt konsumiert und befriedigt so das Bedürfnis, sondern sie schafft ebenfalls Güter und Werte, die die Befriedigung hervorrufen. Es sei überhaupt hinzugefügt, daß schließlich in letzter Instanz alle Produktion auf Ortsveränderung beruht[1]). Es kann weder Materie geschaffen noch vernichtet werden. Einmal bleiben die Stoffe selbst unverändert, man bringt sie nur in eine andere Umgebung (Transport). Das andere Mal wird an den Stoffen selbst gearbeitet, sie werden umgeformt, mit anderen vereinigt, chemische oder mechanische Prozesse herbeigeführt. In den meisten Fällen werden wohl beide Arten miteinander verbunden werden. Man denke nur z. B. an die Schuhproduktion, angefangen bei der Düngung der Felder, um Viehfutter zu gewinnen, das für das Schlachtvieh dient, dessen Häute uns Leder und so Schuhe liefern.

Die Krankenpflege, in der man so gern eine immaterielle Produktion, einen Dienst erblickt, der sich an keiner Materie verkörpert, zeigt gerade deutlich die Notwendigkeit der Produktion materieller Güter. Viele Sachgüter müssen entweder neu erzeugt oder durch veränderten Standort zur Bedürfnisbefriedigung tauglich gemacht werden. Hier ist eine genau der Diät entsprechende Speise, also ein allgemein anerkanntes Sachgut, wie etwa ein Brot, herzustellen, dann eine Medizin einzugeben. Der Kranke kann sie weder selbst nehmen noch in seinen schwachen Händen halten. Wäre er allein, würde die Medizin nie ein Gut für ihn werden. Nur dadurch wird diese doch ein solches, daß sie ihre Gutseigenschaften zur Bedürfnisbefriedigung gleichsam entsenden

1) Vergl. auch *Jul. Wolf*, Nationalökon. 1908, S. 20.

kann, was nur durch den Wärter ermöglicht wird. Zu den Eigenschaften der Medizin muß eine neue Gutsqualität hinzugefügt werden, nämlich die lokale Veränderung, die die Konsumtion erst möglich macht. Gerade diese Veränderung löst gleichsam alle andern Gutsqualitäten aus. Ob nun ein Transport sich nur auf wenige Millimeter oder viele Kilometer erstreckt, ist doch gleichgültig. Das Eis, dessen der Fieberkranke benötigt, ist für diesen ebenso wenig ein Gut, wenn es sich auch nur einige Schritt entfernt im Eisschrank befindet, als das tausend Meilen entfernte Eis am Nordpol.

Bei den Dienstgütern sah man nie den Umstand, daß gerade durch die Dienstleistung jener letzte winzige Wert dem Gute zugefügt wird, der die ganze Gutsqualität zur Geltung bringt und so das Bedürfnis befriedigt. Daß auf letzterem Unstande der Hauptton liegt, wird zwar allgemein nachdrücklichst betont, aber trotzdem bei daraus zu ziehenden Folgerungen häufig übersehen. Alle Dinge sind, solange sie nur ein Bedürfnis befriedigen können, die Wirkungen aber noch nicht ausüben, nur ihrer Potenz nach Güter. Ihren Wert erhalten sie nur in der Erwartung der zu leistenden Dienste. Wirkliche Güter werden sie erst in dem Moment, in welchem ihre Gutsqualitäten menschliche Bedürfnisse befriedigen. Dies sieht man z. B. deutlich bei den sogenannten freien Gütern. Ein Teil dieser sind solche, die zwar Gutsqualitäten besitzen, aber nicht entfalten können. Erst die Arbeit des Okkupierens macht aus ihnen wirtschaftliche (z. B. wilde Früchte). Solche freie Güter sind nur ihrer Potenz nach Güter. *Cohn* sagt (Grundlegg. S. 204), freie Güter sind für die Nationalökonomie überhaupt keine Güter, erst die Besitzergreifung durch den Menschen verwandelt sie in wirkliche. Ebenso machen Dienstleistungen aus potenziellen Gütern faktische, die jetzt erst ihre wahre Aufgabe erfüllen. Der ungeheizte Ofen ist streng genommen nur der Potenz nach ein solcher, erst die Dienstleistung des Heizens fügt die letzte Gutseigenschaft hinzu, die nun erst gleichsam alle früheren Mühen ins Leben ruft und den potenziellen Ofen zum wirklichen, zu einem Heizkörper macht. Verlöre er irgendwie seine Heizfähigkeit, könnte man ihn nicht mehr Ofen nennen, man würde ihn auch entfernen. Das Brot, das den Ofen verläßt, ist auch noch kein Gut. Dazu wird es erst durch den Transport in die Wohnung und den Genuß gemacht. Das ist zwar alles selbstverständlich, aber für die Auffassung der Dienste sehr wichtig.

Roscher sagt in seinem System (22. Aufl. S. 137) über den Handel: »Wenn jede Produktion erst in dem Augenblicke vollendet ist, wo das Produkt für seinen letzten Zweck, die Konsumtion, reif geworden, so ist der Handel gleichsam das Schlußglied in der Kette der produktiven Arbeiten«. Hier ist beim Handel der Ton auf den Transport gelegt, und, wie oben gezeigt, bestehen viele Dienstleistungen in dem letzten Transport, und sie erst bilden ganz streng genommen jenes Schlußglied der Produktion, von dem *Roscher* spricht. So sagt *Gustav Cohn* (a. a. O. S. 455) von der hauswirtschaftlichen Produktionsweise, daß es für das Hervortreten der verkehrsmäßigen Produktion und die damit zusammenhängende Gewöhnung, die wirtschaftlichen Güter in der Form des Geldes zu sehen, bezeichnend sei, »daß man alle solche Produktion, welche innerhalb des Familienhaushaltes vor sich geht, um dem Bedarfe desselben unmittelbar zu dienen, nicht mehr als Produktion betrachtet, sondern bloß als einen Bestandteil der Konsumtion. Während doch jene häuslichen Arbeiten . . . nur eine andersartige Produktion sind, und zwar von derjenigen Art, welche einstmals den Typus aller Produktion gebildet hat«. Und diese hauswirtschaftliche Produktion bildet einen großen Bestandteil aller Dienstleistungen; teilweise muß im gewöhnlichen Leben jeder Mensch bei vielen Gütern durch Eigenproduktion (Okkupation zum Genuß) diese letzte Gutseigenschaft hinzufügen. Sie ist so unbedeutend, daß man diese Werterhöhung meist gar nicht beachtet. Darum gilt jener Stand, der diese Arbeiten erwerbsmäßig leistet, nie als ein solcher, der neue Werte schafft. Man bezeichnete mit dem abstrakten Begriffe Dienste alle jene Wirkungen, die durch den Einfluß der Dienstarbeit und jener Stoffe, an denen sie sich verkörpern, herbeigeführt werden. Neuerdings überdies werden viele Arbeiten, die nicht durch Dienste erledigt wurden, erwerbsmäßig außerhalb des Hauses geleistet (Waschen, Ausbessern usw.). Diese Hausproduktion stellte aber ebenso Güter her wie die jetzige berufsmäßige.

Sowohl jene, die Dienstgüter für wirtschaftliche Güter halten, als auch deren Gegner übersehen oft die Materie, an der sich der Dienst verkörpern muß. Daraus folgern sie dann allerlei Einwände, wie sie z. B. *Sax* in seiner Grundlegung S. 210 ff. aufführt. Er vermag bei der Dienstleistung nicht die Mitwirkung der Natur, die doch bei jeder Gutsproduktion nötig, zu entdecken, denn Produktion sei doch Einwirkung des Menschen auf die Natur

durch Arbeit (S. 213). Wenn die Dienstleistung ein Gut sei, so müsse sie wie jedes andere Gut auch durch Eigengewinnung herzustellen sein. Dienstgüter könne aber nie der Bedurftige, sondern nur der Dienstleistende hervorbringen. Wie soll, fragt *Sax*, der Kranke den ärztlichen Rat, dieses Gut des Kranken, dessen er bedarf, herstellen? Arbeitsteilung anzunehmen, wäre eine zu starke Zumutung. Bei dieser stelle jeder greifbare Güter her, die er mit anderen austauscht. Aber dann müßte ja der Rat des Arztes zunächst ein Gut für den Arzt und dann erst durch Austausch für den Kranken ein Gut werden; das würde wohl niemand behaupten (S. 212). *Sax* sieht eben nicht, wie das innere Gut, die Wissenschaft des Arztes, ebenso erst durch die von ihm beeinflußte Materie ein äußeres Gut herstellt, das jetzt das Bedürfnis des Kranken befriedigt, wie ein Schneider durch sein inneres Gut, seine Kenntnisse, ein äußeres Gut hervorbringt, das für die menschlichen Bedürfnisse sorgt. Im Ausdruck »das Gut des Kranken« liegt übrigens einmal der Gen. obj. vor, nämlich das Gut »für« den Kranken, das der Arzt erzeugt. Dieser Gen. obj. ist natürlich in Bezug auf den Arzt ein Gen. subj. Auf die ärztliche Tätigkeit kommen wir übrigens noch genauer zurück. Weil *Sax* eben keine durch Dienste beeinflußte Materie sieht, denn hier wende man seine Kräfte nicht der Außenwelt zu (Verwechselung von innerem und äußerem Gut), ist ihm die Pflege des Wärters eben nicht ein solches Gut wie der Schuh des Schuhmachers; denn bloß ein solches ist ihm materiell, liegt außerhalb des Menschen und ist so tauschfähig (S. 238). Nur derartige Güter könnten streng genommen die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung beschaffen, da bei der Arbeitsteilung die Voraussetzung vorliegt, daß jeder auch ohne diese sich erhalten kann (S. 237). Dienste stellen nach *Sax* nie neue Güter her, sie befriedigen nur Bedürfnisse mittels schon vorhandener Güter (S. 239). Dem Lehrer, Wärter usw. müßten in dieser Hinsicht andere die Lebensfähigkeit erhalten. Die Unmöglichkeit der Annahme der Arbeitsteilung hier will *Sax* dartun, indem er ironisch einwendet, Beethoven würde sich vielleicht bedankt haben zu komponieren, wenn er geahnt hätte, daß man seine Leistungen unter dem Gesichtspunkte der Arbeitsteilung auffassen könnte (S. 241), nämlich wenn er vorausgesehen hätte, es könnte jemand sagen, man kaufe deswegen nur Beethovens Werke, weil dies einem weniger beschwerlich sei als das Selbstkomponieren. *Sax* vergißt hier, daß Arbeitsteilung gerade wegen

der verschiedenen natürlichen Beanlagung erfolgt, und wenn ein Tonkünstler sich beklagen dürfte, könnte es ein Baumeister wohl auch, der doch sicher auch nach *Sax* Sachgüter herstellt, die ebenfalls kein anderer produzieren kann. *Sax* sieht eben keine durch Dienste beeinflußte Materie; ihm müssen somit, wenn Dienste doch Güter sein sollen, solche die Dienstleistungen sein. Und weil dies nun anerkannt falsch ist, darum seine Polemik, die also nur einer falschen Grundlage entspringt. Aus diesem Grunde scheint vielen auch in der ungleichen Bewertung von Arbeitsleistung und Dienstleistung eine Inkonsequenz zu liegen. Die einen lehnen darum die Dienste als Güter ab, andere fühlen indirekt diesen Trugschluß und halten sie für Güter. Sie betonen, daß nicht die Arbeitsleistung des Dieners das Bedürfnis befriedigt, sondern der Dienst selbst. Hiermit deutete man die Gutseigenschaft der Wirkung an, ohne aber die Materie zu finden, durch die die Wirkung erzielt wird; man hob nur hervor, daß die Bedürfnisbefriedigung der ausschlaggebende Faktor ist. Beim Lohnarbeiter erblickt man das durch die Arbeit entstehende Gut, ein Haus, einen Schuh, ein Brot usw., beim Dienst aber übersieht man die mannigfachen Stoffe, die durch denselben die eigentliche Gutsqualität empfangen, die sie zur Befriedigung tauglich machen. Die Arbeit des Lohnarbeiters ist meßbar, und er kann einen Stücklohn empfangen. Die Dienstarbeit kann einzeln aber gar nicht taxiert werden, und es ist stets nur eine Pauschalsumme zahlbar. *Sax* sieht zwar auch, daß einzelne Güter durch das Gesinde hergestellt werden, trotzdem scheidet er die Dienste und speziell die Pflege aus der Zahl der wirtschaftlichen Güter aus.

Wie bei der Pflege und der Hausproduktion läßt sich auch bei anderen Diensten, z. B. bei denen der Sicherheitsorgane, der Regierung, Verwaltung usw., nachweisen, daß unter dem abstrakten Begriff »Schutz, Sicherheit, Verwaltung« eine Summe von Diensten, Arbeiten verstanden ist, die sich an einer Materie verkörpern müssen. Man denke z. B. an den Dienst der Feuerwehr. Sie stellt materielle Güter her. Von einem solch anerkannt materiellen Gute, sagen wir von einem Hause, nimmt sie eine zerstörende Eigenschaft, wenn sie das brennende Haus löscht, d. h. wenn sie die Form des brennenden und dadurch verderblichen Hauses in die des wieder Segen spendenden umwandelt. Ein anderes Beispiel. Wer mit schädlichen Bazillen infiziertes Wasser wieder reinigt, tut etwas Gleiches, indem er die einem Dinge anhaften-

den schlechten Eigenschaften entfernt und so ein nützliches Gut herstellt. Diese Tätigkeit weist hin z. T. auf die Vorrichtungen der Sanitätspolizei, der unter anderen Aufgaben die Vernichtung verderblicher Bazillen ganz besonders obliegt.

Nehmen wir noch einen dritten Fall. Der von den Behörden ausgehende Schutz befriedigt ein Bedürfnis, nämlich das Verlangen, ein Gefühl der Sicherheit gegen bestimmte Gefahren zu haben. Aber dieses Bewußtsein wird doch nicht durch den abstrakten Begriff »Schutz« hervorgerufen, sondern es hat seine Basis in jenen eventuell selbst künftigen Dingen, welche die Sorgfalt der Behörden aus gefährlichen zu nützlichen macht und machen wird. Bezieht sich die Schutztätigkeit nicht erst auf Sachen, wodurch menschlichen Bedürfnissen gedient werden soll, sondern gleich auf Personen, (daß deren Ansprüche nämlich geregelt, boshafte Anschläge abgewehrt werden,) so haben wir den Rechtsschutz, der ebenfalls durch die vielfältigsten Verrichtungen hergestellt wird. Wie die Strompolizei den Wert einer Wasserstraße erhöht, indem sie durch einen Damm den Lauf und die Tiefe des Flusses bestimmt, diese Gutsqualitäten dem Wasser hinzufügt, so errichtet das Recht einen Damm gegen die Schwächen der Menschheit. Hier ist nur die Materie, an der sich die Tätigkeit in letzter Linie verkörpert, gleich die Menschheit selbst, wodurch, wie wir sehen werden (S. 63—65), das Wesen der Sache nicht beeinflußt wird, daß aber sogar diese Wirkung auch nicht direkt übertragen werden kann, sondern nur mit Hilfe der Materie, ergibt sich aus der weiteren Betrachtung. So sagt *Böhm* a. a. O., daß aller Nutzen des Staates Nutzleistungen seiner Organe oder solcher Sachgüter wie Straßen, Häuser usw. sind. »Ein vom Staat ausgehender Nutzen, der sich weder auf die eine noch auf die andere dieser beiden Quellen oder auf ein Zusammenwirken beider zurückführen ließe, dürfte wohl kaum ausgedacht werden können« (S. 145)[1].

2. Wirkungen der Dienste, die sich in erster Linie auf den Geist beziehen.

Hierdurch werden wir auf jene Dienstgüter hingewiesen, die in erster Linie für die Befriedigung geistiger Bedürfnisse geleistet werden, z. B. Unterricht, Erziehung, ärztlicher Rat. Gerade diese

1) Beiläufig sei hier bemerkt, daß auch bei Rechten und Verhältnissen (selbst bei Unterlassungen) alle Nutzwirkungen in letzter Instanz auf Sachgüter zurückzuführen, diese Verhältnisse nur abstrakte Begriffe für eine Summe körperlicher Leistungen sind.

Güterklasse ist jene, bei der die Verkörperung der Dienste an einer Materie besonders unnötig erscheint. Daß auf diesem Gebiete es oft von Zufälligkeiten abhängt, von persönlichen Eigenschaften des Bedürftigen, ob er alternativ sich der Sachgüter oder der Dienste bedient, darauf weist *Wagner* in seiner Grundlegung (3. Aufl. S. 305) hin. Schon dieser Gedanke deutet doch an, daß im Wesen ein Unterschied zwischen Sach- und Dienstgut nicht bestehen kann, und daß der ausschlaggebende Faktor, wie *Wagner* immer betont, die Bedürfnisbefriedigung ist. Als Beispiel ist von *Wagner* gewählt ärztlicher Rat — Arznei; Vortrag — Buch; Staatsschutz — eigener Schutz. Sieht man jedoch genauer zu, so wird man auch hier zwischen den aufgeführten Mitteln keinen Unterschied mehr finden. Man denke an Vortrag und Buch. Im Vortrage soll der Lehrer unmittelbar ohne Verkörperung der Arbeit an einer Materie das Bedürfnis nach Bildung befriedigen. Das wird wohl nie einem Menschen möglich sein. Im gewöhnlichen Leben wird er dazu der Luft, der Schallwellen, bei Tauben der Lichtwellen usw., unbedingt bedürfen. Er muß der Materie (der Luft hier) eine ganz bestimmte Form geben, und sie erst wirkt auf den Körper durch die Nerven des Gehörs usw. und befriedigt das Bedürfnis. Noch deutlicher wird dieser Gedanke illustriert durch die Vorstellung eines Konzertes im luftleeren Raum. Ob ein Gedanke durch eine gewisse Gestalt von Druckerschwärze, Papier usw. hervorgerufen wird oder durch Luftwellen, ist doch gleich. Ueberdies kann man ja jetzt diese auch graphisch im Phonographen darstellen. Dieser und das Buch sind anerkannte materielle Güter. Sie sind es aber doch nur insofern, als von ihnen Nutzwirkungen entströmen können, die ein Bedürfnis befriedigen. Und die Hauptursache für die Befriedigung — ob durch Buch oder Sprache — ist der geistige Urheber der Gedanken; die Form des Papiers, der Walzen, der Luft-, Lichtwellen sind nur Hilfsmittel geringeren Grades. Der Wert des Buches wird erst durch den Inhalt bestimmt; die vom Papiermacher für Bücher hergestellten Papiere werden ein Gut allein durch den Schriftsteller, der also genau wie der den Ofen heizende Diener seine Arbeit durch Stoffe verkörpern muß und nur durch sie so Bedürfnisse befriedigen kann. Gewiß, Tinte, Farbe, Papier usw. sind nur technische Hilfsmittel, durch die der Dienst geleistet wird, aber bei jeder Bedürfnisbefriedigung ist immer ein Sachgut Hilfsmittel für ein anderes,

bis endlich die Befriedigung erzielt ist. Diese muß in letzter Instanz überhaupt immer geistig empfunden werden. Insofern kann man nur von geistigen Bedürfnissen reden, denn solche allein für den Körper gibt es nicht, wie, freilich auch nicht bloß für den Geist. Der aber ist immer Hauptfaktor als belebendes Moment der toten Materie. Wir werden überhaupt noch sehen, daß in letzter Linie überall die Wirkungen aller Güter den Körper nur fähig machen, die geistige Seite des Menschen zu befriedigen, weil eben jede Befriedigung zuletzt geistig — womit jedoch, um Irrtümern vorzubeugen, Bewußtsein durchaus nicht verbunden zu sein braucht, z. B. im Schlaf — empfunden werden muß. Erst ein Toter hat keine Bedürfnisse, weil seinem Körper das Organ fehlt, womit diese empfunden werden müssen. Und nur der lebende Mensch ist der letzte bestimmende Faktor für die Nationalökonomie.

Wir sagten also, ein Sachgut sei immer Hilfsmittel für ein anderes. Der Ofen z. B. soll heizen, die Befriedigung besteht in einer bestimmten Nervenerregung und in wer weiß welchen physischen und psychischen Erscheinungen. Hilfsmittel sind Kohle, Sauerstoff usw., bis der Ofen weiter wirken kann durch die ihn und uns umgebende Luft. Streng genommen befriedigt im warmen Zimmer überhaupt diese und nicht einmal der Ofen mein Bedürfnis nach Wärme — wofern ich mich nicht an den Ofen lehne. Und die Luft empfängt die Wärme vom Ofen u. s. f., also ein Sachgut dient immer einem andern. Beim Vortrag befriedigt mein Bedürfnis nach Belehrung in letzter Instanz auch die Luft, die bestimmte Schallwellen an mich senden muß, und die Luft wieder wird so durch den Professor geformt, wie sie in anderer Beziehung vorher vom Ofen beeinflußt war, auf den wieder der Diener eingewirkt hatte. Welcher Unterschied zwischen beiden Arten der Befriedigung doch noch besteht, soll weiter unten (S. 65 Nr. 3) erläutert werden. Erst mögen noch einige Beispiele folgen. *Wagner* deutete a. a. O. an, daß dieselben Wirkungen durch verschiedenartige Ursachen hervorgerufen werden können. Und sicher ist die Produktion um so vollkommener, je weniger Zwischenstufen sie zur Befriedigung nötig hat. Die Erwärmung kann eintreten durch warme Luft, durch Bewegung, aber auch durch Worte, die jemanden z. B. in Aufregung bringen. Diese Art der verschiedenartigen Anwendung von Ursachen werden wir besonders in der Medizin finden. Es mag jemand durch Kummer

körperlich leiden; Medikamente können einen vorzeitigen Zusammenbruch der Kräfte verhindern, der aber weit besser zu vermeiden wäre, wenn es immer im Bereich der Möglichkeiten läge, die Ursache des Grames zu beseitigen. Es sei hier noch einmal betont, daß, wenn der Arzt auch nur geistige Mittel wie Belehrung usw. anwendet, von ihm dann dasselbe gilt wie vom Vortrage des Lehrers. In den meisten ernsten Fällen wird der Arzt wohl der Heilmittel nicht entbehren können. Er muß also erst recht seine Dienste an einer Materie darstellen. Daß der Apotheker — denn dieser wird mitunter ausdrücklich als Sachgüter herstellend bezeichnet im Gegensatz zum Arzt — meist die Medikamente bereitet, ist doch hier ganz unwesentliche technische Arbeitsteilung. Eine Funktion des die Medizin verordnenden Arztes führt der Provisor aus, auf den der Arzt obendrein auch wieder durch Worte, Rezepte einwirken muß. Wir sagten vorhin: es ist vollkommener, dieselben Wirkungen mit einer geringeren Zahl von Zwischenursachen zu erreichen. Das Wesen der Befriedigung bleibt dasselbe. Der Arzt kann einen Abszeß durch Medikamente zur Rückbildung zwingen, er kann ihn mitunter aber auch einfach abschneiden. In dem einen Fall ist der Dienst an einer außerhalb des Patienten liegenden Materie verkörpert, die erst ihrerseits auf den Kranken einen Einfluß ausübt; im anderen Fall wirkt der Arzt direkt auf den Körper des Leidenden zwar ohne vermittelnde, aber doch nicht ohne Materie, indem er das Gewächs ausschneidet. Man könnte nun wohl nicht sagen wollen, durch die Medizinanwendung hätte der Arzt ein Gut produziert, weil sein Dienst sich an einem außerhalb des Menschen liegenden Stoff verkörpert hat, während durch die andere Tätigkeit kein wirtschaftliches Gut erzeugt sei. Auf die Befriedigung kommt es an, und diese ruft in letzter Instanz nicht der Chirurg hervor, sondern, wie schon oben (S. 60) angedeutet, der Körper selbst, auf den der Arzt einmal durch die Medizin, dann durch das Messer eingewirkt hat, der nun aber so beeinflußt ist, daß er jetzt die Befriedigung hervorrufen kann, wodurch erst die vom Mediziner beeinflußte Materie ein wirtschaftliches Gut wird. Die Chirurgie bietet überhaupt viele Beispiele, daß die Befriedigung sowohl durch die Medizin als auch durch Operation erzielt wird. Ein gebrochenes Bein wird eingerichtet, in Schienen oder Gips gelegt, also durch äußere Stoffe beeinflußt, in einer ganz bestimmten Lage zu heilen, Medikamente

können den Heilungsprozeß befördern u. s. f., kurz, der Arzt benutzt die Gesetze der Natur, um seine Dienste zu verkörpern wie ein Tischler, der ein zerbrochenes Bein repariert. Daß die Materie, an der sich der Dienst verkörpert, der Körper des Bedürftigen selbst ist, findet sich teilweise noch beim Dienste des Barbiers und bei ähnlichen Verrichtungen, auch zum Teil, wie oben gezeigt, beim Rechtsschutz (S. 60).

Nachdem wir erst die Güter ins Auge gefaßt haben, die in erster Linie dem Körper dienen sollten, und dann jene, die vornehmlich für den Geist bestimmt sind, sehen wir, daß eine scharfe Grenze zwischen beiden Güterarten nicht zu ziehen ist, da manche Güter bald mehr ein geistiges, bald mehr ein körperliches, mitunter auch beide Arten von Bedürfnissen in gleicher Weise befriedigen sollen und in letzter Instanz ja jede Bedürfnisbefriedigung geistig empfunden werden muß. Hunger ist ein rein körperliches Bedürfnis; wie sehr er aber die immaterielle Seite beeinflussen, ja daß er selbst die Vernichtung des Individuums, d. h. die Trennung des geistigen Prinzips vom leblosen Stoff herbeiführen kann, braucht nicht erläutert zu werden. Unterricht befriedigt vornehmlich ein geistiges Bedürfnis, ebenso kann dies aber auch ein bisher allgemein anerkanntes Sachgut tun, z. B. ein Diamant, der dem Drange, sich vor der Menge auszuzeichnen, Rechnung trägt; auch die Mode in der Kleidung dient immateriellen Bedürfnissen. Manche Güter können auf beide Arten ein Bedürfnis befriedigen; so sollen Nahrungsmittel ästhetisch serviert werden, also ein immaterielles Bedürfnis abstellen, dann aber den Hunger stillen. Der Ofen soll wärmen, aber auch eine gefällige Form haben usw.

3. Die Art der Wirkung der Güter.

Indes besteht doch ein Unterschied zwischen der Art der Güter wie Unterricht und Nahrung. Wir hatten in beiden Fällen menschliche Arbeit, nämlich die des Lehrers, des Bäckers. Wir fanden beide Mal eine Materie, an der sich die Arbeit verkörpern muß: Mehl, Wasser — Luftwellen, Buch usw. Der Unterschied ist dort zu suchen, wo sich die Urquelle für die Fähigkeit befindet, Nutzwirkungen in die Außenwelt zu entsenden. Beim Brote liegt die Kraft, die meinen Körper so affiziert, daß er sich gesättigt fühlt, in der toten Materie; in ihr ist ein inneres Gut, das, wenn es in die Außenwelt tritt, ein Bedürfnis befriedigen

kann. Die Arbeit leitet diesen Stoff nur in die rechte Bahn; sie vereinigt Wasser, Mehl, bäckt Brot, bringt dieses in den Magen. Beim Unterricht liegt diese Kraft im Lehrer, der gleichzeitig auch die Arbeit leisten muß, um sein geistiges inneres Gut in den zu befriedigenden Menschen überzuleiten. Das innere Gut, das die Befriedigung bewirkt, liegt einmal in einer toten Materie, dann in einem Menschen. Beide entsenden Gutsqualitäten, wozu sie meist wieder noch anderer Materie zur Ueberbringung bedürfen; so braucht ein Gemälde das Licht, der Lehrer die Luftwellen. Die Arbeit leistete einmal ein Mensch, der nicht der Träger der wirkenden Kräfte ist (Bäcker), dann eben gerade und nur jener, der auch die Quelle des Kräftestromes ist (Lehrer)[1]. Wollte man zwischen Sach- und Dienstgütern scheiden, so müßte man, weil immer sich die Kraft, gleichgültig ob die Quelle nur im Menschen oder in der toten Materie liegt, im Stoffe aufspeichern muß, zwischen Sachgütern unterscheiden, bei denen die Hauptquelle von einem Menschen ausging, z. B. ein Buch, Luftwellen, eventuell auch aufgefangen im Phonographen, und solchen, bei denen die Kraftquelle nicht erst in den Stoff vom Menschen hineingelegt worden ist (Brot). In manchen Fällen dürfte die Unterscheidung leicht sein; so z. B. zwischen einer — etwa gar wild gewachsenen — Frucht und einem Vortrag. Oft aber wird es zweifelhaft werden, von welcher Quelle aus der stärkere Strom für die Befriedigung fließt. Man denke an Apparate, deren Konstruktion den höchsten Scharfsinn erforderte. Wirkt hier mehr der tote Stoff oder der Geist, der die Gesetze der Natur so höchst sinn- und segensreich zu lenken wußte? Befriedigt mehr der Wagenlenker mein Bedürfnis nach Ortsveränderung oder das Roß oder der tote Wagen? Was affiziert bei einem Gemälde mehr, die leuchtenden Farben oder der durch sie ausgedrückte geniale Gedanke? Rufen in der Musik Schallwellen die eigentliche Stimmung hervor, oder legt diese der Künstler hinein? Wo ist da die Grenze? In dem sogenannten Sachgute befindet sich ein geistiges Moment, denn auch die einfachste Arbeit ist nicht wenigstens mit einem Minimum von geistigen Kräften zu verrichten. Dieses geistige Etwas kann sich steigern, kann wachsen, kann als Kraftquelle für die Bedürfnisbefriedigung der im Stoffe ruhenden gleichwertig werden, sie schließlich überragen, bis es den Stoff nur noch als bloßes Handwerkszeug der Uebertragung gebraucht.

1) Nur die Würde des Menschen bedingt diese Unterscheidung. Vgl. Anm. S. 52.

4. Ergebnisse.

Bei jeder Bedürfnisbefriedigung können wir drei Faktoren unterscheiden, einmal die Arbeit, die aus dem Stoff ein Gut machen soll, dann einen Empfänger, der den Stoff genießen muß und so Befriedigung erlangt und drittens einen materiellen Stoff. Ohne diese drei Momente gibt es kein wirtschaftliches Gut. Wir hatten ferner gesehen, daß das eigentliche befriedigende Gut jenes erste Hauptprinzip ist, das wir die Krafturquelle nannten, die im Stoffe, dem dritten Faktor, ruht. Für die Nationalökonomie kommt es freilich nicht in Betracht, da es nie ohne stützende Materie erscheinen kann und nur eine Kraft, ein inneres verborgenes Gut ist. Sein Träger war die tote Materie (Brot), wozu wir die Tierwelt, bez. die Sklaven rechnen müssen [1]), oder der Mensch [1]). Schlummert diese Urkraft im Stoff, kann sie sich nicht betätigen, so ist sein Träger streng genommen noch kein Gut (vergl. S. 57), höchstens nur ein potentielles, und ruht dieses erste Kraftprinzip untätig im Menschen, so finden wir die eigentlichen wahren inneren Güter (wie Kraft, Verstand). Der zweite Faktor, d. i. Arbeit, muß jetzt seine Wirksamkeit beginnen. Sie muß gleichsam wie durch einen Draht aus dem Stoff die Kraft in die Außenwelt bis zur Befriedigung des Individuums leiten. Den Weg bezeichnen die näheren und entfernteren Hilfsquellen, beim Bilde z. B. Lichtwellen, beim Vortrag Luftwellen gerade wie beim wärmenden Ofen u. s. f. Hierbei ist der Körper stets als Hilfsmittel zu betrachten, denn in letzter Instanz leitete, wie wir oft sahen, auch er ja nur eine Geistesbefriedigung ein, da nur durch diese immaterielle Seite Bedürfnisse als befriedigt oder unbefriedigt empfunden werden können. Um das Wesen der Güter recht zu erfassen, darf man sich nicht beirren lassen, wenn die Funktionen der drei Faktoren Arbeit bez. Arbeit Leistender, Güterträger (Stoff) und Befriedigungsempfänger nicht auch immer räumlich getrennt sind, sondern zwei oder gar alle drei Funktionen von demselben Individuum verrichtet werden. Das Wesen der Sache wird hierdurch nicht berührt, wenn auch, wie wir sehen werden, die praktische Bewertung solcher Fälle eine andere wird. Beim Gute Brot ist der Güterträger das Brot selbst, der Arbeitsleistende aber der Bäcker und zum Teil auch der Konsument und dieser letztere ist der Befriedigungsempfänger. Schon hier finden wir, daß der, welcher genießen will, immer,

1) Vergl. Anm. S. 52.

wenn auch nur einen kleinen Bruchteil, an der Arbeit der Herstellung des Befriedigungsmittels teilnehmen muß, denn dazu ist schließlich auch die Verdauung zu zählen, weil unverdautes Brot nicht Nahrung ist.

Derjenige, der befriedigt wird, kann schließlich aber auch alle Arbeit selbst leisten. Wir haben dann den Fall, den wir beim Arzte setzten, der sich selbst für seine Person den Trank bereitete. Wir können als Beispiel auch einen Schuhmacher wählen, der für sein Bedürfnis seine Stiefel fertigt. Hier fallen *Arbeitsleister und Befriedigungsempfänger* zusammen. Sachlich bleibt alles dasselbe.

Sind *Arbeitsleister und Träger der Urkraftquelle* des Stoffes identisch, so haben wir z. B. den Lehrer, der einen Vortrag hält.

Fallen der *Stoff*, in dem die Kraft für die Befriedigung ruht, und *der zu Befriedigende* zusammen, so finden wir Dienste, die dem Körper ganz direkt geleistet werden, ohne daß sich die Arbeit an Stoffen verkörpert, die außerhalb des Menschen liegen, z. B. Arbeiten des Friseurs, der Massage, chirurgische Eingriffe u. s. f.

Schließlich kann man sich aber auch selbst massieren, frisieren. Dann leitet man seine Arbeitskraft aus seinem Körper, der die Urquelle für das Befriedigungsmittel ist, wieder in den eigenen Körper als Empfänger. Der Stoff also, der die Befriedigung abgibt, ist der Körper. Dieser leistet aber auch die Arbeit selbst und empfängt sie wieder. Alle drei Faktoren fallen hier zusammen. Aber wo ergibt sich ein wesentlicher Unterschied? Ja, gehen wir noch einen Schritt weiter. Massieren ist eine materielle Arbeit. Ich kann mir auch eine geistige leisten, indem ich mich an meinen eigenen Phantasien ergötze. Durch meine Denkkraft, diese geistige Arbeit, leite ich die in meinem Kopf ruhende Phantasierfähigkeit wieder in mich zu meiner Befriedigung.

Von diesem Standpunkte aus merken wir sofort die Unmöglichkeit, die Arbeitsbetätigungen der Menschen als etwas wesentlich Verschiedenes aufzufassen. Es ist ewig dasselbe, ob ich meine Arbeit an einem Beinkleid oder am Mehl betätige, oder ob ich Unterricht erteile oder Operationen vornehme, ob ich durch meine Arbeit aus mir heraus den eigentlichen Grund zur geistigen Bedürfnisbefriedigung zaubere oder

aus einem toten Stoffe. Die Sache ist immer im Wesen eine gleiche, nur der Standpunkt der Betrachtung muß geändert werden, damit ich immer den Kern des Wesens erkennen kann. Die Befriedigung geht einmal besonders auf den Körper, dann auf den Geist, einmal sitzt die Urkraft für die Wirkung im toten, dann im belebten Stoff, einmal fallen alle Faktoren, die bei der Befriedigung nötig sind, zusammen, dann nur zwei, oder sie bleiben jeder für sich bestehen. Wo will man da Grenzen ziehen? Was will man aus der Klasse der materiellen Güter ausschließen? Ich weise da hin auf *Scheel*s Tabelle im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel Dienste: Kammerjungfer, Hauslehrer, Barbier, Stubenmaler, Glaser, Maurer. Nur eine falsche Auffassung findet Grenzen und essentielle Unterschiede, wo doch nur akzidentelle sind.

Freilich, wie im dogmengeschichtlichen Teil betont ist, ist ein Streit hier etwas ganz Ueberflüssiges. Nicht im Streit: was ist Außenwelt, was nicht? was verkörpert sich an einer für die Nationalökonomie in Betracht kommenden Materie, was nicht? liegt das Wesen der Frage, sondern um jedesmal die rechte Würdigung der Leistungen und der Arbeit zu finden, muß man die Eigenart der vorliegenden Fälle prüfen, muß man sehen, wie weit wirtschaftliche Bedürfnisbefriedigung beeinflußt wird [1]. Wenn eine Truppe Kolonialsoldaten aus lauter Aerzten bestände, die sich selbst in der Tropengefahr viele Hilfe leisten könnte, so wären die Verwandlungen der Kenntnisse der Soldaten für sich in prophylaktische und heilende Tätigkeiten gewiß ein beträchtlicher wirtschaftlicher Faktor, mit dem wohl zu rechnen wäre. Will aber jemand seine Kenntnisse nicht in die Außenwelt gelangen lassen, wie jener Uhrmacher, der geblendet wurde und nun aus Rache sein Meisterwerk verdarb, um es nimmer wieder herzustellen, so wird sein inneres Gut nie ein wirtschaftliches. Es mag zunächst befremdlich erscheinen, daß selbst jene Güter, die jemand durch eigene Arbeit seinem Körper spendet, ohne außerhalb desselben liegende Stoffe zu benützen (ein sich massierender Mensch oder gar ein sich an seinen Phantasien Ergötzender), nach dem Gesagten den anerkanntesten Sachgütern wesens-

---

1) *Schmoller* (Grundriß I, 357) sagt, der Streit um die Produktivität der einzelnen Stände, woraus in letzter Linie eine Hauptursache unserer Streitfrage entspringt, sei durch die mangelnde Erkenntnis »des ganzen Zusammenhanges der Arbeitsteilung« erfolgt.

gleich sein sollen. Der Vater dieses Gedankens scheint die Besorgnis zu sein, es könnten Dinge in den Kreis der Wirtschaftswissenschaft gezogen werden, die auf sie nicht den geringsten Einfluß haben; diese Furcht indes ist hinfällig. Gerade weil solche Güter für die Nationalökonomie meist belanglos sind, scheiden sie von selbst aus wie etwa die freien Güter, die dennoch keine volkswirtschaftlichen sind, obschon sie wirkliche Bedürfnisse befriedigen (das Sonnenlicht). Nur wichtig ist, zur Vermeidung von Irrtümern zu wissen, ob essentielle oder nur akzidentelle Umstände die Ausschließung bewirken. Es sei auf die Tatsache hingewiesen, daß man umgekehrt oft zuvielen Dingen ohne Schaden für die Volkswirtschaft den Charakter der volkswirtschaftlichen Güter zuspricht. Ohne Rücksicht darauf, ob gewisse Produkte, die zunächst nur Träger von Gutsqualitäten sind, ihr Ziel, die Bedürfnisbefriedigung erreichen, hält man sie für Güter. (Eine Sendung Früchte.) Wenn aber durch Verderben derselben oder durch Ueberproduktion ihre Endbestimmung verfehlt ist, weiß man sehr gut, daß nicht das Erzeugnis an sich ein Gut ist, sondern nur dann, wenn es zum Genusse gelangt [1]).

5. Einwände.

Es soll noch mit wenigen Worten dargetan werden, daß die richtige Auffassung der Güterlehre bezüglich der Dienstgüter keine logischen Ungeheuerlichkeiten ergibt, wie *Sax* (Grundlegung S. 211) sagt, indem er gegen *Wagner* als erste Autorität jener Gelehrten, die auch Dienste als Güter aufgefaßt wissen wollen, polemisiert.

Wagner komme zu Widersprüchen, wenn man seine Erwerbsarten bezüglich der Güter auf die Dienstgüter anwenden wolle. Als ersten Widerspruch führte *Sax*, wie wir schon oben vorweg nehmen mußten, die angebliche Unmöglichkeit der Eigengewinnung der Dienstleistungen an [2]). Der weitere Einwand (S. 201), daß die Einbeziehung der immateriellen Güter durch jene Zweideutigkeit geschieht, daß man bei den Bedürfnissen betont, der Mensch habe zur Befriedigung die Außenwelt nötig, aber einmal unter Mensch das Individuum meint, das auch der anderen Menschen bedarf, dann aber wieder das Wort Mensch abstrakt faßt, dem nur die leb-

1) Vergl. auch S. 49 (Ueberproduktion an Schirmen, Beinkleidern).

2) Vergl. S. 58 ff.

lose Natur (einschließlich Tierwelt) gegenübersteht, widerlegt sich aus all dem zuvor Gesagten. Jedem Menschen stehen jedesmal andere Menschen, die leblose Natur, ja sein Köper selbst als Außenwelt gegenüber und nicht durch Zweideutigkeiten braucht die Notwendigkeit der Einbeziehung der sogenannten Dienstgüter erschlichen zu werden.

Weil *Sax* bei Dienstgütern sich zu der Annahme gezwungen glaubte, das Dienstgut sei ein solches des Empfängers[1]) (hier Gen. subj.), so mußte er den Tauscherwerb für unmöglich halten.

Auch die unentgeltliche Ueberlassung wirtschaftlicher Güter auf Dienstgüter angewendet zeige die Falschheit dieser Auffassung, oder es müßte die Definition der wirtschaftlichen Güter geändert werden. Ein Dienstgut soll gerade darum ein Gut sein, weil es dem Begehrer Arbeit (Opfer) koste, wie eben jedes Gut Arbeit verlangt. Aber wie dann, fragt *Sax*, wenn man es gratis gibt? Man könne zwar alle Güter schenken, aber dann wäre immer noch die ursprüngliche Gewinnung als der Faktor Arbeit vorhanden, der bei Dienstgütern fehle, weil hier gerade der Naturfaktor, die Mitwirkung der Natur[2]), die bei allen Gütern unbedingt nötig sei, nirgends zu entdecken wäre. Hierauf brauchen wir nun nicht mehr einzugehen, weil wir ja gesehen haben, daß ohne Mitwirkung der Natur kein Mensch sich mit einem anderen in Verbindung setzen kann, und daß alle Dienstgüter, die in erster Instanz für den Körper bestimmt sind, sogar solche sind, die den Kraftträger im toten Stoffe haben. Aber selbst davon abgesehen finden wir doch sehr deutlich, wie sich die Natur eines jeden Menschen unersetzlich im Dienste schon durch das Alter allein verzehrt. Gegen den Einwand, bei geistigen Dienstgütern müsse der Empfänger mitwirken (Aufmerksamkeit des Schülers), brauchen wir nichts zu erwidern. Er zeigt eine wenig scharfe Auffassung.

Bezüglich des Sammelns wäre noch zu sagen, daß viele Dienstgüter eben solche sind, die durch jene erwähnte letzte Handanlegung zum Konsum gebracht werden. Das, was man gewöhnlich Dienstgut nennt, ist jene Arbeit, die alle Gutsqualitäten auslöst, wodurch das Gut dann oft vernichtet wird. Andere durch Dienste erzeugte Güter bleiben dauernd, z. B. ein durch die Arbeit der Feuerwehr gelöschtes Haus, Bücher, ärztliche, durch die Schrift fixierte Ratschläge, Kompositionen. Was heißt denn

1) Vergl. S. 58 ff.

2) Vergl. *Jul. Wolf*, Nationalök. S. 16 u. oben S. 53.

überhaupt sammeln? Man stellt sich Materie bereit, die man jederzeit so mit dem Menschen in Verbindung bringen kann, daß ein Bedürfnis befriedigt wird. Beim Brot ist nun die krafttragende Materie gleichzeitig auch die Quelle des inneren Gutes, was beim Buche nicht der Fall ist. Die Quelle war hier ein Gelehrter, der sammelfähige Träger ist jetzt nur ein Hilfsmittel usw. Es ergeben sich also auch bezüglich des Sammelns alle schon oben angeführten Unterschiede je nach der Art der Güter, die man sammelt.

D. Ziehen wir das Fazit, so kann man sagen, daß ein wesentlich neues Resultat nicht erzielt ist. Es sollte aber auch nur gezeigt werden, daß die Auffassung über das Wesen der Dienstleistungen eine unklare ist. Nicht koordiniert sind Dienstgüter den Sachgütern, sondern sie bilden eine Unterart derselben, ohne deswegen weniger materielle Güter zu sein. Der Ausdruck Dienstgüter ist insofern wertvoll, als er der recht prägnante abstrakte Begriff für verschiedene materielle Sachgüter ist, die gerade durch sogenannte Dienstarbeit produziert werden. Klarheit der Begriffe dürfte hier auch für die Steuer-(Einkommens-)lehre von Nutzen sein.

DAS FRANZÖSISCHE HYPOTHEKENBANKWESEN.

Von

FRITZ SCHMIDT.

Frankreich hat zur Regulierung des langfristigen Kredits auf Immobilien nach einem kurzen Experiment mit einem dezentralisierten Hypothekenbanksystem sich einer privilegierten Aktienbank unter Staatsleitung bedient. Inwieweit dieser Weg erfolgreich gewesen ist, soll in nachfolgendem festgestellt werden. Zunächst ist die Verschuldung des französischen Immobilienbesitzes zu untersuchen.

Die statistischen Nachweisungen über diesen Punkt sind wenig zuverlässig. *Louis Dop*[1]) gibt als Gesamtsumme der eingetragenen Hypothekenforderungen für den 1. Juli 1820: Fr. 8 863 894 965,—, für den 1. Juli 1832: Fr. 11 233 265 778,—, für den 1. Juli 1840: Fr. 12 544 098 600,— und für den 31. Dez. 1876 Fr. 19 278 000 000,—. Dieser letztere Betrag wird jedoch der zurückgezahlten aber nicht gelöschten Hypotheken wegen schätzungsweise auf Fr. 14 369 000 000,— reduziert, und ein gleiches hat vermutlich auch für die anderen Zahlen zu geschehen. Für Ende 1889 verzeichnet *Cauwès* eine Summe von 12 Milliarden, und für 1897 schätzt *Dop* 14 369 Millionen Fr. Auch für das Jahr 1901 gibt er nur wenig mehr, 14700 Millionen Fr., an.

Bei Erhebung der Erbschaftssteuer wurde im Bulletin de Statistique et de Législation comparée festgestellt, daß von den in den Erbfällen vorhandenen Schulden, welche nach dem Ge-

[1]) La banque centrale de crédit agricole (1901), p. 128. Ebenso *Cauwès*, Cours d'économie politique II p. 427. — Vergl. außerdem *J. B. Josseau*, Traité du Crédit Foncier 3. Aufl. Paris 1884. — *Em. Vliebergh*, Le Crédit Foncier, Louvain 1889. — *Joseph Josseau*, Des Obligations Foncières émises par le Crédit Foncier, Paris 1907.

setze von 1901 gekürzt werden dürfen, auf Hypothekenverpflichtungen die folgenden Beträge entfallen: Im Jahre 1902: Fr. 298446164,—, 1903: Fr. 318055314,—, 1904: Fr. 312905871,—, 1905: Fr. 314649053,—. Das ergibt einen Durchschnitt von rund 311 Millionen Fr., und wenn man annimmt, daß die gleichen Hypotheken alle 30 Jahre vererbt werden, kommt man auf einen Minimalbetrag der Hypothekarverschuldung von rund 9330 Millionen Fr. Der wirkliche Betrag ist sicher höher; denn die Erbschaftsstatistik berührt naturgemäß nicht die Hypotheken auf dem Besitz juristischer Personen, sodaß Frankreich doch eine Gesamthypothekarschuld von 12—15 Milliarden Fr. besitzen dürfte.

Der Wert aller französischen Immobilien wird von *Louis Dop* für 1852 auf 56 Milliarden, für 1882 auf 75 Milliarden und für 1901 auf 140,9 Milliarden geschätzt, während *Leroy Beaulieu* für 1905 den Betrag von 120 Milliarden Fr. angibt, sodaß also eine Verschuldung von wenig mehr als 10% besteht. Das bestätigen auch die Angaben des Bulletin de Statistique et de Législation comparée[1]), wo in Prozenten ausgedrückt das Verhältnis zwischen Verschuldung und Wert bei Italien mit 14%, bei Frankreich mit 13%, bei Oesterreich mit 25%, bei Deutschland mit 30%, bei Belgien mit 39%, bei den Niederlanden mit 20% und bei Irland mit 40% angegeben ist.

Der Kredit auf Immobilien war in Frankreich bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts noch recht wenig entwickelt. Die Beträge der Darlehen waren niedrig und die Laufzeit sehr beschränkt, bei einem unverhältnismäßig hohen Zinsfuße, der ganz besonders durch die Spesen sehr erhöht wurde.

Nachstehend folgt eine dem »Examen des revenues publics« von *d'Audiffret* entnommene Aufstellung der für ein Hypothekendarlehen von 300 Fr. im Jahre 1838 ungefähr auflaufenden Kosten.

Bei Empfang	Fr.
Hypothekenbrief	2,00
Notar	3,00
Registrierung	3,50
Stempel und Porto	1,60
Expedition	4,00
Hypothekenstempel	1,45
Vergütung des Kontrolleurs	1,25
Aufstellung der Protokolle	2,50
Zusammen Fr.	19,30

Bei Rückzahlung:	Fr.
Quittungsvermerk	3,00
Registrierung	1,65
Löschung der Hypothek	2,85
Expedition und Auszug	4,00
Vergütung des Kontrolleurs	1,90
Zusammen Fr.	13,40

also insgesamt Fr. 32,70. Gleichzeitig bemerkt der obgenannte Autor, daß in Frankreich um 1838 rund 250000 solcher Darlehen

[1]) 1886. II. p. 87.

bestanden mit einer längsten Laufzeit von 2 Jahren. Die Kosten erhöhten also die Zinsen der kleinen Darlehen um mindestens 5 %, oft um 10 % und mehr.

Der Grund dafür war die damalige Organisation des Hypothekengeschäfts, welches fast nur von den Notaren vermittelt wurde. Ihnen mußte daran liegen, durch möglichst beschränkte Laufzeiten der Darlehen ihre Einnahmen zu erhöhen.

Infolge dieser Mißstände hatte man schon 1820 eine Caisse Hypothécaire mit 30 Millionen Fr. Kapital gegründet; doch schon die vorstehende Kostenrechnung aus dem Jahre 1838 beweist, wie wenig sie ihren Zweck erfüllte. Im Jahre 1846 ging sie wieder ein, besonders weil damals die Eintreibung von Hypothekenforderungen infolge Mangels gesetzlicher Fürsorge, häufig mit Zeit- und Geldverlusten verbunden war.

Die eigentliche Hypothekenbank fand ihre Entstehung in Deutschland, von wo Frankreich sie übernahm. Schon 1835 machte *Wolowski* den Versuch ihrer Einführung; doch fand er nicht das nötige Interesse bei den maßgebenden Körperschaften.

Im Jahre 1845 veranstaltete man eine Rundfrage in den Departements, welche den traurigen Stand der Hypothekenverhältnisse von neuem kund tat. Von den Departements erklärten 57, daß der Zinsfuß stets über 5 % sei, 17 schätzten 6—7 % einschließlich der Kosten als den durchschnittlichen Zinsfuß, 12 schätzten 7, 8, 9 und 10 %, einige sprachen von 12, 15, 20 und selbst 22 % für kurze Termine und kleine Summen. Eine andere Enquete des Staatsrats stellte fest, daß der Zinsfuß zwischen 6 und 10 % schwankte.

Unter der Devise: »Schutz der Landwirtschaft« wurde nunmehr für die Errichtung staatlicher Hypothekenbanken gekämpft, da man durch diese eine Herabsetzung des Zinsfußes und sonderbarer Weise auch eine Verminderung der Hypothekenschulden erwartete. Das erstere trat bald ein, während das letztere natürlich nie verwirklicht wurde; denn Erleichterung des Schuldenmachens vermindert doch nicht ohne weiteres den Gesamtbetrag der Schulden. Im Jahre 1876 stellte man fest, daß die Hypothekenschulden in Frankreich von rund 8 Milliarden im Jahre 1851 auf 14 369 Millionen angewachsen waren; rund 832 Millionen davon hatte der Crédit Foncier dargeliehen.

Bald nach der Revolution von 1848 wurden zwei Gesetzentwürfe fertiggestellt, einer 1850 und der andere 1851, um dem son-

derbaren Zustande abzuhelfen, daß eine persönliche Verpflichtung Anleihen zu günstigeren Bedingungen erzielte als die Verpfändung von Grund und Boden. Nach dem Staatsstreich von 1852 setzte Napoleon das begonnene Werk fort und ernannte eine Kommission zur Erledigung dieser schwierigen Aufgabe. Durch Verordnungen vom 3. März und 3. Juli 1852 wurde dann die Gründung der Banque Foncière de Paris, Société de Crédit Foncier, mit einem Kapital von 25 Millionen Fr. genehmigt mit der Bestimmung, daß die neue Bank Grundbesitzern Darlehen erteile aus ihren durch Ausgabe von Obligationen beschafften Fonds.

Als Beweis, wie sehr dem Lande derartige Institute nötig waren, dient die Schnelligkeit, mit der andere Städte (Marseille, Nevers, Orléans, Poitiers, Limoges, Rouen, Bordeaux, Brest etc.) die Konzession zur Errichtung gleicher Banken nachsuchten, von denen die beiden ersteren sie auch erhielten, obgleich der Widerstand der besonders interessierten bisherigen Zwischenglieder, der Notare, ein recht starker war.

Inzwischen hatte jedoch die Regierung, vielleicht angeregt durch diesen Erfolg, ihre Absichten über die Organisation des Hypothekarkredits geändert und verweigerte infolgedessen die Genehmigung zur Gründung weiterer Lokalhypothekenbanken, um dafür am 10. Dezember 1852 die Banque Foncière de Paris in den Crédit Foncier de France umzuwandeln, unter Ausdehnung von dessen Geschäftsbereich auf sämtliche Departements und unter der Erteilung des Monopols für ganz Frankreich, mit Ausnahme von Marseille und Nevers, wo die Lokalbanken noch kurze Zeit weiter bestanden.

Das Grundkapital war auf 60 Millionen Fr. festgesetzt, wovon 10 Millionen Subvention der Regierung waren, während der Rest aus zu einem Viertel eingezahlten Aktien bestand. Die Bank durfte bis 200 Millionen Fr. auf Hypotheken ausleihen gegen eine Jahresrente von 5%, enthaltend Zinsen, Amortisation und Verwaltungskosten, wodurch die Darlehnsschuld in 50 Jahren getilgt sein sollte.

Zur Beschaffung der hierzu nötigen Gelder wurden für 200 Millionen Fr. Obligationen ausgegeben in Stücken zu je 1000 Fr. und verzinslich mit 3%, einlösbar zum Kurse von 1200 Fr. und teilnehmend an den Ziehungen einer Lotterie, deren Gewinne in den Jahren 1853 und 1854 Fr. 1200000 und Fr. 800000 in den folgenden betragen sollten.

Der Absatz dieser Obligationen gelang nicht vollständig. Obwohl man zuerst sogenannte »Promesses d'obligations«, für die je 200 Fr. einzuzahlen waren, schuf, wurden dieselben doch nur zum Teile untergebracht. Später spaltete man die bestehenden Obligationen in Abschnitte von 500 und 100 Fr. und emittierte mit 4% verzinsliche Papiere, die ohne Prämie rückzahlbar waren, und mit 5% verzinsliche, die ohne Prämie auch nicht an den Ziehungen der Lotterie teilnahmen. Diese letzte Maßnahme kennzeichnet die Schwierigkeit der damaligen Verhältnisse, unter denen die Bank selbst infolge steigenden Zinsfußes anläßlich der Kriegswirren 5% Zins zahlen mußte, während ihr bestimmungsgemäß nur 5% einschließlich der Amortisationsquote zuflossen.

Eine Verfügung der Regierung vom 21. Dezember 1853 machte diesem Zustand ein Ende und ersetzte den festen Rentenfuß von 5%, der für die Entwickelung ein gewaltiges Hindernis war, das auch den ersten Anleiheversuch des Crédit Foncier teilweise zum Scheitern brachte, durch eine gleitende Skala, die mit dem Zinsfuß der Staatsrente stieg und fiel. So erreichte man 5,44, 5,65, 5,95 und 6,06%. Selbst für die durch Obligationenemission erzielten Gelder war infolge der bestehenden Unsicherheit des Immobilienbesitzes und des Widerstandes vieler Beteiligten nur schwer eine sichere Anlage zu finden.

Im April 1854 hatte die neue Bank 50 Millionen Fr. ausgeliehen und am 6. Juli dieses Jahres wurde eine Statutenänderung vorgenommen, welche die Posten eines Gouverneurs und zweier Vizegouverneure schuf, die von der Regierung zu ernennen waren. Außerdem erlaubte sie Darlehen auf kurze Fristen ohne Amortisation bis zur Höhe des Gesellschaftskapitals und der Reserven. Durch diese Statutenänderung und durch die kurz vorher erfolgte Einverleibung der letzten beiden Konkurrenzgesellschaften zu Marseille und Nevers erhielt der Crédit Foncier das Monopol für ganz Frankreich und gleichzeitig eine offizielle Stellung, die der der Banque de France ähnlich war.

Von diesem Zeitpunkt ab ist das Hypothekenbankwesen Frankreichs mit nur kurzer Unterbrechung allein durch den Crédit Foncier repräsentiert. Ein Umstand spricht wenig für die Gediegenheit seiner wirtschaftlichen Leistungen in der ersten Zeit seiner Tätigkeit. Obgleich er das Monopol für ganz Frankreich und später auch für Algier besaß, dehnte er doch seine Filialen erst Anfang der 80er Jahre in die Provinz aus. Es ist doch

wohl anzunehmen, daß dies von Interessenten früher verlangt worden wäre, wenn sie sich großen Nutzen davon versprochen hätten.

Im Jahre 1855 wurde eine wesentliche Verbesserung in der Führung der Kataster durchgeführt und gesetzlich die Verpfändung von Immobilien erleichtert. Nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten entwickelte sich der Crédit Foncier bald, teils infolge Staatsunterstützung, teils infolge der ihm günstigen Verhältnisse. Er übernahm im Jahre 1858 für die Regierung die Verteilung und Verwaltung der bis zum Betrage von 100 Millionen Fr. zu erteilenden Darlehen für Drainagezwecke; doch waren die letzteren derartig durch bureaukratische Vorschriften beschwert, daß sie keine Abnehmer fanden. Der höchste Jahresbetrag für ausgezahlte Beträge war 180000 Fr.

Mit dem Jahre 1860 schloß sich das Souscomptoir des Entrepreneurs, eine Bank zur Förderung des Baukredits, dem Crédit Foncier an. Durch sie erhielten Unternehmer die Baukosten zu mäßigen Zinsen vorgestreckt und der Vorschuß wurde nach Fertigstellung der Gebäude hypothekarisch eingetragen, während vorher von der Bank indossierte Wechsel dem Crédit Foncier als Sicherheit dienten.

Eine weitere Ausdehnung der Geschäfte des Crédit Foncier fand statt durch die Gründung einer Aktiengesellschaft, die von der Muttergesellschaft zwar unabhängig schien, aber denselben Gouverneur, dieselben Aktionäre und zum Teil dieselben Administratoren wie jene hatte. Diese durch Dekret vom 16. Februar 1861 bestätigte Aktiengesellschaft begann ihre geschäftliche Tätigkeit am 1. April desselben Jahres und nannte sich Crédit Agricole. Sie sollte sich besonders der Pflege des kurzfristigen landwirtschaftlichen Kredits widmen. Der Staat garantierte ihr eine Minimalverzinsung von 4% unter der Bedingung, daß die erlittenen Verluste den Ausgaben während der ersten 5 Jahre nicht zugerechnet werden sollten. Im Artikel 2 ihrer Statuten wird die neue Bank wie folgt charakterisiert:

»Die Gesellschaft hat die Aufgabe, der Landwirtschaft und den ihr verwandten Gewerben Kapitalien und Kredit zur Verfügung zu stellen durch die Diskontierung oder die Uebernahme der Garantie von Wechseln mit nicht mehr als 90 Tagen Laufzeit.

»Sie darf Kredite eröffnen und auf längere Termine, jedoch nicht über 3 Jahre Darlehen erteilen, wenn diese durch ein Pfand oder andere Sicherheit gedeckt sind.

»Sie darf verzinsliche und unverzinsliche Depositen annehmen bis zur Höhe des doppelten Betrages des eingezahlten Kapitals und der vorhandenen Effekten.

»Sie ist ermächtigt, Kontokorrente zu eröffnen, Inkassi zu übernehmen und mit Genehmigung der Regierung alle anderen Geschäfte zu betreiben, welche die Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens, die Vermehrung und Erhaltung seiner Produkte und die Entwicklung der Landwirtschaft überhaupt bezwecken.«

Diese neue Gesellschaft betrieb ihre Geschäfte in den Departements durch die Vermittlung von Korrespondenten, welche unter den schon bestehenden Bankhäusern gewählt wurden, sowie durch eigene Filialen. Sie diskontierte Wechsel, lieh auf Pfänder, empfing Depositen und gab Bons mit verschieden langer Laufzeit aus; kurz sie war eine wirkliche Bank, die sich trotz ihrer engen Verbindung mit dem Crédit Foncier rühmen durfte, ohne Privileg zu sein. Jedenfalls war durch ihre Gründung dem Crédit Foncier die Möglichkeit gegeben, alle möglichen Bankgeschäfte zu machen, von denen selbst die Notenemission kaum auszunehmen ist, da der Crédit Agricole Kassenscheine ausgab, die innerhalb 2 Tagen fällig waren, dabei allerdings Zinsen trugen.

Die Geschäfte dieser neuen Bank begannen bald, ganz andere Bahnen einzuschlagen, als ihr vom Gesetzgeber vorgeschrieben waren; sie wurde mehr und mehr spekulativ. Ganz unberechtigterweise dehnte die Bank ihre Betätigung auf das Ausland aus und ging besonders hohe Geschäfte mit dem Khedive von Aegypten ein. Darin liegt unzweifelhaft eine Skrupellosigkeit der Leitung, die ihresgleichen sucht; denn man investierte ja die Gelder des Crédit Foncier, der Staatshypothekenbank, durch Vermittlung eines dem heimischen landwirtschaftlichen Betriebskredit gewidmeten Unternehmens in ausländischen spekulativen Anlagen, und dabei kann man noch gelegentlich in den Geschäftsberichten von der Gemeinnützigkeit dieser Institute hören.

Die Ernüchterung kam mit der Zahlungseinstellung des Khedive, welche 1876 den Crédit Agricole in Zahlungsschwierigkeiten brachte, während der Crédit Foncier für 166 Millionen Fr. durch Vermittlung des ersteren erhaltene ägyptische Wertpapiere besaß. Der wahrscheinliche Verlust wurde seitens des Gouverneurs 1880 auf 30 Millionen Fr., in der Generalversammlung desselben Jahres auf 20 Millionen Fr. beziffert.

Die endgültige Liquidation verminderte indes die Summe der erwarteten Verluste; denn 1878 gab der neue Vizekönig erhöhte Garantien, und da inzwischen die Kurse der ägyptischen Papiere besonders in London gestiegen waren, so konnte der Crédit Foncier dort einen Teil der Papiere absetzen. Ende 1880 war die Liquidation beendet und ergab entgegen allen Erwartungen einen

Ueberschuß von rund 7 Millionen Fr. Die Liquidation des Crédit Agricole ergab 16 Millionen Verlust. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Gewinnes sind also nur 7—8 Millionen Fr. verloren worden.

Der Economiste Français tadelte anläßlich der Einverleibung des Crédit Agricole die sorglose Art der Geschäftsführung, indem der Crédit Foncier zu jener Zeit, mit 166 Millionen Fr. ägyptischer Papiere belastet, bei Reserven im Betrage von 55 Millionen Fr. und einer Garantie für weitere 66 Millionen Fr., sich der Sorge für die ungedeckt verbleibenden 45 Millionen soweit überhob, daß in der Generalversammlung vom 30. April 1877 eine Zuschlagsdividende von 11 Fr. = 4,4% neben den vorher verteilten 5% zu geben beschlossen wurde. Wenngleich dieses Vorgehen tadelnswert war, so hat die weitere Entwicklung der Angelegenheit Verluste daraus nicht entstehen lassen.

Nachstehend folgt eine Aufstellung der Aktienkurse des Crédit Foncier während der kritischen Periode unter Gegenüberstellung der Kurse des Crédit Agricole bis zu dessen Aufsaugung. Man sieht, daß bei beiden Rückgänge um rund $^1/_3$ des Wertes stattfanden.

	Crédit Foncier	Crédit Agricole
31. Dez. 1874	860	—
1. Juli 1875	917,5	492,50
30. Dez. 1875	910,—	495,—
27. Jan. 1876	805,—	487,5
24. Febr. 1876	845,—	490,—
30. März 1876	835,—	472,5
27. April 1876	780,—	390,—
1. Juni 1876	655,—	340,—
29. Juni 1876	705,—	370,—
3. Aug. 1876	735,—	367,50
31. Aug. 1876	745,—	382,50
28. Sept. 1876	740,—	385,—
2. Nov. 1876	740,—	375,—
30. Nov. 1876	700,—	400,—
28. Dez. 1876	640,—	345,—
4. Jan. 1877	620,—	345,—
1. Febr. 1877	625,—	330,—
1. März 1877	605,—	312,50
5. April 1877	605,—	305,—
3. Mai 1877	660,—	Verschmolzen mit Crédit Foncier
4. Okt. 1877	600,—	
27. Dez. 1877	645,—	
2. Mai 1878	632,5	

Inzwischen wurden durch Gesetz vom 6. Juli 1860 kurz- und langfristige Darlehen an Gemeinden, Departements und landwirtschaftliche Gesellschaften eingeführt und der Crédit Foncier verknüpfte damit eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 90

Millionen Fr.; gleichzeitig dehnte man sein Privileg auch auf Algier aus.

Ende 1870 beliefen sich die erteilten Hypothekendarlehen auf Fr. 1 092 727 662,—, die Darlehen an Gemeinden auf Fr. 711 571 754,— und die Darlehen in Algier auf Fr. 16 957 889,—. Die im Umlauf befindlichen Hypothekarobligationen der Bank betrugen Francs 848 755 345,—, die gesondert ausgegebenen Gemeindeobligationen, der Gegenposten für die Gemeindedarlehen Fr. 759 651 007,— und das Sous-Comptoir des Entrepreneurs hatte im ganzen Fr. 260 151 809,— Vorschüsse erhalten. Die Reserven überschritten zu gleicher Zeit 18 Millionen Fr.

Im Jahre 1879 wurden durch zwei vorteilhafte Anleihen die Bedingungen der Hypothekendarlehen verbessert, und das benutzte die Bank, ihren Wirkungskreis durch die Schaffung von Agenturen in den Departements zu erweitern. 1882 wurden Fr. 330 213 214,— ausgeliehen. Entsprechend der Entwicklung der Geschäfte wurde eine Erhöhung des Grundkapitals vorgenommen, welches sich 1882 auf 130 Millionen Fr. belief, von denen noch 26 Millionen Fr. einzuzahlen waren. Die Bilanz vom Jahre 1888 verzeichnet schon ein volleingezahltes Grundkapital von Fr. 170 500 000,—.

Der Vorgang der Geldbeschaffung ist für den Crédit Foncier der folgende. Die Bank emittiert Obligationen zu möglichst günstigem Kurse und erteilt aus dem Ergebnis die Hypothekendarlehen. Der Emissionskurs war sehr verschieden, meist nahe an Pari, so z. B. bei der Anleihe von 900 Millionen im Jahre 1879 Fr. 490,— für Fr. 500,— nominal. Die Obligationen sind sämtlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums, meist 60—98 Jahre, rückzahlbar. Häufig stehen den Inhabern erhebliche Lotteriegewinne in Aussicht.

Die Bedingungen einer solchen Anleihe wurden durch Dekret des Finanzministers vom 27. Dez. 1879 genehmigt. Sie lauteten: Der Betrag soll sich auf 500 Millionen Fr. belaufen, die in 1 000 000 Kommunalobligationen zerfallen mit einem Nominalwert von je 500 Fr. und einer Verzinsung von 3 %. Der letzte Rückzahlungstermin ist nach 60 Jahren; es finden bis dahin jährlich 6 Lotterieziehungen statt und in jeder derselben werden ausgelost:

1 Obligation mit	100 000 Fr.	=	100 000 Fr.	
1 »	25 000 »	=	25 000 »	
6 Obligationen »	5 000 »	=	30 000 »	
45 »	1 000 »	=	45 000 »	
53 Obligationen mit insgesamt			200 000 Fr.	also auf das Jahr
318 Gewinne mit insgesamt			1 200 000 Fr.	

Der Crédit Foncier kann eine frühere Rückzahlung zum Parikurse mittels einer besonderen Auslosung vornehmen; doch bleibt das Anrecht der eingelösten Obligationen auf etwaige Gewinne davon unberührt. Sie nehmen an allen weiteren Ziehungen teil. Der Emissionskurs war in diesem Falle Fr. 485,—. Am 25. Mai 1907 standen diese Obligationen auf Fr. 498,50. Die Emission hat unter kommissionsweiser Beteiligung der sonstigen Bankinstitute stattgefunden. Eine Uebernahme der Anleihe seitens eines Konsortiums fand nicht statt.

Hier wird es angebracht sein, auch eines Versuches der Geldbeschaffung zu gedenken, der in den 80er Jahren mehrfach vorgenommen wurde und welcher, obgleich damals bald eingestellt, noch heute in einem Bilanzposten verkörpert ist. Es sind das die Bons à lots, eine Lotterieanleihe, über die ein Emissionsprospekt vom 28. Dezember 1887 die folgenden Angaben enthält. Es sollen 230 000 Bons à 100 Fr. ausgegeben werden auf Grund der ministeriellen Verfügungen vom 24./10. und 9./12. 1887. Aus den erzielten Geldern wird der zur Deckung der zukünftigen Ansprüche der Losinhaber notwendige Anteil in Hypothekar- und Kommunaldarlehen angelegt und die Auslosung, sowie die Tilgung der Bons soll in 75 Jahren vollendet sein. Jeder der gegen 100 Fr. Einzahlung ausgegebenen Bons wird mit mindestens 200 Fr. zurückgezahlt. Die Gewinne über 1000 Fr. allein werden im ganzen Fr. 11 888 000,— betragen, und bei einem eingezahlten Kapital von 23 Millionen Fr. sollen sich die planmäßigen Rückzahlungen insgesamt auf Fr. 57 650 400,— belaufen. Hinzuzufügen ist hier, daß eine Verzinsung natürlich nicht stattfand, aber auch, daß der Erfolg dieser Art Anleihen nur gering war. Die Bons verloren innerhalb kurzer Zeit 25—40 % im Kurs und stehen auch heute nur auf ungefähr 73 Fr.

Die fünfundzwanzigjährige Periode des absoluten Monopols war am 10. April 1877 zu Ende gegangen; doch blieb dem Crédit Foncier die Gesamtheit der Privilegien betreffend die schnellere Einziehung seiner Forderungen, sodaß er einer Konkurrenz unter allen Umständen recht gut standzuhalten vermochte. Trotzdem wurde bald danach, im Jahre 1880, von einem ehemaligen Vizegouverneur des Crédit Foncier die Banque Hypothécaire mit 100 Millionen Fr. Grundkapital gegründet. Ihr Bestehen war aber, da sie nicht die Privilegien des Crédit Foncier besaß, nur von kurzer Dauer. Bereits 1882 wurde sie der mächtigeren Kon-

kurrenzgesellschaft einverleibt.

Für den französischen Hypothekarkredit kommen noch einige um jene Zeit und früher gegründete Gesellschaften, welche, ohne besondere Privilegien zu besitzen, doch Hypothekendarlehen erteilen, in Betracht. Bei ihnen ist jedoch diese Tätigkeit eine Nebensache; ihr Hauptzweck ist die Förderung des Baukredits, allerdings nicht selten verbunden mit Grundspekulation. So ist z. B. zu nennen das Sous-Comptoir des Entrepreneurs, die Compagnie Foncière de France, die Rente foncière, die Foncière Lyonnaise, Les immeubles de Paris, die heute meist unter dem Einfluß des Crédit Foncier stehen, deren finanzielle Situation aber, infolge von Verzögerung der erhofften Grundpreissteigerungen, meist ungünstig ist.

Am 9. Dezember 1880 wurde das Gebiet von Algier zur besonderen Bearbeitung dem neugegründeten Crédit Foncier et Agricole d'Algérie überwiesen, ohne daß sich deshalb der Crédit Foncier ganz von den dortigen Geschäften zurückzog; denn noch heute erteilt er in Algier Darlehen in Gemeinschaft mit der genannten Bank. Der 20. August 1881 brachte eine weitere Hypothekenbank für Algier in der Compagnie Foncière de France et d'Algérie. Diese gibt besonders Hypothekendarlehen auf Grundstücke und fertige Gebäude, während die andere besonders den Häuserbau fördert.

Bei Gründung des Crédit Foncier beabsichtigte man, die Darlehen bar auszuzahlen; doch ging man schon 1856 dazu über, die Hälfte der Darlehen in Obligationen zum Nominalwerte zu bezahlen, und zwischen 1857 und 1877 folgte man ganz dem Beispiel der Landschaften und gab nur Obligationendarlehen aus. Der Verkauf der dem Entleiher zugedachten Obligationen wurde durch den Crédit Foncier als Kommissionär besorgt.

Es ist nicht zu verwundern, daß diese Methode wenig Anklang fand; denn sie nahm dem Entleiher jeden Maßstab über die tatsächlichen Kosten des Darlehens, da das Schwanken der Kurse ihm sowohl Verlust als auch Gewinn bringen konnte, die erfahrungsgemäß bis zu 15 % der Darlehenssumme betrugen. Man sah sich deshalb 1877 genötigt, eine Aenderung eintreten zu lassen, indem die Bank ihre Obligationen gegen bar auf eigene Rechnung verkaufte und andererseits ihre Darlehen bar auszahlte. Dies besonders deshalb, weil bei der ersteren Methode dem Entleiher die Rückzahlungen nach Wahl in bar oder in Obli-

gationen gestattet waren, was der Bank ein Element der Unsicherheit zuführte. Schon nach den ersten schlimmen Erfahrungen wurde übrigens diese so widersinnige Klausel der Statuten durch die Verwaltung unterdrückt, obschon sie noch gesetzlich in Kraft blieb. Die Bank läßt sich jetzt die Emissionsverluste von den Entleihern in deren Amortisationsraten zurückerstatten.

Der Marché Financier von Raffalovich berichtete 1895 (S. 35), daß die Aktien des Crédit Foncier um 215 Fr. im Kurse zurückgingen, und begründet dies mit der Tatsache, daß die in früheren Jahren gegebenen Darlehen einem höheren Zinsfuß unterlagen, als die im laufenden Jahre erteilten. Da nun den Entleihern frei steht, ihre Darlehen entweder zu amortisieren oder auf einmal gegen eine Prämie von $^1/_2$ % zurückzuzahlen, so tun sie in den meisten Fällen das letztere, indem sie ein neues Darlehen zu geringeren Zinsen als Ersatz aufnehmen. Für die Bank besteht darin eine recht erhebliche Gefahr. Sie hat z. B. 1883 eine 3 % Anleihe von 900 Millionen Fr., von der 1908 noch 807 Millionen im Umlauf sind, bedeutend unter Pari, zu 330 Fr. für 500 Fr. nominal, emittiert. Zwar verlangt sie vom Entleiher eine entsprechend hohe Amortisationsquote, doch wird die Sachlage schwierig in dem Moment der vorzeitigen Rückzahlung.

Der Crédit Foncier hat die Verpflichtung, die umlaufenden Obligationen um den Betrag der Rückzahlung, umgerechnet zum seinerzeitigen Emissionskurs (hier 330 Fr.), durch Auslosung oder Rückkauf an der Börse zu reduzieren. Bei Auslosung muß sie den Nominalpreis von 500 Fr. für eine Obligation, die ihr nur 330 Fr. einbrachte, bezahlen und an der Börse notierte man diese Emission im September 1908 mit 433 Fr. In einem Falle verliert die Bank 170, im anderen 103 Fr. Ein Teil des Verlustes ist zwar durch die bisherigen Amortisationszahlungen des Entleihers gedeckt. Er würde es ganz sein, wenn der Entleiher seine Amortisationsquote regelmäßig weiterbezahlt hätte; denn darin ist ja auch ein Aufschlag für Tilgung der Emissionsdifferenz enthalten. Die statutengemäß bei vorzeitiger Rückzahlung verlangte Entschädigung von $^1/_2$ % des Betrages deckt den Verlust keineswegs.

Der Crédit Foncier hat die Konsequenzen dieser Lage gezogen und emittiert jetzt unter entsprechender Festsetzung des Zinsfußes zu einem Kurse, der dem Pari möglichst nahe kommt.

Er ist so in der Lage, jederzeit ohne größere Verluste durch Auslosung zum Parikurse den Obligationenbestand den Darlehen anzupassen, und kann, was bei den erwähnten 807 Millionen nur unter großen Verlusten der Fall ist, auch nach Belieben Konversionen vornehmen. Er hat so eine Basis für seine Kalkulationen, auf die man in der Aera Christophle anscheinend nicht viel Wert legte.

Die Zeit, während welcher der Gouverneur Christophle die Leitung der Bank hatte, war eine zweite Periode des Sturmes, die wie beim Crédit Agricole mit einem Fiasko endete. Sie begann zunächst mit der glücklichen Liquidation des Crédit Agricole und endete damit, daß im Jahre 1890 der damalige Vizegouverneur Levêque dem Finanzminister Rouvier eine Reihe gegen die Statuten verstoßender Vorgänge, die vom Gouverneur Christophle herbeigeführt waren und für die er unter gleichzeitiger Niederlegung seines Amtes die Verantwortung ablehnte, denunzierte. Die Kammer ernannte eine Untersuchungskommission, deren Bericht nur zum Teil veröffentlicht wurde. Dieser Teil genügt jedoch, um schwere Verstöße festzustellen. So bezahlte man der Presse jährlich durchschnittlich Fr. 1 600 000.— und während der drei letzten Jahre sogar Fr. 2 000 000.—. Die Untersuchung und Bewertung der beliehenen Immobilien war nicht immer mit genügender Sorgfalt vorgenommen worden.

Der Crédit Foncier hat unter der Leitung Christophles die Compagnie Foncière, die Magasins Généraux d'Algérie, die Banque Maritime und die Société des Immeubles de France gegründet. An diesen und an den Bons à lot, den Bons algériens, sowie anderen Unternehmungen der Bank hat nach Aussage von M. de Lamarzelle in der Senatssitzung vom 25. November 1895 das französische Publikum 200 Millionen Fr. in Kursrückgängen verloren.

Die Compagnie Foncière wurde 1880 durch den Crédit Foncier de France gegründet und hatte besonders die Aufgabe des Vermietens von ihm gehörendem Grund und Boden an Bauunternehmer mit gleichzeitigem Verkaufsversprechen und Beleihungen auf zweite Hypothek.

Die Gesellschaft kaufte Grund und Boden, vermietete ihn an Bauunternehmer mit dem Versprechen des Verkaufs, jedoch unter der Bedingung, daß diese das Grundstück bebauten. Die Unternehmer mußten dabei vorzugsweise den Kredit des gleichfalls

vom Crédit Foncier abhängigen Sous-Comptoir des Entrepreneurs in Anspruch nehmen. Nach Fertigstellung des Gebäudes lieh die Compagnie Foncière neben den dem Crédit Foncier erlaubten 50 % des Wertes noch weitere 20 %. Der Crédit Foncier besaß $^2/_3$ der Aktien der Gesellschaft, deren Summe aber schon 1883 von 100 Millionen auf 50 Millionen Fr. reduziert wurde. Die ganze Manipulation ist nichts als eine glatte Umgehung der Statuten des Crédit Foncier.

Am 14. März 1887 wurde der Association de la Presse gestattet, ein Darlehen von 10 Millionen Fr. aufzunehmen. Der Crédit Foncier war der Vermittler und emittierte 500 000 Bons von je 20 Fr., die innerhalb 75 Jahren mit Aufschlag und besonderen Gewinnen auslosbar waren. Eine ähnliche, der eigentlichen Aufgabe der Bank fernliegende Unternehmung waren die Bons algériens, bestimmt zur Unterstützung für die von Heuschrecken heimgesuchten Kolonisten. Dem reihen sich an die Bons de l'Exposition de 1889 und die Bons de lots de l'Exposition de 1900.

Im Jahre 1886 erteilte die Regierung sogar dem Gouverneur Christophle die Konzession der Pariser Straßenbahn, die aber von der Kammer abgelehnt wurde. Leroy Beaulieu schrieb mit Recht im Economiste Français (17./5. 1890): »Der Crédit Foncier ist in einem Worte gesagt für die Regierung eine Art Mädchen für Alles geworden«.

Der Senat besprach am 29. November 1895 eine Interpellation Blavier, in welcher der Exgouverneur Christophle scharf angegriffen wurde. Man warf ihm dabei Fälschung der Bilanzen und Verteilung fiktiver Dividenden vor. Der damalige Finanzminister Doumer verteidigte die Bank und ihren früheren Gouverneur gegenüber diesen, seiner Meinung nach übertriebenen Anschuldigungen und gab gleichzeitig eine Erklärung über die in der Bilanz des Crédit Foncier verzeichneten Aktivposten der Banque Hypothécaire in Liquidation. Der Finanzminister versprach damals, in Zukunft die Bilanzen der Banque Hypothécaire zu veröffentlichen. Die Interpellation blieb ohne Wirkung, da der Senat die Resolution Blavier, welche eine genaue Feststellung der Lage des Crédit Foncier durch Finanzinspektoren verlangte, verwarf.

Nach dem Dictionnaire du Commerce de l'industrie et de la Banque waren die Kosten der ersten Aufnahme eines Darlehens für 1897 in Prozenten:

über 5 000 Fr. 4,75 % über 10 000 Fr. 3,70 % über 20 000 Fr. 3,10 %
» 50 000 » 3 % » 100 000 » 2,75 % » 300 000 » 2,05 %.

Nachstehend wird eine Tabelle, enthaltend die Kurse der Aktien des Crédit Foncier seit 1873, gegeben unter Hinzufügung der jeweiligen Dividende des Vorjahres und unter Einsetzung der Kursnotizen für den Crédit Agricole und die Banque Hypothécaire während deren kurzen Daseinszeit. Es wurden Kurse aus dem Mai gewählt, um den am Jahresende besonders häufig eintretenden Kursbeeinflussungen möglichst aus dem Wege zu gehen.

	Crédit Foncier			Crédit Agricole	
Jahr	Datum	Kurs	Dividende in Fr.	Kurs	Dividende in Fr.
1873	2./5.	780,—	32,5	475,—	15,—
1874	1./5.	812,5	35,—	430,—	15,—
1875	7./5.	910,—	36,25	480,—	15,50
1876	4./5.	740,—	36,25	380,—	—
1877	3./5.	575,—	—		
1878	2./5.	632,5	23,5		
1879	1./5.	765,—	23,—	Banque Hypothécaire	
1880	5./5.	1205,—	35,—	615,—	—
1881	5./5.	1095,—	37,5	695,—	—
1882	4./5.	1460,—	42,50	588,75	6,25
1883	2./5.	1335,—	50,—		
1884	1./5.	1325,—	60,—		
1885	7./5.	1340,—	60,—		
1886	27./5.	1368,75	60,—		
1887	18./5.	1370,—	60,—		
1888	17./5.	1420,—	60,—		
1889	16./5.	1350,—	60,—		
1890	14./5.	1280,—	62,—		
1891	14./5.	1250,—	63,—		
1892	19./5.	1215,—	63,—		
1893	18./5.	960,—	60,—		
1894	17./5.	956,—	50,—		
1895	16./5.	905,—	45,—		
1896	21./5.	660,—	44,—		
1897	13./5.	675,—	26,—		
1898	19./5.	660,—	26,—		
1899	18./5.	745,—	25,—		
1900	24./5.	689,—	25,—		
1901	15./5.	700,—	25,—		
1902	15./5.	735,—	25,		
1903	19./5.	662,—	26,—		
1904	11./5.	682,—	26,—		
1905	18./5.	725,—	26,—		
1906	17./5.	703,—	27,—		
1907	25./5.	705,—	28,—		
1908	21./5.	727,—	30,—		
1909	20./5.	745,—	30,—		

Man darf, wenn man die Schwankungen der Aktienkurse mit denen der Dividenden vergleicht, wohl feststellen, daß die ersteren nicht nach Art der Spekulationskurse jeder Bewegung der Gewinne schnellstens folgten. Die Art der Geschäftsgrundlagen schließt das bei einer Hypothekenbank wohl schon aus, und deshalb kann

man hier, diese Sicherheit der Geschäftskapitalien in Betracht ziehend, sogar sagen, daß die Kurse für eine Hypothekenbank doch zu bewegt gewesen seien.

Bemerkenswert ist das Fallen von 910 im Jahre 1875 auf 575 im Jahre 1877, als eine Folge der Liquidation des Crédit Agricole; doch scheint das öffentliche Vertrauen mit einem Wechsel in der Leitung wiedergekehrt zu sein; denn die im Jahre 1881 erreichte Maximalhöhe von 1695, bei einem Nominalwert von 500 Fr. ist wohl der Gipfel des Optimismus, der sich nur aus der Erwartung auf besondere Zukunftsleistungen erklären läßt.

Ein wichtiges Moment war die damals stattfindende endgültige Abwicklung der Liquidation des Crédit Agricole, wobei man, nachdem vorher sämtliche Verluste aus den Reserven gedeckt worden waren, einen unvermuteten Gewinn aus inzwischen sehr im Werte gestiegenen Stammanteilen des Kanals von Suez machte. Der Crédit Foncier stand damals vor der Frage, wie die vom Crédit Agricole eingebrachten Kapitalien anzulegen seien. Es war entweder eine Verteilung unter die Aktionäre des Crédit Foncier oder die Ausgabe von Gratisaktien an die alten Aktionäre zu erwarten. Der Aufsichtsrat schlug das letztere vor; doch wurde dieser Vorschlag nicht verwirklicht, und man benutzte wahrscheinlich die Gelegenheit, um die Reserven zu verstärken. Es läßt sich wohl begreifen, wie vor der Entscheidung dieser Angelegenheit eine lebhafte Nachfrage die Aktienkurse in die Höhe trieb. Der Vollständigkeit halber ist hier allerdings zu erwähnen, daß die französische Kursnotierung, die damals noch nicht volleingezahlten Aktien zu einem für den ersten Blick zu hohen Kurse ansetzte, weil dieser sich immer auf den Nominalwert bezieht, während die Dividenden natürlich nur dem tatsächlich eingezahlten, oder bei späterem Ankauf dem wirklich bezahlten Kapital als Verzinsung gegenüberstehen; es sind also vom notierten Kurse immer die noch nicht eingezahlten Beträge zu kürzen, um den Tagespreis zu erhalten.

Dann folgt 1881 das sonderbare Bild des Anwachsens der Dividenden und des gleichzeitigen Fallens der Kurse, welches seinen Hauptgrund vermutlich in der gerade damals vorgenommenen Volleinzahlung der Aktien hat. Die Bank prosperiert bis ums Jahr 1893, während der Kurs schon vorher den kommenden Niedergang der Erträgnisse ankündigt. Seit dieser Zeit sanken die Dividenden allmählich auf die Hälfte ihres früheren Betrages,

was durch den Niedergang des Zinsfußes erklärt wird, während die Kurse diese stark rückläufige Bewegung nur zum Teil mitmachen. Man vergleiche z. B. das Jahr 1893 mit Fr. 60,— Dividende und einem Kurs von 960, mit dem Jahre 1900, welches eine Dividende von Fr. 25,— und einen Kurs von Fr. 689,— aufweist. Unzweifelhaft muß sich der Crédit Foncier im Ansehen bei der Finanzwelt wesentlich gehoben haben, und man darf daraus wohl auf ein Wachsen der Solidität der Bank schließen.

Interessant ist ein Vergleich in Bezug auf Rentabilität der Aktien zwischen dem Kurs der Aktien des Crédit Foncier de France und dem der größten Umlaufsbank Frankreichs, dem Crédit Lyonnais. Am 12. Juli 1907 standen die Aktien des Crédit Foncier auf 660 bei einer Dividende von Fr. 28,— auf die Aktie im Nominalwert von Fr. 500,—, was eine Verzinsung von 4,25% des damaligen Kurspreises ergibt. Der Crédit Lyonnais stand am gleichen Tage auf 1167 für die Aktie im Nominalwerte von Fr. 500.— bei einer Dividende von Fr. 50,— und hatte demnach eine Verzinsung von 4,29 %. Das Vertrauen der Finanzwelt ist also diesen beiden Instituten gegenüber ungefähr gleich groß; doch ist dieser Umstand bei der so ganz verschiedenen Art ihrer Geschäfte entschieden ungünstig für die Hypothekenbank, den Crédit Foncier; denn diese hat bei richtiger Verwendung ihrer Gelder eine Sicherheit, die eine Umlaufsbank nie erreichen kann.

Die Statuten des Crédit Foncier unterlagen mehrfachen Aenderungen. Ihre ursprüngliche Form vom 28. Februar 1852, welche noch ein dezentralisiertes Hypothekenbanksystem vorsah, wurde noch in demselben Jahre durch Einführung des Monopols geändert. Im Jahre 1859 fand eine neue Revision statt; daneben wurden mehrere Ergänzungen vorgenommen; die heute geltenden Statuten datieren vom 26. Juli 1882. Im Jahre 1908 wurden einige Aenderungen vorgenommen. Die Leitung der Aktiengesellschaft liegt nach ihnen in Händen eines Gouverneurs, dem zwei Vizegouverneure zur Seite stehen. Ein Verwaltungsrat mit 20 bis 23 Mitgliedern, die von der Generalversammlung ernannt werden, soll die Interessen der Aktionäre vertreten und drei ebenfalls von der Generalversammlung gewählte Zensoren haben die Rechnungsführung selbständig zu prüfen und das Resultat den Aktionären zu berichten. Die Generalversammlung der Aktionäre setzt sich aus den 200 höchstbeteiligten Aktionären zusammen, die außerdem noch je 200 Aktien vertreten dürfen.

Wenn bei der Agitation für die Gründung des Crédit Foncier sowie auch in Art. 1 seiner Statuten Schutz und Unterstützung der Landwirtschaft ganz besonders ins Auge gefaßt wurden, so hat sich doch die Sachlage ganz anders entwickelt, da die Bank naturgemäß die sichersten und profitreichsten Geschäfte vorzog, und das sind in der Hauptsache die Hypotheken auf größere, besonders Pariser, Stadtgrundstücke.

Die Statuten regeln wohl die Frage der Wahl von Administratoren und Zensoren durch die Generalversammlung; sie schweigen aber merkwürdigerweise vollständig über die Art der Ernennung des Gouverneurs und der Unter-Gouverneure. Einzig das Wort Ernennung in Art. 18 läßt vermuten, daß hier ein anderer Einfluß wirksam ist, und zwar das Recht der Regierung, welche durch den Präsidenten der Republik den Gouverneurs- und die Untergouverneursposten besetzt. So bezieht sich z. B. der Gouverneur Labeyrie im Geschäftsbericht für das Jahr 1895 (Economiste Français 1896 I. S. 517) auf ein Dekret vom 7. November 1895.

Warum nun aber das Fehlen darauf bezüglicher Bestimmungen in den Statuten? Zwei Möglichkeiten stehen hier offen; entweder man ließ sie weg in der Annahme, daß sie selbstverständlich seien, da sie ja in Gesetzen enthalten sind, oder aber sie wurden ausgelassen, um diesen Punkt der Oeffentlichkeit möglichst wenig vor Augen zu führen, nach der Gewohnheit vieler Finanzschriftstücke, durch Verschweigen einen Zweck zu erreichen, den sie bei Besprechung der Verhältnisse nur durch falsche Angaben erzielen könnten. Eine Entscheidung zu fällen ist hier unmöglich, jedenfalls setzt sich aber die Gesellschaft durch diesen Mangel unnötigen Verdächtigungen aus.

Der Einfluß der Regierung ist jedoch keineswegs auf die Ernennung des Gouverneurs beschränkt. In Art. 4 wird dem Finanzminister ein Revisionsrecht bezüglich der emittierten Obligationen bei Kapitalerhöhung eingeräumt; in Art. 92 erhält die Regierung das Genehmigungsrecht bei Statutenänderungen und laut Art. 94 unterliegt die Liquidation der Gesellschaft der Genehmigung des Finanzministers.

Art. 1 bestimmt, daß der Crédit Foncier auf keinen Fall seine Gelder für irgend ein Geschäft verwenden solle in anderen als den von der Banque de France als Sicherheit für Darlehen zugelassenen Effekten, sei es in der Form des Ankaufs, Wiederkaufs, Lombarddarlehens oder Reports. Nun bestimmt ein Dekret

vom 22. Februar 1899, daß die Banque de France beleihen dürfe: französische Staatspapiere, Aktien und Obligationen französischer Eisenbahnen, Obligationen der Stadt Paris, Obligationen des Crédit Foncier de France, Obligationen der Société Générale Algerienne, Obligationen französischer Städte und Departements, Obligationen von Indo-China. Wie man sieht, sind Aktien darunter nur in einem Falle, bei Eisenbahnen, genannt, und doch findet sich im Geschäftsbericht des Crédit Foncier für 1906 S. 22 unter den Effektenbeständen ein Betrag von Fr. 7 222 753,61 unter der Bezeichnung »Actions et obligations diverses«. Dabei wird ausgeführt, daß dieser Posten besonders Aktien der folgenden Grundstücksgesellschaften enthalte: der Société des Immeubles de France, der Compagnie Foncière de France, der Société Immobilière de Paris, der Société des Constructions du quartier Marbeuf, wobei hinzuzufügen ist, daß die Erträgnisse einiger derselben nur gering sind, also der Gesellschaft selbst nicht einmal entsprechenden Nutzen bringen. Jedenfalls liegt hier eine Ueberschreitung der Statuten vor, die in der Hauptsache aus der Zeit des Crédit Agricole und des Gouverneurs Christophle datiert.

In Art. 2 der Statuten wird der Höchstbetrag der Depositeneinlagen auf 100 Millionen Fr. angesetzt und die Bilanz für 1906 zeigt in der Tat nur einen Betrag von Fr. 73 389 310,66 in dieser Rubrik. Die Bestimmung wird aber umgangen durch den darauf folgenden Posten, der unter der Bezeichnung »Korrespondenten« Einlagen im Betrage von Fr. 83 921 176,14 aufweist, welcher Betrag für das Jahr 1905 noch erheblich höher war (Fr. 98 474 041,04). Von diesen Fr. 83 921 176,14 bleiben außer Betracht Fr. 20 976 556,—, welche beim Schatzamt deponierte Staatsrente repräsentieren, für die im Aktivum ein Gegenposten besteht. Danach verbleiben noch Fr. 52 582 942,15 für Guthaben der Korrespondenten z. B. der Generalsteuereinnehmer, Notare, Bankiers und anderer, sowie Fr. 10 361 677,99 Einlagen der Eisenbahngesellschaft von Indo-China und Yunnan. Es sind also 1906 rund 63 Millionen Fr. fremder Gelder neben den offiziellen Depositeneinlagen in Händen der Bank, und die im Aktivum angeführte Summe von Fr. 14 283 982,33 als Einlagen der Bank bei Korrespondenten verringert diesen Betrag nur auf rund 49 Millionen Fr.

Wenn auch die Bank einwendet, daß die Fr. 52 582 942,15 nicht deponierte Gelder seien, sondern zu ihren Gunsten und in ihrem Auftrage ausgezahlte Beträge, so bleibt doch der Effekt

der gleiche; denn naturgemäß haftet sie für diese Summen, und es macht wenig Unterschied, ob sie die Gelder erst empfängt und dann selbst ausgibt, oder ob sie dieselben gleich durch den Kreditgeber an Dritte auszahlen läßt. Kann man nun noch im Zweifel sein, ob der eben genannte Betrag den Depositen zuzurechnen sei, so ist das ausgeschlossen bei der Einlage der Eisenbahngesellschaft von Indo-China und Yunnan im Betrage von Fr. 10 361 677,99 für 1906 und Fr. 37 307 837,65 für 1905. Es genügt also für 1905, welches einen Depositenbestand von Fr. 75 892 659,56 aufweist, dieser Betrag allein, um die Depositeneinlagen das statutenmäßige Maximum überschreiten zu lassen, und die Tatsache, daß man der Sache einen anderen Namen gibt, kann daran nichts beschönigen.

Ueber die Höhe der Lombarddarlehen bestimmt Art. 2, daß sie nie die Hälfte der um die Einlagen beim Schatzamt verminderten Depositen übersteigen dürfen. Nun betragen die Depositeneinlagen 1906: Fr. 73 389 310 und vermindert um die Einlagen beim Schatzamt von Fr. 21 184 227,— nur noch Fr. 52 205 083,—, deren Hälfte mit Fr. 26 102 541,50 das Maximum der statutenmäßig erlaubten Lombarddarlehen darstellt, während die Bilanz für 1906 einen Betrag von 30 624 402,47 verzeichnet, also eine weitere Statutenwidrigkeit, die sich auch in anderen Jahren zeigt.

Der Verwaltungsrat hat die, allerdings erweiterten, Funktionen des deutschen Aufsichtsrats; neben der Aufsicht liegt ihm die Entscheidung aller nicht vom Gouverneur zu erledigenden Fragen ob. Die Zahl der Administratoren ist eine ziemlich hohe, 20—23, dazu treten dann noch der Gouverneur, die Untergouverneure und 3 Zensoren, also im ganzen 26—29 Personen. Das ist eine recht vielköpfige Versammlung, die auf einen Entschluß zu einigen, manchmal schwierig sein mag, während das Gegenteil, eine glatte Annahme aller vom Gouverneur gemachten Vorschläge, nur großen Mangel an Uebersicht verraten würde. Für jedes Mitglied besteht die Vorschrift der Hinterlegung von je 100 Aktien als Kaution, woraus zu schließen ist, daß nur Großaktionäre Mitglieder werden können. Wenn aber Art. 29 bestimmt, daß die Tätigkeit als Administrator unentgeltlich auszuüben ist, während der Nachsatz von Tagegeldern redet, so liegt darin wohl ein Widerspruch. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden erst rechtskräftig, wenn der Gouverneur durch Unterschrift seine Zustimmung erteilt hat. Eigentümlich ist hier gerade die Stellung des Gouverneurs, der

einerseits als Mitglied des Verwaltungsrats mit im Zweifelsfalle entscheidender Stimme beschließen hilft, und andrerseits nochmals den gleichen Beschluß genehmigt.

Die Institution der Zensoren ist dem französischen Recht eigentümlich; sie stehen zwischen den englischen berufsmäßigen Bücherrevisoren und den deutschen oft wenig fachmännischen Aufsichtsräten. Es fehlen allerdings bei ihnen Bestimmungen über Kaution und Entschädigung; jedenfalls können sie, da ihnen das Recht der Einberufung einer Generalversammlung gewahrt ist, bei selbständiger, sachgemäßer Amtsführung ein sehr nützliches Organ darstellen.

In Art. 38 wird gesagt, die Generalversammlung repräsentiere die Gesamtheit der Aktionäre; aber dies mit dem sehr einschränkenden Zusatz: »Sie wird gebildet aus den zweihundert höchstbeteiligten Aktionären«. Art. 39 sagt dann noch, daß sich niemand anders als durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten lassen könne. Ueber die Abstimmung sagt Art. 45, daß jedes Mitglied soviel Stimmen abgeben könne, als es je 40 Aktien besitze, jedoch nie mehr als 5 neben weiteren 5 in Vertretung von Aktienbesitzern, die nicht zu den zweihundert größten gehören. Demnach kann jedes Mitglied der Generalversammlung zehnmal 40 = 400 Aktien im Maximum vertreten, also zweihundert Mitglieder im ganzen 80 000 Aktien, was nur einem Fünftel des gesamten Grundkapitals von 200 Millionen Fr. gleichkommt. Wo bleibt also die Vertretung aller Aktionäre? Mindestens vier Fünftel derselben entbehren jedes Einflusses auf die Leitung, selbst für den Fall von Katastrophen. Diese Tatsache wird auch durch die Angabe des Geschäftsberichts für 1908 auf S. 59 illustriert, wonach die Generalversammlung besucht war von 127 Aktionären mit 35 923 Aktien, die weitere 50 Aktionäre mit 16 098 Aktien vertraten, also insgesamt 177 Aktionäre mit 52 021 Aktien. Von allen 41 812 Aktionären der Gesellschaft kommen also im günstigsten Falle ungefähr 500 zur Ausübung eines Einflusses auf die Geschäftsleitung.

Der gesetzliche Reservefond ist hier, laut Art. 91 der Statuten, wie bei allen französischen Aktiengesellschaften nur gering bedacht, da er nur bis zu 10% des Aktienkapitals gebracht werden muß, und dies durch Zuschreibung von 5% des Gewinnrestes nach Verzinsung des Grundkapitals mit 5%. In Deutschland, wo doch für gewöhnlich ein höherer Zinsfuß besteht als in Frankreich,

ist nur eine Verzinsung mit 4% erlaubt. Da nun bei einer Hypothekenbank die Gewinne nie sehr hohe sein können, so bleiben naturgemäß diese Zuschreibungen und damit der Reservefond verhältnismäßig zu klein. Eine Vorwegnahme der für den Reservefond bestimmten Beträge, selbst vor der Kapitalverzinsung und auch eine Erhöhung des Maximalbetrages wäre hier anzustreben. Immerhin ist anzuerkennen, daß die Bank selbst diesen Fehler durch die Ansammlung von Spezialreserven im Betrage von über 28 Millionen Fr. größtenteils gutgemacht hat.

Daß der Crédit Foncier bestrebt ist, durch Geschäfte, die eigentlich nur den Kreditbanken zukommen, seine Dividenden zu erhöhen, ist aus den von ihm erlassenen Inseraten ersichtlich. Danach beschäftigt er sich außer mit Grundgeschäften, der Erteilung von Hypothekendarlehen und der Ausgabe von Obligationen, mit der Annahme von stets fälligen Depositen, mit Eröffnung von Scheckkonten, mit Lombarddarlehen, mit Verwahrung von Wertpapieren, mit Wechseldiskont und Inkasso von Coupons, sowie mit der Ausführung von Börsenaufträgen.

Seine amortisierbaren Hypotheken und Kommunaldarlehen gibt der Crédit Foncier nach den im Jahre 1907 geltenden Bedingungen auf 10—75 Jahre bei einer Verzinsung von 4,3% (1907 erhöht auf 4,5%, 1908 wieder 4,3%). Daneben gewährt er kurzfristige Darlehen ohne Amortisationszwang für die Zeit von 1—5 Jahren. Beide Arten werden bis zum halben Taxwerte der Immobilien gegeben. Die Gemeinden zahlen auf die ihnen gewährten Darlehen meist etwas niedrigere Zinsen. Die Amortisation wird übrigens, wie schon angeführt, in sehr vielen Fällen nicht durchgeführt; es wurde vielmehr bisher nach der Bilanz mehr als die Hälfte der Darlehen vorzeitig durch Kapitalrückzahlung getilgt.

Der Gesamtbetrag aller Darlehen wird nach oben begrenzt durch die Bestimmung des Art. 4 der Statuten, welcher den Höchstbetrag aller im Umlauf befindlichen Obligationen auf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals festlegt. Weil die obere Grenze fast erreicht ist, beschloß die Generalversammlung des Jahres 1908, das Grundkapital nach Bedarf auf 250 Millionen zu erhöhen. In der gleichen Versammlung wurde die Ausdehnung des Hypothekengeschäfts nach Tunis beschlossen. Ferner verlängerte man die Dauer des Gesellschaftsvertrages bis zum Jahre 2007.

Aus den Geschäftsberichten des Crédit Foncier für die Jahre

1907 und 1908 sind die folgenden Punkte hervorzuheben.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Hypotheken- und Kommunaldarlehen war Ende 1908 unter Ausschluß der aus Stammkapital und Reserven erteilten Fr. 3 971 131 163,10, und dieser Betrag übersteigt den Bilanzwert aller im Umlauf befindlichen Obligationen um Fr. 405 585 465,06. Doch enthält dieser Ueberschuß folgende nicht ganz den Anforderungen einer Hypothekenbank entsprechende Anlagen: kurzfristige Darlehen Fr. 12 962 895,97, kurzfristige Darlehen unter Garantie des Sous-Comptoir des Entrepreneurs Fr. 62 204 550,—, noch nicht realisierte Darlehen Fr. 987 000,— und besonderen Bedingungen unterliegende Darlehen, sowie den Entleihern noch nicht ausgezahlte Summen: Fr. 187 792 501,49.

Der Zinsfuß der Obligationen stellte sich für 1906 auf ungefähr 3 %. Der Crédit Foncier berichtet über mehrere Konversionen und gleichfalls über die glatte Abwicklung einer Emission von 3 % Kommunalobligationen zum Emissionskurse von 495 bei einem Nominalwert von 500 Fr. Im Jahre 1908 wurde eine weitere Emission von 350 Millionen 3 % Obligationen mit Losen in Stücken von 250 Fr. zu Fr. 247,50, zahlbar in drei Jahresraten, fünfzehnfach gezeichnet.

Der Crédit Foncier besaß am 31. Dezember 1908 an Immobilien, die er zur Vermeidung größerer Verluste übernommen hatte: 2 in Paris, bewertet mit Fr. 760 120,65 und 149 in den Departements im Werte von Fr. 6 951 183,76, also insgesamt für Fr. 7 711 304,41. Das ist bei der großen Summe der Darlehen relativ wenig und spricht zugunsten der Bank.

Unter den Aktiven erscheint ein Guthaben bei der Compagnie Foncière de France 1905 mit Fr. 9 311 807,49, 1906 mit Fr. 8 481 298,86 und 1908 mit Fr. 7 306 700,85. Es beruht auf einem Vertrage von 1896 mit dieser Gesellschaft, doch läuft derselbe nach verschiedenen Verlängerungen am 31. Dezember 1909 ab. Es verlautet nichts über eine vorhandene Garantie für dieses Darlehen. Ein durch Hypothek gesichertes Guthaben bei der Société de l'Habra et de la Macta betrug 1908 Fr. 3 299 172,42. Dieser Posten stammt aus einer Krediterteilung des Jahres 1884 und aus der Diskontierung von Wechseln im Jahre 1888. Man darf wohl vermuten, daß diese Geschäfte, als sie geschlossen wurden, nicht zu den gesunden gehörten.

Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1905 hatte

sich mit der Reorganisation der Pensionskasse zu befassen, da in deren Finanzen ein derartiges Minus bestand, daß, trotz vorhergehender Zuschüsse, für die folgenden 45 Jahre je 300 000 Fr. an sie überwiesen werden sollen. Man kommt mit der Abhilfe ziemlich spät.

Das Grundkapital der Bank im derzeitigen Betrage von 200 Millionen ist eingeteilt in 400 Aktien zu je 500 Fr., welche 1905 40 342 und 1908 41 812 Besitzer hatten. Von den Aktionären besaßen:

Aktien:	1905:	1908:	Aktien:	1905:	1908:
1	8 573	9 151	101—149	148	128
2—10	23 867	24 814	150—199	85	84
11—24	4 551	4 538	200—499	129	138
25—50	2 295	2 283	500—999	18	18
51—100	671	653	über 1000	5	5

Im Jahre 1908 wohnten 10 673 Inhaber von 157 697 Aktien in Paris und 30 633 mit 233 585 Aktien in den Departements, 506 mit 8 718 Aktien im Ausland.

Unter den Reserven findet sich ein Posten: aufgelaufene Zinsen auf ein Guthaben von Fr. 1 478 975,34 bei der Rente Foncière und den Sociétés du Quartier Marbeuf mit Fr. 999 063.03. Nach dem Geschäftsbericht ist dieser Betrag das Resultat einer Kontoregelung und wird mit 4,05 % Zinseszinsen erst am 31. Januar 1960 fällig. Er hat bis dahin den Betrag von 22 Millionen Fr. erreicht. Zu den normalen Geschäften darf man solche Abmachungen wohl kaum rechnen; außerdem stehen die beiden Schuldner nicht sehr günstig da und haben mehrfach keine Dividende verteilen können.

Schon in den achtziger Jahren waren, wie schon erwähnt, Immobiliengesellschaften, darunter die Compagnie Foncière de France und die Compagnie de la Rente Foncière dem Einflusse des Crédit Foncier unterstellt. Davon zeugt auch ein Hypotheken-Darlehen im Betrage von 70,6 Millionen Fr. in der Bilanz des Jahres 1906 der letzteren Gesellschaft. Als Deckung verzeichnet die Rente Foncière einen Immobilienbesitz von 93,6 Millionen Fr. und Gesamtaktiva im Betrage von 112,3 Millionen Fr.

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, wird hier das statutengemäß geforderte Beleihungsmaximum des halben Wertes nicht innegehalten. Allerdings kann man annehmen, daß die Darlehen zu einer Zeit gewährt wurden, wo der Wert der Grundstücke der Höhe derselben entsprach; aber wahrscheinlich ist das keines-

wegs, denn dann müßte der fragliche städtische (meistens Pariser) Immobilienbesitz von einem Werte, der mehr als 141 Millionen betrug, auf 93,6 Millionen gesunken sein. Selbst die sekundäre Haftung des Aktienkapitals der Rente Foncière stellt das Gleichgewicht noch nicht her. Daß eine derartige Sicherheit im übrigen für eine Hypothekenbank wenig geeignet ist, liegt auf der Hand. Die Lage der Rente Foncière ist keineswegs gut, da sie in den letzten Jahren mehrfach keine Dividende verteilen konnte und auch für 1906 nur 12 Fr. = 2,4 % in Vorschlag brachte. Trotzdem ist eine unmittelbare Gefahr für den Crédit Foncier nicht vorhanden; denn derselbe ist außer durch die eingetragenen Hypotheken noch durch eine Haftung der übrigen Aktiva der Rente Foncière bis zur Höhe von 18,7 Millionen Fr. gedeckt.

Als weitere Illustration des ungünstigen Verlaufs der Verbindung des Crédit Foncier mit den Immobiliengesellschaften dient ein Bilanzposten des ersteren, durch den 1908 auf den Uebernahmepreis von rund 7 Millionen Fr. der im Portefeuille befindlichen Aktien der Société des Immeubles de France, der Compagnie Foncière de France, der Société Immobilière de Paris, den Sociétés des Constructions du Quartier Marbeuf und der Société Immobilière du Quartier de la Bourse Fr. 1 344 276,82 in Reserve gestellt werden.

Das Sous-Comptoir des Entrepreneurs hatte Ende 1908 beim Crédit Foncier ein Guthaben von insgesamt Fr. 4 344 015,12. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der statutengemäßen Einlage von 3/4 seines Grundkapitals mit Fr. 3 750 000,— und aus den Kontokorrenteinlagen mit Fr. 594 015,12.

Die Bruttogewinne des Crédit Foncier für 1905 und 1908 betragen Fr. 28 361 530,09, bez. Fr. 30 464 463,72. Es entstammten aus

	1905:	1908:
Hypothekendarlehen	Fr. 8 450 375,96	Fr. 10 013 311,37
Kommunaldarlehen	» 3 509 868,75	4 337 323,86
Grundkapital, Reserven, Depositen u. a.	» 16 401 285,38	» 16 113 828,49
	Fr. 28 361 530,09	Fr. 30 464 463,72

Nach Abzug aller Unkosten, Abschreibungen und Reserven verbleibt schließlich ein Reingewinn von Fr. 11 321 636,82, bez. Fr. 12 111 803,84. Die Dividende betrug 1905 5,6 % = 28 Fr. und 1908 6 % = 30 Fr. pro Aktie.

Ueber die Hälfte der Gewinne stammt aus anderen als Hy-

potheken- und Kommunaldarlehen. Wenn diese letzteren, trotz ihrer Milliardenbeträge der Bank verhältnismäßig wenig Nutzen bringen, so erklärt sich das daraus, daß dem Crédit Foncier nur der Unterschied zwischen dem Zinsfuß der Darlehen und dem der Obligationen als Rohgewinn zufließt, während ihm von eigenen Kapitalien die vollen Erträge gehören.

Auffällig ist besonders der Unterschied in dem Gewinn aus Hypothekar- und Kommunaldarlehen. Obgleich die Gesamtsumme der letzteren 1908 nur um ungefähr 266 Millionen Fr. kleiner ist als die der ersteren, so betragen die Gewinne aus den Hypothekendarlehen doch fast 2 $^1/_2$ mal soviel als die aus Kommunaldarlehen. Hieraus ist ohne weiteres zu schließen, daß die Kommunen ihre Gelder zu günstigeren Bedingungen erhalten als der Immobilienbesitzer. Dies hat auch insofern seine Berechtigung, als naturgemäß das jüngst an die Stadt Paris erteilte Darlehen im Betrage von 105 Millionen Fr. der Bank weniger Arbeit verursachte, als die Erteilung von kleinen Hypothekendarlehen für die gleiche Summe.

Die Gewinne aus den eigenen Geldern der Bank, Stammkapital und Reserven, mit denen allerdings auch die auf anderem als dem Wege der Obligationenemission erlangten fremden Gelder bei der Bilanz verquickt sind, rühren zum großen Teil nicht aus langfristigen Hypothekar- oder Kommunaldarlehen her. Man pflegt vielmehr in ziemlichem Umfange den Wechseldiskont und die Beleihung von Wertpapieren. Ganz läßt sich das nicht umgehen, weil man für die Depositeneinlagen leicht liquidierbare Gegenposten haben muß und weil auch vorübergehend sonstige Gelder der Bank so angelegt werden müssen.

Zahl, Höhe und Verteilung der seit der Gründung des Crédit Foncier erteilten Hypothekardarlehen.

	Erteilt im Departement d. Seine.		In den anderen Departements u. Algier.		Insgesamt.	
Jahr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.
1853—1879	15 478	1 045 856 232	10 918	400 195 304	26 396	1 446 051 537
1880	1 781	151 018 234	1 879	67 950 067	3 660	218 968 301
1881	2 081	153 721 512	3 816	124 827 966	5 897	278 549 478
1882	2 316	179 169 910	5 082	151 043 304	7 398	330 213 214
1883	1 942	134 690 991	4 451	119 801 605	6 393	254 492 596
1884	1 644	136 211 862	3 326	84 866 748	4 970	221 078 610
1885	1 335	83 390 769	2 936	63 573 588	4 271	146 964 358
1886	1 271	100 266 643	3 051	68 542 957	4 322	168 809 600
1887	1 106	52 188 882	2 590	63 134 922	3 696	115 323 804
1888	1 125	59 528 570	2 968	52 134 402	4 093	111 662 973
1889	1 051	52 357 630	2 464	49 690 672	3 515	102 048 308

	Erteilt im Departement d. Seine.		In den anderen Departements u. Algier.		Insgesamt.	
Jahr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.
1890	822	39 225 635	2 103	43 515 163	2 925	82 740 798
1891	1 076	70 945 222	2 229	52 267 729	3 305	123 212 951
1892	1 204	68 530 955	2 576	56 868 233	3 780	125 399 189
1893	1 145	70 323 855	2 352	49 991 848	3 497	120 315 704
1894	1 072	45 071 189	2 438	53 272 310	3 510	98 343 499
1895	1 040	44 754 609	2 437	46 353 128	3 477	91 107 737
1896	1 228	55 907 220	2 891	64 826 711	4 119	120 733 932
1897	1 296	54 574 107	3 016	71 078 111	4 312	125 652 219
1898	1 386	56 931 831	3 420	67 767 392	4 806	124 699 223
1899	1 477	66 239 409	3 966	77 701 760	5 443	143 941 169
1900	1 362	67 553 152	3 621	68 502 697	4 983	136 055 850
1901	1 373	66 043 291	3 297	74 828 081	4 670	140 871 372
1902	1 412	65 874 086	2 940	61 443 514	4 352	127 317 601
1903	1 325	68 280 291	2 480	48 407 232	3 805	116 687 523
1904	1 399	66 915 650	2 653	50 739 769	4 052	117 655 419
1905	1 358	59 648 314	2 699	47 458 701	4 057	107 107 015
1906	1 364	67 024 875	2 957	63 958 756	4 321	130 983 632
1907	1 539	88 426 446	2 980	61 856 749	4 519	150 283 196
1908	1 388	67 994 657	2 690	52 278 499	4 078	120 273 156
Zusammen	55 396	3 338 666 048	97 226	2 358 877 929	152 622	5 697 543 977

Man kann hieraus entnehmen, daß die Quote der Darlehen im gesamten Frankreich mit Ausnahme des Departements der Seine und Algier sich in den letzten 28 Jahren gehoben hat und zwar von 27,66% des Gesamtbetrages im Jahre 1879 auf 41,4% im Jahre 1908, während die der Darlehen im Departement der Seine herabsank von 72,34% des Gesamtbetrages auf 58,6% desselben. Trotzdem ist auch heute noch die Bank ihrer Aufgabe, als Monopolinhaberin ganz Frankreich und Algier mit Hypothekarkredit gleichmäßig zu versorgen, nicht gerecht geworden. Sie scheint die bequemeren und wohl auch sichereren Geschäfte in der Großstadt Paris den kleineren verstreuten Hypothekendarlehen der Provinzen vorzuziehen. Vielleicht ist ihr Verwaltungsapparat zu umständlich und zu teuer, um mit den lokalen Geldvermittlern, den Notaren, in Konkurrenz treten zu können. Das Verhältnis der Zahl der Hypothekendarlehen hat sich bedeutend gebessert; so betrug z. B. 1879 der prozentuale Anteil der Zahl der Darlehen im Departement der Seine an der Gesamtzahl noch 58,7% und der Darlehen in den Provinzen und in Algier 41,3%. Das Verhältnis ist umgekehrt im Jahre 1908, wo die Darlehen im Departement der Seine der Zahl nach nur noch 36,3% betragen gegenüber 63,7% für Darlehen in den Provinzen. Diese Besserung ist anzuerkennen. Doch ist durch sie die Konzentration der Ausleihkapitalien auf Paris nicht beseitigt, und es hat ganz den An-

schein, als ob die Kreditversorgung der Provinz immer nur soweit gehe, als politische oder finanzielle Einwirkungen es verlangen.

Bei einer Vergleichung der einzelnen Departements kommt als nächstes hinter dem der Seine das der Seine et Oise mit 7388 Darlehen im Betrage von Fr. 124 360 216,01 und darauf folgt das der Alpes Maritimes mit 3059 Darlehen im Betrage von Fr. 115938981,14. Paris mit Umgebung hat demnach den 27fachen Betrag des darauf folgenden zweitbest versorgten Departements für sich allein in Anspruch genommen. Die Stadt Paris allein hat nicht weniger als 39319 Darlehen im Betrage von Fr. 3070585166,35 in Anspruch genommen.

Die Hypothekendarlehen nach der Höhe ihrer Beträge.

	Unter 5000 Fr.		5000—10 000 Fr.		10 000—50 000 Fr.	
Jahr.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.
1853—1901	30 403	99 653 876	25 425	205 604 288	47 195	1 191 000 577
1902	1 220	3 991 102	1 001	8 078 658	1 597	38 651 474
1903	1 015	3 275 532	883	7 055 500	1 371	33 589 778
1904	1 111	3 622 038	935	7 528 925	1 461	35 355 455
1905	1 137	3 722 751	955	7 605 900	1 471	35 454 350
1906	1 190	3 893 244	989	7 934 112	1 558	38 601 775
1907	1 107	3 614 930	975	7 818 846	1 754	43 603 580
1908	1 031	3 397 344	923	7 464 350	1 576	39 112 671
Total	38 214	125 170 818	32 086	259 090 581	57 983	1 455 369 662
%	25	2	21	4,5	38	25,5

	50 000—100 000 Fr.		100 000—500 000 Fr.		Ueber 500 000 Fr.	
Jahr.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.
1853—1901	11 534	873 372 953	8 310	1 639 508 074	571	818 096 663
1902	323	24 150 366	197	35 281 000	14	17 165 000
1903	324	24 269 713	200	37 391 000	12	11 106 000
1904	343	25 586 000	191	38 341 000	11	7 222 000
1905	315	23 648 014	173	31 981 000	6	4 695 000
1906	344	25 749 500	227	42 735 000	13	12 070 000
1907	408	30 313 400	258	48 117 439	17	16 815 000
1908	342	25 909 608	196	38 084 182	10	6 305 000
Total	13 933	1 052 999 555	9 752	1 911 438 696	654	893 474 663
%	9	18,5	6,5	33,5	0,5	16

Auch hier zeigt sich von neuem die stiefmütterliche Behandlung der kleineren Darlehen. Zwar betragen die bis zur Höhe von 5000 Fr. gehenden 25% der Gesamtzahl, doch ist ihr Betrag nur 2% des Gesamtbetrages, und dieser Anteil steigt auch bei Hinzunahme der Darlehen zwischen 5000 und 10 000 Fr. nur auf 6,5%.

Nach dem Gesichtspunkte der Dauer aller bis Ende 1908 erteilten Hypothekendarlehen gliedern sich dieselben in solche von:

	Zahl.	Betrag in Fr.
Unter 20 Jahren	9 503	206 253 622,43
20 »	6 364	118 293 452,40
zwischen 20 und 30	35 483	654 245 756,28
» 30 » 40	6 647	146 931 728,82
» 40 » 50	2 290	163 571 842,97
» 50 » 60	21 655	1 094 308 911,77
» 60 » 75	70 680	3 313 038 662,93

Die meisten Darlehen laufen auf lange Fristen, zwischen 50 und 75 Jahren, doch ist zu beachten, daß über die Hälfte der bisher erteilten Darlehen durch vorzeitige Rückzahlungen getilgt wurden. Leider fehlt eine Statistik über die Verteilung der noch ausstehenden Forderungen.

Bei der Scheidung der Darlehen nach der Lage der beliehenen Immobilien ergibt sich ein bedeutendes Ueberwiegen der städtischen Grundstücke. Es wurden beliehen:

	Städtische Grundstücke.		Ländliche Grundstücke.	
Jahr.	Zahl.	Betrag in Fr.	Zahl.	Betrag in Fr.
1853—1901	87 052	3 796 922 877,22	36 045	1 010 206 355,74
1902	3 234	98 693 936,66	1 118	28 623 664,35
1903	2 790	93 034 348,82	1 015	23 653 175,—
1904	2 961	93 298 341,97	1 091	24 357 077,37
1905	3 030	86 503 715,75	1 027	20 603 300,—
1906	3 107	102 043 840,32	1 214	28 939 791,80
1907	3 133	118 863 087,49	1 380	31 420 108,64
1908	3 131	99 842 857,27	947	20 430 299,20
	108 438	4 489 203 005,50	43 843	1 188 233 772,10

Die bis Ende 1908 erteilten 38 128 Kommunaldarlehen mit dem Gesamtbetrage von Fr. 3 803 623 477,94 verteilen sich auf:

	Zahl.	Betrag in Fr.
Gemeinden	35 382	2 914 160 635,16
Departements	665	409 150 917,71
Genossenschaften	539	124 081 012,49
Handelskammern	316	313 536 504,97
Kirchliche Gemeinden und Konsistorien	875	16 994 573,20
Krankenhäuser und andere öffentliche Institute	351	25 699 834,41

Neben den Rubriken »Gemeinden« und »Departements« fallen die anderen verhältnismäßig wenig ins Gewicht.

Ueber die Zahl und Höhe der jährlich erteilten Kommunaldarlehen gibt die folgende Tabelle Auskunft.

Jahr	Zahl	Betrag in Fr.
1860—1901	27 405	3 087 454 364,36
1902	1 218	78 759 387,10
1903	1 429	74 814 736,79
1904	1 336	76 662 142,78
1905	1 631	58 634 019,77
1906	1 666	188 146 418,63
1907	1 675	122 680 409,29
1908	1 768	116 471 999,22
	38 128	3 803 623 477,94

Das Departement der Seine ist auch hier am reichlichsten bedacht: 811 Darlehen im Betrage von Fr. 934031863,—. Ihm folgt das der Bouches du Rhône mit 505 Darlehen im Betrage von Fr. 229050287,— und das der Seine-Inférieure mit 694 Darlehen im Betrage von Fr. 198398123.—. Hier ist demnach die Bevorzugung von Paris weniger bemerkbar. Es war dies nicht immer so; denn Ende 1874 schuldete die Stadt Paris von den damals ausstehenden Fr. 490047889,— Kommunaldarlehen allein Fr. 318412223,—. Die Kommunaldarlehen zeichnen sich jetzt überhaupt vor den Hypothekendarlehen durch eine wirtschaftlich gerechtere Verteilung aus und da sich besonders kleinen Gemeinden durch sie ein Mittel bietet, billigen Kredit zu erlangen, so ist diese Tätigkeit des Crédit Foncier als volkswirtschaftlich recht nützlich anzuerkennen.

Die Bewegung der Aktien nach ihrem Umfange.

Jahr	Zahl der Aktien	Zahl der Uebertragungen	Zahl der übertragenen Aktien	Uebertragungsabgaben laut Gesetz vom 23. Juni 1857.	Jährlicher Aktienstempel
1877	260 000	4 536	157 118	149 410,20	63 240,88
1878	260 000	5 230	192 268	316 845,70	71 303,95
1879	260 000	4 507	235 041	508 258,50	75 906,83
1880	260 000	4 149	178 809	593 641,80	77 824,88
1881	260 000	4 364	188 394	830 724,05	78 000,—
1882	310 000	3 127	174 614	760 033,86	84 416,66
1883	310 000	2 911	118 228	380 856,50	93 000,—
1884	310 000	2 768	97 336	330 676,30	93 000,—
1885	310 000	2 724	92 847	285 934,30	93 000,—
1886	310 000	2 751	65 021	231 375,20	93 000,—
1887	310 000	2 664	71 083	238 272,50	93 000,—
1888	341 000	3 554	99 530	312 580,70	97 650,—
1889	341 000	3 683	114 797	413 216,30	102 300,—
1890	341 000	4 394	142 459	523 504,—	102 300,—
1891	341 000	3 320	102 873	324 155,30	102 300,—
1892	341 000	4 381	116 707	359 817,90	102 300,—
1893	341 000	4 239	116 919	327 953,—	102 300,—
1894	341 000	3 953	88 553	229 414,10	102 300,—
1895	341 000	4 005	77 734	188 463,20	102 300,—
1896	341 000	3 559	66 469	112 341,90	102 300,—
1897	341 000	3 185	42 578	78 139,20	102 300,—
1898	341 000	3 419	66 152	101 497,—	102 300,—
1899	341 000	3 107	40 607	78 035,60	102 300,—
1900	341 000	3 075	39 940	62 440,40	102 300, —
1901	400 000	4 097	72 132	121 518,90	110 117,51
1902	400 000	3 840	69 623	128,840,90	120 000,—
1903	400 000	3 365	53 664	85 281,20	120 000,—
1904	400 000	3 492	57 102	94 828,05	120 000,—
1905	400 000	3 556	60 561	98 668,50	120 000,—
1906	400 000	3 454	53 248	78 357,70	120 000,—
1907	400 000	3 071	47 526	66 634,30	120 000,—
1908	400 000	3 549	56 860	90 317,80	120 000,—

Man kann dieser Aufstellung entnehmen, daß, während die Zahl der Aktien von 260 000 auf 400 000 stieg, die ihren Eigentümer wechselnden Aktien von 157 118 auf 47 526 (1907) zurückgingen. Das beweist, daß sie den Spekulationspapieren nicht zuzurechnen sind. Die Mehrzahl derselben ist in festen Händen, was ja auch dem Charakter der Bank, als einer von der Minorität der Aktieninhaber geleiteten Monopolinhaberin, entspricht. Der Differenzspekulation sind die Aktien durch die an das Schatzamt zu zahlende Uebertragungsabgabe entzogen. Die Zahl der durchschnittlich in einem Kaufvertrag übertragenen Aktien schwankt zwischen 13 Aktien im Jahre 1900 und 52 Aktien im Jahre 1879.

Zusammenfassend läßt sich am Schlusse dieser Betrachtung sagen: Aus der Bilanz des Crédit Foncier geht zunächst ohne weiteres hervor, daß er keineswegs eine reine Hypothekenbank darstellt; vielmehr findet sich bei ihm eine ganze Anzahl von Nebengeschäften, die eine derartige Zersplitterung der Rechnungsführung hervorrufen, daß eine völlige Durchdringung derselben wohl nur Eingeweihten möglich ist. Wenngleich man annehmen kann, daß dieser Zustand nicht unbedingt zur Gefährdung der Sicherheit der Bank führt, so ist doch einleuchtend, daß im Falle der Unehrlichkeit eines der Leiter, dieser unter den mannigfaltigen Posten manches verbergen kann, was bei größerer Klarheit den anderen Interessierten auffallen müßte. Es ist zudem nicht einzusehen, warum eine Hypothekenbank, für deren staatliche Beeinflussung kaum etwas spricht, neben den Schwankungen des Wirtschaftslebens auch noch denen des politischen ausgesetzt sein soll.

Der Economiste Français kritisiert im Jahrgang 1890 I. S. 609 scharf gerade diese Verbindung zwischen Bank und Regierung, welche durch die von ihr zu ernennenden Gouverneure vermittelt wird. Er sagt, daß dadurch dieses der größten Stabilität bedürfende Institut den Fährnissen einer wechselnden Parlamentspolitik ausgesetzt sei, und weist darauf hin, daß die Bank sich mit Nebengeschäften abgebe, die zwar die Gewinne heben könnten, aber auch gleichzeitig eine gewisse Nervosität in alle Geschäfte hineinbrächten, sodaß ihr Wert in der Hauptsache darin bestehe, politische Gefälligkeiten durch sie erweisen zu können. So sollen z. B. Darlehen politisch bekannten Personen gegeben worden sein, die mit einem Verlust der Hälfte, ja des ganzen Kapitals endigten. Durch die Ernennung seitens der Regierung würden die Gouverneure der Bank mit einer Machtvollkommenheit

ausgestattet, die neben ihnen den Verwaltungsrat und die Generalversammlung nicht aufkommen lassen. Die Regierung bediene sich der Bank als Mädchen für alles. Um diesem unleidlichen Zustande abzuhelfen, wird der berechtigte Vorschlag gemacht, die Ernennung der Gouverneure nicht mehr von der Regierung vornehmen zu lassen, sondern den Aktionären und der Generalversammlung vorzubehalten. Die Kontrolle der Geschäftsführung soll dann durch Finanzinspektoren vorgenommen werden, die keinerlei Einfluß auf die Leitung hätten.

Diese Kritik und die ihr angeschlossenen Wünsche scheinen auch heute nicht ohne Berechtigung zu sein, wie ein Blick in die Bilanz zeigt, wo eine Anzahl von kleineren Posten die Zersplitterung der Geschäftsführung beweist.

Die Geschichte des Crédit Foncier während des zweiten Kaiserreichs, unter dem er entstand, zeigt ihn als eine Monopolorganisation, die ihre provinzialen Schwesterbanken zu vernichten bestrebt ist, ohne selbst etwas an deren Stelle zu setzen. Die populäre Forderung einer Abhilfe der Bewucherung des Grundbesitzes hatte auf dem Wege zu ihrer Erfüllung derartig viele Instanzen zu durchlaufen, daß es geschickten Finanzleuten gelang, unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit sich eine Monopolstellung zu verschaffen, die ihnen sicheren Gewinn versprach. Es beweist jedenfalls wenig Verantwortlichkeitsgefühl, ein Monopol für ganz Frankreich zu besitzen, sich seine provinzialen Konkurrenzgesellschaften einzuverleiben und dann die Geschäfte in der Hauptsache auf Paris zu beschränken.

Erst Anfang der 80er Jahre dehnte der Crédit Foncier sein Filialnetz in die Provinz aus; aber dies wahrscheinlich auch nur, weil das Monopol damals abgelaufen war und Konkurrenz (z. B. der Banque Hypothécaire) sich bildete. Diese ganze Entwicklung ist ein Beweis für die Gefährlichkeit der an Privatgesellschaften erteilten Monopole in einem modernen Staat, besonders wenn, wie hier, ein Zweig des Kreditwesens betroffen ist, der wohl der gesetzlichen Regelung und Aufsicht, nicht aber der Staatsleitung und des Monopols bedarf. Fast immer wird es geriebenen Finanzleuten gelingen, durch die finanziell meist wenig gebildeten maßgebenden Persönlichkeiten Vorteile für sich zu erreichen.

Das im Jahre 1877 abgelaufene Monopol ist nun zwar nicht wieder erneuert worden; dennoch hat der Crédit Foncier allein

das Feld behauptet. Die als Konkurrenz aufgetauchte Banque Hypothécaire mußte seiner Uebermacht unterliegen, und die Gründung weiterer Konkurrenzgesellschaften ist wahrscheinlich zum großen Teil verhindert worden durch die unzweifelhaft festzustellende Besserung in den volkswirtschaftlichen Leistungen der Bank, da dieselbe im letzten Jahrzehnt, obgleich im einzelnen noch vieles zu tadeln ist, ihrer Bestimmung doch weit besser gerecht wurde als je vorher. Es geschah unter dem Druck der öffentlichen Meinung; jedenfalls sind aber die Aussichten einer Dezentralisation des Hypothekenbankwesens umso geringer, je besser die Bank ihre Aufgabe löst. Daß zur Zeit der Gründung des Crédit Foncier ein günstigeres Resultat durch die Dezentralisation des Hypothekenbankwesens erzielt worden wäre, ist kaum zu bezweifeln; heute eine vollständige Reorganisation nach dieser Richtung hin vorzunehmen, ist kaum anzuraten.

Den in der Einleitung gegebenen Zahlen zufolge hatte 1901 der Crédit Foncier mit seinen 2 Milliarden Darlehen nicht mehr als ungefähr $^1/_7$ der gesamten französischen Hypotheken vermittelt, und man darf deshalb annehmen, daß die meisten der langfristigen Darlehen von Hand zu Hand erteilt werden. Bei dem Reichtum Frankreichs muß es seinen Bürgern sehr erwünscht sein, ihre Gelder direkt auszuleihen. Die Staatshypothekenbank hätte dann hauptsächlich Bedeutung für die Regulierung des Zinsfußes; doch kann sie nicht Anspruch darauf erheben, den Zinsfuß auf seinen jetzigen verhältnismäßig niedrigen Stand gebracht zu haben. Das ist das Produkt aller auf die Volkswirtschaft einwirkenden Faktoren. Die Hoffnung, welche zur Gründung des Crédit Foncier führte, der Landwirtschaft und besonders dem Mittel- und Kleinbetriebe zu helfen, ist nur in geringem Maße verwirklicht worden.

Die Organisation des Crédit Foncier und der Einfluß des Staates haben nicht verhindert, daß die Bank 1876 im Augenblick der Zahlungseinstellung des Khedive, durch ihre Tochtergesellschaft, den Crédit Agricole, für 166 Millionen Fr. ägyptische Wertpapiere besaß und ebensowenig die Verluste der Aera Christophle. Bis heute ist trotzdem eine gründliche Reorganisation, abgesehen von einigen Verbesserungen, nicht vorgenommen worden.

Die Einrichtung der Kommunaldarlehen verdient Beachtung; denn sie sind ein ausgezeichnetes Mittel, den Gemeinden an Stelle der Emission eigener Obligationen die benötigten Gelder durch die Vermittlung einer Zentralbank zufließen zu lassen. Auf

diesem Wege kann sicherlich, hauptsächlich für kleinere Gemeinden, eine Zinsersparnis herbeigeführt werden, und man darf annehmen, daß die bei Einzelemissionen an die Banken gezahlten Prämien in Wegfall kommen. Der Crédit Foncier gibt für den Betrag der Gemeindedarlehen eigene Obligationen aus, und diese werden in den meisten Fällen weit günstigere Kurse erzielen, als die einzelnen Gemeinden sie bei ihren Emissionen erreichen würden. Dabei muß die Differenz mindestens so hoch sein, daß aus ihr die Kosten des Crédit Foncier und ein Gewinnanteil für denselben herauskommen, was augenscheinlich der Fall ist; denn sonst würden derartige Geschäfte eben nicht von der Bank betrieben. Den Obligationenbesitzern haften neben den durch die Darlehen erworbenen Rechten, Gesellschaftskapital und Reserven der Bank.

Der Crédit Foncier ist also eine Hypothekenbank, die vom Idealzustande noch entfernt ist, obgleich eine Besserung ihrer Leistungen konstatiert werden darf. Anstatt, daß sie als isolierter Block allen wirtschaftlichen und politischen Stürmen widerstehen könnte, hat sie nach beiden Richtungen hin verwundbare Punkte aufzuweisen. In wirtschaftlicher Beziehung ist dies besonders die Verbindung mit Tochterunternehmungen, deren ertraglose oder doch geringen Gewinn bringende Reste die Bilanz verschlechtern. In politischer Hinsicht ist es der Einfluß der oft wechselnden Parlamentsregierungen, die zu der Zersplitterung in den Geschäften der Bank dadurch beitragen, daß sie den Crédit Foncier bei der Durchführung von Regierungsmaßnahmen als ausführendes Organ benutzten. Besonders gefährlich aber ist die persönliche Beeinflussung der Politiker zur Erlangung von Stellen, Darlehen oder anderen Vergünstigungen, deren Dasein nach der angeführten Kritik des Economiste Français zu vermuten ist.

Zu Ungunsten des Aufsichtssystems der Bank sprechen die Ueberschreitungen der Statuten. Wenn die angeführten Fälle auch von geringer Bedeutung sind (es mag sogar lästig und schädlich sein, immer den oft veralteten Bestimmungen zu folgen), so erschüttern sie doch das Vertrauen in die Solidität und Gewissenhaftigkeit der Leitung. Immerhin scheint das Grundprinzip der Hypothekenbank, nur Darlehen von der halben Höhe des Grundstückswertes zu erteilen, im allgemeinen durchgeführt zu sein, und solange die Fälle, in denen man zweifeln kann, nicht größere Bedeutung erlangen, ist für die Sicherheit der Bank nichts zu

fürchten. Eine Konstellation des Wirtschaftslebens, die einen auf solcher Grundlage errichteten Bau stürzen könnte, ist wenig wahrscheinlich. Die Darlehen sind fest auf lange Zeiträume erteilt, und die Obligationen laufen auf die gleiche Dauer. Wird ein Darlehen vorzeitig zurückgezahlt, so dient das Geld zu neuen Darlehen oder zum Rückkauf von Obligationen.

Eine Ausschaltung des Einflusses der Regierung, jedoch unter Beibehaltung staatlicher Kontrolle, und eine entsprechende Revision der Statuten würde vermutlich den meisten Uebelständen abhelfen. Die Aussichten der Verwirklichung einer derartigen Reform sind jedoch sehr gering.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER ANLEIHEPOLITIK DER DEUTSCHEN STÄDTE.

Von

Dr. WILLY BERTHOLD.

Im deutschen Gemeindewesen herrscht zwar zur Zeit noch eine größere Buntscheckigkeit, als vor dem Jahre 1900 auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, denn gegen 40 Städte- und Gemeindeordnungen regeln die Beziehungen der Gemeinden zu ihren Angehörigen und zum Staate; hinsichtlich der von den Städten zu befolgenden Anleihepolitik weichen die einzelnen Gesetze jedoch wenig von einander ab. Manche begnügen sich mit einigen kurzen Bemerkungen, während andere sich in breiterem Rahmen ergehen[1]).

A. Die Träger der Anleihepolitik sind natürlich in erster Linie die berufenen Gemeindeorgane. Sie geben den Anstoß zur Aufnahme einer Anleihe, sie beschließen deren Höhe, wählen den Geldgeber usw. Dabei ist angesichts des nach den meisten Gesetzgebungen in der Gemeindeverwaltung geltenden Prinzipes des Dualismus[2]) — d. h. es bestehen zwei von einander getrennte Körperschaften zu mehr oder minder gleichem Rechte, deren übereinstimmende Beschlüsse nur für die Gemeinde als

1) Teils wird der Weg, der zu beschreiten und einzuhalten ist, um eine Anleihe überhaupt aufnehmen zu können, gewiesen; zum andern werden die materiellen Erfordernisse und Vorbedingungen, welche zur Aufnahme einer Anleihe Anlaß bieten dürfen, angegeben.

2) Ueber den Dualismus der städtischen Verwaltung: »Deutsche Gemeindezeitung« Bd. 1 S. 174 ff.

solche wirksam sein können — in fast allen Städte- und Gemeindeordnungen die Bestimmung enthalten, daß die Stadtverwaltung im engeren Sinne (Stadtrat, Magistrat, Stadtdirektorium, Gemeindevorstand usw.) nicht allein handeln kann, sondern daß dazu die Mitwirkung der Bürgerschaft, bez. ihrer gewählten Vertreter (Stadtverordnete, Gemeindebevollmächtigte, Bürgerausschuß, Gemeinderat usw.) nötig ist[1]). Eine Ausnahme macht hierbei in gewissem Sinne Baden, indem es nach § 101 St.O. dem Stadtrate allein diejenigen Kapitalsaufnahmen zuweist, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, die zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb des Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden; zu allen andern ist die Einwilligung des Bürgerausschusses vorgeschrieben. Wo dagegen in einem der in Betracht kommenden Gesetze nichts gegenteiliges angeordnet ist, muß die Befugnis bez. Pflicht der Gemeindevertretung angenommen werden; denn sie ist einer der elementarsten Ausflüsse der sog. Finanzkontrolle[2]).

Tatsächlich ist nun die Mitwirkung der Bürgerschaft in den deutschen Staaten qualitativ dieselbe, wenngleich sich die betreffenden Gesetze verschieden ausdrücken. Sie zerfallen darnach in zwei Hauptgruppen. Die eine, größere, zu welcher die preußischen Städteordnungen gehören, gibt der Gemeindevertretung das Recht zu »beschließen«[3]), während die andere: Bayern, Sachsen usw. ihr nur die Befugnis der Zustimmung[4]) erteilt.

1) Ein eigenartiges Verfahren hat das Fürstentum Lippe. Daselbst muß sich nach § 86 St.O. bei getrennten Abstimmungen des Magistrats und der Stadtverordneten in zwei, mindestens 8 Tage auseinanderliegenden Sitzungen die Majorität jeder der beiden Körperschaften dafür entscheiden; andernfalls muß die Entscheidung der Regierung eingeholt werden.

2) *Berthold*, Die Finanzkontrolle der Stadtverordneten nach der kgl. sächsischen revidierten St.O. vom 24. April 1873. Leipzig 1908.

3) Preußen: § 35 östl. St.O.; § 35 St.O. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden; § 34 rhein. St.O.; § 35 westfälische St.O.; § 38 St.O. f. Hessen-Nassau; § 72 Hohenzollernsche G.O.; Baden § 56a St.O.; Großherzogtum Hessen Art. 47 St.O; Oldenburg Art. 22 rev. G.O.; S.-Weimar Art. 83 G.O.; Elsaß-Lothringen § 56 Z. 5; Meiningen Art. 45 G.O.; Anhalt § 58 St.O.; Schwarzburg-Sondershausen Art. 67 G.O.; Fürstentum Lippe § 37 St.O.; Waldeck § 26 G.O.; Reuß ä. L. Art. 95 Ziff. 7 G.O.; Reuß j. L. Art. 96 G.O.

4) Bayern Art. 112 rechts-rhein. G.O.; Sachsen rev. St.O. § 68. Württemberg Art. 49 G.O.; S.-Coburg-Gotha § 137 G.G.; S. Altenburg § 43 St.O.; Braunschweig § 45 St.O.; § 67 St.O. f. d. Fürstentum Schaumburg-Lippe; ferner hann. St.O. § 97

Auf den ersten Blick und zivilistisch betrachtet, bedeuten die beiden Ausdrucksweisen allerdings etwas von einander Abweichendes. »Beschließen« ist mehr, als bloßes »Zustimmen«, denn es besagt, daß derjenige, welcher jenes zu tun hat, die ganze Entscheidung in seiner Hand behält, während der, welcher »zustimmt«, noch einen anderen neben oder vor sich hat, der die Sache vorgearbeitet hat und dessen Vorschlag er entweder anzunehmen oder abzulehnen hat. Nach *Hänel*[1]) ist die Zustimmung eines Organs nur Beeinflussung und Schranke für ein anderes Organ, weil, wer zu einem Rechtsgeschäfte nur seine Zustimmung gebe, dieses keineswegs selbst vornehme, sondern höchstens eine Bedingung für die Wirksamkeit setze[2]). An sich ist diese Erklärung ja richtig; unterzieht man jedoch die hier einschlagenden Gesetze einer etwas schärferen Beobachtung, so entdeckt man, daß der Unterschied verschwindend ist. Die Gemeindeordnungen, die vom »Beschließen« sprechen, billigen den Gemeindevertretungen nicht mehr Macht zu als die, welche den ihren eine bloße Zustimmung einräumen. Das zutreffendste Wort wäre überall da, wo der Dualismus herrscht, »mitbeschließen«; denn die in Frage kommenden Angelegenheiten, wie gerade die Aufnahme einer Anleihe, werden vom Magistrat, Stadtrat usw., erst vorbereitet und dann in Gestalt einer Vorlage an die Stadtverordneten gebracht, die ihrerseits durch Beschluß ihre Zustimmung oder Abneigung zu erkennen geben.

Bei vielen Gesetzen öffentlich-rechtlichen Inhalts ist nicht allzu großer Wert auf die Terminologie zu legen[3]). Die Ausdrücke sind vielfach so gewählt, wie es passend erschien, ohne ängstliche Abwägung der etwaigen Bedeutungen. Das Wort »Beschließen« hat seinen Hauptgrund darin, daß die Vertreter der Bürgerschaft (die Stadtverordneten) in der Literatur[4]) zum Teil als das »beschließende« Organ betrachtet werden, während

»sind zuzuziehen«; § 63 schlesw.-holst. St.O. »erfordern die mitwirkende Beschlußfassung«.

1) Gesetz und Recht im formellen und materiellen Sinne. Leipzig 1888. S. 149 ff.

2) *Cosack*, Lehrb. des deutsch. bürgerl. Rechts. 2. Aufl., Jena 1899. Bd I. S. 231—233 spricht von einer »Nebenpartei«.

3) *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895. Bd. I. S. 29.

4) S. darüber *Jebens*, Die Stadtverordneten, Ein Führer durch das bestehende Recht, zunächst durch die preuß. St.O. für die 6 östl. Provinzen v. 30. 5. 1853, 2. Aufl. Berlin 1905; *Schoen*, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.

die Ausführung der Beschlüsse dem Magistrat als dem »verwaltenden« Organe vorbehalten bleibt. Unter »Zustimmung« soll verstanden werden, daß der Stadtrat bei allen den Gegenständen, wo die Stadtverordneten »zuzustimmen« haben, nicht allein handeln darf, sondern an deren tätige Mitwirkung und Kontrolle gebunden ist. Man trifft vollkommen das Rechte, wenn man mit *Otto Mayer*[1]) — auf den vorliegenden Fall bezogen — sagt: »Wer über den Inhalt einer Anleihe aus freien Stücken mitbestimmt, ob sie so sein soll oder nicht, der macht auch dadurch seinen Willen mitgeltend«.

Die Frage, wie ein solcher Anleihebeschluß zustande komme und etwa zwischen den Gemeindeorganen auftauchende Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden, ist allgemeinerer Natur; auf sie an dieser Stelle näher einzugehen, würde eine längere Abschweifung vom Thema erheischen.

B. Ein gewichtiges Wort bei den Anleihen mitzusprechen, hat sich fast jeder Staat vorbehalten. Die Anschauung, daß die Aufnahme einer Anleihe gänzlich der Gemeinde überlassen sein soll, so daß sich der Staat im allgemeinen nicht darum zu kümmern hat und der Gemeinde selbst die alleinige Entschließung und damit natürlich auch allein die Verantwortung bleiben soll, findet in der deutschen Gesetzgebung keinen Vertreter, ebenso wenig in den übrigen europäischen Kulturstaaten mit Ausnahme der Schweiz, wo in den deutschen Kantonen die Gemeindeversammlung das Zentrum und den Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung derart bildet, daß sie materiell über alle Fragen, wie Aufnahme einer Anleihe, Einführung von Steuern usw. völlig selbständig entscheidet, ohne vom Staate irgendwie behelligt zu werden[2]).

I. Das Mitwirkungsrecht des Staates erstreckt sich in doppelter Richtung:

1. Einmal übt er das allgemeine Recht der »Oberaufsicht«[3]), die Aufsichtsgewalt[4]) über die Gemeinden aus. Hier-

1) Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, Bd. 1. S. 70.

2) *v. Orelli*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. In *Marquardsen* und *Seydel*, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 4. 1 Hbd. 2 Abt. S. 134.

3) Definition bei *Lorenz von Stein*, »Die vollziehende Gewalt« II. Teil, S. 79. Die Oberaufsicht ist diejenige Organisation in der Verwaltung, welche die Harmonie zwischen Gesetz und Verordnung und ihrem Geiste einerseits und der Autonomie der freien Verwaltung andrerseits herstellt. Das Recht der Oberaufsicht ist die-

bei ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß von der Gemeindeverwaltung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, daß die Befugnisse der Gemeinden und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde[1]).

2. Wichtiger ist aber für das vorliegende Thema die von den Gesetzen staatlichen Behörden eingeräumte Ermächtigung, die Anleihen zu »genehmigen«. Bei Prüfung der juristischen Natur dieser »Genehmigung« ist die zivilrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite zu beleuchten.

a) In ersterer Beziehung ist sie eine Willenserklärung der Staatsbehörde zu einem zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Geldgeber abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrage im Sinne von §§ 607 bis 610 B.G.B. Als Privatrechtssubjekte sind die Gemeinden fähig, Verbindlichkeiten zu übernehmen, und ihre hierauf bezüglichen Rechtshandlungen stehen unter den Vorschriften des Privatrechts[2]). Besonderen Beschränkungen sind die Gemeinden darnach nicht unterworfen. Diese liegen vielmehr auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Ihr zivilistisches Gegenstück sind etwa die Fälle, in denen ein Vormund für im Interesse seines Mündels vorgenommene oder besser vorzunehmende Rechtshandlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Der Gemeinde käme bei diesem Vergleiche die Rolle des Mündels, den Organen, als der gesetzlichen Vertretung die des Vormundes und der Aufsichtsbehörde die des Vormundschaftsgerichts zu[3]). Ob die Genehmigung aber stets eine »Genehmigung« nach § 184 B.G.B. sei, ist für die vorliegende Untersuchung belanglos; auch im B.G.B. wird die Unterscheidung von Einwilligung und Genehmigung nicht immer peinlich durchgeführt[4]).

jenige Grenze, bis zu welcher die Autonomie durch diese Aufsicht, sowohl in Beschluß, als in Vollziehung begrenzt werden darf. Vgl. auch *Schoenborn*, Das Oberaufsichtsrecht des Staates im modernen Verwaltungsrecht, Heidelberg 1906; *K. Maier*, Die staatliche Aufsicht über die Kommunalverbände. Leipzig 1905.

4) *Otto Mayer* a. a. O. Bd. 2 S. 410. Die Aufsichtsgewalt ist eine geordnete rechtliche Macht über dem Selbstverwaltungskörper, um ihn bei der Erfüllung seiner Zwecke zu erhalten.

1) Z. B. § 131 sächs. rev. St.O.

2) S. *Seydel*, Das Staatsrecht des Kgr. Bayern; bei *Marquardsen* a. a. O. 3. Bd. 1 Hbd. I. Abt. S. 220; *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1893, S. 305.

3) *Otto Mayer* a. a. O. 2. Bd. S. 410.

4) Siehe dazu die Kommentare zum B.G.B. zu §§ 182 ff.

Meistenteils ist die »Genehmigung« eine »Einwilligung«; denn eine Gemeinde, welche ein Anleihebedürfnis verspürt, setzt sich regelmäßig erst durch ihre Organe mit den präsumptiven Geldgebern bez. Bankhäusern in Verbindung und sucht mit diesen eine Einigung über die Bedingungen zu erzielen. Dann wird definitiver Beschluß gefaßt und dafür die »Genehmigung« nachgesucht. Nach den von der Aufsichtsbehörde anerkannten, oder anderweit festgesetzten Bedingungen wird schließlich die Anleihe aufgenommen und der Vertrag endgültig vollzogen. Wenn aber einmal, entgegen diesem Regelfalle, eine Stadt, ohne sich die Einholung der Genehmigung vorzubehalten, sofort definitiv abschließt, ist die Rechtslage folgende: beide Teile sind an ihre Abmachungen gebunden und bleiben es, solange der Zustand der schwebenden Unwirksamkeit andauert, d. h. bis die zuständige Behörde durch ihre Willenserklärung zu erkennen gegeben hat, ob das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis gänzlich unwirksam oder wirksam werden soll. Währenddessen den andern Teil auf Erfüllung zu verklagen, ist nicht angängig. Definitiv unwirksam wird der Vertrag, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt. Dann sind beide Teile frei; doch kann derjenige, welcher sich in Unkenntnis der wahren Sachlage mit der Gemeinde eingelassen hat, Ersatz seines Schadens beanspruchen[1]).

b) In öffentlich-rechtlichem Sinne stellen sich die Erteilung wie die Versagung der Genehmigung als »Verwaltungsakte« dar, nämlich als von der zuständigen Staatsbehörde getane obrigkeitliche Aussprüche, welche der untergebenen Gemeinde gegenüber im Einzelfalle bestimmen, was für sie Rechtens sein soll[2]). Die Form des Verwaltungsakts wird häufiger die der Verfügung, als die der Entscheidung sein; denn die Behörde hat mit eignem Entschlusse das ob und wie der Anleihe zu bestimmen[3])[4]).

II. Unter allen Umständen ist Genehmigung — sogar kraft Reichsrechts — vorgeschrieben, wenn die Gemeinde zwecks Unterbringung der Anleihe sich der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bedienen will (§ 795 B.G.B.); hinsichtlich der übrigen Anleiheformen können aber seitens der

1) S. *Staudinger*, Kommentar zum B.G.B. Allg. Teil zu §§ 104, 184, S. 300 und 513.

2) *Otto Mayer* a. a. O. Bd. 1 S. 97.

3) *Otto Mayer* a. a. O. Bd. I. S. 101.

4) Vgl. Artikel: Genehmigung in Stengel: Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. I. Bd. S. 571.

Staaten verschiedene Wege eingeschlagen werden.

1. Auch bei Beschaffung der geringsten Summe kann Genehmigung nötig sein. Rein — d. h. so, daß mit dürren Worten gesagt würde, »zur Aufnahme einer Anleihe ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich« — ist dies System in Deutschland nicht ausgebildet; in keiner Städte- oder Gemeindeordnung findet man ausdrücklich eine derartige Bestimmung. Eine solche läßt sich höchstens aus mehreren herauslesen. So z. B. aus § 84 I c, e der St.O. für Sachsen-Altenburg. Dort wird zwar überhaupt nicht von Anleihen gesprochen, doch erheischt jede Vermehrung der Gemeindeschulden und jede Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten Genehmigung. Dasselbe gilt von Anhalt. § 23 G.O. beschränkt die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens durch die Stadtorgane nur auf die Einkünfte — die Anleihen gehören zu den, wenn auch außerordentlichen Einkünften — billigt jedoch der »lebenden Generation« ein Verfügungsrecht bloß mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu. Sachsen-Meiningen duldet nach Art. 62 Abs. I der G.O. ohne Genehmigung keine Verminderung des Vermögensstockes durch Aufnahme von Anleihen.

2. Den andern Weg, nämlich teilweise die Aufnahme den Gemeinden freizugeben und für den Rest, allerdings den weitaus größeren, die Mitwirkung der übergeordneten Staatsorgane vorzuschreiben, beschreiten die meisten Staaten.

a) Die diesbezüglichen Gesetze machen im allgemeinen die Einschränkung, daß nur zur Aufnahme solcher Anleihen, welche eine »Vermehrung« der bestehenden Gemeindeschulden mit sich bringen, die Aufsichtsbehörde heranzuziehen ist. Mit dieser kurzen Erklärung begnügen sich Sachsen-Weimar Art. 163 Z. 4 G.O.; Sachsen Koburg-Gotha § 221 Z. 3 G.G.; Braunschweig § 215 St.O.; Reuß ä. L. Art. 154 Z. 4 G.O.; Fürstentum Lippe § 86 St.O.; Schwarzburg-Sondershausen Art. 126 Z. 3 G.O. In sämtlichen preußischen Städteordnungen, so östl. St.O. § 50 Z. 3; westf. St.O. § 49 Z. 3; rhein. St.O. § 46 Z. 3; schleswig-holst. St.O. § 71 Z. 3; Frankf. St.O. § 60 Z. 3; hann. St.O. §§ 97 Z. 3, 119 II 2; hess.-nass. St.O. § 56 II; hohenzollernsche G.O. § 84 II hat die Vorschrift Platz, daß Genehmigung erforderlich ist zu »Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der vorhandene vergrößert wird«. Denselben Grundsatz befolgen ferner Großherzogtum Hessen Art. 48 Z. 3 St.O., Sachsen-

Altenburg § 84 St.O., Elsaß-Lothringen § 75 II Z. 4 G.O. (vgl. dazu die Bestimmungen zur Ausführung der G.O. vom 6. 6. 1895 zu § 74), Schaumburg-Lippe § 100 St.O., die jedoch Anleihen, die in demselben Rechnungsjahre wieder abgetragen werden, ausnehmen[1]); ebenso Oldenburg Art. 56 § 1 rev. G.O., welches die zur Tilgung schon genehmigter Schulden aufzunehmenden noch freiläßt. Waldeck § 110 G.O. duldet die Aufnahme durch die Gemeinde allein nur, soweit sie zum Abtragen von Kapitalschulden erfolgt. Baden §§ 172d, 101 St.O. fordert für alle die Anleihen, zu denen der Bürgerausschuß seine Einwilligung geben muß, auch die Staatsgenehmigung. Schwarzburg-Rudolstadt Art. 166 Z. 2 G.O. nimmt weiter die zur laufenden Verwaltung gehörenden Schulden aus. Umfangreicher behandelt Württemberg, das ja über die neueste G.O. verfügt, die Frage in Art. 128, 190 Z. 3. Darnach braucht die Gemeinde die Genehmigung der Regierungsbehörde bei allen Kapitalsaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, sofern es sich nicht bloß um vorübergehende Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher voranschlagsmäßiger Ausgaben handelt, für welche die Deckungsmittel im Voranschlag vorgesehen sind, aber erst im weiteren Verlaufe des Rechnungsjahres eingehen.

b) Andere Staaten hinwieder geben den Gemeinden je nach der Bevölkerungszahl die Erlaubnis, bis zu einer gewissen Grenze selbständig Anleihen aufzunehmen. So verlangen die bayrischen Gemeindeordnungen; pfälz. Art. 47, rechts-rhein. Art. 63 die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 Gulden (857,14 M.), in Gemeinden mit deren 2500—5000, 1000 fl. (1714,29 M.), in solchen von 5000—20 000 Seelen 5000 fl. (8571,43 M.), endlich bei Gemeinwesen mit über 20 000 Einwohnern 10 000 fl. (17 142,86 M.) übersteigt. Aehnlich geht die sächsische rev. St.O. vor; nach ihr (§ 135 Ie II) dürfen Gemeinden unter 1000 Einwohnern innerhalb eines Jahres ihre Schulden um 300 M. und Gemeinden mit größerer Seelenzahl sie um je 300 M. auf das Tausend ihrer Einwohner vermehren. Diese Summen können überschritten werden, falls die Schulden binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden.

3. Darüber, wann im Sinne der Gesetze eine Vermehrung

---

1) Vgl. auch Sachsen-Weimar: Gesetz vom 28. 2. 1894.

der Schulden vorliegt, können Zweifel insoweit bestehen, ob eine solche in jeder Erhöhung der Passiven ohne Rücksicht auf den Stand der Aktiva zu sehen, oder ob dies lediglich der Fall ist, wenn die Passiven mehr als die Aktiven steigen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß bei den meisten Anleiheaufnahmen, wenn sie nicht allein zur Tilgung schwebender Schulden usw., sondern zur Errichtung oder Erweiterung produktiver (sog. Ueberschuß- oder Gleichgewichts-) Anstalten dienen, zugleich das Aktivvermögen der Gemeinde gefördert wird. Z. B. eine Stadt nimmt ein Anlehen von 1 000 000 M. auf, um dafür zu irgend einem Zwecke Grundstücke zu kaufen. Dadurch belastet sie einesteils ihr Schuldenkonto um 1 Million M., andrerseits erhöht sie aber auch ihr Vermögen um etwa den gleichen Betrag. Man könnte darum meinen, die Schulden würden bei dieser Sachlage gar nicht vermehrt. Es wäre jedoch abwegig, dieser Ansicht zu folgen; denn nachher könnte bei geschicktem Gebahren fast stets eine Vermehrung der Schulden geleugnet und die staatliche Aufsicht nahezu gänzlich illusorisch gemacht werden. Es entspricht m. E. völlig dem Wortlaute und dem Sinne der einschlagenden Gesetze eine »Vermehrung« der Schulden anzunehmen, wenn bei der Aufnahme der Anleihe die Summe der Passiven sich steigert; um den betreffenden Betrag wird eben die Schuld vermehrt. Würde man sich dieser Anschauung verschließen, so würde man zu äußerst schwierigen und schwankenden Verhältnissen gelangen; es müßten in jedem einzelnen Falle verwickelte und umständliche Rechenexempel angestellt werden, die manchmal zu einem sehr zweifelhaften und unbefriedigenden Ergebnisse führen würden.

III. Mit der Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Funktionen wird vom bürgerlichen Gesetzbuche im Falle des § 795 die »Landesbehörde« betraut[1]), während die übrigen Gesetze sie verschiedenen Behörden einräumen.

1. Das Allgemeine preußische Landrecht bestimmte in seinem II. Teile 7. Titel § 35, daß zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, die Einwilligung der Gerichtsobrigkeit notwendig sei. Diese Art der Regelung ist gänzlich außer Gebrauch gekommen. Soweit ist überall die Justiz von der Verwaltung

1) Nach § 11 der sächs. Verordnung zur Ausführung des B.G.B. und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze, wird die nach § 795 B.G.B. erforderliche Genehmigung durch gemeinsame Verfügung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums erteilt.

getrennt, daß die ordentlichen Gerichte mit derlei Angelegenheiten sich nicht mehr zu befassen haben.

2. Die meisten Staaten übertragen die Befugnis allein ihren Verwaltungsbehörden und zwar:

a) Die größeren unter ihnen den Mittelbehörden, d. h. solchen, über denen noch das Ministerium, oder ein anderes Amt usw. steht. Die Behörden führen zwar die verschiedensten Namen, haben aber im Grunde genommen alle dieselben Obliegenheiten [1]). In Preußen ist für Berlin der Oberpräsident zuständig, für die übrigen Städte ist nach § 50 östl. St.O., § 50 II St.O. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden, § 49 Z. 3 westf. St.O., § 46 Z. 3 rhein. St.O., § 71 Z. 3 schleswig-holst. St.O., § 60 Z. 3 St.O. f. Frankfurt, § 56 St.O. f. Hessen-Nassau, hann. St.O. § 97 Z. 3, in Verbindung mit Zuständigkeitsgesetz § 7, die Genehmigung der »Regierung« erforderlich, d. i. des in jedem Regierungsbezirke bestehenden Bezirksausschusses als Kollegialbehörde unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten; in Hohenzollern tritt nach § 84 Abs. II der G.O. an Stelle der Regierung der »Amtsausschuß« —, allerdings nur ein Unterschied im Wort —, für die preußischen Landgemeinden ist der Kreisausschuß zuständig [2]). In Bayern wird nach Art. 154, 155 rechtsrhein. G.O. und Art. 86 ff. der pfälz. G.O. in Verbindung mit dem pfälzischen Städteverfassungsgesetze vom 15. August 1908 die »Staatsaufsicht« über die Gemeinden unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums (im vorliegenden Falle des des Innern bez. der Finanzen) durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. Die Gemeinden jedoch, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet war, verbleiben bis zur »legalen Aenderung ihrer Verfassung« in diesem Verhältnisse. Der Kreisregierung unterstehen kurz gesagt Gemeinden mit städtischer Verfassung, die übrigen ländlichen der Distriktsverwaltungsbehörde, dem Distriktsrat. In Sachsen ist nach § 132 rev. St.O. der Kreishauptmann mit dieser Kompetenz ausgerüstet, doch hat er für den Fall,

1) Auch in den Reichsgesetzen ist für sie, sobald von ihnen die Rede ist, keine einheitliche Bezeichnung zu finden. So heißen sie z. B. in der Gewerbeordnung und den Versicherungsgesetzen »höhere Verwaltungsbehörde«, in anderen die »Regierungsbehörde« usw.

2) § 114 L.G.O. f. d. östl. Provinzen und Schlesw.-Holst., § 78 L.G.O. für Hessen-Nassau, § 53 Z. 3 westf. L.G.O.; § 97 L.G.O. f. d. Rheinprov. §§ 41 Z. 6, 42 Z. 5. L.G.O. f. Hannover.

daß er einem von einer Stadtgemeinde gefaßten Beschlusse Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt, den kollegial zusammengesetzten Kreisausschuß[1]) zuzuziehen (rev. St.O. § 132 II in Verbindung mit § 133 Abs. I e). Daraus erhellt, daß er, wenn er die Genehmigung erteilen will, sie allein geben kann. In Württemberg ist die Kreisregierung zuständig[2]), in Baden der Kreisausschuß; Hessen hat die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde, d. i. dem Kreisrate unter Zuziehung des Kreisausschusses übertragen (Art. 118, 119 St.O.); Elsaß-Lothringen nach § 75 der G.O. dem Bezirkspräsidenten für die Anleihen gewöhnlicheren Umfanges (Ausnahmen s. unter 3), Sachsen-Weimar nach Art. 161 ff. G.O., dem Bezirksausschusse, Schwarzburg-Sondershausen Art. 122 ff. G.O. und Rudolstadt Art. 159 G.O. dem Landratsamte.

b) Abgesehen von den beiden letztgenannten ist in den kleineren deutschen Bundesstaaten die Aufsicht der Landesbehörde, bez. dem Staatsministerium, oder wenigstens einer Abteilung davon vorbehalten. So in Oldenburg dem Staatsministerium, Departement des Innern (Art. 56 G.O.), ebenso in Anhalt Art. 33 G.O., Sachsen-Meiningen Art. 96 G.O., Sachsen-Altenburg §§ 81 ff. St.O., Sachsen Koburg-Gotha § 225 G.G., Braunschweig § 215 St.O., Schaumburg-Lippe § 97 St.O., Reuß j. L. Art. 158 G.O.; in Reuß ä. L. dagegen (Gesetz vom 30. Januar 1892) der »Landesregierung«, ebenso im Fürstentum Lippe § 134 St.O. und in Waldeck § 110 G.O. dem »Landesdirektor«.

Außerhalb Deutschlands aber knüpfen auch große Staaten, wie z. B. Rußland nach § 124 der St.O. vom 16./28. Juni 1870 Beschlüsse der Gemeinde über Anleihen an die Bestätigung des Ministers des Innern, dessen Plane vorher der Finanzminister zugestimmt haben muß[3]). In Spanien bedarf es der Genehmigung der Regierung nach vorgängiger Anzeige an den Gouverneur und Anhörung der Provinzialkommission[4]). In England greift in zwei Fällen das Ministerium, beziehentlich eine Abteilung ein[5]). Die

1) Soweit die Darlehen aber beim landwirtschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen die Erlangung der Mitgliedschaft und damit die Uebernahme der Gesamthaftung bedingen, bedarf es stets der Zustimmung des Kreisausschusses. Min.V.O. vom 20. 6. 1884.

2) Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, das Ministerium des Innern. (Art. 192 II, 190 II G.O. in Verbindung mit Art. 176 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

3) *Engelmann*, Das Staatsrecht des russischen Reiches, S. 128.

4) *Torres Campos*, Das Staatsrecht des Kgr. Spanien, S. 82.

5) *Hatschek*, Englisches Staatsrecht II, S. 470 ff.

anleihebedürftige Gemeinde kann sich an das Ministerium für Selbstverwaltung (Local government board) wenden, wenn es sich um Anleihen für wirkliche Kommunalaufgaben handelt, an das Handelsministerium bei solchen für elektrische Beleuchtung, Docks, Straßenbahnen, Hafenanlagen usw., an das Unterrichtsministerium bei Errichtung von Schulen. Das betr. Ministerium leitet nach Eingang des Gesuches ein ziemlich eigenartiges und verzwicktes Verfahren ein, an dessen Schlusse es entweder Genehmigung, oder Verweigerung beschließt. Zum andern kann die dem Finanzministerium unterstehende Public works loans board angegangen werden, welche den Gemeinden aus ihren Fonds für alle Arten von Kommunalaufgaben Darlehen gewähren darf.

3. Auch Einzelpersönlichkeiten, wie den Landesherren kann die Genehmigungsbefugnis durch Verfassung oder sonstiges Gesetz eingeräumt sein. In Elsaß-Lothringen z. B. steht dem kaiserlichen Statthalter nach § 74 Ziffer 2 der G.O. durch kaiserliche Verordnung betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter von Elsaß-Lothringen vom 23. 7. 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 282) das Recht zu, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen zu ermächtigen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, sofern die Tilgungsfrist zehn Jahre überschreitet. In Deutschland ist eine derartige Anordnung sonst nirgends weiter zu treffen; außerhalb jedoch u. a. in Belgien[1]), wo der Beschluß des Gemeinderates über die geplante Anleihe gemäß Art. 76[1] des Gesetzes vom 30. 3. 1831 vom ständigen Ausschusse, oder vom Könige zu genehmigen ist; weiter in Luxemburg[2]), wo der Großherzog entscheidet.

4. Endlich kann das Parlament direkt beteiligt sein und durch Gesetz die Aufnahme genehmigen. So hinsichtlich der Stadt Wien der Landtag des Erzherzogtums Niederösterreich. Nach § 52 l des Gemeindestatutes und der Gemeindewahlordnung für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz vom 19. Dezember 1890) ist zwar die Aufnahme von Anleihen Sache des Gemeinderates, wenn aber ein Sechstel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder Protest eingelegt hat, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistieren und den Fall dem Landtage zur Entscheidung vorzulegen. Uebersteigt die Anleihe den Betrag von 2 Mil-

1) *Vanthier*, Das Staatsrecht des Kgr. Belgien, S. 133.

2) *Eyschen*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, S. 173.

lionen Gulden = 4 Millionen Kronen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz, also durch Zusammenwirken von Parlament und Landesregierung erteilt werden [1]).

Weiter besteht die Möglichkeit in England; die Kommunalverbände — mit Ausnahme der Landgemeinden, denen er versperrt ist — beschreiten diesen Weg sehr gern, zumal wenn sie günstigere Bedingungen in bezug auf Rückzahlung usw. durchsetzen wollen; ferner auch dann, wenn das Anleihemaximum, das im Gesetze nachgelassen ist, schon erreicht worden ist. Das Verfahren ist höchst eigenartig; es würde zu weit führen, näher darauf einzugehen [2]).

IV. Sehr umstritten sind allenthalben die Fragen, w a n n die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe erteilen, welche V o r a u s s e t z u n g e n dabei vorliegen und welchen Z w e c k e n die Anleihen dienen sollen.

A. Die einzelnen Gesetzgebungen haben hierzu mannigfaltig Stellung genommen. Nach rein äußerlichen Merkmalen betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

1. Sie bestimmen überhaupt nur, daß zur Aufnahme die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muß. Dann ruht in deren Hand die ganze Entscheidung, und die Genehmigung ist unter Prüfung des jeweiligen Falles und Beobachtung der anerkannten Regeln der Finanzwissenschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen. An dieser Stelle sind zu nennen, Hessen Art. 177 St.O. [3]), Sachsen-Altenburg § 84 St.O., Anhalt § 34 G.O., Sachsen-Weimar Art. 160 G.O., Schwarzburg-Sondershausen Art. 126 G.O., Großherzogtum Hessen Art. 48 St.O., Braunschweig § 215 Ziff. 4 St.O., Reuß j. L. Art. 162 G.O., Elsaß-Lothringen §§ 74, 75 G.O.

2. Andere haben in die Städte- und Gemeindeordnungen selbst mehr oder weniger umfangreiche Bestimmungen aufgenommen, die zum mindesten eingehalten werden müssen und bei deren Mangel die Einwilligung verweigert werden muß oder soll. So Baden § 101 St.O., Oldenburg Art. 56 G.O., Reuß ä. L. Art. 133 G.O., Schwarzburg-Rudolstadt Art. 115 G.O.

---

1) S. *Brockhausen* und *Weiskirchner*: Oesterreichische Städteordnungen. Wien 1895.

2) s. *Hatschek*, a. a. O. II, S. 476.

3) Die Aufsicht des Staates ist darauf zu richten, daß eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde.

3. Die Gesetze schweigen, doch werden Anweisungen im Wege von Ausführungs- oder sonstigen Verordnungen gegeben, unter welchen Umständen eine Anleihe gestattet werden soll oder nicht. Hierher gehören Preußen u. a. Zirkularerlasse der Minister des Innern und der Finanzen vom 1. Juni 1891, vom 6. August 1892 usw., sowie Meiningen, Ausschreiben des herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 21. 6. 1897 zur Ausführung der G.O. vom 16. 3. 1897 zu Art. 62 § 18; neuerdings auch Sachsen, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. 7. 1909, das Anleihewesen der Gemeinden betr.

4. Endlich wird ein gemischtes System insofern befolgt, als neben gesetzlichen Vorschriften noch solche im Verordnungs- und Bekanntmachungswege ergangen sind, wie in Bayern Art. 45 rechtsrhein. G.O., Art. 45 pfälz. G.O., Bekanntmachung des bayrischen Staatsministeriums des Innern vom 11. 10. 1907; in Württemberg Art. 128 G.O., Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Vollzug der G.O. vom 6. 10. 1907, § 167 zu Art. 128.

B. Prüft man die einzelnen Bestimmungen durch, so ergeben sich für die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde formelle und materielle Gesichtspunkte, welche ins Auge zu fassen sind.

1. In ersterer Hinsicht wird auch in Gesetzen, die sonst nichts näheres bestimmen, die selbstverständliche Forderung erhoben, daß die Anleihe überhaupt zu tilgen ist. Zwecks Aufrechterhaltung dieser Vorschrift und zur Kontrolle muß allenthalben

a) Ein Tilgungsplan aufgestellt werden. Diesem widmen viele[1]) Gemeindeordnungen einen Paragraphen oder wenigstens einen Absatz davon; manche verlangen seine Existenz nur überhaupt, andere wieder beschreiben in kurzen Zügen gleich seine Anlage. Auch im Herrschaftsgebiete der Gesetzgebungen, die sich über ihn ausschweigen, wird von Amtswegen stets darauf gesehen[2]), daß eine regelmäßige Tilgung eingehalten und genügende Mittel hierzu eingestellt werden. Kurz gefordert wird der Plan in Sachsen § 13, 131 rev. St.O.: »es muß jede Schuld ohne Angriff des Stammvermögens getilgt und zu diesem Zwecke ein Tilgungsplan aufgestellt werden und die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß planmäßig getilgt werde«[3]). Letztere Bestimmung gilt

1) Nicht tun es: Preußen (vgl. aber die unter B. 3 angeführten Erlässe) Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Baden.

2) Vgl. darüber *S. Bitter*, Art. Gemeindefinanzwesen im Handwörterbuch der preuß. Verwaltung.

3) Vgl. aber jetzt V.O. vom 20. 7. 1909 III.

ebenfalls in Hessen § 117 St.O., Reuß j. L. Art. 162 G.O., Fürstentum Lippe § 86 St.O., Sachsen-Weimar Art. 162 G.O., Schwarzburg-Sondershausen Art. 129 G.O., Reuß ä. L. Art. 155 G.O., Schwarzburg-Rudolstadt Art. 162, 115 G.O. verleihen dem »Bezirksausschusse« beziehentlich dem »Landrate« die Berechtigung, Nachweisungen über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne zu verlangen. Ausführlicher behandeln ihn Württemberg Art. 128 G.O. und Bayern Art. 62 rechtsrhein., Art. 47 pfälz. GO.; er muß auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und muß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden. Oldenburg Art. 56 § 3 G.O., Bayern Art. 47 III pfälz. G.O., Württemberg Art. 190 Z. 3 G.O., Reuß j. L. Art. 162, Sachsen V.O. vom 20. 7. 1909 II., ausdrücklich und die andern Bundesstaaten stillschweigend knüpfen jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt oder zeitweise ausgesetzt wird, an die Genehmigung des Ministeriums des Innern, bez. der anderen zuständigen Aufsichtsbehörde.

b) Die Entscheidung der sehr strittigen Frage, innerhalb welcher Frist die Anleihe getilgt werden soll, überlassen die einschlagenden Gesetze in ihrer großen Mehrheit der Wissenschaft und Praxis. α) Einige ordnen an, daß im Tilgungsplane eine Zeit bestimmt werde, innerhalb deren die Abtragung der Schuld mittels allmählicher Rückzahlung erfolgen soll; so Württemberg Art. 128 G.O., Oldenburg Art. 56 Z. 1 G.O. Die Länge der Frist bleibt aber dabei immer noch dem Ermessen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde überlassen[1]). Praktisch auf dasselbe Resultat läuft die Vorschrift der meiningischen G.O. hinaus, nach deren Art. 62 Abs. IV für die Anleihen der Gemeinden eine Tilgung binnen längstens 50 Jahren vorzusehen und durch Aufstellung eines entsprechenden Tilgungsplanes nachzuweisen ist. Das schon erwähnte Ausschreiben des Ministeriums erläutert in § 18 Abs. VII diesen Punkt dahin, daß mit dem Zeitraume von 50 Jahren nur die alleräußerste Frist zur Tilgung von Gemeindeschulden hat festgestellt werden sollen. Innerhalb dieser Grenze ist aber von Gemeinde- und Aufsichtsbehörden für jede Anleihe je nach Art und Nutzen ihrer Verwendung die Tilgungszeit be-

1) Vgl. die eigenartige Bestimmung in § 74 Z. 2 G.O. von Elsaß-Lothringen.

sonders festzusetzen und, wenn es die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zuläßt, abzukürzen. So soll die Tilgung einer Anleihe zur Abstoßung älterer Schulden nicht weiter hinausgeschoben werden, als die für die älteren Schulden bestehenden Tilgungsfristen; die einer Anleihe zur Schaffung von Einrichtungen oder zum Erwerb von Vermögensstücken, welche in kurzer Zeit der Abnutzung unterliegen oder sonst in absehbarer Frist der Entwertung oder Erneuerung entgegengehen[1]), soll nach Verhältnis der Nutzungsdauer entsprechend abgekürzt werden, wenn aus dem »Abwurf« der Einrichtung oder Erwerbung die Unterhaltung nicht mit Sicherheit bestritten werden kann. Für Anleihen, deren Mittel aus den eigenen Sparkassen der Gemeinde fließen, ist sogar eine längere als dreijährige Tilgungsfrist nicht zu gestatten. β) Andere Gesetze dagegen schreiben einen bestimmten Satz vor, nach welchem allmählich zu tilgen ist. So Sachsen-Weimar Art. 124 G.O. und Sachsen-Koburg-Gotha § 183 G.G., wo die Tilgungsrente mindestens 1 % des aufzunehmenden Kapitales und den Ueberschuß der bei der fortschreitenden Schuldentilgung geminderten ursprünglichen Zinsen betragen muß. In Reuß ä. L. Art. 133 G.O. hat die Rente jährlich mindestens 1 % des Aufnahmekapitals auszumachen, ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt Art. 115 G.O. In Preußen ist nach den maßgebenden Ministerialerlässen, ohne Unterschied, ob einzelne Vermögensbestandteile einer Abnutzung oder der Gefahr vorzeitiger Unbrauchbarkeit unterliegen, eine einheitliche Mindesttilgung nach einem festen Prozentsatze zur Pflicht gemacht. Als solcher war früher nach einer Ministerialverordnung vom 21. Februar 1880 für gewinnbringende Anleihen $1^1/_2$% unter Zuwachs der ersparten Zinsen vorgesehen. Da jedoch in der Praxis die Auseinanderhaltung von gewinnbringenden Unternehmungen Schwierigkeiten bereitete, so wurde der Betrag allgemein mit 1% festgestellt. Durch Ministerialerlaß vom 23. August 1907 aber ist der normale Satz auf $1^1/_4$% erhöht und für Kanalisationsanlagen besonders auf 2 % statuiert worden. Sachsen hat in der erwähnten V.O. vom 20. 7. 1909 bis auf weiteres $1^1/_4$% als Mindestsatz bestimmt.

c) In der Praxis können jetzt betreffs der Tilgungsdauer der Anleihen etwa folgende Anschauungen als die herrschenden betrachtet werden[2]). Bei Anleihen, deren Mittel produktiven An-

1) *Heinle*, Zur Reform des Gemeindefinanzwesens. Berlin 1906, S. 16.

2) Vgl. hierüber den Vortrag von Dr. *Woell* bei den Verhandlungen des 2.

lagen und Unternehmungen zugeführt werden, hat die Tilgung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Abschreibung zu geschehen; ihre zeitliche Ausdehnung hat sich in erster Linie nach der Benutzungsdauer der geschaffenen Anlagen zu richten. Hinsichtlich ertragloser Kapitalien gilt der Grundsatz, daß die Tilgung so rasch vor sich gehen muß, als dies irgend mit den finanziellen Kräften der Gemeinde zu vereinbaren ist. Je kürzer die Tilgung währt, umso geringer ist in der Regel wegen der wachsenden Zinsersparnis die durch die Schuld bewirkte Gesamtbelastung [1]).

Nach der Statistik der letzten 10 Jahre werden nun 85 % sämtlicher Anleihen in 30—35 Jahren, 3% in weniger als 30 Jahren und 11,25 % in mehr als 55 Jahren getilgt [2]).

V. In Ansehung der Zwecke, welchen die Anleihen dienen sollen, sind die Meinungen ziemlich geklärt. Im allgemeinen findet man bei der Durchprüfung der Gesetze, daß spezielle Vorschriften nicht gegeben werden, insbesondere daß die Aufgaben, denen eine Anleihe dienen kann und soll, nicht aufgezählt, sondern daß nur — mehr oder weniger großzügig —, einige kurze Anweisungen gegeben werden, welche von den Gemeinden bei der Aufnahme der Anleihen zu befolgen sind und deren Einhaltung zu beobachten die Aufsichtsbehörden die Pflicht haben.

1. Man ist darüber einig, daß eine Anleihe nur zur Bestreitung außerordentlicher« [3]) Ausgaben aufgenommen werden soll, während ordentliche davon auszuschalten sind, und zwar soll sie nur nötig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind (Baden § 101 St.O.). Wenn ein Bedürfnis ein ordentliches und wenn es ein außerordentliches sei,

deutschen Städtetages am 6. und 7. Juli 1908 zu München. Berlin 1908 und die bayrische Ministerialbekanntmachung. Abgedruckt unter dem Titel: »Gemeindliche Anleihewirtschaft in Bayern« Finanzarchiv 1908, S. 404 ff.

1) *Heinle* a. a. O. S. 16; *Woell* a. a. O. S. 14.

2) Sachsen V.O. vom 27. 7. 1909 I. 1. Württemberg § 167 zu § 128 der Verfügung des Ministeriums des Innern betr. den Vollzug der G.O. vom 6. 10. 1907; Sachsen-Weimar Art. 124 G.O.; Reuß ä. L. Art. 133; Schwarzburg-Rudolstadt Art. 115 G.O. Erlaß der preuß. Min. d. Inn. und der Fin. v. 1. 6. 1891; Meiningen § 18 des ministeriellen Ausschreibens zu § 62 G.O. Abs. IX: Wenn ganz ausnahmsweise zur Deckung laufender Gemeindeausgaben eine Schuldaufnahme gestattet wird, so muß zugleich angeordnet werden, daß die Schuld in bestimmter und kürzester Frist unter Erhebung von Gemeindeumlagen getilgt wird.

3) Finanzarchiv 1908, S. 404 ff.

ist nicht in jedem Falle gleich zu entscheiden; es richtet sich vielmehr nach sehr unterschiedlichen Momenten. Eine eingehende Würdigung dessen, was im finanziellen Leben einer Gemeinde als außerordentlicher Bedarf anzusehen ist, enthält die schon erwähnte Bekanntmachung des bayrischen Staatsministeriums des Innern vom 11. 10. 1907[1]). Da heißt es u. a.: »Außerordentliche Bedürfnisse sind solche, die nicht oder nur in ausgedehnten Zeiträumen wiederkehren; die Höhe des Aufwandes an sich soll für die Scheidung in ordentliche und außerordentliche Bedürfnisse nicht bestimmend sein. Der Kreis der letzteren ist je nach der Größe und der Entwicklung der Gemeinden verschieden. Was in kleineren, langsam wachsenden zu den außerordentlichen Bedürfnissen gehören wird, wie Straßenverbesserungen, Bauten für Schulzwecke usw. kann sich in Gemeinden mit rascherer Entwicklung als ein regelmäßig innerhalb weniger Jahre wiederkehrendes Bedürfnis darstellen, für das die Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen zu decken sind.« Fast genau so drückt sich die sächs. V.O. vom 20. 7. 1909 aus. Die Städteordnungen selber sprechen allerdings, abgesehen von den oben genannten, nicht ausdrücklich von außerordentlichen Bedürfnissen. Daß sie aber nur diese meinen, geht aus der Wortfassung hervor, so ist in Art. 128 württ. G.O. und Bayern Art. 61 rechtsrhein. G.O., Art. 45 pfälz. G.O., sowie Oldenburg Art. 56 § 1 G.O. die Rede von »Ausgaben, deren Bestreitung aus anderen Mitteln der Gemeinde ohne Ueberbürdung der Steuerpflichtigen nicht möglich ist«.

2. Weniger allgemein ist das Verlangen der Dringlichkeit. Weimar Art. 124 G.O., Reuß ä. L. Art. 133 G.O., Schwarzburg-Rudolstadt Art. 115 G.O. gestatten Anleihen sogar nur »in besonders dringenden Fällen«. Wann dies eintritt, ist quaestio facti. Vielfach wird man wohl sagen können, daß die Forderung der »Dringlichkeit« sich mit der der »Außerordentlichkeit« decke. Es soll mit der Betonung des dringlichen nur ausgedrückt werden, daß Bedürfnisse, die zwar außerordentlich sind, welche sich aber von lange her vorsehen und berechnen lassen, auf andere Weise zu decken sind. Ferner ist eigentlich selbstverständlich, daß die Ausgabe »unvermeidlich« (Bayern Art. 61 rechtsrhein. G.O., Art. 45 pfälz. G.O., Baden § 101 St.O., Oldenburg Art. 56 § 1 G.O.) oder »notwendig« sei (Württemberg § 167 Vollz.Verf. zu Art. 128 G.O.) oder »nützlichen Zwecken diene« (Sachsen-Koburg-

1) S. Erlaß des preuß. Min. d. Inn. u. d. Fin. vom 1. 6. 1891.

Gotha § 182 G.G.). Vermeidliche, unnötige und unnütze Ausgaben soll eine Gemeinde überhaupt nicht machen[1]). Freilich ist eine Aufzählung der Aufgaben, welche unter diese Begriffe fallen, unmöglich, da die Anschauungen darüber weit auseinandergehen und großen Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind. Regelmäßig wird man etwas ausdehnend interpretieren können. Denn auch die meisten Kultur- und Luxusausgaben moderner Stadtgemeinden sind nicht zu umgehen; ja ihr Kreis erweitert sich beständig. Ein großer Teil der mit Anleihekapitalien erstellten Anlagen, wie Beschleusungen, Wasserwerke, Schlachthöfe, erschienen vor noch nicht zu langer Zeit völlig überflüssig, während man heutzutage ohne sie meint nicht auskommen zu können.

3. Die Anleihe soll zu höchst nützlichen Ausgaben verwendet werden (Baden § 101 St.O.), nachhaltigen Nutzen gewähren (Meiningen zu Art. 62 § 18) und »zum dauernden Vorteile gereichen« (Bayern rechtsrhein. G.O. Art. 61, pfälz. G.O. Art. 45; Oldenburg Art. 56 § 1 G.O.). Damit soll bewirkt werden, daß die Anleihe nicht bloß der Gegenwart, sondern vor allen Dingen auch der ferneren Zukunft zugute kommen soll, weil nicht bloß diejenigen, welche sie aufnehmen, sondern auch deren Söhne, zuweilen sogar noch die Enkel mit abbezahlen müssen. Wann aber gereicht eine Anleihe zu dauerndem Vorteile und wann gewährt sie nachhaltigen Nutzen? Die Antwort wird im allgemeinen lauten: wenn die aus ihren Mitteln geschaffene Anlage mindestens im Interesse der Stadt solange ihren verhältnismäßigen Wert behält, bis das darin investierte Kapital auf dem regelmäßigen Wege getilgt ist[1]); wenn also diejenigen, welche die letzte Tilgungsrate bezahlen, noch einen merklichen Nutzen verspüren[2]). Ein Beispiel e contrario wird dies erhellen. Eine Stadt, welche sich in ständigem Wachstum befindet, baut ein Wasserwerk aus Anleihemitteln, die in 30 Jahren getilgt werden; in etwa 5—10 Jahren schon kann nicht mehr genügend Wasser geliefert werden, so daß ein Erweiterungsbau vorgenommen oder schließlich ein ganz neues errichtet werden muß. Unter Umständen ist auch inzwischen die Technik bereits so vorgeschritten, daß der Betrieb des

1) Dr. *Koch*: »Städtische Anleihe- und Bankpolitik« bei Wuttke: Die deutschen Städte. Leipzig 1904.

2) Aus diesem Grunde hat z. B. die oldenburgische Regierung eine Anleihe zur Pflasterung eines gepachteten Marktplatzes nicht genehmigt, s. *Fimmen* und *Tenze*, Rev. G.O. S. 61.

Werkes nur mit relativ sehr hohen Kosten fortgesetzt werden kann[1].

4. Nur die Beschaffung der Mittel für »sofort zu verwendende Ausgaben« soll in Betracht kommen[2]. Dabei ist das Erfordernis der sofortigen Verwendung allerdings nicht dahin zu verstehen, daß es unzulässig wäre, mittels einer Anleihe die Mittel für eine größere Zahl von Anlagen aufzunehmen, welche erst im Laufe der nächsten Jahre ausgeführt werden sollen. Ja, gerade die bestgeleiteten deutschen Städte legen ihr Anleihebedürfnis in einem auf Jahre voraus berechneten Plane fest und holen dann nach Maßgabe dieses Planes die vorgeschriebene Genehmigung ein. Dagegen ist es andrerseits unstatthaft, wenn durch die Aufnahme der Anleihe Mittel für Zwecke beschafft werden sollen, deren Ausführung einer späteren, vorläufig noch nicht festgesetzten Zeit überlassen bleibt, oder wenn der Zweck selbst gar erst noch bestimmt werden soll[3].

5. Auseinander gehen vielfach die Meinungen bei Beurteilung der Frage, ob Anleihemittel nur zu »produktiven« Zwecken verwendet werden dürfen, oder ob es angängig ist, sie ebenfalls zu »unproduktiven« heranzuziehen. Die Gesetze selber schweigen sich in diesem Punkte aus und geben keinen Anhalt. »Produktiv« und »unproduktiv« dürfen dabei nicht im gewöhnlichen privatwirtschaftlichen Sinne aufgefaßt und letzteres etwa mit »ertraglos« übersetzt werden. Auch Veranstaltungen, die zwar nicht direkt Erträgnisse abwerfen, sondern nur mittelbar fördernd auf das Wirtschaftsleben usw. einwirken, sind als produktiv im volkswirtschaftlichen Sinne zu betrachten und demgemäß, wenn sie wirklich der ferneren Zukunft zugute kommen, geeignet, aus Anleihen — soweit solche überhaupt zulässig sind — bewirkt zu werden.

Hierbei sei kurz der Einteilung gedacht, in welche die einzelnen städtischen Betriebe, je nach dem Ertrage, den sie im Verhältnis zum Anlagekapital abwerfen, eingereiht werden[4]. Man unterscheidet: a) Ueberschußbetriebe, d. h. solche, die außer ihrer Verzinsung noch einen Ueberschuß abwerfen. Dazu sind zu zählen Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, städtische

1) *Gayl*, Städtische Finanzpolitik: Verwaltungsarchiv 1905 S. 46.

2) *Koch* a. a. O. S. 697; auch sächs. V.O. vom 20. 7. 1909 I. 1.

3) Erlaß des preuß. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 1. 6. 1891.

4) vgl. *Gayl* a. a. O. S. 46; *Heinle* a. a. O. S. 10.

Bankunternehmungen usw.; also meist Unternehmen, denen sich die Städte erst in jüngerer Zeit gewidmet haben. Es schließen sich an: b) die sog. Gleichgewichtsbetriebe, die sich aus ihren Einnahmen erhalten, während die Ausgaben ungefähr gleich sind, wie es zum Teil bei Wasserwerken, Schlachthöfen, Markthallen der Fall ist[1]). Allerdings werden diese in zahlreichen Städten als Ueberschußbetriebe betrachtet und auch anderwärts geht man mit dem Gedanken um, sie in solche zu verwandeln[2]). c) Den dritten Rang nehmen die Zuschußbetriebe ein; Veranstaltungen, die sich zwar zum Teil aus ihren eigenen Einnahmen — regelmäßig festen oder beweglichen, nach besonderen Merkmalen erhobenen Taxen erhalten, die aber zu ihrem Fortbestehen eine bedeutende Nachhilfe erheischen, wie Krankenhäuser, Volksbäder usw. d) Endlich kommen die Lastenanstalten, die keine oder nur minimale Erträgnisse liefern, sondern lediglich Lasten verursachen; es sind zu nennen Waisenhäuser, Armenhäuser usw. Bemerkt werden muß, daß die vorstehende Einteilung nicht scharf ist und nicht allenthalben zutrifft. Ein Unternehmen, das in dieser Gemeinde der einen Kategorie angehört, fällt in jener in eine andere.

Anleihen sind nun für Unternehmungen aus allen 4 Arten stets aufgenommen worden und es geschieht auch heute noch, wenngleich verschiedentlich dagegen Front gemacht[3]) und sogar behauptet wird[4]), Anleihen seien allein am Platze und zu rechtfertigen, wenn sie ausschließlich für wirtschaftliche Unternehmungen verwendet werden, die sich »hinreichend rentieren«. Ein derartiges Verlangen strikte durchzuführen, würde die Entstehung mancher Anlage, welche sich zunächst vielleicht noch nicht rentiert, aber im Laufe der Zeit rentabel gemacht werden kann, verhindern, die auf andere Weise ins Leben zu rufen nicht möglich

1) Der Erlaß des preuß. Min. d. Inn. u. d. Finanzen vom 6. 8. 1892 schreibt vor, daß die Gemeinden nicht nur für die Benutzung aller dieser Anstalten ein den Selbstkosten gleichnötiges Entgelt zu fordern haben, sondern auch die Zinsen und Tilgungsbeträge der für die Durchführung von Kanalisationen bestimmten Anleihen durch die Erhebung einmaliger und fortlaufender Gebühren, der an die Kanäle angeschlossenen Grundstücke entsprechend den besonderen Vorteilen, welche diesen durch die Anlagen erwachsen, ganz oder zu einem angemessenen Teile aufzubringen haben.

2) Dr. *Koch*, Vorbericht über die beim Wegfall der indirekten Abgaben zu ergreifenden Maßnahmen. 17. Ratsdrucksache 1908 des Stadtrats zu Dresden. S. 31 ff.

3) Sächs. V.O. vom 20. 7. 1909 I. 3.

4) S. *Uhland*, Die Finanzen der großen Städte, in Deutscher Gemeinde-Zeitung. 36. Jahrg. 1897. Nr. 18.

ist. Es wird nun neuerdings dringend empfohlen[1]) und vielerorts in die Tat umzusetzen versucht, die Verweisung »unproduktiver« Ausgaben, insbesondere für Schulbauten, zu vermeiden. Man strebt darnach, durch Errichtung von Spezialfonds unproduktive Ausgaben überhaupt von der Anleihe fernzuhalten[2]).

6. Eine Ausnahme von den mehr das allgemeine regelnden Bestimmungen über die gemeindliche Anleihepolitik bildet der in einigen Städteordnungen enthaltene Hinweis, daß Anleihen zur Abtragung aufgekündigter Schulden[3]) aufgenommen werden dürfen. Damit wird eine ganz spezielle Aufgabe erwähnt, deren Einhaltung aber finanzpolitisch bloß von Fall zu Fall anzuraten ist. Denn nicht immer wird man vorteilhaft eine alte Schuld durch Uebernahme einer neuen aus der Welt schaffen. Zumeist wird bei einem derartigen Vorgehen nur ein Loch gestopft, während ein anderes geöffnet wird. In der Regel empfiehlt sich die Ablösung einer Anleihe durch eine neue lediglich, wenn die letztere zu einem niedrigeren Zinsfuße als erstere zu haben, und wenn deren Tilgung noch nicht zu lange gelaufen ist, so daß eine Reihe von Jahren der günstige Zinsfuß ausgenützt werden kann[4]). Eine geringfügige Verstärkung der Tilgung kann ja erst dann recht wirksam werden, wenn sich die Tilgung eine ganze Reihe von Jahren nach Eintritt der Verstärkung fortsetzt. Ganz selbstverständlich ist die Forderung, daß die Tilgungsfrist der neuen Anleihe nicht länger laufen darf, als die der alten gelaufen wäre. Das beregte Verfahren wird zwar in der Praxis der langfristigen Staatsanleihen öfter angewendet, während es bei den mit meist bedeutend kürzeren Tilgungsfristen ausgestatteten Kommunalanleihen selten geübt wird.

VI. Keinerlei Vorschriften machen die Gesetze den Städten darüber, wen sie als Darlehensgeber wählen sollen, ob Privatpersonen oder öffentlich-rechtliche Anstalten, — wie früher vielfach den immer mehr zusammenschmelzenden Reichsinvalidenfonds[5]) — Landesversicherungsanstalten, Provinzialhilfskassen, Spar-

1) *Heinle* a. a. O. S. 10 ff.

2) Dr. *Koch*, Vorbericht. S. 22 ff.; ebenso sächs. V.O. vom 20. 7. 1909 IV. 1.

3) Oldenburg Art. 56 § 1 G.O.; Bayern Art. 61 rechtsrhein., Art. 45 pfälz. G.O.; Württemberg Art. 128 G.O.; Schwarzburg-Rudolstadt Art. 166 Z. 2 G.O.; Waldeck § 110 G.O.

4) Interessante Berechnungen bei *Heinle* a. a. O. S. 18 ff.

5) *Kähler*, Der Reichsinvalidenfonds als Geldgeber. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, 13. Bd.

kassen oder endlich ritterliche Grundinstitute, Hypothekenbanken und sonstige Bankhäuser. Die wenigen Bestimmungen, die hierüber existieren, sind meist nur im Verordnungswege ergangen. Meiningen z. B. wünscht in dem öfter zitierten Ausschreiben zu Art. 62 § 18, daß bei Aufnahme von Anleihen mit mehr als fünfjähriger Tilgungsfrist der herzoglichen Landeskreditanstalt als Gläubigerin der Vorzug zu geben ist, wenn sie das Darlehen ihrerseits unkündbar und gegen einen die jeweilig landesübliche Verzinsung erster Hypotheken nicht übersteigenden Zinsfuß zu gewähren bereit ist und nicht etwa von anderer Seite erheblich billigere Anleihebedingungen zugestanden werden und zugleich bei dem anderen Gläubiger die strenge Durchführung der planmäßigen Anleihetilgung gleich gesichert erscheint.

VII. Freigestellt ist die Form der Anleihe, ob als Darlehen von Privaten oder Anstalten oder mittels Schuldverschreibung auf den Namen oder Inhaber. Die Darlehen bilden die ältere Form; sie treten neuerdings naturgemäß bei den Millionenanleihen der großen Städte immer mehr zurück, während sie bei den kleineren Gemeinden ihre frühere Bedeutung weiter behaupten[1]).

Einige Großstädte haben dem Vorbilde des Reiches sowie der Staaten folgend und sich im wesentlichen an sie anlehnend mit der Einführung von Stadtschuldbüchern begonnen. Solche bestehen z. B. in Dresden, Kassel, Köln a. Rh., Frankfurt am Main[2]). Gegen Reichs- und Staatsschuldbücher besteht insofern ein Unterschied, daß bei diesen die eingereichten Stücke und Zinsbogen, sobald die Eintragung erfolgt ist, vernichtet werden, während sie bei den Stadtschuldbüchern die Stadtkasse fernerhin aufbewahrt.

Etwa 80 % der Summe aller Stadtanleihen sind in Form der Schuldverschreibung aufgenommen[3]). Dabei überwiegt wegen der größeren Beweglichkeit natürlich die Inhaberobligation, die neuer-

1) Rentenschulden, die für Staatsanleihen in der Regel sehr zweckmäßig sind und der modernen Volks- und Finanzwirtschaft am besten entsprechen, eignen sich für die Selbstverwaltungskörper nicht recht und kommen so gut wie gar nicht vor. (*Eheberg*, Finanzwissenschaft, S. 435.)

2) *Benkard*, Das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt am Main. Berlin 1905.

3) *Mitzlaff*, Die Formen und Wege zur Befriedigung des Kreditbedarfs der Städte. Referat zum 2. deutschen Städtetag in München am 6. und 7. Juli 1908. Verhandlungen S. 15. *Most*, Die Anleiheaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897/1907, Sonderheft 13/14 der Mitt. der Zentralstelle des deutschen Städtetages.

dings auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 7. Juli 1901, wenn die betreffenden Forderungen von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1807 Abs. I B.G.B. für geeignet erklärt worden sind.

VIII. Besondere Zwangsmaßregeln zwecks Durchführung der Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden widerspenstigen Gemeinden, d. h. deren Organen gegenüber — nicht kommt hier das Eingreifen der Staatsbehörden bei Differenzen der städtischen Kollegien untereinander in Frage — sind in den Gesetzen nicht vorgesehen.

1. Die Aufnahme einer Anleihe zu erzwingen dürfte angesichts der herrschenden Anleihefreudigkeit kaum eine Aufsichtsbehörde praktisch in die Lage kommen. Theoretisch wäre es allerdings denkbar, unter der Voraussetzung, daß die Stadt als solche es unterläßt, eine Gemeindeobliegenheit zu befriedigen, die nur unter Benutzung von Anleihemitteln möglich ist. Man könnte hierbei an den dringend notwendigen Bau einer Schule in einer kleinen Stadt denken. Die Gesetze geben in solchem Falle meist die Befugnis zur Hand, die betreffende notwendig obliegende Leistung auch wider den Willen der Gemeinde in deren Haushalt einzusetzen und festzustellen[1]).

2. Bei weitem häufiger wird es sich dagegen ereignen, daß eine unumgänglich notwendige Ausgabe, deren Mittel durch Steuern und andere Abgaben beschafft werden können, auf dem Wege der Anleihe zu decken versucht und daß seitens des Staates die Genehmigung dazu versagt wird. Beharrt aber die Gemeinde dennoch bei der Aufnahme der Anleihe und läßt sie sich trotz aller Gegenmaßregeln nicht von ihrer Ansicht abbringen, so können die Regierungen zunächst den Beschluß beanstanden. Nach manchen Gesetzen kann mit Ordnungsstrafen usw. gegen die

1) Preußen § 78 östl. St.O., § 84 rhein. St.O., § 79 westf. St.O., § 89 hess.-nass. St.O., § 84 hohenz. G.O., in Verbindung § 19 des Zuständigkeitsgesetzes; Bayern Art. 157 rechtsrh. G.O., Art. 89 pfälz. G.O.; Sachsen §§ 133, 134 rev. St.O.; Württemberg Art. 188 G.O.; Baden § 172 Z. 5 St.O., Elsaß-Lothringen § 73 G.O., Sachsen Weimar Art. 167 G.O., Sachsen Koburg-Gotha § 222 G.G., Sachsen Meiningen Art. 99 G.O., Sachsen Altenburg § 83 St.O., Oldenburg Art. 94 § 3b., Braunschweig § 212 Z. 40 St.O., Schwarzburg-Sondershausen Art. 431, Waldeck § 131 I G.O., Reuß ä. L. Art. 157 G.O., Schaumburg-Lippe § 97 Z. 5, Fürstentum Lippe § 136 Z. 2, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 15, Hessen Art. 85 St.O.

Mitglieder der städtischen Körperschaften[1]) oder auch bloß des Stadtrats[2]) vorgegangen werden, oder es darf die Stadtverordnetenversammlung durch besondere königliche oder ministerielle Verordnung unter Anordnung von Neuwahlen aufgelöst werden[3]). Endlich kann von der unter 1 erwähnten Befugnis Gebrauch gemacht werden, nämlich die Ausgabe zwangsweise in den Etat einzusetzen und für Deckungsmittel zu sorgen.

3. Die Beantwortung der an das soeben Ausgeführte sich anschließenden Frage, welche Rechtsmittel und Rechtswege der Gemeinde, die sich durch die behördliche Entscheidung benachteiligt fühlt, zur Seite stehen, dürfte sich an dieser Stelle verüberflüssigen und außerdem zu weit vom Thema abführen. Es gelten die allgemeinen Regeln; Besonderheiten sind nicht vorgesehen.

IX. Zum Schlusse ein paar Bemerkungen über die Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über das Anleihewesen der Städte genügen; insbesondere, ob die Aufsichtsbefugnisse des Staates zu erweitern oder zu verengern seien. In der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Magdeburg am 30. September sowie 1. und 2. Oktober 1907[4]) äußerte sich zu diesem Thema der Mannheimer Stadtsyndikus Landmann dahin, der Staat behalte sich immer noch das Recht vor, die Anleihegebarung der Städte zu überwachen, ja hier eine besonders scharfe Aufsicht auszuüben. Diese sei auch heute noch nicht ganz zu entbehren. Dagegen sprächen aber eine Reihe teils rechtlicher, teils wirtschaftlicher Gründe für eine Neuprüfung. Zur Zeit werde schon nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in praxi also für alle Anlagen der Großstädte die staatliche Genehmigung vorbehalten; wozu werde dann nochmals im Gebiete des öffentlichen Rechts eine solche Genehmigung verlangt? Das Finanzwesen der Städte werde heute bei der ganzen Organisation des Geldwesens in viel

1) Anhalt St.O. § 36; Schwarzburg-Sondershausen Art. 130 G.O., Sachsen-Weimar Art. 166 G.O., Sachsen-Meiningen Art. 103, Sachsen-Koburg-Gotha § 222 G.G., Bayern pfälz. G.O., Art. 89, rechtsrh. G.O. Art. 157.

2) Z. B. Sachsen § 133 rev. St.O., Preußen hess. nass. St.O. § 91.

3) Preußen: § 78 östl. St.O., § 86 rhein. St.O., § 81 westf. St.O., § 90 hess.-nass. St.-O., § 106 hohenzollern'sche G.O., in Verbindung mit § 17 des Zuständigkeitsgesetzes; Sachsen-Weimar Art. 169 Z. 2, Sachsen-Koburg-Gotha § 225 Ziffer 2 G.G., Altenburg § 51 St.O., Waldeck § 138 G.O., Reuß ä. L. Art. 158 G.O; Reuß j. L. Art. 158 G.O.

4) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 125. Bd. S. 274.

nachhaltigerer Weise, als die Staatsaufsicht es vermöge, durch diejenigen wirtschaftlichen Organisationen kontrolliert, die den Kapitalbedarf decken. Wenn die 4—6 Berliner Großbanken einer Stadt erklären würden, sie habe eine unsolide Finanzgebarung und werde eine neue Anleihe nur zu ungünstigeren Bedingungen auf den Markt bringen können, so wirke dies wie ein Donnerschlag und habe einen ganz anderen Effekt, als wenn die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung von schärferen Bedingungen abhängig mache.

Gegenteiliger Meinung war Professor *Bücher*[1]); er wollte auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung die Selbstverwaltung in den engsten Kreisen gehalten wissen; bezüglich der städtischen Anleihen stellte er sich auf den Standpunkt, daß der Staat häufig sein Aufsichtsrecht zu milde gehandhabt und zu oft da, wo er hätte eingreifen sollen, nicht eingegriffen habe.

Ungeachtet des Umstandes, daß eine endgiltige Klärung dieses Punktes erst eine eingehende statistische Untersuchung voraussetzt, wie, zu welchen Zwecken und in welcher Höhe die Anleihe von den Städten tatsächlich verwendet wird, soll bereits nachstehends hierzu Stellung genommen werden.

Die vorhandenen Bestimmungen genügen; eine Beseitigung der staatlichen Aufsichtsbefugnisse ist nicht zu empfehlen, noch weniger jedoch ist eine Erweiterung am Platz, und zwar außer den bereits von Landmann entwickelten, aus folgenden Gründen:

1. Wenn zugegeben werden muß, daß die Anleihewirtschaft der deutschen Städte in jüngster Zeit erschreckend um sich gegriffen hat, so darf man doch das Fehlen spezieller gesetzlicher Bestimmungen nicht als einen wesentlichen Grund dafür betrachten. Auch den Gemeinden selbst, beziehentlich ihren Verwaltungen ist es nicht allzu sehr zu verargen. Denn es lag in den letzten Jahrzehnten gleichsam im Zuge der Zeit zu allen möglichen und unmöglichen, ja zuweilen den anerkannten Regeln einer planmäßigen Finanzwirtschaft widersprechenden Zwecken Anleihemittel zu verwenden. Das Reich selber hat auf diesem Gebiete eine wenig vorbildliche Tätigkeit entfaltet. Die Einzelstaaten haben es ihrerseits nicht besser gemacht; sie haben sogar noch viel unmittelbarer auf die Gemeinden eingewirkt. Kein Wunder, wenn die Städte es dem Reiche und den Bundesstaaten, wenn nicht gleich, so doch zum mindesten nachzutun sich für

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik 125. Bd. S. 311.

berechtigt erachteten. Ebensowenig ist ferner den Aufsichtsbehörden ein besonderer Vorwurf zu machen, ihre Rechte zu milde wahrgenommen zu haben. Sahen sie doch, wie wenig die Regierungen in eigner Sache vorgingen. Verschärfte Gesetzesbestimmungen hätten nicht viel genützt; denn diese können immer, wie schon erwähnt, nur Grundlinien vorzeichnen; wenn sie zu sehr ins einzelne gehen und kasuistisch werden, sind sie noch leichter zu umgehen. Neuerdings jedoch, wo man gesehen hat und täglich beobachten kann, wohin die stete und leichte Anleiheaufnahme führt und wo die Bedingungen bei Begebung zumeist nicht mehr so günstig sind, ist die Stimmung umgeschlagen und man huldigt im allgemeinen einer etwas veränderten Auffassung über Notwendigkeit und Nutzen. Es ist zu hoffen, daß man nicht alsobald in die alten Fehler zurückfällt.

2. Die Antwort auf die Frage, ob die Aufsichtsbehörde mehr als die städtischen Verwaltungsorgane imstande sei, die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer Anleihe zu beurteilen, dürfte nicht unbedingt und unbeschränkt zu bejahen sein. Die Aufsichtsbehörden sind wegen der bisher unter ihrem Protektorate geübten Politik mit gleich viel, wenn nicht gar mehr Schuld zu belasten, als die Städte. Daher wäre es unangebracht, die Befugnisse des größeren Sünders auf Kosten des kleineren zu erweitern.

II. MISZELLEN.

Menschenschmuggel und gelbe Gefahr in den Vereinigten Staaten.

Von

Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Großborstel.

Von keinem weißen Volke wird die gelbe Gefahr schärfer empfunden als von den Nordamerikanern. Nach langer und erbitterter Agitation der Bevölkerung des Westens haben die Vereinigten Staaten im Jahre 1882 die sogenannte Antikuli-Bill erlassen, ein Gesetz, das die Einwanderung chinesischer Kulis, gleichgültig ob sie gelernte oder ungelernte Arbeiter sind, und ebenso die Einführung chinesischer Frauen auf 10 Jahre verbot. 1892 wurde es auf abermals 10 Jahre verlängert, 1902 auf unbestimmte Zeit. Die Einwanderung chinesischer Kaufleute, Studenten usw. blieb nach wie vor gestattet — man befürchtet kaum, daß sie größeren Umfang annehmen wird. Man hat damals das Einwanderungsverbot auf Chinesen beschränkt, die Japaner mit keinem Worte erwähnt. Als jedoch seit Beginn des 20. Jahrhunderts die japanische Einwanderung, die früher sehr unbedeutend war, mit unerwartet schnellen Schritten in die Höhe sprang, da entstand im Westen der Vereinigten Staaten die erbitterte Japanerfeindschaft, die zu den bekannten Auftritten in San Francisco, in Seattle usw. führte und fast zur Folge gehabt hätte, daß die nordamerikanische Union mit Japan die Waffen kreuzte. Vermieden wurde dieser Ausgang nur, weil die japanische Regierung sich einverstanden erklärte, daß auch die Einwanderung der Japaner beschränkt würde.

Dennoch scheint die Zahl der Gelben in den Vereinigten Staaten nicht abzunehmen, sondern zu wachsen. Wenigstens wird dies von zahlreichen Seiten behauptet. Merkwürdig genug, da chinesische und japanische Frauen nur in ganz verschwindender Anzahl in Nordamerika leben, weder Chinesen noch Japaner aber weiße Frauen zur Heirat finden, weil diese ihres Lebens vor der aufgeregten weißen Volksmenge nicht mehr sicher wären; manche Einzelstaaten des Westens

haben sogar Gesetze erlassen, welche die Heirat von Gelben mit Weißen bei schwerster Strafe verbieten. Mit Negerinnen aber mögen sich Japaner gar nicht, Chinesen nur in seltenen Fällen begnügen. Wenn trotzdem die Zahl der gelben Menschen in den Vereinigten Staaten wächst, so muß also offenbar irgendetwas im Einwanderungswesen nicht in Ordnung sein. Ein Ausschuß, den die beiden Häuser des Kongresses in Washington vor einiger Zeit einsetzten und der nun seinen Bericht erstattet hat, erhielt daher die Aufgabe, das Einwanderungswesen genauer zu untersuchen. Er hat an den bestehenden Einwanderungsgesetzen, die bekanntlich erst vor wenigen Jahren verschärft worden sind, nichts auszusetzen gefunden, glaubt aber, daß trotz der hohen Kosten des Ueberwachungsdienstes, die sich auf jährlich 2 Millionen Mark belaufen, dennoch »unerwünschte« Einwanderer alljährlich noch zu Tausenden durchschlüpfen.

Der Präsident des Einwanderungsamtes der Vereinigten Staaten hat schon früher einmal gesagt, daß selbst die Einwanderer, die im Hafen von New-York als untauglich zurückgewiesen würden, in großer Zahl an anderer Stelle über die Grenze kämen.

Mancherlei Gründe können der Anlaß für eine unerlaubte Einwanderung von gelben Menschen sein. So verschaffte sich vor einigen Jahren eine große Anzahl von Kulis in Canton von dem Taotaï gefälschte Papiere, in denen sie als Kaufleute oder Studenten bezeichnet waren. Die amerikanischen Konsuln in Canton und in Schanghai setzten ihre Unterschrift unter diese Pässe, offenbar ohne den Sachverhalt zu durchschauen, und der Betrug kam erst später, nachdem die Kulis in den Vereinigten Staaten gelandet waren, ans Licht. Gewissermaßen um Rache zu nehmen, wurden nun alle Chinesen ohne Unterschied, die dort ins Land kamen, schikaniert. Jedem einzelnen wurden Schwierigkeiten gemacht, als ob er gefälschte Papiere hätte. Darunter litten viele chinesische Kaufleute, Studenten und Professoren, obwohl sie doch von dem Chinesen-Ausschlußgesetz der Vereinigten Staaten ausdrücklich ausgenommen sind. Die Folge war nun wiederum, daß sich in China große Mißstimmung, ja Erbitterung verbreitete. Die Kaufleute der Provinzen Fo-Kien und Kwangtung, aus denen die meisten der chinesischen Kaufleute in den Vereinigten Staaten stammten, organisierten in Schanghai den bekannten Boykott amerikanischer Waren, um gegen jene Schikanierung berechtigter chinesischer Auswanderer zu protestieren. Wie sehr dieser chinesische Boykott den amerikanischen Handel geschädigt hat, ist bekannt. Noch 1905 hatte die Einfuhr der Vereinigten Staaten nach China 57 Millionen Dollars betragen — infolge des Boykotts fiel sie 1906 auf 44 Millionen Dollars und 1907 auf 26 Millionen Dollars, sodaß innerhalb 2 Jahren ein Rückgang auf weniger als die Hälfte zu beobachten war.

Der oben erwähnte Untersuchungsausschuß des Kongresses hat

berechnet, daß im Jahre 1882, als die Antikuli-Bill in Kraft trat, die Zahl der Chinesen in den Vereinigten Staaten etwa 105000 betrug. Innerhalb eines Menschenalters hätte diese Zahl bei dem fast gänzlichen Fehlen chinesischer Frauen wesentlich zurückgehen müssen. Dies ist aber keineswegs der Fall, und obwohl der chinesische Arbeiter ganz wie z. B. der italienische nur ins Land kommt, um möglichst viel zu verdienen und nach einigen Jahren dauernd in die Heimat zurückzukehren, so will eben doch die Zahl der Chinesen in der Union nicht abnehmen. Das Gleiche gilt von den Japanern. In den Staaten am Stillen Ozean, namentlich in Kalifornien und Oregon, glaubt man vielmehr noch immer eine Zunahme der Japaner zu bemerken. Es muß also in dem Netz der Einwanderungsbehörden irgendwo ein arges Loch sein.

Worin ist die Erklärung dieses Rätsels zu finden? Offenbar in dem schlau betriebenen Menschenschmuggel, der früher über die nördliche, jetzt mehr über die südliche Grenze des Westens der Vereinigten Staaten gelbe Menschen ins Land führt.

Solange Kanada die Einwanderung chinesischer Kulis gestattete, war es für diese recht verlockend, sich von dort aus über die Grenze in das gelobte Land des Dollars zu schmuggeln; denn nirgends fanden sie so reichlich Verdienst wie in den Vereinigten Staaten. Ist doch der chinesische Arbeiter, der Wäscher, der Tabakarbeiter, der Farmarbeiter, der Hausboy, der Koch seines Fleißes, seiner Nüchternheit, seiner Reinlichkeit wegen sehr gesucht und geschätzt. Und die Ueberschreitung der Grenze war nicht schwer, da die Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada eine ungeheure Länge besitzt und sich dabei nur im Osten die Bodenbildung anschließt, weil sie ja einfach mit dem Lineal auf der Karte gezogen ist. Erst seitdem Kanada eine Kopfsteuer von 2000 Mark auf jeden einwandernden Chinesen einführte, war die Schmuggelung von Chineseneinwanderern auch hier völlig abgeschnitten. Aehnlich verliefen die Dinge, nachdem die Vereinigten Staaten die japanische Einwanderung verboten hatten, bis zu dem Zeitpunkte, wo auch Kanada ein ähnliches Verbot erließ.

Indessen stand den Japanern damals noch ein anderer Weg offen, um auf gesetzlichem Wege in die Vereinigten Staaten zu gelangen. Sie wanderten zunächst nach Hawaii aus und bestiegen dort einen der großen (der Union-Pacific-Eisenbahn gehörenden) Dampfer »Mongolia« oder »Mandchuria«, um in San Francisco den Boden der eigentlichen Vereinigten Staaten zu betreten. Denn für Hawaii galten besondere Bestimmungen, das Einwanderungsverbot hatte dort noch nicht sofort Geltung. Die Regierung der Vereinigten Staaten erließ jedoch schon im Jahre 1907 an ihren Einwanderungskommissar in San Francisco telegraphisch die Weisung, 200 japanischen Kulis, die damals gerade aus Honolulu eintrafen, die Erlaubnis zur Landung zu

verweigern. Am 19. Februar 1907 erhielt auch der Gouverneur von Hawaïi von dem Staatssekretär Elihu Root folgendes Telegramm: Der Präsident hat mich beauftragt, Sie zu ersuchen, japanische Arbeiter, die mit Pässen von der japanischen Regierung für Hawaïi dort eintreffen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf dem Festlande der Vereinigten Staaten nicht zugelassen werden. Den Dampfschiffen ist bekannt zu geben, daß sie derartige Arbeiter nicht befördern dürfen.«

Als dieser Befehl einlief, lag gerade der Riesendampfer »Mongolia« im Hafen. Etwa 650 Japaner hatten beabsichtigt, mit ihm nach Amerika zu fahren. Den meisten von ihnen wurde dies verwehrt. Nach japanischer Art fügten sie sich zunächst stillschweigend. Am Abend fand jedoch eine große japanische Versammlung statt, die nachstehendes Telegramm an den Präsidenten Roosevelt abschickte: »Die Japaner in Hawaïi protestieren respektvoll im Namen der Humanität und Zivilisation und auch im Namen der Freiheit gegen das Verbot ihrer Auswanderung nach den Vereinigten Staaten. Wir werden dadurch für immer zu Sklaven der Kapitalisten von Hawaïi.« Gleichzeitig ging ein entsprechendes Telegramm an das Auswärtige Amt in Tokio ab. Beide Telegramme hatten jedoch keinen Erfolg. Auch der scharfe Protest der Antiamerikanischen Liga (Taibei doshi Kai), die sich im Frühjahr 1907 in Tokio bildete, konnte an der Sachlage nichts ändern, obwohl sie alle Japaner in Hawaïi, San Francisco, Seattle und Britisch Columbia aufforderte, gegen jede Beschränkung der japanischen Einwanderung energisch aufzutreten.

Und dennoch ist es nicht gelungen, den Zustrom von Chinesen und Japanern nach den Vereinigten Staaten ganz abzudämmen.

Nehmen wir einmal an, daß die Ausführung der Einwanderungsgesetze genau dem Wortlaute entspreche, daß also Durchstechereien und Bestechungen, wie sie sich sonst wohl einmal hier oder da ereignet haben, in der ganzen letzten Zeit nicht vorgekommen wären; denn obwohl die Korruption innerhalb der staatlichen Verwaltungszweige trotz des eisernen Besens, mit dem Roosevelt ausgekehrt hat, keineswegs beseitigt ist, liegt doch tatsächlich kein Grund vor, gerade der Einwanderungsbehörde in dieser Beziehung Mißtrauen entgegenzubringen. In den amerikanischen Häfen des Westens werden also Chinesen und Japaner kaum als Einwanderer landen können. Die Küste des Westens ist leicht zu überwachen, da sie nur wenige gute Häfen aufweist.

Man könnte sonst auf den Gedanken kommen, daß hier vielleicht ein ähnlicher Fall möglich wäre, wie er im Jahre 1907 aus Australien bekannt wurde. Damals berichtete ein Rechtsanwalt aus Melbourne, der eine Studienreise durch Nord-Queensland machte, daß er am Golfe von Carpentaria eine beträchtliche Kolonie von Chinesen gefunden habe, die trotz der scharfen Einwanderungsverbote Australiens

ins Land gekommen seien. Zuerst wollte man die Nachricht nicht glauben. Nähere Untersuchung ergab jedoch, daß sie durchaus den Tatsachen entsprach, ja daß die Ansiedelung der Chinesen mehrere tausend Köpfe stark war. Die Söhne des Reiches der Mitte, von deren Vorhandensein man keine Ahnung gehabt hatte, hatten den Weg nach Australien über die ostindischen Inseln gefunden. Dann hatten sie sich in den Flußniederungen angesiedelt, wo sie gewaltige Mengen von Opium bauten, obwohl dieses in Australien, außer zu ärztlichen Zwecken, ein verbotener Handelsartikel ist. Das Opium wurde dann an chinesische Ladenbesitzer in Nordaustralien verkauft, die guten Absatz dafür hatten. — Eine solche unbemerkte Einwanderung über das Meer ist aber in den westlichen Teilen der Vereinigten Staaten nicht zu fürchten, denn der Stille Ozean entbehrt in seinem östlichen Teil kleiner Inselgruppen, wie sie jenen Chinesen den Uebergang auf kleinen Schiffen nach Australien ermöglichten. Größere Dampfer aber würden zweifellos bemerkt werden.

So ist also die heimliche Einwanderung von Chinesen und Japanern offenbar hauptsächlich über die mexikanische Grenze erfolgt. Wirklich kann man mit Bestimmtheit behaupten, daß hier ein lebhafter Schmuggel mit gelben Menschen betrieben worden ist. Im Frühjahr 1907 hatten sich z. B. große Mengen von Japanern, die infolge des kurz vorher erlassenen Einwanderungsverbotes nicht mehr auf dem bisherigen offenen Wege in die Vereinigten Staaten hinein konnten, an der mexikanischen Grenze angesammelt, weil sie hofften, sich von hier aus doch nach der Union hineinstehlen zu können. Fast 4000 Mann lagerten damals auf verschiedenen Bahnhöfen der Mexican Central Railway und warteten auf eine günstige Gelegenheit, um hinüber zu kommen. So große Mengen lassen sich aber nicht ohne weiteres hinüberschmuggeln, und als die Yankees darauf aufmerksam wurden, sorgten sie dafür, daß die Gefahr abgewendet wurde.

Nach und nach sind aber dennoch über die mexikanische Grenze zahlreiche Japaner und Chinesen heimlich in die Vereinigten Staaten hinübergewandert. Diese Grenze bietet an sich für die Ueberwachung den Vorteil, daß sie zum größten Teil über die Cordilleren zieht, welche man nur auf bestimmten Pässen überschreiten kann. In den Grenzstädten, die sich in diesen Pässen entwickelt haben, sind natürlich Beamte des Einwanderungsamtes (Immigration Bureau) der Vereinigten Staaten stationiert, welche jeden Chinesen, der die Grenze zu überschreiten sucht, zurückweisen. Wo aber die Grenze nicht über Gebirgszüge führt oder sich dem Rio Grande del Norte anschließt, welcher die gesamte östliche Hälfte der Grenze schützt, hat man Grenzwachen errichten müssen, deren Beamte beständig auf- und abpatrouillieren und fast ihr ausschließliches Augenmerk darauf richten, keine Chinesen über die Grenze kommen zu lassen.

Infolgedessen wimmelte das nordwestliche Mexiko bald von Chinesen, von denen die meisten mit der Absicht nach Amerika gekommen waren, zu günstiger Zeit die Grenze der Vereinigten Staaten zu überschreiten, um nach Neu-Mexiko oder Arizona und von dort nach Kalifornien zu gehen, wo die Chinesen besonders hohe Löhne finden. Da indessen die Ueberschreitung der nordamerikanischen Grenze doch mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft war, sammelten sie sich im nordwestlichen Mexiko in immer größeren Mengen an. Insbesondere in der Provinz Sonora nahmen sie an Zahl sehr zu. In Cananea z. B. machten sie vor etwa 4 Jahren unter einer Bevölkerung von etwa 12 000 Köpfen bereits 1100 aus. Sie suchten ihre Beschäftigung nicht nur als Arbeiter und Bediente, viele von ihnen besaßen auch eigene Detailgeschäfte und kleine Farmen. Hunderte von Mexikanern sind dadurch aus den Städten, in denen sich die Chinesen festgesetzt hatten, vertrieben worden, weil ihre Geschäfte nicht so gut gingen wie die der Chinesen. Das Geheimnis des Erfolges der Gelben liegt nicht nur in der Bedürfnislosigkeit, die sie auszeichnet, sondern vor allem auch in ihrem so viel größeren Fleiß: der Chinese ist keinen Augenblick untätig; am Sonntag arbeitet er wie an jedem Wochentage. Die eingeborene mexikanische Bevölkerung besitzt dagegen diesen starken Tätigkeitstrieb durchaus nicht, und neben den Sonntagen bringen auch die vielen katholischen Feiertage Ruhepausen in ihre Tätigkeit. So wurden nicht nur in Kramläden und in Detailgeschäften die Mexikaner allmählich von den Chinesen verdrängt, sondern auch in Fabriken, bei Eisenbahnbauten, als Farmarbeiter usw. Nur als Minenarbeiter scheinen diese den Eingeborenen nicht so erfolgreiche Konkurrenz zu machen, während früher z. B. in Kalifornien chinesische Minenarbeiter besonders geschätzt waren. Der Lohn für Minenarbeiter war infolge des starken Aufschwunges des Bergbaues in Sonora in den letzten Jahren von 1 Silberdollar auf 3 Dollars für den Tag gestiegen. Vielleicht hat dies viel dazu beigetragen, daß die Eingeborenen andere Beschäftigungen, zum Teil auch ihre eigenen Läden aufgaben und dadurch den einwandernden Chinesen Platz machten.

Die chinesische Einwanderung nach Mexiko geschah gewöhnlich von Hongkong aus über Manzanilla, einen Hafen etwa in der Mitte der westlichen mexikanischen Küste, oder über Salina Cruz, den Endpunkt der Isthmusbahn, 20 Kilometer südöstlich von Tehuantepec. Von diesen beiden Häfen aus benutzten dann viele eine kleine Schiffahrtslinie nach Guyamas, an der nordwestlichen Küste des Festlandes, im Golf von Kalifornien, gelegen. Von diesem Städtchen der Provinz Sonora aus können sie die nördlich gehende Eisenbahn bis zur Grenze der Vereinigten Staaten benutzen, falls sie nicht vorziehen, wie die meisten von ihnen tun, irgendwo in der Provinz Sonora zu bleiben. Uebrigens behauptete man in den Vereinigten Staaten, daß der Erlaß

eines die chinesische Einwanderung beschränkenden Gesetzes in Mexiko durch die Bestechung von Abgeordneten des mexikanischen Parlamentes verhindert worden sei. Die chinesische Einwanderung über Manzanilla und Salina Cruz war ganz bedeutend gewachsen, seitdem Kanada die Kopfsteuer von 2 000 Mark für jeden einwandernden Chinesen zu erheben beschloß.

So richteten denn die nordamerikanischen Behörden ihre ganze Aufmerksamkeit auf die südwestliche Grenzstrecke, insbesondere auf die Grenze von Mexiko einerseits und Arizona und Neu-Mexiko andererseits. In Tucson (Arizona) befindet sich das Hauptquartier der Grenzwache. Ihm unterstehen in der Regel 15 berittene »Inspektoren« der Zollverwaltung, die ihre Strecken in regelmäßigen Zwischenräumen abreiten. Einer dieser Inspektoren ist z. B. in Kingman (Arizona) stationiert, ein anderer in Albuquerque (Neu-Mexiko), wieder andere in Yuma, Benson, Lordsburg, Douglas, Naco, Nogales, El Paso, Alamo, Gordo usw.

Trotz der Wachsamkeit dieser Inspektoren überschreiten aber noch heute jährlich mehrere Hunderte, wenn nicht über tausend Chinesen und Japaner die Grenze. Ueber 200 von diesen unerwünschten Eindringlingen werden dabei allerdings allein in Arizona abgefaßt. Da man sie nicht gut nach Mexiko zurückschicken kann, ohne sicher zu sein, daß sie bei der nächsten Gelegenheit wieder über die Grenze kommen, und da man sie auch in den Gefängnissen nicht verpflegen will, werden sie nach ihrem Heimatsorte abgeschoben, obwohl ihre Beförderung nach China den Vereinigten Staaten natürlich viel Geld kostet.

Die Art und Weise, wie die Chinesen sich über die Grenze schmuggeln, ist äußerst vielseitig und erfindungsreich. Es wird behauptet, daß in Hermosillo, nördlich von Guyamas, eine regelrechte Organisation für die Beförderung von Chinesen nach den Vereinigten Staaten bestehe. Man könne mit dieser Organisation vereinbaren, daß sie 1 oder 5 oder 20 oder 100 »Chinks«, wie man die Chinesen in den Vereinigten Staaten spottweise nennt, über die Grenze schmuggeln solle — ja vielfach würden direkt Verträge über die Einfuhr von Chinesen von Hongkong aus über Manzanilla oder Salina Cruz und Guyamas nach den Vereinigten Staaten abgeschlossen.

Natürlich werden die Chinesen mit Vorliebe nachts über die Grenze geschmuggelt. Gewöhnlich versuchen sie, als mexikanische Arbeiter verkleidet über die Grenze zu kommen. Bei der Verschiedenheit des Gesichtstypus wird dieser Betrug aber sofort erkannt, wenn ein amerikanischer Beamter sie zu Gesicht bekommt. Schwieriger ist es schon, sie zu finden, wenn sie auf dem Boden irgend eines Wagens versteckt sind, der etwa mit Möbeln oder mit Gemüse voll beladen ist. Auch in Fässern suchen sie sich zu verbergen. Sie laufen dabei

allerdings stets Gefahr, wenn der untersuchende Beamte in die Ladung hineinsticht, verwundet zu werden. Oder sie stellen die Sache noch klüger an, indem sie ein paar Eisenbahnbeamte bestechen und sich in einem Frachtwagen verstecken lassen, der von einer mexikanischen Station nach Los Angeles oder sonst einer nordamerikanischen Station bestimmt ist und der bei der Abfahrt versiegelt und erst auf der Endstation wieder geöffnet wird.

Entgehen sie dort der Wachsamkeit der Zollbeamten, so sind sie über die gefährliche Grenze weit hinüber und laufen kaum noch Gefahr, abgefaßt zu werden. Denn in Los Angeles oder gar in San Francisco leben so viele Tausende von Chinesen, von denen der eine für das Auge des Weißen fast genau so aussieht wie der andere, daß es für die Behörden fast unmöglich ist, festzustellen, ob jeder einzelne einen Erlaubnisschein besitzt. Ein solcher ist nämlich für alle Chinesen, die sich in den Vereinigten Staaten aufhalten wollen, von nöten. Man hat bei dem Erlaß des chinesischen Einwanderungsverbotes im Jahre 1882 bestimmt, daß diejenigen Chinesen, die bereits im Lande seien, dort bleiben könnten; konnte man doch unmöglich mehr als hunderttausend Chinesen auf Kosten der Vereinigten Staaten nach China zurückschicken! Aber sie müssen sich eben nun durch einen Erlaubnisschein, der ihnen damals ausgestellt wurde, darüber ausweisen, daß sie bereits im Lande waren; oder sie müssen nachweisen, daß sie in den Vereinigten Staaten geboren wurden. Wer ohne solchen Schein abgefaßt wird, wird vor Gericht gestellt und zum Abschub nach China verurteilt. Das gilt auch für solche Chinesen, die nur vorübergehend die Vereinigten Staaten verlassen wollen, um ihre Angehörigen in China zu besuchen. Man läßt sie bei der Rückkehr nicht wieder ins Land. Gerade von ihnen versuchen aber viele, sich über die mexikanische Grenze wieder einzuschmuggeln.

In der Prüfung der Erlaubnisscheine ist man so rigoros, daß man selbst den Chinesen, der von den Vereinigten Staaten besuchsweise oder geschäftlich nach Mexiko geht, nicht wieder über die Grenze zurückläßt. So ging es z. B. Wong Tuck Lung, dem Besitzer großer chinesischer Gemüsegärtnereien am San Pedro River in der Nähe von Fairbank. Man hatte ihn im Verdacht, daß er einem Chineseneinschmuggler in Sonora Beihilfe leiste, seine Landsleute in der Nähe von Nogales über die Grenze zu bringen, indem er sie eine Zeitlang verborgen halte und dann unauffällig weiter befördere. Als Wong Tuck Lung eines schönen Tages von einem Besuche in Sonora zurückkehrte, wurde er an der Grenze festgenommen und trotz fulminanter Verteidigung durch einen geschickten amerikanischen Rechtsanwalt, den sich der reiche Chinese leisten konnte, zum Abschub nach China verurteilt.

Häufig ereignet sich der Fall, daß die Grenzwächter einen Chinesen festnehmen, auch wenn er einen Erlaubnisschein besitzt, um ihn

zu überführen, eine Zeit lang die Vereinigten Staaten verlassen zu haben, so daß er kein Recht mehr besitze, dort zu bleiben. Gewöhnlich geben Chinesen ihren Erlaubnisschein in der Zwischenzeit einem Kameraden zur Aufbewahrung, oder sie verleihen ihn auch wohl gegen Bezahlung an einen eingeschmuggelten Chinesen, der keinen Schein besitzt. Wird vor Gericht aber auch nur der Schatten eines Beweises dafür erbracht, daß der Chinese eine Zeitlang von den Vereinigten Staaten abwesend war, so wird er rücksichtslos aus dem Lande entfernt. So ereignete es sich z. B. vor einigen Jahren, daß dem Oberstaatsanwalt der Vereinigten Staaten in Arizona plötzlich sein chinesischer Koch aus der Küche geholt wurde, um einem solchen gerichtlichen Verfahren unterworfen zu werden. Der Herr Oberstaatsanwalt mußte sich seufzend damit zufriedengeben, daß der Diener seines Gaumens nach China abgeschoben wurde; er muß sich nun von dem weniger schmackhaften Essen nähren, das ihm eine amerikanische Köchin zubereitet.

Tragikomisch muß es jeden Bürger der Vereinigten Staaten anmuten, wenn er hört, daß die in Mexiko lebenden Chinesen, sobald sie nach China zurückzukehren wünschen, mit Vorliebe den Weg über die Vereinigten Staaten wählen — nicht um dort als Vergnügungsreisende Los Angeles oder San Francisco oder die Schönheiten der kalifornischen Natur anzusehen, sondern weil sie auf Kosten der Regierung der Vereinigten Staaten mit freier Fahrt abgeschoben werden, sobald sie sich auf dem Boden der Union ohne Erlaubnisschein betreffen lassen. Solch ein Chinese schmuggelt sich über die Grenze und lenkt dann durch ein möglichst dumm-erschrockenes Gesicht die Aufmerksamkeit irgend eines Beamten auf sich. Der denkt, seinem Lande einen außerordentlichen Dienst zu leisten, wenn er den gelben Gesellen festnimmt und den Fall zur Untersuchung bringt. Der »Chink« aber lacht sich ins Fäustchen, wenn das Gericht beschließt, ihn als unberechtigten Eindringling auf Kosten Onkel Sams nach China zurückzutransportieren.

Seitdem Mexiko, dem starken Druck der amerikanischen Regierung nachgebend, die Einwanderung von Chinesen und Japanern vor wenigen Jahren auch seinerseits verboten hat, haben sich die Verhältnisse etwas günstiger gestaltet. Immerhin ist der Reiz, den der Westen der Vereinigten Staaten mit seinen leichten Erwerbsmöglichkeiten für fleißige und unermüdliche Arbeiter bietet, doch so groß, daß manche Chinesen und Japaner ihren Aufenthalt in Mexiko mit dem in den Vereinigten Staaten vertauschen möchten. So ist denn offenbar dieser Menschenschmuggel über die mexikanische Grenze noch nicht zur Ruhe gekommen, wenn er auch vielleicht in Zukunft abnehmen wird.

Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß die von Mexiko erlasse-

nen Einwanderungsverbote scharf durchgeführt werden. Dafür läßt sich eine Sicherheit für die Zukunft natürlich nicht übernehmen. Gibt es doch unter den lateinisch-amerikanischen Staaten viele, welche die Einwanderung von Chinesen und namentlich Japanern direkt begünstigen: nicht nur Columbien, das sogar Einwanderungsagenten nach Japan geschickt hat, um die japanische Einwanderung anzulocken, sondern auch Peru, Chile, Argentinien usw. Selbst in Brasilien schien man die japanische Einwanderung ganz gern zu sehen. Indessen hat sie dort schon aus dem Grunde abgenommen, daß Graf Okuma riet, die japanische Auswanderung möge sich nicht so sehr nach Brasilien richten, weil dieses nicht so leicht in die Einflußsphäre Japans einzuschließen sei. So geht denn der Strom der japanischen Einwanderung nach Südamerika hauptsächlich in die Staaten am Stillen Ozean. Auch dort aber wird sich unter der Arbeiterschaft bald genug scharfe Opposition gegen diese Einwanderer erheben. Die Vereinigten Staaten jedoch werden erst mit dem Augenblick, wo ganz Amerika sich der gelben Einwanderung verschlossen haben wird, sicher sein können, daß sie ihre eigenen Einwanderungsverbote gegen Chinesen und Japaner wirklich mit Konsequenz durchführen können. Bis dahin wird der gelbe Menschenschmuggel über die mexikanische Grenze wohl kaum ganz zum Aufhören zu bringen sein.

Zur Einführung der „Steuer nach dem gemeinen Wert“ in Oldenburg.

Von

Dr. Hugo Ephraim.

Bis vor kurzem konnten die Gemeinden des Herzogtums Oldenburg ihren Geldbedarf, abgesehen von den Nutzungsabgaben für ihr Eigentum und die Leistungen ihrer Erwerbsanstalten, durch Verbrauchssteuern und durch Zuschläge zu den Staatssteuern decken, als welche die Einkommensteuer und die Grund- und Gebäudesteuer in Betracht kamen (Art. 47 der revid. Gemeindeordnung). In meinem Aufsatze: »Die Reform der Staatssteuern in Oldenburg« (Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1907 S. 400 ff. habe ich ausgeführt, daß die Bestimmungen des alten Gesetzes nicht geeignet waren, das tatsächliche Einkommen zu treffen, und daß auch die Grundlagen der Grund- und Gebäudesteuer veraltet waren. Während nun die Einkommensteuer durch das Gesetz v. 12. V. 1906 völlig reformiert wurde, ließ man die Grund- und Gebäudesteuer in ihren Grundlagen unverändert; ihre Wirkung ist aber insofern beeinflußt worden, als man sie damals vorläufig auf die Hälfte

herabsetzte und durch eine allgemeine Vermögenssteuer ergänzte. Außerdem sind durch das Gesetz vom 12. V. 1906 (betr. Abänderung der Gemeindeordnung) die Gemeinden befugt worden, die dem Grundbesitz zur Last fallenden Ausgaben ganz oder teilweise durch besondere Steuern vom Grundbesitz aufzubringen (Art. 47 § 5).

Als solche Gemeindegrundsteuern, die im Wege des Gemeindestatuts eingeführt werden können, kommen besonders in Betracht: 1. Steuern nach dem Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, 2. Steuern nach dem Pacht- oder Mietwerte, 3. Steuern nach dem gemeinen Werte (Verkaufswerte) der Grundstücke und Gebäude, 4. Steuern nach mehreren dieser Maßstäbe.

Nachdem das Staatsministerium durch ein Rundschreiben vom 18. Juli 1906 sämtliche großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse auf dieses neue Recht hingewiesen hatte, nahm man in der Haupt- und Residenzstadt Oldenburg die Angelegenheit energisch in Angriff. Am 6. November desselben Jahres wurde auf Antrag des Magistrats eine Kommission von 7 Mitgliedern gewählt, die über die Einführung einer Gemeindesteuer vom Grundbesitz und über den Entwurf eines Statuts über die Verteilung der Kanallast beraten sollte.

Man beschloß die Einführung einer Steuer nach dem gemeinen Werte und betrieb die nötigen umfangreichen Vorarbeiten so tatkräftig, daß die neue Grundsteuerordnung bereits am 13. März 1907 dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden konnte, die am 28. März 1907 erfolgte. Die neue Steuer ist am 1. Mai 1907, also gleichzeitig mit den reformierten Staatssteuern in Kraft getreten [1]).

Wenn man eine Steuer kritisch betrachten will, so muß man sie vor allen Dingen auf die drei Grundforderungen der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit hin prüfen.

Die Gerechtigkeit kann auf historisch Gewordenem und auf

1) Gleichzeitig hat man in der Stadt Oldenburg die Aufbringung der Kanalisationskosten neu geregelt. Die Kanallast wurde nach einem Beschluß von 1896 (an dem nach erneuter Beratung festgehalten wurde) über das Einkommen aller einerseits und den Grundbesitz andererseits verteilt. Dieser Grundsatz wurde auch jetzt beibehalten; doch wurde von nun an der Anteil des Grundbesitzes nicht mehr als Steuer, sondern in Form einer Benutzungsgebühr erhoben. Das hat die Wirkung, daß nur die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke herangezogen werden, aber auch die nach der Gemeindeordnung der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen öffentlichen Grundstücke. Für die Gebühr der Gebäude nahm man den Brandkassenwert als passenden Maßstab, für die wenigen der Kanalisation angeschlossenen unbebauten Grundstücke die Flächengröße. Die Last wurde über den Grundbesitz besser verteilt, und die einzelnen Besitzer wurden durch die Heranziehung der Steuerfreien entlastet. (Vergl. die Begründung der Magistratsvorlage vom 29. 10. 06 und den Kommissionsbericht.)

neuen Verhältnissen beruhen. Die Wertsteuer baut sich auf historischer Grundlage auf; sie bringt kein neues Prinzip in die Steuergesetzgebung, sondern bedeutet nur eine neue Form der alten Grund- und Gebäudesteuer. Letztere wird zu den Ertragssteuern gerechnet; denn man beabsichtigt bei ihr den Ertrag des Objektes an sich, ohne Berücksichtigung der auf ihm ruhenden Schuldenlast, also ohne Berücksichtigung seines Ertrages für den jeweiligen Besitzer, der Steuer zu Grunde zu legen. Auch die Wertsteuer ist im Grunde genommen eine Ertragssteuer, denn wenn wir, wie es allgemein üblich und auch in Oldenburg gesetzlich bestimmt ist, den »gemeinen Wert« mit dem Verkaufswert identifizieren, so ergibt sich die neue Grundlage der Steuer aus der Kapitalisierung der tatsächlichen oder möglichen Erträge des Objektes.

Zweckmäßig ist eine Steuer, wenn sie der gewünschten öffentlichen Bedarfsdeckung genügend nachkommt. Die Zweckmäßigkeit der Wertsteuer ergibt sich aus dem Umstande, daß die von ihr getroffenen Objekte einen wesentlichen, wachsenden und leicht faßbaren Teil der volkswirtschaftlichen Werte ausmachen, sodaß die Ergiebigkeit der in wirtschaftlichen Grenzen erhobenen Steuer für jetzt und später außer Frage steht.

Wirtschaftlich ist eine Steuer, solange sie die Vermögensbestände nicht in ihrer Substanz angreift, solange sie das Gemeinwesen nicht in seiner Steuerkraft schädigt. Die Wirtschaftlichkeit der Wertsteuer hängt also davon ab, ob die Höhe des Steuersatzes nicht die Rentabilität des Haus- und Grundbesitzes im ganzen wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Daß dies nicht der Fall ist, daß die Belastung des immobilen Besitzes durch die Wertsteuer verhältnismäßig gering ist, wird aus der Untersuchung hervorgehen.

Da die Steuer nach dem gemeinen Werte schon seit Jahren auch in Deutschland vielfach Gegenstand sowohl der wissenschaftlichen Kontroverse wie auch der Erfahrung ist, so kann man von den Erwägungen, welche für und gegen sie ins Feld geführt werden, heute ein ziemlich klares Bild entwerfen.

Neben der Literatur über diesen Gegenstand (*Damaschke*, *zur Nieden*, *Keller* usw.) geben die Denkschriften, Verhandlungsberichte und Zeitungsartikel aus den Städten, in denen die Wertsteuer eingeführt oder wenigstens beraten worden ist, reichliches Material zur Beurteilung der Frage.

Für die Stadt Oldenburg habe ich die bisherige Wirkung der Steuer festzustellen gesucht, indem ich vor allen Dingen die durch die Reform verursachten Veränderungen in der steuerlichen Belastung der einzelnen Grundstücke statistisch ermittelte.

Der Hauptvorteil der Wertsteuer beruht m. E. darin, daß sie, im Gegensatz zum bisherigen Verfahren, veraltete Grundlagen vermeidet, sich den jeweiligen Verhältnissen anpaßt und den natürlichen

Wertzuwachs regelmäßig besteuert.

Wo die Wertsteuer nicht eingeführt ist, wird der Grundbesitz zum Gemeindebedarf meist mittels Umlagen nach der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer herangezogen. Es ist bekannt, daß in Preußen die Gebäudesteuerveranlagung nur alle 15 Jahre einer Revision unterzogen wird und daß dieser Revision der Nutzungswert der vorhergehenden zehn Jahre zu Grunde gelegt wird. Bis zum 1. IV. 1910 gilt die im Jahre 1893 begonnene und am 1. IV. 1895 beendet gewesene Steuerveranlagung. Die Neubauten von 1908 und 1909 z. B. sind also nach dem Mietertrag zu veranlagen, den sie ihrer Lage und Beschaffenheit nach in den Jahren 1883—1892 erzielt hätten. Noch bedenklicher ist die Grundlage für die preußische Grundsteuer. Als Verteilungsmaßstab gilt der landwirtschaftliche Reinertrag, das ist »der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann«. Das Sollaufkommen der Grundsteuer wurde vom 1. I. 1865 aber für den Umfang der Monarchie auf den nicht zu überschreitenden Betrag von 10 Millionen Taler kontingentiert, und nur beim Hinzutreten der neuen Provinzen im Jahre 1866 auf 13,2 Millionen Taler erhöht. Nur im Wege der Gesetzgebung darf der Gesamtbetrag der staatlichen Grundsteuer erhöht oder ermäßigt werden, und da der Staat vom 1. IV. 1895 ab (Gesetz v. 14. VII. 1893) auf die Weitererhebung der Steuer verzichtet hat, so werden auch die Beträge nicht geändert werden, vielmehr wird die für jede Parzelle vor mehreren Jahrzehnten festgesetzte Grundsteuer bestehen bleiben, solange sie nicht durch Bebauung der Gebäudesteuer unterworfen wird.

In Oldenburg beruht die staatliche Grund- und Gebäudesteuer auf dem Gesetz vom 18. V. 1855. Die Ermittlung des Steuerkapitals ist vorgenommen in den Jahren 1855 bis 1865, und zwar a) bei den Grundstücken durch Abschätzung des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages, welcher durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann; b) bei den Gebäuden durch Abschätzung des mittleren jährlichen Mietwerts, welchen die Gebäude bei eigner Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden. Die nach 1865 errichteten Gebäude sollen der Vorschrift zufolge »nachbargleich« mit den älteren Gebäuden eingeschätzt sein; die beständige flüssige Wertverschiebung bleibt also grundsätzlich außer Acht, und es kommt nicht der gegenwärtige Mietwert, sondern der Mietwert, den die Gebäude vor ungefähr einem halben Jahrhundert gehabt haben oder gehabt haben würden, in Betracht. Dazu kommt, daß die Auslegung und Anwendung des Schätzungsgrundsatzes naturgemäß schwankt und im Laufe der Jahre und Jahrzehnte dem Personenwechsel entsprechend öfter wechselt. Der gesetzliche Maßstab ist also nicht nur veraltet und gänzlich unzutreffend, sondern auch durchaus verschieden angewandt, sodaß tatsächlich eine große

Ungleichheit in der Bewertung des Steuerobjektes entstanden ist, und daß selbst von nachbargleicher Veranlagung nicht entfernt die Rede sein kann.

Die Grundsteuer tritt zwar bei städtischen Verhältnissen in ihrer Bedeutung hinter der der Gebäudesteuer weit zurück, aber es liegt klar zu Tage, daß auch die vormalige (landwirtschaftliche) Ertragsfähigkeit der städtischen Grundstücke eine sehr ungeeignete Grundlage für die Steuerveranlagung bildet.

Der Charakter der Wertsteuer erfordert eine möglichst häufige Veranlagung, denn der Verkehrswert des Grundstückes ist in unserer Zeit mit ihrem sich stetig und schnell entwickelnden Wirtschaftsleben fortdauernden Veränderungen ausgesetzt. So wird z. B. in Beuthen, Duisburg, Göttingen der gemeine Wert für eine Periode von 3 Steuerjahren festgesetzt; in sehr vielen Orten erfolgt diese Feststellung sogar jährlich, so in Köln a. Rh., Dortmund, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Gotha. Auf diese Weise kann sich die Steuer den jeweiligen Verhältnissen in befriedigender Weise anpassen. In Oldenburg ist durch die §§ 3, 6 und 7 der Grundsteuerordnung für die Besteuerung des natürlichen und dinglichen Wertzuwachses und für die Rücksicht auf Wertverminderungen Sorge getragen worden. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt hier für eine Periode von drei Steuerjahren durch den Steuerausschuß, der aus sechs vom Gesamtstadtrat zu wählenden Gemeindebürgern und aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden besteht.

Schon im ersten Jahre hat die Einführung der Wertsteuer in Oldenburg eine gerechtere Verteilung der Steuerlast bewirkt. Dies soll im Folgenden zahlenmäßig nachgewiesen werden.

Der Bedarf des städtischen Haushaltes, der im Steuerjahre 1907/8 durch unsere Steuer zu decken war, betrug:

für die	Gesamtgemeinde	M.	6 216,69
»	Stadtkasse	»	54 047,52
»	Straßenkasse	»	88 219,80
» »	Wegekasse der Stadtgem.	»	7 770,87
» »	Mittel- und Volksschulen	»	25 720,81
» »	Stadtgebietskasse	»	677,49
» »	Wegekasse des Stadtgebiets	»	4 516,63
» »	Bürgerfelder Schulacht	»	4 433,88
» »	Haarentor-Schulacht	»	3 310,86
» »	katholische Schulacht	»	1 407,28
		M.	196 321,83

An Kanalgebühren wurden erhoben: M. 30 732,84.

Wäre die Wertsteuer nicht eingeführt worden, so hätten die notwendigen Zuschläge zur staatlichen Grund-Gebäudesteuer betragen:

beim Grundbesitz in der engeren Stadt im allgemeinen	277½ %
» » » » Osternburger Schulacht	236½ %
» » der Israeliten	236½ %

beim Grundbesitz in der Haarentor-Schulacht a. in der engeren Stadt	301 1/2 %
b. im Stadtgebiet	175 %
» » in der Bürgerfelder Schulacht	225 %

Ich habe nun die Wirkung der Steuerreform bei 3471 im Privatbesitz befindlichen Grundstücken untersucht, die zusammen Mark 205420.43 an Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen gehabt hätten. Die Wirkung der Steuerreform ist freilich insofern verdunkelt, als gleichzeitig mit der Wertsteuer auch die Kanal g e b ü h r an Stelle einer s t e u e r l i c h e n Belastung der Grundstücke für diesen Zweck getreten ist. Wollen wir daher die Wirkung der Wertsteuer für sich betrachten, so müssen wir von der steuerlichen Belastung, die nach dem alten System im Jahre 1907/8 erhoben worden wäre, d e n Teil abziehen, der für die Kanallast bestimmt gewesen wäre und der jetzt durch die Kanalgebühr gedeckt wird. Dieser Teil hätte 1907/8 = 37 1/2 der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer betragen und zwar bei allem Grundbesitz außer dem der im Stadtgebiet gelegenen Bürgerfelder- und Haarentor-Schulachten.

Wir müssen also bei den

mit 277 1/2 % besteuerten Grundstücken den 7,4 ten Teil
» 236 1/2 % » » » 6,3 » »
» 301 1/2 % » » » 8 » »

der Eventual-Besteuerung abziehen, um den Teil zu ermitteln, den wir der neuen Besteuerung durch die Wertsteuer gegenüberstellen können.

Alsdann kommen wir zu folgendem Bilde:

Unterschiede der Belastung nach dem alten und neuen System.

Bei den Grundstücken im Werte von	Anzahl der Grundstücke	Hätte die Besteuerung n. d. alt. System abzügl. Kanallast betragen	Betrug die Steuer vom gemeinen Wert	Durchschn. Besteuerung n. d. alt. System	Durchschn. Besteuerung n. d. Wertsteuer	Durchschnittl. Mehrbelastung	Durchschnittl. Minderbelastung
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
bis 3 000 M.	114	248,76	370,28	2,18	3,25	1,07	—
3— 5 000 »	122	688,79	1 032,29	5,65	8,46	2,81	—
5— 10 000 »	628	9 597,48	10 710,88	15,28	17,05	1,77	—
10— 15 000 »	761	22 808,15	21 457,16	29,97	28,19	—	1,78
15— 20 000 »	526	24 593,04	21 291,03	46,75	40,48	—	6,27
20— 30 000 »	636	41 503,24	35 418,65	65,26	55,69	—	9,57
30— 40 000 »	275	23 220,80	21 687,21	84,44	78,86	—	5,58
40— 50 000 »	147	14 204,21	14 882,64	96,62	101,24	4,62	—
50— 75 000 »	167	19 957,62	23 928,55	119,51	137,29	17,78	—
75—100 000 »	55	8 060,42	10 901,34	146,55	198,21	51,66	—
100—200 000 »	37	8 744,75	11 258,25	236,34	304,28	67,94	—
mehr als 200 000 »	3	927,42	1 616,40	309,14	538,80	229,66	—
	3 471	174 554,68	174 554,68	50,29	50,29		

Wir erkennen daraus, daß die Grundstücke von 40000 Mark Wert an in progressiver Weise höher zur Steuer herangezogen sind, während

diejenigen im Werte von 10—40000 Mark entlastet sind. Die stärkere durchschnittliche Belastung der untersten Wertklassen ist aus der höheren Besteuerung der Baustellen zu erklären.

Die Wertsteuer ist eine Objektsteuer, die auf die Verhältnisse des Besitzers keine Rücksicht nehmen kann, und es ist fraglich, ob bei der Untersuchung der Steuerwirkung der Hinblick auf diese Verhältnisse angebracht ist. Da nun aber der sozialpolitisch günstige Charakter der Wertsteuer vielfach betont wird, habe ich auch geglaubt, feststellen zu sollen, wie sich die Neuverteilung der Steuerlast auf die Besitzer kleiner, mittlerer und höherer Einkommen gestaltet hat.

Verteilung der Steuer nach Einkommensklassen.

Bei den Grundstückbesitzern mit Einkommen von	Anzahl der Grundstücke	Hätte d. Steuer nach dem alten System (abzüglich Kanallast) betragen	Betrug die Wertsteuer	Durchschnittl. Besteuerung pr. Grundstück nach dem alten System	Durchschnittl. Besteuerung pr. Grundstück durch die Wertsteuer	Durchschnittl. Mehrbelastung	Durchschnittliche Minderbelastung
Mk.		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bis 1500	872	25 131,71	25 081,18	28,82	28,76	—	0,06
1500—3000	816	36 183,12	33 903,36	44,34	41,55	—	2,79
3000—5000	572	32 470,43	31 650,14	56,77	55,33	—	1,44
5000—6000	162	10 225,97	9 887,54	63,12	61,04	—	2,08
6000—8000	201	12 429,80	12 874,69	61,84	64,05	2,21	—
8000—10 000	130	9 612,20	10 113,01	73,94	77,79	3,85	—
über 10 000	315	27 818,60	30 210,05	88,31	95,89	7,58	-
Gesellschaften	120	7 273,69	7 873,17	60,61	65,61	5,—	—
Auswärtige usw.	283	13 409,16	12 961,54	47,38	45,80	—	1,58
	3471	174 554,68	174 554,68	50,29	50,29	—	—

Wir erkennen die erfreuliche Tatsache, daß die Steuer jetzt auch im allgemeinen im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Grundstücksbesitzer gerechter verteilt ist als früher.

Ein weiterer Vorzug der Wertsteuer zeigt sich in der Entlastung des Hausbesitzes im allgemeinen durch stärkere Heranziehung des unbebauten Grundbesitzes.

In der Stadt Oldenburg spielt der Baustellenbesitz keine große Rolle; immerhin ist auch hier dieser Vorteil nicht zu verkennen. Es waren 257 private unbebaute Grundstücke vorhanden, von denen 59 zusammen mit bebauten Grundstücken in je einer Summe geschätzt worden sind. Bei den übrigen, für sich geschätzten 198 Grundstücken ergab sich, daß sie nach dem alten Verfahren für das Jahr 1907 Mk. 1382,87 städtische Grundsteuer zu zahlen gehabt hätten, während sie durch die Wertsteuer mit Mk. 3798,30 herangezogen worden sind. Um die Differenz von Mk. 2415,43 ist also der bebaute Grundbesitz entlastet worden.

Die Wertsteuer entlastet ferner in den größeren Städten die Häuser mit kleinen Wohnungen. Der Bruttoertrag ist bei Häusern mit kleine-

ren, insbesondere mit Arbeiterwohnungen ein relativ größerer wie bei den besseren Häusern, denn die stärkere Abnutzung und die größere Gefahr des Mietausfalles erhöhen bei ersteren relativ die Miete, ohne den Nettoertrag entsprechend zu erhöhen. (In Danzig z. B. beträgt die durchschnittliche Bruttoverzinsung der Gebäude bei Wohnungen bis Mk. 250 Miete: 7,4 %, bei Wohnungen bis Mk. 800: 6,4 %, bei Wohnungen über Mk. 800: 5,8 %.)

Infolgedessen werden bei der Gebäudesteuer nach dem Nutzungswert die Häuser mit kleineren Wohnungen im Verhältnis zu den Häusern mit größeren Wohnungen höher besteuert, was eine unseren sonstigen Steuerprinzipien entgegengesetzte Progression bedeutet, also sozialpolitisch falsch ist. Dagegen berichten Städte mit Wertsteuer, daß durch diese die Häuser mit kleineren und kleinen Wohnungen auf Kosten der übrigen erheblich entlastet worden seien. So betrug in Dortmund und Köln diese Entlastung bis zu 40 % des früheren Steuerbetrages.

Von vielen Seiten wird von der Wertsteuer auch erhofft, daß sie die Ausnützung der Baustellen beschleunigen werde. Doch gibt man sich m. E. in diesem Punkte großen Illusionen hin, denn so selten wie die relativ geringfügige Erhöhung der Steuer die Villenbesitzer zum Aufgeben ihrer Gärten veranlassen wird, so wird sie auch die Bodenspekulanten in schnell wachsenden Städten kaum in nennenswertem Umfange zum Verkaufen ihrer Grundstücke drängen, der ihnen nach weiterem Warten die Steuerlasten um ein vielfaches ersetzen kann. (Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte schwankt der Steuersatz in 14 Großstädten zwischen 2 ‰ und 4,25 ‰.)

Keller (Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen S. 110) weist mit Recht auf einen Widerspruch hin, in den sich die Bodenreformer verwickeln. Sie gestehen den Spekulanten die Macht zu, durch Zurückhalten des Bodens den Bodenpreis zu steigern, also großen Zinsverlust einstweilen zu tragen, nicht aber die verhältnismäßig geringe Steuerlast, die sie doch sicher auf den Bodenpreis schlagen können, wodurch eher eine Erhöhung als eine Erniedrigung der Mieten zu erwarten ist.

Einen großen Dienst aber leistet die Wertsteuer gewissermaßen nebenbei, indem sie die Grundstückbewertung der ganzen Kommune auf eine gesunde Grundlage stellt. Der Grundstücksmarkt wird durch sie mit stets revidierten, zuverlässigen Taxen versehen, die auch für hypothekarische Beleihungen gute Unterlagen bieten. Die Sparkassen der Gemeinden, aber auch die übrigen Geldgeber werden daraus Vorteil ziehen.

Für Oldenburg halte ich diesen Vorteil für recht wesentlich, weil mir die bisherigen Zustände ungünstig erscheinen. Da mir gestattet wurde, aus den Grundbüchern Auszüge zu machen, kann ich folgendes

Bild von den am 1. Mai 1907 eingetragenen und noch nicht gelöscht gewesenen Grundstückbelastungen geben[1]).

Prozentuale Belastung der Grundstücke durch Hypothekenschulden.

Grundstücke im Werte von .... Mark

Belastung in Prozenten ihres Wertes	bis 3000	3 bis 5000	5 bis 10000	10 bis 15000	15 bis 20000	20 bis 30000	30 bis 40000	40 bis 50000	50 bis 75000	über 75000	zusammen
keine Bel.	64	42	86	103	97	115	41	11	29	12	600
bis 10%	1	2	14	5	12	12	3	1	6	1	57
10—20%	—	2	15	8	11	12	11	3	8	4	74
20—30%	1	4	25	29	22	32	10	6	2	7	138
30—40%	1	7	36	64	43	46	20	7	6	3	233
40—50%	2	8	31	60	39	56	14	7	9	6	232
50—60%	1	5	62	59	46	34	14	9	11	2	243
60—70%	4	11	74	68	51	52	25	13	10	7	315
70—80%	—	11	70	61	42	49	19	10	14	3	279
80—90%	—	3	62	73	34	45	22	17	8	1	265
über 90%	7	10	70	97	81	71	38	19	29	17	439
Fragliche[2])	6	2	8	12	10	7	4	1	8	3	61
	87	107	553	639	488	531	221	104	140	66	2936

Von je 100 Grundstücken im Werte von .... Mark

Belastung in Prozenten ihres Wertes	bis 3000	3 bis 5000	5 bis 10000	10 bis 15000	15 bis 20000	20 bis 30000	30 bis 40000	40 bis 50000	50 bis 75000	über 75000	insgesamt
keine Bel.	73,8	39,2	15,6	16,1	10,7	21,7	18,6	10,6	20,7	18,1	20,4
bis 10%	1,1	1,9	2,5	0,7	2,4	2,3	1,3	1,—	4,3	1,5	1,9
10—20%	—	1,9	2,7	1,2	2,3	2,3	5,—	2,9	5.7	6.—	2,5
20—30%	1.1	3,8	4,5	4,6	4,6	6,0	4,5	5,8	1,4	10,6	4.7
30—40%	1,1	6,5	6,5	10,—	8,8	8,7	9.1	6,7	4,3	4,6	7,9
40—50%	2,3	7.5	5,6	9.4	8.—	10,5	6,3	6,7	6,4	9,1	7,9
50—60%	1.1	4,6	11.3	9,3	9,5	6,4	6,3	8,6	7,9	3,—	8,3
60—70%	4,6	10.3	13.4	10,6	10,4	9,8	11,3	12,6	7,2	10,6	10,8
70—80%	—	10,3	12,6	9.6	8,6	9,2	8,6	9,6	10,—	4,6	9,6
80—90%	—	2,8	11.3	11.4	7,—	8,5	10,—	16,3	5,7	1,5	9,—
über 90%	8,—	9,4	12.6	15,2	16,5	13.3	17,2	18,2	20,7	25,8	14,9
Fragliche[2])	6,9	1,8	1.4	1.9	2,2	1,3	1,8	1,—	5,7	4.6	2.1
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Die Grundstücke, die gemeinsam für eine oder mehrere Schuldforderungen haften, habe ich stets als ein Wertobjekt aufgeführt; daher die relativ geringe Zahl der Grundstücke.

2) Diese hafteten gemeinsam mit auswärtigen Grundstücken, deren Wert mir nicht bekannt ist.

Die in den Grundbüchern eingetragenen Belastungen geben kein getreues Bild der tatsächlichen augenblicklichen Verschuldung. Es werden öfters Schulden abgetragen sein, ohne daß der bisherige Schuldner die Löschung der Hypothek beantragt hat; auch werden Guthaben von Familienangehörigen darunter sein, die vielleicht weniger drohenden Charakter haben.

Das Ausmaß dieser, das Ergebnis günstiger gestaltenden Verhältnisse läßt sich nicht feststellen, doch schätze ich ihre Bedeutung nicht sehr hoch ein, zumal wohl in der Regel nur derjenige eine abgetragene Hypothek nicht löschen läßt, der mit ziemlicher Bestimmtheit annimmt, daß er sie in absehbarer Zeit wieder zur Geldbeschaffung gebrauchen kann.

Nun befanden sich unter den 439 Grundstücken, die zu mehr als 90 % ihres Wertes belastet waren, nicht weniger als 199, deren Belastung ihren jetzt geschätzten Verkehrswert überschritt, und zwar zum Teil bedeutend. Dieser volkswirtschaftlich ungesunde Zustand dürfte wohl mit auf die frühere Unsicherheit der Wertschätzung zurückzuführen sein, und man darf annehmen, daß die Wertsteuer durch ihre zuverlässigeren Grundlagen in dieser Richtung wohltätig wirken wird.

Heute haben schon einige hundert deutsche Gemeinden die Wertsteuer eingeführt (nach *Damaschke* in Preußen allein im Jahre 1907 260) und ihre weitere Verbreitung werden die Gegner nicht aufhalten können. Das Rüstzeug der letzteren ist schwach und setzt sich aus wenigen Bedenken zusammen, die leicht zu widerlegen sind.

Die Gegner der Wertsteuer bezeichnen diese als ungerecht, weil bei ihr lediglich der Kapitalwert zur Grundlage genommen werde, ohne Rücksicht darauf, ob ein Ertrag vorhanden sei oder nicht; und weil, auch wenn ein Ertrag vorhanden sei, der Wert des Objektes oft nicht nach diesem bestimmt werde; man nehme in vielen Fällen einen Wert an, der erst bei der Veräußerung zutage trete. In verschärftem Maße sei die Wertsteuer unbillig, wenn neben ihr eine Umsatzsteuer in Form einer Abgabe beim Besitzwechsel von Grundstücken besteht.

Auf diese Einwendungen ist folgendes zu erwidern: Unsere städtischen Gemeinwesen befinden sich im allgemeinen in fortschreitender Entwicklung, wenn diese auch durch wirtschaftliche Krisen zeitweilig aufgehoben oder verlangsamt werden kann. Wenn städtischer unbebauter Grundbesitz heute noch keinen Ertrag abwirft oder einen solchen, der dem der Steuer zugrunde gelegten Werte nicht entspricht, so wird der dadurch bewirkte Ausfall in absehbarer Zeit um das vielfache ersetzt werden können, da die heutige städtische Entwicklung in verhältnismäßig schneller Frist die bauliche Nutzbarmachung des Bodens ermöglicht. In vielen Fällen wäre auch heute schon ein hoher Ertrag zu erzielen, wenn die Besitzer nicht absichtlich mit der Hergabe ihres

Bodens zurückhielten, um später einen höheren Preis für denselben zu erzielen. Gemeinden, die sich sehr langsam oder gar nicht entwickeln, für die also das Gesagte nicht zutrifft, können ja von der Einführung der Wertsteuer für den unbebauten Boden absehen.

Die Wertsteuer will nicht von dem volkswirtschaftlich notwendigen Grundsatz abweichen, welcher besagt, daß die Steuer vom Einkommen bezahlt, und daß das Vermögen unberührt gelassen werden soll. Wenn das Einkommen hier aus freiwilligen oder unfreiwilligen Gründen auch noch nicht greifbar ist, so ist es doch ebenso sicher vorhanden, wie das Einkommen aus einem Barvermögen, das man mit Zinsen und Zinseszinsen in einer Bank liegen läßt.

Keinesfalls wird die Berechtigung der Wertsteuer durch das Vorhandensein einer Umsatzsteuer in Frage gestellt. Solange diese einmalige Abgabe höchstens 1—1½ % des Verkaufspreises beträgt, trifft sie den ohne Zutun des Besitzers durch die allgemeine Entwicklung entstandenen Wertzuwachs ganz ungenügend; außerdem wird sie in der Regel vom Verkäufer auf den Käufer abgewälzt, wodurch ihr Zweck, dem bisherigen Besitzer wenigstens einen ganz kleinen Teil seines nicht erarbeiteten Gewinnes im Interesse des Gemeinwesens abzunehmen, illusorisch gemacht wird. Wo der Wertzuwachs nur bei Besitzwechsel besteuert wird, da wird außerdem die Stetigkeit der kommunalen Einnahmen, diese Vorbedingung eines geordneten Haushalts, nachteilig beeinflußt.

Bedenklich sei ferner, so sagen die Gegner, daß die Einführung der Wertsteuer die Besitzer von Gärten und Parkanlagen zur Aufgabe oder Einschränkung derselben veranlassen werde. Allerdings wäre die Befürchtung, daß die Besitzer dieser in hygienischer und ästhetischer Hinsicht gerade für unsere Großstädte so wertvollen Anlagen zu ihrer Beseitigung gedrängt werden könnten, nicht leicht zu nehmen. Aus vielen Städten liegen aber Erfahrungen vor, daß diese Bedenken ungerechtfertigt sind, da keine wesentlichen Aenderungen dieser Art zutage traten.

Es kommt dies einfach daher, daß die steuerliche Belastung bei derartigen Objekten nicht in die Wagschale fällt. Wer neben seinem Wohnhause ein größeres bebauungsfähiges Terrain, z. B. im Werte von Mk. 60000 als Garten benutzt, dem kostet diese Annehmlichkeit an Zinsen und Unterhaltungskosten jährlich mindestens Mk. 3000. Bei einer Wertsteuer von selbst 4‰ erwächst ihm eine Mehrausgabe von Mk. 240, und diese wird keinen, der in entsprechenden Verhältnissen lebt, veranlassen, auf den gewohnten Genuß zu verzichten.

Im übrigen soll nach einem Ausspruch des preußischen Oberverwaltungsgerichtes die Einschätzung einer Villa mit Park so erfolgen, daß sie als einheitliches Verkaufsobjekt angesehen und nicht für die Schätzung in einzelnen Baustellen zerlegt wird. Wo dieser Grundsatz

gilt, ist es nicht einmal notwendig, besondere Ausnahmebestimmungen für die Besteuerung von Gärten zu erlassen, wie es z. B. in Danzig vorgeschlagen worden ist[1]).

Wenn gar, wie z. B. von *Leisel* für Elberfeld, darauf hingewiesen wird, daß ein Privatwald, der den Städtern als Erholungspark geöffnet ist, verschwinden würde, sobald er bei weiterem Heranwachsen der Stadt als Bauland bewertet werde, so ist zu erwidern, daß der Wald auch ohne die Steuer verschwinden würde, sobald die wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der Stadt seine Aufteilung als Bauland notwendig machen sollte.

Für die Stadt Oldenburg ist jedenfalls diese Einwendung hinfällig. Hier ist nur etwa der vierte Teil aller Häuser zusammenhängend gebaut. Die meisten Häuser stehen inmitten kleinerer oder größerer Gärten, von denen sich nur wenige Teile als selbständige Bauplätze abtrennen ließen. Eine wesentliche Abnahme der Gärten durch Vergrößerung der Häuser ist ausgeschlossen, da kein entsprechender Bedarf vorhanden ist.

Wie bei der Furcht vor dem Verschwinden der Gärten dem Einflusse der Wertsteuer eine zu große Bedeutung beigelegt wird, so auch bei der Behauptung, daß die Wertsteuer den Grundbesitzer veranlasse, schlecht zu bauen und sein Grundstück bis auf den letzten Winkel auszunutzen, um so viel Mieter wie möglich unterzubringen und den Ertrag seiner Räume auf Kosten der Mieter zu erhöhen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß heute vielfach minderwertig gebaut wird, so kann das unmöglich durch die Wertsteuer gefördert werden, die ja die Häuser mit billigeren Wohnungen sogar entlasten soll; ganz abgesehen davon, daß eine energisch ausgeübte Baupolizei heute so schlimme Zustände bei Neubauten wohl verhindern kann.

Die Gegner der Wertsteuer führen weiter an, daß sich der Ertrag eines Grundstückes zahlenmäßig leichter feststellen lasse als der Wert. Besonders fehle es oft an genügenden Anhaltspunkten für die Feststellung des Wertes unbebauter Grundstücke; hier seien

---

1) Dort waren bei der Beratung der am 22. 12. 1904 der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegten »Denkschrift über die Regelung der Grundbesitzbesteuerung« die folgenden beiden Zusätze beantragt worden, welche für Haus- und Handelsgärten eine besondere Behandlung einführen sollten:

I. Bei bebauten Grundstücken sind Hofräume und Gärten in der Veranlagung frei zu lassen, sofern sie a) bei Grundstücken mit zugelassener geschlossener Bebauung nicht mehr als das $1^1/_2$ fache, b) bei Grundstücken mit vorgeschriebener offener Bebauung nicht mehr als das 3 fache der bebauten Grundfläche ausmachen. II. Bei Grundstücken, die vom Eigentümer ganz oder überwiegend zu handelsgärtnerischen Zwecken benutzt werden, sollen die diesem Zweck dienenden Flächen nur mit dem vierten Teil der Steuer herangezogen werden.

vielfach sehr unbestimmte Hoffnungen auf die voraussichtliche Verkehrsentwicklung ausschlaggebend. In einem aufstrebenden Orte sei es außerordentlich schwer, eine zutreffende Einschätzung vorzunehmen. Eine besondere Schwierigkeit liege in der Frage, wie die Grenze zwischen Baustellenland und landwirtschaftlich benutztem Land in der Nähe der Stadt zu ziehen sei. In vielen Fällen kann es ungerecht sein, solches Land als Bauterrain zu betrachten, wenn die Besitzer gar nicht die Absicht haben, ihren Boden zu verkaufen, den sie vielmehr lediglich landwirtschaftlich nutzen wollen. Es kann aber auch in vielen Fällen ungerecht sein, lediglich den landwirtschaftlichen Ertrag als Bemessungsgrundlage für die Werteinschätzung zu nehmen, denn der Besitz kann plötzlich, durch Anlage einer Straßenbahn u. dergl. Baustellenwert erlangen und mit großem Gewinn verkauft werden.

Was das Ausmaß der Schwierigkeit betrifft, die einerseits die ziffermäßige Ermittelung des Ertrages, anderseits die des gemeinen Wertes mit sich bringt, so ist zuerst darauf hinzuweisen, daß der Ertrag aus bebauten Grundstücken zumeist unschwer festzustellen ist, während hier hinsichtlich des unbebauten Besitzes vielfach das Material fehlt.

Für die Veranlagung nach dem gemeinen Wert jedoch liegt in den Grund- und Gebäudesteuerrollen, in den Umsatzsteuerveranlagungen, in den Grundlagen der Vermögenssteuer usw. so reiches Hilfsmaterial vor, daß diese Veranlagung ohne große Schwierigkeiten vor sich gehen kann. Dies bestätigen viele Kommunen, welche die Wertsteuer eingeführt haben. Freilich ist es notwendig, daß die Einschätzung sach- und ortskundigen Leuten übertragen wird, die es verstehen, die gesamten einzelnen Grundstücke im richtigen Verhältnis zu einander zu bewerten. Die Bauordnung und der Bebauungsplan gestatten es, genau zu berechnen, wie viele Gebäude auf einem Terrain errichtet werden können, wie groß ihre Grundfläche sein darf, wie viel Stockwerke sie enthalten dürfen. Aus der bisherigen Entwicklung einer Stadt und aus der Statistik der Bautätigkeit kann man ferner Schlüsse auf das zukünftige Wachstum und die künftige Bautätigkeit ziehen [1].

Für das Problem der Bewertung landwirtschaftlich genützter Gebäude in der Nähe der Stadt bietet die preußische Denkschrift von 1904 [2]) eine gute Lösung. Hier wird eine teilweise Stundung der Steuer vorgeschlagen, solange die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung eines Grundstücks die alleinige oder hauptsächlichste Grundlage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers bildet.

Man befürchtete auch, daß die neue Besteuerungsweise eine übergroße Anzahl von Reklamationen heraufbeschwören werde, aber die Berichte aus den Städten, welche die Wertsteuer eingeführt haben,

1) *Keller*, Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen S. 116.

2) Zeitschrift d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Jahrg. 44.

lehren, daß auch dieses Bedenken unbegründet ist. Es ist festgestellt worden, daß der Prozentsatz der reklamierenden Zensiten bei der Wertsteuer geringer ist, als bei der Einkommensteuer. So haben in Dortmund im ersten Veranlagungsjahr 1899 von 5007 Besitzern 378 Einspruch gegen die Bewertung ihres Grundbesitzes erhoben, das sind 7,9 %; gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer sollen durchschnittlich 10 % der Zensiten Berufung einlegen. Im Jahre 1900 waren in Dortmund nur 2 % Reklamationen gegen die Werteinschätzung (102 von 5316). In Köln, wo im ersten Veranlagungsjahre 1895 ziemlich reichliche Einsprüche erfolgten, haben diese im Laufe der nächsten Jahre fast ganz aufgehört; 1899 wurden, wie *Damaschke* erwähnt, bei 30 000 Veranlagungen nur 174 Einsprüche geltend gemacht. Auch in Oldenburg ist die Zahl der Reklamationen unbedeutend.

Vor der Veranlagung wurden alle Eigentümer aufgefordert, den Wert ihrer Besitzungen selbst zu schätzen und anzugeben, und nach der ersten Wertermittelung des Steuerausschusses wurde den Eigentümern das Ergebnis mitgeteilt. Die Fälle, bei denen sich Unstimmigkeit ergab, konnten bislang zum größten Teil in diesem Stadium erledigt werden. Erst dann erfolgte die förmliche Festsetzung des Wertes. Im Jahre 1907, dem ersten Wertsteuerjahre, wurden gegen diese Festsetzung 49 Einsprüche erhoben, von denen 15 als begründet befunden worden, und zwar 12 durch den Magistrat, 2 durch das Verwaltungsgericht und einer durch das Oberverwaltungsgericht. Im Jahre 1908 wurden von den 18 Einsprüchen 12 durch den Magistrat und einer durch das Verwaltungsgericht als begründet anerkannt.

Wir können auf Grund dieser Ausführungen behaupten, daß die Einführung der Wertsteuer einen Fortschritt im Steuerwesen der Stadt Oldenburg bedeutet. Im Laufe der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Stadt wird die Gesundheit dieser Reform noch mehr hervortreten.

Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland*).

Von

Alexander Tobien.

Die Tatsache, daß Livland, ähnlich wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern bis in die neueste Zeit ein Gebiet gewesen ist, in dem die Großgrundbesitzer die richterliche und verwal-

*) Wenn ich der nachfolgenden Entgegnung auf die Schrift des Dr. *A. Agthe* trotz ihres über den Rahmen eines Widerlegungsversuchs weit hinausgehenden Inhalts unverkürzt Raum gewähre, so geschieht es, um die beiden Meinungen, welche in dem schon über ein Jahrhundert mit unerhörter Leidenschaftlichkeit geführten Streite über die baltischen Agrarzustände und ihre Ursachen einander gegenüberstehen, zu Worte kommen zu lassen. Ueberdies hat der Verfasser nach seinen

tungsrechtliche Macht in Händen hatten, hat vielfach den Anreiz dazu geboten, die livländischen öffentlichen Zustände in düsteren Farben zu schildern. Den häufigen Angriffen ist indes ebenso häufig die Verteidigung gefolgt, und zwar nicht bloß von seiten des angeschuldigten Teils, des Adels [1]).

Zu denjenigen Gebieten livländischen Lebens, die am meisten der Kritik ausgesetzt, aber auch am häufigsten verteidigt worden sind, gehören die agrarischen Zustände. In der Regel sind es russische Publizisten gewesen, die ihrem Mißfallen an der Gestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Livland öffentlichen Ausdruck verliehen haben. Wer indes auch nur eine Vorstellung von dem Unterschiede hat, der die Agrarverfassung der inneren Gouvernements Rußlands von der Livlands trennt, den werden jene, meist dem slawophilen Lager entstammenden Angriffe nicht in Erstaunen setzen. Sind doch die auf Individualbesitz beruhenden agrarischen Zustände Livlands denen des westlichen Europa viel ähnlicher als denen Rußlands, wo die gemeinderechtliche Nutzungsweise die Rechtsform des Bodenbesitzes bildet. Und Rechtsgebilde westeuropäischer Art, die sich in den Grenzmarken Rußlands finden, zu verfolgen, ist stets von den Slawophilen als eine ihrer Aufgaben erachtet worden.

Indes hat es auch russische Schriftsteller gegeben, die den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen der baltischen Provinzen Rühmliches nachzusagen wußten. So hebt Fürst *A. Wassiltschikow* [2]) hervor, daß

literarischen Verdiensten um die livländische Agrargeschichte ein Recht, in diesen Fragen gehört zu werden, und wenn ich auch vorgezogen hätte, daß er seine Entgegnung auf diejenigen Punkte beschränkte, in denen er die *Agthe*sche Schrift sachlich glaubt widerlegen zu können, so habe ich mich doch schließlich in seinen Wunsch gefunden, auch seine abweichende Auffassung an sich feststehender Tatsachen hier vorzutragen. Nach den persönlichen Verunglimpfungen, welche Dr. *Agthe* gleich nach dem Erscheinen seiner Untersuchung von seiten einiger seiner Landsleute in mehreren Zeitungen erfahren hat, kann es ihm selbst nur erwünscht sein, wenn der Streit vor ein wissenschaftliches Forum verlegt wird. Denn vor diesem hat wenigstens die Forderung, eine Agrarreform, die diesen Namen verdienen will, dürfe nicht den überwiegenden Teil der Landbevölkerung zu landlosen Proletariern machen, auf unbedingte Anerkennung zu rechnen. *Bücher.*

1) Es sei hier nur erinnert an *Schirren*, »Livländische Antwort an Herrn Jurri Samarin«, 3. Aufl., Leipzig 1869; an *Julius Eckhardt*s zahlreiche Veröffentlichungen aus den Jahren 1868—1871; als Publikationen aus neuerer Zeit mögen angeführt werden (*Alexander Buchholz*): »Fünfzig Jahre Russischer Verwaltung in den Baltischen Provinzen«, Leipzig 1883; *Ders.*, »Deutschprotestantische Kämpfe in den Baltischen Provinzen Rußlands«, Leipzig 1888 und (*Robert Büngner* sen.): »Rechtskraft und Rechtsbruch der liv- und estländischen Privilegien«, Leipzig 1887. Die zahlreichen Schriften von Personen, die dem Adel nach Geburt oder Amt nahestanden, mögen hier unerwähnt bleiben.

2) »Grundbesitz und Landwirtschaft in Rußland und in anderen europäischen Staaten«. Petersburg 1876 (russisch) S. 645.

die Agrargesetzgebung Est-, Liv- und Kurlands, ohne reglementierende Eingriffe der Staatsregierung, sich ruhig vollzogen und bewirkt habe, daß diese Reichsteile als Musterbezirke der Landwirtschaft gelten können. Ebenso gesteht der bekannte russische Agrarpolitiker *K. D. Kawelin*[1]) zu, daß die Bauernbefreiung in den Ostseeprovinzen ohne Sprünge und Erschütterungen und daher glücklich vollzogen sei, im Gegensatz zu den reinrussischen Gouvernements, wo sie einen so unglücklichen Ausgang genommen habe. Er räumt willig ein: der Vergleich der Bauernbefreiung hier und dort falle so sehr zu Gunsten der Ostseeprovinzen aus, »daß ein Russe sich in die Zunge beißen und errötend schweigen müsse«. Und der deutschen Rechtsformen wahrlich nicht freundlich gesinnte, ehemalige Gouverneur von Livland, *Sinowjew*[2]), mußte bekennen, daß die bäuerlichen Hofbesitzer Livlands in der rauhen Schule der Gutsbesitzer-Barone eine so hohe Stufe des Wohlstandes erreicht hätten, wie sie für den Bauern eines der inneren Gouvernements Rußlands auch nicht einmal denkbar sei.

In allerjüngster Zeit, da in der russischen Welt die Ueberzeugung zum Durchbruch gelangt ist, daß die von den Slawophilen in allen Tonarten gepriesene gemeinderechtliche Besitzform, der allgewaltige »Mir«[3]), Rußlands wirtschaftliche Rückständigkeit verschuldet habe[4]), gewinnt die Anschauung immer mehr Anhänger, daß die Agrargesetze Est-, Liv- und Kurlands, die nicht darauf ausgingen mechanisch jeden Landbewohner mit Grundbesitz auszustatten, sondern einen kapitalkräftigen Großgrundbesitz zu erhalten und einen konsolidierten, lebensfähigen bäuerlichen Mittelbesitz zu schaffen, eine Aufgabe längst erfüllt hätten, an deren Lösung sich Rußland noch Jahrzehnte lang abzumühen haben werde.

Gegenüber Tatsachen dieser Art will es wenig verfangen, daß dennoch von Zeit zu Zeit russische Publizisten die Struktur der ostseeprovinziellen Bauernzustände schlechtweg verurteilen, ohne sich ihrer Vorzüge zu erinnern. Im wesentlichen wird als Mangel hingestellt, daß weder eine Zwangsablösung der bäuerlichen Lasten, noch eine obligatorische Ueberführung des bäuerlichen Besitzes in das Eigentum der Bauern stattgefunden, sondern daß freie Verträge die gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen geregelt haben und daß nur eine Minderzahl

1) »Die Bauernemanzipation und Herr von Samson-Himmelstierna«, im Europäischen Boten, V (1883, russisch), übersetzt von E. Bauer, Reval 1886, S. 17 ff.

2) »Untersuchungen über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements«. Deutsche Uebersetzung in der Beilage zum 1. Heft der Baltischen Monatsschrift 1895, S. 29.

3) *W. Simkhowitsch*, »Mir«, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., V, S. 786 ff.

4) Vgl. *P. Duschen*, »Die russische Intelligenz und die Bauernschaft«, Moskau 1904 (russisch), S. 64—77.

der Bauern mit Land versehen sei, während die große Menge des Landvolks eigenen Hauses und Hofes entbehre[1]).

Von diesen beiden Einwänden ist nur der erstere ernst zu nehmen; denn die Frage, warum in den Ostseeprovinzen Rußlands keine Zwangsablösung des Bauernlandes stattgefunden hat, wiewohl im Osten, wie auch im Westen dieses Landgebietes Zwangsgesetze die alten gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen lösten, ist an sich keineswegs unberechtigt und bedarf der Erklärung. Ich habe diese auffällige Erscheinung, soweit hierbei Livland in Frage kommt, zu deuten versucht, und wie ich hoffe, in zureichender Weise[2]).

Der zweite echt slawophile Vorwurf, daß in Livland nicht alle dem Bauernstande als solchem rechtlich zugehörigen, majorennen Personen männlichen Geschlechts mit Land versorgt seien, ist einer Widerlegung nicht wert, weil er von kommunistischen Voraussetzungen ausgeht, die selbst in Rußland als verderblich erkannt worden sind[3]).

Hatten bisher russische, vornehmlich in slawophilen Ideenkreisen herangewachsene Schriftsteller die ihren Rechtsanschauungen widersprechenden baltischen Agrargesetze einer einseitigen Beurteilung unterzogen, so muß es in hohem Grade befremden, daß eine jüngst erschienene deutsche Schrift[4]) sich in ähnlichen Bahnen bewegt. Sie soll hier lediglich aus dem Grunde beleuchtet werden, weil sie dieser Zeitschrift als Ergänzungsheft beigegeben ist und daher in einem Leserkreise, auf dessen Urteil auch in Livland Gewicht gelegt wird, falsche Vorstellungen über die dortigen Agrarzustände hervorrufen kann.

Der Verfasser der oben näher bezeichneten Schrift hat sein Thema weit gefaßt. Er will nicht nur den Ursprung der Landarbeiter Livlands nachweisen, sondern auch deren heutige Lage schildern. Sonach zerfällt seine Arbeit in zwei Teile, die indes eine gänzlich ungleiche Behandlung erfahren haben: denn dem ersten Teile werden von den 158 Seiten des Buches 124 gewidmet, während der 2. Teil sich mit dem kleinen Rest begnügen muß. Sonach bildet der Ursprung der Landarbeiter den Hauptgegenstand der Darstellung. — Von der an sich richtigen Ansicht ausgehend, daß es schon vor der Bauernbefreiung Landarbeiter gegeben habe, behandelt der Verfasser zunächst

1) *N. W. Bordonos*, »Die Fundamente der Großgrundbesitzverhältnisse im Gouvernement Livland«, Mohilew, 1904 (russisch); *W. Semzew*, »Zur Agrarfrage in Livland«, Riga 1907 (russ.).

2) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung in Livland«, aus den »Festgaben für Friedrich Julius Neumann«, Tübingen 1905, S. 21 u. 30 ff. *Ders.*, »Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semezew«, Riga 1908, S. 36 ff.

3) Rede des Ministers für Landwirtschaft, Kriwoschein, gehalten in der Reichsduma am 10. Nov. 1908. Stenogr. Bericht S. 1026 ff.

4) Dr. *Adolf Agthe*, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Tübingen 1909. (XXIX. Ergänzungsheft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.)

die Epoche der bäuerlichen Unfreiheit, greift aber hierbei auf das 13. Jahrhundert, d. h. auf die Anfänge der deutschen Kolonisation Livlands, zurück.

Ein so weites Ausholen war durch das Thema nicht geboten. Machte sich aber dennoch der Verfasser an die Darstellung der Entwicklung bäuerlicher Unfreiheit im Mittelalter, so hätte er über eine genaue Kenntnis der entscheidenden Quellen gebieten, vor allem aber mit den maßgebenden Rechtsbegriffen vertraut sein müssen. Hierin läßt es Dr. *Agthe* jedoch vielfach fehlen.

Die Lage der Eingeborenen zu Beginn der Kolonisation schildernd, stützt er sich zwar mit Recht auf den ersten Chronisten von Livland, *Heinrich*, benutzt aber nicht die bekannte textkritische Ausgabe von *Wilhelm Arndt* in den »Monumenta Germaniae« [1]), sondern minderwertige, weil ungenaue, ja unvollständige Ausgaben [2]).

Darauf ist es zurückzuführen, daß er den Chronisten *Heinrich* mißversteht und ihn sogar als abhängigen Mann, der auf Bitte und Drängen der Herren schrieb, hinzustellen versucht [3]). Schlimmer als dieses ist ein Irrtum, der dem Verfasser in dem Abschnitt: »Erblichkeit der Lehen« (S. 9) begegnet. Mit dem summarischen Satz: »eine weitere Verschlechterung erfuhr die Lage der Bauern, als die Lehen erblich wurden«, wird die Sache abgetan, während in Wahrheit in Livland die Lehen von Anbeginn an erblich waren [4]). Dagegen kommt für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse ein anderer wichtiger Umstand in Betracht, den Dr. *A.* nicht erwähnt: das Heimfallsrecht der Herren am Erbe ihrer freien Hintersassen nach Hofrecht, das sowohl bei erblosem Tode, wie auch erwiesenem Verrat und nach erfolgter Todesstrafe eintrat. Dr. *A.* hätte, wenn er sich der verwickelten Geschichte des Lehnswesens in Livland zuwandte, nicht verabsäumen dürfen, die gründliche Spezialuntersuchung *von Transehe*s heranzuziehen, die auch in der deutschen Gelehrtenwelt volle Anerkennung gefunden hat [5]).

1) Schulausgabe der scriptores rerum Germanicarum, Hannover 1874.

2) Von *Daniel Gruber* aus dem Jahre 1740 und scriptores rerum Livonicarum I. 1853.

3) S. 7. Die von Dr. *A.* S. 7 Anmerk. 2 nach *Gruber* angeführte Textstelle lautet in der zuverlässigen Textausgabe von *Wilh. Arndt* (Kap. XXIX, 9) anders. — Bei dem zwischen den Ordensbrüdern und den Letten von Autine (nicht Antine) um Bienenbäume entbrannten Streit handelte es sich um Uebergriffe der Ordensherren in die Rechte der Untertanen des Bischofs, nicht aber um die Bedrückung eigener Untertanen, wie Dr. *A.* angibt. Vgl. den richtigen Text der Chronik *Heinrichs* a. a. O. Kap. XVI, 3 u. 6.

4) *Astaf von Transehe-Roseneck*, »Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland« in den Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, 18. Band, 1. Heft, Riga 1903, S. 63.

5) *M. Krammer* in d. Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Ger-

Daß er dies nicht getan hat, findet wohl darin seine Erklärung, daß Dr. *Agthe* Autoren, die den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen Livlands nicht nur schlimme, sondern auch gute Seiten nachzusagen wissen und durch Stand oder Amt mit dem livländischen Adel verbunden sind, wie Dr. *von Transehe*, schlechtweg als »Interessenten« mißtraut, oder sie, wie im gegebenen Falle, gänzlich übergeht. Seine Darstellung büßt hierdurch um so mehr an Sachlichkeit ein, als er andererseits Verfasser livländischer agrargeschichtlicher Abhandlungen, die ihrer Geburt und ihrem Amte nach ebenfalls dem Adel Livlands angehörten, keineswegs als »Interessenten« verwirft, sondern so lange unbedenklich benutzt, als deren Darstellungen ihm passen [1]. Selbst Agrarschriftsteller, die weder amtlich noch genealogisch mit dem Adel Livlands irgend wie verbunden sind, werden ohne weiteres dieser Kategorie unsachlicher Autoren beigezählt [2], ja sogar dann, wenn eine seiner Auffassung widersprechende Ansicht von mehreren unabhängigen Gelehrten verfochten wird, der sich ein der Ritterschaft nahe stehender Autor anschließt, spricht *Agthe* unbedenklich von »vorwiegender« Interessentenvertretung [3].

Bei einer solchen Stellungnahme, die weit von sachlicher Kritik der verfügbaren Quellen entfernt ist, kann es nicht überraschen, daß Dr. *A.* nicht nur ihm unbequeme Autoren übergeht, oder, wie wir weiter sehen werden, Aeußerungen von Schriftstellern, die ihm nicht passen, verschweigt, sondern auch Urkunden in tendenziösem Sinn zu deuten unternimmt. Hierfür seien zunächst einige charakteristische Fälle angeführt.

In einem Abschnitt über »Erblichkeit der Lehen«, wo er über vieles andere, nur nicht über die Erblichkeit der Lehen berichtet, weiß er zu erzählen, daß die Vasallen gegen Ende des 13. Jahrhunderts »die

manische Abteilung XXV. (1904) S. 391; *Rietschel* in der »Historischen Zeitschrift« Band 96, II. S. 287; *K. von Kauffungen* im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 54. Jahrgg. (1906) Nr. 4 S. 203.

1) Den Landrat *Reinhold v. Samson-Himmelstierna*, namentlich S. 47 und den Landrat Grafen *L. A. Mellin* S. 57. Anm. 2: *Samson* wird nachgerühmt, daß er die älteren Zeiten von einem fortschrittlichen Standpunkt aus betrachtete (S. 93, Anm. 1).

2) So der Rechtsanwalt *H. v. Broecker*, der keineswegs dem livländischen Adel angehört und amtlich in keiner Beziehung zur Ritterschaft steht, S. 81 Anm. 4.

3) S. 81 Anm. 4. In der Frage, wie die Ausdehnung der gutsherrlichen Aecker im Verhältnis zu den bäuerlichen Frondiensten bemessen war, stehen *Hagemeister*, *Bunge*, *Punschel* und *Müller* auf der einen, *Johnson*, *Hehn*, *Broecker* und *Tobien* auf der anderen Seite. Vgl. *Tobien*, »Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert«, Berlin 1899, S. 250 Anm. 4. Dr. *A.* schließt sich *Hagemeister* und dessen Gefolgschaft an und rechnet seine Gegner ohne jeden Grund vorwiegend zu den »Interessenten«, nur weil sie anderer Ansicht sind, als er ist.

Bauern durch Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld« von ihrem Lande vertrieben, um auf diesem Vorwerke zu errichten.

Als Beweis hierfür wird auf einen Vergleich hingewiesen, den Bischof Johann von Reval 1280 mit »seinen« Vasallen geschlossen haben soll (S. 9). Dieser Vergleich hat jedoch keineswegs zwischen dem Bischof und seinen Vasallen stattgefunden (der Bischof von Reval besaß überhaupt keine Vasallen, weil er kein Landesherr war), sondern ist zwischen dem Bischof und den Vasallen des damals über Estland herrschenden Dänenkönigs zustande gekommen [1]). Der Bischof hatte ein wirtschaftliches Interesse daran, daß Bauernhöfe nicht widerrechtlich gesprengt würden, weil er alsdann den ihm zukommenden Zehnten verlor [2]). Er suchte daher durch Vertrag seine Intraden sich auch für den Fall zu sichern, daß unrechtmäßig (minus juste) Bauern aus ihren Höfen vertrieben oder ausgekauft würden. Fälle, da Bauern durch »Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld« von ihren Ländereien vertrieben worden waren, müssen also freilich vorgekommen sein, sie galten indes für unrechtmäßig und waren keineswegs quotidiana praxis, wie Dr. *A.* schildert. An diese irrtümliche Behauptung knüpft er die unrichtige Darstellung, daß »häufige Bauernaufstände« die Folge des Bauernlegens gewesen seien (S. 10). »Häufige Bauernaufstände« hat es in jener Zeit (1280—1343) in Estland, das Dr. *A.* zur Abwechslung ins Auge faßt, überhaupt nicht gegeben, und der große Aufstand von 1343—44 in Harrien und im Bistum Oesel-Wiek entsprang nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus nationalen und antichristlichen Beweggründen. Gegen die Fremdherrschaft und gegen das Christentum war er gerichtet, wobei natürlich in zweiter Linie auch die grundherrlichen und kirchlichen Lasten, in denen die christliche Fremdherrschaft ihren Ausdruck fand, eine Rolle spielten. Dieser Sachverhalt wäre Dr. *A.* nicht entgangen, hätte er statt *Russow*s Chronik aus dem Ende des 16. Jahrhunderts und *Kelch*s »Historia« aus dem Ende des 17. Jahrhunderts diejenigen verfügbaren Urquellen direkt herangezogen, aus denen diese beiden Chronisten geschöpft haben [3]).

*Russow*s Chronik, auf die sich Dr. *A.* mit Vorliebe stützt, ist überhaupt eine Quelle, die nur mit Kritik benutzt werden darf. Ihre Wahr-

---

1) Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, herausgeg. von *F. G. v. Bunge*, Reval 1853, I., Nr. 467; der wichtige Satz: »illustres domini nostri regis vasalles« ist von Dr. *A.* übersehen.

2) *F. G. v. Bunge*, »Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark«, Gotha 1877, S. 193.

3) Die Chronik *Wiegands v. Marburg* (1311—1394), herausgg. von Joh. Voigt und E. Raczynski, Königsberg 1840. Jüngere livländische Reimchronik des *Bartholomäus Hoeneke* (1315—1348), herausgg. von Konst. Höhlbaum, Leipzig 1872. Chronik des *Hermann von Wartberge* (1378), aus dem Lateinischen übersetzt von E. Strehlke, Berlin und Reval 1864.

haftigkeit ist gleich nach ihrem Erscheinen mehrfach in Zweifel gezogen worden, von Personen freilich, die Dr. *A.* den »Interessenten« beizählen wird[1]). Indes verlieren *Russows* Berichte nicht nur, insofern sie politische Ereignisse, sondern auch insofern sie rechtliche Zustände umfassen, immer mehr an Glaubwürdigkeit, je mehr neue Quellen erschlossen werden. Zu welch irrtümlichen Auffassungen diejenigen geführt werden, die *Russow* blind folgen, lehrt Dr. *A.*s Abschnitt 5, der über die »volle Ausbildung der Leibeigenschaft« in Livland handelt.

Die volle Leibeigenschaft ist bekanntlich dann vorhanden, wenn 3 Kennzeichen zusammentreffen: der Leibeigene darf ohne das Land, auf dem er sitzt, verkauft werden; er ist rechtsunfähig, eigenes Vermögen zu erwerben, und er ist der peinlichen Gerichtsbarkeit seines Erbherrn unterworfen[2]). Das eine dieser drei Merkmale: das Verkaufen der vom Lande losgelösten Bauern hat im 16. Jahrhundert in Livland zweifellos stattgefunden; dagegen blieb den Bauern ebenso zweifellos die Rechtsfähigkeit zum Erwerbe fahrender Habe erhalten. Wenn Dr. *A.* dagegen (S. 12) behauptet, der Leibeigene habe kein Vermögen für sich erwerben können, so läßt er sich vom Chronisten *Russow* irreführen, ohne andere, leicht zugängliche und wiederholt von ihm selbst benutzte Quellen zu beachten. Der Rechtshistoriker *Bunge*, den Dr. *A.* doch sonst heranzieht, hebt ausdrücklich hervor, daß der livländische Erbbauer im Mittelalter das Eigentum an seinem Mobiliar besessen habe[3]). Und hierfür ließen sich weiter Stellen in jedermann zugänglichen Landtagsrezessen[4]) anführen.

Als drittes Merkmal der strengen Leibeigenschaft gilt die Ausübung

1) a) *Elert Kruse*, »Wahrhafftiger Gegenbericht auf die Anno 1578 ausgegangene Lieffländische Chronika B. Russ ws«. b) *Heinrich von Tiesenhausen*, »Begangene irrthümbe u. Fehler dess liefländischen Chronikenschreibers Balthasaris Russouwens«, abgedruckt in *Bunges* »Archiv für die Geschichte Liv- Est- und Kurlands«, Reval 1861, Bd. VIII S. 267 ff.; vgl. auch *G. Berkholz*, »Beiträge zur livländischen Chronikenkunde«, »Sitzungsbericht der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen« aus dem Jahre 1873. Riga 1874, S. 2 ff. c) *Toennis Maydells* Zuschrift an Russow aus dem Jahre 1588, abgedruckt von *Th. Schiemann* in »Nordische Rundschau« Bd. V, Reval 1886, S. 36 ff.

2) *G. F. Knapp*, »Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens«, Leipzig 1887, I., S. 25 ff.

3) *F. G. v. Bunge*, »Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv- Est- und Kurland bis zum Jahre 1561«, Dorpat 1838, S. 14.

4) So z. B. Rezess des Landtages zu Wolmar 1507, Juli 25., abgedruckt in *Stavenhagen:* »Akten und Recesse der Livländischen Ständetage«, 3. Bd., bearbeitet von L. Arbusow, 1. Liefer., Riga 1908, S. 141, Nr. 36; Rezeß des Landtages zu Wolmar 1537, abgedruckt bei *Mueller:* »Die Livländische Agrargesetzgebung«, Riga 1892, S. 8 Anm. 1; Rezeß des Landtages zu Wenden 1598, Jan. 15., abgedruckt in *Ch. G. v. Ziegenhorn:* »Staatsrecht der Herzogthümer Curland und Semgallen«, Königsberg 1772, Beilage Nr. 92.

der peinlichen Gerichtsbarkeit über den Bauern durch den Herrn. Auch dieses Kennzeichen schöpft Dr. *A.* irrtümlich aus der Chronik *Russows*. Hätte er jedoch die von ihm angeführte Quellenstelle weiter gelesen, ohne über die Schreibweise »füerstede oder fürstede« müßige Betrachtungen anzustellen (S. 12 Anmerk. 4), so wäre ihm nicht entgangen, daß *Russow*, einer der »Antipoden« des Adels, umständlich auseinandersetzt, daß im peinlichen Gerichtsverfahren nicht die Erbherren, sondern: »die öldesten buren alle wege na oldem herkamen des landes dat recht finden unde dat ordel anen den miszdeder fellen musten«. Die Tatsache, daß Dr. *A.* diesen wichtigen Satz wegläßt, erscheint um so auffälliger, als der von ihm mehrfach benutzte Rechtshistoriker *Bunge* ihn fast wörtlich anführt[1]).

Sonach war die Erbuntertänigkeit in Livland im 16. Jahrhundert nicht zur eigentlichen, sondern erst zur uneigentlichen Leibeigenschaft geworden, die sich von der wirklichen Leibeigenschaft durch das Personalrecht der Bauern, bewegliches Vermögen zu erwerben, unterscheidet. Auch wurde die patrimoniale Gerichtsbarkeit der Erbherren über ihre Untersassen in der Weise ausgeübt, daß das Urteil von den Rechtsgenossen der Bauern gefunden werden mußte.

Alle angreifbaren Schilderungen des Dr. *A.* eingehend zu widerlegen ist unmöglich. Fast jede Seite seiner Schrift gibt zu Ausstellungen Anlaß. So sind weder die Anfänge des landesherrlichen Bauernschutzes polnischer und schwedischer Zeit richtig bewertet worden[2]), noch erfährt die Güterreduktion, jener brutale Akt des aufgeklärten Despotismus, der den Adel Livlands um 5/6 seines Grundbesitzes brachte, eine zureichende Beurteilung. Noch viel weniger findet die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert gerechte Würdigung.

Niemals, auch von den verunglimpften »Interessenten« nicht, ist die Tatsache beschönigt, oder in Abrede gestellt worden, daß die Unfreiheit der Bauern Livlands im 18. Jahrhundert in rechtlicher Hinsicht zu der eigentlichen Leibeigenschaft gesteigert worden ist[3]). Allein diese Erscheinung findet ihre Erklärung in drei Momenten: in dem Rassenunterschiede, der die Herren von den Bauern trennt, in den Nachwehen des verheerenden nordischen Krieges, die für die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Livlands ebenso verhängnisvoll wurden, wie die des 30-jährigen Krieges für die bäuerlichen Zustände des östlichen Deutschland, und nicht zum wenigsten endlich in dem Einfluß der Gesetze

1) »Standesverhältnisse« usw. S. 33 Anm. 101.

2) Vgl. dagegen *Tobien*, »Die Bauernbefreiung in Livland«, S. 6 ff.

3) *v. Transehe-Roseneck*, »Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert«. (Heft VII der Abh. aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg, 1890.) — *Alex. Tobien*, »Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert«. I. Band: Die Bauernverordnungen von 1804 und 1819, Berlin 1899. *Ders.*, »Die Bauernbefreiung in Livland«, S. 12 ff.

des russischen Reiches, dem Livland seit dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts angehörte. In einer Darstellung, die Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, dürfen diese Momente nicht unerörtert bleiben. Ihr Einfluß mag bestritten, darf aber nicht übergangen werden. Ebenso erfordert die Gerechtigkeit, daß nicht einseitig die Stellungnahme der an dem Leibeigenschaftsverhältnis festhaltenden livländischen Gutsherren des 18. Jahrhunderts, sondern auch die Bemühungen des Adels: Person und Habe der Leibeigenen, im Gegensatz zu den Reichsgesetzen zu schützen, zur Anschauung gebracht werden. Daß der Budberg-Schradersche Landrechtsentwurf für Livland, der dem schollenpflichtigen Bauern ein Besitzrecht an selbsterworbenen Mobilien und an Feldfrüchten, sowie ein bedingtes Erbrecht sicherte [1], nicht zum Gesetz erhoben wurde, war nicht Schuld der livländischen Ritterschaft [2]. Der dort gemachte Versuch: die bäuerlichen Rechtsverhältnisse dem Geist der Zeit entsprechend zu regeln, darf aber doch in jedem Fall als ein bemerkenswertes Vorgehen des livländischen Adels bezeichnet werden, für das sich keine Analogie in Deutschland finden ließe. Und die bekannte Tatsache, daß in der großen gesetzgebenden Kommission Katharinas II. vom Jahre 1767 ein Vertreter der livländischen Ritterschaft es wagte, Rechtsschutz für die Person und das bewegliche Gut der Leibeigenen zu fordern [3], durfte doch füglich von Dr. *A.* nicht übergangen werden. Dagegen schöpft er vornehmlich aus Schriftstellern wie *Merkel*, *Jannau* u. a., die als echte Söhne der Aufklärungszeit jeglichen historischen Sinnes bar sind. Ebenso wie diese seine Lehrmeister zeigt Dr. *A.* kein Verständnis für die Entstehung, Ausbildung und Ausbreitung der Leibeigenschaft als eines geschichtlichen Prozesses der menschlichen Entwickelung. Genau wie *Merkel* und die anderen Bekämpfer der livländischen Leibeigenschaft aus dem 18. Jahrhundert behandelt er die Leibeigenschaft in Livland so, als ob sich dieses Land völlig isoliert von der ganzen übrigen Welt befände, als hätte es hier bäuerliche Zustände gegeben, die ohne Analogie in der Geschichte anderer europäischer Länder wären.

Kaum weniger unsachlich, als die Entwickelung der bäuerlichen Unfreiheit zur ausgebildeten Leibeigenschaft, stellt der Verfasser die Durchführung des Bauernschutzes nach schwedischem Muster dar [4].

1) Es ist wiederum charakteristisch für die Darstellungsweise des Dr. *A.*, daß er (S. 45 Anm. 5) wohl das Urteil *Loenings* über den Budberg-Schraderschen Landrechtsentwurf anführt, die Widerlegung Baron *Bruiningks* aber (Baltische Monatsschrift 27 (1880) S. 492 ff.) mit Stillschweigen übergeht, wiewohl sie ihm bekannt ist (vgl. S. 44 Anm. 4).

2) *Tobien*, Die Agrargesetzgebung S. 102

3) *Semewski*, »Die Bauernfrage Rußlands im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts«, Teil I., Petersburg 1888 (russisch) S. 95 ff.

4) S. 50 ff.

Seiner Ansicht nach war selbst die Bauernverordnung von 1804, welche die Leibeigenschaft in Gutsuntertänigkeit verwandelte, durch Intriguen des livländischen Adels verstümmelt, wiewohl sie das Ergebnis der Beratungen eines Reichskomitees darstellte, das sich auf Befehl des Kaisers gebildet hatte, unter seiner unmittelbaren Aufsicht stand und zweimal soviel Russen als Deutsche in sich schloß. Das, was Dr. *A.* dem livländischen Adel in diesem Zusammenhang vorwirft, sind nichts anderes als Vergehen ernstester Art: wohlüberlegte Fälschungen, die schwerwiegende Folgen nach sich zogen.

Die Leistungen der Bauern wurden, berichtet Dr. *A.* S. 73, in der Bauernverordnung von 1804 zwar ganz nach schwedischem Vorbilde geregelt und die gesetzlichen Preistabellen, die für die bäuerlichen Obliegenheiten maßgebend sein sollten, zwar »scheinbar« in Uebereinstimmung mit den schwedischen des Jahres 1688 gebracht, allein doch um volle 15 % ermäßigt, als 116 Jahre vorher gesetzlich gewesen war. Wie geschah das? Man setzte einfach an die Stelle des Reichstalers Spezies, der 1688 als Maßstab für die Bewertung der bäuerlichen Abgaben und Dienste gegolten hatte, eine um 15 % minder werte holländische Münze, »den Reichstaler Albertus«, und erniedrigte so alle »scheinbar unverändert« gebliebenen Posten der Preistabellen um ein Erkleckliches.

Eine Folge hiervon war nach Dr. *A.* (S. 75) u. a. die, daß, wenn der Bauer 1804 eine Tonne Roggen als Abgabe zum Gutsherrn brachte, ihm dafür 68 Pfennige = 15 % weniger berechnet wurden, als 116 Jahre vorher. Der Vorteil dieser Unterschiebung des Albertus-Talers fiel also den livländischen Gutsherren zu. Wer hatte nun diese Metamorphose verbrochen? Dr. *A.* beschuldigt freilich keine Person, oder Institution direkt, sondern braucht nur den unbestimmten Ausdruck »man« (S. 73); allein nachdem er kurz vorher als Tatsache hingestellt hat, daß der livländische Adel zur Vertretung seiner Interessen in der Residenz besondere Beamte zu unterhalten pflegte, deren Hauptaufgabe in »der Hintertreibung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe« bestanden habe (S. 59), ist es klar, daß er unter »man« niemand anderes, als den livländischen Adel verstanden wissen will, der ja auch allein den Nutzen von dieser Münzdevalvation hätte ziehen können. Gesetzt den Fall, es verhielte sich in der Tat so, daß der Ersatz des Reichstalers Spezies durch den Albertus-Taler dem Adel erheblichen Vorteil, den Bauern wesentlichen Nachteil brachte, so heischt doch die Frage Beantwortung, wie solches unter der Mitwirkung eines Reichskomitees geschehen konnte, das der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers unterstellt war und aus »zweimal so viel Russen als Deutschen« bestand? Die Antwort ist einfach die: Dr. *A.*s Darstellung in diesem Punkt ist falsch.

Es ist zwar richtig, daß in der Bauernverordnung von 1804 der

Reichstaler von 1688 durch den minderwertigen Albertus-Taler ersetzt wurde, der damals die in Livland gangbare Währung repräsentierte[1]), allein hieraus erwuchsen dem Bauern keinerlei Benachteiligungen, denn ebenso wie dessen Abgaben und Leistungen an den Gutsherren nach dieser Münze geringeren Feingehaltes bewertet wurden, wurde natürlich auch die Gegenleistung des Gutsherrn, das Bauernland, bewertet. Gleichwie 1688 der Reichstaler, so stellte auch 1804 der Albertus-Taler nur eine Rechnungsmünze dar, die zur Ausgleichung des Nutzwertes der graduierten und taxierten, vom Gutsherrn herzugebenden, Bauernländereien mit den dagegen von den Bauern zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Abgaben diente. Wenn ein Bauer eine Tonne Roggen, oder 2 Lof, als Abgabe zum Gutsherrn brachte, wurden ihm sowohl im Jahre 1688, als auch im Jahre 1804 90 Groschen »gutgeschrieben«[2]), und er erhielt als Gegenwert eine Tonnstelle Ackers erster Güte, die 1688 ebenso, wie 1804 mit 90 Groschen bewertet wurde. Hierbei war es natürlich für den Bauern ganz gleichgültig, ob die Tonne Roggen und deren Gegenwert, die Tonnstelle Ackers, zu einem Reichstaler Spezies = 90 Groschen = 4,58 Mark heutiger deutscher Reichswährung, oder aber zu einem Albertus-Taler = 90 Groschen = 3,90 Mark heutiger deutscher Reichswährung berechnet wurde, da das Leistungsdebet und der Landkredit auf beiden Seiten der Bilanzberechnung nach dem gleichen Wertmaßstabe so bewertet wurden, daß beide aequivalierten. Und das geschah 1688 so gut wie 1804[3]). Der Ersatz des schwedischen Reichstalers Spezies durch den Albertus-Taler in der Wertschätzung des bäuerlichen Soll und Haben hat also keineswegs, wie Dr. *A.* glaubt, den livländischen Bauern irgendwie geschädigt.

Es ist mir ganz unerklärlich, wie Dr. *A.*, der mit umständlicher Akribie Schrot und Feingehalt einerseits des schwedischen Speziestalers, andererseits des Albertus-Talers nachweist (S. 27 und 74), den Fehler begehen konnte, den Charakter beider Münzeinheiten als den einer Rechnungsmünze zu übersehen. Hätte er die früher von ihm richtig angegebene (S. 28) Bemerkung *Hupels*, daß der Groschen also auch der »Taler«, in Livland in der gutsherrlich-bäuerlichen Naturalwirtschaft jener Zeit bloß als Rechnungsmünze gegolten habe, im Gedächtnis behalten und die von ihm angeführte (S. 32 Anm. 4), aber verlachte wunderliche Definition des Talers, die sich in den »Taxationstabellen für Landmesser in Livland« findet, nicht nur auf ihre ungeschickte Ausdrucksweise, sondern auch auf ihr Wesen hin geprüft, so

1) Vgl. *Tobien*, Die livländische Agrargesetzgebung S. 59, Anm. 3.

2) *Tobien*, »Die Agrargesetzgebung« usw. S. 59 u. 249; *Agthe* a. a. O. S. 75 Anm. 5.

3) Vgl. *Jakob Johnson*, »Abhandlungen aus und zu der Veranschlagung der Bauernländereien in Liv- und Kurland«, Mitau 1835, S. 26.

hätte er diesen Fehler vermieden und sich gescheut, die Anklage auf Unterschiebung einer unrechtmäßigen Preistaxe zu erheben. Jene Anklage ist um so bedenklicher, als sie mit einer, auf den ersten Blick sachverständig erscheinenden Darstellung des Münzwesens verbrämt und daher auch vorurteilsfreie Leser gefangen zu nehmen geeignet ist.

Hiermit sind indes Dr. *A.*'s unbegründete Anklagen noch keineswegs erschöpft.

Das schwedische Taxverfahren hatte nur den Acker und das Buschland (Rodungsland) in die Bodentaxation eingeschlossen, die Wiesen aber, ebenso wie die Gärten, die zu einem Bauernhof gehörten, taxlos als Gegenwert für die gleichfalls nicht in Anschlag gebrachten »Hülfsarbeiter« oder »Nebenfronden« den Pflichtigen überwiesen[1]). Die Bauernverordnung von 1804 schrieb dagegen vor, daß auch die Heuschläge und Gärten in die Hakenberechnung einzubeziehen und die Hilfsfronden als Aequivalent für diese Bodenkategorien der Taxation zu unterwerfen seien. Zu 60 Talern Acker und Buschland mußten 20 Taler Garten und Wiesen gefügt werden, so daß der Haken fortan nicht mehr, wie in der schwedischen Zeit, einen Gehalt von 60 Talern, sondern von 80 Talern repräsentierte. Dr. *A.* erblickt in dieser Erhöhung des »Hakens« von 60 auf 80 Taler eine Maßregel, die gleichbedeutend mit einer unentgeltlichen Erhöhung der gesetzlichen Fronden um 1/3 ihres früheren Betrages und daher keineswegs bauernfreundlich gewesen sei (S. 76). Mit vollem Unrecht.

Schon die von mir nach den Akten berichtete Tatsache, daß der Bauernfreund *Friedrich von Sivers*[2]) die Normierung der extraordinären Frondienste gegen Veranschlagung der Heuschläge beantragt und durchgesetzt hatte, die Gutsherren aber sich gegen diese Maßnahme sträubten[3]), hätte Dr. *A.* belehren sollen, daß es sich hierbei um eine bauernfreundliche Abänderung veralteten Verfahrens, nicht aber um eine Vertretung gutsherrlicher Interessen handelte. Gewiß war die Erhöhung des Hakens von 60 auf 80 Taler gleichbedeutend mit einer Erhöhung der gesetzlichen, d. h. gemessenen Fronden um ein Drittel ihres früheren Betrages, aber darauf kam es ja doch vor allen Dingen an, daß die ungemessenen Hilfsfronden in gemessene verwandelt wurden, was natürlich eine Vermehrung der gemessenen Fronden, aber zugleich das Verschwinden der ungemessenen Fronden zur Folge hatte. Die bisher ungemessenen Fronden aber ganz zu streichen, verbot das auf Frohndiensten beruhende Wirtschaftssystem von selbst, das ihrer nicht entbehren konnte, weil es in jener Zeit keine auf den Gutshöfen

1) *Tobien*, »Die Agrargesetzgebung« usw. S. 62.

2) Als solcher wird *Sivers* beurteilt von *Samarin*, »Die Grenzmarken Rußlands« (russisch) Heft 6, Berlin 1876, S. 24 ff. *Samarin* wird selbst Dr. *A.* doch wohl schwerlich zu den »Interessenten« rechnen.

3) *Tobien*, »Die Agrargesetzgebung« S. 164, 177, 182, 202, 220.

angesiedelten Landarbeiter gab[1]). Sollten nun die ungemessenen Fronden in gemessene verwandelt werden, so lag es in der Natur der Sache, sie in ein Taxverhältnis zu den Gärten und Wiesen zu setzen, die bisher niemals, und auch zur schwedischen Zeit nicht, veranschlagt und daher taxlos den Bauern zugewiesen worden waren[2]). Und das geschah jetzt in einer für die Bauern überaus schonenden Weise, denn die Wiesentaxe, an deren Aufstellung *Friedrich von Sivers* lebhaften Anteil nahm, wurde, ungeachtet des Protestes einiger Gutsherren, äußerst niedrig, d. h. erheblich unter dem wahren Nutzwerte der Wiesen angesetzt, um den Hilfsfronden eine möglichst enge Grenze zu setzen[3]).

Die Erhöhung des Hakens von 60 auf 80 Taler bedeutete demnach nicht etwa eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der bäuerlichen Dienste in Summa, denn überstiegen die bisher ungemessenen Nebenfronden den niedrig angesetzten Nutzwert der Wiesen, was die Regel war, so mußten sie ermäßigt werden. Es war also durchaus eine bauernfreundliche Maßnahme, die von den Gönnern des Landvolkes durchgesetzt wurde, von Dr. *A.* aber in ihrer Bedeutung nicht nur vollkommen verkannt, sondern sogar in ihr Gegenteil verkehrt worden ist.

Auch hiermit ist die Reihe der unbegründeten Anklagen Dr. *A.*s noch nicht geschlossen. Um die Bestimmungen der Bauernverordnung von 1804 über das Eigentumsrecht der Bauern am Bauernlande »in ihrer wahren Form kennen zu lernen«, greift Dr. *A.* auf den russischen Urtext jenes Gesetzes zurück, vergleicht diesen mit dem Text der deutschen Uebersetzung und gelangt zum Schluß, daß die deutsche Uebersetzung, nach der in den deutschen Behörden Livlands Recht gesprochen wurde, »willkürliche Zusätze« enthalte, »welche geeignet sind, die Rechte in Frage zu stellen, die der Gesetzgeber den Bauern gewährte« (S. 69). Also eine Anklage auf Fälschung.

Die Bauernverordnung von 1804 hatte das Petersburger Komitee für livländische Angelegenheiten entworfen, das vom Kaiser Alexander I. unter dem Vorsitz des Ministers des Innern gebildet worden war und daher russisch verhandelte. Russisch war daher auch der Urtext des Gesetzes, von dem deutsche, estnische und lettische Uebersetzungen existierten[4]). Die deutsche Uebersetzung hatte der Kammerherr Peter Kaisarow geliefert, der keineswegs, wie Dr. *A.* ohne Bedenken als »wahrscheinlich« hervorhebt, zu den »der deutschen Sprache wenig

1) Zu den außerordentlichen ungemessenen Frondiensten gehörten: Düngerfuhr, Erntearbeiten, Viehwartung, Anfuhr der Materialien zum Bau von Gebäuden auf dem Gutshof, Transport der Erzeugnisse der Hofwirtschaft auf den Markt; vgl. *Tobien* a. a. O. S. 177 Anm. 4.

2) *Tobien* a. a. O. S. 62.

3) *Tobien* a. a. O. S. 212.

4) *Tobien* a. a. O. S. 205 ff.

kundigen Translateuren gehörte, die in den Behörden der Ostseeprovinzen angestellt waren«, sondern ein höherer Staatsbeamter war, den westeuropäische Bildung auszeichnete[1]. Seine Uebersetzung des russischen Urtextes in die deutsche Sprache ist daher keine mechanische Wortübertragung, sondern, worauf es doch vor allen Dingen ankommt, eine sinngetreue Wiedergabe des gesetzgeberischen Willens. Die Annahme liegt nicht fern, daß der Bauernfreund *Friedrich von Sivers*, dem Dr. *A.* mit Recht nahe Beziehungen zu den Regierungskreisen zuschreibt (S. 59) und der in der Tat Einfluß auf den Gang der Verhandlungen in Petersburg, die zum Gesetz von 1804 führten, gewann[2], Kaisarow bei der Uebersetzung behilflich gewesen ist. Ein vorurteilsfreier Vergleich beider Texte ergibt denn auch zwanglos, daß die »willkürlichen Zusätze«, die Dr. *A.* in der deutschen Uebersetzung entdeckt haben will, keineswegs solche sind.

Der russische Text, sagt Dr. *A.* (S. 69), machte den Bauernwirt zum »Erbbesitzer seiner Landstelle«, verlieh den Wirten und ihren Erben die »tatsächliche Gewalt über ihr Land«, lief darauf hinaus, den »Bauern das Eigentumsrecht am Bauernlande zu gewähren« und gestaltete das bäuerliche Eigentumsrecht so, daß es sich von seiten des Gutsherrn »nur noch um ein ganz lockeres Obereigentum am Bauernlande handeln konnte«. Die deutsche Uebersetzung dagegen veränderte den Sinn des Gesetzes insofern wesentlich und »in unheilvoller Weise«, als sie den Bauer nur als »Nutznießer« seines Hofes für sich und seine Erben hinstellte.

Wie liegt nun in Wahrheit die Sache?

Der deutsche Text setzt in Uebereinstimmung mit dem russischen Urtext den Grundsatz an die Spitze: »alle an Bauern ausgetanen Ländereien sind ein »Grundeigentum des Gutsherrn«[3] und bestimmt dann weiter, daß ein jeder Bauernwirt das ihm zugeteilte Land, »für dessen Nutznießung« er gewisse Leistungen zu entrichten habe, für sich und seine Erben ungestört besitzen solle. Im russischen Text kommt der Ausdruck »Nutznießung« nicht vor, sondern dort ist gesagt, daß die mit Fronden und Abgaben belastete Stelle im unentziehbaren Besitz des Bauern und seiner Erben verbleiben soll. Beide Texte

1) Der Kammerherr des Kaiserlichen Hofes, Peter Kaisarow (geb. 1777, gest. am 27. Febr. 1854) hatte die Moskauer Universität besucht und war 1804, als er die livländische Bauernverordnung übersetzte, seiner Sprachenkenntnisse wegen als Translateur beim Petersburger Postamt angestellt; 1809 wurde er Sekretär im Petersburger Komitee für livländische Angelegenheiten (vgl. *Tobien*, Die Agrargesetzgebung S. 256), war von 1811—1828 Oberprokurator des Senats, wurde später Senator und erhielt den Titel eines Wirklichen Geheimrats.

2) *Tobien* a. a. O. S. 205.

3) Im russischen Text heißt es: »ein Eigentum des Gutsherrn bilden«. Siehe Dr. *A.* S. 68.

wahren also ausdrücklich dem Gutsbesitzer das Eigentumsrecht am Bauernlande und beschränken dieses durch das bäuerliche Nutzungsrecht, machen aber keineswegs den Bauern zum Eigentümer, sondern nur zum Erbbesitzer seiner Landstelle. Man mag den Zusatz im deutschen Text, »für deren Nutznießung«, als nicht wortgetreu verwerfen, aber man darf nicht sagen, daß diese Einfügung das vom Gesetzgeber gewollte Rechtsverhältnis verschleiert, oder gar abgeschwächt habe, denn die Bauern erhielten in der Tat nur ein erbliches Nutzungsrecht, kein Eigentum am Bauernlande, und die Gutsherren behielten nicht, wie Dr. *A.* behauptet, »ein ganz lockeres«, also ein undefinierbares, sondern ein volles Obereigentum am Bauernlande. Diese Rechtslage geht ferner unzweideutig aus der auch von Dr. *A.* zugegebenen Tatsache hervor, daß dem Bauern sein Erbland dann entzogen werden durfte, wenn der Gutsherr es zur Ausdehnung seines landwirtschaftlichen Betriebes bedurfte und diese Notwendigkeit vor den zuständigen Behörden nachwies. Der bäuerliche Erbbesitzer konnte also doch vom Gutsherrn unter Umständen »gelegt werden«. Darf unter solchen Umständen davon die Rede sein, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, den Bauern »das Eigentumsrecht am Bauernlande zu gewähren«? Entsprach die deutsche Uebersetzung, die von einem vererbbaren Nutzungsrecht der Bauern redete, nicht klarer dem Willen des Gesetzgebers als der russische Text? Der livländische Bauer gewann 1804 nicht mehr Rechte als die eines erblichen »Lassiten«, wie der preußische Ausdruck lautet[1]), und wenn Dr. *A.* im Gegensatz zu dieser Tatsache sogar soweit geht zu behaupten: »es scheint eine Uebertragung der gutsherrlichen Eigentumsrechte (am Bauernlande) stattgefunden zu haben« (S. 70 Anm. 2), so beweist das, wie wenig sicher er Rechtsbegriffe anzuwenden weiß.

In welcher Weise Dr. *A.* angeblich die Gutsherren begünstigende Zusätze in der deutschen Uebersetzung des russischen Urtextes zu erhaschen bestrebt ist, geht weiter aus folgendem hervor.

Das Gesetz von 1804 stellte den Gutsherren anheim, dann, wenn sie behufs Ausdehnung oder Umgestaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes zu ihren Hofsfeldern besetzte Bauernländereien hinzuzufügen wünschten, bei den zuständigen Behörden nachzuweisen daß die Gutsfelder noch nicht einen gewissen Umfang erreicht hätten und daß sie keine öden oder schlecht kultivierten Ländereien, die zur Erweiterung der Hofsfelder verwandt werden könnten, besäßen (§ 33). In der deutschen Uebersetzung ist nun der Ausdruck »anheimgestellt« (предоставляется) durch den schärferen Ausdruck »zur Pflicht gemacht« übersetzt worden, woraus Dr. *A.* den Schluß zieht (S. 72): der die »einseitigen Interessen« der Gutsherren vertretende Uebersetzer sei von

1) *Knapp*, Die Bauernbefreiung usw., I. S. 17.

dem Standpunkte ausgegangen, »daß alle Fälle ausgenutzt werden müßten«, in denen sich eine gesetzliche Vergrößerung der Hofsfelder dargeboten habe. Die Gutsherren sollten also durch den deutschen Text gezwungen werden, wo und wann irgend möglich vom Recht des Bauernlegens Gebrauch zu machen! Ich frage: auch gegen ihre Interessen und zu wessen Besten? Ferner rügt Dr. *A.*, daß die deutsche Uebersetzung die zweite Vorbedingung des Bauernlegens zugunsten der Gutsherren eingeschränkt habe, indem sie im Widerspruch mit dem russischen Urtext die Gutsherren nicht etwa anhalte zu beweisen, daß sie überhaupt keine öden oder schlecht kultivierten Ländereien zur Erweiterung ihrer Aecker besäßen, sondern, daß sich »unter dem Gute« keine solchen Flächen befinden. Offensichtlich präzisiert der inkriminierte Zusatz »unter dem Gute« nur den Willen des Gesetzgebers, denn es liegt doch auf der Hand, daß ein Gutsherr Oedländereien eines zweiten, ihm etwa gehörigen Gutes X nicht zur Erweiterung der Aecker seines Gutes Y verwenden konnte.

Ebenso unbegründet ist die Schlußfolgerung, die Dr. *A.* gelegentlich seiner Darstellung der bäuerlichen Gerichtsbarkeit aus dem Vergleich beider Texte zieht (S. 82). Beide Texte bestimmen übereinstimmend, daß in allen Streitsachen zwischen Gutsherren und Bauern letztere, ehe sie ihre Beschwerden dem Kirchspielsgericht vortragen, den Gutsherrn um Abhilfe bitten sollen — und das ist das Wesentliche; belanglos dagegen ist, ob die Begründung dieser wichtigen Vorschrift so oder anders aus dem Russischen in das Deutsche zu übertragen gewesen wäre.

Wenn hier des komparativen Verfahrens des Dr. *A.* überhaupt gedacht wurde, so geschah das, um nachzuweisen, mit welcher Umständlichkeit er sich nebensächlichen Erörterungen hingibt, um den Grundbesitzern Livlands etwas anzuhängen.

Weit davon entfernt, den großen Gewinn in das richtige Licht zu rücken, den das Gesetz von 1804 dem livländischen Landvolk brachte, ergeht sich Dr. *A.* in kleinlichen Ausstellungen. Als ein »Meisterwerk echter Menschenhuld und Weisheit« hat dagegen sein Gewährsmann, der bekannte Bauernfreund und Bekämpfer der Leibeigenschaft, *Garlieb Merkel*[1]), das gepriesen, was 1804 erreicht worden war, und mit vollem Recht, denn die Bauernverordnung von 1804 ersetzte die Leibeigenschaft durch eine Erbuntertänigkeit, die milder war als die der preußischen Bauern.

Während in Ostpreußen die Gutsuntertänigkeit der Privatbauern durch die mangelnde Erblichkeit der Bauernstellen und die fehlende Bemessung der Fronden verschärft war[2]), erfreuten sich die Bauern

1) »Die freien Letten und Esthen« S. 224 u. 225.

2) *Knapp*, »Die Bauernbefreiung« usw. I. S. 17 ff. *Ders.*, »Die Landarbeiter in

Livlands um diese Zeit des erblichen Besitzes ihrer Höfe und gemessener Fronden. Und daß die livländischen Fronden keine überspannten waren, räumt selbst Dr. *A.* ein, indem er darauf hinweist (S. 37 u. 82), daß die Gutswirtschaften im Verhältnis zu dem mit Frönern besetzten Bauernlande noch im Anfang des 19. Jahrhunderts sehr klein gewesen seien, also die Arbeitskraft der Fröner keineswegs in drückender Weise beansprucht hätten. Nicht im Gesindedienst an sich und nicht in den Frondiensten an sich lag in jener Zeit der Naturalwirtschaft die Bedrückung des Bauernstandes, sondern in der rechtlichen Möglichkeit ungemessener Steigerung jener Pflichten[1]; und dieser hatte die livländische Bauernverordnung von 1804 in umständlicher Weise eine feste Grenze gesetzt, gleichzeitig aber dem Bauern die erbliche Nutzung seines Hofes gesichert.

Der Tatsache, daß der Bauer noch an die Scholle gefesselt, also immerhin unfrei blieb, war die Gerichtsordnung für die Bauern angepaßt, die zwar den glebae adscriptus mehr wie bisher der gutsherrlichen Machtsphäre entrückte[2], ihn gleichwohl auch judiziär in einer gewissen Abhängigkeit vom Gutsherrn erhielt. Dieses Rechtsverhältnis entsprach der Auffassung jener Zeit, wonach der noch nicht staatsrechtlich freie Bauer, als Glied der weiteren Familie des Gutsherrn, der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen bleiben mußte. »Der Gutsbezirk sollte«, sagt *Knapp* treffend, »das verkleinerte Abbild der göttlichen Weltordnung sein; der Gutsherr wollte darin wie die Vorsehung wirken, allweise und allgütig, vorausgesetzt, daß er auch allmächtig bliebe«[3]. Dieser Auffassung wird Dr. *A.*, der die judiziäre Abhängigkeit der livländischen Bauern von den Gutsherren möglichst grell schildert (S. 82), nicht nur in keinem Stück gerecht, sondern er übergeht auch die Tatsache, daß die livländische Ritterschaft, unmittelbar nachdem die Bauernverordnung von 1804 die bäuerliche Gerichtsbarkeit dem Zeitgeist entsprechend geregelt hatte, der Staatsregierung gegenüber den Wunsch zum Ausdruck brachte, sie möge eine Gerichtsordnung für die Bauern Livlands dergestalt schaffen, daß der Gutsherr auch nicht den geringsten Einfluß auf die Gerichtshegung der Bauern habe[4].

Daß auch jener Wunsch der Ritterschaft das Schicksal so vieler von ihr ausgearbeiteter Gesetzprojekte teilte und in der Residenz dem Aktenstaube verfiel, war nicht Schuld der Ritterschaft. Dr. *A.* unterläßt es, dieses bauernfreundliche Vorgehen des livländischen Adels zu erwähnen, und zeigt sich ebensowenig geneigt mitzuteilen, daß die No-

Knechtschaft und Freiheit« S. 75. *Keil,* »Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens«. Leipzig 1890, S. 39.

1) *Knapp,* »Die Landarbeiter« usw. S. 57.

2) *Tobien* a. a. O. S. 242.

3) *Knapp,* »Die Landarbeiter« usw. S. 58.

4) *Tobien* a. a. O. S. 213 und 260 ff.

velle zur Bauernverordnung von 1804, welche die Unzulänglichkeiten jenes Gesetzes auf anderen Gebieten zu beseitigen bezweckte und im Jahre 1809 veröffentlicht wurde, vom Landtage angeregt worden und in ihrem wichtigsten Teil, der die »Meßrevisionskommissionen« ins Leben rief, ein Werk livländischer Edelleute war[1]). Er beschränkt sich auf die den Tatsachen widersprechende Mitteilung (S. 77), daß »skrupelloses« Verfahren der Gutsherren hierzu geführt habe.

Leidet schon die Darstellung der Entwicklung des Leibeigenschaftsverhältnisses zur Gutsuntertänigkeit, die Dr. *A.* bietet, an Einseitigkeit, so geht die Schilderung der »angeblichen Bauernbefreiung« in dieser Beziehung noch weiter.

Im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts strebte die gutsherrschaftliche Wirtschaft in Livland, ebenso wie in Westeuropa, der kapitalistischen Unternehmungsform zu. Hier wie dort mußte die Erbuntertänigkeit fallen, weil sie den wirtschaftlichen Fortschritt in unlösbare Fesseln schlug. Die Erwerbsinteressen verlangten die Vergrößerung des gutsherrlichen Betriebes, Erweiterung der Ritteräcker und Vermehrung der bäuerlichen Arbeitskräfte. Und ähnlich wie die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung den Friedericianischen Schutz des Bauerlandes abschaffte, um die Gutsherren durch dieses Zugeständnis für die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit zu entschädigen[2]), so beseitigte auch die livländische Bauernverordnung von 1819 die in der Bauernverordnung von 1804 gegebenen agrarischen »Polizeigesetze«, die als ein Erbstück aus der Zeit merkantilistischer Bewachung und Bevormundung des wirtschaftlichen Verkehrs galten; es war damals modern, vollständige Verkehrsfreiheit zu fordern, von der man erwartete, daß sie von selber alles Heil bringe[3]).

In Livland wandte sich indes keineswegs »der gesamte Adel gegen die Bauernverordnung von 1804«, wie Dr. *A.* (S. 93) behauptet, sondern es gab hier, innerhalb des Landtages, eine sehr starke Partei, die den Bauernschutz aufrecht erhalten, den Bauern nicht aus seinem Besitz drängen lassen wollte[4]). Die gegensätzlichen Ansichten wurden 1817 und 1818 in einer überaus lebhaften, aber sachlichen, öffentlich geführten Polemik verfochten, die erkennen läßt, in welch hohem Grade warmes Interesse für das Wohlergehen des Bauernstandes unter den livländischen Gutsherren verbreitet war. Dr. *A.* übergeht diesen Meinungskampf vollkommen, wiewohl ihm nicht nur von »Interessenten«, sondern auch von einem Schriftsteller, der dem Landvolk entsprossen ist, mit Recht symptomatische Bedeutung beigelegt worden ist[5]).

---

1) *Tobien* a. a. O. S. 213, 221, 234.
2) *Knapp*, »Die Landarbeiter« usw. S. 77.
3) *Knapp* a. a. O. S. 76.
4) *Tobien* a. a. O. S. 339 ff.
5) Vgl. *Tobien* a. a. O. S. 339 ff. und *G. Poska*, »Charakteristik der literarischen

Dr. *A.* weiß nur zu berichten (S. 94), der Adel Livlands habe so lange geschwankt, bis ihm die Verfügungsgewalt über die gesamte Wirtschaftsfläche zugesichert wurde, die ihm den aus der Normierung der Fronden erwachsenen Kapitalverlust zu decken versprach. Er verliert kein Wort über den großen Kampf um den Bauernschutz, der in den Jahren 1817 und 1818 geführt wurde, und berührt die Tatsache vollkommen unzureichend, daß Kaiser Alexander I., der die innere Ausbildung und Konsolidierung einzelner Teile seines Reiches planmäßig begünstigte und den Ostseeprovinzen durch die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit eine besondere Trennungslinie von dem übrigen Rußland zu geben trachtete[1], seinen ganzen gewaltigen Einfluß in die Wagschale warf, um den Adel Livlands dazu zu bewegen, die Gutsuntertänigkeit und den Bauernschutz gegen die volle Verfügungsfreiheit über das gesamte Land einzutauschen.

Anstatt diese für die Folgezeit so wichtige Entwicklung nach den reichlich vorhandenen und allgemein zugänglichen Quellen sachgemäß darzulegen, beschränkt sich Dr. *A.* darauf (S. 90), die vom Chronisten des 16. Jahrhunderts, *Russow*, stammende Erzählung von wüsten Wackenfesten und prassenden Gutsherren für das 19. Jahrhundert nutzbar zu machen und daraus, wie aus dem in der Mitte des 18. Jahrhunderts beobachteten Luxus des Adels, die Verschuldung der Gutsherren im 19. Jahrhundert abzuleiten, während in Wahrheit Mißwachs, Kriegslast und Kontinentalsperre die Momente waren, welche im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Landwirtschaft Livlands in ihrer Entwicklung schwer schädigten und die Gutsherren in eine schwierige Lage brachten[2]. Alsdann wendet er sich dem Inhalt des Gesetzes von 1819 zu, um zu beweisen, daß die angeblich damals geschaffene Bauernfreiheit tatsächlich keine solche gewesen sei.

Daß die Bauernverordnung von 1819 verfehlt war, weil sie dem Landvolk zwar die persönliche und privatrechtliche, nicht aber auch die volle wirtschaftliche und politisch-staatsrechtliche Freiheit verlieh, haben auch die »Interessenten« unumwunden zugegeben[3] und Dr. *A.* bietet in der Kritik jenes Gesetzes nicht wesentlich Neues. Neu dagegen ist die Behauptung, daß der deutsche Text des Gesetzes von 1819 eine willkürlich luckenhafte und daher trügerische Uebersetzung des russischen Urtextes sei[4].

Die Bauernverordnung vom 26. März 1819 ist, im Gegensatz zur

Ansichten über die Bauernbefreiung in Livland« im Journal des Unterrichtsministeriums, Oktober 1904, S. 247—320 (russisch).

1) *Theodor Schiemann*, »Kaiser Alexander I und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit«, Berlin 1904, S. 495.

2) *Tobien* a. a. O. S. 275.

3) *Tobien* a. a. O. S. 437.

4) S. 97, 105, 107, 108 usw.

Verordnung vom Jahre 1804, von einer ritterschaftlichen Kommission entworfen, vom Landtage geprüft[1]) und daher ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt worden. Dem Reichsrat hat eine russische Uebersetzung des deutschen Urtextes vorgelegen, und dieser Tatsache entspricht die weitere, daß nicht nur der russische, sondern auch der deutsche Text in der »vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches« von der Staatsregierung veröffentlicht ist und damit beide Texte kodifikatorisch als gleichwertig anerkannt worden sind[2]). Alle Bemühungen des Dr. *A.*, einen Widerspruch zwischen dem angeblichen russischen Urtext und der angeblichen deutschen Uebersetzung nachzuweisen (S. 97 ff.), sind daher gegenstandslos; vollkommen unbegründet aber ist seine weitere Behauptung (S. 108), daß eine Bestimmung in der deutschen Uebersetzung einfach fortgelassen worden sei. Die an sich belanglose Vorschrift über die Erhebung einer Maklergebühr bei Arbeitsvermittlung, welche Dr. *A.* in der deutschen Uebersetzung vermißt, findet sich ebenso im deutschen wie im russischen Text der Gesetzsammlung[3]). Hiervon hätte sich Dr. *A.* überzeugen müssen, ehe er seine Bemerkung machte, die einer Beschuldigung gleichkommt. In der ihm zur Hand gewesenen privaten Ausgabe des Gesetzes von 1819 mag jene belanglose Vorschrift aus Unachtsamkeit fortgeblieben sein, in der maßgebenden offiziellen Publikation, wie auch in der großen deutschen Folioausgabe, die in den Gerichten Livlands gebraucht zu werden pflegte, fehlt sie dagegen nicht, und das ist entscheidend.

1) *Tobien* a. a. O. S. 357, 364.

2) Vollst. Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches, Bd. XXXVI, 1819, herausgegeben 1830, S. 542 Nr. 37 735; vgl. *Tobien* a. a. O. S. 369 Anm. 3.

3) Vollständige Sammlung der Gesetze usw. S. 696 § 522 Punkt 5.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte.)

III. LITERATUR.

Somló, Felix, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. Travaux de l'Institut de Sociologie. Notes et mémoires. Fascicule 8. Bruxelles 1909. 186 S. cart. Fr. 7.50.

Somlós Buch kommt mit dem Beweise, daß auch bei den primitivsten Völkern ein Güterverkehr von Stamm zu Stamm, wie auch innerhalb desselben Stammes existiert habe, zu spät. Wenn auch manche Reisende uns von tauschlosen Stämmen berichtet haben, wenn Theoretiker wie *Herbert Spencer* und *Ch. Letourneau* sich von diesen Angaben irreführen ließen, so ist seitdem diese Ansicht ganz aufgegeben worden. In allen Zweigen der sozialwissenschaftlichen Literatur begegnen wir heute einer entgegengesetzten Auffassung. »Ein gewisser Handel und Tauschverkehr«, schreibt *Schmoller* (Grundriß S. 333), »hat sich frühe entwickelt. Wir kennen kaum Stämme und Völker, die nicht irgendwie durch ihn berührt wurden.« Wie oft ist nicht in letzter Zeit auf den Güterverkehr von Stamm zu Stamm bei den Naturvölkern, besonders bei den Australnegern, hingewiesen worden! »So tauschten die Stämme am Murray«, berichtet *Schurtz* (Urgeschichte der Kultur, S. 274), »von einem bestimmten Stamme Dioritstücke (Grünstein) gegen Speere ein, andere verschaffen sich für ihren Ueberfluß an Aalen von den Nachbarn eßbare Wurzeln; Speere und Keulen wurden gegen Matten, Netze und Decken vertauscht, von den Stämmen am Coopers Creek, nach *Howitts* Angabe auch Schilde gegen Gürtel, und die Stämme an der Nordspitze der Yorkhalbinsel verschaffen sich von den Torresinsulanern Bogen, Pfeile und Trommeln etc. »Selbst unter den Urbewohnern Australiens«, schreibt *Bücher* (Entstehung der Volkswirtschaft, S. 60), »gibt es Beispiele, daß gewisse nur an einem Punkte vorkommende Naturgaben (z. B. Pitscheriblätter, Ockerfarbe) durch einen großen Teil des Landes Umlauf gewinnen.« »Die Gegenstände des Außenhandels der Völker«, lesen wir bei *Ratzel* (Die Erde und das Leben, II, S. 662), »waren in der ältesten Zeit und sind auf den tiefsten Stufen der Kultur wenige. Die Vorgeschichte der europäischen Völker zeigt uns Waffen aus Stein und Bronze, Geräte aus demselben

Material und aus Ton, endlich Schmuckgegenstände; bei den Naturvölkern der Gegenwart finden wir ähnliche Dinge, außerdem noch Genußmittel.

Alle diese Bemerkungen betreffen den Güterverkehr von Stamm zu Stamm. Aber auch die Binnenzirkulation der Güter ist schon vor *Somló* in der sozialwissenschaftlichen Literatur behandelt worden. So z. B. schreibt *Schurtz* über die Institution des Yutschin der Dieri, das *S.* als Uebergangsform vom Stammestausch zum Binnentausch bezeichnet (S. 31), folgendes: »Es macht den Eindruck, daß hier eine Verkehrsform des Fernhandels auf den Binnenverkehr übertragen ist, um einen geregelten Tauschhandel zwischen Stammes- und Lagergenossen, die sonst nur Kommunismus oder einfaches Schenken kennen, überhaupt zu ermöglichen.« Den Gedanken *Somló*s, daß wir, um die Wirtschaft der Naturvölker zu verstehen, auch das religiöse Leben und die abergläubischen Zeremonien, »welche auf den primitiven Stufen alle sozialen Tatsachen fest umschlingen« (S. 45 f.) in Betracht ziehen müssen, finden wir ebenfalls bei *Schurtz.* »Immerhin mag es nützlich sein«, führt er aus (S. 286), »hier zunächst einen Blick auf die wenigen Beispiele eines primitiven Binnenhandels zu werfen, die freilich bei genauerem Zusehen den Namen eines Handels kaum verdienen, sondern auf ganz anderen als rein wirtschaftlichen Anschauungen beruhen dürften. Wie sie entstehen, lehren vielleicht die Zustände auf der ozeanischen Insel Nauru: hier verzehrt nach den Berichten *Senffts* jeder die Nahrungsmittel, die er selbst gewinnt; nur die gefangenen Fische werden stets vertauscht. Tausch h a n d e l ist dies merkwürdige Verfahren natürlich nicht, vielmehr dürfte es auf der weitverbreiteten Anschauung beruhen, daß in den Fischen sich die Seelen Verstorbener verkörpern, die nun leicht den Wunsch hegen könnten, sich nach dem Verspeisen durch Krankmachen an dem zu rächen, der sie ihrem Element entrissen hat; der Tausch wäre also weiter nichts als jener massenhaft vorkommende Versuch kindlicher Logik, die erzürnten Geister hinter das Licht zu führen und in ihrer Rache irre zu machen. Vielleicht beruht auch der Binnenhandel auf den Palauinseln auf ähnlicher Grundlage etc.« Auch *Bücher* gibt uns verschiedene Beispiele des intratribalen Güterverkehrs bei primitiven Völkern. Er zitiert (S. 64) die Institution des Yutschin, die er als den Uebergang vom Geschenke zum Tausche bezeichnet. Er sagt uns, daß es dem Diebstahl gleicht, bei Schlachtung des Viehs dem Nachbar nicht mitzuteilen, oder wenn gegessen wird, den Vorübergehenden nicht einzuladen. »Zwischen Angehörigen des gleichen Stammes herrscht für Nahrungsmittel fast Gütergemeinschaft.« »Für Geräte und Werkzeuge besteht die allgemeine Sitte des L e i h e n s, die geradezu das Gepräge der Verpflichtung annimmt« (S. 62). Er zeigt uns, daß es früh »zur Feststellung umständlicher Regeln über die Verteilung der Beute gekommen ist« (S. 50).

Wenn also *S.* einen Satz aus der »Entstehung der Volkswirtschaft« herausgreift, in dem angeführt wird, daß »innerhalb des Stammes, wo alle Hausstände das gleiche produzieren etc., kein Anlaß sei, Güter gegen spezielles Entgelt von Wirtschaft zu Wirtschaft zu übertragen« und nun behauptet, *Bücher* hätte die Möglichkeit der Güterzirkulation ohne gleichzeitige Arbeitsteilung bestritten, so irrt er sich gründlich (S. 165). Freilich warnt *Bücher* davor, jede Güterübertragung von Stamm zu Stamm oder von Familie zu Familie für Tausch anzusehen; er zeigt vielmehr, daß es bei den Primitiven eine Reihe von Güterverkehrsformen gibt, die nicht Tausch sind (Geschenk, Raub, Kriegsbeute, Tribut, Vermögensstrafe, Entschädigung, Spielgewinn), die aber genügend die seither dem »Handel« zugeschriebene Verbreitung von Gütern von Stamm zu Stamm erklären. Statt Beispiele angeblichen Tauschverkehrs aus Australien und andern Erdteilen aus Reiseberichten zusammenzulesen, hätte *Somló* besser getan, in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, ob wirklich Tausch im volkswirtschaftlichen Sinne oder eine dieser anderen Verkehrsformen vorliegt.

Auch ein anderer Gedanke seines Buches ist schon vor ihm ausgesprochen worden. Die Beweisführung, daß der stumme Handel nicht als Urform des Tausches angesehen werden kann, finden wir bei *Schurtz.* »Der stumme Handel dient auch nicht selten als erste Anknüpfung des Verkehrs« schreibt er; »aber schwerlich darf man ihn als die Urform alles Markthandels überhaupt bezeichnen . . . Es ist, wie gesagt, sehr fraglich, ob aller Marktverkehr zuerst in dieser schüchternen Weise begonnen hat; ist doch bei allen diesen Fragen zu bedenken, daß zwar vielfach die Bewohner eines Gebietes in zahlreiche und oft feindlich einander gegenüberstehende Stämme gespalten sind, daß aber doch diese Sonderung meist erst durch eine Teilung ursprünglich einheitlicher Gruppen entstanden ist, die auch nachher noch einen gewissen Zusammenhang bewahrt haben mögen, der das Entstehen des Marktverkehrs begünstigen mußte«[1]).

Ganz danebengehauen hat *S.* in seiner Kritik der *Bücher*schen Theorie der individuellen Nahrungssuche. Wir wollen der Klarheit halber diese Theorie hier kurz zusammenfassen. In seiner Entstehung der Volkswirtschaft weist *Bücher* nach:

1. Bei allen Völkern auf niederer Kulturstufe ist die Verteilung der Arbeit auf beide Geschlechter durch die Sitte fest geregelt, wobei keineswegs die verschiedene natürliche Veranlagung allein maßgebend gewesen sein kann. Wenigstens läßt sich nicht behaupten, daß dem schwächeren Geschlechte überall der leichtere Teil der Arbeit zugefallen wäre. Während in der normalen Einzelwirtschaft der Kulturvölker sozusagen ein Querschnitt gezogen ist, der dem Manne die pro-

1) *H. Schurtz* a. a. O. S. 287 und 288.

duktive Arbeit, der Frau die Regelung der Konsumtion zuweist, erscheint die Wirtschaft der Naturvölker wie durch einen Längsschnitt gespalten. Jedes Geschlecht beteiligt sich an der Produktion, und oft hat es auch ein besonderes Gebiet der Konsumtion für sich. Diese Scheidung ist oft so scharf, daß man oft von einer Spaltung der Familienwirtschaft in eine besondere Männerwirtschaft und in eine besondere Frauenwirtschaft reden könnte (S. 30 f.).

2. Auch die Konsumtion ist in einem Hauptstücke eine gesonderte; es gibt keine gemeinsamen Mahlzeiten in der Familie. Jedes Individuum ißt für sich abgewendet von den übrigen, und es gilt für unanständig, andere beim Mahle zu stören oder in Gegenwart Fremder Speise zu sich zu nehmen (S. 32). Oft finden wir auch getrennte Mahlzeiten beider Geschlechter (S. 33).

3. Bei Völkern, die wie die Indianer Nordamerikas zu einem vollen Familienhaushalt gelangt sind, beobachten wir ebenfalls individualwirtschaftliche Züge. Während sie ein Sondereigentum am Grund und Boden gar nicht kennen, findet sich nichts in dem Hause oder der Familie eines Indianers, das nicht einen speziellen Eigentümer hätte. Jedes Mitglied der Familie weiß, was ihm zugehört, von dem Pferde oder der Kuh an bis auf den Hund, die Katze, die Kätzchen und Küchlein herab. Ein Vater wird zuweilen seine Frau oder eines seiner Kinder ersuchen, ihm ihr Pferd zu leihen, um auf die Jagd zu reiten (S. 33).

»Wie man aus diesen leicht noch vermehrbaren Beispielen erkennt« schließt *Bücher*, »fehlt überall auch bei den entwickelteren Naturvölkern noch vieles an jener einheitlichen Geschlossenheit der Einzelwirtschaft, mit welcher die Kulturvölker Europas nach allem, was aus ihren Anfängen überliefert ist, bereits in die Geschichte eingetreten sind. Von einem gemeinsamen Haushalt der Familie kann nicht wohl die Rede sein. Ueberall zeigen sich noch tiefe Risse, und dem Individuum ist ein wirtschaftliches Sonderdasein gewahrt, das uns fremdartig anmutet. So sehr man sich wird hüten müssen, über diese Vereinzelung die zusammenfassenden Momente des Arbeitens und Sorgens füreinander zu übersehen, und so wenig man die zentrifugalen Kräfte, welche hier walten, übertreiben darf, so wird sich doch nicht leugnen lassen, daß sie alle auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen, auf die durch Jahrtausende von allen diesen Völkern geübte individuelle Nahrungssuche« (S. 37 f.).

So ist die *Bücher*sche Theorie eine logische Erklärung der Existenz individualwirtschaftlicher Züge bei einer großen Zahl primitiver Völker. Um sie zu widerlegen, müßte man zeigen, daß diese Interpretation nicht ausreicht und durch eine bessere ersetzt werden kann. *Somló* geht darauf nicht ein. Er begnügt sich mit der Behauptung, daß bei den dem Urzustande am nächsten stehenden Stämmen indi-

vidualwirtschaftliche Züge fehlen, und folgert, daß es gewagt ist, Einrichtungen einer höheren Stufe für Ueberbleibsel einer durch gar nichts bezeugten Urstufe zu betrachten, wenn die primitivsten Völker nichts hievon bekunden« (S. 171).

Diese Methode wäre berechtigt, wenn die Ethnologie nicht allzu kritisch der Anschauung, daß die Entwicklung aller Völker denselben Weg durchgemacht hat, gegenüberstände. (Siehe hierüber den Artikel *Steinmetz'* Classification des types sociaux, den *Somló* klassisch nennt, in der Année sociologique 1898—1899, S. 50.) Wenn wirklich die Australier keine individualwirtschaftlichen Züge besitzen sollten, so ist das noch lange nicht ein Beweis dafür, daß eine Theorie, die die Urgeschichte der Polynesier, Indianer usw. rekonstruiert, falsch ist. Hätte *Somló* den Beweis geliefert, daß bei den von ihm untersuchten Stämmen keine Spuren, die auf individuelle Nahrungssuche schließen lassen, vorhanden sind, so hätte er höchstens folgern können, daß die *Bücher*sche Theorie nicht verallgemeinert werden kann, nicht aber, daß sie falsch ist.

Hat aber *Somló* bewiesen, daß bei den Australiern, Tasmaniern, Botokuden, Feuerländern, Negritos usw. individualwirtschaftliche Züge fehlen? Er gibt zu, daß es eine scharf geschiedene Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern gibt (S. 168), er zeigt, daß die Familie nicht eine geschlossene Konsumtionseinheit bildet. (Der Nachsatz, daß dies »vielleicht« durch Exogamie erklärt werden könne, besagt sehr wenig.) Schließlich zitiert er eine Reihe von Auszügen, um zu beweisen, daß bei den primitivsten Völkern gemeinsame Mahlzeiten existieren. Ob aber hier die einzelnen Personen abgesondert die Nahrung einnehmen, wie z. B. die brasilianischen Indianer, ob es verboten ist, andere beim Mahle zu stören usw., davon sagt uns *Somló* fast gar nichts. Und dies ist gerade das Entscheidende.

Wir sehen also, daß die Kritik *Somló*s keinesfalls die *Bücher*sche Theorie entkräftigt. Im Gegenteil dadurch, daß *S.* zugibt, daß es bei allen primitiven Völkern eine scharf geschiedene Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern gibt, und daß auch die Konsumtion getrennt ist (S. 168 f.) zeigt er uns, wie recht *Bücher* hatte, wenn er annahm, daß wir die geschlossene Familienwirtschaft nicht als Ausgangspunkt der menschlichen Entwickelung, sondern als ein aus individuellen Wirtschaften bez. Urwirtschaften entstandenes Konglomerat ansehen müssen. Und dies ist mit anderen Worten die Theorie der individuellen Nahrungssuche.

Jan St. Lewinski.

Kentenich, Dr. (Stadtbibliothekar), *Aus dem Leben einer Trierer Patrizierin.* Ein Beitrag zur Kunst- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Trier im 15. Jahrhundert. Mit 8 Abbildungen. Trier, Fr. Lintz (1909). 73 S. kl. 8°. M. 1.50.

Dieses interessante Büchlein enthält brauchbaren Stoff zu einem historischen Roman aus dem Stadtleben des ausgehenden Mittelalters. *Adelheid von Besselich*, die als Begründerin reicher kirchlicher Stiftungen und als Wohltäterin ihrer Vaterstadt und der Armen in der Trierer Geschichte fortlebt, war die Tochter des Stadtschreibers Peter von Besselich. Ueber ihr Leben ist viel weniger bekannt, als über das ihres Mannes Clas von Zerf, der als Sohn eines Meiers des Trierer Paulinstiftes das Metzgerhandwerk erlernt hatte, aber durch sein gewalttätiges, unfügsames Wesen in schwere Konflikte verwickelt wurde, die schließlich, nachdem er die Würde des Bürgermeisters erlangt hatte, zu einer Katastrophe führten, infolge deren er nach Metz übersiedelte und die Stadt bei weltlichen und geistlichen Gerichten verklagte. Darüber starb er (1493), und seine Frau kehrte im folgenden Jahre in die Heimat zurück, wo sie etwa 1525 ihr Leben beschloß.

Der Verfasser, der im ersten Abschnitt seiner Arbeit die Stiftungen der *Adelheid von Besselich* genauer behandelt, bringt im 2. Abschnitte das urkundliche Material über die erwähnten Händel bei, um im Schlußabschnitt die Ergebnisse für die Kulturgeschichte der Stadt Trier zu verwerten. Er verfährt darin aber doch wohl nicht mit der nötigen Vorsicht. Auf eine zunehmende Verarmung der städtischen Bevölkerung deuten die Wärmestuben und Kornverteilungen der *Adelheid von Besselich* ebensowenig hin, wie aus dem nachweisbar durch Erbschaft erlangten Reichtum ihres Mannes und dem Vorhandensein von Silbergerät bei einzelnen Meistern allgemein auf den Wohlstand der Bäcker und Metzger geschlossen werden darf. Richtig ist dagegen die Tatsache hervorgehoben, daß die reichsten Leute des 14. und 15. Jh. in Trier wie in anderen Städten, »Inhaber großer Liegenschaften«, »in der Landwirtschaft stehende Elemente« sind, die ihre Einkommensüberschüsse in Renten (nicht »Hypotheken«, wie der Verf. sagt) und Häusern anlegen. Wenn aus dem Vermögensverzeichnis des Clas von Zerf auf den Luxus geschlossen wird, »der augenscheinlich in den Wohnungen der reichen Patrizier herrschte«, so wird man auch hierin dem Verfasser zu folgen Bedenken tragen müssen, zumal die Heldin und der Held des Büchleins kaum dem in der Literatur üblich gewordenen Begriffe des »Patriziers« entsprechen dürften. Der Hauptwert des Büchleins liegt in den wörtlich mitgeteilten Urkunden und Aktenauszügen.

—r.

Eckener, Dr. *Hugo*, *Arbeitermangel oder Geldknappheit?* Leipzig 1908. C. L. Hirschfeld. 65 S. 8°.

Man darf die Wette wagen, daß im Laufe der Zeit noch jedem der mannigfachen Faktoren, die in einer vollständigen Konjunkturtheorie in ihrem Zusammenwirken zu schildern sind, für sich die Ehre widerfahren wird, zu dem Prinzip einer Krisentheorie erhoben zu werden.

Diese einseitigen und abstrakten Versuche einer Erklärung des Konjunkturwechsels sind in ihrer Monotonie am verzeihlichsten, wenn es sich dabei wenigstens um primäre Variabeln handelt, um irgend eins der großen, typischen Konjunkturmomente, als Erntewechsel, kapitalistische Expansion, allgemein gesellschaftliche Störung usw., von denen aus sichtbar inkonstante, Produktion und Konsum steigernde, oder Produktion und Konsum vermindernde Wirkungen ausgehen. Anders aber, wenn das angebliche Krisenprinzip zu den für die Konjunktur zwar wichtigen Faktoren gehört, die aber keine entscheidende autonome Variabilität besitzen und deren tatsächliche Schwankungen darum sichtbar sekundäre Variationen sind, deren Eintreten den Konjunkturwechsel zwar erst wirklich macht, ihn aber keineswegs primär veranlaßt. Es ist ja leicht einzusehen, daß eine erhöhte Tätigkeit des Wirtschaftslebens bei gegebenem Anlaß nur dann wirklich eintreten kann, wenn die sachlichen und persönlichen Unterlagen der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit eine Steigerung der Leistung gestatten: wenn also zuschüssige Arbeitskraft, zuschüssige sachliche Produktionsmittel, zuschüssiges Leihkapital und zuschüssige Zirkulationsmittel vorhanden sind. Die wechselnde Inanspruchnahme des jeweils vorhandenen Quantums aller dieser Dinge und die gewisse Dehnbarkeit des verfügbaren Quantums (seine »Elastizität«), sind zweifellos bei der Analyse der Konjunkturphänomene nicht zu vergessen: es sind die im Grunde doch stets begrenzten Konjunkturunterlagen, an denen das zu einer besonderen Intensität gesteigerte Verwertungsstreben des Kapitals zwar zunächst das Sprungbrett für seinen Anlauf finden kann, die aber dann zu den Schwergewichten werden, die einer weiteren Erhöhung des Aufschwungs mehr und mehr entgegenwirken. Was aber so mitwirkt, ist noch nicht das primum mobile.

Es ist auf ungenaue Beobachtung und mangelhafte Problemstellung zurückzuführen, wenn man in einer von diesen Konjunkturunterlagen ein Prinzip der Konjunkturverursachung und nun gar das Prinzip der Krisen zu finden vermeint. Und Dr. *Eckener* steigert diesen Fehler noch dahin, daß er einerseits die entgegengesetzten Phasen des Geldmarktes ausdrücklich als Verursachung von Aufschwung und Niedergang ablehnt, diese Phasenwechsel vielmehr als Folgen des Konjunkturwechsels ansieht, daß er aber andrerseits die Variationen im Beschäftigungsgrad der Arbeit —, das Entstehen und Verschwinden der Reservearmee, das er in der umfassenderen Lehre von der Elastizität der verfügbaren Arbeitsmenge darstellt — für den originären und autonomen Anlaß des Konjunkturwechsels ansieht. Naturgemäß arbeitet er in dem kritischen Teil seiner Schrift mit Argumenten, die sich gerade so gut gegen seine eigene positive Lehre richten lassen.

Der kritische Teil der Schrift, der die vulgäre Erklärung der Krisen aus den Schwankungen des Geldmarktes widerlegen will, ist nur

in dem Teile annehmbar, der sich mit den Schwankungen der Zirkulation während des Konjunkturwechsels beschäftigt. Der Abschnitt über »Kapitalbedarf und Kapitalbildung in der Hochkonjunktur« offenbart jedoch bei der Frage »Verwandlung von umlaufendem Kapital in festes Kapital« eine sehr oberflächliche Analyse des kapitalistischen Expansionsprozesses. Dagegen ist wieder anzuerkennen, daß *Eckener* die »ungereimte« Ansicht verspottet, in der Depressionszeit werde Kapital »angesammelt« und dann in der Hochkonjunktur dieses angesammelte Kapital »erschöpft«. Gelegentlich trifft der frische fröhliche Wagemut *Eckeners* doch das Rechte, und läßt es entschuldigen, daß er sich an Problemen vergreift, die für ihn im ganzen doch wohl noch zu schwer sind.

Die positive Krisentheorie *Eckeners* kommt darauf hinaus, daß er die bekannten Anschauungen vom periodischen Konjunkturwechsel seinerseits wiederholt und durch kühne Konstruktionen die Variation in der verwendeten Arbeitsmenge als das hinter den Erscheinungen stehende Bewegungsprinzip glaublich zu machen sucht. Es ist natürlich vollkommen einleuchtend und nicht gerade neu, daß Mehrbeschäftigung und Lohnerhöhung in der Expansionsindustrie auf die eigentlichen Konsumindustrien belebend wirkt und ihnen eine Hochkonjunktur vermittelt, aber es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß eben die starke Variation in der Expansionsindustrie dabei schon vorausgesetzt ist. *Eckener* selbst muß immer wieder zu den Veränderungen in der Expansionsindustrie seine Zuflucht nehmen, wenn er mit seinem eigenen Bewegungsprinzip den Mechanismus des Auf und Ab auch auf dem Papier nicht zustande bringen kann. Und schließlich wirft er seine ganze Spezialhypothese damit über den Haufen, daß er (S. 36) erklärt, bei den Krisen handele es sich um eine nur einmal vorhandene »riesige Pendelbewegung, um einen verlorenen Gleichgewichtspunkt«, so komme es zustande, daß eine Arbeiterreservearmee gebildet wurde, deren Bildung sich nun mit jeder neuen Depression wiederhole und die Möglichkeit zu einem neuen Aufschwung gebe. Wie soll er es aber auch anders machen? Er braucht für seine Spezialhypothese einen Anfangszustand des Konjunkturzyklus, bei dem eine starke Reservearmee marktbereit vorhanden ist, d. h. damit die erste Krise nach *Eckeners* Theorie entstehen kann, muß eine frühere Krisis dagewesen sein. Daher das Pendel.

Im einzelnen finden sich neben gelegentlichen frischen und guten Bemerkungen, namentlich über die Elastizität der Arbeitsmenge, einige böse Entgleisungen, so die »ziemlich stetigen Verbesserungen der Technik« (S. 13), und (S. 39) die Zurückführung der Krisis von 1873 auf die Rückkehr der Armee aus Frankreich (Wiener Krach!). Störende Verwechslungen einfacher Grundbegriffe kommen auch vor: S. 8 werden Geldkapital und Realkapital nicht geschieden, S. 12 heißt es Unternehmerbesitz, wo vom Unternehmereinkommen gesprochen werden

soll. Vollends unzulässig ist die Gegenüberstellung »kapitalistischer« und »natürlicher« Produktionsordnung. Plenge.

Rohrbeck, Walter, Dr. jur. Dr. phil., *Die Organisation der Hagelversicherung,* vornehmlich in Deutschland. Mit 16 graphischen Tafeln. Berlin, Paul Parey, 1909. XII u. 276 S.

Das anzuzeigende Buch ist, wie gleich einleitend bemerkt werden kann, eine fleißige und im ganzen recht tüchtige Leistung. Der Verfasser, dessen Name dem die Hagelversicherung verfolgenden Leser in der Literatur in letzter Zeit wiederholt schon untergekommen ist, hat dem Buche einen bescheidenen Titel gegeben. Er bietet darin weit mehr als eine bloße Erörterung des Organisationsproblemes, zum mindesten wird man sagen müssen, er erörtert die Grundlagen des Organisationsproblemes nach vielen Seiten so ausführlich, daß das Buch reichlich über die wichtigsten Probleme der Hagelversicherung orientiert. Nun berührt die Organisationsfrage freilich mehr oder minder alle wichtigeren Details der Technik dieses Versicherungszweiges und so bringt der Verfasser im I. Kapitel, das er Grundlagen der Organisation überschreibt, Darlegungen über die Eigenart der Hagelversicherung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, über die Art und Häufigkeit des Hagels, also über das Risiko selbst und sodann über die Grunderfordernisse der Hagelversicherungsorganisation, wobei er zweckmäßig 1. allgemeine sozialökonomische, 2. versicherungstechnische (Prämienpolitik, Schätzungsverfahren, Entschädigung) und 3. verwaltungsmäßige unterscheidet.

Ein zweites Kapitel (Organisation der Hagelversicherung in Deutschland) ist zum Teil der Geschichte, zum Teil der Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Organisation gewidmet, es bringt eine übersichtliche Analyse der wichtigsten Betriebsdaten für die verschiedenen Organisationsformen. Das dritte Kapitel enthält eine Uebersicht über die Organisation, aber auch über den Geschäftsverlauf der Hagelversicherung in den letzten Jahren im Ausland. Die grundlegenden, die Organisationspolitik namentlich betreffenden Ausführungen sind in dem vierten Kapitel (Die Organisationsformen und ihre prinzipielle Bedeutung S. 243—267) zusammengefaßt, das letzte, fünfte Kapitel endlich zeigt die Ziele und Wege, die bezüglich der Weiterentwicklung nach der Anschauung des Verfassers ins Auge zu fassen sind. Die wichtigsten Darlegungen des vierten Kapitels, die wie alle übrigen Partien umfassende Literaturkenntnis erkennen lassen, gipfeln in den Ergebnissen, die sich mehr oder minder wohl jedem objektiven Betrachter, der sich mit Hagelversicherung etwas eingehender befaßt, aufdrängen. Der Verfasser meint: 1. Der herrschende Zustand, der durch eine Konkurrenz zwischen Aktienunternehmung und Gegenseitigkeitsvereinen gekennzeichnet ist, erweist sich als zweckentsprechend, sogar vielleicht,

wie der Verfasser sagt, als volkswirtschaftlich segensreich. 2. Eine Neuorganisation der Hagelversicherung in der Richtung staatlicher Leitung entspricht weder vorhandenen Bedürfnissen noch sonderlichen Zweckmäßigkeitsrücksichten, zudem erscheint ihm eine Aenderung der gegenwärtigen Zustände auch nicht aus allgemeinen politischen oder ökonomischen Gründen erforderlich. 3. Gegen die Ausübung eines Versicherungszwanges spreche die noch stärkere Wucht der Gründe und was endlich 4. die staatliche Unterstützung anlangt, sieht *R.* zwar wohl die gegenwärtige Gestaltung der Subventionen nicht ganz von Bedenken frei, aber er erblickt in der wichtigsten Schwäche der betreffenden Verträge (daß durch diese die versicherten Landwirte gerade bei der einen Gesellschaft nur einen Vorteil erzielen) ein Uebel, das im Vergleich mit denen anderer Einrichtungen der staatlichen Zuschußleistung (etwa allgemeine Subventionen) das kleinere wäre. Wertvoll ist, daß *R.* aus neuen Erhebungen feststellen kann, daß Interessenten für den staatlichen Betrieb nur insofern sich einsetzen, als sie sich davon eine Verbilligung der Versicherung versprechen. In den Ausführungen, die der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer staatlichen Betriebsorganisation gewidmet sind, ist die Kausalreihe in der Beweisführung, mit der der Verfasser die Kostspieligkeit des staatlichen Betriebes dartun will, nicht geschlossen. Der Schluß aus den statistischen Daten, die er über die Betriebsverhältnisse bei der bayerischen Staatsanstalt einerseits, bei den in Bayern arbeitenden privaten Unternehmungen anderseits beibringt, ist ungerechtfertigt. Mag diese Kostspieligkeit immerhin tatsächlich zutreffen, die mitgeteilten Ziffern reichen jedenfalls nicht aus für die Behauptung, der Betrieb der Staatsanstalt sei teurer, solange nicht die Durchschnitte der eingehobenen Prämien und die der geleisteten Entschädigungen mit genauerer Ermittlung der Häufungspunkte festgestellt sind, zumal da mit den Grenzen, innerhalb deren sich die Bedarfsprämie bewegte, eine Vergleichsbasis für die Qualität des Risikos der beiden Betriebsorganisationen (staatliche einerseits, private anderseits) so gut wie nicht gegeben ist (vgl. S. 260). Als Mangel in all diesen hauptsächlichsten Auseinandersetzungen wird man das Fehlen einer Erörterung der Grundprinzipien eines Normaltarifes empfinden. Wenn der Verfasser z. B. die Berechtigung einer staatlichen Subventionierung einer Versicherungsunternehmung erörtert und diese als gerechtfertigt erklärt, falls dadurch die schlechtesten Risiken eine sichere Unterkunft finden, so ist das Entscheidende dabei die Höhe der Tarifsätze, zu denen die Unternehmung die schlechten Risiken übernehmen muß, nicht, daß sie sich überhaupt dem Annahmezwang unterwirft. Der Annahmezwang mit Staatssubvention ist die notwendige Konsequenz aus der Ortsausschließung, gegen die eine fürsorgliche Landwirtschaftsverwaltung des Staates unbedingt Maßnahmen treffen muß, selbsverständlich immer in dem Rahmen, der gewisse Unreellitäten (Hagelpiraterie u. dgl.)

ausschließt. Ueber diese Dinge, sowie insbesondere auch über das Problem der Flur-Maximierung, das für die Organisationsfrage doch auch sehr in Betracht zu ziehen ist, orientiert das Buch nicht genügend. Darüber wäre schon im I. Kapitel (etwa unter C) manches zu sagen gewesen. Flüchtig sind auch die Bemerkungen über Taxation, und verschiedenes andere läßt noch an Schärfe der Formulierung sowie Vorsichtigkeit in der Schlußfolgerung manches zu wünschen übrig. Man wird dann mitunter etwas überraschend vor recht axiomatische Behauptungen gestellt, so z. B. über den Zusammenhang zwischen Hagelentschädigung und Preisbildung der Bodenprodukte (S. 117). Viel gute Betrachtungen enthält das kurze letzte Kapitel über die Ziele und Wege einer Weiterentwicklung. Der Verfasser will eine Betriebs- und Verwaltungstechnik, durch die das Hagelrisiko immer reiner und schärfer, d. h. losgelöst von anderen Schadenquellen erfaßt wird. Daß solche Ziele auf dem Wege der Verständigung der Unternehmer am besten erreicht werden und daß solche Verständigungen unter dem Einflusse der Staatsaufsicht auch nichts Gefährliches in sich bergen, nimmt *R.* mit Recht an.

Verunglückt ist ein großer Teil der Kurventafeln. Solche graphische Darstellungen dienen dem Zwecke, rasch ein in die Augen springendes Bild gewisser Größenverhältnisse oder Größenänderungen zu verschaffen. Das ist dem Verfasser infolge Häufung mehrerer schwer unterscheidbarer Kurven auf engem Raum vollständig mißglückt, so namentlich auf Kurventafel 3, 4 und 14; aber auch unter den anderen sind viele wenig plastisch. Schade um die Kosten!

Karlsruhe. Zwiedineck.

Roeder, Fritz, Die Naturalienbeschaffung für den Verpflegungsbedarf des bayerischen Heeres. Ein Beitrag zur staatlichen Submissionspolitik. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. 92. Stück.) Stuttgart und Berlin. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. 178 S. 8⁰. M. 4,50.

Wie andere deutsche Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts hielten sich auch die bayerischen Kurfürsten ein Heer zum Schutz des Landes und zur Verfolgung politischer Pläne. Die Sorge um den Unterhalt der geworbenen Soldateska bildete einen wichtigen Teil der Regierungsgeschäfte des Landesherrn. Im Prinzip sollten sich die Truppen aus ihrem Sold verpflegen, aber dieser blieb so oft aus, daß andere Mittel gefunden werden mußten, um sie zufrieden zu erhalten. Der Fiskus half sich dadurch, daß er die Verpflegung auf Bürger und Bauern abwälzte, denen er die Söldner ins Haus legte. Die Klagen der Untertanen über die ihnen so aufgebürdeten Lasten und Bedrückungen zeitigten zwar wiederholt Versuche, Verträge über Verpflegungsbedarfslieferungen abzuschließen, sie scheiterten aber immer wieder an der dauernden Zahlungsunfähigkeit der Staatskassen.

Erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts trat eine Wandelung ein. Bei den einzelnen Regimentern wurden Verpflegskommissionen gebildet, welche von der vorgesetzten Stelle zu billigende Lieferungsverträge mit Unternehmern abschlossen. Für den wichtigsten Teil des Heeresbedarfs, für Naturalien, fand seit 1808 die Beschaffung grundsätzlich im Wege des Konkurrenzverfahrens durch Lizitation statt. Doch hatten diese Versteigerungen durch mündliches Abbieten nicht den gewünschten Erfolg einer möglichst billigen Versorgung des Heeres. Denn die Interessenten wußten sich bald über die zu fordernden Preise zu verständigen, und damit war die freie Konkurrenz beseitigt. Der Staat mußte in einzelnen Fällen 50% über den normalen Preis bezahlen. Er gab deshalb das Verfahren wieder auf und übertrug die Lieferung der Naturalien an die Steuerdistrikte bez. deren Produzenten und suchte sich durch freihändigen Einkauf an den Schrannen einzudecken. Das Ergebnis war bei beiden Arten unbefriedigend; in dem ersten Falle bekam man mangelhafte Produkte, in dem anderen hatte man höhere Kosten, als bei den Versteigerungen bezahlt worden waren. Längere Zeit schwankte man zwischen verschiedenen Formen der Naturalienbeschaffung hin und her. Immer lebhafter machten sich aber Bestrebungen geltend, die auf Ausschaltung des Zwischenhandels zwischen Produzenten und Militärverwaltung hinausliefen. Die Trägerin dieser Bestrebungen war die Landwirtschaft, die in der Volksvertretung und überall sonst auf direkten Ankauf der Produkte bei den Produzenten drang und Beschränkung der Armeelieferungen auf einheimische Produkte verlangte. Natürlich sollte die Ausschaltung des Händlergewinns nicht dem Staate, sondern ihr selbst zugute kommen. Sie hat auch erreicht, daß bis heute neben der Wahrnehmung der Interessen des Fiskus die Berücksichtigung der heimischen Landwirtschaft den Angelpunkt bildet, um den sich alle Fragen bei der Naturalienbeschaffung des bayerischen Heeres drehen.

Im Jahre 1876 wurde die Naturalienbeschaffung nach preußischem Muster neu geregelt und für sie allgemein das System der öffentlichen Lieferungsausbietung mit schriftlichen Offerten der Interessenten und Vergebung an den Mindestfordernden eingeführt. Doch sollte die Beschaffung aus erster Hand möglichst gefördert werden. Die Vertretung der Landwirtschaft setzte jedoch 1884 durch, daß das Kriegsministerium Submissionen bei dem Ankauf von Brotfrucht und Hafer fast ganz aufgab. Trotzdem hat sich der freihändige Ankauf bis Mitte der 90er Jahre nur langsam entwickelt. Die Schuld daran trugen die Landwirte meistens selbst. Zum Teil waren sie noch rückständig in der Technik, brachten das Getreide ungereinigt oder in schlechter Beschaffenheit, zum Teil hielten sie es für ihr gutes Recht, den Staat durch allerlei Kniffe zu betrügen. Treu und Glauben im Handel waren ihnen fremd, sie hielten die Lieferungsbedingungen nicht ein und er-

schwerten sonst noch der Verwaltung in außerordentlichem Maße ihre Tätigkeit. Eine Besserung hierin trat erst ein, als sich der Staat vorzugsweise an Genossenschaften wandte, deren Leiter über ihre liefernden Mitglieder eine gewisse Kontrolle ausüben konnten. Zugleich wurde damit den Landwirten ein Anreiz zur Beteiligung an Genossenschaften gegeben. Diesen ist es in erster Linie zu verdanken, daß 1908 der Bedarf an Weizen ganz, der für Roggen und Hafer fast in vollem Umfange durch freihändigen Ankauf aus erster Hand gedeckt werden konnte.

Das ist in groben Zügen der Inhalt der vorliegenden Schrift. Ihr Wert liegt nicht so sehr in der Darstellung der einzelnen Arten der Naturalienbeschaffung, besonders im 19. Jahrhundert, sondern vielmehr in der Untersuchung der letzten Gründe, welche das häufige Hin- und Herschwanken zwischen den einzelnen Beschaffungsarten hervorgerufen haben. In Bayern haben die Ansprüche der Landwirtschaft das Verfahren der Heeresverwaltung nachhaltig beeinflußt, und die Heeresverwaltung wurde ihrerseits dazu benutzt, die Landwirtschaft technisch und wirtschaftlich zu fördern. Diese Begünstigungspolitik wird nicht selten zum offensichtlichen Schaden des Fiskus aufrecht erhalten, in der Weise z. B., daß für ihn billigere Getreidepreise außerhalb Bayerns nicht ausgenutzt werden durften. Freilich sind nicht alle Einbußen auf das Konto allzu weitgehender Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft zu setzen, ein großer Teil entfällt auf das schwerfällige bureaukratische Verfahren, das auch bei der Naturalienbeschaffung geübt wird, wo kaufmännisches Handeln zur Ausnützung günstiger Konjunkturen am Platze wäre. — Die Darstellung wird dadurch etwas beeinträchtigt, daß sie oft zu sehr ins einzelne geht, auch von Wiederholungen nicht ganz frei bleibt. Recht unhandlich sind die Kapitelüberschriften. Einen guten Ueberblick über Preisgestaltung der Naturalien geben die reichlich beigefügten Tabellen.

Benno Schmidt.

Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche. Zweites Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1909. 77* und 227 Seiten 4⁰.

Im Jahre 1906 regte das Kaiserliche Statistische Amt auf dem XX. Kongreß des Verbandes deutscher Städtestatistiker in Stuttgart die gemeinsame Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien an. Die Konferenz stimmte diesem Vorschlage bei und übertrug dem Kaiserlichen Statistischen Amt die Ausarbeitung eines Haushaltungsbuches. Die Durchführung der Erhebung und zum größten Teil auch die Aufbereitung des Urmaterials war Aufgabe der städtischen statistischen Aemter, die die gewonnenen Ergebnisse dem Kaiserlichen Statistischen Amt zwecks Veranstaltung einer Gesamtveröffentlichung zur Ver-

fügung stellen sollten. Wie den Lesern bekannt sein dürfte, unterzog der Herausgeber dieser Zeitschrift den Erhebungsplan und das entworfene Haushaltungsbuch an dieser Stelle einer eingehenden Kritik, die unserer statistischen Zentralbehörde Veranlassung gab, nachträglich an den Aufnahmeentwürfen einige Aenderungen vorzunehmen. So wurde u. a. dem Monatsbuch noch ein Blatt zur Aufzeichnung der täglichen Einnahmen beigeheftet und vor allem der unglückliche Gedanke aufgegeben, Jahresrechnungen aus Teilrechnungen verschiedener Familien zusammenzusetzen. Leider lehnten allerdings einige kommunalstatistische Aemter, ungeachtet der eindringlichen Vorstellungen *K. Büchers*, die spezielle Ermittelung der Einnahmen ab, wodurch zweifelsohne die Bearbeitung der Wirtschaftsrechnungen stark beeinträchtigt wurde.

Insgesamt gelangten 4134 Rechnungs- oder Anschreibebücher zur Ausgabe, von welchen jedoch nur 3855 überhaupt in Benutzung genommen wurden. Von diesen wurden 3575 wenigstens einen Monat lang geführt. Vollständige Jahresrechnungen liefen von 960 Familien ein. 81 dieser Rechnungen, die vom Hamburger Statistischen Amt erhoben worden waren, konnten nicht rechtzeitig fertiggestellt werden; weitere 26 mußten aus verschiedenen anderen Gründen ausgeschieden werden, während eine Wirtschaftsrechnung mit außergewöhnlich hohen Einnahmen in den Anhang verwiesen wurde, so daß in dem Hauptteil des nun veröffentlichten Tabellenwerkes noch 852 einjährige Wirtschaftsrechnungen enthalten sind. Dies ist, angesichts der Schwierigkeiten, mit welchen haushaltungsstatistische Erhebungen zu kämpfen haben, immer noch eine sehr ansehnliche Zahl. Leider aber weist die Bearbeitung einige prinzipielle Mängel auf, die, selbst wenn sie das statistische Bild praktisch nur wenig beeinträchtigen, in einer amtlichen Veröffentlichung befremden.

Zunächst geht weder aus der vorliegenden Darstellung noch aus den benutzten Haushaltungsbüchern hervor, daß zu Anfang und Ende des Erhebungsjahres eine Inventur wenigstens der vorhandenen Nahrungs- und Brennmaterialvorräte unter entsprechender Berücksichtigung dieser bei Ermittelung der Ausgaben und des Verbrauchs stattgefunden hat. Diese Unterlassungssünde kann namentlich dann zu einer nicht unbedeutenden Fehlerquelle werden, wenn es sich um Familien mit größeren Jahreseinnahmen handelt, die je nach den Lebensmittelpreisen größere oder geringere Wintervorräte einzulegen pflegen. Weiterhin werden in der textlichen und tabellarischen Darstellung nicht nur Einnahmen und Einkommen nicht scharf auseinandergehalten, sondern fortwährend miteinander verwechselt. Was z. B. auf Seite 25* als Durchschnittseinkommen von Familien verschiedener Wohlhabenheit angeführt wird, finden wir auf der folgenden Seite als durchschnittliche Einnahmen bezeichnet. Nun sollte eigentlich jeder Laie wissen, daß Einnahmen und Einkommen eines Haushaltes meistens ganz verschie-

dene Dinge sind. Auch aus den vorliegenden Wirtschaftsrechnungen hätte man das leicht lernen können. Wir finden nämlich in der Tabelle S. 26*, welche die Durchschnittseinnahmen nach ihren Quellen, die zur Abwechslung bald Einkommens-, bald Einnahmequellen genannt werden, gliedert, auch eine Spalte: »Sonstige bare Einnahmen«. Dazu gehören, wie wörtlich in den vorangehenden Erläuterungen (S. 19*) gesagt wird »Kapitalzinsen, Entnahme aus Ersparnissen, Aufnahme von Darlehen, Erlös für verkaufte Gegenstände, Rabatt und Dividende von Konsumvereinen, Streikunterstützung, Reisegelder, Sterbegelder, Zuschuß der Schwiegereltern usw., zum Teil also Vermögensnutzungen, zum Teil Vermögensbereicherungen, zum Teil auch, wie die Entnahmen aus Ersparnissen Vermögensverluste, die nur kassenmäßig als Einnahmen in laufender Rechnung erscheinen«. Alle diese verschiedenartigen Bezüge, einschließlich der Entnahmen aus Ersparnissen und Darlehen, werden unterschiedslos bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens mit in Rechnung gestellt. Freilich hat man wenigstens der Uebersicht I, welche die Gliederung der Einnahmen eines jeden einzelnen Haushaltes angibt, eine Spalte hinzugefügt, welche die Einnahmen aus Darlehen und Ersparnissen (in einem einzigen Posten) gesondert nachweist. Die Berechnung des Durchschnittseinkommens und die Beteiligung der verschiedenen Einkommenszweige am Gesamteinkommen wird aber dadurch nicht richtiger. Die erwähnte Art der Buchung und Berechnung muß naturgemäß auch einen Vergleich der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben stark beeinträchtigen. Denn was besagt die Angabe (S. 18*), daß in 852 Haushaltungen bei einer Gesamtsumme der Einnahmen von 1 867 652,13 Mk. und bei Gesamtausgaben im Betrag von 1 903 386,85 Mk. ein Fehlbetrag von 35 734,72 Mk. vorhanden ist, wenn ein anscheinend nicht unerheblicher Teil dieser Ausgaben aus Darlehen, Ersparnissen und andern zufälligen Einnahmen, deren Größe aber Dank der Vermengung mit dauernden Bezügen (z. B. Kapitalzinsen) nicht ermittelt werden kann, gedeckt worden ist? Gleich mangelhaft sind infolgedessen auch die anteilig berechneten Teilergebnisse der Einnahmetabellen; wenigstens muß davor gewarnt werden, sie in der Form zu übernehmen, wie sie die textliche Darstellung bietet. So wenn es z. B. S. 27* heißt: »der Arbeitsverdienst des Mannes stellt in allen Stufen[1]) mehr als 80 % des Einkommens außer in den obersten — — —. Der Nebenverdienst des Mannes erreicht nirgends 3 %, wiederum mit Ausnahme der obersten Stufe. Die Einnahmen der Ehefrau sind am wichtigsten in der untersten Stufe mit 11,3 %; sie betragen in den folgenden Stufen 2 bis unter 5 % usw.« Alle diese Ziffern sind nämlich berechnet worden auf Grund

1 Gemeint sind die nach der Größe der Gesamtausgaben gebildeten Wohlhabenheitsstufen.

der Gesamteinnahmen, einschließlich der »Sonstigen baren Einnahmen«, die von 4,5 und 4,4 % in den beiden untersten Stufen (Ausgaben unter 1200 Mk. und von 1200—1600 Mk.) bis auf 10,1 und 14,6 und 26,7 % in den Ausgabestufen von 3000—4000 Mk., 4000—5000 Mk. und über 5000 Mk. anwachsen.

Aber nicht nur gegen die Bearbeitung der Einnahmen, sondern auch gegen die der Ausgaben sind grundsätzliche Bedenken geltend zu machen. Die Gliederung der Ausgaben weist u. a. auch die beiden folgenden Posten auf: »Erwerbskosten« und »Schuldentilgung und Zinsen«. Mit Bezug auf erstere heißt es in den Erläuterungen S. 22*: »Erwerbskosten sind Ausgaben, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind, z. B. für Werkzeug und Dienstkleidung, soweit der Beschäftigte solche für sein Arbeitsverhältnis, aber auch soweit er sie für privaten Nebenerwerb beschafft, also z. B. auch Geräte für den eigenen Acker u. dergl.« Nun aber dürfte es außer allem Zweifel sein, daß Ausgaben für gewerbliche Werkzeuge, landwirtschaftliche Geräte usf. nicht in eine Haushaltungsrechnung gehören, da sie mit dem Haushaltungsaufwand oder den eigentlichen Haushaltungskosten nicht das geringste zu tun haben. Und das gleiche gilt von den Ausgaben für Schuldentilgung und Zinsen, soweit sie für Erwerbsanlagen, z. B. Miethaus, landwirtschaftlich benutztes Grundstück u. dergl. entrichtet werden. Nur die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung von Konsumtionsschulden gehören in eine Privatwirtschaftsrechnung. Aus der vorliegenden Publikation geht nicht hervor, daß diese Unterscheidung gemacht worden ist. Es wird im Gegenteil im Text ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ausgaben für »Schuldentilgung und Zinsen« werbenden Charakter haben. Und dennoch lag der Gedanke, daß die gewählte Buchungsmethode nicht richtig sein könne, so außerordentlich nahe. Sah man sich doch genötigt »wegen des besonders hohen Einkommens (aus Hausbesitz)« eine Altonaer Wirtschaftsrechnung mit 6421 Mk. Einnahmen aus Vermietung der Wohnung im eigenen Hause, denen 3914,45 Mk. für Schuldentilgung und Zinsen gegenüberstanden, in den Anhang zu verweisen.

Selbstverständlich sind aber nicht nur stehende Kapitalanlagen, sondern auch Aufwendungen, die als sog. umlaufendes Kapital zu bezeichnen sind, wie Ausgaben für Saatgut, Viehfutter, landwirtschaftliche und gewerbliche Löhne usf., soweit das überhaupt praktisch durchführbar ist, aus den Haushaltungsrechnungen strengstens fernzuhalten. Müßte doch sonst auch ein Handwerker die Ausgaben für Rohstoffe, Ladenmiete, Arbeitslöhne u. dergl. in seine Haushaltungsrechnung aufnehmen. Hierbei erhebt sich die Frage, wie die selbstgewonnenen und im eigenen Haushalt verbrauchten Naturalien rechnungsmäßig zu behandeln sind. Die einfachste Lösung scheint mir die zu sein, den ortsüblichen Marktwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowohl in die

Einnahmen wie in die betreffende Spalte der Ausgaben einzustellen. Jedenfalls ist dieser Weg weit besser als der bei der Aufbereitung der vorliegenden Wirtschaftsrechnungen vorgeschlagene. Bezüglich der Naturalien«, heißt es nämlich in der in Rede stehenden Veröffentlichung S. 12*f., »sollte so verfahren werden, daß der Marktwert der gezogenen Nutzungen (Wohnung, Erträgnisse des Garten- oder Feldbaues, der Geflügel- oder Viehzucht usw.) in Einnahme, in Ausgabe dagegen nur der Marktwert abzüglich der Produktionskosten (z. B. Kosten der Aussaat, des Viehfutters usw.) gestellt würde, und zwar weil diese Produktionskosten bereits unter den baren Ausgaben erscheinen müssen.« Wäre tatsächlich nach dieser Anweisung seitens der statistischen Aemter verfahren worden — und nichts spricht im Text gegen eine solche Annahme —, dann dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese merkwürdige Buchung die Größe des Nahrungsaufwandes künstlich herabgedrückt worden ist. Die Folge davon wäre, daß nicht nur die Nahrungsprozente falsch sind, sondern die sämtlichen für die verschiedenen Gruppen ermittelten Ausgabequoten. Nehmen wir nun aber den zweiten Teil der vorliegenden Publikation, das Tabellenwerk, zur Hand, um uns über den Umfang, den die erwähnte Fehlerquelle haben könnte, zu orientieren, so finden wir bei der Uebersicht I u. a. folgende Vorbemerkung: Wenn in einer Familie Naturalnutzungen, z. B. aus eigenem Hause, Garten, gepachtetem Land, Vieh oder Geflügel, vorhanden waren, und die Art derselben erkennbar war, so sind sie nach ihrem Marktwert in Einnahme gestellt und bei den Ausgaben da, wo sie hingehören, z. B. das selbstbewohnte Haus bei Wohnung, das selbstverzehrte Gemüse bei Nahrung in Ansatz gebracht worden; die auf die Gewinnung solcher Naturalien verwendeten Erwerbskosten, z. B. Kosten der Aussaat, des Viehfutters usw., sind in diesem Falle bei den Barausgaben in Abzug gebracht worden, weil sie sonst doppelt in der Ausgaberechnung enthalten wären.« — Hier wird also eine ganz andere Methode für die Behandlung der Naturalnutzungen angegeben, als mit Rundschreiben vom 25. Juni 1907 seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes den kommunalstatistischen Aemtern vorgeschrieben worden war. Richtig ist auch dieses letztere nicht, obwohl sie zweifelsohne besser als der erstgenannte Weg ist. Der harmlose Leser aber steht vor der Frage, welche Art der Aufbereitung denn nun eigentlich gewählt worden ist. Es scheint fast so, als ob das Kaiserliche Statistische Amt den letztbeschriebenen Weg, die städtischen statistischen Aemter aber gemäß erhaltener Anweisung den erstgenannten gegangen wären. Aber das ist, da uns die »Erläuterungen« im Stich lassen, nur eine Vermutung, neben welcher wir nur der Hoffnung Ausdruck geben können, daß die falsch behandelten Posten verhältnismäßig unbedeutend sein möchten, damit die praktische Brauchbarkeit der ermittelten Ziffernreihen nicht allzuschwer beeinträchtigt wird.

Das gilt insbesondere von den Zusammenfassungen, die die in dem ersten Teile des Tabellenwerks einzeln wiedergegebenen Wirtschaftsrechnungen in den Uebersichten 2—9 gefunden haben. In der diesen Tabellen vorangeschickten textlichen Darstellung werden die Hauptergebnisse der nach verschiedenen Gesichtspunkten — Kopfzahl, Wohlhabenheit, Wohnort, Beruf usw. — gruppierten Erhebungsergebnisse einer kurzen Besprechung unterzogen. Leider vermißt man in dieser wiederholt genauere Angaben über den Inhalt der einzelnen Ausgabegruppen. Manche Zweifel, die hier entstehen, werden dann allerdings durch den in Anlage 4 enthaltenen Jahresaufbereitungsbogen beseitigt. Sicherlich aber wäre es sowohl für das Verständnis wie für künftige Erhebungen sehr wertvoll gewesen, wenn das den städtischen statistischen Aemtern übersandte alphabetische Verzeichnis der Ausgabengegenstände, welches die Gleichartigkeit der Einreihung der verschiedenen Gegenstände in die Gruppen des Ausgabescheines gewährleisten sollte, in seiner im Laufe der Bearbeitung endgültig gewonnenen Form mitgeteilt worden wäre (S. 12*).

Was die Abgrenzung der einzelnen Bedarfsgruppen untereinander anbetrifft, so werden sich hierbei zwar gewisse Willkürlichkeiten wahrscheinlich nie vermeiden lassen; aber die Gruppenbildung sollte doch stets so getroffen werden, daß sie praktisch durchführbar ist. Das scheint in der vorliegenden Bearbeitung z. B. hinsichtlich der Position »Reinigung« nicht der Fall zu sein. Die Ausgaben für Reinigung werden nämlich zum Teil zu den Wohnungs-, zum Teil zu den Kleidungsausgaben gerechnet. Das mag theoretisch richtig sein, praktisch durchführbar ist diese Trennung nicht. Ich möchte den wenig bemittelten Haushalt sehen, der z. B. genau angeben kann, wieviel von seinem Seifeverbrauch je auf Wohnungs-, Wäsche- und Körperreinigung entfällt. Oder glaubt man, daß der Proletarier für jeden dieser Zwecke eine besondere Seife benützt? Zweckmäßiger wäre für die Reinigungsausgaben eine selbständige Rubrik gebildet worden.

Das gleiche gilt auch von den Vereinsbeiträgen. Diese sind in den vorliegenden Tabellen zu den Ausgaben für geistige und gesellige Bedürfnisse gerechnet worden, obwohl in den Erläuterungen (S. 21*) ausdrücklich bemerkt wird, daß sich unter den Vereinsbeiträgen namentlich Beiträge für die beruflichen und politischen Vereine befinden. Es wäre interessant gewesen, gerade die Höhe dieser Aufwendungen, die man eher als soziale Verpflichtungen denn als geistige und gesellige Bedürfnisse ansprechen kann, kennen zu lernen. Aber die vorliegenden Zusammenzüge ermöglichen es uns nicht, diese Ausgaben von jenen für Zeitungen, Bücher, Porto usw. zu trennen.

Besonderes Interesse verdienen die Zusammenfassungen der untersuchten Haushaltungen nach Wohlhabenheit und Beruf, sowie die Darstellung der Ausgaben nach Einheiten in Normalfamilien, endlich die

Verbrauchsberechnungen. Der Vergleich verschiedener Wirtschaftsrechnungen miteinander begegnet bekanntlich immer der Schwierigkeit, für die nach Alter und Geschlecht verschieden zusammengesetzten Familien einen gemeinschaftlichen Nenner zu finden oder, wie Engel sagt, eine konventionelle Meßeinheit, in deren Multipla man die Familien, seien sie zusammengesetzt wie sie wollen, rasch und sicher und dabei der Natur möglichst Rechnung tragend, auflösen kann. Leider hat die vorliegende Erhebung, abgesehen von dem Abschnitt 7, der die »Ausgaben nach Einheiten in Normalfamilien« behandelt, von einer Reduktion der verschieden zusammengesetzten Familien auf irgend eine gemeinschaftliche Einheit Abstand genommen. Dies hat, wie im Text selbst zugegeben wird, eine empfindliche Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit zur Folge. Hingegen wird in dem schon genannten Abschnitt 7 in glücklicher Weise der Versuch gemacht, die Ausgaben der Familien verschiedener Größe auf vergleichbare Einheiten zurückzuführen. Hierbei wird aber weder die von Engel gewählte Einheit, das Quet, noch der der amerikanischen oder der dänischen Erhebung zugrunde liegende Maßstab gewählt, sondern es werden »im Interesse einfacherer Berechnung wie auch richtigerer Ergebnisse andere Einheitssätze« gewählt. Wenn nun auch ohne weiteres zugegeben werden soll, daß die von Engel wie auch die bei der dänischen und amerikanischen Erhebung angewandten Einheitssätze gewisse Mängel aufweisen, so möchten wir dennoch den Beweis, daß die der vorliegenden Bearbeitung zugrunde gelegten Sätze besser sind, nicht vermissen. Ohne zwingende Gründe sollte jedenfalls ein neuer Maßstab nicht eingeführt werden, da ein solcher den Vergleich mit andern Erhebungen erschwert. Der Hauptmangel aller bisher angewandten Einheitssätze liegt zweifellos darin, daß das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbedarf der Kinder und der Erwachsenen für alle Bedarfskategorien als gleich groß angenommen wird. Es wird allerdings nicht leicht sein, wenn die Rechnung nicht allzu kompliziert werden soll, diesen Fehler zu beseitigen. Deshalb ist der von den Bearbeitern der Erhebungsergebnisse gewählte Weg, neben einem gewissen Einheitssatz auch noch eine Auswahl unter den zu vergleichenden Familien zu treffen, sicherlich vorzuziehen. Freilich, je mehr Wert auf die Auswahl von Normalfamilien gelegt wird, desto beschrankter ist das Anwendungsgebiet dieser Methode, will sagen, eine desto geringere Anzahl der erhobenen Wirtschaftsrechnungen können uberhaupt miteinander verglichen werden. Von den vorliegenden 852 Rechnungen sind die Ausgaben von 391 Normalfamilien nach Wohlhabenheitsstufen geordnet und, auf die Einheit des erwachsenen Mannes zurückgeführt, miteinander verglichen worden. Leider laßt das Tabellenwerk (Uebersicht VII) eine Zusammenfassung nach andern Gesichtspunkten — Beruf, Wohnort — nicht zu. Aehnliches gilt von der Uebersicht VIII, welche die konsumierten

Mengen einiger wichtiger Nahrungs- und Genußmittel und den Verbrauch alkoholischer Getränke für 150 Arbeiter- und 60 Beamtenfamilien nachweist. Gerade hier wären Angaben über Beruf und Wohnort, insbesondere der Arbeiter, erwünscht gewesen, um an der Hand eines größeren Materials jenen Fragen nachgehen zu können, die u. a. *Grotjahn* in seiner Abhandlung über »Wandlungen in der Volksernährung« aufgeworfen hat. Auch fehlt es in diesem Abschnitt wieder an genaueren Angaben über den Inhalt einzelner Posten. So muß man, da der Text selbst keine Erläuterungen gibt, nach dem Aufbereitungsschema annehmen, daß in dem angegebenen Fleischverbrauch auch der Konsum an Wild und Geflügel enthalten ist, während die mit dieser Ziffer verglichene Kopfquote des durchschnittlichen Fleischverbrauchs im Deutschen Reiche, die dem Reichsarbeitsblatt entnommen ist, den Wild- und Geflügelkonsum nicht berücksichtigt.

In dem Vorwort zu der vorliegenden Veröffentlichung wird die Erwartung ausgesprochen, daß das gebotene Tatsachenmaterial eine ausgiebige wissenschaftliche Verwertung durch andere Stellen finden werde. Wir schließen uns diesem Wunsche durchaus an und bedauern nur, daß die statistische Bearbeitung die wissenschaftliche Ausnutzung nicht mehr erleichtert hat. Denn das gebotene reichhaltige Material wird vermutlich auf lange Zeit hinaus die wichtigste Quelle der Kenntnis der Lebenshaltung der minderbemittelten deutschen Bevölkerung sein.

Tübingen. Wilhelm Gerloff.

Das Verhältnis der Niederlande zur deutschen Schiffahrtsabgabenpolitik. Im Auftrage der Handelskammer zu Köln von deren Syndikus Prof. Dr. *A. Wirminghaus.* Cöln 1909. 94 S. 8⁰.

Ob Schiffahrtsabgaben auf deutschen Strömen erhoben werden möchten oder nicht, darüber ist in den letzten Jahren in Politik, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft ein lebhafter Kampf mit Wort und Schrift geführt worden. Das Für und Wider ist auch heute noch nicht verstummt. Auf der einen Seite steht die preußische Staatsregierung, die es für eine unumgängliche Forderung verständiger Finanzwirtschaft hält, daß die Schiffahrt den Aufwand, den die Pflege der Wasserstraßen erfordert, selbst trage, und nicht zum mindesten die Landwirtschaft, die mit einem Steigen der Getreide- und Holzpreise als Folge der Abgabenerhebung rechnet. Auf der anderen Seite weite Kreise des deutschen Volkes, die gerade eine solche Verteuerung vermieden wissen wollen, Industrie und Handel, die aus der Erhöhung der Wasserfrachten ein Steigen der Produktionskosten und Erschwerungen des Absatzes besorgen, und vor allem die Schiffahrttreibenden selbst.

Der Verfasser gehört gleich wie die Handelskammer zu Cöln, in deren Auftrag er sein Buch der Oeffentlichkeit übergibt, zu den Freunden von mäßigen Schiffahrtsabgaben. Er glaubt, ohne deren Erhebung würden die Bundesstaaten nicht imstande sein, die natürlichen Wasserstraßen in dem Maß auszubauen, daß sie den Erfordernissen der Großschiffahrt genügen. Auch fürchtet er, daß das Drängen der Industrie nach billigen Verkehrsgelegenheiten, solange gute Wasserstraßen fehlen, zu einer Herabsetzung der Eisenbahngütertarife und damit zu einer schweren Schädigung der Binnenschiffahrt führen könnte. Im besonderen aber wünscht die Handelskammer zu Cöln aus naheliegenden Gründen die Verbesserung des Rheinweges; die Schiffahrt auf dem Oberrhein sollte bis Basel und womöglich bis an den Bodensee ausgedehnt und vor allem der Unterrhein so vertieft werden, daß Cöln auch bei Niedrigwasser für größere Seeschiffe erreichbar wäre.

Der Verfasser verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich heute noch der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf deutschen Strömen entgegenstellen. Er hofft indessen, daß die bundesfreundliche Gesinnung der deutschen Einzelstaaten und die werbende Kraft der preußischen Abgabenpolitik schließlich dem Gesetzentwurfe zum Siege verhelfen möchten, und sucht in seiner Schrift vor allem die Niederlande für den Gedanken der Schiffahrtsabgaben zu gewinnen. Angesichts der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, deren Artikel 3 Abgabenfreiheit des Rheins ausbedingt, hält es der Verfasser nicht für angängig, daß das Deutsche Reich einen Widerspruch der Niederlande gegen die Erhebung der Abgaben unbeachtet ließe. Aber es sei für beide Vertragschließende, die sich sowohl durch diese Akte aus dem Jahre 1868 wie durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 31. Dezember 1852 (Art. 23) zu gehöriger Unterhaltung der Rheinwasserstraße verpflichtet haben, ein wirtschaftliches Bedürfnis, heute den Grundsatz der Abgabenfreiheit aufzugeben. Die Vertiefung des Unterrheins, die nur mit Hilfe von Schiffahrtsabgaben durchgeführt werden könne, würde in erster Linie den Niederlanden zugute kommen; denn mit jeder Erweiterung der Rheinschiffahrt würde auch der Verkehr der niederländischen Rheinplätze, vor allem Rotterdams, gehoben. Auch würde Rotterdam im Wettbewerb mit den südlichen Häfen Marseille, Genua und Triest gestärkt werden, die erst jüngst durch Eröffnung der Simplonbahn und der Karawankenbahn und durch Beseitigung der Gotthardbahnzuschläge einen Vorsprung vor den Rheinhäfen erlangt haben. Der Verfasser bezeichnet es geradezu als ein Gebot der Selbsterhaltung für die Niederlande, daß sie der preußischen Schiffahrtsabgabenpolitik sich anschließen. Und zwar würden die Niederlande am besten fahren, wenn sie selbst dem Zweckverbande beitraten, den die Rheinuferstaaten zur Förderung der Rheinwasserstraße bilden würden. Damit böte sich den Niederlanden ein Mittel, die Verwirklichung der Wünsche, die die

holländische Schiffahrt hinsichtlich des Unterrheins hätte, zu ermöglichen, ohne daß dadurch die politische Freiheit der Niederlande im geringsten gefährdet würde. Die Niederlande würden deshalb nicht nur dem Deutschen Reiche, sondern in erster Linie auch sich selbst schaden, wenn sie durch ihren Widerspruch die Einführung von Abgaben auf dem Rheine verhinderten. Es hätte dies nach Ansicht des Verfassers zur unvermeidlichen Folge, daß die Eisenbahnen, um der Industrie entgegen zu kommen, die Seeausnahmetarife erweitern und allgemein die Frachten im Wettbewerbe mit der Schiffahrt, möglicherweise in Form von Staffeltarifen, ermäßigen und damit die Schiffahrt außerordentlich schädigen würden.

Man kann über die grundsätzliche Bedeutung und Berechtigung der Schiffahrtsabgaben geteilter Ansicht sein. Man kann bezweifeln, ob wirklich die Einführung solcher Abgaben, die eine Verteuerung der Wasserfrachten zur Folge haben muß, geeignet ist, die deutsche und die holländische Schiffahrt im Wettbewerbe mit den Eisenbahnen und mit den Mittelmeerhäfen zu stärken. Auch kann man Bedenken dagegen erheben, ob die Wirkungen der Frachterhöhung, selbst bei dem niedrigen Satze von 0,02 bis 0,10 Pf. für das Tonnenkilometer, so geringfügig sind, daß sie für den Handel nicht ins Gewicht fallen. Endlich wird man sich auch fragen, ob es eitel Verblendung ist, wenn in diesen Tagen in Baden wie in Sachsen die Volksvertretung in seltener Einstimmigkeit samt der Staatsregierung die Schiffahrtsabgaben als einen Schaden für die Volkswirtschaft bezeichnet hat.

Trotz alledem muß man dem Verfasser darin beistimmen, daß es, sofern Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein überhaupt eingeführt werden sollen, jedenfalls im gemeinsamen Interesse des Deutschen Reichs wie der Niederlande liegt, daß diese sich der deutschen Abgabenpolitik anschließen und damit an ihrem Teile bei dem Ausbau der Rheinwasserstraße mitwirken.

Theodor Kittel.

Barck, Dr. *Lothar*, *Der Karlsruher Rheinhafen.* Eine verkehrsstatistische Studie. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München, hrsg. von Georg von Mayr. Heft V.) München. E. Reinhardt, 1909. 65 S. gr. 8o. 9 Tabellen und 1 Karte. M. 4.—.

Der Karlsruher Rheinhafen ist einer der jüngsten an der wichtigsten deutschen Binnenschiffahrtsstraße, auf der sich 1900 fast 11 Prozent des Gesamtverkehrs Deutschlands auf Wasser und Schiene vollzogen. Lange Zeit war Mannheim der Endpunkt der Schiffahrt gewesen, und hier vollzieht sich ja auch heute noch der stärkste Umschlag der nach Oberdeutschland gehenden und von dort kommenden Güter. Mit dem Anschlusse Elsaß-Lothringens an Altdeutschland er-

fuhr die Richtung des Verkehrs dieses Landes eine Ableitung nach dem Osten und Nordosten, und es entstand von selbst das Bedürfnis nach einer innigeren Verbindung mit den Eisenbahnen und Wasserstraßen der angrenzenden Bundesstaaten. Naturgemäß kam dabei ein Ausbau des Oberrheins als Verkehrsweg über Mannheim hinaus in erster Linie in Frage. Diese Angelegenheit beschäftigte seit den 70er Jahren immer wieder die Regierungen der beteiligten Staaten Baden, Elsaß-Lothringen und Bayern, und die Frage, ob man einen Rheinseitenkanal zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Kehl-Straßburg bauen oder den Rheinlauf vertiefen solle, endigte mit dem Plane der Ausbildung einer Niederwasserrinne im Oberrhein für die Großschiffahrt bis Straßburg. Mit diesem Entschlusse bot sich der Stadt Karlsruhe die Aussicht, in größerem Maße am Rheinverkehr teilzunehmen, als es bisher durch die mit ihm mittels Eisenbahn verbundenen kleinen Häfen Maxau und Leopoldshafen geschehen war. Der Plan wurde von der Stadt energisch aufgenommen, und so entstand in Verbindung mit anderen günstigen Umständen westlich der Stadt ein neuer Hafen, Karlsruhe-Rheinhafen, der durch einen 1900 m langen Kanal mit dem Rheine in Verbindung steht. 1901 wurde er, mit der erforderlichen Ausrüstung versehen, deren Kosten sich bis 1908 auf rund 4 Millionen Mark beliefen, dem Verkehre übergeben.

Die Entstehungsgeschichte des Karlsruher Rheinhafens bildet den ersten Teil der vorliegenden sehr sachlich und klar geschriebenen Arbeit. Die folgenden Teile behandeln die seitherige Entwickelung des Hafenverkehrs im allgemeinen und in den wichtigeren Warenarten, Kohlen, Sand, Getreide usw., ferner die wirtschaftliche Bedeutung des Karlsruher Hafens als Umschlagsplatz und Industriehafen, sowie für die Stadt selbst und ihr Hinterland, endlich die Hafenrente.

Der in großen Tabellen dargestellte Güterverkehr zeigt zwischen 1901 und 1907 eine aufsteigende Entwicklung, wenn auch Unterbrechungen und Rückschläge besonders in den der Schiffahrt ungünstigen Jahren 1904 und 1906 nicht ausgeblieben sind. Natürlich überwiegt die Zufuhr an Gütern weitaus den Abgang; Karlsruhe gehört zu den Einfuhrhäfen des Rheins. Auch in der Güterverkehrsstatistik der Bahnstation Karlsruhe-Hafen ist der Versand in Tonnen stets um ein Vielfaches größer als die Anfuhr. In beiden Fällen aber, in dem Versand wie in der Anfuhr zeigt sich eine stetige Erweiterung des Hinterlandes. Während für Bahnversand von je 100 Tonnen 1901 auf den Verkehrsbezirk Baden (ohne Mannheim) 91,3 entfielen, waren es 1907 nur 67,3 und für den Bahnempfang waren die entsprechenden Ziffern 73,2 und 39,3 Tonnen. An der Verschiebung der Beteiligungsmenge hat Württemberg den stärksten Anteil. Dieses günstige Ergebnis trotz der relativen Nähe Mannheims verdankt Karlsruhe natürlich zunächst dem Umstande, daß die billigere Wasserfracht immer noch ins Gewicht

fällt gegenüber der Bahnfracht zwischen den beiden konkurrierenden Häfen. Da aber die Wasserfrachtdifferenz bei Ladungen etwa von Rotterdam oder dem Ruhrgebiet nach Mannheim oder Karlsruhe nicht sehr erheblich ist, so wird der Wasserverkehr vor allem noch durch günstige Stellung von Spesen für Aus- und Einladen und billige Hafengebühren, sowie durch moderne technische Ausgestaltung der Hafenanlagen gelockt. Hierin hat Karlsruhe eine glückliche Hand gehabt, indem es die Spesen nach Rücksichten der Verkehrshebung, nicht des Erwerbs festsetzte. Freilich hat die offensive Gebührenpolitik, mit der die übrigen oberrheinischen Häfen folgten, neben dem Steigen der Arbeitslöhne, u. a. mitunter zu Zubußen der Städte geführt, bis man sich 1908 zu einem Gebührenkartell der oberrheinischen Häfen zusammenschloß und sich für die Hafenverwaltungen auf gewisse Tarifmindestsätze einigte.

In dem Abschnitt über den Hafenverkehr in den wichtigeren Warenarten sucht der Verfasser die lebendige Kraft des Hafens zu veranschaulichen durch Feststellung verschiedener Warenverkehrskoeffizienten, d. h. des geometrischen Durchschnitts aus der Transportmenge und Transportentfernung. Allerdings lassen sich solche aus der vorhandenen Verkehrsstatistik nur für den Landtransport errechnen. Nach dem theoretischen Verkehrsgesetz des Hafenhinterlandes, nach welchem das Verkehrsgebiet einer Ware um so ausgedehnter wird, je höhere Sätze für die Beförderung auf der Eisenbahn zu entrichten sind (denn je größer die Bahnfrachtdifferenz zwischen konkurrierenden Häfen ist, desto mehr muß die niedrige Wasserfracht ins Gewicht fallen), müßte der Verkehrskoeffizient für Getreide höher sein als der für Steinkohle. Er beträgt aber bei Steinkohle 49 km, bei Getreide dagegen 27 km, obwohl die erste für einen Streckensatz von 1,4 Pfg., das letztere für einen solchen von 4,5 Pfg. pro tkm befördert wird. Der Grund für diese Abweichung ist darin zu suchen, daß Karlsruhe bezüglich des Getreideumschlags gegen den großen südwestdeutschen Getreidemarkt Mannheim mit seinen hervorragenden Lagervorrichtungen nicht aufkommen kann, ein Beweis, wie nicht bloß die Billigkeit des Transports ausschlaggebend wird für die Höhe des Umschlags. Neben Kohle und Getreide spielen noch Kies, Holz, Brucheisen, Steine, Ziegel eine Rolle in dem Karlsruher Hafenverkehr.

In den beiden letzten Kapiteln wird noch die Bedeutung des Hafens für die Stadt Karlsruhe selbst gewürdigt, namentlich für die Erleichterung des Ueberganges von einer Beamten- und Residenz- zu einer Industrie- und Handelsstadt, und berechnet, daß die Verzinsung des im Hafen investierten städtischen Kapitals zwischen 2,33 und 3,68 Proz. in den letzten vier Jahren schwankte, daß aber nach allem eine allmähliche Erhöhung erwartet werden darf. Benno Schmidt.

Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industrie-Beamten. Herausgegeben vom Vorstand des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Verlegt bei Karl Sohlich, Berlin. Jhrg. 1907, Heft 1—4, 258 S.; Jhrg. 1908, Heft 1—4, 352 S. (Parlamentsbeilage 127 S.); Jhrg. 1909, Heft 1—3, 288 S. (Parlamentsbeilage 96 S.).

Von vornherein sei bemerkt, daß das vorliegende Jahrbuch sich ganz beträchtlich über den Durchschnitt der jetzt massenhaft erscheinenden Verbandsalmanache und -jahrbücher erhebt. Daraus rechtfertigt sich eine ausführlichere Besprechung desselben in dieser Zeitschrift. Das vom Vorstand des Bundes der technisch-industriellen Beamten herausgegebene Jahrbuch verfolgt einen dreifachen Zweck: In erster Linie will es die Richtlinien für die soziale Bewegung der Industrie-Beamten zeichnen und festlegen, in zweiter Linie soll es Material für die Organisationen der Angestellten wie für ihre Mitglieder und alle diejenigen, welche in der sozialpolitischen Bewegung der Gegenwart stehen, zusammentragen, und in letzter Linie endlich soll es die Leser, die ja zumeist einseitig technisch vorgebildet sind, in das wirtschaftliche Verständnis der Gegenwart einführen, sie nationalökonomisch denken lehren. Dem letzteren Zwecke dient eine Reihe von Abhandlungen aus der Feder nationalökonomischer Fachleute (z. B. über »die Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie und ihre Rückwirkung auf die Lage der Angestellten« v. Prof. *Robert Wuttke*. 08, S. 263 ff., »Die wirtschaftlichen Ursachen der Kartellbildung« v. Dr. *S. Tschierschky*, 08, S. 257 ff., »Wesen und Entstehung des Kapitalismus« v. Dr. *Fr. Oppenheimer*, 09, S. 195 ff., »Wohnungsfrage und Bodenreform in ihrer Bedeutung für die Privatangestellten« v. Dr. *R. Brunnhuber*, 08, S. 161 ff., »Die Verwirklichung sozialer Gedanken im Privatrecht« v. Amtsrichter Dr. *Thiesing*, 08, S. 8 ff.), die jedoch wesentlich reproduzierender und zusammenfassender Natur sind und deshalb hier unberücksichtigt bleiben können. Dagegen vermag das Jahrbuch als sozialpolitische Materialiensammlung auch dem Fachmann recht gute Dienste zu leisten. Es war ein sehr vernünftiger Gedanke, die vielfach zerstreuten Veröffentlichungen, die die Rechtsprechung über den Dienstvertrag der Privatbeamten betreffen, sowie die wichtigeren Entscheidungen aus dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechtes systematisch zu sammeln (08, S. 94 ff., 09, S. 124 ff., 220 ff.) und so ein Barometer für das größere oder geringere soziale Verständnis der mit Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage befaßten Gerichte zu schaffen. Wer diese Sammlung durchliest, vermag daraus die tröstliche Gewißheit zu schöpfen, daß es in dieser Beziehung bei uns in Deutschland im ganzen vorwärts geht, wenn auch absonderliche und wirklichkeitsfremde Entscheidungen noch immer hier und dort zu finden sind. Wertvoll ist ferner auch der fortlaufende Abdruck aller Dokumente zur Sozialpolitik, soweit sie für die soziale Bewegung der Privatangestellten von Bedeu-

tung sind (z. B. Reichsvereinsgesetz, Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern, Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung des § 63 HGB., Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung der GO.). Brauchbares und orientierendes Material liefern die meist mit gut durchdachten Begründungen versehenen Eingaben des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Ihre Aufzählung gibt zugleich ein gutes Bild der dringlichsten sozialpolitischen Forderungen der technischen Angestellten. Sie betreffen: Gehaltszahlung am Monatsschluß, Unzulässigkeit der Kündigung bei militärischen Uebungen, Fortzahlung des Gehalts auf 6 Krankheits- und 8 Uebungswochen, Anspruch des Angestellten auf ein Zeugnis über Führung und Leistung, nicht nur über Art und Dauer der Beschäftigung wie bisher, Anspruch auf einen 36-stündigen ununterbrochenen Ruhetag in der Woche, wenn möglich am Sonntag, Abschaffung der Konkurrenzklausel der technischen Privatangestellten, Bestrafung der sogen. heimlichen Konkurrenzklausel, Bestrafung der Ehrenwort-Abnahme im Dienstvertrage, Vertretung der technischen Angestellten in den geplanten Arbeitskammern und Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes zugunsten der technischen Privatangestellten im Sinne einer Ausdehnung der Rechtsprechung des Gewerbegerichts auf Angestellte mit einem Einkommen von weniger als 5000 M. Orientierenden und belehrenden Zweck hat die »Soziale Rundschau«, in der von sachkundigen Mitarbeitern — es sind fast alles Spezialisten der betreffenden Zweige der Sozialpolitik — regelmäßig über die verschiedensten sozialen und wirtschaftlichen Gegenstände und Fragen berichtet wird. Die Uebersichten, die hier gegeben werden, sind nach meinem Urteil fast alle knapp und klar und heben das Wesentliche richtig heraus. In der Parlamentsbeilage werden die Verhandlungen des Reichstags und der Einzellandtage, die von Interesse für die Angestellten sind, im Wortlaut wiedergegeben; die Bibliographie erweist sich besonders für alle Privatbeamtenfragen als ziemlich vollständig.

So wertvoll aber auch das Jahrbuch als sozialpolitische Materialiensammlung ist, seine eigentliche Bedeutung liegt dennoch in der Interessenvertretung. Mit Klarheit und Schärfe werden die gewerkschaftlichen Ziele und Aufgaben des Bundes, die vorzüglich in der Vertretung sozialwirtschaftlicher Standesfragen durch Appell an die Gesetzgebung und Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse bestehen, herausgearbeitet. Diese Bestimmtheit des gewerkschaftlichen Standpunkts findet ihre sachliche Begründung in erster Linie in dem niedrigen Gehalt — nach der amtlichen Denkschrift über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten (07, S. 100 ff.) beträgt das Durchschnittsgehalt wenig über 2000 M. —, dann in der unzulänglichen Zukunftsfürsorge, der Existenzunsicherheit, der Ueberfüllung der Beamtenberufe, der Wertverminderung geistiger Leistungen infolge Ueberangebots, dem geringen Schutz gegen die üblen Folgen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, der geringen Aussicht auf

Selbständigkeit wie der immer größer werdenden Abhängigkeit, der Kürze und Unsicherheit der Dienstkontrakte und der unvollkommenen Anerkennung des geistigen Eigentums. Hauptsachlich fordern deshalb die Privatangestellten, d. h. »alle auf Grund eines privaten Dienstvertrages gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, die nicht zum Gesinde und nicht zu den Arbeitern zu rechnen sind«, die baldige Durchführung der staatlichen Pensionsversicherung, da die bestehenden Einrichtungen — die privaten Versicherungsgesellschaften, die Versicherungskassen der Berufsverbände und die sog. Haus- oder Fabrikpensionskassen — sich als unzulänglich erwiesen haben. Im einzelnen wünschen sie die Ausdehnung der Versicherungspflicht, eine Kasseneinrichtung gemäß Art. 10 des Gesetzes, einen Reichszuschuß von 50 M.; ferner soll der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zahlen und alle Privatangestellten sowie alle Beamten im Dienste von Kommunen und Kirchen dem Versicherungszwange unterstellt werden. Die Versicherungspflicht hat mit dem 18. Jahre zu beginnen und mit dem 40. zu enden; die Leistungen aus der Versicherung sollen sich auf Invaliden- und Altersrente sowie Unterstützung der Hinterbliebenen erstrecken. Diese hochgespannten Forderungen der Privatbeamten sind nur im Rahmen einer Sonderkasse durchzuführen und werden von vielen Seiten als zu weitgehend bezeichnet. Namentlich wird betont, daß bei den Vorschlägen über die Höhe der Renten und Beiträge nicht genügend Rücksicht auf die Belastung der Arbeitgeber (Mittel- und Kleinbetriebe!) wie der Versicherten (niedrige Gehälter!) genommen wird. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die für den Ausbau der Invalidenversicherung sprechen, faßt *Moldenhauer* in seinem Aufsatz »Invalidenversicherung oder Sonderkasse?« (07, S. 109 ff.) in folgenden Sätzen zusammen: 1. Der Begriff »Privatbeamter« ist ein flüssiger. 2. Es findet ein fortwährender Wechsel aus einer Kasse in die andere statt. 3. Was wird aus den jetzt der Invalidenversicherung unterworfenen Privatbeamten, deren Zahl man auf ein bis anderthalb Millionen schätzt? 4. Es ist zweifelhaft, ob eine Sonderkasse das Heilverfahren durchführen kann. 5. Die Sonderkasse ist infolge ihrer verzweigten Verwaltung über das ganze Reich teurer wie der Ausbau. Demgegenüber empfiehlt sich die Erweiterung der Invalidenversicherung durch Ergänzung der bestehenden Lohnklassen, stärkere Heranziehung der höheren Einkommen, Herabsetzung der Altersrente auf das 65. Lebensjahr, Beibehaltung des heutigen Invaliditätsbegriffs und Angliederung der Witwen- und Waisenversorgung. Die Regierung jedoch scheint sich — wenigstens für alle Privatbeamten, die unter 2000 M. Gehalt beziehen — zu einem Doppelsystem der Versicherung entschlossen zu haben. Darnach sollen die Privatangestellten nicht aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschaltet, vielmehr ihre weitergehenden Wünsche durch eine besondere Zuschußkasse berücksichtigt werden, in welcher auch die Berufsinvalidität, die Ab-

kürzung der Karenzzeit und anderes geregelt werden kann. Die Regierung will es also beiden Parteien unter den Privatangestellten recht machen.

Während die Industriebeamten mit Nachdruck vom Staate die Milderung der sozialen Not durch Ausdehnung der Arbeiterversicherung fordern, stehen sie den Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer — den Arbeiterkolonien und Pensionszwangskassen, den Sparkassen, der Gewinnbeteiligung und den Gratifikationen, den Konsumvereinen und Kasinos usw. — skeptisch gegenüber [vgl. *Stillich*, Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Industrie, 08, S. 272 ff.]. Auch in der Privatangestelltenbewegung bildet die Hebung der Rechtslage den Angelpunkt. Wenn sie nicht freiwillig gewährt wird, so muß sie durch Kampf errungen werden. Das klar erkannt und zum Ausdruck gebracht zu haben, ist ein Verdienst des vorliegenden Jahrbuches.

Georg Jahn.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muss sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Oeffentl. Recht. Geschichte.

Ruck, Dr. *Erwin*, Privatdozent, *Die Leibnizsche Staatsidee.* Aus den Quellen dargestellt. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 109 S. 8⁰. M. 3.—.

Das öffentliche Recht der Gegenwart. Hrsg. von *Jellinek*, *Laband* und *Piloty*. VI: *Lebon*, *André*, *Das Verfassungsrecht der französischen Republik.* 205 S. Lex. 8⁰. M. 6.60; geb. M. 8.60. — VIII: *Errera*, Dr. *Paul*, *Das Staatsrecht des Königreichs Belgien.* 460 S. M. 14.—; geb. M. 16.—; X: *Ulbrich*, Dr. *Josef*, *Oesterreichisches Staatsrecht.* 378 S. M. 8.—; geb. M. 10.—. — *Jahrbuch des öffentlichen Rechts.* Bd. III (1909) 646 S. Lex. 8⁰. M. 20.—; geb. M. 22.—. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909.

Herrnritt, Prof. Dr. *Rudolf*, *Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 276 S. 8⁰. M. 7.—; geb. M. 8.50.

Pflegbart, *A.*, Rechtsanwalt, *Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Verwertung der Wasserkräfte.* II. Teil: Verwertung der W.-K. Anhang: Entwurf eines Bundesgesetzes. Zürich, Beer u. Co., 1909. 129 S. 8⁰.

Koch, Dr. *Heinz*, *Eingemeindungsrecht und Polizeiverordnung.* Tübingen 1909. 40 S. 8⁰. M. 1.20. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo*, V, 3.)

Lewin, *Adolf*, *Geschichte der badischen Juden* seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909). Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1909. 508 S. 8⁰.

Goldscheid, *Rudolf*, *Darwin als Lebenselement unserer modernen Kultur.* Wien, Hugo Heller u. Co., 1909. 111 S. 8⁰.

Bericht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Bereiche des Kgl. sächsischen Ministeriums des Innern. Erhebung vom 1. Dez. 1908. 36 S. 4⁰.

Rückschau des Kgl. württembergischen Generals d. I. und Kriegsministers *Albert von Suckow*. Hrsg. und bearbeitet von Dr. *Wil-*

helm Busch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 243 S. 8°. M. 4.—; geb. M. 5.20.

II. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Kleinwächter, Dr. *Friedrich, Lehrbuch der Nationalökonomie.* 2. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. 483 S. 8°.

Böhm-Bawerk, Eugen von, Kapital und Kapitalzins. II. Abteilung: Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. Erster Halbband (Buch 1 und 2). Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchh., 1909. 210 S. 8° Text und 171 S. Exkurse.

Lewinski, Jan-St., *La maternité et l'évolution capitaliste.* Paris, Larose et Tanin, 1909. (Extr.) 38 S. 8°.

Robinson, Edward van Dyke, The Wealth of Minnesota. Minneapolis 1908. 21 S. 8°.

Ders., Economic Geography, what it is and what it is not. 1909. 11 S. 8°. (Repr. from Publ. of the American Economic Association X. 1.)

Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Berlin (17. u. 18. Mai 1909). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht 1909. 656 S. 8°. M. 8.—. (Veröff. der mitteleurop. Wirtschaftsvereine, Heft VIII.)

III. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Die einzelnen Produktionszweige.

Hahn, Ed., Die Entstehung der Pflugkultur (unseres Ackerbaus). Heidelberg, C. Winters Univ.-Buchh., 1909. 192 S. 8°.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. v. Vorstande, Bd. 24, 3. Lieferung. Berlin, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, 1909. S. 561—857. 8°. M. 2.—.

Soziale Zeitfragen, hrsg. von *Ad. Damaschke,* Heft XL: *Lembke, Bauernprobleme im Lichte der Bodenreform.* Vortrag. Berlin, Buchhandlung »Bodenreform«, 1909. 16 S. 8°. 50 Pfg.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariats Nr. 34: *Die Einführung eines schweizerischen Getreide- und Mehlmonopols und die Landwirtschaft.* Gutachten. Bern, K. J. Wyß, 1908. 40 S. 8°.

Fecht, Ottmar, Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter. Lahr, Druck von M. Schauenburg, 1909. 86 S. 8°. (Freiburger Diss.)

Herbig, Elisabeth, Die Betriebsart der Tuchindustrie Brügges im Mittelalter. Kaiserslautern, Thieme'sche Druckereien, 1909. 41 S. 8°. (Heidelberger Dissertation.)

Marez, G. des, Le compagnonnage des chapelliers Bruxellois. Pages d'histoire syndicale. Bruxelles, H. Lamertin, 1909. 112 pp. 8°.

Rosenberg, Dr. *Paul M., Die deutsche Korsettindustrie.* Stuttgart, Cotta'sche Buchh. Nachf., 1909. 131 S. 8°. M. 3.50. (Münch. Volksw. Studien, 95. Stück.)

Dierig, Dr. *Günther*, *Die Koalitionsfreiheit der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 62 S. 8⁰. M. 2.—. (Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo*, VI, 2.)

B. Handel, Geld- und Verkehrswesen.

Obst, Dr. *Georg*, *Einführung in die Buchführung.* Leipzig, C. E. Poeschel, 1909. 167 S. 8⁰. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke, Bd. XXIII.)

Schwinkowski, *Walter*, *Das Geldwesen in Preußen unter Herzog Albrecht* (1525—1569). 192 S. 8⁰. (S.-A. aus der »Zeitschrift für Numismatik« XXVII.)

Stephinger, Dr. *Ludwig*, *Die Geldlehre Adam Müllers.* Stuttgart, Ferd. Enke, 1909. 231 S. 8⁰. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 1.)

Conversion Metálica. Proyecto de lei aprobado por el congreso y observaciones al mismo proyecto hechas por el Presidente de la República. Santiago de Chile, Imprenta Nazional, 1909. 17 S. 8⁰.

Wirminghaus, Prof. Dr. *A.*, *Das Verhältnis der Niederlande zur deutschen Schiffahrtsabgabenpolitik.* Im Auftr. der Handelskammer. Cöln 1909, Druck von M. Du Mont Schauberg, 94 S. 8⁰.

Kielstra, *Reinder Egbert*, *Duitsche Verkeerspolitiek en Nederlandsche Belangen.* Leiden, Ed. Jjdo, 1909. 167 S. 8⁰. (Leidener Doktordissertation.)

Nawiasky, Dr. *Hans*, *Deutsches und österreichisches Postrecht. Der Sachverkehr.* Ein Beitrag zur Lehre von den öffentlichen Anstalten. I. Teil: Die allgemeine Rechtsstellung der Post. Wien, Manz'sche Buchh., 1909. 282 S. 8⁰.

C. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. VII. Jahrg. (1909). Hrsg. von dem Generalsekretär des Zentralverbandes d. K.-V. *Heinrich Kaufmann.* 2 Bände. Hamburg, H. Kaufmann u. Co., 1909. 974 und 999 S. 8⁰. M. 10.—.

Mitteilungen über den 50. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Freiburg i. B. 9.—12. Aug. 1909. Berlin, J. Guttentag, 1909. 457 S. 8⁰.

Die Abwehrbewegung der Konsumvereine des Zentralverbandes gegen die preußische Gesellschaftssteuer. Aktenstücke und Dokumente, kommentiert von Dr. *Aug. Müller.* Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1909. 71 S. 8⁰.

Albrecht, *Rudolf*, *Konsumentenmoral und Käufervereine.* Düsseldorf, N. Deutsche Frauen-Zeitung, o. J. 28 S. 8⁰.

D. Kolonialwesen.

Kolonien und Kolonialpolitik. Staatsbürgerbibliothek, Heft 6. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. 56 S. 8⁰. 40 Pfg.

Jäckel, Dr. *Herbert, Die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten.* Jena, G. Fischer, 1909. 316 S. 8⁰. (Mitteilungen der Gesellsch. f. wirtschaftl. Ausbildung. N. F. Heft 5.)

Wagemann, Dr. *E., Britisch-westindische Wirtschaftspolitik.* Ein Beitrag zur Beurteilung moderner Kolonialprobleme. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1909. 175 S. 8⁰. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von Schmoller u. Sering, Heft 142.)

E. Arbeiterfrage.

Annuaire de la Legislation du Travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 12ᵉ Année — 1908. Bruxelles, Albert Dewit, 1909. 920 pp. 8⁰. Fr. 6.—.

Jahresberichte der Kgl. Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1908. Nebst Berichten der Berginspektoren. Berlin 1909, Reichsdruckerei. 317 S. 8⁰.

Varlez, Prof. Dr. *Louis, Die Bekämpfung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit 1907/9.* M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1909. (Sonderabdruck.) 27 S. 8⁰. 50 Pfg.

Conférence internationale pour la Lutte contre le Chomage. Paris, Sept. 1910. Compte rendu analytique. Communications du Comité d'Initiative N. 2. Paris 1909. 15 S. 8⁰.

Denkschriften des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, Heft I: 1. Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung 1908/9. 2. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Düsseldorf, Voß & Cie. 1909. 17 S. 4⁰.

19. Bericht und Rechnung über das Oeffentliche Arbeitsnachweisbureau des Kantons Basel-Stadt und *Bericht über die Vermittlungstätigkeit* i. J. 1908 von Dr. *F. Mangold*, Kantonsstatistiker. Basel 1909. 19. S. 8⁰.

Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Supplément général par Maurice Bellom. Paris, A. Rousseau, 1909. 589 p. 8⁰. Fr. 15.—.

Burghartz, Dr. *Arnold, Die Rechtsnatur der Ersatzansprüche im Arbeiterversicherungsrecht.* Tübingen, Mohr, 1909. 63 S. 8⁰. M. 2.— (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von Zorn und Stier-Somlo, VI, 3.)

Mayr, Dr. *Georg von, Der VII. Internationale Kongreß für Sozialversicherung in Rom* (Okt. 1908). München, J. Schweitzer, 1909. 14 S. gr. 8⁰. (S.-A.)

Schwiedland, Eugen, Probleme der erwerbenden Jugend. Ergänzte Neuauflage. Wien, Manz'sche Buchh., 1910. 32 S. 4⁰.

Ehrlich, Prof. Dr. *Eugen, Die Aufgaben der Sozialpolitik im österr. Osten, insbesondere in der Bukowina.* Mit bes. Berücksichtigung

der Juden- und Bauernfrage. Vortrag. Czernowitz, Selbstverlag des Sozialwissenschaftl. akad. Vereins, 1909. 31 S. 8°. 40 Heller.

Am Born der Gemeinnützigkeit. Festgabe zum 80. Geburtstage des Hrn. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. jur. *Victor Böhmert.* Hrsg. von *Peter Schmidt,* Bibliothekar des kgl. sächs. Statistischen Landesamts. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. 466 S. 8°.

Büscher, Gustav, Ein Wort an die Sozialisten und solche, die es werden wollen. Zürich, Verlagsmagazin, 1909. 61 S. 8°. 80 Pfg.

IV. Finanzwissenschaft.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Histor. u. antiquar. Gesellschaft zu Basel, hrsg. von Dr. *Bernhard Harms.* Erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360—1535, I. Band: Die Einnahmen. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh. 1909. 555 S. gr. 8°.

Rörig, Dr. *Fritz*, *Die Bullette von Metz.* Ein Beitrag zur Geschichte der Verkehrssteuern und des Enregistrements. (Metz 1909.) 32 S. 4°. (S.-A. aus dem Jahrbuch der Gesellschaft f. lothr. Gesch. u. Altertumsk. XXI, 1.)

Reichssteuergesetze nebst Ausführungsbestimmungen auf Grund der Reichsfinanzreform von 1909. Band I: Reichssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und alphabetischem Sachregister. Hrsg. von Dr. *Fritz Kestner.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. 539 S. kl. 8°.

Beusch, Dr. *Paul, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909.* M.-Gladbach, Volksverein-Verlag, 1909. 192 S. 8°. Kart. M. 2.—.

Stenographischer Bericht über die Versammlung vom 12. Juni 1909 betr. Reichsfinanzreform und Gründung des Hansa-Bundes. Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1909. 63 S. 8°.

V. Statistik.

Gürtler, Dr. *Alfred, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II.* 1753–1790. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchh. 1909. 152 S. 8° u. 11 Tabellen.

Jacquart, Camille, Essais de statistique morale II: *Le Divorce et la séparation de corps.* Bruxelles, A. Dewit, 1909. 106 p. 8°.

Lichtenberger, James P. Ph. d., Divorce. A Study in social Causation. New-York, Longmans, Green & Co., 1909. 230 S. 8°. $ 1.50 (Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XXXV N. 3.)

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Fünfter Band: *Spann, Othmar, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts in Frankfurt a. M.* Statistische Untersuchungen. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. 115 S. 8°.

Zeitschrift des k. bayerischen Statistischen Landesamts. Redigiert von dessen Direktor Dr. *Friedrich Zahn.* XLI. Jhrg. (1809) Nr. 3 und 4.

München, Lindauer'sche Buchhandlung. (Das Heft enthält u. a. die Heilverfahrens-Leistung der deutschen Invaliden-Versicherungsanstalten. Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts in Bayern 1908. Die Zwangserziehung in Bayern 1904—1908. Unterrichtsstatistik für das Schuljahr 1907/8. Die bayer. Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Konfession. Die Frau im bayerischen Erwerbsleben. Bewegung der bayer. Bevölkerung 1908. Die Gemeindewahlen in Bayern 1908.)

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1908, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve 1909. 395 S. Fol.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Hrsg. durch das Statistische Amt der Stadt. Nr. 5: *19 städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik.* Bearbeitet von Direktor *O. Most.* 39 S. 4°. — Nr. 6: *Die städtische Sparkasse mit Sammelkasse und Alterssparkasse* 1850—1908. Mit Einführung von Dr. *O. Most.* Düsseldorf, Voss & Cie. 1909. 8 S. 4° mit 14 Diagrammen.

Statistisches Amt der Stadt München, Mitteilungen, Bd. XXI, Heft 4, II: Jahresübersichten für 1908. II. Teil. München, Lindauer'sche Buchh., 1909. S. 55—125. 4°.

Oesterreichische Statistik hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXXIII. Heft 1: *Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung* vom 3. VI. 1902. 1. Analytische Bearbeitung. Summarische Daten für das Reich, die Verwaltungsgebiete und Länder. 130 S. — Bd. LXXXVI, Heft 2: *Statistik der Unterrichtsanstalten* für 1905/6. 367 S. Fol. Wien, K. Gerold's Sohn, 1909.

Statistik des auswärtigen Handels der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1907. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. III. Band: Hauptergebnisse. Verkehr mit den einzelnen Ländern. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1909. 756 S. 8°.

Statistik des Kantons St. Gallen, Heft XXVI. Statistik der *Güterschlächterei* nach Erhebungen vom Frühjahr 1909, bearbeitet von Dr. *P. Gross.* St. Gallen, Buchdruckerei M. Müller, 1909. 30 S. 4° u. 2 Karten.

Bevölkerungs- und Wohnverhältnisse in der Stadt Zürich von Dr. *H. Thomann* und *C. Brüschweiler.* Erweiterter Sonderabdruck aus »Die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege der Stadt Zürich.« Kommissionsverlag von Rascher & Cie. 1909. 52 S. 8°. 50 Cts.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser IV. R. Bd. 31. Köbenhavn 1909. 356 S. 8°. (Enthält u. a. die Erntestatistik für 1908, die vierteljährliche Aus- und Einfuhr-Stat., Wahlstatistik für Staat und Gemeinden 1909.) — Statistisk Tabelvaerk V D 23: Danmarks handelsflaade og skibsfart i Aaret 1908. Köbenhavn 1909. 118 S. 4°.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1908. Roma, Stabil. tipogr. G. Civelli 1909. 2 vol. 1072 e 1366 pp. Fol.

Movimento della Navigazione del Regno d'Italia nell anno 1907. Vol. II. Roma, Stabil. tipogr. G. Civelli, 1909. 525 pp. Fol.

Statistica del commercio speciale di Importazione e di Esportazione. Giugno, Luglio, Agosto, Settembre 1909. Roma, G. Civelli, 1909. 4 Hefte, je 313 S. 8⁰.

Bolletino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale. Anno XXVI, X 1/16 Giugno, 1/16 Luglio 1909.

Bollctino di Statistica e di Legislazione comparata. Anno IX, Fasc. 4. Roma, Civelli 1909.

Buletinul al Romaniei, publicat de Servicul statisticei generale din Ministerul Agriculturii si al Domeniilor. Seria III. Anul 1909, Nr. 1—4. Bucuresti, Albert Baer, 1909. 184 S. Lex. 8⁰.

Statistique du commerce du Royaume de Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens annuels etc. pendant l'année 1908. Sofia, Imprimerie de l'État, 1909. 618 S. 4⁰. (Bulgarisch u. Französisch.)

Mouvement commercial de la Bulgarie avec les payes étrangers etc. pendant le second trimestre de 1909. Sofia, Impr. de l'État, 1909. 109 S. 4⁰.

Year-Book of the City Buenos Aires, Manuel Güiraldes, mayor, Alberto B. Martinez, chief of the department. XVIII[th] year. (1908.) Buenos Aires, 1909. 399 S. 8⁰.

(Abgeschlossen den 10. Dezember 1909.)

I. ABHANDLUNGEN.

MARX ODER KANT?

Von

Dr. JOHANN PLENGE.

1. Zwischen Kant und Marx steht Hegel, und er vermittelt zwischen ihnen nicht als das gleichgültige Zwischenglied, das rein äußerlich eine Berührung der beiden großen Denker als zweier innerlich weit geschiedener Generationen des Geistes bewirkt, — sondern in seiner übergewaltigen Fülle und in der einzigartigen Totalität seines Gedankenbaus ist Hegel der Gipfel, von dem man nach beiden Seiten schauen kann, in seiner Tiefe hat er das Licht, das noch den Hintergrund erleuchtet, vor dem sich für den oberflächlichen Blick Marx und Kant als feindliche Prinzipien mit »haarscharfem Entweder — Oder« zu begegnen scheinen. Schon, daß es ein solches Entweder — Oder, das Dilemma Marx oder Kant, überhaupt nicht gibt, daß eine derartige Gegenüberstellung die blinde Parteibestrebung eines im äußerlichen Gegensatz befangenen Denkens ist, sollte derjenige einmal gedacht haben, der sich über Kant und Marx aussprechen will, denn es ist ein Gedanke ohne alles »schwächliche Kompromiß«, der zwischen beiden verbindet: es ist Hegels einfachste Leitregel für das Verständnis der Welt des Geistes, daß das Extrem des einseitigen Standpunktes zwar zu überwinden ist und notwendig überwunden wird, daß aber der unfehlbare Wahrheitsgehalt auch der extremsten Einseitigkeit in dem höheren umfassenden Bewußtsein als Moment erhalten bleibt. Jedes »Zurück zu Kant« muß als vorwärtsweisendes Programm heißen: Kant und Marx, für ein »oder« ist da kein Platz, und jedes »Zurück zu Kant«

heißt ebenso notwendig: zurück zu denen, die auf Kant folgten, vor allem zurück zu Hegel: Kant ist ein Ausgangspunkt und keine Vollendung. Und dafür genügt es nicht, neben Marx auch Kant oder neben Kant auch Marx zu lesen, sie kritisch zu vergleichen und etwa eine Gedankenharmonie zusammenzustellen, die man im Stil und im Pathos des wertsetzenden Imperativs dem zeitgenössischen Sozialismus als das predigt, was er zu befolgen hat! Es muß eine innere Einheit geben. Die Aufgabe ist eine vollkommene Durchdringung marxistischer und vormarxistischer Gedankenkreise auf Grund nachmarxistischer Einsicht. Wir begrüßen alle diejenigen, die an dieser Aufgabe arbeiten, und nennen aus entgegengesetzten Lagern an dieser Stelle nur Max Adler und Traub. Das sind Wege, die eine Zukunft haben — und die in dieser Zukunft sich werden begegnen müssen, als der realistische Idealismus eines theoretisch und praktisch sozial orientierten Denkens, das über der Verehrung unsrer großen Philosophen nicht vergißt, was das XIX. Jahrhundert geworden ist und was es gedacht hat.

Demgegenüber soll man nicht zwei Vergangenheiten gegeneinander ausspielen. »Marx oder Kant« ist das Schlagwort eines einseitigen Marxgegners, der es vorzieht, Marx nicht auf seinem eignen Boden zu begegnen, und lieber die Voraussetzungen der marxistischen Position durch Kant unterminieren möchte. Kant als Mittel zum Zweck! Wer unbefangen ist, hat an Marxisten und neukantianischen Antimarxisten gleich wenig Freude und bekennt sich zu dem Schlagwort »über Marx hinaus«! Evolution, auch Revolution, aber nicht die Revolution des bloßen Zurück!. Es wäre nicht gut, wenn den neuen Tag unsrer sozialen Zukunft kein anderes Licht bescheinen sollte, als »die aufsteigende Sonne Kants«: sie ist kalt, so rein und klar sie ist. Wir brauchen ein Licht, das uns die eigne Zeit durchleuchtet und uns unsere konkreten Aufgaben verständlich macht. Wir brauchen eine innerste Verbindung mit dem begriffenen Ganzen, die alle Kräfte löst, daß sie im Dienst für das Ganze tätig werden. Wir brauchen konkrete, lebendige Pflichterfüllung im erfüllten Leben, nicht die abstrakte Pflicht mit dem eintönigen Klang unendlicher Erhabenheit, so feierlich dieser Ton die stille Seele des einsamen Denkers durchziehen mag.

Gerade darum glauben wir, daß die kommende Weltanschauung eines von Marx abgekehrten, für alle Glieder der Gesellschaft

bestimmten Sozialismus auch die Tiefe und den Umfang Hegels in sich aufzunehmen hat. Vielleicht besteht schon jetzt im Geheimen die Gefahr, daß wir mehr Hegel bekommen, als wir wünschen und brauchen. Er kommt mit Macht herauf. Zunächst aber wollen wir uns des wiedergewonnenen Besitzes freuen und ihn mit immer neuem Staunen auf uns wirken lassen.

Mit der Wendung auf Hegel haben wir inzwischen den Standpunkt, von dem wir als Zuschauer das Hin und Her der Meinungen verfolgen können, wie die schwelende Glut des Marxismus zu löschen sei oder wie man diesen alten Brand des Sozialismus mit neuem Material zu reineren Flammen anfachen könne.

Man kann zweifeln, ob es lohnt, diese Ruhe des Zuschauens aufzugeben und sich an diesem Hin und Her zu beteiligen. Bei dem gegenwärtigen unfertigen Zustand der Debatte kann man nur mit einer dialektischen Auflösung ungenugender Standpunkte zu Worte kommen.

Es wäre in der Tat zwecklos, jenes unphilosophische Dilemma »Marx oder Kant« in allen seinen Variationen zu verfolgen und zu erörtern.

Das modische »Zurück zu Kant« scheint uns vor allem da ein in sich besonders aussichtsloser Fehlversuch zu sein, wo ein gewisser starrer Kantfanatismus in den abstraktesten Grundlinien unseres Verhältnisses zu Welt und Mitwelt die Befriedigung eines vollendeten Inhalts findet: für solche Verstiegenheit gibt es keine Gemeinde. Die kleinen Mitläufer vollends, die ihr collegium philosophicum prästieren möchten, und in die gegen Marx gerichtete Kantbegeisterung nur so mit einstimmen, verdienen weiter keine Beachtung.

Wir müssen aber damit rechnen, und gerade der bisherige Verlauf der »Wiederbelebung des deutschen Idealismus« beweist das deutlich, daß in den Kreisen, die am ehesten zum Marxstudium kommen, die großen deutschen Philosophen heute zu wenig bekannt sind. Wie wirkt es auf diese Kreise, wenn ihnen, von denen die Gegenwart ihr Recht verlangt, als Inbegriff aller philosophischen Vollendung vorzugsweise Kant gegeben werden soll, wie wirkt es vollends, wenn alles dafür spricht — nicht zum wenigsten der Autor selbst —, daß diese Zurückführung zur reinen Einsicht Kants mit höchster Autorität erfolgt, und wenn der gründliche Leser dann doch merken muß, daß er aus einer Unklarheit in die andere kommt, wohl gar, daß jene alten Philo-

sophen ganz andere Lehren haben, als ihr Restaurator versichert. Dabei kann die Wiederbelebung des deutschen Idealismus nichts gewinnen und die wirkliche Ueberwindung des extremen Marxismus wird dadurch nur aufgehalten. Und wenn nun noch das hinzukommt, daß es nicht ein Philosoph, sondern ein Nationalökonom von Ruf ist, der so die philosophische Vertiefung unserer Probleme eher diskreditiert als befordert, so muß man sich endlich entschließen, seiner Darstellung den entschiedenen Widerspruch gegenüberzustellen, den sie verdient.

2. Gewiß, der extreme Marxismus soll überwunden werden, aber es wirkt beinahe fatal, wie *Schulze-Gävernitz*, auf dessen bekannte Rektoratsrede[1]) wir im Folgenden eingehen wollen, »einen Marx unterschätzt und herabsetzt. Wichtiger als das pompöse Verweilen in der philosophischen Lehre vom Wert ist die lebendige Wertung der imponierenden menschlichen Leistung. Hat Marx denn gar keine Werte geschaffen? Das Klassenbewußtsein des Proletariats ist doch nicht nur negativ, sondern ein immenser positiver sozialer Wert und herzerhebendes positives Wertbewußtsein. Marx' große Gesamtanschauung vom Wirtschaftsprozeß des Kapitalismus und von der immanenten Metamorphose dieses Systems findet doch bei all ihrer vertrakten Einseitigkeit in der Wirtschaftsliteratur nicht ihres gleichen. Daß auch gesellschaftlich eine gesunde Seele nur in einem gesunden Körper wohnen kann, ist doch eine unverlierbare Einsicht des Marxismus. und der Wahrheitsgehalt der materialistischen Geschichtsauffassung verdient wahrhaftig mehr Anerkennung als das gnädige Zugeständnis, es sei eine brauchbare heuristische Methode. Man besiegt Marx nicht, indem man ihn verkleinert.

Man verschafft auch Kant keinen dauerhaften Triumph, indem man ihn durch bloße Behauptungen über alle verherrlicht. Indessen geht es wohl über die Kompetenz des Nationalökonomen, sich in diese Fragen einzumischen und das anzuführen, was seine größten Nachfolger gegen die Endgültigkeit und Vollständigkeit seiner Erkenntnislehre und gegen seinen »wohlbegründeten Vernunftglauben« angeführt haben. Weder für Hegel noch für Schopenhauer war das endgültig, was für *Schulze-Gävernitz* »bekanntlich« endgültig ist. Wir Nationalökonomen wollen in

1) *v. Schulze-Gävernitz*, Prof. Dr. *Gerhart*, Marx oder Kant, Rede, gehalten am 9. Mai 1908 bei der Uebergabe des Prorektorats der Universität Freiburg i. Br. Freiburg i. Br. u. Leipzig, Speyer und Kärner, 1908. 50 S.

philosophischen Dingen keine allzu apodiktischen Behauptungen aus zweiter Hand aufstellen.

Wir wollen aber die Gedanken der Philosophen richtig wiedergeben, die wir bei dem Streit der für uns erheblichen Weltanschauungen gegeneinander anführen müssen. Da ist viel von dem allein selig machenden »Dualismus« Kants die Rede, dessen unzweifelhaftes Prinzip immer dann angeführt wird, wenn gegen Marx ein ganz unumstößlicher Einwand vorgebracht werden soll. Wie sagt doch die Vorrede, der »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten«: »teils erfordere ich zur Kritik einer reinen praktischen Vernunft, daß, wenn sie vollendet sein soll, ihre Einheit mit der spekulativen in einem gemeinschaftlichen Prinzip zugleich müsse dargestellt werden, weil es doch am Ende nur ein und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung verschieden sein muß«. Nur der kritische Ausgangspunkt von den getrennten Sphären des Erkennens und des Handelns ist bei Kant dualistisch, als definitiven Standpunkt erwartete er Monismus, wie er durch den bloßen Namen seiner beiden Hauptwerke genügend angedeutet hat. Daß Marx Monist sei, ist kein Kantischer Einwand, ebenso wenig wie einer darum Kant für sich in Anspruch nehmen kann, daß er »Sein« und »Sollen« nicht nur scheidet, sondern auch für ewig geteilt und getrennt erhalten will. Dieses Argumentieren mit »Monismen« und »Dualismen« ist aber vor allem deswegen im innersten Wesen unkantisch, weil es dogmatisch und nicht kritisch ist, vielleicht sogar weniger als dogmatisch: ein bloßer Kampf mit Worten.

Dieser Verdacht wird nämlich lebendig, wenn wir bei *Schulze-Gävernitz* (S. 11) lesen, daß im deutschen Idealismus »das empirische Ich (!) zum ersten Male in bewußter Freiheit den überempirischen Wert bejaht habe« (!) Soll das Kantische Philosophie sein? Es handelt sich bei Kant um intelligibele Freiheit, um das Ich der reinen Vernunft, die »von allem Empirischen sorgfältig gesäubert« ist. Was Kant über die Unfreiheit des unter der Kausalität stehenden »empirischen Ich« zu sagen hat, steht bei *Schulze-Gävernitz* auf S. 27: ehernes Muß. Eine solche Verwechslung von »rationalem Ich« und »empirischem Ich« verstößt gegen ein elementares Verständnis Kants.[1]

So wenig, wie gesagt, der Nationalökonom beanspruchen darf, sachverständiger Kritiker philosophischer Sätze zu sein, so zwingen uns solche Entgleisungen gleichwohl zu dem Urteil, daß

da mit größerer äußerer Sicherheit über philosophische Dinge gesprochen wird, als seine Kenntnis der philosophischen Gedanken dem Redner hätte erlauben sollen.

Die gelegentlichen Bemerkungen über Hegel verstärken dieses Urteil. Wir wollen nichts darüber sagen, daß nur sein Schatten sichtbar wird, so oft er auch erwähnt wird, und daß trotz äußerer Ehrerbietung nicht das geringste von seinem Geiste zu spüren ist. Er darf aber beanspruchen, daß nicht völlig Falsches ihm zugeteilt wird. Schon die erste Kontrastierung mit Marx ist verwunderlich: »bei Hegel verschlingt der Wert das Sein; was nicht Wert ist, ist nicht wirklich«. Da in der Terminologie Hegels »Sein« und »Wirklichkeit« bekanntlich alles andere als gegeneinander austauschbare Begriffe sind, ergibt sich, daß dieses Wirrwarr den Hegelschen Gedanken nicht einmal in der äußerlichsten Weise entspricht. Die Aburteilung über Hegels »vorkantische Form«, der wir auf S. 7 begegnen, entbehrt sogar nicht eines gewissen Humors, da Hegel schon an der ersten Stelle, wo er sich über seine Dialektik ausspricht, in der Einleitung zur Phänomenologie ganz ausdrücklich sagt, daß er sie aus der »kantischen erst durch Instinkt wiedergefundenen, noch toten, noch unbegriffenen Triplizität« entwickelt habe. Daß aber gar der junge Hegel von 1803 als Kronzeuge für das »lederne, geistlose Wesen« des nachnapoleonischen (!) Preußens (S. 7) angeführt wird, in dessen Hauptstadt derselbe Hegel als Haupt einer zahlreichen Schule Geistesphilosophie las und dessen Unterrichtsverwaltung seinem schwärmerischen Schüler Johannes Schulze unterstellt war, wird dadurch kaum erstaunlicher, daß Hegel schon 1816 gesagt hat: »Der preußische Staat ist es dann näher, der auf Intelligenz gebaut ist« und eine ähnliche Auffassung auch am Ende der Philosophie der Geschichte klar verrät.

Man kann gewiß einwenden, daß das zwar bedauerliche Unzulänglichkeiten sind, daß sie aber den Kern des behandelten Themas nicht treffen. Daß aber diese Entgleisungen systematisch sind und auf völliger Unkenntnis der Hegelschen Auffassung auch in ihren hier wesentlichen Teilen beruhen, ergibt sich da, wo der »unrealistischen Geschichtsmetaphysik des Hegelschen Panlogismus« »einheitliche Kausalität« (die Anführungszeichen sind von *Schulze-Gävernitz*) vorgeworfen wird, in dem Sinne, daß sie die Ergründung aus seelischen Beweggründen, das heuristische Prinzip einer Erklärung aus ökonomischen Zuständen usw. nicht habe (S. 34). Das

kann nur jemand sagen, der die grandiose »Philosophie der Geschichte« überhaupt nicht kennt und nicht weiß, wie der notwendige Fortschritt im Begriff von Hegel nur gedacht wird als durch die mannigfachste Kausalität des »Schauspiels der Leidenschaften« hindurch verwirklicht, als Reihe geistiger Entwicklungsstufen, die nach der Grundanlage der Menschheit möglich und der Tendenz nach da sind, die aber nur in Erscheinung treten durch den tatsächlichen Geschichtsablauf, in seiner konkreten komplizierten Bedingtheit. — Diese angeblich »einheitliche Kausalität« des Panlogismus und die Kausalität der materialistischen Geschichtsauffassung sind überdies heterogene Begriffe: man kann weder diese durch jene, noch jene durch diese rechtfertigen oder verurteilen, so daß *Schulze-Gävernitz* Hegel nicht nur falsch darstellt, sondern auch sehr zu Unrecht aus der mißverstandenen »überempirischen« Spekulation Hegels Beweise gegen Marx' rein verstandesmäßige Theorien entnehmen will.

In der Tat muß auch derjenige, dem Hegel innerlich wenig geben kann, ihn wenigstens kennen, wenn er im Kampf für »den deutschen Idealismus« gegen Marx streiten will. Er kann sonst merkwürdige Ueberraschungen erleben, wohin seine Pfeile eigentlich treffen. Denn der junge Marx hat sich so mit Hegelschen Vorstellungen gesättigt, daß er nicht nur in der dialektischen Form Hegelianer geblieben ist, und daß ein naiver Gegner immer wieder gegen »Materialismus« wettern kann, wo er »deutschen Idealismus« vor sich hat.

Die von allen Moralitäten zunächst freie Betrachtung des notwendigen historischen Werdens hat Marx von Hegel übernommen, und ebenso die Bedürfnisse, Leidenschaften und Interessen als die Triebfedern und das Hauptwirksame des historischen Prozesses: »dies ist das unendliche Recht des Subjekts, daß es sich selbst in seiner Tätigkeit und Arbeit befriedigt findet«. Die tiefinnere Zusammengehörigkeit alles gleichzeitigen sozialen Seins ist keine Neuheit des Materialismus, sondern Hegelsche Geisteslehre: die Bestimmtheit eines besonderen Volksgeistes »ist das gemeinschaftliche Gepräge seiner Religion, seiner politischen Verfassung, seiner Sittlichkeit, seines Rechtssystems, seiner Sitten, auch seiner Wissenschaft, Kunst und technischen Geschicklichkeit.« Die gewaltige historische Bedeutung des Negativen (Wertnihilismus!) stammt von Hegel. Derselbe Hegel leugnet Alleingeltung der bloßen Evolution als des stets nur allmählichen Ueberganges

ohne plötzlichen Sprung. Von Hegel stammt die Auffassung der sich auflösenden und ablösenden Stufenfolge relativer Standpunkte und Bestrebungen bis zu jenem abschließenden Standpunkte, auf dem das dem menschlichen Geist seiner Anlage nach mögliche Optimum der bewußten, theoretischen und praktischen Einordnung in die Welt durch die tatsächliche Entwicklung erreicht ist, jenes absolute Wissen also da ist, dessen vorgebliche Erlangung mit das merkwürdigste am Marxismus ist. Für Hegel endlich ist das natürliche Wesen des Menschen so sehr Handeln und Tätigkeit, daß es im Einzelnen nicht mehr die Frage ist, ob etwa die Menschheit auf einer bestimmten Stufe ihres Daseins noch weiter handeln wird, sondern nur noch, wie sie aus dieser Lage heraus notwendig handelt, und wie das Bewußtsein von dieser Lage und den daraus sich ergebenden Zielen den bloßen Absichten den Gehalt und die Würde einer unabweisbaren Aufgabe des Handelns gibt. Was soll es da eigentlich bedeuten, wenn man den Sozialismus ausdrücklich auffordert, das Hegelsche Gerüst, die Dialektik zu zertrümmern und Hegels Kulturgehalt »in seiner wunderbaren Abrundung« zu ergreifen. Eine solche »erbauliche« Aufforderung zur Tugend widerspricht noch dazu dem innersten Wesen Hegels.

3. Nach alledem hat der Freiburger Redner Marx mit mißverstandener Philosophie zu bekämpfen gesucht: ein verkehrtes Ziel, mit unzulänglichen Mitteln erstrebt. Die große Sicherheit des Tones aber, mit dem das geschehen ist, die befremdlichen »Ismen« die da auftauchen und das Hineinspielen von allerhand modernen Philosophemen, die der belesene Autor anführen kann, machen eine detaillierte Analyse dieses Amalgams von Volkswirtschaft und Philosophie immerhin lehrreich, zumal sie uns zwingen, ein für allemal zu unterscheiden, wie sich Kant und Marx zueinander verhalten, und was heute daraus gemacht wird.

Man erwartet mit vollem Recht bei der Durchführung des antithetischen »Entweder — Oder« eine »dualistische« Gegenüberstellung von Marx und Kant: Kant und der theoretische Marxismus; Kant und die marxistische Ethik. Solcher Dualismus liegt in der Natur der Sache. Statt dessen finden wir »Sein« und »Sollen« in einer merkwürdigen aber weiter nicht erklärten Verschränkung: Marx wird angeklagt unter den 4 Punkten, 1. des »sozialrevolutionären Wertnihilismus«, 2. der materialistischen Geschichtsauffassung, 3. der Mehrwertlehre und 4. des politischen Sozialismus: zwei theoretische Probleme in der Mitte, zwei praktische Prob-

leme an den beiden Seiten. Die beiden theoretischen Punkte reduzieren sich dadurch auf einen einzigen, daß die Mehrwertlehre (3) völlig außerhalb des Themas steht, und daß der Name Kant in diesem ganzen Abschnitt nicht vorkommt, obwohl verheißen wurde, alle vier Thesen sollten an Kantischen Maßstäben gemessen werden (S. 10).

4. These 1 sagt, der Marxismus hat keine Ethik und das ist unkantisch, These 4 sagt, der Marxismus hat eine Ethik, aber sie ist mit Kant nicht zu vergleichen. Dieser vollkommene Widerspruch ist dem Autor wohl nur wegen der räumlichen Trennung der beiden Abschnitte entgangen, obwohl er so drastisch zum Ausdruck kommt, daß es S. 11 heißt: »Marxens innerster Kern war doch wohl jene Wertverneinung, in der das empirische Ich (!), empört über verschlissene Wertüberlieferungen, den empirischen Wert selbst leugnet. In Marx flammte die Leidenschaft der Zerstörung«. Dagegen S. 37: »Marx ist Ethiker von Grund aus«. Es ist klar, daß nur der zweite Satz richtig ist.

Der erste Abschnitt von *Schulze-Gävernitz* enthält eigentlich nur die ungeheure Uebertreibung, daß das Negative an Marx »Wertnihilismus« sei, und eine Reihe von ohnmächtigen Versuchen, diesen unverstandenen Begriff oder besser dieses wunderliche Schlagwort philosophisch zu begründen.

Die Behauptung geht haltlos von einer Form in die andere über und ein seltsames Potpourri von Kritik und Begründung wechselt damit ab. Wir haben nicht weniger wie vier Varianten festgestellt.

Erste Variante auf S. 10: »Bei Marx verschlingt das Sein den Wert: was nicht wirklich ist, ist kein Wert«. Mit Verlaub, solch ein »Seinsmonist« ist der satte Bourgois ohne alle Ideale, aber doch nicht Marx. Beruhigt sich Marx bei der Wirklichkeit? Was hat denn für Marx Wert? Der »wirkliche« Kapitalismus oder der »nicht wirkliche« Zukunftsstaat?

Zweite Variante, ein Zeile tiefer: »Marxens System behauptet rein naturwissenschaftlich zu sein. In diesem Sinne ist Marx Wertnihilist«. »In diesem Sinne« ist jeder im Prinzip Wertnihilist, bemüht sich jeder, prinzipiell Wertnihilist zu sein, der rein theoretisch nach dem ehernen Muß der Ursächlichkeit die Zusammenhänge sozialen Seins und Werdens zu erfassen sucht. Das ist, wie *Schulze-Gävernitz* hernach auf S. 27 selbst ausführt, der allein Kantische Standpunkt. Es ist indessen richtig, daß unsere

wertende Teilnahme nie schweigt, und daß die tiefe Versenkung in die Geschichte die innere Grundlage unserer Wertung selbst verändert. Es ist ferner richtig, daß nur dem Innern sich das Innere erschließt, daß der Reichtum unsres eigenen Erlebens uns das psychologische Verständnis vergangener Geisteszustände eröffnet und daß wiederum das mitempfindende Nacherleben unseren eignen Reichtum vermehrt. Darum ist es nur vollkommen natürlich — obwohl es für unseren Autor einen weiteren Widerspruch zwischen seinen verschiedenen Behauptungen bedeutet — daß er hervorheben kann, daß man bei Marx, dem Historiker, den wertenden Marx nicht selten durchliest (S. 28). Im übrigen ist es schon der banale Standpunkt der Menschenkenntnis des gemeinen Lebens, sich jeden neuen menschlichen Kreis mit seinen gerade kurshabenden Werten kühl sachlich anzusehen, wie er ist und demgemäß sich bewegt, und wenn man auch noch versteht, warum er so geworden ist, dann um so besser. »Wertnihilismus in diesem Sinne«, als Verdammung der prinzipiell objektiven, kausalen und sozusagen naturwissenschaftlichen« Menschenbeobachtung ist eine gemeingefährliche Phrase, gegen die jeder Forscher protestieren muß, dem das »Sollen« gleichgültig wird, so lange es sich nur um das »Sein« handelt. Ein solcher Forscher ist Marx als Theoretiker.

Neben dem theoretischen Marx steht aber der praktische Marx: Marx ist eine Persönlichkeit von vollendetem »Dualismus«, in der keine der beiden Sphären verkümmert ist. Ob einer »Wertnihilist« ist, entscheidet sich nicht in seiner naturwissenschaftlichen Theorie: man kann den Wert beständig im Munde führen und doch nur ein engherziger Streber sein; man kann das Schachproblem der Weltgeschichte mit unbewegter Ruhe überdenken, die Bauern nach ihrer handfesten Sittlichkeit, die Springer nach dem Gehorsam heischenden Antrieb ihrer Ritterehre ruhig abschätzen, und das alles nur darum, um sich und sie in den Dienst des Vaterlandes oder der Menschheit zu stellen; oder wenn man das lieber hört, um zu versuchen, sie zu dem möglichen neuen Fortschritt in der Annäherung an die Idee zu bewegen, an das nie vollzuerreichende Ziel einer sozialen Menschlichkeit, dem man sich gleichwohl nähern will, so langsam oder so schnell, als es die Zeit erlaubt.

Marx' Ziele sind nicht unsere Ziele, aber es ist eine unwürdige bürgerliche Befangenheit, ihm das hohe Streben abzustreiten. Er hat aus glühendem Herzen den »Zukunftsstaat« ge-

wollt: »Proletarier aller Länder vereinigt euch« in gemeinsamer Erkenntnis zum gemeinsamen Ziel. Einem solchen Streben gegenüber ist es abgeschmackt von »Wertnihilismus« zu sprechen.

Dritte Variante, eine Zeile tiefer. »In rücksichtslosem Bruche mit der Vergangenheit zertrümmert Marx die geschichtlich überlieferten Werte des Volks«. Das ist ein vorgeblicher Wertnihilismus, der mit der ersten und zweiten Variante absolut nichts zu tun hat. Wem nur das »Wirkliche« im banalen Sinne des Daseienden Wert ist, der wird damit doch nicht rücksichtslos brechen! Und eine rein kausale, »naturwissenschaftliche« Gesellschaftsbetrachtung führt doch ebensowenig notwendig zu einem solchen rücksichtslosen Bruch. Oder hält man etwa die Katastrophenlehre für »naturwissenschaftlich«! Vor allem aber ist es in sich selbst vollkommen verkehrt, von Wertnihilismus zu sprechen, weil Bestehendes zertrümmert wird, damit aufgebaut werden kann. Man kann über die wilden Angriffe von Marx auf Staat und Glauben entsetzt sein, aber Marx bleibt doch nicht bei dem kalten harten Nein, in einer unsinnigen Leidenschaft der Zerstörung. Sein Atheismus und Internationalismus sollen positiv eine sozialistische Gesinnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis und die Gesellschaft der friedlichen Arbeit bedeuten. Ist das wirklich »durch eine Welt« von der Vernunftreligion und dem Weltbürgertum Weimars geschieden? Gab es je einen Propheten, einen Religionsstifter ohne »Wertnihilismus«?

Aber es handelt sich nach *Schulze-Gävernitz* bei Marx nicht nur um Wertnihilismus, sondern auch um einen vor unehrlichen Argumentationen nicht zurückschreckenden Willen zur Macht, der seine scheinbar positiven Ausführungen nur macht, um die Wertzersetzung, die ihm Lebensinteresse ist, auch der Mitwelt aufzuzwingen: darum als bloße Mittel für Marxens Zerstörungsdrang: Materialismus und Machteroberung durch das Proletariat. Uns scheint, daß *Schulze-Gävernitz* hier selber den Wertnihilisten spielt, er glaubt »einem« Marx seine Werte nicht und glaubt nur an eine häßliche und hassenswerte Persönlichkeit. Eine bedenkliche Psychologie!

Zur Sache ist zu sagen, daß beide Punkte naturgemäß das Thema probandum nicht beweisen, und daß nur soviel allerdings zuzugeben ist, daß der philosophische Materialismus von Marx äußerlich aufgegriffen wurde, als er in seinem staatswissenschaftlichen und geschichtsphilosophischen Widerspruch gegen

Hegel das Bedürfnis fühlte, an Stelle des bekämpften Systems, das die ganze Totalität einer Weltanschauung geboten hatte, ein ähnlich vollständiges Gesamtgebäude zu besitzen. Er hätte diese unkritische Unbesonnenheit nicht nötig gehabt. Hätte das Schlagwort »zurück auf Kant« (»dies System des allgemeinen Empirismus«!) schon damals Klang gehabt, so hätte er der Hegelschen »Spekulation« einen kritischen Empirismus entgegensetzen können und im Rahmen einer solchen Auffassung genau dieselben Einzelirrtümer über die Verursachung sozialer Zusammenhänge begehen können, wie als philosophischer Materialist. Was hat die Vernunftkritik mit den Methoden und Ergebnissen einer gegebenen Erfahrungswissenschaft zu tun, die sich von vornherein in den Grenzen einer möglichen Erfahrung bewegen soll und alle Versuche einer Ueberschreitung der Erfahrungsmöglichkeit als gesellschaftlich bedingte Ideologie ansieht?

So findet sich zwar für *Schulze-Gävernitz* Gelegenheit, den Materialismus und Sensualismus von Marx unter Berufung auf Kant abzulehnen, aber das trifft den eigentlichen Marxismus nicht und hat mit dem zu beweisenden Satze: Marx ist Wertnihilist, nicht das mindeste zu tun.

Dieser Vorwurf kehrt nun (S. 18) als Punkt b) eines als »Kritik« ausgesonderten Unterteils von Abschnitt I in der vierten Variante wieder: Marx habe keine »wissenschaftliche Ethik«. Das ist richtig, wenn es bedeuten soll, daß Marx das Wort »Wert« in einem anderen Sinne braucht, wie unsere Philosophieprofessoren, daß er über Ethik weder ein Lehrbuch geschrieben, noch auch die gewiß bedeutenden Werke gelesen hat, die heute darüber Kurs haben. Es ist aber grotesk, wenn es heißen soll, Marx habe von dem Handeln der Menschen in der Gesellschaft keine Lehre von wissenschaftlichem Charakter. Diese Lehre ist einseitig und übertrieben, aber sie ist vorhanden und sehr bedeutsam. Jede »wissenschaftliche Ethik«, die Ethik außerhalb des Hörsaals sein will, muß sich mit dem Klassenkampf auseinandersetzen, mit jener durchaus »wissenschaftlichen« Hypothese, daß der Mensch, wie bei Hegel der Geist, zwar »wesentlich handelt«, aber aus seiner Klassenlage heraus handelt, daß also nur Klassenwerte als mögliche Wertbestimmungen von innen entwickelt oder von außen aufgenommen werden und also die unbewußt oder bewußt regulierende Regel die ist: handle nach einer Maxime deiner Klasse. Eine Lehre, die noch durch den

Zusatz ergänzt wird, daß nur in einer klassenlosen, aber geistig vollentwickelten künftigen Gesellschaft der Mensch rein als Mensch handeln kann.

Ist es mit einer solchen Auffassung der Maximen nicht vollkommen verträglich, daß eine willenskräftige selbstbewußte Klasse, allen ihr feindlichen »Entwicklungstendenzen« bis zur letzten Hoffnung entgegentritt? Ist es vom wie zugegeben irrtümlichen Standpunkte der rein klassenmäßig bestimmten Werte aus unmöglich, daß der einzelne lieber untergeht, als auf seine nicht mehr lebensfähigen Klassenideale verzichtet? Hat denn der Marxismus nicht genügend Märtyrer gehabt, ist Marx selbst nicht genügend Opfer seiner Sache gewesen, daß *Schulze-Gävernitz* an das Beispiel des Cato Uticensis erinnern zu müssen glaubt, als an etwas, was für die Marxisten unmöglich sei? Der Opfertod beweist nie die objektive Richtigkeit der Weltanschauung. Man muß aber die im Marxismus lebenden Kräfte anerkennen, wenn man ihn wirklich überwinden will. *Sombarts* »unpolitischer« Marxismus, den *Schulze-Gävernitz* billigt, ist nicht »konsequent«, sondern entspricht nur dem Stande vollkommener philosophischer Unschuld. —

Was das endlich anlangt, daß alles Historische gleich wertvoll und gleich wertlos, alles zu rechtfertigen und alles als bald veraltet zu verurteilen sei, wenn »der Mensch nichts als Natur« wäre, so ist dieses Sophisma dahin zu beantworten, daß die Wissenschaft das Historische in der Tat nicht rechtfertigt, sondern erklärt, aber bei dieser Erklärung auch die inneren Beziehungen der vergangenen Generationen zu ihren Sitten und Institutionen, die Intensität ihrer Wertbejahungen zu beobachten hat, weil das zu den wirkenden Ursachen gehört: so erscheint im Prinzip alles nach dem Wert, den es hatte, nicht gleich, sondern sehr verschieden. Die Lebenden aber haben für den Empiriker die »natürliche Natur«, zu werten und zu wollen, von da und dort innere Leitbilder ihrer künftigen Handlungen zu bekommen, durch ihre Lebensschicksale sich dem Ganzen, in dem sie stehen, bald bewußt zu nähern, bald sich von ihm zu entfernen und dann aus eng persönlichen Interessen zu handeln, bei alledem aber ein für allemal »geprägte Form« zu bleiben, sich selbst nie zu entfliehen, und so dann auch zur Tat zu schreiten, wobei ein Teil des Historischen als veraltet und ohne Stütze einer kräftigen Wertbejahung vernichtet, ein anderer Teil innerlich bejaht und nach der Möglichkeit der Zeit aus schöpferischer Anlage produziert

und in lebendige Wirklichkeit verwandelt wird. Vielleicht bemerkt *Schulze-Gävernitz*, daß diese »Natur«-Auffassung »deutscher Idealismus« ist, wie er sich auch in Weimar vorfand. Vielleicht bemerkt er auch, daß »Natur« im banalsten Sinne einer »Natur«wissenschaft und »Natur« im Sinne Kants zweierlei ist, und daß für den Alten von Königsberg die »Natur« »der ganze Gegenstand aller möglichen Erfahrung« war. Als »Gegenstand möglicher Erfahrung« ist der Mensch »nichts als Natur«.

So bleibt denn von diesem ganzen Abschnitt über den »Wertnihilismus« von Marx gar nichts übrig. Man ist zu der Bemerkung versucht, daß das eine verdiente Strafe ist, wenn eine ganze Theorie um eines bloßen Wortes willen entwickelt wird. Wie anders wäre der Vergleich ausgefallen, wenn *Schulze-Gävernitz* Marx statt einen »Wertnihilisten« einen »Alleszermalmer« genannt hätte.

5. So handelt es sich nun noch darum, daß *Schulze-Gävernitz* unter 2. die materialistische Geschichtsauffassung kritisiert, unter 4. die marxistische Ethik behandelt, also in der bekannten Weise theoretischen und praktischen Marxismus an Kantischen Maßstäben zu messen unternimmt.

Bei seinen Angriffen auf die materialistische Geschichtsauffassung faßt *Schulze-Gävernitz* die Lehre von der Abhängigkeit des ideologischen Oberbaus und die Lehre von der immanenten Entwicklungstendenz (Akkumulation und Verelendung) des Kapitalismus zusammen, so grundverschieden ihr methodischer Charakter ist, da doch die inneren Entwicklungstendenzen des Kapitalismus nach Art der Gesetze der »Isoliermethode« herausgerechnet sein sollen, ähnlich wie etwa die tendenzielle Bewegung der Grundrente und der Gesamtverteilung bei *Ricardo*. Solche Tendenzen können im einzelnen falsch oder unvollständig sein, sie haben im Falle Marx der tatsächlichen Entwicklung sicher nicht entsprochen; wer aber die Isoliermethode prinzipiell anerkennt, sollte doch die prinzipielle Richtung solcher Theorien als zulässig anerkennen.

Auch mit Kant hat das Ding weiter nichts zu tun, als daß es seinem allgemeinen Empirismus in den Grenzen möglicher Erfahrung im Prinzip durchaus entspricht, wie das auch unser Redner für die Isoliermethode ausdrücklich zugibt. Jeder Versuch, immanente Entwicklungstendenzen eines Wirtschaftssystemes zu formulieren, hätte Kant bei seinem starken anthropologischen Inter-

esse lebhaft angezogen, und er würde sie für einen bemerkenswerten Versuch einer Einzelwissenschaft gehalten haben, ihr Gebiet der Erfahrung zu durchdringen und zu gestalten.

Die »Katastrophentheorie« im engeren Sinne ist nicht auf eine Stufe mit den doch innerkapitalistischen Akkumulations- und Verelendungstheorien zu stellen, sondern ist schon eine Hypothese aus dem Gebiete der eigentlichen Geschichtsauffassung. Ihr gegenüber, als einer Theorie der möglichen Erfahrung, würde Kant sich auf das Abwarten beschränkt haben; seine praktische Befürwortung der »Evolution« wäre ihm nie als ein Einwand gegen die Hypothese erschienen, daß die fortschreitende Pression des Kapitalismus auf das zahlreichere und physisch stärkere Proletariat einen Druck erzeugen muß, der zu einer Revolution führt, und daß der Kapitalismus gleichzeitig so zentralisiert wird, daß man eine Revolution gegen ihn durchführen kann. Diese Hypothese ist aller Wahrscheinlichkeit nach sehr irrig, wird aber als Hypothese nur durch Erfahrungsgründe widerlegt, nicht durch Maximen. Keiner hätte das besser erkannt als Kant.

Bei der eigentlichen Geschichtsauffassung gibt *Schulze-Gävernitz* die französische Vorgeschichte in der bekannten Weise, übersieht aber merkwürdigerweise jene charakteristische Auffassung Hegels von dem inneren Zusammenhang von Staat, Religion, Kunst und Philosophie, die durch die zahlreichen Stellen zu ergänzen ist, wo Hegel die Bedingtheit der geistigen Stufen durch die Wirtschaftsstufen hervorhebt. Nur die allentscheidende Stellung des Technisch-Wirtschaftlichen ist darüber hinaus materialistisch und marxistisch, nicht die Einsicht, daß alle Betätigung einer menschlichen Gruppe während einer nach irgend einer Seite ihres gemeinsamen Lebens charakteristisch ausgeprägten Periode in ihrem historischen Dasein eine innere Einheit bildet, und daß ein neues Prinzip an irgend einer Stelle die Variation aller aus derselben geistigen Mitte erfolgenden Tätigkeiten mit sich bringen muß. Diese Einsicht ist ein echtes Kind des »deutschen Idealismus« und ein Hauptstück jener Lehren Hegels vom objektiven und absoluten Geist, die *Schulze-Gävernitz* dem Sozialismus ausdrücklich als den Kulturgehalt Hegels empfiehlt.

Es ist nur eine Unterfrage, ob es in diesem inneren Zusammenhang des Gleichzeitigen eine einzige Variable gibt, oder den Primat einer Hauptvariable, oder zum allermindesten doch den überragenden Einfluß einer stärksten Variable für die Periode,

die im XIX. Jahrhundert kulminiert. Marx hat alle diese Fragen mit seiner einseitigen und weit übertriebenen Behauptung der Vorherrschaft des in sich schon disparaten »Oekonomisch-Technischen« unbedingt lösen wollen. Er hat Unrecht, und insofern weist *Schulze-Gävernitz* mit Recht darauf hin, was der unbefangene Historiker (S. 32) tut, und was an Marx kritische Marxisten schon preisgegeben haben. Dagegen wird die Anschauung von der allseitigen inneren Zusammengehörigkeit aller Lebensgebiete einer Gesellschaft nicht durch den Hinweis auf die komplizierte Kausalität historischer Einzelvorgänge widerlegt, oder gar durch banausische Versuche marxistischer Fanatiker, innere Erlebnisse geistiger Heroen gar zu grob wirtschaftlich zu erklären (S. 24f.). Wenn der Marxismus behauptet, eine etwaige prinzipielle Aenderung unserer Wirtschaftsordnung müßte von einer Umgestaltung aller anderen sozialen Lebensgebiete begleitet sein, so ist das prinzipiell eine Hypothese von überzeugender Wahrscheinlichkeit, bei der freilich die immerhin nicht ganz unwichtigen Details noch unentschieden sind, ob und welche Variation im Wirtschaftsleben eintritt, und ob damit gerade die Begleitveränderungen verbunden sind, die dieser oder jener unrealistische Träumer davon erhofft.

Erst in diesen Zusammenhang gehört dann die Katastrophentheorie, die jene Lehre von der wechselseitigen rein materialistisch verstandenen Abhängigkeit auf ein hochveränderliches Wirtschaftssystem überträgt und im Kerne sagt, daß eine Entwicklung, die sich in ihren Wirkungen als extreme Aktion gegen eine lebenskräftige, kraftbewußte soziale Gruppe richtet, zu einer extremen Reaktion führen muß. Das ist die Kausalität um die es sich im Grunde handelt: eine Formel für die Reaktion bestimmter menschlicher Massen. Marx irrt in der Handhabung der Formel, er hat Art und Größe der kapitalistischen Aktion falsch geschätzt und das Ziel der Reaktion phantastisch konstruiert. Die Formel selbst sucht einen der Zusammenhänge zu packen, wo der Verlauf im Geschichtsganzen an das Gesetzliche der Naturerscheinungen erinnert.

So hält ein guter Teil der materialistischen Auffassung der Kritik Stand, wenn man die innere Zusammengehörigkeit der sozialen Lebensgebiete und eine einfache Reaktion menschlicher Massen auch nicht mit dem spezifischen Ausdruck eines Naturgesetzes bezeichnen wird. — Was sagt nun Kant dazu? — Für Kant

wäre eine solche Auffassung immer noch weiter nichts als ein zulässiger Versuch einer Erkenntnis, die nicht über das Bereich einer möglichen Erfahrung hinausgeht, selbst wo sie sich über Tendenzen der Zukunft äußert. Rickert ist nicht Kant: daß nach Kant das Besondere irrational ist, trifft nicht jene Auffassung von dem innern Zusammenhang des historisch Zuständlichen noch die Reaktion menschlicher Massen, denn da handelt es sich nicht um Besonderes, sondern um Allgemeines, um dauernde Lebensäußerungen menschlicher Gruppen. —

Schulze-Gävernitz bringt dann noch gegen die Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung, d. h. in Wahrheit gegen jede rein theoretische Geschichtsansicht unter den absonderlichsten Tautologien (S. 31) den Einwand vor, sie habe kein Auswahlprinzip für das historisch Wesentliche, um »aus der Fülle wertneutraler Zusammenhänge einen der Verwirklichung (wie immer gestalteter, dem historischen Wechsel unterworfener, aber) überempirisch verankerter Kulturwerte dienenden Wertverlauf herauszuarbeiten«. Das ist nun erstens wiederum nicht Kant, sondern besten Falls *Windelband-Rickert*. Das ist zweitens ein wunderbares Beispiel eines Lufthiebes, der am Gegner vorbeigeht. Denn wenn wir jene Theorie aus dem philosophischen Jargon in gemeines Deutsch verwandeln, so besagt sie wohl das, daß man eine innere Ueberzeugung von dem haben muß, was menschlich wichtig ist, und daß dieser Glaube den Maßstab abgibt für das, was man im Vordergrund einer Geschichtserzählung als Hauptverlauf ansieht. Es ist hier nicht die Frage, ob das von Marx für durchschlagend genommene Auswahlprinzip richtig ist, sondern es ist nur die Frage, ob ein solches für unbedingt entscheidend genommenes Auswahlprinzip bei Marx vorhanden ist. Die Frage stellen heißt sie beantworten, und wer der Meinung wäre, ein solches doch nun einmal vorhandene Auswahlprinzip sei mit einer strikt kausalen Geschichtsauffassung, wie sie der Materialismus ist, nicht verträglich, hätte die Unrechtmäßigkeit dieses Auswahlprinzipes zu beweisen, statt einfach sein Bestehen zu bestreiten.

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob die ganze Wertverlauftheorie richtig ist und ob nicht vielmehr zu fragen wäre, was bei einer vollkommen sachlichen Hingabe an die Geschichte wertvoll wird, indem wir gegen alle subjektivistische Neigung als den Träger der Geschichte das überindividuelle Naturganze menschlicher Lebenszusammenhänge finden, die ihr objektives Wesen ge-

sunder Lebensfähigkeit und eine wechselseitig bestimmte Lebensbedeutung an sich haben, in die sich alle subjektive Wertung ein für allemal zu fügen hat.

Doch sei dem, wie es will, unser Autor sucht wiederzugeben, was er von anderen gelernt hat und es genügt, festzustellen, daß es sich nicht um eigentlichen Kantianismus handelt und daß der angebliche Einwand Marx nicht trifft.

Es bleibt aber noch eine kleine Nachlese übrig, die den Schluß dieses zweiten Absatzes der Rede betrifft.

Es erscheint recht unphilosophisch, wenn man sich gegen die von Hegel und Schopenhauer, von Augustin und Hendrik Ibsen anerkannte einfache Wahrheit sträubt, daß die Mitwirkenden der Weltgeschichte, die »Figuren des Weltwillens«, das nicht zu wissen pflegen, was sie »wesentlich« vollbringen, und wie über die Bedeutung ihres Erfolges, so über die Bedingungen sich nicht klar sind, aus denen ihre Handlungen heraus wachsen. Es ist noch unphilosophischer, diese menschliche Grundtatsache für »unrealistische Geschichtsmetaphysik« des Panlogismus oder des Materialismus zu halten, weil Hegel von ihr als von der »List der Vernunft« gesprochen hat. Wenn aber gar Marx »Begriffsemanatismus« vorgeworfen wird, weil er seine Auffassung von dem realen Spiel der Kausalität des kapitalistischen Zusammenbruchs in Hegelschen Ausdrücken wiedergibt, so weiß man nicht, was man von einer so am Wort klebenden Kritik denken soll. Daß »das Denken dem Sein vorangeht«, falls man eine alte Hypothese auf ein neues Anwendungsgebiet überträgt und da auf Grund der Beobachtung für zutreffend hält, daß vollends das Denken dem Sein ganz augenscheinlich vorangeht, wenn man eine Hypothese über die Zukunft macht, ist doch kein »Begriffsemanatismus«. Aber für *Schulze-Gävernitz* ist der allerdings imposante Ausdruck »Begriffsemanatismus« das buchstäblich letzte Wort über Marx' Geschichtsauffassung, weil Marx die proletarische Revolution in bekannter Weise als »Negation der Negation« bezeichnet. Was hat diese kurze Formel mit Marxens Kausalauffassung zu tun? Kommt es denn etwa nur darauf an, den Marxismus um jeden Preis und mit irgend einem noch so schlechten Argumente zu vernichten? Solche Angriffe sind so ungerecht, daß von einer objektiven Beurteilung des theoretischen Marxismus nicht gesprochen werden kann, sondern nur von einer blinden Verwerfung auf pseudo-

kantischer Grundlage.

6. Und nun zum 4. Abschnitt der Rede und damit zur Ethik des Marxismus, deren Sätze auch wir für ganz extreme Uebertreibungen halten, ebenso unvollkommen durch die Einseitigkeit der Bejahung, wie durch die unbesorgte Rücksichtslosigkeit der Verneinung, mit der sie über alles hinweggehen will, dessen wahre Geltung sie nicht erkennt. Jawohl, sie muß überwunden werden, aber der objektive Kritiker wird nicht finden, daß ihr der Kant von *Schulze-Gävernitz* das Leben sehr erschwert.

Da ist zunächst der bekannte Versuch, die größte Kraft der Bewegung überhaupt zu leugnen, jenes überwältigende Gefühl von der unabweisbaren Notwendigkeit des eigenen Handelns, dem der sichere Triumph unweigerlich beschieden sein muß. Auch der Freiburger Rektor versichert von neuem: ein »Zukunftsstaat« verliert seine verbindliche Kraft, wenn er als Muß feststeht. Wir verstehen diese Sicherheit nicht: das Ding ist nun einmal da und jede Resolution, daß etwas, was existiert, unmöglich existieren könne, gilt doch sonst als lächerlich. Warum soll jemand zu handeln aufhören, wenn er für bewiesen hält, daß er das, was er durch dieses sein aus Naturanlage und Vernunfteinsicht notwendig entspringendes Handeln erreichen will, dadurch mit zweifelloser Notwendigkeit auch erreichen muß. Wenn wir im alltäglichen Leben alles unterlassen würden, dessen Erfolges wir vollkommen sicher sind, wenn wir es tun, sonst aber nicht, da kämen wir nicht weit. Aber *Schulze-Gävernitz* verwundert sich höchlichst, daß Marx selbst Agitator ist, und bestreitet, daß irgend ein Sozialist noch handeln würde, wenn der Zukunftsstaat sicher bewiesen wäre, als wenn nicht in jedem Versuch eines solchen Beweises das für notwendig angesehene Handeln aller Sozialisten auch des etwaigen Urhebers des Beweises unbedingt miteingestellt sein müßte, sodaß der wirkliche Eintritt nur bei tatsächlicher Wirksamkeit dieser Faktoren erfolgen kann. *Schulze-Gävernitz* wird doch auch wissen, daß man vom Marxismus zwar verlangt hat, er solle »das Einzelne« der sozialen Zukunft voraussagen, daß er das aber nicht getan hat und es nie tun kann, weil das Einzelne irrational ist. Diese Beschränktheit des Erkennens ist nicht bestritten, es bleibt für die Klassenkämpfer mehr als hinreichend Widerstand der stumpfen Welt und Unsicherheit des Werdens, daß sichtbar »das Handeln« auch weiterhin recht notwendig ist: was da also unter Kants »irrationalistischer Erkenntniskritik« zusammen-

gebrochen sein soll, ist nicht recht klar. Denn die Grundlinien der sozialen Entwicklung sind zwar von Marx zweifellos nicht bewiesen, werden aber von seinen Anhängern ebenso zweifellos als bewiesen geglaubt, und obwohl die Sozialisten, die an solchen Beweis glauben, nach *Schulze-Gävernitz* fein still sitzen müssen, rühren sie sich in praxi kräftig. Das mag »irrational« sein, aber es ist nicht gegen Kant, im Gegenteil, dieser alte »Dualist« hätte nach seiner Gewohnheit Heterogenes sauber geschieden, und hätte sich sorgfältig gehütet, von einem in der Erfahrung gegebenen psychologischen Zustand zu sagen, er breche unter seiner Erkenntniskritik zusammen. Und er würde neue erhabene Worte über die Pflicht gefunden haben, wenn er sich hätte ausmalen können, daß wir in der als notwendig eingesehenen Entwicklung unsere Kraft in Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz in gleicher Richtung mit dem Gang des Werdens zur Geltung bringen, und erhabenere Worte für die, die dem Gesetz in ihrer Brust gemäß im Widerstand gegen eine solche Entwicklung beharren, trotzdem ihr Verstand den Sieg der für sie schlechten Sache für völlig unvermeidlich hält. Hier ist nicht die Frage: was sagt Kant dagegen, sondern: was hätte Kant dazu gesagt.

Wer Kants Ethik nicht kennt, wird bei *Schulze-Gävernitz* nicht erfahren, was an die Stelle des verwerflichen Marxismus treten soll.

Es soll eine Ethik des »Soll« sein. Gut! Aber woher dieses Soll? Von dem schattenhaften Wesen der praktischen reinen Vernunft, von dem unbefriedigenden Versuch, dieses Sollen aus Vernunft zu verdeutlichen, von den fast spitzfindigen Gedankengängen, in denen sich die Argumentation bewegt, hören die Leser ebensowenig, wie von der Tatsache, daß Hegel und Schopenhauer darin übereinstimmen, daß sie diese Art der Begründung der Moral mit Entrüstung als unmoralisch von sich gewiesen haben. — Und wie lautet dieses »Soll«, das den Marx zertrümmert? Der Leser erfährt es nicht, nicht einmal daß der wunderbare Klang jener Worte über die Pflicht, die so viele das Seltsame der Kantischen Ethik übersehen lassen, durch die Rede des Freiburger Professors rein zu ihm herüberklingt. Der Eindruck bleibt: er verweist auf Kant, um Marx zu vernichten.

Kant oder Marx?

Die eine Ethik aus einem auf sich konzentrierten Selbstbewußtsein in der Einsamkeit seines Denkens herausgearbeitet,

formal, allgemein gültig, mit einem scharf geschliffenen Prüfstein, der alle an ihn herangetragenen Sätze prüft, — ohne allen Reichtum an Inhalt, und ohne den positiven Antrieb im Sorgen und Schaffen großherzig über sich hinauszugehen, aber mit gewaltigem Ernst bereit, die genau abgezirkelten Wege der Pflicht zu tun, und mit der gesammelten Hoffnung auf das allgemeine Reich der vernünftigen Zwecke, die indessen in steif aufgebauten abstrakten Gedankenkonstruktionen ihre Stütze hat, — mit seltsamen fremdartigen Begriffen und verschränkten Gedanken, die an einen indirekten Beweis der Mathematik erinnern.

Die andere Ethik, Klassenethik und Kampfesethik, roh und gewaltsam in der Sprache, geradezu ungeheuerlich als Geist derer, die ein Friedensreich verkünden wollen, aber durch und durch lebendiger Inhalt, der von vielen Tausenden mit unmittelbarer Glut als ihr Inhalt ergriffen wird, als der Inhalt, der für ihr Wollen in der gegebenen Klassenlage natürlich ist, und ein Inhalt, der aus einem gewaltigen Zuge menschlicher Entwicklung gleichsam in die Zukunft hineinflutet, als freigewordene Kraft unter der Notwendigkeit, die sich nach ihrem unabweislichen Gesetz bewegen muß: und diese Zukunft stimmt dann im Grunde mit jener Kantischen Hoffnung überein, nur ist das Unerreichbare real, das Farblose voll Leben, voll derben vergröberten Lebens, das leicht gar zu derb, gar zu grob erscheinen kann.

So etwa steht der Gegensatz.

Wir wollen nicht darüber streiten, ob diese Skizze eines Vergleiches richtig und vollständig ist, und uns daran halten, daß *Schulze-Gävernitz* überhaupt nichts wie einen objektiven Vergleich versucht hat. Kant ist Dualist und also gut, Marx ist Monist und Intellektualist und also schlecht. Kant hat einen Maßstab für wechselnde Sittengesetze, Marx hat einen solchen Maßstab nicht; vom Inhalt der Gesetze ist hier, wie dort nicht die Rede.

Fehlt dem Marxismus wirklich der Boden für das Sollen? Es ist nicht die Frage, ob auf diesem Boden nur gutes Kraut gewachsen ist, sondern es ist die Frage, ob dieser Boden da ist.

Schulze-Gävernitz hält sich an die Tatsache, daß Marx menschliches Handeln utilitarisch und eudämonistisch erklärt, und auch für die Zukunft, wenn auch ohne den Beigeschmack des Klasseninteresses, annimmt, daß der Einzelne von seiner Betätigung in der Gesellschaft die Befriedigung seines Interesses erwarten

und erlangen wird, in das also das Allgemeininteresse einzugehen hat. Es muß abgelehnt werden, daß für Marx die Glückseligkeit, die der einzelne von sich aus sucht, jener von *Schulze-Gävernitz* mit so schneller Entschiedenheit dafür eingesetzte grobe Eigennutz ist, der erst irgendwie dazu überredet werden muß, daß er sein eigenes Ziel am besten erreicht, wenn er seine Nebenmenschen beglückt. Marx geht von der angeborenen »Güte« des Menschen aus, d. h. von seiner natürlichen Vergesellschaftung, und wer von der Natur »gut« ist, lebt in der Tat sich selbst und seiner Lust am besten, wenn er gut handelt. Die Einwände gegen den vom isolierten unsozialen Individuum ausgehenden Eudämonismus treffen doch den sozialen Eudämonismus nicht, der von der natürlichen Vergesellschaftung ausgeht, die im Willen des Einzelnen natürlich laut wird, und ohne allen Sprung zum inneren Sollen wird, weil sie diese innere Einschränkung des Individuellen von vornherein ist. Greift man diese entscheidende Voraussetzung des Marxismus als bloße Behauptung an, so verpflichtet man sich zum Nachweis, daß der kategorische Imperativ mehr, und nicht nur eine andere, als »vernünftig« dem spezifisch Menschlichen vielleicht adäquatere, jedenfalls aber abstrusere Formulierung dieser selben Behauptung ist: daß im menschlichen Willenleben innere überindividuelle Regulierungen allgemein gegebene Tatsachen sind. Das Ueberindividuelle bringt sich in unserem Innern zur Geltung und muß so oder so bei aller wahren Ethik zugrunde gelegt werden, wobei hier nicht zu untersuchen ist, ob gerade das »Soll« seine einzig mögliche Formulierung ist. Damit ist es klar, daß eine Kritik den Marxismus gar nicht trifft, die behauptet, er könne von seiner Grundlage nicht zum Sollen gelangen. Die Untersuchung muß vielmehr darauf gehen, ob diese Grundlage als Fundament ebenso tragfähig ist, oder tragfähiger als die Grundlage der kantischen Ethik, und ob es gerade die positive Ethik des Marxismus ist, die daraus zu folgern ist.

Wenn nun aber auch die Grundansicht des Marxismus die ist, daß der Mensch von Natur vergesellschaftet und »gut« ist, so hatte er doch keine Ethik zu geben für Menschen, wie sie von Natur sind, sondern für das Proletariat in seiner historischen Lage, für im Kapitalismus zersprengte, isolierte und atomisierte Einzelne, die ihre alte soziale Orientierung verloren haben und durch die Verhältnisse in ihrem Altruismus verkümmert, dumpf und auf sich beschränkt dahin leben. Deswegen wird der einzelne

zunächst mit seinem persönlichen Interesse zur Solidarität aufgerufen, damit er sich in die neue Gemeinschaft erst einmal hineinfindet, mit der er hernach so verwachsen kann, daß ihre Ziele den neuen Sollgehalt ausmachen, der zu ihm in seinem Innern spricht, und als der positive Inhalt besonders bewußter und besonders gewichtig betonter überindividueller innerer Regulierungen erscheint. Diese aus dem Marxismus herausgewachsene Klassenethik eines vorher atomisierten Haufens ist bekannt. Wir möchten diese »bewußte« Klassenmoral gewiß gerne ändern, wir halten sie für gefährlich und ziehen unmarxistische Bildungen einer neuen Klassenmoral vor, wie sie ja im Inland und im Ausland in der Arbeiterschaft vorliegen und gleichfalls zur Genüge bekannt sind. Aber der Marxismus ist doch das erheblichste Beispiel einer klassenmäßigen Umwertung und Neuwertung, ein ethisches Gebilde von abnormem Interesse. Weist man uns davon auf Kant zurück, so heißt das: ihr sollt an solchen historischen Wertbildungen überhaupt weiter kein Interesse nehmen, als daß ihr sie an der Elle der Maximen meßt.

Gewiß dieser exakte Maßstab, ob etwas, was dem Proletarier angeblich gelten soll, auch wirklich für ihn verbindlich sein kann, weil es in der Tat eine Maxime ist, die alle Proletarier befolgen können und sollen, wird nicht mit jener stillen Genügsamkeit an formalen Kriterien gehandhabt, die nicht gerade den befriedigendsten Teil der Kantischen Ethik ausmacht. Eine lebendige Solidarität bei einfachen klaren Verhältnissen hat es nicht nötig, sich diesen Maßstab zum Bewußtsein zu bringen: es gibt praktische Sittlichkeit auch ohne bewußt reine Vernunft. Es sind die kräftigsten Zustände, wo man über die einfache Pflicht nicht grübelt, sondern sie eben tut, so gut man sie versteht. Das bloße Fehlen des ausgesprochenen ethischen Maßstabes trägt nur in der Welt der Papiergläubigen etwas aus.

Etwas anderes ist es damit, daß die Maxime des Marxismus in der Tat reine Proletarierethik verlangt. Soweit sie nun Proletarierethik sein will, indem das Proletariat durch seinen Kampf dann die klassenlose Gesellschaft herbeiführen soll, ist sie sicher eine ungeheure Vergewaltigung aller Wahrscheinlichkeit. Ob sie aber an der kantischen Maxime gemessen für denjenigen verwerflich wäre, der die wissenschaftliche Wahrheit der materialistischen Geschichtsauffassung einschließlich Katastrophenlehre und Zukunftsstaat für unweigerlich bewiesen hält, das ist doch sehr die Frage.

Wie wäre es mit der Maxime: D u s o l l s t d i e s t ä r k s t e r r e i c h b a r e A n n ä h e r u n g a n d a s R e i c h d e r Z w e c k e m i t d e n n a c h D e i n e r b e g r ü n d e t e n E i n s i c h t s i c h e r z u m E r f o l g f ü h r e n d e n M i t t e l n v e r w i r k l i c h e n! Es paßt vieles in die Kantischen Formen hinein, von denen sich so manche Professorenweisheit nichts träumen läßt.

In der Tat ist das Hauptergebnis, wie inhaltslos doch jener Kantische Maßstab ist, da er uns bei diesem Problem der großen historischen Sittenänderung so ganz im Stich läßt. Nehmen wir aber auch nur die Tatsache, daß es doch nicht nur allgemeine, sondern auch besondere Pflichten gibt, daß die Menschen nicht nur abstrakte Vernunftwesen, sondern konkrete Arbeiter, Unternehmer, Beamte und Lehrer sind. Es ist das schwere Thema einer neuen Gesellschaftsbildung, welches sind die neuen besonderen Pflichten, die mittleren Werte, die zwischen den ganz persönlichen und den ganz allgemeinen stehen. Was nützt da Kant und der von *Schulze-Gävernitz* so andächtig betonte »Dualismus«?

Der Autor ist so blind für Kant, so blind gegen Marx, daß er dem Eudämonismus vorwirft, er könne den Wertkonflikt nicht unzweideutig lösen: wie weit der Kreis der Glücksanwärter zu ziehen sei, wie die Lust zu verteilen sei und welche Art der Lust die erstrebenswerteste sei (S. 41). Ja, kann denn das der Kantianer? Kann es dieser Streiter für Kant? Dann ist es schade, daß er mit keinem Wort verrät, wie er zu solchen Entscheidungen durch Kant gekommen ist und welche Entscheidungen es sind. Aber davon sagt er nichts und gibt uns dafür den Trost, daß Kant beinahe »Hedonist« ist und die Befriedigung eigner und fremder Glückseligkeit bei ihm »normativen Wert« gewinnen kann, aber freilich dem Sittengesetz nicht widersprechen darf: fröhliche Gemütsstimmung, Freude an schönen Menschenkörpern und am Putz können auf Grund des Sittengesetzes mit heiligem Eifer erstrebt werden m ü s s e n: Du s o l l s t Dich an den »veränderlichen Erfindungen des Putzes« freuen. Und der enttäuschte Eudämonist fragt ganz betrübt: wie weit ist nach Kant der Kreis der Putzanwärter zu ziehen? Wie ist der Putz zu verteilen und welche Art Putz ist erstrebenswert? Und wartet auf Antwort.

Auch da, wo sich die Lehren von Marx und Kant so nahe berühren, wie bei der Lehre vom Zukunftsstaat, ist für *Schulze-Gävernitz* bei Kant alles hell, bei Marx alles dunkel, selbst daß er »seine beste Stärke in der Lehre vom Zukunftsstaat« hat, ge-

schieht nur dadurch, daß er »eine verborgene aber tiefe Wurzel in den deutschen Idealismus« senkt. Es lohnt nicht, diese Uebertreibungen im einzelnen zu korrigieren, genug, die Zukunftshoffnung stimmt bei Kant und Marx in den Grundzügen überein.

Aber Marx hat seine Kantische Begründung »durch Monismus und Intellektualismus verfälscht«. »Marxismus und Intellektualismus führen praktisch zu Utopismus und Katastrophismus«. — Lassen wir doch alle »Ismen« aus dem Spiel, sie beweisen nichts. Die Lehre von einer in sich geschlossenen Stufenreihe sozialer Entwicklungszustände, die der Menschheit ihrer gegebenen Anlage nach erreichbar sind, ist monistisch und dualistisch indifferent, und ist nur eine zulässige vielleicht sogar notwendige Hypothese im Bereich möglicher Erfahrung, die sich mehr oder weniger wahrscheinlich machen läßt. Naturgemäß muß sie ethisch verarbeitet und in unser Wollen bestimmend mit aufgenommen werden, und so ergibt sich die Erkenntnis, daß es eine Ethik der Epochen geben muß, eine besondere Aufreizung und Anstrengung des sozialen Willens in den Zeiten, in denen eine große Veränderung der Gesellschaft sichtbar bevorsteht, und nun für alle Gruppen, die ein Bewußtsein von dieser Aenderung ergreift, das immense Interesse entsteht, daß die heraufkommende Welt bis zu einem Maximum ihre Welt sei. Für denjenigen aber, der an den Sieg des Guten glaubt, an den Sieg der aus unserm Innern erwachsenden sozialen Gesundheit, für den erhebt sich die Frage in der Form, ob die Epoche einen großen Schritt vorwärts in der »Annäherung an die Idee« bedeutet. Wir leben im expansiven Kapitalismus und, weil wir so in der Flut des Werdens stehen, haben wir die Ethik der Epoche: die Erwartung einer neuen kommenden Gesellschaft des ganz konkreten Zukunftsstaates. Diese Erwartung ist in der besonderen Gestalt eines proletarischen Zukunftsstaates sachlich unbegründet und als Machtgelüste des Proletariats ethisch vom Standpunkt des sozialen Ganzen verwerflich, aber die Einstellung der praktischen Ziele nicht auf das, was ist, sondern auf das was wird, und bei einer höchst beschleunigten Evolution die Erwartung stärkster kommender Gesellschaftsänderungen ist schlechterdings durchaus zulässig, ist notwendig.

Der stärkste Beweis gegen den Marxismus ist die Darlegung, daß zwar ein Zukunftsstaat kommt, aber gerade durch die Umformung des Kapitalismus etwas ganz anderes kommen muß, als die

Herrschaft des Proletariats. Solche Darlegungen sind schon mehrfach versucht, so daß man nach Vorbildern nicht in Verlegenheit zu sein brauchte, um über den Marxismus hinauszugelangen. Mit dem bloßen Hinweis auf »die vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung« als die »Idee«, »ein ewiges stets anzunäherndes, nie vollerreichbares Ziel« ist es wirklich nicht getan. So weit es damit seine Richtigkeit hat, ist diese unerreichbare »Idee« mit der Ansicht von den notwendig entstehenden großen sozialen Metamorphosen völlig vereinbar, und es bedarf nur einer äußerlichen Umformulierung der marxistischen Grundgedanken, um diese Vereinbarkeit zu erweisen. Wenn die Idee die unerreichbare Sonne ist, so ist man ihr auf Erden gleichwohl näher als auf dem Neptun. Der Marxist könnte gegen *Schulze-Gävernitz* mit Recht behaupten, daß es bei aller ewigen Ferne der Idee praktisch nicht darauf ankommt, ob man sie nie erreicht, sondern ob man den Abstand erheblich vermindert oder nur unspürbar verrückt.

So gehören Idee und Ziel der Epoche in der Tat innig zusammen, aber ihre Konstellation wechselt.

In einer Zeit der sozialen Mutation ist es wichtiger, an das zu denken, was immerhin erreichbar scheint, und die unerreichbare Idee in ewiger Ferne kommt in Mißkredit. Sind die Enttäuschungen da, herrscht langsam fließende Ruhe, so kommt die »Idee« zu ihrem Recht als Trost und Entschuldigung. Greifbarere Ziele für die Arbeiterschaft als den Marxismus, ja, aber große Ziele und erreichbare Ziele: keine bloße »freudige Kleinarbeit« »in unendlicher Sehnsucht nach der Idee«. Für solchen Quietismus ist in unseren Zeiten starker sozialer Veränderung kein Platz, da muß sich jede Gruppe mit klarer Voraussicht eine Zukunft erkämpfen.

Daß es erwünscht wäre, daß in die arbeitende Masse, die jetzt vom Marxismus beeinflußt ist, die alten Ideale der selbstverantwortlichen auf die eigene Kraft vertrauenden Persönlichkeit, des reinen Familienlebens, des kräftigen Nationalgefühles neue Kraft gewinnen möchten, wird man von Herzen gerne zugeben, auch wenn man über die gewiß gut gemeinte nur leider stellenweise bis zur Stilwidrigkeit geschmacklose (Kinderaufzucht im Kleinbetrieb!) Predigt unseres Redners mit dem Lächeln hinweggeht, daß solche Imperative einer nur halb verstandenen idealistischen Reaktion der hungrigen Gegenwart kaum die Werte geben, die man im Marxismus vermißt.

Vielleicht ist es doch Unrecht, daß man die schwere Frage Marx oder Kant an einer so unzulänglichen Schrift erörtert. Da es sich aber bei der Belehrung durch die Philosophie um eine Vertiefung unserer Methoden und unserer Ethik handelt, hat die Einsicht Wert, daß man von solchen Dingen auch etwas verstehen muß. Marx und Kant fochten unter dem Zeichen der Kritik, da hat die Kritik ein Wörtchen mitzureden, wenn man sie vereinigt oder sie gegeneinander ausspielt.

TECHNIK UND SOZIALE ENTWICKLUNG.

Von

MAX RIED (Wien).

Als zweckmäßiges Handeln im Dienste der den Menschen bewegenden Absichten und erfolgreiches Ueberwinden entgegenstehender äußerer wie innerer Widerstände, durchdringt »Technik« alle Seiten gesellschaftlichen Lebens. Technischen Einsatzes bedürfen sowohl die harmonische Gesamtausbildung und Gesamtlenkung der Sozialgemeinschaft, ihrer Anstalten und Vorkehrungen, als auch die erfolgreiche Bezwingung der gefährlichen Kräfte und Produktionswiderstände der äußeren Natur. Nur vollzieht sich die Einflußnahme, den wechselnden Zwecken angepaßt, verschieden, hier vorwiegend durch bildende und lenkende Einwirkung auf die Angehörigen der Gemeinschaft, dort durch mechanisch-physikalische Einwirkung auf Naturobjekte. Doch bedarf auch die administrativ-militärische Technik des Staates in hohem Maße äußerer stofflicher Mittel und daher werkschaffender Technik; die geistige Bildung des Volkes bedingt literarische und sonstige Symbolgüter, der Sicherheitsschutz gegen die Elemente und gegen Feinde heischt mechanische Ausrüstung zur Erzeugung und steten Erneuerung seines ungeheuren Güteraufwandes. Daneben fordert aber auch die Aufrechterhaltung der organischen Naturgrundlage der sozialen Gemeinschaft, der Leibesunterhalt ihrer Bevölkerung, Anpassung von Naturkräften und Naturstoffen für gesellschaftlich-menschliche Lebenszwecke durch die Technik. Produktion, Formgestaltung, Umsetzung, Zuteilung, Ausmusterung der Produkte und verbrauchten Güter fordert einen unaufhörlichen Verbrauch von Gebäuden, Werkzeugen, Kommunikationsmitteln und Hilfsstoffen; durch technische Hilfsmittel wird dem quantitativen

Mangel und der qualitativen Mangelhaftigkeit der für menschliche Zwecke zur Verfügung stehenden Naturstoffe abgeholfen [1]).

Bei dieser engen Verkettung und Durchdringung der ganzen sozialen Gemeinschaft mit technischen Verrichtungen einerseits und der fortschreitenden Sozialisierung der technischen Arbeit andererseits, macht es naturgemäß besondere Schwierigkeiten, die Wechselwirkungen zwischen Technik und den sozialen Funktionen nach Ursache und Wirkung zu untersuchen. Denn wie fast alle Lebensgebiete, beherrscht das Prinzip wechselseitiger Steigerung auch das Gebiet technisch-sozialen Fortschrittes; vorhandene oder zufällig und unabsichtlich erlangte technische Möglichkeiten bewirken gesellschaftlichen Fortschritt, aber die höher entwickelte Gemeinschaft trägt auch wieder umgekehrt aus sich heraus zur Vervollkommnung der Technik bei, indem sie dieselbe zur Anpassung an ihre verfeinerten Bedürfnisse zwingt.

Unter dem Einfluß der aufstrebenden Naturwissenschaften wird in letzter Zeit der Versuch in steigendem Maße gemacht, soziale Geschehnisse durch Zuhilfenahme naturwissenschaftlicher, vorzüglich aus der Selektionstheorie entlehnter Begriffe zu erklären. Diesem Streben gegenüber ergibt die Betrachtung der Menschheitsentwicklung unter Berücksichtigung des Einflusses, den die Werkzeugtätigkeit des Menschen auf sie genommen hat, wichtige Anhaltspunkte für die Einschätzung des Wertes solcher Erklärungsversuche.

Das Tier paßt sich der Naturumgebung mit den jeweils hiezu geeignetesten Organen an; daher bedeutet jeder Fortschritt in der Anpassung zugleich eine Zunahme der Einseitigkeit in der Organisation, ein unübersteigbares Hindernis für weitere Umformung und Entwicklung. Denn Tausende von Generationen und lange Jahrhunderte müssen dahingehen, bevor eine Tierart durch sukzessive Veränderung des Keimes in einen anderen Typus umschlägt. Anders beim Menschen. Einerseits ist er befähigt, sich den Bedingungen der Naturumgebung nicht körperlich, sondern durch künstliche Steigerung und äußere Ergänzung seiner Organe, oder durch Schaffen mit künstlichen Mitteln, mit Apparaten und Maschinen anzupassen. Zahllose, höchst spezialisierte Funktionen werden dadurch auf technische Hilfsmittel übertragen, ohne daß sich der Bau des Menschen nach einer bestimmten Richtung hin verändert, mithin für andere Tätigkeit unfähiger

1) *A. Schäffle*, Bau und Leben des sozialen Körpers I. A.

wird. Andererseits jedoch kann der Mensch umgekehrt auch die äußeren Daseinsbedingungen mit seinen inneren Funktionen in Einklang bringen, indem er sie künstlich umändert, oder ihre Schädlichkeiten herabmindert und das mit fortschreitender Entwicklung seines Intellektes in immer höherem Maße.

Da nun aber der Menschengeist eine größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit zeigt als die organische Natur, die Kombinationen der Vorstellungen innerhalb des individuellen und gesellschaftlichen Bewußtseins ungleich rascher wechseln und sich entwickeln als die Bedingungen des Naturlaufes, erscheint die Weltgeschichte auch in einem auffallend raschen Fortschrittsgange begriffen, im Vergleich zu ihrer Schwester, der Naturgeschichte, welche uns in ihrer relativen Konstanz das Bild scheinbaren Stillstandes entgegenhält. Gleichzeitig aber erweitert sich beim Menschen der Spielraum verschiedener Anpassungsmöglichkeiten ins Unendliche. Die verschiedensten Anpassungsformen, die denkbar sind und bei den verschiedenen Tieren, wenn überhaupt, nur auf verschiedene Arten verteilt vorkommen, verwirklicht der Mensch auf dem Boden einer einzigen Spezies.

Die vornehmlich psychische Reaktion des Menschen auf die Einflüsse der Naturumgebung, einmal durch künstliche Erweiterung seiner Organe und Schaffung künstlicher Hilfsmittel, dann durch willkürliche Anpassung der natürlichen Lebensbedingungen an seine inneren Funktionen, unterscheidet die menschheitlich-soziale Entwicklung in ihrem weiteren Verlauf von der organischen.

Erste Wechselbeziehungen zwischen Technik und sozialer Entwicklung ergeben sich schon auf primitiver Stufe durch die künstliche Erweiterung der äußeren Angriffs- und Schutzorgane des Menschen, der Finger, der Faust, der Nägel, des Armes und des Gebisses, welche ihm erst Uebermacht über seine tierischen Mitgeschöpfe verleiht und ihn in die Lage versetzt, sich der bedingungslosen Unterwerfung unter die Naturgewalten zu entziehen. Die Erfindung und Ausbildung technischer Hilfsmittel zur leichteren und reichlicheren Nahrungsbeschaffung brachte ein Haupthindernis gegen engeren sozialen Zusammenschluß zum Verschwinden, nämlich den ständigen Nahrungsmangel, der zur individuellen Nahrungssuche zwang. Die Beschränktheit der ohne technische Ausstattung für den Menschen erreichbaren Nahrungsmittel, weiter aber auch ihre Verteilung über große Landgebiete macht beständige Bewegung von Ort zu Ort zur Fristung des Daseins

notwendig, wobei größere Gruppen die Bewegungsfähigkeit hindern würden; deshalb werden ja auch Kinder, Alte und Kranke auf primitiven Kulturstufen oft schonungslos beseitigt. Durch die Ausbildung der Waffen und Fangmethoden jedoch, ebenso wie die der Werkzeuge, um Wurzeln zu graben oder Bäume zu erklettern, ergibt sich eine natürliche Vermehrung der Nahrungsmenge; möglichst intensive Ausnützung des vorhandenen Bodens gestattet Beschränkung der für die Nahrungssuche in Betracht kommenden Bodenfläche.

In dem Maße daher, als der Mensch es lernt, das Gebiet seiner Nahrungsquellen dadurch zu erweitern, daß er sich durch künstliche Vermehrung seiner Waffen und Werkzeuge Nahrungsmittel beschafft, die ihm sonst nicht zugänglich wären, daß er ferner die Nahrungsmittel umzubilden und für sich verwendbar zu machen weiß, schwindet auch die Nötigung zur individuellen Nahrungssuche und mit ihr das unstete Dasein, das größte Hindernis fortschreitender Vergesellschaftung. Die Gemeinschaft gewinnt ständige Beziehungen zum Boden. Dieses Festwurzeln der sozialen Gemeinschaft am Boden, das als Vorbedingung höheren Gesellschaftslebens erscheint, wird nun wieder durch technische Zwischenglieder vermittelt und wäre ohne dieselben unmöglich. Gewinnung, Nutzbarmachung und Sicherung des Bodens, Niederlassungs- und Bauwesen, Aufführung von Schutz-, Nutz- und Wohnbauten, Herstellung von Verkehrsbauten begründen und festigen das Verhältnis zwischen Naturumgebung und sozialer Organisation.

Während nach außen Fixierung der sozialen Gemeinschaft gegenüber der Naturumgebung, Gewinnung und Sicherung eines Standortes, Voraussetzung für ihre Bildung und für die Anhäufung sowie Ueberlieferung von Kulturbesitz ist, fordert die weitere Entwicklung fortschreitende Ausbildung innerer Bewegungsfähigkeit. Dadurch wird der Fortschritt in der Technik der Raumverknüpfung im Verlaufe der Geschichte besonders im Hinblick auf die Staatenbildung von grundlegender Bedeutung.

Die staatliche Gemeinschaft entsteht ursprünglich aus ethnisch heterogenen Elementen, deren Zusammenfassung meist gewaltsam, durch Krieg und Eroberung erfolgt; zur inneren Festigung und Vereinheitlichung des Staatsganzen bedarf es daher erst einer der Staatsbildung folgenden Entwicklung, welche die Verschiedenartigkeit der Empfindungen, Sitten und Anschauungen der einzelnen, räumlich getrennten, staatsbildenden Gruppen zum Aus-

gleich bringt. Diese Nivellierung ist aber nur durch Verkehr und seine Folgen, Ausgleich vorhandener Interessengegensätze, Anbahnung von Beziehungen verschiedener Art, sowie körperlicher Vermischung möglich; man kann geradezu den Satz aufstellen, daß der Grad des inneren Verwachsenseins einer Volksgemeinschaft in direktem Verhältnis zur Leichtigkeit, Häufigkeit und Intensität des Verkehrs zwischen den einzelnen Gruppen besteht, aus denen sie sich zusammensetzt. Aber nicht nur durch die Förderung des Inverkehrtretens der einzelnen Volksteile bildet die steigende Vervollkommnung der Verkehrsmittel einen der wichtigsten Faktoren staatlicher Entwicklung. Sie erst ermöglicht die Beherrschung, Verwaltung und Behauptung der vom Zentrum entfernt gelegenen Landesteile eines größeren Reiches und erscheint so als Grundlage für die Bildung und Erhaltung großer Territorialstaaten überhaupt.

Wie sehr die Entwicklung des Verkehrswesens die Staatenbildung und Erhaltung beeinflußt, lehrt ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung. Das Altertum hat es durch militärische Machtentfaltung und Beweglichkeit allerdings vorübergehend zu Administrationsgroßstaaten gebracht, aber nicht zu innerlich verschmolzenen Nationalgroßstaaten. Rom war wohl militärische Weltherrsch- und Weltausbeutungsstadt, aber nicht die universelle Reichshauptstadt von der Art der Hauptstädte moderner Großstaaten. Auch Nomaden waren fähig, Weltreiche, jedoch ebenfalls nur von kurzer Dauer, zu gründen, weil sie zuerst die Massenbeweglichkeit auf größere Entfernungen erlangten; es sei hier bloß an die Eroberungszüge und Gründungen der wilden Reitervölker, der Skythen, Tartaren, Mongolen erinnert. Dann ergab die Entwicklung der Fluß- und Seeschiffahrt die Möglichkeit von Strom- und Mittelmeerreichen und schließlich die Entwicklung der Landbeförderungsmittel jene kontinentaler Weltreiche.

Die fortschreitende Technik hat jedoch in ihrer Beeinflussung der staatlichen Entwicklung vor den Staatsgrenzen nicht Halt gemacht; wir sehen sie gegenwärtig langsam aber unaufhaltsam an der Arbeit, auch die zwischenstaatlichen Beziehungen der großen Kulturnationen zu verändern und auf eine ganz neue Grundlage zu stellen. Und zwar vornehmlich durch Schaffung eines Zustandes weitgehender wirtschaftlicher Abhängigkeit der einzelnen Staaten von einander. Diese Abhängigkeit wird vor allem durch das Rückdrängen und schließliche Preisgeben der

Landwirtschaft in einzelnen Industriestaaten bewirkt; diese erscheinen dann in Bezug auf ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln auf die Bodenerzeugnisse anderer Länder angewiesen. So vermag sich z. B. England von seiner inländischen Nahrungsproduktion nur noch 91 Tage im Jahre zu ernähren, für die anderen 274 Tage hängt es vom Ausland ab; Deutschland bezieht für 200 Tage des Jahres seine Nahrungsmittel von auswärts.

Weiters bedingt die ungleiche Verteilung der von der Industrie benötigten Rohstoffe Kohle, Eisen, u. s. w. auf die einzelnen Länder einen lebhaften Austausch dieser Produkte zwischen den Staaten, welche von Natur aus reichlich damit gesegnet sind, und jenen, welche Mangel daran leiden. Endlich bildet die Häufung bestimmter Industrien in gewissen Ländern, begünstigt durch natürlichen Reichtum des Landes und Betriebsamkeit der Bevölkerung einen Ansporn, Absatzgebiete für die erzeugten Produkte zu suchen, was wieder ein Inverkehrtreten mit anderen Nationen zur Folge hat. Die rapide Steigerung des Welthandels durch die enorme technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte bringt sich in der Erhöhung des Umsatzes der gesamten Weltwirtschaft zum Ausdruck. Dieser Umsatz repräsentierte 1860 einen Geldwert von 29 Milliarden Mark, im Jahre 1899 war er auf 86 Milliarden angewachsen.

Die Grundlage, auf welcher dieser steigende Austausch der Erzeugnisse zwischen den einzelnen Staaten erwuchs, ist der materielle Verkehr in seinen verschiedenen Formen als Schiffahrt und Eisenbahn zum Güter- und Personentransport, sowie als Post, Telegraphie und Telephonie zur Gedankenvermittlung.

Die Verkehrsentwicklung wird am besten durch die Entwicklung der Verkehrsmittel gekennzeichnet. Von 1860 bis 1900 ist die Zahl der Dampfschiffe von 820 auf 12 289 mit einem Fassungsraum von insgesamt 19 Millionen Tonnen gestiegen; die Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes der Erde hat sich in derselben Zeit von 106 886 km auf 800 000 km erhöht.

Es erscheint begreiflich, daß mit der wachsenden Abhängigkeit der Staaten von einander sich das Streben nach Sicherung eines möglichst ungestörten Verkehres geltend macht. Ihm entspringt wieder eine Unzahl internationaler Uebereinkommen und Rechtsinstitutionen, Post-, Schiffahrts-, Eisenbahnkonventionen, Handelsabkommen usw., welche in immer steigendem Maße und durch allmähliches Uebergreifen auf sämtliche Interessengebiete die Be-

ziehungen zwischen den einzelnen Staaten regeln und einem stufenweisen Zusammenschluß der Kulturnationen die Wege bahnen.

In auffallendem Gegensatz jedoch zu diesen völkerverbindenden Tendenzen steht die steigende militärische Machtentfaltung der Staaten, welche die modernsten Errungenschaften der industriellen Technik in den Dienst des Krieges stellt. Die Vervollkommnung in der Waffentechnik und die zerstörende Kraft der Kriegsmittel haben in letzter Zeit rapide Fortschritte gemacht. Geschwindigkeit, Mündungsenergie und Schußweite der Handschußwaffen haben sich bei sinkendem Geschoßgewicht und Gewicht der Pulverladung seit 1840 verdrei- und vervierfacht. Dazu kommt noch, daß bei dem alten System die Flugbahn eine bedeutende Kurve beschrieb, wodurch die Geschosse zum größten Teil über die Köpfe der Kämpfenden hinwegflogen, während sie heute alles, was ihnen im Wege steht, einfach wegrasieren; überdies hat sich die Schnelligkeit des Feuers gegen 1867 mehr als verzwölffacht. Vielleicht noch großartiger, was die Kraftentfaltung und Erhöhung des Schadeneffektes anlangt, haben sich die Verhältnisse für den Seekrieg gestaltet. In kurzer Zeit ist die Durchschlagkraft der Schiffsgeschütze von 30 cm starker Stahlpanzerung auf 90 cm und darüber gesteigert worden; Torpedos und Unterseebote können in einigen Minuten einen ganzen Panzerkoloß zerstören und zum Sinken bringen.

Die Ausbildung eines so gewaltigen Machtapparates ist nun einerseits zweifellos geeignet, die kriegerischen Instinkte der Völker wachzuhalten, gegenseitiges Mißtrauen zu verbreiten und dadurch die Gefahr unbedachter Anwendung mit ihren unabsehbaren Folgen für die gesamte Zivilisation nahezurücken. Andererseits jedoch darf auch die kriegshemmende Wirkung der modernen Kriegsbereitschaft nicht übersehen werden. Das Wachsen des Umfanges und der Intensität der Kriegsmittel erzeugt naturgemäß eine wachsende Scheu vor ihrer Anwendung; die hohen Kosten der militärischen Machtentfaltung werden von den Völkern immer schwerer ertragen und lassen den Gedanken nach friedlicher Auseinandersetzung immer lebendiger werden. So fördert die übermäßige Entwicklung der Kriegstechnik ihrerseits ebenfalls das Aufhören der Kriege; es erscheint dies nur als ein spezieller Fall der überall in der menschlichen Entwicklung zutage tretenden Erscheinung, daß nämlich die über naturgemäße Grenzen hinausgehende Verwirklichung, aus einem prinzipiellen Standpunkt sich ergebender Konsequenzen, verderbliche Wirkung für die Geltung

des Prinzipes selbst hat. —

Mit der Umgestaltung ihrer materiellen Grundlagen ist der Einfluß der Technik auf die soziale Entwicklung jedoch bei weitem nicht erschöpft. Wurde schon eingangs darauf hingewiesen, daß der Mensch zur Meisterung der Natur durch die Technik vermöge seiner intellektuellen Anlagen gelangt, so darf andererseits der Einfluß nicht übersehen werden, welchen umgekehrt die Technik auf die Fortbildung seiner psychischen und damit auch seiner sozialen Qualitäten ausübte.

Auf den mächtigen Anteil der Technik an der Vernunftentwicklung, welcher bei den Versuchen, letztere genetisch zu erklären, noch vielfach vernachlässigt wird, hat schon *Schäffle* hingewiesen. — »Technik ist wesentlich Verwirklichung von Ideen in Aeußerem«, bemerkt er darüber in »Bau und Leben«, »werktägige und symbolisierende Objektivierung von Innerlichem. Sie schuf daher in ihren Werk- und Darstellungsgebilden Stützpunkte der Apperzeption und bewahrte so einmal gewonnene Funken der menschlichen Vernunft. Der Fortschritt des Intellektes und des Willens zu höherer Vernunft war hiemit durch den Fortschritt der Technik bedingt; ohne die scharfe Beobachtung des menschlichen Geistes und der Natur, durch welche es erst eine höhere Technik gibt, ohne die technische Fixierung einer selbstgeschaffenen Welt innerer Bildung und äußeren Gütervermögens, worin der Geist sich projiziert und durch welche er Gesamtzusammenhänge in Zeit und Raum gewinnt, wäre höhere Ausbildung der menschlichen Seele nicht möglich gewesen.

In welchem Maße der materielle Kulturbesitz durch Vermittlung des geistigen Zusammenhanges aufeinanderfolgender Generationen an der menschlichen Entwicklung beteiligt ist, zeigt am besten die Betrachtung jener primitiven Völker, bei denen gewisse mystische Vorstellungen die Vererbung unmöglich machen. Es ist dies neben der Gespensterfurcht, welche dazu führt, dem Toten das Seine ins Grab mitzugeben, die Vorstellung, daß die Gegenstände und Personen, zu welchen der Mensch Zeit seines Lebens in nähere, dauernde Beziehungen tritt, ein Teil seines Wesens werden. Diese Verbindung des Ich mit dem, was zu ihm gehört, läßt sich bei niederen Völkern fast allgemein beobachten. Aus ihr ist die grausame Sitte erklärt worden, dem Toten Weiber und Sklaven mitzugeben, die ihre Existenz ja gleichsam nur durch Anlehnung an den Herrn haben und mit ihm

daher auch sterben müssen; sie ist aber auch der Grund, weshalb solche Völker Jahrtausende lang auf der gleichen Stufe verharren können, ohne einen merklichen Fortschritt zu zeigen. Denn nicht nur Weiber und Kinder, auch der ganze materielle Besitzstand geht mit dem Besitzenden ins Grab und verhindert so die Sammlung und Vererbung von Erfahrungen und Kenntnissen. Erst allmählich vollzieht sich die Loslösung der Umgebung von der eigenen Persönlichkeit im Denkbewußtsein des Menschen, wodurch die Bahn der Fortentwicklung freigelegt erscheint.

Eine für die Entwicklung der Erkenntnis nicht hoch genug einzuschätzende Folge der Vergrößerung des menschlichen Machtbereiches durch die Werkzeugentwicklung ist die Vervielfältigung der menschlichen Beziehungen zur Naturumgebung. Der Mensch gewinnt durch Bearbeitung der Naturobjekte mit Werkzeugen neue Korrelationen zu Gegenständen der äußeren Natur, die sonst immer seinem Gesichtskreis entrückt blieben, da sie außerhalb des Aktionsbereiches der ihm natürlichen Organe liegen. Er bereichert dadurch seine Kenntnis der umgebenden Natur wie der Beschaffenheit ihrer Objekte; denn jede Bearbeitung eines Dinges muß Aufschluß geben über Natur und Beschaffenheit dieses Dinges. Zugleich findet er aber im bloßen Besitztum und in der Verwendung technischer Vorrichtungen steten Ansporn zur Ergründung der in ihnen wirksamen Naturgesetze durch erklärende Rückschlüsse von der Beschaffenheit, dem Zweck und dem Gebrauchserfolg des Werkzeuges. An Stelle zufälligen empirischen Findens mechanischer Talente tritt dadurch immer mehr bewußte Indienststellung der Naturkräfte zu menschlichen Zwecken. Immer mehr Kräfte der äußeren Natur ersetzen die menschliche Muskeltätigkeit, während dem Menschen selbst immer mehr die Führung des Oberbefehls durch vernünftige Denk-, Gefühls- und Willenstätigkeit obliegt.

Diese fortschreitende Vergeistigung der technischen Arbeit stellt dem Menschen Kraftmodifikationen zur Verfügung, in welche die mechanische Bewegung seiner Leibesmuskeln selbst überhaupt gar nicht umgesetzt werden könnte. Die Folge ist ein ungeheurer Aufschwung der industriellen Technik, welche, da sie neben ihrer materiellen Ausrüstung noch bedeutender menschlicher Körper- und vor allem Geisteskräfte bedarf, immer größere Menschenmassen an sich heranzieht und in Großstädten oder Industriezentren vereinigt. Dies bewirkt aber seinerseits fortschreitendes Zurücktreten

der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber der nichtlandwirtschaftlichen, das sich, wie bereits erwähnt, in manchen Ländern bis zur völligen Preisgabe der Landwirtschaft steigert, welcher die Industrie die bodenständige Bevölkerung dadurch entzieht, daß sie ihr bessere Lebensführung ermöglicht. In England, wo Industrie und Landwirtschaft 1841 noch im Gleichgewicht standen, hatte die Industrie im Jahre 1891 bereits nahezu 60% aller verdienenden Menschen an sich gefesselt, während die Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen auf 10% herabsank. Aehnlich in Deutschland, wo sich der Anteil der Landwirtschaft von $^2/_3$ des Volkes in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich auf 38% im Jahre 1895 reduzierte; in den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse für die Landwirtschaft noch vielfach verschlechtert.

Die Konzentration großer Arbeitermassen, verbunden mit systematischer Erziehung der Arbeiter zur technischen Arbeit, Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten, ihres Begriffsvermögens und ihres Verständnisses für die technischen Vorgänge im Interesse industriellen Fortschrittes, haben jedoch Wirkungen gezeitigt, die der aufstrebenden industriellen Technik selbst zum Hemmnis wurden, und wir sind heute auf einem Punkt angelangt, auf welchem die sozialen Schwierigkeiten die technischen bereits überwiegen und lähmend auf die volle Entfaltung technisch-wirtschaftlicher Möglichkeiten wirken.

Durch die örtliche Vereinigung ist die Macht der unteren Klassen erst einer Zusammenfassung und Sammlung fähig geworden und die geistige Aufklärung hat die bisher gedrückten, von allen höheren Genüssen der Kultur ausgeschlossenen Volksklassen zum Bewußtsein ihrer Kraft erwachen lassen und gleichzeitig sie veranlaßt, ihre natürliche Macht für die Durchsetzung höherer Ansprüche zu betätigen. Die politischen Umgestaltungen der letzten Jahrzehnte haben hier ihren Ursprung. Der rechtliche Einfluß des Standes ist geschwunden und hat die wirtschaftlichen und rein sozialen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens nunmehr um so schärfer hervortreten lassen [1]). Die moderne Technik hat die alte Rechtsordnung der Gewerbe über den Haufen geworfen und der Rechtsentwicklung neue Bahnen gewiesen; die Gebiete des nationalen und internationalen Privatrechtes, wie des öffentlichen Rechtes haben sich geweitet. Eine Fülle sozialer

1) *E. Schwiedland,* Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Wien 1910.

Probleme, die in der industriellen Entfaltung der Gegenwart ihren Ursprung haben und von denen frühere Zeiten nichts gewußt, geben der Gesetzgebung und Verwaltung, ebenso wie der privatwirtschaftlichen Initiative wichtige sozialpolitische Aufgaben zu lösen. Das Ende oder auch nur der wahrscheinliche Verlauf dieser Entwicklung sind nicht abzusehen. Voraussichtlich aber wird dem Techniker, als Leiter der Arbeiterschaft im technischen Betrieb und als ihr natürlicher Führer, in der künftigen Ordnung der Dinge eine wichtige Rolle über seine rein fachliche Tätigkeit hinaus, beschieden sein.

— —

DIE URSACHEN DER INDUSTRIELLEN REVOLUTION IN BELGIEN[1].

Von

JAN ST. LEWINSKI.

Unter den Schäden, welche die Einführung der Dampfmaschine in die Industrie verursacht hat, muß auch das große theoretische Unheil, das sie hervorgerufen hat, genannt werden. Solange nämlich die Industrie aus der Manufakturperiode noch nicht herausgekommen war, suchten die Nationalökonomen die wirtschaftlichen Faktoren der industriellen Entwicklung aufzuhellen. *Adam Smith* konstatiert, daß Wassertransport viel billiger ist als Landtransport, und erklärt dadurch die Tatsache, daß die Industrie am meisten an der Seeküste entwickelt ist. Während die im Inneren gelegenen Ortschaften als Absatzmarkt nur die umliegende Gegend haben, steht für Küstenstädte der ganze Weltmarkt offen. Und da die Arbeitsteilung durch die Größe des Marktes bedingt ist, so ist es natürlich, daß zuerst an der Küste in der Industrie Verbesserungen eingeführt werden, die erst später auf das Inland sich ausdehnen[2]. *Adam Smith* forscht nach den Ursachen der Existenz von Manufakturen in England und ihres Fehlens in den nordamerikanischen Kolonien. Er findet, daß sich in Nordamerika größere Unternehmungen nicht entwickeln können, da hier unbebaute Landstriche billig zu kaufen sind. Der Handwerker kann, sobald er ein kleines Kapital erspart hat, sich als Farmer an-

---

1) Eine größere Arbeit, in der ich das Gesamtproblem der industriellen Entwickelung Belgiens analysiere, wird voraussichtlich in französischer Sprache in den Etudes sociales des Institut de Sociologie Solvay erscheinen.

2) *Adam Smith*, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations M. Culloch' Edition. Edinburgh, 1889. Kap. III. That the division of labour is limited by the extent of the market. S. 8 und 9.

siedeln, und er zieht dies der Vergrößerung seiner Werkstatt vor. »Er fühlt, daß er als Handwerker der Diener seiner Kunden ist, an denen er seinen Lebensunterhalt verdient; als Farmer aber, der selbst sein Land bestellt . . . ist er wirklich Herr und unabhängig von der ganzen Welt« [1]).

Nach der Einführung der Dampfmaschine wird diese volkswirtschaftliche Analyse nicht nur nicht fortgesetzt, sondern ganz beiseite geschoben. *Gaskell* [2]) vertritt zuerst die Auffassung, daß die technische Organisation des Produktionsprozesses und ihre Veränderungen das für die Wirtschaftsorganisation und ihre Umgestaltung ausschließlich maßgebende seien. Er geht von der Hausindustrie aus, deren Zustände er als idyllische schildert. Die technischen Erfindungen des 18. Jahrhunderts hätten zur Anwendung von Maschinen, zur Konzentration des Gewerbebetriebes in den Fabriken, zur Auflösung der alten gewerblichen Ordnung und zu allen den Mißständen geführt, die sie begleiten.

Von *Gaskell* hat *Engels* diese Anschauung übernommen; auch er schildert die ackerbauenden Weber als »behaglich in ihrem stillen Pflanzenleben« lebende Leute, die durch die Erfindung der Jenny zu Proletariern gemacht wurden [3]).

Seitdem hat sich fast niemand, der über die Frage schrieb oder sie nur streifte, die Gelegenheit entgehen lassen, die Wissenschaft und die menschliche Erfindungsgabe als die Ursachen des wirtschaftlichen Fortschritts zu preisen, oder die Maschinen für das Elend des Proletariats verantwortlich zu machen.

Erst in den letzten zwanzig Jahren haben sich hier und da Stimmen gegen diese Auffassung erhoben; sie haben sich aber bis jetzt die nötige Geltung nicht verschafft. *Brentano* hat im Jahre 1889 darauf hingewiesen, daß die Erfindungen, welche die neue Technik zur Folge hatten, von naturwissenschaftlich ganz ungebildeten Menschen gemacht wurden. »Hargraves, der Er-

1) Ebda. S. 169.

2) *P. Gaskell*, Artisans and Machinery. The moral and physical condition of the manufacturing population. London 1836. Vgl. auch *Brentano*, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not. Leipzig 1889. S. 7.

3) *Friedrich Engels*, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. 2. Aufl. Stuttgart 1892. S. 3. — Marx hat, wie *Brentano* hervorhebt, eine richtigere Anschauung über den wahren Sachverhalt. Er weiß, daß viele der Mißstände, welche erst als Folge des Fabriksystems angesehen werden, schon vor Erfindung der von *Gaskell* beschuldigten Maschinen sich finden. Marx hat auch die Bedeutung des innern Marktes für die Industrie gewürdigt. (Das Kapital. 5. Aufl. S. 710 ff.)

finder der Jenny, war ein Weber; Arkwright, der Erfinder des Kettenstuhls, war ein Barbier; Cartwright, der Erfinder des mechanischen Webstuhls, war Landpfarrer«[1]). *Brentano* sucht die Ursachen der industriellen Revolution in wirtschaftlichen Faktoren und deutet sie an. Die technische »Umgestaltung und die Aenderung des Gewerberechtes« schreibt er, »sind erst Folgen der früheren wirtschaftlichen Aenderung und nicht umgekehrt; und zwar liegt diese wirtschaftliche Ursache auf dem Gebiete der Handelspolitik, in der Entstehung einer Weltwirtschaft und dem Eintritt der einzelnen Industriezweige in den Wettstreit um den Vorrang auf dem Markt dieser Weltwirtschaft. Wenn einmal die Entstehungsgeschichte des Weltmarktes geschrieben werden wird, wird sie darzulegen haben, wie in jedem einzelnen Industriezweige die erörterten Veränderungen in der gewerblichen Ordnung eintraten in dem Maße, in dem er in den Weltverkehr verflochten wurde«[2]). Wir werden weiter nachzuweisen versuchen, dass diese Anschauung nicht ganz richtig ist, sie ist aber, soweit mir bekannt, seit *Adam Smith* der erste Versuch, die Entstehung der Fabrik aus wirtschaftlichen Faktoren zu erklären!

Unter den Nationalökonomen, welche die Theorie von der grundlegenden Bedeutung der Erfindungen für den menschlichen Fortschritt bekämpft haben, sind noch zu nennen, *John A. Hobson*, *W. Cunningham* und *Schulze-Gävernitz*. Der erste weist nach, »daß die Geschichte der Erfindungen in der Textilindustrie viel dazu beiträgt, die »heorische Theorie« der Erfindungen zu zerstören, die da sagt, daß die Idee dem Gehirne eines Genies entspringt und eine rasche Revolution in einer Industrie hervorruft. Sie zeigt, daß keine einzige der großen Erfindungen wie die Jenny, die Mule, der Power-loom ihre Entstehung dem Streben oder der Geschicklichkeit eines einzelnen Mannes verdankt. Die Maschinen der Spinnerei, sagte im Jahre 1857 ein Zivilingenieur vor einem Komitee des Oberhauses, die wir jetzt gebrauchen, sind das Resultat von 800 Erfindungen und unsere Streichmaschinen setzen sich aus 60 Patenten zusammen«[3]). Es ist die Not, schreibt er weiter, die die Menschen zum Erfinden gezwungen hat. »Die meisten Erfinder waren Arbeiter, die die Details ihres Handwerks

1) *L. Brentano* a. a. O. S. 7.

2) a. a. O. S. 16.

3) *John A. Hobson*, Modern capitalism. New and revised edition. London 1906. S. 79.

kannten und die unausgesetzt mit einer Schwierigkeit, die zu beseitigen, mit einer Ersparnis, die zu realisieren war, in Berührung waren« [1]).

Es ist interessant, zu konstatieren, daß diese Anschauung, die von *Brentano* und *Hobson* den Theoretikern des 19. Jahrhunderts entgegengehalten wird, sich schon bei *Adam Smith* vorfindet. In seinem ersten Kapitel über Arbeitsteilung weist er nach, »daß ein großer Teil von Maschinen, in denen die Arbeit am meisten geteilt ist, ursprünglich Erfindungen einfacher Arbeiter waren, die, da jeder von ihnen mit einer wenig verwickelten Verrichtung beschäftigt war, natürlich ihre Gedanken darauf richteten, leichtere Arbeitsmethoden zu finden« [2]).

Ebenso wie *Hobson* verwirft *W. Cunningham* die alte Erklärung der industriellen Revolution. Es handelt sich dabei seiner Meinung nach nicht um ein zufälliges Resultat menschlichen Denkens. »Seit der Zeit William Lees und Dodo Dudleys«, schreibt er, gab es viele geniale Menschen, aber die allgemeinen Bedingungen waren ungünstig für einen Erfolg« [3]).

Es ist schon öfter hervorgehoben worden, daß ähnliche Maschinen, wie die, die wir am Ende des 18. Jahrhunderts in den Fabriken finden, »schon Jahrhunderte früher vereinzelt angewandt wurden, ohne damals irgend welche wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen« [4]). Die Verwendung der Dampfkraft zur Hebung von Lasten ist Jahrhunderte alt. Peter der Große hat zur Bewässerung seiner Gärten nach holländischem Vorbild eine Dampfmaschine verwandt. Eine Anzahl von Spindeln mit Spulen auf einen Rahmen zu vereinigen und Spulen wie Spindeln auf mechanischem Wege in Umdrehung zu versetzen, wurde als Einrichtung der italienischen Seidenspinnerei von Sir Thomas Lombe in Derby eingeführt, ehe von der Maschinerie in der Baumwollindustrie die Rede war. *Johann Beckmann* erzählt im ersten Bande seiner Beiträge zur Geschichte der Erfindungen und gleichlautend mit Ausnahme der Zeitangabe *Marx* im Kapital, daß bereits gegen 1579 die Maschinenweberei in Danzig erfunden worden sei [5]).

1) Ebda. S. 80.

2) *Adam Smith* a. a. O. S. 5.

3) *W. Cunningham.* The growth of english industry and commerce in modern times. II. Laisser faire, Cambridge, 1903, S. 610.

4) So von Dr. *Gerhart von Schulze-Gävernitz*, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Leipzig 1892. S. 30.

5) Ebda. S. 30.

»Also nicht technische Gründe«, folgert *Schulze-Gävernitz*, waren es, welche den wirtschaftlichen Umschwung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts herbeiführten; vielmehr war es das Zusammentreffen einer Reihe wirtschaftlicher Momente, welches zu den technischen Fortschritten führte; längst gemachte oder wenigstens halb verwirklichte, aber bisher wirtschaftlich wirkungslose Erfindungen, wurden erst damals zum modernen Großbetriebe verwandt. Es ist hier nicht der Ort, diese wirtschaftliche Grundlage des gewerblichen Umschwungs des näheren auszuführen, da diese Aufgabe eine besondere Untersuchung beanspruchte [1]).

So steht die Frage, welche die Ursachen der industriellen Revolution gewesen sind, bis jetzt offen [2]). Wir wollen sie für Belgien zu lösen versuchen.

Wir können in unserer Analyse nichts besseres tun, als an den Gedanken *Adam Smiths* anknüpfen, daß die Fortschritte der Technik von der Größe des Marktes, der ihren Produkten offen steht, abhängig sind. Wir können daraus schließen, daß Aenderungen der Marktverhältnisse der industriellen Revolution vorangegangen sind. Diese müssen wir vor allem kennen lernen, und wollen deshalb in unserer Arbeit feststellen, wie sich der innere und äußere Markt der belgischen Gewerbeerzeugnisse am Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts gestaltete.

Wenden wir uns zuerst dem inneren Markte zu. Was uns dabei zuerst auffällt, das ist die rasche Zunahme der Bevölkerung um die Wende des 18. Jahrhunderts. Genaue Berechnungen fehlen zwar; eine im Jahre 1784 gemachte Volkszählung beweist schon durch ihren Titel (Précis de la population des Pays-Bas autrichiens par approximation), wie wenig genau sie ist [3]). Trotzdem können allgemeine Schlüsse aus ihr gezogen werden. *Quetelet* hat dies zu tun versucht und ist zu folgendem Resultat gekommen. Die Zahl der Einwohner Flanderns, das den beiden heutigen Flandern entspricht, wird im Jahre 1784 auf 801 001 geschätzt. Nach einer Volkszählung vom Jahre 1801 hatten diese

1) Ebda. S. 31.

2) Ein Artikel *Joseph Kulischers*, Die Ursachen des Uebergangs von der Handarbeit zur maschinellen Betriebsweise um die Wende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Jahrb. für Ges. Verw. und Volksw. 1906, Bd. I. S. 31—81), trägt zum tieferen Verständnis der Ursachen der industriellen Revolution sehr wenig bei.

3) *C. Viry*, Mémoire statistique du département de la Lys adressée au Ministre de l'Intérieur, d'après ses instructions. Paris, an XII, S. 25.

beiden Provinzen 1 019 719 Einwohner, in 15 Jahren eine Zunahme um 218 718 Einwohner oder um 27 %. Während der Periode von 1801—1816 vermehrte sich die Bevölkerung in Ostflandern um 10 %, in Westflandern um 13 %, während der folgenden (1816—1829) um 19 bez. 16 %, während der letzten (1829—1849) um 9 % bez. 10 % [1]). Wie wir daraus sehen, fand die größte Bevölkerungszunahme am Ende des 18. Jahrhunderts statt.

Auch *Viry*, der Präfekt des Departements de la Lys, berichtet, daß die starke Zunahme der Bevölkerung die Verteuerung der Lebensmittel nach sich ziehe [2]). Wir entnehmen seinem Berichte (S. 103) folgende Angaben):

Es kostete	im Jahre 1789	im Jahre 1803
	Fr.	Fr.
Ein fetter Ochse	220	240
Eine fette Kuh	130	160
Ein fettes Schwein	80	90
Ein fettes Kalb	48	50
Ein Hammel	24	30
Brot	0,09	0.12
Salz	0,10	0,15

Auch *Van der Meersch* konstatiert ein Steigen der Weizen- und Roggenpreise am Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts [3]). So kostete durchschnittlich ein Hektoliter

	Weizen	Roggen
	Fr.	Fr.
1762—1775 in Brüssel	12.38	8,08
1785—1793 in Belgien	13.80	—
1800—1813 in Ostflandern	19.55	11.81

Für das XIX. Jahrhundert haben wir genauere Daten für den Bevölkerungszuwachs. Nach *Quetelet* nahm die Einwohnerzahl in Belgien von 1801 bis 1844 um mehr als ein Drittel zu [4]).

1) *Quetelet*, Mémoire sur les anciens recensements. (Bulletin de la Commission centrale de statistique, t. III.) S. 24.

2) *C. Viry* a. a. O. S. 27.

3) *P. Ch. van der Meersch*, De l'état de la mendicité et de la bienfaisance dans la province de la Flandre orientale, depuis le règne de Marie-Thérèse jusqu'à nos jours (Bulletin de la Commission centrale de statistique) S. 243.

4) *Quetelet*, a. a. O. S. 23. Auf die verschiedenen Perioden und Provinzen verteilte sich der Zuwachs folgendermaßen:

Provinz	1801—1816 Prozent	1816—1829 Prozent	1829—1844 Prozent
Antwerpen	19	21	10
Brabant	29	26	60
Westflandern	13	16	10
Ostflandern	10	19	9
Hennegau	18	25	13
Lüttich	—	16	17
Luxemburg	—		13

Die erste Folge dieses rapiden Bevölkerungszuwachses war die Abholzung der Wälder. Es wurde mehr Holz sowohl für den Hausgebrauch als auch für die Industrie, die infolge der steigenden Nachfrage sich entwickelte, gebraucht. Schon ein Dekret vom Jahre 1723 stellt für den Hennegau fest, daß »die Schmieden und Glashütten zuviel Holz verbrennen, das für die Heizung des Publikums bestimmt ist«, und es wird beschlossen, daß solche Anlagen nur dort existieren sollen, wo die Wälder nicht durch schiffbare Flüsse erreicht werden können. Infolge dessen wird verboten, »irgendwelche Öfen, Schmieden, Glashütten etc. zu gründen, ohne vorher eine Erlaubnis erhalten zu haben, bei Strafe von 3000 livres, Zerstörung der Öfen, Schmieden etc., Konfiskation des Holzes, der Kohle, Minen, Geräte usw.« [1]).

Je mehr die Wälder abgeholzt wurden, umso teurer wurde das Holz und infolge dessen desto größer die Nachfrage nach Kohle. Die oberen Schichten der Kohlengruben waren am Ende des 17. Jahrhunderts schon erschöpft, und jetzt handelte es sich darum, in tiefere Lagen vorzudringen. Je tiefer man aber vordrang, desto größer wurde die Gefahr, daß unterirdische Wasser nicht nur ein Tiefergehen unmöglich machten, sondern die ganzen Kohlenschätze überschwemmen würden. Man versuchte vergebens durch Pumpanlagen, die von einer großen Zahl von Pferden bewegt wurden, die Minen zu entwässern. Nach einigen Jahren mußte man alle Hoffnung aufgeben. »Die Existenzfrage der Kohlenindustrie«, schreibt *Gonzalès Decamps*, »stellt sich von neuem und drohender, denn je« [2]). Die Besitzer der Gruben vereinigten sich zu finanziellen Verbänden, die große Entwässerungsanlagen gründen sollten; Ingenieure arbeiteten Pläne aus, der Groß-Referendar (Audiencier) des Kaisers schickte seinen Feldmesser, der ein Entwässerungsprojekt entwerfen sollte.

Während so alles seine Kräfte konzentrierte, um den Kohlenbergbau vor dem Untergang zu retten, kam die Nachricht, daß die Lösung des Problems einem englischen Schlosser, Newcomen aus Darmouth, in Devonshire, und John Cooley, einem

1) *Henri Caffiaux*, Essai sur le régime économique financier et industriel du Hainaut après son incorporation à la France. Valenciennes, 1873. S. 293.

2) *Gonzalès Decamps*, Mémoire historique sur l'origine et les développements de l'industrie houillère dans le bassin du Couchant de Mons, t. II. Suite S. 7 u. 8. Vgl. auch *Jules Monnoyer*, Mémoire sur l'origine et le développement de l'industrie houillère dans le bassin du Hainaut. Mons, 1873. S. 68.

Klempner in derselben Stadt, gelungen sei. Sie hätten eine Maschine gebaut, die, von Dampf bewegt, zur Entwässerung der Kohlengruben in England Verwendung finde. Was Heron aus Alexandrien 120 Jahre vor Christo, was zahlreiche nach ihm, was noch im Jahre 1647 Denis Papin erfunden haben, fand erst jetzt eine praktische Anwendung, da es einem Bedürfnis, das wirtschaftliche Verhältnisse erzeugt haben, entsprach.

Im Jahre 1705 wurde die Newcomen, wie die Dampfmaschine genannt wurde, erfunden; sie war schon längst in England gebraucht, als man sich entschloß, sie auch auf dem Kontinent einzuführen. Die erste wurde im Jahre 1717 in einer Kohlengrube in der Nähe Lüttichs aufgestellt [1]. Im Hennegau soll die erste Newcomen durch Lütticher in Lodelinsart eingeführt worden sein [2]. Als dann zwischen 1748 und 1750 Regengüsse zahlreiche Gruben überschwemmten, da entschlossen sich manche, um solchen Katastrophen vorzubeugen, Dampfpumpen aufzustellen [3]. Ihre Zahl nahm schnell zu. Im Jahre 1767 zählte man ihrer im Monsrevier 12, zehn Jahre später 19, im Jahre 1790 hatte man 39 erbaut [4]. Im Lütticher Bassin findet man im Jahre 1773 zwölf [5].

Ebenso wie die Einführung der Dampfmaschine im Kohlenbergbau auf einen größeren Bedarf von Kohle und dieser in letzter Linie auf den starken Bevölkerungszuwachs zurückzuführen ist, so erging es auch mit den technischen Umwälzungen in der Eisenindustrie. »Als die Eisenbearbeitung«, schreibt *Franquoy*, »größere Proportionen angenommen hatte, als der schon stark gelichtete Wald den Boden der Landwirtschaft abtreten mußte, da sah sich die Metallurgie in ihrer Entwickelung aufgehalten, ja sogar in ihrer Existenz bedroht. Die ernstesten, und am meisten berechtigten Besorgnisse beschäftigten die Geister . . . Die Quelle des öffentlichen Reichtums schien versiegt und die nationale Industrie zum Verschwinden verurteilt« . . . [6].

Und nun bemüht man sich, ein Verfahren zu finden, das gestatten würde, das Eisen anders als durch Holzkohle zu behandeln.

1) *Ferd. Henaux*, La houillerie du pays de Liége sous le rapport historique industriel et juridique. Nouvelle édition. Liége, 1861. S. 67.

2) *A. F. A. Toilliez*, Mémoire sus l'introduction et l'établissement des machines à vapeur dans le Hainaut. Mons, 1836. S. 52.

3) *Gonzalès Decamps*, a. a. O. S. 21. 4) Ebda. S. 25.

5) *F. Henaux*, a. a. O. S. 67.

6) *J. Franquoy*, Des progrès de la fabrication du fer dans le pays de Liége (Mémoires de la Société libre d'émulation de Liége) 1861. S. 339.

Gegen den 20. März 1769 versuchen die Gebrüder Limbourg & Cie in ihrem Eisenwerk zu Theux Koks zu verwenden und werden von den Einwohnern dieser Gegend verspottet. Um das Jahr 1778 herum werden vom Geistlichen *Needham* ähnliche Versuche gemacht, der sie der Akademie der Wissenschaften in Brüssel in einem Bericht mitteilt[1]).

All diese Arbeiten, die mit Methode und Ausdauer ausgeführt wurden, »hätten vielleicht endlich die Resultate, die so lange und so sehnsüchtig erwartet wurden, ergeben, als sie plötzlich wie alle friedlichen Arbeiten, durch eine gewaltsame soziale Erschütterung aufgehalten wurden. Die französische Revolution war ausgebrochen« [2]).

Wie wir sehen, sind die Ursachen einer technischen Umgestaltung der Produktionsweise nicht, wie *Brentano* annimmt, »in der Entstehung einer Weltwirtschaft, dem Eintritt der einzelnen Industriezweige in den Wettstreit um den Vorrang auf dem Markt dieser Weltwirtschaft« zu suchen [3]). Wie wir deutlich beobachten können, hat die Vermehrung der Bevölkerung den ersten Anstoß zur industriellen Revolution gegeben. Eine vermehrte Nachfrage zwang im Kohlenbergbau, tiefer vorzudringen und Dampf zur Entwässerung der Gruben zu verwenden, in der Eisenindustrie mußte an Stelle des Holzkohlenverfahrens ein anderes gesucht werden. Beschleunigt wurde diese Entwicklung natürlich auch dadurch, daß dem Steigen der Einwohnerzahl die Rodung der Wälder parallel ging.

Warum, während der Kohlenbergbau und die Eisenindustrie um die Wende des XVIII. Jahrhunderts einer technischen Umgestaltung entgegen gingen, blieb, so fragen wir uns, die Textilindustrie von allen technischen Fortschritten unberührt? Die Antwort auf diese Frage scheint mir ziemlich einfach.

Der Bevölkerungszuwachs im XVIII. Jahrhundert war hauptsächlich dem platten Lande zugute gekommen. Die Großstädte hatten sich sehr wenig entwickelt. B r ü s s e l zählte gegen 1786 80000 Einwohner[4]), G e n t im Jahre 1799 56000[5]). Die Bevölke-

1) *Gonzalès Decamps* a. a. O. S. 185.

2) *J. Franquoy* a. a. O. S. 359.

3) *Brentano* a. a. O. S. 16.

4) *Natalis Briavoinne*, Mémoire sur l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays Bas, depuis Albert et Irabelle jusqu'à la fin du siècle dernier. Mémoire couronné le 7 mai 1840. S. 194.

5) Ebda. S. 196.

rung Antwerpens, die gegen 1600 90000 betragen hatte, war im Jahre 1755 auf 37 304 gesunken. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts stieg die Zahl und betrug gegen 1799 61 800[1]). Im Jahre 1774 zählte Löwen 20 831 Einwohner, am Anfang der französischen Herrschaft nur 18 587. Mons hatte im Jahre 1786 20 131, 1800 nur 18 290 [2]). Auch in anderen Städten scheint während und nach der französischen Revolution die Bevölkerung abgenommen zu haben. »Die Zunahme der Bevölkerung des platten Landes«, schreibt im Jahre 1904 der Präfekt *Viry*, »hat nicht allein als Ursache das Verlassen der Städte, sie muß auch zum großen Teil der Wohlhabenheit zugeschrieben werden, die den Ackerbauern die Aufhebung des Zehnten . . . und die Verteuerung alles dessen, was sie produzieren, verschafft hat[3]).

Nun lebte aber, wie wir wissen, die Landbevölkerung und die der kleinen Städte gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts noch in voller Hauswirtschaft.

In Flandern waren im Jahre 1765 gegen 200000 Personen mit Spinnerei und Weberei beschäftigt[4]). Sie arbeiteten nur einen Teil des Jahres am Webstuhl und am Spinnrad, den anderen waren sie mit Bebauung ihres Landes beschäftigt. Was sie nicht selbst an Linnen verbrauchten, das verkauften sie auf den Märkten von Gent, Courtrai, Brügge, Alost, Renaix, usw. Auch in den kleinen Städten scheint zum Teil, ebenso wie in Deutschland, »die Spindel immer noch das Symbol der Hausfrau gewesen zu sein; selbstgesponnenes Linnen zu tragen war Ehre und Stolz«[5]).

Wir lesen nämlich in einem Bericht vom Jahre 1765, daß man auf 200000 jährlich die Zahl der Stücke annahm, die auf den Märkten verkauft wurden »ohne das zu zählen, was das ganze platte Land Flandern für seinen eigenen Gebrauch, und was ebenso mehrere Familien und Wirtschaften in den Städten arbeiten«[6]). Es ist also ganz natürlich, daß trotz der Bevölkerungszunahme, auf dem Markt keine große Nachfrage nach Produkten der Textilindustrie existierte und daß die

1) Ebda. S. 196. 2) Ebda. S. 198.

3) *Viry* a. a. O. S. 27.

4) *Ernest Dubois*, L'industrie du tissage du lin dans les Flandres. (Office du Travail: Les industries à domicile en Belgique, Bruxelles, 1900, t. II.) S. 13.

5) *Kiesselbach*, Drei Generationen, zitiert von Schmoller »Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe.« Halle, 1870. S. 178.

6) Zitiert von *E. Dubois* a. a. O. S. 12.

Spindeln und Handwebstühle ihr genügen konnten [1]).

Es hätte vielleicht Jahrzehnte und noch länger gedauert, bis durch weitere Bevölkerungszunahme in den größeren Städten eine genügende Nachfrage entstanden wäre, um auch die Textilindustrie zu einer technischen Umgestaltung zu zwingen, wenn nicht ein politisches Ereignis die Entwickelung beschleunigt hätte. Durch die Einverleibung Belgiens in Frankreich wurde der belgischen Industrie ein Markt von 46 Millionen Einwohner eröffnet, der noch dazu durch die Kontinentalsperre vor ausländischer, besonders englischer Konkurrenz geschützt wurde. Die Folgen machten sich bald fühlbar. »Tatsächlich« lesen wir in einem Bericht über die industrielle Lage Luxemburgs »waren Wohlstand und fieberhafte Tätigkeit an Orten bemerkbar, wo heute Armut und Trägheit herrscht. Die zahlreichen Herden der Ardennen, der einzige Reichtum seiner Ackerbauer, fanden eine Menge von Käufern und hatten nur auf dem Markt zu erscheinen, um sofort gekauft zu werden; die Wolle, das Tuch, das zur Kleidung der Armee diente, konnte der Nachfrage nicht genügen; die Eisenindustrie war in voller Blüte, trotz des Steigens der Kohlenpreise; Gerbereien wurden überall gegründet und machten in kurzer Zeit das Vermögen ihrer Besitzer; man muß tatsächlich glauben, daß, wenn dieser Zustand bis heute gedauert hätte, die Provinz Luxemburg, anstatt des heutigen Aussehens, das wir oben beschrieben haben, ein Bild des Reichtums darstellen würde« [2]).

In der ganzen Industrie machten sich um diese Zeit große Umwälzungen bemerkbar. Für die Kohlengruben waren goldene Zeiten gekommen. Während der Jahre 1803 und 1805 haben sich die belgischen Kohlenminen, besonders die des Bassins von M o n s und B o r i n a g e, am meisten entwickelt, als der Aufenthalt der französischen Armee an der nordischen Küste der Produktion einen größeren Aufschwung gab [3]). Um diese Zeit zeigten sich die von Pferden bewegten Förderungsanlagen nicht mehr in Harmonie mit der größer gewordenen Tiefe der Schächte,

1) Man darf auch nicht vergessen, daß die Kaufkraft der Städte klein war, da ihr Wohlstand wenig entwickelt war und ihre Bevölkerung sich zum Teil, wie ich weiter zeigen werde, aus Armen zusammensetzte. Der größte Teil der Leinwand, die verkauft wurde, wurde ausgeführt, hauptsächlich nach Spanien. Die Produktion genügte der Nachfrage.

2) Rapport sur la situation commerciale et industrielle du Luxembourg. 1836, S. 9.

3) *F. Faber*, Résultats de l'exploitation de la houille, 1830—1874. Annales des travaux publics, t. 36, S. 483.

und Dampf wurde als Bewegungskraft angewandt. Die erste durch Dampf betriebene Förderungsmaschine wurde im Jahre 1807 im Kohlenbergwerk von Bois du Luc (Hennegau), die zweite in dem von Plomterie (Prov. Lüttich) dank der Initiative des Industriellen Orban, aufgestellt [1]).

In der Eisenindustrie wurden die Versuche, Eisen in Kokshochöfen zu behandeln, wieder fieberhaft aufgenommen. Die französischen Arsenale und Werften brauchten belgisches Eisen. Und trotzdem die meisten Eisenwerke während des Krieges zerstört oder geschlossen worden waren, war es den übriggebliebenen sehr schwer, sich mit Holzkohle zu versorgen. Die französische Regierung tat ihr Möglichstes, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen [2]). Die Wälder genügten nicht mehr und »die Lütticher Eisenindustrie«, schreibt *Franquoy*, »mußte untergehen, wenn das komplexe Problem der Verwendung von Kohle in den Hochöfen nicht sofort eine Lösung bekam« [3]).

Und wir sehen, wie unter dem Druck der Umstände, ebenso, wie vor Einführung der Dampfmaschine zur Bewegung der Pumpanlagen in den Kohlenbergwerken, alles sich vereinigt, um eine Lösung zu finden. Die französische Regierung prämiiert neue Methoden, sie gestattet die Gründung neuer Eisenwerke nur unter der Bedingung, daß Versuche angestellt werden. Die Industriellen bleiben ihrerseits nicht untätig. In Glabeck in der Nähe von Tubise macht man einen Versuch, Holzkohle mit Koks zu mischen. Amand in Bovignes hatte sogar mittels Koks widerstandsfähiges Gußeisen erhalten, dem nur eine zu große Härte vorgeworfen wurde. Die Lütticher Société d'Emulation stiftete am 29. Mai 1811 einen Preis für den, der zuerst Gebrauch von den neuen Methoden machen würde. All diese Anstrengungen wurden erst im Jahre 1823 von praktischem Erfolg gekrönt. In diesem Jahre wurde der erste Kokshochofen in Belgien aufgestellt.

Dasselbe fieberhafte Suchen nach besseren und schnellen Verfahren finden wir in der Textilindustrie. »In dieser Periode« schreibt *Varlez*, »waren es nicht die Industriellen, die Reisende haben mußten, um ihre Waren zu verkaufen, die Käufer unterhielten unter großen Kosten Agenturen, um zu Goldpreisen ein wenig von der Produktion der Genter Fabriken zu bekommen,

1) *Renier Malherbe*, De l'exploitation de la houille dans le pays de Liége. Mémoire couronné par la Société libre d'émulation de Liége. Liége, 1863. S. 107.

2) *Franquoy* a. a. O. S. 359. 3) Ebda. S. 359.

Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Spanien, der größte Teil Deutschlands bildeten für die Genter Waren einen Markt, der durch eine Protektion, von der man heute keine Ahnung hat, gesichert wurde«[1]).

Im Jahre 1801 waren in Gent im Ganzen nur einige Baumwollweber, deren Gewerbe im vollständigen Verfall sich befand, vorhanden. Alle Baumwollprodukte kamen aus England. Infolge der größeren Nachfrage waren ihre Preise gestiegen, und niemals wurden englische Produkte teurer bezahlt, als um die Zeit des Direktoriums[2]).

»Um diese Zeit«, schreibt *Lievin Bauwens*, dem das Verdienst gebührt, auf dem Kontinent die mechanische Baumwollspinnerei eingeführt zu haben, »entschloß ich mich trotz aller englischen Vorsichtsmaßregeln und Drohungen, in Frankreich eine Spinnerei mit Mule-jennies zu gründen; ich beschloß, ihre Geheimnisse in England selbst zu ergründen, sie in mein Vaterland zu bringen und dort zu naturalisieren. Erst nach 32 Reisen in dieses Land ist es mir gelungen, die nötigen Arbeiter dort zu rekrutieren und eine Industrie, die Frankreich fehlte, zu gründen«[3]).

Die Art und Weise, wie *Bauwens* die Mule-jennies und die englischen Arbeiter unbekümmert um die Todesstrafe, die ihm drohte, nach Gent brachte, ist eine der romantischsten der industriellen Revolution. Ein Verwandter *Bauwens* hat sie in einer sehr interessanten Broschüre beschrieben[4]). Was uns hier hauptsächlich interessiert, das sind die Gründe der Einführung der mechanischen Spinnerei in Belgien. Eine vergrößerte Nachfrage steigerte die Preise der englischen Gewebe, ungeheure Gewinne winkten dem, dem es gelingen würde, das englische Verfahren auf den Kontinent zu verpflanzen, und deshalb wurde *Lievin Bauwens* durch nichts von dem schwierigen und gefährlichen Unternehmen abgeschreckt.

Im Jahre 1801 gründete *Bauwens* seine erste mechanische Baumwollspinnerei. Seine Verwandten folgten bald seinem Beispiel, und dann kamen andere. In einigen Jahren war Gent, die tote Stadt, ganz umgewandelt. Im Jahre 1802 gab es dort 220 Baumwollarbeiter, im Jahre 1810 10000. Man gab Arbeit Heimarbeitern

1) *Louis Varlez*, Les salaires dans l'industrie gantoise. I. Industrie cotonnière. Bruxelles (Office du travail) 1901, S. 28.

2) Observations sur une lettre de François de Neuchateau. 1808, S. 5.

3) Ebda. S. 7.

4) *Napoleon de Pauw*, Liévin Bauwens, son expédition en Angleterre et son procès à Londres (1798—1799). Gand, 1903.

weit in die Umgegend hinaus, und trotzdem stieg die Nachfrage und stieg weiter. Bald waren keine neuen Arbeiter mehr zu finden, und die Fabrikanten entrissen sie sich gegenseitig [1]. In dieser Zeit wurden auch die ersten mechanischen Webstühle (im Jahre 1804, von der Firma F. G. und H. Loursbergs) aufgestellt [2].

Ebenso wie die mechanische Baumwollindustrie ist die mechanische Wollindustrie ein Produkt der Einverleibung Belgiens in Frankreich. Nachdem die französische Armee Belgien definitiv in Besitz genommen hatte, wurden den Wollfabrikanten in Verviers (die Industrie war um diese Zeit ganz auf dem Verlagssystem basiert) so große Aufträge gegeben, daß man ihnen nicht genügen konnte. Die Verleger waren genötigt, einen Teil des bei ihnen bestellten Tuches in Deutschland und in Luxemburg zu kaufen [3]. In der Provinz Luxemburg waren in zwei Gemeinden, Witz und Esch-sur-la-Sure mehr als 3000 Personen in der Wollfabrikation beschäftigt [4]. Als so die Wollindustrie in der glücklichen Lage war, daß die Aufträge die Produktionsfähigkeit überstiegen, traf in Hamburg ein Beamter des Hauses Simonis, der dahin gekommen war, um Wolle einzukaufen, den Engländer William Cockerill. Cockerill, ein englischer Arbeiter, hatte im Jahre 1797 sein Vaterland verlassen, um in Schweden Spinnmaschinen für Wolle zu bauen [5]. Das Unternehmen war ihm mißlungen und er war nach Hamburg gekommen. Hier engagierte ihn der Beamte des Hauses Simonis, und Cockerill verpflichtete sich, für das Haus Simonis und Biolley für 25000 Fr. ein Spinnereiassortiment zu bauen. Die neuen Maschinen gestatteten, mit Hilfe von 3 Leuten 400 Strähne zu spinnen, und ersetzten so die Tätigkeit von 200 Arbeitern [6]. Ein zweiter Engländer, James Hodson, kam ebenfalls nach Verviers, um Spinnereimaschinen zu bauen, ausländische und inländische Arbeiter wurden engagiert, von überall her kamen Bestellungen. Mechanische Spinnereien wurden nicht nur in Verviers, sondern auch in Ortschaften, die

1) *L. Varlez* a. a. O. S. 27—29.

2) *Briavoinne*, Sur les inventions et perfectionnements dans l'industrie depuis la fin du 18e siècle jusqu'à nos jours. Mémoire couronné le 8 mai 1837. S. 79.

3) *J. S. Renier*, Histoire de l'industrie drapière au pays de Liége. Mémoires de la Soc. d'émulation. 1881, S. 165.

4) Rapport . . . du Luxembourg. a. a. O. S. 74.

5) *Ernest Mahaim*, Les débuts de l'établissement Cockerill à Seraing. (Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905, III. Bd. S. 628.)

6) *E. Mahaim* a. a. O. S. 637.

in der Nähe des früheren Limburg gelegen sind, in dem Fürstentum Stavelot, um Aachen herum gegründet.

Während der Franzosenherrschaft blühte auch die Leinenindustrie. Die Löhne der Spinnerinnen und Weber stiegen. Es war eine Periode, in der die Weber und Spinnerinnen ihr traditionelles Elend abschütteln und sich satt essen konnten [1]). *Lievin Bauwens* stellte gegen 1794 im Genter Zuchthaus die ersten Spinnereimaschinen für Leinen auf. Sein Beamter Krucks machte im Jahre 1805 ähnliche Versuche.

Napoleon gab ein Dekret heraus, in dem er eine Belohnung von 1 Million Franken dem Erfinder der besten Spinnmaschine für Leinen versprach. Ein Genter, Gamard Verheggen gründete daraufhin eine Werkstatt, um die mechanische Spinnerei auszuproben. Im Jahre 1812 beschäftigte er 30 Arbeiter [2]).

Wenn diese Versuche nicht fruchtbarer waren, so erklärt sich dies dadurch, daß die Baumwollerzeugnisse einen großen Teil der Nachfrage befriedigten, die für Leinen nicht groß genug war, um hier eine technische Umwandlung unumgänglich zu machen. Der beste Beweis dafür sind folgende Worte *Lievin Bauwens*: Die Resultate haben mir gezeigt, daß keine Spinnerei dieser Art (mechanische) mit den billigen Preisen konkurrieren kann, zu denen die Einwohner des platten Landes mit der Hand das Leinen überall da, wo es wächst, spinnen« [3]).

Die Loslösung Belgiens von Frankreich und die Vereinigung mit Holland war für die Industrie zuerst ein harter Schlag und die Ursache einer tiefen Depression. An Stelle des prohibitiven Systems Napoleons war ein System sehr niedriger Zölle getreten, durch das z. B. die Baumwollindustrie beinahe zu Grunde gerichtet wurde [4]). Viele Weber verließen Gent, um in Frankreich, wo sich die Industrie besonders in Roubaix, Tourcoing usw. entwickelte, Arbeit zu suchen [5]). Im Jahre 1822 wurde jedoch ein für die belgische Industrie günstiger Zolltarif eingeführt und dann durch eine starke Protektion in den holländischen Kolonien in Indien ihr ein großer Markt gesichert [6]). Bald danach gelangte

1) *Louis Varlez* a. a. O. II. Industrie de la filature du lin. 1904. S. XXVI.

2) Ebda. S. XXXII.

3) *Lievin Bauwens* a. a. O.

4) *Fr. Basse*, Opinion émise sur la situation de l'industrie cotonnière en Belgique. 1841, S. 3.

5) *L. Varlez* a. a. O. I. S. 36. 6) Ebda. S. 38.

die Baumwollindustrie wieder zu großer Blüte.

Auch in anderen Industriezweigen bemerken wir eine lebhafte Aufwärtsbewegung. Diese Tatsache ist nicht nur dem Einfluß des holländischen Marktes zuzuschreiben, sondern auch der großen Bevölkerungszunahme. Die Einwohnerzahl betrug im Jahr 1814 in den Niederlanden 5 424 502, zehn Jahre später 6 013 478. »Was zuerst bei der Betrachtung der von der Commission de Statistique herausgegebenen Tafeln in die Augen fällt«, schreibt ein Zeitgenosse, »das ist die schnelle Bevölkerungszunahme, eine Zunahme, die an die Befürchtungen Malthus' erinnern könnte . . . In zehn Jahren hat sich die Bevölkerung um mehr als um ein Zehntel vermehrt« [1]).

Der zunehmenden Nachfrage entsprach eine rege technische Umgestaltung in allen Industriezweigen. Wattdampfmaschinen wurden anstatt der veralteten Newcomens zu Förderungsanlagen im Kohlenbergbau verwandt, zuerst 1819 im Kohlenwerk von Cockerill [2]), dann im Jahre 1827 in dem von Hornu und Wasmes [3]). In der Eisenindustrie gelang es Huart, in seinem Hochofen zu Hauchis, den er 20 Jahre früher gebaut hatte, mit Hilfe von Koks brauchbares Gußeisen zu erhalten. Im selben Jahre wurden ähnliche Versuche Cockerills in Seraing vom Erfolge gekrönt [4]). Eine neue Aera des Wohlstandes begann für Charleroi. Im Jahre 1826 wurde ein Hochofen in Couvin, im Jahre 1828 ein neuer in Hauchis, im Jahre 1829 in Couillet, und zur selben Zeit in Laneffe bei Dinant gegründet.

Die Flaschenindustrie wurde dank dem großen Export von Branntwein nach Niederländisch-Indien eine Quelle des Reichtums für die Glasfabriken [5]).

Auch die Leinenindustrie war noch immer, trotz der Konkurrenz der englischen Maschinengarne, die schon gegen 1825 auf dem Weltmarkt das Handgarn zu verdrängen anfingen, ziemlich blühend und exportierte viel nach den holländischen Kolonien [6]).

Wie wir aus all dem oben Gesagten deutlich sehen, war die

1) *E. Smits* Développement des trente et un tableaux publiés par la Commission de statistique relatifs aux mouvements de la population dans les Pays-Bas. etc. 1827, S. 1—4.

2) *N. Briavoinne*, Sur les inventions, etc. S. 118.

3) a. a. O. S. 117. 4) a. a. O. S. 126.

5) Rapport de la Chambre de Commerce de Charleroi pour 1849. S. 22.

6) *L. [illegible]* a. a. O. II. S. XXVIII und XXXIII.

Einverleibung Belgiens in Frankreich und später in Holland, mit anderen Worten der Außenmarkt, von großer Bedeutung für die industrielle Entwickelung dieses Landes gewesen. Fast in allen Industrien war unter dem Einfluß der von außen kommenden Nachfrage eine technische Umwälzung hervorgerufen oder wenigstens zu voller Entfaltung gebracht worden. Es wäre aber falsch, in diesem Moment den Hauptfaktor der industriellen Revolution zu erblicken.

Wäre der Außenmarkt das Wesentliche der technischen Umgestaltung gewesen, so hätte die belgische Industrie nach der Trennung von Frankreich und besonders später nach der Revolution von 1830 seiner Industrie verlustig gehen müssen. Im ersten Augenblick schien es wirklich, als ob die belgischen Fabriken von der Bildfläche würden verschwinden müssen. Eine Panik ging durch das ganze Land.

»Vor 1830«, schreibt 10 Jahre nach der Revolution ein Zeitgenosse, »war die Entwickelung Belgiens zur Wohlhabenheit sicher und fest. Seit der Loslösung hat der Handel abgenommen; die Industrie geht unter, und alle Quellen des Wohlstandes versiegen«[1]).

Daß diese Worte nicht in allzu düsteren Farben den wahren Sachverhalt schildern, beweisen uns verschiedene Berichte der Handelskammern.

Die Kohlengruben des Bezirkes Mons wurden plötzlich eines wichtigen Marktes beraubt. Die Spritfabriken von Schiedam, Rotterdam, die Zuckerfabriken von Dortrecht hörten auf, sich in Belgien mit Kohle zu versorgen. Die Kohlenminen litten sehr darunter[2]).

Die Eisenwerke von Seraing entvölkerten sich. In den Jahren 1831 und 1832 blieben nur einzelne Arbeiter, die jeden Morgen fragten, wann ihnen die Tore der Fabrik geöffnet würden[3]). In Gent nahm die Zahl der Spindeln in den Baumwollfabriken rasch ab. 1831 zählte man 300 000 Spindeln, 1833 waren es 225 000, 1834 205 000[4]). Die früher so blühende Flaschenindustrie war

1) *A. Peeters*, Mémoire sur l'enquête provoquée par la proposition de l'honorable M. Defoere. Anvers, 1840. S. 15.

2) Rapport de la chambre de commerce de Mons pour les années 1829—1836 (Manuskript).

3) *P. Jacquemin*, Notice sur l'établissement Cockerill, 1878. S. 25.

4) Rapport de la Chambre de commerce et des fabriques pour l'an 1835 (Manuskript).

in vollem Niedergang [1]).

Wenn Belgien trotz dieser Krise sich zu einem der ersten Industriestaaten emporrang, so verdankt es das der Tatsache, daß sein innerer Markt genügend erstarkt war, damit seine Produkte dort Absatz fanden.

Die größere Dichtigkeit der Bevölkerung machte eine schnellere und billigere Verbindung zwischen den einzelnen Städten des Landes notwendig, und am 1. Mai 1833 wurde ein Dekret herausgegeben, das die Gründung eines Eisenbahnnetzes beschloß. In kurzer Zeit entstanden 35 Gesellschaften, die um Erteilung von Konzessionen ersuchten. »Ein neuer Horizont eröffnete sich für den Gebrauch von Eisen; das neue Beförderungssystem forderte nicht nur Schienen, sondern auch Maschinen, Apparate etc. Man darf sich also über die Aufwärtsbewegung der Metallurgie, die 1834 begann, nicht wundern« [2]).

Die Zahl der Kokshochöfen nimmt rasch zu. Im Jahre 1829 zählte man in der Provinz Lüttich nur einen, 1838 sind ihrer acht [3]). Der Kohlenbergbau nimmt natürlich infolge der günstigen Lage der Eisenindustrie an der Hochkonjunktur teil [4]). Die Baumwollindustrie vegetiert bis zum Jahre 1842. Doch in diesem Jahre gelingt es ihr, durch große Preisreduktionen bei den ärmeren Klassen ein Bedürfnis nach dieser Ware zu wecken. »Millionen von Käufern, die bis dahin niemals gekauft hatten, wurden in Bewegung gesetzt. Man sah damals, ein wie mächtiger Konsument das Volk ist« [5]). In Gent wurden allein in diesem Jahre 100 Webstühle (Looms) und 150 Jacquartstühle in Bewegung gesetzt [6]). Die Baumwollindustrie wurde seitdem immer mehr auf den Innenmarkt angewiesen.

Unsere ganze Analyse zeigt uns, daß der wesentliche Faktor der industriellen Revolution die Vergrößerung des inneren Marktes, mit anderen Worten die Zunahme der Bevölkerung ist. Sie hat den ersten Anstoß zur technischen Umwälzung gegeben (Kohlenbergbau und Eisenindustrie). Zwar war in der ersten Periode die Nachfrage des Inlandes noch nicht genügend stark, um die tech-

1) Rapport . . . de la Chambre de Commerce de Charleroi, pour 1849, S. 22.

2) *E. Stainier*, Histoire commerciale de la métallurgie dans le district de Charleroi 1829—1867. Charleroi, 1867. S. 8.

3) *Warzée* a. a. O. S. 18.

4) *Franquoy* a. a. O. S. 407.

5) *J. Dau*[illegible], Classes ouvrières de Belgique. Bruxelles, 1860. S. 41.

6) Chambre de commerce et des fabriques de Gand. Rapport pour 1842.

nische Revolution zur vollen Entfaltung zu bringen; der starke Anstoß wurde durch die Vereinigung mit Frankreich und später mit Holland gegeben. Doch diese Ereignisse haben nur die Entwickelung beschleunigt; nach Loslösung von dem napoleonischen Kaiserreich und nach Verlust des niederländischen Marktes findet die belgische Industrie eine genügende Nachfrage im Inneren, um sich weiter entwickeln zu können. Wir beobachten hier dieselbe Tendenz, die statistisch für Deutschland von *Sombart*[1]) und später von *Alfred Jacobsohn*[2]) nachgewiesen wurde, und die darauf beruht, daß ein immer größerer Teil der Industrie für den einheimischen Markt produziert und daß also die Bedeutung der Exportindustrie abnimmt.

Die Zunahme der Bevölkerung ist also die eigentliche Ursache der industriellen Revolution; sie ist es, die durch Vergrößerung der Nachfrage die Industrie zwingt, neue Arbeitsmethoden zu ersinnen. Die Erfindungen sind nichts anderes als Anpassungen an die neuen Marktverhältnisse, sie sind, wie wir oben gesehen haben, die Resultate von oft Jahrzehnte lang dauernden Versuchen (Kokshochöfen). Es handelt sich bei allen Erfindungen, wie *Vierkandt*, der die Frage soziologisch behandelt hat, richtig bemerkt, »um oft wiederholtes Finden, nicht um eigentliches Erfinden«[3]).

Nachdem wir jetzt die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien kennen gelernt haben, wollen wir sehen, welches die Bedingungen waren, die ihren Verlauf ermöglichten, bez. begünstigten. Ich glaube, daß neben einer gewissen geistigen Reife, das heißt einer Anpassungsfähigkeit der Gesellschaft an die neuen Verhältnisse folgende Bedingungen notwendig waren:

1. Es mußten Menschen in der Bevölkerung in hinreichender Zahl sich vorfinden, die, weil sie selbständige Produzenten nicht werden konnten, durch Lohnarbeit im Solde eines kapitalistischen Unternehmers ihren Lebensunterhalt verdienen mußten.

2. Es mußte ein Sachvermögen in entsprechender Höhe in der Verfügungsgewalt eines Wirtschaftssubjektes sich angehäuft haben.

---

1) Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. Berlin, 1903. Kap. XIV, S. 427—451.

2) Zur Entwickelung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft und dem Weltmarkt. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 64. Bd. (1908) S. 248 ff.)

3) *Vierkandt*, Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. Leipzig, 1908. S. 16.

3. Unter den Besitzern dieses Sachvermögens mußte der kapitalistische Geist, wie *Sombart* das »Gewinnstreben, den kalkulatorischen Sinn, den ökonomischen Rationalismus« nennt, entwickelt sein.

4. Die Rechtsordnung mußte derart beschaffen sein, daß sie die von der kapitalistischen Unternehmung erheischten Rechtsverhältnisse und Verträge zuließ [1]).

Wir wollen also hier untersuchen, wie sich das Proletariat, das industrielle Kapital, der kapitalistische Geist und die neue Rechtsordnung gebildet haben.

1. Die Bildung des Proletariats.

Die Zunahme der Bevölkerung, die durch Vergrößerung der Nachfrage die Industrie gezwungen hat, neue technische Verfahren einzuführen, hat auch zur Bildung des Proletariats beigetragen.

Der Wert des Landes stieg, und man schritt zur Urbarmachung von Gemeindeländereien und sumpfigen Gegenden. Zwar sehen wir in Belgien nicht gewaltsame Konfiskationen von Gemeindeland, wie in England; doch auch hier hat seit dem Mittelalter seine Fläche stetig abgenommen. Im Westen Belgiens, wo bevölkerte Städte sich bildeten, wurde die Landwirtschaft früh vervollkommnet, und der größte Teil der Allmenden verschwand [2]). Im Osten, in den Ardennen, wo die Bevölkerungsdichtigkeit gering war, erhielten sie sich viel länger. Im Jahre 1846 zählte man dort noch 162 896 Hektar Gemeindeland. Von 1847 bis 1860 wurden davon 33 000 ha verkauft, und bald schrumpfte auch in der Campine und in den Ardennen das Gemeindeland zusammen. Das Verschwinden dieser Reste einer kommunistischen Wirtschaftsweise und die Bildung des Proletariats ist eng mit einander verbunden. Als im Jahre 1847 ein Gesetz beraten wurde, das der Regierung das Recht geben sollte, Gemeindeland zu verkaufen, da wiesen die Vertreter Luxemburgs darauf hin, daß das kommunale Heideland die sicherste Erwerbsquelle der Armen bilde. Es gestatte ihnen, einiges Vieh zu weiden, es liefere ihnen die nötige Streu, das Dach für ihre Hütte und in manchen Gegenden das für sie und ihre Familie nötige Brot [3]).

1) Die Terminologie ist *Sombarts* »Der moderne Kapitalismus«, Bd. I. S. 205 ff. entnommen.

2) *Em. de Laveleye.* De la propriété et de ses formes primitives. Paris. 1901. S. 234 f. Deutsche Ausgabe (»Das Ureigentum«), S. 248.

3) *Emil Vandervelde.* La propriété foncière en Belgique. Paris. 1900. S. 137.

Auch *Ducpetiaux* weist in seinem Buche über den Pauperismus nach, daß »in Luxemburg die Benützung der Gemeindeländereien, die allen Einwohnern gestattet ist, für sie eine wahre Hilfe ist, die den Unterstützungen entspricht, die anderswo von der Armenverwaltung verteilt werden. Infolge dessen die geringe Zahl von Armen in dieser Provinz«[1]. Im Jahre 1828 kam z. B. in ganz Belgien 1 Almosenempfänger auf 6,93 Einwohner, während in der Provinz Luxemburg 1 auf 130,79 vorhanden war[2].

Auch heute noch sehen wir im Bezirke Neufchâteau in den Ardennen, wo wie nirgends in Belgien die Einwohnerzahl per Quadratkilometer gering ist und noch Gemeindeland existiert, ein Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und ihrem Lebensunterhalt bestehen[3].

Die Rodung der Wälder machte ebenfalls zahlreiche Existenzen brotlos. Wie groß am Ende des XVIII. Jahrhunderts die Zahl der Arbeiter war, die im Walde beschäftigt waren, das sehen wir aus einer in den österreichischen Niederlanden im Jahre 1764 veranstalteten Betriebszählung. Für eine Schmiede, die 44 Arbeiter zählte, bereiteten 250 Leute im Walde Holzkohle, für ein kleines Eisenwerk (31 Arbeiter) arbeiteten 460, für ein anderes (14 Arbeiter) 200 Leute im Walde[4]. In dem Forêt de Soignes waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts während der 5 Wintermonate immer 800 bis 1000 Arbeiter mit Holzfällen und Kulturarbeiten beschäftigt[5].

Die Einwohner der umliegenden Dörfer konnten dort ihr Vieh weiden und Holz sammeln. Während der Franzosenherrschaft wurde der Wald vernachlässigt und auf Befehl Napoleons wurden 22 000 Eichen abgehauen, die für den Bau der französischen Flotte bestimmt waren. Zur Zeit der holländischen Herrschaft wurde noch schlimmer gehaust[6].

So verloren durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zahlreiche Individuen ihre frühere Beschäftigung. Neben diesen depossedierten Existenzen sehen wir, wie das Reservoir, aus dem die Industrie ihre Arbeitskräfte schöpfen konnte, durch

1) *Ed. Ducpetiaux*, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres. Bruxelles. 1850. S. 18. 2) Ebda. S. 17.

3) *E. Vandervelde*, L'exode rural et le retour aux champs. Paris. 1903. S. 58.

4) *Armand Julin*, Les grandes fabriques en Belgique vers le milieu du 18e siècle (1764). Bruxelles. 1903. S. 72 u. 73.

5) *E. Vandervelde*, La propriété etc. S. 162.

6) *E. Vandervelde* a. a. O. S. 163.

Ueberschußbevölkerung gebildet wird [1]. Schon im Jahre 1782 schrieb ein Reisender, der um diese Zeit die österreichischen Niederlande besuchte, daß die Landwirtschaft die ihr nötigen Arbeitskräfte besaß [2]), und gerade in dieser Zeit nahm die Bevölkerung, wie wir gesehen haben, am stärksten zu.

Wenn wir noch bedenken, daß diesem Steigen der Bevölkerung ein Steigen der Preise der notwendigsten Lebensmittel entsprach, so werden wir die Gründe des bis dahin in solchen Proportionen unbekannten Pauperismus verstehen. In Antwerpen wurden im Jahre 1779: 12 000 Personen unterstützt [3]). In Brügge, das 40 000 Einwohner zählte, waren 1783: 11 000 hilfebedürftig [4]). In Flandern waren in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, bei einer Bevölkerung von 700 000 Einwohnern, 100 000 oder 15 % vollständig mittellos. Auf dem platten Lande allein befanden sich davon 64 681. In Brabant waren 30 000 Bettler, in der Stadt Lüttich allein 8 bis 10 000 [5]).

Auch noch später war die Bevölkerungsvermehrung die Hauptquelle des Pauperismus. »Es bleibt also bewiesen«, schrieb im Jahre 1850 *Ducpetiaux*, »daß unter den Ursachen des Elends Flanderns man in erster Linie nicht nur die Ueberbevölkerung im allgemeinen anführen muß, sondern auch den Mangel an landwirtschaftlicher Beschäftigung und die zu große Zahl von Ackerbauern, im Verhältnis zur Bebauungsfläche« [6]).

Von 1818 bis 1847 war in Ostflandern die Zahl der Tagelöhner, die in die Listen der Armenverwaltungen eingetragen waren, von 21 607 auf 35 990 gestiegen.

Aus diesen Elementen, denen die Landwirtschaft keinen Unterhalt bieten konnte, die zu Bettlern und Vagabunden geworden waren, rekrutierte am Anfang des XIX. Jahrhunderts die Industrie ihre Arbeitskräfte. »Wenn man bedenkt«, schrieb *Bauwens* gegen 1820, »daß die 21 910 Personen (Arbeiter der Baumwollindustrie) zu $^9/_{10}$ unter den Armen der Nation genommen

1) *Sombart* nennt im Gegensatz zur Ueberschußbevölkerung die depossedierten Existenzen Zuschußbevölkerung. Der moderne Kapitalismus. Leipzig, 1902. Bd. I. S. 210.

2) Le voyageur dans les Pays-Bas autrichiens ou Lettres sur l'état actuel de ce pays. Amsterdam 1783. Bd. I. S. 249.

3) *Br[illegible]nne.* Mémoire etc. S. 211.

4) Le Voyageur, a. a. O. V. S. 170.

5) *Van der Mar[illegible]h.* De l'état de la mendicité. S. 50.

6) *Ducpetiaux* a. a. O. S. 57.

werden, wenn man bedenkt, daß diese Fabriken die Mittel geben, Waisen und arme Kinder zur Arbeit zu gewöhnen, und jederzeit Arbeitern Beschäftigung geben, selbst solchen, die die Fabrikation nicht kennen, wird man leichter einsehen, welchen Einfluß diese Betriebe auf die Ordnung und öffentliche Sicherheit ausüben . .“ [1]).

Gegen Ende der 30er Jahre des XIX. Jahrhunderts kam zu den oben beschriebenen Ursachen der Entstehung eines Proletariats eine neue hinzu. Die ländlichen Gewerbe, die bis dahin ruhig sich entwickeln konnten, mußten einen Todeskampf mit der Fabrik aufnehmen. Noch 1825 zählte man in Flandern 31 597 Webstühle mit 31 668 Webern [2]). In ganz Belgien gab es 1830 280 396 [3]) Spinnerinnen und in Flandern allein 49 862 Zwirnerinnen [4]). Englisches Maschinengarn begann das belgische Handgarn zu verdrängen. Von 1825 bis 1837 hatte der Export der englischen Garne nach Frankreich von 161 auf 3 199 917 kg zugenommen, der des belgischen hatte abgenommen [5]). Die belgische Industrie mußte sich den neuen Verhältnissen anpassen. Mechanische Spinnereien entstanden in Gent, ausgerüstet mit großen Kapitalien und modernen Maschinen, und ein Kampf auf Leben und Tod begann zwischen der alten und neuen Industrie. Im Jahre 1846 war der Kampf entschieden. Von den 300 000 Spinnerinnen, die noch im Jahre 1830 gezählt wurden, waren 66 818 geblieben [6]). 42 552 Spinnerinnen wurden von den Wohltätigkeitsbureaus unterstützt [7]). Der Niedergang der Handspinnerei dauerte fort, und 1896 zählte man nur noch 153 Handspinnerinnen [8]). Heute sind auch sie wahrscheinlich verschwunden. Auch die Handweber mußten der Maschinenkonkurrenz weichen. 1848 erhielten in Ostflandern 18 616 Weber Armenunterstützungen [9]). All diese depossedierten Existenzen bildeten ein neues Arbeitermaterial für die sich entwickelnde Textilindustrie.

Auch unter den Pächtern in der Landwirtschaft begann gegen Ende der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts eine Proletariatsbildung. Wie wir einer Arbeit aus dieser Zeit entnehmen, stiegen

1) *Lievin Bauwens*, A sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange etc., S. 5.
2) *L. Varlez* a. a. O. II. S. XXVII. 3) Ebda. S. XXIX.
4) Ebda. S. XXVII. 5) Ebda. S. XXXIII.
6) Ebda. S. XLV.
7) *L. Wolowski*, Etudes d'économie politique et de statistique. Paris, 1848. S. 10.
8) Recensement industriel, 1896, t. IV. S. 184.
9) *Ducpetiaux* a. a. O. S. 22.

die Pachtpreise für kleinere Parzellen so sehr, daß die Bauern früher oder später ruiniert wurden [1]).

2. Die Genesis des industriellen Kapitals.

Ein amerikanischer Soziologe, *Brooks Adams*, hat die Bedeutung des Kapitals für die industrielle Revolution stark überschätzt, indem er die Einfuhr der Goldschätze aus Indien nach England als die eigentliche Ursache der Anwendung von Maschinen bezeichnet hat. »Kurz nach der Schlacht von Plassey« schreibt er, »begannen die erbeuteten Schätze Bengals in London anzukommen. Die Wirkung scheint augenblicklich gewesen zu sein. Alle Autoritäten sind darüber einig, daß die industrielle Revolution, eine Erscheinung, die das XIX. Jahrhundert vor allen anderen charakterisiert, seit 1760 datiert« [2]). »Es ist mehr der Kapitalist als der Erfinder«, sagt er weiter, »dem die Zivilisation die Einführung der Dampfmaschine verdankt«. In dieser Form ausgedrückt ist die Anschauung gewiß falsch. Große Geldakkumulation hat auch in anderen Zeiten existiert, ohne die industrielle Revolution hervorzurufen. Die Reichtümer wurden einfach thesauriert. Wenn aber in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts die Kapitalien sich der Industrie zuwandten, so taten sie es, weil sie hier lukrative Anlage fanden. Und sie fanden sie, weil eben die Verdichtung und Ausweitung des Marktes eine intensivere Produktion erforderte [3]).

Große Kapitalakkumulation ist also nicht die Ursache der technischen Umgestaltung; sie ist aber eine unerläßliche Bedingung der Entstehung des Fabriksystems. Wir müssen also untersuchen, wie sich industrielles Kapital gebildet hat. Während der Ursprung des mittelalterlichen Kapitals, dank der Anregung *Sombarts*, in letzter Zeit das Thema eingehender Bearbeitung ge-

1) *Hennau*, Recherches sur les causes de la criminalité à Liége. (Bulletin de la Commission centrale de Statistique, Bd. III. S. 193.) Für die spätere Entwickelung der landwirtschaftlichen Krise siehe *Vandervelde*, L'exode rurale, S. 94 ff.

2) *Brooks Adams*, La loi de la civilisation et de la décadence. Essai historique Paris, 1899. S. 375.

3) Auch *Werner Sombart* scheint dieser falschen Anschauung zu huldigen, daß wir die treibende Kraft des Kapitalismus »in dem Verwertungsstreben des Kapitals suchen müssen (siehe die Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik S. 144). Im Modernen Kapitalismus dagegen werden die »beherrschenden Motivreihen der führenden Wirtschaftssubjekte« (I. S. XXI) als letzte Ursache genannt.

worden ist, wissen wir über die Genesis des industriellen Kapitals sehr wenig. Zwar besitzen wir verschiedene Monographien über die Entstehung großer Vermögen, wie der von Rothschild, Krupp usw.; aber eine zusammenhängende volkswirtschaftliche Analyse ist seit *Marx* nicht gemacht worden.

Die erste Frage, die wir bei der Untersuchung dieses Problems uns stellen, ist die, ob das industrielle Kapital Belgiens, wie *Marx* es für England annahm, aus dem Wucher- und Kaufmannskapital früherer Jahrhunderte entstanden ist[1]).

Für Belgien trifft eine solche Annahme nicht zu. Von den großen Reichtümern aus der Blütezeit Flanderns und Antwerpens war am Ende des XVIII. Jahrhunderts nichts — wenigstens in Form von Handelskapital — übrig geblieben. Brügge war schon am Ende des XV. Jahrhunderts[2]) und Ypern, Courtrai und Gent im XVI. Jahrhundert[3]) in vollem Niedergang begriffen. Ueber die wirtschaftliche Lage Antwerpens gibt uns der Präfekt des Departements des Deux Nèthes im Jahre 1802 ein anschauliches Bild. »Der Name Antwerpens«, schreibt er, »erinnert an den Begriff des Handels; aber es rührt weniger von dem, was sie ist, als von dem, was sie war, daß sie eine Rolle in der Geschichte des Handels spielt. Bevor Frankreich die Ketten der Schelde zerriß, waren die Antwerpener darauf angewiesen, einen armseligen Kommissionshandel zu treiben . . . Der Hafen hat bis jetzt kein einziges Schiff, das ihm gehört, keinen einzigen Kapitän, der ein Schiff in die See hinausführen könnte. Alles ist zu schaffen, Hafen, Werften, Matrosen usw. Antwerpen hat für sich nur seine Lage, seinen Fluß, und die Gunst der Regierung . . . Die Börse und das Haus Osterlinge sind die einzigen Gebäude, die daran glauben machen können, daß früher Antwerpen eine Handelsstadt gewesen ist . . .«[4]). Im Jahre 1801 waren in dem Hafen von Antwerpen im ganzen zwei Schiffe eingelaufen[5]). Mit Ausnahme von zwei größeren Bankhäusern Cogels und C. J. M. de Wolf waren die Kaufleute zum größten Teil kleine Leute, mit denen Adel und Beamtenschaft

1) *Karl Marx*, Das Kapital (5. Aufl.) V, S. 715.

2) *H. Pirenne*, Histoire de Belgique. Bruxelles, 1907. t. III. S. 218 ff.

3) Ebda. S. 225 ff.

4) *D'Herbonville*, Statistique du département des Deux-Nèthes. Paris an X. S. 59 ff.

5) Ib. Tableau.

nicht verkehrte[1]). Und ebenso wie in Antwerpen sah es im übrigen Teile des Landes aus. Die Keime einer Entwickelung des Landes und der Industrie waren durch die fortwährenden Unruhen um die Wende des XVIII. Jahrhunderts zerstört worden. »So hat«, schreibt *Briavoinne*, »eine Periode von zehn Jahren, aber zehn Jahren, in denen zwei Revolutionen stattgefunden haben, genügt, um Belgien seine Industrie zu zerstören, und 36 Jahre einer väterlichen Regierung vergessen zu machen . . . Die ausländischen Absatzmärkte wurden geschlossen; die innere Konsumtion wurde aufgehalten, die Kapitalien verschwanden; die Werkstätten wurden geschlossen«[2]). Wie sehr große kaufmännische Reichtümer, soweit sie überhaupt in dieser Zeit existieren, durch die fortwährenden Wirren verkleinert wurden, sehen wir an dem Falle eines gewissen Romberg. Noch 1785 erzählte ein Zeitgenosse Wunderdinge von seiner Bedeutung. »Er hat in See 100 Schiffe gehabt«, schreibt er, »die er selber leitete, und zugleich waren seine Genter und Ostender Filialen im Besitze anderer. Im Jahre 1780 hat er im Hafen von Havre und La Rochelle mehrere Schiffe für den Sklavenhandel ausgerüstet, im Jahre 1782 zehn andere, auf denen 5000 Neger Platz haben konnten. Es gibt kein Land, keine Stadt, mit der er nicht geschäftliche Verbindungen hat«[3]). Ueber das Vermögen Rombergs erfahren wir 10 Jahre später etwas aus einer Einkommenstatistik, die auf Befehl der französischen Republik im Jahre 1794 veranstaltet wurde. In diesem Jahre nämlich mußte Belgien einen Tribut von 80 Millionen an Frankreich entrichten, und zu diesem Zweck wurde in Brüssel das Einkommen der einzelnen Bürger geschätzt. Wenn diese Schätzungen auch nicht ganz genau sein werden, so geben sie doch ein allgemeines Bild über die Einkommensverhältnisse der Zeit[4]). In diesen Listen figuriert Romberg mit einem Einkommen von 30000 Fr. und gehört damit zu den reichsten Kaufleuten der Stadt. Im Verhältnis zu den 100 Schiffen, von denen die Rede war, zeugt dieses Einkommen von großen Verlusten. Nur drei Kaufleute Brüssels hatten größere

---

1) *G. Beetemé*, Anvers métropole de commerce et des arts. Louvain, 1888. t. II. S. 7.

2) *Briavoinne*, Des inventions etc. S. 19.

3) Le Voyageur dans les P. B. A., Bd. IV, S. 103.

4) Das Rechnungsbuch, dem ich die nachfolgenden Zahlen entnehme, habe ich im Archiv der Stadt Brüssel unter den Dokumenten »Contribution de 5 millions« gefunden.

Revenuen; das waren J. B. de Cock, Danoot Plovits und Walravens: jeder von ihnen hatte 40 000 Fr. [1]). Daß diese Kaufleute weit davon entfernt waren, zu den reichsten Leuten des Landes zu gehören, das beweisen uns die Einkommensverhältnisse des Adels und der Geistlichkeit. Da diese Einkommen in Gulden angegeben sind, so habe ich sie zum damaligen Kurse von 1,83 umgerechnet und gebe sie nachfolgend an.

Abteien und Klöster.

	Einkommen Fr.	
Abtei Affleghem	292 800	(fl. 160 000)
Kloster Auderghem	82 350	(fl. 45 000)
Abtei Grand Bygard	82 350	(fl. 45 000)
Abtei La Cambre	109 800	(fl. 60 000)
Kloster Chartreux	73 200	(fl. 40 000)
Abtei Forêt	128 100	(fl. 70 000)
Abtei Grimberghe	146 400	(fl. 80 000)

Die andern haben 54 000, 14 000 Einkommen usw.

Adel.

Herzog von Arenberg	732 000	(fl. 400 000)
Herzog von Beaufort	146 400	(fl. 80 000)
Frau De Celles	91 500	(fl. 50 000)
Graf Dielfe	54 900	(fl. 30 000)
Graf Duras und Schwestern	91 500	(fl. 50 000)
Graf Lannoy	73 200	(fl. 40 000)
Prinz La Tour & Taxis	91 500	(fl. 50 000)
Gräfin La Tour & Taxis	36 600	(fl. 20 000)
Graf Maldeghem	73 200	(fl. 40 000)
Graf Merode	183 000	(fl. 100 000)
Graf Meren	73 200	(fl. 40 000)
Van der Nost	69 540	(fl. 38 000)
Van Overstraeten den Veldern	146 400	(fl. 80 000)
Graf Velthem	91 500	(fl. 50 000)
Walckiers de Tronchienne und Witwe Nettine und Sohn etc.	146 400	(fl. 80 000)

Es hatten im ganzen Einkommen in Gulden:

Die Geistlichkeit	960 000
Der Adel	3 887 500
Die Kaufleute	1 098 776
Zusammen	5 946 276

Wir sehen daraus, daß Adel und Geistlichkeit in Brüssel fünfmal soviel Einkünfte hatte als der Kaufmannstand! Sieben der größten Abteien und Klöster, der Herzog von Arenberg, der Graf von Merode und der Herzog von Beaufort hatten zusammen ein Einkommen, das gleich dem aller Brüsseler Kaufleute war.

1) Die anderen reichen Kaufleute Brüssels sind: J. B. Bie (Einkommen 20 000), De Bay (16 000), Van den Borght (16 000), Van den Bogaert (20 000), Van den Clooster (30 000), Charlier und Schwestern (20 000), Claessens (30 000), André van Gaever (20 000), Koersmacher (20 000), Mathieu (20 000), Mosselman Gebrüder (16 000), Overman Gebrüder (20 000), Pierson (30 000), Van Schelle Sohn 30 000) etc.

In den anderen großen Handelsstädten, Gent und Antwerpen, herrschten ähnliche Verhältnisse. Leider haben wir in den Archiven dieser Städte keine Einkommenverzeichnisse gefunden; doch gestatten die Listen mit der Angabe der von jedem zu zahlenden Summen uns einige Schlüsse zu ziehen. In Gent[1]) war die 7 Millionen-Kontribution in runden Summen folgendermaßen auf die 3 Stände verteilt:

	Livres tournoises[2]).
Klöster und Geistlichkeit	4 410 000
Adel	2 360 000
Kapitalisten[3])	230 000
Zusammen	7 000 000

Nun müssen wir die Zahlen, soweit wir daraus auf die Einkommenverhältnisse schließen wollen, vorsichtig behandeln. Wie wir nämlich aus der Kontribution der Stadt Brüssel sehen, hatten die Klöster $332\frac{3}{20}$%, der Adel und die reichen Kaufleute $24\frac{8}{100}$% ihres Einkommens zu zahlen. Selbst wenn wir diese Proportionen annehmen, sehen wir, daß das Einkommen der Klöster $1\frac{1}{2}$, und das des Adels 10mal so groß war als das der bürgerlichen Kapitalisten. Die vier größten Abteien wurden folgendermaßen besteuert:

	Livres.
Abtei St. Pierre	1 000 000
» Bandeloo	800 000
» Drungen	500 000
Bavon	600 000
Zusammen	2 900 000

Wir können daraus schließen, wenn wir annehmen, daß die Klöster verhältnismäßig 13mal soviel zahlten als die Kapitalisten, daß das Einkommen der vier Abteien gleich dem aller reichen Bürger der Stadt Gent gewesen ist. Dasselbe gilt von den vier reichsten Adligen. Baron Drarck (L. 80 000), Baron Clemen-

1) Das eigentliche Verzeichnis fehlt im Archiv der Stadt Gent. Im handschriftlichen Katalog lesen wir von der Hand des früheren Archivars: »Peut-être détruit«. Nur das Brouillon ist erhalten und ist glücklicherweise und zufällig nicht zerstört worden. Danach haben wir die nachfolgenden Zahlen berechnet. Der Titel der Dokumente lautet: Contribution de 7 000 000 imposé à la Ville de Gand par arrêté du représentant du Peuple Laurent, le 3 fructidore an deux (20 août 1794) L. 1.

2) 1 Livre tournoise gleich einem Frank.

3) Nur auf die reichen Kaufleute wurde die Kontribution auferlegt. Ein Dekret nämlich besagt, daß die Stadt und der Bezirk Gent 7 Millionen zahlen werden. »Die Beamten, Adligen, die Geistlichen, die Klöster, die großen Grundbesitzer, die Kapitalisten . . . nicht aber die kleinen Ackerbauer, Arbeiter, Handwerker und die anderen wenig bemittelten Bürger.« Siehe Archiv der Stadt Gent unter L. 1.

Peteghem (L. 50 000), Jonker Deconinck-Mariakerke (L. 50 000), Jonker Du Bois (L. 40 000).

In Antwerpen, das auf zehn Millionen taxiert wurde, haben 232 Adlige 1 033 313 [1]) Gulden gezahlt, während 832 Kaufleute nur 540 988 [2]), mit anderen Worten, ungefähr $3^1/_2$ mal soviel Bürger die Hälfte. Die Klöster zahlten L. 2 398 679 oder in Gulden 1 310 753.

Daß diese Zahlen, wenn sie auch vielleicht in ihren Details nicht ganz zuverlässig sind, doch ein richtiges Bild der Vermögensverteilung Belgiens um die Wende des 18. Jahrhunderts geben, sehen wir aus verschiedenen Büchern von Zeitgenossen.

So berichtet der Verfasser des Buches »Le Voyageur dans les Pays-Bas Autrichiens«, daß in den österreichischen Niederlanden die Geistlichkeit mehr Land besitze als der übrige Teil der Einwohner [3]). Zwei Drittel des Landbesitzes, schreibt ein englischer Reisender, gehören der Geistlichkeit [4]). Das Zentrum der Stadt Brüssel, die Umgebung des Parks, war Eigentum der Abteien [5]). In Brabant war nach den Angaben der Brüsseler Historiker Henne und Wauters am Ende des XVIII. Jahrhunderts ein Drittel des Landes in die Hände der Klöster und Abteien übergegangen [6]).

Bei der Betrachtung dieser Vermögensverteilung [7]) wirft sich uns die Frage auf, ob das industrielle Kapital sich nicht etwa aus

1) Es sind manche Adlige (wie z. B. Cogels in Antwerpen, Nettine in Brüssel) auch Kaufleute gewesen, doch dies war sicher selten. »Der Adlige glaubt«, schreibt im Jahre 1782 ein schon oben zitierter Reisender, »daß er von anderer Natur ist, als der Bürger; der Kaufmannstand ist nach ihm ein bürgerliches Gewerbe, und er würde sich schämen, es auszuüben. Er zieht es vor, arm zu sein, als reich durch den Handel zu werden; er wird es nicht dulden, daß sein Sohn, der dazu geeignet wäre, Kaufmann werde«. Le Voyageur, I, S. 33. Die adligen Kaufleute sind sicher später geadelte Bürger, wie aus einem Passus desselben Buches entnommen werden kann (S. 39).

2) Contribution de 10 millions imposée à la ville d'Anvers en l'an II de la République française. Archiv der Stadt Antwerpen.

3) Le Voyageur, I, S. 46 und 49.

4) *C. Este*, A journey in the year 1793 through Flanders, Brabant and Germany to Switzerland. London, 1795.

5) Le Voyageur, I, S. 176.

6) *Vandervelde*, La propriété foncière etc. S. 156.

7) Sie ist absolut ähnlich der Vermögensverteilung, wie sie uns *King* für England in seinen Tabellen für das Jahr 1688 entwirft. Siehe hierüber *J. Goldstein*, Berufsgliederung und Reichtum. Stuttgart 1897. Tab. s. S. 162 und 163.

der in den Händen der Geistlichkeit und des Adels akkumulierten Grundrente entwickelt hat.

Bevor wir dieses Problem untersuchen, wollen wir sehen, welches die anderen Quellen gewesen sind, aus denen industrielles Kapital sich bilden konnte und gebildet hat.

Zweifelsohne verwandelten sich manche kleine Handwerker, Zunftmeister, ja selbst Arbeiter in kleine Kapitalisten und durch allmählich ausgedehntere Exploitation und entsprechende Akkumulation in Kapitalisten »sans phrase«, wie sie Marx bezeichnet.

Große Wollfabrikanten, wie Peltzer[1]) und Simonis[2]), Papierproduzenten wie Godin[3]), manche Eisen- und Glashüttenbesitzer, Gerber und Waffenschmiede haben sich aus kleinen Anfängen zu großer Bedeutung langsam emporgearbeitet. Besonders während der Franzosenherrschaft sind dank dem plötzlichen und rapiden Steigen der Preise viele kleinere Unternehmer in kurzer Zeit immens reich geworden.

So entstammte *Lievin Bauwens* einer Familie Gents, die schon im XIV. Jahrhundert in der Gerberzunft eingetragen war. Sein Vater hatte das Familiengewerbe soweit verbessert, daß seine Erzeugnisse in England mit den einheimischen konkurrieren konnten. Der Vater starb im Jahre 1789 und hinterließ seiner Frau und den 13 Kindern 2 Gerbereien in Gent und eine in Passy bei Paris. Die Firma Bauwens wurde mit großen Lieferungen für die französische Armee betraut und war Uebernehmer der Einkünfte aller Nationaldomänen in den neun im Jahre 1796 vereinigten Departements[4]). Durch die Einführung der Mule-jenny in die Baumwollproduktion wurde Bauwens sehr reich. Seine Familie hatte in Paris allein 7 Paläste, unter denen das Palais Richelieu

1) Die Firma Peltzer wurde im Jahre 1790 von Jean-Henri Peltzer gegründet, der aus Stolberg gekommen war und in Hodimont eine Färberei gründete; später wurde er Tuchfabrikant (Verleger). Sein Sohn erweiterte das Unternehmen, führte als erster in Verviers die Selfactors ein. Heute ist die Firma Peltzer die bedeutendste von Verviers. Annuaire de l'industrie textile belge, S. 55.

2) Das Haus Simonis wurde im Jahre 1680 gegründet. Sein Besitzer reiste noch selber mit den Waren von Ort zu Ort. (Annuaire de l'industrie textile, S. 51.) Wahrscheinlich anfangs wie alle Tuchproduzenten dieser Zeit zu Fuß mit dem Sack auf dem Rücken (*Renier* a. a. O. S. 49).

3) Godin war am Ende des 18. Jahrhunderts Besitzer einer kleinen Papiermühle, in der er mit einigen Gehilfen in drei Bottichen Stroh und Lumpen verarbeitete. Heute beschäftigt die Firma Godin 2000 Arbeiter. *G. Drèze*, La papeterie Godin. Journal Liége, Exposition, janvier 1899. S. 22.

4) *Napoleon de Pauw* a. a. O. S. 10 ff.

mit großem Aufwand unterhalten wurde [1]). Alle diese Reichtümer aus dieser Zeit verschwanden ebenso, wie sie gekommen waren, mit dem Napoleonischen Adler. Es gab im Jahre 1815 soviel Bankerotte wie im Jahre 1810 entstandene Vermögen. Die Besitzungen Bauwens wurden im Jahre 1814 öffentlich versteigert, und er selbst floh, verfolgt von drei Beamten, die ihn verhaften sollten, nach Paris [2]).

Wir dürfen diese Art der Kapitalbildung nicht überschätzen oder gar verallgemeinern. Die Geschichte der größeren belgischen Unternehmungen lehrt uns nämlich, daß, so lange sie in Händen kapitalloser Besitzer sich befanden, sie bloß vegetierten, nicht entwicklungsfähig waren und schließlich in Besitz reicher Kapitalisten übergingen. So z. B. erfand Dony am Anfang des XIX. Jahrhunderts eine Methode, den Galmei von Moresnet in Zink zu verwandeln. Er gründete eine Fabrik und kämpfte mit fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten, denen er schließlich unterlag. Sein Unternehmen ging in die Hände des reichen Brüsseler Kapitalisten Mosselmann über und entwickelte sich erst unter seiner Führung zu dem größten zinkproduzierenden Unternehmen der Welt, der Vieille Montagne [3]).

Die Glashütte von Vonèche konnte sich infolge Kapitalmangels am Ende des XVIII. Jahrhunderts nicht entwickeln. Erst als ein reicher französischer Industrieller d'Artigues sie im Jahre 1802 von den verkrachten Besitzern kaufte, wurde die Grundlage für die spätere Kristallfabrik Val St. Lambert gelegt [4]). Ebenso waren die meisten Zechenbesitzer, als es nötig wurde, Dampfmaschinen einzuführen, den Kapitalbedürfnissen nicht gewachsen, und ihre Gruben gingen in den Besitz kapitalkräftiger Leute über [5]).

Die kleine Unternehmung ist eben den Stürmen der Zeit gegenüber zu wenig widerstandsfähig. Die kleinste politische Unruhe, jede wirtschaftliche Krise genügt, um sie von der Erdoberfläche verschwinden zu lassen. Deshalb darf man eine Kapitalbildung ausschließlich durch industrielle Arbeit nicht als Regel ansehen.

1) *L. Varlez* a. a. O., Bd. I, S. 28.

2) *L. Varlez* a. a. O., Bd. I, S. 36.

3) 1837—1905. Société de la Vieille Montagne. Exposition universelle, Liége. 1905. S. 21 ff.

4) *Florent Pholien*, La verrerie et ses artistes au pays de Liége. 1900, S. 135 ff.

5) Beispiele bei *Monoyer*, Mémoire sur l'origine et le développement de l'industrie houillère dans le bassin du Centre. Mons, 1873. S. 39 ff.

Wenn wir die Entwickelung der belgischen Industrie am Anfange des XIX. Jahrhunderts studieren, so sehen wir, daß viele kleine Unternehmungen nur dem Hinzukommen fremder Kapitalien ihre spätere Größe verdanken.

Zur Zeit der Franzosenherrschaft war es Napoleon, der die Industrie unterstützte und z. B. dem Gründer der Kanonenfabrik in Lüttich, einem Pariser Mechaniker, Vorschüsse bis zum Betrage von Fr. 1 700 000 gab [1]).

Unter der holländischen Herrschaft war es der König Wilhelm und die Regierung, die der Industrie große Summen zur Verfügung stellten. Ohne diese Kapitalien hätten viele große Unternehmungen nicht entstehen können, vor allem die Riesenwerke Cockerills in Seraing und der Phönix in Gent. Im Jahre 1817 zedierte der König den beiden Brüdern James und John Cockerill nicht nur das frühere erzbischöfliche Schloß für den zehnten Teil seines wahren Wertes und gab ihnen so das nötige Fabrikgebäude, sondern er erwirkte für John Cockerill auch die für die Gründung der Fabrik nötigen Mittel bis zum Betrage von 300 000 Gulden [2]).

Auch die Textilindustrie wurde vom König begünstigt, der in Gent z. B. »große Subsidien verteilte, große Darlehen allen denen machte, die ihre Baumwollfabriken vergrößern oder verbessern wollten« [3]).

Im Jahre 1821 wurde ein Gesetz erlassen, nach dem eine Summe von 1 300 000 Gulden aus den Zolleinnahmen jährlich zur Förderung der Industrie verwandt werden sollte [4]).

Es sind auch private holländische Kapitalien, die bei der Gründung der belgischen Industrie sich beteiligt haben. So schreibt schon *Failpoult* [5]), daß die Gründung von Fabriken in Gent dadurch begünstigt wird, daß die Genter Häuser, die für vertrauenswürdig angesehen werden, leicht zu einem niedrigen Zinsfuß in Holland die nötigen Kapitalien bekommen.

Diese Kapitalien spielten aber eine nicht allzugroße Rolle in der industriellen Entwickelung Belgiens. Wie uns nämlich ein

1) *Franquoy* a. a. O. S. 382.

2) *Pierre Jacquemin*, John Cockerill. 1790–1840. Sa vie industrielle, S. 12.

3) *L. Varlez* a. a. O., Bd. I, S. 39.

4) *Franquoy* a. a. O. S. 394.

5) *Failpoult*, Mémoire statistique du Département de l'Escaut. Paris an XIII, S. 152.

Zeitgenosse mitteilt, fürchteten sich während der Einverleibung Belgiens in Holland die Amsterdamer Kapitalisten vor den Worten: »Förderung der Nationalindustrie« und widmeten sich lieber dem Börsenspiel und der Agiotage [1]).

Neben diesen ausländischen Kapitalien müssen wir noch die durch Spekulation entstandenen erwähnen. Zwar hat eine Kapitalbildung à la Rothschild auf großer Stufenleiter in Belgien kaum stattgefunden; doch verdankt der Assignatenspekulation das Vermögen einer der bedeutendsten industriellen Familien seinen Ursprung. Die Grundlage des Reichtums Orbans, der neben Cockerill sich am meisten um die Entwickelung der Lütticher Industrie verdient gemacht hat, ist auf diese Weise entstanden.

Michel Joseph Orban, ein luxemburgischer Bauer, kam kurz vor der Revolution von 1789 nach Lüttich und besaß als ganzes Vermögen 11 Louisd'or [2]). Er eröffnete einen kleinen Handel mit Leinen, dann mit Kaffee, und nach dem Ausbruch der französischen Revolution begann er hauptsächlich Pariser Artikel, wie Parfüms, Spielwaren usw. zu verkaufen. Er verstand es, einen doppelten Gewinn aus diesem Handel zu ziehen. Erstens zogen diese sorgfältig ausgesuchten Waren die gute Kundschaft an, zweitens verstand Orban sich die Assignatenemission zu Nutze zu machen. Er erkannte, daß dieses Papiergeld in der Provinz rascher seinen Wert verlor als in der Hauptstadt. Er begab sich also nach Paris und kaufte mit Assignaten, die seine Frau in Lüttich in Zahlung nahm, große Quantitäten von Pariser Artikeln für sein Geschäft. Da man in Lüttich zu jedem Preise sich der Assignaten entledigen wollte, so erzielte Orban auf diese Weise große Gewinne.

Mit einem Teile des so gewonnenen Geldes kaufte er, dank den politischen Unruhen, der Furcht vor einer drohenden Zukunft und dem Geldmangel, im Jahre 1815 für den unglaublichen Preis von 15 000 Fr. im vollen Zentrum Lüttichs große Grundstücke, die früher den Karthäusern und Dominikanern gehört hatten [3]). Später verkaufte er sie zu solchen Preisen, daß er bei seinem Tode seinen Kindern ein Vermögen von 11 Millionen zurückließ. Der älteste seiner Söhne, Henri Joseph, spielte dann

---

1) *Th. Wilson*, De l'influence des capitaux anglais sur l'industrie européenne depuis la révolution de 1688 jusqu'en 1846. Nouvelle Edition, Bruxelles 1869, S. III.

2) *F. Capitaine*, Essai biographique sur Henri Joseph Orban, S. 7.

3) *Theodore Gobert*, Les rues de Liége anciennes et modernes. Bd. II, S. 624 ff.

eine so bedeutende Rolle in der industriellen Entwicklung Belgiens.

Aehnlich wie Orban haben auch andere durch den Kauf von Kirchengütern große Vermögen gemacht. Die immensen Reichtümer der Klöster und Abteien waren zu Schleuderpreisen während der französischen Revolution in bürgerliche Hände übergegangen.

Im Jahre 1789 wurden die Kirchengüter als Nationaleigentum erklärt und im Jahre 1790 ihr Verkauf angeordnet. Bei den Auktionen fanden die furchtbarsten Mißbräuche statt. Die Beamten, die die Güter verkaufen sollten, kauften sie selbst und verstanden es, andere so einzuschüchtern, daß sie sich nicht bei den Auktionen zu beteiligen wagten [1]. Die gläubigen Bauern hielten sich ohnedies fern, da ihnen die Geistlichen den Kauf der Kirchengüter verboten hatten. Wenn man noch bedenkt, daß der Kaufpreis innerhalb von 12 Jahren und in Assignaten gezahlt werden konnte, und daß dieses Papiergeld mehr als 90 % seines Wertes verloren hatte, der Staat es aber zum Nominalwerte annahm, so wird man verstehen, wie großes Vermögen in kurzer Zeit gemacht werden konnte [2].

Kirchen wurden zu 17, 95, 375 Fr. gekauft [3]. Leider ist die Geschichte des Verkaufs der Nationalgüter in Belgien bis jetzt nicht geschrieben worden. Soweit Lokalhistoriker in den Archiven die Namen der Käufer und die Mißbräuche, unter denen sie die Kirchengüter sich angeeignet, gefunden haben, haben sie sie aus Lokalpatriotismus nicht veröffentlicht. »Ihre Nachkommen«, sagte mir ein Archivar, »tuen viel Gutes, und da schweigt man lieber über die Geschichte ihres Vermögens«.

Deshalb kann ich nur einige Namen von Personen angeben, die durch Ankauf von Kirchengütern reich geworden, später in der industriellen Entwickelung eine bedeutende Rolle gespielt haben. So kaufte ein französischer Bürger L e c o u l t e u x, der dann von Napoleon den Grafentitel erhielt und Vorsitzender des Senats wurde, im Jahre 1796 das Karthäuser Kloster bei Lüttich. Der Preis, den er bei Verkauf dieses Besitzes erzielte, gestattete

1) *L. de Lanzac de Laborie*, La domination française en Belgique. Bd. I. S. 174 und 175.

2) *G. Lecarpentier*, La vente des biens ecclésiastiques pendant la révolution française. Paris 1908. S. 91.

3) *J. Demarteau*, La Révolution française à Liége et les classes populaires. Conférences de la Société d'Art et d'Histoire du diocèse de Liége. 1888. S. 205.

ihm, ein bedeutendes Kohlenbergwerk zu kaufen[1]).

Die große Lütticher Zechenbesitzerfamilie Braconier wurde ebenfalls durch Ankauf von Kirchengütern reich. Im Jahre 1797 kaufte ihr Gründer, A. J. Braconier, Richter am Zivilgericht, die Grundstücke des Klosters St. Laurent, die als Nationalgüter verkauft wurden[2]). Hier gründete er bald darauf ein Kohlenbergwerk, durch das er später reich geworden ist[3]).

Mosselmann, mit dessen Kapital die Vielle Montagne gegründet wurde, hatte durch den Erwerb von Kirchengütern in der Nähe von Villers-la-Ville sein Vermögen, das er als Getreidehändler erworben hatte, bedeutend vermehrt. Ebenso hat ein Lütticher Waffenfabrikant (Verleger) Gosuin, der sich später an vielen industriellen Unternehmungen beteiligte, sein großes Vermögen auf ähnliche Weise gemacht. Er soll, wie mir erzählt wurde, bei der Auktion seine Leute vor dem Rathaus aufgestellt haben, die alle Kauflustigen gewaltsam fernhielten, so daß er der einzige Käufer war.

Wie wir sehen, ist ein Teil des industriellen Kapitals dadurch entstanden, daß die akkumulierte Grundrente der Klöster und Abteien für Spottpreise in bürgerliche Hände übergegangen war. Bedeutende industrielle Familien wie die Orbans, Braconiers, Mosselmans, Gosuins, Le Coulteux sind auf diese Weise reich geworden und haben erst später sich industriellen Unternehmungen zugewendet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn einmal die Geschichte des Verkaufs der Kirchengüter geschrieben sein wird, wenn die bis jetzt meistens noch unbenutzt liegenden Archivdokumente aufgedeckt sein werden, noch viele andere Namen zu diesen hinzukommen werden. Bei der großen Zahl der zu Schleuderpreisen verkauften Besitzungen der Geistlichkeit mußten viele Vermögen sich in dieser Zeit auf diese Weise gebildet haben und später, da die Industrie große Gewinne brachte, sich ihr zugewendet haben.

Aber auch sonst ist die Genesis des industriellen Kapitals stark von der Grundrentenakkumulation beeinflußt worden. So z. B. war der Gründer der Dynastie der Kohlenkönige des Mons-Bassins Warocqué noch im Jahre 1811 als erster Zuckerrübenpflanzer des Bezirks Charleroi von der Napoleonischen Regierung preisgekrönt[4]).

1) *Gobert* a. a. O. S. 245. 2) Ebda. Bd. II, S. 149. 3) Ebda. S. 215.
4) *Vandervelde*, La propriété foncière, S. 184.

Besonders haben sich adlige Kapitalisten rege an der Gründung der belgischen Industrie beteiligt. Eine wie große Rolle sie in dieser Zeit, wo noch Handelskapital fehlte, gespielt haben, beweist eine Broschüre eines Zeitgenossen *Wilson.* Im Jahre 1794, sagt er, nach der Besetzung Belgiens durch die französische Armee verließen viele alte Adelsfamilien das Land und gaben ihr Geld im Auslande aus. »Deshalb waren die Kapitalien, die in Belgien fur kommerzielle Transaktionen disponibel waren, sehr unbedeutend« (fort peu considérables). Nach dem Tode dieser Grundbesitzer fanden ihre Erben, die nach Belgien zurückkehrten, den Wert der Kapitalien so vermehrt, daß in sehr kurzer Zeit eine beträchtliche Summe in die Hände belgischer Besitzer übergegangen war. Man schätzt den Wert dieser Besitzungen auf 150 Millionen Franks[1]) . . . Wie sehr die schon beträchtlichen Vermögen des Adels sich vergrößert haben, kann man daraus schließen, daß der Preis eines Hektars im Bezirke Audenarde z. B. vom Jahre 1767 bis 1830 um Fr. 1687,75 oder 137 %, von 1776 bis 1835 um Fr. 2074,75 oder 205 %, von 1767 bis 1846 um Fr. 2283,75 oder 185 % zugenommen hat[2]). Ein Teil der so vermehrten Einnahmen wandte sich der Industrie zu. So z. B. finden wir im Verzeichnis der Personen, die sich um Minenkonzessionen im Lütticher Bassin während der holländischen Periode bewarben, neben den Orbans, Cockerills usw. die reichsten Adelsfamilien des Landes. Wir treffen dort die Namen des Prinzen von Arenberg, des Grafen von Oultremont, des Grafen von Theux, des Grafen von Montmorency, des Grafen von Hamal, des Grafen von Borchgraven, des Barons von Potesta, die Namen von Berlaymont, Mercy d'Argenteau, Clerx d'Aigremont, de Mean usw.[3]).

Eine wie geringe Bedeutung im ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts das Handelskapital für die industrielle Entwickelung Belgiens gehabt hat, beweist am besten die Geschichte der S o c i é t é g é n é r a l e p o u r f a v o r i s e r l'i n d u s t r i e n a t i o n a l e, die im Jahre 1822 gegründet wurde. Der König von Holland hatte der Société Générale seine vom Staate empfangenen Do-

1) *Th. Wilson*, De l'influence des capitaux anglais sur l'industrie européenne, S. 110.

2) *Van der Meersch*, De l'état de la mendicité etc. S. 223.

3) Diese Angaben verdanke ich dem Herrn Archivar Gobert. Sie sind dem Dossier »concernant les demandes en concession de mines de houille« entnommen, die sich im Lütticher Provinzialarchiv befinden.

mänen im Werte von 20 Millionen Gulden gegen Zahlung einer jährlichen Rente von 500 000 Gulden gegeben. Diese Domänen sollten als Garantie für das Kapital dienen, das durch Ausgabe von 60 000 Aktien à 500 Gulden gebildet werden sollte. Außerdem garantierte der König eine Dividende von 5 %.

Trotzdem wurden vom Publikum nur 5426 $^1/_2$ Aktien genommen. Später zeichnete der König noch 25 800 Aktien, so daß im ganzen von den 60 000 nur 31 226 $^1/_2$ genommen wurden[1]).

Bis zum Jahre 1835 beteiligte sich die Société Générale sehr wenig an industriellen Gründungen. Erst als sie in den dreißiger Jahren durch Verkauf der Domänen, deren Wert bedeutend gestiegen war, große Gewinne erzielte (im Jahre 1830 schätzte de Stappers »Inspektor der Forstverwaltung« die Domänen der Société auf das Doppelte ihres ursprünglichen Wertes, nämlich auf 38 Millionen Gulden[2])), wurden industriellen Unternehmungen Kapitalien zur Verfügung gestellt. Bis 1840 hatte die Société für 35 Millionen Francs Domänen verkauft[3]). Die Direktion schrieb im Jahre 1842: »Man weiß, wie sehr der Wert dieser Besitzungen seit 20 Jahren gestiegen ist. Die Société Générale hat nur die Vorteile sich zu Nutze gemacht, die jeder Privatmann, der zur selben Zeit Güter gekauft hat, genießt«[4]). In dieser Zeit stieg auch die Summe der industriellen Beteiligungen von 3 705 000 Frs. im Jahre 1835 auf 38 606 000 Frs. im Jahre 1840[5]).

Wie wir deutlich sehen, trifft für Belgien die so allgemein verbreitete Theorie, daß industrielles Kapital sich aus Handelskapital gebildet hat, nicht zu. Die zwei Hauptquellen, aus denen im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Großindustrie ihre Kapitalien schöpfte, waren die Subsidien und Vorschüsse des Königs von Holland und der holländischen Regierung und akkumulierte Grundrente.

3. Der kapitalistische Geist.

»Nun ist auch die größte Geldakkumulation«, schreibt *Sombart*, »noch keineswegs schon hinreichende Voraussetzung auch nur für den Plan einer kapitalistischen Unternehmung. Was vielmehr zu ihr in dem vermögenden Wirtschaftssubjekte hinzutreten muß,

---

1) *J. Malou*, Notice historique sur la Société Générale pour favoriser l'industrie nationale établie à Bruxelles. 1823—1862. Bruxelles, 1863. S. 10, 11, 16 usw.

2) *Vandervelde*, La propriété foncière, S. 165.

3) *J. Malou* a. a. O. 4) Ebda. S. 15. 5) Ebda. S. 50.

um die akkumulierten Geldbeträge in Kapital zu verwandeln, ist der spezifisch kapitalistische Geist ihres Besitzers«[1]).

Ein fast vollständiges Fehlen dieses Geistes beobachten wir in Belgien am Ende des XVIII. Jahrhunderts. »Es gibt vielleicht«, berichtet uns Le Voyageur dans les Pays-Bas im Jahre 1782, »in Europa kaum ein Land, das im Verhältnis zu seiner Ausdehnung mehr bares Geld besäße, als die österreichischen Niederlande; aber der große Geldreichtum erzeugt dort nicht dieselbe Wirkung, wie wenn das Geld im Umlauf wäre. Die Kapitalisten dieses Landes sind entweder Leute, deren Einnahmen weit ihre Ausgaben übersteigen, oder Abteien und reiche religiöse Gemeinschaften, die, da sie jetzt neue Besitzungen weder kaufen noch verkaufen können, alle Jahre in ihren Geldschränken einen großen Teil ihres Einkommens einschließen. Die anderen Kapitalisten warten, bis sie ein Haus oder Ländereien kaufen können, die ihnen zwei oder zweieinhalb Prozent bringen, oder sie geben ihre Ersparnisse auf eine Hypothek zu drei oder vier Prozent«[2]).

Besonders im Verkehr mit Ausländern hat sich der Unternehmungsgeist entfaltet. So war z. B. *Lievin Bauwens*, der als erster die belgische Industrie auf neue Bahnen lenkte, der Sohn eines Gerbers aus Gent, der mit England in Handelsbeziehungen stand. Dorthin wurde auch der 17jährige Lievin geschickt, um sich auszubilden. Mit 28 Jahren hatte er dreißig Reisen nach England gemacht und hier hatte er die Mule-jenny kennen gelernt[3]).

Er war es, der unter den Genter Kaufleuten, die noch am Anfang des XIX. Jahrhunderts, wie *Failpoult* sagt, »sich von gewagten Spekulationen fernhalten, und ihren Vater sich als Beispiel nehmen«[4]), den Unternehmungsgeist geweckt hat. »Die Tätigkeit und der Erfolg *Lievin Bauwens* hatten den langsamen und vorsichtigen Charakter seiner Mitbürger fast umgewandelt. Alle wollten Baumwollfabriken haben. In kurzer Zeit wurden 50 errichtet«[5]).

In Lüttich bringen Orban (der Sohn Michel Josephs) und der Engländer Cockerill alles in Bewegung. »Seitdem«, schreibt

1) *Sombart*, Der moderne Kapitalismus, I, S. 207.

2) Le Voyageur, Bd. I, S. 44.

3) *Napoléon de Pauw*, Lievin Bauwens, S. 10 ff.

4) *Failpoult* a. a. O. S. 23.

5) *L. Varlez* a. a. O., I, S. 27.

über ihre Tätigkeit ein Biograph Orbans, »ist der Plan gegeben; der erfolgreiche Anstoß verbreitet sich wie durch elektrischen Strom. Auf die schüchternen und zögernden Konzeptionen, auf die Tradition und Routine folgt Unternehmungsgeist und die Liebe zum Fortschritt. Weit davon entfernt, sich von einem engherzigen Egoismus beherrschen zu lassen, weit davon entfernt, diese neubelebende Bewegung, aus der konkurrierende Industrien entstehen werden, zu unterdrücken, fördern Cockerill und Orban alle neuen Bestrebungen; alles steht unter ihrem Einfluß, alles bewegt sich, alles ist in Gärung und in einigen Jahren bedecken sich die Hügel der Maas und der Ourthe mit Hochöfen, Kohlenminen, Werkstätten, Schmieden, wo das Getöse des Amboses und die weit vernehmbare Stimme des Dampfes das Aufkommen und die Herrschaft der Lütticher Industrie verkünden«[1]).

Dieses plötzliche Erwachen »kapitalistischen Geistes« wird dadurch verständlich, daß dieser nicht eine ganz neue psychologische Erscheinung bildet, sondern nur eine bestimmte Betätigung allgemeiner Geistes- und Charaktereigenschaften[2]). Ueberall da, wo veränderte Wirtschaftsbedingungen ein Aufgeben des Traditionalismus erfordern, entsteht er notwendigerweise. Er ist nicht ein selbständiges, treibendes Prinzip der ökonomischen Entwickelung, er wird einfach den Individuen aufgedrängt.

»Immer hoffen wir, daß wir uns nicht noch weiter auszudehnen brauchen«, sagt *Carnegie* in seinen Memoiren, »stets aber finden wir, daß ein Aufschub weiterer Ausdehnung einen Rückschritt bedeuten würde, und noch heute lösen sich die aufeinanderfolgenden Verbesserungen und Erfindungen so schnell ab, daß für uns noch ebensoviel zu tun bleibt«. Aehnlich äußert sich *Strousberg*. »Ein Keil treibt in der Regel den andern, und so brachte der große Eisenbahnbau, wie ich ihn betrieb, weitere Anforderungen mit sich. Diese zu befriedigen, erweiterte ich meinen Wirkungskreis, entfernte mich immer mehr von meinem ursprünglichen Plane und dies gewährte mir soviel Aussicht — daß ich mich nun ganz meinen Geschäften hingab.«

Beweisen diese Sätze nicht ganz deutlich, daß »kapitalistischer Geist« ebenso wie »Erfindungsgeist« nichts anderes sind als Anpassung an veränderte Wirtschaftsbedingungen: wer sich nicht

1) *Félix Capitaine* a. a. O. S. 11.

2) *W. Sombart*, Der kapitalistische Unternehmer. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXIX. 1909, S. 751.

anpassen kann, wer bei veränderten Marktverhältnissen den Traditionalismus nicht durch ökonomischen Rationalismus ersetzt, wer nach alter Methode fortwurstelt, der geht eben unter. To be or not to be — das ist die Alternative. Schon aus diesem Grunde scheint mir der Versuch *Max Webers* Kapitalismus aus »kapitalistischem Geiste« zu erklären, verfehlt. Die Frage nach den Triebkräften der Entwickelung des Kapitalismus ist nicht in erster Linie eine Frage nach der Herkunft der kapitalistisch verwertbaren Geldvorräte,« schreibt er, »sondern nach der Entwickelung des kapitalistischen Geistes«[1]).

Es ist etwas Wahres in diesem Satz, wir haben oben ebenfalls die Meinung verfochten, daß Geldakkumulation uns das Entstehen unserer modernen Wirtschaft nicht erklärt; aber wir fügen hinzu, daß auch kapitalistischer Geist nicht als die Triebkraft des Kapitalismus aufgefaßt werden kann. Er ist nur eine Begleiterscheinung, die, wie uns die Geschichte Belgiens deutlich zeigt, während einer langen Periode (die Blütezeit Flanderns, Brüssels, Antwerpens) sehr mächtig sein kann, und dann bei veränderten Wirtschaftsverhältnissen vollständig verschwindet. Erst im XIX. Jahrhundert, als der Industrie neue Märkte im In- und Auslande eröffnet werden und dadurch die Nachfrage wächst und die Preise steigen, erwacht er von neuem (siehe das Beispiel *Lievin Bauwens* S. 263). Ich glaube, daß der Forscher hier vergebens nach irgend welchem Parallelismus zwischen dieser Entwickelung und religiösen Faktoren suchen wird.

Diese Feststellung verhindert uns nicht zu glauben, daß eventuell Protestanten und Juden, Stadtbewohner und Krämer sich leichter den Bedingungen anpassen und aus ihnen Nutzen ziehen als Katholiken und Bauern. Es sind, wie *Sombart*[2]) bemerkt, am häufigsten Stammesfremde, die die Pioniere des kapitalistischen Geistes sind; und im Verkehr mit ihnen entwickelt und entfaltet er sich.

4. Die neue Rechtsordnung.

Die Rechtsordnung ist insoweit ein sekundärer Faktor der industriellen Entwickelung, als sie eben dort, wo sie den wirtschaft-

1) *Max Weber*, Protestantische Ethik und Geist des Kapitalismus. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XX (1905). Hierüber eine interessante Kritik von *Felix Rachfahl*, »Kalvinismus und Kapitalismus.« (Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 1909. Nr. 39—43.)

2) a. a. O. I, S. 389.

lichen Verhältnissen nicht entspricht, verschwindet, oder ihre Wirkung verliert. »Jedermann weiß«, schreibt *Sombart*, »daß die geschichtliche Entwickelung des Kapitalismus in der Tat sehr häufig im Rahmen einer Rechtsordnung sich vollzogen hat, die so gut wie jedes Rechtsverhältnis verbot, dessen er zu seiner Existenz bedurfte . . . Die Rechtsordnung, die dem Bedürfnis kapitalistischen Gebarens am ehesten gerecht wird: die gewerbefreiheitliche, hat sich dieser selbe Kapitalismus vielmehr erst in jahrhundertelangem Ringen mühsam erkämpfen müssen« [1].

Das sehen wir auch in Belgien. Obwohl die alte Zunftgesetzgebung bis zum Jahre 1789 existierte und so rechtlich das Entstehen kapitalistischer Unternehmungen unmöglich machte, entwickelten sich Manufakturen und Fabriken. »An manchen Orten«, schreibt *Crutzen*, »waren, als der größte Teil der Zünfte gegen finanzielle Schwierigkeiten ankämpfte, schon andere verschwunden. Die Fortschritte der Industrie, die Geschmackänderungen, die Entwickelung des Handels hatten das Verschwinden von einigen unter ihnen verursacht« [2].

Schon im XVI. Jahrhundert entwickelt sich in Flandern auf dem Lande die Tuchindustrie, wo sie unbekümmert um die Zunftvorschriften der Städte zu großer Blüte gelangt [3]. Die Herstellung von Teppichen streift um dieselbe Zeit ihren handwerksmäßigen Charakter ab [4]. Die Waffenindustrie in Lüttich nimmt um die Mitte des XVI. Jahrhunderts die Formen einer kapitalistischen Verlagsindustrie an. Trotz der Beschränkungen der Zünfte nimmt die Zahl der Lehrlinge zu [5]. Die Tuchindustrie verschwindet aus Lüttich, wo sie durch Zunftgesetze in ihrer Entwickelung behindert war, und Verviers wird im XVII. Jahrhundert das Zentrum der Wollindustrie [6].

Im Jahre 1764 existierte in Belgien schon eine Anzahl kleiner kapitalistischer Unternehmungen, Hochöfen, die für 1 400 000 Livres, Schmieden, die für 1 000 000 jährlich Waren produzierten. In M e c h e l n gab es eine Wollmanufaktur, die 434 Arbeiter (155

1) *Sombart*, Der moderne Kapitalismus, I, S. 209.

2) *G. Crutzen*, Principaux défauts du régime corporatif dans les Pays-Bas Autrichiens à la fin du 18e siècle. Gand, 1888. S. 11.

3) *H. Pirenne* a. a. O. S. 228. 4) Ebda. S. 242 ff.

5) *Maurice Ansiaux*, L'industrie armurière liégeoise. Office du Travail: Les industries à domicile en Belgique, 1899. Bd. I, S. 16.

6) *Albert Thonnar*, L'industrie du tissage de la laine dans le pays de Vervier et dans le Brabant wallon. Ib. Bd. VI, S. 54.

in der Fabrik, 259 zu Hause), in Brüssel eine, die 60 Arbeiter beschäftigte. In Tournai finden wir eine Porzellanmanufaktur mit 200, und eine Leinenweberei mit ungefähr 800 Arbeitern [1]) (277 in der Fabrik, ungefähr 535 außerhalb beschäftigt).

Die Zunftgesetze konnten also die Entwickelung der Industrie nicht aufhalten; sie hemmten aber und erschwerten diese auf Schritt und Tritt. So z. B. durften die Kaufleute ihre Waren auf der Lys nicht selber transportieren, sondern mußten sich der Mitglieder der Genter Schifferzunft bedienen [2]). In Mons verboten die Tischler den Zimmerleuten, irgendwelche Tischlerarbeit zu machen, ebenso den Wagenbauern unter Androhung der Konfiskation und 12 Livres Strafe [3]). Fortwährende Prozesse über das, was der einen Zunft gestattet und der anderen verboten war, waren die Folgen dieser Vorschriften.

Die neuen Meister mußten bei der Aufnahme so hohe Gebühren zahlen, daß ihr Eintritt in die Zunft praktisch unmöglich war. So mußten in Tournai die neuen Bäckermeister 192 Gulden, die Glasermeister 200, die Klempnermeister 220 Gulden zahlen. Und diese Summen waren noch verhältnismäßig niedrig im Vergleich zu denen, die in Brüssel gefordert wurden. Es war eine große Reduktion, als der Brüsseler Magistrat die Zulassungsgebühren zur Klempnerzunft auf 300 für die Söhne der Meister, und 600 für die anderen erniedrigte. Die Bierbrauer zahlten 400 Gulden, soweit sie nicht die Lehrzeit in der Zunft durchgemacht hatten, 1000 Gulden, alle anderen 2000.

Es ist deshalb natürlich, daß die alte Zunftgesetzgebung viel angefeindet wurde. »Seit den letzten Jahren des XVII. Jahrhunderts«, schreiben die Brüsseler Historiker *Henne* und *Wauters*, »wurden die Zünfte in den Berichten einiger Regierungsagenten heftig angegriffen, und der Zunftgeist, der die Fortschritte der Industrie hemmte, hatte ihnen viele Feinde verschafft. Man forderte die Aufhebung der Zünfte, da sie den Handel schädigten« [4]).

Als im Jahre 1784 von der Regierung eine Enquète über die Zünfte veranstaltet wurde, ließen sich laute Klagen über ihre Mißbräuche vernehmen. So schrieb der Magistrat der Stadt

1) *A. Julin* a. a. O. S. 72 ff.

2) *Briavoinne*, Mémoire etc. S. 112.

3) *Crutzen* a. a. O. S. 38.

4) *Alexander Henne* et *Alphonse Wauters*, Histoire de la Ville de Bruxelles. 1845. II. S. 290.

Virton: »Aus allen diesen Bemerkungen geht deutlich hervor, daß alle diese Zünfte ein Hindernis für den Handel, die Künste und die Industrie sind; deshalb müßten sie im Interesse des allgemeinen Wohls aufgehoben werden«[1]). Der Magistrat von Limburg antwortete, daß glücklicherweise in der Stadt keine Zünfte existierten«.

So forderte ein Teil der öffentlichen Meinung am Ende des XVIII. Jahrhunderts in den Oesterreichischen Niederlanden ebenso wie in Frankreich die Aufhebung der Zünfte. Die Brüsseler Regierung oder wenigstens ein Teil ihrer Räte schien eine solche Maßregel für nützlich und sogar notwendig zu halten.

Und deshalb ist es nicht richtig, wie *Vandervelde* tut, zu behaupten, daß die französische Revolution eine Einrichtung zerstörte, deren Aufhebung in Belgien »weder die öffentliche Meinung, noch die Notwendigkeit der industriellen Entwickelung, noch die wissenschaftlichen Ideen verlangten«[2]). Die französische Revolution hat, wie ein Kenner dieser Zeit richtig bemerkt, »einer absterbenden Institution nur den Todesstoß gegeben. Die Zünfte trugen in sich selbst die Keime der Uebel, denen sie später unterliegen sollten«[3]). Durch die neue Rechtsordnung wurde der kapitalistischen Unternehmung, die sich bis jetzt mühsam entwickeln konnte, eine freiere Bahn eröffnet.

* * *

Wie uns unsere Analyse gezeigt hat, ist die industrielle Revolution eine Folge des Zusammentreffens verschiedener wirtschaftlicher Momente, sie ist das Ergebnis wirtschaftlicher Ursachen und ist durch wirtschaftliche Faktoren bedingt. Deshalb war sie nur da möglich, wo diese Ursachen und Bedingungen tatsächlich vorhanden waren.

Seit zwei Jahrtausenden hat die Menschheit die Prinzipien der Dampfmaschine gekannt, seit Jahrhunderten war der mechanische Webstuhl erfunden, ohne irgendwie die menschliche Entwickelung zu beeinflussen. Noch heute bleibt die Kultur der primitiven Völker von der modernen Technik unberührt, trotzdem diese ihnen bekannt ist. »Man hat immer geglaubt«, schreibt *Karl Bücher*, »daß es genüge, den Wilden die Technik unseres

1) *Crutzen* a. a. O. S. 7.

2) *Emile Vandervelde*, Institutions nationales. Rapport à l'Exposition universelle de Paris, 1889. Bruxelles, 1889. S. 9.

3) *Crutzen* a. a. O. S. 11.

Ackerbaues, unseres Handwerks zu lehren, um ihn in raschem Schritt zur Höhe europäischer Wirtschaftskultur emporzubringen, und schloß auf bösen Willen, schlechte Charakteranlage, wenn es nicht gelang. Aber man übersah, was der Naturmensch mit sicherem Instinkte erkannte, daß unsere Kultur seinem physischen Wohlbefinden nichts hinzuzufügen vermag, daß unsere Gesittung ihm als Unfreiheit erscheinen muß. Daher die merkwürdige Erscheinung, daß manche Naturvölker nach jahrhundertelanger Berührung mit Europäern in ihrem wirtschaftlichen Verhalten keinen Schritt vorwärts gemacht haben«[1]).

Wir sehen daraus, wie oberflächlich die Theorien der Soziologen sind, die da glauben, wie *Tarde* durch Imitation, durch imitative Wellen und überhaupt durch psychologische Momente den Werdegang der Menschheit erklären zu können. Wir hoffen, hier zur Genüge bewiesen zu haben, daß man die Ursachen der industriellen Revolution in den Veränderungen des sozialen Milieus suchen muß.

Wir dürfen nie vergessen, daß das Trägheitsgesetz, von *Gumplowicz* richtig bemerkt, für soziale Gruppen ebenso gilt wie für Naturobjekte (Précis de sociologie, S. 134). Wir müssen deshalb nur in zwingenden Momenten — da nur diese den ihnen entgegengesetzten Widerstand überwinden können — die treibende Kraft menschlicher Entwickelung suchen. Während aber der Grazer Soziologe glaubte, daß jede Aenderung in der sozialen Gruppe auf einen Zusammenstoß mit einer anderen zurückzuführen ist, sind wir der Ansicht, daß man vor allem im Innern des sozialen Körpers die Ursachen der Entwickelung suchen muß.

Unser konkretes Beispiel zeigt uns, daß es in letzter Linie die Bevölkerungszunahme gewesen ist, die die Menschen gezwungen hat, ihre bisherige Technik umzugestalten. Die Verdichtung der Bevölkerung hat auch die Bedingungen für die kapitalistische Unternehmung geschaffen; durch sie ist das Proletariat und dank dem Steigen der Grundrente ein Teil des industriellen Kapitals entstanden[2]).

Brüssel. Institut der Soziologie Solvay.

1) *Karl Bücher*, Arbeit und Rhythmus (4. Aufl.). Leipzig, 1908. S. 6.

2) Auf die grundlegende Bedeutung der Bevölkerungsdichtigkeit für die menschliche Entwickelung ist in letzter Zeit von mehreren Soziologen hingewiesen worden. So z. B. schreibt *Emile Durkheim* in seiner im Jahre 1893 erschienenen Schrift »De la division du travail social«: »Die Arbeitsteilung steht in

direkter Beziehung zur Ausdehnung und Dichtigkeit der Gesellschaften, und wenn sie ständig mit der sozialen Entwicklung zunimmt, so ist es infolge der immer größeren Ausdehnung und Dichtigkeit der Bevölkerung« (S. 289). *Adolphe Coste* hat in seinen beiden Werken »Les Principes d'une sociologie objective« (Paris, 1899, S. 243) und »L'expérience des peuples et les prévisions qu'elle autorise« (Paris, 1900, S. 648) zu beweisen versucht, daß die Zunahme der Bevölkerung der determinierende Faktor der sozialen Entwickelung war. (Siehe hierüber auch *Coste*s Artikel: »Facteur population dans l'évolution sociale« in der Revue Internationale de Sociologique, 1901, S. 569—612.) *Maxime Kowalewsky* hat in seinem Artikel »Coup d'oeil sur évolution du régime économique et sa division en périods« (Devenier social, 1896, S. 481—499), die Bevölkerungsdichtigkeit als Prinzip einer Klassifizierung der menschlichen Gesellschaften gewählt. Die hier berührten Theorien werde ich eingehender in meiner französischen Arbeit: L'evolution industrielle de la Belgique besprechen.

DIE FINANZPOLITISCHEN BESTEUERUNGS-PRINZIPIEN IN LITERATUR UND THEORIE.

Von

Dr. EMANUEL HUGO VOGEL, Wien.

Eines der wichtigsten finanztheoretischen Probleme ist die Frage nach den »Steuerprinzipien«, d. h. den obersten Grundsätzen der Besteuerung, welche dem Aufbau des staatlichen Steuersystems wie der Wahl und Ausgestaltung aller seiner einzelnen Zweige zugrundeliegen, oder doch vom Standpunkte rationeller Steuerpolitik und Steuertechnik zugrundeliegen sollen. Die Entwickelung und Aufstellung oberster Besteuerungsgrundsätze kann entweder das Verhältnis der Besteuerung zum Staatswesen und zur Staatswirtschaft in Bezug auf Erfüllung ihres staatsfinanziellen Zweckes, oder aber ihr Verhältnis zur gesamten Volkswirtschaft in Bezug auf ihre allgemeine volkswirtschaftliche Wirkung (hinsichtlich Steuerquelle, Reproduktivität, Einwirkung auf Produktion und Wirtschaftsführung, Ueberwälzungsfrage) oder endlich ihr Verhältnis zu den Einzelwirtschaften und das Verhältnis dieser Einzelwirtschaften unter einander im Punkte der Steuerverteilung (Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit derselben) zum Gegenstande haben.

Die Besteuerungsgrundsätze der erstgenannten Art, im Verhältnis der Besteuerung zur Staatswirtschaft, zerfallen wieder in zwei Gruppen. Sie betreffen zunächst einmal die Beziehungen der Besteuerung zum staatlichen Finanzbedarf in Erfüllung ihres finanziellen Zweckes, die Deckung dieses Bedarfes zu vermitteln, und umfassen in diesem Sinne die Forderungen der Zulänglichkeit und der Anpassungsfähigkeit oder Beweglich-

keit nach Maßgabe des sich ändernden finanziellen Erfordernisses. Da dieselben dem Gedanken der Zweckmäßigkeit des Abgabensystems und seiner einzelnen Bestandteile zur Erfüllung der ihm eigentümlichen Bestimmung entspringen und daher wesentlich finanz- oder steuerpolitischer Natur sind, werden sie mit Recht als finanzpolitische Besteuerungsprinzipien (auch Fiskalprinzipien) bezeichnet und den übrigen Besteuerungsgrundsätzen gegenüber- bez. vorangestellt. Die zweite Gruppe bilden sodann die Beziehungen der Besteuerung zur staatlichen Finanzverwaltung und die vom Standpunkte der letzteren sich ergebenden Forderungen (Bestimmtheit, Bequemlichkeit der Entrichtung, geringste Erhebungskosten), deren Erfüllung naturgemäß im Interesse der übrigen staatsfinanziellen, wie volkswirtschaftlichen und Verteilungsprinzipien selbst mit gelegen ist, aber immerhin das Verhältnis der Steuern zur Staatswirtschaft und die Erfüllung ihrer finanziellen Aufgaben in erster Linie betrifft.

Die den Gegenstand unserer Untersuchung bildenden finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien hängen schon ihrer Natur nach mit der wechselnden Auffassung vom Wesen des Staates und seinem Verhältnis zu den einzelnen Bürgern als Steuersubjekten, dann mit der Lehre vom Rechtsgrunde der Steuerpflicht und dem Zwecke der Steuer innig zusammen, und dem entspricht auch die Geschichte ihrer Ausbildung und wechselnden Behandlung in der finanzwissenschaftlichen Literatur. Diese Entwicklungsgeschichte wird also notwendig zugleich eine Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Besteuerung überhaupt sein, und es wird daher bei jedem der hiefür in Betracht kommenden Autoren insbesondere seine Stellungnahme in den soeben aufgezählten Beziehungen zu untersuchen sein. Hiebei müssen im allgemeinen vier Perioden in ihrer grundsätzlich verschiedenen Auffassung der finanziellen Aufgabe und Bedeutung der Steuern auseinandergehalten werden:

I. Die Vorbereitungszeit des wirtschaftlichen und politischen Individualismus vor *A. Smith* (politische Staatsrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts, Physiokratismus, deutsche Kameralistik bis Ende des 18. Jahrhunderts).

II. Die Periode der durch *A. Smith* (Inquiry 1776) zur Entfaltung gebrachten individualistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung, ihre Fortbildung und Vorherrschaft bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

III. Die Uebergangs- und Vorbereitungszeit einer organischen Staatsauffassung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Erscheinen der Werke *Adolf Wagner*s.

IV. Die durch *A. Wagner* eingeleitete staatswissenschaftlich-sozialpolitische Periode der neueren und neuesten Zeit, welche die Probleme der Finanzwissenschaft in systematischem Zusammenhange mit einer »organischen Staats- und Wirtschaftslehre« sowie einer sozialpolitischen Kritik und Erforschung aller einschlägigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen zu lösen sucht.

Innerhalb dieser Epochen lassen sich wieder häufig selbständige Untergruppen, welche eine eigene literarische Ideenrichtung darstellen, unterscheiden, wie auch einzelne Schriftsteller durch eine ihrer Zeit vorauseilende Auffassung den Uebergang zu einer kommenden Periode andeuten.

Mit Rücksicht auf den Gegenstand unserer Untersuchung wird sich die Besprechung der einzelnen Autoren lediglich auf ihre Auffassung über das Verhältnis zwischen Staat und Besteuerung, bez. Staat und Steuersubjekt und die eventuelle Formulierung dieses Verhältnisses in obersten Steuerprinzipien, dann über Begriff und Zweck der Steuer sowie den Rechtsgrund der Steuerpflicht zu beschränken haben.

I. Teil.

Die Entwicklungsgeschichte der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in der Literatur.

Bereits die Staatsrechtslehrer des 16. und 17. Jahrhunderts beschäftigen sich in den die Finanzen betreffenden Teilen ihrer Werke auch mit der Aufstellung leitender Besteuerungsgrundsätze. Der erste Versuch einer zusammenhängenden wissenschaftlichen Finanzlehre geht auf *Joannes Bodinus* [1]) zurück. An die Spitze seines Werkes stellt er im I. Buche (Cap. I) unter dem Titel: »Quis optimus sit Rei Publicae finis« den für seine Staatsauffassung bezeichnenden Satz: »Respublica est familiarum rerumque inter ipsas communium, summa potestate ac ratione moderata multitudo«. Das VI. Buch ist speziell der Lehre von den Finanzen gewidmet. Er zählt hier (Cap. II: »De aerario«) im ganzen »septem genera aerarii conficiendi« auf [2]), darunter an letzter Stelle

1) Sex libri de re publica; Frankfurt 1609.

2) Diese sind 1. ex agris publicis, 2. ex hostium spoliis, 3. ex amicorum largitionibus, 4. ex sociorum vectigalibus ac tributis, 5. ex mercatura, 6. ex earum rerum

»ex subditorum tributis«. Das eigentliche laufende Deckungsmittel und die Hauptstütze der staatlichen Finanzen sollen aber vor allem die Domanialeinkünfte, dann Regalien, Zölle, Kriegsbeute usf. bilden, während er den Steuern die Rolle eines außerordentlichen und darum nur vorübergehend anzuwendenden Notbehelfes zuschreibt: »— nisi cetera omnia desint, ac ne desint, prudentis est principis ante providere«. Nur dann, wenn der Staat die früher erwähnten Einnahmearten nicht gebrauchen kann, »aut si alia vis major inopinato Rem Publicam oppresserit, tunc demum cives ipsos aerario succurrere opportet.« »Id enim justissimum, quod necessarium et pia illa tributa — sine quibus civitas ipsa funditus sit interitura.« Da aber die den Untertanen in der Kriegszeit auferlegten Steuern häufig dauernd fortzubestehen pflegen, so hält er es für besser »mutuas pecunias a subditis accipere quam illos onerare tributis«. Doch stellt er für den Fall ihrer ausnahmsweisen Anwendung die grundsätzlichen Forderungen der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit in der Besteuerung auf.

Auf ähnlichem Standpunkte stehen *Botero* [1]), *Boxhorn* [2]) und *Obrecht* [3]). Bei allen diesen Schriftstellern wird der Steuer nur eine subsidiäre, für außerordentliche Zeiten der Finanznot berechnete Aufgabe zugewiesen. Erst *Bornitz* [4]), *Besold* [5]) und *Klock* [6]) unter den deutschen Schriftstellern in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lassen auch die Steuern als reguläres Deckungsmittel gelten, zeigen jedoch bis auf *Bornitz* eine rein fiskalische Auffassung der Steuer und ihrer Aufgabe. Nur dieser geht in einer an moderne Gedankenrichtungen anklingenden Weise von der gesellschaftlichen Stellung des Menschen als Mitglied des Staatsverbandes (»homo sociatus in civili societate«) aus und leitet hieraus, sowie aus dem Genuß der durch diesen Verband gebotenen Vorteile, dem Schutz jedes Lebens- und Sachgenusses, den Rechtsgrund der Steuerpflicht ab, eine Auffassung, welche in der späteren Folgezeit zum herrschenden Gesichtspunkte in der Be-

vectigalibus quae evehuntur et invehuntur, 7. ex subditorum tributis (Liber VI. Cap. II).

1) Della ragione di stato; Venezia 1589.

2) Disquisitiones politicae, Goslar 1656.

3) Fünf unterschiedliche Secreta politica, Straßburg 1617.

4) Aerarium sive tractatus politicus de aerario sacro, civili, militari, communi et sacratiori; Frankfurt 1612.

5) Discursus de aerario publico; Tübingen 3. ed. 1639.

6) Tractatus oeconomico-politicus de contributionibus; Frankfurt 1666.

urteilung der Steuern wurde. »Quicquid boni homo civisque in Re Publica habet et possidet, quod vivit, quod libere vivit, quod bene, quod beate omniumque rerum et bonorum usu et interdum etiam copia ad voluptatem utitur, fruitur, totum hoc beneficium est Rei Publicae referendum, quae facit, ut homo sociatus in civili societate civiliter vivat suisque gaudeat bonis. Qua de causa non tantum necessarium verum etiam aequissimum est, ut aliquid ex lucro et compendiis bonorum illorum in commune conferant«. Speziell die Rechtsschutztheorie drückt aber bereits der Satz aus: »Propterea, quod et homo et res singulorum in re publica conservari nequeant nisi conservetur res publica sive communis: adeo ut singuli sui causa videantur impendere, quicquid in publicum usum conferunt.« (Lib. V cap. 1.)

Von besonderem Interesse für uns ist, daß dieser Schriftsteller im Zusammenhange damit zum erstenmale auch die Deckung des notwendigen und nützlichen Staatsaufwandes und zwar bei der Erörterung über das Maß der Steuerbelastung als leitenden Grundsatz aufstellt (cap. III »de modo vectigalium«). Doch räumt er demselben lediglich die zweite Stelle nach dem »Gerechtigkeitsprinzip«, der Belastung nach der Tragfähigkeit ein. »Modus quoque ex aequo et bono in impositione attendi debet: qui inprimis ex facultatibus subditorum et affectione rerum, tum utilitate et necessitate Rei Publicae ponderandus.« Für unvorhergesehenen staatlichen Bedarf aber sollen außerordentliche Auflagen ausgeschrieben und eingehoben werden, jedoch nur auf einen bestimmten Zeitraum und in dringenden Fällen der Not (Lib. VI cap. 1). Die gleiche Unterscheidung in der Aufgabe der Steuer, zur Deckung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsaufwandes zu dienen, macht auch *Besold*. So sagt er in cap. III (initio): »Aerarii augendi ratio alia est, qua semper et qua summae necessitatis tempore uti Res publica potest. In priori casu omne subditorum gravamen detestamur; in posteriori vero necessitatis minorne vel major sit ratio haberi videtur, ne subditos gravemur magis quam pro proportione necessitatis.« Ungeachtet dieser Beschränkung des außerordentlichen Auflagerechtes zeigt sich *Besold* als Anhänger absolutistischer Staatsgewalt, indem er die Steuerpflicht unmittelbar aus einem staatlichen Obereigentum an allen Gütern der Staatsangehörigen ableitet: »tributum nota est dominii universalis, quod in singulorum bonis Res Publica habet, quapropter etiam eo nomine bona singulorum tacita sunt

hypothecata.« So auch an anderer Stelle: »Non autem ex publicis solummodo fundis princeps sive Res publica aerarii conficiendi jus habet; sed quoque qui praefecti sunt legum custodes et politici status, — jure exinde victum petunt et quaecunque alia necessaria sunt ad tam difficilis muneris administrationem.« »Jus est regis, ut a regno alatur« (cap. I num. VI). Diese Auffassung, welche wohl als der denkbar schärfste Ausdruck des Fiskalprinzips bezeichnet werden kann, kehrt auch später des öfteren wieder. Hierüber wird im Zusammenhange mit dem Fiskalprinzip der absolutistischen Zeit noch näher die Rede sein.

Auch *Klock* huldigt dem Fiskalprinzip schärfster Observanz, indem er die Staatsnotwendigkeiten zu Herren alles Gutes im Staate macht[1]): »Et in tantum honestas et publica utilitas hoc suo quoque jure vendicavit, ut reges ratione jurisdictionis et administrationis quasi dominos effecerit omnium bonorum et tantum ex universis rei publicae et privatorum bonis decerpere possit majestas, quantum exigit necessitas.« Daraus und aus dem öffentlichen Charakter des fürstlichen Amtes in Erhaltung des Friedens und Gewährung des Schutzes nach innen und außen leitet er unmittelbar als Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit die Steuerpflicht und aus der Höhe des erforderlichen Aufwandes das Maß der Besteuerung ab: »aequum plane justumque est, ut publice ab omnibus tantum sumtuum conferatur, quantum illis alendis et ad tuendam magistratuum autoritatem sufficit. »Jubet hoc communis sensus et naturae lex, quam omnium animis insculpsit Deus« (cap. I marg. 46—49). Aus dem gleichen Gesichtspunkte folgert er als eines der Majestätsrechte die Auflage neuer Steuern und die Erhöhung der alten, da diese Macht »non tam ad suam (principis) libidinem explendam, quam ad publicas necessitates sublevandas principi data sit« (cap. III).

Unter den französischen Schriftstellern des 17. Jahrhunderts zeichnet sich insbesondere *Vauban*[2]) durch den Versuch aus, ein wirkliches Steuersystem an Stelle des speziell in Frankreich bis dahin bestandenen Chaos von Steuern zu setzen. Er geht in

1) Ich benütze die Ausgabe: Frankfurt, Verlag Caspar Waechtler 1666.

2) Der Titel seines Hauptwerkes faßt die charakteristischen Hauptpunkte seiner Reformvorschläge zusammen: »Projet d'une dixme royale qui supprimant la taille, les aydes, les douanes d'une province à l'autre, les décimes du clergé, les affaires extraordinaires et tous les autres impôts onéreux et non volontaires, produroit au Roy un revenu certain et suffisant; Rouen 1707.

seinem berühmten Werke »La dixme royale« vom Gedanken der Einheitssteuer aus, die alle Untertanen in gleichem Maße entrichten sollen (der »Königszehent«, eine Art allgemeiner Einkommensteuer), gelangt aber vom Standpunkte der Notwendigkeit, den Staatsbedarf zu decken, zu einem regelrechten Steuersystem, zu welchem außerdem auch noch die schon bestehende Salzsteuer, Zölle und Luxussteuern gehören sollen. Interessant ist, daß er hiebei die dixme und die Salzsteuer als bewegliche, den wechselnden Bedürfnissen des Staates anzupassende Steuern behandelt, deren Steuerfuß je nach dem Bedarf erhöht oder ermäßigt werden soll (bei der dixme zwischen 5 und 10 %), während er Zölle und Luxussteuern als revenu fixe bezeichnet. Hier wird also eigentlich zum erstenmale der Zweck der Besteuerung, die Bedarfsdeckung dauernd sicherzustellen, als leitender Gesichtspunkt für die Zusammensetzung des Steuersystems faktisch zugrunde gelegt, ohne in Form eines Besteuerungsprinzipes eine ausdrückliche Formulierung zu finden. In der Unterscheidung und Forderung beweglicher, dem Bedarfe folgender Steuergattungen neben fixen, nicht willkürlich veränderlichen Staatseinnahmen liegt bereits die seiner Zeit weit vorauseilende Erkenntnis eines wichtigen finanzpolitischen Grundsatzes. Hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Besteuerung im allgemeinen bildet auch bei Vauban zufolge der »Maximes fondamentales de ce système« der vom Staate gewährleistete Rechtsschutz der Bürger die Grundlage ihrer Steuerpflicht und den Rechtsgrund der Steuer überhaupt, welche er als »une obligation naturelle aux sujets de toutes conditions de contribuer à proportion de leur revenu ou de leur industrie« bezeichnet.

Von ähnlichen Gesichtspunkten ist die Steuerlehre der Physiokraten beherrscht. Auch sie wollen die Vielheit der Steuern auf einige wenige Steuerformen zurückführen, wobei sie namentlich die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern hinsichtlich Steuerquelle, Ueberwälzung u. s. f. voll würdigen, dagegen zur Lehre von den obersten Besteuerungsgrundsätzen nur wenig beitragen. Ihren wichtigsten Vertretern (*Quesnay* [1]), *Mirabeau* [2]), *Le Trosne* [3]) u. a. schwebt der leitende Gedanke vom »impôt unique

1) Maximes générales du gouvernement économique et d'un royaume agricole; Versailles 1758.

2) Theorie del' impôt 1760.

3) Les effets de l'impôt indirect; Paris 1770.

et directe«, erhoben vom produit net als der einzigen Steuerquelle vor, welchen sie in verschiedener Art ausbauen. Die Steuerlehre der Physiokraten gewinnt aber für unsere Untersuchung dadurch ein besonderes Interesse, daß sie alle, die wie *Quesnay* auf dem Boden des ordre naturel auch für das Gebiet des Finanzwesens stehen, so wie vor ihnen schon *Vauban*, in Wahrheit zu einer Mehrheit von Steuern, zu der mehr oder minder vollständigen Kombination eines Steuersystems gelangen und zwar gerade vom Gesichtspunkte des finanziellen Zweckes der Besteuerung, indem auch für sie schließlich die Deckung des Staatsbedarfes richtunggebend wird. Gerade darin liegt ein wichtiger Beweis dafür, daß die physiokratische Lehre dem latenten Widerspruche zwischen ihrem abstrakt aufgestellten Besteuerungsprinzipe vom impôt unique und dem Fiskalzwecke in der Besteuerung schließlich bedeutende, bis zu einem faktischen Verzicht auf ersteres reichende Konzessionen machen und den praktischen Bedürfnissen des Staatswesens folgend das Fiskalprinzip in der Besteuerung wenn auch nur stillschweigend, anerkennen mußte [1]).

Was die Auffassung der Physiokraten vom Rechtsgrunde der Steuer und der Steuerpflicht anbelangt, so gehen sie in dieser Beziehung völlig vom Standpunkte des Naturrechtes aus. Speziell bei *Mirabeau* findet sich der Gedanke, daß es vor allem der durch den Staat gewährleistete Rechtsschutz sei, welcher diese Beitragspflicht begründet. »C'est donc son avantage, que chacun considère dans cette contribution.« »Chacun sent la nécessité d'une force active qui le défende . . . . En conséquence chacun consent à contribuer à cette force publique . . . . .« [2]). Damit ist bereits ein rein individualistischer Standpunkt theoretisch zum Ausdruck gebracht, ohne daß derselbe aber in dem System der Physiokraten zu konsequenter praktischer Durchführung ge-

1) *Quesnay* hält noch konsequent an der »Einheitssteuer« vom reinen Bodenertrag fest und erklärt alle übrigen Steuern als impôts indirectes für verwerflich, da auch sie schließlich doch nur auf die Quelle aller Besteuerung, den Bodenertrag, rückgewälzt werden. Da sein Steuersystem nur für rein agrarische Staatswesen paßt, sieht er sich gezwungen, Ausnahmen (Zölle, Verzehrungssteuern usw.) für handeltreibende Staaten zuzugestehen. Viel weiter geht bereits *Mirabeau*, welcher unter ausdrücklicher Berufung auf die Notwendigkeit, den Staatsbedarf zu decken, außer der Hauptsteuer vom Bodenertrage jedoch nur für die Dauer des Mehrerfordernisses noch eine Einkommensteuer (als Mietwert- und Klassensteuer), dann eine Salz- und Tabaksteuer vorschlägt.

2) Theorie de l'impôt; ed. 1761 I S. 5.

bracht worden wäre, da ihre vom Individuum als Steuersubjekt notwendig absehende Lehre von der Grundrente als einziger Steuerquelle doch zur ausschließlichen Objektivierung des Systems führte. »Nicht die Menschen seien Subjekte der Steuer, sondern es sei die Masse der stets aus der Arbeit neu hervorgehenden Güter, welche als Quelle der öffentlichen Einkünfte zu betrachten sei« [1]).

Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der physiokratischen Lehre bedeuten bereits die gleichzeitigen, jedoch von der einseitigen Auffassung der Physiokraten über den Bodenertrag als einziger Steuerquelle völlig freien Ansichten *Forbonnais* [2]). Bei ihm ist die individualistische Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelindividuum schon in viel reinerer Form ausgeprägt. Darauf deutet bereits seine Definition von der »menschlichen Gesellschaft« in der Einleitung des I. Teiles seines Werkes hin: »Une société est la réunion de plusieurs familles, dont les chefs s'engagent pour eux et pour les leurs, à garantir réciproquement leurs propriétés de la violence au dedans et à les défendre en commun contre les ennenuis du dehors.« Dieser Auffassung des Staates als einer Versicherungs-Gesellschaft zur Garantie des Rechtsschutzes nach innen und außen entsprechend, leitet er auch folgerichtig den Rechtsgrund der Steuerpflicht lediglich aus den Vorteilen ab, welche diese Eigentumsversicherung in der Assoziation für jeden einzelnen mit sich bringt; ». . . . . le propriétaire est obligé de distribuer une partie de sa production en echange du secours, qu'il tire du travail et de l'industrie des hommes, qui l'aident à produire« (Chap. IV § 6 S. 75). Das führt ihn sowohl zur Anerkennung des Subsistenzminimums als eines privilegierten Einkommensteiles, welcher dem öffentlichen Bedarf unbedingt vorangeht, als auch in Konfliktsfällen zwischen dem Interesse der einzelwirtschaftlichen Produktion und den Ansprüchen des öffentlichen Bedarfes zu einer einseitigen Hervorhebung des ersteren gegenüber den letzteren. »Dès lors les nécessités du service public bornent les commodites et les agrements que chaque citoyen peut retirer de son revenu: comme l'utilité de la production doit limiter le besoin public« (Chap. IV § 6 S. 79).

Während so die französische Physiokratie den Boden vorbereitete für den später von der englischen Nationalökonomie

1) II. S. 40.

2) »Principes et observations Oeconomiques« Ausgabe Amsterdam 1767.

ausgehenden und die ganze finanzwissenschaftliche Literatur auch Deutschlands und Oesterreichs beherrschenden Individualismus, nahm vorerst die deutsche finanzwissenschaftliche Literatur des 18. Jahrhunderts in der Schule der Kameralisten zum Teile völlig selbständige Wege. Die letztere darf wohl als typische Begleiterscheinung für das Zeitalter des Absolutismus bezeichnet werden. Die politischen Zustände der damaligen Zeit, die absolute Fürstengewalt in den deutschen Territorialstaaten der älteren Periode, der aufgeklärte Absolutismus der friederizianisch-josefinischen Zeit waren auch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelindividuen im Punkte der Besteuerung, dann für das Hervortreten des staatsfinanziellen Charakters der Steuern bestimmend. Die ältere absolutistische Periode ist auf finanzwissenschaftlichem Gebiete dadurch gekennzeichnet, daß das Interesse des fürstlichen und damit zugleich staatlichen Fiscus, der camera principis, beherrschend in den Vordergrund trat und alle übrigen volkswirtschaftlichen und juristischen Rücksichten in den Hintergrund drängte. Die deutsche Kameralistik setzte in dieser Beziehung die von den oben (S. 300 f.) besprochenen Schriftstellern der ersten Hälfte des 17. Jahrh. in die Steuer eingeführte Ideenrichtung fort. Ihre Lehre ist die Geburtsstätte des Fiskalprinzipes in der Besteuerung, d. h. der grundsätzlichen Beurteilung der Steuern und ihrer Verteilung, sowie der Steuerpflicht und des Steuergrundes vom ausschließlichen Standpunkte des bevorrechteten Staates und seines Herrschafts- und Machtbegriffes. Mensch und Gut erscheinen als Mittel für den Staatszweck, die Volkswirtschaft und ihr Wohlstand werden vollständig dem Staatsgedanken untergeordnet, ihre Förderung bloß als notwendiges Mittel zur Erweiterung der Staatseinnahmen angesehen. Diese rein »fiskalische« Auffassung der Besteuerung wie aller mit dem Finanzwesen zusammenhängenden ökonomischen, juridischen und administrativen Fragen nimmt von hier ihren Ausgangspunkt und steht, wenn auch mit mannigfachen Modifikationen in der ganzen Folge bis in unsere neueste Zeit, ja bis in die Gegenwart in heftigem Kampfe zunächst mit den liberalen Grundsätzen des »Individualismus« im 18. Jahrhundert, dann mit der sozialen Auffassung des Staatswesens und seiner Funktionen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts. Schon hier sei hervorgehoben, daß das »Fiskalprinzip« des Absolutismus wohl zu unterscheiden ist von dem erst in der neuesten Zeit im Zusammenhang mit der gänzlichen Umgestaltung

des Staats- und Wirtschaftslebens und seiner Theorie ausgebildeten finanzpolitischen Besteuerungsprinzip, weshalb auch die so häufige synonyme Anwendung beider Begriffe keineswegs ihrer wirklichen Bedeutung und Geschichte entspricht. Die nähere Charakterisierung des »Fiskalprinzipes« wird sich aus der Betrachtung der finanzwissenschaftlichen Schriftsteller dieses Zeitalters von selbst ergeben.

Als Vertreter der älteren absolutistischen Periode darf wohl *Veit Ludwig v. Seckendorff*[1]) betrachtet werden. Die patriarchalische Staatsauffassung dieser Zeit in den deutschen Territorialstaaten brachte es mit sich, daß das staatliche Finanzwesen mehr oder weniger als Teil des fürstlichen Privathaushaltes angesehen und wesentlich von privatwirtschaftlichen Grundsätzen beherrscht wurde. *Seckendorff* weist den Steuern im fürstlichen Haushalt nur die Rolle eines außerordentlichen, dann aber nach fiskalischen Grundsätzen erhobenen Deckungsmittels an, das die Untertanen als Preis für den Schutz der Person und ihres Eigentums zu entrichten haben. »Die Steuern oder die also genannten Anlagen und Entrichtungen sind kein ordentlich gewiß Gefälle, sondern extraordinar Anlagen und Einnahmen, welche ihrer rechten Art und Gelegenheit nach freiwillig und als gutherzige Beisteuern gereicht werden« (Bethen, Hülfen, Präsente.).

Die Kameralisten der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. (Schröder, Becher, Hornick u. a.), zugleich Vertreter des Merkantilismus in Deutschland, bieten in der uns hier interessierenden Richtung, der prinzipiellen Auffassung der Steuer und ihrer staatsfinanziellen Bedeutung, nichts neues; wohl aber sind aus dieser Epoche die auch für die wissenschaftliche Steuertheorie wichtigen Ausführungen zweier Staatsrechtslehrer zu erwähnen: *Hermann Conring*[2]) und *Samuel Pufendorf*[3]). Beide gehen als Vertreter des königlichen Absolutismus von der obersten Verfügungsgewalt des Staates bez. Fürsten über alles öffentliche und private Gut aus, aus welcher alles Besteuerungsrecht fließt[4]). Als Rechtsgrund der Steuer-

1) »Teutscher Fürstenstaat«; Frankfurt 1656, hier benützt: ed. Jena 1754 III. Teil Cap. 3 Sect. VIII. S. 489 f.

2) De vectigalibus 1623; De contributionibus 1669; De aerario boni principis recte constituendo et conservando 1663.

3) De jure naturae et gentium 1672; hier benützt ed. Frankfurt und Leipzig 1744.

4) Darauf weist bereits der Titel des cap. V in lib. VIII hin: »De potestate summi imperii circa bona tam publica quam privatorum.« Desgleichen Titel ad § IV.: »Idem (= summum imperium) potest tributa exigere«.

pflicht aber wird insbesondere von *Pufendorf* ähnlich wie in Frankreich von *Mirabeau* und *Forbonnais* der Schutz des Lebens und Eigentums, für welchen die Steuer lediglich den Preis bilde, aufgeführt; interessant ist hiebei, daß sohin ersterer vom Standpunkte des Absolutismus in der Besteuerung, letztere vom Standpunkte des Individualismus, also von entgegengesetzten Ausgangspunkten schließlich zu dem gleichen Resultate, der Entgeltlichkeit der Steuerleistung allerdings in verschiedenem Sinne gelangen. Als Beleg für die Auffassung *Pufendorfs* von der Steuerpflicht diene folgende markante Stelle: »Sed et hoc juris summo imperio competit, ut partem aliquam de bonis civium decerpere tributi nomine possit. Quippe cum tributa intra justum modum imperata et recte impensa nihil sint aliud atque merces quam singuli pendunt civitati pro defensione salutis ac bonorum suorum et ad tolerandos, qui heic requiruntur sumtus« (lib. VIII cap. V § 4). Ebenso a. a. O.: »Et cum id, quod a civibus in publicum confertur, nihil aliud sit praeter emtae pacis pretium . . . . .« (ibidem § 6). Im übrigen bringt *Pufendorf* in seinen Ausführungen über Maß und gerechte Verteilung der Steuerlast völlig neue, der modernen Opfertheorie sehr nahekommende Gedanken, indem er aus der gleichen Beteiligung am Genuß des staatlichen Friedens die Gleichheit des durch die Steuer bewirkten Opfers (nicht dagegen die Gleichheit des geleisteten Geldbetrages) folgert [1]).

Die deutsche Kameralistik im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus hat ihre Hauptvertreter in *Justi* [2]) und *Sonnenfels* [3]) gefunden. Die Staatsphilosophie und Volkswirtschaftslehre jener Zeit geht von der Unterordnung der Einzelwirtschaft unter den Staatsgedanken und damit unter das Fiskalprinzip als obersten Besteuerungsgrundsatz aus, welchem gegenüber alle übrigen Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit usf. nur als Einschränkungen gelten. Namentlich *Justi* vertritt am reinsten den Stand-

1) Gerade *Pufendorfs* Ausführungen enthalten wohl die erste ausführlichere Ableitung der Opfertheorie (von Anklängen bei *Boxhorn* abgesehen) in Lib. VIII. cap. V. § VI und damit des modernen Gerechtigkeitsprinzips in einer seiner Zeit weit vorauseilenden Formulierung, ohne daß diese Tatsache in der bezüglichen monographischen Literatur, so insbesonders bei *R. Meyer* (Prinzipien der gerechten Besteuerung) genügend gewürdigt worden wäre. (Siehe über *Pufendorf* ib. S. 5).

2) »System des Finanzwesens«. Halle 1766; Staatswirtschaft, Leipzig 1755; hier benützt 2. A. 1758.

3) »Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz,« Wien 1763; hier benützt 8. Aufl. 1822.

punkt, daß das Privatvermögen der Untertanen zugleich mittelbar Vermögen des Staates sei und daher der letztere, bez. der Fiskus jederzeit auf Teile desselben greifen könne, soweit sein eigenes unmittelbares Vermögen und Einkommen nicht zureicht. Nachfolgender Ausspruch *Justis* kennzeichnet dieses »Fiskalprinzip« mit voller Deutlichkeit [1]: »Es ist gar kein Zweifel, daß nicht die Untertanen schuldig sein sollten, diesen Beitrag zu dem großen Aufwand des Staates zu leisten. Ihr Privatvermögen, insoferne alle Untertanen ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt wegen einen einzigen Körper oder moralische Person vorstellen, ist zugleich das allgemeine, wiewohl mittelbare Vermögen des Staates und der Staat ist mithin gar wohl befugt, sich dieses mittelbaren Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen, wenn sein unmittelbares Vermögen nicht zureicht.« Diese Verpflichtung der Untertanen sei an sich unbeschränkt und dieselben müssen in Notfällen des Staates »mit dem ganzen Gewinnste« eventuell »mit ihrem Vermögen« selbst Beihilfe leisten, doch solle sich der Staat von jeder »Plusmacherei« ferne halten. Das Prinzip der Bedarfsdeckung als oberster Grundsatz jeder Einnahmebeschaffung steht also bei *Justi* in beherrschendem Vordergrunde. Trotz alledem erkennt er die Notwendigkeit an, die Besteuerung in einer dem Volkswohlstande nicht schädlichen Weise einzurichten, und stellt auch nach Zulässigkeit des Staatsbedarfes einzuhaltende Besteuerungsregeln im Sinne der Gerechtigkeit, Gleichmäßigkeit und Einfachheit auf, wobei er den Grund der Steuerpflicht in dem Satze findet: »Da alle Untertanen gleichen Schutz genießen, haben sie auch gleichmäßig beizutragen.«

Eine Reaktion gegen die vorherrschende Stellung des Fiskalprinzipes im absoluten Staate stellte bereits die von einem wirtschaftsliberalen Standpunkte getragene von den Einflüssen des Physiokratismus und Individualismus zeugende Auffassung *Sonnenfels* [2]) dar. Die Steuern sind bei ihm ein »Ersatz des gemeinschaftlichen Dienstes«, vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung die »Schätzung, wonach der Bürger zur Unterhaltung des öffentlichen Dienstes beizutragen hat«. Daher haben zum ordentlichen Bedarf alle Bürger, und zwar nach ihrem Vermögen, bez. ihrem dem Genusse freistehenden Reineinkommen [3]), beizutragen.

1) Staatswirtschaft II. Teil I. Buch 3. Abschnitt § 223,4 S. 306.

2) System der Finanzwissenschaft S. 361 f.

3) Daher lösen sich nach ihm alle Steuern eigentlich in eine Verzehrungs- oder Genußsteuer auf.

zu außerordentlichem Staatsaufwand aber nur die vermögenden, nicht auch die arbeitenden Klassen im Wege von Vermögens-Luxussteuern usf. Im übrigen sucht *Sonnenfels* mehr noch als *Justi* das Fiskalwesen des absoluten Staates in Einklang zu bringen mit den Anforderungen einer modernen Wirtschaftslehre. Deshalb wendet er sich insbesondere gegen die rücksichtslose Beschaffung der Staatseinnahmen ohne Bedachtnahme auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuer. Aus seiner Auffassung über den Grund der Steuerpflicht folgert er Allgemeinheit und Gerechtigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit der Steuer zum eigenen Einkommen und dem der Mitbürger.

Die bisher gebotene Uebersicht über die Auffassung des Steuerproblems vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte in der finanzwissenschaftlichen Literatur vor *Smith* wäre abschließend dahin zusammenzufassen, daß mit der zunehmenden Anerkennung der Steuer als regulärem Deckungsmittel mehr und mehr auch ihr finanzieller Zweck, der Deckung des Staatsbedarfes als bewegliche Auflage zu dienen, in den Vordergrund trat, ohne daß jedoch die prinzipielle Seite dieser Frage zum Bewußtsein gekommen wäre. Nur bei den auf dem Boden des starren Absolutismus stehenden deutschen Kameralisten wird das finanzielle Element des Steuerbegriffes in der extremen Form des »Fiskalprinzipes« auch theoretisch zum Ausdruck gebracht. Da sich aber gleichzeitig bei den Kameralisten sowohl als bei der physiokratischen Schule bereits der Gerechtigkeitsgedanke in der Steuerverteilung, wie insbesondere *R. Meyer*[1]) zutreffend nachweist, zu immer deutlicherer Gestaltung emporringt, so mußte sich auch die Möglichkeit von Kollisionen zwischen den beiden an sich gegensätzlichen Betrachtungsweisen aufdrängen. Doch gelangt bei den Schriftstellern dieser Epoche das Verhältnis der staatlichen Anforderungen an die Besteuerung zu denen der Gerechtigkeit und damit zu dem Interessenstandpunkt der Einzelwirtschaft noch nirgends zu näherer Klärung. Der vorhandene latente Widerspruch zwischen fiskalistischen und Gerechtigkeitsgrundsätzen wird bei denselben durch allgemeine im Interesse des Staates und der Gerechtigkeit gestellte Anforderungen der Zweckmäßigkeit in der Besteuerung in volkswirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht (Schonung des Vermögensstammes, Bestimmtheit der Besteuerung, Vermeidung unnützer Erhebungskosten, Bequem-

1) »Prinzipien der gerechten Besteuerung« S. 20.

lichkeit der Entrichtung u. s. f.) nur scheinbar überbrückt.

In dieser Beziehung trat eine Klärung erst durch die seit Ende des 18. Jahrh. die finanzwissenschaftliche Literatur Englands und Frankreichs und später auch Deutschlands fast völlig beherrschende Lehre *A. Smiths*[1]) und zwar in dem Sinne ein, daß nunmehr der individualistische Standpunkt in der Staats- und Volkswirtschaftslehre wie auch in der Finanzwissenschaft ausschließlich zur Geltung kam. Diese individualistische Lehre brachte ein völliges Zurücktreten des gesamtstaatlichen Gesichtspunktes in der Steuerlehre mit sich, indem sie den Interessenstandpunkt des Einzelindividuums gegenüber den Anforderungen des Staatswesens in den Vordergrund schob. Diese eigentümliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Gemeinwesen und Gliedern desselben hängt mit der am Ende des 18. Jahrh. vorherrschenden »atomistischen Staatstheorie« zusammen, welche die Zwecke und Aufgaben des Staatswesens im Interesse der individuellen Freiheit möglichst einzuschränken suchte, und geht in ihren Wurzeln bekanntlich bis auf *Hugo Grotius* und die Lehre vom contrat social sowie die sich daran schließenden Staatsvertragstheorien zurück[2]). Diese insbesondere durch den Wirtschaftsliberalismus Englands auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu voller Entfaltung gebrachte Lehre erhielt auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft ihren prägnantesten Ausdruck in den daraus abgeleiteten Theorien von der Steuerpflicht und dem Steuergrunde. Es ist dies die Lehre vom »Steuertausch«, welche als Grund der Steuerpflicht die im Staatsverbande und durch denselben genossenen Vorteile (Genußtheorie) den durch den Rechtsstaat dem Einzelindividuum gewährleisteten Rechtsschutz (Rechtsschutztheorie) ansah und in der Steuerleistung nur die Darbietung eines »Aequivalentes« nach Art eines »Zwangstausches« oder »Preises« erkannte. Von den gleichen Grundsätzen war dann auch die Lehre von der Steuerverteilung beherrscht, welche in dem Schlagworte von der »Leistung nach der Gegenleistung« bez. nach dem Interesse an dem Staatswesen und seinen Lebensäußerungen (»In-

1) An Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations, London 1776; V. Buch »Finanzwesen«. (Ashers Uebersetzung.)

2) Siehe insbes. *Mohl*, Geschichte und Literatur der Staatswissensch. I. S. 227 f. Die Konsequenzen dieser Lehre für das Finanzwesen zieht bereits *Montesquieu* (»Esprit des lois« 1749 XIII. i.) in seinem berühmten Ausspruch: »Les revenu de l'Etat sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre ou pour en jouir agréablement«.

teressen- oder Aequivalenztheorie«) gipfelte. Diese sämtlichen Theorien beruhen auf einer wesentlich privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Beurteilung des Verhältnisses zwischen Staat und Steuersubjekt, bez. Einzelwirtschaft, welche das Gebührenprinzip auf die gesamten materiellen Beziehungen zwischen Staat und Bürgern überträgt und schließlich in der Auffassung der Steuer als Versicherungsprämie für den gebotenen Schutz gegen Verletzung der Person und des Eigentums (»Assekuranztheorie«)[1]) den charakteristischen Ausdruck fand. Vom Standpunkte dieser »extremen Rechtsstaatstheorie« (*Held*), welche den Staat nur als Schützer individueller Privatrechte betrachtet, darf es daher nicht Wunder nehmen, wenn die Stellung des Staatswesens als Gemeinwirtschaft zur Besteuerung und die hieraus sich ergebenden Anforderungen an letztere, also finanzpolitische Besteuerungsgrundsätze, überhaupt keine theoretische Formulierung fanden.

Diese individualistische Staatsauffassung brachte es mit sich, daß die erste systematische Behandlung der obersten Besteuerungsprinzipien, wie sie die Theorie dem Werke *Smith*s verdankt, den Interessenstandpunkt der Gemeinschaft dem des Einzelindividuums gegenüber überhaupt nicht zum Ausdruck bringt. Seine vier bekannten Steuerregeln beschränken sich auf die »Verteilung der Steuer nach dem Einkommen«[2]) als Prinzip der individuellen Gerechtigkeit in der Besteuerung und auf Grundsätze der Steuertechnik und -verwaltung. Das Verhältnis dieser Prinzipien zu den Ansprüchen des Staates an die Besteuerung vom Gesichtspunkte der Bedarfsdeckung, die Möglichkeit und Lösung von Konfliktsfällen zwischen beiden, tritt hinter dem Gedanken zurück, daß der Staat eben nur beschränkte Funktionen zu erfüllen und vor allem, geleitet vom Gerechtigkeitsprinzip, das individuelle Wirtschaftsleben der Bürger tunlichst zu schonen hat, welchem er nur auf dem hiedurch eingeschränkten »Umwege staatlicher Vorzugsrechte gegenüber dem Erwerbsleben der Privaten« (*Cohn*)[3]) die notwendigen Mittel entnehmen dürfe. Wie *L. v. Stein* sehr richtig bemerkt, fehlte eben den

1) So insbes. *v. Schlözer*, Allgemeines Staatsrecht 1793; *Thiers*, Proprieté IV. Ch. 2.; *Mac Culloch*, Taxation 2. ed. p. 15 u. a. Auch *J. B. Say* steht auf ähnlichem Standpunkte, siehe weiter unten.

2) Inquiry, Bd. V ch. 2 part 2 i. A.: »in proportion of their respective abilities, that is, in proportion te the revenue.«

3) System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889 S. 240.

Erörterungen *Smiths* über das Finanzwesen ein einheitlich leitendes Prinzip, was wieder in seiner mangelhaften Staatslehre, »namentlich in der vollständigen Verkennung der universalen Bedeutung des Staates für das Volksleben und der Bedingtheit der Volkswirtschaft durch den Staat« seinen eigentlichen Grund hat [1]).

Auch bei den Schülern *Smiths*: *Ricardo* [2]), *Mac Culloch* [3]), *J. St. Mill* [4]) u. a., sowie in der sich an sie bis auf wenige Ausnahmen anschließenden finanzwissenschaftlichen Literatur wird die Betrachtung der Steuer vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte aus den gleichen Gründen vollständig vernachlässigt. Sie beschränken sich in der Regel darauf, die Steuerregeln *Smiths* wiederzugeben, die Eingriffsrechte des Staates in das Wirtschaftsleben möglichst zu umgrenzen, zugleich aber auch die Steuerlehre in ihren volkswirtschaftlichen Zusammenhängen (insbes. Ueberwälzungsfrage, Schonung des Vermögensstammes u. s. f.) weiter auszubauen. Als spezielles Beispiel für diese Fortentwickelung der *Smith*schen Lehre sei insbesondere auf *J. B. Say* [5]) hingewiesen, welcher die Steuern nur für ein unvermeidbares Uebel hält und den bekannten Ausspruch tat: »Der allerbeste der Finanzpläne ist der, wenig auszugeben, und die allerbeste unter den Steuern diejenige, welche dem Betrage nach die geringste ist.« Ein vollständiges Verkennen des Grundes und Zweckes der Steuer im Staate verrät aber wohl der Satz: »La lévée des contributions est incontestablement une atteinte portée à des propriétés légitimement acquises« (s. Bd. IV p. 514). Die hier vorliegende Ueberspannung des individualistischen Gedankens zeigt sich ferner in seiner Auffassung über den Rechtsgrund der Steuer: »mais il faut bien contribuer d'une partie de son bien pour assurer la conservation du reste«. Hier erscheint also die Steuer wieder als Versicherungsprämie, und zwar soll jeder Bürger das Recht auf den niedrigsten Preis haben, um den er sich diese Rechtssicherheit erkaufen kann. Die Aufstellung oberster Besteuerungsgrundsätze aber habe nur den Zweck, die allgemeine »Schädlichkeit der Steuern zu vermindern.

1) Finanzwissenschaft 1. A. S. 6.

2) On the Principles of Political Economy and Taxation, London 1817.

3) The Principles of Pol. Econ., Edinburg 1825; A Treatise on taxation and funding system 1845.

4) Principles of Political Economy, London 1848, deutsch von Soetbeer Leipzig 1869. III. Bd.

5) Traité d'économie politique ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses Paris 1803; 6. Aufl. 1841.

Die *Smith*sche Lehre und der englische Wirtschaftsliberalismus haben auch die selbständige finanzwissenschaftliche Lehre der deutschen Kameralistik, welche am Ende des 18. Jahrh. völlig zu erstarren drohte, mit neuen Gedanken durchsetzt (siehe insbes. z. B. *Sonnenfels*), wenn sie auch hier nie jene die Wirtschafts- und Staatslehre ausschließlich beherrschende Bedeutung zu erlangen vermochte, wie in England und Frankreich. Die hohe Meinung der Kameralistik von Zweck und Aufgabe des Staatswesens blieb als wertvolle Grundlage der finanzwissenschaftlichen Lehre auch weiterhin erhalten, um sodann im Verlaufe des 19. Jahrhunderts den Unterbau für eine moderne Staatsauffassung zu liefern. Zweifellos kann aber auch für Deutschland zunächst eine Zurückdrängung der staatsfinanziellen Auffassung der Steuer zugunsten der individualistischen Ideen konstatiert werden. Dieser Epoche gehören unter anderen an: *Sartorius* [1]), *Stockar* von Neuforn [2]), *Krug* [3]), *Harl* [4]), *v. Soden* [5]) und *Krehl* [6]). Diese sämtlichen Schriftsteller stehen im Wesen auf dem Boden der *Smith*schen Lehren. Dem staatsfinanziellen Gedanken tragen unter ihnen nur *Harl* und *Krehl* einigermaßen Rechnung. *Harl* geht davon aus, daß die »Sicherheit der Rechte aller vor allen der Zweck des Staates« sei (§ 4) und der oberste Zweck aller Finanzgesetze und ihrer Anwendung könne nur die Erhaltung dieser inneren und äußeren Sicherheit des Staates sein (§ 814), weshalb die Bürger sich und ihr Vermögen den Gesetzen der obersten Staatsgewalt unterwerfen (§ 6). Die Steuern aber faßt er »ihrem Ursprunge und ihrer Bestimmung gemäß« als »eine Entschädigung für den öffentlichen Dienst« auf, zu welcher jeder Staatsbürger verpflichtet ist (§ 1033). In Uebereinstimmung »mit dem Rechtsgesetz und der Staatsökonomie« müsse aber das Gerechtigkeitsprinzip an der Spitze aller Finanzsysteme stehen (§ 813). Daraus leitet er dann alle übrigen Besteuerungsgrundsätze (§ 817) ab, unter denen die Gleichheit bez. Gleichförmigkeit aller Steuern (»Universalsteuerrektifikation«), die Einfachheit

1) Handbuch der Staatswirtschaft 1796.

2) Finanzwissenschaft, Heilbronn 1808.

3) Abriß der Staatsökonomie, Berlin 1808.

4) »Vollständiges Handbuch der Staatswirtschaft und Finanz«. 2 Teile; Erlangen 1811.

5) Staatsfinanzwirtschaft nach den Grundsätzen der Nat.-Oekon.; Leipzig 1811.

6) Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirtschaft; Erlangen 1816.

und Billigkeit ihrer Erhebung, die möglichst wirtschaftliche Bestimmung des Staatsbedarfes und Vervielfältigung des Nationalfondes die Hauptrolle spielen. Auch hier ist der Weg vom Gerechtigkeitsstandpunkt des Einzelinteresses zu dem dann erst in Betracht gezogenen gesamtstaatlichen Interesse unverkennbar [1]. *Krehl* leitet die Steuerpflicht aus der Angehörigkeit zum Staatsverbande ab, aus welcher unmittelbar die Beitragspflicht zu den Bedürfnissen des letzteren folge. Der Staat habe die Aufgabe einer »Garantieanstalt«, jedoch nicht bloß für die Sicherheit von Person und Eigentum, sondern für die gesamte geistige und physische Entwickelung der Individuen zur Realisierung der gesamten menschlichen Kulturzwecke. Daher könne »der Grund der Steuerpflichtigkeit nicht wohl in etwas anderem liegen als in dem Genusse dieser Garantieanstalten oder des Staatsverbandes als Mittel zum Zweck« (§ 57 S. 138 d. VIII. Abtlg.). Ungeachtet dieser rein individualistischen Begründung der Steuerpflicht wird aber *Krehl* bereits in viel höherem Maße auch dem staatsfinanziellen Charakter der Steuer gerecht. Er stellt drei Grundgesetze des Steuersystems auf: Das Gesetz der Allgemeinheit, der Gleichheit und der Größe (IX. Abschn. S. 260 f.). Diesem letzteren Gesetze liege eine staatswirtschaftliche und eine rein finanzielle Rücksicht zugrunde, es soll den Bürger gegen Mißbrauch des Besteuerungsrechtes schützen, es soll die Deckung des Staatsbedarfes ohne Schädigung der wirtschaftlichen Einzel- wie der Nationalkraft vermitteln. Daraus leitet er eine Reihe von »Erfordernissen des Steuersystems« ab (§§ 98 bis 110). Darunter befindet sich als 7. Punkt: »Ein Steuersystem muß, soll es seiner Bestimmung entsprechen, nicht nur die Deckung des ordentlichen laufenden und steigenden Staatsaufwandes möglich machen, sondern auch die Quelle für einen außerordentlichen Staatsbedarf eröffnen« (§ 104). Dies ist eigentlich bereits unser finanzpolitisches Prinzip der Zulänglichkeit und Beweglichkeit, welches hier zum ersten Male von einem Schriftsteller als selbständiges Erfordernis formuliert und in eine ganze Reihe von 13 volkswirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Steuerregeln hineingestellt wird. Interessant ist hiezu die Begründung: »Wenn ein

1) *Harl* propagiert eine einzige allgemeine proportionale Vermögensbesteuerung, welche »der Nation nicht viel mehr entzieht als sie der Staatskasse einbringt«, entsprechend seinem »Hauptfinanzgesetz«: einem »günstigen Verhältnis der nationalen Wirtschaftsbilanz zum Staatsbedarf«.

Steuersystem höchstens nur den gewöhnlichen, ordentlichen Staatsaufwand zu decken imstande ist, wenn es keine Quellen eröffnet, um auch das Wachstum des Staatsbedarfes nach den allgemeinen Steuergrundsätzen zu umfassen, wenn es noch weniger fähig ist, außerordentliche Summen für außerordentliche Bedürfnisse herbeizuschaffen: so ist es ein unzulängliches System.« Darin liegt bereits eine volle Erkenntnis des staatsfinanziellen Zweckes und Charakters der Steuern.

Abgesehen von *Krehl* sind die Ausführungen all dieser Autoren von den Untersuchungen über die Steuerverteilung auf die Einzelindividuen im Sinne von »Gleichheit« und »Gleichmäßigkeit« (»Peräquation«) beherrscht, ohne dem Verhältnis des Staatswesens zur Besteuerung vom Standpunkt der Bedarfsdeckung nähere Beachtung zu schenken. Das gleiche gilt von *Lotz* [1]), welcher in § 131 die »möglichst gleichmäßige Verteilung des öffentlichen Bedarfes auf jeden einzelnen Abgabepflichtigen« einerseits nach dem Anteil an den vom Staate gebotenen Vorteilen, andererseits im Verhältnis des Einkommens als eine Pflicht des Staates in den Vordergrund stellt, welcher die weitere Pflicht an die Seite tritt, jede Störung des Wirtschaftsbetriebes zu vermeiden. Im übrigen tadelt er die Prinziplosigkeit der Steuersysteme seiner Zeit, welche das für die Bedürfnisse des öffentlichen Verbrauches Erforderliche da wegnehmen, wo man die dazu nötige Gütermasse gerade vorfindet. Auch *Jakob* [2]) stellt den Grundsatz der individuellen Gerechtigkeit in der Steuerverteilung an die Spitze seiner Abgabenlehre, dann folgen Grundsätze der »Nationalökonomie« und der »Finanzwissenschaft«, welch letztere aber lediglich Regeln der Steuertechnik und -verwaltung enthalten (II. §§ 200—204). Besteuerungsrecht und -pflicht leitet er im übrigen in moderner Weise aus der »Organisation des gemeinschaftlichen Daseins der Menschen« ab, aus welcher die Notwendigkeit der Entnahme von Anteilen des Privatvermögens und -einkommens zur Deckung der öffentlichen Ausgaben von selbst folge. Für uns von besonderem Interesse ist, daß *Jakob* für die Fälle außerordentlichen Staatsbedarfes es für ratsam hält, schon in normalen Zeiten eine sichere Basis zu schaffen, auf welcher im vorkommenden Notfalle die Verteilung aufbauen könne. Das beste Mittel hiefür sei die Einführung einer mäßigen Einkommensteuer, welche

1) Handbuch der Staatswirtschaftslehre; Erlangen 1821/22.

2) Staatsfinanzwissenschaft; Halle 1821; hier benützt 2. A. von *Eiselen* 1837.

zugleich als Basis temporärer Anleihen zu dienen hätte (§ 889). Hier finden wir also lange vor wirklicher Einführung von Einkommensteuern eine später häufig vertretene Anschauung von der besonderen Beweglichkeit dieser Steuer und ihrer Eignung als labiler Faktor des Staatshaushaltes für außerordentliche Bedarfsfälle.

Die zuletzt angeführten Schriftsteller zeigen, abgesehen von der starken Beeinflussung durch die *Smith*sche Ideenrichtung, bereits eine wesentlich organische Auffassung des Staatswesens, welche an Stelle der früheren einseitigen Kantschen Schutzzwecktheorie außerdem mehr und mehr auch die übrigen Aufgaben des Staates hinsichtlich der kulturellen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Bürger anerkennt. Auf der durch die deutsche Kameralistik geschaffenen Grundlage entwickeln sich so im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrh., der sog. »staatsbürgerlichen Periode« (*Stein*), die Anfänge einer neuen organischen oder historischen Staatstheorie, deren Einfluß auf die Fassung des Steuerbegriffs und Steuergrundes unverkennbar ist. Wird letzterer auch noch immer im Sinne des Individualismus ausschließlich im Genuß des Rechtsschutzes und der Staatsanstalten gefunden und die Gerechtigkeit der Steuerverteilung als oberstes beherrschendes Steuerprinzip hingestellt, so wird daneben doch auch bereits der staatsfinanzielle Charakter der Steuer als einer organischen Gliedleistung anerkannt, welche das Gesetz der Größe dieser Leistung beherrscht. Zu einer weiteren konsequenten Ableitung finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien aber kam es in dieser Periode noch nicht. Diese aus richtigerer Erkenntnis des sich fortentwickelnden Staatsbegriffes geleitete Auffassung der Steuer zeigen bereits *Malchus*[1], *Murhard*[2] und *Fulda*[3]. So sagt *Malchus* (III. § 32 f. S. 148): »Das Recht der höchsten Staatsgewalt zur Einforderung von Steuern«, wie die korrespondierende »Pflicht der Staatsgenossen zu ihrer Entrichtung« ist »in der Anteilnahme an dem Staatsvereine als einer Verbindung für die Erstrebung gemeinsamer Zwecke«, sowie in dem »Genuß und Gebrauch der für diese Beiträge errichteten und erhaltenen Anstalten und Institute« begründet. Eine Beschränkung findet nur durch das Prinzip der »Gerechtigkeit« statt, »welche der Staat jedem einzelnen schuldig

1) Handbuch der Finanzwissenschaft u. Finanzverwaltung, 2 Teile Stuttgart 1830.

2) Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834.

3) Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827.

ist«. Daraus leitet er ähnlich wie *Krehl* die drei weiteren Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichheit und der Größe ab. Die Größe der Steuerleistung aber wird durch das unabweisliche Bedürfnis des Staates und im individuellen Falle durch die aus der Gleichheit folgende Forderung nach proportionaler Besteuerung im Verhältnis des Reineinkommens bestimmt. Daran reiht er dann noch eine Reihe von »Maximen oder Regeln der Finanzpolitik«. Darunter ist eine für uns von besonderem Interesse, nämlich die Forderung nach »Stetigkeit«, sowohl im Steuersystem an sich, als auch je nach der Natur der besteuerten Objekte »in der Größe der Steuersätze, in den Steuertarifen, in den Normen und Formen der Erhebung« (S. 163)[1]. Hier tritt uns zum erstenmale ein »Stabilitätsprinzip« im teilweisen Gegensatz zu dem modernen Beweglichkeitsprinzip entgegen, wovon sofort noch näher zu sprechen sein wird[2]. Zur Beschaffung eines außerordentlichen Staatsbedarfes hält er die Erhöhung der bestehenden Steuern unter Wahrung des Gerechtigkeitsprinzipes hinsichtlich Allgemeinheit und Gleichheit für vorteilhafter als die Auflage neuer Steuern, eventuell empfiehlt er wie *Jakob* die dauernde Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Ebenso wie *Malchus* leitet auch *Murhard* die Steuerpflicht oder, wie er sagt, »die sittliche Verpflichtung zur Steuer« aus der Angehörigkeit zum Staatsverbande und dem Zwecke und gemeinschaftlichen Aufgabenkreise des letzteren ab[3]. Doch trete diese Abgabenpflicht erst in die Wirklichkeit, wenn das physische Vermögen den »Grund der Möglichkeit ihrer Entrichtung« liefert[4]. Lediglich den allgemeinen Schutz alles steuerbaren Eigentumes erkennt er als Rechtsgrund der Besteuerung an, dagegen bestreitet er entschieden die *Smith*sche Idee, daß sich die Abgabenpflicht nur nach den gebotenen Vorteilen richten müsse, »denn die Gerechtigkeit lasse sich eben in keiner Sache auf den bloßen Nutzen gründen.« Von besonderer Wichtigkeit für unsere

1) Für größere Staatswesen modifiziert er jedoch diese Forderung der Stetigkeit im Staatshaushalt, indem er mit Rücksicht auf die größere Wandelbarkeit ihres Bedarfes die Sonderung des »Generalfinanzetats« in ein stabiles und ein veränderliches Budget empfiehlt (II. Teil, Finanzverwaltung S. 111).

2) Siehe S. 318.

3) Hiebei spricht er allerdings auch von einem »Obereigentum« des Staates als Besteuerungstitel für Ausländer hinsichtlich ihres inländischen Besitzes.

4) In dieser Unterscheidung zwischen dem rechtlichen und ökonomischen Grunde der Steuer lehnt sich *Murhard* völlig an *Schöns* Ausführungen an (s. unten S. 320 f.).

Untersuchung ist seine Stellungnahme zu der von manchen Schriftstellern geforderten Stabilität des Besteuerungssystems. Auch der Begriff des Stabilitätsprinzipes selbst hat mannigfache Wandlungen in der Finanzgeschichte durchgemacht. *Mercier* verstand darunter die völlige Unveränderlichkeit der Besteuerung als idealsten Zustand derselben. Wo Steuern wechseln, soll es nach seiner Meinung »kein Eigentum, keinen Ackerbau, keine Manufaktur, kein Volk und keinen König geben«. Daher verlangt er zur dauernden Sicherung der Stabilität, daß die Steuer von vornherein um so viel höher angesetzt werde, daß aus dem Mehrertrage auch eventuelle außerordentliche Staatsausgaben gedeckt werden können. *Murhard* bemerkt hiezu in Anlehnung an *Schön*[1], daß die absolute Unwandelbarkeit der Abgaben weder ausführbar, noch ökonomisch vorteilhaft sei, da jede Vorausbestimmung des Bedarfes unmöglich sein müsse. Das echte Stabilitätsprinzip schließe nur zu häufige oder plötzliche, weder finanziell noch wirtschaftlich begründete Aenderungen aus. Sehr richtig hebt *Murhard* hervor, daß auch eine Erhöhung des Beitrages z. B. bei Erweiterung des Geschäftsbetriebes, vom Standpunkt der Gesamtheit wie der einzelnen wünschenswert sei, — also die Steigerung der Besteuerungsintensität bei zunehmender Tragfähigkeit im Sinne des modernen Beweglichkeitsprinzipes. In dem von *Murhard* gedachten Sinne ist sohin das alte »Stabilitätsprinzip« mit dem heutigen »Beweglichkeitsprinzipe« sehr wohl vereinbar. Abgesehen von der früher behaupteten allgemeinen Unwandelbarkeit des Besteuerungssystems wurde und wird auch noch heute die Geltung eines partiellen Stabilitätsprinzipes für einzelne Steuergattungen (z. B. Grundsteuer) vertreten und mit den bei letzteren obwaltenden besonderen Verhältnissen begründet.

Als eine der *Smith*schen Schule zum Teile gegensätzliche Gruppe dürfen wohl von der ausländischen Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts *Canard*[2]), *John Craig*[3]) und *Simonde de Sismondi*[4]), *Ganilh*[5]), aus der deutschen aber *Kröncke*[6]), *Seeger*[7])

1) Siehe unten S. 320 f.

2) Principes d'économie politique; Paris 1801.

3) Elements of Political Science, Edinburgh 1814, deutsch Leipzig 1816 insbes. III. Bd.

4) Nouveaux Principes d'Économie Politique, 6. Bd. de l'impôt.

5) La science des finances, Paris 1825.

6) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, Heidelberg 1819.

7) Versuch des vorzüglichsten Abgabensystems 1811.

und *Joh. Schön* [1]) zusammengefaßt werden. Obwohl sie teilweise von der *Smith*schen Besteuerungslehre ausgehen, weichen sie doch in ihren Ausführungen bereits vielfach von der individualistischen Ideenrichtung ab, ja bekämpfen mitunter dieselbe heftig. Dies ist eine Begleiterscheinung der schon früher erörterten Reaktion gegen die bisher herrschende auf der Rousseau-Kantschen Naturrechtsphilosophie fußende atomistische Staatstheorie. Einzelne dieser Schriftsteller zeigen bereits eine vollständig organische Auffassung des Staatsbegriffes. Während *Canard* der Stabilität des Steuersystems das Wort redet [2]), im übrigen aber eine besondere Bedeutung nur für die Ueberwälzungslehre, sowie *Craig* vor allem für die Lehre von der Steuerverteilung besitzt, bedarf im Gegenstande unserer Untersuchung *Sismondi*, dann vor allem *Seeger* und *Schön* näherer Besprechung. Bei *Sismondi* paart sich nämlich zum ersten Male mit einer wesentlich organischen Staatsauffassung eine soziale Behandlung der Steuerlehre mit Rücksicht auf ihre volkswirtschaftlichen und individuellen Wirkungen. Mit *Smith* stimmt er nur im Ausgangspunkte überein, indem er den vom Staate gebotenen Rechtsschutz als Rechtsgrund der Besteuerung wie auch als Verteilungsmaßstab ansieht [3]).

Seeger kann als einer der ersten Schriftsteller bezeichnet werden, welcher bei Aufbau seines Abgabensystems von einem finanzpolitischen Besteuerungsprinzip in nahezu moderner Formulierung ausgeht. Er entwirft ein zweifaches Besteuerungssystem: nach der »Beitragsfähigkeit der Bürger« und nach der »Persönlichkeit der Bürger«. Weist das erstere System an sich schon einen für die damalige Zeit noch neuen Gedanken der Leistungsfähigkeit als Grundzug der Steuerverteilung auf, so stellt er an die Spitze seiner Ausführungen über die Steuerpflicht einen rein staatsfinanziellen Gesichtspunkt: »Wollen Menschen im Staatsverhältnis leben, so müssen sie auch geneigt sein, der Regierung die Deckung des Staatsaufwandes möglich zu machen, insofern er zur Erreichung der Staatszwecke erforderlich ist.« Daraus leitet er zwei Grundforderungen an ein gutes Finanzsystem ab: einmal daß der gesamte Staatsbedarf durch die Besteuerung mit Gewißheit, dann daß er fortdauernd gedeckt werde, was wieder wesentlich von einer zweckmäßigen Benützung der Steuerquellen abhänge. »Solche

1) Grundsätze der Finanz, Breslau 1832.

2) »Jede alte Steuer sei gut, jede neue gefährlich.«

3) Siehe hierüber *R. Meyer*, Prinzipien der gerechten Besteuerung S. 52 f.

Quellen nicht nur ungeschwächt zu erhalten, sondern auch dafür zu sorgen, daß ihrer immer mehrere und ergiebigere werden«, muß also das eigenste Interesse der Regierung mit Rücksicht auf den steigenden Staatsaufwand sein. Als leitenden Besteuerungsgrundsatz vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit folgert *Seeger* also wie ersichtlich, die Zulänglichkeit der Besteuerung zur Deckung des Staatsbedarfes und die dauernde Deckung des letzteren, also Anpassung an seine Veränderung. Um dem Abgabensystem aber die nötige Beweglichkeit zu verleihen, schlägt er außer fixen unbeweglichen Steuerarten (Grund-, Patent-, Gebäude-, Stempelsteuer) auch noch eine von ihm als beweglich angesehene Steuerart, nämlich eine Vermögens- und Einkommensteuer vor. »Nie darf die Vermögenssteuer hoch sein; inzwischen ist sie nicht fix, sondern sie steigt oder fällt nach den Bedürfnissen der Staatskasse, doch nie über ein gewisses Maximum« (§ 5 S. 56 f.). Damit ist das Prinzip der Beweglichkeit in seiner reinsten Form ausgesprochen. Zu den veränderlichen, je nach den Bedürfnissen der Staatskasse steigenden oder fallenden Steuern rechnet *Seeger* außer der Vermögenssteuer noch die von ihm vorgeschlagene Reineinkommenssteuer und die Ausgleichungssteuer. Reichen diese beweglichen, innerhalb eines gewissen Maximums zu haltenden Steuergattungen zur Deckung des außerordentlichen Staatsbedarfes nicht aus, so soll überhaupt nicht im Wege der Besteuerung, sondern durch außerordentliche Hilfsmittel (Schuldaufnahme, Veräußerung von Staatseigentum usf.) Abhilfe geschaffen werden.

Aus dem angeführten geht zweifellos hervor, daß *Seeger* seiner Zeit weit voraneilend ein Abgabensystem entwirft, das auf einer wesentlich organischen Staatsauffassung fußend die Grundsätze der Gerechtigkeit und staatlichen Finanzpolitik in harmonischen Einklang bringt. Merkwürdig ist es aber, daß er schließlich aus praktischen Rücksichten den schönen Aufbau eines Systems nach der Beitragsfähigkeit wieder fallen läßt und sich für das andere System »nach der Persönlichkeit der Bürger« als einer Kopf- und Standessteuer entscheidet.

Eine große Aehnlichkeit, ja teilweise vollständige Uebereinstimmung mit den Ansichten *Murhards* zeigt *Joh. Schön*. Seine Unterscheidung zwischen dem Rechtsgrund der Steuerpflicht und dem nationalökonomischen Grunde (Grund der Möglichkeit ihrer Entrichtung) hat *Murhard* wörtlich übernommen (s. o. S. 317). *Schön* zeich-

net sich aber vor *Murhard* durch eine tiefere staatswissenschaftliche Erfassung der der Steuerlehre zugrundeliegenden Zusammenhänge aus. Er bleibt nicht bei der Konstatierung des organischen Charakters der menschlichen Assoziation in einem Staatswesen stehen, sondern leitet daraus in weiterer Folge den Vorrang des höher stehenden Gemeininteresses vor dem individuellen Einzelinteresse ab. Dies ist aber eigentlich bereits der letzte Schritt, welcher der Erkenntnis finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien im Rahmen der Staatslehre vorangehen muß. Doch hören wir seine eigenen Worte (Kap. II. S. 20 f.): »Rechtsgrund und Kulturbestimmung des öffentlichen Bedarfes liegen in dem Staatszweck. Der Staat ist die Verwirklichung einer vernünftigen Koexistenz der Individuen und des einzelne Kräfte übersteigenden allgemeinen Guten. So wahr der Mensch ein Vernunftwesen ist, so wahr muß er ein Staatsbürger sein und den Staat als etwas dem Einzelnen vorausgehendes, als den konkreten, jeden individuellen in sich schließenden allgemeineren Vernunftwillen anerkennen. Deswegen ist der öffentliche Bedarf, obgleich er in materiellen Gütern besteht, nichts rein Willkürliches, von den Einzelnen nach Belieben zu Gestattendes oder zu Verwerfendes, sondern etwas durch eine sittliche Notwendigkeit Bedingtes und Ausgeschiedenes, worüber untergeordnete Interessen sich keine positive Stimme anmaßen dürfen.« Daher kommt er zu dem Schlußergebnisse: »Die Einkünfte (i. e. des Staates) müssen sich in letzter Instanz nach den aus dem Staatszweck herzuleitenden einzelnen Ausgaben richten.« An diesen letzteren Satz, welcher bekanntlich eine bei den Schriftstellern dieser Zeit regelmäßig erörterte Kontroverse bildet, knüpft aber *Schön* und ihm folgend *Murhard* die einschränkende Bemerkung, daß nur die Qualität der Ausgaben durch den Staatszweck bestimmt werde, während die Quantität durch die »National-Oekonomie«, also Rücksichten volkswirtschaftlicher Art bestimmt werde. Daher sei aber auch die allgemeine Formel: »der über Erhaltung und Belebung der Nation hinausreichende Teil des reinen Volkseinkommens stehe zum öffentlichen Verbrauche«: viel zu weitgehend. Man müsse vielmehr von der Tragfähigkeit der Einzelwirtschaft ausgehen und darauf das Gebäude der öffentlichen Einnahmen aufrichten. Daran schließt *Schön* seine Verteilungslehre, wozu hier nur noch zu bemerken ist, daß auch er die *Smith*sche Idee, das Gerechtigkeitsprinzip und den Steuergrund auf die individuellen Vorteile im Staatsverbande zu

gründen, als völlig unhaltbar bekämpft. Zu einer theoretischen Ableitung und Formulierung finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien gelangt aber *Schön* dennoch nicht.

Die gegnerische Richtung gegen *A. Smith* fand in der deutschen Literatur speziell durch eine Reihe von Staatsrechtslehrern eine weitere Stütze und Fortsetzung, so insbesondere durch *Karl v. Haller* [1], *Adam Müller* [2], *K. S. Zachariae* [3] und *Stahl* [4]. Obwohl in der Verwerfung des Staatsvertrages als einer der Grundlagen des Individualismus einig, war es doch keine organische Staatsauffassung, welche sich in ihren Ausführungen widerspiegelt, sondern vielfach wandeln sie völlig in der dem fürstlichen Absolutismus nahestehenden Tradition der Kameralisten, weshalb sie auch das Besteuerungsrecht des Staatswesens nicht als eine organische Funktion des letzteren, sondern vielfach nur als ein dem staatlichen Obereigentum entspringendes Hoheitsrecht behandeln. Während die Lehre *Hallers* mit ihrem bekannten Dogma, daß die Staatsgewalt bloß auf dem Naturgesetz des Stärkeren beruhe und seiner rein privatrechtlichen Auffassung der fürstlichen Gewalt im Geiste noch völlig einer weiter zurückliegenden Periode der Staatswissenschaft angehört, zeigt *Ad. Müller* eine immerhin bereits höherstehende Auffassung vom Staatswesen [5]. Eine eigentliche Bedeutung für die Steuerlehre darf aber unter den Genannten wohl nur *Zachariae* und vor allem *Stahl* beigemessen werden. *Zachariae* definiert das Besteuerungsrecht als das Recht des Staates, den öffentlichen Bedarf aus dem Vermögen der Nation kraft des ihm an letzterem zustehenden Obereigentums zu entnehmen. Es ist dies eine Auffassung, welcher wir in den ältesten Zeiten der wissenschaftlichen Steuerlehre (siehe eingangs *Besold*, *Klock* u. a.) bereits begegnet sind und welche einer Ausbildung eigentlicher Besteuerungsprinzipien sowohl im Verhältnis des Staates wie des

---

1) Restauration der Staatswissenschaften. Bd. 1—4. Winterthur 1816—20. 5. und 6. Bd. 1822 und 1834.

2) Elemente der Staatskunst 1804.

3) Vierzig Bücher vom Staate. Stuttgart 1839—42. 5 Bde.

4) Rechts- und Staatslehre, 2 Teile, Heidelberg 1845/46; über »Finanzen« II. Teil IV. Abschnitt, 2. Kap. S. 418 f.

5) Er bezeichnet z. B. den Staat als ein bei jeder Produktion mitwirkendes Kapital, von welchem die Abgaben einen Teil des auf dasselbe entfallenden Gewinnes bilden. Die Abgaben sind ein dem Staate gebührender Anteil an der nationalen Produktion und insofern ein Entgelt für seine Mitwirkung an der letzteren.

Einzelindividuums zum Steuerwesen gleich hinderlich im Wege steht [1]).

Auch *Stahl* geht wie *Zachariae* von einem »Obereigentum« des Staates aus, doch nähert sich seine Auffassung in viel höherem Grade der einer gemeinwirtschaftlichen organischen Staatstheorie. Den eigentlichen Gegenstand der Besteuerung bildet das »soziale Vermögen oder Nationalvermögen als ursprüngliche Einheit« im ursprünglichen ausschließlichen Staatseigentum. Zu diesem sozialen Vermögen gehört aber auch die bloße Möglichkeit des Vermögenserwerbes und Vermögensgenusses. Die Besteuerung hat daher nicht von dem Einkommen der Individuen als isolierter Subjekte auszugehen, sondern von dem großen Organismus der sozialen Wirtschaft, »der vermögenerzeugenden Sozietät als eines organischen Ganzen«, und hat nur von dem sozialen Vermögen die nötige Summe vorwegzunehmen, bevor es Privatvermögen wird, bez. nur den sozialen Bestandteil des Privatvermögens zu treffen. Dies sei die Aufgabe der direkten Steuern, während die indirekten speziell die Erwerbs- und Genußmöglichkeit zu belasten haben. Gerade auf diesen letzteren Umstand, »das dynamische Verhältnis der Steuer zum künftigen Vermögenserwerb«, (d. i. wohl die Abstufung und Steigerung der Besteuerungsintensität) legt er für das Maß der Steuer das größte Gewicht. »Der Rechtsgrund der Besteuerung und die Pflicht der Untertanen, Steuern zu zahlen, liegt überhaupt in der Gewalt des Staates und der Untertanenpflicht« (S. 427). Heftig wendet er sich daher gegen die atomistische Schutztheorie, welche das Verhältnis zwischen Staat und Untertan als eine »Dienstmiete« auffaßt, desgleichen gegen die Assekuranztheorie und die all dem zugrundeliegende Lehre vom Staatsvertrag. »Die Nation gibt als ein geistiges Ganzes die Mittel für ihren Beruf als Staat, und jeder Einzelne muß geben, weil er Glied der Nation ist« (S. 419). »Die Größe und Art der Steuern kann daher durchaus nicht aus der Steuerpflichtigkeit der Untertanen ermittelt werden, sondern bloß aus dem Wesen und den Anforderungen der Finanzverwaltung.« »Nicht was die Untertanen zu leisten schuldig, das hat der Staat anzuordnen«, sondern »was der Staat anzuordnen hat, dem müssen die Untertanen gehorchen« (S. 427 i. f.). Damit stellt also *Stahl* ungeachtet seiner im übrigen organischen Staatsauffassung in Konsequenz seiner Lehre vom staatlichen Obereigentum das schon

1) VII. Bd. 40. Buch II. Abschn. 1. II.

früher einmal in ähnlicher Gedankenverbindung erörterte »Fiskalprinzip« an die Spitze seiner Steuerlehre, welchem gegenüber individuelle Momente, die Gleichheit der Belastung, die Rücksicht auf das wirkliche Einkommen der Individuen usf. erst als »sekundärer Gesichtspunkt« in Betracht kommen (S. 424) [1].

Diese Ansichten *Stahls* bilden eine gute Ueberleitung zu der letzten Phase der deutschen Finanzgeschichte vor dem Einsetzen ihrer modernen Entwickelung in völlig neuen Bahnen, nämlich den Finanztheoretikern des deutschen Beamtenstaats. Bevor wir zur Besprechung der letzteren übergehen, sei aber noch ein Blick auf die Entwickelung in der ausländischen Literatur gestattet.

In der französischen Literatur sind auch in den 50er Jahren des 19. Jahrh. eine Reihe von Schriftstellern zu verzeichnen, welche völlig dem individualistischen Standpunkte treu geblieben sind, ja dessen extremstem Ausdruck, der Auffassung der Steuer als Assekuranzprämie huldigen: so *Thiers* [2], *Girardin* [3], *du Puynode* [4], *H. Baudrillart* [5] u. a.

Eine wesentlich größere Bedeutung auch für die Steuerlehre darf wohl *P. J. Proudhon* als einem der Vertreter sozialistischer Ideenrichtung beigemessen werden. In seinem älteren Werke »Contradictions économiques« [6] kommt er zu dem Schlusse, daß das geltende Besteuerungssystem mit den herrschenden rechtlichen und gesellschaftlichen Zuständen, insbesondere der Institution des Privateigentums und der privatwirtschaftlichen Produktion in unlösbarem Zusammenhange stehe, eine Verbesserung desselben daher (z. B. durch Einführung von Progressiv- oder Luxussteuern) unmöglich sei, da man damit bereits eine Negation des wirtschaftlichen Monopoles und seiner Grundlagen versuchen, durch Konfiskation oder Verkürzung der Rente der Arbeit ihren Anreiz benehmen, die Produktion stören und schließlich im Produktpreis wieder den Arbeiter belasten würde. Der Zweck dieser Schrift ist, wie schon ihr Titel besagt, lediglich »Widersprüche« in dem herrschenden Wirtschaftssystem aufzudecken und die inneren Ursachen der sich darbietenden wirtschaftlichen Erscheinungen fest-

1) Daher erklärt sich auch *Stahl* als Gegner der Vermögens- und Reineinkommensbesteuerung (S. 425 f.).

2) »Sur la propriété.« 1848.

3) »Le socialisme et l'impôt« 1850.

4) De la monnaie du crédit et de l'impôt 1853.

5) Manuel d'Économie politique, Paris 1857.

6) »Système des contradictions économiques ou philosophie de la misère 1846.

zustellen. Eine dieser Erscheinungen ist die Besteuerung, deren in absolutem Sinne noch so gerechte und liberale Einrichtung (wie nach seiner Meinung die proportionale Besteuerung) in ihren Wirkungen an eben diesem Wirtschaftssystem scheitern muß [1]. So bekämpft er die Möglichkeit eines sozialen Ausbaues der Besteuerung, weil er deren Grundlagen, die privatwirtschaftliche Wirtschaftsordnung, bekämpfen will [2].

Trotz dieses negierenden Standpunkts und der konstatierten unlöslichen Widersprüche kommt *Proudhon* in seiner späteren Schrift »Theorie de l'impôt« [3] doch zur Aufstellung eines der bestehenden Wirtschaftsordnung angepaßten Steuersystems, zugleich ein Beweis dafür, daß er nicht als ein absoluter Gegner einer sozialen Besteuerungsreform bezeichnet werden kann [4]. Von dem Gedanken ausgehend, daß die zweckmäßige Zusammenfassung verschiedener Steuern zu einem organischen Ganzen ihre schädliche Wirkung ausgleiche, erhebt er die Forderung nach einem kombinierten Steuersystem. Speziell für die uns hier interessierende Entwickelungsgeschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Besteuerung gewinnt dieses von einem »Sozialisten« entworfene Besteuerungssystem eine besondere Bedeutung. Auch er geht nämlich vom Staatsbedarf als etwas Gegebenem aus und stellt als eine seiner ersten Forderungen den Grundsatz auf, daß der Staatsbedarf in einem wohlgeordneten Wirtschaftssystem in einem gesetzlich bestimmten Verhältnis zum Nationaleinkommen stehen müsse. Er geht so weit, hiefür ziffernmäßige Grenzen anzusetzen: als Maximum $^1/_{10}$, welches womöglich auf $^1/_{20}$—$^1/_{30}$ herabgemindert werden müsse. Das Hauptmittel der Verbesserung soll die vorwiegende Aufbringung

1) An Stelle desselben will er bekanntlich ein System der »freien Assoziation« mit »Gleichheit in den Mitteln der Produktion« (also des Vermögens) und beim »Tausche der Produkte« setzen. Dadurch soll das Privat- wie das Kollektiveigentum beseitigt werden.

2) Daher möchte ich auch nicht so wie *R. Meyer* (Prinzipien der gerechten Besteuerung S. 83) bei Beurteilung *Proudhon*s lediglich zu dem Schlusse kommen, daß selbst dieser zu den Sozialisten gezählte Schriftsteller die soziale Mission der Besteuerung heftig bekämpfe und für unmöglich halte. Gerade seine spätere Schrift ist ein Beweis dafür, daß die »Contradictions« nur den Kampf gegen die bestehende Wirtschaftsordnung zum Gegenstande haben, während seine Theorie de l'impôt der Verbesserung ihrer ungünstigen Wirkungen, also doch der sozialen Reform gewidmet sein soll.

3) Brüssel 1861.

4) Siehe Anmerkung 2.

des Staatsbedarfes aus der Grundrente sein, die rechtliche Begründung dieser Grundrentenbesteuerung aber — das ursprüngliche Eigentumsrecht des Staates. Dazu sollen dann die übrigen erwerbswirtschaftlichen und Gebühreneinkünfte des Staates treten, der erübrigende Rest des Staatsbedarfes aber durch »impôts facultatifs« aufgebracht werden, unter denen er so ziemlich alle übrigen bereits bestehenden Verbrauchs- und Aufwandsteuern einschließlich der selbst auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse gelegten Salz-, Wein-, Fleisch-, Mietsteuer usf. versteht. Trotz dieses unbefriedigenden praktischen Resultates seiner theoretischen Ausführungen darf man wohl *Proudhon* als einen der Vorläufer auf dem erst einer späteren Zeit vorbehaltenen Gebiete sozialer Erkenntnis in der Steuerlehre ansehen.

Im Gegensatze zu *Proudhon* steht *E. de Parieu*[1]) wieder vollständig auf dem Boden individualistischer Staats- und Wirtschaftsauffassung. Dies zeigt schon seine Definition der Steuer: »Le prélèvement opéré par l'Etat sur la fortune ou le travail des citoyens pour subvenir aux dépenses publiques«. An der Spitze jeder Besteuerungstheorie müsse das Gerechtigkeitsprinzip stehen, welchem sich die übrigen Besteuerungsgrundsätze (convenance, prudence, économie et humanité) erst anzureihen haben. Seine Untersuchungen, welche vorwiegend die Lehre von der gerechten Steuerverteilung zum Gegenstande haben, enthalten im übrigen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Besteuerung nichts Neues.

Unter den neueren Systematikern der französischen Finanzliteratur bietet für unsere Untersuchung nur noch *Leroy-Beaulieu* ein besonderes Interesse. Obwohl einem späteren Zeitpunkte angehörig möge dessen Werk[2]) um seines Zusammenhanges mit der bisherigen Literatur willen schon hier besprochen werden. Dasselbe hebt sich bereits einigermaßen über den gerade in Frankreich vorherrschenden einseitig individualistischen Standpunkt empor und gerade an ihm läßt sich die Fortentwickelung der individualistischen Lehre und ihre Annäherung an die organische Auffassung am besten nachweisen. *Leroy-Beaulieu* steht nicht mehr rein auf dem Prinzipe der Leistung und Gegenleistung. Er lehnt

1) Traité des impôts, Paris 1866/67; Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu. Paris 1856.

2) Traité de la science des finances, 2 Teile Paris 1877; hier benützt 7. Aufl. Paris 1901.

daher jede Definition der Steuer ab, welche ihr einen zu engen, ihrem wirklichen Charakter nicht entsprechenden Begriffsinhalt zuweist, wie die Auffassung als Kostenersatz für die wirtschaftliche Verwendung des Nationalkapitales, als Assekuranzprämie für geleisteten Rechtsschutz usf. Die Entgeltlichkeit der Steuer erkennt auch er an, doch sei sie nicht als individuelle, sondern als kollektive aufzufassen, welche sich daher im Einzelfalle nicht rechnungsmäßig feststellen lasse: »un abonnement collectif pour le prix des services, qu'il rend à chacun«. Diese Dienste des Staates bezeichnet er als »gratuité apparente, mais non pas réelle«. Aus dieser generellen Entgeltlichkeit der staatlichen Leistungen leitet er auch den Rechtsgrund der Steuerpflicht, d. h. der Anteilnahme des Bürgers an den Kosten der Verwaltung ab: »la contribution exigée de chaque citoyen pour sa part dans les dépenses du gouvernement . . .« Daraus folgert er schließlich, daß jeder Bürger Steuer zahlen müsse sowohl im Verhältnis der vom Staate gebotenen Vorteile (Prinzip der Leistung — Gegenleistung), als auch seiner aus dem Staatsverbande folgenden Verantwortlichkeit z. B. für Staatsschulden, für durch fehlerhafte Politik der Vergangenheit bewirkte Steuerauflagen usf. — (Prinzip der »Solidarität«, *Meyer*), — in Wahrheit eine Mittellinie zwischen dem individualistischen und dem organischen Prinzip der Staatsauffassung. Interessant ist, daß *Beaulieu* von dem Gesichtspunkte, daß die Besteuerung zur Deckung des Staatsbedarfes hinreichend sein müsse, zur Forderung eines aus direkten und indirekten Steuern gemischten Systems gelangt und speziell in einer proportionalen Einkommensteuer eine Erfüllung der beiden soeben besprochenen Elemente der Steuerpflicht zu finden glaubt.

Ungeachtet dieser grundlegenden Anschauung gelangt aber, wie *Meyer*[1]) zutreffend nachweist, *Leroy-Beaulieu* im übrigen wenig über den individualistischen Standpunkt hinaus, von einer sozialen Auffassung der Besteuerung aber ist, wie *Wagner*[2]) in der Kritik dieses Werkes hervorhebt, noch überhaupt keine Rede.

Nach diesem Rundblick über die Fortentwicklung der *Smith*schen Lehre in Frankreich kehren wir zum Stande der deutschen Finanzliteratur um die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. In der Entwickelung der letzteren ist von diesem Zeitpunkte bis etwa in die 70er Jahre einerseits die Fortbildung und systematische

1) Prinzipien der gerechten Besteuerung S. 119—125.

2) Finanzwissensch. II. S. 29.

Zusammenfassung des gesamten Lehrstoffes an den deutschen Universitäten im Anschluß an die durch die Kameralistik bereits geschaffene Grundlage, andererseits eine rege monographische Bearbeitung von Einzelthemen durch die Finanztheoretiker des »deutschen Beamtenstaates« (*Heckel*) unter teilweiser Beeinflussung durch praktische und Tagesfragen zu verzeichnen.

In ersterer Gruppe der Systematiker ist vor allem *Rau*[1]), *Umpfenbach*[2]) und an der Grenze zum Uebergang in eine neue Zeit *W. Roscher*[3]) zu nennen, während aus der letzteren hier nur *Nebenius*[4]), *J. G. Hoffmann*[5]), *Freih. v. Hock*[6]), *Prittwitz*[7]), *Biersack*[8]), *Baumstark*[9]) hervorgehoben werden mögen.

Diese Periode ist gekennzeichnet durch die vorwiegend historische, hiebei die sozialen Zusammenhänge der wirtschaftlichen Begriffe und Erscheinungen in der Regel vernachlässigende Grundauffassung in national-ökonomischer Hinsicht, deren Konsequenzen sich auch auf dem Gebiete der Steuerlehre zeigen: wie *Wagner* hervorhebt, herrscht noch immer die privatwirtschaftliche und individualistische Auffassung der Volkswirtschaft und der mit ihr zusammenhängenden finanztheoretischen Probleme vor[10]).

Den Grund der Steuerpflicht findet *Rau* darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Segnungen der Staatsverbindungen empfinden und die Vorteile mancher einzelner Anstalten genießen, dafür auch an den Beschwerden und Aufopferungen teilnehmen müssen . . . . .« Bei Beurteilung der Steuerverteilung

1) Lehrbuch der polit. Oekon. 3. Bd. Finanzwissenschaft Heidelberg, 1832; 7. Aufl. herausgeg. v. Ad. Wagner Leipzig 1872.

2) Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Teile, Erlangen 1859/60.

3) System der Volkswirtschaft IV. Bd. Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886; 5. Aufl. 1901.

4) »Der öffentliche Kredit«, Karlsruhe-Baden 1820; 2. Aufl. 1829.

5) »Die Lehre von den Steuern«, Berlin 1840; »Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige Steuer zu decken« in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1845.

6) »Die öffentlichen Abgaben und Schulden«, Stuttgart 1863.

7) Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart-Tübingen 1842.

8) »Ueber Besteuerung, ihre Grundsätze und ihre Ausführung«, Frankfurt 1850.

9) »Ueber Staatskredit, Staatsschulden, Staatspapiere«, Heidelberg 1833.

10) *A. Wagner* nennt dies das Vorherrschen des »rein finanziellen Standpunktes« (bezeichnender wohl des »individualistischen«) gegenüber dem von ihm vertretenen »sozialpolitischen Standpunkt« in der Steuerlehre. (Siehe Finanzwissenschaft II, S. 207 f. S. 376 f.

läßt er aber dann doch nicht das Maß dieser Vorteile, sondern die nach den Vermögensverhältnissen abzustufende Beitragsfähigkeit entscheiden. Er sowie auch *Umpfenbach* stellen die Ansprüche des Staates als Gemeinwesens an die Besteuerung hinter die Gerechtigkeitsprinzipien zurück. Speziell *Umpfenbach* steht vollständig im Banne individualistischer Anschauungen, indem er für möglichste Beschränkung der Staatsfunktionen eintritt und dem Staate nur jenen Teil des individuellen Reineinkommens als Steuer zuweisen will, welcher »durch den Nutzen der realisierten Verwendungszwecke« ersetzt werde. Daß er dies als allgemeine Entgeltlichkeit der Steuer auffaßt, zeigt im übrigen seine Stellungnahme gegen das Prinzip der »Leistung — Gegenleistung« (§§ 46 u. f.) Daher fordert er auch, daß »das Moment der Gerechtigkeit der Besteuerung unabänderlich an der Spitze der Besteuerung zu stehen habe« [1]) und wendet sich heftig dagegen, »das Prinzip der Fiskalbevorrechtung in dasjenige der Besteuerung hereinzuziehen« [2]).

Von der zweiten Gruppe der Finanztheoretiker des deutschen Beamtenstaates ist in erster Linie *J. G. Hoffmann* zu nennen. Seine Auffassung entfernt sich trotz einzelner Anklänge bereits in höherem Grade von der althergebrachten individualistischen Anschauung, indem er einerseits durch Hervorhebung der präpotenten Rechte der Staatsgewalt auf dem Boden einer absolutistischen Staatsauffassung der alten Kameralistik steht, andererseits aber durch stete Betonung des »Gemeininteresses« und damit des Wohls aller Einzelinteressen sich dem organischen Standpunkte nähert. Obwohl auch er von einem »Erkaufen« des Rechtsschutzes durch die Steuerleistung spricht, weist er dennoch darauf hin, daß in der Gewährung dieses Rechtsschutzes doch nur die Verfolgung eines Interesses der Gesamtheit liege und daher ein Gegensatz zwischen Gesamt- und Einzelinteresse eigentlich nicht bestehen könne. Von diesem gesamtstaatlichen Gesichtspunkte aus gelangt er zu einer besonderen Hervorhebung des staatsfinanziellen Charakters jeder Besteuerung. »Der Heller muß in der Hand des einzelnen bleiben oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden, je nachdem er dort oder hier das meiste zur Förderung der Staatszwecke bei-

1) Finanzwissenschaft 2. Aufl. S. 160.

2) *Umpfenbach* unterscheidet daher auch von den eigentlichen Steuern die »Fiskalvorrechte«, zu denen er außer Regalien und Monopolen auch die reinen Kopf- und Personalsteuern usf. rechnet. (§§ 192 f. 197 f.).

trägt.« Der öffentliche Aufwand und seine Deckung durch Steuern ist also begrenzt durch das öffentliche Wohl. Dieses bildet aber auch die einzige Schranke für die Ausübung des staatlichen Besteuerungsrechtes. »Es erfüllt der Eigentümer nur einen Auftrag, den er von der Gesamtheit empfangen hat, indem er nach bestem Wissen zum eigenen Vorteil benützt, was ihm zur Förderung des allgemeinen Wohles mit der vollkommenen Freiheit darüber zu verfügen, anvertraut wurde.« »Die Gesamtheit nimmt ihren Auftrag zurück, sobald ein höherer Bedarf es fordert« . . . . »Es mag daher auch die Staatsgewalt den Bedarf für ihren Aufwand aus allem Privateigentum entnehmen, wie und wo solches mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt ihrer Untergebenen geschehen kann« . . . . (S. 31). All diese Grundsätze sind aber trotz der gemachten Einschränkungen so wie die Lehre der Kameralisten vollauf geeignet zur Omnipotenz der Staatsgewalt zu führen, indem dann eben alles auf den Begriff des »Gemeinwohles« und die von dem letzteren dem Einzelindividuum noch eingeräumte Stellung, also wieder das organische Verhältnis des Einzelnen zur Gesamtheit ankommt.

Im Gegensatz zu *Hoffmann* ist *Freih. v. Hock* ein Vertreter des rein individualistischen, wirtschaftsliberalen Gedankens, weshalb er den Staat vorwiegend vom einzelwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. »Der Staat ist nichts als e i n e der verschiedenen Erscheinungen der Einzelwirtschaften. Der Zweck des Staates und zugleich sein Existenzgrund ist das Wohl des Volkes«. Daher gilt ihm auch als der erste und oberste Grundsatz aller Besteuerung die Gerechtigkeit derselben, welche Forderung er nicht bloß auf Maß und Verteilung derselben, sondern auch auf gesetzentsprechenden Inhalt und Form erstreckt. Als ein Ausfluß dieses Gerechtigkeitsprinzipes erscheint die Verpflichtung des Staates, die Auflage in möglichst engen Grenzen zu halten. »Denn jede S t e u e r ist eine V e r g e l t u n g der vom Staate geleisteten Dienste, sie erscheint darum nur dann gerechtfertigt, wenn der Dienst des Lohnes wert ist.« Gerade aus der Analyse der vom Staate geleisteten Dienste (Schutz der Person, prophylaktische Fürsorge des Staates für Sicherheit und Ordnung, Schutz des Erwerbs und Besitzes), welche er übrigens auch im Sinne individuell nicht bestimmbarer g e n e r e l l e r E n t g e l t l i c h k e i t faßt, leitet er seine drei Fundamental- oder Ursteuern: Personalsteuer, Einkommensteuer und Steuer für geleistete besondere Dienste ab.

Auch *Hock* tritt ähnlich wie früher *Murhard* und *Schön* für die Stabilität der Besteuerung und gegen die Einführung neuer Steuern zur Deckung erhöhten Bedarfes ein, da letztere sich nie ohne Reibungen, längere Unsicherheit vollziehen läßt und auch die Ueberwälzung als Produkt des Verkehres keine gerechte Ausgleichung bewirkt.

Die dargestellte Entwickelung der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur im Verlaufe des vergangenen Jahrhunderts bis etwa zu den 70er Jahren läßt sich abschließend dahin charakterisieren, daß in derselben zwei entgegengesetzte Gedankenrichtungen um Geltung und Vorrang kämpfen: die ursprünglich vorherrschende individualistische Auffassung, wenn auch keineswegs mehr in ihrer ursprünglichen reinen Form mit ihrer wesentlich privatwirtschaftlichen Behandlung von Zweck und Aufgabe der Besteuerung, sowie des Verhältnisses zwischen Staat und Besteuerung einerseits, die auf kameralistischer Grundlage fortbauende gesamtstaatliche Ideenrichtung andererseits, welche bald in den Bahnen des alten Absolutismus wandelt, bald sich einer mehr organischen Auffassung des Staatswesens und seines Verhältnisses zur Besteuerung annähert. Diese letztere gesamtstaatliche Auffassung ist im Zusammenhange mit der Bildung größerer Einheitsstaaten in entschiedenem Vordringen begriffen und auch die Vertreter des individualistischen Gesichtspunktes machen ihr in der Regel weitgehende Konzessionen. Mangels einer organischen Erfassung des Gemeinwesens und seiner wirtschaftlichen Zusammenhänge, insbesondere des richtigen Verhältnisses zwischen Staats- und Einzelwirtschaft ist aber von einer eigentlich sozialen Erkenntnis der in Staat und Gesellschaft wirkenden Kräfte noch fast gar nicht die Rede. Auf dem Gebiete der Besteuerung spielt daher zwar die individuelle »Gerechtigkeit«, d. h. der Schutz der Besitzenden und Erwerbenden im Rahmen der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung vor willkürlichen Eingriffen des staatlichen Steuerrechtes eine hervorragende Rolle, eine Verfolgung sozialer Zwecke durch die Besteuerung ist aber noch nicht Gegenstand der Erörterung.

Ein Umschwung in dieser Beziehung trat erst seit den 70er Jahren durch die bahnbrechenden Werke *L. v. Steins*, *Schäffles* und *Schmollers* ein. Diese Namen charakterisieren die Uebergangs- und Vorbereitungszeit zu einer wesentlich geänderten Staats- und Wirtschaftsauffassung, welche dann durch *Adolf Wag-*

ner speziell auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft zu voller Geltung gebracht wurde. Im folgenden mögen zur Vervollständigung der Uebersicht die wichtigsten diesen Umschwung einleitenden Momente kurz skizziert werden. Im Gegensatz zur Kameralistik, welche die Finanzwissenschaft zunächst nur in ihrer Absonderung als selbständige technische Lehre behandelte, wurde ihr innerer Zusammenhang mit der allgemeinen Staatswissenschaft wie mit der Volkswirtschaftslehre vertieft und hieraus Begründung, Erklärung und logischer Ausbau ihrer Institute und wirtschaftlichen Erscheinungen (namentlich in Bezug auf die Lehre vom Rechtsgrund der Steuer und der Steuerpflicht, von der Steuerverteilung, den einzel- und volkswirtschaftlichen Wirkungen derselben u. s. w.) gewonnen. In der staatswissenschaftlichen Lehre aber vollzog sich bekanntlich seit den 70er Jahren jene grundsätzliche Abkehr von der bisher vorherrschenden atomistischen Rechts- und Staatstheorie der britischen Doktrin, an deren Stelle die in ihren Anfängen bereits weiter zurückreichende historisch-organische Auffassung des Staatsbegriffes zu voller Entfaltung kam. Damit erweitern sich Zwecke und Funktionen des staatlichen Gemeinwesens gewaltig und im Zusammenhange damit steigt einerseits der öffentliche Bedarf, andererseits die Gesetzgebungstätigkeit auf dem Gebiete des Steuerwesens und infolgedessen die Erkenntnis von der Wichtigkeit der wissenschaftlichen Steuerlehre. Für unsere Untersuchung von besonderer Bedeutung ist aber, daß nunmehr im Gegensatze zu der früheren einseitig individualistischen Auffassung der staatsfinanzielle Charakter der Steuer als logische Folgerung ihres Begriffes und Zweckes mehr und mehr in den Vordergrund tritt. Infolgedessen wird die Besteuerung überhaupt als eine organische Funktion des Gemeinwesens zur Beschaffung der für sein Leben und seine Entwickelung erforderlichen Geldmittel erkannt, für welche aus eben diesem funktionellen Charakter im staatlichen Organismus gewisse Regeln, finanzpolitische Besteuerungsprinzipien, entspringen, die sich den bisher lediglich vom Standpunkte des Einzelgliedes entwickelten Prinzipien (insbes. der Steuergerechtigkeit) harmonisch anreihen müssen. Ihre eigentliche theoretische Formulierung war allerdings erst einem etwas späteren Zeitpunkte vorbehalten. Von großer Bedeutung für die Entwicklung der finanzwissenschaftlichen Lehre war aber auch die historische Methode der Forschung speziell in der national-öko-

nomischen Lehre, welche dem wirtschafts- und finanzgeschichtlichen Zusammenhange der Erscheinungen auf dem Gebiete der Steuerlehre erhöhte Aufmerksamkeit zuwendete und zugleich auch die Finanzgesetzgebung mit in den Kreis der Untersuchung zog. Gerade die Gesetzgebungstätigkeit gewann seit den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts eine stetig wachsende Bedeutung. Schließlich kam noch ein völlig neues Moment von größter Wichtigkeit für die ganze weitere Entwicklung hinzu: die sozialpolitische Auffassung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und der der Besteuerung zugrundeliegenden Probleme; sie bildete vor allem einen wichtigen Faktor der in diesem Zeitraum einsetzenden Reformtätigkeit in der Finanzgesetzgebung.

Ein hauptsächlicher Anteil an der Entwickelung der wissenschaftlichen Lehre in dieser Zeit ist *Lorenz v. Stein* [1]) zuzuschreiben. Wie *R. Meyer* nachweist [2]), stand *Stein* selbst ursprünglich in seiner Steuerlehre auf wesentlich individualistischem Standpunkt, namentlich in Beurteilung der Einkommensteuer, des Existenzminimums, der Progression usw. Dagegen findet sich bei ihm bereits von Anbeginn an eine von der herrschenden individualistischen vollkommen abweichende Auffassung über das Verhältnis zwischen Staats- und Einzelinteresse, zwischen Staat und Besteuerung im allgemeinen. Er hat zuerst den notwendigen Zusammenhang zwischen Staatswirtschaft und Finanzwesen, zwischen Staatswissenschaft und Finanzwissenschaft nachgewiesen und eine staatswissenschaftliche Erklärung und Begründung der einschlägigen Probleme zu liefern gesucht. Der Zweck der staatlichen Einnahmen sei es zwar, im Wege ihrer reproduktiven Verwendung wieder dem steuerzahlenden Individuum zugute zu kommen, doch sei dies nicht die Bedingung und der Rechtsgrund ihrer Erhebung, wie dies die individualistische Rechtsschutz- und Interessentheorie gelehrt hat. »Denn das Verhältnis zwischen Staat und Einzelnem ist kein gegenseitiges Geschäft, sondern ein organisches Verhältnis des Gliedes zum Ganzen« (S. 17). Daher dürfe »die früher viel besprochene Ansicht, daß die Steuer ihre Bemessung nach den Vorteilen habe, welche der Einzelne aus der durch die Steuern unterhaltenen Tätigkeit des Staates zieht«, jetzt als beseitigt gelten. *Stein* supponiert als Ausgangspunkt

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860; hier benützt 5. Auflage, Leipzig 1885.

2) Prinzipien der gerechten Besteuerung, S. 104 f.

seiner ganzen Steuerlehre eine vollständige Interessenharmonie zwischen dem an sich absoluten Wirtschaftsrechte des Staates und dem hierdurch bedingten wirtschaftlichen Rechte des Individuums. Aus diesem Grunde ist aber auch bei *Stein* die staatliche Zweckmäßigkeit der Ausgangspunkt für die Ableitung seiner »obersten Besteuerungsgrundsätze«. Da die Bedürfnisse des Staates so wie dieser selbst dauernde sind, so muß auch die Steuer so eingerichtet sein, daß sie dauernd gezahlt werden könne. Dies setze aber voraus, daß zwischen den beiden Elementen der Staatswirtschaft, Einnahme und Ausgabe, eine wirtschaftliche Harmonie bestehe, d. h. daß diese Einnahme im Wege einer guten Verwaltung den Bürgern wieder zugute kommen, also die Steuern reproduktive Wirkung üben. Diese Reproduktivität der Steuern, welche *Stein* als staatswirtschaftliches Prinzip zur charakteristischen Grundlage seines ganzen Systems macht, erscheint ihm zugleich als eine der Quellen und als absolute Bedingung für die Steuerkraft des Einzelindividuums. Die Höhe der Steuer sei aber dann von dem Gesetze beherrscht, daß in dem Maße, in welchem die Staatsidee ihre Funktionen in vollkommenerer Weise vollzieht, der Betrag der Steuer der Einzelnen wachsen müsse. Dies sei »der wirtschaftliche Ausdruck des Lebensgesetzes aller Entwickelung des Ganzen und zugleich ein Kampf der Staatsidee mit den Einzelinteressen und -rechten.« Bei Einhaltung des wirtschaftlichen Prinzipes (nur Steuern auf Einkommen, nicht auf das Kapital, grundsätzliche Schonung der kapitalbildenden Kraft«) müsse sich aber schließlich ein organischer Kreislauf ergeben: »Die Steuerkraft soll die Steuer, die Steuer die Verwaltung, die Verwaltung aber wieder die Steuerkraft erzeugen« (S. 358 f.). So sei die Förderung des Einzelinteresses zugleich selbst das höchste Interesse der Gesamtheit [1]) und könne daher ein Interessengegensatz auf die Dauer nicht bestehen. Auf dem Boden dieser organischen Auffassung von den Funktionen des Staatslebens und seiner Supposition eines harmonischen Kreislaufes ergibt sich der Begriffsinhalt finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien als selbstverständliche logische Folge, doch unterläßt *Stein* eine ausdrückliche Formulierung derselben. Das was er »finanzielles Prinzip«

1) Dieser Satz ist bekanntlich an sich auch dem Individualismus eigen, nur daß die organische Lehre auf dem Standpunkte der Negation des Interessengegensatzes steht, wie der Nachsatz beweist.

der Steuer nennt, betrifft eigentlich nichts weiter als Grundsätze der richtigen Steuererhebung und -Verwaltung, ist die »Anwendung der allgemeinen, auf Geld zurückgeführten Grundsätze der Finanzwirtschaft überhaupt auf das Steuerwesen des Staates« [1]).

Mit der Erkenntnis dieser Reproduktivität hält *Stein* die wichtigsten Kontroversen der individualistischen Steuerlehre hinsichtlich der Auffassung der Steuer als dem Staate dargebrachtes Opfer, wie als Leistung nach Gegenleistung für endgültig erledigt. Seine die Grundlagen des Individualismus erschütternde rein staatsfinanzielle Auffassung der Steuer als organische gemeinwirtschaftliche Lebensäußerung des Staatswesens führt ihn in den späteren Auflagen seines Werkes unter dem Einfluß der von *Wagner*, *Held* und *Neumann* usf. inaugurierten Richtung in mancher Hinsicht zu einer sozialen Auffassung der Steuer und ihrer Verteilung (hinsichtlich Existenzminimum, Progression usf.).

Hat so *Stein* in staatswissenschaftlicher Hinsicht den Boden für einen neuen Aufbau der finanzwissenschaftlichen Lehre vorbereitet, so haben hiezu *Schäffle* und *Schmoller* durch eine zwar bereits von der individualistischen Schule geübte, aber nunmehr zugleich von staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete volkswirtschaftliche Behandlung aller einschlägigen finanzwissenschaftlichen Probleme nicht minder beigetragen.

Die in diese Uebergangszeit gehörigen Schriften *Schäffles* [2]) stellen vor allem gegenüber einer rein chrematistischen d. h. nur den Erwerbsprozeß, das zu erwerbende Gut (χρῆμα), die Steuerquelle als solche betrachtenden Volkswirtschaft die Beachtung des Wirtschaftssubjektes als Mittelpunkt aller Wirtschaft in den Vordergrund (»ethisch-anthropologischer Standpunkt«.) Daraus folgert er auf dem Gebiete der Steuerlehre, daß die gesamte »qualifizierte Vermögenspersönlichkeit« und zwar nicht nur im Einkommen als der durchschnittlichen Verwendungsart, sondern in allen den verschiedenen steuerpflichtigen Verwendungsarten ihrer ökonomischen Mittel erfaßt werden muß: also Kombination von direkten und indirekten Steuern, von Reineinkommens- und Konsumtionsbesteuerung. In diesen ersten Werken geht *Schäffle*

1) Beschränkung auf das wirkliche Gesamtbedürfnis, billigste Erhebungskosten, nutzbringende Anlage der Steuer bis zu ihrer Verwendung.

2) »Mensch und Gut in der Volkswirtschaft«, deutsche Vierteljahrschrift 1861. »Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft«, Tübingen 1873.

von rein nationalökonomischen Grundsätzen aus, während eine Berücksichtigung staatswissenschaftlicher Gesichtspunkte und eine weitere Ausarbeitung seiner Systemvorschläge erst einer späteren Arbeit, der »Steuerpolitik«, vorbehalten blieb. Tritt bei *Schäffle* der rein national-ökonomische Standpunkt in den Vordergrund, so betont *Schmoller*[1]) auf dem Boden einer organischen Staatstheorie um so mehr den staatswissenschaftlichen Ausgangspunkt (S. 45 f.). Die heutige Staatslehre habe dem Staate sein Recht als objektiv sittliche Macht, welche die Einzelexistenz beherrschend überragt, zurückgegeben. Die Steuerpflicht sei aus dem Umstande abzuleiten, daß der Einzelne nie für sich allein wirtschaftet, sondern zugleich als Glied der Familie, der Gemeinde, des Staates. »Darum hat er auch auf das, was er in dieser Doppelstellung erwirbt, nicht allein das Recht, er muß diese Organismen und vor allem den Staat an den Früchten seiner Tätigkeit teilnehmen lassen.« Heftig bekämpft er den eudämonistischen Nützlichkeitsstandpunkt der naturrechtlichen und individualistischen Staatsauffassung. »Der Auffassung des Staates als einer höheren gebietenden Macht entspricht in der Steuerlehre allein der Standpunkt der Gerechtigkeit. Nur dieser letztere, der nach festen Prinzipien zu ordnen ist, werde beiden Elementen, der beherrschenden Macht des Ganzen wie der als Selbstzweck berechtigten Persönlichkeit gerecht. Also wie bei *Stein* Interessenharmonie im Lichte der organischen Staatsauffassung[2]).

Die soeben besprochenen Faktoren haben in ihrem Zusammenwirken das Fundament geliefert, auf welchem die seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts einsetzende staatswissenschaftlich-sozialpolitische Epoche der finanzwissenschaftlichen Literatur den Bau einer neuen Staats- und Wirtschaftsauffassung aufrichten konnte. Die Konsequenzen dieser Lehre auf finanzwissenschaftlichem Gebiete hat das systematische Werk *Adolf Wagners*[3]) gezogen; von letzterem ist daher bei

1) »Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprinzipien der Steuerlehre«. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 19. Bd. 1863.

2) Ueber die späteren Werke *Steins* und *Schäffles* wird im Zusammenhange mit der durch *A. Wagner* eingeleiteten weiteren Entwicklung unten noch gesprochen werden.

3) Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie IV. Teil: Finanzwissenschaft, 4 Bände, Leipzig 1877—1901.

Besprechung der neueren und neuesten Literatur auszugehen. Speziell im Gegenstande unserer Untersuchung ist die erste theoretische Formulierung und nähere Begründung finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien, ihre Einfügung in das System als konkurrierende oberste Besteuerungsgrundsätze, ihre Ableitung aus Begriff und Zweck der Steuer ausschließlich auf *Wagner* zurückzuführen. Letzterer geht von der bereits durch *Stein* entwickelten organischen Staatstheorie, der Lehre von dem organischen Zusammenwirken und Zusammenhängen aller wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Erscheinungen im gesamten Staatskörper, der Lehre von der Zwangsgemeinwirtschaft als Organisation aller Einzelwirtschaften zu gemeinsamem Verbande höherer Ordnung aus. Diese Auffassung trat notwendig mit den einseitigen, auch in der neuen und neuesten Literatur nicht vollständig überwundenen Lehren einer individualistisch-liberalen Wirtschaftsauffassung, der Doktrin von der freien, durch Gemeinschaftsinteressen unbeengten Konkurrenz der Einzelindividuen, der alleinigen Betrachtung des Staatswesens und seiner Funktionen vom Interessenstandpunkte der Einzelwirtschaften in den schärfsten Gegensatz. Sie führte aber auch in ihren Konsequenzen folgerichtig zur Ergänzung der *Smith*schen Besteuerungsgrundsätze, welche im Wesen nur den Standpunkt und das Verhältnis der Einzelindividuen zu den Besteuerungsrechten des Staatswesens zum Ausdruck brachten, durch Aufnahme der das Verhältnis des Gemeinwesens zur Besteuerung präzisierenden finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien. Ihre Erkenntnis und Formulierung war die unmittelbare Folge einer neuen Fassung des Steuerbegriffes selbst. Dieser ist nach *Wagner* ein doppelter, entsprechend dem Doppelzweck der Steuer: er unterscheidet Steuern im rein finanziellen Sinne als Auflagen oder Abgaben, »welche als Zwangsbeiträge von Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen, öffentlichen Ausgaben zwangsgemeinwirtschaftlicher Verbände kraft ihrer Finanzhoheit im Sinne von generellen Kostenersätzen und Entgelten für die Gesamtheit ihrer Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden«. Als Steuern im sozialpolitischen Sinne aber bezeichnet er Auflagen oder Abgaben, welche zugleich oder allein dem Zwecke dienen, in die auf Grund der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung erfolgte Verteilung des Volkseinkommens

und -Vermögens regulierend und verändernd einzugreifen [1]). Diese letztere erweiterte Aufgabe, wie sie *Wagner* den Steuern in Ausführung seiner sozialpolitischen Lehre zuschreibt, hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen, da sie aus dem Steuerbegriff an sich nicht unmittelbar folgt und daher mit der Begründung der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien nichts zu tun hat. Wohl aber die aus dem Steuerbegriff im »finanziellen Sinne« folgende Lehre vom Rechtsgrunde der Steuerpflicht. Dieser geht nämlich nach *Wagner* unmittelbar aus dem Rechtsgrunde der Existenz des Staatswesens und der übrigen Zwangsgemeinwirtschaften hervor und ist durch das Vorhandensein einer der beiden oder beider Zwecke der Besteuerung bedingt, nämlich als »rein finanzielle« oder als »sozialpolitische« Maßregel zu dienen. Er ergibt sich von selbst aus der Notwendigkeit von Steuern als Deckungsmittel des Finanzbedarfes öffentlicher Körper, »um den Staat wie das ganze zwangsgemeinwirtschaftliche System zur Existenz und zur Entwickelung zu bringen und darin zu erhalten« [2]). Dieser Begründung der Steuer als einer »historisch-rechtlichen Kategorie« des Wirtschafts- und Staatslebens tritt eine weitere Begründung der Steuer als einer ökonomischen Erscheinung von Wertübertragungen zwischen Einzel- und Gemeinwirtschaft an die Seite. Sie liegt nach *Wagner* in der Reproduktivität aller Steuerleistungen in einem gemeinwirtschaftlich funktionierenden Staatswesen, einem bekanntlich bereits von *Stein* geprägten Begriffe [3]). *Wagner* erblickt jedoch darin nicht auch die absolute ökonomische Begründung der einzelnen Steuerleistung, sondern nur der Gesamtheit aller Steuerleistungen im allgemeinen: »Die Steuer findet ihre ökonomische Erklärung und Begründung in ihrer Reproduktion in den mit ihr hergestellten öffentlichen Leistungen« [4]). Diese Reproduktivität und ihr Zutreffen im konkreten Falle ist ihm mit eine der Bedingungen und zwar vom staats- und finanzwirtschaftlichen Standpunkte für die mögliche Höhe und Steigerungsfähigkeit der Steuer. Zugleich gelangt damit innerhalb der Gemeinwirtschaft das Walten einer generellen Entgeltlichkeit für die aus der Mitgliedschaft folgende Leistungspflicht zur Anerkennung, welche nicht nach den indivi-

1) Finanzwissenschaft II. S. 210 (2. Aufl.).

2) Finanzwissenschaft II. S. 216.

3) Finanzwissenschaft II. S. 219 uf.

4) Finanzwissenschaft II. S. 221.

duellen Vorteilen gemessen und abgestuft, sondern nur nach dem allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der verschiedenen Gesellschafts- und Bevölkerungsschichten in ihrer Einzelwirkung beurteilt zu werden vermag. Dieses von *Stein* in die Literatur eingeführte, von *Wagner* mancher Einseitigkeiten entkleidete und in neuester Zeit namentlich von *Heckel* fortgebildete Prinzip der generellen Entgeltlichkeit läßt die Lehre von dem materiellen Beitragsverhältnis zwischen Gemeinwesen und Gliedern desselben in völlig neuem Lichte erscheinen, indem es nicht wie bisher aus den dem Individuum gewährten Vorteilen die Beitragspflicht desselben an den Staat, sondern umgekehrt aus der Existenz des Staatswesens als gemeinwirtschaftlicher Organismus mit einem der Gesamtheit wie jedem Einzelnen dienenden Aufgabenkreise die Beitragspflicht des Individuums ableitete. Aus dieser Auffassung vom Grund und Zweck der Steuer folgt aber auch naturgemäß, daß die Einrichtung derselben von den Bedürfnissen des Staatswesens auszugehen, auf sie Rücksicht zu nehmen und von ihnen die Grundsätze ihres Aufbaues mit zu empfangen hat. Diesen Gedanken in Form von obersten Besteuerungsgrundsätzen theoretischen Ausdruck zu verleihen, ist Aufgabe der von *Wagner* zum erstenmale formulierten finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien. Letztere stellen also im Sinne *Wagner*s nur eine Konsequenz dar, welche aus der Hervorhebung des staatsfinanziellen Zweckes in der Steuerleistung von selbst hervorgeht. Aus diesem Grunde ihrer Entstehung und der ihnen von vornherein gesetzten Aufgabe, den Interessenstandpunkt des Gemeinwesens gegenüber der Besteuerung zum Ausdruck zu bringen, ergibt sich auch ihr begrifflicher Inhalt mit logischer Notwendigkeit. Er wurde von *A. Wagner* dahin formuliert: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien umfassen einerseits die Forderung der »Ausreichendheit« der Besteuerung zur Deckung des in einer Finanzperiode gegebenen Finanzbedarfes, soweit anderweite Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind und andererseits der »Beweglichkeit«, d. h. Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit nach Maßgabe des Wechsels im Finanzbedarf bez. in der durch Steuern zu bedeckenden Quote desselben [1]).

Mit dem Werke *A. Wagner*s erscheint die Darstellung der

1) Finanzwissenschaft II. S. 307 f.

Entstehungsgeschichte unserer finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien abgeschlossen. Die Besprechung der für diese Fragen seit *Wagner* in Betracht kommenden Autoren der neueren und neuesten Zeit wird zweckgemäß mit der Darstellung der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien selbst, insbesondere aber mit der Frage ihres Verhältnisses zu den übrigen Besteuerungsgrundsätzen verbunden werden.

(Der II. Teil folgt im nächsten Heft.)

II. MISZELLEN.

Territorium und Reichsland.

Von

Werner Rosenberg, Oberlandesgerichtsrat in Colmar (Elsaß).

I. Der Begriff des Territoriums.

Wie es Mittelglieder zwischen Staatengesellschaften und Staatenkörperschaften gibt, so gibt es auch Mittelglieder zwischen Staaten und Kommunalverbänden. Solche Mittelglieder sind die Staatsfragmente. Dieselben unterscheiden sich von den Kommunalverbänden dadurch, daß sie in einzelnen Beziehungen dem herrschenden Staate gegenüber selbständig sind. Von den Staaten unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht juristische Personen des Völkerrechts sind. Die Selbständigkeit der Staatsfragmente beruht in der Regel auf völkerrechtlichen Verträgen, bei denen die Staatsfragmente nicht mitgewirkt haben; sie kann jedoch auch auf verfassungsrechtlichen Vorschriften beruhen. Im ersten Falle werden durch Beeinträchtigung der Selbständigkeit eines Staatsfragments nur die Rechte der Vertragsparteien verletzt; im zweiten Falle werden durch Beeinträchtigung der Selbständigkeit eines Staatsfragments auch die Rechte des letzteren verletzt. Die Selbständigkeit eines Staatsfragments bezieht sich stets auf sein Gebiet, welches vom herrschenden Staate nicht einseitig geändert, geteilt oder mit anderen Staaten vereinigt werden darf. Die Selbständigkeit eines Staatsfragments kann sich auch auf seine Verfassung beziehen. In völkerrechtlichen Verträgen kann z. B. vereinbart sein, daß der höchste Beamte eines Staatsfragments einer bestimmten Nation[1]), einer bestimmten Familie[2]) oder einer bestimmten

1) Der Fürst von Samos z. B. muß die griechische Nationalität besitzen, vgl. *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, S. 53.

2) Der Vizekönig von Aegypten muß zu den Nachkommen Mehemed Alis gehören, *Bornhak* S. 53—54.

Religion[1] angehören muß oder daß er nur mit Zustimmung der Vertragsstaaten ernannt bez. abgesetzt werden darf[2]. In solchen Fällen steht die Verfassung des Staatsfragments gleichfalls unter dem Schutze des Völkerrechts. Der herrschende Staat ist nicht berechtigt, dieselbe zu ändern oder gänzlich aufzuheben. Zu den Staatsfragmenten gehörten früher Krakau, die jonischen Inseln und — bis 1873 — auch Aegypten. Gegenwärtig sind Samos und Kreta als Staatsfragmente anzusehen. Sollte die Ansicht unrichtig sein, daß Finnland und Kroatien völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen, so müssen auch diese Länder zu den Staatsfragmenten gerechnet werden.

Jellinek gebührt das Verdienst, die juristische Natur der Staatsfragmente zuerst erkannt und wissenschaftlich untersucht zu haben[3]. Derselbe ist jedoch auf halbem Wege stehen geblieben. Staatsfragmente können nicht bloß innerhalb der Grenzen eines Staates, sondern auch außerhalb derselben liegen; sie können nicht bloß Bestandteile, sondern auch Zubehör eines Staates sein. Ein Staatsfragment, welches Zubehör eines Staates ist, hat regelmäßig einen längeren Entwicklungsgang durchgemacht. Entweder ist dasselbe von der Stufe der Staaten auf die Stufe der Staatsfragmente herabgesunken oder es ist von den Stufen der einfachen Verwaltungsdistrikte, juristischen Personen des Privatrechts und Kommunalverbände zu der Stufe des Staatsfragments emporgestiegen. Es muß also einen gemeinsamen Begriff geben, welcher alle Entwicklungsstufen eines solchen Zubehörs umfaßt. Dieser allgemeine Begriff ist der Begriff des Territoriums.

Territorium im völkerrechtlichen Sinne ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher zwar unter der Herrschaft eines Staates steht, aber kein Bestandteil desselben ist. Territorium im staatsrechtlichen Sinne ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, welcher zwar Bestandteil eines Gesamtstaates, aber nicht Bestandteil eines Gliedstaates ist. Alle Territorien haben das gemeinsame Merkmal, daß ihnen die völkerrechtliche Persönlichkeit fehlt. Alle Territorien, welche nicht Staatsfragmente sind, haben ferner die gemeinsamen Merkmale, daß ihnen auch Gebietshoheit, Personalhoheit und Verfassungshoheit fehlen. Der Begriff des Staatsfragments ist also nur eine species des genus Territorium; der letztere Begriff umfaßt alle Gebiete, welche einem Staate unterworfen, aber weder einem Ein-

1) Der Generalgouverneur von Ostrumelien mußte Christ sein, *Bornhak* S. 52.

2) In Art. 14 des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 wurde z. B. bestimmt, daß der Generalgouverneur von Ostrumelien durch die hohe Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt wird.

3) *Jellinek*, Ueber Staatsfragmente (Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät zur Feier des 70. Geburtstages des Großherzogs von Baden, 1896), S. 265. Allgemeine Staatslehre, 1. Aufl. (1900), S. 596—600, 2. Aufl. (1905) S. 638, 641.

heitsstaat noch einem Gliedstaat inkorporiert sind [1]).

Zu den Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören die zahlreichen Kondominate, welche früher bestanden haben und welche teilweise noch jetzt bestehen. Solche Kondominate können gänzlich unbewohnte Teile der Erdoberfläche sein, z. B. ein Grenzfluß, eine Insel im Grenzfluß oder ein neutraler Weg zwischen zwei Staaten. In Art. 27 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 ist bestimmt: »Ueberall wo Bäche, Flüsse und Ströme Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt worden ist« [2]). Art. 16 desselben Vertrages schreibt vor, daß die Eupener Chaussee beiden Staaten gemeinschaftlich sein solle. Die Fasanen- oder Konferenz-Insel in der Bidassoa, auf welcher 1659 der pyrenäische Friede geschlossen wurde, ist gemeinschaftliches Eigentum von Frankreich und Spanien [3]). Auch der Bodensee soll nach einer bekannten, allerdings bestrittenen Theorie ein condominium pro indiviso sämtlicher Uferstaaten sein [4]).

Die Kondominate können auch bewohnte und organisierte Gebiete sein. Bekannte Beispiele waren früher:

die gemeinsamen Vogteien der schweizerischen Eidgenossenschaft [5]),

die niederländischen Generalitätslande Staatsflandern und Staatsbrabant [6]),

Bergedorf, welches länger als 400 Jahre unter der gemeinsamen

1) Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 664.

2) Anhang zur preußischen Gesetzsammlung von 1818, S. 77.

3) *Bulmerinq*, »Völkerrecht oder internationales Recht« (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I., 2. Halbband 1884), S. 286.

4) *Rettich*, »Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht« (1884), vgl. auch *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I. (1884), S. 631; *v. Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II. (1887), S. 380. — Anderer Ansicht *v. Martitz*, Annalen des Deutschen Reichs 1885, S. 278 bis 299; *Göz*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im Handbuch des öffentlichen Rechts 1904), S. 15; *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) § 74, S. 213 Anm. 6.

5) *Bluntschli*, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart, B. I., 2. Aufl. (1875) § 14; *v. Orelli*, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (in *Marquardsens* Handbuch, Bd. IV. 1885), S. 9, 96; *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre, S. 227; *Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902), S. 71—79; *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 653.

6) *v. Treitschke*, Historische und politische Aufsätze, 4. Aufl. (1871), Bd. 2., S. 439; *Westerkamp*, Das Bundesrecht der Republik der Vereinigten Niederlande (Festgabe der juristischen Fakultät Marburg für Georg Wilhelm Wetzell, 1890), S. 220; *Bornhak*, Allgemeine Staatslehre, S. 227.

Herrschaft von Hamburg und Lübeck stand, in den Jahren 1815 bis 1867 [1]),

der Kommunionharz, welcher 1874 zwischen Preußen und Braunschweig geteilt wurde, ebenfalls von 1815—1867 [2]),

Schleswig-Holstein von 1864—1866 [3]),

Samoa von 1889—1899 [4]),

Krakau von 1815—1846 [5]).

Auch heute noch gibt es solche Kondominate, z. B. Neutral-Moresnet an der preußisch-belgischen Grenze [6]).

Zu den Territorien im völkerrechtlichen Sinne gehören ferner alle Kolonien, soweit sie nicht dem Mutterlande inkorporiert sind [7]).

Territorien im staatsrechtlichen Sinne sind die zahlreichen Gebiete, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in anderen amerikanischen Bundesstaaten — Mexiko, Venezuela, Argentinien, Brasilien — den technischen Namen »Territorien« führen [8]). Ein interessantes Beispiel bietet der nordamerikanische Bundesdistrikt Columbia. Derselbe ist nicht Bestandteil eines Gliedstaats der Union, da er schon vor mehr als 100 Jahren von den Gliedstaaten Virginien und Maryland losgetrennt wurde [9]). Der genannte Distrikt ist auch nicht selbst Gliedstaat der Union, wie *Seydel* irrtümlich behauptet [10]). Der Distrikt besitzt keine Gebietshoheit; im Jahre 1846 hat der Kongreß die Grafschaft Alexandria von dem Distrikt losgetrennt und an Virginien zurückgegeben [11]). Er besitzt auch keine Personalhoheit; der

1) *Berghaus*, Deutschland vor hundert Jahren, Bd. 2. (1860), S. 189.

2) *Achenbach*, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 8. (1867), S. 67; *v. Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 4. Aufl., Bd. 3. (1896), S. 549 bis 550; *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 654.

3) *Bulmerinq*, Völkerrecht, S. 280; *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., S. 383.

4) *Frhr. v. Stengel*, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (1901), S. 21—22.

5) *Bornhak*, Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, S. 25; Allgemeine Staatslehre, S. 217.

6) *Müller*, Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie, Bd. 5. (1858), S. 321; *Ferdinand Schröder*, »Das grenzstreitige Gebiet von Moresnet, s. g. Neutral-Moresnet« (1902); *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 655.

7) Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 496.

8) *Rüttimann*, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 1. Teil, § 77, § 347—350, 2. Teil, 2. Abt. § 812—822; *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (in *Marquardsens* Handbuch, Bd. 4.), S. 99—101; *Schlief*, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4. (1889), S. 314; *Le Fur* und *Posener*, Bundesstaat und Staatenbund, Bd. I. (1902), S. 203, 223, 234, 246, 255.

9) *Rüttimann*, 1. Teil, § 348, S. 407.

10) *v. Seydel*, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, S. 69.

11) *Rüttimann*, 1. Teil, § 348, S. 407.

Präsident der Union führt die Regierung des Distrikts nach Maßgabe der vom Kongreß erlassenen Gesetze [1]). Da der Distrikt überhaupt keine Organe für die Gesetzgebung hat, so kann auch von einer Verfassungshoheit desselben keine Rede sein.

Zu den Territorien im staatsrechtlichen Sinne gehören auch diejenigen Kondominate, welche Teile eines Gesamtstaats sind. Ein Beispiel bietet der bereits erwähnte Kommunionharz, welcher 1867 durch den Eintritt Preußens und Braunschweigs in den Norddeutschen Bund Bestandteil des Bundesgebiets wurde [2]). Weitere Beispiele aus der Gegenwart sind die Weiler Burgau und Warmthal, welche unter der gemeinsamen Hoheit von Preußen und Württemberg stehen [3]). Ein ganz eigenartiges Kondominat hat bis zum Jahre 1904 bezüglich der badisch-hessischen Gemeinde Kürnbach existiert. Für die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke dieser Gemeinde zum badischen oder hessischen Staate war nicht ihre örtliche Lage maßgebend, sondern die Staatsangehörigkeit ihrer Eigentümer. Wenn also ein badischer Untertan an einen hessischen Untertan ein in der Gemeinde Kürnbach gelegenes Grundstück verkaufte, so hatte dieser Kauf ipso jure eine Verlegung der Landesgrenze zur Folge [4])!

II. Die juristische Natur des Reichslands Elsaß-Lothringen.

Die staatsrechtliche Stellung des Reichslands Elsaß-Lothringen ist sehr bestritten; dasselbe wird von einzelnen Schriftstellern als Staat, von anderen als Staatsfragment, Kommunalverband, Vermögenssubjekt oder einfacher Verwaltungsdistrikt bezeichnet [5]). Bei diesem wissenschaftlichen Streit ist gänzlich übersehen, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika seit mehr als 120 Jahren Gebiete existieren, deren rechtliche Stellung derjenigen von Elsaß-Lothringen genau entspricht. Diese Gebiete sind die »Territorien«; *Schlief* und *Hartmann* haben denselben bereits den Namen »Reichsland« der Union beigelegt [6]). Die nordamerikanischen Territorien sind Teile des Gesamtstaats, aber weder selbst Gliedstaaten noch Teile eines solchen. Die Rechte der einzelnen Territorien waren aller-

---

1) *Rüttimann*, 1. Teil, § 348, S. 408.

2) Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 654—655.

3) *Göz*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1904), S. 15.

4) *Cosack*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, 3. Bd., 1894), S. 17.

5) Vgl. *Rosenberg*, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen (1896), S. 3—7; Annalen des Deutschen Reichs (1903), S. 481.

6) *Schlief*, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 4., S. 314; *Hartmann*, Die Strafrechtspflege in Amerika (1906), S. 61, 63, 202.

dings verschieden und sind zum Teil noch verschieden[1]); für alle Territorien hat jedoch stets der Satz gegolten, daß dieselben weder Personalhoheit, noch Verfassungshoheit, noch Gebietshoheit, noch völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen. Ihre Existenz, ihr Umfang und ihre Organisation ist stets von dem Willen der Bundesgewalt abhängig[2]), wie bereits früher an dem Beispiel des Bundesdistrikts Columbia dargelegt wurde. Die Regierung der Territorien wird durch Gouverneure geführt, welche der Präsident der Vereinigten Staaten ernennt[3]). Die Gesetze für die Territorien werden zum Teil unmittelbar vom Kongreß, zum Teil mittelbar von besonderen Organen (territorialen Legislaturen) erlassen, denen der Kongreß die Ausübung seiner Befugnisse delegiert hat[4]). Die Legislaturen der einzelnen Territorien dürfen das Recht der Gesetzgebung nur innerhalb der vom Kongreß gezogenen Schranken ausüben[5]). Manche Territorien müssen ihre Gesetze der Billigung des Kongresses unterbreiten[6]). Jedes Territorium kann einen Delegierten in das Repräsentanten-Haus senden. Derselbe hat jedoch nur beratende Stimme; an der Abstimmung darf er nicht teilnehmen[7]).

Elsaß-Lothringen ist ebenfalls Bestandteil eines Gesamtstaates, aber weder selbst Gliedstaat noch Teil eines solchen. Dasselbe muß daher auf Grund der früher entwickelten Theorie als Territorium im staatlichen Sinne bezeichnet werden[8]).

Elsaß-Lothringen besitzt keine Gebietshoheit[9]). Die Grenzen seines Gebiets dürfen ohne und gegen seinen Willen verändert werden; dasselbe kann vom Reiche vergrößert, verkleinert, geteilt, sowie ganz oder teilweise mit einem Gliedstaat vereinigt werden, ohne daß ihm ein formeller Widerspruch gegen diese Maßregeln zustände. Durch die Zusatzkonvention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 12. Oktober 1871 (Artikel 10) sowie durch zwei Staatsverträge vom 24.—27. August 1872 und 28.—31. August 1872 hat das Reich verschiedene elsaß-lothring.

1) *Rüttimann*, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. 2. Teil, 2. Abt. (1876), § 812—814, S. 231 bis 233.

2) *Rüttimann*, 1. Teil, § 348—349, S. 407 ff., 2. Teil, § 813, 814, 819, 823, S. 231—243; *v. Holst*, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (in *Marquardsen*s Handbuch, 4. Bd.) S. 101 Anm. 2; *Schlief* S. 328.

3) *Rüttimann*, § 819, S. 238.

4) *Rüttimann*, § 818, 819, S. 236—240; *v. Holst* S. 99 und 100 Anm. 2.

5) *Rüttimann*, § 818, S. 236; *Schlief* S. 328.

6) *Rüttimann*, § 820, S. 240; *v. Holst* S. 100 Text u. Anm. 1; *Schlief* S. 328.

7) *Rüttimann*, 1. Teil, § 115, S. 124, 2. Teil § 814, S. 233; *Schlief* S. 329.

8) *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 666; *Bruck*, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen (1908), S. 35.

9) *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reichs, 1903, S. 492. Grenzboten 1903, Nr. 32, S. 312; *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907), S. 177; *Bruck* S. 44.

Grenzbezirke an Frankreich zurückgegeben. Von einer Zustimmung oder Genehmigung Elsaß-Lothringens ist bei diesen Verträgen überhaupt keine Rede gewesen.

Elsaß-Lothringen hat auch keine Verfassungshoheit. Seine Verfassungshoheit beruht auf einem Reichsgesetz[1]); diesselbe ist schon wiederholt durch Reichsgesetz geändert worden[2]). Seit Jahrzehnten werden sowohl im Landesausschuß als im Reichstage Anträge gestellt, durch welche die Reichsregierung aufgefordert wird, dem Lande Elsaß-Lothringen eine definitive Verfassung zu geben. Ein Teil dieser Anträge ist von den parlamentarischen Körperschaften auch angenommen worden[3]).

Elsaß-Lothringen besitzt ebensowenig Personalhoheit. Der Kaiser übt die einheitliche Herrschaftsgewalt, deren Inhaber er gemäß § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ist, nicht als Organ des Reichslands aus, sondern als Organ des Reiches[4]). In den Motiven des erwähnten Gesetzes ist ausdrücklich gesagt, daß der Kaiser als erblicher »Vertreter der Gesamtheit«, welcher die Souveränität über das Reichsland zustehe, die landesherrlichen Rechte über dasselbe ausübe: »Für das Reich wird verwaltet, dem Reiche ist Verantwortung zu legen[5]). Infolge dessen nimmt der Kaiser auch alle Regierungshandlungen, welche nach dem Verfassungsrecht des Reichslands zu seiner Zuständigkeit gehören, im Namen des Reiches vor. »Im Namen des Reiches« verkündet er die Landesgesetze[6]), erläßt er die Landesverordnungen[7]), beruft er den Landes-

1) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871.

2) Reichsgesetze vom 25. Juni 1873, 2. Mai 1877, 4. Juli 1878.

3) Vgl. Verhandlungen des Landesausschusses vom 22. Dezember 1877 (Antrag Schneegans) S. 111, 14. Februar 1882 (Antrag Grad) S. 638—639, 28. April 1903 (Antrag Krafft) S. 748—761, 5. Mai und 18. Okt. 1904 (Antrag Götz) S. 916—931, 944—945. — Verhandlungen des Reichstags vom 27. März 1879 (Antrag Schneegans, North, Dr. Rack und Lorette), sten. Ber. S. 650—671.

4) *Stöber*, Archiv für öffentliches Recht, Bd. I. (1886) S. 650—653; *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1895), 1. Bd. S. 524, 536, 561; *Hamburger*, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichlandes usw. (1901), S. 79—81; *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 2. Bd., S. 221; Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907), S. 175, 176, 178; *Rosenberg*, Die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen (1896), S. 27; Annalen des Deutschen Reichs, 1905, S. 285; *Anschütz* in der Enzyklopädie von *Holtzendorff-Kohler*, Bd. 2., S. 559; *Bornhak*, Grundriß des deutschen Staatsrechts (1907) S. 212; *Bruck*, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen (1908) S. 78.

5) Vgl. Motive Ziffer I, V u. VI (Annalen des Deutschen Reichs, 1871, S. 847 bis 851).

6) Vgl. z. B. das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1907, S. 13, 43, 67, 68, 71, 79, 80, 94, 97.

7) Vgl. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1907, S. 1, 9, 39, 40, 64, 95, 100 und 113.

ausschuß[1]) und die Bezirkstage[2]), ernennt er die höheren Beamten usw. Als Subjekt von Hoheitsrechten kann Elsaß-Lothringen nur in einzelnen Beziehungen angesehen werden, nämlich soweit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichs- oder Landesgesetze eine Befehls- oder Zwangsgewalt übertragen ist[3]). Hinsichtlich dieser Verwaltung wird Elsaß-Lothringen vollständig als Bundesstaat behandelt; Artikel 36 Absatz 1 der Reichsverfassung findet daher analoge Anwendung[4]).

Elsaß-Lothringen ist keine Person des Völkerrechts. Allerdings hat die Landesregierung von Elsaß-Lothringen schon wiederholt völkerrechtliche Verträge mit deutschen Bundesstaaten, ja sogar mit fremden Staaten abgeschlossen. Beispiele hierfür sind verschiedene Uebereinkommen mit Baden und der Schweiz betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees, vom 25. März 1875, 14. Juli 1877, 20. September 1884 und 18. Mai 1887[5]),

die nicht veröffentlichten Abkommen mit Baden, Hessen, Württemberg und Preußen betreffend die Unterstützung der Angehörigen dieser Staaten[6]),

die Vereinbarung mit Bayern, Baden, Hessen, Preußen und den Niederlanden betreffend Abänderung der Rheinschiffahrtsakte vom 4. Juni 1898[7]),

die Uebereinkunft mit Baden und Bayern betreffend die Rheinregulierung vom 28. November 1901[8]).

Allein in diesen Fällen hat Elsaß-Lothringen nicht in Ausübung eines eigenen Rechts, sondern in Ausübung eines fremden Rechts gehandelt. Das Recht, Staatsverträge abzuschließen, kann von der Staatsgewalt ausdrücklich oder stillschweigend an untergeordnete Organe oder Körperschaften delegiert werden, z. B. an Vizekönige, Statt-

1) Vgl. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1907, S. 3.

2) Vgl. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1907, S. 10, 41, 105.

3) Vgl. elsaß-lothringisches Gesetz betreffend das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfragen vom 24. Juli 1907, ferner die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich § 459.

4) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 27, S. 335, woselbst die Landeskasse von Elsaß-Lothringen als bundesstaatlicher Fiskus bezeichnet wird.

5) *Frhr. v. Bibra und Lichtenberg*, Das Gesetz für Elsaß-Lothringen betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (1893), S. 122.

6) Verhandlungen des Landesausschusses vom 8. März 1899, sten. Ber. S. 1560 bis 1561, und vom 28. Februar 1900, sten. Ber. S. 198; *Schwander*, Das Armenrecht in Elsaß-Lothringen (1899), S. 180.

7) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900, S. 39.

8) Verhandlungen des Landesausschusses vom 5. März 1902, sten. Ber. S. 303.

halter, Kolonialgesellschaften. Der englisch-ostindischen Kompagnie wurde im Jahre 1661 das Recht verliehen, mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen[1]. Der niederländische Generalgouverneur von Ostindien besitzt heute noch das Recht, gegen die Fürsten und Völker des indischen Archipels Krieg zu erklären, sowie mit ihnen Frieden und andere völkerrechtliche Verträge zu schließen[2]. Das Reich hat der Landesverwaltung Elsaß-Lothringens stillschweigend den Abschluß gewisser Staatsverträge überlassen; es kann die Vollmacht zum Abschluß dieser Verträge jeder Zeit widerrufen.

Durch vorstehende Ausführungen sind bereits alle abweichenden Theorien widerlegt, welche bisher über die juristische Natur von Elsaß-Lothringen aufgestellt worden sind. Elsaß-Lothringen kann kein Staat[3] sein, denn ihm fehlen die vier Grundrechte eines Staates: Gebietshoheit, Personalhoheit, Verfassungshoheit und völkerrechtliche Persönlichkeit. Elsaß-Lothringen kann auch kein Staatsfragment[4] sein, denn es besitzt kein einziges der erwähnten Grundrechte. Elsaß-Lothringen kann ebenso wenig ein Kommunalverband höherer Ordnung — eine Provinz[5] — sein, denn es ist nur Bestandteil eines Gesamtstaates, aber nicht Bestandteil eines Gliedstaats. Als Vermögenssubjekt[6])

1) *Roscher*, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 2. Aufl. (1856) S. 377.

2) *De Hartog*, Das Staatsrecht des Königreichs der Niederlande (in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts, 4. Bd., 1. Halbband, 4. Abteilung 1886), S. 87.

3) *Seydel*, »Der Bundesstaatsbegriff« in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 28. (1872); Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. (1897) S. 39; *Mitscher*, Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung (1874) S. 13; *Croissant*, Das Recht der Wiedergewonnenen (anonym 1883) S. 76; *Leoni*, Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen (1892) S. 7; *Leoni-Mandel*, Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen (1895) S. 1, 4, 6, 8, 10, 22, 52; *Mandel-Grünewald*, Die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen (1905) S. 5; *Becker*, Die rechtliche Natur der internationalen Verträge Elsaß-Lothringens (1897) S. 47, 60; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (1898) S. 162 Anm. 1, S. 166, 167.

4) *Jellinek*, Ueber Staatsfragmente (1896) S. 267, 288, 303; Allgemeine Staatslehre (1. Aufl.) S. 447, 449, 599.

5) *Löning*, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1884) S. 77; *Hermann Schulze*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. II. (1886) S. 374; *Georg Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. (1905) S. 204; *Preuss*, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889) S. 415; *Seidler*, Das juristische Kriterium des Staates (1905) S. 99; *Bornhak*, Grundriß des deutschen Staatsrechts (1907) S. 211—212, 2. Aufl. (1910) S. 212; *Geffcken*, Die Verfassung des Deutschen Reichs (1901) S. 13, 114; *Berolzheimer*, System der Rechts- und Wirtschafts-Philosophie, III. Bd. (1906) S. 342; *Rehm*, Allgemeine Staatslehre (Sammlung Göschen 1907), S. 18—19.

6) *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. (1901), Bd. 2., S. 214, Bd. 4. S. 334; Deutsches Reichsstaatsrecht (kleine Ausgabe 1907) S. 178,

kann Elsaß-Lothringen gleichfalls nicht definiert werden, denn es besitzt in Zoll- und Steuersachen einzelne Herrschaftsrechte. Die Bezeichnung »Verwaltungsbezirk«[1]) trifft erst recht nicht zu, denn es ist nicht bloß eine juristische Person des Privatrechts[2]), sondern auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts[3]).

Elsaß-Lothringen kann nur ein Territorium im staatsrechtlichen Sinne sein, wie es die Territorien der amerikanischen Bundesstaaten sind.

Die Vereinspresse Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.

Von

Robert Kootz.

Das Wort »Gewerkschaft«, »Verein« und »Genossenschaft« hat seit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in wirtschaftspolitischer Beziehung eine Bedeutung erlangt, wie kaum ein anderes. Die zentrale Gestaltung der meisten dieser Verbände brachte es mit sich, daß in dem papiernen Blätterwalde ein Baum emporwuchs, der sich ebenfalls mächtig entwickelt hat; es sind dies die von den erwähnten Vereinigungen herausgegebenen Blätter, die ich der Kürze halber als Vereinspresse bezeichne und die noch immer weiterer Ausdehnung fähig ist, sofern nicht etwa durch gesetzliche Bestimmungen die Weiterentwicklung der zentralen Form der Gewerk- und Genossenschaften gehemmt wird. Denn nur für Vereinigungen mit sich über ganze Reiche erstreckender Ausdehnung hat ein in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinendes Vereinsblatt eine Bedeutung; die lokalen Verbände können sehr wohl auch ohne ein solches Blatt auskommen, da die Mitglieder hier öfters Gelegenheit zu persönlichem Gedankenaustausch haben, den die zentralen Verbände durch das Vereinsblatt zu ersetzen suchen müssen. Einzelne Verbände von lokaler Bedeutung, wie beispielsweise die Hausbesitzervereine einzelner Städte, haben allerdings ebenfalls mit der Herausgabe von Vereinsblättern begonnen.

360; *Hamburger*, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche (Heft 5 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie), 1901, S. 50—51, 54—56.

1) *Hänel*, Deutsches Staatsrecht (1892) Bd. I., S. 830; *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. (1895), 1. Bd., S. 557 Anm. 6, S. 558, 561; *Arndt*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901) S. 745—746; *Bansi*, Annalen des Deutschen Reichs, 1898, S. 683.

2) Vgl. *Rosenberg*, Annalen des Deutschen Reiches, 1903, S. 482—488.

3) Annalen S. 489.

Trotzdem die Vereinsblätter, namentlich bei größeren Verbänden häufig einen nicht unbedeutenden Teil, vereinzelt bis zu 50 % der Vereinsbeiträge verschlingen, ist dieses Binde- und Werbemittel dennoch als ein sehr billiges zu betrachten. Das gedruckte Wort wirkt eben viel nachhaltiger als das gesprochene, das oft schon in Vergessenheit geraten ist, wenn der aus einer Versammlung oder einem Vortrag Heimgehende zu Hause angelangt ist. Zugleich ist das Vereinsblatt ein Bundesgenosse gegen übermäßigen Wirtshausbesuch, wie ihn das moderne Vereinsleben nun einmal mit sich bringt, und es dürfte sich daher wohl der Versuch der Herausgabe von Vereinsblättern auch für Vereine von lokaler Ausbreitung, namentlich in Großstädten empfehlen.

Beim ersten Blick mag z. B. die Summe von 83 000 Mk. Zuschuß, welche der deutsche Technikerverein in einem Jahre für seine Vereinsblatt aufzubringen hatte, hoch erscheinen; vergleicht man aber diese Summe mit der Mitgliederzahl dieses Vereins von über 26 000, so kommt auf ein Mitglied wenig mehr als 3 Mk., während man sonst für das Abonnement im Privatverlag das Doppelte zu zahlen haben würde.

Für einzelne Gewerbe, vor allem für die graphischen und für die Papiererzeugung, ist die Herausgabe dieser Vereinsblätter von nicht zu unterschätzendem Vorteil; durch sie ist der ungünstige Einfluß, welchen im Buchdruckgewerbe die Einführung der Setzmaschine auf den Arbeitsmarkt dieses Gewerbes gehabt, einigermaßen wett gemacht worden. Eine einzelne Person als Verleger würde das Wagnis der Herausgabe solcher Blätter nicht auf sich nehmen können, während die Kosten von den Vereinen leicht zu tragen sind. Da diese Vereine zudem, wie aus den mir zur Verfügung gestellten Jahresberichten derselben zu ersehen ist, einen nicht unbedeutenden Bedarf an Drucksachen, vor allem an Werbeschriften haben, so sind die genannten Gewerbe den erwähnten Vereinigungen zu großem Dank verpflichtet, während die Verbindung mit den politischen Parteien, welche sich sorgfältig hüten, eine Zeitung auf eigene Kosten herauszugeben, dazu vielmehr eine einzelne Person zu bestimmen suchen, für den Betreffenden mitunter den wirtschaftlichen Ruin im Gefolge hat. Nicht selten wird hier der Spieß aber umgekehrt insofern, als man den politischen Zeitungen vorwirft, sie trügen zu der Zersplitterung der Parteien und zur Schürung des politischen Hasses bei. Wer aber die Geschichte der Gründung der politischen Zeitungen in ihren ersten Stadien verfolgt, der wird finden, daß die Anregung dazu fast stets von politischen Parteien, seltener von einem einzelnen Verleger ausgeht, ja daß diese Parteien, besonders zur Zeit von Wahlen, einen gewaltigen Einfluß auf die politische Presse auszuüben suchen und auch auszuüben vermögen. Man macht den sogenannten parteilosen Zeitungen oft genug den Vorwurf der Feigheit, weil sie es unterlassen, eine bestimmte politische Richtung zu vertreten; es mag jedoch hervorgehoben werden, daß diese Zeitungen

in der Lage sind, einen weit weniger einseitigen Standpunkt in den verschiedenen Tagesfragen einzunehmen, als die parteipolitischen. Paßt die Haltung eines solchen Blattes den Parteiangehörigen nicht, dann macht man dem Verlag desselben Vorhaltungen. Die, welchen man die Schuld daran in die Schuhe schiebt, sind natürlich die Schriftleiter. Diese schütteln ja oft genug, wenn ihnen solche Bevormundung nicht behagt, den Staub der betreffenden Redaktionsstube von den Pantoffeln, oder sie werden einfach abgeschoben und durch gefügigere Personen ersetzt. Nicht so aber ist es mit dem Verleger des Blattes. Dieser, meist durch Besitzverhältnisse an den Ort gebunden, sieht schon im Geist das Gespenst eines Konkurrenzblattes vor sich emporsteigen, wenn er die Haltung seines Blattes dem Wunsche der Parteiangehörigen nicht anpaßt, und so bleibt ihm gewöhnlich nichts übrig, als sich zu fügen. Die Folge ist einerseits ein starkes Hervorschießen parteipolitischer Blätter an einzelnen Orten; manches von ihnen segelt wohl auch, des stetigen Nörgelns müde, in das parteilose Fahrwasser über. Das Vorhandensein einer großen Zahl von Blättern an einem Orte ist also nicht immer auf Spekulation zurückzuführen. Andererseits ist durch die geschilderten Zustände für die geistigen Leiter politischer Blätter ein wenig seßhaftes Verhältnis geschaffen worden, und die Stellung eines einfachen Setzers ist oft eine viel gesichertere als die der Schriftleiter. Diese starke Beweglichkeit unter den letzteren ist es oft auch, die sie veranlaßt, ihr Leben lang als Junggesellen durch das Dasein zu wandern, ein Zustand, der für ihren Stand gerade nicht wünschenswert erscheint; sie sind als solche gewissermaßen nur als halbe Staatsbürger zu betrachten. Wenn bei Sensationsprozessen, bei denen ja Eheirrungen oft genug eine Rolle spielen, so viele Entgleisungen in der Presse zu verzeichnen sind und diese aus ihnen nicht immer die richtigen Schlußfolgerungen zieht, sich vielmehr von dem Strudel fortreißen läßt, so ist dies vielfach diesem Zustande zuzuschreiben.

Die Eingehung einer Ehe wird ihnen nur zu empfehlen sein, selbst auf die Gefahr hin, daß sie eine Eheirrung über sich ergehen lassen müssen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, aus eigener Ueberzeugung zu urteilen und lebenswahr zu schildern, so wie jemand, der einen Schiffbruch nach eigenen Erlebnissen beschreibt. Das Bewußtsein, durch seine Erfahrungen der Allgemeinheit, vor allem den Lesern der Zeitung genützt zu haben, wird den Leiter des Blattes das früher ausgestandene Ungemach vergessen lassen.

Das Verbreitungsgebiet der Vereinspresse ist natürlich ein begrenztes. Es geht meist nur wenig über die eigene Mitgliederzahl hinaus, wie sich dies auch aus der Gegenüberstellung der Mitgliederzahl mit der Auflagenhöhe der Blätter in dem weiterhin abgedruckten Verzeichnisse ergibt. Wenn trotzdem bei einer Anzahl Blätter die Auflagenhöhe eine viel bedeutendere ist, als die Mitgliederzahl, so darf

man daraus nicht entnehmen, daß der gesamte Ueberschuß oder auch nur der größte Teil desselben für zahlende Abonnenten bestimmt ist; er wird gedruckt für später beitretende Mitglieder, dient auch wohl zur Gewinnung solcher, sowie von Anzeigen und als Beleg für die letzteren. Bemerkenswerte Angaben hierüber macht der Kaufmännische Verein in Zürich. Unter den 11300 Abonnenten seines Blattes — für 75% der Mitglieder besteht Zwangsbezug — befinden sich nur 637 Nichtmitglieder; 400 Exemplare braucht er für die angedeuteten Zwecke. Der Inhalt hat meist für die außerhalb der Organisation oder des Vereins stehenden Personen nur ein geringes Interesse, es trifft dies vor allem auf die Gewerkschaftspresse im engeren Sinne zu, weil oft genug der wesentlichste Teil des Inhalts auf die Bekämpfung der anderen Organisationen gerichtet ist. Die Schriftleitung der betreffenden Blätter für diesen Ton allein verantwortlich zu machen, erscheint nicht ganz gerechtfertigt; der Ton, welcher hier obwaltet, ist meist nur ein Spiegelbild des gewerkschaftlichen Lebens, wie es sich in der Wirklichkeit abspielt. Die Schriftleiter dieser Pressegattung mit kommandierenden Generälen zu vergleichen, geht nicht gut an; sie sind mehr die Adjutanten der Vorsitzenden, Obmänner oder Präsidenten der betreffenden Organisationen, und es kommt nur selten vor, daß ein solcher Schriftleiter Politik auf eigene Faust treibt (ein Versuch hiezu würde alsbald im Keime erstickt werden); wohl aber kommt es, ebenso wie im politischen, im Gewerkschaftsleben im allgemeinen nicht selten vor, daß ehrgeizige und streberische Elemente, die in der einen Organisation keine Befriedigung ihrer Absichten erreichen, derselben den Rücken kehren, zu dem Gegner übergehen und den verlassenen Verband von nun an ebenso bekämpfen, wie sie ihn vorhin verteidigt haben.

Geht also, wie gesagt, die Verbreitung der Vereinspresse und damit auch ihre Wirksamkeit über das Weichbild des eigenen Vereins nicht hinaus, so vermag sie innerhalb dieses Wirkungskreises doch um so entschiedener für Abstellung von Mißständen im Berufsleben einzutreten, viel entschiedener als die sogenannte »unabhängige« Presse, die für ihr wirtschaftliches Gedeihen auf das Wohlwollen der betreffenden Berufsangehörigen angewiesen ist und sich daher wohl hütet, etwas zu sagen, was den Unwillen der Leser erwecken könnte.

Hierin liegt also ein wesentlicher Umstand, der größere Verbände veranlaßt, ihr Vereinsblatt in Selbstverlag zu nehmen oder den Verlag in Kommission zu vergeben; im letzteren Falle bleibt ihnen noch immer der uneingeschränkte geistige Einfluß auf das Blatt gesichert. Ist das Vereinsblatt hingegen ein Privatunternehmen, so sucht der Verleger natürlich weitere Kreise für den Inhalt zu interessieren und diesen demgemäß zu gestalten, wodurch die engeren Vereinsinteressen weniger nachhaltig vertreten werden. Der Verleger hat

hier dem Verein gegenüber stets das Heft in der Hand.

In der Schweiz, wo von den dort bestehenden zahlreichen Gewerbeverbänden viele ihr Vereinsblatt in Privatverlag erscheinen lassen, und zwar mit Verpflichtung der Mitglieder zum Bezuge des Blattes — eine Einrichtung, die im Deutschen Reiche meines Wissens ganz unbekannt ist —, sind verschiedene von ihnen, wie mir darüber berichtet wird, dazu übergegangen, ihr Vereinsblatt in Selbstverlag zu nehmen, und, wie sie hinzufügen, sehr zu ihrem finanziellen Vorteil.

Allerdings darf hier nicht außer acht gelassen werden, daß die Schweiz für das wirtschaftliche Gedeihen der Presse, um welche es sich hier handelt, ein viel günstigerer Boden ist als das Deutsche Reich und Oesterreich, wo Ueberschüsse bei dieser Art von Zeitschriften zu den Ausnahmen gehören, während in der Schweiz so ziemlich das Gegenteil der Fall ist und Zuschüsse zu den Vereinsorganen nur selten erforderlich sind, selbst da, wo das Blatt an die Mitglieder unentgeltlich abgegeben wird. Dieses Verhältnis erscheint um so auffallender, als viele der schweizerischen Zeitungen zwei- und dreisprachig erscheinen, wodurch infolge der notwendigen Uebersetzungen und des für fremdsprachlichen Satz zu zahlenden Aufschlags erhöhte Kosten entstehen. Die schweizerischen Gewerbevereine und auch die meisten Beamten- und andere Vereine sind infolge dieses günstigen Umstandes in der Lage, aus den Erträgnissen ihrer Vereinsorgane das Gehalt der von ihnen angestellten Sekretäre zu bestreiten und daneben mitunter noch etwas auf die hohe Kante zu legen. Leider liegen mir gesonderte Abrechnungen über die Erträgnisse der schweizerischen Blätter nicht vor; ich habe solche nicht eingefordert, bin daher auch nicht in der Lage, anzugeben, worauf die günstigeren Ergebnisse zurückzuführen sind. Die Anzeigenpreise sind durchaus nicht höher als bei den deutschen; auch der Umfang des Anzeigenteils ist kaum größer als im Deutschen Reiche, jedoch konnten sich meine Vergleiche hier in der Hauptsache nur auf eine bis zwei Nummern erstrecken. Beim Schweizer Bäcker- und Konditorenverband wird angegeben, daß im Jahre 1906 für Abonnements 20 112 Fr. und 6000 Fr. für Anzeigenpacht einkamen.

Da der Appetit bekanntlich beim Essen kommt, so suchen auch die schweizerischen Verbände aus ihren Vereinsorganen mehr als ein bloßes Bindemittel zwischen den Mitgliedern zu machen, es nämlich zu einer Einnahmequelle zu gestalten, was in Deutschland und in Oesterreich nur selten zutrifft. Wohl aber ist man auch hier bemüht, die Ausgaben für die Vereinsblätter durch Heranziehung von Anzeigen — die Abonnentengewinnung hat hier wenig Zweck — zu verringern, und man begegnet daher im Anzeigenteil der von den Anzeigengeschäften herausgegebenen Verzeichnisse von Zeitungen Anzeigen der gedachten Art. Einigermaßen günstig gestellt in dieser Hinsicht sind die Organe

einzelner Gewerbezweige, wie beispielsweise die der Gastwirte, sowie einiger Beamtenvereine. Die Deutsche Bühnengenossenschaft z. B. erzielte i. J. 1906 für ihren »Almanach« 40035 Mk. für Abonnements, 20017 Mk. für Anzeigen; der Verein mittlerer Post- und Telegraphenbeamten i. J. 1907 aus seinem Organ: für Abonnements (von Nichtmitgliedern) 2742 Mk., für Anzeigen und Beilagen 64151 Mk., mußte aber für Vermittelung der Anzeigen erhebliche Aufwendungen machen, die einschließlich der Vergütung der Mitarbeiter 14112 Mk. betrugen. Bei der Deutschen Werkmeisterzeitung betrug dieser Posten 17965 Mk., für Anzeigen 127682, Abonnements (aus der Verbandskasse gezahlt) 126682 Mk. Fälle, wo der Anzeigenteil den Textteil übersteigt, dürften im ganzen nur bei einem halben Dutzend der in dieser Statistik genannten Zeitungen vorkommen. Bei den Gewerkschaftsblättern, einschließlich denen der Schweiz, erreichen die bezahlten Anzeigen im Durchschnitt knapp eine halbe Seite. Die Zeitschriften zur Anzeigensteuer stärker heranzuziehen als die politischen, wie dies in dem Entwurf der beabsichtigt gewesenen Anzeigensteuer für das Deutsche Reich geschehen war, erscheint ungerechtfertigt, da erstere den letzteren gegenüber als der leidende Teil zu betrachten sind, wie dies schon aus der im Jahrgange 1908 S. 133ff. dieser Zeitschrift enthaltenen Statistik hervorgeht. Daß eine solche Steuer eine rückwirkende Kraft auf das Anzeigenwesen in den Zeitungen ausüben muß, ähnlich wie bei der Fahrkartensteuer, liegt auf der Hand, nur daß im letzteren Falle das Reich die Rückwirkung auf den Reiseverkehr am eigenen Geldbeutel spüren mußte. Eine Besteuerung der Abonnentenversicherung bei Zeitungen, — eine Einrichtung, gegen die sich sowohl in den Kreisen des Publikums wie in denen der Zeitungsverleger selbst eine gewisse Mißstimmung kundgibt und gegen die erst unlängst im deutschen Reichstage sowohl von seiten der Abgeordneten wie von Mitgliedern des Bundesrates Front gemacht wurde, würde weit weniger auf Widerstand stoßen, als die lästig empfundene Anzeigensteuer. Die Zeitungen mit Abonnentenversicherung haben sich durchaus nicht an die oben erwähnten, gegen sie gerichteten Angriffe gekehrt; im Gegenteil treiben manche von ihnen es toller als vorher. Tag für Tag wird den Lesern vorgehalten, daß es nichts Vollkommenes auf der Welt gibt, kein Ereignis wird unausgenutzt gelassen, um ihnen das Dasein zu verekeln und sie für ihre Unfallversicherung gefügig zu machen. Ich habe schon des weiteren in meiner erwähnten Statistik auf den Ballast von Sonderbeilagen hingewiesen, mit welchen sich die meisten politischen Zeitungen im Deutschen Reich umgeben, und durch die vielen selbständigen Zeitschriften das Dasein erschwert wird. Ein Ansetzen der Steuerschraube an diesen Zweig würde nicht viel geschadet haben. E i n e Sonderbeilage für Unterhaltungszwecke wird man jeder politischen Zeitung wohl zugestehen können, ein weiteres

ist für die Gesamtheit schon vom Uebel. Der Abonnentenversicherung wird man freilich durch eine Steuer schwer beikommen können.

Ein anderer Umstand mag hier nicht unerwähnt bleiben. Während auf dem Gebiete der Jugenderziehung und der Religion die vorhandenen Blätter evangelischer Richtung sowohl hinsichtlich der Zahl wie des Umfanges ihrer Gesamtauflagen fast doppelt so stark sind, wie die der katholischen, ist es in betreff der Gewerkschaftspresse umgekehrt. Von den bei den christlichen Gewerkschaften aufgeführten Blättern evangelischer Richtung ist kein einziges ein eigentliches Gewerkschaftsblatt, sondern sie verfolgen mehr religiöse Anschauungen. Nach einem im Jahre 1908 erschienenen Verzeichnis der evangelischen Presse, das gegen 900 Blätter aufweist, erscheinen im streng protestantischen Sinne geleitete politische Zeitungen im Deutschen Reiche nicht ganz ein Dutzend, während die Zentrumspresse unter ihren allerdings nur ungefähr 500 Blättern eine wohl zehnfach so große Anzahl von politischen Zeitungen aufzuweisen hat. Das Ueberwiegen der katholischen Presse in der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist wohl unzweifelhaft auf die viel stärkere Werbekraft der katholischen Geistlichkeit für die politische und gewerkschaftliche Presse ihrer Richtung zurückzuführen, wie denn auch die Leitung der katholischen Gesellen- und Arbeitervereine meistens in den Händen von Geistlichen liegt. Während in der Tagesschriftstellerei der Vergangenheit evangelische Geistliche zuweilen eine nicht unbedeutende Rolle spielen und auch die Verleger mehrerer unserer ältesten Tageszeitungen evangelischen Predigerfamilien entstammen, halten es die evangelischen Geistlichen von heute, vor allem die älteren von ihnen, vielfach unter ihrer Würde, in politischen oder gewerkschaftlichen Versammlungen zu erscheinen und am Biertische Platz zu nehmen, während die katholischen es mitunter für erlaubt erachten, das Wirken für die politische Presse mit der Predigt auf der Kanzel zu verbinden. Die Zahl evangelischer Geistlicher, welche sich am politischen Leben beteiligen, ist gegenüber denen der katholischen eine verhältnismäßig geringe; erstere erblicken in den politischen Zeitungen oft genug ein Uebel.

Ebenso wie es nicht zutreffend ist, die hier geschilderte Presse als Handelsobjekt im strengeren Sinne, anzusehen, ebenso unzutreffend wäre es auch, sie als Gradmesser für das Lesebedürfnis eines Volkes anzusehen, weil die meisten von ihnen unentgeltlich und ohne daß die Empfänger ein eigentliches Verlangen darnach empfinden, geliefert werden. Bei der Schätzung des Gesamtumfanges der deutschen Presse nach dieser Richtung wird man hierauf Rücksicht nehmen müssen. Für die Schweiz freilich ist die erstere Anschauung nach dem vorhin Geschilderten zum Teil nicht ganz zutreffend.

Zur Wiedergabe des statistischen Materials der Vereinspresse übergehend, will ich hier kurz bemerken, daß sich dasselbe bei den Gewerk-

schaften im Deutschen Reiche und in Oesterreich auf das mir zu diesem Zwecke von den Generalsekretariaten zur Verfügung gestellte, sowie auf das im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrg. 1907) stützt, für die Schweiz, sowie für alle anderen Vereine wurden Einzelumfragen veranstaltet; die Angaben beziehen sich hier hauptsächlich auf das Jahr 1907. Bei Wiedergabe der finanziellen Ergebnisse konnten solche bei Blättern, die erst im genannten Jahre oder später gegründet wurden, nicht gemacht werden; die Zahl derjenigen Vereine, die ihre Angaben hierüber bestimmt abgelehnt haben, beträgt 5, während 3 alle Angaben verweigerten. Zum folgenden Verzeichnis diene nachstehende

Erläuterung. Die Zahlen enthalten der Reihe nach folgende Angaben: Gründungsjahr, Mitgliederzahl des Vereins oder der Gewerkschaft, desgleichen des Organs, Auflage, jährl. Bezugspreis für Mitglieder und Nichtmitglieder, Nummerzahl eines Jahrgangs, finanzielles Ergebnis des Blattes: + Einnahme, — Ausgabe bez. Ueberschuß, Zuschuß; wo + oder — ohne Zahlen steht, handelt es sich um Summen in unbestimmter Höhe, = bedeutet, daß Einnahmen und Ausgaben sich die Wage halten. Bei den Gewerkschaften handelt es sich durchweg um die Höhe des erforderlich gewesenen Zuschusses. Wo Gründungsjahr des Vereins und des Blattes zusammenfallen, sind diese Zahlen nur einmal wiedergegeben (hierbei beziehen sich die Zahlen '00—'08 auf das laufende, die anderen auf das vor. Jahrh.), das gleiche trifft hinsichtlich der Mitgliederzahl und Auflage zu; die auf die Vereine selbst bezüglichen Zahlen sind von den auf deren Organ hinweisenden stets durch ein Semikolon getrennt. Wo für den Bezugspreis nur eine Zahl steht, bezieht er sich auf Nichtmitglieder und erhalten Mitglieder das Blatt unentgeltlich; wo letzteres nicht zutrifft, ist der Preis dem für Nichtmitglieder vorangestellt und durch / von demselben getrennt, das Fehlen einer Zahl hinter dem Schrägstrich deutet an, daß der Preis in beiden Fällen der gleiche ist; ein * hinter der Zahl deutet Zwangsbezug für die Mitglieder an, während ein — an Stelle der Zahl Bezug für Nichtmitglieder ausschließt. Die Wertbezeichnung ist in der betr. Landeswährung erfolgt. Wo Angabe der Auflagenhöhe oder Mitgliederzahl fehlte, wurden bei der Zusammenrechnung in den Ergebnissen Durchschnittszahlen angenommen. Das § zeigt an, daß direkte Auskunft nicht zu erlangen war oder verweigert wurde. H = das Blatt wird im Hauptamte, E = es wird ehrenamtlich geleitet; wo diesbezügliche Angaben fehlen, geschieht es im Nebenamte. V. = Verein, Vb. = Verband. Vgl. auch die »Ergebnisse« bei den einzelnen Gruppen.

Deutsches Reich.

I. Unternehmerpresse.

A. Gewerbliche. *1.* V. deutscher Arbeitgebervb. (Berlin) '02, (?); 15000, 8, 52, H, §. *2.* Deutscher Buchdruckerv. (Leipzig) '69, 4600; '89, 9000, 8, 108, H. *3.* a) Fachvb. deutscher Steindruckereibes. (Leipzig) '01, 1000; b) Schutzvb. — (Berlin) '06, 750; '08, 2000, 4, 52. *4.* § V. deutscher Zeitungsverleger (Hannover) '90, 1000; 1200, 12/, 52, (?). *5.* Börsenv. deutscher Buchhändler (Leipzig) '25, 3426; '34, 3800, 10/20, 300, H, §. *6.* Deutscher Gastwirtevb. (Berlin) '73, 40000; 15000, 4/,

104, H, +. *7.* Bund deutscher Gastwirte (Darmstadt) '93, 40 000; '84, 13 600, 2,20/, 52, H, 9000 +. *8.* Int. Hotelbesitzerv. (Köln) '69, 1500; 10 000, 52, H, =. *9.* Deutscher Apothekerv. (Berlin) '72, 4400; a) Deutsche Apothekerztg. '86, 5500, 6, 104, H; b) Archiv der Pharmazie. '21, 4800, 12/, 9; c) Vierteljahrsschrift für prakt. Pharm. '04 2000, 5/, 4, H, a, b, c, 9000, +. *10.* V. der Arbeitg. für das Baugew. Rheinl.-Westf. e. V. (Essen) '04, 2500; 4, 52, (?). *11.* Vb. bayer. Industrieller (München) '01, (?); '06, 5000, 2, 52, 4000, +. *12.* Vb. ostdeutscher Industrieller (Danzig) '98, 375; '00, 1000, 3, 24, 1 500, +. *13.* Vb. der Saarindustriellen (Saarbrücken) '96, (?); 5000, 8/, 52, (?). *14.* Vb. sächs. Industrieller (Dresden) '02, 4000; '04, 4200, —, 24, +. *15.* Allg. Gewerbev. (München) '48, 1753; '83, 4500, 4, 52, (?). *16.* Gewerbev. für das Großh. Hessen (Darmstadt) '57, 11 384; '37, 11 600, 4, 52, 16 136 —. *17.* Gewerbev. für Nassau (Wiesbaden) '44, 11 354; 12 200, 4, 24, —. *18.* Sächs. Gastwirtevb. (Leipzig) '87, 6 000; '92, 6 300, 4, 52, =.

Ergebnis: Aus den Vereinsblättern erzielen 5 Vereine Ueberschüsse, davon 2 in unbestimmter Höhe, bei 2 decken sich Einnahmen und Ausgaben, bei 1 (2) ist das Ergebnis schwankend, 2 erfordern Zuschüsse, davon 1 in unbestimmter Höhe, 6 haben diese Frage nicht beantwortet. Der Gesamtzahl von 152 042 Mitgliedern steht eine Gesamtauflage von 134 042 Exemplaren gegenüber. — Zu 1. Das Blatt wird von einer Gen. m. b. H. herausgegeben, deren Geschäftsanteile sich zur Hälfte im Besitz von zwei führenden Arbeitgeberverbänden befinden. Zu 5. Das Börsenblatt wird nur an Buchhändler abgegeben. Zu 7. Das Vereinsblatt ist Eigentum von acht Landesverbänden; die Mitglieder derselben sind zum Halten des Blattes verpflichtet. Zu 9. b) und c) sind rein wissenschaftliche Zeitschriften. Zu 14. Die Eigentumsverhältnisse an dem Blatte sind ähnliche wie bei 1.

B. Landwirtschaftliche. *1.* Bund der Landwirte (Berlin) '93, 290 000; 210 000, 4,66, 52, H, —. *2.* Klub der Landwirte (Berlin) (?), (?), 12, (?). *3.* Reichsvb. deutscher landw. Gen. (Darmstadt) '73, 17 000; 22 200, 4,50, 24, —. *4.* V. zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche (Berlin) '83, 1000; 1200, 8, 24, —. *5.* Bad. Bauernv. (Freiburg i. B.) '85, 63 800; 66 500, 2, 24, 34 272, —. *6.* Zentralvb. bayer. Bauernv. (Regensburg) '93, 130 000; '05, 60 000, 2, 52, 500, +. *7.* Niederbayer. Bauernv. (Landshut) '94, 12 000. *8.* a) Oberfränk. Bauernv. (Bamberg) '95, 11 000; b) Unterfränk. Bauernv. (Würzburg) '93, 27 000; '04, 38 000, 2, 52, +. *9.* Landw. V. in Bayern (München) '10, 100 000; '11, 104 000, 3, 52, +. *10.* Ermländischer Bauernv. (Wormdit) '82, 6834; '83, 6834, 1,60, 12, (?). *11.* Hessischer Bauernv. (Seligenstädt) '83, 4000; '85, 4000, 1,50, 52, —. *12.* Hunsrücker Bauernv. (Neuenkirch) '92, (?); '95, 10 500, 1,60, 12, 1200, —. *13.* Nassauischer Bauernv. (Niederlahnstein) '81, 9146; 6100, 1,80, 24, (?). *14.* Rheinischer Bauernv. (Köln) ,83, 54 468; a) Rhein. Bauer 57 500, 2, 12, (?); b) Wochenschrift des — '06, (?), 1/, 52, (?). *15.* Schles. Bauernv. (Breslau) '81, 34 000;

a) Schles. Bauer '06, 18 000, 3,48, 52, (?); b) Wochenschrift des — '81, 4100, 1,48, 12, (?). *16.* Schwäb. Bauernv. (Wiedergeltingen) '97, 15 839; 17 000, 2, 52, 3324 +, 12 062, —. *17.* Trierscher Bauernv. (Trier) '81, 21 000; '92, 25 000, 1,80, 12, —. *18.* Westfäl. Bauernv. (Münster) '62, 28 500; '70, 28 500, 3, 24, —. *19.* Generalvb. ländl. Gen. (Neuwied) '76, 13 Vb. mit 4918 Gen.; '79, 12 560, 3/, 24, +. *20.* Institut für Gärungsgewerbe (Berlin) '81, 11 000; a) Zeitschr. für Spiritusindustrie '77, 6000, 25/, 52, (?); b) Die deutsche Essigindustrie '96, 1000, 20/, 52, (?); c) Tageszeitung für Brauerei '03, 5200, 20/, 305, (?).

Ergebnis: Die Zahl derjenigen Vgn., welche aus ihren Vereinsorganen Ueberschüsse erzielen, beträgt 4, darunter 3 in unbestimmter Höhe; bei 16 Vgn. erfordern die Organe Zuschüsse, bei 7 von diesen ist die Höhe unbestimmt; 12 haben darüber keine Angaben gemacht. Der Gesamtzahl von 846 743 Mitgl. steht eine Gesamtauflage der Vereinsorgane von 22 660 Exempl. gegenüber. — Zu 1. Für Bayern, Ostpreußen, Pommern, Südwestdeutschland und Württemberg erscheinen Sonderausgaben des Vereinsorgans. Zu 19. Für die dem Generalverband angeschlossenen Genossenschaften gelten für den Bezug des genossenschaftl. Blattes besondere Bezugsbedingungen; jede Genossenschaft ist zum Bezuge eines Exemplars verpflichtet. Die Ueberschüsse des Blattes werden mit den Erträgnissen der in Neuwied bestehenden Druckerei des Verbandes der Beamtenpensionskasse überwiesen. Zu 20. Die drei Zeitschriften sind Eigentum von dem Institut angeschlossenen Vbn. und erscheinen im Pareyschen Verlag in Berlin.

II. Arbeitnehmerverbände[1]).

A. Freie Gewerkschaften.[2]) In Berlin ihren Sitz habende Verbände: *1.* Asphalteure 679; '03, 800†, 8, 776. *2.* Bildhauer 4932, '90, 6500*, 1,40, 8814. *3.* Buchbinder 20 337; '84, 23 100, 4, 27 605. *4.* Buchdrucker '67, 48 316; '63, 34 000, 2,60/, 24 782. *5.* Buchdruckereihilfsarbeiter 11 232; '94, 13 000, 2, 6878. *6.* Bureauangestellte 1064; '94, 1500, 2, 2523. *7.* Fleischer 2717; '00, 4000, 3,20, 3515. *8.* Gärtner 4605; '91, 6200, 15,60, 11 504. *9.* Gastwirtsgehilfen 5433; '90, 7500, 6, 9800. *10.* Gemeindearbeiter 22 692; '96, 29 000, 8, 32 520. *11.* Glasarbeiter 12 744; '84, 15 000, 5,20, 18 224. *12.* Graveure 2565; 4000, 3,60, 4789. *13.* Handels- und Transportarbeiter 65 428; '97, 90 000, —, 59 908. *14.* Handschuhmacher 3306; '70, 3600, 4. *15.* Hoteldiener 2785; '97, 3200*, 3,60, 3373. *16.* Lederarbeiter 7513; '92, 9400*, —, 8807. *17.* Lithographen 15 723; '88, 18 500, —, 28 893. *18.* Ma-

1) Bei den Gewerkschaften nach dem Stande vom Jahre 1906.

2) Das Gründungsjahr des Vereinsblattes ist mit wenigen Ausnahmen auch das der Gewerkschaft. Das * hinter der Auflage des Blattes besagt, daß hier der Vors. der Gewerkschaft zugleich Schriftleiter ist, die mit † bezeichneten Blätter werden von unbesoldeten, alle anderen von besoldeten Personen (Hauptamt) geführt. Die Ziffern nach dem Gründungsjahr bedeuten: Auflage, Bezugspreis für Nichtmitglieder — für Mitglieder gratis mit Ausnahme von Nr. 4 —, jährl. Erscheinen, erforderlicher Zuschuß.

schinisten 13 635; '95, 20000*, 6, 20 588. *19.* Photographen 716; '00, 1000, 6, 3346. *20.* Sattler 6676; '87, 8700*, +, —, 6718. *21.* Schneider 34 514; '87, 37 000, 4, 32 000. *22.* Steinsetzer 8884, '93, 11 000, 3, 10 610. *23.* Tapezierer 7961, '97, 10 500, 4, 6811. *24.* Textilarbeiter 101 055; '89, 101 000, 18, 110 839. *25.* Töpfer 11 703; '91, 13 850, 6, 17 130. *26.* Wäschearbeiter 5075; (?) 6500, 2, 2947. In Hamburg ihren Sitz habende Verbände: *27.* Bäcker 12 570; '94, 15 500, 8, 20 650. *28.* Barbiere 1908; '90, 3800*, 4, 3905. *29.* Bauhilfsarbeiter 70 648; '88, 89 000, 4, 73 090. *30.* Eisenbahner (?); '96, (?), 5,20, (?). *31.* Hafenarbeiter 20 971; '92, 35 000, 2, 13 594. *32.* Handlungsgehilfen 6339; '97, 8000, 8, 6387. *33.* Konditoren 2594, 3500†, 3, 2971. *34.* Kürschner 1907; '96, 2600, 2, 2132. *35.* Kupferschmiede 3935; '86, 5100*, 4, 5249. *36.* Maler 36 626; '86, 45 000, 4,80, 39 927. *37.* Maurer 183 537; '82, 199 400, 4, 206 152. *38.* Schiffszimmerer 3509; '89, 4450*, 4, 3582. *39.* Schmiede 18 045; '86, 18 900, 4, 19 884. *40.* Seeleute 6001; '98, 7500; 2, 5020. *41.* Stukkateure 8177; '01, 10 200, 6, 11 005. *42.* Zigarrensortierer 2430; 02, 3200*, 10,40, 2065. *43.* Zivilmusiker 842; '03, 1500; 2,40, 393. *44.* Bergarbeiter (Bochum) 105 283; '89, 113 620, 6–18, 85 720. *45.* Blumenarbeiter (Nieder-Schönhausen) 315; (?) 750†, 1,20, 423. *46.* Böttcher (Bremen) 7693; '87, 9900, 5,80, 10 980. *47.* Brauereiarbeiter (Hannover) 26 772; '90, 35 800, 10,80, 26 963. *48.* Dachdecker (Frankfurt a. M.) 5794; (Hanau) '93, 8600, 3,40, 6043. *49.* Fabrikarbeiter (Hannover) 115 739; '97, 124 000, 4, 40 238. *50.* Glaser (Karlsruhe) 5003; '95, 6500*, 4,80, 7826. *51.* Holzarbeiter (Stuttgart) 146 443; '93, 154 200, 6, 89 548. *52.* Hutmacher (Altenburg S.-A.) 6315; '71, 7500*, 4, 8247. *53.* Lagerhalter (Leipzig) 1597; '01, 1900†, 3,50, 2709. *54.* Metallarbeiter (Stuttgart) 310 673; '83, 343 200, 4, 243 106. *55.* Müller (Altenburg S.-A.) 4629; '89, 6000*, 5,60, 6226. *56.* Notenstecher (Leipzig) 454; '01, 580†, 1,20, 250. *57.* Portefeuilleur (Offenbach a. M.) 3786; '01, 4300*, 2,40, 2713. *58.* Porzellanarbeiter (Charlottenburg) 12 888; '73, 15 600, 8, 18 190. *59.* Schirmmacher (Düsseldorf) 617; '06, 800†, (?), 754. *60.* Schuhmacher (Nürnberg) 33 132; (Gotha) '87, 37 400, 4,40. 38 235. *61.* Steinarbeiter (Leipzig) 18 402; '96, 22 400, 3,60, 25 338. *62.* Tabakarbeiter (Bremen) 28 384; (Leipzig) '90, 32 000, 3, 17 513. *63.* Vergolder 1861; (?), 2800, 4, 1786. *64.* Xylographen (Steglitz) 443; '74, 900, 2, 1185.

Ergebnis: Den 1 799 293 Mitgl. am Schlusse des Jahres 1906 stand eine Gesamtauflage der Vereinsorgane von 1 920 250 Exempl. gegenüber; am Schlusse des Jahres 1907 war das Verhältnis 1 873 146 : 1 878 392. Inzwischen hat sich die Gewerkschaft Nr. 12 mit Nr. 54, Nr. 26 mit Nr. 21, Nr. 63 mit Nr. 51 vereinigt. Die Gesamtsumme der Zuschüsse für die Verbandsorgane betrug im Jahre 1906 1 594 000, 1907 1 878 392 Mk. Die Erscheinungsweise ist bei Nr. 4 150-, bei 1, 43, 64 12-, bei 12, 28, 55 36-, bei 23 von den übrigen 24- und bei 24 52 mal.

B. Christliche Gewerkschaften. Mit dem Sitz in Berlin: *1.* Bauhandwerker und Hilfsarbeiter '99, 38 076; '00, 60 000, 3,20, 43 134. *2.* Gutenbergbund '92, 2762; 3500, 4, 7848. *3.* Krankenpfleger '03, 879; 1000, 2, 777. *4.* Bergarbeiter (Essen) '95, 75 135; a) Der Bergknappe '96, 90 000, 12; b) Gornik polska '03, 4000, 12, 74 884. *5.* Heimarbeiterinnen '00, 3600; '07, 6000, 2, 1083. Mit dem Sitz in Köln a. Rh.: *6.* Graphische Gewerbe '04, 1406; '05, 1500, 4, 1888. *7.* Holzarbeiter '99, 11 108; '00, 15 000, 6, 15 239. *8.* Keramarbeiter '02, 7211; '04, 12 000, 2, 4326. *9.* Schneider '00, 3124; '05, 4000, 2,60, 2502. *10.* Bäcker (Düsseldorf) '01, 472; '05, 1500, 4, (?). *11.* Bayer. Eisenbahner (München) '96, 22 115; '98, 26 000, 1,40, 32 184. *12.* Zentralvb. deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter (Elberfeld) '08 (die Angaben fehlen). *13.* Hilfs- und Transportarbeiter (ebd.) '00, 13 430; '02, 20 000, 4, 13 885. *14.* Maler und Anstreicher (Düsseldorf) '02, 2577; '04, 3500, 4, 3451. *15.* Metallarbeiter (Duisburg) '99, 26 272; '90, 35 000, 4, 27 236. *16.* Schuh- und Lederarbeiter (Frankfurt a. M.) '00, 3739; '04, 5000, 3, 4921. *17.* Tabakarbeiter (Rhees a. Rh.) '00, 6437; '04, 9000, 3, 3428. *18.* Textilarbeiter (Düsseldorf) '01, 36 984; '97, 48 000, 3, 37 962. *19.* Gärtner (Essen) '01, 5000; '03, 2000, (?), 1808. *20.* Verschiedene Verbände (Köln a. Rh.); a) Przyaciel Robotnikow '03, 4000, 3,60; b) L'Italiano in Germania '06, 3500, 3. Dazu: Zentralblatt der christl. Gewerkschaften '01, 9000, 2.

Dem Gesamtverbande nicht angeschlossen: *1.* Gesamtvb. evang. Arbeiterv. (Duisburg) a) Rhein.-Westf. Arbeiterbote '84, 12 500, —, 52; b) Pfälz. Arbeiterbote '08, 1000, —, 52. *2.* Evang. V. für inn. Mission (Kassel); '02, 4000, 0,40, 500. *3.* Evang. Gesellenv. (Mühlheim a. d. R.); '05, 3000, 1. *4.* Kath. Gesellenve. Rheinl.-Westf. (M.-Gladbach) 30 000, '98, 95 000, 2,40. *5.* Vb. kath. Arbeiterve. a) Berlin 6000; 98 000, b) München 5000; 55 000, 3. *6.* Deutschpoln. Arbeiterv. (Beuthen) Praca (?). *7.* Vb. deutscher Post- und Telegraphenarbeiter (Bochum) '07, 3200; 4500, 24, 7000. *8.* Deutsche Eisenbahnhandwerker (Trier) 35 091; '04, 52 000, 2,40. *9.* Bayer. Postbeamtenvb. (München) (?), (?); '01, 8000, 2,40. *10.* Württemberg. Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamtenvb. (Stuttgart) '00, (?); 9500, 2. 52, —, *11.* Württemb. Postpersonal (ebd.) 2557; '01, 3000, 2. *12.* Int. christl. Kellnerbund (Frankfurt a. M.) '00, 650; '97, 9300, 3,60. *13.* Vb. evang. Arbeiterv. (Dresden) '95, (?); 14 400, 2,40, 52, —.

Ergebnis: Gesamtzahl der angegebenen Mitgl. 259 700, der Aufl. 362 500. Nr. 5 erscheint 12-, die Nrn. 3, 6, 8—10, 14, 17, 20; 3, 7, 11, 13 24-, alle anderen 52 mal. Gesamtsumme der für die Blätter der angeschlossenen Ve. angegebenen Ausgaben 273 998 Mk. Diese Organe werden sämtlich im Hauptamt geleitet und an die Mitglieder gratis abgegeben. Die Gesamtaufl. der Blätter der nicht angeschlossenen Ve. beträgt 369 200. Zu den kath. Gesellenvn. Rheinland-Westfalens treten noch die kath. Arbeiterve. mit 150 000 Mitgl., deren Organ die Westd. Ar-

beiterztg. ist, die von erstgenanntem Ve. herausgegeben wird. Von dem Gesamtvb. evang. Arbeiterve. zählt der Rheinl.-Westfäl. 36000 Mitgl.

C. Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine. In Berlin ihren Sitz habende: *1.* Vb. deutscher Gewerkve. 108 889; '68, 10 000, 2,60, 62 257. *2.* Maschinenbau- und Metallarbeiter 40 700; '83, 56 800, 6, 12 729. *3.* Fabrik- und Handarbeiter 15 846; '05, 17 500, 1,60, 13 729. *4.* Kaufleute 19933; '92, 20800, 4, 17 704. *5.* Kaufleute von Berlin und Umg. 7000; '06, 10 000, 1,50, (?). *6.* Holzarbeiter 5805; '98, 8400, 4, 18 829. *7.* Schuhmacher und Lederarbeiter 5254; '87, 4000, 6657. *8.* Graph. Berufe 1586; '06, 2000, 2, 2401. *9.* Bauhandwerker 1016; '00, 1900, 2, 2112. *10.* Gew.-V. deutscher Frauen und Mädchen 698; '05, 1600, 1, 891. *11.* Textilarbeiter (Spreemberg) 6107; '04, 10 000, 2,40, —. *12.* Schneider und verw. Berufsgen. (Potsdam) 4534; '87, 4000, 3, 6671. *13.* Bergarbeiter (Oberhausen) 2113; '97, 4000, 4, 3214. *14.* Tabakarbeiter (Heidelberg) 1580; '06, 1580, 2, —.

Organe der Ausbreitungsverbände. In Weißenfels erscheinend und Privateigentum: *1.* Für Naumburg, Weißenfels, Zeitz '02, 2500, 6,48, 300. *2.* Für Königreich Sachsen '04, 1500, wie bei 1. *3.* Für Niederschlesien-Brandenb. '05, wie vor. *4.* Für Prov. Sachsen und Anhalt (Magdeburg) '05, 2500, 3. *5.* Für Süddeutschland (Augsburg) '00, 1400, 4. Für Rheinl.-Westf. (Düsseldorf) '00, 4000, 4.

Ergebnis: Gesamtzahl der Mitgl. 108 889, der Aufl. der Vereinsblätter 153 500. Nr. 2, 6, 13 erscheinen 52-, 5 12-, 12 36-, 1 104-, die übrigen 24mal. Nach Angabe des Generalsekretariats werden alle Blätter an die Mitglieder der betr. Gewerkschaft unentgeltlich abgegeben, im Nebenamt wird Blatt Nr. 10 geleitet. Die Gesamtsumme, welche 1906 für 12 Vereinsblätter ausgegeben wurde — bei 2 fehlen die Angaben — betrug 165 998 Mk. Der Mitgliederstand und die Auflagen ist der von 1907.

D. Beamtenvereine. *1.* Vb. der Aerzte Deutschl. (Leipzig) '01, 21 000; 21 000, 6, 52, §. *2.* Aerztl. Kreis- und Bezirksv. im Kgr. Sachsen (ebd.) '65, 2076; '66, 2300, 6*, 2473 +. *3.* Allg. ärztl. V. von Thüringen (Weimar) '72, 800; (Jena) 800, 6, 12, +. *4.* Aerztl. Landesvb. für Württemberg (Stuttgart) '76, 711; '30, 1100, 12, 52, +. In Berlin ihren Sitz habende Vereine: *5.* Deutscher Beamtenv. '76, 4700; 5700, 3,20, 24, 6895 —. *6.* V. der Beamten der deutschen Berufsgen. '93, 1500; '99, 1500, 2, 12, E, 723 —. *7.* Vb. mittl. Reichspost- und Telegr.-Beamten '90, 34 000; a) Deutsche Postztg. '90, 38 000, 8, 52, H, 50 043 —; b) Unterrichtsztg. '07, 7000, 4/, 24, (?). *8.* Deutscher Bankbeamtenv. '94, 15 000; '96, 15 500 3, 24, —. *9.* V. der Bankbeamten in Berlin '91, 4213; '94, 5000, 1,50, 12, 3326, —. *10.* Deutscher Lehrerv. '72, 112 797; 6000, 8/, 52, (?). *11.* Allg. Wohlfahrtsvb. der Lehrer und Lehrerinnen (?), 39 739; (?). *12.* § V. Deutscher Redakteure '02, 310; 10, 12, (?). *13.* Vb. Deutscher Bühnenangeh. '71, 4503; 6000, 16, 52, 14 804 +. *14.* V. deutscher Ingenieure '56, 23 411; 26 800, 40, 52 (erscheint im

Kommissionsverlag). *15.* Deutscher Technikervb. '84, 25 025; 26 000, 8, 52, 83 000 —. *16.* Bund technisch-industrieller Beamten '04, 12 200; a) Industriebeamtenzeitung 19 900, 12, 12; b) Jahrbuch '07, 1000, 3/6, 1; H, 12 028, —. *17.* Deutscher Faktorenbund '96, 1700; 1900, 3/6, 24, (?). *18.* Deutscher Zuschneidervb. e. V. '88, 3000; a) Der deutsche Zuschneider '91, 3000, —, 24, —; b) Modenrundschau '00, 4300, 12, 12, —. In Hamburg ihren Sitz habende Vereine: *19.* V. der Kapitäne und Schiffsoffiziere der Handelsmarine '92, 1150; (?), (?), 4*/8, 24, =. *20.* Vb. technischer Schiffsoffiziere '93, 3300; 3900, /6, 24, 2000, —. *21.* V. Hamburger Staatsbeamter '78, 13 053; '00, 13 500, —, 24, 551 +. *22.* Deutscher Privatbeamtenverein (Magdeburg) '81, 23 152; 84, 16 500, 2, 52, 8262, —. *23.* Zentralvb. der Gemeindebeamten Preußens e. V. (Trier) '95, 23 000; 8000, 3/, 52, 26, §. *24.* Bayer. Verkehrsv. e. V. (München) '97, (?); 6000, 4, 24, H, 5500 —. *25.* V. Sächs. Gemeindebeamten (Leipzig) '72, 6726; '75, 7100, 3, 24, (?). *26.* V. Thüringer Gemeindebeamten (Gotha) '87, 600; '00, 700, 2, 12, E_t 650 —. *27.* V. gläubiger Beamten (Barmen) '06, —; '07, 5300, 0,60, 24, (?). *28.* Deutsch-österr. Eisenbahnbeamtenv. (Stuttgart) '98, 13 000; 4,40, 52, —. *29.* Bad. Eisenbahnervb. (Karlsruhe) '98, 11 500; 13 000; 2, 52, 10 000 —. *30.* Vb. deutscher Rechtsanw. und Notariatsbeamten (Wiesbaden) '02, 2855; '03, 3000, 4, 24, —. *31.* Vb. deutscher Bureaubeamten (Leipzig) '87, 3700; 97, 4600, 6, 24, 6091 —. *32.* Württemberg. Geometervb. (Stuttgart) '67, 485; 600, 6, 12, 538, —. *33.* Baugewerkmeisterv. Württemberg. (ebd.) '82, 1600; 3600, 6, 24, =. *34.* Beamtenvg. Altona '81, 22 000; (?), 12, =. *35.* Deutscher Werkmeistervb. (Düsseldorf) '84, 47 319; 48 000, 3,60, 52, H, 130 661, +. *36.* Deutscher Gruben- und Fabrikbeamtenvb. (Bochum) '70, 13 500; '90, 13 000, 1,80*/, 52, 23 195, —. *37.* Oberschles. Berg- und Hüttenvb. (Kattowitz) '58, 305; '62, 620, 12, 12, —. *38.* Vb. mittlerer Eisenbahnbeamten (Köln) (?), (?); (?), 6, 52, (?). *39.* Bayer. Gymnasial- u. Turnlehrerv. (München) '89, 54; 150, 3, 12, E, —. *40.* Allg. deutscher Chorsängervb. (Mannheim) '84, 2600; '85, 3000, 1,60/3, 4155, —.

Ergebnis: Den 367 107 Gesamtmitgl. steht eine Gesamtaufl. von 373 170 Exempl. gegenüber. Ueberschüsse aus ihren Blättern erzielen von den 37 Vn. 6, darunter 3 in bestimmter Höhe. Zuschüsse in bestimmter Höhe erfordern 9, bei 2 decken sich Einnahmen und Ausgaben. Bei Nr. 15 erfordern die Kosten des Vereinsorgans 36 % der Mitgliederbeiträge, bei 10 Vn. ist diese Frage nicht beantwortet. Das statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1909 führt des weiteren Vereine mit Ausgaben für ihre Presse auf: Deutscher Polierbd. (Braunschweig) 2000 Mitgl. (Aufl. des Blattes ca. 2500), Ausgabe dafür 5047 Mk.; Deutscher Steigervb. (Essen) 700 Mitgl. (1000 Aufl.), 7356 Mk.; Vb. deutscher Musterzeichner (Großenhain) 300 Mitgl. (500 Aufl.), 1567 Mk.; Vb. landw. Beamten (München) 1144 Mk.

E. Gehilfenvereine. *1.* Deutschnat. Handlungsgehilfenvb. (Hamburg) '95, 107668; a) Handelswacht '94, 8, H, 96 325 —; b) Ar-

chiv für kaufm. Sozialpolitik '04, (?), 3, 2355, —; c) Blätter für junge Kaufl. '04, (?), 3, 6546, —; d) Das Kaufmannsgericht '04, (?), 2, 2741 —; e) Der deutsche Kaufm. im Ausl. '08, (?), 4. *2.* Vb. der Handlungsgeh. (Leipzig) '81, 85 000; a) Verbandsblätter '85, 75 000, 2, 72 449 —. b) Jahrb. (?), (?), 1417, +. *3.* Vb. reis. Kaufl. (ebd.) '84, 11 773; a) Post reis. Kaufl. '91, 14 200, 10, =; b) Jahrb. 41 971 +, 35 232 —. *4.* Vb. kaufm. V. (Frankf. a. M.) '89, 94 661; '03, 6500, 1/2, (?). *5.* V. für Handlungskommis von 1858 (Hamburg) '58, 79 278; '00. 80 000, 6, 29 488 +, 109 183 —. *6.* Allg. d. Buchhandl.-Gehv. (Leipzig) '72, 2012; (?), —, —. *7.* Allg. Vg. d. Buchhandl.-Geh. (Berlin) '95, 2350; '97, 2500, 7, 52, (?). *8.* Vb. kath. kaufm. Vgn. (Essen) '77, 22 442; '80, 20 000, 3, 14 000 —. *9.* Int. Genfer Vb. der Hotel- und Restaur.-Angest. (Dresden) '77, 9809; 10 000, 8, H, —. *10.* Kaufm. Vb. für weibl. Angest. e. V. (Berlin) '89, 22 216; '96, 27 000, 1,80, 4620 —. *11.* Verb. kaufm. Ve. für weibliche Angest. (Königsberg i. Pr.) '97, 15 260; '07, 10 000, 1,50, =.

Ergebnis: Von den 11 Vn. erzielen nur 2 einen Ueberschuß aus ihren Vereinsschriften, bei 2 halten sich Einnahmen und Ausgaben die Wage, bei allen übrigen erfordern sie Zuschüsse in bestimmter Höhe, bei 3 derselben übersteigen sie 50 000 Mark. Den 459 269 Gesamtmitgl. steht eine Gesamtaufl. von 347 700 gegenüber. — Zu 1. Außer den 5 zentralen Vereinsorganen wird noch ein Jahrbuch herausgegeben; daneben werden für die einzelnen Bezirke noch 39 monatlich und 25 wöchentlich erscheinende Blätter herausgegeben. In die Kostensumme ist der Aufwand für Schriftleitung und Geschäftsführung nicht einbegriffen. Zu 4. Das Vereinsorgan ist Eigentum des Ortsv. Frankfurt a. M., der es dem Zentralvb. für seine Veröffentlichungen gratis zur Verfügung stellt. Zu 11. Die Ortsvbde. Breslau, Köln und Stuttgart geben eigene Vereinsorgane heraus, letzterer im Verein mit dem Schwäb. Frauenv. Die Schriftleitung dieser Blätter, die sämtlich Zuschüsse erfordern, wird ehrenamtlich geführt. Das Königsberger Hauptblatt wird an die anderen Ortsverbände zum Selbstkostenpreise abgegeben. Die Blätter für Nr. 1 erscheinen: a) 24mal, b) 6mal, die anderen 12mal, 52mal erscheint Nr. 2, 3, 5, 7—10, Nr. 4 24mal, 6 4mal.

III. Verschiedene Vereine.

In Berlin ihren Sitz habende: *1.* Alldeutscher Vb. '91, 199 000; 10 000, 4/6, 52, (?). *2.* Allg. deutscher Sprachv. '85, 28 000; '86, 34 000, 3, 52, (?). *3.* a) Deutscher Kriegerbd. '73, 1 545 279; b) Kyffhäuserbd. '99, 2 296 157; a) Parole '73, 43 200, 4, 52, H, 126 032 +, 94 080 —; b) Jahrbuch (?), 544 500, 1, 1, 99 765 +, 10 343 —; c) Kriegervereinsvorstand '06, 5000, 2, 12, 2641, +. *4.* Deutscher Flottenv. '98, 324 083; 370 000, 2, 12, 92 068, +, 273 000 —. *5.* Deutscher Ostmarkenv. e. V. '94, 50 000; 50 000, 4, 12, 1535 +, 18 698 —. *6.* § Evang. Bund (Halle a. d. S.) '85, 80 000; 83 000, 12, (?). *7.* Deutscher volksw. Vb. '01, 750; 1500, 8/, 24, 2412. *8.* Handelsvertragsv. '00, (?); 10 000. *9.* Vb. d. Ve. für Kreditreform e. V. (Leipzig) '85, 75 000; 75 500, —, 12, —. *10.* Pfälz. Gen.-Vb. (Neustadt a. d. H.) '98, 4500; 3000, 1,20,

12, +. *11.* Bayer. Zentraldarlehenskasse (München) '94, (?); 5000, 1, 24, (?). *12.* Deutscher und österr. Alpenv. (München) '74, 78 000; a) Zeitschrift '80, 80 000, 12, 1; b) Mitteil. '75, 85 000, 6, 24; 242 258 —. *13.* Eifelv. (Euskirchen) '88, 8902; 10 650, 0,50, —. *14.* § Erzgebirgsv. (Schneeberg) '84, 11 000; 11 500, 2, 12, (?). *15.* Gebirgsv. für die sächs. Schweiz (Dresden) '77, 4000; '78, 5500, 2, 12, 3800 —. *16.* § Harzklub (Dessau) '94, 18 000; 18 500, 12, (?). *17.* Bad. Schwarzwaldv. (Freiburg i. B.) '64, 12 000; '98, 15 000, 3, 12, H, 7000 —. *18.* Riesengebirgsv. (Hirschberg i. Schl.) '80, 11 235; 12 000 —, 12, E, —. *19.* Sauerländ. Gebirgsv. (Arnsberg) '91, 12 500; '93, 14 000 —, 12, 1870 +, 7308 —. *20.* Schwäb. Albv. (Tübingen) '89, 31 000; 35 000, 3, 12, —. *21.* Thüringer Waldv. (Eisenach) '80, 10 700; '93, 14 500, —, 12, 843 +, 3586 —. *22.* Württemb. Schwarzwaldv. (Stuttgart) '84, 9000; 10 000, 3, 12, 2696 +, 8338 —. *23.* Deutscher Radfahrerv. (Essen) '84, 44 900; '88, 45 000, 4, 52, (?). *24.* Allg. Radfahrerunion (Mannheim) '86, 10 000; '00, 9000, 6, 25, (?). *25.* Deutsche Turnerschaft (Leipzig) '68, 808 525; '58, 8900, 6/, 52, H, (?). *26.* Int. V. zur Bekämpfung der wissenschaftl. Tierfolter (Dresden) '80, 60 900; 7000, 2, 12, 5000, —. *27.* Württemb. Tierschutzv. e. V. (Stuttgart) '62, 4500; 15 000, 6, —. *28.* Tierschutzv. Posen '01, 600; 1200, 1, 4, E, 350, —. *29.* V. für hess. Geschichte und Landesk. (Kassel) '34, 1920; a) Zeitschr. 2200, 6, 1; b) Mitteil. 2000, 2, 1, E, —. *30.* Sanitätsvb. für München und Umg. '85, 50 000; '87, 8700, 1,20, 12, 467, +, 913, —.

Ergebnis: Gesamtzahl der Mitgl. 5 744 668, der Aufl. der Blätter 1 610 850. Von den 30 Vgn. erzielte eigentlich nur der Deutsche Kriegerbund Ueberschüsse aus seinen Preßerzeugnissen. Das Reinerträgnis, welches aus diesem Zweige den Bundeskassen überwiesen werden konnte, belief sich auf 85 120 Mk. Bei 10 Vgn. ist das finanzielle Ergebnis unbekannt, doch haben auch sie mit Zuschüssen zu tun, bei 5 Vgn. handelt es sich um unbestimmte Summen. Die höchsten Zuschüsse von allen in der Statistik genannten Zeitschr. erfordern die Organe des deutschen und österr. Alpenv., sie betrugen gegen 50% der Vereinsbeiträge. Die Ueberschüsse beim Pfälz. Gen.-Vb. sind ganz unbedeutend. Die Einnahmesumme beim Flottenv. wurde durch Anzeigen in »Die Flotte« erzielt; auch beim Ostmarkenv. wurde die Einnahme überwiegend aus dem Anzeigenerträgnis gezogen. Die Deutsche Turner-Ztg., eine Gründung Ernst Keils, der auch die »Gartenlaube« ins Leben rief, ist von diesem der deutschen Turnerschaft als Stiftung vermacht und seit 1900 Eigentum derselben. Für die Kreise und Gaue dieser Genossenschaft bestehen 15 Kreis- und 44 Gaublätter, die von den betr. Kreisen bez. Gauen erhalten werden. Nach einer im Jahre 1901 über die Kreisturnblätter vorgenommenen Erhebung hatten die damals bestehenden 13 Blätter eine Gesamtauflage von 11 449 Exemplaren. Ueber die Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist dabei nichts bekannt geworden, doch erfordern die meisten zweifellos Zuschüsse im Durchschnitt von einigen hundert Mark jährlich. Ueber die Gaublätter sind Erhebungen bisher nicht angestellt worden. — Die regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen der Tierschutzvereine im Deutschen Reiche dürften sich auf 20 belaufen; die mitunter die Mitgliederzahl nicht unbedeu-

tend übersteigende Auflage erklärt sich durch teilweise Abgabe an andere Ve. und durch Tausch. Die Zahl der Veröffentlichungen der Geschichts- und ähnlicher Vn. beträgt im Deutschen Reiche wohl gegen 100, jedoch gelangen die meisten jährlich nur einmal zur Ausgabe. Die Vereinsblätter der Touristen- und Gebirgsve. dürften, soweit das Deutsche Reich in Betracht kommt, mindestens 50 erreichen; in dieser Statistik sind nur die hauptsächlichsten derselben aufgeführt. Innerhalb des 60 Zweigve. umfassenden Vb. deutscher Touristenve. (gegr. 1883), der seinen Sitz in Fulda hat und 167 222 Mitgl. zählt, werden 27 besondere Zeitschr. herausgegeben, 10 von diesen Vn. haben kein Vereinsblatt, für 15 gilt das Zentralorgan »Tourist« (ein Privatunternehmen und in Frankfurt a. M. erscheinend) als Vereinsorgan. Angaben über die Höhe der Aufl. sind in dem vom Vbde. herausgegebenen Verzeichnisse nicht gemacht worden, sie dürfte sich aber in der Gesamtheit mit der Mitgliederzahl decken; 7 der bedeutendsten Vereine sind in vorstehender Statistik mitaufgeführt.

Oesterreich-Ungarn.

I. Unternehmerpresse.

A. Gewerbliche. Vereinigungen mit Sitz in Wien: *1.* V. der Arbeitgeber '06, (?); '94, 5000, 48, 52, (?). *2.* Allg. österr. Apothekerv. '61, 1421; 2000, 14, 52, 31 575, +, 39 893, —. *3.* Zentralvb. österr. Industr. '99, 3500; (?), —, 24, (?). *4.* Zentralvb. der Baugewerbetr. Niederösterr. '06, 3500; 1/3, 12, E, 1500, —. *5.* Niederösterr. Gewerbev. '40, 2639; 3000, 12, 52, 6000, —. *6.* Reichsvb. österr. Gastwirte und Hoteliers '85, 12 000; 1500, 14,20, 24, —. *7.* Zentralv. der Bäckermeister Oesterr. '05, 2300; 2350, 4,60, +. *8.* § V. d. Buchdruckereibes. Niederösterr. (?), (?); '08, (?) 8, 24, (?). *9.* § Graph. Klub (?), (?); '73, 975, 10, 52, (?). *10.* V. österr.-ungar. Buchhändler (Wien) '60, 475 (1905); (?), 16, 52, —. *11.* § Zentralvb. österr. Uhrmacher (?), (?); (?), (?), ?/5, 12, (?). *12.* Allg. Vb. der auf Selbsthilfe beruhenden Wirtschaftsgen. Oesterr. '72, (?); 1500, 9,40*, 52, +. *13.* Kärntner Industrie- und Gewerbev. (Klagenfurt) '50, 770; '67, 1200, —, 24, 2000, —. *14.* V. der Baugewerbeinter. (Meran) '07, 115; '08, 1000, 6, 52, —. *15.* Mähr. Gewerbev. (Brünn) '78, 1230; 3000, 4, 24, —. *16.* Handwerkerv. Steiermarks (Graz) '04, (?); 98 000, ?/5, (?), (?). *17.* Gewerbev. für Leibnitz '04, 400; 10 000, 4,80, E, —.

Ergebnis: Ueberschüsse in unbestimmter Höhe erzielen nur 2 Ve. aus ihren Organen, 3 haben darüber keine Angaben gemacht. Der Gesamtmitgliederzahl von 31 900 steht eine Gesamtauflage von 128 600 gegenüber. Von 6 Vn. fehlt die Angabe der Mitgliederzahl, von 6 die der Auflage. Von 3 Vn. war eine Auskunft überhaupt nicht zu erlangen.

B. Landwirtschaftliche. Eine Aufzählung derselben erübrigt sich, da nur etwa 4 Ve. in Betracht kommen und die gesamte Kammerpresse, zu welcher auch die Organe der k. k. Landeskulturrate und k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Oesterreich gehören aus dieser Statistik vollständig ausgeschaltet worden ist. Jene 4 Ve. sind: Deutscher Moorv. in Staab bei Pilsen, Vorarlberger Landwirtschaftsv., Landw. V. in Friedland i. B. und Vb. österr. Flachs- und

Leineninteressenten in Trautenau. Die beiden in Oesterreich bestehenden Bauernv., mit Sitz in Budweis und Sillian (Tirol), besitzen keine eigenen Organe.

II. Arbeitnehmerpresse.

(Die vorletzte Zahl bezieht sich auf die Auflage des Blattes, die letzte auf die Ausgaben für dasselbe.)

A. Freie Gewerkschaften. Ve. mit Sitz in Wien: *1.* Bäckereiarbeiter 6404; '87, 6700, 13 355. *2.* Bauarbeiter 39 562; '90, 18 500, 29 259. *3.* Bauhilfsarbeiter 8189; '05, 400, 9262. *4.* Brauer und Faßbinder 10 296; '05, 4900, 9447. *5.* Buchbinder 3375; '92, 2500, 7186. *6.* Buchdrucker 12 512; '67, 4000, 55 080. *7.* Graph. Hilfsarbeiter 2552; (?), 34 000, 2903. *8.* Bühnenarbeiter 469; '06, 6000, 515. *9.* Dachdecker 324; '03, 15 079, 515. *10.* Drechsler 4026; '67, 6000, 7443. *11.* Eisenbahner 46 934; '93, 34 000, 166 336. *12.* Eisen- und Metallarbeiter 53 023; '75, 43 000, 181 861. *13.* Handels- und Transportarbeiter 7311; '99, 8000, 8409. *14.* Holzarbeiter 28 596; '93, 20 700, 72 540. *15.* Hutmacher 2613; '78, 3200, 8271. *16.* Kellner 520; '07, 1000, (?). *17.* Krankenkassenangestellte 461; '02, 500, 1141. *18.* Kürschner 480; '06, 650, 567. *19.* Maschinisten und Heizer 2680; '99, 2500, 4982. *20.* Mühlenarbeiter 1001; '06, 800, 801. *21.* Papierarbeiter 20 027; (?), 11 500, 10 641. *22.* Privatbeamte 2442; '01, 2600, 1662. *23.* Sattler 1535; '00, 2000, 2132. *24.* Schneider 6478; '79, 4000, 17 751. *25.* Schuhmacher 5230; '78, 3700, 10 242. *26.* Steinarbeiter 2473; '05, 1800, 5277. *27.* Stukkateure 462; '07, 700, 252. *28.* Tabakarbeiter 5520; '04, 5000, 9204. *29.* Textilarbeiter 44 221; '91, 26 700, 83 933. *30.* Ziegeleiarbeiter 1627; '06, 2000, 2028. *31.* Zimmerer 5350; '05, 5200, 7837. *32.* Zuckerbäcker 869; 02, 1300, 952. *33.* Bergarbeiter (Turn bei Karlsbad) 27 989; '91, 5850, 27 219. *34.* Glasarbeiter (Teplitz) 6007; '91, 5400, 13 367. *35.* Handschuhmacher (Prag) 1532; '04, 1500, 2323. *36.* Porzellanarbeiter (Fischern bei Karlsbad) 5159; '02, 4400, 2985.

Ergebnis: Nach dem Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs für 1906 betrug die Gesamtmitgliederzahl der Zentralve. 414 123, die sich auf 66 Gewerkschaftsgruppen verteilen — hier sind nur die mit eigenen Organen aufgeführt —. Für 1907 betrugen diese Zahlen 463 671. Die Auflage betrug 1906 286 400, 1907 321 550, die Aufwendungen dafür 873 623 bez. 969 878 Kronen. Mit einer Ausnahme ist der Bezug der Organe obligatorisch; der Preis beträgt für Organisierte pro Nummer in 3 Fällen je 5, in 2 6 und 8, in 3 10, in 4 12, in 1 15, 20 und 30 h. In 7 Fällen ist er für Unorganisierte höher. Es erscheinen monatlich 14 Blätter 1 mal, 23 2 mal, 4 3 mal.

B. Christlich-soziale (sämtlich in Wien ihren Sitz habend). *1.* Vb. christl. Bäckereiarbeiter '08; 2000*, H. *2.* Rechtsschutz- und Unterstützungsv. »Verkehrsbund« (?); 7000*, H. *3.* Vb. der Fuhrwerksbesitzer '99, (?). *4.* V. christl. Hausbesorger und Portiers (?); 6000.

5. Bund österr. Gastgewerbeangestellter (?); 2500, H. *6.* Vb. christl. Tabakarbeiter '07, 3000. *7.* Vb. christl. Textilarbeiter '06; 11 000*. *8.* V. österr. Handelsangestellter (?); (?). *9.* Zentralvb. der christl. Gewerkschaften Oesterreichs 23, '04; 5100, +.

Ergebnis: Die 9 Blätter haben eine Gesamtauflage von 36 500 Exemplaren. Mit Ausnahme von Nr. 4, das 12mal, erscheinen alle 24mal. Nr. 2, 3 und 9 kosten je 4, Nr. 8 6 (für Mitgl. gratis), Nr. 4 1,40 und Nr. 7 1,50 K. Für die mit * versehenen besteht Zwangsbezug.

C. Deutschnationale. Irgendwelche direkte Auskunft war nicht zu erlangen. Es erscheinen: In Bilin »Der deutsche Gewerkschaftsführer«; in Reichenberg i. B. »Deutsche Arbeiterstimme«; in Wien »Der Hammer« 104mal zum Preise von 8 K. Letztere beiden sind Privatunternehmen.

D. Nichtdeutsche Nationalitäten. a) Tschechische. In Wien ihren Sitz habende: *1.* Bauhilfsarbeiter 7956; 3200. *2.* Brauer 292; 3400. *3.* Handlungsgehilfen 1287; 2000. *4.* Lederarbeiter 350. *5.* Papierarbeiter 7000. *6.* Tabakarbeiter 1500. *7.* Textilarbeiter 9900. *8.* Transportarbeiter 1700. *9.* Zimmerer 860; 2100. *10.* Steinarbeiter (Wien-Prag) 2029; 2600. *11.* Ziegeleiarbeiter (ebd.) 2426; 4500. In Prag ihren Sitz habende: *12.* Bauarbeiter 18 000. *13.* Buchbinder 511; 950. *14.* Buchdrucker 2700. *15.* Buchdruckereihilfsarbeiter 840; 1000. *16.* Eisenbahner 12 000. *17.* Handlungsgehilfen 1185; 1500. *18.* Handlungs- und Industrieangestellte 2000. *19.* Handschuhmacher 2000. *20.* Holzarbeiter 10 200. *21.* Hutmacher 700. *22.* Kleidermacher 3800. *23.* Lederarbeiter 2000. *24.* Lithographen 550; 600. *25.* Maler 602; 600. *26.* Metallarbeiter 20 000. *27.* Tonarbeiter 1300. *28.* Transportarbeiter 1800. *29.* Schuhmacher (Prag-Terbitsch) 4418; 1900/5400. *30.* Bergarbeiter (Mährisch-Ostrau) 12 200. *31.* Glasarbeiter (Göding) 3300. Dazu Reichskommission Wien 600, Prag 1700. b) Polnische. In Lemberg ihren Sitz habende: *1.* Bauarbeiter Oyniwo = Kette, (?). *2.* Buchdrucker 1200. *3.* Eisenbahner 4200. *4.* Kleidermacher 800. *5.* Maschinisten Maszynista = Maschinist, (?). *6.* Schmiede, Kuznica = Schmiede, (?). *7.* Zuckerbäcker 450. *8.* Bergarbeiter (Teschen) 6200. *9.* Verschiedene Berufe (ebd.) Robotnik Slaski = alle Branchen, 6000. *10.* Gewerkschaftskommission (Krakau) 2500. Außerdem erscheinen in Lemberg: Przwodnik przemyslowy = Gewerbeführer und Tygodnik kupiecki = Kaufm. Wochenschrift. c) Italienische. Buchdrucker (Wien) 670. d) Slowenische. Tabakarbeiter (ebd.) 600.

Ergebnis: D. a)—d). Die außerhalb der Zentralorganisation stehenden tschechisch-slavischen usw. Vereine hatten Ende 1906 nach den Berichten der Generalkommission der österr. Gewerkschaften 34 147 Mitglieder (1907 37 423). Die Gesamtauflage der tschechischen Gewerkschaftsblätter betrug 172 270 (187 140). Mit Ausnahme von a) 3, 4, 7, 15, 25, b) 7, 9, 10 besteht bei allen genannten Gewerkschaften Zwangsbezug für das Organ; der Preis desselben beträgt für eine

Nummer bei a) für Organisierte in 1 Falle 30 und 15, in 4 Fällen 12, in je 4 10 und 8, und in je 1 Fall 7, 6 und 5 h.; bei b), c) und d) schwankt er zwischen 12 und 7 h. Für die Unorganisierten besteht bei 7 Blättern ein um 2—12 h. höherer Preis. Die Erscheinungsweise bei a)—d) ist in 22 Fällen 24 mal, in 6 52 mal, in 12 12 mal und in 4 36 mal.

E. Beamtenvereine. Mit Sitz in Wien: *1.* Staatsbeamtenkasinov. '91, 1500; 2500, 4, 10, E, —. *2.* Erster allg. Beamtenv. der österr. Monarchie '64, (?); '70, 2500, 8/8, 36, —. *3.* Zentralv. der k. k. Postoffizianten und Aspiranten Oesterr. '04, 5000; 5500, 9, 24, H, —. *4.* § Vb. staatlicher Vertragsbeamtenv. (Angaben fehlen). *5.* Oesterr. Eisenbahnbeamtenv. '87, 8900; Eisenbahnztg. 10 000, 10/, 52, —. *6.* dto. '86, 9000; Bahn frei!, 9100, 12, 36, E, =. *7.* Klub österr. Eisenbahnbeamten '76, 700; '77, 1200, 10, 52, H, =. *8.* V. der Rechnungsbeamten '05, 3500; '04, 3000, 2*/4 E, =. *9.* Zentralv. d. Finanzkonzeptsbeamten '85, 1600; 3/3, 10, H, +. *10.* V. für Güterbeamte '80, 3500; '91, 6000, 6, 12, 3394 —. *11.* a) Reichsv. der k. k. Postoffiziantinnen Oesterr. (Wien) '06, 1700; b) dto. Böhmens, Mährens und Schlesiens (Prag) (?), 900; '06, (?), —, 6, E, —. *12.* § Oesterr. Lehrerinnenv. (?), (?); (?), 2/4, 12, (?). *13.* Oesterr. Ingenieur- und Architektenv. '48, 2700; 3700, 26, 52, H, 32 000, —. *14.* Oesterr. Faktorenvb. '02, 350; '99, (?), 6, 24, +. *15.* V. der Aerzte in Steiermark (Graz) '62, 339; 700, 6, 12, =. *16.* Oesterr. allg. Werkmeister- und Industriebeamtenv. (Reichenberg i. B.) '95, 11 000; '96, 13 000, 2,40*/3, 24, 8500, +.

Ergebnis: Von den 16 Vereinen steht den 52 380 Mitgl. bei 14 derselben ca. 62 200 Exempl. Gesamtauflage gegenüber. Ueberschüsse werfen 3 Blätter ab, davon 2 in unbestimmter Höhe, Zuschüsse erfordern 7, darunter 6 in unbestimmter Höhe; bei 4 halten sich Einnahmen und Ausgaben die Wage und bei 2 ist das Ergebnis nicht zu ermitteln. — Zu 14. Das Blatt ist Eigentum des 1872 gegründeten Wiener Faktorenv. (120 Mitgl.).

III. Verschiedene Vereine.

Mit Sitz in Wien: *1.* Vb. alter Burschenschafter Oesterr. '97, 1402; 2000, 3, 12, —. *2.* Akadem. Turnv. '87, 319; '02, 350, —, 8, —. 3. V. Freie Schule '05, 25 000; '06, 15 000, 1/4, (?). *4.* Oesterr. Gebirgsv. '90, 5500; 5600, (?), 12, 4435, +, 10 553, —. *5.* Oesterr. Touristenklub '69, 14 500; '81, 14 700, 8/8, 24, (?). *6.* Oesterr. Reichsbund für Vogelkunde und Vogelschutz '00, 1500; '96, 2000, 5/5, 24, —. *7.* Wissenschaftl. Klub '76, 500; '79, (?), 2/3, 12, 834, +, 1306, —. *8.* Mährisch-schles. Sudetenv. (Freiwaldau) '81, 3240; (?), 4, —. *9.* Nordböhm. Exkursionsklub (Böhmisch-Leipa) '78, 1600; 2100, 2,30, 4, E, —. *10.* Tiroler Radfahrerv. (Innsbruck) '94, 1200; 3, 12, E, 500, —.

Ergebnis: Den 54 261 Gesamtmitgl. steht eine Gesamtauflage von 46 190 Exempl. gegenüber. Alle Blätter erfordern Zuschuß, darunter 3 in bestimmter Höhe, bei 1 fehlt die Angabe. Unter den vielen Wiener Vn. von Handwerksmeistersöhnen, die Vergnügungszwecken dienen, gibt der Vn. Wiener Bäckermeistersöhne ein Monatsblatt heraus.

Schweiz.

I. Unternehmerpresse.

A. Gewerbliche. Mit Sitz in Bern: *1.* Schweiz. Gewerbev. '84 45132; '86, 4980, 4/4, 52, H, +. *2.* Buchbindermeister '90, 371; (?) 2*/3,50, 24, 1000, +. *3.* Schweiz. Gewerbepartei (Basel) '07, 320; 2000, 8, 12, E, =. Mit Sitz in Zürich: *4.* § Schweiz. Arbeitgebervb. '07, (?), '06, (?), 5/6, 52, (?). *5.* Bäcker- und Konditorenvb. '85, 3129; '88, 4000, 6*/6, 52, +. *6.* Konditorenvb. '89, 438; (?), 8, 52, +. *7.* § Metzgermeister '84, 1511; '93, 3500, ?/7, 52, (?). *8.* Schuhmachermeister '74, 1300; '75 (?), 5/5, 24, 2500 +. *9.* Ziegelfabrikanten '98, 73; 1500, 4/6, 24, 800 +. *10.* § Schweiz. Wirtev. (?), (?); '96, 6000, 5/5, 52, (?). *11.* § Züricher Wirtev. (?), (?); '01, 2000, 4/4, 52, (?). Mit Sitz in Luzern: *12.* § Coiffeurvb. '89, 510; (?)' 6/6, 52, (?). *13.* Küfermeister '03, 2000; 600, 4, 24, E, 300, +. *14.* Schreinermeister '87, 1500; '82, 2150, 5*/5, 52, H, +. *15.* Schweiz. Apothekerv. (Schaffhausen) '43, 420; '62, 1000, 8,40, 52, +. *16.* Schweiz. Buchdruckerv. (Zürich) '69, 282; '69, 280; '76, 1200, 15, 52, 8500, +, 9000 —. *17.* V. Schweiz. Lithographiebes. (Winterthur) '94, 80; '06, 250, 52, =. *18.* V. Schweiz. Zeichen- und Gewerbeschullehrer (Freiburg) '74, 295; '75, 1000, 5, 24, 2300 —. *19.* Schweiz. Tapezierermeister (Winterthur '94, 160; '88, 300, (?), 12, 850 +. *20.* Aargauischer Gewerbevb. (Niederrohrdorf) '94, 961; '98, 1000, 2, 52, 1000, —. *21.* § Schweiz. Hotelierv. (Basel) '92, (?); 1500, 8,40, 52, (?).

Ergebnis: Unter Außerachtlassung 1 Vereins ergibt sich für 19 Vereine ein Mitgliederbestand von ca. 19 200, welchem eine Gesamtaufl. von ca. 32 180 Exempl. gegenübersteht. Zuschüsse in bestimmter Höhe erfordern 3 Blätter, 11 werfen Ueberschüsse ab, davon 6 in bestimmter Höhe. Nr. 4, 5, 6, 15, 16 und 18 erscheinen in deutscher und französischer Sprache.

B. Landwirtschaftliche. *1.* Oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kant. Bern 1759, 20 440; '47, 12 000, 4/4, 104, H, =. *2.* Zürcher landw. Kantonalv. (?), (?); '70, 4000, 2,40/3,20, 12, (?). *3.* Schweiz. Forstv. (Bern) '43, 692; a) Schweiz. Zeitschr. für Forstwesen '50, (?), 5, 12, 2300 —; b) Journ. forestier Suisse '00, (?), 3, 12, 1900 —.

II. Arbeitnehmerverbände.

A. Freie Gewerkschaften. Mit Sitz in Basel: *1.* Holzarbeiter '86, 8100; 9200, 6, 16,779. *2.* Lithographenbund '99, 522; 850, 7, 2419. *3.* Handels- und Transportarbeiter '07, 1800; 2000, 6, (?). *4.* Textilarbeitervb. '81, 3037; 11 000, 2, 3724. Mit Sitz in Bern: *5.* Buchbinder '88, 630; 800, (?), —. *6.* Buchdrucker (Typographenbund) '57, 3000; 3800, 1,85, 11 285. *7.* Graph. Hilfsarbeiter '02, 1220; 06, 1,20/1,80, 1200. *8.* Coiffeure '05, 2809; '97, 500, 5, 150. *9.* Lebens- und Genußmittelarbeiter '04, 5000; '05, 2,40, 4279. *10.* Metallarbeiter '88, 18000; a) Metallarbeiterztg '02, 21 000, 5; b) Metallurgiste (?), 3000, 5, 28000. *11.* Schweiz. Gewerkschaftsbund '80, 38 766; 6500, 3/3, 14 221. Mit

Sitz in Lausanne: *12.* Buchdrucker (roman.) '74, 800; 1000, 4, 2499. *13.* Personal des entreprises Suisses de transport '95, (?); '89, 3800, 4, (?). Mit Sitz in Zürich: *14.* Arbeiterinnenvb. '90, 600; 06, 2000, 2, =. *15.* Maler und Gipser '05, (?); 5000, 4, 4000. *16.* Steinarbeiter '99, 3000; 2900, 3, 2689. *17.* Bernisch. kant. Bureaulistenv. (Nidau) '88 500; 1200, 3*/3, =. *18.* Schuhmacher (Töß) '90, 1340; '04, 2800, 1,40, 1124. *19.* Seidenbeuteltuchweber (Rheineck) '98, 1300; —. *20.* Uhrenarbeiter (Biel) '86, 15 000; 1400, 3, —. *21.* Zeichner (Rheineck) '89, 700; '90, (?), 0,50/, 4297. *22.* Zimmerleute (St. Gallen) '97, 1600; '06, 2500, 2, 2400. *23.* Personal schweiz. Transportanstalten (Burgdorf) '86, 15 669; 15 000, 4/, H, 26 300.

Nicht angeschlossene Ve.: *1.* Maurer und Handlanger (Basel) '06, 6000; '07, (?), —, (?). *2.* Schneider und Schneiderinnen (Zürich) '90, 2100; '04, 2500, 4, 2882. *3.* Schweiz. Zugpersonal (ebd.) '84, 3000. '02, 3500, 4,10, 52. *4.* Betriebsarbeiter (Luzern) '08, 9000; 10 000, 24. *5.* Schweiz. Konsumv. (Basel) '90, 172 000; a) der schweiz. Konsumverein '01, (?); 4/4; b) Genossenschaftl. Volksbl. '02, (?), 1/2; c) La Coopération '04, (?), 1/2, (?), d) La Cooperazione '04, 0,60/1,20; =.

Ergebnis: Der Gesamtzahl von 57 829 Mitgl. steht eine Gesamtauflage von 58 350 Exemplaren gegenüber. Mit einer Ausnahme erfordern alle Blätter Zuschüsse im Gesamtbetrage von 111 145 Fr. 4 Blätter erfordern Zuschüsse in unbestimmter Höhe. Außer den offensichtlich fremdsprachlichen erscheinen Nr. 1, 2, 4, 5, 20 in deutscher und französischer, 15, 16 und 18 auch in italien. Sprache. Die nicht angeschlossenen Ve. haben eine Mitgliederzahl von 183 700. Die Erscheinungsweise ist bei 12 52-, bei 13 24-, bei 1 12mal. Mit Ausnahme von Nr. 21, das 12mal, erscheinen von den Blättern der angeschlossenen Ve. Nr. 4, 5, 7—9, 11, 12, 15, 16, 22 24mal, alle anderen 52mal, von den nicht angeschlossenen Nr. 1, 3 u. 4a) 52mal, die anderen 24mal.

B. Christliche Gewerkschaften. *1.* Christl.-soz. Gewerkschaftsbund (Zürich) '05, 11 300; '06, (?), 3/. *2.* Vb. christl.-soz. Arbeiterv. (ebd.) '07, (?); a) der Arbeiter '92, 3/3; b) L'Union des Travailleurs '07; c) La Gazette del Lavoratore '07. *3.* Vb. christl.-soz. Arbeiterinnen '07, (?); 2,50/. *4.* Textilarbeiter (ebd.) '07, (?); 3,30/.

Nicht angeschlossen: *1.* Vb. evang.-soz. Arbeiterv. der Schweiz (Bern) '00, (?); '07, 2000, 2/. *2.* Evang. Gesellschaft (Zürich) (?); '59, 1000, 2/.

Sämtliche Blätter erscheinen 52mal; die ersten vier werden sämtlich in eigener Druckerei der hauptsächlich aus Katholiken bestehenden christl. Gewerkschaften in Winterthur hergestellt.

C. Beamtenvereine. Mit Sitz in Aargau. *1.* a) Aarg. Beamtenv. '02, 200; b) Kant.-Vb. aarg. Gemeindeschreiber '02, 200; 500, 2,50/, +. Mit Sitz in Zürich: *2.* Schweiz. Lehrerv. '49, 7072; '56, 5300, 5,60, 52, H, 2800 +. *3.* V. schweiz. Post-, Telegraphen- u. Zollangestellten '91, 5905; '98, 9000, 4,12*/, 52, H, 4550, +. *4.* Schweiz. Werkmeisterv.

'94, 3500; 5000, 6*/, 52, +. Mit Sitz in Bern: *5*. Bern. Juristenv. '36, 219; (?), 9*/, 12, —. *6*. V. schweiz. Lehrerinnen '96, 1000; '02, 2,50/, 12, 100, +. *7*. V. schweiz. Konkordatsgeometer (Luzern) '02, 190; 400, 4, 12, 800, —.

Ergebnis: Den 18 286 Mitgl. steht eine Gesamtauflage von 19 700 Exempl. gegenüber. Mit Ausnahme von Nr. 5 u. 7 werfen sämtliche Blätter Ueberschüsse ab.

D. Gehilfenvereine. *1*. Schweiz. kaufm. V. (Zürich) '73, 10 000; '97, 11 800, 4/5, 52, 42 596, —, 43 041, +. *2*. V. schweiz. Geschäftsreisender (Basel) '78, 3740; '82, 6000, 6/, 52, =. *3*. Voyageurs commis de la Suisse rom. (Genf) '83, 700; (?). *4*. § V. schweiz. Hotelangestellter (Luzern) '86, (?); a) Union Helvetia 6,40, 52, (?); b) Hotelindustrie und Kochkunst '99, 2, (?), 12. *5*. Buchdruckergewerkschaft (Zürich) '08, 450; 500, 2, (?).

Nr. 1 und 2 erscheinen in deutscher und französischer Sprache. Bei Nr. 1 haben gegen 75 % der Mitgl. oblig. Bezug, zu ermäßigtem Preise, eingeführt.

III. Verschiedene Vereine.

1. Evang. Schulv. der Schweiz (Bern) '05, 1200; '65, 4,20/, 52, —. *2*. Weltkomitee der christlichen Jünglingsve. (Genf) '91, 800 573; '05, 600, 1, 12, —. *3*. Evang. Diakonissenhaus Zürich '05, 500; —, 12, (?). *4*. Krankenkasse Helvetia (Zürich) '00, 16 000; 17 000, 0,50*/, —, 12, 596 —. *5*. Kanton Züricher Tierschutzv. '56, 2000; '99, 4000, 1, 12, 1000, —. *6*. Schweiz. Alpenklub (Freiburg) '69, 9650; a) Jahrbuch '63, 8000, 6*/6, —, +; b) Alpina '93, 10 100, gr. (?), 24, 8500, —. *7*. Sekt. Genf '63, 3300, 4*/, (?), 1000, —.

Ergebnis: Den 829 423 Mitgl. steht eine Gesamtauflage von 44 200 Exemplaren gegenüber. Nr. 2 ist dreisprachig. Nr. 3 ist für die außerhalb der Anstalt tätigen Schwestern bestimmt. Bei 6a) wechselt Zu- und Ueberschuß ab.

* * *

Was die Presse der sogenannten »gelben Gewerkschaften« anlangt, so läßt sich, wenn man dieselbe als Spiegelbild für das Gedeihen der durch diese Bezeichnung gekennzeichneten Gewerkschaftsbewegung ansieht, schließen, daß sich dieselbe in einem wenig entwicklungsfähigen Zustand befindet. Nicht nur, daß die in Zürich erscheinende »Gelbe Arbeiterzeitung« und ihre Namensschwester in Stuttgart ihre Erscheinungsweise eingeschränkt haben, hat auch die in Dresden erschienene »Freie Deutsche Presse« mit Ende April 1908 ihr Erscheinen eingestellt. Näheres über die genannten Organe war nicht zu erlangen.

Größere Verbände, deren Vereinsorgane in Privatverlag erscheinen, sind u. a.: Zentralvb. deutscher Industriellen, Vb. süddeutscher Industriellen, Vb. Thür.-Magdeb. Baugen., Württemb. Baubeamtenv., Bayer. Forst- und Jagdv., Nordbayer. Verkehrsv., Vb. pens. deutscher Reichs- und Staatsbeamten, V. Berliner Hausverwalter, Allg. deutscher Lehrerinnenv., V. vom Roten Kreuz. Der deutsche Fleischervb. (Berlin) gibt seit Neujahr 1908 im Verlag der »Allgem. Fleischerztg.« eine

amtliche Zeitung für seine Mitglieder heraus. Dem deutschen Ingenieurv. und dem Arbeitgeberv. für das Buchgewerbe ist ein entsprechender Platz in der »Zeitschrift deutscher Ingenieure« bez. dem »Papiermarkt« eingeräumt worden, ein gleiches Verhältnis besteht beim V. Berliner Kaufleute und Industrieller, sowie beim Oesterr. Droguistenv., hier in der »Droguistenzeitung«, während das Organ des Oesterr. Postbeamtenv. ebenfalls ein Privatunternehmen ist. Die Mitglieder des Vb. deutscher Elektrotechniker (Berlin) erhalten die im Verlage von Jul. Springer daselbst erscheinende »Elektrotechnische Zeitschrift«, deren Bezugspreis 20 Mk. beträgt, unentgeltlich und sind am Reingewinn derselben beteiligt. Der Besitz der Organe des Deutschen Güterbeamtenv., des Württemberg. Schleußenwärterv. und des Württemberg. Straßenwärterv. befindet sich in den Händen von Vereinsbeamten der betreffenden Ve. Vereinzelt wird bei diesen Ve. das betreffende Blatt den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, vielfach erhalten sie es zu einem ermäßigten Preis oder zahlen Pauschalsummen; Zwangsbezug kommt hier, soviel ich ermitteln konnte, nicht vor. Ueberhaupt ist die Zahl derjenigen Ve. in Deutschland und Oesterreich, die kein eigenes Organ haben, verhältnismäßig schwach. In der Schweiz, wo, wie schon gesagt, dieser Zustand viel stärker zutage tritt, als in den beiden anderen genannten Staaten, erscheinen von den ungefähr 45 Blättern für die über die ganze Schweiz sich erstreckenden 46 großen einzelnen Gewerbebetriebe nur gegen die Hälfte im Selbstverlag, nämlich 22. Von Vn. anderer Richtung, deren Organ Privateigentum ist, seien hier u. a. genannt: V. schweiz. Aerzte, V. bern. Notare, V. schweiz. Polizeiangestellter, Schweizer Architekten- und Ingenieurv.

In der Schweiz werden die Vereinsblätter fast durchweg im Nebenamte geführt; wo in einem Falle dies im Hauptamte geschieht, da bebekleidet der Schriftleiter noch andere Aemter im Nebenamte, z. B. als Gewerbesekretär. Soweit mir darüber Mitteilungen gemacht wurden, ist die Bezahlung der Schriftleiter von Vereinsblättern in der Schweiz eine bessere als z. B. in Deutschland, wo die Schriftleiter für ihre nebenamtliche Tätigkeit meist nur wenige hundert Mark erhalten. In der Schweiz beziehen einzelne aus ihrer gesamten Tätigkeit bis zu 7000 Fr. jährlich. Ein großer Teil dieser Stellen, namentlich bei den Beamtenvn., wird hier von Notaren ausgeübt. Die Bezahlung bei den Gewerkschaftsblättern ist wohl auch hier nicht besser als anderswo. Zweifellos ist ein großer Teil der Schriftleiter der in Betracht kommen-Blätter in Deutschland, deren Tätigkeit als im Hauptamte angegeben ist, auch noch in anderer Weise als bloß in der Redaktion im Ve. tätig.

Eine Untersuchung in der Richtung, inwieweit die hier aufgeführten Vereinsblätter durch Einführung eines politischen oder unterhaltenden Teils das Halten von Zeitungen und Zeitschriften anderer Richtung entbehrlich oder denselben Konkurrenz zu machen suchen,

hat hierfür ganz geringe Anhaltspunkte ergeben, indem etwa nur ein halbes Dutzend Blätter derartigen Stoff in ihren Spalten bringen.

Soweit dies möglich ist, mag hier eine Zusammenstellung der für die drei Staaten in Betracht kommenden Vereinsblätter nach ihrem finanziellen Ergebnis, ihrer Auflagenhöhe und dem Mitgliederstande der Ve. gegeben sein.

	Deutschland	Oesterreich	Schweiz
		Anzahl der Blätter	
Ueberschüsse in bestimmter Höhe	10	1	9
» » unbestimmter Höhe	8	4	7
Zuschüsse in bestimmter Höhe	147	48	26
» » unbestimmter Höhe	7	14	8
Einnahmen und Ausgaben decken sich	7	4	7
» » » nicht angegeben	44	9	4
Mitgliederzahl	4 887 720	586 811	972 738
Auflagenhöhe (Exemplare)	5 994 470	792 360	189 430

Nachschrift. Die Arbeit wurde Mitte Dezember 1908 abgeschlossen, bei dem starken Stoffandrang verzögerte sich jedoch der Abdruck. In der Zwischenzeit haben sich einige Aenderungen vollzogen, die ich hier kurz berichten will. Eingegangen sind: von Blättern im Deutschen Reiche das des Erzgebv. (Schneeberg), ebenso hat der Vb. kaufm. Ve. (Frankfurt a. M., s. Gehilfenve. unter 4) sein Blatt, das vom Ortsv. am Vorort herausgegeben wurde, eingehen lassen. In der Schweiz geschah dies mit dem Wochenblatt des Evangel. V. in Zürich. Neu erscheinen: das vom neugegründeten Deutschen Bauernbd. herausgegebene Wochenblatt; der Vb. Thüringer und der Württemberger Industrieller geben eigene Vereinsblätter heraus; der Vb. konditionierender Apotheker (Nürnberg) hat sich durch Ankauf des »Zentralblattes für Pharmazie und Chemie« ein eigenes Organ geschaffen und der Bd. deutscher Gastwirtsgehilfen (Leipzig) ein solches gegründet. Durch Absplitterung von dem Allgem. Stallschweizerbd. (Plauen i. V.) ist ein neuer Verband entstanden, ebenso von dem Württemberger Eisenbahn- und Unterbeamtenvb.; beide Vereine geben eigene Vereinsblätter heraus.

Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland.

Von

Alexander Tobien.

(Schluß.)

War es bisher schon eine unerquickliche Sache, Dr. *A.*s Ausführungen zu folgen, so ist dies noch mehr der Fall, wenn der Kern seiner Schrift: »Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland« ins Auge gefaßt wird.

Hatte der Autor bis dahin die Ausbildung der Leibeigenschaft, den Bauernschutz und »die angebliche Bauernbefreiung« in einer ge-

wissen Breite darzustellen unternommen, so mußte er unbedingt auch auf die Maßnahmen eingehen, welche dem Erlaß der Bauernverordnung von 1819, die das Befreiungswerk nicht vollendet hatte, folgten, und auseinandersetzen, wie die Gutsherren Livlands den schwierigeren Teil des Problems lösten. Kaum ein Wort dagegen findet man bei Dr. *A.* über die eigenartigen livländischen Agrargesetze der Jahre 1849 und 1860, welche die Regulierung und Ablösung der bäuerlichen Pflichten zum Gegenstande haben und die Bauernbefreiung in einer Weise vollenden, die wir in dem fortgeschrittenen Staat Dänemark wiederfinden [1]).

In Livland ist die Bauernbefreiung nicht wie in westeuropäischen Ländern vom Staat, sondern von der Ritter- und Landschaft durchgeführt worden, die seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts nicht etwa philanthropischen Erwägungen, sondern der nüchternen Erkenntnis folgte, daß das Wohlergehen der Bauern mit dem wirtschaftlichen Gedeihen der Gutsherren gleichbedeutend sei [2]). In diesem Sinn schuf der Landtag die Bauernverordnung von 1804, die das Leibeigenschaftsverhältnis durch die Schollenpflichtigkeit ersetzte, und rief den 1819 vom Zeitgeist verworfenen Bauernschutz 1849 wieder ins Leben.

Hier hat ähnlich wie in Großbritannien [3]) und in Dänemark [4]) eine Zwangsablösung der bäuerlichen Lasten und eine zwangsweise Ueberführung des bäuerlichen Besitzes in das volle Eigentum der Bauern niemals stattgefunden, weil den Bauern, seitdem das Bauernland 1819 unbeschränktes Eigentum der Gutsherren geworden war, ein dingliches Recht am Boden nicht mehr zustand und daher Reallasten, die etwa zwangsmäßig abzulösen wären, garnicht mehr vorhanden waren. Allein das durch eine Demarkationslinie fest umgrenzte Bauernland wurde gewissermaßen zu einem Gesamtfideikommiß aller Bauern [5]) dergestalt gemacht, daß die pacht- oder eigentumsweise Nutzung lediglich Mitgliedern der Landgemeinden gesichert ward. Es ist hier nicht der Ort, alle die Kautelen zu charakterisieren, die den Bauernstand im Besitz des Bauernlandes erhalten und dem Gutsherrn, der Obereigentümer des Bauernlandes geblieben ist, die direkte Verwendung seines Eigentums untersagen [6]). Ebensowenig kann hier auf die nahe Verwandtschaft der Agrargesetze Livlands mit denen Dänemarks eingegangen werden. Allein die überraschende Aehnlichkeit der livländischen Bauernbefreiung mit der eines so vorgeschrittenen Staates wie Dänemark legt ein beredtes Zeugnis für die Einsicht der Gutsherren Liv-

1) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung«, S. 43 ff.

2) *Tobien*, »Die Agrargesetzgebung Livlands« usw. S. 146 ff.

3) *August v. Miaskowski*, »Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwickelung«, Leipzig 1890, S. 29.

4) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung« a. a. O. S. 44. 5) *Miaskowski* a. a. O. S. 29.

6) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung in Livland« a. a. O. S. 20 ff.

lands ab, welche die Agrargesetze schufen, und entwaffnet die Gegner, die den Mangel einer staatlichen Ablösung der bäuerlichen Dienste und einer zwangsmäßigen Ueberführung der Bauerngüter aus dem Pachtverhältnis in freies Eigentum beklagen. Wie in Dänemark haben auch in Livland von Zeit zu Zeit »Bauernfreunde« mit dem Zwangsverkauf des Bauernlandes gedroht. Hier wie dort aber hat die Gesetzgebung trotzdem daran Genüge gefunden, die Verpachtung von Bauernland zu regeln und den Anreiz zum Verkauf bäuerlicher Höfe zu bieten [1]), hier wie dort hat sich der Uebergang der Pachthöfe in bäuerliches Eigentum zwar langsam, aber ohne jegliche wirtschaftliche Erschütterung zum Wohle beider Kontrahenten vollzogen.

»Nur Unkenntnis oder Voreingenommenheit kann es in Abrede stellen«, sagt ein bekannter Agrarhistoriker, den Dr. *A.* wohl nicht den »Interessenten« beizählen wird, »daß das in großem Maße und in steigender Progression sich dartuende Wachstum des gesamten ökonomischen Lebens in Livland, das nicht allein der grundbesitzenden Bevölkerung, sondern auch der Arbeiterbevölkerung zugut kommt, in erster Linie und in ausschlaggebender Weise der Arbeitstüchtigkeit und Energie der Großgrundbesitzer zu danken ist« [2]).

Der Mangel einer Charakterisierung der livländischen Bauernbefreiung muß von Lesern der Schrift des Dr. *A.*, die mit den Agrargesetzen Livlands aus neuerer Zeit nicht vertraut sind, sehr mißlich empfunden werden, denn sie können aus den unvollständigen Andeutungen, die sich dort finden, keine Aufklärung über entscheidende Tatsachen gewinnen. So erfahren sie z. B. nur, daß Dr. *A.* den Mangel einer staatlichen Zwangsablösung der Fronden tadelt (S. 120), ohne von ihm darüber belehrt zu werden, aus welchen Gründen diese wichtige Maßnahme unterblieben ist.

Verkennt sonach Dr. *A.* Wesen und Bedeutung der die Bauernbefreiung herbeiführenden Gesetze Livlands, die indes der Zwangsnormen keineswegs entbehren [3]), so befremdet es weiter nicht, daß er auch die eigenartige Bestimmung der »Quote« in das richtige Licht zu rücken versäumt. Dr. *A.* erklärt es für einen Fehler (S. 120), daß der aliquote Teil des Bauernlandes, welcher beim erneuten Verbot des Einziehens von Bauernland zum Vorwerksland vom geschützten Bauernlande abgeteilt und zum Hofslande geschlagen wurde, den Gutsherren zur beliebigen Verwendung überlassen blieb, während der Gesetzgeber dieses Land lediglich zur Ansiedlung von Landarbeitern habe verwendet

1) *Otto Mueller*, »Die Livländische Agrargesetzgebung« S. 86. *Tobien*, »Die Bauernbefreiung in Livland« a. a. O. S. 20 ff. *Ders.*, »Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew«, Riga 1908, S. 30 u. 36 ff.

2) Dr. *Johann v. Keussler*, »Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland«, 3. Teil, Petersburg 1887, S. 197.

3) Vgl. *Miaskowski* a. a. O. S. 29 ff.

wissen wollen, und daß in den Bauernverordnungen von 1849 und 1860 der Wille des Gesetzgebers nicht zum Ausdruck gelangt sei. Die Rechtsgeschichte des Quotengesetzes ist so viel behandelt worden[1]), daß sie als völlig aufgeklärt gelten darf. Nachdem im besonderen der ehemalige Gouverneur von Livland, Generalleutnant *Sinowjew*, den Dr. *A.* doch wohl nicht den »Interessenten« beizählen wird, in seinem, dem Ministerium des Innern im Jahre 1895 übergebenen Gutachten, das veröffentlicht worden ist[2]), von Dr. *A.* aber mit Stillschweigen übergangen wird, unwiderleglich nachgewiesen hat, daß der Gesetzgeber nicht weniger als viermal[3]) deutlich seinen Willen dahin ausgesprochen habe: die »Quote«[4]) sei der unbegrenzten Verfügung des Gutsherrn anheimzustellen, so ist die Behauptung, daß dennoch des Gesetzgebers Wille im Gesetz keinen entsprechenden Ausdruck gefunden habe, juristisch vollkommen haltlos. Ebenso falsch, wie die Darstellung der Rechtsgeschichte des Quotenlandes, ist die Behauptung des Dr. *A.* (S. 119) »beim Einziehen der Quote gewannen die Gutsherren in den ausgesetzten Bauern gleichzeitig die nötigen Arbeitskräfte, da nicht allein der Wirt den Bauernhof verlassen mußte, sondern mit ihm auch die Knechte und Mägde ihrer Stellungen beraubt wurden«. Mögen auch hier und da aus Quotenhöfen ausgesetzte Bauern und Fronknechte zu Landarbeiten verwandt worden sein, so ergab das doch nur einen Bruchteil der Arbeitskraft, die nach Beseitigung der bäuerlichen Zwangsdienste zur Bestellung der Hofwirtschaft notwendig wurde, denn die Zahl der ausgesetzten Quotenbauern ist stets eine geringe gewesen. Weder haben die Gutsherren überall vom Rechte der Konstituierung des Quotenlandes Gebrauch gemacht, noch ist die als solche abgegrenzte Quote von allen Gutsherren in direkte Nutzung genommen worden, sondern sie ist in zahlreichen Fällen, dem Bauernlande gleich, an Pächter ausgetan oder dort, wo ihre Lage die Vereinigung mit den Hofesfeldern nicht zuließ, an Bauern verkauft worden[5]). Andererseits wurden vielfach die auf der eingezogenen Quote angesiedelten Bauern auf disponibles Hofsland versetzt. Es ist daher verkehrt, wie Dr. *A.* tut (S. 124), zu behaupten: die Gutsherren hätten

1) Vereidigter Rechtsanwalt *H. von Broecker*, »Zur Quotenfrage in Livland«, Riga 1898. *Tobien*, »Memorial über die Quotenfrage« in der Baltischen Monatsschrift, 45. Bd., 1898. *Ders.*, »Die Bauernbefreiung« usw., S. 22 ff. *Ders.*, »Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew« S. 17 ff., namentlich S. 24.

2) Abhandlungen des verstorbenen Gouverneurs *M. A. Sinowjew* (russisch), Riga 1906, S. 115 ff., in deutscher Uebersetzung in der Baltischen Wochenschrift Nr. 20 v. Jahre 1906.

3) In den livländischen Bauernverordnungen von 1849 und 1860, in der estländischen vom Jahre 1856 und in der Oeselschen vom Jahre 1865.

4) In Estland und auf der Insel Oesel das »Sechstel« genannt.

5) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung« usw. S. 29. *Ders.*, »Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes«, Riga 1906, S. 10.

»ohne Mühe aus der Zahl der ausgesetzten Bauern ihren Bedarf an Landarbeitern decken können«. Sie gewannen vielmehr die Landarbeiter fast ausschließlich aus dem Ueberschuß an Arbeitskraft, der eine Folge der Fronverfassung war. Wie überall, so bedeutete auch in Livland das System der Frondienste eine unermeßliche Vergeudung an Menschen- und Tierarbeit[1]) und gleichwie in Deutschland erwies sich auch hier die Besorgnis, daß mit der Aufhebung der Fronden den großen Gütern die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte schwer fallen würde, als irrig[2]). Vielmehr strömten den Gutsherren die Arbeitskräfte in hinreichendem Maße zu, als die Bauernhöfe nicht mehr gegen Frondienste, sondern gegen Geldzahlungen ausgetan wurden; denn die in den Bauernhöfen weit über den Bedarf vorhandenen Leute, die bisher ihre Zeit »mit Schlafen, im Kruge, mit Umherfahren auf den Märkten vergeudet hatten«[3]), suchten, nachdem der zur Geldpacht übergegangene Bauer ihrer nicht mehr bedurfte, auf dem Gutshof Arbeit und Brot.

Der Landarbeiterstand entwickelte sich in Livland demnach nicht infolge der Erweiterung der Hofsländereien durch die Quote, sondern infolge des Ueberganges der Bauern von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, wie Dr. *A.* im Widerspruch mit seiner Quotentheorie einmal auch richtig bemerkt (S. 122). Seiner Behauptung (S. 123) indes, daß erst gegen Ende der sechziger Jahre von einem Landarbeiterstande die Rede sein könne, widerspricht die von ihm (S. 124) selbst gemachte Bemerkung, daß schon »vor der angeblichen Bauernbefreiung Landarbeiter vorhanden waren, deren Lohn vertragsmäßig geregelt wurde«; und dieser Annahme ist ferner die ebenfalls von ihm (S. 115) hervorgehobene Tatsache zuwider, daß vom Gutsherrn nach 1819 ausgesetzte Bauernwirte zu Knechten wurden. —

Leidet schon die Darstellung des Ursprunges der Landarbeiter an Unzulänglichkeiten, so ist die Schilderung der heutigen Lage der Landarbeiter in Livland gänzlich verfehlt. An sich ist der Gedanke gewiß richtig, von der Grundbesitzverteilung auszugehen, soll die Lage der Landarbeiter verdeutlicht werden, denn je weniger Personen sich in den Grundbesitz teilen, um so stärker ist die monopolistische Stellung der Arbeitgeber. Hierbei ist aber nicht so sehr die Verteilung des Grund**eigentums**, als vielmehr die des Grund**besitzes** von ausschlaggebender Bedeutung; denn der im gesicherten Pachtbesitz befindliche Wirtschafter ist nicht minder Arbeitgeber, als der Grundeigentümer. Dr. *A.* geht nun aber nicht etwa, wie aus seiner Kapitelüberschrift auf S. 125 gefolgert werden könnte, von der Grundbesitzver-

1) *Roscher*, »Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen«, 13. Aufl., S. 478.

2) *A. Buchenberger*, »Agrarwesen und Agrarpolitik«, I. S. 127.

3) *C. Hehn*, »Die Intensität der livländischen Landwirtschaft«, Dorpat 1858, S. 98 u. 102.

teilung, sondern von den Eigentumsverhältnissen aus, wie seine Uebersichtstabellen beweisen, wiewohl dort vom »Groß- und Kleingrundbesitz« die Rede ist. Die dort (S. 127) angeführten Zahlen sind überdies unrichtig und haben daher keinen Wert.

Dr. *A.* hat zur Ermittlung der Wirtschaftsfläche Livlands *Richter*s Baltisches Adreßbuch vom Jahre 1900 benutzt, das in der Tat Angaben über den Flächenumfang der Güter und Pastorate Livlands enthält, die offiziellen Quellen entlehnt sind. Allein die Angaben *Richter*s haben bei ihrer Drucklegung keine offizielle Nachprüfung und Beglaubigung erfahren. Andererseits erweist es sich als unmöglich, die Zusammenstellungen, welche Dr. *A.* aus den dort enthaltenen Angaben gemacht hat, zu kontrollieren, weil das von ihm eingeschlagene Verfahren unklar ist.

Laut Ausweis des livländischen Katasters, in das Dr. *A.* hätte Einsicht nehmen können und müssen, umfaßt die Wirtschaftsfläche Livlands nicht, wie er mitgeteilt: 3 983 766 Hektar, sondern nur 3 482 717 Hektar und verteilt sich auf:

95	Domänengüter mit	476 459	Hektar
729	Rittergüter mit	2 920 887	«
14	Patrimonialgüter der Städte mit	36 331	«
106	Pastorate	40 040	«
		3 482 717	Hektar[1].

Die Wirtschaftsfläche ist also nach den zur Zeit verfügbaren offiziellen Angaben um 501 049 Hektar kleiner, als sie bei Dr. *A.* erscheint, und zwar ist dieses Minus auf das Konto des großen Grundeigentums zu setzen, dessen Flächenumfang nahezu um diese Differenz geringer ist, als Dr. *A.* angibt. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß Dr. *A.* den Umfang des noch im Eigentum des Gutsherrn befindlichen Bauernlandes erheblich höher beziffert, als er tatsächlich ist. Eine Gegenüberstellung des großen und kleinen Grundeigentums, nach der von Dr. *A.* angewandten Methode, aber mit den richtigen Zahlen, ergibt sonach ein erheblich anderes Bild als Dr. *A.* darbietet.

	Großes Grundeigentum. Unverkauftes Land		Kleines Grundeigentum. Verkauftes Land.		Zusammen.	
	Hektar	%	Hektar	%	Hektar	%
Hofsland	1 598 634	95	88 128	5	1 686 762	100
Bauernland	169 461	11	1 363 354	89	1 532 815	100
Quote	191 189	73	71 951	27	263 140	100
	1 959 284	56	1 523 433	44	3 482 717	100

Mithin entfallen auf das große Grundeigentum 56 % (nicht 68 %) und auf das kleine 44 % (nicht 32 %).

Auch nach den zurechtgestellten Zahlen überragt demnach in Livland das große Grundeigentum in erheblichem Maße das kleine und

1) Die Anordnung der Gruppen ist bei Dr. *A.* etwas anders, weil er die Stadtgüter aus den Rittergütern heraushebt und offenbar mit den Patrimonialgütern vereinigt; das kann geschehen, ist an sich aber belanglos.

bildet ebenso wie in den Nachbarprovinzen Est- und Kurland, ein Gebiet von Herrschaften. Diese Erscheinung muß indes auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden, denn der Begriff »Herrschaft« ist ein unbestimmter und relativer. Je höher der Wert des Grund und Bodens ist, um so kleiner wird die Fläche sein, die bereits den Charakter einer Herrschaft annimmt, und umgekehrt[1]).

Während der Eigentümer einer Quadratmeile in Deutschland gewiß als Herrschaftsbesitzer zu bezeichnen ist, wird das in Livland kaum geschehen dürfen. Und wenn hier der durchschnittliche Umfang eines der 729 Rittergüter 1957 Dessätinen = 2138 Hektar Kulturland beträgt[2]), so mag diese Tatsache Westeuropäern überraschend erscheinen, findet aber ihre Erklärung in dem geringen Bodenwert, namentlich aber in den klimatischen Verhältnissen, wovon später die Rede sein wird. Ueberragt nun auch das gutsherrliche Grundeigentum das bäuerliche, so ist das Grundeigentum doch längst nicht dermaßen in wenigen Händen konzentriert, wie Dr. *A.* annimmt. Er hebt (S. 128) 608 Güter des Adels heraus und glaubt nachweisen zu können, daß diese sich in den Händen von 162 »Familien« befinden, so daß 3 3/4 Güter auf eine Familie entfallen. Seine Untersuchung führt jedoch zu ganz falschen Vorstellungen. Er ist tatsächlich nicht von dem Begriff der »Familie«, sondern vom weiteren Begriff des Geschlechts, der zahlreiche Familien gleichen Namens umfaßt, ausgegangen. Nicht etwa der freiherrlichen »Familie« von Wolff, sondern dem Geschlecht dieses Namens gehört eine Reihe von Gütern in Livland, was einen sehr wesentlichen Unterschied ergibt; denn den Arbeitern begegnet in diesem keineswegs »immer wieder die gleiche Familie« als Arbeitgeber, sondern es handelt sich lediglich um Personen gleichen Geschlechtsnamens. Die Gleichheit der Geschlechtsnamen aber tritt doch in ihrer zusammenschließenden Bedeutung weit hinter die natürliche Verwandtschaft zurück. Schwäger verschiedenen Geschlechtsnamens stehen sich verwandtschaftlich oft bedeutend näher, als Vettern 4. Verwandtschaftsgrades mit gleichem Namen. Hierzu kommt, daß Personen, die denselben Geschlechtsnamen führen, keineswegs demselben Geschlecht anzugehören brauchen, was auch in Livland vorkommt. Aus diesen Gründen hat es z. B. Professor *Conrad* in seinen Untersuchungen über

1) *J. Conrad*, »Die Latifundien im preußischen Osten«, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«. N. F. XVI (1888), S. 126.

2) Der durchschnittliche Umfang eines Rittergutes in Livland beträgt:

	Dess.		Hektar
landwirtschaftlich genutzte Fläche . .	974 Dess.	=	1064 Hektar
Wald	983 »	=	1074
Kulturland	1957 Dess.	=	2138 Hektar
Unland	483 »	=	528 »
Zusammen	2440 Dess.	=	2666 Hektar.

Tobien, »Die Agrargeschichte Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew« S. 11.

die preußischen Latifundien mit Recht vermieden, das Grundeigentum von Personen gleichen Geschlechtsnamens zusammenzuwerfen[1]). Der einzige von Dr. *A.* richtig behandelte Fall betrifft das Grundeigentum des Fideikommißbesitzers Reinhold von Liphart, der in der Tat über 9 Hauptgüter und 15 Beigüter, also über 24 Güter, die eine Wirtschaftsfläche von 32 000 Hektar[2]) umfassen, verfügt. Die sich hieraus ergebende Konzentration von Grundeigentum in einer Hand ist indes auch mit westeuropäischen Verhältnissen verglichen, keineswegs erstaunlich.

In den 7 östlichen Provinzen Preußens, wo doch der Wert der Güter größer ist als in Livland, fallen von Gutskomplexen über 1000 Hektar mehr als 3 Güter auf e i n e n E i g e n t ü m e r (nicht auf eine »Familie«)[3]). In Schlesien, das fast genau so groß wie Livland ist, gibt es Herrschaftsbesitzer, deren Eigentum weit den Umfang der von Liphartschen Güter übersteigt. So nennt Fürst Pleß in dieser einen Provinz 75 Güter mit einer Fläche von 51 112 Hektar sein eigen, Herzog von Ujest 52 Güter mit 39 742 Hektar, und schlesische Magnaten, die über etwa 30 000 Hektar gebieten, gibt es 3[4]). Die schlesischen Herrschaftsbesitzer werden indes noch übertroffen vom Fürsten Schwarzenberg, der allein in Böhmen über einen Grundbesitz von 177 888 Hektar verfügt. In Schottland gehören dem Duc of Richmond auf Gordon Castle 97 887 Hektar und dem Duc of Argyle 68 115 Hektar[5]).

Das in Herrschaften konzentrierte G r u n d e i g e n t u m ist indes sozialpolitisch weniger bedenklich als die sog. »Latifundien w i r t s c h a f t«, bei der es sich um den von einem Zentrum aus geleiteten Betrieb eines größeren Komplexes landwirtschaftlich genutzter Flächen handelt[6]). Bei der Erörterung der Frage: in welchem Maße die Landarbeiter von den Arbeitgebern abhängig sind, ist daher, wie oben angedeutet, nicht vom Grundeigentum, sondern vom Grundbesitz auszugehen und zu untersuchen, welche Flächen in gutsherrlicher und welche in bäuerlicher Nutzung stehen.

Halten wir diesen Gesichtspunkt fest und fassen wir nur die Rittergüter (also nicht auch die Pastorate und Domänengüter) ins Auge, so erweist es sich, daß in Livland 59,28% des land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandes der Rittergüter sich in bäuerlicher Nutzung befinden und 40,18% von den Gutsherren selbst bewirtschaftet werden. Wird jedoch die landwirtschaftlich genutzte Fläche allein in Betracht gezogen, was zur Klärung der Landarbeiterfrage notwendig ist und

1) *Conrad* a. a. O. S. 160 u. 161.

2) von denen 8 866 Hektar auf Unland entfallen. 3) *Conrad* a. a. O. S. 149.

4) *Conrad*, »Der Großgrundbesitz in Schlesien«, Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge XV (1898), S. 713.

5) *Conrad*, »Latifundienbesitz im preußischen Osten« a. a. O.

6) *Conrad* a. a. O. S. 126.

sich um so mehr empfiehlt, als dann die bezüglichen Verhältnisse im Osten Deutschlands zum Vergleich herangezogen werden können, so ergibt sich, daß bloß 18,64 % von Gutsherren, 81,36 % dagegen von Farmern, Bauern u. a. genutzt werden[1]).

Den in bäuerlichem Besitz befindlichen Wald geringen Umfanges auszuscheiden, empfahl sich nicht, da dieser für die Forstwirtschaft keine Rolle spielt und daher nicht als gesonderter Wirtschaftskomplex zu erachten ist.

Vergleichen wir dieses Ergebnis mit ostpreußischen Zuständen, so hat die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 4. Juni 1895, die nicht etwa eine Statistik des Grundeigentums, sondern eine Betriebsstatistik zu geben bezweckte[2]), den Beweis geliefert, daß von der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die Größenklasse von 100 Hektar und darüber, d. h. auf den Großgrundbesitz, entfallen:

In Pommern	55.13 %
In Posen	52,19 »
In Westpreußen	43,66 »
In den 7 östlichen Provinzen Preußens .	40.11 »[3])

Hiernach ergibt sich für Livland ein sehr viel günstigeres Verhältnis von Klein- und Mittelbesitz auf der einen, von Großgrundbesitz auf der anderen Seite, und von einer Latifundienwirtschaft kann hier garnicht die Rede sein.

Gegen diesen Vergleich mag der Einwand erhoben werden, daß, wenn auch für Livland die gleiche Gliederung des Grundbesitzes nach Größenklassen wie für Preußen vorläge, sich doch ein anderes Bild ergäbe. Allein hier sind, soll zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterschieden werden, die Grenzlinien doch anders zu ziehen als in Preußen. Hierzu nötigen die klimatischen Verhältnisse. In Livland, wo das Klima die Arbeitszeit kurz bemißt und die Aussaat- und Erntearbeiten auf einen kurzen Zeitraum zusammendrängt, wo der karge Boden starker Düngung bedarf, sieht sich der Landwirt zu einer großen Gespannhaltung und der Errichtung massiver Ställe, Scheunen usw. genötigt. Die Gebäudelast, welche die livländische Landwirtschaft aus diesem Grunde zu tragen hat, ist eine außerordentlich große, und ebenso beschwert das notwendige lebende und tote Inventar den Boden in hohem Maße[4]). Solche hohe Lasten

1) Es befinden sich nämlich:

in der Nutzung von	Landwirtschaftl. genutzt.	Waldungen.	Kulturland.	Unland.	Gesamtareal.
Rittergutsbesitzern	400 207	773 318	1 173 015	310 537	1 484 152
Farmern, Bauern usw.	1 747 272	—	1 747 272	214 295	1 061 567
Zusammen	2 147 569	773 318	2 020 887	524 832	3 445 719

Vgl. »Die lettische Revolution«, Teil I. (2. Aufl.), Berlin 1908, S. 54.

2) Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 112, S. 15. 3) a. a. O. S. 36.

4) *E. v. Oettingen-Poelks*, in der Baltischen Wochenschrift Nr. 52 v. Jahr 1902 und Nr. 36 v. Jahr 1906.

können aber nur von einem Grundstück getragen werden, dessen Erträge die Verzinsung des großen Gebäude- und Inventarkapitals sichern. Und daß hierzu nur eine Betriebsgröße imstande ist, deren Arealumfang, absolut genommen, größer ist, als im klimatisch begünstigten Preußen, kann keinem Zweifel unterliegen. In Livland wird daher die Grenzlinie für den Großgrundbesitz nicht wie in Preußen mit 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche, sondern mit etwa 200 Hektar anzusetzen sein[1].

Diese Verschiebung ändert indes nichts an der Tatsache, daß das relative Verhältnis zwischen Groß- und Kleinbesitz, welches ja nicht an ein für ganz Europa festes Flächenmaß gebunden ist, in Livland günstiger dasteht als im Osten Preußens.

Livland ist also keineswegs, wie Dr. *A.* annehmen zu müssen glaubt, ein Land der Latifundienwirtschaften, wohl aber prävaliert hier das große und mittlere Grundeigentum und das kleine ist sehr schwach vertreten[2]. Dieser Mangel ist auf die starke Gebundenheit des Grundeigentumswechsels zurückzuführen. Nicht nur der Veräußerung des Hofslandes der Rittergüter, sondern auch der beliebigen Teilbarkeit des Bauernlandes stehen Bestimmungen über Besitzminima entgegen, und die freie Verfügbarkeit über die »Quote« ist ganz besonders eingeengt[3]. Verhindert auch das provinzialrechtlich bestimmte Mindestmaß der Rittergüter die Mehrung des kleinen Grundeigentums in kaum nennenswerter Weise, da das ungebundene Hofsland genügend Raum für Kleingüter bietet, so unterbindet doch das Gesetz, welches die freie Teilbarkeit des Bauernlandes einschränkenden Bestimmungen unterwirft, den bäuerlichen Bodenerwerb in hohem Maße, und das auf Mißverständnis beruhende Quotengesetz vom Jahre 1893 läuft erst recht den Interessen des Landvolks zuwider, da es den Ankauf von mittleren Bauerngütern sehr behindert[4]. Diese Normen haben dazu geführt, daß zahlreiche Zwergpächter auf dem Bauernlande sitzen, die ihre Parzellen nicht erwerben können und daher ein unsicheres Element abgeben; sie haben weiter die Seßhaftmachung der Landarbeiter erschwert.

Wollte Dr. *A.* die Lage der Landarbeiter Livlands sachlich und gründlich schildern, so hätte er diese überaus wichtige Seite seines Problems nicht mit Stillschweigen übergehen und nicht übersehen

---

1) Ein Rittergut darf in Livland dem Provinzialrecht gemäß (3. Teil Art. 602 und 605) nicht unter 900 Lofstellen = 306 Dessätinen = 304 Hektar nutzbarer Fläche herabgemindert werden; hiervon wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche $^2/_3$, also etwa 210 Hektar betragen.

2) Vgl. *Tobien*, »Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes« S. 17, 25, sowie »Die Lettische Revolution« I. S. 54.

3) *Tobien*, Baltische Monatsschrift 59 (1905), S. 181 ff.

4) *Tobien*, »Die Bauernbefreiung« S. 28.

dürfen, daß die »Interessenten« dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt und auf Abhilfe gedrungen haben[1]).

Ist sonach die Betrachtung, welche Dr. *A.* über »die Grundbesitzverteilung« in Livland anstellt, nicht geeignet, ein Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu bieten, so läßt die Behandlung des nun folgenden Abschnitts »Seßhaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung« die Vermutung aufkommen, daß Dr. *A.* seine Kenntnis von den livländischen bäuerlichen Zuständen nur aus Büchern geschöpft hat und zwar aus solchen, die ihn irre geführt haben.

Er behauptet, daß die Bestimmungen der Bauernverordnung vom Jahre 1860, welche die Bewegungsfreiheit der Landarbeiter beschränkten, oder wie er übertreibend sagt (S. 133): »vollständig aufhoben«, noch heute gültig sind, und was mehr bedeuten will, auch wirklich gehandhabt werden. Das ist ein Irrtum, der erkennen läßt, daß Dr. *A.* dem wirklichen Landleben Livlands fern steht. Er sagt: »noch heute muß der Landarbeiter bei Dienstverträgen außerhalb seiner Gemeinde von dieser einen Erlaubnisschein beibringen und darf ohne letzteren überhaupt nicht angenommen werden«. Diese Bestimmung fand sich in der Tat in der Bauernverordnung vom Jahre 1860, die noch mit dem Frondienst rechnete, wurde aber bereits durch das Paßgesetz vom 3. Juni 1894 abgeändert, welches den Erlaubnisschein durch eine auf fünf (5) Jahre lautende Legitimation (Paß) ersetzte, die nur dann vorenthalten werden durfte, wenn der seine Heimatgemeinde verlassende Bauer der kommunalen Haftpflicht für den Eingang der Steuern nicht gerecht worden war[2]).

Die Verpflichtung der Gemeinden für die Entrichtung der Staats-, Landschafts- und Gemeindesteuern in toto aufzukommen, war eine echt russische Einrichtung reichsrechtlichen Ursprungs, jedoch auch für die Bauern Livlands verbindlich[3]) und hatte naturgemäß zur Folge, daß die Gemeinde ihre Glieder so lange zurückhalten mußte, bis von ihnen die auf sie unterverteilten Personalsteuern berichtigt worden waren. Das konnte sie nur mittels des Paßzwanges. Nachdem jedoch die

---

1) *Tobien*, »Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes« S. 45 Punkt 5. *Ders.*, »Die Agrarzustände in der Beleuchtung des Herrn Semzew« S. 77. *Ders.*, »Ausgleich der Privilegien des Rittergutes und des Bauerngutes«. Sonderabdruck aus der Baltischen Wochenschrift Nr. 10 v. J. 1908 S. 12. *Charles v. Stackelberg*, Baltische Monatsschrift 59 (1905), S. 417 ff.

2) Paßgesetz vom 3. Juni 1894, Art. 41 u. 44; vgl. *Jakobi*, »Das Gesetz über die livländischen Bauern« (russisch), Riga 1903, S. 133. Der bei *Jakobi* als unverändert angeführte Art. 355 der Bauernverordnung von 1860, der die veraltete Bestimmung über die Erlaubnisscheine enthält (S. 122), hätte von ihm dem Erlaß des Paßgesetzes vom 3. Juni 1894 gemäß erläutert werden müssen.

3) Paßgesetz vom 3. Juni 1894 Art. 44; *Jakobi* a. a. O. S. 135.

Haftpflicht im Jahre 1906 aufgehoben worden ist[1]), hat die Heimatgemeinde das Recht verloren, durch den Paßzwang ihre Glieder in Abhängigkeit von ihr zu erhalten. Nunmehr sind der Freizügigkeit weiter keine Schranken auferlegt, und ein jeder Staatsbürger, wes Standes er auch sei, hat das Recht, eine auf Lebensdauer lautende Legitimation sich von jeder Ortspolizei ausreichen zu lassen. Diese Anordnung hat jedoch die Finanzwirtschaft der Landgemeinden, die sich bisher wesentlich auf das Recht der Erteilung und Vorenthaltung von Pässen stützte, schwer erschüttert. Es ist wohl die volle Freizügigkeit gewährt, gleichzeitig aber das Heimatsprinzip für die Organisation der Landgemeinde beibehalten und das veraltete System der kommunalen Personalsteuer (Kopfsteuer) nicht durch ein anderes, das der Freizügigkeit entspräche, ersetzt worden. Aus diesem Widerspruch ergeben sich unleidliche Zustände, die eine Reform der in mancher Hinsicht überlebten baltischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 zu einem unabweislichen Bedürfnis machen. Hierüber ist in Anlehnung an die Verhandlungen des sogenannten livländischen Provinzialrats und des baltischen Konseils[2]) soviel in den livländischen Tagesblättern während der Jahre 1906—1908 geschrieben und verhandelt worden[3]), daß jeder Leser dieser Blätter hiervon Kenntnis genommen und hierbei erfahren haben muß, daß der »Erlaubnisschein« in Wegfall gekommen und durch eine leicht erhältliche Legitimation ersetzt worden ist. Dr. *A.* scheint hierüber nichts in Erfahrung gebracht zu haben.

»Neben dem Paßsystem haben (also jetzt noch!) die Landarbeiter noch unter anderen drückenden Vorschriften des Gesetzes zu leiden« — schreibt Dr. *A.* (S. 134). Dahin rechnet er »erstens die Wegebaufronden«.

Der Wegebau ist in der Tat eine öffentlich-rechtliche Last, die in Livland auf dem Grund und Boden ruht und von dem Pflichtigen, d. h. den bäuerlichen Hofbesitzern, in natura zu leisten ist. Die Gutsherren haben das Baumaterial (Holz für die Brücken, Steine usw.) zu liefern, das keineswegs, wie Dr. *A.* behauptet, »geringfügig« ist, während die Bauern, altem Herkommen gemäß, das Material anzuführen und die Arbeiten auszuführen haben. Wie wohl der Belastungs-

1) Gesetz vom 5. Okt. 1906, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 13. Okt. 1906 Nr. 115, deutsche Uebersetzung in der Beilage Nr. 3 zur »Rigaschen Rundschau« vom 7. (20.) Oktober 1906 Nr. 231.

2) Zwei temporäre von der Staatsregierung am 28. Nov. 1905 niedergesetzte Institutionen, welche aus Vertretern der Ritterschaften, der Städte und der Landgemeinden bestanden und die Aufgabe hatten, Vorschläge zur Reform der Kommunalverwaltungen Est-, Liv- und Kurlands zu machen. Der baltische Konseil trat am 12./25. Juli 1906 in Riga zum erstenmal zusammen.

3) Siehe auch *Tobien*, »Die Agrarzustände Livlands in der Beleuchtung des Herrn Semzew«, S. 83.

wert dieser Reallast gelegentlich des Verkaufs der pflichtigen Bauernhöfe bei der Veranschlagung des Kaufpreises vom Käufer in Rechnung gezogen worden ist, so haben sich doch die Gutsherren der Einsicht nicht verschlossen, daß die Wegebaulast infolge des stetig steigenden Arbeitslohnes für die pflichtigen Bauern eine zunehmende Last bedeute. Wesentlich aus diesem Grunde hat der Landtag im Jahre 1896 den Beschluß gefaßt, eine Neuschätzung aller Liegenschaften des flachen Landes durchzuführen, um die Möglichkeit des Ausgleichs aller den Boden ungleich beschwerenden Grundsteuern und Grundlasten zu gewinnen[1]). Das Gesetz vom 4. Juni 1901 schafft die Basis zur Verwirklichung dieses Beschlusses[2]) und der von Dr. *A.* (S. 135 Anm. 1) angeführte Entwurf der Regeln für die Umgestaltung der landschaftlichen Naturalleistungen vom Jahre 1906 enthält nur Ausführungsbestimmungen, die aus dem zehn Jahre zurück gefaßten Beschluß fließen. Es entspricht daher nicht dem Sachverhalt, wenn Dr. *A.* berichtet: »Erst nach der Revolution (1905) hat der Landtag die Ablösung der Wegebaufronden beschlossen« (S. 134). Völlig irreführend aber ist die Behauptung, daß die Wegebaufronden von den Landarbeitern zu leisten seien (S. 134 und 157), denn nicht auf ihren Schultern ruht diese, den Charakter einer Reallast tragende öffentlich-rechtliche Obliegenheit, sondern auf denen der bäuerlichen Hofbesitzer, die mit Hilfe ihrer Knechte die Wegebauarbeiten auszuführen haben.

Richtig ist dagegen eine andere Mitteilung des Dr. *A.*, nämlich die, daß das lediglich aus Bauern zusammengesetzte Gemeindegericht noch heute für Trunkenheit, Brandstiftung, Diebstahl, Hehlerei, Verleumdung und schwere Beleidigung auf Prügelstrafe erkennen dürfe; die bezüglichen Bestimmungen sind jedoch nicht livländischer Provenienz, sondern entstammen dem Reichsrecht[3]) und werden in der Praxis Livlands kaum befolgt. Wie wenig indes die Prügelstrafe an sich ein Erbstück aus der Fronzeit und der Gutsuntertänigkeit zu sein braucht, wie Dr. *A.* (S. 157) annimmt, lehrt das fortgeschrittene Dänemark, wo in neuester Zeit die Prügelstrafe für schwere Sittlichkeitsverbrechen eingeführt worden ist[4]).

Mußte bisher schon an der Darstellung des Dr. *A.* vieles ausgesetzt werden, so gibt es auch in dem Teile seiner Abhandlung, der die heutige Lage der Landarbeiter Livlands behandelt, keinen Abschnitt, der nicht an Einseitigkeit litte. War der Vergleich mit anderen Ländern

1) Landtagsschluß vom März 1896.

2) Näheres bei *Tobien*, Baltische Monatsschrift 53 (1902), S. 186 ff., namentlich S. 198.

3) Gemeinde-Gerichtsordnung vom Jahre 1889, Art. 1069—1071, 1095, 1097 und 1099. *Jakobi* a. a. O. S. 305 und 307.

4) Das interimistische Gesetz Nr. 129 vom 1. April 1905 über einige Aenderungen der Strafgesetze (sog. Prügelgesetz) in der »Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung« Nr. 22, Berlin, S. Guttentag, 1906.

schon für den historischen Teil der Darstellung wünschenswert, so ist die isolierte Behandlung der gegenwärtigen Lage der Landarbeiter Livlands geradezu irreführend.

»Die Arbeitszeit« sagt Dr. *A.* (S. 135), »wird in Livland derart bemessen, daß sie mit vollem Recht den Unwillen der Landarbeiter hervorruft.« Hierauf ist die Frage entgegenzustellen: ob der Landarbeiter in Livland ungewöhnlich lange arbeitet und daher mit Recht unwillig ist?

Nach Dr. *A.*s Mitteilung beträgt die Arbeitszeit in Livland in den Sommermonaten 12—13 Stunden. Die von ihm angeführten Einzelfälle, in denen die Arbeit länger gewährt haben soll, besagen an sich nichts, denn es ist unerwiesen, ob es sich hierbei nicht um eine zeitweilige und vorübergehende Ausnahme gehandelt hat. Die reguläre Arbeitszeit im Sommer von 12—13 Stunden ist nun keineswegs ungewöhnlich, denn in Pommern währt die Arbeitszeit 10—14 Stunden[1]), in Westpreußen 13—14 Stunden, in Brandenburg $13^1/_2$ Stunden; in Posen wird auch noch nach Sonnenuntergang gearbeitet[2]). In Livland, wo der Sommer später eintritt und kürzer ist, als z. B. in Westpreußen, wäre eine längere Arbeitszeit gerechtfertigt, während sie umgekehrt hier kürzer ist, als dort.

Dr. *A.* beklagt weiter die starke Heranziehung der Frauen und Kinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten und erblickt in dem »unentgeltlichen Scharwerkdienst der Knechtsfrauen und im Heranziehen der schulpflichtigen Kinder zum Hüterdienst Verpflichtungen, die den Zeiten der Frone entstammen«. Hier begegnen wir einer seltsamen Auffassung des Verfassers vom Wesen der Fronden, die uns später nochmals entgegentritt.

Fronden waren bekanntlich Zwangsdienste, die in der Zeit bäuerlicher Unfreiheit entweder unentgeltlich, oder gegen einseitig festgesetzte, unverhältnismäßige Vergütung kraft Gesetzes oder Herkommens vom pflichtigen Bauern dem berechtigten Herrn zu leisten waren. Was hat nun die Mitarbeit der Knechtsfrau, der ein freiwillig geschlossener Verdingungsvertrag zugrunde liegt, mit Zwangsdiensten oder Fronden gemein? Verträge, laut welchen sich sowohl der Knecht, wie auch dessen Frau zu Arbeitsleistungen verpflichtet, sind nicht nur in Livland, sondern auch im Osten Deutschlands gewöhnlich[3]), und noch niemals ist es jemandem in Deutschland eingefallen, in der obligatorischen Mitarbeit der Knechtsfrau einen Ueberrest der Fronzeit zu erblicken.

1) Dr. *C. Guttmann*, »Ueber die Lage der Landarbeiter in Pommern« (Greifswalder Dissertation) 1908, S. 41.

2) *Max Weber*, »Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland« (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LV), S. 248, 428, 650.

3) Dr. *K. Frankenstein*, »Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft«, Berlin 1893, S. 21.

Die Heranziehung der Kinder zur Arbeit ist in Livland viel weniger üblich als z. B. in Ostpreußen, wo die Kinder beim Rübenbau 10—12 Stunden täglich beschäftigt und zur Hütung benutzt werden[1]. In Schlesien wird die Kinderarbeit sehr stark in Anspruch genommen, trotzdem aber von einzelnen Berichterstattern als ein »Segen« erachtet[2]. Dort wie hier sind die Kinder nicht zur Arbeit gezwungen, sondern ihre Kraft wird in Anspruch genommen, wenn sie sich darbietet. Geschieht das in Livland auf Kosten der Schulung, wie Dr. *A.* behauptet (S. 138), so nur in den letzten zwei Dezennien, seitdem die Russifizierung der Volksschule eingesetzt hat und den altbewährten Schulzwang in den der alten Schulverwaltung entrückten Schulen lässig handhabt[3]. Solange der obligatorische und unentgeltliche Schulbesuch der livländischen Volksschule von den erfahrenen kirchlichen und kommunalen Organen überwacht wurde (bis 1886), wies sie, auch ungeachtet der kurzen offiziellen Schulzeit, einen hohen Stand auf, denn neben dem Schulbesuch ging der kontrollierte häusliche Unterricht erfolgreich her. So kam es, daß von den im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern bäuerlicher Bevölkerung fast keines der Elementarbildung entbehrte, und Analphabeten gab es kaum in Livland[4].

Ganz anders gestalteten sich die Dinge, als die Volksschule zum Schauplatz der Tätigkeit russifizierender Beamter gemacht und die Verbindung zwischen der Schule und der evangelisch-lutherischen Kirche immer mehr gelockert wurde. Der Niedergang der livländischen Volksschule infolge der Russifizierung ist eine Tatsache, die oft[5] bewiesen, vom Landvolk selbst in bitterster Form beklagt[6], vom Baltischen Konseil[7] unumwunden zugegeben, ja von der Staatsregierung offen eingeräumt worden ist[8]. Wenn solchen Tatsachen gegenüber Dr. *A.* noch irgendwelche Zweifel mit einem Seitenhiebe auf die früheren Leiter der Volksschulen zum Ausdruck bringt (S. 139), so lehrt dieses, wie fern er der neuesten Geschichte Livlands steht. Wäre er nur im entferntesten mit den Vorgängen bekannt, die Livland 1906 zum Schauplatz

1) Dr. *K. Frankenstein* a. a. O. S. 59.

2) *Weber* a. a. O. S. 542.

3) *Weber*, »Lettische Revolution« (2. Aufl.), I. S. 106.

4) Lettische Revolution, I. S. 110. *A. v. Villebois* in »Baltische Bürgerkunde«, (Riga 1908) I. S. 243 ff.

5) Die lettische Revolution I. S. 115 ff. *A. v. Freymann*, Baltische Monatsschrift 59 (1905), S. 391 ff. *A. v. Villebois* a. a. O. S. 247 ff.

6) »Lettische Revolution« I. S. 120.

7) Verhandlungen des Baltischen Konseils vom 18. u. 19. Sept. 1907, S. 142 ff. der in russischer Sprache veröffentlichten Arbeiten (Труды).

8) Vom Kaiser am 18. Juni 1905 bestätigter Beschluß des Ministerkomitees, abgedruckt in »Baltische Bürgerkunde« I. S. 254.

revolutionärer Orgien gemacht haben, so wüßte er ferner, daß die in der Zeit des Niederganges der Volksschulen amtierenden Volksschullehrer unter den wirksamsten und tätigsten Faktoren im Kampf für den Umsturz am zielbewußtesten vorgegangen sind. Die Proklamationen des wohlorganisierten revolutionären Lehrerbureaus lassen hierüber keinen Zweifel, ebensowenig die gerichtlich erwiesene Tatsache, daß nicht weniger als 30,5 % aller Volksschullehrer Livlands sich aktiv an der Revolution beteiligt haben [1]).

Die Frage der Arbeiterversicherung gehört gewiß zu der wichtigsten im livländischen Leben, und es ist zweifellos zu beklagen, daß eine Invaliditäts- und Altersversicherung fehlt. Dieser Mangel ist indes der unzureichenden staatlichen Arbeiterfürsorge zuzuschreiben, und es hätte anerkannt werden sollen, daß die livländischen Gutsherren, gewohnt selbständig einzugreifen, wo der Staat versagt, sich seit 1900 darum bemüht haben, eine Invaliditäts- und Altersversicherung der Landarbeiter aus eigenen Mitteln ins Leben zu rufen, jedoch mit ihrem Plan gescheitert sind, weil ihnen nicht die geringste staatliche Beihilfe zuteil wurde [2]).

Auch die Schilderung der »Lage der einzelnen Arbeiterklassen« (S. 143 ff.) sucht in der Arbeitsverfassung Reste der Fronzeit und der Gutsuntertänigkeit nachzuweisen und diese für den Ausbruch der Revolution verantwortlich zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Verhältnisse der Landarbeiter Livlands als unbefriedigende hingestellt, was dem Sachverhalt in mehr als einer Beziehung widerspricht. Dr. *A.* stützt seine Ausführungen im wesentlichen auf einen Fragebogen, auf den aber nur 9 »brauchbare« Beantwortungen eingelaufen sind, sowie auf eine Anzahl Dienstverträge, von denen er 5 namentlich anführt (S. 143). Die Verhältnisse der Landarbeiter in Livland sind indes so verschiedenartig geordnet, daß 5 Dienstverträge bei weitem nicht hinreichen, um Einblick in die wahre Lage der verschiedenen Arbeiterklassen zu gewähren. Schon die Tatsache, daß Dr. *A.* bloß Dienstverträge aus dem lettischen Teil Livlands, d. h. etwa der Hälfte der Provinz, zur Verfügung standen, hätte ihn zur Vorsicht mahnen müssen. Aber auch die ihm verfügbaren Dienstverträge hat er vielfach nicht richtig gedeutet.

»Die einzelnen Arbeiterklassen« in Betracht ziehend, schildert er zunächst an der Hand eines Vertrages die Lage der »Halbkörner«. Ob diese, welche er richtig zu den »Teilbauern« rechnet, überhaupt den Landarbeitern, oder nicht vielmehr den Unternehmern (Pächtern) beizuzählen wären, kann als strittig gelten. Da indes auch in Livland, ähnlich wie

1) »Lettische Revolution« I. S. 303 u. 370.

2) Siehe den sehr eingehenden Bericht über den Plan zu einer »Invaliditäts- und Altersversicherung ländlicher Arbeiter in Livland« im »Bericht über die Verhandlungen der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät im Jahre 1902«, S. 43—96.

in Italien und Frankreich, der Grundeigentümer während der Vertragszeit dauernde Einwirkung auf die Art der Bestellung des Teilbaugutes ausübt, und nicht landwirtschaftliche Betriebe als solche, sondern einzelne Parzellen den Gegenstand des Teilbauverhältnisses bilden, kann in der Tat von einem Dienstvertrage gesprochen werden[1]).

Allein ganz unzulässig ist, wie Dr. *A.* tut (S. 145), aus dem Umstande, daß der Halbkörner verpflichtet ist, die auf den Anteil des Grundeigentümers entfallenden Erzeugnisse unentgeltlich auf den Markt zu führen, den Schluß zu ziehen, daß ihm »regelrechte Arbeiten des Fronknechtes aufgebürdet« würden. Der Transport des dem Bodeneigentümer zukommenden Getreideanteils ist Gegenstand des freien Vertrages, also keineswegs »unentgeltlich« und darf daher niemals als Frondienst aufgefaßt werden. In Frankreich, wo der Teilbau zu Hause ist, hat ebenfalls der Teilbauer das vom Besitzer verkaufte Getreide abzuführen[2]) und es ist dort keinem in den Sinn gekommen, hierin ein Merkmal der Gutsuntertänigkeit zu erblicken. —

Den von Dr. *A.* angestellten Berechnungen über das durchschnittliche Einkommen eines Halbkörners vermag ich nicht zu folgen. Mir will scheinen, daß das Einkommen des Halbkörners, der in jedem Fall z u g l e i c h auch Unternehmer ist, von der Güte des Bodens, von den Verkehrsverhältnissen und von vielen anderen, in jedem einzelnen Fall variierenden, den Ertrag des Teilgutes beeinflussenden Momenten abhängt, diese Momente sich aber der Beurteilung entziehen. Wie Dr. *A.* die Möglichkeit gefunden hat, die »durchschnittlich« auf den Anteil des Halbkörners entfallende Getreidemenge und daraus dessen Einkommen zu ermitteln (S. 145), läßt sich aus seiner Darstellung nicht ersehen.

Mit besonderer Liebe wendet sich Dr. *A.* der 2. Klasse der Landarbeiter, den »Landknechten«, zu und glaubt hier erst recht nachweisen zu können, daß noch heutigen Tages in Livland Fronarbeit vorkommt, wiewohl diese seit dem Jahre 1868 verboten sei. Der Sachverhalt ist der, daß nach dem geltenden Gesetz Landknechtsverträge unter gewissen Bedingungen[3]) abgeschlossen werden dürfen, laut welchen der Landknecht ein Stück Land, aus Acker, Wiese und Weide bestehend, erhält, und sich dagegen zu gewissen Arbeiten in der Wirtschaft des Grundeigentümers verpflichtet. Es handelt sich also um Dienstverträge mit Landlohn, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer die Ansiedlung eines zuverlässigen Arbeiterstammes sichern und dem Landarbeiter

1) *Buchenberger*, »Agrarwesen und Agrarpolitik« I. S. 210. 218. Dr. *Th. Spickermann*, »Der Teilbau in Theorie und Praxis« (Volksw. und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen, herausgg. von W. Stieda, Leipzig 1902), S. 53.

2) Dr. *A. Hermes*, »Der Teilbau in Frankreich« (Abh. d. staatsw. Seminars zu Jena, herausgg. von Pierstorff) II. 4 (1907), S. 142, 251, Punkt 21.

3) Bauernverordnung vom Jahre 1860 Art. 151 und 152.

die Möglichkeit gewähren, sein Einkommen durch den steigenden Ertrag des Landes zu erhöhen [1]). Die Arbeiterpacht, wie sie in den livländischen Landknechtsverträgen vereinbart ist, hat mit dem Begriff der Fronden nichts gemein und stellt eine Form der Arbeitsverfassung dar, die in Westeuropa dort vorkommt, wo der bäuerliche Hofbesitz, im Gegensatz zur Siedelung in Dörfern, die Regel bildet. Die »Heuerlinge« in Westfalen [2]), Oldenburg [3]), Hannover [4]) und Ost-Holstein [5]) sind ebenso sehr, oder vielmehr ebenso wenig »Fröner«, wie die livländischen Landknechte und schließen unbedenklich genau solche Verträge ab, wie sie die Landknechte in Livland eingehen. Und die Arbeiterpacht ist ein Rechtsverhältnis, das in Deutschland Anerkennung gefunden hat [6]), ohne daß es irgend jemand in den Sinn gekommen wäre, an ihr Merkmale der längst überwundenen Hörigkeit zu entdecken. Sie auch in Ostpreußen, wo sie noch nicht angetroffen wird, heimisch zu machen, ist ein Vorschlag der mehrfach erörtert und befürwortet worden ist [7]).

In den Verhältnissen der 3., in Livland am meisten vorkommenden Landarbeitertypen, der Deputatknechte, Akkordknechte und Tagelöhner, scheint Dr. *A.* keine Merkmale der Gutsuntertänigkeit oder Fronzeit haben entdecken zu können. Dagegen zeigt er sich beflissen, das jährliche Einkommen aller 5 Arten Landarbeiter möglichst niedrig erscheinen zu lassen, wobei er die Nebenposten in den 3 ihm zugegangenen Berichten über Verträge mit Deputatknechten zusammenzählt, die gefundene Summe durch 3 dividiert und $^1/_3$ dem Wert der von ihm aufgestellten »Hauptposten« hinzufügt. Sicherlich glaubt Dr. *A.* hiermit ein besonders loyales Verfahren eingeschlagen zu haben, während es in der Tat überaus willkürlich ist.

Will man ein vollständiges Bild der sozialen Lage der Landarbeiter eines Landes bieten, und das bezweckt doch Dr. *A.*, so muß größeres Material und größere Sachkenntnis zur Verfügung stehen, als in der vorliegenden Arbeit zu Tage tritt. Diese Forderung ist um so berechtigter, als Dr. *A.* die Anstellung eines »Vergleiches zwischen der heutigen Lage der Landarbeiter und den Zuständen zur Zeit der Frone«, also eine tiefgreifende Untersuchung, beabsichtigt. Sie wird zu einem strikten Gebot, wenn die Studie mit der Behauptung schließt: »in der

1) Vgl. *O. Mueller*, »Die livländische Agrarverfassung«, S. 44 § 9.

2) Dr. *P. Schlotter*, »Die ländliche Arbeiterfrage in der Provinz Westfalen«, Leipzig 1907, S. 81 ff.

3) *P. Kollmann*, »Die Heuerleute im Oldenburgschen Münsterlande«, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XVI.

4) *Weber*, »Verhältnisse der Landarbeiter« usw., I. S. 117.

5) Dr. *J. Schlegelberger*, »Das Landarbeiterrecht«, Berlin 1907, S. 13 u. 16.

6) *Kärger*, »Die Arbeiterpacht«, Berlin 1893.

7) Dr. *O. Gerlach*, »Die Landarbeiterfrage in den östlichen Provinzen Preußens«, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 3. Jahrg., Heft 7/8, 1900, S. 544 u. 556.

Lage der Landarbeiter habe man hauptsächlich die Ursache der Revolution zu suchen . Eine solche Anklage auf dürftiges und dazu vielfach mißverstandenes Material zu stützen, richtet sich selbst.

Und wie steht es in Wahrheit mit den livländischen Landarbeitern?

Daß die Art ihrer Verpflichtungen keineswegs die Merkmale der Gutsuntertänigkeit, oder der Fronzeit eigen sind, glaube ich nachgewiesen zu haben und halte daher das Schlußwort des Dr. *A.* (S. 157) für falsch. Aber auch ihr Lebenszuschnitt ist ein ganz anderer, als ihn Dr. *A.* schildert.

Jedem Kenner Livlands ist es hinreichend bekannt, daß der in allen Teilen Westeuropas zu Tage getretene Zug zur Stadt auch das livländische Landvolk ergriffen und schon vor geraumer Frist eine Leutenot auf dem flachen Lande gezeitigt und in weiterer Folge eine übermäßige Steigerung der Arbeitslöhne bewirkt hat. Seit dem Jahre 1898, also lange vor der Revolution, sind die Gutsherren darauf bedacht gewesen, durch Altersversorgung und andere wirtschaftliche Maßnahmen die Lage der Knechtsbevölkerung zu heben und damit dem Arbeitermangel zu begegnen. Daß das sinkende [1]) Angebot von Arbeitskräften die Löhne immer mehr steigen ließ und die vorhandenen Landarbeiter in eine immer bessere Lage versetzte, war nur natürlich.

Im November 1899 warf die offiziöse russische Zeitung »Rossija« die Frage auf, warum der lettische und estnische Lostreiber, dessen Lage Dr. *A.* als so kläglich schildert, Land erwerben und reich werden könne, der russische Bauer dagegen nicht [2]). Eine lettische Zeitung stellte im Februar 1900 fest, daß der Bauernknecht sich besser stehe als der Parzellenbesitzer, weil er bei freier Wohnung und Kost 100 Rubel (= 215 M.) und mehr erübrige und bis zu 50 Rbl. jährlich verzinslich anlegen könne [3]). In ausführlicher, auch Dr. *A.* bekannter [4]) Darlegung, hat die lettische Zeitung »Balss« im Jahre 1905 den Beweis geführt, daß die Löhne der Landarbeiter in Livland, die für einen unverheirateten, im Bauernhof tätigen Knecht 230 Rbl. = 500 Mark betragen, von der bäuerlichen Wirtschaft nicht erschwungen werden könnten [5]). Und ein Unterschied in der Höhe der von den Gutsbesitzern und den Bauernwirten gezahlten Knechtslöhne besteht nur insofern, als auf den Bauernhöfen unverheiratete, auf den Gutshöfen verheiratete Knechte bevorzugt werden, deren Familiengliedern die Mög-

1) »Baltische Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel«, Organ der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät, 1898 Nr. 48 und 50, 1899 Nr. 18, 1902 Nr. 14 und 17.

2) Baltische Chronik v. Jahre 1899, Beilage zur Baltischen Monatsschrift S. 65.

3) »Baltijas Westnesis« vom 22. Februar 1890.

4) S. 146 Anm. 5.

5) »Zur Landarbeiterfrage«, »Rigasche Rundschau« Nr. 218, 219 und 221 vom Jahre 1906.

lichkeit geboten ist, durch Nebenverdienst das Gesamteinkommen des Arbeiterhaushalts zu vermehren.

Der von Dr. *A.* als Gewährsmann vielfach herangezogene »Antipode der Ritterschaftsbeamten« (S. 141), ein russischer Beamter, gelangt in einer offiziösen Abhandlung zu dem Ergebnis, daß der unverheiratete Landarbeiter 30—50 Rubel (= 65—107 M.), der verheiratete 40 Rubel (= 86 M.) jährlich beiseite legen könne[1]) und im Laufe von 10 Jahren die Mittel zu erübrigen vermöge, einen Bauernhof von 44 Dessätinen = 48 Hektar zu pachten und damit die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Eine aus Regierungskreisen hervorgegangene amtliche Denkschrift schildert die Landarbeiterverhältnisse Livlands noch viel günstiger und kommt sogar zu dem Schluß, daß der Landarbeiter 130—150 Rubel (= 280—322 M.) jährlich, ja in einzelnen Fällen noch mehr, zu ersparen in der Lage sei[2]).

Geht auch diese Schlußfolgerung von zu optimistischen Voraussetzungen aus, so beweist sie doch ebenso, wie das Ergebnis der erwähnten offiziösen, sehr eingehenden Untersuchung, daß die Staatsregierung die Verhältnisse der Landarbeiter Livlands ungleich günstiger beurteilt als Dr. *A.*, der dieser Tatsache nicht eine Silbe widmet. Ebenso übergeht er vollkommen die überaus lehrreichen Verhandlungen des sog. Livländischen Provinzialrats im Jahre 1906. Dort, wo Vertreter aller Klassen der Landbevölkerung die Gelegenheit wahrnahmen, jede wirkliche oder vermeintliche Unzulänglichkeit der agrarischen Zustände Livlands zum Gegenstande breitester Erörterung zu machen, ist kein Wort von der unsicheren Lage der Landarbeiter gefallen; diese hätte überhaupt keine Erwähnung gefunden, wenn nicht von den im Provinzialrat anwesenden Gutsherren der dringende Wunsch verlautbart worden wäre, daß eine Versicherung der Landarbeiter gegen die Folgen der Invalidität und des Alters vom Staat ins Leben gerufen werden möge[3]).

Die »Interessenten« waren es also, die von sich aus auf die wirklich wunde Stelle im Leben der Landarbeiter Livlands hinwiesen.

Seitdem hat der Arbeitermangel immer schärfere Formen ange-

1) *Nossowitsch*, »Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements« (russisch), Riga 1906, S. 58 ff.

2) »Erläuterung zu den, die Wohlgestaltung des bäuerlichen Lebens in den baltischen Gouvernements behandelnden, Programmpunkten, abgefaßt behufs Verhandlung in der beim temporären baltischen Generalgouverner gebildeten besonderen Konferenz« (russisch), Beilage zu Nr. 50 der Livländischen Gouvernementszeitung vom 8. Mai 1906, S. 3.

3) Verhandlungen des Provinzialrats am 1. Dez. 1906, S. 121 der offiziellen Publikation jener Verhandlungen. »Die vom livländischen Provinzialrat in seinen Sitzungen vom 27. November bis 1. Dezember 1906 behandelte Agrarfrage«, »Baltische Wochenschrift« Nr. 49 v. Jahre 1906.

nommen und ist zu einem schweren Notstande geworden, denn die Staatsregierung hat die Maximen ihrer sog. »Uebersiedlungspolitik« auch auf Livland angewandt und sucht von hier kräftige Arbeiter in die schwach bevölkerten Gouvernements (Sibirien, Wologda) des Reiches zu translozieren[1]).

Es sind nicht die schlechtesten Arbeiter, die den durch Geld unterstützten Verheißungen folgen, und nicht die ärmsten. Ebenso wie etwa in Mecklenburg nicht die Sorge ums tägliche Brot die ländlichen Arbeiter über das Meer treibt, sondern der wachsende Besitz sie den Weg über den Ozean antreten läßt[2]), so sind es auch in Livland wohlbestallte Landarbeiter, die, ungeachtet der Warnung ihrer Volksgenossen[3]), aber dem Spruch folgend: »Da wo Du nicht bist, da ist das Glück« in der Ferne das irdische Heil zu finden hoffen. Dieser Vorgang hat dazu geführt, daß nicht nur Gutsherren, sondern auch Bauernwirte sich gezwungen sehen, Ackerbauer deutschen Stammes, deren Vorfahren einst zur Zeit Katharinas II. aus Deutschland (Württemberg, Hessen usw.) in verschiedene Gouvernements (Wolhynien, Saratow und einige Teile Polens) eingewandert sind und hier ihre Nationalität bewahrt haben, zu bewegen, die auswandernden estnischen und lettischen Landarbeiter zu ersetzen. Diese Wandlung ist in aller Munde und hätte an sich schon Dr. *A.* veranlassen sollen nachzusinnen, wie in Wahrheit die wirtschaftliche Lage der Landarbeiter Livlands ist, und ihn dazu führen müssen, seine vorgefaßte Meinung vom kümmerlichen Lebenszuschnitt der Ackerknechte zu revidieren.

In vollem Gegensatz hierzu unterläßt er es, alles das anzuführen, was zugunsten der Lebenshaltung der Landarbeiter spricht, es sei auch noch so gut beglaubigt, und sucht seiner Schilderung eine möglichst düstere Färbung zu geben, damit der Leser zum Glauben geführt werde, seine Schlußthese: »in den Landarbeiterverhältnissen ist hauptsächlich die Ursache der Revolution zu suchen«, entspreche der Wahrheit.

Die wahre Ursache der Revolution ist längst durch die vielen Gerichtsverhandlungen, in denen sich Revolutionäre zu verantworten hatten, vor aller Augen aufgedeckt worden. Auf den Lehren der internationalen Sozialdemokratie aufgebaut, reicht die organisierte revolutionäre Bewegung unter den Letten Livlands bis in die 2. Hälfte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück[4]), sucht vergeblich auf den

1) Gesetz betreffend die »Uebersiedlung«, veröffentlicht in der livländischen Gouvernementszeitung vom 16. Okt. 1906 Nr. 116.

2) Dr. *U. Hintze*, »Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg«, Rostock 1894, S. 71.

3) Warnung der estnischen Zeitung »Postimees«, abgedruckt in der Rigaschen Rundschau vom 15. März 1900.

4) »Die Wahrheit über unsere Sozialdemokraten« von einem Letten, übersetzt in der »Baltischen Monatsschrift« 63 (1907), S. 211 ff.

Sozialistenkongressen zu Amsterdam vom 13. August 1904 und zu Paris vom 20. September 1904 dauernde Beziehungen mit gleichgesinnten Parteien anderer Nationen anzuknüpfen und mündet in die allgemeine russische sozial-revolutionäre blutige Empörung [1]). Das Ziel der lettischen Revolution war an erster Stelle: das Joch der Regierung abzuwerfen, an zweiter Stelle: die kapitalistische Uebermacht der Gutsherren zu brechen [2]).

Eine Hauptrolle in diesem Kampf spielten, wie schon gesagt, die Volksschullehrer, denen sich zahlreiche Söhne bäuerlicher Hofbesitzer, die eine bessere Bildung gewonnen hatten, und auf dem Lande wohnende Handwerker anschlossen. Die Landarbeiter dagegen bildeten nur die Partei der passiven Genossen und Mitläufer, zu denen auch einige Hofbesitzer zu rechnen sind.

Alle diese Gruppen erhofften in erster Linie politische Vorteile, in zweiter Linie wirtschaftlichen Gewinn. In den bekannten Proklamationen ist viel von der Einführung eines Volksparlaments, von Religionsfreiheit, Rede-, Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, also von politischen Rechten die Rede; daneben wird die Tendenz laut: den Gutsherren ihr Land abzunehmen, das dem Landvolk gehöre [3]).

Mit keinem Wort dagegen ist in diesen und ähnlichen Manifestationen vom spezifischen Elend der angeblich durch Fronarbeit bedrückten Landarbeiter die Rede. Nach der Revolution ist es freilich in den progressiven lettischen Zeitungen üblich geworden, alle Greuel der Revolution dem »stellenweise wirklich harten Schicksal der Landarbeiter« zur Last zu legen [4]), wogegen aber die lettische konservative Presse nationaler Observanz ausdrücklich Verwahrung einlegt. »Nicht eine Besserung der Lage des Arbeiters« — lesen wir dort [5]) — »bildete das Ziel (der lettischen Revolution), sondern der politische Umsturz des Reiches. Nicht zu ökonomischen, sondern zu politischen Streiks wurden die Arbeiter aufgehetzt, denn die Lage der Arbeiter war damals durchaus nicht so schlimm, daß sie zur Revolution genötigt hätte; nicht aus Mitgefühl, sondern aus ehrgeizigen, egoistischen Motiven haben die Führer der Sozialdemokratie gehandelt und die Arbeiter und kleinen Brüder herzlos ins Elend gestürzt und viel grünendes Leben zerstört.«

Die Behauptung des Dr. *A.*: »in dem Lebenszuschnitt der Land-

1) »Lettische Revolution«, 2. Teil, S. 79 ff.

2) »Lettische Revolution« 2, S. 162.

3) Proklamation vom Februar 1905 und Deklaration der Gemeinde Friedrichswalde, dem Gouverneur am 31. Oktober 1905 übergeben, »Lettische Revolution« S. 168 und 212.

4) »Balss« Nr. 97 vom Jahre 1907.

5) Uebersetzt im »Rigaer Tageblatt« vom 27. Juni bis 10. Juli 1909, Nr. 144 S. 2.

arbeiter wird man hauptsächlich die Ursache der Revolution zu suchen haben« (S. 158) findet also in der Geschichte der lettischen Revolution keine Stütze und deckt sich lediglich mit der von der lettischen sozialdemokratischen Presse ex post vertretenen Stellungnahme.

Zur Kritik des Herrn Tobien über „Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland".

Von

A. Agthe.

Ich kann Herrn *A. Tobien* nur danken, daß er mich neuerdings in einer wissenschaftlichen Zeitschrift angegriffen hat. Hier pflegt auch der Gegner zu Wort zu kommen und eine sachliche Beurteilung zu finden. Das ist für mich um so wertvoller, als *T.* auch ernstere Vorwürfe gegen mich erhebt.

Ich soll Urkunden in »tendenziösem Sinn« gedeutet haben. Allerdings seien Eingeborene Alt-Livlands gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch »Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld« von ihrem Lande vertrieben worden. Das galt aber für »unrechtmäßig« und durfte von mir nicht als »quotidiana praxis« hingestellt werden.

Und wer hielt das Vertreiben der Bauern für unrechtmäßig? Der Bischof von Reval, der seinen Zehnten haben wollte, — gewiß. Aber auch die Vasallen des Dänenkönigs, die sich nach *Transehe*[1]) schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengeschlossen hatten und von ihrem Herrn ein Recht nach dem andern ertrotzten? Ob die sich viel um die Rechte eines Bischofs, der noch dazu »kein Landesherr« war[2]), geschweige denn um die Rechte der Bauern gekümmert haben? Wollte ich die Urkunde[3]) aber tendenziös ausbeuten, so hätte ich doch in der Anmerkung das »minus juste« nicht wörtlich zitiert, auf welches *T.* seinen Einwand stützt.

Weiter wendet *T.* ein, daß ich »ungenaue, ja unvollständige« Ausgaben von »*Heinrichs* Livländischer Chronik« benutzt habe, und empfiehlt seinerseits die »bekannte textkritische« — Schulausgabe von *W. Arndt* aus den Monumenta Germaniae. Hätte Herr *T.* an der Chronik *Heinrichs* jemals Textkritik geübt, so könnte ihm nicht entgangen sein,

1) *A. v. Transehe-Roseneck*, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Riga 1903, S. 14.

2) Deshalb konnte er durchaus Vasallen haben, da u. a. auch Zehnten, Zins und Zölle Lehnsobjekte waren. Vgl. *Transehe* a. a. O. S. 24.

3) Vgl. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, her. von *F. G. v. Bunge*, 1. Bd., Nr. 467.

daß die textkritischen Anmerkungen in der Schulausgabe überhaupt fehlen.

T. behauptet aber auch, daß ich die Chronik *Heinrich*s auf Grund der benutzten — in ihrer Gesamtheit übrigens vollständigen — Texte mißverstehen mußte. Und der Beweis? Er hat drei Zitate gefunden, die bei *Arndt* »anders« lauten. Wer sich selbst in einer Kritik nahezu fünfzigmal zitiert, hätte doch auch diese paar Stellen anführen können. Ich muß das also nachholen. Statt »rogatu et instantia dominorum« heißt es »rogatu dominorum«; statt »conjurarunt et gladium calcatione ... confirmarunt« — »conjuraverunt et gladiorum calcatione ... confirmaverunt«; statt »Letthi de Antine« — »Letti de Autine«[1]).

Herr *T.* wirft mir ferner vor, daß ich eine Aeußerung des Chronisten *Russow* verschwiegen habe, weil sie mir nicht »paßte«. Wenn ich auf Grund der *Russow*schen Chronik sage, daß jeder Gutsherr über seine Bauern das Hals- und Bauchgericht hatte, so müßte ich auch auf *Russow*s Schilderung des Gerichtsverfahrens eingehen. Das tut *T.* freilich auch nicht. Er zitiert nur den einen Satz, wonach der Richterspruch nicht vom Gutsherrn, sondern von den ältesten Bauern gefällt wurde. Warum erwähnt er nicht, was dem Richterspruch vorausging? Wenn ein Missetäter — sagt *Russow* — auf dem Gute eines Edelmanns ergriffen wurde, so übergab man ihn nicht der Obrigkeit, sondern dem Edelmann. Dieser forderte ein paar adlige Freunde nebst etlichen ältesten Bauern zu sich in den Hof. Hier setzte sich der Junker des Hauses mit seinen Freunden nieder, ließ den Missetäter vorführen und spielte die Rolle des Anklägers.

Verbürgt diese Situation einen unabhängigen Richterspruch der Bauern? War das ganze Verfahren nicht vielmehr darnach angetan, den Willen des allmächtigen Anklägers voll zur Geltung zu bringen? Das ist auch die Auffassung des Chronisten, der uns freilich erzählt, daß die ältesten Bauern das Urteil fällen mußten, aber unmittelbar darauf fortfährt: »Des hefft de Adel vele mehr privilegia unde Fryheit gehat, na aller lust willen unde wolgefallen«[2]). Herr *T.*, der das Weiterlesen so sehr empfiehlt, folgt hier ganz dem Landrat *Ceumern*, der schon 1690 erklärt, daß *Russow* ohne Vorurteil gegen die »Liefländer« — »nicht wohl durchgelesen« werden kann[3]).

Warum liest *T.* nicht wenigstens andere Quellen? Ich habe doch in meiner Arbeit neben *Russow* wörtlich das Privilegium Sigismundi Augusti zitiert (S. 14), das dem livländischen Adel auf sein ausdrückliches Verlangen das Hals- und Bauchgericht über die Bauern

1) *Heinrici* Chronicon Lyvoniae XXIX, 9, dann XVI, 3 und XVI, 6. (Scr. rer. Liv. I, S. 300, 168 u. 176; Mon. Germ. Hist. Script. XXIII, S. 329, 281 u. 284.)

2) *Russow*, Chronica der Provintz Lyfflandt, Bl. 18, Bart 1584.

3) *C. v. Ceumern*, Theatridium Livonicum, Vorwort. Riga 1690.

ohne jede Einschränkung überträgt. Auch Gotthard, Herzog von Kurland und Semgallen, gibt seiner Ritterschaft am 25. Juni 1570 ein Privileg, in dem es u. a. heißt: »Zum elften geben und verlehnen wir gedachten unseren lieben getreuen von der Ritterschaft . . . die höchste und niedrigste Gewalt des Gerichts zu Halse und Bauch, daß ein jeder in seinen Güttern solch peinlich Gericht voll besitzen und recht gebrauchen möge«[1]).

Wird Herr *T.* wieder sagen, daß ich »zur Abwechslung« auf eine benachbarte Provinz eingehe, und daneben den Vorwurf erheben, daß ich Livland so behandelt hätte, »als ob sich dieses Land völlig isoliert von der . . . übrigen Welt befände«?

Herr *T.* behauptet weiter, daß ich »unbequeme« Autoren verschweige, und verweist auf *Transehe-Roseneck,* Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Riga 1903. Ich bin *T.* für den Literaturnachweis sehr dankbar, vermisse aber bei ihm den Beweis, daß ich das genannte Werk absichtlich übergangen hätte. *T.* kann das auch garnicht beweisen, da ich diese Schrift bei der Drucklegung meiner Arbeit nicht kannte, auch nirgends ein Zitat derselben gefunden habe.

Hätte ich sie aber gekannt, so wären meine kurzen Abschnitte über das Eindringen des Lehnswesens und die Erblichkeit der Lehen im wesentlichen unverändert geblieben. Hatte ich doch keine Geschichte des Lehnswesens zu schreiben, sondern nur zu untersuchen, welchen Einfluß dessen Entwickelung auf die Lage der Bauern ausübte. Der allgemeine Entwickelungsgang wird auch von *Transehe* nicht geleugnet, denn ich finde bei ihm den Satz: »Je mehr die Vasallenschaften als politische Körper in den Vordergrund traten, je größer ihre Macht gegenüber den Landesherren wurde, desto eifriger ging ihr Bestreben dahin, das Lehnrecht durch landrechtliche Normen zu ersetzen, vor allem in Bezug auf das Erbrecht und die Dispositionsfreiheit über das Lehngut«[2]). Wenn er weiter erzählt, daß die Lehnsmutung binnen Jahr und Tag stattfinden mußte bei Verlust des Lehens[3]), so wird auch *T.* nicht mehr behaupten wollen, daß die Lehen in Livland »von Anbeginn an« erblich waren[4]).

T. findet überhaupt, daß ich »Autoren, die den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen Livlands nicht nur schlimme, sondern auch gute Seiten nachzusagen wissen und durch Stand oder Amt mit dem liv-

1) Handschrift der Kgl. Bibliothek zu Berlin 2°, Nr. 148, S. 19.

2) *A. v. Transehe-Roseneck* a. a. O. S. 13.

3) A. a. O. S. 56.

4) Auf S. 63 sagt *Transehe* nur, daß »Mannlehen . . . regelmäßig erblich« waren. Er scheidet außerdem »prinzipiell die Vererbung des Lehnguts« vom »Erbrecht der Vasallen« und spricht schon von einer Erblichkeit des Lehens, wenn der Vasall noch die Pflicht der Lehnsmutung hatte.

ländischen Adel verbunden sind« — »schlechtweg« als Interessenten »mißtraue«. Nun — ich habe doch in meiner Arbeit den Landrat Baron *Schoultz*, den »Adelsmarschall« *Friedrich von Sivers*, den Landrat Grafen *Mellin* und den Landrat *R. von Samson-Himmelstierna* sehr hervorgestrichen. Will Herr *T.* etwa behaupten, daß sie alle den Agrarverhältnissen Livlands nur Schlimmes nachzusagen wußten? Wird er nicht vielmehr zugeben müssen, daß sie für diese sogar Gutes getan haben?

Glaubt *T.* aber jenes wunderliche Einteilungsprinzip bei mir zu finden, dann sollte er doch wenigstens konsequent sein. Warum sagt er, daß das Hofesland für den Anfang des 19. Jahrhunderts von »mehreren unabhängigen Gelehrten« und nur einem »der Ritterschaft nahestehenden Autor« größer, als bei mir, bemessen wird, wenn die Namen *Broecker, Hehn, Johnson* und *Tobien* bei *Siebmacher* unter dem »Adel der russischen Ostseeprovinzen« angeführt werden[1])? Wäre für mich das Maß der Zugehörigkeit eines Autors zum baltischen Adel entscheidend, dann müßte ich hier meinen Standpunkt verlassen, da er von *Hagemeister* und *Bunge* geteilt wird, die sogar zum »immatrikulierten Adel« gehören[2]).

T. behauptet, daß ich gegen den livländischen Adel die »Anklage auf Unterschiebung einer unrechtmäßigen Preistaxe erhoben« hätte. Derartiges wird man vergeblich in meiner Arbeit suchen. Auf S. 73 habe ich lediglich die Tatsache festgestellt, daß die Leistungen der Bauern 1804 geringer bewertet wurden, als 116 Jahre vorher. Das stellt auch *T.* nicht in Abrede. Er sucht aber seinerseits nachzuweisen, daß den Bauern daraus »keinerlei Benachteiligungen« erwuchsen, da mit der Einführung des minderwertigen Reichstalers Albertus nicht nur der Taxwert der bäuerlichen Leistungen um 15% sank, sondern »natürlich« auch die Gegenleistung des Gutsherrn, das Bauerland, entsprechend geringer bewertet wurde.

»Natürlich« pflegt man zu sagen, wenn man seiner Sache garnicht sicher ist. Der jährliche Nutzungswert einer Bauernstelle von durchschnittlich 50 ha wurde 1688 auf 15 Reichstaler Spezies oder 69 Mark heutiger deutscher Reichswährung veranschlagt, 1804 dagegen auf 20 Reichstaler Albertus oder 78 Mark heutiger deutscher Reichswährung. Demnach ist der Taxwert einer Bauernstelle 1804 nicht um 15% erniedrigt, sondern um 13% erhöht worden. Da der Bauer nach wie vor Fronden und Naturalabgaben bis zum Taxwert seines Landes zu leisten hatte, so ist er 1804 ganz erheblich benachteiligt worden.

Ich will versuchen, das nach den Angaben *T*s. festzustellen. In seinem Werk über die »Agrargesetzgebung Livlands« sagt er (S. 60), daß dem

1) *J. Siebmacher*s Wappenbuch III, 11: Adel der russischen Ostseeprovinzen, 2. Teil, S. 14, 61, 85 und 223.

2) *J. Siebmacher* a. a. O., 1. Teil, S. 270 und 309.

Gutsherrn 1688 vom Haken Bauerlandes zu leisten waren 4037,35 Groschen Spezies. Vom Viertelhäkner (eine durchschnittliche Bauernstelle) also 1022 Gr. Sp. à 5 Pf. = Mark 51,10 heutiger deutscher Reichswährung. Auf Seite 248 heißt es dagegen, daß 1804 vom Haken Bauerlandes zu leisten waren 6624 Groschen Albertus à 4⅓ Pf. = Mark 71,76 heutiger deutscher Reichswährung. Demnach wurden die gesetzlichen Fronden eines Viertelhäkners 1804 um 40% erhöht. In meiner Arbeit habe ich bloß von einer Drittelserhöhung der Fronden gesprochen. Warum greift *T.* mich deshalb an, wenn die Fronden nach seinen eigenen Angaben um ganze 40% erhöht wurden?

T. bestreitet, daß die deutsche Uebersetzung der livländischen Bauerverordnung von 1804 mit dem russischen Urtext nicht übereinstimmt. Er wirft mir vor, daß ich mich »nebensächlichen Erörterungen« hingebe, um den »Grundbesitzern Livlands« eine »Anklage auf Fälschung« — »anzuhängen«.

Ich habe in meiner Arbeit lediglich die Tatsache festgestellt, daß die deutsche Uebersetzung der Bauerverordnung von 1804 vielfach zu Ungunsten der Bauern ausgefallen ist. *T.* erzählt uns, daß der Uebersetzer ein »höherer Staatsbeamter«, der »Kammerherr« *Peter Kaissarow* war, er schildert uns dessen glänzende Karriere, verschweigt weder Rang, noch Titel, und sagt trotzdem, daß ich den — »Grundbesitzern Livlands« eine Fälschung vorwerfe? Sollte er etwa mehr von *Kaissarow* wissen, als der Landrat Graf *Mellin*, der eine »offenbare Verfälschung« der Protokolle des Petersburger Komitees aufgedeckt hat und an den Kammerherrn *Kaissarow* ein »Privatschreiben« richtete, das dieser »einigen Liefländern von Adel zeigte«[1])?

Die Art, wie *T.* im einzelnen die Abweichungen der Uebersetzung auslegt, erfordert auch eine kurze Erwähnung. Er sucht nachzuweisen, daß die deutsche Uebersetzung »klarer dem Willen des Gesetzgebers« entsprach, »als der russische Text«. Wer war denn dieser Gesetzgeber? Kann hier überhaupt von einem einheitlichen Willen gesprochen werden? Sind die livländischen Bauer-Verordnungen nicht vielmehr ein Kompromiß zwischen der Regierung, die mehr auf Seiten der Bauern, und dem livländischen Adel, der mehr auf Seiten der Gutsherren steht? Wenn nun nach langen Beratungen ein Gesetzestext zu stande kommt, der vom Kaiser bestätigt und publiziert wird, und es werden nachträglich in einer Uebersetzung Aenderungen zugunsten des livländischen Adels vorgenommen, kann man da glauben, daß das dem Willen des Kaisers und der Regierung entsprach?

1) Als Graf *Mellin* diese Dinge bekannt machen wollte, mußte er seine Zuflucht zur »Isis« von *Oken* nehmen (Jahrgang 1822, II. Bd., S. 1145 ff.: »Einiges über die Bauern-Angelegenheiten in Liefland«). Als er aber nach zwei Jahren seine Schrift als Broschüre im Lande selbst erscheinen ließ, da wurde sie von der Zensur verboten. Vgl. *Winkelmann*, Bibliotheca Livoniae Historica (1878), S. 142.

Bei der Bauer-Verordnung von 1819 geht *T.* auf die Abweichungen der Uebersetzung nicht ein, obgleich ich vierzehn Stellen mitgeteilt habe, an denen sie zu Ungunsten der Bauern ausgefallen ist. Im Gegensatz zur früheren Verordnung betrachtet er hier den deutschen Text als gleichwertig, weil er von einer »ritterschaftlichen Kommission« schon vor dem russischen verfaßt wurde und auch neben diesem in der Gesetzsammlung Platz gefunden hat.

Die Hauptverantwortung für die Verordnung von 1819, die den Bauern alle Rechte auf ihr Land nahm, hat zweifellos die livländische Ritterschaft zu tragen. Wenn *T.* aber von einander abweichende Texte für gleichwertig erklärt, so führt das doch zur Konsequenz, daß gleichzeitig einander widersprechende Bestimmungen Gesetz waren. Tatsächlich ist denn auch allein die Bestätigung des Kaisers maßgebend. Da Alexander I. am 19. März 1819 den russischen Text »mit einigen notwendigen Aenderungen und Ergänzungen« bestätigt hat, so sind die Bestimmungen dieses russischen Textes für die livländische Bauer-Verordnung von 1819 maßgebend.

T. behauptet weiter, daß ich eine »private Ausgabe des Gesetzes von 1819« benutzt hätte, die von der maßgebenden offiziellen Publikation« abweichen soll. Er verweist seinerseits auf die »Vollständige Gesetzsammlung des Russischen Reiches«, wo die livländische Bauer-Verordnung von 1819 allerdings publiziert ist[1]). *T.* übersieht aber vollständig, daß diese Sammlung überhaupt erst seit dem Jahre 1830 erscheint. Will er etwa behaupten, daß während der ersten elf Jahre nur private Ausgaben der Verordnung von 1819 vorlagen? Das ist ganz unmöglich. Die »Vollständige Gesetzsammlung« hat ihre Vorläufer gehabt, darunter ein »Gesetzblatt«, das von der »Reichsgesetzkommission auf Allerhöchsten Befehl« herausgegeben wurde und von 1817 bis 1820 in Petersburg erschien[2]). Dieses Gesetzblatt« brachte 1820 den deutschen Text der livländischen Bauer-Verordnung von 1819. Und diesen Text habe ich mit der »großen russischen Folioausgabe« von 1819 verglichen[3]). Das konnte ich *T.* schon im Juni vorigen Jahres in zwei

1) Abt. I, Bd. 36, S. 542 ff.

2) Vgl. das Vorwort zum 1. Bde. der »Vollständigen Gesetzsammlung« (Abt. I), S. IX, St. Petersburg 1830.

3) Der genaue Titel der in meinem Besitz befindlichen deutschen Ausgabe lautet (nach Zusammenziehung der einander ergänzenden — russischen und deutschen — Ueberschriften): »Gesetzblatt für das Jahr 1819, herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl von der Reichs-Gesetzkommission. Erstes Buch, zweite Abtheilung, Monat März, enthaltend die Liefländische Bauer-Verordnung. St. Petersburg. In der Typographie der Reichsgesetzkommission 1820.« 8°, XX und 314 S. Vom russischen Text besitze ich die »große russische Folioausgabe« von 1819, die bloß den

Rigaschen Zeitungen entgegenhalten[1]. *T.* kennt diese Entgegnung[2]) und behauptet trotzdem wieder, daß ich eine »private Ausgabe des Gesetzes von 1819« benutzt hätte?

Der deutsche Text der »Gesetzsammlung« (1830) ist übrigens durchaus nicht genauer, wie der des »Gesetzblatts« (1820). Die eine nach *T.* »belanglose Vorschrift« über Fixierung der Maklergebühren für dienstsuchende Arbeiter enthält er allerdings. In allen übrigen Fällen weicht er aber genau so vom Wortlaut des Gesetzes ab, wie der Text von 1820. Die livländischen adligen Richter konnten also auch nach dem deutschen Text der »Gesetzsammlung« urteilen, es wäre noch lange nicht das, was der Kaiser bestätigt hat.

Wenn *T.* behauptet, daß 1819 »keineswegs« der gesamte Adel gegen die Verordnung von 1804 war und von einer »sehr starken Partei« spricht, die den Bauernschutz aufrecht erhalten wollte, so verweise ich ihn auf die Deklaration der Ritterschaft vom 21. Dez. 1818, wonach der Entwurf der neuen Verordnung vom Landtag »einstimmig« angenommen wurde[3]).

Daß die Bauer-Verordnung von 1819 »verfehlt« war, hätten nach *T.* auch die Interessenten »unumwunden zugegeben«. Demgegenüber fällt es doch auf, daß *T.* die Verordnung von 1819 als »Weihnachtsgeschenk« bezeichnet, von dem es nur zweifelhaft war, ob es »dankbare Empfänger« finden würde[4]). Es ist auch nicht recht begreiflich, warum er mit solchem Eifer russische Schriftsteller zitiert, die sich über das Gesetz 1819 günstig geäußert hätten. Er ist nicht glücklich mit seinen Zitaten.

Kawelin liegt es völlig fern, die livländische Bauer-Verordnung von 1819 günstiger darzustellen, als das großzügige Reichsgesetz vom 19. Febr. 1861. Er weist nur auf den Unterschied in der Ausführung hin. In den Ostseeprovinzen — sagt er — wurde die Bauernbefreiung von denselben Kreisen ausgeführt, welche die Verordnungen entworfen hatten und »konnte deshalb die Früchte bringen, die man von ihr erwartete und die sie zu geben imstande war«[5]). Beim Reichsgesetz von 1861 waren die Grundlagen gesund. Dagegen beging die Regierung hier den »Kapital

Titel trägt: »Положеніе о Лифляндскихъ крестьянахъ« (ohne Ort- und Zeitangabe). 2° u. 44 Doppelblätter (mit und ohne Stern).

1) Vgl. die »Rigaschen Neuesten Nachrichten«, Nr. 116 vom 25. Mai (7. Juni) und die »Rigasche Rundschau« Nr. 117 vom 26. Mai (8. Juni) 1909.

2) Er hat auf Grund derselben seinen Angriff ergänzt und geht jetzt auch auf die Frage der höheren Einschätzung des Bauerlandes seitens der Gutsherrn (1804) ein.

3) Vollständige Gesetzsammlung, Abt. I, Bd. 36, S. 542.

4) Agrargesetzgeb. Livlands, S. 366.

5) *K. D. Kawelin*, »Die Bauernbefreiung und Herr *von Samson Himmelstjerna*« (russisch) im »Westnik Ewropi« 1883, Bd. V, S. 42.

fehler«, die Ausführung des Gesetzes in die Hände seiner »geschworenen Feinde« zu legen.

Mehrfach zitiert *T.* gegen mich auch den verstorbenen livländischen Gouverneur *Sinowjew*. Er weiß zu berichten, daß dieser »deutschen Rechtsformen wahrlich nicht freundlich« gesinnt war und hält mir triumphierend vor, daß ich ihn »doch wohl nicht den Interessenten beizählen« werde.

Sollte *T.* wirklich nicht wissen, daß bei *Sinowjew* zwei Perioden zu unterscheiden sind? In der ersten ist er der eifrige Russifikator, unter dessen Regiment die Reformen der Polizei, des Gerichts und der Schulen durchgeführt werden. In der zweiten lobt er dieselben Institutionen, die er früher als politische Machtzentren des Adels verworfen hat, und gibt am 5. Nov. 1895 ein Gutachten über das Quotenland, das sich im wesentlichen mit der Eingabe des livländischen Landmarschalls deckt. Diese Dinge werden uns von einem russischen Schriftsteller berichtet, der zu dem Schluß kommt, daß »das Geheimnis der völligen Meinungsänderung eines sonst so energischen Mannes, wie es *Sinowjew* war, dem örtlichen Adel natürlich bekannt ist«[1]).

Den zweiten Teil meiner Arbeit (Lage der Landarbeiter in Livland) hält *T.* für »gänzlich verfehlt«. Mein Kapitel über die Grundbesitzverteilung will er überhaupt nicht gelten lassen. Man darf — nach *T.* nicht sagen: Der Guts**besitzer** verpachtet sein Land und der Pächter wird **Nutznießer** desselben, sondern es muß heißen: der Guts**eigentümer** gibt sein Land in Pacht**besitz**.

Diese Terminologie verdankt vorwiegend **praktischen Gründen** ihre Entstehung. Habe ich mir erst den Begriff des »Pachtbesitzes« konstruiert, dann kann ich alles Land, das der Großgrundbesitzer parzellenweise verpachtet, zum Kleingrundbesitz schlagen. *T.* ist sogar noch weiter gegangen und hat auch alles für landwirtschaftliche Nebengewerbe und für Knechte abgesonderte Land der Rittergüter zum — Kleingrundbesitz gerechnet. Das Ergebnis ist **Betriebs**-statistik, nicht **Besitz**statistik, *T.* behauptet aber auf diese Weise den »Umfang des Kleingrund**besitzes**« ermittelt zu haben und rechnet sich schon 1898 ganze 58% heraus[2]).

Er wird es sich schon gefallen lassen müssen, daß man nach solchen Erfahrungen seinen Zahlen skeptisch gegenübersteht. Wenigstens war für mich die Benutzung »offizieller« Tabellen von vorne herein ausgeschlossen. Denn es gibt in Livland nur zwei Behörden, die solche

1) Die landschaftliche Selbstverwaltung der Ostseeprovinzen (russisch), St. Petersburg 1908, S. 56.

2) Memorial über die Quotenfrage (dem Minister des Innern überreicht vom livl. Landmarschall), Baltische Monatsschr., Bd. 45, S. 378.

Tabellen zusammenstellen: erstens das ritterschaftliche statistische Bureau, dessen Leiter Herr *Alexander von Tobien* ist, und zweitens die statistische Kommission der Gouvernementsverwaltung, deren ordentliches Mitglied Herr *Alexander von Tobien* ist.

Ich finde es höchst interessant, daß *T.* die Wirtschaftsfläche Livlands um rund $^1/_2$ Million ha kleiner bemißt, als ich. Habe ich doch bloß die Zahlen zusammengerechnet, die der Herausgeber des Baltischen Adreßbuchs vom ritterschaftlichen statistischen Bureau — also von Herrn *Tobien* — für die einzelnen Güter erhalten hat. Daß der Berechnung höchst wahrscheinlich ein verschiedener Zeitpunkt[1]) zu Grunde liegt, ist nur für die Besitzverteilung wesentlich, hätte aber für die gesamte Wirtschaftsfläche bei *T.* eher eine größere Zahl ergeben müssen. Dagegen ist das Minus m. Er. fast ganz auf Konto des Unlandes zu setzen. So gibt *T.* z. B. zu, daß der Fideikommißbesitzer *Reinhold von Liphart* über eine »Wirtschaftsfläche« von 32000 ha verfügt, zieht aber trotzdem von dieser Summe 8866 ha »Unland« ab. Sollte Herr *T.* als »Leiter der Grundsteuerkommission« über besonders große Unlandzahlen verfügen?

Die Bestimmungen über das Paßsystem soll ich »nur aus Büchern geschöpft« haben, die mich »irreführen« mußten. Meine erste Quelle war eine Arbeit des Geheimrats *W. von Reutern,* der als Mitglied der Kodifikationsabteilung des Reichsrats sich die Aufgabe gestellt hat, alle geltenden Bauer-Verordnungen der Ostseeprovinzen im russischen Urtext zu veröffentlichen und alle Aenderungen und Ergänzungen derselben als Fußnoten unter dem betreffenden Paragraphen anzuführen. Die so bearbeitete livländische Bauer-Verordnung von 1860 erschien als III. Teil seines »Gesetzbuchs für die Bauern der »Ostseegouvernements« (russisch) zu St. Petersburg 1898.

Meine zweite Quelle war eine Arbeit des Wirklichen Staatsrats *E. Jakobi,* der als ordentliches Mitglied der livländischen Gouvernementsbehörde für Bauersachen im Gegensatz zu *Reutern* nur die geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1860 abdruckte und alle Aenderungen und Ergänzungen in den Text selbst einrückte. Die so bearbeitete »Livländische Bauer-Verordnung« erschien (russisch) zu Riga 1903 (2. Aufl.) Eine Fortsetzung bis zum Jahre 1905 wurde nach dem Tode des Verfassers herausgegeben.

Hätte das Paßgesetz vom 3. Juni 1894 tatsächlich den »Erlaubnisschein« zum Dienst außerhalb der Gemeinde »durch eine auf fünf Jahre lautende Legitimation« ersetzt, die nur dann vorenthalten werden durfte, wenn der seine Heimatgemeinde verlassende Bauer der kommunalen Haftpflicht für den Eingang der Steuer nicht gerecht geworden

1) Meine Angaben beziehen sich auf das Jahr 1900, während Herr *T.* höchst wahrscheinlich mit den neuesten Daten operiert.

war«, so mußte *Reutern* eine entsprechende Anmerkung machen und *Jakobi* den § 355 ganz streichen. Warum haben sie das nicht getan?

Die Antwort gibt das Paßgesetz vom 3. Juni 1894[1]). Es kennt e r s t e n s unbefristete und einer einmaligen Gebühr (von $1^1/_2$ Rbln.) unterliegende Pässe für den Adel, das Beamtentum, die Geistlichkeit, die erblichen Ehrenbürger und Kaufleute erster und zweiter Gilde (Art. 33 und 35), z w e i t e n s befristete und einer wiederkehrenden Gebühr unterliegende Pässe für die »Kleinbürger« (die zu keiner Gilde gehören), Handwerker und Bauern (Art. 39). Die Fristen schwankten zwischen fünf Jahren und drei Monaten (Art. 42 und 59) und die entsprechenden Gebühren zwischen 125 und 15 Kopeken (Art. 66, 67 und 69). Es ist nirgends gesagt, daß jeder, der imstande war, die Gebühren (und daneben die Steuern!) zu zahlen, auch das Recht hatte, einen fünfjährigen Paß zu verlangen.

Dagegen durfte die Ausstellung eines Passes verweigert oder ein bereits ausgehändigter Paß von der Polizei fortgenommen werden: e r s t e n s wenn der Betreffende mit den Steuern für den Staat, die Landschaft oder die Gemeinde im Rückstande war (Art. 44), z w e i t e n s wenn er arbeitsunfähige Familienglieder in seiner Heimatgemeinde mittellos zurückgelassen hatte (Art. 55) und d r i t t e n s »a u f V e r l a n g e n d e s A r b e i t g e b e r s[2]), z u d e s s e n H o f e r g e h ö r t«. In den beiden letzten Fällen mußte freilich ein Gemeindebeschluß vorliegen, der von der zuständigen Behörde zu bestätigen war. Da aber in der Gemeinde der Wille der Arbeitgeber maßgebend ist, so hat das Paßgesetz vom 4. Juni 1894 die Erlaubnisscheine zum Dienst außerhalb der Gemeinde ihrem Wesen nach beibehalten. Sollte *T.* über die Paßscherereien der misera contribuens plebs nicht genügend unterrichtet gewesen sein?

Einen Fortschritt brachten die von mir erwähnte (S. 134) Verordn u n g vom 7. April 1897[3]), welche die Paßgebühren aufhob (Art. 1)[4]) und die Mindestfrist eines Passes auf ein Jahr erhöhte (Art. 2). Eine durchgreifende Reform kam aber erst n a c h den schweren inneren Erschütterungen zu stande. Das Gesetz vom 5. Oktober 1906[5]) gibt jedem Staatsangehörigen das Recht, seinen Wohnsitz frei zu wählen (Art. 5), und beseitigt daher die Befristung der Pässe und die Steuerhaftung der nach Heimat-, nicht Wohnsitzprinzip gebildeten Gemeinden (Art. 6). Da es jedoch eine Folge und keine Ursache der Revolution

1) Vollst. Gesetzsammlung, Abt. III, Bd. 14, S. 347 ff.

2) Wörtlich des Wirts bez. Besitzers: »по требованію хозяпна, къ котороѣу отлучпвшіпся прпнадлежитъ«.

3) Vollst. Gesetzsammlung, Abt. III, Bd. 17, S. 156.

4) Ausgenommen 15 Kop. Herstellungskosten, die jedoch bei der Ausgabe unbefristeter Pässe n i c h t erhoben wurden (Art. 3).

5) Vollst. Gesetzsammlung, Abt. III, Bd. 26, S. 891 ff., St. Petersburg, 1909.

ist, zudem lässig gehandhabt wird[1]) und in der Gesetzsammlung erst erschien, als meine Arbeit schon im Buchhandel war[2]), so ist es unbillig, mir das Uebergehen des Gesetzes vorzuwerfen.

Ueber die Wegebaufronden weiß *T.* interessante Dinge zu berichten. Schon 1896 soll der Landtag deren Ablösung beschlossen haben. Am 4. Juni 1901 wird die »Basis zur Verwirklichung dieses Beschlusses« geschaffen und im März 1906 publiziert der Landtag — wie ich *T.* gegenüber festhalten muß — einen »Entwurf, betreffend die Umgestaltung der landschaftlichen Naturalleistungen«.

Also nach zehn Jahren immer noch bloße Entwürfe? Sollte es damit zusammenhängen, daß die Leistungen der Rittergutsbesitzer im Verhältnis zu den Leistungen der Bauern bisher so geringfügig waren? Was die livländischen Gutsbesitzer an Material (Steine, Holz) für den Wegebau liefern, ist amtlich auf 15192 Rubel geschätzt worden, die Arbeitsleistung der Bauern dagegen auf 396453 Rubel[3]). Demnach tragen in Livland von den Kosten des Wegbaues die Bauern 96,3%, die Gutsbesitzer aber nur 3,7%[3]). Weshalb macht *T.* bei meinen Angaben die Randglosse »Jetzt noch« und weshalb stellt er die Dinge so dar, als ob die Wegebaufronden längst aufgehoben wären?

Wenn Herr *T.* diese aber als »Reallast« hinstellt, die von dem »Hofbesitzer« zu tragen sei, so operiert er hier wieder mit dem Begriff des »Pachtbesitzes«. Der Gutsherr, der sein Land an einen Bauerwirt verpachtet oder an Halbkörner und Landknechte vergibt, läßt die Wegebaufronden für diesen Teil nicht etwa auf seine Kosten ausführen, sondern wälzt sie auf die Nutznießer des Landes ab.

Es ist auch ein rein formaler Einwand, wenn *T.* sagt, daß der Halbkörner die Leistung der Wegebaufronden und die unentgeltliche Abfuhr des gutsherrlichen Ernteanteils, der Knecht die unentgeltliche Stellung von 1—2 Scharwerkern auf Grund eines freiwilligen Vertrages übernimmt. Wer die Angaben über die Halbkörner aus der Mitte des 17. Jahrhunderts liest und damit ihre heutige Lage vergleicht, ist nicht wenig erstaunt, daß sie trotz aller Gesetzgeberei Jahrhunderte hindurch ihr Wesen unverändert erhalten haben. Es spricht daraus eine Stagnation der Verhältnisse, ein bedauerlicher Mangel an Fortschritt! Da nehmen sie den Bauern alle Rechte auf das Land und verkünden die allgemeine Freiheit, — der Halbkörner bleibt, was er

1) Man muß das Gesetz kennen und auf seinem Recht bestehen, um einen unbefristeten Paß zu erhalten. Die Gemeinden benutzen — wenn irgend möglich — die alten Formulare. Bei den Auslandpässen hat man vollends nicht allein die Befristung (auf 1/2 Jahr), sondern auch die hohen Gebühren (halbjährlich 15 Rbl.) beibehalten.

2) Vollst. Gesetzsammlung, Abt. III, Bd. 26, S. 891 ff., St. Petersburg, 1909.

3) Die landschaftliche Selbstverwaltung der Ostseeprovinzen (russ.), St. Petersburg 1908, S. 36.

war. Da »entsagen« sie allen Rechten auf Erbuntertänigkeit und verbieten die Frone: der Halbkörner muß nach wie vor das Land so bearbeiten, wie es der Gutsherr befiehlt, er muß nach wie vor die Hälfte des Ertrages dem Gutsbesitzer abtreten und für diesen unentgeltlich zum Verkauf in die Städte führen. *T.* weise uns die tatsächlichen Unterschiede gegenüber der Fronzeit nach und argumentiere nicht damit, daß es noch niemandem »eingefallen« sei, diesen Vergleich zu ziehen.

Wenn *T.* mir schließlich die Geringfügigkeit meines Materials vorhält, so kann ich nur erwidern, daß nicht jedem ein ritterschaftliches statistisches Bureau zur Verfügung steht. Hier ist gewiß reiches Material vorhanden. Dieses so zu verarbeiten, daß es beweist, was man wünscht[1]), scheint ein Vorrecht der Bureauleiter zu sein. Auf Grund des reichlich vorhandenen Materials auf die mühsame Quellensammlung anderer herabzusehen, ist hier auch ein alter Brauch. Klagt doch schon 1633 der Dorpater Professor *Menius* über das geringe Entgegenkommen der Ritterschaften. Man fragte den »fremden Einkömmling« sogar höhnisch, was er von den alten Urkunden wissen könne, die nicht er, sondern die livländischen Stände besäßen?[2]).

Ich glaube alle ernsteren Vorwürfe des Herrn *T.* widerlegt zu haben und mir das Eingehen auf seine Anschauungen um so eher sparen zu können, als man dabei nur zu leicht den festen Boden der Tatsachen unter den Füßen verliert.

---

1) Man vergleiche *J. v. Keussler*, der doch gewiß nicht zu den Slavophilen oder Sozialdemokraten gehört und trotzdem sagt, daß die Schriften *Jung-Stilling*s, *Tobien*s u. a. m. »tendenziös gehalten« sind. (Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland III, S. 184 Anm. 1; S. 194 Anm. 1, S. 195 Anm. 2 usw.)

2) Vergleiche das Vorwort zu seinem Historischen Prodromus, Dörpt in Liefland 1633.

III. LITERATUR.

Kommunales Jahrbuch. Unter Mitwirkung von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Stadtrat Dr. K. Flesch, Dr. G. Fritz, Prof. Dr. A. Gastpar, Syndikus Dr. Luppe, Stadtrat H. Metzger, Prof. Dr. E. Pfeiffer, Dr. H. Wolff, herausg. von Dr. *H. Lindemann* und Dr. *A. Südekum.* Zweiter Jahrgang 1909. 2 Teile. 646 und 679 S. 8⁰. Jena, Gustav Fischer, 1909. Mk. 18.—, geb. Mk. 20.—.

Das hier im zweiten Jahrgang vorliegende Werk gehört zu den erfreulichsten Leistungen auf dem Gebiete der städtischen Verwaltungslehre. Es bietet zunächst im ersten Teile eine nach den Tätigkeitsgebieten der Gemeindeverwaltung geordnete Jahresübersicht über alle wichtigeren Vorgänge und Erscheinungen des deutschen Städtelebens, und zwar nicht bloß für die Großstädte, sondern für sämtliche deutsche Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern. Geschieden werden dabei folgende Abschnitte: Organisation des Gesundheitswesens, Städtereinigung, Fürsorge für die Ernährung (Fleischversorgung, Fleischpreise, Schlachthauswesen, Seefischmärkte, Milchversorgung, Marktwesen, Nahrungsmitteluntersuchungsämter, Speisehäuser, Literatur), Badewesen, Bekämpfung der Krankheiten, Städtebau und Wohnungswesen, Volksschule, höhere Schulen, Fortbildungsschule, Fürsorgeerziehung, Schulgesundheitspflege, Volksbildungswesen, allgemeine und spezielle Arbeiterpolitik, kommunale Beamte, Armenwesen, Wirtschaftspflege, Finanz- und Steuerwesen, Polizeiwesen, Feuerlöschwesen, die Frau in der Gemeindeverwaltung, Statistische Aemter, Sammlungen von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen, Literatur. Unter jeder Rubrik wird über Gesetze, Ortsstatuten, Kongreßbeschlüsse, technische Fortschritte und tatsächlich vollzogene Neuerungen knapp und sachlich Bericht erstattet. Soweit möglich, werden auch vergleichend statistische Uebersichten mitgeteilt, z. B. über Gas- und Wasserversorgung, Badewesen, Elektrizitätswerke, Verkehrsanstalten, Schlacht- und Viehhöfe, die Löhne der städtischen Arbeiter. Die sehr ins Einzelne gehende Unterteilung der Hauptabschnitte macht es möglich, fast für jede wichtigere kommunale Einrichtung den Stoff geordnet beisammen zu finden.

Der zweite Teil des Werkes bietet ein nach den Gesichts-

punkten der Gemeindeverwaltung bearbeitetes Orts-Lexikon. Bei jeder Stadt findet man Angaben über die Einwohnerzahl, das Areal und den Grundbesitz, die Finanzverhältnisse, Städtereinigung, Nahrungsmittelversorgung, Parks und Anlagen, Bäder, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, sozialpolitische Veranstaltungen, wirtschaftliche Betriebe, Armen- und Waisenpflege, Bildungswesen, Polizei, Feuerwehr usw. Zur Erleichterung von vergleichenden Zusammenstellungen, wie sie für die Praxis der Gemeindeverwaltung oft nötig werden, ist am Schlusse ein Verzeichnis der Gemeinden nach Größenklassen angefügt. So ist es möglich, in kürzester Zeit festzustellen, welche Einrichtungen in Gemeinden von bestimmter Größe bestehen, wie hoch z. B. die Belastung der Einwohner durch Kommunalsteuern ist, welche Schulen vorhanden sind usw. Nähere Nachweise über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden (wie der Vieh- und Schlachthöfe, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, der Badeanstalten) finden sich im Text oder in den Tabellen des ersten Teils; im zweiten Teil ist nur das Vorhandensein solcher Einrichtungen festgestellt.

Wer da weiß, wie unendlich mühevoll es ist, Nachweise der hier gebotenen Art von den Gemeindeverwaltungen zu erlangen, wie viel entsagungsvolle Arbeit es erfordert, um dieses oft recht ungleichartige Material zu einem Gesamtbilde zu vereinigen, der wird den Herausgebern Dank wissen für das, was sie mit ihren Mitarbeitern geleistet haben. Die letzteren sind fast durchweg Praktiker der Kommunalverwaltung, und das gibt den von ihnen bearbeiteten Abschnitten eine besondere Verwendbarkeit. Aber den Löwenanteil an den Ausarbeitungen auch des ersten Teiles haben doch die beiden Herausgeber, deren literarische Tätigkeit ja schon seit langem diesen Materien dienstbar ist. Vielleicht daß wir auf der von ihnen nun gelegten und sicher mit jedem neuen Jahrgang breiter werdenden Grundlage endlich auch zu einem systematischen Handbuch der Kommunalverwaltung gelangen. r.

Wilbrandt, Robert, Dr., *Volkswirtschaftliche Vorlesungen.* Kurzgefaßter Auszug. Allgemeiner theoretischer Teil. Zu beziehen durch J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen. X u. 150 S. 8°.

Einen kurzgefaßten Auszug nennt der Verfasser das Buch, das den wesentlichen Inhalt seiner Vorlesungen geben soll, eng zusammengedrängt, im Telegrammstil, eine Quintessenz des Gesprochenen, die er, statt zu diktieren, lieber gedruckt geben wollte. Und er fügt hinzu, daß er es mit der Hoffnung begleite, das Gedruckte möge trotz roher und unfertiger Form schon beitragen zur Verbreitung der »Denkart«, der er dient. Ungeachtet dieser Selbstcharakterisierung, nach der der Kritiker berechtigt wäre, das Buch als eine wissenschaftliche Arbeit für sich zu behandeln, ist der Standpunkt für die Beurteilung des Inhalts

keineswegs ein sicherer. Es ist eben doch nicht Alles, was der Verfasser im Vortrag bringt, ist vielfach ganz offenbar nur eine Ergänzung, für die im Rahmen der Kolleg-Stunden keine Zeit erübrigt werden kann, und hat dem wohl von jedem Dozenten unserer Disziplin schon empfundenen Bedürfnis Rechnung zu tragen, möglichst viele Probleme des Wirtschaftslebens durch möglichst reiches Tatsachenmaterial zu illustrieren. Anderseits aber bietet der Text vielfach so wenig, daß die in der Tat telegrammartig an einander gereihten Stichworte wirklich nur noch Paragraphenüberschriften oder Marginalien gleichkommen, und dann mindestens das Nachschlagen in anderen Büchern nicht ersetzen. So heißt es z. B. in dem Kapitel »Die Konsequenzen der Tauschgesellschaft« über das Geld: »a) Staatseinfluß: Große Macht des Staates im Geldwesen (vergl. oben S. 30) Mißbrauch naheliegend: Münzverschlechterungen, Papiergeldsystem. Wirkung: Geldentwertung im Vergleich zum Ausland; Preissteigerung aller Waren; Ermunterung der Produktion nebst Rückschlag, besonders bei nachfolgender Geldreform. Bei partieller Geldverschlechterung: »Das Schlechte verdrängt immer das Gute.« Und dann weiter im Anschluß an den Begriff »Krisis, allgemeine Stockung«, mit dem das zweite Alinea schließt, im dritten Absatz: »c) Um so eifriger allgemeines Streben zu verkaufen. Beflissenheit, Kulanz, Konkurrenz der Verkäufer, Ehrung als Käufer. Scheinbar nützlicher Aufwand: »Geld unter die Leute bringen«. Subordination immer des Verkäufers unter den Käufer: Konsument, Detaillist, Großhändler, Fabrikant, Arbeiter (S. u. B. Webb). Pyramide: Zu oberst der Konsument. Abhängigkeit von den Kunden (Zeitungen, Inserate!)«.

Der Verfasser dürfte da doch wohl etwas zu viel bei seinen Hörern voraussetzen, wenn er annimmt, daß diese Stichworte etwa ein kurzes Diktat, oder auch ein frei nachgeschriebenes Kolleg-Notat ersetzen. Meine Erfahrungen aus Uebungen und Prüfungen bestimmen mich wenigstens zu der Annahme, daß solche Notizen, wie die aus dem Buch eben zitierten wenig, ja keinen Nutzen bringen. Soll das Buch aber nur darüber orientieren, was vom Verfasser im Vortrag berührt wurde, soll es nur ein Stichwortverzeichnis sein, an Hand dessen sich der Hörer an das Studium eigentlicher Lehrbücher machen soll, dann ist das Gebotene zu viel, wirkt wahrscheinlich verwirrend, und dazu stimmt nicht, was der Verfasser im Vorwort als seine Absicht kundgibt.

Im Inhalt scheint mir manches widerspruchsvoll. Näher darauf einzugehen muß ich mir versagen, eben weil infolge der gesuchten Kürze vieles mehrfache Deutungen zuläßt, so daß, was Widerspruch »scheint«, es vielleicht gar nicht ist. Diese Unbestimmtheit ist nicht zum geringsten aber auch durch den prinzipiellen methodologischen Standpunkt *W.*s mit verursacht. Es sieht in der Nationalökonomie eine praktische Wissenschaft: »das Leben hat Forderungen an sie, und sie an das Leben. Praktische Fragen sind ihr erstes Interesse; deren prak-

tische Lösung ihr lezter Zweck. Dazwischen liegt die Vertiefung des Verständnisses, die Theorie . . .« So knüpft er denn auch seine Darstellung in einer, wie ich gar nicht leugnen will, entschieden anregenden, originellen Disposition an praktische Probleme, aktuellste Fragen der Politik, der Wirtschafts- und der Sozialpolitik, Fragen, die »stracks hinleiten zum wirtschaftlichen Grundphänomen unserer Zeit: der Steigerung der Menschenzahl und zugleich ihres Gesamtreichtums, am deutlichsten: ihres Konsums pro Kopf.« Und konsequent erklärt der Verf. demonstrativ, die wirtschaftlichen Grundbegriffe skeptisch anzusehen und sie deshalb in den Vorträgen übergangen zu haben. Er hält sie für etwas Harmloses, da sie im Verlauf der Darstellung, die sich um abstrakt wirtschaftliche Kategorien nicht zu kümmern habe, nie wiederkehrten.

Auch hierin wird der Verfasser im Verlauf seiner Lehrtätigkeit vielleicht noch zu einer anderen Auffassung kommen. Gerade in der Auseinandersetzung der Begriffe kann außerordentlich viel Einblick in tatsächliche Kausalzusammenhänge gegeben werden, können Perspektiven in den Aufbau der gesellschaftlichen Wirtschaft geboten werden, die das Interesse und Verständnis für die aktuellen praktischen Probleme nicht minder vorbereiten und fördern als diese in manchem doch etwas gar zu großzügige Behandlung der Zusammenhänge aller Phänomene, die die gesellschaftliche Wirtschaft ausmachen. Und dazu kommt, daß in dem ersteren Verfahren unverkennbar festerer Boden für die Weiterentwicklung der Urteilskraft des nationalökonomischen Jüngers gewonnen wird. Das nationalökonomische Urteil, das in den Studierenden lebendig werden soll, wie es *W.* anstrebt, kann natürlich sehr verschieden fundiert sein; zu einer wissenschaftlichen Grundlegung der Urteilsfähigkeit gehört aber eine reinliche Ordnung der Begriffe und Vorstellungen. Wo die fehlt, wird Oberflächlichkeit von vornherein groß gezogen.

In dieser Auffassung dürfte mir der Verfasser übrigens, wenn er seinen kurzgefaßten Auszug wieder durchgeht, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur nicht widersprechen, sondern sogar zustimmen müssen, wenn er nicht sich selbst desavouieren will, und er wird sich vielleicht dazu entschließen, in der zweiten Auflage den die Begriffslehre betreffenden Absatz des Vorwortes fallen zu lassen, denn er hat es gar nicht verschmäht, verschiedentlich Grundbegriffe zu erläutern, ja sogar Differenzen, die in der Literatur darüber bestehen, zu skizzieren. Und daß die Begriffe nicht wiederkehren im Laufe der Darstellung, wird der Verfasser nach Durchsicht seines Buches auch nicht behaupten — wenn er nicht etwa unter Grundbegriffen bloß den Begriff »Gut« gemeint hat. Alle übrigen sind wiederholt darin zu lesen.

Die Konzeption des Aufbaus der Darstellung ist, wie schon bemerkt, originell. Es teilt den Stoff in zwei Bücher: das erste Buch

behandelt den Nationalwohlstand, die geschichtlichen Vorbedingungen der Wohlstandssteigerung (I. wirtschaftlicher Kulturfortschritt, II. die Ausbildung der Tauschgesellschaft) und der geschichtlichen Konsequenzen; in einem dritten Abschnitt »Zusammenfassung« skizziert *W.* die Entwicklungsreihen, die Krisen, die Idee der Organisation und die Bevölkerungsfrage. Das zweite Buch ist der Darstellung der sozialen Frage gewidmet. An ihr hängt des Verfassers Liebe. Das äußert sich schon darin, daß in diesem zweiten Teile der Telegrammstil gegenüber der breiteren Diktion zurücktritt, noch mehr aber in der Neigung, Probleme der Sozialwirtschaftslehre unter diesen Gesichtspunkt der sogen. sozialen Frage zu bringen, die man bisher sozusagen neutral behandelt hat, und die demzufolge auch in Erörterungen etwa der Vorbedingungen der Wohlstandssteigerung (— um *W.*s Systematik hier einmal zu unterstellen —) einzureihen gewesen wären.

Die von *W.* gewählte Zweiteilung läßt sich von verschiedenen Gesichtspunkten aus bemängeln. Daß die »Soziale Frage« oder, was sie nach *W.* umfaßt, das Verteilungsproblem, mit unter die »geschichtlichen Konsequenzen« eingereiht werden k ö n n t e, wird er wohl selbst nicht bestreiten. Daß man die Erörterung der Preisbildungsvorgänge, die er als ersten Abschnitt des zweiten Buches bringt, in der Darstellung der Tauschgesellschaft, sei es der Ausbildung, sei es den Konsequenzen der Tauschgesellschaft, vermißt, ist eine Auffassung, die wohl auch nicht vereinzelt dastehen wird u. ä. m. Aber ich räume ohne weiteres ein, daß die Gruppierung des Stoffes mehr noch als die Abgrenzung Sache eines, ich möchte sagen, künstlerischen Empfindens ist, und daß ein Streit darüber — von groben logischen Fehlern abgesehen — wohl kaum einen anderen Gesichtspunkt betreffen könnte als den der Zweckmäßigkeit, dem sich auch die künstlerische Absicht (die bei *W.* nebenbei bemerkt mit Recht eine gewisse Rolle spielt) unterordnen muß. Und da komme ich allerdings, so sehr viel Bestechendes der Aufbau in einzelnen Punkten hat, doch zu dem Schlusse, daß er für die Zwecke, denen das Buch dienen sollte, nicht geeignet ist. Diese Gliederung verleitet den Dozenten schließlich, ganz ins politische Gebiet abzuschweifen. Das ist wissenschaftlich zu verurteilen, ist bei dem geringen Maß von Anerkennung, das unsere Disziplin im Hinblick auf die Verschwommenheit unserer Methoden genießt, besonders bedenklich und pädagogisch mit Rücksicht auf die Lehrzwecke umsomehr abzulehnen, als es gerade in den Kreisen der Studierenden zumeist so große Mühe kostet, die Theorie des Wirtschaftslebens von Idealvorstellungen frei zu bekommen.

Der Verfasser bekennt, daß sein Auszug ein Torso geblieben sei: die obersten Gesichtspunkte methodologischer und erkenntnistheoretischer Art, die er — m. E. nicht mit Unrecht — am Schluß des Semesters berührt hat, diesen mehr philosophischen als nationalöko-

nomischen Schluß" gibt das Buch nicht; es fehlte ihm die Muße, um diese schwierigsten letzten Fragen zu einer ausgereiften Darstellung zu bringen. Ich bedaure das, denn gerade dieser Teil würde wohl eine Rechtfertigung der eigenartigen Stoffgliederung und der Zusammenfassung wissenschaftlicher mit politischen Problemen gebracht haben. Aber wie aus vorausgegangenen Bemerkungen wohl schon zu entnehmen war, vertrete ich allerdings die Auffassung, daß die Lehrtätigkeit den Autor im Laufe der Zeit noch zu erheblichen Umgestaltungen veranlassen dürfte, und deshalb scheint mir die Veröffentlichung verfrüht. Das Bedürfnis, den Vortrag und die Studierenden mit einem gedruckten Leitfaden zu unterstützen, kann man auch unöffentlich durch ein als Mskpt. gedrucktes Elaborat befriedigen. Und an kurzen Grundrissen ist doch kein Mangel in unserer Disziplin. So lag also auch ein Bedürfnis des Marktes nicht vor. Der originellen Stoffgliederung wäre ein Ausreifen noch recht wohl bekommen.

Karlsruhe. Zwiedineck.

Mataja, Dr. *Victor*, *Die Reklame.* Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. Leipzig. Duncker & Humblot, 1910. VI und 490 S. 8°. Preis 10 Mk.

In dem vorliegenden Werke ist das Gebiet der Reklame auf breitester Grundlage behandelt worden. Der Verfasser steht durchaus nicht auf dem Standpunkte, die Reklame als über allen Mängeln erhaben hinzustellen; er deckt sowohl ihre Fehler auf und geißelt dieselben, wie er auch ihre Vorzüge hervorhebt. Wenngleich sie, wie er in der Vorrede sagt, nicht alle Fehler gänzlich abstreifen wird, so werden dieselben doch durch Gesetzgebung, freie Betätigung der Beteiligten und kritischeres Verhalten des Publikums gemindert werden können und die Reklame als ein einwandfreies Hilfsmittel des Geschäftsbetriebes zu gelten haben.

Die Arbeit ist auf ein sehr reichhaltiges Quellenmaterial aufgebaut, das sich hauptsächlich auf das Deutsche Reich, Amerika, England, Frankreich und das Heimatland des Verfassers bezieht. In Fragen der Technik und der Organisation des Reklamewesens kommen die bedeutendsten Reklamefachmänner vor allem der an zweiter und dritter Stelle genannten Staaten zu Worte, während da, wo die moralische Seite der Reklame berührt wird, namentlich bei Erörterung der Auswüchse derselben, mehr die Ansichten des unparteiischen Verfassers hervortreten.

Der Inhalt des Buches ist in folgende zehn Hauptabschnitte eineingeteilt: 1. Vertriebs- und Einkaufstätigkeit. 2. Wesen und Wirkungsprinzip der Reklame. 3. Uebersicht der Reklamemittel. 4. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Reklame im allgemeinen. 5. Vertriebsförderung. 6. Die Organisation des Reklamewesens. 7. Zeitungswesen.

8. Weiteres zur Reklametechnik. 9. Die Zunahme des Reklamewesens. 10. Staat und Reklamewesen.

Im 5. Kapitel werden u. a. die Tricks im Geschäftsleben namentlich bei Gelegenheits- und Ausverkäufen behandelt. Wenig gerechtfertigt will es mir erscheinen, wenn der Verfasser im 7. Kapitel von dem Anteil redet, den das Anzeigenwesen an dem ungeheuren Aufschwunge der periodischen Presse habe. Zutreffender wäre gewesen, zu sagen: der ungeheure Aufschwung der periodischen Presse hat an der Entwicklung des Anzeigenwesens einen wesentlichen Anteil. Die Größe jenes Anteils bezeichnet *Mataja* als schwer meßbar. Anderenteils steht es fest, daß das Anzeigenwesen einen beträchtlichen Anteil an dem Gedeihen der Presse hat. Beachtenswert ist, was in diesem Kapitel über die Säuberung des Anzeigenteils von schwindelhaften und sonstigen anstößigen Anzeigen gesagt wird, die darauf berechnet sind, die Leser zu schröpfen, oder auf die Sinnenlust spekulieren. Der Verfasser bezieht sich hier auf die Gesetzgebung, die manche Ausschreitungen zu ahnden vermöge und damit auch vorbeugend wirke; er hält jedoch den staatlichen Zwang, selbst wenn derselbe straff gehandhabt wird, nicht allein für ausreichend, ruft vielmehr das Pflichtgefühl und die eigene Urteilskraft der Verleger wach, die auch ohne gerichtliches Einschreiten dasjenige aus dem Anzeigenteil verbannen müßten, was nicht vor der Oeffentlichkeit vertreten werden könne. Das Zeitungsunternehmen sei es, welches die Anzeigen in die Oeffentlichkeit bringe, es müsse auch einstehen dafür, daß die Sache, der es seine Hilfe leiht, keine erkennbar schlechte sei. Durch die Zulassung schwindelhafter oder sonst bedenklicher Anzeigen werde das Inseratenwesen in der öffentlichen Meinung herabgesetzt und dem ehrlichen Inserenten der Erfolg verkürzt.

Ob die Mahnungen, welche *Mataja* in diesem Abschnitte seines Buches wiedergibt, auf fruchtbaren Boden fallen werden, das ist eine Frage, die man nicht ohne weiteres wird mit ja beantworten können. Vieles kann aus den Kreisen der Inserenten selbst zur Besserung geschehen; aber nur da, wo sich festgeschlossene Gesellschafts- und Standeskreise gebildet haben, wie etwa der Stand der Aerzte. Seitdem dieser die Auswüchse im Ankündigungswesen seiner Mitglieder bekämpft, haben die Anzeigen gewisser Spezialärzte in den Zeitungen wesentlich nachgelassen, und was dort noch zu finden ist, rührt gewöhnlich von Kurpfuschern her. Neben dem Verein Deutscher Zeitungs-Verleger und dessen Vereinsblatt „Der Zeitungs-Verlag“ nennt *M.* den von *Otto v. Leixner* ins Leben gerufenen Volksbund zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort und Bild und unter den Schriften dieser Richtung die von *Swierczewski* (Wider Schmutz und Schwindel im Inseratenwesen). Aehnliche Ziele wie der Verein Deutscher Zeitungs-Verleger verfolgt in Bezug auf Säuberung des Anzeigenteils auch der

Deutsche Buchdruckerverein, der seinen Sitz in Leipzig und in seinem Vereinsblatt einen ständigen Abschnitt über Zeitungswesen eingerichtet hat. Andere als moralische Mittel gelangen jedoch bei diesen Vereinen nicht zur Anwendung.

Gewisse Gruppen von Anzeigen sollten, so meinen wir, aus den Zeitungen vollständig verschwinden. Die Heiratsanzeigen freilich entspringen weit weniger unsittlichen Anlässen, als man ihnen andichtet, wenn man nicht eben »diesen nicht mehr ungewöhnlichen Weg« selbst als unsittlich ansieht. Die von Agenten ausgehenden Anzeigen sind übrigens für den Welterfahrenen durch ihre ganze Fassung leicht kenntlich; er weiß, daß für ihn weder bei der 19jährigen Waise noch bei der gereiften Dame von 50 bis 60 Jahren, die mit ihrem angeblichen Vermögen von einigen Hunderttausend einen Mann, wenn auch ohne Vermögen, suchen, etwas zu holen ist. Bei den privaten Heiratsanzeigen verschleiert der polizeilich geforderte Zusatz »zwecks Ehe« mitunter die unsittliche Absicht des Inserierenden, wenn er auch die Gesamtheit der Leser vor sonst ärgerlichem Empfinden beim Lesen der »ungezwungen« abgefaßten Anzeigen bewahrt. Wenn ferner die Betonung des Geldstandpunktes in den Heiratsanzeigen — eine Eigenschaft, die ihnen seit ihrem mehr als hundertjährigen Alter anhaftet — als anstößig empfunden wird, so wäre es anderseits leichtsinnig gehandelt, diesen Punkt bei Eingehung einer Ehe unbeachtet zu lassen. Verdächtiger als die Gruppe der Heiratsanzeigen, die auch in der *Swierczewski*schen Schrift eine eingehende, und zwar abfällige Erörterung erfahren, sind die Darlehensgesuche alleinstehender Damen, die Anzeigen der Masseusen, bisweilen auch die Gesuche und Angebote von Hausdamen, Wirtschafterinnen usw.

Nicht unbedenklich ist, was *M.* in demselben Kapitel über die redaktionelle Reklame sagt. Er will dieselbe durchaus nicht ausgeschlossen wissen, selbst, wo es sich um geschäftliche Unternehmungen handelt, nur muß die bewirkte Hervorhebung eine verdiente sein und den eigenen Anschauungen der Schriftleitung entsprechen, von ihr selbst ausgehen. Auf keinen Fall darf sie gegen Bezahlung erfolgen (S. 275 f.) Wir können dem nur hinzufügen, daß die Presse in dieser Hinsicht erst dann über allen Zweifeln erhaben dastehen wird, wenn sie bei Veröffentlichung oder Ablehnung derartiger Hervorhebungen keinen Unterschied macht, ob dieselben von der gleichzeitigen Aufgabe von Anzeigen begleitet sind oder nicht.

Im Schlußkapitel: Staat und Reklamewesen hehandelt *M.* 1. Die Regelung des Wettbewerbes in Beziehung auf Reklame und Geschäftspropaganda. 2. Den Schutz allgemeiner Interessen. 3. Die Förderung des Reklamewesens und 4. Reklamesteuern. In Bezug auf die Anzeigensteuern sagt der Verfasser, daß die Schwierigkeiten, die der Einführung derselben entgegenstehen, in der Regelung und Veranlagung

der Steuer und den Gefahren einer Schädigung der Presse beruhen. Er hält im übrigen den in dem Anzeigensteuerentwurf des Deutschen Reiches von 1908 eingeschlagenen Weg, die Abgabe in Verhältnis zum Einschaltungspreis zu bringen im Gegensatz zu einer in allen Fällen festen und gleich hohen Steuer, wie sie früher in England und Oesterreich bestand, für den richtigeren, über manche große Schwierigkeiten werde aber weder dieser Besteuerungsmaßstab noch ein anderer Mittelweg hinweghelfen. R. Kootz.

Schmidt, Hermann. Citybildung und Bevölkerungsverteilung in den Großstädten. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte des modernen Städtewesens. München 1909. E. Reinhardt. 71 S. Pr. 2.— Mk.

Der vorliegende Versuch — als solchen bezeichnet ihn der Verfasser selbst — den verschiedenartigen Charakter der einzelnen Teile moderner Großstädte hinsichtlich der Bevölkerungsdichte vor Augen zu führen und die vielfach zu beobachtende Entvölkerung der Zentren ziffermäßig zu erfassen, kann nicht als geglückt angesehen werden, soviel Sorgfalt auch auf ihn verwendet worden ist. Die Schwierigkeiten liegen nicht so sehr in der Beschaffung des Materials, denn Bevölkerungszahlen liegen für fast alle hier behandelten Städte (London, Paris, Berlin, Hamburg-Altona, Breslau, Dresden, Leipzig, München, Frankfurt a. M.) bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück vor, ebenso Karten, wohl aber in der Verwendung der Zahlen für den Zweck der Untersuchung. Die Berechnung der Dichtigkeit der Großstadtbevölkerung erfordert die Feststellung der Einwohnerzahl für kleine Flächen. Als solche konnten nach den Auseinandersetzungen des Verfassers nur Bezirke (quartiers) in Frage kommen, welche wenigstens einigermaßen topographische Einheiten bilden und nach denen die meisten Bevölkerungsziffern mitgeteilt sind; aber auch sie sind in verschiedenen Zeiten oft verschieden abgegrenzt, gewähren häufig keinen Einblick in Einzelheiten u. s. w. Auch bei ihnen mußte eine Menge Korrekturen vorgenommen werden durch Abzüge der Flächen freier Plätze, Gewässer, Bahnhöfe, Kirchhöfe u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser und verschiedener anderer Einschränkungen errechnet der Verfasser für Paris eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 400 Bewohnern pro ha, wobei sich aber in den einzelnen Bezirken Abstufungen von 130 bis 1100 Bewohner finden. Für Berlin-Charlottenburg ergibt sich ein Durchschnitt von 405, dagegen betragen die Abstufungen in den einzelnen Bezirken 130 bis 1740 Menschen pro ha. Drei Viertel der Berliner wohnen in Bezirken mit 400—1000 Menschen pro ha. Aehnliche Resultate werden bei den andern Städten gewonnen.

Mit diesen Feststellungen, die nach ihrer Gewinnung zum Teil recht anfechtbar sind, erschöpft sich m. E. der Wert der Untersuchung. Man wird kaum irgendwelche praktische Folgerungen — etwa Schlüsse auf

auf günstige und ungünstige Wohnungsverhältnisse — aus ihnen ziehen können. Geringe Dichtigkeit der Bevölkerung in einem Stadtteil kann ebenso gut auf offene Bauweise oder niedrige Häuser mit wenigen Stockwerken bez. Wohnungen, wie auf zahlreiche nicht bewohnte öffentliche Bauten, Geschäftshäuser u. a. zurückgeführt werden. Man wird dementsprechend auch nicht sagen können, daß dichte Bevölkerung auf Mangel an Wohnungen, auf Wohnungsnot und ihre Folgen hindeute. Der Verfasser macht selbst darauf aufmerksam, daß auf die Dichtigkeit von Einfluß ist, ob der Stadtteil viele fünf- und sechsstöckige Häuser aufweist oder nur zwei- und dreistöckige; letztere brauchen nicht immer gesünder zu sein als erstere. Und gar die Dichtigkeitsziffern der untersuchten Städte zu Vergleichen zu verwenden, verbietet sich von selbst.

Wertvoller erscheint der Nachweis, daß sich in den Großstädten nach dem Muster Londons bald rascher, bald langsamer eine Citybildung vollzieht, daß die Altstadt infolge der zunehmenden Verwendung zu Geschäftszwecken an Bewohnerzahl abnimmt. Nicht überall deckt sich die »city«, das Hauptgeschäftsviertel, mit der Altstadt historischen Umfanges; doch wird man sie meistens ungefähr umgrenzen können. Hier zeigt sich nun, daß die City von London von dem höchsten je erreichten Einwohnerstand heute rund 118 000, die von Paris 90 000, von Berlin 30 000, d. i. die Hälfte des höchsten Bestandes, Leipzig 11 600, d. i. zwei Fünftel des höchsten Bestandes an Einwohnern verloren haben. Dabei hat sich die City von dem alten Marktplatz häufig in der Richtung nach den Bahnhöfen verschoben. Dieselbe Erscheinung, wenn auch in schwächerem Maße, weisen die an die City angrenzenden inneren Stadtteile auf. —

Ein Mangel des Buches liegt darin, daß der Verfasser darauf verzichtet hat, das Tabellenmaterial und Pläne der behandelten Städte beizugeben, in denen er seine Untersuchungen veranschaulicht.

Benno Schmidt.

Probst, Dr. *Friedrich*, *Die deutsche Porzellan- und Steingutindustrie.* Ihre technischen Grundlagen, ökonomische Entwicklung und heutige volkswirtschaftliche Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilität der Aktiengesellschaften. Halle a. S., Kaemmerer & Co., 1909. 130 S. 8⁰ M. 2.40.

Eine fleißige Materialsammlung über die beiden im Titel genannten und untereinander nahe verwandten Zweige der Keramik, die jedoch an den meisten wissenschaftlich bedeutsamen Fragen achtlos vorüberschreitet. Das ist fast ein Kunststück zu nennen. Die Porzellanindustrie feiert in diesem Jahre das 200jährige Jubiläum ihres Bestehens; sie ist von Anfang an als fiskalische Großindustrie ins Leben getreten, um erst später der Privatunternehmung Raum zu gewähren; sie bevorzugt bis auf den heutigen Tag ländliche Standorte

und ist noch immer eine von Naturbedingungen stark abhängige, aber auch eine von der Zollpolitik auswärtiger Staaten beeinflußte Exportindustrie. So könnte eine eindringende monographische Behandlung außerordentlich lehrreiche Ergebnisse liefern, da man fast überall bis auf den Grund zu sehen im stande ist. Die vorliegende Schrift bleibt leider an der Oberfläche haften. Nach einer kurzen technischen Einleitung, in der das Wichtigste, die Schilderung der Arbeitsprozesse zu kurz gekommen ist, wird die Entwicklungsgeschichte der Industrie vorgetragen und ihr Stand auf Grund der Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 dargelegt. Einige Ergebnisse der Zählung von 1907 finden wir dann noch auf dem letzten Blatte anhangsweise mitgeteilt, ohne daß sie textlich an die früheren Erörterungen angeschlossen wären, und man muß sich fragen, ob denn die Publikation solche Eile hatte, daß nicht einmal so lange mehr gewartet werden konnte, bis die Einarbeitung dieser Zahlen in die Darstellung möglich war. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser den gesellschaftlichen Unternehmungen und ihrer Rentabilität, während über die Arbeiterverhältnisse fast nur die statistischen Ergebnisse staats- und gewerkschaftlicher Erhebungen über Beruf, Alter und Geschlecht, Gesundheitszustand, Löhne, Arbeitszeit, Streiks und außerdem Notizen über die bestehenden Arbeiterorganisationen geboten werden. Die innere Betriebsorganisation der Produktion bleibt ebenso unberücksichtigt wie die Art des Absatzes der Ware; die bei dieser Industrie sich fast von selbst aufdrängende Frage nach den Ursachen der Standortswahl wird kaum gestreift. Das gleiche gilt von der tieferen soziologischen Erfassung des Arbeiterdaseins und Arbeiterschicksals, das sich doch wieder gerade in dieser Industrie ganz eigenartig zu gestalten scheint. Mangelhaft ist auch der historische Abschnitt, bei dessen Bearbeitung der Verfasser keineswegs die ganze zur Verfügung stehende Literatur herangezogen hat. Kurz es bleibt noch viel Wichtiges zu tun übrig; es liegt keine erschöpfende Monographie, sondern nur eine brauchbare Vorarbeit zu einer solchen vor. —r.

Agahd, Konrad, Lehrerschaft und Jugendfürsorge in Stadt und Land. Vorträge. Abhandlungen. Materialien. Organisation. Berlin 1909. Gerdes & Hödel. 8⁰, 240 S. M. 3.50.

Das Buch ist entstanden aus dem Wunsche des Verfassers, der Lehrerschaft in Stadt und Land Winke und Ratschläge zu erteilen, wie die Jugendfürsorge anzupacken sei. Acht Vorträge, die bei verschiedenen Gelegenheiten gehalten wurden, sollen in das weite Kapitel der Jugendfürsorge überhaupt einführen und auf die besonderen auf dem Lande, in Industriezentren und Großstädten bestehenden Aufgaben hinweisen. Ein zweiter, »Abhandlungen« betitelter Abschnitt, gibt Satzungen für zu gründende Jugendfürsorgevereinigungen unter Kritik

von solchen schon bestehenden Vereinigungen zugleich mit einem Ueberblick über Strömungen und Neuerscheinungen in der ganzen Jugendlichenfürsorgebewegung. Hieran schließt sich ein Abschnitt über statistische und sonstige Materialien und den Schluß macht ein gutes Sachregister.

Man darf zweifeln, ob die äußere Form der Veröffentlichung die richtige ist. Die acht Vorträge, welche die Hälfte des Buches einnehmen, sind, wie sie gehalten wurden, wohl nach dem Stenogramm neben einander abgedruckt, nicht zum Vorteil der Lektüre. Zu vieles wiederholt sich, und was gesprochen zündete, mutet oft beim Lesen banal und gleichgültig an. Die Vorträge ergänzen sich in keiner Weise, sondern variieren immer wieder dasselbe Thema: Es gibt viel Jugendlichenelend durch zahlreiche unehelich geborene Kinder, deren häufige Kriminalität, durch frühzeitige Ausnützung der Jugendlichen und durch Mißbrauch der Kraft der verheirateten Frauen zu Erwerbszwecken; die Lehrer, die das Kinderschutzgesetz durchgesetzt haben, müssen helfen durch Gründung von Wohlfahrtsämtern, Fürsorgevereinigungen u. a. Hierzu kommt, daß die einzelnen Vorträge wieder jeglicher Disposition entbehren. Eine Definition des Begriffes Jugendfürsorge fehlt eigentlich; wo etwas ähnliches auftaucht, da wird sie ungefähr gleichbedeutend mit der ganzen sozialen Frage. Die Folge ist, daß man in den Vorträgen nirgends ein fest umrissenes Programm findet. Ueberall der Wunsch und das Sehnen, zu helfen durch Schaffung von Organisationen, besonders der Lehrer; aber kein Hinweis darauf, wo und wie das Uebel zuerst angepackt werden muß. Ueberall auch die Voraussetzung, daß der Lehrer die geeignetste Persönlichkeit sei, daß er durch Verbreitung von Aufklärung, Bildung, Humanität Schattenseiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mildern könne, daß ihn genügende rechtliche Kenntnisse befähigen, über gute Sitten im Arbeitsvertrag usw. zu wachen.

Einen gewissen Ersatz für das in den Vorträgen Vermißte würden die unter dem eigentümlichen Titel »Abhandlungen« gebotenen Satzungen gewähren, wenn der Verfasser sich darauf beschränkt hätte, einige gute bestehende Satzungen mitzuteilen und etwa eine Mustersatzung, wie er sie wünscht. Die vielen Auszüge, begleitet von der dem Verfasser eigentümlichen Art, sich als redender Kommentator zu geben, schrecken von der Lektüre ab. Zweckmäßiger ist das in dem letzten Abschnitt gegebene statistische Material geboten.

Es ist schade, daß der um das Zustandekommen des Kinderschutzgesetzes verdiente Verfasser unterlassen hat, die für ein hörendes Publikum bestimmten Vorträge für ein lesendes umzugestalten. Die warme Begeisterung, die ihn für sein ideales Ziel durchdringt, würde sicher in stärkerem Maße auf Leser übergehen und in größerem Umfang zur Mitarbeit aufrütteln, als es so der Fall sein dürfte.

Benno Schmidt.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Schemann, Ludwig, Gobineaus Rassenwerk. Aktenstücke und Betrachtungen zur Geschichte und Kritik des Essai sur l'inégalité des races humaines. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag, 1910. 585 S. 8⁰. M. 10.50.

Fried, Alfred H., Der Weg zum Weltfrieden. Pazifistische Chronik. Berlin, Verlag der Friedens-Warte, o. J. 16 S. 8⁰.

Rignano, E., Le Phénomène religieux. Bologna, Nic. Zanichelli, 1910. 30 S. 8⁰. (Estr. de »Scientia«, Vol. VII.)

Haupt, Hans (Pastor in North-Tonawanda N.-Y.), *Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.* Gießen, Töpelmann, 1909. 76 S. 8⁰. M. 2.20. (Studien zur praktischen Theologie, hrsg. von Clemen, III, 3.)

Meyer, Alfred (Hauptmann), *Der Krieg im Zeitalter des Verkehrs und der Technik.* Leipzig, Teubner, 1909. 138 S. 8⁰; gebunden M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« Nr. 271.)

Wenckstern, Prof. Dr. *Adolf von, Staatswissenschaftliche Probleme der Gegenwart.* Erster Band: Schmoller. Kathedersozialismus und Schlesische Zeitung. Sozialismus. Arbeiterrecht. Handelsverträge. Teures Geld. Wirtschaftspolitik. Angebliche Besonderheiten der Finanzwirtschaft. 1806—1906. Ergänzte und vermehrte Neuauflage der Glossen staatswissenschaftlichen Inhalts. Berlin, Vossische Buchh., 1909. 372 S. kl. 8⁰. M. 6.50, geb. M. 7.50.

Wahrmund, Ludwig, Lehrfreiheit? Akten und Erläuterungen zum Fall Wahrmund. Zweite durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. München, J. F. Lehmann's Verlag, 1910. 60 S. 8⁰.

L'Égypte contemporaine. Revue de la Société khédivale d'Économie politique de Statistique et de Législation. Première Année Janvier 1910. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéologie orientale, 1910. 195 S. 8⁰. (Soll vierteljährlich erscheinen; Jahresabonnement im Weltpostverein 110 Piaster.)

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. Zweite, verbesserte Auflage. Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1910. 92 S. 8°. M. 1.50, geb. M. 2.—.

Fischer, Alois, Die literarische Tätigkeit des Johann Heinrich von Pflaumern 1584—1671, Kais. Rats und Bürgermeisters der freien Reichsstadt Ueberlingen. Bonn, 1909. 128 S. 8° (Diss.).

Rompel, Dr. *Josef, Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt* seit Beginn der preußischen Herrschaft (1867—1907). Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1910. 143 S. 8°.

II. Oeffentliches Recht. Verwaltung.

Laband, Prof. Dr. *Paul, Deutsches Reichsstaatsrecht.* 5. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 464 S. Lex. 8°. M. 8.40, geb. M. 10.—. (»Das öff. Recht der Gegenwart«, hrsg. von *Jellinek, Laband, Piloty.*)

Schlesinger, Dr. *Erich, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin.* Berlin, Süsseroth, o. J.

Sayur, Dr. jur. *Michele* (aus Beirut), *Grundzüge des egyptischen Staatsrechts.* Breslau, Kerns Verlag, 1909. 56 S. 8°. M. 2.—.

Chasles, Pierre, Le Parlement russe. Son organisation — ses rapports avec l'Empereur. Avec une préface de A. Leroy-Beaulieu. Paris, A. Rousseau, 1910. 218 S. 8°. Fr. 5.—.

Heymann, Lida Gustava, Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche. München, 1910. 80 S. 8°. 50 Pfg. (Erhältlich durch die Propaganda-Zentrale des deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, Werben bei Cottbus, Spreewald.)

Goldfeld, Dr. *Julius, Die Wahlrechtsänderung in Hamburg und der Liberalismus.* Nebst Abdruck des Hamburgischen Wahlgesetzes. Hamburg, O. Meißner, 1909. 93 S. 8°. M. 1.20.

Hüssen, Dr. *Fritz, Die Verfassungsentwicklung Transvaals zur »Selfgoverning Colony«.* Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr., 1909. 146 S. 8°. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öff. Rechts, Heft XVI.)

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- und Völkerrechts bearbeitet und hrsg. von Prof. Dr. *Stier-Somlo.* 4. Jahrgang: Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung des Jahres 1908. Berlin, F. Vahlen, 1909. 1026 S. 8°; geb. M. 26.—.

Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, eingeleitet und herausgegeben von Dr. *Alfred Fischel.* 2. vermehrte und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage. Brünn, F. Irrgang, 1910. 399 S. 8°. M. 6.—.

Das Recht. Sammlung von Abhandlungen für Juristen und Laien. Hrsg. von Dr. *Franz Kobler.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht,

1909. Jeder Einzelband M. 1.80 (bei Subskription M. 1.50), Doppelband M. 3.60 (3.—). Erschienen sind:

I.: *Ehrlich, Eugen, Die Rechtsfähigkeit.* 116 S. kl. 8⁰.

II. und III.: *Liepmann, M., Die Beleidigung.* 132 S.

IV. *Burckhard, Max, Der Richter.* 96 S.

V. und VI.: *van der Borght,* Dr. *R., Das Recht des Handlungsgehilfen.* 145 S.

VII.: *Osterrieth, Albert, Kunst und Recht.* 84 S.

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Vierte Auflage, völlig neu bearbeitet von *L. Ebermaier, F. Galli, G. Lindenberg.* I. und II. Lieferung. Berlin, O. Liebmann, 1909. 400 S. gr. 8⁰. M. 10.50.

Scheibke, Dr. *Alwin, Die Frist für Sanktion und Publikation von Gesetzen.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 151 S. 8⁰. M. 4.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hrsg. von *Zorn* und *Stier-Somlo,* VI, 4.)

Koehne, Prof. *Karl, Das superfizianische Rechtsinstitut.* Untersuchungen zu seiner Geschichte, Regelung und wirtschaftlichen Bedeutung im Altertum. Berlin, E. Ebering, 1909. 87 S. 8⁰. M. 2.50.

Die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 1. Juni 1909. Im Anschluß an die 8. und 9. Auflage des Kommentars erläutert von *Friedrich Stein.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 177 S. gr. 8⁰. M. 3.80.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Collection des Économistes et des Réformateurs sociaux de la France: 1. *Dupont de Nemours, De l'Origine et des Progrès d'une Science Nouvelle 1768,* publié par *A. Dubois.* 49 S. 8⁰. Fr. 1.50. — 2. *Baudeau, Nicolas, Première Introduction à la Philosophie économique ou Analyse des États policés 1767,* publié par *A. Dubois.* 200 S. Fr. 6.25. — 3. *Le Mercier de la Rivière, L'Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques 1767,* publié par *Edgar Depitre.* 450 S. 8⁰. Fr. 12.50. Paris, Paul Genthner, 1910.

Conrad, Prof. Dr. *J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie.* Dritter Teil: Finanzwissenschaft. 5. Aufl. Jena, G. Fischer, 1909. 326 S. 8⁰. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Schwiedland, Eugen, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Erweiterte Neuauflage. Wien, Manz'sche Verlagsh., 1910. 340 S. gr. 8⁰.

Brentano, Lujo, Das Freihandelsargument. 2. neu durchgesehene Auflage. Berlin, Buchverlag der »Hilfe«, 1910. 48 S. kl. 8⁰. 75 Pfg.

Labriola, Arturo, Il Capitalismo. Lineamenti storici. Torino, Fratelli Bocca, 1910. 395 p. 8⁰. L. 5.—.

Conrad, Dr. *Otto, Lohn und Rente.* Leipzig, F. Deuticke, 1909. 256 S. 8⁰. M. 5.—.

Kraft, Prof. *Max*, *Güterherstellung und Ingenieur in der Volkswirtschaft, in deren Lehre und Politik.* Wien, A. Hartleben, 1910. 216 S. 8°. M. 5.—.

Nochimson, Dr. *M.*, *Die elektrotechnische Umwälzung.* Eine nationalök. Studie über den Einfluß der Elektrizität auf unsere Wirtschaft und auf die Betriebsformen. Zürich, E. Speidel, 1910. 119 S. 8°. M. 2.—.

Maunier, *René*, *L'origine et la fonction économique des villes.* (Étude de morphologie sociale.) Paris, V. Girard & E. Brière, 1910. 325 S. Fr. 6.—.

Neurath, Dr. *Otto*, *Antike Wirtschaftsgeschichte.* Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 156 S. 8°, geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« Nr. 258.)

Groß, *Paul*, *Der Colbertismus im Languedoc nach Colberts Tode* 1683—1715. St. Gallen, Buchdr. M. Müller, 1909. 147 S. 8°. (Basler Dissertation.)

Le Brésil. Ses richesses naturelles, ses industries. Extrait de l'ouvrage »O Brazil, suas riquezas naturaes, suas industriae«. Publié par le Service d'Expansion Economique du Brésil. Tome II: Industrie agricole et Élevage; Voies et moyens de communication. Industrie manufacturière. Paris, Ailland & Cie. 1910. 416 S. Lex. 8°.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Urproduktion.

Haushaltung in Vorwerken. Ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen. Nach den Handschriften hrsg. von *H. Ermisch* und *R. Wuttke.* Mit 20 Abbildungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 363 S. 8°. (Aus den Schriften der K. Sächs. Kommission für Geschichte.)

Leonhard, Dr. *Rudolf*, *Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien unter Karl III.* München, J. Schweitzer, 1909. 331 S. 8°.

Knapp, *Georg Friedrich*, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit.* Gesammelte Vorträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 118 S. M. 2.40.

Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Dr. *C. J. Fuchs.* Heft 2: *Brennecke*, Dr. *Werner*, *Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig.* 115 S. gr. 8°. M. 3.60. — Heft 3: *Linneweber*, Dr. *Gisbert*, *Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde.* 164 S. gr. 8°. M. 5.40. Stuttgart, Ferd. Enke, 1909.

Jonescu, Dr. *Dimitrie*, *Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 132 S. 8°. M. 3.50. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von *Schmoller* und *Sering*, Heft 136.)

Produktions- und Konsum-Statistik für Mehl und Kleie im Deutschen Reich (1878/79—1907/08). Sonderabdruck aus der »Allg. d. Mühlen-Zeitung«. Charlottenburg, Zeitungsgenossenschaft des Vereins deutscher Handelsmüller, 1910. 25 S. gr. 8°. M. 1.—.

Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft. Königsberg, 1909. 83 S. 4°. (Ordentl. 49. General-Landtag der Ostpreuß. Landschaft, Vorlage 11.)

Wagner, Prof. *C.*, *Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert.* II. Betrachtungen über den forstlichen Unterricht und das Einrichtungswesen. Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1910. 66 S. 8°. M. 1.20.

Enquête sur la Pêche maritime en Belgique. Introduction. Recensement de la Pêche maritime. Bruxelles, Lebègue & Cie., 1909. 207 S. 8°. Fr. 1.50.

B. Industrie.

Bovensiepen, Dr. *Rudolf*, *Die Kurhessische Gewerbepolitik und die wirtschaftliche Lage des Handwerks in Kurhessen von 1816—1867.* Marburg, Elwert, 1909. 206 S. 8°.

Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Dr. *K. Grünberg.* Heft III: *Deutsch, Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660—1840.* 210 S. 8°. M. 5.—. Heft IV: *Hecht, Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844.* Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. 166 S. 8°. M. 4.—. Wien, C. Konegen, 1909.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungsvorschriften und das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Unter Mitwirkung von Dr. *Helmuth Lehmann*, erläutert von Dr. *Ernst Neukamp,* Reichsgerichtsrat. Achte durchgearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 684 S. kl. 8°. M. 6.—.

Neukamp, Dr. *Ernst*, *Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dez. 1908 in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.* Vortrag. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 32 S. 8°.

Kaiser, Dr. *Karl*, *Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden.* Stuttgart, Ferd. Enke, 1909. 92 S. M. 3.—. (Tübinger Staatswiss. Abhandlungen, 4. Heft.)

Trier, Dr. *Julius*, *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Lederindustrie.* Leipzig, W. Klinkhardt, 1909. 91 S. 8°. M. 2.50. (Techn.-volksw. Monographien, hrsg. von *L. Sinzheimer*, Bd. X.)

Tandler, Dr. *Emil F.*, *Die industrielle Entwicklung Siebenbürgens.* Kronstadt, H. Zeidner, 1909. 153 S. 8°. M. 1.80. (Tübinger Dissertation.)

Moga, Nikolaus J., *Ueber die ländliche Hausindustrie in Rumänien.* Halle a. S., 1909. Hofbuchdr. von C. A. Kaemmerer & Co. 161 S. 8⁰.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der schweiz. Heimarbeit-Ausstellung. I. Heft. Als Schlußbericht hrsg. von *Jak. Lorenz.* Zürich, Grütli-Buchhandlung, 1910. 70 S. 8⁰. Mit 1 Karte.

Jahresbericht der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen 1808/9. Straßburg i. E., 1909. 285 S. 8⁰.

C. Handel.

Eckert, Heinrich, *Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters.* Berlin, Dr. W. Rothschild, 1910. 89 S. 8⁰. M. 3.30. (Abh. zur Mittl. und Neueren Geschichte, hrsg. von *Below*, *Finke*, *Meinecke*, Heft 16.)

Kröhne, Marie, *Die Großhandelsversteigerungen.* Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1909. 182 S. 8⁰. M. 5.—, für Abonnenten M. 4.—. (Ergänzungsheft XXXII zu dieser Zeitschrift.)

Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland, Heft IX: Erleichterungen im Zollverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 133 S. 8⁰. M. 2.40.

Zschucke, Dr. iur. *Martin*, *Zollschuld und Warenhaftung.* Leipzig, Veit & Co., 1909. 121 S. 8⁰. M. 3.50.

7. Jahresbericht des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser e. V. (Berlin) für das Jahr 1909. 113 S. gr. 4⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1909. Teil I. Essen, Ruhr 1910. 168 S. Fol.

Schriften des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Verlag der Buchhandlung des D. H. V. Hamburg 1909. Jedes Heft 50 Pfg.

Bd. 39 und 40: *Sozialpolitische Standesschau* über die Jahre 1907 und 1908. 70 und 51 S. 8⁰.

Bd. 41: *Elfter deutscher Handlungsgehilfentag* 1909. Verhandlungsschrift 1. Teil. 61 S.

Bd. 44: *Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe.* 58 S.

Bd. 46: *Geschäftsbericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr* 1907/08. 44 S.

Bd. 47: *Verhandlungsschrift nebst Rednerliste für den 11. Verbandstag.* 107 S. 8⁰.

D. Verkehrswesen.

Subercaseaux, Guillermo, (professeur d'économie publique à l'Université du Chili), *Essai sur la nature du papier monnaie* envisagé sous son aspect historique et économico monétaire. Paris, Le Larose & L. Tenin, 1909. 44 S. 8⁰. Fr. 3.—.

Jahrbücher des europäischen Bodenkredits. Hrsg. von *Felix Hecht.* I. Bd., I. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 308 S. 8⁰. M. 10.—.

Extrait du Rapport sur la gestion de la Caisse d'Epargne postale des Pays-Bas. Exercise de 1908. 12 S. 4⁰.

Zahnbrecher, Dr. *Franz X.*, *Zur Einführung der Postsparkassen in Bayern* unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- u. Darlehenskassenvereine. München, Verlag der bayer. Zentraldarlehenskasse, 1909. 110 S. 8⁰ und 10 graphische Tafeln. M. 1.50.

Stramm, Dr. *August (Ober-Postpraktikant)*, *Das Welteinheitsporto.* Historische, kritische und finanzpolitische Untersuchungen über die Briefpostgebührensätze des Weltpostvereins und ihre Grundlagen. Halle, Kaemmerer & Co., 1910. 104 S. 8⁰.

Kausen, Dr. *Joseph*, *Die Radiotelegraphie im Völkerrecht.* München, Lentner'sche Buchh., 1910. 95 S. 8⁰. M. 2.—.

Mayer, Dr. *Otto*, *Schiffahrtsabgaben II.* Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Reichsgesetzes, die Erhebung von Schiffahrtsabgaben betreffend. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 68 S. 8⁰. M. 1.20.

Rogers, *James Edward*, *The American Newspaper.* Chicago, University Press, 1909. 213 S.

E. Arbeiterfrage. Genossenschaften.

Vorschriften über die Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe Oesterreichs. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1909. 142 S. 8⁰.

Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich in den Jahren 1907 und 1908. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1909. 119 S. 8⁰.

II. Jahresbericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes für das Geschäftsjahr 1908/09. 73. S. 4⁰. Frankfurt a. M. 1909.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. Main über das XIII. Geschäftsjahr 1908/1909. Frankf. 1909. 38 S. 4⁰.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro. Serie B. N. 24: *Materiali per lo studio delle condizioni dei lavoratori della terra nel mezzogiorno.* Parte I. Capitonata e Puglie. 765 S. L. 5.—. Parte II Basilicata e Calabrie. 216 S. Fol. Roma, G. Bertero, 1909. L. 1.50.

Mitteilungen über den 50. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. zu Freiburg i. B. 9.—12. August 1909. Berlin, J. Guttentag, 1909. 457 S. 8⁰.

Muckle, *Friedrich*, *Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert.* I. Teil: Der nationale Sozialismus. II. Teil: Proudhon und der entwicklungsgeschichtliche Sozialismus. Leipzig, Teubner, 1909. 2 Bändchen, 157 und 152 S. je M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« Nr. 269, 270.)

V. Finanzwissenschaft.

Schwarz, *O.*, *Die Finanzsysteme der Großmächte.* (Internationales Staats- und Gemeinde-Finanzwesen.) Leipzig, Göschen'sche Ver-

lagshandlung, 1909. 99 S. nebst 6 Tabellen. Geb. 80 Pfg. (Sammlung Göschen Nr. 451.)

Linschmann, Dr. *Hugo*, *Die Reichsfinanzreform von 1900*. Berlin, E. Nagel, 1909. 180 S. 8⁰. cart. M. 2.50.

Brentano, *Lujo*, *Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik*. Vortrag. Berlin, L. Simion Nf., 1909. 30 S. M. 1.—. (Volksw. Zeitfragen, Heft 247.)

Neumann, *Fr. J.*, *Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern* als Ergänzung der Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1910. 81 S. 8⁰.

Seligman, *Edwin R. A.*, *The Shifting and Incidence of Taxation*. Third Edition, revised and enlarged. New-York, Columbia University Press, 1910. 427 S. 8⁰. $ 3.—.

Svenska Stadsförbundet. Nr. 1: *Svenka städers svävande skuld*. 90 S. 4⁰. Kr. 1.—. — Nr. 2: *Kommunalförvaltningens organisation och arbetssätt* i Sveriges, Englands, Frankrikes, Preußens, Oesterrikes, Danmarks och Norges städer. En redogörelse utarbetad inom kommunala centralbyran av *Yngve Larsson*. 277 S. kl. 4⁰. Kr. 2.50. Stockholm, Aktiebolaget Nordiska Bokhandeln (1909).

Svenska Stadförbundets Tidskrift. Organ för Sveriges städer, köpingar och municipalsamhällen. Redaktör: *E. Palmstierna*. Arg. 1. 204 S. kl. Fol. (Jährlich erscheinen 6 Hefte zum Preise von 5 Kr.)

VI. Statistik.

Weber, Dr. *Christ. Leop.*, *Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609*. Ein Beitrag zur Finanz- und Bevölkerungsgeschichte der Grafschaft Mark. Witten, Aug. Pott, 1910. 107 S. 8⁰. M. 1.50.

Lerch, Dr. *E.*, *Die bernische Auswanderung nach Amerika im 18. Jahrhundert*. Bern, Grunau, 1909. 32 S. (S.-A. aus den Bl. für bernische Geschichte V, 4.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jhg. 1909. Erstes Heft. Stuttgart, Kohlhammer, 1909. 189. S. 4⁰. (Enthält u. a. Die Aufgaben und Arbeiten des Statist. Landesamts von Dr. Haffner. — Die Bewegung der Bevölkerung 1907 von Dr. Schott. — Statistik der w. Einkommensteuer für 1908.)

Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen. III. Jahrgang 1909. Hrsg. vom Statistischen Bureau für E.-L. Straßburg, Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Co., 1909. 312 S. 8⁰. nebst 6 graph. Darstellungen. M. 1.—.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Nr. 2: Bautätigkeit und Wohnungsmarkt 1906 bis 1909. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, o. J. 72 S. gr. 4⁰. M. 2.—.

Fiak, Dr. *A.*, *Zählung der leerstehenden Wohnungen in München* am 7. Nov. 1909. München, Lindauer'sche Buchh. 1909. 16 S. 4°. (S.-A. aus den Mitteilungen des Statist. Amts der Stadt XXII, 1.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Heft VIII: Die Ergebnisse der Grundstückszählung vom Nov. 1905 und der Wohnungs- und Volkszählung vom 1. Dez. 1905. Bearbeitet von Dr. *K. Eichelmann.* Straßburg 1909. 177 S. gr. 8°.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Band LXXXVII, Heft 1, Abt. 1: *Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege i. J. 1907.* 250 S. — Abt. 2: *Die Ergebnisse des Konkursverfahrens i. J. 1907.* 81. S. — Heft 2: Statist. Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und der Geschäftsverkehr der Grundbuchämter i. J. 1907. 156 S. — Heft 4: *Verhältnisse der österr. Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse i. J. 1907.* 93 S. Fol. Wien, K. Gerold's Sohn, 1909.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebiets der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1908. Hrsg. vom Handelstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. I. Bd.: Spezialhandel. 923 S. II. Bd.: Vormerkverkehr — Durchfuhr. 385 S. 8°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1909.

Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Band XII, Heft 2: Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie 1907/1908. I. Teil. Prag, Calvesche Buchh., 1909. 212 S. 8°. mit 18 Karten. Kr. 4.20.

Statistica Giudiziaria penale per gli anni 1905 e 1906. Introduzione. Roma, Civelli, 1909. 192 S. 8°.

Statistica del commercio speziale di Importazione e di Esportazione dal 1 gennaio al 31 Ottobre e 30 Novembre 1909. Roma Stabil. G. Civelli, 1909; je 313 S. 8°.

Bolletino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale. Anno XXVI, 1 Agosto—16. Settembre 1908. Roma, Tipografia cooperativa soziale, 1909. p. 689—1299. 731—808. 8°.

Danmarks Statistik, Tabelvaerk V, D Nr. 24: Danmarks vareindförsel og — udförsel i Aaret 1908. Udgivet af Statens Statistiske Bureau. Köbenhavn 1909. 230 S. 4°.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. Hrsg. vom Statist. Amt der Stadt Z. IV. Jhg. 1908. Zürich, Rascher & Co. 1910. 300 S. 8°.

Miscarea populatiunei României i anul 1900. Date definitive. Bucuresti, A. Baer, 1909. 212 S. gr. 4°.

Statistique agricole (ensemencements et récolte) pour l'année 1906 et 1907. Sofia, 1909/10. je 74 S. 4°.

I. ABHANDLUNGEN.

DAS GESETZ DER MASSENPRODUKTION[1]).

Von

KARL BÜCHER.

Die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907 haben uns belehrt, daß im Deutschen Reiche die in der Industrie erwerbstätige Bevölkerung zwar fortgesetzt rascher zunimmt als die gesamte Einwohnerzahl, daß aber die Zahl der Industrie b e t r i e b e in stetem Rückgang sich befindet. Von diesem Rückgang werden jedoch nicht alle Größenklassen von Betrieben betroffen. Er beschränkt sich vielmehr auf die kleinsten Betriebe, während die übrigen zunehmen, und dies um so mehr, je größer sie sind. Es betrug die Zahl der

1) Im April dieses Jahres hatte ich auf Veranlassung der beiden Vereinigungen für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin und Köln je eine Vortragsreihe über die neuere gewerbliche Entwicklung Deutschlands übernommen. In Berlin hatte man gewünscht, daß ich über Groß- und Kleinbetrieb mit besonderer Rücksicht auf die Lebensfähigkeit und Existenzberechtigung des letzteren handle, und in Köln stand die Fortentwicklung der industriellen Betriebsgrößen zur Erörterung. Als ich bei der Vorbereitung die neuere Literatur durchsah, kam mir erneut zum Bewußtsein, in wie roh empirischem Zustande sich bis auf den heutigen Tag die Lehre von den Betriebsgrößen noch befindet, und dies veranlaßte mich, für das Gesetz der Massenproduktion, das ich seit Jahren in meinen Leipziger Vorlesungen über das kapitalistische Zeitalter zu behandeln pflege, eine einfache und möglichst populäre Entwicklung und Formulierung zu suchen. Da ich diese beiden Vortragsreihen zu Grunde gelegt habe, so habe ich sie natürlich auch der Gefahr einer ungenauen und unberechtigten Veröffentlichung ausgesetzt. Dies veranlaßt mich, sie hier zum Abdrucke zu bringen, obwohl ich dies lieber in größerem Zusammenhang und mit eingehenderer Begründung getan hätte, zu der mir jetzt die Zeit fehlt.

	1882	1895	1907	Zu- bez. Abnahme 1882/95 %	1895/1907 %
Gewerbebetriebe überhaupt	2 270 339	2 146 972	2 086 368	— 5,4	— 2,8
Davon Alleinbetriebe	1 430 465	1 237 349	994 743	— 13,5	— 24,4
Betriebe mit 2—5 beschäftigten Personen	745 392	752 223	875 518	+ 0,9	+ 16,4
Betriebe mit 6 und mehr Personen	94 482	157 400	216 107	+ 66,6	+ 37,3
Einwohner d. D. Reiches	45 719 000	52 001 000	62 083 000	+ 13,7	+ 19,4

Durchschnittlich beschäftigt waren in den

Betrieben	1882	1895	1907	Zu- bez. Abnahme 1882/95 %	1895/1907 %
überhaupt	5 933 663	8 000 503	10 852 873	+ 34,8	+ 35,6
mit 2—5 Pers.	1 839 933	1 953 776	2 105 361	+ 6,2	+ 7,8
mit 6—50 Pers.	1 109 128	1 902 049	2 714 664	+ 71,5	+ 42,7
mit über 50 Pers.	1 554 131	2 907 329	4 937 027	+ 87,1	+ 69,8

Die Bedeutung der stattgehabten Kräfteverschiebungen tritt noch deutlicher hervor, wenn das Verhältnis berechnet wird, in dem die in den verschiedenen Größenklassen von Betrieben beschäftigten Personen an der steigenden Gesamtproduktion sich beteiligten. Von je 100 beschäftigten Personen waren tätig:

	1882	1895	1907
in Alleinbetrieben	25,2	16,4	10,1
Betrieben mit 2—5 Personen	29,9	23,5	19,4
» » 6—10 »	6,0	7,2	6,6
» » 11—50 »	12,6	16,6	18,4
» » 51—200 »	11,9	17,0	20,1
» » 201—1000 »	10,9	13,9	17,3
» » über 1000 »	3,5	5,4	8,1

Dabei ist aber zu beachten, daß dieses Zahlenbild die Verschiebungen in verkleinertem Maßstabe zeigt, und zwar aus zwei Gründen. Fürs erste ist die Produktivität des einzelnen Arbeiters in den verschiedenen Größenklassen von Betrieben verschieden; im allgemeinen pflegt sie mit der Betriebsgröße zu wachsen. Zweitens hat die Aufstellung nach den Tabellen für die Einzelbetriebe gemacht werden mussen, da die Zahlen für die Gesamtbetriebe zur Zeit noch nicht veröffentlicht sind. Jene Tabellen aber zählen die aus mehreren Einzelbetrieben zusammengesetzten Unternehmungen als so viele Einheiten, wie sie Teilbetriebe enthalten. Sie lassen demnach die Konzentration der Betriebe geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist. Immerhin stellen

sie die stark zunehmende Vergrößerung des Betriebsumfangs bei abnehmender Zahl der Betriebe außer Zweifel.

Fragt man nach der Ursache dieser keineswegs auf die Industrie beschränkten Erscheinung, so ist die Theorie rasch mit einer ganzen Liste von »Vorteilen« des Großbetriebs bei der Hand: billigerer Einkauf der Rohstoffe, geringere Transportkosten, größere Arbeitsteilung, stärkere Maschinenverwendung, Anwendung des Stücklohns, wo im Kleinbetrieb nur Zeitlohn möglich ist, rascherer Umschlag des Betriebskapitals, zweckmäßigere Abfallverwertung, relativ geringere Generalunkosten, leichtere Krediterlangung zu günstigeren Bedingungen, größere Fähigkeit, günstige Absatzkonjunkturen zu benutzen und was dergleichen mehr ist. Neben diesen »Vorteilen« werden dann auch gewisse »Nachteile« des Großbetriebs hervorgehoben, wie seine geringere Uebersichtlichkeit, die hohen Kosten der Beaufsichtigung und Ueberwachung, Betriebsstockungen usw. — alles roh empirisch, »sachkapitalistisch«. Manche meinen noch wunderbar »exakt« zu sein, wenn sie von »Kostenelementen« reden und dabei hervorheben, die großen Betriebe hätten bei einzelnen kostensteigernden Momenten im ganzen doch geringere Produktionskosten als die kleineren, könnten diese demnach durch billigere Preisstellung unterbieten und schließlich vom Markte verdrängen.

Diese Anschauungsweise berücksichtigt viel zu wenig, daß die moderne Unternehmung ein geldkapitalverschlingendes und geldertragausspeiendes Geschöpf ist. Alle »Kostenelemente« der erzeugten Waren oder Leistungen erscheinen in ihr aufgelöst in Geldverwendungen: handelt es sich um stehendes Kapital, so kommen Abschreibungen vom Geldwert in Ansatz, beim umlaufenden Kapital Anschaffungspreise für Roh- und Hilfsstoffe, Auslagen für Arbeitslöhne, soweit die Unternehmung Grund und Boden nutzt, der einer Wertabnahme nicht unterworfen ist, die Zinsen seines Anfangswertes. Die Gesamtkosten einer Produktionseinheit setzen sich also aus wenigen einfachen Bestandteilen zusammen. Aber es ist nicht der Unterschied zwischen Bodennutzung, stehendem und umlaufendem Kapital, der für ihre relative Höhe wichtig wird, auch nicht das Verhältnis, in dem diese Kostenbestandteile auftreten, so sehr dieses auch bei Begründung, Verwaltung und Erhaltung der Unternehmung ins Gewicht fallen mag.

Für die Höhe der Produktionskosten von Unternehmungen

verschiedenen Umfangs spielt vielmehr eine andere Unterscheidung eine viel größere Rolle. Es ist der Unterschied von konstanten und variabeln Kosten [1]). Ein Teil der in der Unternehmung entstehenden Kosten bleibt sich gleich, einerlei wie groß die Masse von Produkt ist, die mittels der betreffenden Kapitalauslage hervorgebracht wird. Ein anderer nimmt zu mit wachsender Produktmasse, und zwar entweder im geraden Verhältnis zu dieser Masse oder in einem geringeren Verhältnis. Der Unternehmer z. B., welcher ein Restaurant betreibt, wird die Lokalmiete als konstanten Kostenbestandteil in seine Betriebsrechnung einzustellen haben; sie muß aufgebracht werden, einerlei ob viel oder wenig in den gemieteten Räumen umgesetzt wird. Dagegen werden die Kosten für Speisen und Getränke in geradem Verhältnis zu der zum Umsatz gelangenden Masse derselben, und die Kosten des Personals werden langsamer wachsen. Wir können sonach eigentlich drei Arten von Kosten unterscheiden: konstante, variable und beschränkt variable [2]). Der Einfachheit wegen fassen wir in den folgenden Erörterungen die beiden letzten Gruppen zusammen.

Nun ist leicht zu verstehen, wie sehr es im Interesse des Unternehmers liegt, seinen Betrieb so zu gestalten, daß die konstanten Kostenbestandteile sich auf eine möglichst große Produktmasse verteilen. Der größte Teil der technischen Fortschritte, welche der unternehmungsweise Betrieb gebracht hat, beruht auf der Einfügung konstanter Kostenelemente an Stellen, wo vorher variable Kosten zu berechnen waren. In der Regel ist dieser Schritt aber erst ausführbar, wenn mindestens die bei Festhaltung der seitherigen Warenpreise zur Deckung der konstanten Kosten nötige Produktmasse erzeugt werden kann. Bleibt die Produktion unter dieser Masse, so ist das Verfahren unlohnend, weil die Produkteinheit teurer erzeugt wird, als es vorher bei einem unvollkommeneren Verfahren möglich war. Von dieser Grenze ab sinken die auf die Produkteinheit fallenden Herstellungskosten mit wachsender Masse.

---

1) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß diese Unterscheidung mit der dialektischen Marxistischen Konstruktion von konstantem und variabelm Kapital nicht das mindeste zu tun hat.

2) Eine vierte Art von Kosten, diejenigen, welche mit zunehmender Produktmasse wachsen, bleibt hier außer Betracht, da sie sich auf die Urproduktion beschränkt (Gesetz des abnehmenden Bodenertrags).

Darin liegt der wichtigste Unterschied zwischen dem alten Handwerk und der Fabrik. Im Handwerk kostet jedes erzeugte Stück den Meister gleich viel, einerlei ob er im Alleinbetrieb oder mit Gesellen und Lehrlingen arbeitet. Denn jedes Stück wird nach dem gleichen Produktionsverfahren von Anfang bis zu Ende durch e i n e n Arbeiter hergestellt. Das Stück hat nur variable Kosten, oder die konstanten Kosten (etwa für das Betriebslokal) fallen doch bei der begrenzten Ausdehnungsfähigkeit des Betriebs nicht ins Gewicht. Bei der Stör verschwinden sie völlig.

Erläutern wir dies an einem einfachen Beispiel.

Denken wir uns einen jener mittelalterlichen Buchschreiber, der mit einigen Gehilfen Bücher durch Abschreiben von Handschriften herstellen ließ, oder auch die Schreibstube eines Klosters, in der eine Anzahl Mönche dasselbe Geschäft verrichtete. Hier wird offenbar jedes Buch gleichen Umfangs und Formats mit demselben Aufwand von Arbeit, Pergament, Leder, Schließen etc. hergestellt worden sein, so lange jeder von einer besonderen Handschrift abschrieb. Und das scheint damals die ausnahmslose Regel gewesen zu sein [1]). Denke man sich nun weiter, es sei ein kluger Kopf auf den Gedanken verfallen, einen der Schreiber dazu zu verwenden, den übrigen eine bestimmte Handschrift von Satz zu Satz zu diktieren, so würde jeder dieser letzteren die Zeit erspart haben, welche er vorher brauchte, um in seiner Originalhandschrift immer wieder von neuem die Textstelle aufzusuchen und die Worte sich einzuprägen, welche er gerade zu schreiben hatte. Gesetzt, diese Lesearbeit habe im Durchschnitt ein Viertel der ganzen für die Anfertigung einer Kopie nötigen Arbeitszeit betragen, so kann ein einfaches Rechenexempel zeigen, daß die Herbeiziehung eines Diktierers nicht unter allen Umständen vorteilhaft gewesen wäre.

Nehmen wir an, die betreffende Handschrift wäre nach dem früheren Verfahren der isolierten Einzelarbeit in 400 Arbeitsstunden herzustellen gewesen, so würde, wenn nur e i n Exemplar nötig gewesen wäre, dadurch nichts gewonnen worden sein, daß ein Schreiber diktierte und der andere schrieb. Zwar wäre ein Viertel der für das Schreiben erforderlichen Zeit gespart worden; aber zwei Arbeiter von gleicher Arbeitsfähigkeit hätten in 300

1) *Wattenbach*, Das Schriftwesen im Mittelalter, S. 253 f.

Stunden nur so viel Werk geleistet als einer vorher in 400 Stunden. Die dictando erzeugte Handschrift hätte also in Wirklichkeit 600 Arbeitsstunden gekostet, die, wie wir annehmen wollen, mit dem gleichen Stundenlohn vergolten wurden, der früher üblich war.

Nehmen wir nun an, es seien 2 Exemplare der Handschrift nötig, und sie würden jetzt durch drei Schreiber hergestellt, von denen zwei schreiben und der dritte diktiert. Sie werden darnach in 3 × 300 Arbeitsstunden fertig = 900 Stunden, während sie nach dem alten Arbeitsverfahren von zwei Schreibern in 2 × 400 = 800 Arbeitsstunden herzustellen gewesen wären. Noch immer ist das Diktierverfahren unvorteilhaft.

Setzen wir den Fall, es seien 3 Exemplare nötig, und sie würden in der Weise hergestellt, daß drei Schreibern von einem vierten der Text in die Feder diktiert würde. Dann wären nach der Diktiermethode genau so viel Arbeitsstunden insgesamt nötig wie vorher nach der Methode der isolierten Einzelarbeit, nämlich 4 × 300 = 3 × 400 = 1200 Arbeitsstunden. Für die Herstellungskosten würde es nichts austragen, ob man das alte oder das neue Verfahren anwendete. Beide sind gleich vorteilhaft oder unvorteilhaft, wie man will.

Erst bei 4 Exemplaren ändert sich das. Sie werden beim Diktierverfahren von 5 Arbeitern in 5 × 300 = 1500 Arbeitsstunden hergestellt, während nach dem alten Verfahren 4 Schreiber je 400 Stunden, zusammen also 1600 Arbeitsstunden gebraucht haben würden. Jetzt bedeutet die Anwendung des Diktierverfahrens eine Ersparnis von insgesamt 100 Stunden, oder das einzelne Exemplar, das früher 400 Arbeitsstunden kostete, ist jetzt nur noch mit einem Kostenaufwande von 375 Stunden belastet, also um 25 Stundenlöhne billiger.

Führen wir die Rechnung in der Weise weiter, daß wir die Zahl der herzustellenden Exemplare zunächst um je 1 bis auf 10 und dann stärker wachsen lassen, und berechnen wir für die einzelnen Produktmassen die Durchschnittszahl der nötigen Arbeitsstunden, so ergibt sich folgende Reihe (s. nächste Seite).

Die Zahlenreihen zeigen, daß auch von dem Punkte ab, wo das Diktierverfahren wirtschaftlich lohnend wird, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit zunehmender Exemplarzahl geringer werden, daß aber diese Kostenminderung nicht in dem gleichen Tempo sich vollzieht, wie die Zahl der Exemplare sich vermehrt.

Zahl der Exemplare	Arbeitszeit auf 1 Exemplar durchschn. Stunden	Abnahme der durchschnittl. Herstellungszeit %
1	600	
2	450	25
3	400	11
4	375	6,25
5	360	4
6	350	2,77
7	343	2,00
8	337	1,75
9	333	1.19
10	330	0.90
20	315	—
30	310	—
100	303	—

Vielmehr verlangsamt sich die Abnahme der Kosten um so mehr, je höher die Zahl der herzustellenden Exemplare wird. Es steht demnach zu vermuten, daß schließlich eine Grenze kommen wird, an der eine weitere Vermehrung der Produktmasse keinen wirtschaftlich in Betracht fallenden Vorteil mehr wird bieten können, weil die — freilich auch dann noch sich fortsetzende — Kostenminderung durch äußere, wenn auch mit der Massenproduktion zusammenhängende, kostensteigernde Umstände aufgehoben wird.

Nehmen wir an, diese Grenze liege da, wo die Zahl der Schreiber zu groß wird, als daß sie von der Stimme eines Diktierers noch erreicht werden könnte — etwa bei 100. Dann würde, im Falle mehr als 100 Exemplare herzustellen wären, eine zweite Schreibergruppe mit einem zweiten Diktierer heranzuziehen sein, und für deren Produktionskosten würden dieselben Verhältnisse gelten wie für die der ersten Gruppe.

Das Zerlegen der zum Abschreiben nötigen Gesamtarbeit in Diktieren und Schreiben ist ein sehr einfacher Fall der Arbeitsteilung, der sich hundertfach in der Industrie wiederholt. Er beruht darauf, daß aus einem Produktionsprozeß ein Arbeitsvorgang herausgenommen wird, der von Einem für Viele zugleich verrichtet werden kann und daß für die letzteren nur das notwendig individuell zu Leistende übrig bleibt.

Natürlich ist das Abschreiben an sich ein sehr unvollkommenes Vervielfältigungsverfahren. Nehmen wir darum ein voll-

kommeneres, etwa Hektographie oder Autographie. Bei beiden wird bekanntlich die Schrift mit einer besonders zubereiteten Tinte sorgfältig auf Papier übertragen und von diesem auf lithographischen Stein oder eine Gelatinemasse umgedruckt, von der Abzüge genommen werden. Das Schreiben beansprucht etwas mehr Zeit als eine Abschrift mit gewöhnlicher Tinte; das Präparieren und das spätere Reinigen der Platte ist gleichfalls als Kostenelement zu berücksichtigen. So begreift sich auch ohne besondere Berechnung, daß das ganze Verfahren nur da angewandt wird, wo eine nicht zu kleine Zahl von Kopien nötig ist. Bei der hektographischen Vervielfältigung wird auch die obere Grenze wegen der raschen Abnutzung der Platte bald erreicht, bei der Autographie ist sie weiter hinausgerückt. Das Verfahren ist aber auch im letzteren Falle nicht vollkommen genug, als daß es bei einer sehr großen Produktmasse die Konkurrenz mit dem Buchdruck aushalten könnte. Da dieser letztere auf den gleichen technisch-ökonomischen Grundlagen beruht, so erschien es richtiger, ihn der weiteren Betrachtung zugrunde zu legen.

Als der Buchdruck erfunden wurde, war man sich seiner großen Bedeutung für die Ausbreitung der menschlichen Geisteskultur vollkommen bewußt. Er verbreitete sich denn auch außerordentlich rasch. Dennoch wurden noch Jahrzehnte lang nach dem technisch so vollendeten Druck der beiden Gutenbergischen Bibeln und des Katholikon Bücher auch auf handschriftlichem Wege hergestellt, weil man sofort erkannt hatte, daß das Druckverfahren erst bei ganzen »Auflagen , nicht schon bei einzelnen Exemplaren, vorteilhaft sei. Noch heute sind — auch bei Anwendung der Setzmaschine — die Herstellungskosten für ein, zwei oder fünf Exemplare relativ höher, als wenn die Produktion auf handschriftlichem Wege oder mit der Schreibmaschine erfolgte. Braucht man mehr als diese Zahl, etwa bis zu 100 oder 200 Exemplare, so wird man sich eines der vielen mechanischen Vervielfältigungsapparate bedienen und erst wenn die Zahl der Exemplare 300 übersteigt, zum Buchdruckverfahren greifen — vorausgesetzt, daß man die Kosten der Herstellung allein ausschlaggebend sein läßt. Aber auch beim Buchdruck nehmen von dem Punkte ab, wo er geringere Kosten pro Exemplar ergibt wie irgend ein anderes Vervielfältigungsverfahren, die relativen Herstellungskosten mit dem Wachsen der Auflagen ab.

Es soll dies an einem der Praxis entnommenen Beispiele,

das ich bereits an anderer Stelle veröffentlicht habe [1]), veranschaulicht werden. Ein wissenschaftliches Werk von 462 Seiten Oktavformats (28 7/8 Druckbogen) wurde in einer Auflage von 800 Exemplaren hergestellt und kostete für Satz, Druck, Papier, Umschlag, Buchbinderlohn, Prospekte, Autorenhonorar nebst 15 % Zuschlag für die Generalunkosten insgesamt 3467 M. oder pro Exemplar 4,33 M. Daraus wurden die Kosten für eine Reihe von Auflagen verschiedener Höhe abgeleitet, wie sie sich in nachstehender Uebersicht darstellen:

Auflage von Exemplaren	Gesamtherstellungskosten	Darunter variabel		Durchschnittl. Herstellungskosten		Preis pro Expl. bei 50 % Zschl.
				pr. Expl.	Abnahme	
	Mk.	Mk.	%	Mk.	%	Mk.
10	3069	5	0.1	309,60		465
80	3129	38	1.2	39,11	—	59
150	3162	71	2.3	21,03	—	32
300	3232	141	4.3	10,77	—	16
500	3326	235	7.1	6,65	—	10
1000	3561	470	13,2	3,56	46	5,40
2000	4031	940	23.3	2,02	43	3
4000	4371	1880	37,8	1,24	39	1,90
8000	6851	3760	54.9	0,86	31	1,30
16000	10611	7520	70,9	0,66	23	1
32000	18131	15040	82,9	0,57	14	0,90
64000	33171	30080	90.7	0,52	9	0,80
128000	63251	60160	95.1	0,49	6	0,75
256000	123411	120320	97,5	0,48	2	0,72

Es leuchtet von selbst ein, daß bei einer Auflage von 10 Exemplaren die Kosten eines Exemplars noch so hoch sind (M. 10,72 pro Bogen), daß es billiger handschriftlich herzustellen wäre. Bei Auflagen von 80 oder 150 und selbst wohl noch von 300 Exemplaren würden sich andere mechanische Vervielfältigungsweisen bedeutend niedriger stellen. Erst bei 500 oder 600 Exemplaren erreichen wir eine Grenze, wo der Buchdruck vorteilhafter zu werden scheint. Von da ab nehmen auch in diesem Beispiele die Herstellungskosten mit wachsender Produktmasse weiter ab. Ich habe die Höhe der Auflagen so gewählt, daß ich von dem Punkte ab, wo das Druckverfahren den übrigen Vervielfältigungsweisen wegen der geringeren relativen Kosten überlegen erscheint, die Zahl der Exemplare sich verdoppeln ließ. Es bedarf nur eines

1) Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft (3. Aufl.), S. 276 ff.

Blickes auf die dritt- und vorletzte Zahlenreihe, um zu erkennen, daß die durchschnittlichen Herstellungskosten in viel langsamerem Tempo sich vermindern, als die Masse sich vermehrt. Auch hier verlangsamt sich die durchschnittliche Kostenabnahme mit wachsender Menge und sinkt schließlich auf einen so niedrigen Prozentsatz, daß man den Punkt absehen zu können vermeint, wo die weitere Massensteigerung die Durchschnittskosten kaum mehr merkbar zu reduzieren vermag oder wo eine Fortsetzung derselben geradezu unvorteilhaft wird. Das letztere wird dann der Fall sein, wenn mit weiter wachsender Masse entgegenwirkende kostensteigernde Momente auftreten (z. B. Aufwand für Betriebskontrolle, Materialverschleuderung, Lagerkosten). Wahrscheinlich wird die Nutzgrenze der Massenproduktion in unserem Beispiele noch weit tiefer liegen, etwa bei einer Auflagehöhe, wo die Lettern durch den Druck so abgenutzt sind, daß ihre Weiterverwendung ein minderwertiges Fabrikat ergeben würde, oder da, wo die Zahl der auch bei niedrigstem Preise überhaupt absetzbaren Exemplare erreicht ist. Das erste wäre ein von außen kommendes technisches, das zweite ein ökonomisches Hemmnis für eine volle Ausnutzung der Vorteile der Massenproduktion.

Es bedarf keines besonderen Beweises, daß die Zahl der Abnehmer durch die Höhe des Preises bedingt sein wird und daß bei gleichem Gewinnzuschlag der Preis mit der Höhe der Auflagen oder, was dasselbe ist, der Verminderung der relativen Herstellungskosten sinken muß. Da es sich in unserem Falle um einen Monopolartikel handelt, so ist der Verleger in der Preisbestimmung durch Rücksichten des Wettbewerbs nicht gebunden. Wir haben angenommen, daß er bei jeder Auflagehöhe den Nettopreis auf das Anderthalbfache der Herstellungskosten eines Exemplars bemißt. Nun ist aus der letzten Zahlenkolonne leicht zu ersehen, daß bei sehr hohen Auflagen die Preise mit einem Gewinnzuschlage von 50% so niedrig werden, daß der Unternehmer in Wirklichkeit nicht auf sie herabgehen wird, weil er fürchten muß, dadurch sein Fabrikat in den Augen der Käufer zu diskreditieren. Er wird also hier ohne Bedenken höhere Zuschläge machen können, so daß er nicht bloß absolut (wegen der großen Warenmasse), sondern auch relativ höhere Gewinne erzielt. Man kann diese als P r i o r i t ä t s r e n t e d e r M a s s e n p r o d u k t i o n bezeichnen. Gesetzt, unser Verleger mache bei einem Nettopreise von 1 M. Halt, so würde er bei einer Auflage von

32000 Ex. 76% Gewinn erzielen, bei 64000 Ex. 93%, bei 128000 Ex. 102%. Dies alles natürlich nur unter der Voraussetzung, daß die ganzen Auflagen Absatz fänden. Aber wenn er auch von den zuletzt angenommenen 128000 Exemplaren nur 100000 verkaufte, so würden ihm immer noch 58% Gewinn vom umgeschlagenen Kapital verbleiben, ungerechnet die Restauflage von 28000 Exemplaren, die er schließlich makulieren oder an den Restbuchhandel abstoßen könnte.

Gehen wir jetzt näher auf die Kostenelemente dieses Beispiels ein, so vollzieht sich bekanntlich die Herstellung eines gedruckten Buches in zwei Produktionsstadien: Satz und Druck. Beim Satz werden zunächst nach dem Manuskripte die Worte und Sätze in beweglichen Lettern auf einem Winkelhaken zu Zeilen aneinandergefügt; ist eine Anzahl Zeilen beisammen, so werden sie aus dem Haken genommen und auf das sog. Schiff gestellt, wo sie sich zu Seiten aneinanderfügen, die zu je 8 in einer Form vereinigt werden. Dann werden Korrekturabzüge genommen; nach vollzogener Korrektur wird die Form geschlossen und für die Presse zugerichtet. Dies erscheint dem Laien sofort als der kostspieligste Teil des ganzen Produktionsprozesses; aber die Auslagen für ihn bleiben sich gleich — einerlei, wie viele Bogen später von dem fertigen Satze durch die Presse abgezogen werden. Nun wollen wir ferner annehmen, daß der Verleger den Verfasser des Buches mit einer Bauschsumme als Honorar abgefunden und dafür das Urheberrecht erworben hätte, so daß es ihm frei stünde, beliebig viele Exemplare zu drucken. Endlich sollen die Kosten für Prospekte und Inserate, durch die das Buch in Käuferkreisen bekannt gemacht wird, sich bei jeder Auflagehöhe gleich bleiben. Die Summe dieser k o n s t a n t e n K o s t e n beträgt in unserem Falle 3091 M.[1]).

Dazu kommen dann noch v e r ä n d e r l i c h e Kosten, die sich beim zweiten Stadium der Produktion ergeben. Dahin gehören die Auslagen für Papier und Umschläge, Druckerschwärze, Kohlen, Drucker-, Buchbinder-, Heizerlöhne, Lagermiete, Spedition und die sog. Generalunkosten. Wir haben angenommen, daß diese variabeln Kostenbestandteile gleichmäßig mit der Höhe der Auflage wachsen und berechnen sie für jedes Exemplar auf

1) Dabei ist, um den Fall nicht zu komplizieren, von den Abschreibungen abgesehen, die vom zeitigen Geldwerte des stehenden Kapitals zu machen wären und die ebenfalls unter die konstanten Kosten gerechnet werden müßten.

47 Pfennige. Freilich wird in Wirklichkeit ein Teil dieser Kostenelemente nur beschränkt variabel sein, d. h. sie werden langsamer wachsen, als die Produktmasse zunimmt (z. B. die Druckkosten, Generalunkosten; das Papier wird in großen Posten billiger zu kaufen sein als in kleinen etc.). Aber wir können diese relativ unbedeutende Abweichung ruhig bei Seite lassen.

Auf jeden Fall ändert sich das Verhältnis der konstanten zu den variabeln Kosten mit dem Steigen der Gesamtkosten oder, was dasselbe ist, mit der Höhe der Auflagen. Während die konstanten Kosten bei ganz kleinen Auflagen 99% der Gesamtkosten ausmachen und selbst bei der Herstellung von 1000 Exemplaren noch 86,8% betragen, sinken sie bei sehr hohen Auflagen auf 5 und selbst auf 2,5% der gesamten Kapitalaufwendung herunter. In gleichem Maße, wie jene sinken, wächst der Prozentanteil der variablen Kosten. Auf das einzelne Exemplar betragen die konstanten Kosten durchschnittlich:

bei einer Auflage von	Pfg.	bei einer Auflage von	Pfg.
500 Ex.	618	16000 Ex.	19,3
1000 »	309	32000 »	9,7
2000 »	155	64000 »	4,7
4000	77	128000 »	2,1
8000	38	256000 »	1,2

während die variablen Kosten bei jeder Auflagehöhe gleichmäßig mit 47 Pfg. auf einem Exemplar lasten. Aber auf 0 kann die Durchschnittsquote der konstanten Kosten doch niemals sinken, so hoch man auch die Auflage steigern mag. Ihre Reihe verläuft asymptotisch, und demgemäß können die ganzen Durchschnittskosten eines Exemplars nie auf den Betrag der variabeln Kosten heruntergehen. Bezeichnet man die Masse (Stückzahl) der in einem kapitalistischen Produktionsprozeß erzeugten Ware mit m, die durchschnittlichen Stückkosten mit k, ihre konstanten Kosten mit c und die variabeln Stückkosten mit v, so ist

$$k = \frac{c}{m} + v$$

Es liegt auf der Hand, daß k um so kleiner sein muß, je größer m wird und daß beim Gleichbleiben des Wertes v die Wirkung von $\frac{c}{m}$ in der Summe $\frac{c}{m} + v$ sich immer mehr abschwächt. Daraus wird die prozentuale Abnahme der Kostenminderung für die Produktionseinheit bei größer werdenden Massen leicht verständlich

und man begreift, wie schließlich ein Punkt kommen muß, an dem eine weitere Vermehrung der Produktmasse keinen ins Gewicht fallenden Vorteil mehr bietet, weil die sich nur noch leise fortsetzende Minderung der Durchschnittskosten durch äußere Gegenwirkungen unwirksam gemacht wird[1]).

Das Beispiel der mechanischen Bücherproduktion durch den Buchdruck zeigt uns also in den Grundzügen ganz dieselben Verhältnisse wie das auf veränderter Arbeitsverwendung beruhende der Buchschreiberei. Jedesmal handelte es sich um die Ersetzung eines unvollkommenen Produktionsverfahrens durch ein vollkommeneres, und jedesmal beobachteten wir dreierlei:

1. Das vollkommenere Produktionsverfahren, zur Herstellung einzelner Exemplare angewandt, ist teurer als das unvollkommene; die Produktionskosten sinken aber mit der zunehmenden Zahl der Exemplare und werden erst dann niedriger als die Produktionskosten des unvollkommenen Verfahrens, wenn die herzustellende Ware eine bestimmte (im Einzelfalle empirisch festzustellende) Masse nicht mehr unterschreitet. Die Grenze, von der ab es vorteilhaft zu werden beginnt, heiße die Nutzschwelle der Massenproduktion. Sie liegt umso höher, je größer der Anteil der konstanten Kosten an den Gesamtherstellungskosten ist.

2. Von der Nutzschwelle ab vermindern sich die Produktionskosten weiter mit der Zunahme der Produktmasse.

3. Diese Kostenminderung vollzieht sich jedoch im allgemeinen langsamer, als die Produktmasse steigt, und verlangsamt sich um so mehr, je größer die Masse wird. Schließlich wird eine Grenze erreicht, bei der eine weitere Steigerung der Masse keinen ökonomisch ins Gewicht fallenden Vorteil mehr bieten kann. Unmittel-

1) Es darf hier wohl an das Beispiel der annoncenreichen Lokalblätter großer Städte erinnert werden, die nur einen Teil ihrer Kosten aus dem Abonnement decken, und denen jede weitere Vermehrung der Abonnentenzahl geradezu Schaden bringt.

bar unter dieser Nutzgrenze liegt die Nutzhöhe[1]) der Massenproduktion.

Das ist das Gesetz der Massenproduktion. Seine Formulierung, wie sie hier erstmals versucht worden ist, wird sicher noch der Verbesserung oder doch Vereinfachung fähig sein. Seine Tragweite wird erst nach und nach voll erkannt werden. Sicher gilt es nicht bloß für die Industrie, sondern es findet auch im Verkehrswesen, im Handel, Bank- und Versicherungswesen umfassende Anwendung. Ueberhaupt reicht es so weit, wie der unternehmungsweise kapitalistische Betrieb mit konstant bleibenden oder nicht im geraden Verhältnis zur Umschlagsmasse wachsenden Kosten zu rechnen hat.

Dieses Gesetz erklärt zunächst das unaufhaltsame Hindrängen der Unternehmung zum Großbetrieb und die Verdrängung der kleineren durch immer größer werdende Betriebe. Es läßt aber auch verstehen, warum die Vergrößerung der einzelnen Betriebe da, wo die Nutzgrenze der Massenproduktion bereits erreicht ist, immer sprungweise erfolgen muß (Ausgabe neuer Aktien u. dgl.) und weshalb so oft der Großbetrieb nur die Anfangsstadien der Produktion ergreift, bei denen die konstanten Kosten schwer ins Gewicht fallen, während die stark mit variabeln Kosten belastete Weiterverarbeitung dem Kleinbetrieb überlassen bleibt[2]).

Weiter erklärt dieses Gesetz die großartige Entwicklung, welche die Bedarfsammlungs-Institutionen in der modernen Volkswirtschaft gewonnen haben: vor allem der Handel mit Halb- und Ganzfabrikaten, die Ausstellungen, Messen, Warenbörsen, Vertriebsfilialen, Warenhäuser, Versandgeschäfte, Konsumvereine, das Annoncen- und Reklamewesen und das gesamte Transport- und Kommunikationswesen. Alle diese Institutionen leiten die zerstreuten Einzelbedarfe nach gewissen Konzentrationspunkten zusammen, von denen sie in Massenbestellungen den Großunternehmungen der Produktion zugeführt werden.

Es ist hier nicht beabsichtigt, auf diese weitgreifenden Wirkungen des Gesetzes der Massenproduktion näher einzugehen.

1) Ich meine damit diejenige Produktmasse bei der sich die niedrigsten relativen Produktionskosten ergeben. Anfänglich dachte ich diesen Punkt als das *optimum* der Massenproduktion zu bezeichnen, bin aber von dieser Absicht zurückgekommen, weil der Ausdruck die Vorstellung nahe legt, daß der Unternehmer am meisten verdiene, wenn er diesen Punkt einhalte. Das kann wohl, muß aber nicht zutreffen.

2) Vgl. meine »Entstehung der Volkswirtschaft« (7. Aufl.), S. 203 f.

Auch die Voraussetzungen seiner Anwendung im einzelnen Produktionszweige können in ihrer Vielgestaltigkeit nicht eingehender untersucht werden. Am leichtesten hat es sich in der Praxis immer da Geltung verschafft, wo große Kapitalfixierungen in einzelnen Betriebseinrichtungen (Bauwerken, Maschinen, Apparaten) stattfanden und eine Vergrößerung des Gesamtbetriebes erzwangen, damit die ganze Leistungsfähigkeit jener Einrichtungen ausgenutzt werde. Aber man würde irren, wenn man seine Geltung nur an Bestandteile des stehenden Kapitals geknüpft glaubte, welche rascher »Amortisation« zudrängen. Sie findet sich ebensowohl bei gewissen Verwendungen umlaufenden Kapitals, welche konstant bleiben, einerlei ob eine kleine oder eine große Produktmenge hergestellt wird, z. B. beim Verbrauch einer gewissen Menge Kohle zur Heizung einer Trocknungsanlage, bei Ansetzung einer Farbflotte, die gleich viel kostet, einerlei ob in der Kufe ein oder mehrere Stück Zeug gefärbt werden, bei der Lohnauslage für einen Musterzeichner, die sich gleich bleibt, mögen seine Entwürfe zehnmal oder hunderttausendmal vervielfältigt werden.

Eine ganze Reihe von Erscheinungen des täglichen Lebens zeigt, daß die Praxis, wenn auch unbewußt, nach diesem Gesetze sich richtet. Jeder würde einen Geschäftsmann für einen Narren halten, der seinen Betrieb an das Fernsprechnetz anschließen läßt, wenn er nicht Aussicht hat auf einen solchen Umsatz mit Telephonanschluß besitzenden Kunden, daß dadurch die Abonnementsgebühren gedeckt werden, daß aber mit der Vermehrung seines Umsatzes die den Warenpreisen zuzuschlagenden Gebührenquoten immer kleiner werden. Wer ein Geschäftslokal für 10000 Mark mietet, wer dieses Lokal elektrisch beleuchten läßt, einen Motorwagen zum Ausfahren seiner Waren hält, bedarf eines gewissen Umsatzes, um diese nicht reduzierbaren Kapitalauslagen überhaupt tragen zu können. Mit der Steigerung dieses Umsatzes werden die zur Kostendeckung nötigen Preiszuschläge für die Warenmengeneinheit immer kleiner. Dies geht bis zur vollen Ausnutzung der betreffenden Betriebseinrichtung, wo sie in der Regel kaum mehr spürbar sind. Ist diese Nutzhöhe erreicht und wird eine Vergrößerung des Geschäftsraums oder der Beleuchtungsanlage, die Anschaffung eines zweiten Motorwagens notwendig, so beginnt der gleiche Kostenlauf von neuem.

Verrechnet sich hierin der vorsichtige Praktiker so leicht nicht, so hat die Wissenschaft, so weit ich sehe, das Gesetz der

Massenproduktion bis jetzt nur an einer Stelle berührt oder geahnt, ohne freilich zu erkennen, daß es sich um ein allgemeines Gesetz des kapitalistischen Betriebs handelt. Es geschah dies in der Lehre von den Kosten des Eisenbahntransports, wo die Unterscheidung von totem und nützlichem Gewicht den wahren Sachverhalt mehr verschleiert als aufhellt. Fast die gesamten Kosten der Beförderung eines Eisenbahnzugs sind konstante Kosten. Diese Kosten müssen durch die durchschnittlich sich bietende Transportmenge mindestens gedeckt werden, wenn die Anlage einer Eisenbahn wirtschaftlich möglich sein soll. Sie lasten aber auf der Transporteinheit um so weniger, je größer die gesamte Transportmenge ist, liefern also bei gleichen Taxen um so höheren Ertrag. Beim einzelnen Zuge geht diese Kostenverminderung so weit, bis seine volle Ladefähigkeit ausgenutzt ist; wird die Einstellung eines zweiten Zuges notwendig, so hebt derselbe Kostenlauf von neuem an. Auch hier also die Nutzschwelle der Massenproduktion, ihre Nutzhöhe und Nutzgrenze.

Es ist einigermaßen zu verwundern, daß diese Spur von der Theorie nicht weiter verfolgt worden ist. Vielleicht geben die vorstehenden bescheidenen Ausführungen dazu jetzt den Anlaß. Mir wenigstens hat die Erkenntnis des Gesetzes der Massenproduktion ganze, bis dahin der isolierten empiristischen Behandlung unterliegende Erscheinungsgebiete wie mit einem Blitzlicht aufgehellt und in einen großen Zusammenhang gerückt. Es bietet sich mir wohl bald einmal eine Gelegenheit, dies noch des nähern zu zeigen.

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT UND WIRTSCHAFTSPOLITIK.

(Zweiter Artikel.)

Von

GUSTAV COHN.

I.

In den Tagen, da ich im Begriffe war, den ersten Artikel dieser Abhandlung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1910, S. 1 ff.) zu beendigen, fanden die Verhandlungen des »Vereins für Sozialpolitik« in dessen Wiener Generalversammlung statt. Weil ich durch meine persönliche Gegenwart teilzunehmen nicht imstande war, begegneten sich meine Gedanken desto lebhafter aus der Ferne mit den Debatten des Vereins, die teilweise die gleichen Angelegenheiten berührten, von denen ich hier geredet hatte. Auch gab ich dem am Schlusse meiner Zeilen Ausdruck, indem ich Einzelnes den Zeitungsberichten Entnommene, das dazu gehörte, wenigstens flüchtig erwähnte. Das weitere mußte für den Moment vorbehalten werden, wo der offizielle Bericht erschienen sein würde — was zu Anfang Mai d. J. geschehen ist[1]).

Seit einer Reihe von Jahren war in einem engeren Kreise die Rede davon gewesen, neben den Verhandlungen und Schriften, die dem »Verein für Sozialpolitik« seit dem Jahre 1873 den

1) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien, 1909. I. Zum Gedächtnis an Georg Hanssen, von *G. F. Knapp*. II. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden, mit Referaten von *C. J. Fuchs*, *P. Mombert* und *M. Weiss*. III. Die Produktivität der Volkswirtschaft, mit Referaten von *E. v. Philippovich*, *O. Kammerer*, *C. Ballod*, *J. Esslen* und *Fr. Freiherrn von Wieser*. Mit zahlreichen Schaubildern. Auf Grund der stenogr. Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 132. Band. Leipzig 1910, Duncker & Humblot.

Namen gegeben haben oder im Sinne seines Namens ihn dazu bestimmt haben, Reformen der Sozialpolitik (und Wirtschaftspolitik) zu erörtern und vorzubereiten, — neben diesen Arbeiten auch Gelegenheit zu Vorträgen und Debatten zu bieten, die rein wissenschaftliche Probleme behandelten und mit schwebenden praktischen Fragen nichts zu tun hätten. Dabei blieb es zweifelhaft, ob diese neue Veranstaltung in näherem oder loserem Zusammenhange mit dem »Verein für Sozialpolitik« stehen, ob sie völlig davon unabhängig sein sollte, ob sie zeitlich seinen Tagungen sich anschließen oder ob sie vielmehr in den jeweilen dazwischen liegenden Jahren stattfinden sollte. Auch das war wohl zweifelhaft, welches der Kreis der Teilnehmer sein, ob dieser ebensowenig abgeschlossen sein sollte wie der Kreis des alten Vereins, das bedeutet ebenso offen und noch offener als das Wahlrecht zum Deutschen Reichstage, oder ob er mehr im Sinne einer wissenschaftlichen Akademie sich abschließen sollte, die Teilnehmerzahl eingeschränkt etwa in der Art des Vereins-Ausschusses, nur daß dieser, dem Charakter des Vereins entsprechend, von jeher die gleichwertige Bedeutung von Mitgliedern aus praktischen Berufen betont hatte, was für den neuen Zweck kaum angezeigt sein möchte.

Viel größer als solche Detailfragen aber ist die Hauptfrage, die aus den letzthin erneuten Diskussionen über den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie entspringt, die Frage nämlich, ob man, statt einer bloßen Ergänzung des »Vereins für Sozialpolitik« durch eine solche wandernde Akademie, nicht dieses neue Gebilde an die Stelle des alten setzen und den Verein zur Ruhe bestatten sollte. Diese weitgehende Ansicht ist neuerdings sowohl außerhalb als innerhalb der Kreise des Vereins geäußert worden. Außerhalb der Kreise — von solchen Fachgenossen, die eine Vermengung der Wissenschaft mit der Parteinahme in den sozialpolitischen Kämpfen mißbilligen (wenigstens einer Parteinahme in der Richtung des Kathedersozialismus). Innerhalb der Kreise des Vereins — gerade von solchen, die in dieser Richtung die weitestgehende und temperamentvollste Parteinahme bekundet haben, aber eben durch diese, wie es scheint, zu der empirischen Bestätigung ihrer erkenntnistheoretischen Ansicht gelangt sind, daß »Werturteile« keinen wissenschaftlichen Wert haben.

Es ist einleuchtend, daß einschneidende Neuerungen von

dieser Art einige längere Zeit brauchen werden, sich in die Tat zu übersetzen, wenn es überhaupt jemals dazu kommt. Im Großen wie im Kleinen wiederholt es sich alle Tage, daß die menschlichen Einrichtungen und die Menschen selber, die einmal auf einer gewissen Höhe angelangt sind, sich merkwürdig lange behaupten, trotz aller Lücken und Schattenseiten, allein durch die Kraft des Beharrungsvermögens. Der Verein für Sozialpolitik mit seinem Alter von bald vierzig Jahren, mit seiner Mitgliedschaft von reichlich 600 Personen, physischen und korporativen, mit seinem stets wachsenden Volumen von jährlichen Publikationen, mit seiner Anhängerschaft und seiner Gegnerschaft, mit seinen Bewunderern und seinen Verächtern — es ist im schlimmsten Falle noch ein ansehnliches Kapital aufzubrauchen, ehe er sein Dasein beschließt.

In Wirklichkeit ist es nun zunächst so gegangen, wie es verständigerweise in dieser Angelegenheit gehen mußte. Bei der üblichen Beratung der Tagesordnung für die Generalversammlung des Vereins, die im Herbst 1909 stattfinden sollte, wurde (Sept. 1908) durch den Ausschuß einstimmig beschlossen, am dritten Tage das theoretische Thema »in welchem Maße kann man eine Steigerung der Produktivität der Volkswirtschaft feststellen?« durch Referate und Debatten zu behandeln. Es fand keinerlei Erörterung der prinzipiellen Frage statt, ehe man diesen Beschluß faßte. Der Standpunkt des Antragstellers und die Einstimmigkeit der den Beschluß fassenden anwesenden 31 Ausschußmitglieder ließen die Meinung nicht zu, es sei hiebei etwas Weitergehendes beabsichtigt, als der bescheidene Versuch, zum ersten Male ein rein theoretisches Thema nach den üblichen praktisch-sozialpolitischen Verhandlungen auf die Tagesordnung zu setzen. Also etwa im Sinne der gemäßigteren Richtung von Anregungen, die seit einigen Jahren, zuerst ohne Erfolg, voraufgegangen waren. Das Thema selber war für diesen Zweck nicht übel gewählt. Der Begriff der Produktivität ist seit anderthalb Jahrhunderten ein Grundbegriff der Wirtschaftswissenschaft, ja im System der Physiokraten der Grundbegriff. Ueber seinen Inhalt zu streiten konnte Männern unseres Faches nicht zur Schande gereichen, da die Lehrer der Rechtswissenschaft nach zwei Jahrtausenden noch darüber nicht einig sind, welchen Inhalt ihr erster Begriff, das Recht, hat.

Man hätte namentlich erwarten sollen — ob nun beim An-

tragsteller und Ausschuß des Vereins eine solche Absicht vorlag oder nicht vorlag — daß in dem erstmaligen Versuche mit einem solchen Thema die Gelegenheit begrüßt werden würde, jenen höheren Grad der Beweisbarkeit der Behauptungen zur Geltung zu bringen, den im Unterschiede zu den praktischen, politischen, ethischen Urteilen die Sphäre der reinen Wirtschaftswissenschaft für sich in Anspruch zu nehmen hätte.

Indessen es ist anders gekommen und in dem Verlaufe des dritten Wiener Tages zeigte sich für mich eine lehrreiche Bestätigung früherer Darlegungen. Der Versuch, im Sinne einer Ausscheidung des Gebietes der Werturteile in unserem Fache den Boden gesicherter Wahrheiten und einer entsprechenden wissenschaftlichen Diskussion zu betreten, ist gescheitert. Dagegen ist durch den wirklichen Verlauf des Versuchs gezeigt worden, daß es bei einer gewissen aufgeregten Grundstimmung völlig gleichgültig ist, über welchen Teil unseres Faches gestritten wird, ob über die Begriffe, die Preislehre usw., oder über unser Beamtentum und unsere sozialen Reformen — es ist immer die gleiche, alles in Frage stellende radikale Kritik, vor der nichts anderes bestehen bleibt, als das souveräne Ich. Es ist danach, wenn es so bleibt, nicht der Mühe wert, innerhalb oder außerhalb des Vereins für Sozialpolitik Hütten zu bauen, um friedlich über wissenschaftliche Dinge mit wissenschaftlicher Methode zu diskutieren. Der Kreis der Teilnehmer wird dadurch wohl verengt werden, verglichen mit dem bisherigen Kreise des Vereins für Sozialpolitik. Aber das ersehnte Land der friedlichen Auseinandersetzungen und der beweisbaren Wahrheiten wird man damit niemals erreichen. Es ist nicht die Verschiedenheit der Gebiete unserer Wissenschaft, einer Wissenschaft im engeren Sinne und der Wirtschaftspolitik, deren Vermischung den Frieden stört, es ist die Ueberfülle an Einfällen, die alles und jedes in Wissenschaft und Leben anders und besser weiß.

II.

Ein dem Kathedersozialismus, dem Verein für Sozialpolitik und mir selber unfreundlich gesinnter Mann des Faches hat neulich gemeint, in dem voraufgegangenen ersten Aufsatze eine Art von repräsentativer Verteidigung der in dem Verein herrschenden Anschauungen zu finden. Ich glaube, bei etwas aufmerksamerer Lektüre hätten ihm einige Zweifel darüber aufgehen können. Was

in dem gegenwärtigen Aufsatze folgt, wird sich vollends nicht nach außenhin kehren, sondern sich nach innen zu wenden, indem es die Verhandlungen der Wiener Generalversammlung einer Betrachtung unterwirft, die das eben Gesagte erläutern soll.

Das Thema der »Gemeindebetriebe« (oder des »Munizipalsozialismus«), das allein die beiden ersten Tage für Referate und Debatte in Anspruch nahm, das durch sehr umfangreiche Schriftenbände vorbereitet wurde, schließt sich mit seinen allgemeinen Problemen früheren Verhandlungen des Vereins an, wie sie zumal in Mannheim (1905) stattgefunden haben. Der Munizipalsozialismus bedeutet diejenige Entwicklung zentralistischer Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung übernommen worden sind, wie der Staatssozialismus die gleiche Entwicklung in den Händen der Staatsverwaltung. Ihnen beiden liegt zugrunde oder in ihnen tritt zutage die technisch gebotene Entwicklung zum Großbetriebe unter den besonderen Umständen lokaler Gebundenheit und lokaler (oder territorialer) Quasi-Monopole. Bei beiden entsteht die Alternative: Ueberlassung ihrer Organisation an Kapitalgesellschaften im Sinne gewinnsuchender Unternehmungen mit mehr oder weniger obrigkeitlichen Klauseln und mit mehr oder weniger Erfolg der letzteren — oder Belastung der öffentlichen Organe mit ihrer Handhabung aus technischen, sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen, finanzpolitischen Gründen. Bei beiden ist zuletzt die Hauptfrage, ob die Menschen, die als Beamte von Staat und Gemeinde, oder die Menschen, die als Beamte einer Aktiengesellschaft usw. einen solchen Betrieb verwalten, den zu befriedigenden Bedarf technisch, ökonomisch, moralisch besser bedienen. Und man hat sich bei Beantwortung dieser Hauptfrage ebenso vor den alten (aus dem Kleiderschrank verflossener Generationen neuerdings wieder hervorgeholten) Dogmen von der grundsätzlichen Ueberlegenheit einer gewinnsuchenden Unternehmung wie vor dem Wahn des vulgären Sozialismus zu hüten, der die öffentliche Handhabung einer zentralen Organisation mit der Sicherstellung des öffentlichen Interesses daran identifiziert und allein die Handhabung durch die eigene Partei (eine gegenwärtige oder zukünftige) zur Bedingung macht.

Die Arbeiten des »Vereins für Sozialpolitik«, die Schriften und die Referate, haben durch die Sammlung und Ordnung eines umfangreichen Materials über die »Gemeindebetriebe« den Gang der Entwicklung, zumal der letzten Jahrzehnte, die Stufenfolge

der verschiedenen Aufgaben dieser Betriebe, das Nebeneinander der einzelnen Länder, die Leistungen der kommunalen Verwaltung im einzelnen ihrer Gegenstände und der Mannigfaltigkeit ihrer Seiten gezeigt. Jedoch gerade die Fülle des Stoffes und die Ausdehnung desselben über Völker und Städte kann uns zwar die unverkennbare Tendenz in der Zunahme des Munizipalsozialismus bestätigen und verdeutlichen, aber für die Hauptfrage, wenn wir durchgreifende Antworten suchen, kann sie uns sehr wenig sagen. Wie eine Entscheidung der alten Streitfrage zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen nicht auf dem einfachen Wege möglich ist, daß man die mächtige Ueberlegenheit der Kilometerzahl der Erde zugunsten der Privatbahnen den Ausschlag geben läßt, so ist umgekehrt die lebhafte Bewegung zur Ausdehnung des Munizipalsozialismus in Deutschland, England, Oesterreich usw. an sich kein Beweis für die allgemeine Ueberlegenheit der Gemeindebetriebe über die Privatbetriebe. Auf die Einzelheiten kommt es an, auf die Qualität der Leistungen und der Leistenden, auf die mehr oder weniger befriedigende Erfüllung der technischen, sozialpolitischen, finanzpolitischen Zwecke hier und dort, auf den Zusammenhang mit den so oder so gearteten Verfassungs- oder Verwaltungsverhältnissen jedes Landes und jeder Gemeinde.

Auch etwa für die deutschen Städte allein wäre es gewagt, die unzweifelhafte Tatsache fortschreitender Ausdehnung der Gemeindebetriebe mit dem zweifellosen Ruhme ihrer Vortrefflichkeit gleichzusetzen. Indessen eben die Besonnenheit, die für die Betrachtung des Details verlangt wird, schließt eine Art radikaler Kritik aus, die das Gegenteil der Besonnenheit ist. Man kann, wenn man nun einmal den Trieb hat, als geistreicher Mann dasjenige geringzuschätzen, was von der Mehrzahl der gelehrten und der ungelehrten Nationalökonomen, Verwaltungsmänner usw. heute bevorzugt wird, zur Abwechslung einmal wieder das hohe Lied der Aktiengesellschaften singen. Dann muß man diejenigen Seiten derselben nachweisen, durch die sie sich von den öffentlichen Verwaltungen vorteilhaft unterscheiden, durch die Beschaffenheit ihres Beamtentums, durch den Geschäftsgang ihrer Verwaltung, durch die Fortschritte ihrer Produktionsweise u. dergl. m. Wie man aber dasjenige, was das gemeinsame Los aller Großbetriebe ist, einseitig zum Vorwurf und zum Spott der Staats- und Gemeindebetriebe machen kann, wie man gar die weit vor-

anstehenden Vorzüge einer gesicherten Lebensstellung für die Masse ihrer Arbeiter ausschließlich aus dem Standpunkte der Verhöhnung betrachten kann — das ist denn doch nicht leicht zu begreifen. So lange und so oft hat man das harte Schicksal der Lohnarbeiter vorzugsweise in der Unsicherheit ihrer Lage, in dem Leben von der Hand in den Mund, in der Dunkelheit ihrer Zukunft, in der ultima ratio des Almosens gesehen. Man hat sich in dem letzten Menschenalter bemüht, Dämme zu bauen gegen die Fluten des Elends, Versicherungsinstitutionen des Reiches, vorher und nachher Veranstaltungen der Staats- und Gemeindeverwaltungen zu gleichem Zwecke. Die großen und die größten kapitalistischen Betriebe haben sich dieser Bewegung angeschlossen und sie ergänzt. Da lautet nun die radikale Kritik: »Wenn man unbefangen heute in unser Leben hineinsieht, dann bemerkt man etwas wie eine allgemeine Tendenz zur Pensionsberechtigung, eine Umwandlung des deutschen Typus in einen Typus des pensionsberechtigten Menschen . . . Das ist nicht bloß in der Bourgeoisie vorhanden und nur für sie charakteristisch; dort ist es ja schon so etwas Selbstverständliches, daß der Bourgeois das gar nicht mehr empfindet. Aber dieses Gift sickert hinein in die unteren Schichten, in die Arbeiterschichten. Wenn wir Enquêten über Arbeitsverhältnisse anstellen und dabei fragen, was eigentlich das persönliche Lebensziel der Arbeiter heute ist, wohin sie streben für ihre Kinder und die nächste Generation, so erhält man zur Antwort: daß das Kind ein pensionsberechtigter Beamter wird. Da haben wir die Gefahr der Verspießbürgerung und Verphilisterung unserer ganzen Gesellschaft vor uns.«

Die Frage würde die sein, was gegen diesen Zustand geschehen kann. Die Alternative der privaten Großbetriebe genügt augenscheinlich nicht. Denn allgemein zugestanden ist, daß die Kehrseiten der »Pensionsberechtigung« in diesen völlig so reichlich entwickelt sind wie in den öffentlichen Betrieben. Auch daß in ihrem Dienste für große Charaktere kein größerer Raum ist als im öffentlichen Dienste (vielmehr umgekehrt), das wurde dem Redner in der Replik eines alten preußischen Ministerialdirektors gesagt, der ihn bat, »mal darüber nachzudenken, ob er nicht, wenn er ein höherer Beamter von Stinnes wäre und eine solche Rede gehalten hätte, dann nicht morgen schon vor der Türe sitzen würde«. Wo also ist die Zuflucht Deutschlands vor jener Gefahr? Nieder mit allen Vorkehrungsmaßregeln gegen

das Elend, die für die besitzlosen Klassen geschaffen werden, um ihnen etwas von dem zu geben, was die besitzenden Klassen vor ihnen voraus haben! Nieder mit der Philisteridee einer gesicherten Lebenslage! Und man stelle den Arbeiter in die Freiheit einer Zigeuner-Existenz, in der sich die Charaktere — ungehemmt durch jede Pensionsberechtigung — frei entfalten können.

Es geschah wenige Tage nach dem Wiener Kongreß, daß in einem geistesverwandten Kreise die Idee des echten Privatdozenten verkündet wurde, nämlich desjenigen, der sein Leben lang nichts anderes als Privatdozent sein noch werden will, der den Wunsch nach Beförderung zum Professor mit Geringschätzung in die preußische militaristische Gedankenwelt verweist. Mir ist in der Wirklichkeit ein solcher Privatdozent noch niemals vorgekommen.

III.

Die Bezeichnung der »B u r e a u k r a t i e« (oder, um das Barbarische dieser Wortbildung zu steigern, des »Bureaukratismus«) ist vorzugsweise zu dem Zwecke beliebt geworden, in der Unschönheit des Wortes die Unschönheit der Sache sich widerspiegeln zu lassen. Was Menander von der Ehe gesagt hat, sie sei ein Uebel, aber ein notwendiges Uebel, gilt — wenn überhaupt — mindestens ebenso von der Bureaukratie. Ob ein Uebel oder nicht, notwendig ist sie in jedem Falle. Denn sie bedeutet das berufsmäßige Beamtentum, das allezeit da unentbehrlich ist, wo der private Betrieb zu groß ist, um von dem Eigentümer verwaltet zu werden, oder wo der öffentliche Betrieb zu groß und zu verwickelt ist, um von ehrenamtlicher Tätigkeit ausreichend versehen zu werden.

Man kann dem letzten Jahrhundert nicht den Vorwurf machen, daß es sich übermäßig für die Bureaukratie begeistert habe. Nicht in Deutschland, nicht in den anderen Ländern Europas. Im Gegenteil — es ist allenthalben und unablässig darauf gescholten worden. Aber dieses Schelten ist merkwürdig erfolglos gewesen. Unter ewig wiederkehrenden Protesten hat die Bureaukratie sich ausgebreitet. Und nicht in den deutschen Staaten allein, sondern lehrreicherweise auch in den alten Ländern der Freiheit, in England und in der Schweiz.

Der gemeinsame Grund ist ein einfacher. Die Aufgaben in Staat und Gemeinde wurden immer größer, mannigfaltiger, schwieriger, intensiver. Für ihre Erfüllung bedurfte es geschulter, arbeitsteiliger, dauernder, lebenslänglicher, ihnen ganz hingegebener

Kräfte. Glücklich der Fall, da einmal im Ehrenamt zureichende Persönlichkeiten sich fanden. Je länger je mehr traten sie — selbst wenn sie absolut an Zahl und Beschaffenheit sich vermehrten — gegen das berufsmäßige Beamtentum zurück. Am auffallendsten hat sich das in der Verwaltung der deutschen Städte gezeigt und dies abermals am stärksten im letzten Menschenalter. Von den Millionenstädten bis herab in die Mittelstädte und selbst Kleinstädte. Eine unaufhaltsame Zunahme an berufsmäßigen Kräften, deren Schulung, deren Studium ja im einzelnen sehr diskutierbar und verbesserungsfähig sein mag, die aber — wie sie einmal sind — den unentbehrlichen Stab für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bilden, geradeso wie ähnliche vervollkommnungsfähige berufsmäßige Beamte für die Staats- und Reichsverwaltung. Sie sind unentbehrlich, weil andere Kräfte, sei es ehrenamtliche, sei es sonstige, nicht vorhanden sind.

Es ist vergeblich gewesen, daß vor hundert Jahren der Freiherr vom Stein das »heimatlose« Beamtentum in den Bann tat und zum mindesten für die Stadtverwaltung die ehrenamtlichen »Eigentümer« an die Stelle setzen wollte. Wahrheit ist dieses Ideal geworden oder geblieben nur in der Verwaltung der Dorfgemeinde. Es ist auch vergeblich gewesen, daß die Geschichte für die moderne Welt die Kuriosität der schweizerischen Landsgemeinden aufbewahrt hat. In dem Grade, als die Kantone in das Licht der Gegenwart rücken, als vollends das neue Zeitalter den Bundesstaat gefordert und durchgesetzt und erweitert hat — in demselben Grade drängt sich berufsmäßiges Beamtentum durch Zahl und Bedeutung ein. Ja, man hat nicht erst auf das letzte Jahrhundert gewartet; schon in den voraufgehenden Jahrhunderten versuchte die alte oligarchische Selbstverwaltung, wie heute die Demokratie, die Zweckwidrigkeit der herkömmlichen Wahlämter (mit ihren kurzen Amtsperioden und ihrem Mangel an arbeitsteiliger Sachkenntnis und Uebung) zu reparieren durch die ständige Sitte der Wiederwahl der einmal Gewählten. Und so ist es heute erst recht in Bund und Kantonen. Kein Minister in der ganzen Welt sitzt so fest auf seinem Sessel wie ein Schweizerischer Bundesrat — trotz der dreijährigen Wahlperiode. Obwohl einstmals wie heute durchaus im Widerspruch zu den ursprünglichen Ideen der politischen Freiheit, die durch den Ostrazismus der kurzen Amtsperiode gewahrt werden sollte.

Und in England? Nicht nur die ehrenamtlichen Institute der

alten aristokratischen Selbstverwaltung werden ergänzt und ersetzt durch berufsmäßige Beamte, so die Friedensrichter durch die besoldeten Kreisrichter, und dieses nach den Forderungen der Demokratie, der Arbeiterparteien usw. — es entstehen auch neue bureaukratische Verwaltungsressorts, nachdem man mit den herkömmlichen Organen der Selbstverwaltung schlechte Erfahrungen gemacht hat. Die Einkommensteuer würde seit hundert Jahren nicht das geworden sein, was sie so lange in England ist, wenn ihre Veranlagung sich nicht auf das feste Rückgrat eines berufsmäßigen Beamtentums stützte. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist aus einem toten Buchstaben zum Leben erwacht erst durch den umfassenden Verwaltungsapparat ihres Inspektorats. Und nicht von der Bureaukratie Deutschlands oder Frankreichs haben die Engländer dieses Inspektorat entlehnt. Umgekehrt — Deutschland hat diese Einrichtung von England entlehnt.

Unser berufsmäßiges Beamtentum — wir können es verbessern, aber wir können es nicht entbehren. Nicht im Staate, nicht in den Städten. Man hat im Geiste jener Kritik in den Wiener Debatten von »Staatsmetaphysik« geredet, welche »gewissermaßen religiöse Faktoren in die Menschen hineinlegt, die sie dazu bringen, sich, auch abgesehen von den Machtverhältnissen, einem autoritativen Faktor zu unterwerfen, der sie bindet weit über das, was die Technik von ihnen verlangen würde, und das ihre freie Persönlichkeit absorbiert«. Dadurch sei die preußische Bureaukratie so besonders gefährlich, daß sie die Persönlichkeiten bindet, weil ihr eine religiöse Stellung gegeben wird, die sie in England nicht habe. Zugleich wird aber bemerkt, daß man heute auch in den angelsächsischen Ländern die Bureaukratisierung recht unangenehm empfinde; ja in den Vereinigten Staaten empfinde man deren Gefahr so sehr, daß man erkläre: lieber eine korrupte Beamtenschaft, vor der man sich nicht zu bücken brauche, als eine Kaste, die uns beherrscht und unsere Persönlichkeit unfrei macht.

Mir scheint, daß hiervon abermals zu sagen ist: nichts neues an dieser radikalen Kritik, sondern Rückfälle in Ansichten, die teils in der Wissenschaft, teils in den politischen Parteien vor 150—50 Jahren obenauf waren. Der Rationalismus, der den Staat in einen technischen Apparat auflöst, der die historischen und sittlichen Faktoren des Staatslebens bei Seite setzt, um dann wiederum bei einer übertriebenen Anerkennung der technischen

Vollkommenheit dieses Apparats ein Einziges bedroht zu sehn, was diese Staatsanschauung als wertvoll erkennt, — die Freiheit des Individuums.

Gewiß hat die einstmalige metaphysische Ansicht vom Staate, dann die Gegenwirkung gegen Aufklärung und Revolution, die durch die romantisch-historische Schule und die Hegelsche Philosophie ausgeübt wurde, derartige Vorwürfe verdient. Längst aber hat sich ein angemessenes Gleichgewicht herausgebildet zwischen diesen Gegensätzen, zuerst in unserer Wissenschaft, allmählich im Leben. Die Nüchternheit, die dem Beamtentum, und auch dem preußischen, mehr und mehr den Nimbus genommen hat, der Ton der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere des Reichstags, hat die Macht des neuen Zeitalters reichlich zur Geltung gebracht, und Niemand ist im Zweifel, daß die stärkere Persönlichkeit nicht in dem Staatssekretär oder Minister lebt, sondern in dem selbst mäßigen Talent eines Volksvertreters. Vollends in den Hintergrund getreten ist die Schar des Beamtentums, das in den höchsten Behörden seine mühseligen Pflichten erfüllt und dem man mit Rangklassen, Titeln und Orden die spartanischen Wände ihrer Amtszimmer dekoriert. Ist es anders mit den Eisenbahnpräsidenten und ihres Gleichen? Oder ist etwa der Landrichter, der Regierungsrat, der Landrat zu höherer religiösen Glorie emporgestiegen? In dem Grade, als das neue Zeitalter eingedrungen ist, in allen Teilen des preußischen und deutschen Staates, abgesehen von den spezifischen nordöstlichen, sind sie sehr gewöhnliche Menschenkinder. Mir schweben aus der Nähe und seit langen Jahren Beispiele vor, die das gerade Gegenteil der üblichen Legende zeigen, wie etwa ein einfacher Rechtsanwalt durch Persönlichkeit und Bedeutung in öffentlichem Ansehen und in der Gesellschaft dem obersten Präsidenten des Gerichtshofes überlegen ist. Und auch in jenen nordöstlichen Gegenden ist es nicht das bureaukratische Element, sondern das herkömmliche ständische Moment, welches die Autorität mit sich führt. In den Bezirken von Hinterpommern, wo das Landratsamt seit älteren Zeiten zwischen den Kleists und den Glasenapps wechselt, ist deren Autorität ganz analog im Volke ständisch begründet, wie im Kanton Glarus, wo das Amt des Landammann seit Jahrhunderten zwischen den Blumers und Heers hin und her geht.

Es sind auch die Verschiedenheiten der sozialen Umgebung.

Es ist nicht der preußische Staat, es sind die Kulturgrundlagen der Gesellschaft in seinen Territorien, die vorzugsweise die Stellung und die Ueberschätzung des Beamtentums bestimmen. Je mehr bürgerlicher Wohlstand, Bildung, mannhaftes Selbstgefühl sich festgesetzt haben, desto deutlicher hat sich von jeher das Gleichgewicht zwischen Beamtentum und sonstiger Bevölkerung hergestellt. Nicht bloß in den Hansastädten, die ihre Souveränität gewahrt haben, auch in den preußischen Seestädten, im ganzen Westen, im Rheinlande usw. ist dies deutlich bemerkbar. Und nicht allein ein Gleichgewicht, sondern mehr als dieses. Es steht damit ähnlich wie mit dem Halbgöttertum des Offizierstandes. Daß junge Leute, die in der Schule nicht vorwärts kamen, sich dem Offiziersberuf widmeten (wie es früher überwiegend geschah und wie es heute immer noch vielfach geschieht) daß sie unabhängig von ihrem ererbten Stande einen erhöhten Rang im Ansehen der Gesellschaft erhielten, war und ist nur da möglich, wo die Gesellschaft derart beschaffen ist, daß die Zugehörigkeit eines Leutnants der kleinbürgerlichen Familie einen Schimmer verleiht. Unter anderen Voraussetzungen war und ist keine Rede davon.

Es ist nicht Metaphysik, es ist nicht Religion. Nicht im wirklichen Staatswesen. Wohl aber ist etwas der Art zu finden in den Wahnvorstellungen des konsequenten Sozialismus. Als radikale Oppositionspartei ist er freilich sehr weit davon entfernt, den heutigen Staat, zumal den preußisch-deutschen Staat, mit metaphysisch-religiöser Verehrung zu betrachten. Aber derjenige Staat, den er seinen Gläubigen verspricht, der Staat der Zukunft, der unendlich viel größere Leistungen produzieren soll als der heute vorhandene Staat — der wird, so erwartet, so verspricht man, kraft seiner Organisation alles zu leisten im Stande sein, und alles viel besser als der verhältnismäßig geringe Teil, den das Beamtentum des gegenwärtigen Staates leistet. Die ablehnende Kritik der heutigen Leistungen des Staates verrät im Munde der konsequenten Sozialisten keine Ahnung davon, wieviel Mühe es gekostet hat, bis sich der Staat im Besitze des gegenwärtigen Beamtentums befand, und wie unüberwindlich die Schwierigkeiten sein müßten, dem sozialistischen Zukunftsstaat die Kräfte zu liefern.

IV.

In dem Bestreben, den »technischen« Charakter der Bureaukratie zum Schaden aller sonstigen Momente zu betonen, wird

die technische Vollkommenheit derselben in einem Grade übertrieben, der von der radikalen Kritik sich auffallend entfernt. Ob man es technisch oder wie sonst nennt, die Einrichtungen unseres Beamtenstaates, die Heranbildung des Personals, der Geschäftsgang, der Instanzenzug, Zentralisation und Dezentralisation usw. sind an mannigfaltigen Stücken reformbedürftig — so sehr reformbedürftig, daß es zweifelhaft ist, ob neueste Versuche Erfolg versprechen, deren Persönlichkeiten sich beschränken auf einen engen Kreis der Bureaukratie selber und auf ein Weniges an ornamentalem Beiwerk.

Indessen alle diejenigen Lücken, die hier auszubessern sind, führen ja auf Einzelbetrachtungen und tiefer gehende Erörterungen. Sie werden durch höchst allgemeine Kritiken, wie die erwähnten, nicht getroffen. Andrerseits ist ebenso wenig für eine ernsthafte Kritik geholfen, wenn große allgemeine Fragen mit zufälligen Notizen erledigt werden sollen. In den Vereinigten Staaten soll man die Gefahr einer Bureaukratie bereits empfunden und den Vorzug der dort herrschenden Korruption vor einer Bureaukratie gepriesen haben! Wer und wo hat man das getan? Die Vereinigten Staaten sind ein weites Gebiet und ein mächtiger Spielraum für allerhand Empfindungen und Aeußerungen. Meines Wissens ist dort in den Kreisen, die vorzugsweise bedeutsam sind für die politische Kultur jenes Reiches, neuerdings das Bewußtsein gerade in der entgegengesetzten Richtung lebendig, und man sieht mit Neid und Bewunderung auf dasjenige, was für unser Staatswesen und Gemeindewesen durch das berufsmäßige Beamtentum geleistet wird [1]). Dagegen ist das Räsonieren über die Bureaukratie, zumal im Hinblick auf Deutschland, in dem vulgären politischen Jargon der Demokratie allenthalben beliebt. Je vulgärer, um so naiver ist es. Ein Engländer, dem von einem deutschen Zollbeamten das Reisegepäck revidiert wird, beklagt sich über die preußische Bureaukratie. Daß in seinem Vaterlande die Zollkontrolle weit peinlicher und pedantischer ist, als ich sie jemals an irgend einem Punkte der deutschen Reichsgrenze erlebt habe, hält er für selbstverständlich und eben darum nicht für bureaukratisch. Ist es der Mühe wert, sich bei solchen Kindlichkeiten der Völker aufzuhalten?

---

1) Vgl. meine Abhandlung »Charakterzüge des Amerikanischen Steuerwesens« im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1908 S. 1 ff.

Erheblicher ist es, wenn ein Redner des Wiener Kongresses selber sagt: »Demokratisch regierte Länder mit einem zum Teil zweifellos korrupten Beamtentum haben sehr viel mehr Erfolge in der Welt erzielt als unsere hochmoralische Bureaukratie, und wenn man rein realpolitisch urteilen soll und wenn letztlich es sich um die Machtgeltung der Nationen in der Welt handelt — und viele von uns stehen doch auf dem Standpunkte, daß das der letzte endgültige Wert sei — dann frage ich, welche Art der Organisation hat heute die größte Leistungsfähigkeit: privatkapitalistische Expansion, verbunden mit einem reinen Geschäftsbeamtentum, das der Korruption leichter ausgesetzt ist, oder staatliche Lenkung durch das hoch moralische, autoritär verklärte deutsche Beamtentum? dann kann ich vorläufig nicht anerkennen, bei aller tiefen Verbeugung vor dem ethisch korrekten Mechanismus der deutschen Bureaukratie, daß sie heute noch sich fähig zeige, auch nur so viel zu leisten für die Größe unserer Nation, wie das moralisch vielleicht tief unter ihr stehende ausländische, seines göttlichen Nimbus entkleidete Beamtentum verbunden mit dem nach Ansicht vieler von uns so höchst verwerflichen Gewinnstreben des privaten Kapitals.«

Erheblicher ist es, weil mit diesem Bekenntnis die Ethik nicht mehr bloß hinausgeworfen ist oder in einen niederen Rang gerückt in unserer Wissenschaft, sondern als gleichgültig bezeichnet für das politische, das historische Leben der Völker. Der Maßstab vielmehr für die Wertung der Nationen ist ihre Machtgeltung in der Welt, und für diesen Zweck kommt es nicht auf die Sittlichkeit, sondern auf die Wirksamkeit der Mittel an. Es ist in den kräftigsten Worten ausgedrückt der Rückfall in die extremen Anschauungen des Manchestertums, die nur selten die Unerschrockenheit eines so deutlichen Ausdrucks besessen haben.

Damit verbindet sich die Neigung, die unvermeidlichen Schattenseiten jeder menschlichen Einrichtung an dem heutigen Deutschland in dem grellsten Lichte zu zeigen. Dagegen die Schattenseiten, die sich auf parallelen Gebieten im Auslande finden, mit milder Nachsicht, ja schwere Mißstände als unerheblich anzusehen. Als an einer Reaktion gegen die einstmals in *Treitschkes* Vorlesungen gefeierten Orgien des Nationalismus und des unfehlbaren Preußentums, gegen die patriotische Dogmatik, die fortdauernd in der Berliner Luft ihr Wesen treibt und die gebundene Marschroute der archivalischen Forschungen vor-

schreibt, mag man an einem frischen Tone der Kritik sich in gewissem Grade entschädigt fühlen. Indessen sollte doch das Eine wie das Andere an der unbefangenen Feststellung der Tatsachen seine Richtlinie haben und vor dem Ueberwuchern bloßer Stimmungen, sei es konservativer, sei es radikaler, sich hüten. Mit derartigen Allgemeinheiten, bei denen abgerissene Zipfel der Tatsachen dem Bedürfnis der Stimmung dienen müssen, läßt sich nichts beweisen.

Und was das Ansehen unserer Wissenschaft betrifft, so glaube ich, daß die Tonart, die neuerdings hie und da beliebt geworden ist, auch innerhalb des »Vereins für Sozialpolitik« (ich hatte in meinem ersten Artikel wesentlich die Angriffe im Auge gehabt, die auf die Mitglieder des Vereins von außen her gerichtet worden waren) — allerdings eine eigentümlich deutsche zu sein scheint, wenn wir die ähnlichen Versammlungen der Amerikaner, Engländer, Franzosen damit vergleichen. Sollen wir diese Erscheinung auch des wissenschaftlichen Lebens auf die Gründe der analogen Erscheinungen des politischen Lebens zurückführen und auf die nahen Berührungen des Einen mit dem Anderen? Denn bei anderen Wissenschaften bemerken wir, gerade in Deutschland, dergleichen nicht. Die Juristen, die Mediziner bieten derartige Schauspiele der öffentlichen Selbstvernichtung niemals dar. Im Gegenteil — man beobachtet bei ihnen eher die Neigung zur Selbstverherrlichung und wird an die Völker alter Kultur erinnert, deren konservativer Sinn das gemeinsame Gut überlieferten Besitzes heilig hält. Den Amerikanern aber genügt die Neuheit ihrer Kultur und die Neuheit ihrer Wissenschaft auch in unserem Fache, den würdevollen und besonnenen Ton der Debatte niemals zu vergessen.

Selbst der schriftstellerische Ton scheint auf der Bahn einer ähnlichen Entwicklung bei uns zu sein. Ein geistreicher Mann, von dem man auf alles gefaßt sein muß, hat — in einer Fachzeitschrift, in der die bureaukratische Unfreiheit einer Redaktion ihn nicht beengte — den »ausgemergelten Ordinarius der Nationalökonomie« zur Zielscheibe seiner Polemik gemacht. Und ähnliches mehr. Sollen in einem (übrigens doch kleinen, wenn auch etwas geräuschvollen) Kreise unserer Fachgenossen die »Werturteile« keinen wissenschaftlichen Charakter haben, so können sie doch den wissenschaftlichen Ton einhalten, der in guter Gesellschaft üblich ist.

V.

Gemäß dem Anlasse der gegenwärtigen Betrachtungen bin

ich auf die materiellen Fragen, die sich an die »Gemeindebetriebe« (und Staatsbetriebe) knüpfen, nicht eingegangen. Gegenüber der extremen Sehnsucht, die aus dem Banne der »Bureaukratie« hinaustreibt, schrumpfen sie zu Geringfügigkeiten zusammen. Indessen diesseits der Metaphysik des restaurierten Individualismus sind sie doch von einiger Bedeutung. Man mag an Erfahrungen wie denen mit der großen Aktiengesellschaft der Berliner Straßenbahn Belehrung darüber schöpfen, welche Konflikte zwischen Gemeindeverwaltung und Gesellschaftsverwaltung entstehen, wenn derartige Gebilde dem Munizipalsozialismus noch nicht verfallen sind, wie ihr zentralistisch-monopolistischer Charakter durch die Versuche obrigkeitlicher Regulative nicht eingedämmt werden kann, wie die Herrschaft über ein großes Verkehrsgebiet in den Handen einer Unternehmergesellschaft eine Sinnwidrigkeit ist. Nicht daß so etwas »unpopulär« ist, — unpopulär ist jede Verkehrsanstalt, auch jede staatliche und kommunale Verkehrsanstalt — sondern der Widerspruch zwischen dem Institut und seiner Organisation.

Daher ist es auch nicht der Drang nach Bureaukratisierung gewesen, nicht der Hunger nach finanziellen Ueberschüssen, der zur Verstaatlichung der preußischen Eisenbahnen geführt hat, sondern die treibende Kraft, die in dem zentralistischen Wesen der Sache ruht. Wie hätte wohl die schweizerische Eidgenossenschaft auf den Gedanken kommen sollen, ihre Demokratie dem Bureaukratisierungsprozeß nach preußischem Vorbilde zu unterwerfen, um aus den Aktienbahnen Bundesbahnen zu machen? Warum wirkt dieses Vorbild auf die Engländer neuerdings immer deutlicher ein? Die finanziellen Ueberschüsse obenein, die wider den ursprünglichen Plan und vollends wider die Prophezeihungen der Opposition des preußischen Landtags erzielt worden sind, stellen gewiß nicht die schlimmste Form indirekter Steuern dar. Denn erstens sind die Ueberschüsse, wie von den Sachkennern weit überwiegend angenommen wird, der Kostenersparnis entsprungen, die der Verschmelzung zu einem einzigen großen Eisenbahnsystem zu verdanken ist, die also nicht eingetreten wäre ohne Verstaatlichung und ohne Verschmelzung. Zweitens ist die Vorenthaltung der dieser Kostenersparnis entsprechenden Herabsetzung der Tarifsätze wahrscheinlich nicht als eine einseitige Belastung der unteren Volksschichten aufzufassen, weil einer solchen Ansicht der Eifer der industriellen und kommerziellen Interessenvertretungen widerspricht, die sich um Herabsetzung der Tarif-

sätze, also um Herausgabe der Ueberschüsse bemühen. Endlich steht die Tatsache fest, daß die Ausgabezwecke des preußischen Staates, die sich dieser unverhofften Gewinne bemächtigten, überwiegend dem Volksunterricht und den Gehaltsaufbesserungen einer großen Schar von Unterbeamten gedient haben. Eine korrektere finanzielle Behandlung wäre es allerdings gewesen, wenn man die Eisenbahnüberschüsse an die Transportinteressenten herausgegeben hätte. Jedoch wäre das nur möglich gewesen durch eine entsprechende Erhöhung (Verdoppelung) der Einkommens- und Vermögenssteuern, Fortbildung der Erbschaftssteuer usw., eine Zumutung, die auch einer Volksvertretung des allgemeinen gleichen Wahlrechts nicht gemacht werden konnte (wie es die Erlebnisse am Reichstage vom Jahre 1909 gezeigt haben) — eine Zumutung, die durchaus nicht bloß die Großgrundbesitzer traf, sondern die Gesamtheit der besitzenden Klassen und überwiegend die nicht-agrarischen Klassen. Die Alternative war die: dringende Aufgaben vermittelst der Eisenbahnüberschüsse befriedigen oder sie nicht befriedigen.

Materielle Anlässe sind es und werden es fernerhin sein, die uns in der Richtung der öffentlichen Betriebe weiter treiben, weil wir trotz der Schattenseiten, die allem Menschlichen und auch diesem Menschlichen anhaften, für eine Reihe von Aufgaben keine andere Form finden können, die nicht noch größere Schattenseiten hat. Gerade so wie, unabhängig von öffentlichen Betrieben, jenes grundsätzliche Auskunftsmittel, das für den weit umfangreicheren Teil der Volkswirtschaft uns ein bescheidenes Ersatzmittel der öffentlichen Betriebe bietet — gerade so wie die gesetzlichen Kontrollen des individualistischen Wirtschaftslebens immer tiefer eingreifen, immer mehr sich ausbreiten, durch die ganze heutige Welt gehen, in den neuesten Staatengebilden der Union von Amerika alles überbieten, was der wohl behütete Untertan des alten Festlandes heute kennt: gerade so wie die Durchführung all dieser Kontrollvorschriften Stoff für die Vermehrung des berufsmäßigen Beamtenheeres liefert, so geht es auch mit den eigenen Anstalten von Reich, Staat und Gemeinde. Vielleicht gelingt es der Zukunft, neue Formen zu finden, denen mehr Licht und weniger Schatten beiwohnen, als den bisher bekannten eigen ist. Bis zur Stunde ist nichts davon zu bemerken; es ist auch künftig nicht wahrscheinlich. Am wenigsten war in der Wiener Versammlung davon zu bemerken.

Göttingen, 23. Mai 1910.

ZUR FRAGE DES VERBRAUCHS UND DER VERBRAUCHSBELASTUNG BEI GRÖSSEREN IM GEGENSATZ ZU KLEINEN EINKOMMEN.

(KRITISCHE BETRACHTUNGEN ÜBER VERGLEICHSVERSUCHE UND VERGLEICHSMÖGLICHKEITEN.)

Von

Dr. phil. HERMANN EDWIN KRUEGER, Berlin.

Einleitung.

Die Feststellung des Verbrauchs und der Verbrauchsbelastung durch Steuern und Zölle bei Einkommen von verschiedener Höhe ist mehrfach an der Hand von Aufzeichnungen über Haushaltungsausgaben versucht worden.

In sorgfältig geführten Haushaltungsbüchern kann nun anerkanntermaßen ein reiches Material für exakte Wirtschaftsforschung liegen. Während uns die vorhandene Statistik des Konsums nur Verbrauchsberechnungen pro Kopf der Bevölkerung gibt, eröffnet sich durch Haushaltungsbücher die Aussicht, unsere Kenntnisse von den tatsächlichen Ernährungs-, Wohnungs- und sonstigen Lebensverhältnissen der einzelnen Klassen zu erweitern, damit Unterlagen für die wirtschafts-, finanz- und sozialpolitische Gesetzgebung sowie Material für die Lehre von der Konsumtion und Distribution zu gewinnen. Wirtschaftsrechnungen aus minderbemittelten Bevölkerungsschichten, von Arbeiterhaushaltungen usw., haben bereits wertvolle, auch allgemeinere Resultate, so z. B. für die Beurteilung des Ernährungsproblems[1]), gezeitigt. Bei weitem nicht in gleichem Maße aber war es bisher möglich, durch Haushaltungsbücher h ö h e r e r Einkommens- und

1) Vergl. *Fritz Kestner*: Die Bedeutung der Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1904, Heft 2).

Vermögensschichten Aufschluß über die Lebenshaltung der betreffenden Gruppen zu erhalten. Allein schon dieser Umstand — abgesehen von anderen Schwierigkeiten, die noch zu erörtern sind — macht es zur Pflicht, bei Vergleichsversuchen überhaupt die äußerste Vorsicht walten zu lassen; zumal es sich dabei um schwierige, weittragende nationalökonomische Streitfragen handelt: um das viel erörterte Problem von Agrar- und Industriestaat, ferner um die Bedarfsgestaltung, die Bedarfsänderung, die Ausdehnungsfähigkeit des Konsums und vor allem um die nach der Einkommenshöhe verschiedene Wirkung von Steuern und Zöllen.

Im folgenden sollen nun im Hinblick auf die Verbrauchsbelastung durch Steuern und Zölle bei größeren im Gegensatz zu kleineren Einkommen die Schwierigkeiten untersucht werden, die sich einem Vergleich von Haushaltungsbüchern entgegenstellen; ferner sollen die Aussichten anderer Vorschläge erörtert werden, die zur Ergänzung solcher Vergleiche gemacht worden sind. Eine Untersuchung der Vergleichsmöglichkeiten aber erfordert eingehende Beschäftigung mit vorliegenden Vergleichsversuchen.

I. Allgemeine Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Verarbeitung von Wirtschaftsrechnungen.

Die allgemeinen Schwierigkeiten, die sich überhaupt bei jedem wissenschaftlichen Arbeiten an der Hand von Wirtschaftsrechnungen ergeben, sind bekannt. Ueber »Methode und Technik« bei der Gewinnung und Verarbeitung von Haushaltsrechnungsbüchern sind der Worte genug gewechselt. Ohne Eingehen auf die viel erörterten Details ist es daher möglich, die auch für unsere Spezialuntersuchung wichtigen allgemeinen Resultate wissenschaftlicher Forschung folgendermaßen kurz zusammenzufassen.

Nationalökonomisch verwertbare Ergebnisse können nur auf Grund sorgfältig durch eine längere Reihe von Jahren geführter Wirtschaftsrechnungen gewonnen werden. Die »Budgetmethode« — wonach jeder Gebrauchsgegenstand nach Wert und Gebrauchsdauer ebenso wie jede Arbeitsleistung für den eigenen Haushalt geschätzt und bewertet wird — ist unmöglich aufrecht zu erhalten. Es müssen »nicht Haushaltungsbudgets, sondern

Wirtschaftsrechnungen aufgestellt werden«[1]. Dadurch ist allerdings die Aussicht, brauchbare Ergebnisse hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erhalten, die sich zum Vergleich mit der städtischen eigneten, eingeschränkt, weil ohne Budgetmethode die Ausgaben für Wohnung und Nahrungsmittel der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht zu erfassen sind. Sodann können statistische Erhebungen über kurze Zeiträume nicht als brauchbar gelten[2], ebenso wenig vollends Aufstellungen, die nur durch Befragung von Haushaltungsvorständen gewonnen worden sind. Auch wird spontan geführten korrekten Wirtschaftsrechnungen im allgemeinen der Vorzug zu geben sein gegenüber Anschreibungen, die ad hoc erfolgen, um einer besonderen Erhebung zu dienen. Mit spezifischen Fehlerquellen wird man aber in allen Fällen zu rechnen haben. Den weitgehenden Schlüssen, die oft an ein einziges Budget oder an eine Jahresrechnung geknüpft worden sind, hat *Bücher* unbarmherzig »das Genick gebrochen«.

Speziell bei der Nahrung unterliegen allerdings, wie *Kestner*[3]) mit Recht hervorhebt, die Erhebungen für kürzere Zeit geringeren Bedenken, als etwa bei Kleidung, Wohnung, Beleuchtung und anderen Ausgaben, die weniger regelmäßig wiederkehren und auch von der Jahreszeit abhängiger sind. Voraussetzung muß es dann aber sein, daß eine gewisse Konstanz einwandfrei festzustellen ist, und daß das auf kürzere Zeit geführte Haushaltungsbuch sich als »typisch« erweist. Nur typische Haushaltsrechnungen bieten die Möglichkeit zu Vergleichen und — sehr vorsichtigen — Schlüssen.

Vom Standpunkte strengster Methodik zwar ist ein Vergleich zwischen verschiedenen Haushaltsrechnungen eigentlich ein Unding, wenn sie nicht zur gleichen Zeit, während eines gleich langen Zeitraumes mit gleicher Sorgfalt nach dem gleichen Schema und am gleichen Orte oder in nicht weit auseinander liegenden Orten — wofern nicht der besondere Zweck verfolgt wird, gerade örtliche Verschiedenheiten zu untersuchen — geführt worden sind. Besonders der letzte Gesichtspunkt

---

1) Vgl. *K. Bücher*, »Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen?« (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1906 S. 686 ff.).

2) Vgl. *K. Bücher*, »Zur Frage: Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen?« (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1907 Heft 1).

3) *Fritz Kestner* a. a. O.

wird nicht immer als Fehlerquelle ausreichend in Rechnung gezogen. Durch verschiedene Bedürfnisse und abweichende Preise an verschiedenen Orten — man denke nur an den Unterschied von Land und Stadt, Großstadt und Kleinstadt — können die Ziffern stark beeinflußt werden.

Wollte man an den Bedingungen strengster Methodik rigoros festhalten, dann müßte also eigentlich auf Grund des bisher vorliegenden Materials zur Statistik der Privatwirtschaft jeder Vergleichsversuch aufgegeben werden. Doch auch wenn man sich sogar zu allerlei Adjustierungen herbeiläßt, dann stößt man selbst noch innerhalb weit gezogener Grenzen auf große Schwierigkeiten. Man kann nicht ohne weiteres eine Familie mit 6 Kindern mit einer Zweikinderfamilie vergleichen, nicht Unverheiratete mit Eheleuten. Gegenüberzustellen sind eigentlich nur Familien mit ähnlicher — wenn nicht gleicher — Zusammensetzung auch hinsichtlich des Alters der Kinder und mit gleicher Kopfzahl. Um aber die Vergleiche dennoch weiter ausdehnen zu können, hat *Engel* einen Notbehelf angegeben. Er setzte das Quantum, das ein neugeborenes Kind verbraucht, als Einheit = 1 und nahm an, daß sich der Verbrauch jedes Jahr um $^1/_{10}$ der Einheit, um 0,1 steigere, bis der Mann mit 25 Jahren das Maximum = 3,5 und die Frau mit 20 Jahren das Maximum = 3,0 erreiche. Die Einheit = 1 wird (nach Quetelet) »Quet« genannt. Kennt man das Alter der Familienmitglieder, so kann man also jede Familie in »Quets« umrechnen. Der Aufwand pro Quet macht dann die Verbrauchsintensität von Familien mit verschiedenster Zusammensetzung mit einander vergleichbar. Diese Methode ist im Prinzip im allgemeinen anerkannt worden, wenn auch mit einigen Modifikationen[1]).

In Ergänzung dieser allgemeinen für Wirtschaftsrechnungen und deren Bearbeitung überhaupt maßgebenden Gesichtspunkte seien nun diejenigen Schwierigkeiten in Betracht gezogen, die sich bei der Gewinnung und Bearbeitung von Wirtschaftsrechnungen höherer Einkommensstufen und bei ihrem Vergleich mit

---

1) Vergl. »Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche«, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1909. Auf Seite 66 wird hier das dieser Erhebung des Kaiserl. Stat. Amtes zu Grunde gelegte System mit den Sätzen Engels und den Systemen der amerikanischen Erhebung 1903, der Hamburger Erhebung 1903 und der dänischen Erhebung 1897 vergleichsweise zusammengestellt.

dem Verbrauch bei kleinen Einkommen im besonderen stets ergeben werden.

II. Besondere Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Verarbeitung von Wirtschaftsrechnungen höherer Einkommensstufen.

Die exakte tägliche Durchführung der Anschreibungen sämtlicher Haushaltsausgaben erfordert nicht nur Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, sondern auch ziemlich viel Zeitaufwand. Dies ist wohl mit ein Grund dafür, daß es so sehr an brauchbaren Haushaltungsbüchern fehlt. Je größer aber bei steigendem Einkommen die Ausgaben sind, um so schwieriger und zeitraubender gestaltet sich die systematische Durchführung der Anschreibungen. Jedenfalls werden diese Anschreibungen in den betreffenden Haushaltungen oft schon nach kurzer Zeit als eine zu starke Unbequemlichkeit empfunden, — obgleich doch das in den höheren Einkommensstufen meist übliche Einkaufen größerer Quantitäten bez. gegen periodische Abrechnung eine Erleichterung der Anschreibungen bedeuten sollte. Noch mehr ins Gewicht fallen aber dürfte folgendes: Gerade in wohlhabenderen Klassen herrscht eine besondere Scheu davor, die Veröffentlichung von etwa geführten Haushaltungsbüchern zu gestatten; hauptsächlich wohl deshalb, weil mit zunehmender Wohlhabenheit die Ausgaben sich immer individueller gestalten. Wenn die Ansicht, daß in beträchtlichem Umfange Hinterziehungen bei der Einkommensteuer stattfinden, richtig ist, so wäre hierin ein weiterer Erklärungsgrund zu sehen. Oft genug kommt es aber andererseits auch vor, daß die tatsächlichen täglichen Lebensverhältnisse gerade in höheren Schichten hinter dem Auftreten nach außen hin zurückbleiben.

Was an Wirtschaftsrechnungen von Haushaltungen mit mittleren und höheren Einkommen bisher vorliegt, ist daher noch recht wenig, selbst wenn man die verschiedentlich mit Arbeiterbudgets verglichenen Haushaltsrechnungen von Familien des Mittelstandes von mittlerem Einkommen mit einbezieht. *Hampke*[1]) stellt 15 Budgets »aus den besseren Kreisen« von verschiedener Einkommenshöhe zusammen. *Hofmann*[2]) gab 2 Haushaltungs-

1) *Hampke*, Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften, Jena 1888 S. 73.

2) *E. Hofmann*, 2 Haushaltungsbudgets aus dem Kanton Thurgau, Zeitschr. f. d. schweiz. Statistik, 1892.

budgets des Mittelstandes aus dem Kanton Thurgau. In Vergleich hierzu wurde die zwölf Jahre hindurch geführte Wirtschaftsrechnung des Frhr. *von Keller* gestellt[1]). Vordem schon hatte *Ballin*[2]) mehrere Familien des Arbeiter- und des Mittelstandes in Berlin verglichen. Alle diese und ähnliche Zusammenstellungen leiden aber darunter, daß Budgets mit einer Gesamtausgabenhöhe von über 5000 M. oder gar von mehr als 6000 M. nur sehr spärlich vertreten sind.

Die auf diesem Gebiete überhaupt umfassendste, vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1907 veranstaltete Erhebung erstreckt sich in der Hauptsache auf Wirtschaftsrechnungen unbemittelter Familien. Sie zählt allerdings unter 852 Familien 34 Familien mit einem Einkommen von 4000—5000 M., 5 Familien mit einem Einkommen von über 5000 M. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß die Familien mit 4000—5000 M. in 15 von jenen 34 Fällen sechs und mehr (bis zu neun) Personen und die 5 Familien mit mehr als 5000 M. sämtlich 6 Köpfe zählen. Eine im Anhang aufgeführte Familie von 7 Personen hat zwar das hohe Einkommen von 9130 M., wovon aber (es handelt sich um einen Hausbesitzer) 3914 M. jährlich für »Schuldentilgung und Zinsen« abgehen, so daß die tatsächlich vergleichbaren Einkünfte 5216 M. betragen. Diese zwar vollständige und im übrigen eine Anzahl von nicht ein ganzes Jahr lang geführten Haushaltsrechnungen gab das Kaiserliche Statistische Amt wenigstens im Anhang wieder, da sie bei der geringen Zahl der in Deutschland aufgenommenen Wirtschaftsrechnungen »ein immerhin schätzbares Material bieten«[3]).

Den ersten größeren Versuch eines tatsächlichen Vergleiches von kleinen mit mittleren Einkommen hatte *Neumann*[4]) unternommen, dessen Berechnungen sich auf 76 Haushaltungsbudgets (unter vergleichsweiser Heranziehung von 450 durch Umfrage gewonnener Budgets[5]) stützen. Diese Budgets verteilen sich wie folgt:

I. 7 Budgets der Reichen mit Einkommen über 10 000 M.

---

1) *Karl Frhr. von Keller*, Wirtschaftsrechnungen. Als Handschrift gedruckt, Leipzig-Lindenau, 1908.

2) *Ballin*, Der Haushalt der arbeitenden Klassen Berl. 1883.

3) A. a. O. S. 17.

4) »Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland«, Tübingen, 1895, S. 255—263.

5) Entnommen aus *Kuhna*, »Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien«, 1891.

II. 5 Budgets der Wohlhabenden mit Einkommen über 4000 bis 10000 M.

III. 5 Budgets der Bemittelten mit Einkommen über 2000 bis 4000 M.

IV. 18 Budgets der Wenigbemittelten mit Einkommen über 1200—2000 M.

V. 28 Budgets der Unbemittelten mit Einkommen über 800—1200 M.

VI. 13 Budgets der Armen mit Einkommen unter 800 M.

Gerloff hat dann später versucht, in einer konsum- und finanzstatistischen Studie [1]) diese Arbeit *Neumanns* fortzuführen und eine größere Anzahl von mittleren und kleinen Einkommen unter dem Gesichtspunkte der verschiedenen Verbrauchsbelastung zu untersuchen und zu vergleichen. *Gerloff* benutzt als Material 180 Rechnungen von Haushaltungen, deren Wohnsitze sich in größeren und kleineren Städten und Landgemeinden Nord-, Süd-, West- und Mitteldeutschlands befinden, sowie 889 Berliner Haushaltungsrechnungen. Die 180 Budgets verteilen sich auf folgende Einkommensklassen:

I. 9 Budgets der Wohlhabenden mit Einkommen von M. 4000—6000.

II. 61 Budgets des Mittelstandes mit Einkommen von M. 2000 bis 4000.

III. 76 Budgets der Wenigbemittelten mit Einkommen von M. 1200—2000.

IV. 29 Budgets von Unbemittelten mit Einkommen von M. 800—1200.

V. 5 Budgets der Armen mit Einkommen unter M. 800.

Die Berliner Budgets dagegen verteilen sich wie folgt:

209 Budgets des Mittelstandes mit Einkommen von M. 2000 bis 4000. 641 Budgets der Wenigbemittelten mit Einkommen von M. 1200—2000. 39 Budgets der Unbemittelten mit Einkommen von M. 900—1200.

Gerloff verfügte zwar, wie er (S. 7) in einer Anmerkung mitteilt, auch über ein jahrelang geführtes Haushaltungsbuch eines Berliner Kaufmanns mit einem jährlichen Einkommen von ca. 12000 M.; doch hielt er es nicht für angebracht, diesen einzelnen Haushalt all-

1) *W. Gerloff*, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts (Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 1908, Heft 1 und 2).

gemein zum Vergleiche heranzuziehen. Die Resultate, zu denen *Gerloff* auf Grund der Vergleichung seiner insgesamt 1069 Budgets — die zum größten Teil von 1907 her, im übrigen aber durchweg[1]) aus der Zeit nach 1900 stammen — gelangt, stellte er schließlich den Resultaten *Neumanns* gegenüber, die zwölf Jahre vorher veröffentlicht worden waren[2]).

Durch diese Zusammenstellung der wenigen überhaupt veröffentlichten und bearbeiteten Wirtschaftsrechnungen aus mittleren und vor allem aus höheren Einkommensstufen wird am besten bewiesen, wie schwer allein die Gewinnung solcher Wirtschaftsrechnungen sein muß.

Sodann ist aber der besondere Charakter von Wirtschaftrechnungen höherer Einkommen in Betracht zu ziehen. Wir sind der vielleicht manchem zunächst recht ketzerisch klingenden Ueberzeugung, daß ein Haushalt, in dem sorgfältige Wirtschaftsrechnungen geführt werden, schon um dessentwillen in der Regel nicht als »typisch« zu betrachten ist. Ein solcher Haushalt wird sich, abgesehen von der aus regelmäßigen Anschreibungen ersichtlichen Ordnungsliebe, auch durch andere Tugenden, namentlich durch besondere Sparsamkeit, Nüchternheit u. s. w. auszeichnen.

Als charakteristisch hierfür sei folgendes erwähnt: Die Erhebungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes[3]) ergeben, »daß bei den Arbeiterfamilien die Ausgabe für alkoholische Getränke 4,8%, bei den Beamtenfamilien 2,5% der Gesamtausgabe betrug«. »Doch ist die Ausgabe auch der hier behandelten Arbeiterfamilien für alkoholische Getränke, wie sich aus dem Bierverbrauch ergibt, wahrscheinlich eine unterdurchschnittliche, denn der Bierverbrauch dieser 155 Familien mit 695 Köpfen beträgt 42 179,6 l, demnach auf den Kopf 60,7 l, während nach den Verbrauchsberechnungen auf den Kopf der Reichsbevölkerung im Jahre 1907 118 l entfielen.« Ebenso kommt auch *Gerloff* bei seinen Berechnungen zu einem auffallend niedrigen durchschnittlichen Branntweinkonsum (vgl. weiter unten). Versagen also sogar Massenerhebungen bei kleinen Einkommen mit infolgedessen geringerem Spielraum für individuellere Bedarfsgestaltung, so

1) Mit einer geringfügigen Ausnahme, vgl. S. 8 a. a. O.

2) *Neumann*, a. a. O.

3) A. a. O. S. 71.

können objektive, nicht nur zufällige Durchschnittswerte bei Haushaltungsrechnungen höherer Einkommen nur mit noch größeren Schwierigkeiten festgestellt werden.

Gerade bei den Haushaltungsaufzeichnungen höherer Einkommensstufen dürfte es ferner spezifische Fehlerquellen geben, so z. B. die von Hausfrauen im Gespräch dem Verfasser gegenüber selbst hervorgehobene Möglichkeit, daß Ausgabeposten, die in den vom Ehemanne aufgezeichneten Wirtschaftsrechnungen stehen, tatsächlich dem Toilettenetat der Gattin zu Gute gekommen sind. Wenn aber die Vergleichbarkeit von Budgets überhaupt — auch bei annähernd gleich hoher Gesamtausgabe und bei Erfüllung aller sonst im allgemeinen hierfür erforderlichen Voraussetzungen (vergl. Abschnitt I) — um so geringer wird, je höher die Einkommens- und Vermögensschichten sind, aus denen die Budgets stammen, so folgt daraus: Wenn man kleine mit mittleren und höheren Einkommen vergleichen will, so müßte mit der Höhe der Einkommen die Zahl der zugrunde liegenden Haushaltungsrechnungen in den verglichenen Einkommensklassen progressiv wachsen. Gerade das Gegenteil ist aber der Fall [1]), und darunter nicht zum wenigsten leidet die Zuverlässigkeit der aus dem Material gezogenen Schlüsse.

Die methodologischen Schwierigkeiten bei der Verarbeitung von Wirtschaftsrechnungen aus höheren Einkommensklassen zeigen sich besonders auch bei der Bestimmung des »freien Einkommens«. Eine allgemeine Norm läßt sich hierfür in diesen Klassen überhaupt nicht finden. Und doch ist es zweifellos eine Forderung der Gerechtigkeit, die bedeutenden Zwangs-

1) Auf die abnehmende Vergleichbarkeit höherer Einkommen weist indirekt bereits *Hampke* (a. a. O., S. 74) bei seiner Kritik des Engelschen Nahrungsgesetzes hin: »Es ist hier also nachträglich zu betonen, daß die anderen Ausgaben sich nicht nach denjenigen für Nahrung richten, sondern daß es umgekehrt der Fall ist . . . . . Daraus resultiert natürlich, daß Einkommen von gleicher Höhe ganz verschieden verwandt werden, je nachdem der betr. Haushaltungsvorstand z. B. ein wohlhabender Handwerker, Kaufmann oder Beamter ist. Im ersteren Falle werden die Standesbedürfnisse am geringsten, im letzteren Falle am größten sein . . . . Daraus folgert auch, daß von einer gleichmäßigen Abnahme der Nahrungsprozente mit Steigerung der Gesamtausgaben höchstens in demselben Stande die Rede sein kann und auch da vielleicht von den besseren Klassen nur in dem Beamtenstande, in dem am meisten die Verhältnisse uniformiert sind. Aber auch in diesem wird das nicht immer zutreffen, denn je größer die Einnahmen, desto größer wird die Möglichkeit, dieselben nach subjektivem Ermessen zu verwenden, desto weniger lassen sich die Ausgaben unter irgend welche Gesetze bringen.«

opfer an Zeit und Geld, welche den gebildeten, besitzenden Klassen durch Staatseinrichtungen (Ehrenämter usw.) und durch Standesrücksichten (Unterhaltung der Kinder während eines langen Ausbildungsganges usw.) auferlegt werden, bei der Bemessung des tatsächlich freien Einkommens dieser Klassen nicht unbeachtet zu lassen[1]. *Gerloffs*[2]) Behauptung, »derartige Ausbildungskosten werden meistens aus dem Vermögen und nicht aus dem Einkommen bestritten«, erscheint in ihrer Verallgemeinerung doch außerordentlich kühn.

Die vorstehende Zusammenstellung von früheren Arbeiten aber zeigt ferner, daß vorzugsweise *Gerloffs* Arbeit in materieller Hinsicht Gelegenheit bietet, die Frage der Vergleichsmöglichkeit näher zu untersuchen. Notwendig ist dies überdies im Anschluß an seine Arbeit, da er mit seinen Resultaten bis auf weiteres immer noch mit dem möglichsten Grade von Zuverlässigkeit feststellen zu können glaubt, »in welchem Umfang Haushaltungseinkommen verschiedener Größe durch Reichssteuern (insbesondere auch Zölle)« belastet sind[3]. Wir würden uns für diesen Zweck, sagt er, vorerst noch mit den von *Conrad* und ihm gebotenen Ziffern begnügen müssen.

Im einzelnen untersucht *Gerloff* den Verbrauch und die Verbrauchsbelastung durch indirekte Abgaben bei den Artikeln Salz, Zucker, Kaffee, Petroleum, Fett und Schmalz, Fleisch, Getreide, Tabak, Branntwein und Bier. Sowohl gegenüber dem von ihm benutzten Material wie gegenüber der Durchführung seiner Vergleiche hinsichtlich der Verbrauchsbelastung bei kleinen und mittleren Einkommen sind aber ganz erhebliche Bedenken nicht zu unterdrücken. *Kestner*[4]) bezeichnet es in der Einleitung seiner schon erwähnten Abhandlung als »vielleicht wichtiger . . . ., nach der negativen Seite hin abzugrenzen, worüber uns dieselben (sc. Haushaltungsbudgets) keinen Aufschluß geben können«. In diesem Sinne wird es auch nützlich sein, die Arbeit *Gerloffs* einer Nachprüfung zu unterziehen.

Beiläufig bemerkt sei, daß uns eine bisher noch nicht ver-

---

1) Vergl. hierüber die treffenden Bemerkungen *Conrads*: »Zur Finanzreform in Deutschland«, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 36, Heft 5, S. 628.

2) »Beiträge zur Reichsfinanzreform«, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 37, Heft 4, S. 465.

3) »Beiträge zur Reichsfinanzreform« S. 453.

4) A. a. O. S. 307.

öffentlichte Haushaltungsrechnung — von einem Haushalt mit 7000 M. Einkommen — zur Verfügung steht. Aber es hieße lediglich in den alten und oft genug bekämpften Fehler zurückverfallen, wenn wir uns unterfangen wollten, aus dieser einzigen Haushaltsrechnung irgend welche positiven Schlüsse zu ziehen oder diesen einzigen Haushalt mit *Gerloffs* Material zu vergleichen. Wie aber *Gerloff* sich vorbehielt, wenigstens doch bei einigen Steuerobjekten das ihm vorliegende einzelne Haushaltsbuch eines Haushaltes von 12 000 M. Einkommen gelegentlich zum Vergleich heranzuziehen, so wird eine gleiche Benutzung — ohne verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen — lediglich zur Illustrierung auch hier erlaubt und nützlich sein.

III. Gerloffs Vergleichsversuche: Das Urmaterial.

Prüfen wir zunächst das Material, das *Gerloff* benutzt hat. Auf den größten Teil — nämlich auf die 889 Berliner Budgets — legt er selbst »keinen Wert« (S. 5/6). Diese Budgets sind nämlich durch Umfragemethode gewonnen — aufgenommen durch Gewerkvereine usw. an der Hand von Fragebogen, die das Statistische Amt der Stadt Berlin ausgegeben hatte. Angesichts der sehr gründlichen und klaren Kritik, die besonders *Bücher* [1]) an dieser Erhebungsmethode geübt hat, kann man sich dem nicht verschließen, daß *Gerloff* nur sehr gut daran tat, auf diese Budgets trotz ihrer stattlichen Anzahl keinen besonderen Wert zu legen. Er meint indeß, daß ihre Benutzung zu einem in seiner Arbeit später vorgenommenen Vergleiche doch statthaft sei. Bei der Berechnung der Berliner Haushaltsbücher ergäben sich nämlich ähnliche Resultate, wie er selbst aus der Bearbeitung des übrigen ihm zur Verfügung stehenden Materials gewonnen habe (S. 148). Nach seiner Ansicht spricht diese Uebereinstimmung dafür, daß seine Ergebnisse Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können.

Die Uebereinstimmungen sind nun nicht gerade immer sehr überraschend. Beim Zuckerkonsum (Verbrauch in kg) finden sich innerhalb der bezüglich gleichen Einkommensstufen bei den Berliner Budgets gegenüber *Gerloffs* anderem Material nach einander die folgenden relativen Abweichungen: II. + 14 %, III. — 5 %, IV. — 5 %. Dabei bemerkt *Gerloff* (S. 149): »Weder die Menge des Verbrauchs, noch die von der Zuckersteuer in An-

1) A. a. O. 1906, Heft 4 und 1907, Heft 1.

spruch genommenen Prozentsätze des Einkommens weichen also erheblich von den bereits gefundenen Ziffern ab«. Die Steuer in Einkommensprozenten in Klasse II (2000—4000 M.) bei den Berliner Budgets übertrifft die von *Gerloff* für diese Klasse auf Grund des anderen Materials gefundenen Prozentzahlen relativ um 20 bez. 27,3%. *Gerloff* fährt dann fort: »Und ähnlich geht es beim Kaffee«. Beim Kaffeekonsum aber findet man, wenn man die Differenzen zwischen den Berliner Budgets und *Gerloffs* Hauptmaterial nach den von ihm angegebenen Zahlen prozentual ausrechnet, die folgenden Abweichungen: II. + 125 %, III. + 8 %, IV. — 19%.

Erwähnt sei ferner, daß in den Berliner Haushaltungsrechnungen nur die Beträge, die für die einzelnen Artikel aufgewendet wurden, angegeben sind, nicht aber die gekauften Quantitäten, die vielmehr erst s c h ä t z u n g s w e i s e berechnet werden mußten. Infolge der oben erwähnten Kritik *Büchers* an solchen Erhebungsmethoden erübrigt es sich jedoch, die sonstigen Mängel dieses von *Gerloff* benutzten Materials noch näher zu erörtern.

Der ernstlich in Betracht zu ziehende Teil von dem Materiale *Gerloffs* besteht aus 180 Haushaltungsrechnungen, die größtenteils ein Jahr lang geführt worden sind. Sie rühren her von 74 Lehrern und Postbeamten und 106 Arbeitern. Hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit ist folgendes zu bemerken.

Alle Budgets, die »aus irgend einem Grunde nicht als Typen angesehen werden konnten« sollen fortgelassen sein. Von den bezüglichen Maßnahmen erfahren wir jedoch nichts Näheres[1]).

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden 180 Budgets auf die einzelnen Einkommensstufen ist irgend welchen Schlüssen, die mit einem Anspruch auf Zuverlässigkeit gezogen werden könnten, nicht günstig. In der Klasse der »Wohlhabenden« (4000—6000 M. Einkommen) stehen nur neun Budgets zur Verfügung, in der Klasse der »Armen« (unter 800 M. Einkommen) nur fünf.

Ferner aber ist zu bemerken, daß in zahlreichen dieser Budgets genaue Angaben über das Alter der Kinder völlig fehlen. Es ist dem Verfasser infolgedessen nicht die Aushilfe möglich gewesen, die verbrauchten Mengen auf Quets (Engelsche Einheiten) umzurechnen. Bei der Berechnung pro Kopf sind viel-

1) Mit Bezug auf die Berliner Budgets wird mitgeteilt, daß diejenigen ausgeschieden wurden, die sich auf Haushaltungen alleinstehender Personen oder auf Familien mit außergewöhnlich großer Kinderzahl beziehen.

mehr sämtliche Haushaltungsangehörigen vom Säugling bis zum Haushaltungsvorstand als gleichwertige Größen mitgezählt.

Auch bei diesen Budgets fehlen manchmal die Angaben der verbrauchten Mengen. Infolgedessen wurden die Angaben über die Höhe des Verbrauchs von *Gerloff* auch hier zum Teil geschätzt; zum anderen Teile konnte er »nicht in allen Tabellen die gleiche Anzahl von Haushaltungsrechnungen zu Grunde« legen (S. 8).

Die einzelnen Haushaltungsrechnungen, die der Verfasser gelegentlich den Tabellen gegenüber stellt, lassen nicht erkennen, daß die seinen Tabellen zugrunde liegenden 180 Haushaltungsrechnungen als »typisch« angesprochen werden dürfen.

Die mit einander verglichenen Budgets sind sehr verschiedener örtlicher Herkunft. Nur der »größere« Teil ist städtischer Herkunft (in den Haushaltungsrechnungen der Postassistenten fehlen die bezüglichen Angaben), die anderen stammen vom Lande. 43 stammen aus Norddeutschland, 104 aus Bayern, der Pfalz und Baden. Als Herkunftsorte werden vom Verfasser mitgeteilt: Hamburg, Altona, Krefeld, Stettin, Leipzig, Nürnberg, München, Bayreuth, Bamberg, Schweinfurth, 17 Landgemeinden bei Karlsruhe. Die 106 Arbeiter verteilen sich auf alle möglichen Produktionszweige; bemerkenswert ist, daß im Baugewerbe mit seinen hohen Löhnen nur 4 davon tätig sind.

Für die Vergleichbarkeit der 180 Budgets untereinander spricht einwandfrei ein Moment, nämlich ihre übereinstimmende zeitliche Herkunft aus den Jahren 1900 bis 1905.

Die Unzulänglichkeit dieses Materials muß in jeder der für die einzelnen Konsumartikel aufgestellten Berechnungen über Menge des Gesamtverbrauches, über den Verbrauch pro Kopf, über die aufgewandte Summe, über den darauf entfallenden Steuerbetrag und über den prozentualen Anteil am Einkommen innerhalb der verschiedenen Einkommensstufen zu Tage treten.

Wenden wir uns nun dem zweiten Teil der Arbeit *Gerloffs* zu: Verbrauch und Verbrauchsbelastung durch Reichssteuern und Zölle nach einzelnen Objekten.

IV. Gerloffs Vergleichsversuche: Die Verarbeitung des Materials im allgemeinen.

Bei der Tabelle I, Salz, stellt *Gerloff* fest, daß in keiner einzigen Einkommensstufe der Durchschnitt

des Verbrauchs die Höhe desjenigen Quantums erreicht, das laut Statistik über den Gesamtverbrauch an Salz in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Diesem Durchschnitt, 7,6 kg, kommt die IV. Einkommensklasse (800—1200 M.) mit 6,2 kg pro Kopf am nächsten, während die höchste Stufe (4000—6000 M.) mit 12 kg im ganzen oder 3,2 kg pro Kopf am weitesten dahinter zurückbleibt. Hierzu bemerkt *Gerloff* (S. 13): »Der Verbrauch von jährlich nur 12 kg Salz in der Klasse der Wohlhabenden ist allerdings so gering, daß wir ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des gerade für diese Position uns vorliegenden Urmaterials nicht unterdrücken konnten«. Er glaubt dann aber eine Erklärung in dem gerade in diesen Klassen mehr und mehr zunehmenden Verbrauch an Suppenwürzen und in dem Verbrauch an gesalzenen Fleischwaren usw. zu finden. Auch in dem uns vorliegenden Haushaltungsbuch (Einkommen 7000 M.) findet sich, beiläufig bemerkt, ein Verbrauch von 9 kg oder 3 kg pro Kopf. Zu berücksichtigen ist unter anderem hierbei, daß in den höheren Einkommensstufen die meist schon gesalzene Butter an die Stelle tritt, die bei sehr geringen Einkommen das Schmalz einnimmt, dem das Salz erst hinzugefügt wird.

Der Schluß, den *Gerloffs* Zahlen in Verbindung mit der Zahl für den Gesamtverbrauch pro Kopf der Bevölkerung zulassen, wäre der, daß mit größerem Einkommen der indirekte Verbrauch an Salz außerordentlich stärker wird. In diesen höheren Klassen ist entsprechend der Art der betreffenden Nahrungsmittel aber auch der indirekte Verbrauch an Salz von der Steuer belastet, während z. B. das für das Einsalzen der Heringe — die einen wichtigen Bestandteil der Nahrung der Armen bilden — verwendete Salz steuerfrei ist.

Auf Grund der Verpflegungsration des deutschen Marinesoldaten — die »alle wichtigen Volksnahrungsmittel in einem recht glücklichen Verhältnis« enthält (*Calwer*, das Wirtschaftsjahr 1905, I. S. 296) — berechnet *Gerloff*, daß dementsprechend der Salzverbrauch einer vierköpfigen Familie, bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern, jährlich 16,5 kg betragen müsse. »Das entspricht etwa dem für die Klasse der Bemittelten berechneten Salzkonsum. Erheblich höher ist dagegen der Verbrauch an Speisesalz bei den Armen und Unbemittelten« (S. 14). Bei den von *Neumann* (für die Jahre 1872 bis 1890) gefundenen

Ziffern ist aber in allen fünf Klassen der Verbrauch an Salz ganz erheblich größer, und es zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß der Salzverbrauch durch die Klassen I bis V nach *Gerloff* fast eine umgekehrte Progression als bei *Neumann* aufweist:

Bei Einkommen von	Verbrauch von Salz in kg im ganzen	
	nach Gerloff	nach Neumann
I. M. 4000—6000	12,0	28
II. M. 2000—4000	15,5	27,5
III. M. 1200—2000	19,75	21
IV. M. 800—1200	26,5	24
V. M. unter 800	20,0	23

Obgleich *Gerloff* diese beiden Reihen selbst nebeneinander stellt, setzt er sich darüber doch völlig hinweg und erklärt einzig und allein die verschieden hohe Steuerbelastung in der Klasse V — bei *Gerloff* $^1/_3$%, bei *Neumann* $^1/_2$% des Einkommens — durch Verschiedenheit im Durchschnitt der betreffenden Einkommen.

Richtig ist es, wenn *Gerloff* (S. 10) feststellt, daß das sogenannte Nahrungsprozent für die Zusammensetzung der Kost von Einfluß ist und der Salzkonsum insofern nur mittelbar von der Höhe des Einkommens abhängt. Aber das Ergebnis (S. 15), »wie richtig die alte Annahme ist, daß, je größer das Einkommen, desto geringer der Salzverbrauch ist« folgt — selbst wenn es auch richtig wäre — jedenfalls doch nicht schlüssig aus dem von *Gerloff* verarbeiteten Material. Gerade bei einem Vergleich zwischen mittleren bez. höheren mit kleinen Einkommen spielt der nicht erfaßbare indirekte Salzkonsum und demgemäß auch die nicht erfaßbare Steuerbelastung eine zu bedeutende Rolle. Z. B. *Neumanns* Zahlen könnten eher noch jenen Satz zweifelhaft erscheinen lassen.

Nach Tabelle 2, Zucker, wird gleichfalls in keiner Einkommensklasse das für Deutschland berechnete Mittel pro Kopf erreicht. *Gerloff* erklärt dies dadurch, daß die Steuerstatistik auch den für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe verwandten Zucker umfaßt. Auch hier spielt also der indirekte Verbrauch (z. B. Kuchen, eingezuckerte Früchte in Konserven usw.) eine so bedeutende Rolle, daß ein Versuch, den Unterschied der Verbrauchsbelastung bei hohen und mittleren im Gegensatz zu kleinen Einkommen einwandfrei zu erfassen, aussichtslos erscheinen muß. In noch höherem Maße als beim Salz kommen hier auch die individuellen Gewohnheiten

in einzelnen Familien und auch der Unterschied zwischen Stadt und Land mit in Betracht. *Gerloff* selbst zeigt das (S. 18) an einzelnen Beispielen. Mit einiger Gewißheit zu folgern wäre aus seinen weiteren Berechnungen höchstens die Tatsache, daß überhaupt der Zuckerkonsum im Zunehmen begriffen ist. Die uns vorliegende Haushaltungsrechnung (7000 M.) ergibt übrigens einen Verbrauch von ca. 36 kg pro Kopf, etwa das Zweieinhalbfache des Durchschnittsverbrauchs in Deutschland.

Beim Salz hatte *Gerloff* seine Zahlen nur mit denen *Neumanns* im Teil II seiner Arbeit, nicht aber mit seinen Berliner Budgets (im Teil III) verglichen, weil hier die Ausgaben für Salz in der Rubrik »Gewürze« enthalten und nicht auszuscheiden waren. Beim Zucker finden wir aber einen solchen Vergleich. Um den Verbrauch in kg aus den Ausgaben in den Berliner Budgets zu ermitteln, legte *Gerloff* seiner Umrechnung, dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin 1903 folgend, den Durchschnittspreis von 0,61 M. pro kg zugrunde. Bei diesem Durchschnittspreis sind aber offenbar auch die teureren Kristallzucker- und Teezuckersorten einbegriffen. Der Preis für den wenigstens in minder bemittelten Schichten fast ausschließlich konsumierten Kochzucker beträgt heute in Berlin — in einzelnen Stadtgegenden finden sich Unterschiede — im Kleinverkauf etwa 0,42 M., damals, im Jahre 1903, vielleicht 0,50 M. pro kg.

Der indirekte Konsum kommt, ebenso wie bei Salz und Zucker, auch bei Fett und Schmalz, Tabelle Nr. 5, in Betracht. »Außerdem ist zu beachten« sagt *Gerloff* (S. 28) »daß alles in anderen Nahrungsmitteln enthaltene Fett nicht berücksichtigt worden ist, infolgedessen auch die mitgeteilten Verbrauchsziffern über den tatsächlichen Fettkonsum keinen Aufschluß geben können.« Infolgedessen aber können sie auch eben so wenig über die tatsächliche Belastung Aufschluß geben. Ein Vergleich mit den Berliner Budgets wird hier gleichfalls wegen Mangels an den erforderlichen Angaben nicht gezogen.

Die Abweichungen im Kaffeeverbrauch nach den Berliner Budgets gegenüber *Gerloffs* Hauptmaterial (Tabelle 3) wurden von uns schon erwähnt (s. oben). Die Abweichungen gegenüber *Neumanns* Zahlen sind teilweise noch stärker. Davon ganz abgesehen spielt aber der zunehmende Kakao- und Teekonsum, der durch die mit einander verglichenen 180 Haushaltungsrechnungen überhaupt nicht erfaßt wird, eine wichtige Rolle.

Beim Petroleum (Tabelle 4) zieht *Gerloff* u. a. eine durch Umfrage gewonnene Statistik heran, weil »auch die mangelhafteste Statistik bei vorsichtiger Benutzung noch wichtige Aufschlüsse zu geben vermag«.

Beim Zoll auf Fleisch (Tabelle 6) einzig und allein tritt nach *Gerloff* die Tendenz der Prägravation der unteren Klassen wenig oder garnicht in Erscheinung (a. a. O. S. 28). Er erklärt andererseits, nicht in der Lage zu sein, den Nachweis dafür zu führen, daß die von ihm beim Fleisch- und Getreidekonsum ermittelten Ziffern für unsere sozialen Zustände typisch seien. Die benutzten Angaben beziehen sich auf den gesamten Fleischverbrauch mit Ausschluß von Wurst und Pferdefleisch. Ob überhaupt oder in wieweit der Verbrauch an Wild, Geflügel, Fischen gesondert erfaßt werden konnte, wird nicht mitgeteilt.

Hinsichtlich der Kartoffeln erklärt *Gerloff* selbst, daß seine Budgets keine einwandfreien Ziffern über den Kartoffelverbrauch der einzelnen Klassen geben. Tabelle 7, Getreide, beruht in hohem Maße auf reiner Schätzung.

Beim Tabak, Tabelle 8, nimmt *Gerloff* an, daß »im großen Durchschnitt« die Wohlhabenden »nur Zigarren konsumieren und der Mittelstand von der Gesamtausgabe für Tabak etwa drei Viertel, die Wenigbemittelten etwa die Hälfte und die Unbemittelten ungefähr ein Viertel für Zigarren im Preise von 4 bis 6 Pfennig per Stück verwenden, während die Armen den ganzen Betrag bez. die anderen Klassen den Restbetrag für Tabak im Preise von 2 M. bis 2,50 M. per Kilo verausgaben.«

Zu einer solchen Schätzung sah sich *Gerloff* genötigt, da sich in fast allen Haushaltungsrechnungen für Tabak wieder einmal nur der Betrag der Ausgaben angegeben fand. Wie jedoch *Gerloff* auf Grund jener Schätzung zu seiner Tabelle gelangt ist, gibt er nicht an. Man muß annehmen, daß er nur Qualitätsunterschiede bei den in den einzelnen Einkommensklassen konsumierten Zigarren von verschiedener Preislage, nicht etwa Größe (Format) und spezifisches Gewicht berücksichtigt hat. Das, was die Zahlen der Tabelle besagen, ist dann aber durchaus nicht mit den von *Gerloff* angegebenen Prinzipien der Schätzung in Einklang zu bringen. Sollte etwa *Gerloff* seine Schätzungen innerhalb jeder einzelnen Haushaltsrechnung angestellt haben? Das wäre jedenfalls sehr unzweckmäßig gewesen. Finden sich nämlich Angaben nur in Beträgen der Gesamtausgaben, so sind

aus dem Urmaterial zweckmäßig auch nur diese Zahlen selbst zu entnehmen, und mit Schätzungen ist dann erst zu beginnen, wenn das arithmetische Mittel aus den tatsächlichen Angaben gewonnen worden ist. Sonst besteht die Gefahr, daß aus einer großen Summe von kleinen Fehlern ein großer Fehler entsteht, der den zu erfassenden Tatbestand schließlich völlig entstellt. Hinsichtlich der rechnerischen Durchführung werden wir gerade auf diese Tabelle 8 (Tabak) weiter unten noch einmal zurückkommen müssen.

Gänzlich unberücksichtigt läßt *Gerloff* den Zigarettenkonsum. Wenn auch die ganz erhebliche Steuerbelastung der Zigarettenraucher und damit der höheren Einkommen — in der uns vorliegenden Haushaltungsrechnung (7000 M.) beträgt diese Belastung nicht weniger als 1,3% des Einkommens — recht eigentlich erst mit dem Zigarettensteuergesetz von 1906 eingesetzt hat, so betrug doch auch schon vorher, seit 1879, der Zoll auf fabrizierten Zigarettentabak 180 M. und der Zoll auf importierte Zigaretten sogar 270 M. für 100 kg gegenüber nur 85 M. Zoll auf 100 kg des zur Zigarrenfabrikation verwandten Rohtabaks.

»Wie für Tabak, so fehlt auch für Branntwein, Tabelle 9, hier allerdings nur in den Haushaltungsrechnungen der unteren Klassen, die Angabe der konsumierten Menge« (S. 39). Die sich dadurch ergebenden Schwierigkeiten einer Berechnung der Belastung sucht *Gerloff* wiederum durch Schätzungen zu überwinden. Der sich alsdann ergebende durchschnittliche Branntweinkonsum ist, wie *Gerloff* selbst bemerkt, auffallend niedrig (vgl. oben). Er sucht vergeblich dies durch die großen Unterschiede zu erklären, die der Branntweinkonsum in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches aufweist, und besonders dadurch, daß sein Material gar keine Haushaltsrechnungen ostdeutscher Provenienz aufweise.

Bei der Berechnung des Bierverbrauchs, Tabelle 10, ist nicht ersichtlich, ob auch der Bierkonsum außerhalb des Hauses überall in gleicher Weise mit berücksichtigt werden konnte.

V. Gerloffs Vergleichsversuche: Die rechnerische Durchführung.

Abgesehen davon, daß die Abrundungen der Dezimalstellen nicht korrekt oder konsequent durchgeführt wurden, sind innerhalb der Tabellen auch rein rechnerische Fehler erkennbar.

Einen zweifellosen und augenfälligen Rechenfehler weist z. B. Tabelle 6 (Fleisch) auf. Hier finden sich bei *Gerloff* die folgenden Angaben:

Bei Einkommen von	Die Steuer absolut in M.	Die Steuer in Proz. des Einkommens
III. 1200—2000	2,20—4,00	0,13—0,16
IV. 800—1200	1,30—2,60	0,08—0,16
V. unter 800	0,60—1,20	0,08—0,16

Bei Klasse III beruht die Zahl 0,16, wie aus der Gesamtaufstellung (S. 146) ersichtlich ist, auf einem Druckfehler und soll 0,26 heißen. Bei Klasse IV aber ist die Belastung in Prozenten des Einkommens, wie die Zahlen leicht erkennen lassen, offensichtlich falsch berechnet. Statt, ebenso wie in Klasse V, 0,08—0,16 müßte es hier in Klasse IV vielmehr 0,12 bis 0,24 heißen. Um einen Druckfehler kann es sich hier aber nicht handeln; denn die falschen Zahlen finden sich auch unverändert in der Gesamtaufstellung (a. a. O. S. 146) wieder und werden dort mit addiert.

Beiläufig sei noch auf folgendes hingewiesen. In dieser selben Tabelle 6 (Fleisch) wird »der Verbrauch im ganzen« und »die Ausgabe« wie nachstehend angegeben:

	Der Verbrauch im ganzen in kg	Die Ausgabe in M.
I.	ca. 207	ca. 339
II.	» 123	» 206
III.	» 100	» 143
IV.	» 66	» 94
V.	» 30	» 38

Aus diesen Zahlen *Gerloffs* kann man für jede der fünf Einkommensklassen den durchschnittlichen Preis pro kg leicht berechnen. Es ergibt sich

	Durchschnittspreis pro 1 kg Fleisch in M.
I.	1,64
II.	1,67
III.	1,43
IV.	1,42
V.	1,27

Hierzu vergleiche man (a. a. O. S. 150), daß bei den Berliner Budgets ein Durchschnittspreis von M. 1,50 (I. Qualität) bez. M. 1,40 (II. Qualität) pro kg Fleisch zugrunde gelegt wird. Ob bei dem übrigen Material gesonderte Angaben über verausgabte Beträge und verbrauchte Mengen vorhanden waren, oder ob auch hier bez. auf welche Weise die verbrauchten Mengen aus der Ausgabe berechnet wurden, darüber teilt *Gerloff* nichts mit.

In rein rechnerischer Beziehung am dunkelsten erscheint uns Tabelle 8 (Tabak), die hier zunächst vollständig wiedergegeben sei.

Bei Einkommen von	Der Verbrauch in kg	Die Ausgabe in Mark	Die Steuer absolut in M.	Die Steuer in Proz. des Einkommens
I. M. 4000—6000	ca. 5,2	ca. 59	4,30	0,09
II. M. 2000—4000	» 5,6	» 25	3,90	0,15
III. M. 1200—2000	» 4,0	» 18	2,70	0,17
IV. M. 800—1200	» 6,0	» 15	2,70	0,26
V. unter M. 800	» 2,5	3	1,10	0,15

Da Angaben über die verbrauchten Mengen im Urmaterial fehlten, so wurde (S. 38) »im großen Durchschnitt angenommen, daß die Wohlhabenden nur Zigarren konsumieren und der Mittelstand von der Gesamtausgabe für Tabak etwa drei Viertel, die Wenigbemittelten etwa die Hälfte und die Unbemittelten ungefähr ein Viertel für Zigarren im Preise von 4—6 Pfg. per Stück verwenden, während die Armen den ganzen Betrag, bez. die anderen Klassen den Restbetrag für Tabak im Preise von 2 M. bis 2,50 M. per Kilo verausgaben«.

Gehen wir dieser Berechnung unter Benutzung der von *Gerloff* unter »die Ausgabe« gegebenen Zahlen nach, so erhalten wir

Einkommensklasse	Gesamtausgabe nach Gerloff	Davon entfällt auf a) Zigarren	Davon entfällt auf b) Tabak
I. 4000—6000	M. 59	$^{4}/_{4}$ = M. 59,00	
II. 2000—4000	» 25	$^{3}/_{4}$ = » 18,75	$^{1}/_{4}$ = M. 6,25
III. 1200—2000	» 18	$^{2}/_{4}$ = » 9,00	$^{2}/_{4}$ = » 9,00
IV. 800—1200	» 15	$^{1}/_{4}$ = » 3,75	$^{3}/_{4}$ = » 11,25
V. unter 800	» 3		$^{4}/_{4}$ = » 3,00

Da nun nach *Gerloff* Tabak im Preise von M. 2 bis 2,50 pro Kilogramm verbraucht wird, so sind aus den auf Tabak entfallenden Teilbeträgen die entsprechenden Gewichtsquanten allein für Tabak leicht zu berechnen. Subtrahieren wir diese Beträge von den oben von *Gerloff* für den Gesamtverbrauch in Kilogramm (Tabak und Zigarren) gegebenen Zahlen, so müssen wir auch für den Zigarrenverbrauch Ausdrücke in Kilogramm erhalten, wofür wir soeben die entsprechenden Teilbeträge in Mark berechnet hatten. Es ergibt sich dann das folgende merkwürdige Bild:

Einkommensklasse	Gesamtausgabe (nach Gerloff) in M.	Berechnete Ausgabe für a) Zigarren b) Tabak in M. (s. oben)	Berechneter Verbrauch von a) Zigarren b) Tabak in kg	Gesamtverbrauch (nach Gerloff) in kg
I. 4000—6000	59	a) 59 b) —	a) 5,2 b) —	5,2
II. 2000—4000	25	a) 18,75 b) 6,25	a) 3,1—2,5 b) 2,5—3,1	5,6
III. 1200—2000	18	a) 9,00 b) 9,00	a) höchstens 0,4 b) 3,6—4,5	4,0
IV. 800—1200	15	a) 3,75 b) 11,25	a) 1,5—0,4 b) 4,5—5,6	6,0
V. unter 800	3	a) — b) 3,00	a) — b) 1,2—1,5	2,5

Auf das Gewichtsquantum von 1 kg für den Zigarrenverbrauch würde also, wenn *Gerloffs* Zahlen für den Gesamtverbrauch und die Gesamtausgabe richtig wären, entfallen

in der Einkommensklasse	pro 1 kg Zigarren ein Geldbetrag von
I. 4000—6000	M. 11,35
II. 2000—4000	» 6,05—7,50
III. 1200—2000	» wenigstens 22,50
IV. 800—1200	» 2,50—9,38

Noch in anderer Weise ist eine analysierende Nachprüfung der Tabelle *Gerloffs* möglich. Wenn, von der höchsten Einkommensklasse angefangen, durch die fünf Klassen hindurch der an sich schon teurere Zigarrenkonsum abnimmt und zugleich in höherem Maße die billigeren Zigarren (à Stück 5 und 4 Pfg.) verbraucht werden, wenn gleichzeitig entsprechend billigerer Tabak konsumiert wird, bis schließlich in der V. Einkommensklasse gar keine Zigarren geraucht werden, sondern nur billigster Tabak (à kg M. 2,00), so muß logischer Weise beim Gesamtverbrauch durch die 5 Klassen hindurch der auf die Gewichtseinheit von 1 kg des Verbrauchs überhaupt entfallende Geldbetrag in starker Progression stetig sinken.

Es ist nun leicht zu berechnen, welcher Geldbetrag im Durchschnitt auf je 1 kg des Gesamtverbrauchs (Tabak und Zigarren zusammen) bei korrekter Berechnung entfallen müßte.

Wenn man nämlich, nach *Gerloff*, für ca. 59 M. etwa 5,2 kg 6-Pfennig-Zigarren erhält, so beträgt der Preis für 1 kg 6-Pfennig-Zigarren M. 11,35 und folglich (nach der Proportion 6:5:4) der Preis für 1 kg 5-Pfennig-Zigarren M. 9,46 sowie der Preis für 1 kg 4-Pfennig-Zigarren M. 7,57.

Hieraus und aus dem Preis des Tabaks (pro kg) gewinnt man durch einfache Rechnungen[1]) die Durchschnittspreise pro kg des Verbrauchs überhaupt (Tabak und Zigarren), entsprechend der Annahme *Gerloffs* über die Gestaltung des Verbrauchs in den einzelnen Klassen, und zwar ohne jede Rücksicht auf den tatsächlichen Gesamtverbrauch. Dividiert man ferner *Gerloffs* Zahlen unter »Die Ausgabe in Mark« durch die entsprechenden Zahlen unter »Der Verbrauch in Kilogramm«, so erhält man den Betrag, der tatsächlich bei *Gerloff* auf je 1 kg des Gesamtverbrauchs entfällt; es zeigen sich alsdann ganz bedenkliche Abweichungen:

Einkommens-klasse	Es werde angenommen, daß von dem Gesamtverbrauch entfällt		Im Durchschnitt auf den Verbrauch überhaupt müßte entfallen	Im Durchschnitt auf den Verbrauch überhaupt entfällt nach Gerloff
I. 4000—6000	4/4 auf Zigarren à 6 Pfg.		M. 11,35	11,35
II. 2000—4000	3/4 auf Zigarren à 6 Pfg.	1/4 auf Tabak zu M. 2,50 pro kg	M. 6,02	4,46
III. 1200—2000	2/4 auf Zigarren à 5 Pfg.	2/4 auf Tabak zu M. 2,25 pro kg	M. 3,64	4,50
IV. 800—1200	1/4 auf Zigarren à 4 Pfg.	3/4 auf Tabak zu M. 2,00 pro kg	M. 2,45	2,50
V. unter 800		4/4 auf Tabak zu M. 2,00 pro kg	M. 2,00	1,20

Damit dürfte der Beweis erbracht sein, daß Tabelle 8 (Tabak) in der von *Gerloff* gegebenen Form keinen Sinn gibt. Ob dies auf rechnerische Fahrlässigkeiten bez. auf welche Fehler dies zurückzuführen ist, kann mit Sicherheit selbstverständlich nur an Hand des Urmaterials von *Gerloff* selbst nachgeprüft werden. Es kann ja sein, daß auch vom Autor übersehene Druckfehler mit hineinspielen (z. B. bei Klasse V). Nur durch Druckfehler sind aber die Unstimmigkeiten der Tabelle 8 jedenfalls nicht zu erklären.

Wenn schon bei der Zusammenstellung der Resultate im Tabellenwerk derartige Fahrlässigkeiten erkennbar sind, so gibt das allerdings ein Recht dazu, zu bezweifeln, daß die Aufbereitung und Verarbeitung auch des Urmaterials mit der hier erforderlichen besonderen Exakt-

---

1) Bezeichnet man die Preise der drei Zigarrensorten (pro kg) nach einander mit z_1, z_2, z_3 und die Preise der drei Tabakssorten (pro kg) nach einander mit t_1, t_2, t_3, so erhält man die gesuchten Durchschnittspreise (pro kg des Verbrauchs überhaupt) nach den Formeln

$$\text{I. } z_1 \quad \text{II. } \frac{4 z_1 \cdot t_1}{z_1 + 3 t_1} \quad \text{III. } \frac{2 z_2 \cdot t_2}{z_2 + t_2} \quad \text{IV. } \frac{4 z_3 \cdot t_3}{3 z_3 + t_3} \quad \text{V. } t_3.$$

heit und Akribie erfolgte. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn man mit so kleinen Relativzahlen, wie Einhundertstel-Prozent des Einkommens[1]), statistisch arbeitet, von vornherein schon mit starken Fehlerquellen im Material gerechnet werden muß. Erfolgt aber die Berechnung nicht ganz genau, so wird die Brauchbarkeit der gewonnenen Mittelwerte überhaupt in Frage gestellt.

Besonders hinzuweisen ist schließlich noch auf *Gerloffs* Art der Klassenbildung für die von ihm angenommenen fünf Einkommensklassen. Hier war für *Gerloff* nur der Gesichtspunkt maßgebend, seine Zahlen mit denen *Neumanns* und mit den Berliner Haushaltsrechnungen möglichst vergleichbar zu machen, besonders um ein Urteil über die Verschiebung der Steuerbelastung zu gewinnen. Wenn aber die Einkommensklasse 4000—6000 M. einen Durchschnitt von 4460 M. aufweist, so ist das ein Beweis dafür, daß sich die betreffenden Einkommen um die untere Grenze am dichtesten scharen. Ebenso ist es mit der zweiten Klasse, 2000—4000 M., die auch einen Durchschnitt von nur 2489 M. aufweist. Diese Durchschnittszahl weicht von dem arithmetischen Mittel, gebildet aus den beiden Klassengrenzen, um 17 % ab.

Die von *Gerloff* des eben erwähnten Zweckes halber gewählte Klasseneinteilung entspricht zwar mit ihren Grenzen bestimmten ungefähr bei diesen Einkommensschichten erkennbaren sozialen Verschiedenheiten, die in erster Linie in der Lebenshaltung zum Ausdruck kommen. Das für jede Klasse einzeln *Gerloff* zur Verfügung stehende Material füllt aber, sozusagen, diese Klassen nicht aus. Die Resultate, die sich daraus ergeben, können daher nicht für die betreffenden Einkommensklassen als »typisch« angesehen werden.

---

1) Erst aus einer späteren Arbeit *Gerloffs* (»Beiträge zur Reichsfinanzreform.« Jahrb. f. Nationalök. und Stat., 1909 Heft 4) erfahren wir, wie hoch sich das Durchschnittseinkommen in jeder Klasse belief. Wir fügen dem zur Veranschaulichung die absoluten Beträge von 1/100 % des Durchschnittseinkommens hinzu:

Klasse	Durchschnitt	1/100 % des Durchschnitts
I. M. 4000—6000	4460	45 Pfg.
II. » 2000—4000	2489	25 »
III. » 1200—2000	1450	15 »
IV. » 800—1200	1100	11 »
V. unter M. 800	720	7 »

VI. Ergebnisse der bisherigen Versuche zur Feststellung der Verbrauchsbelastung aus Wirtschaftsrechnungen.

Ob und wann wir in den Besitz von genügend vielen und geeigneten Wirtschaftsrechnungen gelangen werden, um völlig einwandfreie Berechnungen ausführen zu können, steht noch dahin. So muß eben das Hauptziel bleiben, wieder und wieder nach der Beschaffung geeigneter Unterlagen zu streben, ohne daß deshalb der Versuch, mit Vorsicht die jeweils vorhandenen Unterlagen bereits zusammenfassend nutzbar zu machen, an Verdienst einbüßt.

Der Wert der Versuche *Conrads*[1]) und *Gerloffs*, durch Gegenüberstellung der für die Verbrauchsbelastung gefundenen Zahlen mit der Einkommensbelastung durch staatliche, kommunale, kirchliche Einkommenssteuern usw. Vergleiche zu ermöglichen, liegt bereits darin, daß auf das wahrscheinliche Vorliegen bestimmter Tendenzen aufmerksam gemacht wird. Freilich wird das Urteil darüber, ob die von *Gerloff* z. B. für die zu erfassende Gesamtbelastung der verschiedenen Einkommensklassen — d. h. die Belastung durch Verbrauchsabgaben des Reichs, Einkommenssteuern aller Art zuzüglich ergänzender Vermögenssteuer — ermittelten Zahlen (»Beiträge zur Reichsfinanzreform«, S. 460) als eine angemessene Lastenverteilung zu betrachten ist, je nach dem subjektiven Standpunkte verschieden bleiben[2]). Daran würde auch die einwandfreieste Berechnung nichts ändern. So lange es Menschen mit verschiedener Weltanschauung gibt, wird auch die exakteste wissenschaftliche Beweisführung bei weitem nicht immer zu den vernunftgemäßen praktisch-politischen Konsequenzen führen. Die Bedeutung der Tendenzen, die durch die genannten Untersuchungen zur Erörterung gestellt worden sind, ist aber wahrlich groß genug, um ihre weitere wissenschaftliche Untersuchung als erstrebenswertes Ziel zu stabilieren: So in erster Linie die von *Conrad*[3]) unter Berücksichtigung der Grund-, Gebäude- und Ge-

1) »Zur Finanzreform in Deutschland«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1908, Bd. 36, Heft 5.

2) *Gerloff* sagt: »Darf man nun daraufhin wohl das Urteil wagen, daß die bisherige Lastenverteilung in Deutschland im großen und ganzen als eine angemessene zu bezeichnen ist? Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen, obwohl ich mir nicht verhehle, daß es sich hier um ein ganz subjektives Urteil handelt« (a. a. O. S. 464).

3) *Conrad*: »Der Mittelstand erscheint danach in weit höherem Maße belastet als die sehr wohlhabende Klasse. Es wird daher zu sagen sein, daß eine schärfere

werbesteuern als wahrscheinlich aufgezeigte überstarke steuerliche Gesamtbelastung des Mittelstandes, und zwar besonders infolge der Realsteuern, die somit allerdings geradezu als Mittelstandssteuern zu bezeichnen wären. Ferner die durch *Gerloffs* Berechnung der Verbrauchsbelastung ins rechte Licht gerückten Probleme, ob und in welchem Maße ein Anwachsen der Belastung durch Verbrauchsabgaben in den verschiedenen Einkommensklassen stattgefunden hat; worin, falls ein solches Anwachsen zu konstatieren ist[1]), die Gründe hierfür zu suchen wären, sofern in dem betreffenden Zeitabschnitt eine Veränderung der Steuer- und Zollsätze nicht Platz gegriffen hat; hiermit die ganze Reihe von wirtschaftlichen Vorgängen allgemeiner Art, welche Konsumänderungen zur Folge haben können. — Die jetzt mit mehr oder minder großer Sicherheit durch diese Vergleichsversuche als wahrscheinlich aufgefundenen Umstände und Tendenzen würden sonst auch weiterhin den Charakter nur willkürlicher Annahmen tragen, wenn eben nicht die ersten Schritte zur ungefähren zahlenmäßigen Erfassung der Verbrauchsbelastung durch *Neumann* und *Gerloff* unternommen worden wären.

Daß hinsichtlich der Konsumartikel, auf die sich *Gerloffs* Untersuchungen erstrecken, eine gewisse Prägravation durch Reichssteuern und Zölle nach unten hin stattfindet, kann als im großen und ganzen zutreffend betrachtet werden. Der von *Gerloff* gefundene zahlenmäßige Fortschritt dieser umgekehrten Progression durch die fünf bestimmten Einkommensklassen hindurch besitzt aber nicht einen allzu hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Sein Resultat (S. 146), für Nahrungs- und Genußmittelsteuern insgesamt »sind also zu entrichten von den Wohlhabenden 1,04 bis 1,48, dem Mittelstande 1,80—2,53, den Wenigbemittelten 2,89—3,98, den Unbemittelten 3,62—5,02 und den Armen 3,64

Heranziehung und eine Progression der Ergänzungssteuer durchaus angezeigt erscheint« (a. a. O. S. 620). »Wir unsererseits glauben den Zahlen entnehmen zu können, daß man die Ueberlastung der Arbeiterklasse im allgemeinen überschätzt, auf der andern Seite die Steuerlast der Reichen und vor allem die Ueberbürdung des Mittelstandes unterschätzt hat, ferner daß gegenüber der indirekten Steuerlast die ausgleichende Wirkung der direkten Steuern nicht genügend berücksichtigt wird« (a. a. O. S. 622).

1) *Gerloff* meint: »Als feststehende Tatsache ist jedenfalls anzusehen, daß sich innerhalb der letzten Jahrzehnte die Verbrauchsbelastung der Wohlhabenden verringert, die der kleinen Leute dagegen zum Teil noch erhöht hat.« (»Verbrauch und Verbrauchsbelastung usw.«, S. 147).

bis 5,22 (sc. Einkommensprozente)« ist allein schon wegen der Art der Klassifizierung nicht als einwandfreies Ergebnis zu betrachten.

Das Ergebnis unseres Unternehmens liegt vor allem darin, nach der negativen Seite hin festgestellt zu haben, worüber uns die bisher verarbeiteten Wirtschaftsrechnungen im Hinblick auf die Verbrauchsbelastung keinen Aufschluß geben können, und zwar mit besonderem Hinblick auf Vergleiche von kleineren mit mittleren und höheren Einkommen. Hält man sich die Gesamtheit der in Abschnitt I und II dieser Arbeit zusammengestellten Erwägungen vor Augen, so sieht man auch, wie schwer es halten dürfte, das genügende Material von Wirtschaftsrechnungen zu beschaffen, um diese negative Grenze in einwandfreier Weise zu beseitigen. Für die Versuche zur Nutzbarmachung der vorhandenen Haushaltungsbudgets aber ergibt sich aus dieser Abgrenzung immer wieder die Forderung nach verdoppelter Vorsicht bei der Verarbeitung, um die durch das Material bedingten Fehler nicht noch zu vergrößern, und die Forderung nach klarer Feststellung des provisorischen Charakters der bisherigen zahlenmäßigen Ergebnisse, um politisch-agitatorischen Uebertreibungen vorzubeugen.

VII. Zur Frage der Nutzbarmachung weiterer Hilfsmittel (Statistik der Konsumvereine und anderer Großbetriebe im Detailhandel usw.) für die Untersuchung des Verbrauchs und der Verbrauchsbelastung.

Eines der Probleme, auf das man bei der vergleichenden Untersuchung der Verbrauchsbelastung stößt, ist das der Bedarfsgestaltung. Hat sich in bestimmten Einkommensklassen eine Vermehrung der Verbrauchsbelastung vollzogen, obgleich die indirekte Besteuerung unverändert geblieben ist, so kann die Erklärung hierfür allerdings nur in einer Veränderung der Bedarfsgestaltung der betr. Klassen gesucht werden. Die Ursachen hierfür können freilich der verschiedensten Art sein. Eine Lohnsteigerung führt zur Hebung der Kulturbedürfnisse und damit zu wichtigen Aenderungen des Konsums. Aber auch ein Preisrückgang bedeutet eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Konsumenten und führt somit ebenfalls zur Aenderung seines Bedarfes und damit der Verbrauchsbelastung; und zwar übt diese Wirkung unmittelbar der Preisrückgang von Steuerartikeln aus, mittelbar aber auch die Verbilligung von anderen Objekten, in-

dem entsprechende Beträge für die Beschaffung von steuerpflichtigen Konsumartikeln frei werden.

Um diese zahlreichen auf die Bedarfsgestaltung zusammen einwirkenden Faktoren zu erfassen, hat man einerseits an eine vergleichende Untersuchung der Preise von Lebensmitteln und anderen wichtigen Konsumartikeln, ferner der Löhne und der Einkommenssteuerstatistik, sowie der Resultate sämtlicher bisher bekannter Haushaltungsrechnungen gedacht. Es liegt auf der Hand, welchen außerordentlichen rechnerischen Aufwand dies bedingen würde und wie unzuverlässig letzten Endes trotz alledem das Ergebnis werden müßte. So hat man denn nach anderen Hilfsmitteln gesucht und ein solches in der Konsumvereinsstatistik zu finden geglaubt. Ausgeführt hat eine vergleichende Betrachtung zwischen der Tätigkeit von Konsumvereinen und Haushaltungsbudgets bisher nur *Kuhna*, die sich aber in engem Rahmen hält und zu keinen allgemeineren Resultaten kommt. Auf die Möglichkeit einer Nutzbarmachung der Konsumvereinsstatistik für die Erkenntnis der Bedarfsgestaltung hingewiesen wurde aber noch mehrfach. Deshalb haben wir uns bemüht, des näheren festzustellen, inwieweit solche Möglichkeiten tatsächlich vorhanden sind.

Bei einer vergleichenden Betrachtung von Haushaltungsbudgets und der Konsumvereinsstatistik würden sich Aufschlüsse über die Frage der Verbrauchsbelastung selbst nur dann ergeben können, wenn sich aus den Aufzeichnungen der Konsumvereine ersehen ließe: nicht nur erstens was und zweitens wieviel, sondern drittens auch noch an wen (an welche Einkommensklassen) verkauft worden ist. Aber auch bei einer Beschränkung der Untersuchung auf eine engere Aufgabe — etwa die allgemeine Frage, inwiefern sich der Einfluß der Konsumvereine auf die Ernährung der Minderbemittelten bereits geäußert hat — wäre doch immer eine sehr genaue und detaillierte Statistik notwendig.

Wenden wir uns zunächst der größten konsumgenossenschaftlichen Organisation, dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und seinen Untervereinen, zu, deren Generalsekretär Herr *Heinrich Kaufmann* sich auf unsere Bitte in freundlicher Weise über die Statistiken dieser Vereine geäußert hat. Nach seinen Mitteilungen werden allgemeine Verkaufsstatistiken von dem Zentralverbande nicht aufgenommen. Auch die Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine macht nur

Aufnahmen über den Verkauf einiger Hauptartikel an die Konsumvereine. Seitens einiger größerer Konsumvereine soll allerdings eine Verkaufsstatistik darüber geführt werden, welche Artikel im Laufe des Jahres verkauft wurden und in welchen Mengen. Ueber die wichtige Frage, an wen verkauft worden ist, vermögen aber auch diese Aufzeichnungen der Vereine nur ganz unvollkommen Aufschluß zu geben. Eine Statistik über die soziale Stellung bez. die Bevölkerungsklassen und Einkommensstufen der Warenkäufer würden die Konsumvereine nämlich selbst bei dem besten Willen nicht aufnehmen können, da sie bekanntlich gegen bar verkaufen und die Mitglieder als Legitimation für vollzogenen Einkauf lediglich Rückvergütungsmarken erhalten. Eine geringe Handhabe zur Beurteilung dieser Frage bietet die Berufsstatistik (Zusammensetzung der Mitgliedschaft der Vereine), die im Jahrbuch des Zentralverbandes erscheint. Vor allen Dingen würde aber dabei zu beachten sein, daß nicht ohne weiteres zwei Konsumvereine, von denen der eine einen hohen Prozentsatz von Arbeitern, der andere einen hohen Prozentsatz von selbständigen Gewerbetreibenden und Beamten zu seinen Mitgliedern zählt, in dieser Beziehung mit einander verglichen werden können; auch müßten es schon zwei Vereine sein, die örtlich nicht weit von einander getrennt sind, so daß eine gewisse Gleichartigkeit der Bedarfsgestaltung der betreffenden Bevölkerung vorausgesetzt werden kann. Hier fallen also dieselben Faktoren ins Gewicht, wie bei der Vergleichbarkeit der Wirtschaftsrechnungen.

Theoretisch betrachtet müßte es auch noch nützlich erscheinen, festzustellen, bei welchen Arten von Waren die geschäftlich notwendigen Preisaufschläge der Konsumvereine, die ja doch nicht für alle Waren gleich groß sein können, in der Regel höher sind, bei welchen Arten geringer; denn falls sich hierin eine Norm feststellen ließe, würden eventuell Schlüsse möglich sein auf einen hieraus resultierenden Vorteil oder Nachteil für die Armen und Minderbemittelten.

Bezüglich der Preisaufschläge ist aber folgendes zu beachten. Die Preisaufschläge sind natürlich im allgemeinen bei denjenigen Artikeln, die stark gekauft werden, geringer als bei denjenigen Artikeln, von denen wenig abgesetzt wird. Das entspricht allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen. Im übrigen sind die Aufschläge aber vielfach von der örtlichen Konkurrenz abhängig. In dem einen Ort wird Butter, in dem andern Zucker, in dem dritten Margarine, in dem vierten Petroleum usw. mit den denk-

bar geringsten Aufschlägen weiter verkauft. Herr *H. Kaufmann* äußert sich hierzu wie folgt:

»Durch Herabsetzung des Preises eines in die Augen fallenden Massenartikels glauben die privaten Händler bei dem Publikum den Eindruck zu erwecken, daß sie überhaupt allgemein niedrigere Preise haben. Wo solche Unsitten bestehen, muß natürlich auch der Konsumverein den bestehenden Verhältnissen ein wenig Rechnung tragen. Wenn der private Händler einen Artikel, sagen wir Butter, zum Engrospreis weiter verkauft, also nicht einmal seine Unkosten aufschlägt, geschweige denn an der Ware verdient, so kann selbstverständlich auch der Konsumverein nicht einen Aufschlag von 10% für Unkosten und etwa 10% für Rückvergütung, zusammen also 20% machen, sondern er muß sich ebenfalls mit einem Aufschlag von wenigen Pfennigen genügen. Was in dieser Weise an einigen Artikeln verloren geht, müssen andere Artikel wieder einbringen.«

Auf die Frage, wie sich die zurückgezahlten Rückvergütungen auf die einzelnen Erwerbsgruppen innerhalb der Mitgliedschaft verteilten, werde keiner der Konsumvereine eine Antwort geben können, »da eine solche Feststellung in größeren Konsumvereinen eine Arbeit von Wochen bedeutet, die man den vielbeschäftigten Verwaltungsmitgliedern nicht zumuten kann«.

Zu der Frage, ob durch die Genossenschaft die Bedarfsgestaltung und der Lebensstatus der Mitglieder beeinflußt wird, äußert sich Herr *Kaufmann:* »Im allgemeinen kann auf diese Frage geantwortet werden, daß die Konsumvereine bemüht sind, Qualitätsware zu führen, und daß sie infolgedessen den ganzen Handel in dieser Richtung beeinflussen. Das Publikum gewöhnt sich an diese bessere Ware und erkennt, daß bei nominell höheren Preisen immer doch die bessere Ware die billigere ist. Der Lebensstatus der Mitglieder wird auch allgemein durch die Konsumvereine wesentlich beeinflußt. Die Konsumvereine arbeiten durchschnittlich mit einem Unkostensatz von 10%, was darüber aus dem Warenverkauf erzielt wird, wird nach Maßgabe des Umsatzes zurückvergütet. Die Verkaufspreise richten sich im allgemeinen nach den ortsüblichen Tagespreisen. Beim Verkauf zu Tagespreisen sind die Konsumvereine durchweg in der Lage, eine Rückvergütung von 8–10% des Umsatzes zu verteilen. Daraus ergibt sich, daß der Wareneinkauf bei einem Konsumverein zunächst einmal um diesen Betrag günstiger ist, ferner erhält man

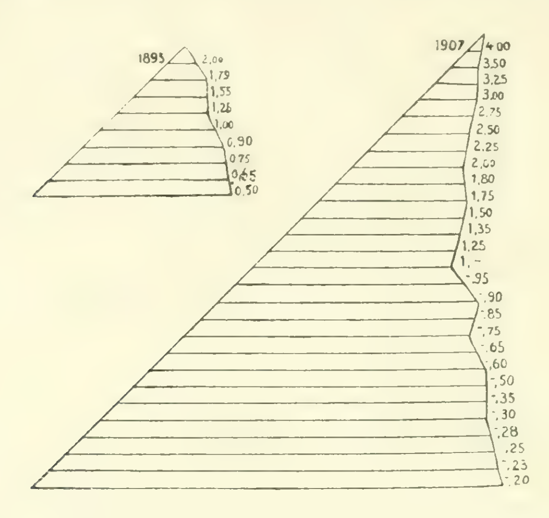
in Konsumvereinen durchweg für dasselbe Geld eine bessere Qualität und außerdem gibt der Konsumverein meistens Nettogewicht, während der private Händler nur Bruttogewicht gibt. Würde man all diese Vorteile in Ziffern ausdrücken, so darf man wohl sagen, daß die Mitgliedschaft bei einem Konsumverein einen Nutzen von etwa 15—20% bringt.« Aber statistische Aufstellungen findet man darüber bei den Konsumvereinen nicht.

Die anderen großen genossenschaftlichen Organisationen vermögen noch weniger Aufschluß zu geben. Beim Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt sind statistische Aufzeichnungen über Art und Umfang des Bezuges von Konsumartikeln nicht vorhanden. Von seinen zuständigen Territorialverbänden, worüber das Jahr- und Adreßbuch der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgegeben von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Auskunft erteilt, kommen namentlich in Betracht der Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Bonn und der Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Wiesbaden. Indessen sind auch hier Angaben vorläufig nicht möglich. Dem Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften gehört zwar eine Anzahl — im Jahre 1908 waren es 56 — Lebensmittel-Konsumvereine an, indessen erst seit knapp drei Jahren. Der Verband hat mit Rücksicht auf die kurze Zeit eine vollkommene Statistik, die er erstrebt, noch nicht durchführen können. Die dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied angehörenden Genossenschaften beziehen für ihre Mitglieder nur landwirtschaftliche Konsumartikel, die in großen Mengen gebraucht werden, wie Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Kohlen usw.; Artikel für den hauswirtschaftlichen Bedarf (Manufaktur- und Kolonialwaren) sind von dem Bezug ausgeschlossen.

Wenigstens mit einiger Sicherheit könnte die Konsumvereinsstatistik zur Klärung einer Teilfrage des Problems der Bedarfsgestaltung, nämlich ob und welche Vermehrung des Konsums beim Herabgehen der Preise stattgefunden hat, nutzbar gemacht werden.

Daß die Statistik nicht nur der Konsumvereine, sondern der Großbetriebe im Detailhandel überhaupt hierzu Material zu liefern imstande ist, zeigt ein Ende 1909 veröffentlichtes Beispiel aus dem statistischen Bureau eines großen Berliner Wa-

renhauses [1]). Hier wird festzustellen versucht, wie der Konsum, der beim Steigen der Preise sich verringere, bei billigen Preisen sich nicht nur in bezug auf Waren der betreffenden Preislage ausdehne, sondern zugleich eine gesteigerte Nachfrage nach besseren und teureren Waren mit sich bringe. Es wird dies veranschaulicht an der graphischen Darstellung der Preisveränderungen eines einzelnen Artikels, nämlich der dekorierten Tassen.



Im Jahre 1895 kostete die billigste dekorierte Tasse 50 Pfg. und die teuerste 2 Mk. Im Jahre 1903 stellten sich die Preise auf 28 Pfg. und 3 Mk. Der Preis ist also in diesen acht Jahren auf der Basis der die Preisveränderungen darstellenden Pyramiden (s. Zeichnung) um beinahe das Doppelte gesunken und auf der Spitze um die Hälfte gestiegen. »Im Jahre 1907, also nach 12 Jahren, kostet die billigste dekorierte Tasse nur noch 20 Pfg., während die teuerste schon 4 Mk. kostet. Also ein Sinken auf der Basis unter das Doppelte (soll heißen: »unter die Hälfte«. D. Verf.) des Preises von 1895 und auf der Spitze ein Steigen um (soll heißen: »auf«. D. Verf.) genau das Doppelte des Preises. Es entsteht nun die Frage, wie sich die Zahl der Käufer bei den verschiedenen Preisen gestaltet. Die Breite der Basis der verschiedenen in den beistehenden Pyramiden enthaltenen proportionalen Dreiecke bezeichnet bei jeder Preislage die entsprechende

1) »Ueber Wirkung und Ursache von Preisermäßigungen« von *Oscar Tietz*, in der »Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser«, VII. Jhrg. Nr. 15.

Anzahl von Käufern, die zu diesem Preise in dem betreffenden Jahre kauften. Es zeigt sich dann folgendes Bild. »Die Basis der Käufer der dekorierten Tasse für 1 Mk. im Jahre 1907 ist fast genau so breit wie im Jahre 1895 die Basis der Käufer, die für 50 Pfg., das heißt zum billigsten Preise kauften. Und während im Jahre 1895 der Preis von 1 Mk. fast unmittelbar unter der Spitze der Pyramide liegt, hat er nach 12 Jahren noch 12 verschiedene und zum Teil recht erhebliche Entwicklungen durchzumachen, ehe die Spitze erreicht ist.«

Es wird dann versucht, die gleichzeitig mit dem Preisrückgange festgestellte gesteigerte Nachfrage nach teureren Waren derselben Art aus psychologischen Einwirkungen des Preisrückganges auf das Publikum zu erklären. Diese Erklärung entbehrt nicht der Berechtigung und ist interessant, doch ist sie selbstverständlich nicht erschöpfend.

Es wäre zu wünschen, daß die private Statistik gerade solcher Großbetriebe im Detailhandel wie Konsumvereine, Warenhäuser und große Spezialgeschäfte in größerem Umfange der Wissenschaft zugängig gemacht würde.

Hier, wie in mancher anderen Beziehung, könnte für die *wirtschaftlichen Interessenvertretungen* (Fachverbände, Konventionen) und insbesondere ihre *volkswirtschaftlichen Beamten* sich die Aufgabe ergeben, zwischen der Praxis und der Theorie zu vermitteln.

DIE FINANZPOLITISCHEN BESTEUERUNGS-PRINZIPIEN IN LITERATUR UND THEORIE.

Von

Dr. EMANUEL HUGO VOGEL, Wien.

II. Teil.

Die Theorie der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien auf der von Adolf Wagner geschaffenen Grundlage.

Verdanken die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien ihre Entstehung und Formulierung der allmählichen Anerkennung des Sozial- oder Gemeinwirtschaftsprinzipes gegenüber dem individualistisch-privatwirtschaftlichen Standpunkte der auf *Smith* aufbauenden Ideenrichtung, so setzt sich dieser Gegensatz auch in der neueren und neuesten Literatur noch lange fort. Je nach dem eingenommenen Standpunkte wird Berechtigung und Bestand finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien entweder überhaupt geleugnet oder ihnen erst nach den Gerechtigkeits- d. h. Steuerverteilungsprinzipien, event. auch erst nach den volkswirtschaftlichen Prinzipien Raum gewährt oder aber die erste Stelle, der Anspruch auf absolute Geltung auch unter Hintansetzung der übrigen Besteuerungsgrundsätze zugewiesen. Es ist die Streitfrage über den Vorrang der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien, deren Beantwortung sohin auf die Grundfragen der Steuerlehre zurückgeht.

Was nun diese Konkurrenz von Besteuerungsprinzipien anbelangt, so handelt es sich neben den finanzpolitischen Prinzipien der »Zulänglichkeit und Beweglichkeit« des Abgabensystems vor allem noch um die so viel umstrittenen Prinzipien der Gerechtigkeit oder gerechten Steuerverteilung, welche in den Forderungen nach Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit

(insbesondere des durch die Steuer bewirkten Opfers) gipfeln, dann um volkswirtschaftliche Prinzipien, welche die Wahl der Steuerquelle (Volkseinkommen oder -vermögen), sowie der Steuerarten mit Rücksicht auf ihre volks- und einzelwirtschaftliche Wirkung (Ueberwälzungsfrage) und ihre volkswirtschaftlich nützliche Verwendung (Reproduktivität) betreffen, oder endlich um Prinzipien der Steuertechnik und -verwaltung, als deren wichtigste in der Regel Bestimmtheit, Bequemlichkeit der Besteuerung und geringste Erhebungskosten angeführt werden [1]). Schon auf den ersten Blick ist es klar, daß hauptsächlich die an erster Stelle genannten Prinzipien der gerechten Steuerverteilung mit den finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Konflikt treten können, weil nur sie den Interessenkreis der Einzelindividuen in ihrem Verhältnis unter einander und zu den Interessen der Staatsverwaltung im Brennpunkte der Besteuerung nach staatlich anerkannten Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit abzugrenzen haben. Ob sich ein solcher Konflikt notwendig ergeben muß, ja gerade im Grunde und Wesen des gemeinwirtschaftlichen Systems vom Standpunkte der Verfechter desselben ergeben darf, soll späterhin erörtert werden. Des weiteren besteht die Möglichkeit des Interessenkonfliktes mit den volkswirtschaftlichen Besteuerungsprinzipien, indem die Befriedigung des Staatsbedarfes eventuell auch mit Verletzung dieser Prinzipien (z. B. Wahl des Nationalvermögens als ausschließlicher oder überwiegender Steuerquelle und dadurch Absorption des Produktivkapitals oder aber Wahl volkswirtschaftlich schädlicher, dafür aber erträgnisreicher Steuerarten z. B.: auf unentbehrliche Lebensmittel) vor sich gehen kann, wofür ja die Finanzgeschichte zahlreiche Beispiele bietet. Aber hier ist ein Konfliktsfall doch nur bei unrationeller Verfolgung der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien möglich, also dann, wenn dieselben ohne Rücksicht auf die übrigen Interessen der Volkswirtschaft und damit der Staats- und Finanzwirtschaft selbst wieder durchgesetzt würden [2]). Eine Verletzung der volkswirtschaftlichen Besteuerungsprinzipien

1) Ich wende die Terminologie *Ad. Wagner*s an, welcher im ganzen 9 Besteuerungsprinzipien in 4 Gruppen unterscheidet, nur daß ich den volkswirtschaftlichen Prinzipien noch die von ihm nicht als Prinzip aufgeführte Reproduktivität der Steuern anreihe.

2) Die volkswirtschaftlichen Prinzipien betreffen eben selbst wieder Interessen der Gemeinschaft und des Gemeinwesens, da sie die grundlegenden Beziehungen der Besteuerung zur gesamten Volkswirtschaft zum Gegenstande haben.

bedeutet eine Beeinträchtigung des Steuerfondes für die Zukunft und damit notwendig wieder eine Verletzung der finanzpolitischen Prinzipien selbst. Daß dieser Konfliktsfall dennoch praktisch verhältnismäßig häufig vorkommt, ist lediglich ein Zeichen ungesunder Steuerpolitik, folgt aber nicht aus Wesen und Natur dieser Prinzipien. Ein wirklicher und dauernder Gegensatz zwischen finanzpolitischen und volkswirtschaftlichen Besteuerungsprinzipien ist daher im Rahmen und Sinne eines Gemeinwesens so wenig denkbar als ein solcher zwischen Staats- bez. Finanzwirtschaft und Volkswirtschaft begriffsmöglich ist. Wohl aber kommt die Verfolgung finanzpolitischer Prinzipien wie überhaupt die Beitragsleistung für das Gemeininteresse mit dem privatwirtschaftlichen Individualinteresse der Einzelwirtschaft in unvermeidbare Kollision, welche nur durch die im Staatswesen gebotenen Gegenvorteile in einer nicht kommensurablen Weise gemildert wird, — ein Interessenkonflikt, der nur je nach dem stärkeren oder schwächeren Obwalten wahrer genereller Entgeltlichkeit der Steuer Bedeutung besitzen wird, mit der Beurteilung der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien des Gemeinwesens aber an sich überhaupt nichts zu tun hat. Was endlich die Prinzipien der Steuertechnik und -verwaltung anbelangt, so ist eine Kollision mit den finanzpolitischen Prinzipien wohl überhaupt als ausgeschlossen anzusehen, da die »Zulänglichkeit und Beweglichkeit« des staatlichen Abgabensystems wesentlich mit von der Einhaltung dieser Kardinalsatze guter Steuertechnik und Verwaltung abhängig ist.

Die Frage des Vorranges der finanzpolitischen vor den übrigen Besteuerungsprinzipien kann also eigentlich nur hinsichtlich der sogenannten Gerechtigkeitsprinzipien streitig sein. Sie ist dahin zu formulieren, ob in der Ordnung des Abgabensystems eines Gemeinwesens in erster Linie die Grundsätze gerechter Steuerverteilung, also event. selbst unter Hintansetzung der finanzpolitischen Prinzipien zu wahren sind, oder aber ob letztere ohne Rucksicht auf die Grundsätze der Steuergerechtigkeit Anspruch auf Durchsetzung haben. Die Anhänger der staatswissenschaftlich-sozialpolitischen Richtung, zu deren Hauptvertretern in erster Linie *Adolf Wagner* zu zählen ist, räumen, vom »höheren Rechte der Gemeinschaft« ausgehend, den finanzpolitischen Prinzipien den unbedingten Vorrang vor allen anderen Rücksichten der Besteuerungspolitik ein. Es ist dies nur eine konsequente, wenn auch jedenfalls zu weitgehende Verfolgung der gemeinwirt-

schaftlichen Idee in der Besteuerung. Wenn es nämlich der oberste Zweck der Besteuerung sei, die Erfüllung der Staatsaufgaben, wie sie den Inhalt des modernen Staatsbegriffes ausmachen, in materieller Hinsicht sicherzustellen, dann müsse auch Grundzug und Aufbau des Besteuerungswesens in erster Linie von solchen Grundsätzen getragen sein, welche die Erreichung dieses Zweckes in finanzwirtschaftlicher Hinsicht garantieren, damit tritt dann das finanzpolitische Moment in der Besteuerung beherrschend in den Vordergrund und die übrigen Besteuerungsprinzipien haben sich nur entsprechend um dasselbe zu gruppieren. »Denn nicht, wie die *Smith*sche nationalökonomische Schule ihrem individualistischen Standpunkte gemäß lehrt: »Gerechtigkeit gegen den Einzelnen«, nicht der Grundsatz der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern Erfüllung der Bedingungen des im Staate und den übrigen öffentlichen Körpern erfolgenden Gemeinschaftslebens ist die oberste Regel (Fin.-Wiss. II. S. 307). »Ein Steuersystem aber, welches die hiefür notwendige Deckung nicht ermögliche, sei in noch höherem Grade unvollkommen, als ein solches, welches zwar den Prinzipien der gerechten Steuerverteilung weniger entspreche, aber dafür den Bedarf decke« [1]).

Ganz den Standpunkt *Wagners* teilt *Nasse* [2]). Er geht davon aus, »daß nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, nicht die gleichmäßige Verteilung der Steuerlast, sondern die Beschaffung der Geldmittel für die Erhaltung des Staates und die Erfüllung seiner Zwecke das erste Ziel der Besteuerung ist. Wenn der Staat zur Erreichung seiner Zwecke von der gleichmäßigen Verteilung der Lasten abweiche, so verletze er nicht die Gerechtigkeit, denn er ist berechtigt, den ganzen Menschen für seine Zwecke zu fordern«. Ueberall, wo nicht die Erhaltung oder der Zweck des Staates bestimmte Forderungen stellen, müsse aber allerdings Gleichmäßigkeit in der Steuerverteilung herrschen. Also prinzipieller und unbedingter Vorrang der finanzpolitischen Aufgaben der Besteuerung vor allen anderen Rücksichten der abstrakten Gerechtigkeit und Volkswirtschaft.

Auch *Adolf Held* [3]) tritt in schärfster Form für den Vorrang

---

1) Siehe auch die Rezension *Wagners* über *Vockes* »Abgaben, Auflagen, Steuern« in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Jahrg. 1887 S. 556.

2) Gutachten in den »Schriften des Vereins für Sozialpolitik« Band III, 1873.

3) Gutachten ebenda, Band III, dann Korreferat desselben, ebenda Band XI.

der finanzpolitischen Prinzipien und gegen eine Voranstellung der Gerechtigkeit vor den Interessen der Gesamtheit ein, weil es »ein anerkanntes und allgemein anwendbares Prinzip der Gerechtigkeit nicht gibt, wie schon der nie zu schlichtende Streit beweise, ob dem Steuersystem als Ganzes die Proportion oder die Progression zugrundezulegen sei«. Daß das finanzpolitische Prinzip an der Spitze aller Besteuerungsgrundsätze zu stehen habe, findet bei ihm eine geradezu extreme Formulierung: »Im Interesse höherer Aufgaben muß und darf der Staat unter Umständen bis zur ökonomischen Ruinierung eines Teiles seiner Untertanen vorgehen, gerade so wie er das Opfer des Lebens seiner Angehörigen zu fordern berechtigt ist«[1]. Insbesondere rechtfertigt er von diesem Gesichtspunkte aus im Ausnahme- und Notfalle auch Angriffe auf das National- und Einzelkapital durch außerordentliche Vermögenssteuern. Allerdings stellt er für den Staat bei Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel bestimmte Schranken auf: er soll nie das zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderliche Maß überschreiten und in Verwendung der Geldmittel mit größter Sparsamkeit und Oekonomie vorgehen, denn es sei auch eine seiner Aufgaben, »seinen Untertanen eine möglichst angenehme ökonomische Existenz zu ermöglichen.«

Als Gegner finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien wie ihrer Voranstellung erklären sich insbesondere *Umpfenbach*[2]) und *Vocke*[3]). Während ersterer sich überhaupt gegen die Hereinziehung eines Prinzipes der »fiskalen Bevorrechtung« in die Besteuerung ausspricht, da »das Moment der Gerechtigkeit unabänderlich an der Spitze der Besteuerung zu stehen habe« (siehe hierüber oben S. 329), erkennt *Vocke* speziell die Beweglichkeit der Steuer als eine bloße Zweckmäßigkeitsrücksicht an, ohne ihr die Bedeutung eines Besteuerungsprinzipes beimessen zu wollen (»Abgaben« S. 37). Obwohl *Vocke* in der Entwickelung der Verbrauchssteuern seit dem 17. Jahrhundert nur ein Produkt absolutistischer Willkür erblickt und ihnen den Charakter von eigentlichen Steuern abspricht, erkennt er aber schließlich doch die Notwendigkeit dieser roheren Formen für die Aufbringung des Staatsbedarfes an, weil die Ertragssteuern niemals imstande sein werden, »den höch-

1) »Die Einkommensteuer«, Bonn 1872.

2) Finanz-Wissenschaft, Stuttgart 1887, 2. Aufl. S. 160 u. f.

3) »Abgaben, Auflagen und die Steuern vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit.« Stuttgart 1887.

sten Anforderungen zu genügen, welche an die Steuern »ihrer Idee nach« gemacht werden müssen«. Damit erkennt er aber bereits, wie *Wagner* treffend in der Besprechung dieses Werkes hervorhebt[1]), implicite die »Zulänglichkeit« der Besteuerung als grundlegende Forderung an, ohne jedoch die Konsequenzen durch Anerkennung dieses Gedankens als eines leitenden Grundsatzes der Besteuerung zu ziehen. Während *Wagner* eine selbst mangelhafte und ungleichmäßige, also dem Gerechtigkeitsprinzipe nicht entsprechende Steuer, soferne sie nur die im Gemeininteresse erforderliche Bedarfsdeckung herbeiführt, einer gerechten, aber finanzpolitisch ungenügenden Besteuerung vorzieht, erblickt *Vocke* darin eine Verletzung des »sittlichen Momentes« in der Besteuerung, welches in seiner wichtigsten Erscheinungsform als Gerechtigkeitsprinzip der das Steuerwesen in erster Linie beherrschende Grundsatz sein muß.

Auch *Roscher* spricht sich in seinem Kapitel von der »Ethik der Steuern« (Fin.-Wiss. 4. A. 1894 S. 186 f.), dagegen aus, ein eigenes Prinzip der »Hinlänglichkeit« an die Spitze der ganzen Steuerlehre zu stellen, da dieses »in gewisser Hinsicht bis zur Selbstverständlichkeit einleuchtend sei, freilich ohne den Regierungen gegenüber einer besonderen Einschärfung zu bedürfen«. Zugleich enthalte dieser Grundsatz eine bedeutende Lücke, weil doch für außerordentliche Staatsbedürfnisse außerordentliche Mittel wie Anleihen usf. allgemein gebilligt werden. Mindestens müßte mit Rücksicht auf die große Dehnbarkeit des Staatsbedarfes dem Grundsatze der »Zulänglichkeit« ein Grundsatz der »Mäßigkeit« als finanzpolitisches Prinzip gegenübergestellt werden. Hiezu ist, ohne der späteren Darstellung des »Zulänglichkeitsbegriffes« vorzugreifen, nur zu bemerken, daß eben letzterer Begriff speziell gegen die Fälle der staatlichen Schuldaufnahme, welche von der Deckung im Besteuerungswege scharf zu trennen ist, entsprechend abgegrenzt werden muß, ferner daß ein Grundsatz der »Mäßigkeit« nichts weiter bedeutet, als die in noch viel höherem Grade selbstverständliche »Wirtschaftlichkeit« des Gemeinwesens in seinen sämtlichen finanziellen Aktionen.

Eine vermittelnde Stellung nimmt in dieser Frage *Neumann*[2])

1) Siehe die Besprechung dieses Werkes durch *A. Wagner* in der Zeitschr. f. d. gesamt. Staatswissensch., Tübingen 1887, S. 556 u. f.

2) »Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt«: Gutachten in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik Band VIII, insbes. S. 101 u. f.; »Die Personalsteuern vom Einkommen usf., Tübingen 1896.

ein. Er geht von dem Gedanken aus, daß gerade in so wichtigen, das Eigentum tief berührenden Dingen, wie es die Steuern sind, das Gerechtigkeitsprinzip in der Tat vorangestellt werden müsse. Doch schwebt ihm immerhin eine Koordination beider Gesichtspunkte vor: »Die Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie ihrem p r i n z i p a l e n Zweck, Mittel zu schaffen, am besten und nachhaltigsten genügen kann u n d die hieraus hervorgehenden Lasten in g e r e c h t e r Weise verteilt werden. B e i d e s aber wird durch eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erreicht.«

Stein[1]) kommt, wie bereits oben (S. 333) näher dargelegt, vom Standpunkt seiner rein organischen Staatslehre, der im Sinne derselben supponierten Interessenharmonie zwischen Einzel- und Gesamtwirtschaft, sowie der Reproduktivität der Steuern zu dem Resultate, daß ein Interessengegensatz auf die Dauer überhaupt nicht bestehen könne, womit sich auch die Vorrangsfrage für ihn von selbst erledigt.

Auch *Schäffle*[2]) geht von einer gemeinwirtschaftlichen Auffassung der Staats- und Volkswirtschaft (oder wie er es nennt »objektive Grundanschauung der Volkswirtschaft« im Gegensatze zur individualistischen) als dem »sozial- und gemeinwirtschaftlich verknüpften Inbegriff aller besonderen Haushalte« aus. Nur innerhalb dieses gemeinwirtschaftlichen Rahmens wird der individualistischen Einzelbetätigung die hiemit vereinbare freie Bewegung eingeräumt. Auch der Staatshaushalt sei nur eines der »vielen ungleichartigen, aber gleichwertigen Glieder des Volks- und Sozialhaushaltes«, innerhalb dessen die vorwiegende Deckung des öffentlichen Bedarfes im Wege von S t e u e r n nur ein charakteristisches Zubehör der privatrechtlichen Organisation der Volkswirtschaft bilde[3]). Daher könne auch die Deckung des Staatsbedarfes nicht das o b e r s t e Prinzip der Finanzwissenschaft sein. Die Vorrangsfrage der Besteuerungsprinzipien entscheidet er daher dahin, daß als oberstes Prinzip der Finanzwissenschaft die v o l k s w i r t s c h a f t l i c h v e r h ä l t n i s m ä ß i g e Deckung des Staatsbedarfs gegenüber einer nicht minder verhältnismäßigen

1) Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1885/86.

2) »Die Grundsätze der Steuerpolitik«, Tübingen 1880; siehe auch »Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes«, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 39 1883.

3) Siehe auch »Bau und Leben des sozialen Körpers« Tübingen 2. Aufl. 1896, II S. 429 f., III S. 417 f.

Deckung aller nichtstaatlichen Bedarfe« zu gelten habe. Daraus folgt also Gleichberechtigung für die Bedarfsdeckung des Staats- und der Einzelhaushalte an Stelle eines vom gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht gerechtfertigten Vorranges. »Ein oberstes Prinzip der Finanzwissenschaft, losgelöst von dem allgemein volkswirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Prinzipe verhältnismäßiger Deckung aller staatlichen und nicht staatlichen, kollektiven und individuellen Bedarfe, gebe es überhaupt nicht.« Das wäre sonst ebenfalls eine atomistische und unsoziale Anschauungsweise: »Der Fiskalismus ist für die wahrhaft volkswirtschaftliche Grundlegung der Finanzlehre grundsätzlich unmöglich« (S. 17). Hier wird also in strengster und reinster Form das Prinzip der Gemeinwirtschaft zum Ausgangspunkt der Betrachtung genommen und gerade damit im Gegensatze zu *Wagner*, wie ich glaube mit vollem Recht, ein Vorrang der finanzpolitischen Prinzipien für unvereinbar erklärt. Von der gleichen Grundlage leitet *Schäffle* auch die Zulässigkeit zeitweiliger Steigerung der Steuerhöhe bei einem »Wechsel im Verhältnisse« der Ansprüche staatlicher und nicht staatlicher Bedarfe, also die Beweglichkeit der Bedarfsdeckung ab. Tritt so an Stelle der Vorrangstheorie die Lehre von der volkswirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit in der Deckung staatlichen wie privaten Bedarfes, so gibt *Schäffle* allerdings zu, daß »jene Verhältnismäßigkeit in idealer Vollkommenheit überhaupt nicht zu erreichen sei«. Da aber nach *Schäffle* auch die sogenannten Gerechtigkeitsprinzipien unmittelbar aus dem Postulate der volkswirtschaftlich verhältnismäßigen Deckung des staatlichen und des Einzelbedarfes folgen, indem dieses Postulat sich überhaupt nur durch eine nach Maßgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit vorgenommene Teilung der Deckungsmittel aller Privatwirtschaften in Steuern, bez. in Einkommensbeträge sich verwirklichen lasse, so erscheint ihm jede Konfliktsmöglichkeit zwischen Einzel- und Gesamtinteresse ausgeschaltet. Denn in der verhältnismäßigen Berücksichtigung der finanziellen Prinzipien und der Gerechtigkeitsprinzipien liege eigentlich erst die gerechte Besteuerung[1]).

1) Infolge dieser seiner prinzipiellen Auffassung befaßt sich *Schäffle* mit der Aufstellung oberster Besteuerungsgrundsätze nur nebenher (Steuerpolitik S. 260 f.): Er nennt solche der Volkswirtschaft (verhältnismäßige Verteilung der Steuer-

R. Meyer [1]) meint, daß auch durch diese Deduktionen *Schäffle*s die alte Streitfrage über den Vorrang der Gerechtigkeits- oder aber der finanzpolitischen Prinzipien nicht aus der Welt geschafft worden sei. Sie müsse nunmehr nur anders gestellt werden. »Nicht mehr die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit stehen einander gegenüber, sondern es handelt sich nur darum, ob die das Staatsinteresse oder die die Einzelinteressen zum Ausdruck bringenden obersten Grundsätze auf vorzugsweise Berücksichtigung Anspruch haben« (S. 171). In diesem Sinne sei die Kontroverse noch ebenso praktisch wie vorher. Auch hier wird also Gerechtigkeitsprinzip und finanzpolitisches Prinzip ähnlich wie bei *A. Held*, auf einen inhärenten Gegensatz von Einzel- und Gesamtinteresse abgestellt, welche Anschauung natürlich zur Konstruktion eines latenten Konfliktes zwischen beiden Prinzipien notwendig führen muß. »Die obersten Grundsätze, die im Namen des Staatsinteresses und jene, die im Namen der Einzelinteressen aufgestellt werden, sind einmal der Ausdruck wesentlich verschiedener praktischer Aufgaben, denen jedes Steuersystem bis zu einem gewissen Grade jedenfalls gerecht werden muß, wenn auch oft im einzelnen Falle die eine nur auf Kosten der anderen erfüllt werden kann«. *Meyer* hält es infolgedessen auch für unbedenklich, den Sammelnamen »Gerechtigkeitsprinzip zur speziellen Bezeichnung jener Besteuerungsgrundsätze anzuwenden, »welche hauptsächlich die Interessen der Einzelbedarfe in der Besteuerung zum Ausdruck bringen«, womit einem praktischen Bedürfnisse entsprochen werde. »Denn in den historisch gegebenen Steuersystemen sind regelmäßig die Interessen des Staatshaushaltes besser gewahrt als jene der Einzelbedarfe«. Von diesem vorausgesetzten Gegensatz zwischen finanziellem und Gerechtigkeitsprinzip ausgehend beantwortet *Meyer* die Vorrangsfrage theoretisch dahin, daß »keines von beiden auf ausschließliche Berücksichtigung Anspruch habe, da ja eben die verhältnismäßige Berücksichtigung der Interessen des Staates und der Einzelnen die Aufgabe der Steuerpolitik ist«. »Setzt man aber die Höhe des Staatsbedarfes als eine gegebene Größe vor-

quelle in Steuern und Privatbedarf), des Staatsbedarfs (Zureichendheit, Entwickelungsfähigkeit, Beweglichkeit nach Maßgabe des wechselnden Bedarfes), dann der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuerauflage, endlich solche der Verwaltung.

1) Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884.

aus, wie dies bei Aufstellung des Prinzips der Zulänglichkeit der Besteuerung tatsächlich stillschweigend geschieht, so erscheint die von *Wagner* und *Nasse* gefällte Entscheidung, daß diesem finanziellen Zwecke vor allem genügt werden müsse, vollkommen gerechtfertigt«. Für die praktische Verwirklichung der Besteuerungsprinzipien gelangt also *Meyer*, wenn auch mit der gedachten Einschränkung, doch zur Anerkennung einer beherrschenden Vorrangstellung der finanzpolitischen Prinzipien, zumal die Höhe des Staatsbedarfes als gegebene Größe wohl stets hiefür die erforderliche Voraussetzung bieten wird — »deswegen erscheint auch in der Praxis das finanzielle Interesse so oft als Feind der Reform der Besteuerung im Sinne der Gerechtigkeit« (S. 172). Zu dieser wichtigen Frage der praktischen Realisierung finanztheoretischer Besteuerungsprinzipien wird weiter unten nach Abschluß der Literaturübersicht noch eingehend die Rede sein.

Aus der neueren finanzwissenschaftlichen Literatur ist noch *Cohn* [1]) zu erwähnen, welcher in seiner Steuerlehre von einer völlig modernen Auffassung des Staatsbegriffes und den daraus sich ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen den Einzelindividuen ausgeht. »Für das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Staate im allgemeinen wie für das besondere Verhältnis seines finanziellen Eintretens zur Deckung des Gesamtbedarfes entscheidet, nachdem eine gewisse Höhe in der Geschichte eines Volkes erreicht ist, der Grad des Zusammenhanges zwischen dem Ganzen und den Einzelnen«. Im Staate der Gegenwart erscheint ihm das staatliche Steuerrecht wie die Steuerpflicht als eine Notwendigkeit, welche mit der heutigen Rechts- und Gesellschaftsordnung und dem Privateigentum an den Produktionsmitteln unauflöslich zusammenhängt. Trotz dieser organischen Staatsauffassung fehlt bei *Cohn* die Formulierung finanzieller Besteuerungsprinzipien, während die »Gerechtigkeit der Besteuerung« als oberstes Postulat an die Spitze gestellt wird.

Einen eigentümlichen Standpunkt in der Vorrangsfrage nimmt *Sax* [2]) ein, was in seiner Lehre vom Kollektivismus im Wirtschaftsleben die Erklärung findet. Die Besteuerung und ihre Verteilung betrachtet er von lediglich ökonomischen Gesichtspunkten aus

1) System der Finanz-Wissenschaft Stuttgart 1889 II. Buch 1. Kap. § 195 f.

2) Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft Wien 1887; insbes. S. 94 f., 506 f.

als »Wertungsvorgänge«, bei welchem die kollektiven Bedürfnisse nach ihrer tatsächlichen Intensität von der Gesamtheit klassifiziert und von jedem Verbandsmitgliede wieder nach dem Grade ihrer Intensität in seinen individuellen Bedürfnisstand eingereiht werden. Zu ihrer Befriedigung habe die Besteuerung »aus den Privatwirtschaften Güterquanten den Kollektivbedürfnissen zuzuführen, welche dermaßen verschieden bemessen sind, daß jedes Wirtschaftssubjekt nach dem tatsächlichen Stande des individuellen Wertes innerhalb seines Bereiches das seinige ebenso hoch wertet wie jedes andere die von ihm eingeforderten Güter. *Sax* meint, daß darin bereits die wirtschaftliche Erklärung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit liege und daher die rein ökonomische Beurteilung der Steuer die Aufstellung eines doch nur auf ethischen Momenten beruhenden Gerechtigkeitsprinzipes völlig entbehrlich erscheinen lasse. Da er in der »Staatswirtschaft« vor allem eine Einrichtung zur Befriedigung von Kollektivbedürfnissen im Wege von »kollektivistischen Wertungsvorgängen« (Besteuerung) erblickt, so löst sich für ihn auch die Vorrangsfrage in der einfachsten Weise, indem er eben von den Kollektivbedürfnissen als etwas notwendig gegebenem ausgeht und ihre Wertung und Befriedigung seitens der Gesamtheit wie der Einzelnen als ebenso selbstverständlich voraussetzt, wie die Befriedigung von Individualbedürfnissen.

Von ganz modernen Gesichtspunkten geht *Max v. Heckel* [1]) in der Lehre von den Besteuerungsgrundsätzen aus. Er leitet seine obersten Grundsätze für die »finanztechnische Benützung des Steuerfondes« aus einer Reihe von Betrachtungspunkten ab, welche die Steuer als finanzwirtschaftliche, volkswirtschaftliche, sozial-ethische und rechtliche Erscheinung analysieren. In dieser Reihenfolge stellt er auch die »Grundsätze des Steuerzweckes oder der Finanzwirtschaft, die finanzpolitischen oder fiskalischen [2]) Prinzipien« obenan, dann die volkswirtschaftlichen an 2. und die Prinzipien der Gerechtigkeit an 3. Stelle. In der Behandlung der Steuer als finanzwirtschaftlicher Erscheinung steht er strenge auf dem Boden gemeinwirtschaftlicher Auffassung, welche aus Zweck und Ursache der Besteuerung, der im zwangsgemeinwirtschaftlichen System begründeten Notwendigkeit zur Befriedigung von

1) Lehrbuch der Finanz-Wissenschaft, Leipzig 1907.

2) Ueber die wesentlich verschiedene Bedeutung dieser hier synonym gebrauchten Bezeichnungen wurde bereits oben Heft 2 S. 305 gesprochen.

Kollektivbedürfnissen, auch den Inhalt ihrer obersten Prinzipien herleitet. Gerade aus diesem Grunde stellt er die finanzpolitischen Prinzipien an die erste Stelle, »weil die Erfüllung der ersten Bedingungen des sozialen Gemeinschaftslebens durch den Staat die oberste Norm für das nationale Wirtschaftsleben ist«. Besonders wichtig und zutreffend scheint mir seine Auffassung über die Natur des diesen Prinzipien eingeräumten Vorranges. »Es gebührt ihnen aber keineswegs in dem Sinne ein Vorrang vor den übrigen Steuerprinzipien, als seien sie die herrschenden oder allein maßgebenden. Denn sie müssen gebändigt und geläutert werden durch Einflüsse, die in der richtigen Benutzung des Steuerfondes und in sozialethischen und rechtlichen Anforderungen ihre Wurzel haben. Praktisch werden sie jedoch für den Gesetzgeber von entscheidender Bedeutung sein. Seine Aufgabe ist es nur, diese mit jenen entsprechend und harmonisch zu verknüpfen« (S. 151).

v. Eheberg [1]) endlich stellt wenigstens formell die Grundsätze der Gerechtigkeit an die Spitze und rangiert die »finanzwirtschaftlichen Prinzipien« erst an dritte Stelle nach den volkswirtschaftlichen, betont aber die Eigenschaft sämtlicher Steuerprinzipien als lediglich relativ-historische Kategorie (S. 162) [2]).

Gegenüber der dargestellten widersprechenden Behandlung der Vorrangsfrage finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien in der Literatur glaube ich zur Bildung eines abschließenden Urteiles von folgenden Erwägungen ausgehen zu dürfen. Zunächst ist ohne weiteres zuzugeben, daß Sprachgebrauch und Finanzgeschichte in Nachwirkung der so lange die Literatur beherrschenden Smithschen Doktrin allerdings speziell das »Gerechtigkeitsprinzip« als Schlagwort vielfach nur unter dem einseitigen Gesichtspunkte des Einzelinteresses anzuwenden und von vorneherein dem finanzpolitischen Prinzip als Ausfluß des Gesamtinteresses gegenüberzustellen pflegen, — ein Vorgang, der mir vom Standpunkt der wissenschaftlichen Theorie im Rahmen einer organischen Staatsauffassung nicht zulässig zu sein scheint. Han-

1) Finanz-Wissenschaft, Leipzig 1908; siehe auch den Beitrag desselben »Steuer« im Handwörterbuch d. Staatswissenschaft v. *Conrad* usw. 2. Aufl. 1901 S. 1140 f.

2) *Kaizl* (Finanzwissenschaft, Wien 1901 Bd. II. S. 134) führt unter seinen »historischen Steuerprinzipien« als I. Kategorie den »Umfang des finanziellen Bedarfs und seine Dauer und die Möglichkeiten seiner Deckung (Steuererhöhung, Steuerausdehnung, Vermehrung der Steuerarten) auf, ohne daraus bestimmte Anforderungen an das Steuersystem abzuleiten.

delt es sich doch für letztere um Aufstellung und wissenschaftliche Wertung oberster Besteuerungs p r i n z i p i e n, welche wohl nie und nimmer ein Ausdruck der Disharmonie, des latenten Gegensatzes zwischen Einzel- und Gesamtinteresse, ein Ausdruck des Kampfes zwischen dem individualistischen und gemeinwirtschaftlichen Prinzip sein können, vielmehr notwendig von einem g e m e i n s a m e n Gesichtspunkte, sei es wie früher dem individualistischen der atomistischen Staatslehre, sei es dem einer gemeinwirtschaftlichen, organischen Staatslehre getragen werden müssen. Nur dadurch wird ihr harmonisches Zusammenwirken gesichert, und wenn die Praxis mitunter noch auf dem Standpunkte des schroffen Gegensatzes steht, so hat eben die wissenschaftliche Steuerlehre die Aufgabe, diesen Gegensatz in Aufstellung ihrer Begriffe zu überbrücken, die Steuerpolitik aber, Mittel und Wege zu ihrer harmonischen Durchführung zu suchen.

Sohin muß das »G e r e c h t i g k e i t s p r i n z i p« als ein Besteuerungsgrundsatz des G e m e i n w e s e n s auch mit von diesem und nicht lediglich von der isolierten Einzelwirtschaft und ihrem Interessenstandpunkt sein wesentliches Gepräge erhalten. Welcher Inhalt [1]) demselben auch beigemessen werden mag, immer handelt es sich darum, für das Gemeinwesen einen als gerecht angesehenen Maßstab zur Verteilung eines gegebenen Steuerbedarfes zu gewinnen, also das Verhältnis der Einzel- zur Gemeinwirtschaft im Punkte der Abgabenleistung einheitlich zu regeln, während das f i n a n z p o l i t i s c h e P r i n z i p die im Interesse der Gesamtwirtschaft wie aller Einzelwirtschaften gelegene zweckmäßigste Aufbringung des wechselnden Abgabenbedarfes, sohin die hiezu dienliche Zusammensetzung und Ausgestaltung des Abgaben s y s t e m s, zum Gegenstande hat. Die theoretische Aufstellung wie auch die praktische Durchführung des Gerechtigkeitspostulates k a n n also wenigstens vom Standpunkte der heute zu allgemeiner Anerkennung gelangten organischen Staatslehre niemals losgelöst vom Gesamtinteresse des Gemeinwesens einem lediglich individualistischen Gesichtspunkt folgen, soll es sich noch

1) Das »Gerechtigkeitsprinzip«, im Wesen ein Steuer v e r t e i l u n g s prinzip, hat die Verteilung eines gegebenen Finanzbedarfes nach Grundsätzen der »Gerechtigkeit«, d. h. nach herrschender Ansicht der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Steuerbelastung zum Gegenstande, sei dies nun im Sinne der O p f e r g l e i c h h e i t durch eine nach der Leistungsfähigkeit abgestufte Steuer, sei dies im Sinne ausnahmsloser »g l e i c h e r V e r h ä l t n i s m ä ß i g k e i t« der Steuer zum Einkommen.

um ein Besteuerungsprinzip dieses letzteren handeln. Daher kann auch den beiden Prinzipien nicht irgend ein von vorneherein gegensätzlicher Inhalt beigemessen werden: das finanzpolitische Prinzip (Zulänglichkeit, Beweglichkeit des Abgabensystems) bringt die finanziellen Zwecke der Gemeinschaft in bezug auf Mittel und Wege einer zweckgemäßen Aufbringung des Steuersolls zur Erfüllung ihrer Aufgaben im gemeinsamen Interesse aller Abgabenträger [1]), zum Ausdruck, das Gerechtigkeitsprinzip aber die vom Gemeininteresse geleitete, den jeweiligen kulturellen und sozialen Verhältnissen am besten entsprechende Verteilung dieses Steuersolls auf sämtliche Einzelwirtschaften, womit zugleich dem Sonderinteresse vom Standpunkte der Gemeinschaft am besten entsprochen wird. Beide Prinzipien vertreten ein Gesamtinteresse und bedingen sich gegenseitig, bilden erst zusammen die oberste Grundlage für die Ordnung des Abgabensystems. Die Einhaltung beider Prinzipien sichert erst die auf die Dauer berechnete beste Lösung des Finanzproblems im Rahmen eines öffentlichen Verbandes. Damit schließt sich vom gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkt ein Konfliktsfall zwischen beiden Prinzipien grundsätzlich aus [2]). Gerade deshalb will es mir scheinen, daß auch von seiten der Vertreter des gemeinwirtschaftlichen Prinzipes in der Forderung des grundsätzlichen Vorranges der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien (z. B. *Wagner*) zu weit gegangen und dadurch dem gemeinwirtschaftlichen Gedanken nicht vollauf Rechnung getragen wird.

Was nun die bereits früher erwähnte praktische Seite der Frage, die Realisierung oberster Besteuerungsprinzipien in der Gesetzgebung anbelangt, so ist allerdings zuzugeben, daß hiebei die historisch gegebenen Steuersysteme und der unausgesetzt steigende Finanzbedarf der modernen Staatswesen große Schwierigkeiten bereiten. Dies aber vor allem deshalb, weil es sich in den meisten Staatswesen in der Regel gar nicht um die Vorrangstellung eines finanzpolitischen, sondern in Wahrheit des Fiskalprinzipes in seiner historisch überkommenen Bedeutung gehandelt hat. Denn in eben diesen Steuersystemen

1) Durch die »Reproduktivität« der Abgabenleistung als korrelates volkswirtschaftliches Besteuerungsprinzip im Sinne *Steins* und *Heckels*.

2) Einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Staatsinteresse und Interesse der Einzelwirtschaft stellt insbes. auch *Stein* in Abrede in seiner noch heute unübertroffenen Ableitung der Lehre von der volkswirtschaftlichen Reproduktivität der Steuer.

wurde bis in die neuere Zeit meist lediglich dem Fiskalprinzipe in des Wortes übler Bedeutung Rechnung getragen, alle anderen Besteuerungsgrundsätze aber (einschließlich wirklich finanzpolitischer, also harmonisch der Staatsidee entsprungener) der Hauptsache nach vernachlässigt. Dies hat aber gerade praktisch dahin geführt, daß heute die historische Vorrangstellung des Fiskalprinzipes bei Reform der gegebenen Steuersysteme trotz eingewurzelter Widerstände sich unmöglich aufrecht erhalten läßt, vielmehr jede Reform sich zugleich mit der Durchsetzung der im harmonischen Gemeininteresse gelegenen übrigen Besteuerungsgrundsätze, insbesondere der gerechteren Verteilung der Steuerlast eventuell auch bei gleichbleibendem, ja unter Umständen vermindertem Gesamtertrage befassen muß [1]). Damit tritt bereits an Stelle des in den Zeiten des Absolutismus (s. o. S. 305) ausgebildeten Fiskalprinzipes das finanzpolitische Besteuerungsprinzip, dessen Hauptaufgabe es ist, durch eine Neuordnung des Steuersystemes, durch Aufsuchung bisher nicht oder zu niedrig belasteter Steuerquellen, hauptsächlich also gerade in Durchführung des Postulates gerechter Steuerverteilung hinsichtlich Einzelsubjekt wie Steuerquelle, sämtliche von der wissenschaftlichen Theorie als richtig erkannte Besteuerungsgrundsätze zu harmonischer Geltung zu bringen. Es genügt daher auch für die Praxis nicht, bei dem Gegensatze des Einzel- und Gesamtinteresses stehen zu bleiben und die immerhin bedauerliche Folgeerscheinung budgetärer Zwangsverhältnisse zu generalisieren. Noch weniger aber kann es Aufgabe der wissenschaftlichen Theorie sein, den Gegensatz zwischen Einzel- und Gesamtinteresse als Begriffsmerkmal eines obersten Besteuerungsprinzipes aufzunehmen. Die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung lassen sich nur bei strenger Festhaltung des Gemeinschaftsgedankens überwinden, und hiefür ist wieder die Klarstellung der aus diesem letzteren folgenden Anforderungen an die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien unerläßlich.

Es kommt also alles auf den Inhalt dieser Prinzipien an, von welchem allein es abhängt, ob sie über den Charakter bloß abstrakter theoretischer Lehrsätze hinaus zu wirklichen praktischen

1) Vergleiche z. B. insbesondere die in Oesterreich zum Teile schon durchgeführten, zum Teile für die Zukunft geplanten Reformen der älteren Ertragsteuerglieder, namentlich der Gebäudesteuer, Grundsteuer usf., dann die Personalsteuerreform des Jahres 1896.

Postulaten der Besteuerungspolitik sich erheben, ob sie bloß tote theoretische Formeln verbleiben oder aber lebendige, das Abgabensystem durchdringende Grundsätze werden sollen. Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung möge es daher sein, insbesondere diesen Inhalt der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien möglichst genau zu präzisieren, die aus demselben folgenden Konklusionen für Aufbau und Einrichtung des Abgabensystems zu ziehen, ihn stets an den Verhältnissen der Wirklichkeit zu messen und so diese Prinzipien in theoretischer und praktischer Beziehung näher zu fundieren. Insbesondere wird es nach Klarstellung dieses Inhaltes Aufgabe einer eingehenden Prüfung sein, ob und in welcher Art sich die hieraus folgenden Anforderungen an das Abgabensystem in möglichst nahe Uebereinstimmung bringen lassen mit den von ganz anderem Ausgangspunkte theoretisch begründeten Forderungen des »Gerechtigkeitsprinzipes«, namentlich in seiner zu siegreichem Durchbruch gelangten Hauptfolgerung, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Vorerst möge noch der Stand der Frage in der Literatur der letzten Jahre kurz verzeichnet werden. Die Behandlung der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien ist im Wesen eine zweifache. In aller Regel werden dieselben mit dem von *A. Wagner* umschriebenen Begriffsinhalte unverändert und ohne nähere Erforschung wiedergegeben, zum Teile aber auch ihre theoretische und praktische Bedeutung vollständig geleugnet. Zu der ersteren Gruppe gehören vor allem *Eheberg*, *v. Heckel* (siehe das oben hinsichtlich beider zur Vorrangsfrage Gesagte), dann *Conrad*[1]) und *Friedr. v. Schall*[2]). Von ihnen führt nur *Heckel* den Begriff der »Beweglichkeit« im Sinne der »Entwickelungsfähigkeit« der Steuern inhaltlich etwas näher aus (S. 152).

*Schall*s Darstellung gewinnt lediglich dadurch ein besonderes Interesse, daß er unmittelbar aus den finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien den Satz von der »Leistung nach der Gegenleistung«, d. h. die Notwendigkeit einer nebenhergehenden »Vorwegbelastung nach dem Interesse« ableitet. Denn das Prinzip der »Ausreichendheit« als Steueranforderung sei nur auf denjenigen Teil des öffentlichen Bedarfes zu beschränken, welcher nicht durch

1) Grundriß zum Studium der polit. Oekonomie III. Teil, Finanzwissenschaft 4. Aufl. Jena 1906.

2) *Schönberg*s Handbuch der polit. Oekonomie III. Teil: Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre, 4. Aufl. 1897, S. 205 f.

erwerbwirtschaftliche Einkünfte des Staates hereinzubringen und ausschließlich zur Verwirklichung von Gemeinschaftsinteressen zu dienen bestimmt ist. Daraus folge die Notwendigkeit einer Beitragserhebung (durch Gebühren, Zuschläge und Umlagen) für allen durch Privatinteressen hervorgerufenen und ihnen besonders zugute kommenden Staatsaufwand. Dagegen hält er die übliche Ableitung des Steuerprinzipes »nach dem Interesse« aus dem Prinzip der Gerechtigkeit oder gerechten Steuerverteilung nicht für begründet. Zu *Schalls* Auffassung sei nur bemerkt, daß die ursprünglich nur als Entschädigung für private Inanspruchnahme der Staatseinrichtungen erhobenen »Gebühren« heute durchweg längst dem Betrage wie der Bestimmung nach diesen Charakter verloren haben und fiskal zu Zwecken der allgemeinen öffentlichen Bedarfsdeckung erhoben werden, weshalb auch die Ableitung der Interesseleistung aus den finanzpolitischen Prinzipien wenigstens für das staatliche Abgabensystem nicht haltbar erscheint.

Unter den Gegnern der Aufstellung besonderer finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien ist in jüngster Zeit namentlich *Fuisting*[1]) hervorzuheben. Letzterer steht strenge auf der Grundlage der organischen Staatstheorie, welche es erheischt, daß der gesamte auf das notwendige und gegenwärtige Bedürfnis beschränkte Staatsbedarf, soweit er nicht durch privatwirtschaftliche Einnahmen gedeckt ist, im Besteuerungswege aufgebracht werde. Daher erscheint es ihm überflüssig, »Die Zulänglichkeit als eine besondere steuerliche Forderung aufzustellen«. »Wie es zu erreichen ist, den Steuerbedarf in voller Höhe aufzubringen, ist eine mit den allgemein politischen Haushalts- und Finanzeinrichtungen des einzelnen Staates eng zusammenhängende Frage, über die sich steuerliche Grundsätze nicht aufstellen lassen«. »Die Forderung die Aufbringung des vollen Steuerbedarfs durch die Beweglichkeit der Steuern oder wenigstens einer bestimmten Steuerart zu sichern, ist einseitig; anzuerkennen ist nur, daß dieses Mittel zur Erreichung des Zweckes besonders geeignet ist«. Hier erfährt also der theoretische und praktische Wert finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien eine starke Geringschätzung. Infolgedessen werden auch die aus dem Beweglichkeitsprinzipe sich ergebenden steuerpolitischen Folgesätze für Einrichtung und Ordnung des Abgabensystems, wie sich gerade an *Fuistings* Ent-

1) Grundzüge der Steuerlehre, Berlin 1902.

wurf eines Steuersystems selbst am deutlichsten zeigt, verkannt.

Abgesehen von diesen vereinzelten gegenteiligen Meinungen wird in der heutigen Theorie die Notwendigkeit und steuerpolitische Bedeutung der finanzpolitischen Prinzipien allgemein anerkannt. Zwei Schlagworte sind es, mit welchen man ihren bisher üblichen Begriffsinhalt zum Ausdruck gebracht hat: die »Zulänglichkeit« der Besteuerung einerseits, die »Beweglichkeit« derselben andererseits.

Die erstere Forderung der »Zulänglichkeit« richtet sich an das Abgabensystem als Ganzes und bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß diese letztere »den in einer Finanzperiode gegebenen Finanzbedarf muß decken können, soweit anderweitige Deckungsmittel dafür fehlen oder unzulässig sind«. (*A. Wagner*, Fin.-Wiss. II. S. 307.) Diese ältere Formulierung des Prinzipes weist der Besteuerung in der Bedarfsdeckung grundsätzlich eine subsidiäre Stellung zu, rollt aber damit auch die ziemlich strittige Frage der Abgrenzung zwischen Abgaben und anderweitigen Staatseinnahmen [1]) auf. Vom Standpunkt des modernen Staatswesens und seines gewaltig angewachsenen Aufgabenkreises erscheint es wohl am Platze, eine Revision des alten Begriffes von der »Zulänglichkeit« des Besteuerungswesens vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die finanziellen Anforderungen, welche heute an das staatliche Besteuerungssystem herantreten, ist ein prinzipiell subsidiärer Charakter der Steuern (wie ihn außer *Wagner* auch *Helferich*, *Roscher*, *Schall*, *Fuisting* u. a.) festhalten, der heutigen Stellung der letzteren im Staatshaushalte keinesfalls mehr entsprechend und daher als Begriffsmerkmal nicht mehr verwendbar. Die ursprüngliche, der Finanzgeschichte angehörende subsidiäre Stellung der Steuern und Abgaben in der Deckung des öffentlichen Bedarfs verlor in demselben Maße im Laufe der Zeiten an Bedeutung, in welchem der Anteil der staatlichen Erwerbseinkünfte aus Domänen, Regalien [2]) usf.) an der Aufbringung der Gesamtmittel zurückging. Da so die Steuern (als Auflagen, Ab-

---

1) *Wagner* rechnet z. B. unter die »anderweitigen Deckungsmittel« außer dem eigentlichen privatwirtschaftlichen Erwerb des Staates auch die Einnahmen aus Gebühren und Monopolen.

2) Monopole nehmen eine Zwitterstellung ein. Sie sind rechtlich gewiß keine Steuer, vertreten aber eine solche; der Monopolpreis hat dem Einzelindividuum gegenüber die Wirkung einer Verbrauchsabgabe. (Siehe auch *v. Myrbach*, Oesterr. Finanzrecht S. 41 f.).

gaben im weitesten Sinne) in jedem Staatshaushalt aus einem außerordentlichen ein ordentliches Deckungsmittel, ein konkurrierendes Finanzinstitut wurden, welches alle anderen Einnahmequellen des Staates an finanzpolitischer Bedeutung weitaus überragt, so ergibt sich daraus von selbst die Notwendigkeit, die Frage der Zulänglichkeit gegenüber einem gegebenen Finanzbedarf von vornherein an das gesamte staatliche Einnahmewesen zu richten. Da aber in dem letzteren die privatwirtschaftlichen Einnahmen nicht nur in ihrer finanziellen Bedeutung, sondern auch mit Rücksicht auf den Mangel einer beliebigen Steigerungsfähigkeit als mehr oder weniger konstanter Faktor zurücktreten, so können sie für die Beurteilung der »Zulänglichkeit« d. h. Ausdehnungsfähigkeit füglich außer Betracht kommen. Der Begriff kann sohin auf das Abgabensystem (in diesem Sinne aber direkte wie indirekte Steuern einschließlich Zölle, Gebühren und staatliche Monopole) eingeschränkt werden und sagt nichts weiter, als daß dieses letztere zur Deckung des in einer Finanzperiode gegebenen Bedarfes schlechtweg zureichen muß.

Eine weitere wichtige Frage ist die, ob der Zulänglichkeitsbegriff des Abgabensystems nicht nur den ordentlichen, sondern auch den außerordentlichen Finanzbedarf zu umfassen hat. Während *Wagner* sehr richtig (Finanz-Wiss. I § 66f.) die Eingänge aus Veräußerung von Staatsgütern und die Benützung des öffentlichen Kredits prinzipiell von der Bestreitung der ordentlichen Ausgaben ausschließt und nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben für zulässig erklärt, weist er der Besteuerung und damit dem Prinzipe der Zulänglichkeit auch gegenüber der außerordentlichen Bedarfsdeckung eine ziemlich weitgehende Rolle zu. Dies hängt mit seiner Auffassung über Umfang und Zulässigkeit der Benützung des Staatskredites zusammen, für dessen Anwendungsgebiet vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte er verhältnismäßig enge Grenzen zieht. So weist er denn der Besteuerung die Aufgabe zu, in allen Fällen, in denen die Inanspruchnahme des Kredites finanzpolitisch nicht opportun erscheint, auch für plötzliche Erweiterungen des Bedarfes im Wege von »Extrasteuern« (insbes. Einkommens- und Vermögenssteuern) die nötige Deckung zu bieten, eine Funktion, die das staatliche Abgabensystem namentlich im Wege reeller Vermögensbesteuerung in der älteren Periode der Finanzgeschichte bekanntlich des öfteren zu erfüllen hatte. Ohne hier auf das Problem des Staats-

kredites und die volkswirtschaftliche Schädlichkeit oder Nützlichkeit seiner Inanspruchnahme näher einzugehen, läßt sich wohl konstatieren, daß die Aufgabe und Anwendung des staatlichen Kredites bei dem fortschreitenden Wachstum der Ausgaben gegenüber dem außerordentlichen Finanzbedarf in ähnlicher Weise eine Ausdehnung erfahren hat, wie die Einnahmebeschaffung im Wege der Besteuerung zur Deckung des ordentlichen Finanzbedarfes. Für die Abgrenzung der Anwendungsgebiete zwischen Besteuerung und Staatskredit zur Deckung des außerordentlichen Finanzbedarfes und somit für die Fassung des Zulänglichkeitsbegriffes muß daher zwischen den Kategorien des außerordentlichen Finanzbedarfs selbst unterschieden werden. Soweit es sich um den normalen und daher erfahrungsgemäß vorauszusehenden Vermehrungskoeffizienten der ordentlichen Ausgaben handelt, ferner um neue Ausgabeposten (z. B. nur Schuldzinsverpflichtungen), welche künftig periodisch wiederkehren, also zu laufenden ordentlichen Ausgaben werden sollen [1]), endlich um außerordentliche Ausgabenvermehrungen einmaliger Natur, welche nach ihrem Verhältnis zum Gesamtbudget noch den Charakter einer aus laufenden Einnahmen zu deckenden Kapitalsaufwendung haben, muß wohl die Einnahmebeschaffung im Besteuerungswege als der berufene Faktor anerkannt werden. Alle anderen Fälle, insbesondere aber die der größeren staatlichen Kapitalsaufwendungen zu Investitionszwecken aller Art, müssen wohl in Ermangelung spezieller Kapitalbestände aus Ueberschüssen (Staatsschatz) dem Anleihedienste vorbehalten bleiben. Diese Unterscheidung entspricht auch den in der Praxis festgehaltenen Regeln der Budgetierung und Ausgabendeckung. Durch die hier nur in den Grundzügen angegebene und nie mit voller Schärfe bestimmbare Grenzlinie zwischen den Gebieten ordentlicher und außerordentlicher Bedarfsdeckung bestimmt sich zugleich der Inhalt unseres »Zulänglichkeits«begriffes für das Abgabensystem. Auch in dem hier gegenüber der Auffassung *Wagners* wesentlich eingeschränkten Umfange verbleibt dem staatlichen Abgabensystem noch eine überaus wichtige Rolle gegenüber der außerordentlichen Bedarfsdeckung, welche gerade bei der gleichzeitigen raschen Vermehrung auch des laufenden Ausgabenstandes immer mehr an Bedeutung gewinnt. So wird die »Z u l ä n g l i c h k e i t« des Ab-

1) Solche Ausgabeposten können daher wohl nur in der ersten Finanzperiode ihres Eintrittes als außerordentliche angesehen werden.

gabensystems geradezu identisch mit der »Erweiterungs- und Ausdehnungsfähigkeit« desselben zur Deckung gesteigerter Ansprüche des Finanzbedarfes. Entsprechend dieser budgetären Doppelfunktion des modernen Abgabensystems gegenüber dem laufenden, ordentlichen Bedarf als seiner Größe und Zunahme nach konstanterem Faktor und gegenüber einem wechselnden Teile des außerordentlichen Bedarfes innerhalb der angegebenen Grenze als labilem Faktor, tritt auch in den »Zulänglichkeitsbegriff« selbst das Moment der »Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit« und damit der »Beweglichkeit« des Abgabensystems als das hervorstechendste Begriffsmerkmal. Das zweite finanzpolitische Besteuerungsprinzip der »Beweglichkeit« erscheint also bereits im Begriffe der »Zulänglichkeit« mit eingeschlossen, da es nur einen naturgemäßen Ausfluß der letzteren darstellt. Soll die Besteuerung eines Staatswesens »zulänglich« sein, dann muß sie auch genügend »beweglich« sein.

Unsere weitere Darstellung wird sich daher nur mehr mit dem »Beweglichkeitsprinzip« im Abgabensystem zu befassen haben als dem eigentlichen Kriterium dafür, ob und inwieweit sich letzteres den wechselnden Bedürfnissen des Staatslebens rechtzeitig und ohne Schädigung der Steuerquellen und des Wirtschaftsstandes anzupassen vermag oder aber hinter denselben als unzulängliches Organ der Finanzwirtschaft zurückbleibt. So kommt denn alles auf die richtige und zutreffende Fixierung des Beweglichkeitsbegriffes und seines Inhaltes an. Dieser Begriff ist aber in zweifacher Beziehung zu fassen. Zunächst stellt sich die »Beweglichkeit« als eine vom finanzpolitischen Gesichtspunkte an das Abgabensystem als Ganzes zu stellende Anforderung dar, außerdem aber kommt die »Beweglichkeit« wenn auch mit verändertem Inhalt als Grundsatz der inneren Einrichtung für die einzelne Steuergattung in Betracht.

In ersterer Hinsicht, also als oberstes Besteuerungsprinzip des Abgabensystems, ist die »Beweglichkeit« eine durchaus moderne, mit dem Fortschritte des Besteuerungswesens überhaupt in engstem Zusammenhange stehende Anforderung an das Abgabensystem. Sie charakterisiert im Wesen zwei Eigenschaften desselben: innere und äußere Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit gegenüber dem wechselnden Finanzbedarf, d. i. einerseits die innere Steigerungsfähigkeit seines

Fiskalergebnisses (des Steuerertrages), andererseits die äußere Steigerungsfähigkeit der Abgabensätze (der Besteuerungsintensität) im Zeitpunkte und nach Maßgabe des wechselnden Finanzbedarfes. Diese beiden Grundforderungen, welche in der Regel von der finanzwissenschaftlichen Literatur mit dem unklaren Ausdruck »Anpassungsfähigkeit an den Finanzbedarf« unter dem Beweglichkeitsprinzipe verstanden werden, ohne daß dieses letztere bisher in eine positive, seinen Inhalt und Umfang näher präzisierende Formel gebracht worden wäre, möchte ich mit folgendem Satze zusammenfassen:

»Beweglichkeit« als finanzpolitisches Prinzip des Abgabensystems bedeutet: 1) *daß letzteres* vermöge seiner Zusammensetzung und technischen Einrichtungen in seinem finanziellen Ertrage auch ohne Erhöhung der in Anwendung gebrachten Sätze im allgemeinen dem Stande der wirtschaftlichen Entwicklung zu folgen vermag, sohin *bei aufsteigender Tendenz genügend rasch auch ein automatisches Steigen des Fiskalergebnisses sicherstellt;* 2) daß es wenigstens hinsichtlich der das Erwerbsleben unmittelbar betreffenden Steuergattungen (direkte Erwerbsbesteuerung: Ertrag- und Einkommensteuern) ein *automatisches Ansteigen der Steuerintensität* bei *aufsteigender* Entwickelung des Wirtschaftsergebnisses im einzelnen Besteuerungsfalle, ebenso aber auch ein *automatisches Nachlassen* derselben bei *absteigendem* Wirtschaftsergebnisse ermöglicht; 3) *daß es* im Falle eines außerordentlichen aus dem Steuerertrage zu deckenden Finanzbedarfes *eine weitere Anspannung der Steuerfähigkeit bei steigender Wirtschaftsentwickelung im allgemeinen, außerdem aber auch unabhängig von letzterer* wenigstens hinsichtlich *einzelner Steuergattungen ermöglicht*, wodurch zugleich Ersatz für ein Sinken oder Gleichbleiben des Fiskalergebnisses ad 1 und 2 geboten wird. *Also Steigerungsfähigkeit des Fiskalergebnisses und Steigerungs- sowie Anpassungsfähigkeit der Besteuerungsintensität.*

Der soeben charakterisierte Inhalt des »Beweglichkeitsbegriffes« findet seine Erklärung und wirtschaftliche Begründung in dem von *Wagner* besonders scharf formulierten Gesetze der »wachsenden Ausdehnung der Staats- bez. öffentlichen Tätig-

keiten«, welches in einem korrespondierenden Gesetze von der Zunahme des Finanzbedarfes der öffentlichen Verbände (Staats- und Selbstverwaltungskörper) seine natürliche Ergänzung erhält [1]). Dieses wirtschaftliche Gesetz von der steigenden Tendenz des Staatsbedarfes, welche einerseits nicht notwendig mit einer aufsteigenden Entwicklung der Erwerbsverhältnisse bei den Einzelwirtschaften verbunden sein muß, andererseits auch nicht ein in einer längeren Zeitperiode vollkommen ausgeglichenes, sondern mitunter ein ruckweise erfolgendes Wachstum aufweist, gibt auch unserem finanzpolitischen Prinzip der »Beweglichkeit« seinen eigentümlichen oben präzisierten Inhalt. Bevor auf dessen nähere Analyse eingegangen wird, sei noch vorausgeschickt, daß die aus dem Beweglichkeitsbegriff abzuleitenden Grundsätze für die Ordnung des Abgabensystems wesentlich steuerpolitischer Art sind, also dem Gedanken eines vom volks- und staatswirtschaftlichen Standpunkte richtigen und daher wünschenswerten Ausbaues des letzteren Ausdruck zu verleihen haben. Daher ist es auch nur selbstverständlich, daß hiebei die gesamten staatswirtschaftlichen oder staatswirtschaftlich erhobenen Einnahmen, d. i. die gesamten Abgaben des Staates (direkte wie indirekte Steuern, Zölle, Verkehrssteuern event. auch Monopole usf.) und nicht bloß die Steuern im engeren Sinne in Betracht kommen. Endlich ist zu beachten, daß diese Folgesätze wesentlich örtlich und zeitlich relativer Art sind, d. h. je nach den besonderen Verhältnissen des bezüglichen Staatshaushaltes, der Finanz- und Kreditverhältnisse, der gesamten wirtschaftlichen Lage und Struktur, dem Vorwiegen industrieller oder agrarischer Wirtschaftsgruppen usf. Modifikationen erfahren werden.

Trotz der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse möge im folgenden doch versucht werden, gewisse allgemeine Sätze für die Ordnung und Einrichtung des staatlichen Abgabensystems als Konklusionen aus dem oben präzisierten Begriff des finanzpolitischen Beweglichkeitsprinzipes abzuleiten:

1) *Stein* (Finanz-Wissenschaft S. 360 f.) hebt nur die Kehrseite dessen, die Veränderung in der Höhe der Steuer, in welcher sich der nie ruhende Kampf zwischen Staats- und Einzeleinkommen ausdrücke, mit den Worten hervor: »Das Gesetz, das die Bewegung der Höhe der Steuer beherrscht, bestehe darin, daß in dem Maße, in welchem die Staatsidee ihre Funktion in vollkommenerer Weise vollzieht, der Betrag der Steuer der einzelnen wachsen muß, als wirtschaftlicher Ausdruck des Lebensgesetzes aller Entwickelung des Ganzen.

1) Dem Prinzip der Beweglichkeit kann nicht eine »einzige« Steuer, sondern nur eine Mehrheit von Steuern entsprechen, welche die sämtlichen Einkommens- und Besitzquellen in der ihrer wirtschaftlichen Eigenart am besten entsprechenden Form erfassen.

Der Grund für diese finanzpolitische Forderung ist in der mit einer modernen wirtschaftlichen Entwicklung stetig fortschreitenden quantitativen und qualitativen Differenzierung des Volksvermögens und -Einkommens gelegen, dessen Gliederung sich die Besteuerung notwendig anschließen muß. Die Mannigfaltigkeit der typischen Vorgänge des Wirtschaftslebens, die Verschiedenheit in den Lebensäußerungen der Einzelwirtschaft bringt es mit sich, daß das Ziel der Besteuerung, die Deckung des Staatsaufwandes mit einer »einheitlichen oder einzigen Steuer«, wie sie zuerst von *Vauban*[1]) im »Dixme royale«, dann von den Physiokraten[2]) im »impôt unique et directe« als anzustrebendes Ideal der regellosen Vielheit von Steuern gegenübergestellt wurde, im modernen Wirtschaftsstaate nicht mehr zu erreichen ist. Der Ruf nach der Einheitssteuer war vor allem der System- und Regellosigkeit in den Steuerverfassungen des 18. Jahrhunderts entsprungen und in derselben auch wohl begründet, mußte aber in demselben Maße an Kraft und Bedeutung verlieren, in welchem die sozialökonomische Lehre der späteren Zeit die harmonische Verbindung einer Reihe von verschiedenen Steuerformen im Anschluß an die verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen des Erwerbslebens zu einem einheitlichen Besteuerungssystem als staatliche Notwendigkeit erkannt hat. An Stelle der Einheitssteuer trat so der Gedanke der einheitlichen Regelung, d. h. der Beobachtung gewisser einheitlicher Grundsätze volkswirtschaftlicher, rechtlicher, sozialer und ethischer Natur als oberste Besteuerungsprinzipien, trat das Streben nach systematischer Zusammenfassung der historisch überkommenen Vielheit von Steuern und ihrer Neuordnung nach gemeinsamem Gesichtspunkte. Ungeachtet dieses Entwicklungsganges ist aber bekanntlich die Idee der Einheitssteuer in der neuesten Zeit von sozialreformatorischer Seite aufgegriffen und als solche namentlich im Kampfe gegen die indirekte Verbrauchsbesteuerung eine allgemeine und event. progressive Einkommensteuer propagiert worden[3]).

1) Siehe oben S. 301 f. 2) Siehe oben S. 302 f.

3) So insbes. *Enfantin*, *Godin*, *Lips*, *Engels*; in neuester Zeit auch *Steinitzer*

Ganz abgesehen von zahlreichen anderen Gründen volkswirtschaftlicher Natur wie der gerechten Steuerverteilung, welche gegen eine »einzige Steuer« als Grundlage des staatlichen Steuersystems sprechen, ergibt sich gerade vom finanzpolitischen Gesichtspunkt der »Zulänglichkeit und Beweglichkeit« die unumgängliche Notwendigkeit, die Steuerkraft sämtlicher Wirtschaftseinheiten in allen ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu erfassen und dadurch zugleich den Steuerdruck in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu verteilen. Die Größe des modernen Finanzbedarfes sowohl als die relative Höhe der die Einzelwirtschaft treffenden Steuer machen es heute zur Notwendigkeit, letztere nicht auf die eine Aeußerung ihres Wirtschaftslebens, d. i. Einkommens- oder Vermögensbesitz allein zu konzentrieren, zumal sonst auch die steuertechnischen Veranlagungsschwierigkeiten dieser einen Steuer ins Ungemessene steigen würden. Nur durch eine Vielheit von Steuern, welche die sämtlichen Zweige des Wirtschaftslebens in Produktion, Erwerb, Konsumtion, Vermögensbesitz, Vermögenszuwachs usf. zu erfassen vermag, kann ein wechselseitiger Ausgleich für den durch wirtschaftliche Konjunkturen bewirkten Minderertrag der einen Steuergattung im Mehrertrag einer anderen hievon nicht berührten Steuergattung gefunden werden, nur ein möglichst verschiedenartig zusammengesetztes Abgabensystem kann eine Garantie für genügende Beweglichkeit bieten.

Um diesem Zwecke der Ausgleichung Genüge zu leisten, sowie in Fällen erhöhten Finanzbedarfes Deckung zu bieten, ist aber des weiteren erforderlich, daß

2) das Abgabensystem neben Abgabearten, welche in ihrem Ertrage häufig bedeutenderen Schwankungen unterliegen (z. B. einzelne Verzehrungssteuern, Zölle) oder von wirtschaftlichen Konjunkturen abhängig sind (insbesondere Verkehrssteuern) oder schon ihrer Natur nach dem Beweglichkeitsprinzipe nicht entsprechen (gewisse Ertragssteuern stabilen Charakters), noch andere Steuergattungen enthalte, welche dem Prinzipe der Beweglichkeit im Sinne beider Begriffsmerkmale in höherem Grade (P. 2.) und zwar womöglich auch im Falle stationärer

(»Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Oesterreich«, Jahrbücher f. Nat.-Oek. u. Stat. 1908, S. 792 f.), allerdings unter Beschränkung auf die Auflösung, bez. Umwandlung des neben der Einkommensteuer bestehenden Ertragssteuersystemes.

oder rückläufiger wirtschaftlicher Konjunktur Rechnung tragen. (P. 3.)

Das letztere Moment ist vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte aus von ganz besonderer Bedeutung, da gerade mit Zeiten finanzieller Not auch wirtschaftliche Krisen verbunden zu sein pflegen, womit auch die Steigerungsfähigkeit sehr vieler Abgabearten unterbunden erscheint. Es handelt sich also in jedem Falle um die dem bezüglichen Staatswesen und der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung am besten entsprechende Kombination von Abgabearten. Die zweckgerechte Lösung dieses Problems stellt wohl eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben der staatlichen Steuerpolitik dar [1]).

Speziell aus dem zweiten Begriffsmerkmale (Steigerungs- und Anpassungsfähigkeit der Besteuerungsintensität) folgt ferner:

3) daß keine der vom staatlichen Abgabensystem betroffenen Steuerquellen bereits in Zeiten normalen Finanzbedarfes derart für finanzielle Zwecke des Staates oder auch anderer öffentlicher Verbände exploitiert sein sollte, daß nicht bei gesteigerter Ertragsfähigkeit dieser Quellen auch noch eine weitere Steigerung des Steuerfußes möglich wäre. Daraus folgt zugleich:

4) Es soll auf keinen Fall eine künftig zu erwartende Steigerung der Ertragsfähigkeit durch vorgängige Höhe des Steuerfußes antizipiert werden, einerseits weil Rückschläge möglich sind, andererseits dadurch auf den natürlichen Entwicklungsgang der Ertrags- und Steuerquelle ein hemmender, wirtschaftlich ungünstiger Einfluß geübt werden könnte.

5) Die Steuerintensität muß sich tunlichst der wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit anpassen, also beweglich im auf- und absteigenden Sinne sein. Diese Forderung der Anpassungsfähigkeit und in diesem Sinne der Beweglichkeit kann sich aber um ihres Zusammenhanges mit dem individuellen Wirtschaftsstande nicht auf die indirekte Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung usw. erstrecken, sondern hat nur auf die unmittelbare direkte Besteuerung der Wirtschaftstätigkeit durch Ertrag- und

---

1) Wie sich die einzelnen Abgabearten zu dem Prinzipe der Beweglichkeit (und zwar sowohl Steigerungsfähigkeit des Fiskalergebnisses als der Besteuerungsintensität) namentlich auch in Zeiten wirtschaftlicher Depression verhalten, wird weiter unten noch ausführlich zu untersuchen sein.

Einkommensteuern Bezug [1]). In dieser Hinsicht unterscheidet sich also unser Begriff wesentlich von dem bisher üblichen, indem nicht willkürliche bloß dem Finanzbedarfe folgende Steigerungsfähigkeit der Steuerintensität, sondern Anpassungsfähigkeit derselben an die wirtschaftliche Entwickelung und ihr Ergebnis gefordert wird. Dadurch erhält aber auch unseres Erachtens das Beweglichkeitsprinzip überhaupt erst den Charakter eines finanzpolitischen Besteuerungsprinzipes, da ein solches von der wirtschaftichen Entwickelung im allgemeinen wie im Einzelfalle und damit von der ungestörten Erhaltung der Steuerquellen unmöglich absehen kann.

Die an 3. bis 5. Stelle aufgeführten Grundsätze bedeuten zugleich, daß eine zweckmäßige Steuerpolitik die vorhandene subjektive und objektive Steuerkraft nicht bis zu dem mit einer normalen Entwicklung der Ertragsquelle bez. der wirtschaftenden Persönlichkeit noch zu vereinbarenden Höchstpunkte ausnützen darf, sondern ein Reservemaß von Steuerfähigkeit in subjektivem und objektivem Sinne (je nachdem es sich um Personal- oder Konsumsteuern bez. um Ertragssteuern handelt) prinzipiell freilassen muß. Die wirtschafts- und steuerpolitische Möglichkeit der Steuererhöhung bez. Einfügung neuer Steuerglieder in das Abgabensystem ohne Schädigung der Volkswirtschaft im ganzen wie im einzelnen sollte also in diesem Sinne offenstehen, ein der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung nachfolgender Ausbau des Steuersystems möglich sein.

Dies ist nichts weiter als eine Forderung der Zweckmäßigkeit in Einrichtung des Abgabensystems, dessen Begriff ja schon auf eine von gewissen einheitlichen Regeln beherrschte planmäßige Zusammenfassung der verfügbaren Abgabearten hinweist, durch welche der Zweck in der Besteuerung, die dauernde Bereitstellung finanzieller Mittel am sichersten erreicht wird. Die heute bestehenden Steuersysteme sind nun allerdings nichts weniger als von alleinigen Grundsätzen der Zweckmäßigkeit beherrscht, sie stellen vielmehr historische Gebilde dar, welche im Laufe der Zeiten nach ausschließlicher Maßgabe des größeren oder kleineren Finanzbedarfes ausgestaltet, den Namen eines Abgabensystems eigentlich gar nicht verdienen. Dieser

1) In dieser letzteren Richtung steht diese Forderung, wie noch später zu erörtern, mit dem grundsätzlichen subjektiven Ausbau der direkten Erwerbsbesteuerung in Zusammenhange.

historisch-relative Grundzug der bestehenden Steuersysteme läßt es völlig begreiflich erscheinen, daß die wirtschaftliche Entwicklungs- und Steuerfähigkeit dem momentanen Bedürfnisse folgend vielfach überschätzt und antizipiert, das Belastungsverhältnis der Steuergattungen unter einander einseitig verschoben wurde. Hierdurch wurde mitunter ein Zustand hervorgerufen, in welchem jede weitere durch den Finanzbedarf noch so sehr gerechtfertigte Erhöhung nur mit einem schädlichen Einfluß auf die ungestörte Entwicklung der betreffenden Erwerbszweige erkauft werden könnte. Es ist dies der steuerpolitisch ungesunde Charakter eines Abgabensystems, das der »Beweglichkeit« im zweiten Sinne des Wortes entbehrt.

Auch *Schäffle* (Steuerpolitik S. 161 f.) spricht von einem »Schonungs- und Erholungsspielraum des Steuersystems«, doch bringt er diesen Begriff nicht vom finanzpolitischen Gesichtspunkte des Abgabensystems aus, sondern vom individualistischen der einzelnen Steuersubjekte. Das Steuersystem soll nämlich den Veränderungen in der Steuerkraft der einzelnen Leistungssubjekte im Sinne der Allgemeinheit und Verhältnismäßigkeit der Besteuerung Rechnung tragen und so einen Akkommodationsspielraum der subjektiven Steuerfähigkeit für die Fälle des wirtschaftlichen Rückganges frei lassen. Ausgehend von dem Standpunkte, daß die direkten Steuern prinzipiell nur die durchschnittliche Leistungsfähigkeit treffen sollen, fordert er: »Zurückbleiben aller Steuerfüße hinter dem Punkte der Unerträglichkeit der Steuerlast.« Um aber die Gefahr zu vermeiden, daß dann »die Steuern nicht nach der wirklichen Steuerkraft der Nationen, sondern nach jener des schwächsten Teiles derselben bemessen werden müssen« (*Vocke*), soll nur das wirkliche reine Einkommen mit degressivem oder progressivem Steuerfuß belegt werden. Nur dadurch meint *Schäffle* und sehr mit Recht, könne die wirtschaftlich starke Steuerkraft entsprechend erfaßt und zugleich die schwächeren Kräfte von vornherein durch »Verstärkung des Schonungsspielraumes« entlastet werden. Immerhin sei aber gegenüber *Schäffle* der Einwand gestattet, ob dies nicht bereits ein ebenso grundsätzliches Abweichen von der »durchschnittlichen Leistungsfähigkeit« als Besteuerungsgrundlage bedeutet und dadurch an Stelle derselben, wie allerdings viel richtiger und auch heute allgemein anerkannt, die »individuelle Leistungsfähigkeit« gesetzt wird. Jedenfalls läßt sich konstatieren, daß man

auch vom Standpunkte des Steuerverteilungsprinzipes nach der Leistungsfähigkeit im Wesen zu denselben Resultaten gelangt, wie vom reinen Gesichtspunkte der finanzpolitischen Prinzipien, was später bei Untersuchung der Veranlagungsformen in der direkten Besteuerung (speziell der Progression) vom Standpunkte des Beweglichkeitsprinzipes noch deutlicher hervorgehen wird.

Für die Durchfuhrung des »Beweglichkeitsprinzipes« als Grundzug des Abgabensystems kommt es also zufolge der soeben entwickelten Folgesätze vor allem darauf an, daß dasselbe wenigstens einzelne wichtigere Abgabearten enthalte, welche den Anforderungen dieses Prinzipes vollständig entsprechen. Damit kommen wir zur Besprechung des Beweglichkeitsprinzipes in seinem engeren, d. h. auf die Betrachtung der einzelnen Steuergattung beschränkten Sinne. Es ist vollkommen klar, daß die beiden Begriffe der Beweglichkeit vom Standpunkt des Abgabensystems und von dem der einzelnen Steuergattung aus betrachtet, sich nicht vollkommen decken können. Das Beweglichkeitsprinzip als »Grundsatz des Abgabensystemes« muß das Moment der Steigerungsfähigkeit der Besteuerungsintensität auch ohne Rücksicht auf den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, sohin auch für den Fall enthalten, daß letztere einen Stillstand oder eine rückläufige Bewegung aufweist. (P. 3.) Das Beweglichkeitsprinzip vom Standpunkte der einzelnen Steuergattung dagegen kann dieses Moment nur unter der Voraussetzung, daß keine Schädigung der Steuerquelle eintritt, also je nach Art der letzteren in der Regel nur für den Fall aufsteigender Wirtschaftsentwicklung aufnehmen. Der Beweglichkeitsbegriff bei der einzelnen Steuergattung als finanzpolitischer Grundzug ihrer Ordnung und steuertechnischen Einrichtung wird daher einen ganz verschiedenen Inhalt annehmen, je nachdem es sich um Steuergattungen handelt, bei denen das Fließen der Steuerquelle mit dem ungestörten Gange einer aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung notwendig verbunden ist oder aber um Steuergattungen, deren Ertrag von der letzteren im großen und ganzen unabhängig ist. Nur für die zweite Gruppe wird das Moment absoluter Erhöhbarkeit der Besteuerungsintensität grundsätzlich Anwendung finden können. Die Vereinigung beider Gruppen von Steuergattungen in einem Abgabensystem ist nach dem früher entwickelten Beweglichkeitsprinzip im weiteren Sinne eine Forderung unbedingter Notwendigkeit,

da nur dann im Rahmen eines Systems für alle Eventualitäten vorgesorgt werden kann. Auf diese Art werden also die beiden Begriffe der »Beweglichkeit« einen zwar analogen, doch nicht einen identischen Inhalt haben.

Vom Standpunkte der einzelnen Steuergattung bedeutet das Beweglichkeitsprinzip 1) daß diese vermöge ihrer technischen Einrichtung hinsichtlich Bemessungsgrundlage und Steuerfuß auch bei gleichbleibender Höhe des letzteren im Falle aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung ein automatisches Ansteigen ihres Steuerertrages sicherstellt (innere Steigerungsfähigkeit des Fiskalertrages)[1], 2) daß sie ohne Schädigung der Steuerquelle eine weitere Anspannung der subjektiven oder objektiven Steuerfähigkeit und zwar je nach ihrer Eigenart im Zusammenhange mit dem Aufsteigen der wirtschaftlichen Entwicklung, oder auch unabhängig von letzterer durch Anwendung eines automatisch steigenden oder fallweise bez. dauernd erhöhten Steuerfußes gestattet. (Steigerungsfähigkeit der Besteuerungsintensität)[2].

Eine Steuergattung kann also im allgemeinen dann als »beweglich« angesehen werden, wenn sich ihre Bemessungsgrundlage der wirtschaftlichen Entwicklung ihres Steuerobjektes anzupassen vermag, also bei steigender Tendenz von selbst ein höheres Steuererträgnis liefert, und wenn des weiteren ihr Steuerfuß ohne wirtschaftliche Schädigung der Steuerquelle, d. h. also entweder nur im Zusammenhange mit einer gleichzeitig aufsteigenden Wirtschaftsentwicklung oder aber bei davon unabhängigen Steuern auch ohne einen solchen weiter steigerungsfähig ist.

Im folgenden möge nun das Beweglichkeitsprinzip im engeren Sinne an den einzelnen Bestandteilen der modernen Abgabensysteme untersucht, die verschiedene Art, in welcher die einzelnen Steuergattungen gegenüber der Forderung nach Beweglichkeit reagieren, festgestellt und sodann die für die Einrichtung

---

1) Also Bewegungsfreiheit des Steuerergebnisses — Gegensatz hiezu künstliche Eindämmung derselben im Wege der Kontingentierung siehe unten S. 531.

2) Die Anwendung eines erhöhten Steuerfußes kann entweder schon durch den gewählten Veranlagungsmodus durch automatisches Einrücken der Bemessungsgrundlage in eine höhere Stufe einer progressiven Skala sichergestellt sein (progressiver Steuerfuß siehe unten S. 533) oder aber auf fallweiser gesetzlicher Bestimmung im Finanzgesetze (veränderlicher Steuerfuß siehe unten S. 541) beruhen.

der verschiedenen Gruppen von Steuergattungen folgenden Leitsätze entwickelt werden.

Hinsichtlich beider Begriffsmerkmale läßt sich von vornherein ein tiefgehender Unterschied zwischen den sogenannten direkten Steuern (Ertrags-, Einkommens- und Vermögenssteuern) und einem Teile der indirekten Steuern (speziell Konsumsteuern, Zölle, Gebühren, ein Teil der Verkehrssteuern) konstatieren. Wenn nämlich auch die letzterwähnte große Gruppe der indirekten Steuern innerhalb des Gesamtabgabensystems eine überaus wichtige, ja ihrem budgetären Ergebnisse nach mitunter überwiegende Rolle einzunehmen pflegt, so bildet sie doch vom Gesichtspunkte der »Steuerbeweglichkeit« als Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit nach Maßgabe des sich verändernden Finanzbedarfes nicht das labile Element im Abgabensystem. Dies hat seinen Grund darin, daß die Verzehrungssteuern[1]) (und ihnen stehen gewisse Monopole, z. B. in Oesterreich das Tabakmonopol sehr nahe) als Besteuerung von Gegenständen des Massenkonsums im Falle einer Erhöhung leicht Konsumeinschränkungen und dadurch Mindererträgnissen unterliegen. Ueberdies sind dieselben auch in ihrem laufenden Ertrage mitunter größeren Schwankungen ausgesetzt, welche mit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung, der Lage auf dem Weltmarkt, der Kaufkraft der Bevölkerung, der Mode, ja der Konjunktur überhaupt in engem Zusammenhange stehen. Das zuletzt angeführte Moment erlangt aber insbesondere bei den Verkehrssteuern (Gebühren von Rechtsgeschäften, Vermögensübertragungen unter Lebenden) mit Ausnahme der sogenannten Bereicherungsgebühren d. i. Erbschafts- und Schenkungssteuern eine besondere Bedeutung, zumal hier jeder Rückgang der wirtschaftlichen Gesamtlage auch mit zeitlichen und örtlichen oder auch allgemeinen Einschränkungen des geschäftlichen Verkehres verbunden zu sein pflegt und so einen mitunter wesentlichen Minderertrag der bezüglichen Steuergattung im Gefolge hat. Gerade in Zeiten der Finanznot, welche häufig auch von einer geschäftlichen Depression begleitet sind, zeigen sich also diese sonst bei wirtschaftlichem Aufschwunge so ergiebigen Steuergattungen als nicht verläßlich, mindestens aber nicht genügend steigerungsfähig. Nicht minder gilt dies auch von den Zöllen, welche in noch höherem Maße mit dem

1) Bier-, Zucker-, Branntweinsteuer, Mineralölsteuer, Weinsteuer, Fleischsteuer, Verzehrungssteuern im engeren Sinne.

wirtschaftlichen Leben und speziell der Preisbildung in engem Zusammenhange stehen und deren Regulierung daher häufig mehr noch wirtschaftspolitischen als finanzpolitischen Erwägungen folgen muß. Ganz abgesehen von der uneigentlichen Funktion dieser Abgaben, als Schutz- und Sicherungsmittel der heimischen landwirtschaftlichen, oder gewerblich-industriellen Produktion zu dienen, haben auch Zollerhöhungen häufig andere unerwünschte, ihr finanzielles Ergebnis beeinträchtigende Nebenwirkungen, z. B. spekulative Antizipationen derselben, Ablenkungen des Verkehres, ja Aenderungen der Konsum- und Gebrauchssitte hinsichtlich der betroffenen Gegenstände u. dgl. Die Zölle eignen sich also wegen der mit ihnen verbundenen Nebenzwecke und ihrer einschneidenden Bedeutung für die heimische Produktion am allerwenigsten als Objekte der staatlichen Einnahmepolitik vom Standpunkt der Beweglichkeit [1]).

Bei den indirekten Steuern der besprochenen Arten sind also die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Beweglichkeitsprinzipes nur in vermindertem Maße vorhanden. Nichtsdestoweniger möchte ich aber, wenigstens soweit es sich um die Steuern des Massenkonsums (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer, Tabakmonopol usf.) handelt, denselben die Eigenschaft der Beweglichkeit in teilweisem Gegensatze zu *Wagner* [2]) nicht vollständig absprechen. Bei ruhig fortschreitender Entwickelung des gesamten kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in einem Staatswesen pflegen gerade diese Steuergattungen infolge der normalen Bevölkerungsvermehrung und allgemeinen Wohlstandserhöhung nicht nur eine relativ sichere Basis der staatswirtschaftlichen Einnahmen zu bilden, sondern einen steigenden Mehrertrag zu liefern, womit dem ersten Begriffsmerkmal der Beweglichkeit, Steigerung des Fiskalergebnisses, entsprochen erscheint. Lediglich dem zweiten Erfordernisse, der Steigerungsfähigkeit der Besteuerungsintensität, entsprechen sie aus den vorangegebenen Gründen nur in vermindertem Maße. Die Erhöhung der Abgabensätze ist eben hier in teilweisem Unterschiede von den direkten Steuern an eine Reihe weiterer Bedingungen geknüpft, welche namentlich darin bestehen, daß der Massenkonsum an

1) Siehe über die Elastizität der indirekten Steuern und speziell der Zölle insbesondere auch: *Leroy-Beaulieu*, »Traité de la science des finances, Paris, 3. Aufl. 1883 I. ch. 4, S. 220 f.

2) Finanz-Wissenschaft II S. 310.

die Steigerung des Kostenfaktors Steuer und eventuell des Produktpreises erst gewöhnt werden muß, solche Steigerungen also nicht plötzlich, sondern nur allmählich in kleineren Beträgen durchgeführt werden können. Die auch in diesen Fällen eintretenden Konsumeinschränkungen und Ertragsminderungen pflegen, wie dies mehrfach praktische Fälle der Erhöhungen der Bier- und Branntweinsteuer wie des Tabakmonopoles in Oesterreich zeigen, nur vorübergehender Natur zu sein. Ganz besondere Schwierigkeiten bieten in diesen Beziehungen aber bekanntlich die Steuern vom geschäftlichen Verkehre, zumal jede Ueberlastung dieser Steuergattung sehr leicht auch schwere wirtschaftliche Nachteile allgemeiner Natur nach sich ziehen kann.

Wesentlich anders sind wohl nur die Erbschafts-Vermächtnis- und Schenkungssteuern zu beurteilen. Der Vermögensübergang von Todes wegen ist von der Wirtschaftslage und Konjunktur im allgemeinen unabhängig, die Steuern von diesen Uebertragungen haben zugleich die Funktion von Vermögenssteuern, bez. Vermögenszuwachssteuern und sind als solche in hohem Maße steigerungsfähig, soweit gegen die mit der Erhöhung des Satzes wachsende Hinterziehungsgefahr genügende gesetzestechnische Vorsorge getroffen werden kann. Ihr laufender Steuerertrag ist allerdings sehr schwankend und weist häufig sprunghafte Ertragsmehrungen und -minderungen auf. Immerhin wird man dieser Steuergattung eine hohe Beweglichkeit im Sinne unseres finanzpolitischen Prinzipes nicht absprechen können.

Das Mindermaß an Beweglichkeit namentlich im Punkte 2 unserer Definition bei den indirekten Steuern ist wohl bereits vom finanzpolitischen Gesichtspunkt aus mit dafür ausschlaggebend, daß das Abgabensystem eines modernen Staatswesens sich nicht auf die indirekten Steuern beschränken kann, sondern außerdem Vermögensbesitz und wirtschaftlichen Erwerb zur Quelle seiner direkten Besteuerung zu machen genötigt ist. Auch bei den direkten Steuern sind die Einwirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Konjunktur nicht ohne Einfluß auf den Steuerertrag, doch vermögen diese Umstände nur in viel geringerem Grade das Gesamtresultat zu beeinträchtigen, einmal weil Einkommens- und Ertragsminderungen nicht immer notwendig auch eine Verminderung der Steuerbelastung im Gefolge haben [1]), vor allem aber das Be-

1) Nach Maßgabe der geltenden Gesetze: Durchschnittsberechnung bei der

sitzeinkommen (immobiles wie mobiles Kapital) auch in Zeiten wirtschaftlicher Depression eine ungeschwächte oder mindestens in geringerem Maße beeinflußte Steuerquelle bildet. Insbesondere sind in einem vollständigen direkten Steuersystem Vermögensbesitzsteuern von dem Schwanken der wirtschaftlichen Lage und der Konjunktur ziemlich unabhängig; das rechtfertigt, wie später noch zu erörtern, ihre hohe Bedeutung vom finanz- und steuerpolitischen Gesichtspunkte aus.

Das Maß der Beweglichkeit hängt bei den direkten Steuern in erster Linie von der Wahl ihrer Bemessungsgrundlage und dem zu ihrer Ermittelung gewählten Vorgange ab. Im ganzen kommen diesbezüglich vier Methoden in Betracht: Die Besteuerung nach dem Kapitalwert der Ertragsquelle (Steuerkapitalien, Wertkatastrierung), dann die Besteuerung nach Durchschnitten und äußeren Merkmalen, die Besteuerung nach dem Roh- bez. Reinertrag und endlich die nach dem Reineinkommen. Je nachdem die eine oder andere Veranlagungsart gewählt wird, gestaltet sich auch das finanzielle Ergebnis wesentlich verschieden; in noch höherem Grade ist davon die Beweglichkeit der Steuergattung, ihre Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit abhängig.

Die Wertkatastrierung besteht im Wesen darin, daß im Schätzungswege der Kapitalwert der Ertragsquelle, und zwar entweder der Verkaufswert (Verkehrs- oder gemeine Wert) derselben [1]) oder der Ertragswert, bestimmt nach dem kapitalisierten Ertrage (»Steueranschlag«) als Steuerkapital [2]) der Besteuerung

Einkommensteuer, Veranlagung nach einer mittleren Ertragsfähigkeit z. B. bei der österreichischen allgemeinen Erwerbsteuer, Minimalsteuer bei Unternehmungen der öffentlichen Rechnungslegung in Oesterreich usf.

1) Das System der Wertkatastrierung besteht in Württemberg (zuletzt Gesetz vom 8/8. 1903) in der schätzungsweisen Ermittelung des vollen Verkaufswertes des Steuerobjektes zur Zeit der Gebäudekatastrierung. Auch in Hessen wurde mit Instruktion vom 27/8. 1857 die Einschätzung der Gebäude nach dem mittleren lokalen Kaufwerte verfügt. (Seit 12/8. 1899 den Gemeinden überwiesen.) Auch nach dem preußischen Kommunalabgabengesetze vom 14/7. 1893 kann neben dem Nutzwert auch der gemeine Wert der Grundstücke und Gebäude zugrundegelegt werden. (Grundwert- und Baustellensteuer.)

2) Die Besteuerung nach »Steueranschlägen«, »Steuerkapitalien« ist beispielsweise bei der Grundsteuer in Württemberg in Anwendung, doch handelt es sich hiebei eigentlich nicht um eine Kapitalisierung des Ertrages, sondern um schätzungsweise bestimmte mittlere Reinerträge pro ha (Steueranschlag), aus denen dann für jede Parzelle das »Steuerkapital« durch Multiplikation mit dem Flächen-

mit einem fixen Steuersatze zugrunde gelegt wird. Es ist vollkommen klar, daß in beiden Fällen die Bemessungsgrundlage den faktischen Wert- und Ertragssteigerungen nur in sehr geringem Maße zu folgen in der Lage ist, da eine Revision der Katasterdaten nur nach gewissen längeren Zeiträumen zu erfolgen pflegt. Dieser Veranlagungsmodus vermag daher in keiner Hinsicht den Anforderungen der Beweglichkeit zu entsprechen. Ueber die Verbindung der Steuerkapitalien mit einem fallweise vom Finanzgesetze bestimmten Steuersatze bei gewissen Einkommensteuern und die hiedurch künstlich herbeigeführte Beweglichkeit der letzteren wird weiter unten gesprochen werden.

Die Besteuerung nach äußeren Merkmalen geht von gewissen äußerlichen Kennzeichen des wirtschaftlichen Betriebes aus, welche sich ohne eindringendere Untersuchung der Beobachtung leicht erkennbar darbieten und von welchen dann auf die eigentliche Bemessungsgrundlage, den »Ertrag«, ein Rückschluß vorgenommen wird[1]). Auch die Veranlagung nach äußeren

maß gebildet wird. Desgleichen bei der ältesten, auf dem Gesetze vom 13/4. 1824 beruhenden Gebäudesteuer in Hessen, wo nach dem mittleren Reinertrage Steuerkapitalansätze gebildet wurden, welche zugleich gewissen Quoten ($^{1}/_{25}$ u. $^{1}/_{30}$) des abgeschätzten lokalen Kaufwertes entsprechen. Aehnlich ging auch die Gebäudesteuer Badens auf Grund des Gesetzes vom 26/5. 1866 vor ihrer Ersetzung durch die Vermögenssteuer (Ges. v. 28/9. 06) von »Steuerkapitalien« aus, wobei den Ansätzen der letzteren der mittlere Kaufwert, bestimmt nach den tatsächlichen Kaufpreisen einer bestimmten Periode (event. Mustertypen) zugrunde gelegt wurde.

Eine Berechnung und Veranschlagung des Kapitalwertes aus dem Ertrage stellt auch der sogenannte »Wertkataster« bei der Grundsteuer dar, so z. B. in Baden vor dem Vermögenssteuergesetze vom 28/9. 1906. Es liegt dem die Anschauung zugrunde, daß zwischen Wert und Ertrag ein bestimmtes mathematisches Verhältnis bestehe und demgemäß der Kapitalwert sich aus dem Ertrag berechnen lasse. Diese Besteuerungsform ist in das neue Vermögenssteuergesetz Badens, welches bekanntlich die gesamten »Ertragssteuern« durch ein System von Vermögenssteuerpartialen ersetzte, übergegangen.

1) Charakteristische Beispiele für die Besteuerung nach äußeren Merkmalen bieten: Die Arealhaussteuer in Bayern nach dem Flächeninhalt des verbauten Platzes einschließlich Hofraum und einer mittleren Ertragsquote als »Steuerverhältniszahl«; dann die nunmehr den Gemeinden überwiesene Hausklassensteuer Preußens, bei welcher der Nutzwert nach Größe, Bauart, Zubehör an Grundstücken, Höfen usf. in Klassen eingeschätzt wird. Ein klassisches Beispiel bietet ferner die Tür- und Fenstersteuer in Frankreich, dann die Droit des patentes daselbst, deren Proportionalsatz in der 1. und 2. Klasse nach dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten, in der 3. Klasse nach der Zahl der Arbeiter, der Maschinen, dem Aktienkapital usf. bestimmt wird. Diese äußeren Merkmale treten als Vergleichs- und Hilfsmittel an Stelle der Ertragsfeststellung. Auch das Ge-

Merkmalen vermag die Bewegung des eigentlichen Steuerobjektes, d. i. der Ertragsquelle nicht genügend zum Ausdrucke zu bringen, geschweige denn ihr rasch und sicher genug zu folgen, auch sie eignet sich daher vom Standpunkte des Beweglichkeitsprinzipes nicht.

Ganz das Gleiche kann von der Besteuerung nach längeren oder kürzeren Durchschnitten gelten, welche an Stelle des jährlich faktisch erzielten Roh- oder Reinertrages die Durchschnittsquote eines längeren Zeitraumes setzt, um so einen Ausgleich in den Ertragsschwankungen zu bewirken und eine größere Gleichmäßigkeit des Steuerergebnisses zu sichern. Die Besteuerung bewegt sich in solchem Falle auf einer Mittellinie zwischen dem Ertragsmaximum und -minimum, auch hier kann daher von einem raschen Anschluß an eintretende Ertragssteigerungen keine Rede sein, die »Beweglichkeit« der Besteuerung tritt auf Kosten der Stetigkeit und Sicherheit des Steuerertrages wesentlich zurück [1]).

Die bisher besprochenen Verfahrensarten zur Herstellung der Bemessungsgrundlage kommen vorwiegend bei den älteren drei Gliedern der Ertragsbesteuerung: der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- oder Erwerbsteuer vor.

Die Besteuerung nach dem unmittelbaren Roh- bez. Reinertrage eines bestimmten kürzeren 1- bis längstens 2jährigen Zeitraumes, sei es durch Deklaration oder behördliche bez. kommissionelle Schätzung festgestellt, gestattet bereits in viel höherem Grade einen rascheren Anschluß der Besteuerungsgrundlage an die wechselnden Wirtschaftsverhältnisse, sichert in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwunges immerhin ein entsprechendes Mitfolgen des Steuerertrages trotz gleichbleibendem Steuerfuß, trägt also dem Prinzipe der Beweglichkeit bereits in

---

werbesteuergesetz Bayerns (zuletzt Gesetz vom 9/6. 1899) bringt für die Feststellung der »Betriebsanlage« zufolge des Gewerbesteuertarifes äußere Merkmale (Größe des Ortes, Zahl der Gehilfen, Menge der gebrauchten Rohstoffe usf.) als Differenzierungsmittel in Anwendung. In Oesterreich wird die allgemeine Erwerbsteuer nach einer auf Grund äußerer Merkmale des Betriebes ermittelten mittleren Ertragsfähigkeit und die Hausklassensteuer nach der Zahl der Wohnbestandteile bemessen.

1) Z. B.: 10jähriger Durchschnitt bei der Hauszinssteuer in Preußen zufolge Gesetzes v. 21/5. 1861; 2jähr. Durchschnitt bei der Hauszinssteuer in Oesterreich usf.

höherem Maße Rechnung[1]). Die Besteuerung nach dem Roh- oder Reinertrage ist in der modernen Ertragsbesteuerung in fortwährender Entwickelung begriffen: insbesondere die Besteuerung des Zinsertrages vermieteter Gebäude, des gewerblichen Ertrages und des Arbeitsertrages wird vielfach nach dem faktischen Ergebnisse der letztvorangegangenen Wirtschaftsperiode, wenn auch häufig noch gemischt mit Anwendung von äußeren Merkmalen und Berechnung von kürzeren Durchschnitten (2—3 Jahre) vorgenommen.

Das oberste Glied in der Kette der Entwickelung stellt die moderne Reineinkommensbesteuerung dar, welche in unmittelbarer Erfassung des Reineinkommens einer abgelaufenen, gewöhnlich kalendermäßigen Wirtschaftsepoche wohl den denkbar engsten Anschluß an die tatsächlichen Verhältnisse des Wirtschaftslebens vermittelt. Einer unter normalen Verhältnissen aufsteigenden wirtschaftlichen Entwickelung vermag also hier auch die Bemessungsgrundlage (ihre technisch genaue Erfassung vorausgesetzt) in genügend rascher Weise zu folgen, sodaß erstere auch in einer automatisch ansteigenden Bewegung des Steuerertrages zum Ausdruck kommt. Das »Prinzip der Beweglichkeit« ist also hier, soweit es dabei auf die Bemessungsgrundlage ankommt, in idealster Weise gewahrt.

Abgesehen von der Bemessungsgrundlage ist für die Frage der »Beweglichkeit« von ganz besonderer prinzipieller Bedeutung die Form, in welcher auf die ermittelte Bemessungsgrundlage die Steuer zur Umlegung gelangt, ob im Wege der Repartition oder der Quotität. Im Falle der Repartition (Umlegungs-, Kontingentierungs- oder Verteilungssteuern) wird das Sollaufkommen an Steuer von vorneherein gesetzlich in bestimmtem Betrage festgelegt und dieser dann auf die einzelnen Steuersubjekte bez. Objekte nach dem Roh- oder Reinertrag oder nach äußeren Merkmalen umgelegt, repartiert. Erst dadurch bestimmt sich die faktische Höhe der die einzelne Steuereinheit treffenden Steuerleistung. Mitunter wird von vornherein eine feste Steuer-

1) Die unmittelbare Zugrundelegung des Roh- bez. Reinertrages ist in den neueren Ertragssteuergesetzen die Regel: so die Besteuerung nach dem »Reinertragsparzellenkataster« bei der Grundsteuer in Preußen, Bayern, Frankreich, Oesterreich usw., dann im Falle der Mietzins- oder Hauszinssteuer (Preußen, Bayern, Oesterreich u. a.), der Gewerbe(klassen)steuer in Preußen, Bayern (teilweise), in Oesterreich bei der Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der Rentensteuer.

skala aufgestellt und im Rahmen der aufzubringenden Kontingentsumme dann der auf die Steuereinheit entfallende Steuersatz im Wege eines Zu- oder Abschlages modifiziert (z. B. österreich. allgemeine Erwerbsteuer). Den Gegensatz zu dieser Verfahrensart bildet die Quotität, bei welcher nur die in $^0/_0$ bez. Quoten des Bemessungsobjektes ausgedrückten Steuersätze (seien es fixe, oder Tarif- bez. Skalensätze) von vorneherein feststehen, dagegen sich die Höhe des faktischen Gesamtsteuerertrages erst jeweils aus der Anwendung dieser Sätze als Gesamtsumme der wirklich erfolgten Einzelvorschreibungen ergibt. Das finanzielle Endergebnis einer Quotitätssteuer unterliegt also je nach der Bewegung der bezüglichen Steuerquelle naturgemäßen Schwankungen.

Schon bei äußerlicher Betrachtung der beiden verschiedenen Erhebungsformen kann es nicht zweifelhaft sein, welche von beiden dem finanzpolitischen Prinzip der Beweglichkeit in höherem, ja ausschließlichem Maße entspricht. Die Repartition bedeutet Festlegung, Bindung eines Steuerertrages mit dem ausgesprochenen Zwecke, ihn von den wirtschaftlichen Veränderungen der Ertrags- und Steuerquelle unabhängig zu machen. Es handelt sich also um Stabilisierung von Steuern, eine Politik, wie sie die Staaten vielfach gegenüber der Grundsteuer und Erwerbsteuer in Anwendung gebracht haben. Sie ist ein Ausdruck übervorsichtiger Budgetierung, die insbesondere in ihrem Ertrage rückläufige Steuerquellen um den Preis etwaiger Mehrerträge dem Staatsschatze sichern will. *Diese Erhebungsform* vermag sich dem wirtschaftlichen Entwickelungsgange der Steuerquelle auf keinen Fall anzupassen, sie *schaltet das Prinzip der Beweglichkeit von vorneherein aus* und macht die nach diesem Grundsatze erhobenen Steuergattungen zu toten Gliedern des Steuersystems. Anders wäre es nur, wenn die Kontingentsumme periodisch erhöht oder ein automatisches, prozentmäßiges Steigen derselben gesetzlich vorgesehen wird.

Aber auch in diesem Falle mangelt die Anpassung an den wechselnden Wirtschaftsstand der Steuerquelle. Die Herstellung einer vollständigen Beweglichkeit durch jeweiligen Wechsel der Kontingentsumme wäre technisch sehr schwer durchführbar und würde teils zu wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Steuerquelle, teils zu einer unvollständigen Ausnützung derselben führen.

Die Repartition hat aber noch weitere finanzpolitische Nach-

teile. Nicht nur daß, insolange das Steuerkontingent unverändert bleibt, eine Steigerung der Besteuerungsintensität ausgeschlossen ist, wird auch auf die Ausnützung der inneren Steigerungsfähigkeit der Steuer bei gleichbleibendem Satze, wie sie in der wirtschaftlichen Entwickelung der Ertragsquelle und damit der natürlichen Erweiterung der Bemessungsgrundlage gelegen ist, verzichtet. Die Vermehrung der Steuersubjekte ihrer Zahl, wie der Steuerobjekte ihrer Quantität nach bewirkt daher, solange die aufzubringende Kontingentsumme keine Aenderung erfährt, eine automatische Verminderung in der Steuerbelastung der Steuereinheit, kommt also schließlich nicht dem Staate, sondern der letzteren zugute. Damit soll keineswegs gesagt werden, daß nicht auch bei Repartitionssteuern die wenn auch meist nur nach äußeren Merkmalen beurteilte wirtschaftliche Tragkraft der Steuerobjekte zum Maßstab der Steuerverteilung gemacht werden kann. Dies ist z. B. bei der beschränkten Kontingentierungsform der österreichischen allgemeinen Erwerbssteuer der Fall, indem innerhalb des Steuersolls die Aufteilung der in Teilkontingente zerlegten Steuer nach Maßgabe der »Ertragsfähigkeit« im Wege einer aufsteigenden Skala besorgt wird. Die aufsteigende Entwickelung des einzelnen Gewerbebetriebes wird infolgedessen allerdings auch von einer aufsteigenden Besteuerung begleitet sein, doch bewirkt das immer nur eine Verschiebung der sämtlichen an einer Kontingentsumme beteiligten Steuerträger; die Gesamtsumme des Steuerertrages kann von dieser aufsteigenden Entwickelung nicht berührt werden, vielmehr würde ein faktisches Mehrergebnis im Wege einer prozentuellen allgemeinen Kürzung sämtlicher Steuervorschreibungen gleichmäßig der Gesamtheit der gewöhnlich in Steuergesellschaften zusammengefaßten Steuerträger zugute kommen. Auch hiefür liefert die österreichische allgemeine Erwerbsteuer mit ihren »Repartitionszu- oder abschlägen« geradezu ein Schulbeispiel.

Als Resultat dieser Betrachtung ergibt sich sohin, daß die Repartitionssteuern weder dem oben als Inhalt des finanzpolitischen Besteuerungsprinzipes aufgestellten Postulate der inneren, noch auch dem der äußeren Steigerungsfähigkeit in irgend einer Weise entsprechen, vielmehr diesen Grundsätzen lediglich die Quotitätsbesteuerung Rechnung trägt. Auch steuergeschichtlich läßt sich erweisen, daß Repartitionssteuern großenteils einer Zeit entstammen, in welcher das finanzpolitische Prinzip der Be-

weglichkeit weder theoretisch noch praktisch zur Anerkennung gelangt war, und daß der in der Wahl des Repartitionssystems gelegene Verzicht auf dieses Prinzip häufig auf besonderen Gründen einer spekulativen Steuerpolitik beruhte. Es handelt sich hiebei nämlich entweder um vernachlässigte und minder-entwickelungsfähige, als »stabil« angesehene Glieder des Steuersystems (z. B. in den meisten Staaten die Grundsteuer), oder aber um die künstliche Aufrechthaltung einer in den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gerechtfertigten Ueberlastung einer einzelnen Steuergattung (z. B. Versuch zur Kontingentierung der österreichischen Hauszinssteuer nach dem Regierungsentwurfe vom 8/7. 1908) oder endlich bei neu einzuführenden Steuern um die Sicherung ihres Ertrages, wenn Veranlagungstechnik und Herstellung der Bemessungsgrundlage besondere Schwierigkeiten zu verursachen drohen (z. B.: die preußische Vermögenssteuer). In der Regel bedeutet also der Verzicht auf das Prinzip der Beweglichkeit ein Verlegenheitsmittel, ein Eingeständnis für eine unzureichende Steuertechnik oder eine Maßnahme budgetärer Vorsicht.

Für die Untersuchung unseres finanzpolitischen Prinzipes kommt also weiterhin nur die Quotitätsbesteuerung in Betracht. Wie schon oben erwähnt, handelt es sich bei der letzteren um Steuersätze, welche in Prozenten oder Quoten der Bemessungsgrundlage bez. Steuereinheit ausgedrückt erscheinen und so Steuerleistung und Steuerobjekt in ein bestimmtes mathematisches Verhältnis bringen. Der Steuerfuß kann nun zur Bemessungsgrundlage in einem zweifachen Verhältnis stehen, in dem der »Proportionalität« oder der »Progression«. Die Steuerleistung wächst mit der Bemessungsgrundlage in relativ gleichem Verhältnis, d. h. das in Prozenten ausgedrückte Quotenverhältnis zwischen beiden bleibt in jedem Falle ungeändert (fixer Satz): Proportionalität der Besteuerung; oder aber die Steuerleistung wächst rascher als die Bemessungsgrundlage, das heißt, das in Prozenten ausgedrückte Quotenverhältnis steigt nach Maßgabe der Bemessungsgrundlage stufenweise an (progressiver Steuersatz, Tarif- oder Skalensatz): Progression der Besteuerung. Für die Frage der »Beweglichkeit« einer Steuergattung ist diese verschiedene Gestaltung des Steuerfußes von der einschneidendsten Bedeutung, wie unsere weitere Untersuchung sofort ergeben wird.

Bevor jedoch hierauf näher eingegangen werden kann, muß

zur Klarstellung noch einiges über den hier zugrunde gelegten Begriff der Progression vorangeschickt werden. Vor allem ist zu beachten, daß im Falle progressiver Gestaltung des Steuerfußes der bezüglichen Skala zwar notwendig ein prozentuelles Verhältnis zwischen Steuereinheit und Steuerfuß zugrunde liegen muß, daß die Steuer s ä t z e dieser Skala aber nicht notwendig in Prozenten der Bemessungsgrundlage ausgedrückt sein müssen. In der Mehrzahl der Fälle pflegt sogar der progressive Steuerfuß in der Form eines nach Stufen der Bemessungsgrundlage aufsteigenden Klassentarifes mit bestimmten Steuer b e t r ä g e n aufzutreten (so bei den meisten Einkommensteuern Deutschlands und auch in Oesterreich), während nur dem Aufbau der Skalen ein bestimmtes Prozentverhältnis zugrunde liegt[1]. Des weiteren kann unter dem Begriff der Progression wenigstens für die Zwecke unserer Untersuchung stets auch der Fall der Degression und Regression des Steuerfußes zusammengefaßt werden, da letztere schließlich doch einer nach obenhin begrenzten Progression gleichkommt[2]. Endlich ist noch auf die Fälle einer »u n e c h t e n P r o g r e s s i o n« zu verweisen, bei welchen der Progression kein prozentmäßiges Verhältnis zwischen Steuereinheit und Steuerfuß zugrunde liegt, sondern ein Schema von Steuersätzen in festen Beträgen aufgestellt erscheint, welche sich einer Abstufung der Bemessungsgrundlage anschließen. Insoweit auch hier das gemeinsame Merkmal zutrifft, daß der Steuertarif r a s c h e r als die Bemessungsgrundlage wächst, ist das Kriterium des progressiven Steuerfußes auch hier vorhanden. Dies ist die hauptsächliche Form, in welcher die Progression bei Ertrags- oder Objektsteuern in Anwendung steht. So weit nicht der Roh- oder Reinertrag selbst die Bemessungsgrundlage bildet, schließt die Skala an eine Abstufung der »äußeren Merkmale« als Ausdruck der Besteuerungsgrundlage an. Beispiele hiefür bietet das österreichische

1) In O e s t e r r e i c h ist z. B. ein nach Einkommensstufen ansteigender Klassentarif in Geltung, welchem ein von 0,6% bei 1200 K. bis zu 4,95% bei 2 Mill. K. Einkommen und von da ab asymptotisch bis zu 5% ansteigendes Prozentverhältnis zugrunde liegt. Demgegenüber ist aber bei der mit der Einkommensteuer im engsten Konnex stehenden Besoldungssteuer eine unmittelbar in Prozenten der Bemessungsgrundlage ausgedrückte progressive Skala (0,4% bei 6400 K. bis zu 6% bei 30 000 K. und mehr) vorgesehen.

2) Die Form der Degression bez. Regression, d. h. die Annahme eines Maximums als »horizontaler« und einer von da aus rückwärtsschreitenden Entlastung ist sogar die praktisch häufigere.

Steuerrecht in der Hausklassensteuer [1]) und in der allgemeinen Erwerbsteuer [2]). Im folgenden soll der Ausdruck »Progression« im weitesten, diese sämtlichen Fälle umfassenden Sinne gebraucht werden. Die Untersuchung vom Standpunkte des Beweglichkeitsprinzipes jedoch wird der Vereinfachung halber nur an dem Hauptfalle der eigentlichen Progression, dem Falle eines zugrunde liegenden prozentmäßigen Verhältnisses zwischen Skala und Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

Der proportionale Steuerfuß verfolgt die Steuerquelle nur in ihrer quantitativen Bewegung ohne Rücksicht auf ihre qualitative Entwickelung, ohne Rücksicht auf die Steigerung ihrer Tragfähigkeit. Bei den Objektsteuern mißt der proportionale Steuerfuß die entfallende Steuerbelastung mechanisch an dem äußeren Umfange des Bemessungsobjektes (Roh- oder Reinertrag, Zahl der Klassenmerkmale usf.), ohne in Rücksicht zu ziehen, ob und in welcher Weise mit der Steigerung des Ertrages auch die objektive Steuerfähigkeit, d. h. die objektive Tragkraft der Ertragsquelle für eine relativ höhere Steuerbelastung gewachsen ist. Bei den Subjektsteuern mißt der proportionale Steuerfuß die entfallende Steuerleistung mechanisch nach der ziffernmäßigen Größe des Einkommens oder Vermögensbesitzes des zu besteuernden Wirtschaftssubjektes, ohne sich um die Veränderung seiner subjektiven Leistungsfähigkeit, d. h. um den Umstand zu kümmern, ob nicht mit zunehmendem Einkommen und Vermögensbesitz auch die Fähigkeit für eine relativ größere Steuerleistung gestiegen ist.

Demgegenüber hat der progressive Steuerfuß bei Objekt- wie Subjektsteuern begriffsmäßig den Zweck, dort die erfahrungsgemäß mit Zunahme des Ertrages gesteigerte objektive Steuerkraft, d. h. Belastungsfähigkeit der Ertragsquelle einer nach Stufen dieses Ertrages ansteigenden Besteuerung zu unterziehen, hier die mit Zunahme des Einkommens bez. Vermögensbesitzes sich steigernde Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes zu einer stufenweise ansteigenden höheren Steuerleistung heranzuziehen.

---

1) Hier folgt die Abstufung der Skala der Zahl der katastermäßigen Wohnbestandteile.

2) Der für letztere vom Personalsteuergesetze vom 25. 10. 1896 aufgestellte Steuertarif besitzt allerdings keine irgendwie greifbare Beziehung zur Bemessungsgrundlage, da die Zuweisung der Steuersätze seitens der Kommission lediglich in freier Beweiswürdigung der vorhandenen äußeren Betriebsmerkmale nach Maßgabe der »mittleren Ertragsfähigkeit« zu erfolgen hat.

Die Anerkennung der objektiven Belastungsfähigkeit oder Steuerkraft in dem einen, der subjektiven Leistungsfähigkeit in dem anderen Falle als Verteilungsmaßstab, also die Aufnahme und Berücksichtigung innerer, dem Belastungsobjekte bez. dem Leistungssubjekte angehörender Momente bei der Steuerbemessung, ist der eigentliche wirtschaftliche und steuerrechtliche Grund für die Anwendung des Progressiv- statt des Proportionalprinzipes im Steuersatze [1]). Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf die oben bloß angedeutete wirtschaftliche Begründung eines progressiven Besteuerungsmaßstabes auch auf dem Gebiete der Objektsteuern näher einzugehen, nur vom Gesichtspunkte unseres finanzpolitischen Prinzipes der »Steuerbeweglichkeit« aus möge hier die Frage der Proportion oder Progression als eines allgemeinen Veranlagungsgrundsatzes für das direkte Steuersystem erörtert und damit auch wenigstens von diesem einen Gesichtspunkte zu der Streitfrage über die Anwendbarkeit des Progressivprinzipes auf die Objektsteuern Stellung genommen werden.

Aus dem über die Natur der beiden Veranlagungsformen Gesagten ergibt sich bereits, daß im Falle proportionaler Besteuerung die Veränderung des Wirtschaftsstandes, mag diese nun aufsteigender oder rückläufiger Art sein, nur insoferne zum Ausdruck kommen kann, als mit der Zu- oder Abnahme der Bemessungsgrundlage die davon prozentmäßig berechnete Steuer einen größeren oder geringeren Betrag ergeben wird. Ungeachtet der damit verbundenen Aenderungen der subjektiven oder objektiven Belastungsfähigkeit bleibt sohin die Inten-

1) Das Progressivprinzip hat bisher praktische Anwendung in der Regel nur bei den Subjektsteuern (Einkommens-, Vermögensbesitzsteuern) gefunden, für welche allein dieses Prinzip von der herrschenden Lehre aus der sogenannten »Opfertheorie«, also aus ausschließlich subjektiven Momenten abgeleitet und entwickelt wurde. Für unsere großenteils auf dem Grundsatze der Objekts- und Subjektsbesteuerung aufgebauten Abgabensysteme gewinnt aber die Frage nach dem progressiven oder proportionalen Maßstab der Besteuerung eine über den engen ursprünglichen Anwendungskreis der Subjektsteuern weit hinausreichende Bedeutung als eine der Grundfragen für die Einrichtung des direkten Steuersystems überhaupt. Unter den Theoretikern der neueren Zeit ist es nur *Fuisting* (Steuerlehre § 168 D, S. 336), welcher in seinem Plan für eine moderne Reform der Ertragsteuern unter anderem ausdrücklich die Einführung eines für alle Ertragsteuern gleichmäßig in Prozenten des quellenmäßigen Ertrages oder der Ertragsfähigkeit ausgedrückten, progressiven Steuerfußes vorschlägt, wobei jedoch der letztere hinter dem für die Einkommensbesteuerung festgesetzten Höchstbetrage wesentlich zurückzubleiben hätte.

sität der Besteuerung völlig ungeändert. Vom Standpunkte der beiden Begriffsmerkmale unseres Beweglichkeitsprinzipes erscheint also im Falle proportionaler Besteuerung nur dem einen Momente, der inneren Steigerungsfähigkeit, Rechnung getragen, indem bei aufsteigender wirtschaftlicher Entwickelung mit Ansteigen der Bemessungsgrundlage auch der Steuerertrag im gleichen Verhältnis automatisch zunehmen wird. Wollte man aber in solchem Falle auch die gestiegene Belastungsfähigkeit in steigendem Maße erfassen, so könnte dies nur durch eine fallweise Abänderung der fixen, unbeweglichen Steuersätze erfolgen, ein Vorgang, der nicht jederzeit aus gesetzes- und steuertechnischen Gründen durchführbar ist, überdies aber auch eine ungünstige Rückwirkung auf die Steuerquelle zu üben vermag. Von dem Falle einer solchen künstlich, beispielsweise durch alljährliche Neubestimmung des Steuersatzes im Finanzgesetze (»beweglicher Steuerfuß«)[1]) hergestellten Beweglichkeit abgesehen fehlt also der Proportionalbesteuerung das zweite Begriffsmerkmal der Steuerbeweglichkeit, die Erhöhbarkeit der Besteuerungsintensität, vollständig.

Ganz anders verhält sich die Progressivbesteuerung zu der Veränderung der wirtschaftlichen Lage hinsichtlich des Steuerobjektes. Im Falle aufsteigender wirtschaftlicher Bewegung und damit verbundener Zunahme der Besteuerungsgrundlage steigt auch die auf Grund der progressiven Skala nach Größenstufen der letzteren entfallende Steuerquote, sohin die Besteuerungsintensität, entsprechend der korrelaten Steigerung der objektiven bez. subjektiven Leistungsfähigkeit, während bei rückläufiger wirtschaftlicher Bewegung entsprechend dem Sinken der Leistungsfähigkeit auch die Steuerintensität automatisch abnimmt, indem nunmehr verhältnismäßig niedrigere Skalenstufen zur Anwendung gelangen. Es ist hier nicht weiter zu erörtern, ob in dem rein äußerlichen Momente der Steigerung oder Abnahme der Bemessungsgrundlage auch bereits ein wirklich verläßlicher Gradmesser für eine korrelate Veränderung der Leistungsfähigkeit gelegen ist, vom finanzpolitischen Gesichtspunkte der Steuerbeweglichkeit aber kann es keinem Zweifel begegnen, daß nur die Progressivbesteuerung in vollkommenster Weise

1) Beispiele eines solchen veränderlichen Steuerfußes zeigt die englische Income tax und die Einkommensteuer mehrerer kleinerer deutschen Staaten. Siehe hierüber näheres unten S. 541.

dem früher entwickelten Begriff der »Beweglichkeit« vom Standpunkte der einzelnen Steuergattung gerecht wird. Nur sie ermöglicht ohne speziellen gesetzgeberischen Akt die Anwendung eines erhöhten Steuerfußes im Falle erhöhter Tragfähigkeit, nur sie ermöglicht im Falle allgemein aufsteigender wirtschaftlicher Entwickelung ein automatisches Einrücken der Einzelwirtschaft in höhere Steuerstufen und sichert so dem Staatswesen bei günstiger Wirtschaftslage ein von selbst ansteigendes Steuerergebnis.

Daß dem bei rückläufiger wirtschaftlicher Konjunktur ein ebensolches Rückgehen des Steuerertrages progressiver Steuern gegenübersteht, bildet keineswegs einen Widerspruch mit dem Begriff der Beweglichkeit, da dieser letztere, vom Standpunkte der einzelnen Steuergattung und nicht des Abgabensystems aus betrachtet, eine Steigerung der Besteuerungsintensität nicht unter allen Umständen, sondern für die Regel nur bei aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung vorsehen kann. Dem Beweglichkeitsbegriff in diesem engeren Sinne, als Zustand der vollständigen Anpassung an die Veränderungen der Bemessungsgrundlage und der Belastungsfähigkeit trägt aber der progressive Steuerfuß in vollkommenster Weise Rechnung.

Je mehr aber die Progressivbesteuerung zum Grundsatze nicht bloß einer einzelnen Steuergattung, sondern des gesamten direkten Steuersystemes selbst, also der direkten Besteuerung des wirtschaftlichen Erwerbslebens gewählt wird, in desto höherem Grade steigt auch nach Maßgabe des doch für alle Regel und im Vergleiche längerer Zeiträume fortschreitenden wirtschaftlichen Aufschwunges die Beweglichkeit der Gesamtbesteuerung und ihres Ertrages. Vom rein finanzpolitischen Gesichtspunkte aus betrachtet muß daher der progressive Steuerfuß für Subjekt- und Objektsteuern als der relativ geeignetste erkannt werden. Bekanntlich hat aber die wissenschaftliche Theorie auch vom Standpunkte des Gerechtigkeitsprinzipes als Steuerverteilungsgrundsatz die Progression des Steuerfußes speziell für die Einkommensbesteuerung zum allgemein vorherrschenden Postulate erhoben [1]). Damit erscheint zugleich ein gemeinsames Gebiet gefunden, auf welchem die beiden so vielfach als

1) Außerdem ist die Progression bei Vermögensbesitzsteuern, dann bei Vermögenszuwachssteuern (Erbschafts-, Wertzuwachssteuer), Besitzwechselabgaben und einzelnen Ertragssteuern praktisch in Anwendung.

feindlich gegenübergestellten obersten Besteuerungsgrundsätze, Gerechtigkeits- und Fiskalprinzip, in nahe Berührung treten. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Wege der Steuerprogression, der Folgesatz des Gerechtigkeitsprinzipes, sichert dem Staate unter den allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen eine automatische Erhöhung der Besteuerungsintensität, ermöglicht es des weiteren, die Steigerung des Finanzbedarfes vorwiegend auf die wirtschaftlich stärkeren Schultern zu legen. Gerade im Falle der Progressivbesteuerung als einer aus dem Inhalte des Beweglichkeitsprinzipes folgenden Forderung schwindet also der früher erwähnte, von mancher Seite in den Vordergrund gestellte latente Konfliktsfall zwischen Gerechtigkeits- und finanzpolitischem Prinzip für ein weites Anwendungsgebiet. Selbst wenn es richtig wäre, diese beiden Prinzipien auf den gegensätzlichen Standpunkt von Einzel- und Gesamtinteresse abzustellen, so begegnen sich beide doch auf dem gemeinsamen Boden der Progressivbesteuerung, welche wirtschaftlich gerecht *und* finanzpolitisch anpassungsfähig ist. Es soll natürlich nicht behauptet werden, daß hiemit *alle* Reibungsflächen zwischen diesen Besteuerungsgrundsätzen für die praktische Durchführung beseitigt erscheinen, — es sollte nur erwiesen werden, daß beide Prinzipien nicht nur gegensätzliche, sondern auch gemeinsame Grundzüge tragen, daß es für ihre richtige Beurteilung in erster Linie auf einen vom gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkt beherrschten Ausbau ihres Inhaltes ankommt. Davon wird auch ihre praktische Bedeutung für das Abgabensystem und die Einnahmenwirtschaft des Staatswesens abhängen.

Nachdem wir die Veranlagungsformen und innere Einrichtung der direkten Steuern im allgemeinen vom Standpunkte der Beweglichkeit untersucht haben, mögen nunmehr zum Schlusse noch die sich hieraus für die Träger dieser Veranlagungsformen ergebenden Konklusionen gesondert nach den üblichen Gruppen: Ertragsteuern, Einkommensteuern, Vermögenssteuern gezogen werden.

I. Aus der Untersuchung über die bei den *Ertrags-* bez. *Objektssteuern* gebräuchlichen Veranlagungsformen hat sich ergeben, daß diese Steuern, je mehr sie von allen ihnen geschichtlich anhaftenden Fesseln der Repartition, des Katasterwerks, der Anwendung äußerer Merkmale und Durchschnitte usf. befreit und wenigstens hinsichtlich ihrer entwicklungsfähigen Glie-

der zu Quotitätssteuern vom Roh- oder Reinertrage umgewandelt werden, die ihnen ursprünglich anhaftende Unbeweglichkeit verlieren und an Anpassungs- und Steigerungsfähigkeit mit zunehmendem wirtschaftlichen Aufschwung gewinnen. Infolge der bei tunlichstem Anschluß an die faktischen Ergebnisse der Wirtschaftsführung den Ertragsteuern innewohnenden inneren Steigerungsfähigkeit bilden dieselben bei aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung unter Umständen nicht nur eine sichere und verläßliche Stütze des staatlichen Budgets, sondern auch eine steigerungsfähige Einnahmequelle [1]). Das erste Begriffsmoment des Beweglichkeitsprinzipes, die Steigerungsfähigkeit ihres finanziellen Ergebnisses bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung, trifft also bei den Ertragsteuern nach Maßgabe ihrer steuertechnischen Ausgestaltung zu. Nicht dagegen auch das zweite Moment, die Steigerungsfähigkeit der Besteuerungsintensität bei aufsteigender Wirtschaftsentwicklung, da diese bei dem regelmäßig proportionalen Steuerfuße nur durch künstliche fallweise Erhöhung im Gesetzgebungswege geltend gemacht werden könnte. Im Rahmen des direkten Steuersystems repräsentieren also die Ertragssteuern in ihrer heutigen Form den untersten Grad der Beweglichkeitsskala [2]).

II. In weit vollkommenerem Maße entsprechen die Einkommensteuern mit ihrem meist progressiven Steuerfuß den beiden Begriffsmomenten der Beweglichkeit: sie liefern bei aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung und steuertechnisch vervollkommneter Erfassung des steuerbaren Reineinkommens ein stetig wachsendes Steuerergebnis, sie ermöglichen aber unter der gleichen Voraussetzung auch eine Steigerung der Besteuerungsintensität gegenüber der Einzelwirtschaft, welche sich dem Wirtschaftsstande der letzteren völlig automatisch anschließt.

1) Einen besonderen Beweis hiefür bildet wohl ganz abgesehen von der bis zur wirtschaftlichen Schädigung der Steuerquelle gehenden abnormalen Höhe der Steuersätze die österreichische Hauszinssteuer und besondere Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften usf. Bei ersterer liegen der Besteuerung die faktisch erzielten Mietzinserträge im Durchschnitte einer zweijährigen Zinsperiode, bei letzterer die bilanzmäßigen Ueberschüsse aus dem letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre zugrunde.

2) Innerhalb der Ertragsteuergruppe lassen sich natürlich wieder weitere Abstufungen nach der »Beweglichkeit« vornehmen, welche aber eigentlich nur an den in dieser Hinsicht verschiedenen Charakter der angewendeten Veranlagungsformen anknüpfen.

Stehen daher auch die Einkommensteuern als jüngeres Glied in der Steuergeschichte in ihrem Gesamtergebnis regelmäßig noch hinter der Ergiebigkeit von indirekten oder Ertragssteuern zurück, vermögen sie also auch nicht die Hauptstütze des staatlichen Einnahmebudgets zu bilden, so stellen sie dafür im Falle ihrer progressiven Ausgestaltung ein überaus bewegliches Element in demselben dar und können daher wohl, was den Grad der Steuerbeweglichkeit anbelangt, innerhalb der direkten Steuern an die zweite Stelle gesetzt werden.

Vielfach ist jedoch in Theorie wie Praxis der Einkommensteuer die viel weitergehende Rolle des eigentlich labilen Faktors im Staatsbudget zugewiesen worden, der im Notfall das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen berufen sein soll. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Einkommensteuer nicht nur eine große innere Beweglichkeit durch rasche Steigerung ihres Ertrages, sondern auch eine äußere durch Wechsel des Steuerfußes künstlich erzielbare Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Finanzbedarf besitze. Diese hohe Meinung von der immanenten Beweglichkeit der Einkommensteuer und ihres Ertrages führte dahin, daß für sie häufig ein beweglicher veränderlicher Steuerfuß an Stelle des fixen und dauernden (sei es proportionalen oder progressiven) in der Theorie gefordert und in einzelnen praktischen Fällen auch in Anwendung gebracht wurde. Der Unterschied besteht darin, daß der fixe dauernde Steuerfuß bereits im Steuergesetze auf die Geltungsdauer des letzteren festgestellt wird und durch das alljährliche Finanzgesetz keine Aenderung mehr erfahren kann, während im Falle des veränderlichen Steuerfußes dieser letztere im Steuergesetze überhaupt nicht oder nur innerhalb eines weiteren Rahmens fixiert erscheint und seine Bestimmung im Wege des Finanzgesetzes für jede Finanzperiode neu erfolgt. Es ist klar, daß diese letztere Methode die Beweglichkeit einer Steuergattung wohl in der reinsten Form zum Ausdruck bringt, da nur sie es ermöglicht, die Besteuerungsintensität dem wechselnden Finanzbedarf in raschester Folge anzupassen. Ebenso selbstverständlich aber ist es, daß dies nur im höchsten Grade bewegliche Steuergattungen voraussetzt, als welche die noch in einem verhältnismäßig jungen Stadium der Entwicklung stehenden Einkommensteuern wohl für die Regel kaum angesehen werden können. Die Einkommensteuer ist schon vermöge der Quelle, aus wel-

cher sie schöpft, darauf angewiesen, sich an das faktische Ergebnis der Wirtschaftsführung tunlichst anzuschmiegen, ihr Steuerfond ist kein ruhender, sondern in fortwährendem Fluß und Wechsel begriffener; sie gehört daher nicht zu jenen Steuergattungen, deren Besteuerungsintensität unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Steuerquelle lediglich vom Momente des Finanzbedarfs bestimmt werden könnte. Ihre Steuerintensität muß sich vielmehr je nach dem Wirtschaftsstande der Einkommensquelle womöglich automatisch ohne besondere gesetzliche Aktion steigern oder vermindern. Diesen Anforderungen vermag am ehesten, wie oben ausgeführt, ein progressiver Steuerfuß zu entsprechen.

Die Meinung von der absolut ausnützbaren Beweglichkeit der Einkommensteuer hat in der Theorie zahlreiche und hervorragende Vertreter gefunden [1]. Insbesondere *Adolf Wagner* selbst ist es, der die Einkommensteuer zugleich mit der Vermögenssteuer in der Skala der Steuerbeweglichkeit auf die oberste Stufe stellt. »Sie bilden passend das mobile Element im Steuersystem mit einem Steuerfuß, welcher nach dem Bedarfe wechselt.« »So können mit ihnen plötzliche Bedarfssteigerungen innerhalb eines nicht übermäßigen Betrages gut gedeckt werden« (Finanz-Wiss. II. S. 312). Auch *Stein* sieht die Einkommensteuer als den beweglichen Faktor in der Einnahmewirtschaft des Staates an, welcher für außerordentliche Anforderungen Deckung zu schaffen hat. Daher soll sie nicht einen dauernden, unveränderlichen, sondern einen prinzipiell wechselnden Steuerfuß erhalten. Nach *Held* (Einkommensteuer S. 188) [2] eignet sich die Einkommensteuer insbesondere zur stärkeren Heranziehung der größeren Steuerkräfte bei außerordentlichem Staatsaufwand, sie habe den Vorzug, daß man in allen oder einzelnen Klassen im Bedürfnisfalle steigern kann, während bei Ertragsteuern eben Steigerungen das Bedenkliche und Gefährliche sind. Auch *Neumann* [3] erblickt in der Einkommensbesteuerung schlechtweg die Mobilisierung des Besteuerungswesens gegenüber der bisherigen Unbe-

1) Wie bereits oben (S. 302) in der literaturgeschichtlichen Einleitung erwähnt, trat schon *Vauban* für einen beweglichen »Steuerfuß« bei der »Dixme royale« ein.

2) Siehe auch dessen Korreferat in der III. Generalversammlung des Vereins f. Sozialpolitik: Schriften desselben, Jahrg. XI 1875.

3) »Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt« Bd. VIII der Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik.

weglichkeit und mangelnden Anpassungsfähigkeit der Ertragsteuern. Sehr treffend kennzeichnet er die treibende Kraft, welche unaufhaltsam ganz besonders die Reformbewegung Deutschlands hinsichtlich der direkten Steuern in den 90er Jahren beherrschte, mit den Worten: »Mit der Einführung von Einkommensteuern würde im Deutschen Reiche vor allem der Zweck verfolgt, eine Steuereinrichtung zu schaffen, welche es ermöglicht, mit der Steuer dem wechselnden Finanzbedarfe entsprechend hinauf- und hinabzugehen, ohne die Steuerpflichtigen gar zu verschieden zu belasten.« Eine noch stärkere Ueberschätzung der Einkommensteuer, was ihre finanzielle Bedeutung für den Staatsschatz und das Maß ihrer Beweglichkeit anbelangt, findet sich bei *Schäffle* (Steuerpolitik S. 125 f., 202 f.). Er erblickt in ihnen geradezu die Stütze des Finanzsystems, welche berufen ist, in Zeiten der Not den Gleichgewichtszustand im Staatshaushalt aufrecht zu erhalten, der Verschleuderung von Staatseigentum, sowie der übermäßigen Schuldenaufnahme entgegenzuwirken, andererseits den Staatskredit zu stützen und zur Fundierung tilgbarer Anlehen zu dienen [1]). Während die indirekten Steuern infolge ihres Zweckes der »Selbstregulierung« bez. »Selbstentlastung« der schwächeren Steuerkräfte in Zeiten wirtschaftlicher Not nicht verläßlich seien und auch die Ertragsteuern bald bei der Grenze ihrer Elastizität angelangt seien, meint er von den Einkommensteuern: »Jene glückliche Elastizität, vermöge welcher die Abgaben in der Finanznot bis zur Fähigkeit der Fundierung amortisierbarer Anleihen gesteigert, in der Zeit der Ueberschüsse aber mäßig herabgesetzt werden können, — das eine wie das andere ohne die Schattenseite der Ueberwälzung — besitzen nur die Steuern vom wirklich persönlichen Einkommen- und Vermögensstande jeder Steuerkraft« (S. 203). Um alle diese Ziele mit den Einkommensteuern wirklich zu erreichen, will er dieselben auf den »höchsten Grad der B e w e g l i c h k e i t und Sicherheit bringen«. Dies soll dadurch geschehen, daß entweder der Steuerfuß der von ihm vorgeschlagenen Einkommenspartialsteuern alljährlich je nach dem Finanzbedarf in gleichem Verhältnis prozentual erhöht bez. herabgesetzt wird oder aber daß man neben den fixen, dauernden Sätzen der Einkommenspartialsteuern a u ß e r d e m noch den beweglichen Bedarf durch einen kombinierten v e r ä n d e r l i c h e n

1) Er denkt hiebei insbesondere an Gemeindeanleihen, fundiert durch die Zuschläge zur Einkommensteuer.

Zuschlag zur Summe aller Partialsteuerbeträge des bezüglichen Steuersubjekts deckt. Letztere »Generalzuschlagseinkommensteuer« würde so den »abschließenden Regulator« zur Deckung des Staatsbedarfes bilden, selbstverständlich aber mit Rücksicht auf den notwendig mäßigen Steuerfuß der Personaleinkommensteuer nur für ordentliche, nicht auch für außerordentliche Bedarfsschwankungen in Betracht kommen [1]). Auch *Schall* behauptet, daß sich die Einkommensteuer »am besten zur Wertung des für das gemeine Beste zu machenden Aufwandes im Bewußtsein der Besteuerten eigne und daher passend das mobile Element im Steuersystem mit einem Steuerfuß bilde, welcher nach Bedarf wechselt« [2]). Die Einkommensteuer befähige das direkte Steuersystem zur Aufnahme eines wesentlich höheren Steuerdruckes, als ihn ein System bloßer, wenn auch höchst entwickelter Ertragsteuern zu tragen vermöchte. Die gleiche Anschauung vertritt *Eheberg* [3]). Nach ihm entspricht die Einkommensteuer am besten dem Prinzipe der Beweglichkeit. »Sie erlaube bei guter Veranlagung einen wechselnden Steuerfuß, sodaß auch plötzlich aufsteigende Bedarfserhöhungen durch sie gedeckt werden können«.

Für die Vertreter eines künstlich beweglichen Steuerfußes bei der Einkommensteuer war vor allem das Beispiel der englischen Einkommensteuer maßgebend, welche aber bekanntlich nur ein einkommensteuerartig ausgebildetes System von Ertragsteuern darstellt. Dieses eigentümliche Einkommensteuersystem Englands hat jederzeit den höchsten Anforderungen in bezug auf »Beweglichkeit« entsprechen müssen, wurde doch die englische Einkommensteuer 1798 gleich bei ihrer ersten Einführung als Kriegssteuer (Triple Assessment) mit hohen Steuersätzen ausgestattet, welche dann des öfteren wechselten. Den gleichen Charakter hat sie dann bei ihrer dauernden Wiedereinführung im Jahre 1842 im Zusammenhang mit der Finanzreform Rob. Peels erhalten. Die englische Einkommensteuer (General property and

1) Für außerordentlichen Bedarf verweist *Schäffle* auf Konsumsteuern auf entbehrliche Verbrauchsgegenstände, Erbschafts-, Rechtsgeschäftsgebühren, kurzfristig amortisierbare Anleihen, deren Zinsen- und Tilgungsdienst durch die direkten Steuern gedeckt werden soll.

2) *Schönberg*s Handbuch d. pol. Oekon. III: Finanzwissenschaft u. Verwaltungslehre 4. Aufl. 1897, § 35, S. 209.

3) Handwörterbuch d. Staatswissensch. v. *Conrad* usf. 2. Aufl. 1901: Artikel »Steuer« S. 1140 f.

Income tax) ist auch bisher durch ihren prinzipiell wechselnden Steuerfuß charakterisiert, welcher alljährlich durch das Finanzgesetz neu bestimmt und dem jeweiligen Finanzbedarf angepaßt wurde [1]). Auch in England geht aber nunmehr im Zusammenhange mit der Bill Campbell-Bannermann der Zug nach Stabilisierung des Steuerfußes bei der Einkommensteuer [2]). Dies steht mit der ganz besonders starken Entwicklung der Zölle, Aufwand- und Verbrauchssteuern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in England im Zusammenhange, welche immer mehr an Stelle der Einkommensteuer zur eigentlichen Hauptstütze des staatlichen Budgets sich heranbilden. Das geschilderte System eines beweglichen Steuerfußes hat allerdings den großen Vorteil, die Trennung des Budgets in einen beweglichen und unbeweglichen Teil leicht zu ermöglichen. Nur das bewegliche oder wandelbare Budget unterliegt in solchem Falle der alljährlichen Neubewilligung im Gesetzgebungswege unter Feststellung der anzuwendenden Steuersätze, das stabile aber (insb. Zölle und Verbrauchssteuern) wird für längere Zeit im vorhinein von der Volksvertretung bewilligt [3]). Gerade von diesem Gesichtspunkte aus forderte unter anderen *Held* auch für Deutschland den beweglichen Steuerfuß bei der Einkommensteuer [4]). Immerhin scheint mir diese Behandlung der Ertrags- und Einkommensbesteuerung als labiler Faktor des staatlichen Budgets wohl nur in den besonderen wirtschaftlichen und kapitalistischen Kräfteverhältnissen Englands ihre Erklärung und geschichtliche Begründung zu finden, daher exzeptioneller Art zu sein, so daß eine Verallgemeinerung der daraus folgenden Schlüsse über den

---

1) Die ursprünglich nur als Kriegs- und Notsteuer gedachte Einkommensteuer bildet seit *Gladstone* (1853) eine bleibende, wenn auch nach dem Finanzbedarfe schwankende Steuerquelle. Diesen ihren ursprünglichen geschichtlichen Zweck hat sie auch in der neuesten Zeit nicht verleugnet, indem sie noch in den Jahren 1898/99 während des Burenkrieges abermals als Kriegssteuer mit erhöhtem Satze diente.

2) Das Finanzprogramm dieser Steuervorlage will eine Differenzierung für fundiertes Einkommen (5%) und nicht fundiertes (3,75% unter 2000 Pfd. Einkommen) einführen, darüber hinaus soll ohne Unterscheidung ein 5% Steuersatz (bei Einkünften über 5000 Pfd. mit einem besonderen Zuschlage) mit künftig stabilem Charakter in Anwendung kommen.

3) Siehe *Gneist*, Englisches Verwaltungsrecht 2. Aufl. S. 832 f. Derselbe, »Budget und Gesetz nach dem konstitutionellen Staatsrecht Englands« 1867.

4) Siehe *Held*, »Einkommensteuer« S. 204 f.; *Wagner*, Finanz-Wiss. I 2. Aufl. 1877 S. 109, II 2. Aufl. 1890 S. 312. *Stein*, Finanz-Wissensch. 1. Aufl. S. 29 f.

Charakter von Einkommensteuern für andere Länder kaum am Platze sein dürfte.

Von einer Beweglichkeit des Steuerfußes in allerdings sehr abgeschwächter Form ließe sich ferner noch hinsichtlich der italienischen »Imposta sui Redditi della Richezza mobile« sprechen, einer einkommensteuerartigen Abgabe von Einkommen und beweglichem Kapital, sowie gewerblichem und Arbeitseinkommen aller Art. Die proportional in Prozenten ausgedrückten Steuersätze werden nämlich je nach dem Finanzbedarf im Etatgesetze noch durch prozentmäßige Zuschläge erhöht, was in der Wirkung dem englischen beweglichen Steuerfuß nahekommt. Das Vorbild Englands hat auch zur Einführung eines beweglichen wechselnden Steuerfußes bei den neueren allgemeinen Einkommensteuern in einigen kleineren deutschen Staaten geführt (Hessen, Anhalt, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar), indem daselbst das jeweilige Finanzgesetz festsetzt, ob die einfachen Steuersätze oder ein Vielfaches derselben erhoben werden bez. der normale Steuersatz durch prozentuelle Zuschläge erhöht oder herabgesetzt werden soll. Auch in Württemberg bestimmt das Finanzgesetz, wie viel Prozente von den im Steuergesetze aufgestellten normalen Steuersätzen (bis 30000 Mk. Einkommen Klassentarif, darüber hinaus 4—5%) jeweils einzuheben sind. Einen beweglichen Steuerfuß besitzt auch die Einkommensteuer Badens nach dem Gesetze vom 20. 6. 1884 (letzte Fassung vom 28. 9. 1906), obwohl hier im übrigen die Besteuerung nach Steuerkapitalien oder Anschlägen erfolgt, die ihrerseits wieder nach einem komplizierten Schema von Einkommensstufen berechnet werden. Von je 100 Mark der Steueranschläge wird sodann der vom Finanzgesetze bestimmte Steuerfuß erhoben.

Von diesen immerhin vereinzelten Fällen eines beweglichen Steuerfußes bei der Einkommensteuer abgesehen, wurde die letztere, namentlich durchwegs innerhalb größerer Staatswesen schon mit Rücksicht auf die geringe Gleichartigkeit der Wirtschaftsverhältnisse und Steuerkraft innerhalb derselben für die Regel mit einem dauernden proportionalen oder progressiven Satze versehen. Nach den wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen der meisten europäischen Staaten erscheint wohl die Einrichtung eines veränderlichen Steuerfußes bei der Einkommensteuer zweifellos als ein ihrer gleichmäßigen und ungestörten Fortentwicklung nachteiliges Moment, das auch einen überaus ungünstigen

Einfluß auf die Fassionsehrlichkeit, das Steuerergebnis im allgemeinen, wie auch das Vertrauen der Bevölkerung in die neue Steuerform auszuüben vermag. Weist auch die Einkommensteuer bei richtigem Ausbau im allgemeinen eine hohe Entwicklungsfähigkeit und damit innere Beweglichkeit auf, so erscheint sie doch in der Regel nicht geeignet, als Objekt willkürlicher, dem Staatsbedarf sich anpassender Steuererhöhungen zu dienen. Die in der Theorie früher aufgestellte Forderung eines zeitlich veränderlichen Steuerfußes scheint daher eine starke Ueberspannung des Beweglichkeitsmomentes bei der Einkommensteuer überhaupt zu enthalten. Daher glaube ich, den hinsichtlich der Einkommensteuer in den kontinentalen Staaten vorliegenden Erfahrungen folgend, die Einkommensteuer nicht auf die oberste Stufe der Beweglichkeitsskala stellen zu sollen.

III. Die bisher genannten Steuergruppen haben für ihre Steigerungsfähigkeit in jedem Falle eine steigende Tendenz des Wirtschaftsstandes im allgemeinen wie hinsichtlich der besteuerten Einzelwirtschaften im besonderen zur Voraussetzung gehabt. Im Falle der Krise, des wirtschaftlichen Notstandes dagegen sind auch diese Steuern in aller Regel nicht nur nicht in weiterem Maße steigerungsfähig, sondern weisen je nach Umfang und Dauer der wirtschaftlichen Depression mitunter sogar Mindererträge auf. Am wenigsten wird durch diese Umstände noch die Ertrags- und Einkommensbesteuerung hinsichtlich j e n e r Einkommensquellen berührt, welche Erträge und Einkommen aus mobilem und immobilem Kapital b e s i t z erfassen, da das fundierte Einkommen hievon nur in übertragenem Wege, nicht aber unmittelbar wie Einkommen aus Arbeitslohn und Gewerbe bez. Industrialbetrieb beeinflußt wird. Immerhin erscheinen gerade aus dem Gesichtspunkte unseres Beweglichkeitsbegriffes für den Finanzbedarf des modernen Staatswesens Steuergattungen unentbehrlich, welche wenigstens einigermaßen Unabhängigkeit von den Schwankungen und Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens bewahren. Diesen Anforderungen entsprechen nun in höherem Grade S t e u e r n v o m V e r m ö g e n s b e s i t z u n d v o m V e r m ö g e n s ü b e r g a n g i n a u ß e r g e s c h ä f t l i c h e n F ä l l e n (Erbschafts-, Schenkungssteuern)[1]. Auch sie sind mangels der nötigen Ergiebigkeit-

1) *M. v. Heckel* stellt die Steuern vom Vermögens ü b e r g a n g oder p a s s i v e n Verkehr ohne Zutun des Vermögenssubjektes in bewußten Gegensatz zu den Steuern von Vermögens ü b e r t r a g u n g e n als a k t i v e m Vermögensverkehr (Lehr-

wenigstens im Rahmen des modernen direkten Steuersystemes nicht berufen, den Hauptpfeiler des letzteren zu bilden, aber vom Standpunkte des Beweglichkeitsprinzipes erscheinen speziell die Vermögensbesitzsteuern in hohem Maße geeignet, eine notwendige Ergänzung der Ertrags- und Einkommensbesteuerung zu bilden. Es wird hiebei wesentlich von ihrer Höhe und den Besitz- und Erwerbsverhältnissen ihres Trägers abhängen, ob sie als reelle oder materielle Vermögenssteuern zu einer Absorbierung von Vermögensteilen selbst führen oder aber lediglich (als »nominelle«) eine mittelbare Verstärkung der Erwerbsbesteuerung bilden. Eine Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen bez. für den speziellen Erwerbszweig des Steuerträgers im besondern wird sich daher jeweils auch nur in einer Verschiebung des Steuerfonds (Vermögen statt Einkommen), aus welchem die Steuer endgiltig getragen wird, äußern, nicht dagegen notwendig eine Minderung des Steuerergebnisses im Gefolge haben. Mag das finanzielle Ergebnis von Vermögenssteuern auch infolge des für die Regel niedrigen Steuerfußes und der Beschränkung auf eine lediglich »nominelle« Vermögensbesteuerung sich zunächst in relativ mäßigen Grenzen bewegen, so wohnt denselben doch mit Rücksicht auf die im allgemeinen steigende Tendenz des Vermögens- und Kapitalbesitzes eine hohe Entwicklungs- und Steigerungsfähigkeit im Sinne des Beweglichkeitsprinzipes inne. Speziell in Zeiten wirtschaftlichen Rückganges wird aber bei dauernd eingeführten Vermögensbesitzsteuern neben einem kombinierten System von Ertrags- und Einkommensteuern noch am ehesten selbst eine Steigerung ihres Satzes ohne Schädigung der wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse möglich sein, sobald die Veranlagungstechnik dieser heute noch wenig ausgebildeten Steuergattung eine genügende Höhe erreicht hat. Mindestens aber sind diese Steuern schon heute geeignet, bei gleichbleibendem Satze einen Ersatz für die temporären Ausfälle anderer Steuerarten (sei es der Ertrags- und Einkommensteuern, sei es der indirekten Verbrauchssteuern usf.) zu bieten. Zu Ergänzung und Ausgleich in finanzieller Beziehung [1]), als von der Gunst oder Un-

buch der Finanz-Wissensch. I S. 406). Dem entspricht auch das vollständig verschiedene Verhalten dieser beiden Steuergattungen vom finanzpolitischen Gesichtspunkte der Beweglichkeit aus.

1) Auf die Bedeutung der Vermögenssteuern vom Standpunkte der Steuerver-

gunst der momentanen wirtschaftlichen Verhältnisse relativ unabhängigere Glieder des Steuersystems bilden daher die Vermögenssteuern von dem hier ausschließlich der Betrachtung zugrundeliegenden finanzpolitischen Gesichtspunkte aus einen wertvollen und wohl in Zukunft unentbehrlichen Bestandteil der staatlichen direkten Besteuerung. In der Reihenfolge der Steuerbeweglichkeit entsprechen sie beiden Begriffsmerkmalen am besten und dürfen daher wohl an die dritte und oberste Stelle gesetzt werden.

Damit ist unsere theoretische Untersuchung über die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien zu Ende gelangt. Im Rahmen dieser Abhandlung hat es sich lediglich um eine allgemeine, vom Standpunkte konkreter Steuersysteme absehende, wenn auch durch Beispiele aus letzteren erläuterte Darstellung gehandelt. Es kann keinem Zweifel begegnen, daß die Verwirklichung dieser Prinzipien in einem konkreten Steuersysteme stets mit einer Reihe von wirtschaftlichen, kulturellen und auch politischen Faktoren des bezüglichen Staatswesens zu rechnen hat und mit den zeitlichen Schwankungen der letzteren ebenfalls Aenderungen unterliegen wird. Die Beantwortung der Frage, in welchem Maße der theoretische Inhalt finanzpolitischer Besteuerungsprinzipien in dem Steuersysteme eines Gemeinwesens praktischen Ausdruck findet, ist eine lediglich mit Hilfe der Finanzstatistik lösbare Aufgabe. Letztere wird das dynamische Verhältnis zwischen Bedarf und Abgabendeckung, vor allem die fiskalische Ertragfähigkeit der einzelnen Steuerglieder, ihre Anpassungsfähigkeit an eine aufsteigende Bewegung der wirtschaftlichen Produktionsergebnisse mit ziffermäßiger Exaktheit darzustellen vermögen und dadurch auch Rückschlüsse auf die Steigerungsfähigkeit der Steuerintensität gestatten. Auf diese Art wird es möglich sein, klarzustellen, inwieweit die konkrete Einrichtung und Zusammensetzung eines Steuersystemes den begrifflichen Anforderungen unserer Prinzipien entspricht, um dann auf dieser Grundlage etwaige steuerpolitische Folgerungen hinsichtlich des weiteren Ausbaues zu ziehen. Der schon von *A. Wagner* bedauerte Mangel an finanzstatistischen Untersuchungen dieser Art [1]) ist durch Umfang und Schwie-

teilung, der Gesamtsteuerbelastung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit ist hier nicht näher einzugehen.

1) Siehe »Finanzwissenschaft« II § 129 S. 310 und die daselbst angeführten Literaturangaben. Finanzwissenschaft III §§ 175 f., 243 f., 311 f.

rigkeit, teilweise auch Unzulänglichkeit des statistischen Materials und seiner Verarbeitung, dann durch die vielfach noch ungenügende staatliche Abgabenstatistik überhaupt unschwer zu erklären und bis heute im wesentlichen nicht behoben. Da gerade das österreichische direkte Steuersystem in seiner Geschichte wie derzeitigen Gestalt vom Standpunkte der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien ganz besonderes Interesse bietet, behält der Verfasser die Erforschung der letzteren an diesem konkreten Beispiele einer speziellen statistischen Untersuchung vor, auf deren gesondert zur Veröffentlichung gelangende Ergebnisse hiermit Bezug genommen werden möge[1]).

1) Dieselbe wird unter dem Titel »Das finanzpolitische Prinzip der Beweglichkeit im österreichischen direkten Steuersysteme« noch im laufenden Jahre zur Vollendung und Drucklegung gelangen.

II. MISZELLEN.

David Ricardo's Stellung zum Bevölkerungsproblem.

Von

Dr. Reinhold Jaeckel.

*Ricardo*s Stellung zum Bevölkerungsproblem, wie es durch *Malthus* aufgerollt war, läßt sich im letzten Grunde nur aus seiner Wert- und Grundrententheorie, vor allem aber aus seiner Lohntheorie begreifen. Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, aus *Ricardo*s System, das vielfach nur ein Konglomerat sich mehrfach widersprechender Ansichten, aber kein Lehrgebäude in logischer Entwicklung ist, die Stellungnahme *Ricardo*s zur Bevölkerungstheorie in klarer Verknüpfung darzustellen. Nur soviel ist sicher, daß *Ricardo* durchaus nicht der unbedingte Anhänger von *Malthus* ist, als der er immer hingestellt wird[1]).

H. v. Scheel[2]) läßt z. B. *Ricardo*s Lehre vom Arbeitslohn nur eine Uebertragung der »Theorie von *Rob. Malthus* über die Vermehrung der Bevölkerung und deren wirtschaftlichen Folgen auf die Verhältnisse des Lohnarbeiterstandes« sein. *Elster*, der Historiker der Bevölkerungswissenschaft, glaubt[3]) ebenfalls an die bedingungslose Adaptation und Hingabe *Ricardo*s an die Ideen von *Malthus*, indem er das bekannte Urteil von *Ricardo* über *Malthus*' Essay on population in seinen »Principles of political economy and taxation« zitiert: »Es gereicht mir zur besonderen Freude, der *Malthus*'schen Abhandlung über die Bevölkerung bei der sich hier bietenden Gelegenheit meine Bewunderung zu zollen. Die Angriffe der Gegner dieses großen Werkes haben nichts weiter vermocht, als die Vortrefflichkeit desselben zu beweisen, und ich bin fest davon überzeugt, daß sich sein wohlver-

1) Vgl. den völlig wertlosen Artikel von *Lippert* über Ricardo im »Wörterbuch der Volkswirtschaft« 2. Aufl. Bd. II S. 724.

2) *H. v. Scheel*, »Die Politische Oekonomie als Wissenschaft« in *G. v. Schönberg*, »Handbuch der Politischen Oekonomie« 4. Aufl. Bd. I S. 101.

3) *Elster*s Artikel, »Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik« im Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Aufl. Band II S. 732.

dienter Ruf mit der Ausbildung der Wissenschaft, für die es eine so hervorragende Zierde bildet, weiter verbreiten wird«[1]).

Und doch schreibt *Ricardo* nur einige Seiten weiter in derselben Abhandlung der Principles, wo er sich mit den Ansichten von *Malthus* über die Grundrente auseinandersetzt: »*Malthus* scheint mir allzusehr dem Glauben zuzuneigen, daß die Bevölkerung bloß infolge des vorhandenen Vorrats an Nahrungsmitteln wächst —, daß sich die Nahrungsstoffe ihre eigene Nachfrage schaffen — daß es die vorherige Versorgung mit Lebensmitteln sei, welche zur Ehe ermuntert, statt zu bedenken, daß die gewöhnliche Bevölkerungszunahme durch Kapitalvermehrung, den daraus folgenden Arbeitsbedarf und durch Lohnsteigerung bewirkt wird, und daß die Gewinnung von Nahrungsmitteln nur die Folge dieses Bedarfs ist«.

Das bedeutet also ungefähr das Gegenteil dessen, was sonst immer behauptet wird.

Während *Malthus* behauptet[2]), »das einzige zuverlässige Kriterium eines wirklichen und dauernden Wachstums der Bevölkerung eines Landes ist die Vermehrung der Subsistenzmittel, sagt *Ricardo,* die Bevölkerungszunahme ist eine Folge der Kapitalvermehrung, des daraus resultierenden Arbeitsbedarfes oder der Nachfrage nach Arbeitskräften und der Lohnsteigerung. Die Steigerung der Nahrungsmittelgewinnung kann erst hieraus abgeleitet werden.

Seine Ausführungen hierüber lauten wörtlich: »Die Lage der Arbeiter verbessert sich nur dadurch, daß man ihnen mehr Geld oder mehr von irgend einer anderen Ware gibt, mit welcher die Löhne bezahlt werden und die im Werte nicht gesunken ist. Im allgemeinen pflegt zwar die Zunahme der Bevölkerung und die Vermehrung der Nahrungsmittel eine Folge hoher Löhne zu sein, keineswegs aber eine unbedingte. Den Arbeiter veranlaßt die Besserung seiner Lage infolge der Ausbezahlung eines höheren Wertes nicht notwendigerweise zu heiraten und die Last einer Familie auf sich zu nehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er einen Teil seines höheren Lohnes dazu verwenden, sich reichlich mit Nahrungs- und Bedarfsmitteln zu versehen, aber mit dem Rest kann er nach Belieben irgend welche anderen, seinen Genüssen dienenden Dinge kaufen, wie Stühle, Tische und Kurzwaren oder bessere Kleidung, Tabak und Zucker. Sein höherer Lohn wird dann mit keiner anderen Wirkung verknüpft sein als mit einer stärkeren Nachfrage nach etlichen von diesen Waren, und da sich der Arbeiterstamm nicht bedeutend vermehrt haben wird,

1) *Ricardo* »Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung«, Uebersetzung von Baumstark 2. Aufl. Leipzig 1877 S. 368 und Uebersetzung von Thiele in Waentig's Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister S. 411.

2) In der deutschen Uebersetzung von Valentine Dorn (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister) I, S. 481.

so wird sein Lohn beständig hoch bleiben. Wenn dies aber auch die Folge hoher Löhne sein könnte, so sind doch die Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens so groß, daß man in Wirklichkeit als Folge besserer Lage des Arbeiters eine Bevölkerungszunahme unabänderlich finden wird. Und bloß weil es sich so verhält, entsteht mit der bereits erwähnten nichtssagenden Ausnahme eine neue und stärkere Nachfrage nach Nahrungsmitteln. Diese Nachfrage ist also die Wirkung und nicht die Ursache einer Kapital- und Bevölkerungszunahme. Nur weil die Ausgaben des Volkes diese Richtung annehmen, übersteigt der Marktpreis der Bedarfsmittel deren natürlichen Preis, wird das erforderliche Quantum Nahrungsstoffe erzeugt, und nur weil sich die Volkszahl vermehrt hat, sinken die Löhne wieder«[1]).

Die Grundanschauungen *Ricardo*s hinsichtlich der Frage der Volksvermehrung sind im übrigen folgende: die Bevölkerung reguliert sich nach den sie beschäftigenden Mitteln selbst; mit der Zu- oder Abnahme des Kapitals wächst oder schwindet sie daher (S. 66 f.). Preßt eine Bevölkerung gegen die Subsistenzmittel, so liegt das einzige Heilmittel entweder in einer Volksverminderung oder in einer schnelleren Kapitalansammlung (S. 89). Eine Ansammlung von Kapital verstärkt immer die Konkurrenz unter den Arbeitgebern und steigert damit auch den Preis der Arbeit, d. h. sie bewirkt höhere Löhne. Diese höheren Löhne werden vom Arbeiter nicht immer sogleich für Lebensmittel ausgegeben, sondern zunächst und sehr häufig für andere Genüsse verwendet. Er wird aber auch in die Lage versetzt, heiraten zu können, wodurch ein stärkerer Verbrauch und Bedarf an Lebensmitteln infolge des Unterhaltes seiner Familie entsteht, der wiederum Anlaß ist, daß z. B. der Getreidepreis steigt und damit die allgemeine Profitrate des Landwirtes wächst (S. 158 f., 312). Das geht dann so fort in steter Wechselwirkung.

Ricardo verkennt hierbei nicht, daß gewöhnlich »ein Antrieb zur Bevölkerungsvermehrung eine über den jeweiligen Bedarf hinausschießende Wirkung erzeugt. Die Bevölkerung kann und wird sich im allgemeinen so stark vermehrt haben, daß sie trotz der gestiegenen Arbeitsnachfrage in einem größeren Verhältnis zu den dem Unterhalt der Arbeiter dienenden Mitteln als vor der Kapitalsvermehrung steht. In dem Falle wird eine Reaktion eintreten; die Löhne werden unter ihren natürlichen Stand sinken, und zwar so lange, bis sich das gewöhnliche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wieder hergestellt hat. In dem Falle geht also dem Steigen des Arbeitspreises eine Lohnerhöhung voraus und hat für den Arbeiter deshalb keine üblen Folgen (S. 159 f.).

Besondere Bedeutung mißt *Ricardo* dem Ersatz der Handarbeit durch die Maschinenarbeit bei. Die Erfindung und der Gebrauch von Maschinen kann mit einer Verminderung des Rohertrages verbunden sein.

1) *Ricardo* S. 420 f.

Das bedeutet aber: es wird ein Teil der Bevölkerung außer Beschäftigung gebracht, es entsteht ein Ueberschuß der Bevölkerung[1]) (S. 402 f.).

Bei jeder Kapital- und Bevölkerungszunahme pflegen nun aber gewöhnlich die Nahrungsmittel wegen der größeren Schwierigkeit ihrer Gewinnung im Preise zu steigen. Den gestiegenen Lebensmittelpreisen entsprechen höhere Löhne. Diese drängen und veranlassen nun aber das Kapital zur stärkeren Verwendung von Maschinen.

Der Ersatz der menschlichen Arbeit durch Maschinen ist daher den Interessen der Arbeiterklasse sehr oft schädlich (S. 399). Andererseits kann aber wiederum keine stärkere Verwendung der Maschinen, keine ausgedehntere Maschinenproduktion und Produktion mit Maschinen ohne eine gewisse Zunahme der Bevölkerung stattfinden (S. 408).

Die allgemeine Wirkung des Bevölkerungsprinzips auf die Vermehrung der Menschen macht sich für *Ricardo* dahin geltend, daß sich die Löhne der untersten Klassen »niemals bedeutend über denjenigen Betrag erheben, welchen die Natur und Gewohnheit für den Unterhalt der Arbeiter erheischt« (S. 154). Dabei sind die bedingenden Faktoren, durch die ein Steigen oder ein Sinken des Lohnes veranlaßt wird: 1. das Angebot und die Nachfrage der Arbeiter, 2. der Preis der Güter, für welche der Arbeitslohn verausgabt wird (S. 87), während ein hoher Preis der Lebensmittel herrührt: 1. von einem ungenügenden Angebot, 2. von einer allmählich wachsenden Nachfrage, die schließlich erhöhte Produktionskosten herbeiführen kann, 3. von einem Sinken des Geldwertes, 4. von Steuern auf Lebensbedürfnisse (S. 157).

Ricardo ist aber durchaus nicht Pessimist in der Bevölkerungsfrage wie *Malthus*. Er nimmt zwar dessen Behauptung von der Verdoppelungsperiode der Bevölkerung in 25 Jahren unbesehen auf; in demselben Gedankengange aber fügt er erläuternd und erklärend hinzu: »aber unter gleich günstigen Umständen könnte sich das gesamte Kapital eines Landes möglicherweise in noch kürzerer Zeit verdoppeln« (S. 87). Zudem aber weist *Ricardo* darauf hin, daß der Zuwachs einer Bevölkerung niemals die Produktionsfähigkeit eines Landes überschreitet (S. 88). In der Weisheit der jeweiligen Staatsregierung aber liegt es hier, für das Volk das richtige Maß zu finden. Denn um das Volk »glücklicher zu machen, braucht man es nur besser zu regieren und zu erziehen«. Die Vermehrung des Kapitals über die Zunahme der Bevölkerung wäre die unausbleibliche Folge davon (S. 88).

Schon Adam *Smith* hatte bemerkt, so zitiert *Ricardo* (S. 297), »daß das Verlangen nach Nahrung bei jedem Menschen durch das beschränkte Fassungsvermögen des menschlichen Magens begrenzt wird, daß aber das Verlangen nach Komfort, Ausschmückung der Häuser, Kleidung, Kutschen und Hausgeräten ohne Schranken und

1) Vgl. *Karl Diehl*, »Ricardo« Artikel im Handw. der Staatsw. 2. Aufl. Bd. VI S. 432.

unbegrenzt zu sein scheint«. Hier liegt nun der springende Punkt. Die Politik muß darnach trachten, die Lebenslage der arbeitenden Klassen aller Länder zu heben. Die Arbeiter müssen darauf gebracht werden, »Sinn für Annehmlichkeiten und Lebensgenüsse zu haben«; in »ihrem Bemühen sich diese zu verschaffen«, müssen sie »durch alle gesetzlichen Mittel angespornt werden«. Hierin allein liegt für *Ricardo* die beste Sicherheitsmaßregel gegen eine übergroße Bevölkerung (S. 83).

Es muß im Anschluß hieran der Stellungnahme *Ricardo*s zur Armengesetzgebung und Armenpolitik, die ja so eng mit der Bevölkerungspolitik zusammenhängen, gedacht werden, wonach *Ricardo* aus der gleichen Abneigung gegen alles Gesellschaftliche heraus, wie *Adam Smith*, den Lohnvertrag wie alle übrigen Verträge »dem ordentlichen und freien Wettbewerb des Marktes« überlassen will, jeden Eingriff der Gesetzgebung perhorresziert, in der endgültigen Aufhebung aller Armengesetze, die die Tendenz haben, »Wohlstand und Macht« in Elend und Schwäche zu verwandeln, die Arbeitstätigkeit von allem, mit Ausnahme des zur Beschaffung der bloßen Subsistenzmittel Notwendigen abzulenken, alle geistigen Unterschiede zu vernichten und die Gedanken fortwährend mit den leiblichen Bedürfnissen zu beschäftigen, bis schließlich alle Klassen mit der Plage allgemeiner Armut behaftet wären — vornehmlich das Heil des Fortschrittes erblickt.

Der Inhalt der Zeitung.

Eine statistische Untersuchung.

Von

Paul Stoklossa.

Das Ringen und Kämpfen des journalistischen Standes um soziale Gleichberechtigung ist fast so alt wie dieser Stand selbst.

Als mit der Aufhebung der Zensur die drückenden Fesseln, welche Jahrhunderte lang jede freie Entwickelung der Presse gehindert hatten, darniedersanken, als die Presse frei wurde, da ist die Hebung der sozialen Stellung des Journalisten, die man erwartete, nur in geringem Maße eingetreten.

Der Aufschwung, den die Presse nahm, war ein gewaltiger und ungeahnter. Aber neben der ins unermeßliche wachsenden »Siebenten Großmacht« wuchs auf der anderen Seite die Ohnmacht derer, welche ihr ganzes Sein und Können in den Dienst der Presse stellen, der Journalisten. Die Gründe hierfür sind mannigfache.

Von außerordentlichem Einfluß auf die soziale Bewertung des journalistischen Berufes ist vor allem das Ueberwiegen der Berichterstattung in den Zeitungen. Die Gier des Publikums nach Neuigkeiten und Sensation, die Konkurrenz, die gerade auf dem Gebiete

des Zeitungswesens einen unerträglichen Druck ausübt, zwingt zu immer neuen und verzweifelten Anstrengungen.

Selbstverständlich kommen für die Berichterstattung nicht erstklassige Elemente in Betracht, und das Publikum, das oft nur mit diesen Leuten in Berührung kommt, bildet sich so ein falsches Urteil.

Die Arbeit des Redakteurs besteht vorwiegend im Sichten und Ordnen des einlaufenden Nachrichtenmaterials, in der kritischen Würdigung der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit jedes einzelnen Ereignisses. »Die Redakteure versorgen das deutsche Volk tagtäglich mit Material, damit es sich ein Urteil über die Angelegenheiten der Nation bildet. Es ist ihr Hirn, das jahraus, jahrein, in geduldiger, ausharrender Arbeit, durch Erklärung, Kritik und Diskussion den Millionen Deutschlands beisteht«. (T. Stead in der »Review of Reviews«.)

Für einen großen Teil unseres Volkes sind die Zeitungen die einzige Bildungsquelle. Daher haben die Redakteure, als die »Lehrer des Volks«, die Pflicht, das geistige und sittliche Niveau der Zeitungen auf einer solchen Höhe zu halten, daß die Zeitungen für jeden von Nutzen sind. Da der erzieherische Einfluß der Zeitung auf das Publikum unleugbar ist, so müssen wir uns wohl die Frage vorlegen: »Womit soll sich die Zeitung befassen und womit nicht, damit sie der Aufgabe, die ihr gestellt ist, am besten gerecht wird?«

Einer der Hauptvorwürfe, den man heute der Presse macht, ist, daß die überwiegende Mehrzahl unserer Zeitungen sich ihrer erzieherischen Aufgaben nicht bewußt ist.

Um den ungefähren Inhalt dessen, was das deutsche Volk tagtäglich an geistiger Speise vorgesetzt erhält, zu bestimmen, habe ich 30 Zeitungen eine Woche lang auf ihren Inhalt hin untersucht und ihn nach Zeilen in einzelne Rubriken eingeteilt. Ich wählte dazu die Zeit vom 23.—29. August, eine Zeit, in welcher während der sogenannten Hundstage die politischen Streitereien aufgehört hatten und nicht mehr als den normalen Raum in Anspruch nahmen.

Gezählt wurden:

1. Berliner Zeitungen.

Nr.	Name	Partei	Erscheinungsweise	Auflage
1.	Berliner Tageblatt	liberal	w. 13 mal	147 000
2.	Berliner Lokal-Anzeiger	parteilos	w. 19 mal	—
3.	Vossische Zeitung	liberal	w. 12 mal	24 900
4.	Berliner Börsen-Kourier	liberal	w. 12 mal	—
5.	Berliner Börsen-Zeitung	nationalliberal	dsgl.	—
6.	Deutsche Tageszeitung	agrarisch	dsgl.	—
7.	Tägliche Rundschau	national	dsgl.	—
8.	Kreuzzeitung	konservativ	dsgl.	—
9.	Nationalzeitung	nationalliberal	dsgl.	—
10.	Post	freikonservativ	dsgl.	—
11.	Berliner Neueste Nachr.	parteilos	w 13 mal	—
12.	Berliner Volks-Zeitung	demokratisch	w. 12 mal	37 500
13.	Germania	Zentrum	dsgl.	—

2. Provinz-Zeitungen.

Nr.	Name	Partei	Erscheinungsweise	Auflage
1.	Frankfurter Zeitung	demokratisch	w. 12 mal	—
2.	Münchener Neueste Nachr.	nationalliberal	w. 12 mal	114 000
3.	Fränkischer Kourier	liberal	w. 13 mal	16 500
4.	Kölnische Zeitung	nationalliberal	w. 24 mal	88 500
5.	Schlesische Zeitung	freikonservativ	w. 18 mal	—
6	Dresdener Nachrichten	deutschnational	w. 12 mal	41 000
7.	Kölnische Volkszeitung	Zentrum	w. 19 mal	26 500
8.	Hannoverscher Kourier	nationalliberal	w. 12 mal	—
9.	Breslauer Zeitung	liberal	w. 13 mal	—
10.	Rhein- und Ruhrzeitung	nationalliberal	w. 12 mal	—
11.	Dortmunder Zeitung	nationalliberal	w. 13 mal	30 000
12.	Ostsee-Zeitung	liberal	w. 12 mal	—
13.	Saale-Zeitung	desgl.	dsgl.	—
14	Braunschweig. Landesztg.	nationalliberal	dsgl.	—
15.	Düsseldorfer Zeitung	liberal	w. 13 mal	—
16.	Metzer Zeitung	deutsch-national	w. 12 mal	8 100
17.	Badische Landes-Zeitung	nationalliberal	dsgl.	—

Die Auswahl der Zeitungen erfolgte so, daß alle mehr als 12 mal erscheinenden Zeitungen und von den 12 mal erscheinenden die gezählt wurden, welche hohe Auflagen aufweisen und mir zugänglich waren.

Jede Zeile wurde einzeln gezählt; die Abteilungen »Anzeigen-Teil« und »Börse« sowie größere feuilletonistische Abhandlungen wurden mit dem Zeilenmesser nach Petit-Zeilen abgeschätzt.

Die Einteilung in die 15 folgenden Rubriken ergab sich im Laufe der Arbeit ganz von selbst.

1. Nachrichten aus der inneren Politik
2. Unterhaltungsliteratur
3. Auswärtige polit. Nachrichten
4. Leitartikel über innere Politik
5. Leitartikel über äußere Politik
6. Theater und Schaustellungen
7. Verbrechen, Unfälle und Skandale
8. Künstlerische Mitteilungen
9. Nützliche Mitteilungen
10. Sport, Jagd
11. Wasserstandsnachrichten (Wettermeldungen)
12. Börse
13. Wissenschaft
14. Reiseschilderungen
15. Allerlei (Lokales).

Was die einzelnen Abteilungen enthalten, sagt ihr Titel. Die Rubrik »Nützliche Mitteilungen« enthält Rezepte, Briefkasten-Auskünfte, ärztliche Ratschläge und dergl.; die »Wasserstandsnachrichten« in eine eigene Rubrik zu stellen, schien mir interessant genug zu sein. »Allerlei« enthält meist Nachrichten, die nur lokales Interesse beanspruchen; daneben alles, was nicht in den übrigen Rubriken Aufnahme fand.

Die einzelnen Zahlen zeigen die folgenden Tabellen:

Tabelle I. Berliner Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Berliner Tage-blatt	Berliner Lokal-anzeiger	Vossische Zeitung	Berliner Börsen-Courier	Berliner Börsen-Zeitung	Deutsche Tages-zeitung	Tägliche Rund-schau	Neue Preuss. Kreuz-zeitung	National-Zeitung	Die Post	Berliner Neueste Nach-richten	Berliner Volks-zeitung	Germania	Summe
		Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen
1	Nachricht. a. d. inn. Politik	5804	5484	6678	6144	5243	6588	7485	6744	4614	4614	4003	3963	6011	74275
2	Unterhaltungsliteratur	7008	6801	3262	1449	479	6975	3597	1720	1584	1584	2450	3092	3975	44666
3	Auswärtige polit. Nachrichten	3634	5807	4044	2192	2058	4289	3468	6163	2178	2178	2791	888	2504	42194
4	Leitart. ü. innere Politik	1011	166	1393	513	514	1884	1249	3026	730	730	1768	943	1368	15295
5	Leitart. ü. äußere Politik	1256	—	691	215	488	359	807	1062	291	291	439	—	741	6730
6	Theater u. Schaustellungen	1412	1483	1955	3057	877	1328	1839	412	1099	1099	698	769	345	16373
7	Verbrechen Unfälle, Skandale	3540	5716	2719	1789	2142	3254	2175	2169	2682	2682	1428	3461	2044	35801
8	Künstlerische Mitteilungen	2286	438	1226	573	724	1170	229	497	994	904	574	364	584	10653
9	Nützliche Mitteilungen	1540	2180	493	59	184	330	687	208	362	362	303	1353	726	8787
10	Sport, Jagd	2678	4454	1963	1545	828	1030	1955	1257	578	578	1391	1619	959	20835
11	Wasserstandsnachricht. usw.	742	988	969	598	466	752	1010	748	453	453	558	302	281	8320
12	Börse	19962	9205	18955	48221	42833	7421	8736	7355	14935	14935	9600	4434	6532	213124
13	Wissenschaft	2823	1344	2323	547	533	1500	2166	950	197	197	1800	940	2893	18213
14	Reiseschilderungen	595	1196	2234	—	209	—	—	1382	646	646	179	385	314	7788
15	Allerlei (Lokales u. a.)	2860	5849	4106	2759	1013	2874	696	1978	1581	1581	2550	1525	1804	31266
	Umfang des politischen Teils	57751	51203	53011	69661	58591	39754	36189	35671	32924	32924	31432	24038	31171	554320
	Anzeigenteil	67746	60825	37840	14542	17615	16975	15605	14104	10602	10602	9696	9565	5492	291209
	Gesamtumfang der Zeitung	125497	112028	90851	84203	76206	56729	51794	49775	43526	43526	41128	33603	36663	845529

Tabelle II. Provinz-Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Frankfurter Zeitung	Münchener Neu. Nachr.	Fränkisch. Kurier	Kölnische Zeitung	Schlesische Zeitung	Dresdener Nachricht.	Kölnische Volkszeitg.	Hannover. Courier	Breslauer Zeitung	Rhein- u. Ruhrzeitg.	Dortmund. Zeitung	Ostsee Zeitung	Saale-Zeitung	Braunschw. Land.-Zeitg.	Düsseldorfer Zeitung	Metzer Zeitung	Badische Land.-Zeitg.	Summe
		Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen	Zeilen
1	Nachrichten aus der inneren Politik	7719	5333	6174	6014	6285	3511	6312	5439	4301	2476	4726	3119	4239	4052	5284	5702	2867	83553
2	Unterhaltungsliteratur	2681	4150	4351	4437	1736	2986	4060	3496	1888	5359	5132	3992	3945	3907	4962	3072	2077	62237
3	Auswärtige pol. Nachr.	6360	3579	3687	4875	3166	2125	3619	2435	1953	1375	1564	2184	2088	1448	2524	3852	1058	47892
4	Leitart. ü. innere Politik	2193	344	1483	1019	596	1384	1532	584	332	—	992	1283	1128	352	1242	381	1273	16118
5	Leitart. ü. äußere Politik	1208	402	571	183	283	193	476	275	448	—	201	488	—	384	436	64	246	5858
6	Theater u. Schaustellungen	1215	2465	1111	596	572	1946	357	736	815	579	595	381	791	701	667	527	636	14690
7	Verbrechen, Unfälle, Skandale	1894	3673	3855	1525	1564	2728	1525	2440	1774	2790	4075	1624	3407	4498	2372	3032	2010	44786
8	Künstlerische Mitteilungen	1976	1325	401	252	1203	226	940	1838	1525	564	321	252	233	55	716	446	538	12811
9	Nützliche Mitteilungen	1190	202	538	311	123	852	1305	925	177	593	739	173	913	649	479	103	121	9393
10	Sport, Jagd	4801	2694	1450	847	731	817	625	1892	494	964	1282	630	961	1163	1724	758	883	22716
11	Wasserstandsnachrichten usw.	731	570	430	222	734	383	222	536	382	374	133	650	344	376	146	90	141	6464
12	Börse	22894	10968	7424	13104	9481	7036	10985	10774	13162	6175	4837	9963	7285	6122	5898	163	1487	147758
13	Wissenschaft	2007	2711	1773	1868	1137	343	3014	1656	1083	2342	884	333	1470	656	2655	511	484	24927
14	Reiseschilderungen	1219	577	861	862	331	—	1104	275	690	417	405	542	165	420	477	54	368	8767
15	Allerlei (Lokales u. a.)	1329	4813	5110	400	1518	3985	2028	3850	1546	1685	4783	2159	2932	4247	1109	2023	1303	44829
	Umfang d. pol. Teils	59417	43812	39219	30515	29460	28515	38104	37160	30570	25693	30669	27773	29901	29030	30691	20778	15492	552709
	Anzeigenteil	31229	24198	25690	26962	30637	27532	14883	13747	13416	15478	10242	12077	8673	9305	7592	12837	5190	289688
	Gesamtumfang der Zeitung	90646	68010	64909	63477	60097	56047	52987	50907	43986	41171	40911	39850	38574	38335	38283	33615	20682	842487

Die prozentuale Verteilung zeigen die folgenden Zahlen:

Berliner Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Berliner Tageblatt	Berliner Lokal-anzeiger	Vossische Zeitung	Berliner Börsen-Courier	Berliner Börsen-Zeitung	Deutsche Tageszeitung	Tägliche Rundschau	Neue Preuss. Kreuzzeitung	National-Zeitung	Die Post	Berliner Neueste Nachrichten	Berliner Volkszeitung	Germania	Summe
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	Nachricht. a. d. inn. Politik	4,62	4,89	7,35	7,29	6,88	11,62	14,45	13,77	10,61	10,61	11,93	11,79	16,38	8,76
2	Unterhaltungsliteratur	6,06	6,15	3,59	1,72	0,63	12,30	6,94	3,48	3,64	3,64	5,96	9,20	10,83	5,32
3	Auswärtige polit. Nachrichten	2,90	5,18	4,45	2,60	2,70	7,35	6,69	12,38	5,01	5,10	6,79	2,34	6,82	4,97
4	Leitartikel ü. innere Politik	0,80	0,15	1,53	0,61	0,67	3,32	2,41	6,28	1,68	1,69	4,30	2,81	3,73	1,77
5	Leitartikel ü. äußere Politik	1,00	—	0,76	0,25	0,64	0,63	1,73	2,13	0,67	0,67	1,7	—	2,02	0,83
6	Theater u. Schaustellungen	1,12	1,32	2,15	3,63	1,15	3,34	3,55	0,86	2,53	2,53	1,69	2,29	0,94	1,89
7	Verbrechen, Unfälle, Skandale	2,82	5,10	2,99	2,12	2,81	5,72	4,22	4,36	6,17	6,17	3,47	10,30	5,57	4,26
8	Künstlerische Mitteilungen	1,82	0,39	1,35	0,68	0,95	2,06	0,44	0,99	2,28	2,28	1,39	1,08	1,59	1,30
9	Nützliche Mitteilungen	1,23	2,04	0,54	0,07	0,24	0,58	1,33	0,42	0,83	0,83	0,74	4,02	1,98	1,06
10	Sport, Jagd	2,13	3,97	2,16	1,84	1,09	1,64	3,77	2,53	1,33	1,33	3,38	4,82	2,61	2,49
11	Wasserstandsnachricht. usw.	0,59	0,88	1,07	0,71	0,61	1,32	1,95	1,49	1,04	1,04	1,36	0,90	0,77	0,94
12	Börse	15,91	8,22	20,85	57,27	56,21	13,01	16,86	14,76	34,33	34,33	23,36	13,18	17,79	25,21
13	Wissenschaft	2,25	1,20	2,56	0,05	0,69	2,64	4,18	1,91	0,45	0,45	4,36	2,79	7,88	2,13
14	Reiseschilderungen	0,47	1,07	2,46	-	0,27	—	—	2,78	1,48	1,48	0,44	1,15	0,83	0,95
15	Allerlei (Lokales u. a.)	2,28	5,22	4,52	3,28	1,33	5,07	1,34	3,98	3,63	3,63	6,20	4,54	5,16	3,67
	Umfang des politischen Teils	46,00	45,78	58,33	82,72	76,87	70,60	69,86	72,11	75,68	75,68	76,44	71,21	84,90	65,56
	Anzeigenteil	54,00	54,22	41,67	17,28	23,13	29,40	30,14	28,89	24,32	24,32	23,56	28,79	15,10	34,44
	Gesamtumfang der Zeitung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Provinz-Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Frankfurter Zeitung %	Münchener Neu. Nachr %	Fränkisch. Kurier %	Kölnische Zeitung %	Schlesische Zeitung %	Dresdener Nachricht. %	Kölnische Volkszeitg. %	Hannover. Kourier %	Breslauer Zeitung %	Rhein- u. Ruhrzeitg. %	Dortmund. Zeitung %	Ostsee Zeitung %	Saale-Zeitung %	Braunschw. Land.-Zeitg. %	Düsseldorfer Zeitung %	Metzer Zeitung %	Badische Land.-Zeitg. %	Summe %
1	Nachrichten a. d. inn. Politik	8,51	7,84	9,51	9,47	10,48	6,27	11,91	10,68	9,77	6,01	11,55	7,82	10,98	10,58	13,79	16,97	13,85	9,86
2	Unterhaltungsliteratur	2,96	6,11	6,70	6,99	2,89	5,33	7,66	6,87	4,29	13,01	12,55	10,01	10,22	10,20	12,96	9,14	10,03	7,36
3	Auswärtige pol. Nachr.	7,02	5,27	5,68	7,63	5,28	3,83	6,83	4,78	4,44	3,34	3,82	5,48	5,41	3,78	6,59	11,46	5,11	5,70
4	Leitartikel ü. innere Politik	2,42	0,51	2,29	1,60	0,99	2,47	2,89	1,15	0,76	—	2,43	3,22	2,92	0,92	3,24	1,13	6,15	1,96
5	Leitartikel ü. äußere Politik	1,33	0,59	0,88	0,29	0,47	0,34	0,90	0,54	1,02	–	0,49	1,22	—	1,00	1,14	0,19	1,19	0,71
6	Theater u. Schaustellungen	1,34	3,63	1,71	0,94	0,95	3,48	0,67	1,43	1,85	1,40	1,45	0,95	2,05	1,80	1,74	1,57	3,07	1,78
7	Verbrechen, Unfälle, Skandale	2,09	5,40	5,94	2,40	2,61	4,87	2,88	4,79	4,03	6,77	9,96	4,07	8,83	11,74	6,20	9,02	9,71	5,34
8	Künstlerische Mitteilungen	2,18	1,95	0,62	0,39	2,01	0,40	1,73	3,61	3,46	1,37	0,78	0,63	0,60	0,14	1,87	1,33	2,60	1,55
9	Nützliche Mitteilungen	1,31	0,30	0,83	0,49	0,21	1,52	2,46	1,82	0,40	1,44	1,31	0,43	2,37	1,69	1,25	0,31	0,53	1,07
10	Sport, Jagd	5,30	3,96	2,24	1,33	1,22	1,46	1,18	3,72	1,12	2,34	3,13	1,58	2,49	3,04	4,50	2,26	4,27	2,73
11	Wasserstandsnachrichten usw.	0,81	0,84	0,66	0,35	1,23	0,68	0,42	1,05	0,87	0,91	0,33	1,63	0,89	0,98	0,38	0,27	0,68	0,71
12	Börse	25,27	16,10	11,44	20,64	15,80	12,56	20,73	21,17	29,82	14,99	11,83	24,97	18,61	15,98	15,39	0,48	7,19	17,58
13	Wissenschaft	2,21	3,99	2,73	2,94	1,90	0,61	5,63	3,23	2,46	5,68	2,16	0,83	3,81	1,71	6,93	1,52	2,34	2,97
14	Reiseschilderungen	1,34	0,85	1,33	1,36	0,55	—	2,08	0,54	1,57	1,01	0,99	1,36	0,43	1,09	1,25	0,16	1,78	1,07
15	Allerlei (Lokales u. a.)	1,47	7,08	7,87	0,63	2,53	7,12	3,83	7,58	3,51	4,09	11,69	5,41	7,60	11,09	2,90	6,02	6,29	5,35
	Umfang d. pol. Teils	65,56	64,42	60,43	57,45	49,12	50,94	71,80	72,96	69,37	62,36	74,97	69,61	77,21	75,74	80,13	61,83	74,79	65,68
	Anzeigenteil	34,44	35,58	39,57	42,55	50,88	49,06	28,20	27,04	30,63	37,64	25,03	30,39	22,79	24,26	19,87	38,17	25,21	34,32
	Gesamtumfang der Zeitung	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Faßt man diese Zahlen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Berliner Zeitungen.

Nr	Inhalt	Zeilenzahl	%	%
1.	Innere Politik	74 275	8,76	10,53
2.	Leitartikel über innere Politik	15 295	1,77	
3.	Auswärtige politische Nachrichten	42 194	4,97	5,80
4.	Leitartikel über äußere Politik	6 730	0,83	
5.	Künstlerische Mitteilungen	10 653	1,30	4,37
6.	Wissenschaft	18 213	2,13	
7.	Wasserstandsnachrichten	8 320	0,94	
8.	Nützliche Mitteilungen	8 787	1,06	6,38
9.	Unterhaltungsliteratur	44 666	5,32	
10.	Theater und Schaustellungen	16 373	1,89	5,33
11.	Sport und Jagd	20 835	2,49	
12.	Reiseschilderungen	7 788	0,95	
13.	Verbrechen, Unfälle, Skandale	35 801	4,26	7,93
14.	Allerlei (Lokales)	31 266	3,67	
15.	Börse	213 124	25,21	
	Gesamtumfang des polit. Teils	554 320	65,56	
	Anzeigenteil	291 209	34,44	
	Gesamtumfang der Zeitung	845 529	100	

Provinz-Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Zeilenzahl	%	%
1.	Innere Politik	83 553	9,86	11,82
2.	Leitartikel über innere Politik	16 118	1,96	
3.	Auswärtige politische Nachrichten	47 892	5,70	6,41
4.	Leitartikel über äußere Politik	5 858	0,71	
5.	Künstlerische Mitteilungen	12 811	1,55	5,23
6.	Wissenschaft	24 927	2,97	
7.	Wasserstandsnachrichten	6 464	0,71	
8	Nützliche Mitteilungen	9 393	1,07	8,43
9.	Unterhaltungsliteratur	62 237	7,36	
10.	Theater und Schaustellungen	14 690	1,78	5,58
11.	Sport und Jagd	22 716	2,73	
12.	Reiseschilderungen	8 767	1,07	
13.	Verbrechen, Unfälle, Skandale	44 786	5,34	10,69
14.	Allerlei (Lokales)	44 829	5,35	
15.	Börse	147 758	17,58	
	Gesamtumfang des polit. Teils	552 799	65,68	
	Anzeigenteil	289 688	34,32	
	Gesamtumfang der Zeitung	842 487	100	

Berliner und Provinz-Zeitungen.

Nr.	Inhalt	Zeilenzahl	%	Zum Vergleich Frankreich [1]) %
1.	Börse	360 882	21,39	—
2.	Innere Politik	157 828	9,31	16,35
3.	Unterhaltungsliteratur	106 903	6,29	12,15
4.	Auswärtige politische Nachrichten	90 086	5,28	6,35
5.	Verbrechen, Unfälle, Skandale	80 587	4,81	8,25
6.	Allerlei (Lokales)	76 095	4,51	5,45
7.	Sport, Jagd	43 551	2,61	2,05

1) Revue hebdomadaire 1902 Nr. 27: Henri de Noussance: Que vaut la presse quotidienne française? S. 20/21.

Nr.	Inhalt	Zeilenzahl	%	Zum Vergleich Frankreich %
8.	Wissenschaft	43 140	2,55	1,85
9.	Leitartikel über innere Politik	31 413	1,84	6,45
10.	Theater und Schaustellungen	31 063	1,80	4,45
11.	Künstlerische Mitteilungen	23 464	1,43	—
12.	Nützliche Mitteilungen	18 180	1,07	3,95
13.	Reiseschilderungen	16 555	1,01	0,65
14.	Wasserstandsnachrichten	14 784	0,83	—
15.	Leitartikel über äußere Politik	12 588	0,77	1,50
	Gesamtumfang des polit. Teils	107 119	65,62	73,20
	Anzeigen	1580 897	34,38	26,80
	Gesamtumfang der Zeitung	1 688 016	100	100

Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. Zunächst ist der anzeigende Teil mit seinen 18—55 % ein beredtes Zeugnis für die Machtstellung, welche die Tagespresse im modernen Kulturleben einnimmt. Es ist der Tagespresse gelungen, daran besteht kein Zweifel mehr, die geschäftsvermittelnde Funktion des Inseraten- und Annoncenwesens völlig an sich zu reißen.

Das ist von ungeheurer Wichtigkeit für die ganze Entwickelung der Presse. Bildet doch das Annoncenwesen das materielle Fundament des ganzen Riesenbaus »Presse«, der ohne die Einnahmen aus diesem Teil zusammenbrechen müßte.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Abonnementspreis der Tagesblätter, selbst bei Riesenauflagen, nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil, in keinem Falle mehr als 40—45 % der Geschäftsunkosten einbringt. Wir sehen also, daß die großartigen und vielfach mit ungeheuren Kosten verknüpften Leistungen der modernen Zeitungen in keinem Verhältnis stehen zu dem äußerst geringfügigen Preise, den der Abonnent zu zahlen hat.

Es kann das gar nicht oft genug hervorgehoben werden, um zu zeigen, welche Schäden eine Inseratensteuer oder eine Loslösung des Inseratenwesens von der politischen Tagespresse, wie sie einzelne Schriftsteller fordern, mit sich bringen würde. Der Schlag träfe nicht nur die blühende Zeitungsindustrie und die vielen tausend Existenzen, deren Wohl und Wehe mit der Zeitung aufs engste verknüpft ist, sondern auch die große Masse des Publikums, vor allem aber die weitesten Kreise der Geschäftswelt.

Bei der großen Bedeutung und Ausdehnung des geschäftsvermittelnden Teils der Zeitungen ist es nicht zu verwundern, daß sich Mißbräuche ergeben haben, die von übereifrigen Kritikern als Angriffsmittel gegen das Bestehen des Annoncenteils überhaupt verwandt werden.

Hier ist es vor allem mit Freuden zu begrüßen, daß der »Verein Deutscher Zeitungsverleger« mit allen Mitteln gegen die sogenannten Schwindelinserate den Vernichtungskampf führt.

Aber man muß sich hüten, übertriebene Anforderungen an die Zeitungsexpeditionen zu stellen. Eine gewisse Einsicht muß doch schließlich auch bei dem niedrigst gebildeten Lesepublikum vorausgesetzt werden, und die Redakteure sind nie und nimmermehr dazu da, jede Annonce auf ihre geschäftliche Reellität hin zu prüfen und die verantwortliche Bürgschaft dafür zu übernehmen.

Das zweite Hauptgebiet der Zeitung ist die Börse. Die Presse widmet dem Handelsteil, dessen Bedeutung von Jahr zu Jahr noch wächst, die allergrößte, gewissenhafteste Sorgfalt. Die deutschen Zeitungen halten sich — von einigen unrühmlichen Ausnahmen abgesehen — von jeder bewußten Fälschung des handelspolitischen Teils fern. Und gerade der Handelsteil ist das Gebiet, auf welchem die Selbständigkeit und Unbestechlichkeit der Zeitung den größten Gefahren und Angriffen ausgesetzt ist. Wer hier einmal strauchelt, dessen Ehre ist für immer dahin. Ist doch der Handelsteil der Zeitung für Kapitalbesitzer der einzige Spiegel, aus dem sie die Weltlage des Börsenmarktes und damit die Lage ihres eigenen Vermögens ablesen.

An dem Anzeigenteil und den Börsennachrichten ist nicht viel auszusetzen. Wie aber sieht es im übrigen aus? Die eine Hälfte der 45% nimmt die hohe Politik ein, welche zum größten Teil aus einer unendlichen Fülle sich überholender Depeschen und Sensationsmeldungen besteht. Die sogenannten Leitartikel, welche kritische Betrachtungen enthalten uud zu Aufmerksamkeit und längerem Verweilen zwingen, treten ihnen gegenüber weit zurück.

Die Gründe hierfür liegen in der Gleichgültigkeit des Publikums solchen »Leitern« gegenüber. Man ist es herzlich müde, sich Tag für Tag alte Wahrheiten in alter Form sagen zu lassen; außerdem wittert man hinter allem, was man nicht recht versteht, den Versuch, einen maßgeblichen Einfluß auf das eigene Urteil auszuüben. Man will die Zeitung nur noch als »Materialiensammlung« gelten lassen. Das beweist die Blüte der »parteilosen Blätter«, die sich mehr und mehr auf die Berichterstattung beschränken und sich von dem idealen Ziele der Presse: erzieherisch auf das Volk zu wirken, immer weiter entfernen.

Bei dieser immer allgemeiner werdenden Sucht nach neuen und interessanten Tatsachen ist es nicht zu verwundern, daß die Rubriken Verbrechen, Lokalnachrichten und Sport die nächste Stelle einnehmen. Besonders der recht hohe Prozentsatz der Abteilung »Verbrechen, Unfälle und Skandale« gibt zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß.

Gewiß ist die Berichterstattung über allgemein interessierende Prozesse und ähnliches wichtig; aber verpönt müßten sein die Breittretung persönlichen Klatsches und Tratsches, die liebevolle Beschäftigung mit den grausigsten Einzelheiten bei Verbrechen und Unfällen, das sorgfältige Ausmalen pikanter, nervenkitzelnder Szenen.

Wenn wieder einmal ein »Revolverjournalist« von der strafenden

Gerechtigkeit ereilt worden ist, dann ist die Entrüstung der »anständigen« Presse, mit welcher sie den Frevler abschüttelt, groß. Aber die Blätter, die am lautesten schreien, kultivieren die Gerichtsberichterstattung usw. oft in der ekelhaftesten und verletzendsten Weise. Entrüsten und Verdammen hilft gar nichts; besser machen, muß die Losung sein.

Aschenbrödel Wissenschaft, künstlerische und nützliche Mitteilungen kommen am Ende der langen Reihe. Das ist tief bedauerlich. Denn die Zeiten, in welchen Wissenschaft und Kunst den Hauptteil ihres Daseins im Buche auslebten, sind endgültig vorüber. Was nicht die Zeitung dem Publikum vermittelt, mag von ungeheurem Werte sein; es wird doch nur ein kümmerliches und wenig beachtetes Dasein im Verborgenen führen. Wer heute der großen Masse etwas zu sagen hat, der muß sich des Sprachrohrs Zeitung bedienen, sonst wird sein Wort ungehört verhallen.

Neben unendlich viel Gutem gibt es auch vieles Schlechte in unseren Zeitungen; das ist das Ergebnis meiner Untersuchung. Bei der berüchtigten Uniformierung unserer Tagespresse haben die von mir gefundenen Zahlen sehr großen Anspruch auf allgemeine Richtigkeit; man müßte denn etwa annehmen, daß es bei den kleinen Provinz- und Lokalblättern noch schlimmer aussieht.

Die Industriegesetzgebung Ungarns unter besonderer Berücksichtigung der Arbeiterfrage.

Von

Heinrich Junghann, Bergreferendar.

I. Berggesetzgebung[1]).

Wenn auch im allgemeinen von den Werken der Legislative die Berggesetze, der langsamen Entwicklung der bergbaulichen Technik entsprechend, am längsten in Kraft bleiben, so empfindet man es doch in Ungarn als drückend, daß der Bergbau des Landes schon seit 1854 unter der Herrschaft des österreichischen Berggesetzes steht. Fast in jedem Jahrzehnt hat die ungarische Legislative versucht, die immer mehr veraltenden Bestimmungen dieses Berggesetzes, das übrigens in Oesterreich selbst durch mehr als zehn Novellen ergänzt wurde, durch ein neues, den ungarischen Verhältnissen besser entsprechendes Gesetz zu ersetzen. Bis heute ist es jedoch nicht gelungen, ein modernes Berggesetz für Ungarn zu schaffen.

---

1) Ein neues Berggesetz für Ungarn. Erläuterungen des Referentenentwurfs von Dr. *Bela v. Backny*, Verlag von Halm und Goldmann, Leipzig-Wien 1909.

Die komplizierten bergrechtlichen Verhältnisse Ungarns klärt vielleicht am besten ein kurzer geschichtlicher Ueberblick[1]).

Aus den ältesten ungarischen Bergordnungen geht hervor, daß der Bergbau in Ungarn im Mittelalter, im Gegensatz zu Deutschland, wo zu der Zeit schon das Prinzip des Bergregals herrschte, auf der Grundlage der Bergbaufreiheit betrieben wurde. Der Bergbau wurde frei, d. h. nicht auf Grund eines vom König erhaltenen Rechtes ausgeübt. Die Nutznießung des Königs bildete den Preis für die Ausnahmestellung der Bergleute und den königlichen Schutz, den sie genossen. Erst die österreichischen Herzöge, die 1550 in Ungarn einzogen, versuchten, das Prinzip der Regalität in der in Deutschland entwickelten Form auch in Ungarn einzuführen. Sie stießen hierbei auf den heftigsten Widerstand der freien königlichen Bergstädte, die alles daran setzten, ihre bergrechtliche Autonomie zu bewahren. Eine 1573 von Maximilian I. erlassene Bergordnung hat, stark modifiziert durch die anerkannten partikularen Bergordnungen der Bergstädte der einzelnen Bergbaubezirke, bis 1854 als Quelle des ungarischen Bergrechts bestanden.

Das nach Unterdrückung des ungarischen Freiheitskampfes von 1848 ohne Rücksicht auf einen seit 1844 vorliegenden ungarischen Berggesetzentwurf auf Ungarn ausgedehnte österreichische Berggesetz von 1854 brachte (im § 2 deutlich ausgedrückt), das Prinzip des Bergregals als Rechtsgrundlage der Bergbaufreiheit.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, dieses Berggesetz durchzusprechen; hier soll nur erwähnt werden, inwieweit es durch die ungarische Gesetzgebung reformiert und in welchen Punkten es nach Ansicht der ungarischen Interessenten reformbedürftig ist.

Bei der Besprechung der Reformbestrebungen dürfen wir den erwähnten Gesetzentwurf von 1844 nicht unberührt lassen. Er zeigt, in welch hoher Entwicklung zu jener Zeit der ungarische Bergbau gestanden hat. Er enthält Vorschläge, die erst viel später in den berggesetzlichen Reformen des übrigen Europas auftauchen.

In diesem Entwurf heißt es u. a.: Die gesetzliche Bergbaufreiheit behindernde Privilegien, Patente und Privatverträge werden abgeschafft und für ungültig erklärt; auch die ärarischen Bergwerke unterstehen den Bestimmungen des Berggesetzes. Den modernen Geist dieses Gesetzentwurfes charakterisieren besonders die die Arbeiterverhältnisse regelnden Bestimmungen: §§ 95—96 verbieten streng das Trucksystem, §§ 111—112 sichern den Arbeitern die Freizügigkeit, §§ 115—119 ordnen an, daß, wenn das festgestellte Gedinge infolge Härte des Gesteins auf die Hälfte des normalen Lohnes sinken und die Familie

1) Grundzüge der ungar. Berggesetzentwicklung v. *Reiff*, Zeitschr. für Privat- u. öffentl. Recht XXXVI 1909, S. 361—400.

des Arbeiters dem Hunger preisgegeben sein sollte, das Gedinge gerichtlich für ungültig erklärt werden kann. § 128 ordnet achtstündige Arbeitszeit, § 162 in Bezug auf die Abfassung der Statuten der Bruderladen an, daß diesbezüglich auch die verdienstvollen Arbeiter anzuhören sind. § 4 befaßt sich mit der Lösung der schwierigen, schon damals brennenden Frage der rechtlichen Stellung der Mineralkohle, die nach altem ungarischen Recht dem Grundeigentümer gehört. Er bestimmt, daß jeder Kohlenbergbau betreiben kann, bei Verleihung zu Bergbauzwecken und gegen einen Pachtschilling an den Grundeigentümer, welcher durch Vereinbarung oder auf Grund einer bergbehördlichen Entscheidung bestimmt wird.

Diese flüchtige Besprechung zeigt schon, welch großen Verlust es für den ungarischen Bergbau bedeutete, daß dieser Gesetzentwurf, den schon beide Häuser des Reichstages angenommen hatten, die Sanktion nicht erhielt. Das österreichische Berggesetz von 1854 schloß neben Erzen, Schwefel, Alaun, Vitriol, Salz, vitriolhaltigen Wassern, Graphit, Petroleum auch die Kohle vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers aus. Eine verhängnisvolle Abänderung dieses, für Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien noch heute bestehenden Zustandes brachte nach dem Wiederaufleben der ungarischen Verfassung 1867 die »Judex-Curial-Konferenz«, die das dem Grundbesitzer nach altem ungarischem Recht zustehende Recht an der Mineralkohle restituieren zu müssen glaubte. Auf Grund ihrer Beschlüsse wurde 1871 anläßlich der endgültigen Regelung der Urbanial-Verhältnisse die Mineralkohle dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers zugesprochen. In Betreff der Ausübung des Kohlenbergbaues wurden die Anordnungen des österreichischen Berggesetzes in Kraft erhalten. Im übrigen hat die ungarische Gesetzgebung nur sehr wenig auf den Bergbau Bezug nehmende Gesetze geschaffen. Zu erwähnen ist der Ges.-Art. LIV 1868, der die Bergstreitigkeiten in den Wirkungskreis der aus den ordentlichen Gerichtshöfen gebildeten Kausal-Gerichtshöfe verweist.

Das neue ungarische Berggesetz, von dem die Judex-Curial-Konferenz annahm, daß es sofort nach der Einberufung des Reichstages zu Stande kommen werde, steht bis heute aus. An Entwürfen hat es nicht gefehlt, aber bisher ist jeder am Widerstand der Grundbesitzer, die etwa neun Zehntel der Mitglieder des Parlaments entsenden und sich ihr Recht an der Mineralkohle nicht schmälern lassen wollen, gescheitert. Da der Kohlenbergbau stetig im Wachsen begriffen ist, und immer neue bergbauliche Betriebe auf Grund dieses alten, den Bergbau sehr hemmenden Rechtszustandes erstehen, so wird die Neuregelung von Jahr zu Jahr schwieriger.

Der Gesetzentwurf der Ministerialkommission vom Jahre 1870 versuchte, sämtliche Arten der Steinkohle unter die freien Mineralien zu rechnen, und wollte dem Grundbesitzer nur so viel Begünstigungen

einräumen, daß derselbe, insofern er bei Inkrafttreten des Gesetzes auf seinem eigenen Grund und Boden zufolge Schürflizenz auf Kohlen fündig wurde, eine sechsmonatliche Priorität gegenüber jedem andern Schürfer und Muter besessen hätte.

Dem Prinzip des österreichischen Berggesetzes folgend hielt der Entwurf den Freischurf aufrecht und ließ das Recht des ersten Finders unberücksichtigt, während er sich in der Frage der Ueberlassung des Grund und Bodens und der Regelung der Gewerkschaft als Gesellschaftsform auf das Preußische Berggesetz stützte. Die bergfreien Mineralien bezeichnete der Entwurf in der Weise näher, daß sämtliche Mineralien, die Metalle mit höherem spezifischem Gewicht als 5 enthalten, dem Berggesetz unterstellt sein sollten.

Was die Bestimmungen des Entwurfs über die Arbeiterverhältnisse betrifft, so blieben sie weit hinter denen des Jahres 1844 zurück. So wollte er in Streik tretende Arbeiter nebst Schadenersatz noch mit Haft bestrafen. Ebenso sollten Vereinigungen der Arbeitgeber zwecks der Herabsetzung von Arbeitslöhnen geahndet werden.

Der Gesetzentwurf von 1884/85 steht im Großen auf dem Entwurf von 1870. In Bezug auf Mineralkohle bestimmte er derart, daß dem Grundeigentümer eine fünfjährige Frist gewährt würde, um sich die auf seinem Grundbesitz entdeckten Kohlenlager im Sinne des Gesetzes zu sichern. Später wurde er jedoch dahin verbessert, daß der Bergbau-Unternehmer verpflichtet sein sollte, das auf Steinkohle bezügliche Verfügungsrecht des Grundeigentümers abzulösen. Die Ablösung sollte durch die Behörde in Ermangelung eines Uebereinkommens festgesetzt werden. Der energische Widerstand der Grundbesitzer gegen die Einführung dieser zwangsweisen Ablösung der Kohle zwang die Regierung, die Reform des Berggesetzes wiederum von der Tagesordnung zu nehmen. Die Reformbestrebungen ruhten bis 1890, zu welcher Zeit das Bergbauwesen aus dem Wirkungskreise des Ackerbauministeriums in den des Finanzministeriums verlegt wurde.

Ein letzter, von einer gemischten Kommission des Finanz- und Justizministeriums ausgearbeiteter Entwurf wurde 1903 vom Finanzministerium veröffentlicht.

Dieser Entwurf geht vom Prinzip der gesetzlichen Bergbaufreiheit aus und zählt die den Gegenstand derselben bildenden Mineralien im § 2 auf. Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Eisen, Zinn, Antimon, Zink, Kobalt, Nickel, Mangan, Chrom, Arsen, Bismut, Tellur, Molybden, Schwefel, Alaun, Vitriol, gediegen und als Erz, ferner Zementwässer, Graphit, Bitumen, letzteres auch im flüssigen Zustand als Mineralöl, oder im festen Zustand als Erdharz, Erdpech, Asphalt, oder schließlich mit anderm Material gemengt als bituminöser Schiefer oder Sand, Asphalt, Sandstein.

§ 3 heißt: Hinsichtlich der Mineralkohle stehen dem Grundeigen-

tümer laut § 168 besondere Rechte zu. In allen übrigen Beziehungen fallen sämtliche Gattungen der Mineralkohle unter die Bestimmungen des § 2.

Indem der Gesetzentwurf dem Grundeigentümer, der die Schürfung und Förderung der für frei erklärten Mineralkohle nicht mehr sollte hindern können, spezielle Rechte zugesteht, die darin bestehen, daß der Unternehmer ihm für die unter seinem Grundstück gebaute Kohle einen Produktionsanteil zu zahlen hat, der das Bergwerk als Reallast belastet, und dessen Höhe in Ermangelung einer Uebereinkunft die Bergbehörde festsetzt, weicht der Gesetzentwurf von seinen Vorgängern ab und nähert sich etwa wieder dem Entwurf von 1844.

Das Steinsalz bleibt auch im Entwurf wie seit alters Monopol. Neu ist, daß die das Verhältnis zum Grundeigentümer oder andern Bergwerken, ferner die Arbeiter und Bergpolizei behandelnden Vorschriften auf die Salzgewinnung ausgedehnt werden.

Da, laut der Motive, mit dem Freischurf-System des österreichischen Berggesetzes, das schon zu tief eingewurzelt, nicht mehr ganz zu brechen ist, folgt der Entwurf dem auf dem Recht des ersten Finders beruhenden preußischen Schurf-System nur insoweit, als er für die früher auf Ansuchen erteilte Schurfbewilligung ein gegen Anmeldung zu erteilendes Schurfzertifikat einsetzt.

Vom sonstigen Inhalt des Entwurfs ist vielleicht als generell vom preußischen Berggesetz abweichend interessant, daß er den Zwang zur Bildung der »Gewerkschaft« im Hinblick darauf, daß der ungarische Kohlen- und Eisen-Bergbau den ausgeprägten Charakter der Großindustrie trägt und fast ausnahmslos die Form der Aktien-Gesellschaft gewählt hat, nicht einführen will.

Die Einteilung des Stoffes des Entwurfs in die zehn Titel: Einleitende Bestimmungen, Schürfen, Bergwerks-Konzessionen, Bergwerkseigentum, Arbeiterwesen, Bergpolizei und Strafen, Behörden, Aufsichtsgebühr, Befriedigung aus dem Bergvermögen im Falle des Konkurses oder einer Exekution, Uebergangsbestimmungen, zeigt schon, daß der Entwurf mit unserm Gesetz viel Aehnlichkeiten aufweist.

Hier soll nur noch auf die im Rahmen des Themas am meisten interessierende Regelung der Arbeiterfrage genauer eingegangen werden. Der Entwurf teilt die hierher gehörigen Bestimmungen in zwei Abschnitte, deren erster das Verhältnis des Bergwerks-Unternehmers zu seinen Beamten und Arbeitern behandelt, während der zweite die Frage der Bruderladen betrifft.

Im ersten Abschnitte stützt sich der Entwurf auf die preußische Berg- und Gewerbegesetzgebung, sichert jedoch den Arbeitern keinen Einfluß auf die Feststellung der Arbeitsordnung und enthält keine Bestimmungen über die Gedingeberechnung. Die Feststellung der maximalen Schichtdauer strebt der Entwurf nur in dem Maße an, als es der

Schutz der Arbeiter gegen Mißbräuche erfordert, indem er eine Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse vorsieht.

Gegen die Uebelstände des Trucksystems wendet sich schon das österreichische Berggesetz insoweit, als es dem Bergbau-Unternehmer zwar gestattet, seine Arbeiter mit den notwendigen Lebensmitteln zu versehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß es ohne gewerbsmäßigen Gewinn geschieht. Der Entwurf enthält in dieser Hinsicht verschärfte Maßregeln, z. B. die Voraussetzung der behördlichen Bewilligung, um dem Mißbrauch abzuhelfen, der jetzt häufig dadurch betrieben wird, daß der Bergwerksbesitzer auf Grund eines Gewerbescheines aus der Versorgung seiner Arbeiter gewerbsmäßig sich bereichert.

Die Bestimmungen, die sich auf die Art der Lohnzahlung beziehen, sind ähnlich den unsern und dem ungarischen Gewerbegesetz von 1884 Ges. Art. XVII entlehnt. Sie weichen nur in Bezug auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung hiervon ab, indem hier wöchentliche, im Entwurf monatliche Auszahlung vorgesehen ist.

Eine wichtige Reform enthält der § 297, der die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern dem Wirkungskreis der kompetenten Bergbehörde zuweist.

Nach dem österreichischen Berggesetz erstreckt sich die Tätigkeit der Bergbehörde bei Arbeiterstreitigkeiten nur auf den Versuch der Einigung, bei deren Scheitern sich der Arbeiter an das Gericht (wenn der Arbeitgeber eine Handelsfirma, Handelsgericht) zu wenden hat.

Was die Einführung von Einigungsämtern angeht, so geht der Entwurf von dem Grundsatz aus, daß die ungarische Arbeiterschaft für diese Institution nicht reif genug sei. Die Lösung derartiger strittiger Angelegenheiten überweist er den Bergbehörden, gleichwie das Gewerbegesetz damit die Gewerbebehörden betraut hat, jedoch ohne damit befriedigende Resultate zu erzielen.

In Sachen der Besteuerung des Bergbaues sieht der Entwurf eine nicht unberechtigte Erhöhung vor. Der Bergbau, auch der staatliche, unterliegt nach dem österreichischen Gesetze einer doppelten Besteuerung. Neben der halbjährlich zu entrichtenden »Maßgebühr« (nach Flächeninhalt des Grubenmaßes) ruht auf dem Einkommen aus dem Bergbau eine Bergbausteuer, die bei Steinkohle 7 %, bei allen andern Mineralien 5 % des reinen Einkommens beträgt und zu 70 % Staatssteuer, zu 30 % Grundentlastungsbeitrag ist. Daneben besteht die sogenannte »Freischürfgebühr«. Die Einnahmen des Staates aus diesen Steuern waren 1907: Maßgebühr und Einkommensteuer: 922 594 Kronen, Freischürfgebühr: 406 418 Kronen. Das in Anbetracht des (mit Ausnahme der neueren Kohlenwerke) ungefährlich zu nennenden ungarischen Bergbaues lange rückständig gebliebene Kapitel der

Bergpolizei des österreichischen Berggesetzes reformiert der Entwurf durch Erweiterung des Kompetenzkreises (Schürfen, Steinbrüche, Hilfswerke) und Präzisierung der Aufgaben. Die Schaffung detaillierter, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Regeln überträgt er der Reichsbergoberbehörde.

Die staatliche Beaufsichtigung des Bergbaues geschieht z. Z. in den ungarischen Kronländern durch sieben Berghauptmannschaften (Budapest, Bestercebanya, Nagybanya, Iglo, Oravicza, Zalatna und Zagrab). Die Oberaufsicht führt die XV. Sektion des Finanzministeriums (besetzt durch 2 Ministerialräte und 1 Oberbergkommissär). Die Leitung der staatlichen Bergwerke und der zugehörigen Hütten liegt in den Händen von Bergwerksdirektionen, Oberbergämtern oder Bergämtern (je nach Größe des betreffenden Betriebes). Diese administrativen Behörden unterstehen direkt dem Finanzministerium.

Der Gesetzentwurf sieht, entsprechend dem größeren Wirkungskreis der Bergbehörden, in Sachen der Bergpolizei und Arbeiterangelegenheiten eine Vermehrung und Dezentralisation der Bergbehörden vor.

II. Gewerbegesetz[1] und industriefördernde Gesetzgebung.

Wie der ungarische Bergbau durch das veraltete Berggesetz, so ist die übrige Industrie Ungarns durch ein veraltetes Gewerbegesetz gehemmt.

Mit zwei unwesentlichen Ergänzungen bez. Abänderungen steht in Ungarn noch das Gewerbegesetz von 1884 in Geltung. Die eine der erwähnten Abänderungen bezieht sich auf die Neuregelung des Wochenmarktes (Ges.-Art. XVII 1887), die andere auf das Sammeln von Bestellungen (Ges.-Art. XXV 1900). Schon seit zwanzig Jahren ist die Revision dieses Gesetzes ein brennender Wunsch aller Gewerbetreibenden und besonders des Kleingewerbes.

Die Exekutive hat zwar versucht, den Hauptmängeln des Gesetzes abzuhelfen, aber ihre Verordnungen bilden eine fast unübersehbare Masse von Bestimmungen, die den Kern der Sache doch nicht treffen. Auch für ein neues Gewerbegesetz liegt ein Referentenentwurf augenblicklich den Ministerien und Interessenten zur Kritik vor. Neben Hauptpunkten, wie Lösung der Frage des zwangsweisen Befähigungsnachweises, der staatlichen Kontrollierung der die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Betriebe (für die das Gesetz von 1884 nur Konzessionszwang vorsah), des Wandergewerbes, Marktwesens und gewerblichen Unterrichts ist in diesem Gesetzentwurf besonders

1) Entwurf für ein neues ungar. Gewerbe- u. Arbeiterschutzgesetz von *Szterényi*. Jena, G. Fischer, 1908.

die Bestimmung von sozialpolitischer Bedeutung, die mit dem veralteten Zustand betreffs der Arbeiterfrage bricht. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des alten Gesetzes, wonach die von den Organisationen der Industrie getroffenen Vereinbarungen als ungültig erklärt und die Frage der Organisationen der Kompetenz der Polizei überliefert sind, soll im neuen Gesetz eine bessere Achtung der bürgerlichen Rechte und des freien Wettbewerbs gesichert werden. Auch die geplante Schaffung von Spezial-Gerichten zur Erledigung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und die Aufstellung von Normen für das bei den Kollektivkonflikten zu befolgende Einigungsverfahren können als wichtige sozialpolitische Fortschritte angesehen werden.

Ein eigenartiges Kapitel ist die industriefördernde Tätigkeit des ungarischen Staates[1]). Sie nimmt ihren Anfang mit dem Ges.-Art. XLIV 1881, welcher den dem damaligen Stand der Technik entsprechenden Fabriken, die sich mit der Erzeugung von in Ungarn bis dahin noch nicht erzeugten oder im Gesetz aufgeführten Artikeln, deren Herstellung vom Standpunkt des öffentlichen Interesses erwünscht ist, beschäftigen, Steuer- und Gebührenfreiheit und billiges Industriesalz zusicherte. Den Kreis dieser zu begünstigenden Fabriken vermehrte der Ges.-Art. XIII 1890 und verfügte weiter, daß der Transport des Materials und der Maschinen, die zur Errichtung der Fabrik nötig sind, auf Staatseisenbahnen und Zinsengarantie genießenden Bahnen nach einem Selbstkostentarifsatz zu geschehen habe. Unter gewissen Bedingungen wurde diesen Fabriken auch das Expropriationsrecht zugesichert. Der Ges.-Art. XLIX 1898 vermehrte den Kreis der zu begünstigenden Unternehmungen und dehnte ihn auch auf die von den Handwerkern und Landwirten gebildeten Genossenschaften aus. Die industriefördernde Gesetzgebung vollendet der Ges.-Art. III, 1907; er zählt den erweiterten Kreis der zu begünstigenden Fabriken auf. An die Begünstigung ist von jetzt ab die Bedingung geknüpft, daß 75% des Personals ungarische Bürger, und daß die Bau- und Betriebseinrichtungen in Ungarn beschafft sind. Der Regierung ist in der Verteilung der Unterstützungen freie Hand gelassen. Ihr Dekretionalrecht ist nur insoweit beschränkt, als der Handelsminister dem Reichstag einen jährlichen Bericht vorzulegen hat. Der Staat kann sich sogar an Fabriken, deren Bestand im öffentlichen Interesse liegt, durch Zeichnung von Aktien beteiligen.

Für öffentliche Lieferungen, unter die auch die Gemeinde-Aufträge einzurechnen sind, kann die Beschaffung fremder Produkte oder die Verwendung ausländischer Arbeiter nur mit spezieller Erlaubnis des Ministeriums geschehen. Zur Errichtung von Arbeiterhäusern können

1) Vgl. *Sugár*, Die Industrialisierung Ungarns unter Beihilfe des Staates u. d. Kommunen. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1908.

von den Gemeinden weitgehendste Steuerfreiheit und Subvention gewährt werden.

Von 1899 bis 1909 wurden in 154 staatlich unterstützten Fabriken 112 Millionen investiert, die 22 000 Arbeitern Arbeitsgelegenheit schaffen. Seit 1906 wurden an Industrieunterstützungen mehr als 100 Millionen vom Handelsminister zugewendet.

Zum Kapitel industriefördernde Tätigkeit des Staates gehört noch die während der in Ungarn stark fühlbaren Kohlennot 1906—1907 vom Handelsminister erlassene Verfügung, die für Petroleum zu Heizzwecken bedeutende Frachtvergünstigungen vorsah, und ebenso vielleicht die Tatsache, daß der Handelsminister neuerdings mit dem Ackerbauminister, unter dessen Kompetenz die in Ungarn vorhandenen Wasserkräfte fallen, in vorgeschrittene Verhandlungen getreten ist, da die Regierung beabsichtigt, den zu gründenden Fabriken den elektrischen Strom billig oder gar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Eine andere Frage dürfte es sein, ob Ungarn auf die Dauer diese Maßnahmen wird durchhalten können; die ernste Sorge vieler ist es, ob Ungarn, zumal wenn es, wie die parlamentarische Majorität fordert, durch Errichtung einer selbständigen Bank finanziell auf sich selbst angewiesen sein sollte, die jetzt bedenklich anwachsende Schuldenlast (1906: 4753,4 Mill. Kronen) wird tragen können.

III. Soziale Fürsorge.

Bevor wir auf das wichtige Kapitel der sozialen Fürsorge übergehen, geben wir einen Ueberblick über die Arbeiterverhältnisse Ungarns. Die Volkszählung des Jahres 1900 hat 417 959 Arbeiter von über 18 Jahren ergeben. Seit langer Zeit leidet die ungarische Industrie schwer unter dem Uebelstand schwieriger Arbeiterverhältnisse, hervorgerufen durch die massenhaften Auswanderungen.

In der folgenden Tabelle sind die runden Zahlen der Aus- und Rückwanderungen verglichen:

	ausgewandert	rückgewandert
1905	135 000	12 000
1906	130 000	20 000
1907	160 000	28 000
1908	26 000	44 000

Im Jahre 1908 hat also eine erhebliche Rückwanderung stattgefunden. Die ungarische Regierung ist sich jedoch darüber klar, daß diese günstige Erscheinung größtenteils auf die verminderte Verdienstgelegenheit im Auslande zurückzuführen ist und daß die Auswanderungslust wieder zunehmen wird. Die Regierung hat deshalb dem Reichstag ein neues Auswanderungsgesetz vorgelegt, von dem sie sich einen größeren Erfolg verspricht.

Eine Ueberwachung der Auswanderung wird jedoch für Ungarn

stets sehr schwer bleiben, weil die Auswanderung fast ausschließlich über nicht ungarische Häfen erfolgt und die Auswanderungsagenten deshalb ihren Sitz nicht in Ungarn haben. Im Jahre 1907 entfielen auf den Berg- und Hüttenbetrieb (1671 Frauen und 5349 Kinder einbegriffen) 79 507 Arbeiter (darunter 2460 im Salzbergbau); gegen das Vorjahr machte sich eine merkliche Steigerung bemerkbar (1906: 74 620). Auf den staatlichen Berg- und Hüttenbetrieb entfielen 12 510. Die Durchschnittslöhne der Industrie betrugen 3,06 Kr., im Berg- und Hüttenwesen 3,56 Kr. Die Löhne des Berg- und Hüttenwesens sind nach einem Maximum im Jahre 1897 in den letzten Jahren gefallen; die Höchstbeträge der pro Schicht erreichten Löhne betrugen 1896: 3,8 Kr., 1897: 8 Kr., 1898 bis 1901: 7 Kr., 1902: 3,8 Kr., 1903: 4,4 Kr., 1905: 3,8 Kr., 1906: 4,4 Kr., 1907: 5,4 Kr. Die Löhne für Frauen- und Kinderarbeit sind in ständigem Wachsen begriffen und betrugen 1907: 1,8 bis 2 Kr. im Durchschnitt.

Die Gesamtzahl der durch das statistische Amt für Ungarn 1907 festgestellten Unfälle war 22 647, wovon 90% auf die Großbetriebe entfielen. Im Berg- und Hüttenwesen ereigneten sich 1145 Unfälle (85 tödlich). Unter der staatlichen Belegschaft 6 pro Tausend, unter der privaten 16 pro Tausend.

Das wichtigste und für einen Staat auch finanziell schwierigste Problem der sozialen Fürsorge ist das Kapitel der Arbeiterversicherung.

Die älteste soziale Fürsorgebestimmung dieser Art in Ungarn findet sich im Berggesetz von 1854 betreffend die »Bruderladen«. Danach ist jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet, entweder für die selbständige Errichtung einer Bruderlade bei seinem Werk zu sorgen, oder sich zu diesem Zweck nach Genehmigung der Bergbehörde mit andern Bergwerksbesitzern zusammen zu tun. Zum Beitritt ist jeder Bergarbeiter verpflichtet, und zwar zahlt der ständige Arbeiter 6%, der Aushilfsarbeiter 3% seines Lohnes an die Bruderlade. Die ständigen (vollberechtigten) Mitglieder haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, Krankengeld, Begräbnisgeld und sowohl Pension für die eigene Person als auch für ihre Witwen und Waisen Unterstützung. Die teilberechtigten Mitglieder sind auf ärztliche Behandlung, Krankengeld und Begräbniskosten versichert. Der Arbeitgeber trägt zu den Bruderladen ebensoviel bei, wie die Beiträge der Mitglieder zusammen ausmachen. Er zahlt außerdem die Bezüge der Aerzte, deckt bis zur Hälfte den etwa entstehenden Abgang und schießt die andere Hälfte als zinsloses Darlehen vor.

Während so für die Bergarbeiter und Hüttenarbeiter schon seit 1854 gesetzlich gesorgt war, entbehrten die gewerblichen Arbeiter lange jeder sozialen Fürsorge. Das ungarische Gewerbegesetz von 1884, dessen sonstige soziale Fürsorgebestimmungen bei Besprechung des

Berggesetzes Erwähnung fanden, enthält keine Bestimmung über Arbeiterversicherung.

Erst das Jahr 1891 brachte für Ungarn die obligatorische Krankenversicherung für die gewerblichen und fabrikindustriellen Angestellten (Ges.-Art. XIV 1891). Die Beiträge der im Gesetz aufgeführten Beitragspflichtigen beliefen sich auf 1 bis 5% des Lohnes. Der Arbeitgeber haftete für den vollen Betrag der Beiträge, war jedoch berechtigt, zwei Drittel dieser Beiträge vom Lohn oder Gehalt der Angestellten in Abzug zu bringen. Was die Leistungen angeht, so war das Gesetz fast eine genaue Copie des deutschen Krankenversicherungsgesetzes. Die Organe der Versicherung waren Bezirks-, Innungs-, Betriebs- und Vereinskrankenkassen. Diese Kassen waren autonome Körperschaften mit eigenen, vom Handelsminister zu bestätigenden Statuten. Ihre Verwaltungsorgane waren: Generalversammlung, Vorstand, Aufsichtskomitee und Schiedsgericht. Von der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit eines Verbandes der einzelnen Kassen ist während des Bestehens des Gesetzes nicht Gebrauch gemacht worden. Das Gesetz begünstigte die Krankenkassen durch weitgehende Steuer- und Gebührenfreiheit, unterstellte sie unmittelbar der Aufsicht der lokalen Gewerbebehörde und in letzter Instanz des Handelsministers.

Im Jahre 1906, dem letzten des Bestehens des besprochenen Gesetzes, bestanden in Ungarn 440 Kassen (180 Betriebs-, 111 Bezirks-, 103 Innungs- und 46 Vereinskrankenkassen), mit insgesamt 780217 Mitgliedern (108254 Frauen). Die Einnahmen waren 14,94 Millionen Kronen (13,23 Mill. aus Beiträgen), die zu 69% für Unterstützungen, zu 13,09% zu Verwaltungskosten, zu 7,91% für andere Bedürfnisse verwandt wurden. Verhältnismäßig das Meiste leisteten an Unterstützungen die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen, bei denen die für die Unterstützung verausgabten Beträge die Einnahmen an Beiträgen der versicherten Mitglieder überschritten. Dieses günstige Arbeiten ist auf den Umstand zurückzuführen, daß bei den Betriebs- und Fabrikkrankenkassen in der Regel keine Verwaltungskosten entstanden, da der Betriebsinhaber die Geschäfte der Kasse durch seine Angestellten mit besorgen ließ. Die teuerste Verwaltung hatten die Vereinskrankenkassen, die etwa 33% der Ausgaben auf Verwaltungskosten verausgabten. Das Vermögen der sämtlichen Krankenkassen betrug 14,1 Millionen (der in das Vermögen eingerechnete Beitragsrückstand bezifferte sich Ende 1906 auf 1,79 Mill.).

Der gesetzliche Reservefonds belastete das Vermögen der Krankenkassen mit 10,7 Mill., von denen jedoch nur etwa die Hälfte (5,76 Mill.) tatsächlich angelegt war. Die Anzahl der erkrankten männlichen Mitglieder war 210996, der Frauen 47679. An Krankengeld wurden gezahlt 3,47 Mill., an Wöchnerinnen-Unterstützung 195682 Kronen.

In den geschäftlichen Stand der einzelnen Krankenkassen war ein Einblick, da ihre Verwaltung weder öffentlich noch nach einheitlichen Grundsätzen geführt wurde, nur sehr schwer zu erlangen.

Interessant ist hier ein Vergleich mit dem geschäftlichen Stand der Bergwerksbruderladen im gleichen Jahre.

Bei 64938 ständigen und 39631 teilberechtigten Mitgliedern beliefen sich die Einnahmen von 20 staatlichen und 110 privaten Bruderladen auf 7,4 Mill. (1,14 Kapitalzinsen, 3,4 Beiträge, 2,43 Schenkungen der Bergwerksbesitzer, 0,43 sonstige Einnahmen).

An Renten usw. wurden gezahlt 4,75 Mill., von den sonstigen Ausgaben nahmen Kirchen- und Schulausgaben (Patronate) 385 954 Kronen und die Verwaltungskosten 137 907 Kronen in Anspruch. Die Gesamtausgaben betrugen 6 000 000 Kronen, so daß ca. 22,9% auf Verwaltungskosten entfielen. Der Vermögensbestand der Bruderladen war Anfang 1907 27 Mill. und erhöhte sich Ende des Jahres auf 28,5 Mill. Außer der Bruderlade von Schemnitz waren in den letzten Jahren alle zahlungsfähig gewesen. In Schemnitz schießt der Staat als Arbeitgeber schon seit Jahren etwa 50% der Ausgaben zu.

Das Krankenversicherungsgesetz von 1891 fand seinen Ersatz durch das neue Unfall- und Krankenarbeiterversicherungsgesetz. Ges.Art. XIX 1907.

Dieses Gesetz läßt die seinen Leistungsbestimmungen entsprechenden Bruderladen (sowie auch die bestehenden Tabakfabrikkrankenkassen) unberührt.

Für die Bruderladen gelten die Bestimmungen des Berggesetzes, bez. die betreffenden Regierungserlasse, für die Tabakfabrikkrankenkasse die Bestimmungen des Gesetzes von 1891. Die verunglückten Tabakarbeiter entschädigt der Staat in der im Gesetz von 1907 vorgesehenen Höhe.

Das Gesetz von 1907 brachte dem Gesetze von 1891 gegenüber zwei wichtige Neuerungen: Einmal wurde die Unfallversicherung obligatorisch gemacht, sodann wurde mit der bisherigen Zersplitterung der Kräfte in kleine lokale, weder einheitlich geleitete, noch genügend beaufsichtigte Krankenkassen ein Ende gemacht. In diesem zweiten Punkt zeigt das Gesetz einen tiefgehenden Unterschied vom deutschen Versicherungsgesetz, dessen Kopie es im großen und ganzen sonst ist. Mit dem System der korporativen Selbstverwaltung der einzelnen Kassen ist vollständig gebrochen. An seine Stelle ist das System bürokratischer Zentralisation getreten, das alle Machtbefugnisse in die Hände seiner Organe legt. Zwei (Arbeiterkranken- und Unfallversicherungs-Landeskassen) zu Budapest und Agram vermitteln Versicherung und Unterstützung. Ihre lokalen Organe sind die Bezirks-Arbeiterversicherungskassen und die Betriebskrankenkassen, von denen die ersteren die lokalen Funktionen der Versicherung sowohl für den Krankheits-

fall als auch gegen Unfälle versehen, während die letzteren lediglich als Organe der Versicherung für den Krankheitsfall dienen.

Die Verwaltungsorgane der Landeskassen sind Generalversammlung, Direktion und Aufsichtskomitee. Die Generalversammlung besteht aus Delegierten der lokalen Kassen, die zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt sind.

Im Gegensatz zu dem Gesetze von 1891 sind die Beiträge für die Krankenkassen nach dem Gesetze von 1907 für Arbeiter und Arbeitgeber gleich. Die Unfallversicherung trägt ganz der Arbeitgeber.

Zur Entscheidung von Streitfragen zwischen der Landeskasse und den Versicherten wird am Sitz jeder Bezirksarbeiterversicherungskasse ein Schiedsgericht errichtet, dessen Kosten die Landeskasse trägt. In zweiter Instanz entscheidet das Arbeiterversicherungsamt. Diejenigen Streitfragen, die zwischen der Landeskasse und den Arbeitgebern bezüglich der die letzteren belastenden Unfallversicherungsbeiträge und Kapitalbeiträge entstehen, entscheidet das staatliche Arbeiterversicherungsamt in erster Instanz definitiv. Die beiden staatlichen Arbeiterversicherungsämter zu Budapest und Agram sind zur Kontrolle der Arbeiterkrankenkasse und Unfallversicherungs-Landeskasse, sowie der Bezirks-Arbeiterversicherungs- und Betriebskrankenkasse, zur Schiedsgerichtsbarkeit und Judikatur in Uebertretungsfällen in zweiter Instanz eingesetzt. Die Versicherungsämter stehen unter Aufsicht des Handelsministers, bez. des Banus von Kroatien. Ihre Kosten trägt der Staat. Die Versicherungsämter bestehen aus einem vom Könige ernannten Präsidenten, einer Versicherungs- und einer Gerichtssektion, die sich in die Aufgabe der Beaufsichtigung und Rechtsprechung teilen. Die Versicherungssektion zerfällt in Versicherungs-, Rechnungs- und statistische Abteilung.

Die staatliche Fürsorge für Invaliden- und Altersversicherung beschränkt sich bisher auf die Subventionierung des »Invaliden- und Pensionsvereins für ungarische Arbeiter«. Dieser Verein hatte Ende 1908 72 246 Mitglieder und ein Vermögen von 4 Millionen Kronen. Er zahlte 190 000 Kr. an Unterstützungen seiner Mitglieder und zählt 240 Filialen in der Provinz.

2. Arbeiterschutz. Die wichtigste Arbeiterschutzbestimmung der ungarischen Gesetzgebung ist der § 1 des Ges.-Art. XXXVIII, 1893, wonach jeder Arbeitgeber die Pflicht hat, in seinen Betrieben alle Einrichtungen herzustellen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nötig sind.

Den lokalen Gewerbeaufsichtsbehörden (42 Bezirke mit je einem Gewerbeinspektor) liegt es ob, im Sinne dieses Paragraphen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einzelverfügungen zu erlassen.

Für den Bergbau sind im laufenden Jahre zwei wichtige Verfügungen vom Finanzminister erlassen worden. Die eine betrifft das

Verhalten bei den Sprengarbeiten, die Wetterleute usw., die andere die Schlagwettergruben, Behandlung des Kohlenstaubs, Berieselung usw.

3. Wohlfahrtspflege. Ueber die Sonntagsruhe enthält der Ges.-Art. XIII, 1891 Bestimmungen; zwecks ihrer Neuregelung liegt eben ein Referentenentwurf den interessierten Ministerien und dem Banus von Kroatien vor. Neben wichtigen Ausnahmebestimmungen ist speziell hervorzuheben die Bestimmung, die den Verkauf gebrannter Spirituosen an Sonn- und Feiertagen nur von 6—10 Uhr morgens gestattet.

Unter dem Kapitel Wohlfahrtspflege ist auch ein im Jahre 1908 von dem mit der Leitung des Finanzministeriums betrauten Ministerpräsidenten eingebrachter und mittlerweile bereits zum Gesetz gewordener Entwurf anzuführen, in welchem die Ermächtigung verlangt wird, aus den Kassenbeständen Baugründe im Werte von 41,2 Mill. Kronen zu erwerben, um auf diesen Baugründen mit einem Aufwand von 12 Mill. Kr. Arbeiterhäuser bauen zu lassen und zur Deckung dieses Aufwandes Kronrenten zu emittieren. Interessante Ermittelungen wurden 1897 vom Finanzministerium gemacht und ergaben, daß 15716 Arbeiter 11759 Wohnungen in Bergwerkskolonien inne hatten, während die Zahl der außerhalb der Kolonien wohnenden Arbeiter 49599 betrug, so daß 24,3% kolonisiert waren. 85,4% entfielen auf Kohlenbergbau, 11,8% auf Eisensteinbergbau und Hüttenwerke, 1,6% auf die Metallbergwerke.

Ferner wäre noch der im Ges.-Art. XVIII, 1907 angeordnete Bau eines Arbeiterkrankenhauses mit einem Kostenaufwand von 2 Mill. Kronen zu verzeichnen.

Für den gewerblichen Fachunterricht sind in Ungarn im Jahre 1908 5 Mill. Kronen verwandt worden, die mit 3,5 Mill. das Staatsbudget (Handels- und Unterrichtsministerium), mit 1,27 Mill. die Gemeinden, mit 183000 Kr. den Lehrlingsschulfonds, und mit 112000 Kronen die Handelskammern belasten. Ein Landessenat für gewerbliches und kommerzielles Unterrichtswesen beaufsichtigt als begutachtendes Organ des Handels- und Unterrichtsministeriums die Fachschulen.

Die Errichtung eines sozialen Museums zu Budapest (seit 1909 mit Fachzeitschrift) und die Subventionierung eines Vereins zugunsten der Fortbildung der Arbeiter dürften die Leistungen des ungarischen Staates auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge erschöpfen.

IV. Regelung des Arbeitsnachweises.

Das gerade heute interessanteste Kapitel der ungarischen Sozialgesetzgebung ist das des Arbeitsnachweises. Schon seit mehreren Jahren hat der ungarische Staat, die Wichtigkeit dieses Instituts erkennend, sich bemüht, den Arbeitsnachweis in seine Hand zu bekommen und ist uns so

durch eine Reihe wichtiger Erfahrungen voraus. Zum besseren Verständnis dieses Kapitels sei es erlaubt, eine kurze Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn vorauszusenden.

Die Gewerkschaftsbewegung Ungarns hat bis zum Jahre 1907 einen rapiden Aufschwung genommen (1901: 10000, 1907: 130000 Mitglieder des Gewerkschaftsrates). Die Jahre 1907 und 1908 waren ihr, wie dies auch in andern Ländern als Folgeerscheinung der sinkenden Konjunktur zutage trat, ungünstig. Dem »Verbande des Gewerkschaftsrates« gehörten 1906: 129000, 1907: 130000 und 1908: 102000 Mitglieder an. Im prozentualen Verhältnis der korporierten Arbeiter steht Ungarn Deutschland nahe und übertrifft Oesterreich, obgleich dieses eine entwickeltere Industrie besitzt. Das Jahr 1906 war für die Gewerkschaftsbewegung Ungarns das günstigste, nicht so sehr durch Mitgliederzahl, als besonders durch wirtschaftliche Errungenschaften: 7 Millionen Kr. an Lohnerhöhungen wurden gewonnen und die Arbeitszeit durchschnittlich um eine Stunde gekürzt. Diese Errungenschaften veranlaßten jedoch auch die Arbeitgeber zur Organisation; besonders erstarkt ist die Organisation der Arbeitgeber des Baugewerbes in einem über das ganze Land ausgedehnten Verbande, der 1907 mit einem großen Teile seiner Arbeiter einen Kollektivvertrag (Kollektivvertrag ist die vielleicht nicht unglücklich gewählte Bezeichnung unseres Tarifvertrages) abschließen und die Arbeiter, die den Vertrag nicht annehmen wollten, aussperren konnte.

Auch in anderen Gewerbezweigen wurde der ursprüngliche Angriffskampf der Arbeiter allmählich zum Verteidigungskampf, und vielen drohenden Arbeitseinstellungen gelang es von seiten der Arbeitgeber durch Aussperrung zuvorzukommen. Ein großer Teil der ausgesperrten (besonders Bau-) Arbeiter hat in dieser Zeit Beschäftigung im Auslande gesucht; der Abgang machte sich weniger in der Hauptstadt als besonders auf dem Lande sehr unangenehm fühlbar.

Auch die Haltung der Regierung war in den Jahren 1907 und 1908 der Gewerkschaftsbewegung ungünstig. Das Verhalten einiger Organisationen führte zu scharfer Ueberwachung der gewerkschaftlichen Tätigkeit und sogar zur Auflösung einiger Fachorganisationen (Gewerkschaft der Eisen- und Metallarbeiter in Budapest u. a.).

Die gewerkschaftlichen Organisationen Ungarns zerfallen in Landesorganisationen und selbständige örtliche Vereinigungen. Anfang 1908 bestanden 26 Landesorganisationen mit 1296 Fachgruppen, die 87 849 Männer und 5035 Frauen zu Mitgliedern zählten und deren stärkste die der Eisen- und Metallarbeiter (21 000), der Buchdrucker und Textilarbeiter waren. Die selbständigen örtlichen Vereinigungen zählten 100 000 Mitglieder, einbegriffen die ca. 1800 Mitglieder zählenden Bergarbeiterorganisationen von Boranyszaboles, Brennberg, Pilisszentivan, Risica, Steierlock-Anina und Szekula.

Neben sämtlichen Landesorganisationen gehörten 1908 noch 17 örtliche Vereinigungen dem »Verband des Gewerkschaftsrates« an, der 102 000 Mitglieder zählte. Da die Volkszählung von 1900 417 959 Arbeiter von über 18 Jahren für Ungarn ergeben hatte, so würden nach dem Bericht des Gewerkschaftsrates 31 % aller Arbeiter diesem Verband angehören, von denen die Hälfte auf Budapest entfällt. Da die Zahl der Arbeiter jedoch sich seit 1900 vermehrt haben wird, ist diese Zahl zu hoch berechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben für 1907 und 1908 beziffern sich laut Bericht des Gewerkschaftsrates:

Jahr	Mitglieder	Einnahmen Mill. Kr.	Ausgaben Mill. Kr.
1907	130 000	1,9	1,8
1908	102 000	1,7	1,9

Die relative Steigerung der Einnahmen ist auf die Erhöhung der Beiträge zurückzuführen. Diese Beiträge schwankten zwischen 5,2 bis 104 Kr. (niedrigste Erdarbeiter, höchste Buchdrucker). Die große Steigerung der Ausgaben hat ihren Grund in der 1907 einsetzenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Arbeitslosigkeit breiter Schichten zur Folge hatte. Von den Ausgaben entfielen 1908 auf Arbeitslosenunterstützung 378 000 Kr., auf Reiseunterstützung 75 000 Kr., außerordentliche Unterstützung 30 000 Kr. Das Konto für Rechtsschutz war mit 22 900 Kr., das der Fortbildung mit 129 000 Kr. belastet. Kranken-, Witwen-, Waisen- und Invalidenunterstützung waren nur bei 8 Landesorganisationen und 2 örtlichen Vereinigungen vorgesehen. Zu diesem Zweck wurden 300 000 Kr. verausgabt.

25 % der Ausgaben des Gewerkschaftsrates wurden unter dem Titel »Verwaltungskosten und Fachpresse« gebucht, und ca. 285 000 Kr. für Agitation verausgabt. Am 1. Januar 1901 betrug der Kassenbestand des Gewerkschaftsrats 1,2 Mill. (600 000 Kr. Inventar). Außer einer hatten alle dem Gewerkschaftsrat angehörenden Organisationen Kassenbestände aufzuweisen. Die Fachgruppe Budapest besitzt eine Bibliothek, in der 24 000 ungarische und 6000 deutsche Werke vertreten sind.

Der Bericht des Gewerkschaftsrats enthält auch interessante Angaben über die gewerkschaftliche Arbeitsvermittelung. Dieser Bericht ist jedoch lückenhaft, da er sich nur auf die Vermittelungstätigkeit von 37 Fachgruppen erstreckt. Von 41 150 Stellenlosen, die sich 1908 an die Gewerkschaften wandten, konnten 29 900, also 73 % untergebracht werden.

Der Vergleich des Berichts mit dem des Vorjahres zeigt jedenfalls, daß die Arbeitsvermittelungstätigkeit der Gewerkschaften von Jahr zu Jahr zunimmt.

In engem Zusammenhang mit der Gewerkschaftsbewegung stehen die Streiks und Aussperrungen. Die stärkste Intensität hatten

in Ungarn die Streiks im Jahre 1905, die Jahre 1906—1908 zeigten eine dem Rückgang der Gewerkschaftsbewegung entsprechende Abnahme, die sich besonders bei den größeren Streiks bemerkbar machte. Eine genaue Statistik war über die Jahre 1905—1907 zugänglich.

	Streikende Arbeiter	I. Verlust an Kronen	II. an Arbeitstagen	pro Kopf
1905	39 742	2 800 000	694 000	17 Tg. 61 Kr.
1906	45 900	2 126 000	546 000	12 Tg. 39 Kr.
1907	26 800	1 127 400	333 800	12 Tg. 38 Kr.

Die Statistik der Forderungen zeigt ein starkes Ueberwiegen der materiellen Interessen. An erster Stelle kommen in den 3 Jahren die Forderungen der Lohnerhöhung (25 %; hinzu sonstige Lohnforderungen 30%) und die Kürzung der Arbeitszeit. In zweiter Reihe stehen als Streikgründe politische Zwecke (Maifeier, Wahlrechtsdemonstrationen) und Aenderung der politischen Verhältnisse (Anerkennung der Vertrauensmänner, Ausschließung der nicht organisierten Arbeiter). An letzter Stelle folgen Forderungen nach Besserung der Unterkunft, Einhalten der Arbeitsordnung usw. Auffallend zugenommen hat die Bewegung, die Anerkennung der Vertrauensmänner fordert. Im Jahre 1906 waren 49%, 1907 42%, 1908 45% der Streikfälle durch Organisationen hervorgerufen. Die ganze Macht der Organisationen lassen die großen Massenstreiks erkennen. So streikten am 10. Oktober 1907 zwecks einer von den Gewerkschaften inszenierten Wahlrechtsdemonstration laut Erhebung des Handelsministeriums 124 921 Arbeiter (32%); am 1. Mai 1908: 151 624 (7513 Bergleute). Massenstreiks ähnlicher Ausdehnung fanden am 1. November 1908 in Fiume (Wahlrechtsdemonstration) und am 31. Dezember in Budapest und Kolosvar wegen der behördlichen Auflösung der Organisation der Budapester Eisen- und Metallarbeiter statt.

In der Montan- und Hüttenindustrie, deren Streikstatistik seit 1907 besonders geführt wird, ereigneten sich 1907 16 Ausstände und zwar 13 in 19 Kohlenzechen. Es streikten insgesamt 6047 Arbeiter 33 432 Tage und verloren 119 219 Kr. 38% der Forderungen bezogen sich auch hier auf Lohnerhöhungen. Nur ein Streik dauerte über 7 Tage, so daß die Bewegung 1907 nicht allzu fühlbar wurde. Sehr ausgedehnt hingegen war der Streik Juni—Juli 1908, der die 8 Bergbaubetriebe der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu Pecs (Fünfkirchen) betraf. An dieser 45 Tage dauernden Kollektivstreitigkeit, die den Betrieb und die Produktionstätigkeit arg mitnahm, waren 26 230 Arbeiter beteiligt; sie verloren 74 237 Tage und 337 302 Kr. Mehr oder weniger ausgedehnte Arbeitseinstellungen ereignen sich auf den Werken der genannten Gesellschaft in jedem Frühjahr und finden ihre Erklärung darin, daß die Arbeiter, die alle mehr oder weniger Landwirt-

schaft treiben, zu dieser Zeit ihre Aecker zu bestellen haben. Was die Beilegung des Streiks angeht, so entsandten die Gewerbebehörden erster Instanz, wo die Verhandlungen der Parteien ohne Erfolg blieben, einen Einigungsausschuß. Von den im Montan- und Hüttenwesen 1907 stattgehabten Streiks endigten 6 auf Grund der Verhandlungen des Einigungsausschusses, 4 auf Grund direkter Verhandlungen der Parteien, 4 auf Grund der Verhandlungen der Arbeiter mit der Montanbehörde; in 3 Fällen wurde keine Einigung erzielt.

Obgleich die Aussperrungen (über die keine Statistik geführt wird), in Ungarn von Jahr zu Jahr zuzunehmen scheinen, sind sie auch hier wie in andern Ländern von ungleich geringerer Wichtigkeit als die Streiks. Abgesehen von dem erwähnten erbitterten Kampf im Baugewerbe waren 1907 nur unbedeutendere Aussperrungen zu verzeichnen. Die Aussperrungen erfolgten damals erstens, weil die Arbeiter das neue Lohnreglement nicht annehmen wollten, zweitens wegen Solidarität der Arbeiter mit andern Arbeitern, drittens auf Grund von Boykott.

Kommen wir nach dieser Abschweifung zum Thema des Arbeitsnachweises. Sowohl Arbeiter- als Arbeitgeberorganisationen haben in Ungarn seit langem erkannt, eine wie bedeutende Waffe in ihrem gegenseitigen Kampf die Arbeitsvermittlung ist und haben alles aufgeboten, diese Waffe in ihre Hand zu bekommen. In diesem Bewerb um die Arbeitsvermittlung ist seit einigen Jahren auch der Staat eingetreten, und es ist von höchstem Interesse, mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge er versucht hat, dieses Ziel zu erreichen.

Seit dem Jahre 1906 bestehen in Ungarn drei staatliche Arbeitsvermittelungsämter zu Budapest, Pozsony und Temesvar. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter und Lehrlinge, während die Vermittelung der häuslichen Dienstboten und des landwirtschaftlichen Gesindes durch die Gemeinden und Comitate bez. die betreffende Abteilung im Ackerbauministerium besorgt wird. Ein statistischer Bericht liegt über die Tätigkeit der Budapester Arbeitsvermittelungsanstalt in den Jahren 1906—1908 vor. Während die Vermittelungsanstalten von Poszony und Temesvar (1908 3001 bez. 1827 vermittelte Stellen) in ihrer Entwicklung einen geringen Aufschwung zeigen, ist für Budapest in den drei Berichtsjahren außer der Lehrlingsvermittlung, die eine Zunahme aufweist, ein ständiger Rückgang der Zahl der vermittelten Stellen zu verzeichnen. »Dieser Rückgang erklärt sich«, heißt es im Bericht des Handelsministeriums, »dadurch, daß die Anstalt im Kampf zwischen den einzelnen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber den Machtzwecken weder der einen noch der anderen dient und diese Organisationen bekanntlich den Arbeitsnachweis für sich beanspruchen. Bei der großen Konkurrenz der Arbeitgeber und infolge der Ausübung der Vermittelung seitens der Gewerkschaften ist der im Vermittelungsergebnis der Anstalt

sich zeigende Niedergang zur Zeit zwar noch gering; doch kann vorausgesagt werden, daß die Tätigkeit der Anstalt auch in Zukunft noch zurückgehen wird. Dies umsomehr, da zahlreiche Arbeitgeberverbände, noch durch Kollektivverträge gebunden, bisher keine Vermittelungsstellen errichten konnten, aber sofort an eine solche schreiten werden, sobald die Kollektivverträge außer Kraft treten.«

Wir sahen schon oben, wie im Berichte des Gewerkschaftsrates die Zahlen für Arbeitsvermittelung eine von Jahr zu Jahr steigende Tendenz zeigen. Auf der andern Seite haben 12 Arbeitgeberverbände Vermittelungsstellen mit der Verpflichtung ihrer Mitglieder, hier ausschließlich ihren Arbeiterbedarf zu decken, eingerichtet, und zwar sind dies gerade solche Verbände, die eine bedeutende Anzahl von Arbeitern beschäftigen (Zimmerleute, Betonarbeiter, Verband der Eisenwerke und Maschinenfabriken).

Trotz dieser schlechten Erfahrungen ist der ungarische Staat fest entschlossen, den Einfluß, den er durch die Arbeitsvermittelung auf den Kampf der Parteien auszuüben hofft, nicht aus der Hand zu geben. Schon 1907 sind die Angestellten der Arbeitsvermittelungsämter definitiv anerkannt und ihnen im Invaliditätsfall Pension gesichert worden. Ein riesiger Erfolg würde in dem Bestreben des Staates die Gesetzwerdung eines augenblicklich dem Ausschuß des Budapester Arbeitsvermittelungsamtes zur Begutachtung vorliegenden Referentenentwurfs für ein neues Gewerbegesetz bedeuten. In diesem Entwurf finden sich folgende Bestimmungen:

»Jede Gemeinde mit mehr als 10000 Einwohnern ist innerhalb eines Jahres zur Errichtung einer Arbeitsvermittelungsanstalt (Beamte, Gemeindebeamte) verpflichtet. Ihre Vermittelungstätigkeit hat sich auf sämtliche unter das Gewerbegesetz fallenden Beschäftigungen, also auch auf die Dienstbotenarbeit auszudehnen. In den Gemeinden von weniger als 10000 Einwohnern besorgt die Vermittelung der Gemeinde-Kreisnotar. Mit Ausnahme des Gesindes ist die Vermittelung unentgeltlich. Eine Gewerbebewilligung zur Ausübung des Beschäftigungsnachweises kann nicht mehr verliehen werden. Vereinigungen, welche zur Vermittelung ihrer Mitglieder bereits berechtigt sind, verlieren dieses Recht und können hierzu nicht mehr ermächtigt werden. In Budapest wird eine Arbeitsvermittelungshauptanstalt errichtet, die außer den Aufgaben der Gemeindevermittelungsanstalt die nicht befriedigten Stellengesuche und Angebote der Provinz zu erledigen hat. Die Hauptanstalt untersteht dem Handelsminister. Ihre Kosten trägt der Staat«.

»Die Anstalten dürfen nicht nach solchen Orten und für solche Gewerbezweige, an welchen, bez. für welche die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelnde Verträge in Kraft sind, unter ungünstigeren Bedingungen, als diese Verträge festsetzen, Arbeiter oder Lehrlinge vermitteln. Sie dürfen ferner solchen Arbeitgebern Arbeiter nicht vermitteln, resp. solche Arbeiter unterbringen, die unter einer nach den Gesetzen anerkannten Aussperrung stehen«.

Mit verständlicher Spannung erwartet man, welchen Erfolg die Regierung mit diesem energischen Vorgehen haben wird.

Die vorliegende Zusammenstellung wird gezeigt haben, wie sehr man in Ungarn bestrebt ist, nicht nur auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge das Versäumte nachzuholen, sondern auch, mit welcher Energie und zum Teil mit welchem Erfolge man dabei ist, Ungarn, dessen wirtschaftlicher Schwerpunkt seit Jahrhunderten in der Landwirtschaft gelegen hat, zum modernen Industriestaat auszubauen. Es ist ein Verhängnis, daß gerade in diesen Jahren produktivster vorbereitender Tätigkeit die gesetzgebende Gewalt in Ungarn durch den Zwist der Parteien brach gelegt sein muß.

Es ist übrigens bezeichnend, daß in diesem Kampf der Parteien die beiden Hauptforderungen der Unabhängigkeitspartei sich auf diese sehnlich erhoffte wirtschaftliche Hebung der Industrie beziehen und die Errichtung einer selbständigen Bank und einer selbständigen Zollgrenze verlangen.

III. LITERATUR.

Knapp, Georg Friedrich, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Gesammelte Vorträge. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot 1909. 118 S. 8⁰.

Die erste Auflage dieser kleinen Vortrags-Sammlung ist im Band XLIX (1893), S. 172 ff. dieser Zeitschrift ausführlich von *Buchenberger* besprochen worden. Die neue Auflage enthält außer den dort erörterten vier Vorträgen noch einen fünften (»Landarbeiter und innere Kolonisation«), der vorher schon in eine ähnliche Sammlung (»Grundherrschaft und Rittergut«), aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band LVIII verpflanzt war. Die nochmalige Verpflanzung wird in der Vorrede damit erklärt, daß »dieser Vortrag zur Abrundung des Ganzen hier unentbehrlich« sei. Es bleibt nun dem Benutzer überlassen, nach welchem der drei Standorte des Vortrags er zitieren will; schlimmer ist derjenige daran, der ein solches Zitat nachschlagen will und das angezogene Buch von einer öffentlichen Bibliothek herbeischafft, während er das, was er dort findet, wörtlich genau so in seiner Bibliothek, nur unter anderem Titel, besitzt. Geändert ist in der neuen Auflage an dem Text der Vorträge überhaupt nichts, auch da nicht, wo nach dem jetzigen Stand der Forschung vielleicht Grund dazu gewesen wäre. Nur in den Anmerkungen am Schlusse finden sich ein paar dürftige Zusätze. Man wird sich mit diesem Verfahren, das sich selbst über wohlberechtigte Ausstellungen der Kritik unerschüttert hinwegsetzt, vielleicht leichter befreunden, wenn man die Vorträge als stilistische Kunstleistungen würdigt. Und als solche stehen sie in der Tat auf einer hohen Stufe; sie wirken wohltuend auf den Fachgenossen, zumal in einer Wissenschaft, wo es so wenig schriftstellerisch begabte Leute gibt und dafür um so mehr, denen saloppe Redensarten als Zeichen geistreicher Behandlung erscheinen. *Knapp* ist Agrarhistoriker, ohne mit der Landwirtschaft selbst je nähere Bekanntschaft gemacht zu haben. Dies hat zur Folge, daß er im Stande ist, die an sich oft recht verwickelten Dinge auf sehr einfache Formeln zu bringen, daß ihm vieles »harmlos«, »gemütlich«, ja »liebenswürdig« erscheint, was in Wirklichkeit das gar nicht ist oder gewesen ist, daß er mit zugespitzten

Antithesen oder höchstens leisen Sarkasmen über Dinge hinwegkommt, die weit ernster und schwerer genommen zu werden verdienten. Aber wir müssen ihn nehmen, wie er eben ist, und es wäre Unrecht, wenn wir uns durch solche Nebengedanken den Genuß des vielen Schönen, das die Vorträge enthalten, wollten trüben lassen und es nicht als ein gutes Zeichen begrüßten, daß das Buch — auch ohne den zur Abrundung unentbehrlichen fünften Vortrag — eine zweite Auflage erlebt hat. —r.

Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Herausgegeben von Professor Dr. *Ludwig Sinzheimer.* Bd. I—X. Leipzig. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt, 1908 und 1909. Bd. I: Zuckerindustrie von Diplomingenieur Dr. *Th. Schuchart,* 267 S. M. 5.—. Bd. II: Seeschiffahrt von Dr. *J. W. Haarmann* 107 S. M. 2—. Bd. III: Glasindustrie von Dr. *R. Grossmann,* 121 S. M. 3.50. Bd. IV: Schwefelsäurefabrikation von Dr. *Ellinor Drösser* 220 S. M. 4.50. Bd. V: Zelluloidindustrie von Dr. *Josef Ertel,* 198 S. M. 3.50. Bd. VI: Ziegelindustrie von Dr. *B. Heinemann,* S. 135 S. und 3 Tafeln. M. 3.50. Bd. VII: Wollindustrie von Dr. *A. Wachs,* 135 S. M. 3.— Bd. VIII: Schuhindustrie von Dr. *F. Behr,* 148 S. M. 3.50. Bd. IX: Papierfabrikation von Dr. *F. Schäfer,* 300 S. M. 7.— Bd. X: Lederindustrie von Dr. *J. Trier,* 91 S. M. 2.—. Gebunden kostet jeder Band 1 M. mehr.

»Die technisch-volkswirtschaftlichen Monographien«, heißt es im Prospekt dieser Sammlung, »wollen zeigen, in welcher Weise die technische Entwicklung durch ökonomische Faktoren und wie umgekehrt das Wirtschaftsleben durch die technische Entwicklung beeinflußt wird.« Ausgehend von der Ueberzeugung, daß es für einen einzelnen unmöglich ist, den gesamten Riesenstoff zu kennen und zu verarbeiten, ist die Aufgabe, deren Lösung die Monographien für sämtliche bedeutenderen Industrien und Verkehrszweige versuchen, einer größeren Zahl von Mitarbeitern übertragen worden, welche unter einheitlicher Leitung nach einem gemeinsamen Plane und nach gemeinsamen methodischen Grundsätzen arbeiten und von denen jeder einzelne einen bestimmten Industrie- oder Verkehrszweig behandelt. Für jeden der in der Sammlung behandelten Industrie- und Verkehrszweige wird in Anknüpfung an eine Schilderung der wichtigsten technischen Wandlungen untersucht, welche Einwirkungen von Erscheinungen ökonomischer Natur auf die Technik ausgingen, wie die Technik durch wirtschaftliche Vorgange neue Aufgaben erhielt, wie die Ausbreitung technischer Erfindungen durch die Gestaltung der Preise, der Löhne, durch wirtschaftspolitische Maßregeln usw. gehemmt, gefördert und re-

guliert wurde. Für jeden dieser Zweige wird andererseits untersucht, welche Konsequenzen die Gestaltung der Technik innerhalb des Wirtschaftslebens mit sich brachte, wie die Technik einwirkte auf Preise und Produktionskosten, auf Absatz und Standorte der Produktion, auf Betriebsformen und Betriebsgrößen, auf Arbeitszeit und Arbeitslohn, auf Arbeiterzahl und Qualität der manuellen Arbeit.

Die Sammlung soll — so wird weiter ausgeführt — Technikern und Nationalökonomen zugleich dienen. Die Techniker sollen für volkswirtschaftliche Fragen interessiert und zu literarischer Verwertung der volkswirtschaftlich bedeutsamen Erfahrungen ihres Berufslebens veranlaßt werden. »Indem die Abhandlungen dem Techniker die entscheidenden nichttechnischen Voraussetzungen und Folgen des technischen Wirkens auf dem Spezialgebiete zeigen, welchem er sich gewidmet hat oder widmen will, führen sie ihn über die Einseitigkeit hinaus, die als eine der Wurzeln der Tatsache zu betrachten ist, daß in den Kreisen der Techniker häufig Interesselosigkeit gegenüber ihrem Berufe herrscht und daß hier vielfach das richtige Selbstbewußtsein gegenüber anderen Berufskreisen fehlt.« »Den Nationalökonomen, die durch zahlreiche praktische Fragen auf dem Gebiete der Handelspolitik, der Gewerbepolitik, der Sozialpolitik, der Steuerpolitik usw. genötigt sind, sich über die technische Entwicklung verschiedener Industrie und Verkehrszweige zu orientieren«, will der Herausgeber »zuverlässige und verständliche Informationen darbieten. Der Nationalökonom, welcher sich zu einer Studienreise durch industrielle Etablissements rüstet, soll die für ihn erforderliche Einführung in das Studium der Wirklichkeit vorfinden und der, welcher vor die Aufgabe gestellt ist, zur Aufhellung technisch-volkswirtschaftlicher Zusammenhänge beizutragen, soll in der vorliegenden Sammlung Wegweiser finden, die zeigen, worauf es bei der Betrachtung technischer Erscheinungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte ankommt.« Endlich sollen die Arbeiten auch den Bedürfnissen »der theoretischen Nationalökonomie dienen, indem sie ständig auf die bisherigen Theorien über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Technik, auf die Theorien über den Einfluß der Technik auf die Arbeitslosigkeit, über die Entgeistigung und Monotonisierung der manuellen Arbeit, über die Konkurrenz der gewerblichen Betriebsformen, über Formen und Notwendigkeit der großindustriellen Entwicklung u. a. kritisch eingehen und indem sie, neue theoretische Fragen aufwerfend und beantwortend, Bausteine zu einer Revision und Fortbildung der bisherigen theoretischen Lehren liefern.«

Prospekte nehmen den Mund gern etwas voll, und wer da weiß, was Doktoranden leisten können und leisten, wird die vorstehend wörtlich mitgeteilten Stellen nicht allzu wörtlich auslegen. Aber wir müssen uns schon an sie halten, da der »gemeinsame Plan und die gemeinsamen methodischen Grundsätze«, nach denen die Arbeiten über die

verschiedenen Industriezweige abgefaßt sind, uns leider nicht mitgeteilt werden. Allzugroß ist die Gemeinsamkeit der Behandlung des Stoffes doch auch nicht. Techniker ist von den zehn Verfassern der Arbeiten nur einer (»Diplom-Ingenieur«); von den übrigen 9 bezeichnen sich 5 als Doktoren der »Staatswirtschaft«, 3 als Doktoren der »Staatswissenschaft« und einer als Doktor der »Staatswissenschaften«. Diese Nuancen sind charakteristisch für die formale Stoffbehandlung, welche die größte Buntscheckigkeit aufweist. Ein Verzeichnis der benutzten Literatur ist keiner der Arbeiten beigegeben; das ist schon deshalb zu bedauern, weil offenbar einzelne Bearbeiter von dem, was vor ihnen von nationalökonomischer Seite über die betreffende Industrie geleistet worden ist, eine recht unklare Vorstellung gehabt haben und so bereits gut getane Arbeit nochmals unvollkommener wiederholt haben. So hat — um ein Beispiel anzuführen — der Bearbeiter der Lederindustrie es fertig gebracht, die im XVI. Ergänzungshefte dieser Zeitschrift erschienene, auch nach der technischen Seite ungleich gründlichere Untersuchung von *Hans Hanisch* über den gleichen Gegenstand ebenso zu ignorieren wie mehrere in ihrer Art beachtenswerte Arbeiten in den »Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland«. Ist schon die Literaturbenutzung unvollständig, so sollten wenigstens die Zitate unter dem Text vollständig und bibliographisch genau sein, auch nicht, wie das öfter vorkommt, der Angabe der Seitenzahlen entbehren, die allein ein kontrollierendes Lesen ermöglicht. Der Stil mancher Arbeiten läßt zu wünschen. Wenn wieder der Bearbeiter der Lederindustrie mit dem Gebrauche der Präpositionen auf gespanntem Fuße lebt und »nachdem« regelmäßig mit dem Imperfektum konstruiert, wenn in der Arbeit über die Seeschiffahrt die Appositionen konsequent in den Nominativ gesetzt werden, auch wo das Hauptsubstantiv im Dativ oder Akkusativ steht, so ist das ebenso unerträglich, als wenn ein anderer Bearbeiter (VII, S. 70) uns versichert, er »brauche auf etwas nicht eingehen«. Dergleichen schreit nach der roten Tinte des Lehrers. Auch macht es sich nicht gut, wenn in Schriften, deren Verfasser doctores heißen, fremdsprachige termini technici mit offenbarer Mißachtung der Sprachgesetze behandelt werden, wie das unglückliche »Extensi v i tät« und »Intensi v i tät«, das nebenbei auch noch für Erscheinungen angewendet wird, auf die es nicht paßt. Dissertationen, die in den Buchhandel gebracht werden, sollen wenigstens in richtigem Deutsch geschrieben sein und sich den Sitten der gelehrten Schriftstellerei auch sonst anbequemen.

Der Herausgeber möge mir diese Ausstellungen nicht verübeln. Ich schätze darum doch das Verdienst sehr hoch, das er sich durch die Anregung und Herausgabe dieser Schriften erwirbt. Auch stimme ich in der Auffassung mit ihm überein, daß Techniker und Nationalökonomen noch sehr viel von einander zu lernen haben und daß ein

guter Teil der Theoretiker der Volkswirtschaftslehre in technischen Dingen mit ganz veralteten Vorstellungen sich behilft. Es liegt das aber wohl kaum an dem Fehlen zur Belehrung geeigneter Schriften. Fast alle besseren, von jungen Volkswirten verfaßten Monographien über einzelne Industriezweige, die in neuerer Zeit erschienen sind, haben auch der technischen Seite des Produktionsprozesses eine gewisse Aufmerksamkeit geschenkt, nur daß sie die betreffenden Ausführungen den wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterordnen. Wenn in der vorliegenden Sammlung der Technik eine selbständige Stellung eingeräumt ist, so muß das nicht notwendig zu einer Vertiefung der ökonomischen Einsicht führen und hat nach den vorliegenden Proben auch nicht überall dazu geführt. Denn es ist damit doch auch die Gefahr verbunden, daß die Untersuchung in der Technik stecken bleibt. Dies umso mehr, als überall Technik nur im engsten Sinne der Produktionstechnik verstanden ist. Aber hat denn nicht auch der Vertrieb der fertigen Produkte seine besondere Technik und verdient diese weniger beachtet zu werden als die Produktionstechnik? Wirkt sie nicht mitbestimmend auf die Betriebsorganisation zurück? Freilich ist die innere Betriebsorganisation der Unternehmungen auch in ihrer Bedingtheit durch die Produktionstechnik mehrfach nicht genügend berücksichtigt worden. So sehe ich den Hauptnutzen der Sammlung darin, daß mit ihr ein energischer Versuch gemacht ist, die einzelnen Zweige der Fabrikindustrie monographisch zu behandeln, nachdem seither die Aufmerksamkeit hauptsächlich der Untersuchung der Hausindustrie und des Handwerks zugewendet gewesen ist. Solche Aufgaben werden die Durchschnittskräfte von genügend vorgebildeten Doktoranden in der Regel nicht übersteigen; aber die Arbeiten werden in ihren Ergebnissen doch auch zu einem guten Teile von der Begabung der einzelnen Bearbeiter abhängig sein, und so darf man sich kaum wundern, daß die vorliegenden zehn Bändchen an Umfang und Inhalt sehr verschieden ausgefallen sind.

Eine Besprechung der einzelnen Arbeiten verbietet sich durch die Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum von selbst. Auch würde sie nach der technischen Seite befriedigend nie von einem einzelnen geliefert werden können. Zu einer vergleichenden Darstellung ihrer volkswirtschaftlichen Ergebnisse bietet sich vielleicht später Gelegenheit, wenn die Sammlung weiter vorgeschritten sein und dem Grundsatze noch etwas mehr Rechnung getragen haben wird: Non multa sed multum! —r.

Klapper, Dr. Edmund, Die Entwicklung der deutschen Automobil-Industrie. Eine wirtschaftliche Monographie unter Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Berlin, Boll u. Pickardt, 1910. 111 S. 8⁰.

Wer dieses kleine Buch mit der Erwartung in die Hand nimmt, aus ihm Belehrung über die unsere moderne Volkswirtschaft bewegenden Kräfte zu gewinnen, wird sich nicht getäuscht finden. Das technische Problem des gleislosen Kraftwagens ist so alt wie die Verwendung mechanischer Kräfte zur Fortbewegung; es gewinnt schon Ende des 18. Jahrhunderts in dem englischen Dampfmotorwagen praktische Gestalt, aber keine ökonomisch befriedigende Lösung; die ersten praktisch brauchbaren mobilen Verbrennungsmotoren wurden erst 1885 von zwei deutschen Ingenieuren, *Daimler* in Cannstadt und *Benz* in Mannheim, unabhängig von einander, gebaut. Industriell verwertbar wurde die Erfindung zuerst in Frankreich, als es gelang, die Sportsleute dafür zu interessieren; ihre rasche technische Weiterentwicklung verdankt sie den Wettrennen, die zugleich ein wirksames Mittel der Bedarfskonzentration und Absatzgewinnung werden. Der siegreichen Marke wendet sich mit den Aufträgen der Besteller die Gunst der Kapitalisten zu. Aber der Luxusgebrauch des Automobils findet in der Vermögensverteilung der Bevölkerung eine enge Grenze; nach 1906 tritt deshalb in der Industrie eine allgemeine Ueberproduktion zutage, welche durch die Zoll-, Steuer- und Haftpflichtgesetzgebung verschärft wird. Die Folge ist eine Wandlung in der Produktionsrichtung. Der Bau von Spezialfahrzeugen für wirtschaftliche Zwecke tritt in den Vordergrund, und damit auch neue Konstruktions- und Betriebsmittelprobleme.

Unter den Automobil-Fabriken unterscheidet der Verfasser zwei Gruppen: die e i n e ging aus dem allgemeinen Maschinen- und Gasmotorenbau hervor, die a n d e r e lehnte sich an die Industrie feinmechanischer Massenfabrikate, speziell den Fahrradbau, die Schreib- und Nähmaschinenfabrikation an. J e n e hatte mehr eine universelle Produktionsrichtung; sie wollte möglichst alle Arten von Fahrzeugen herstellen und brachte es damit zu sehr hoher technischer Leistungsfähigkeit. D i e s e beschränkte sich auf einzelne, gleich in Serien herstellbare Typen und erzielte durch einseitige Massenfabrikation erheblich günstigere ökonomische Resultate. Nach den Erhebungen des Reichsamts des Innern betrug in der Automobilindustrie

	1901	1903	1906
die Zahl der Betriebe	12	18	34
das angelegte Kapital Mk.	7 536 225	16 306 116	43 001 814
somit auf 1 Betrieb Mk.	628 018	905 895	1 264 759
die Zahl der Arbeiter	1 589	3 289	10 347
die Zahl techn. Beamten	116	228	612
die Zahl kaufm. Beamten	68	167	480

Zu gleicher Zeit und nicht minder rasch entwickelten sich die Hilfsindustrien (für Metalllegierungen, Gummi, Benzin, Zündapparate, Laternen, Brillen, Bekleidung etc.), die 1901: 66, 1903: 91 und 1906: 154 Betriebe zählten. »Bei der Vielgestaltigkeit der Organe, aus denen

ein Automobil besteht, war es selbstverständlich, daß man nicht von vornherein alle Teile des Motorwagens selbst herzustellen suchte, sondern einen sehr großen Teil kaufte, zumal wo schon sehr leistungsfähige Spezialfabriken für solche Artikel bestanden, die auch in anderen Industriezweigen gebraucht wurden. Allmählich suchten dann die kapitalkräftigeren Automobilfabriken mehr und mehr auch die Hilfsorgane in ihren eigenen Betrieben herzustellen — ein Vorgehen, das zunächst wirtschaftlich zweckmäßig erschien, aber in vielen Fällen sehr bald schwere Nachteile zeitigte: das Festlegen großer Kapitalien in Spezialeinrichtungen, die durch die rasch aufeinander folgenden Konstruktionsänderungen in wenigen Jahren oder gar einer einzigen Saison unbrauchbar wurden. Die Sprunghaftigkeit und Schnelligkeit der Entwicklung der Automobiltechnik konnte nicht vorausgesehen werden, und darum kann der Vorwurf der Uebereilung oder des Leichtsinns den Unternehmern nicht gemacht werden — so wenig, wie es eine besondere Klugheit der kleinen Werke war, die meisten Wagenteile zu kaufen und sich im wesentlichen auf die Montage zu beschränken; die Beschränktheit der Mittel war da von unerwartetem wohltätigem Einfluß auf die finanziellen Ergebnisse der Unternehmungen. Die Stellung der großen Werke war manchmal recht prekär: die Rücksicht auf ältere vorhandene Einrichtungen verhinderte die radikale Modernisierung des ganzen Betriebes. Die kleinere Firma dagegen war viel elastischer, konnte eher eine Type wechseln, eine neue auf den Markt bringen, ohne sofort ein großes Kapital anlegen zu müssen . . . Daß in Zukunft einmal eine Ueberlegenheit der kapitalkräftigeren Werke über die kleineren zum Durchbruch kommt, ist ja wahrscheinlich; für die Vergangenheit und die Gegenwart läßt sie sich generell nicht nachweisen.«

Ein Teil der großen Werke wurde in die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft übergeführt. Von diesen lieferten die höchsten Erträgnisse die Betriebe mit einseitiger Massenfabrikation, die den Fahrrad-, Schreib- und Nähmaschinenbau beibehalten hatten. Nach Ansicht des Verfassers sollen die Werkstätten der Automobilindustrie möglichst dezentralisiert in die Provinz, die Verkaufsorganisationen aber in die Großstädte gelegt werden. Letztere bespricht er des näheren und befürwortet eine größere Differenzierung des Absatzes nach Wagenklassen. Der größte Teil der Produktion wird durch Filialen und Vertreter abgesetzt; es gibt rund 2000 »Automobilhandlungen« in Deutschland, ungerechnet die »Vertreter«, welche als Vertreiber von Fahrrädern u. dgl. nur ausnahmsweise einmal Gelegenheit haben, einen Motorwagen abzusetzen. Der größte Teil der Produktion bleibt im Inlande. Export und Import von Personenwagen halten sich ungefähr im Gleichgewicht; dagegen ist in Lastwagen und Motorrädern der deutsche Außenhandel stark aktiv. »Die Vielgestaltigkeit der deut-

schen Industrie brachte es mit sich, daß sie immer dann besonders leistungsfähig war, wenn es sich darum handelte, Wagen für spezielle Verwendungszwecke oder für außergewöhnliche Beanspruchungen zu bauen. In den gewöhnlichen Typen hat sie dagegen einen sehr schweren Stand gegen die Franzosen und in neuerer Zeit namentlich auch gegen die Amerikaner.« Der Verfasser erörtert eingehend die Frage des Absatzes nach den verschiedenen Ländern.

Für die deutsche Automobilindustrie ist es eine Lebensfrage, daß sie das Hauptgewicht auf solche Produkte legt, die auch in wirtschaftlich weniger günstigen Zeiten Abnehmer finden, d. h. Wagen für Erwerbszwecke, die solche Verkehrsaufgaben zu erfüllen haben, denen die alten Transportmittel überhaupt nicht oder nicht im gleichen Maße gewachsen sind. Die wichtigste wirtschaftliche Voraussetzung dafür ist die Verbilligung der Produktion und für diese wieder die Massenfabrikation, deren Eigentümlichkeit es ist, »daß nur die Materialkosten mit der Stückzahl wachsen, die Generalunkosten der Anlage aber nicht«. Massenfabrikation wieder ist nicht denkbar ohne Spezialisierung der einzelnen Betriebe; diese aber hält der Verf. nur auf dem Wege des Kartells oder des Trusts für erreichbar. Auf dem gleichen Wege würde sich aber auch eine billigere Vertriebsweise, vor allem die Verminderung der Zahl der »Vertreter« herbeiführen lassen und durch diese wieder eine Verbilligung des Betriebs der Fahrzeuge, indem gewerblich betriebene Garagen in Verbindung mit Montierungs- und Reparaturwerkstätten, Frachtwagenverleihung, Droschkenbetrieb, Betriebsmaterialverkauf und unter Angliederung von Chauffeurschulen errichtet werden. Das System der Subventionierung kriegsbrauchbarer Lastkraftfahrzeuge durch die Heeresverwaltung wünscht er völlig auf die an die Garage-Unternehmungen angeschlossenen Betriebsgesellschaften beschränkt zu sehen. Schließlich fordert er gewisse Modifikationen der Kraftwagensteuer und zur Lösung der Versicherungsfrage die Bildung einer Zwangsgenossenschaft. Am Schlusse wird das so zu schaffende Verwendungsgebiet für Kraftfahrzeuge noch im einzelnen besprochen.

Kein Volkswirt wird die klar geschriebene Arbeit *Klappers* ohne mannigfache Anregung lesen können; aber auch für die Praxis können seine Ausführungen von Nutzen sein. —r.

---

1. Reise eines jungen Deutschen in Frankreich und England im Jahre 1815. Nach Originalberichten hrsg. von *Georg Brand.* Leipzig, G. Wiegand, 1909. 164 S. kl. 8°.

2. Reise eines jungen Deutschen in Frankreich und England im Jahre 1815. Neue Folge: Briefe. Nach den Originalen hrsg. von *Georg Brand.* Leipzig, G. Wiegand 1909. 299 S. kl. 8°.

Diese beiden von pietätvollen Händen herausgegebenen und hübsch

ausgestatteten Bändchen liefern einen sehr willkommenen Beitrag zur Beantwortung der beiden neuerdings viel erörterten Fragen nach der Entstehung des modernen Unternehmerstandes und nach der Psyche des Unternehmers. Ihr Held ist nicht eigentlich der in den Titeln genannte junge Deutsche, d. h. der sächsische Fabrikantensohn August Gotthelf Brückner, der mit seinem Mentor, dem Kandidaten der Theologie Magister Friedrich Leberecht Crusius vom Herbst 1814 bis Ende 1815 eine Ausbildungsreise durch Südfrankreich, England, die Niederlande und die Hansestädte machte, von der in Berichten und Briefen Kunde gegeben wird. Für den Nationalökonomen bietet die Persönlichkeit und die Lebensumstände des Vaters *Christian Gotthelf Brückner* doch noch größeres Interesse. Geboren 1769 als Sohn eines Seilers in dem vogtländischen Städtchen Mylau hatte er in seiner Jugend das Weberhandwerk gelernt und selbständig für den Kleinverkauf ausgeübt, hatte sich dann aber die Möglichkeit erkämpft, in Hohenstein sich eine tüchtige kaufmännische Ausbildung zu erwerben, war Unternehmer in der Textilindustrie geworden, wie es scheint, zunächst als Verleger (»Schleierherr«) in Plauen und später als Besitzer einer Baumwollmanufaktur in seiner Vaterstadt Mylau. Hier hatte anfangs seine Frau, die Tochter eines Tuchhändlers in Lengefeld, noch im Betriebe durch Handanlegen beim Plätten sich mitbetätigt. Im Jahre 1815 verfügte er über zwei Spinnereien und wurde von dem Reisenden einer englischen Spinnereifirma als der einzige bezeichnet, der die englischen Garne aus dem Vogtlande verdrängen könne. Er ist fortgesetzt auf technische Verbesserungen bedacht. Zuerst beschäftigen ihn Versuche zur Konstruktion einer leistungsfähigen Wollreinigungsmaschine; dann teilt er dem Sohne hocherfreut mit, daß es gelungen sei, durch eine neue Einrichtung an den Feinspinnmaschinen die Leistungsfähigkeit der einen Spinnerei von 3000 auf 3500 Pfund zu erhöhen. Fortwährend durchziehen den Briefwechsel Erwägungen, wo zur Zeit am billigsten die Baumwolle zu kaufen sei und daß in diesem Punkte Hamburg noch immer vor Liverpool, London, Amsterdam etc. den Vorzug verdiene. Aber derselbe Mann, der sich in hundert Einzelheiten des Briefwechsels als ein umsichtiger, weitblickender und scharfrechnender Kaufmann und Exporteur zu erkennen gibt, treibt nebenbei eine ziemlich ausgedehnte Landwirtschaft, berichtet dem Sohne über Ausfall der Ernte und Ausführung der Erntearbeiten, erzählt, wie reich die Pflaumenbäume getragen und daß er 1815 gegen 350 Scheffel Kartoffeln erbaut habe. Seine Frau befindet sich im Hausgarten, als ein Brief des Sohnes eintrifft, um das Gemüse für den Mittagstisch selbst aus dem Boden zu nehmen; sie erzählt vom Pflaumenmus, das sie eingekocht und von der Kirmesfeier am Orte. Während der Abwesenheit des jungen Brückner übernimmt eine seiner Schwestern seine Obliegenheiten beim Kopieren im Geschäft. Und dieselben Leute offenbaren

sich dann andrerseits als Menschen, durch deren ganzes Leben ein harmonischer, tief religiöser Zug geht; sie lassen ihren Kindern die sorgfältigste Erziehung geben; sie wissen einen so feingebildeten Mann wie den Magister Crusius, den sie durch Vermittlung eines Wittenberger Universitätsprofessors aus der Familie des sächsischen Gesandten in Wien, Generals von Watzdorf beziehen, nach seinen Verdiensten zu schätzen und in der rücksichtsvollsten Weise zu behandeln, und sie nehmen den sehr bedeutenden Aufwand, den die Ausführung des mit größter Sorgfalt in allen Einzelheiten erwogenen Reiseplans verursacht, als etwas vollkommen Selbstverständliches hin, während der gute Magister sich darüber die größten Sorgen macht.

Ueber die Reise selbst geben die zwei ausführlichen Berichte des M. Crusius im ersten Bändchen sowie die Briefe beider Reisenden, die namentlich im zweiten Bändchen abgedruckt sind, ausführlichen Aufschluß. Sie mußte infolge der Rückkehr Napoleons von Elba, soweit Frankreich in Betracht kam, verfrüht abgebrochen werden und erfuhr auch am Schlusse insofern eine Abkürzung, als die politische Lage eine Rückkehr über Paris untunlich erscheinen ließ. Die allgemeine Ausbildung des Sohnes bildet den Hauptzweck der Reise; daneben soll er persönliche Bekanntschaften in Geschäftskreisen gewinnen, deren ein Kaufmann nie genug haben könne, und soweit als möglich sich auch mit dem Stande der gewerblichen Technik vertraut machen. Es ist erstaunlich, mit welchem weltmännischen Geschick der theologisch gebildete Mentor gerade dieser Seite seiner Aufgabe gerecht zu werden versteht. Die große Frage für die sächsische und überhaupt für die deutsche Industrie ist natürlich, wie nach der Aufhebung der Kontinentalsperre die Ueberlegenheit der englischen Fabrikproduktion wirken werde. »Hier im Lande gehen die Geschäfte sehr flau«, schreibt der alte Brückner am 19. März 1815 dem Sohne; »niemand wagt es, viel zu unternehmen, da man teils nicht weiß, was (wir) für Landes Schutz erhalten, und dann auch die Furcht, daß die H. Engländer, denen es nach Berichten gar sehr an Absatz fehlet, die Leipz. Messe mit Waren überführen und alles aufbieten werden, deutsche Fabrikate zu verdrängen . . . Wird Amerika nicht ein Ableiter für englische Fabrikate, so möchten uns diese Herren hart zusetzen, da die übergroße Wohlhabenheit der Spekulanten auch große Verluste nicht scheuen läßt, was natürlich eine fatale Wirkung hervorbringet . . . Sobald sich die Baumwollpreise gesetzet haben werden und man in Liverpool billiger als in Hamburg kaufen sollte, bin ich sehr geneigt, einen Einkauf in Liv. durch Händeln (einem Londoner Geschäftsfreund) zu machen. Aus der ersten Hand sich zu versorgen wird für uns Deutsche nötig werden und mit Ernst darauf zu denken, alle und jede, auch die kleinsten Nuancen bei der Manipulation, um wohlfeil und gut zu arbeiten, aufzusuchen, damit man mit jenen mächtigen Rivalen dem

Schritt der Konjunktur (folgen kann), oder besser die Elle, mit der sie uns messen, nicht länger als den Krämer findet.« Man wird deshalb die Berichte der Reisenden, soweit sie Geschäftliches enthalten, in Mylau mit ganz besonderem Interesse gewürdigt haben, und auch heute noch hat vieles seinen sachlichen Wert nicht verloren. Die ausführlichen Mitteilungen von Crusius über die Einrichtung und die Vorteile der damals zuerst in größerem Maßstab in England versuchten Gasbeleuchtung, über die Beförderung von Steinkohlen nach Leeds vermittelst der Dampfmaschine, über die vortrefflichen englischen Posteinrichtungen seien nur beispielsweise genannt. Nicht minder verdienen seine Schilderungen des französischen und englischen Nationalcharakters und die mancherlei Beobachtungen über den damaligen Kulturstand beider Länder gelesen zu werden.

Der Herausgeber hat durch knappe Einleitungen und Erläuterungen das Verständnis der von ihm mit diplomatischer Treue zum Druck gebrachten Familienpapiere nach Möglichkeit erleichtert und über die späteren Schicksale der Familie Brückner und der Mylauer Firma sehr erwünschten Aufschluß gegeben. Und so darf man hoffen, daß die beiden Büchlein, die so altfränkisch anmuten und sich doch so modern lesen, auch außerhalb des Landes Sachsen, wo ihnen natürlich ein persönliches Interesse entgegenkommt, sich Freunde erwerben werden. —r.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, vorgenommen im Jahre 1908. Hamburg 1910. Verlag der Buchhandlung des D. H. V. in Hamburg. 154 S. u. 9 Tabellen. Pr. 2.80 M.

Während wir über die Lage verschiedener Berufsklassen im Deutschen Reiche eingehende Erhebungen und Untersuchungen besitzen, so über die Handwerker, Kleinhändler, Hausierer, Fabrik- und Heimarbeiter, und aus ihnen wenigstens einigermaßen gesicherte Schlüsse auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Bevölkerungskreise ziehen können, fehlte es bis vor kurzem noch an einer umfassenden Enquete über die Lage der Handlungsgehilfen. Zwar haben der Verband deutscher Handlungsgehilfen im Jahre 1890 und der Verein deutscher Kaufleute 1902 Erhebungen in dieser Richtung unternommen; aber da in dem ersten Falle nur gegen 1000 und im zweiten noch nicht 2000 Individuen erfaßt wurden, so konnte den Ergebnissen keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. So war es verständlich, daß der größte der jetzt bestehenden Handlungsgehilfenverbände, der über 120000 Mitglieder zählende Deutschnationale Handlungsgehilfenverband mit dem Sitz in Hamburg 1908 einen neuen Versuch machte, durch Umfrage bei seinen Mitgliedern genauere Auskunft über ihre Einkommens-

und sonstige wirtschaftliche Verhältnisse zu erlangen. Allerdings sind von den nur an männliche Mitglieder versandten 115 000 Fragebogen bloß rund 38 000, also ein Drittel beantwortet worden; aber da es 1907 im Deutschen Reich 780 663 männliche Handlungsgehilfen gab, so haben doch immerhin etwa 5% aller die gewünschten Mitteilungen gemacht, und die daraus gewonnenen Ergebnisse dürften typisch für die gesamte Handlungsgehilfenschaft in Deutschland sein.

Die vorliegende Schrift gibt die statistische Bearbeitung der Erhebung und sie sucht ein klares Bild von der Lage der Handlungsgehilfen erstehen zu lassen. Es werden nach einander Alter und Familienstand, Wohnungs- und Mietverhältnisse, das Einkommen, die Stellung im Beruf und die Dauer der Berufstätigkeit behandelt, ferner die Herkunft und der Bildungsgang, die Anstellungsverhältnisse, die Stellenvermittelung u. a. Das Hauptinteresse beansprucht natürlich das Kapitel Einkommen mit seinen Einzelkapiteln wie Anfangsgehalt, Gehaltszulagen, Nebenerwerb, da es am besten die Lage der Handlungsgehilfen widerspiegelt. Und diese ist keineswegs so gut, wie es dem Fernerstehenden nach dem äußeren Auftreten, zu dem die Handlungsgehilfen oft von Berufs wegen gezwungen sind, erscheinen möchte.

Das durchschnittliche Einkommen beläuft sich auf 1711 M. im Jahre. Die Ziffer bleibt hinter der in der amtlichen Denkschrift von 1903 über die wirtschaftliche Lage der Privatbeamten ermittelten um 264 M. zurück. Aber nur der kleinere Teil der Handlungsgehilfen erreicht diese Durchschnittshöhe. Fast die Hälfte (48,13%) muß sich mit einem Einkommen bis zu 1500 M. begnügen, nur 23,05% beziehen ein Einkommen von 2—3000, und nur 4,35% überschreiten diese letztere Ziffer. Diese Angaben werden noch bedeutungsvoller, wenn man bedenkt, daß die Handlungsgehilfenstellung heute nicht mehr, wie es früher die Regel war, eine Uebergangsstufe zur Selbständigkeit bildet, daß sie vielmehr ihre Angehörigen immer länger festhält und als Lebensberuf angesprochen werden kann. Ueber 17% der bei dieser Erhebung Befragten waren 30 und mehr Jahre, über 3% über 40 Jahre alt. Noch 1895 waren von je 100 Handlungsgehilfen erst 11,11 über 30 Jahre alt. Die Einsicht, Zeit seines Lebens in abhängiger Stellung bleiben zu müssen, kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Verbände ihr Augenmerk auf geregelte Arbeitsverträge, angemessene Arbeitszeit, auskömmliches Gehalt richten und daß überhaupt ihre Bestrebungen immer mehr gewerkschaftlichen Charakter annehmen. Benno Schmidt.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Hrsg. von Prof. Dr. M. Neefe. XVI. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn, 1909. 504 S. 8°.

Das statistische Jahrbuch deutscher Städte, über dessen frühere Jahrgänge mehrfach an dieser Stelle berichtet wurde, bietet auch in

diesem Jahrgange wieder eine Reihe von neu zu den regelmäßig wiederkehrenden Abschnitten hinzugekommenen Zusammenstellungen. Dahin gehören: Kaufmannsgerichte 1905—1907 von *J. Hartwig*; Fürsorge für weibliche Dienstboten von *W. Böhmert*; Fürsorge für Wöchnerinnen und Säuglinge von *H. v. Frankenberg*; Adreßbücher i. J. 1908 von *H. Rahlson*, Dienstwohnungen, Wohnungsgeldzuschuß und Mietsentschädigung an städtische Beamte und Lehrer 1907 von *E. Tretau*; Steuervorrechte von Beamten und deren Angehörigen von *Dietrich*; Kohlenverbrauch und Kohlenpreise i. J. 1906/7 von *P. Prigge*. Natürlich weisen auch die schon in früheren Jahrgängen enthaltenen Tabellen wieder manche Ergänzungen und Verbesserungen auf. Es ist erfreulich zu beobachten, wie infolge der eben durch das Jahrbuch selbst veranlaßten zunehmenden Gleichmäßigkeit der Erhebungen die statistischen Aufstellungen von Jahrgang zu Jahrgang an Vergleichbarkeit gewinnen. Könnte man im einzelnen den verschiedenen Einrichtungen der städtischen Verwaltung nachgehen, so würde man zweifellos auch finden, wie oft die Angaben des Jahrbuches anregend auf Städte gewirkt haben, welche einzelne jener Einrichtungen früher nicht besaßen. Auch die Wissenschaft muß dem Herausgeber dankbar sein für die unermüdliche Sorgfalt und Umsicht, mit der er dieser nützlichen Publikation stets neue Gebiete und damit auch neues Interesse bei den Benutzern zu gewinnen weiß. —r.

Die eheliche und uneheliche Fruchtbarkeit mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Heft 71 der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayerns, hrsg. v. Statist. Landesamt München 1909, 154 S. M. 4.—.

Das Heft enthält die Bearbeitung einer Preisaufgabe, welche die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München zuerst für 1906/07 gestellt und für das nächste Studienjahr wiederholt hatte, nämlich: »Die neuzeitliche Entwicklung der Fruchtbarkeitsverhältnisse in verschiedenen Kulturländern der Erde mit Untersuchung der statistisch kontrollierbaren Einflüsse auf die Gestaltung und die Wandlungen der Fruchtbarkeit«. Hiebei sollte mindestens für ein großes Beobachtungsgebiet eine eingehende detailgeographische Untersuchung durchgeführt werden. Die vorliegende Schrift von Dr. *Hans Hindelang*, einem Münchner Rechtspraktikanten, erhielt den Preis. Es ist eine fleißige Anfängerarbeit, die angenehm berührt durch das stete Bemühen des Verfassers, sich methodisch zu orientieren. Mehreren störenden Ungeschicktheiten, namentlich in der tabellarischen Aufbereitung des Materials, hätte bei sachverständiger Prüfung wohl abgeholfen werden können.

Der erste Teil der Schrift bespricht die Methoden der Fruchtbarkeitsmessung in z. T. gewandter, historischer Darstellung, der übri-

gens durch frühere Arbeiten (außer in *Mayrs* Bevölkerungsstatistik u. a. in den Bulletins des Internat. Statist. Instituts) schon gut vorgearbeitet war. Ihr in allen Einzelheiten kritisch nachzugehen, fehlt mir die Zeit. *Hindelangs* eigener methodischer Vorschlag (S. 16 und 29) erscheint mir bei vorläufiger Prüfung beachtenswert. Man vergl. aber *Momberts* Einwurf der praktischen Schwierigkeit im Archiv f. Soz.-Wiss. XXIX S. 974. — Nicht befriedigt mich Seite 21 ff. über die direkten Messungen nach der Kinderzahl der einzelnen Ehen. Sie können außer bei Gelegenheit der Ehelösung (die allein erwähnt ist) in gewisser Weise auch auf Grund der Geburtenstatistik und namentlich der Volkszählungen (wie z. B. in den ausgezeichneten Erhebungen für Kopenhagen 1880 [*Rubin & Westergaard*] und für Berlin 1885 [*Boeckh*] und in manchen anderen) erfolgen. Direkt falsch ist es, die Verfahren von *Kollmann* und *Körösi* in Gegensatz zu dem Vorschlage *Raths* zu bringen und sie obendrein unter die »direkten« Methoden im Sinne *Mayrs* zu subsumieren. Auf diesem Gebiete der Familienstatistik weiß Verf. keinen Bescheid.

Wer nun erwartet, daß nach der umfassenden methodischen Uebersicht auch die bisherigen materiellen Ergebnisse der Fruchtbarkeitsmessung mit einiger Vollständigkeit betrachtet seien, kommt nicht auf seine Rechnung. Selbst von der umfassenden internationalen Materialsammlung *Kiaers* im 3. Abschnitte seiner »Beiträge z. ehel. Fruchtbarkeit« ist mit keinem Worte die Rede. (Dieser dritte Abschnitt [1905] ist übrigens auch im Literaturverzeichnis nicht erwähnt.) Im folgenden berücksichtigt *H.* nur die bekannte »Fruchtbarkeitsziffer«, welche die angefallenen Geburten auf den mittleren Bestand an Frauen im gebärfähigen Alter bezieht, nach der Formel: Auf 1000 verheiratete Frauen (bez. alleinstehende Frauen und Mädchen) im Alter von 15—49 vollen Jahren entfallen x eheliche (bez. y uneheliche) Geburten.

Diese Fruchtbarkeitsziffern sind im zweiten Teile der Arbeit zunächst für verschiedene Staaten mitgeteilt durch Entlehnungen aus den bekannten internationalen Zusammenstellungen des französischen und des schwedischen statistischen Amtes. Für Bayern betrachtet der Verfasser die gleichen Verhältnisse auf Grund eigener Berechnungen nach den einzelnen Bezirksämtern, indem er auf 12 Seiten die Ergebnisse eines summarischen Vergleichs der zeitlichen und räumlichen Unterschiede innerhalb des Königreichs seit 1862 skizziert. Die Seite 33 f. erwähnten Mängel des bayrischen amtlichen Materials illustrieren wieder einmal gut, wie wenig von den 1880er Jahren ab dies Amt es verstanden hat, das schöne Erbe aus seiner Glanzzeit, die mit *Mayr* zu Ende ging, zu wahren.

Am wichtigsten ist der auch räumlich überwiegende dritte Teil über die statistisch kontrollierbaren Einflüsse auf die Höhe der Fruchtbarkeit. *H.* verwendet hiezu ausschließlich sein bayrisches Material,

und zwar wesentlich in der Weise, daß er die bezirksweisen Schwankungen der Fruchtbarkeitsziffern des Jahrzehnts 1891/1900 mit den Schwankungen gewisser anderer Ziffernreihen vergleicht und aus dem Grade der Regelmäßigkeit (in paralleler bez. entgegengesetzter Richtung) auf entsprechende Abhängigkeit der Fruchtbarkeitsverhältnisse von den jenen Vergleichsziffern zugrunde liegenden Faktoren schließt. So weist er den Einfluß des Altersaufbaues auf die Höhe der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer nach durch Vergleichung dieser letzteren mit der Quote der unter 30jährigen Frauen unter den gebärfähigen Frauen überhaupt. Den Einfluß von Wohlstand und Kultur prüft er durch Gegenüberstellung der »Sparziffer«, d. h. der auf 100 Einwohner entfallenden Zahl von Sparbüchern der öffentlichen Sparkassen des Bezirks. In derselben Weise mißt er die Abhängigkeit der Ziffer der ehelichen Fruchtbarkeit von der Konfessionsangehörigkeit (an dem Prozentsatz der Katholiken in der Gesamtbevölkerung), von der Bevölkerungsagglomeration (an der Häufigkeitsquote der verschiedenen Ortsgrößen innerhalb der Bezirke) und von der Säuglingssterblichkeit. Für die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer untersucht er die Beeinflussung durch die Berufsgliederung (Prozentsatz der landwirtschaftlichen und der industriellen Bevölkerung), durch die Verteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes (Häufigkeitsquoten der einzelnen Betriebsgrößen) sowie durch die Konfession. Schließlich werden noch die zeitlichen Schwankungen der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer gemeinsam mit den Bewegungen der Heiratshäufigkeit verfolgt und deren Abhängigkeit von den Veränderungen im Altersaufbau an den Verschiebungen des letzteren zwischen den Jahren 1875 und 1895 geprüft.

Hindelang beschäftigt sich viel mehr damit, an Hand des bayrischen Materials allgemeine Sätze über den Einfluß der von ihm untersuchten Faktoren auf die Fruchtbarkeit festzustellen, als die konkreten bayrischen Verhältnisse zu erklären, obwohl er selbst sich vorher (S. 93) auch diese Aufgabe stellt. Für ihre Lösung fehlt es aber viel zu sehr an Zusammenhang zwischen den einzelnen Partien des 3. Teils unter einander. Und deshalb bleibt die Arbeit zum großen Teile leider nur Rohmaterial. — Selbstverständlich leidet unter der fast völlig isolierten Betrachtung der verschiedenen auf die Fruchtbarkeit wirkenden Einflüsse auch der Wert der allgemeinen Schlüsse[1]. Auf die Ergebnisse selbst ist hier nicht einzugehen. Ich erwähne nur ein paar methodische Einzelheiten.

Die Schwächen der Sparkassenstatistik als Grundlage von

1) Diesen Eindruck hatte, wie ich nachträglich erfahre, auch *Mombert*: *H.* hätte die einzelnen kausalen Faktoren bei der Betrachtung kombinieren müssen (a. a. O.).

Wohlstandsuntersuchungen stellt *H.* gut zusammen. Anfügen läßt sich noch, daß ihre erfolgreiche Verwertung eine Gliederung der Sparbuchinhaber nach ihrem Wohnort, Familienstand und nach sozialen Merkmalen zur Voraussetzung hat. Daß die ledigen jungen Leute und die Dienstboten erfahrungsgemäß einen großen Teil der Sparer stellen, stört speziell im vorliegenden Falle sehr, wo die Häufigkeit der Sparkassenbenutzung als Ausdruck für den Sparsinn der Verheirateten gebraucht werden soll. Bei regionalen Vergleichen können bloße Unterschiede in der Quote der ledigen Sparbuchinhaber das ganze Bild verschieben. Sobald es möglich wäre, die verheirateten bezirksangehörigen Sparer auf die verheiratete Bevölkerung des Bezirks zu beziehen, käme man dem Ziele erheblich näher. — Uebrigens kann in gewissem Grade der bisweilen beobachtete Antagonismus zwischen Fruchtbarkeitsziffer und Häufigkeit der Sparer rein mathematisch bedingt sein der Art, daß bei höherer Fruchtbarkeit der Anteil der Kinder an der Bevölkerung größer ist und die Zahl der (erwachsenen) Sparer also auf eine größere Bevölkeruug bezogen werden muß, was eine geringere »Sparziffer« ergibt[1]. In welchem Umfange aber tatsächlich diese rechnerische Abhängigkeit auf die Beziehungen zwischen Fruchtbarkeits- und Sparziffer einwirkt, müßte erst exakt nachgewiesen werden.

Die Beobachtung, daß die meisten unmittelbaren Städte in Bayern an ehelicher Fruchtbarkeit hinter den mehr ländlichen Bezirksämtern zurückbleiben, veranlaßt *H.* zu untersuchen, ob auch innerhalb der ländlichen Gebiete selbst die Fruchtbarkeit verschieden sei nach dem Grade der Bevölkerungsanhäufung. Er vermutet, daß die Menschen, je vereinsamter sie wohnen, um so mehr aus Langeweile und aus Mangel an anderen, ablenkenden Genüssen sich dem Geschäft der Kindererzeugung hingeben werden. Ganz abgesehen von der gewagten psychologischen Grundlage vergißt *H.* (wie es übrigens sehr oft geschieht), daß eine geringere Intensität des Geschlechtsverkehrs ceteris paribus nur dann geburtenmindernd wirken würde, wenn es sich um absolute Enthaltsamkeit durch mehrere Monate oder Jahre hindurch handelte, da die Schwängerung doch die Folge eines einmaligen (freilich nicht jeden) Geschlechtsaktes ist, die z. B. bei nur 4maligem Verkehre in einem Monate ebenso gut eintreten kann, als bei

1) Ein Beispiel mag das verdeutlichen. Drei Bevölkerungen sollen den gleichen Bestand an Erwachsenen (22 500) und an Sparbuchinhabern (3580) haben, sich aber unterscheiden durch die Zahl ihrer Kinder unter 15 Jahren, welche betrage bei A 6000 (= 21 %) B = 7500 (25 %), C = 8500 (27.4 %). Daraus ergeben sich Gesamtbevölkerungen von (A) 28 500, (B) 30 000, (C) 31 000 und Sparziffern (bezogen auf diese Gesamtbevölkerungen) von 12.5, 11.9 und 11.0 %, während die Zahl der Sparbücher auf 100 Erwachsene in allen 3 Fällen gleich 16 ist.

10fach größerer Häufigkeit — allen Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zum Trotz.

Dankenswert, auch in methodischer Beziehung, sind *H.*s Berechnungen über die Berufsgliederung und die Grundbesitzverteilung in ihrer Wirkung auf die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer. Es ist mir aber nicht verständlich, weshalb er hiemit nicht auch die eheliche Fruchtbarkeit in Beziehung gebracht hat? Das hätte gleich an zweiter Stelle, direkt nach der Betrachtung des Altersaufbaues geschehen müssen. In der folgenden Tabelle habe ich beispielsweise diese Zusammenstellung für die pfälzischen Bezirksämter gemacht.

Pfälzische Bezirksämter (einschl. der Städte)	Eheliche Fruchtbarkeit 1891/1900 (‰)	Von 100 Einw. gehörten 1895 zur industr. Bevölkerung	landw. Bevölkerung	% Anteil der landw. Betriebe unter 2 ha an der landw. benutzten Fläche	sämtl. landw. Betrieben
Kirchheimbolanden	232	33.7	50.5	7.9	54.1
Kusel	237	34.7	49.8	6.8	45.1
Neustadt a. H.	243	35.5	27.3	28.0	73.5
Bergzabern	245	28.9	53.8	20.5	59.9
Landau	248	27.6	48.4	21.9	62.6
Germersheim	260	24.7	54.4	18.5	55.7
Kaiserslautern	278	54.3	22.3	13.3	64.1
Frankenthal	289	47.4	31.7	13.3	60.9
Speyer	290	41.4	28.2	16.1	58.0
Homburg	303	43.9	39.4	12.3	55.5
Zweibrücken	303	51.1	29.5	11.1	58.2
Ludwigshafen	307	59.0	16.1	14.9	62.7
Pirmasens	324	35.6	34.8	12.8	53.9

Hieraus ergibt sich deutlich die stärkste Fruchtbarkeit in den am meisten industriellen Gegenden, die übrigens zugleich die größten Städte der Pfalz in sich schließen. Daß die industrielle Arbeiterbevölkerung teilweise sehr fruchtbar ist, hat die Statistik bekanntlich wiederholt gezeigt.

Im allgemeinen wird man *Hindelang* darin Recht geben müssen, daß die räumlichen und zeitlichen Schwankungen der Fruchtbarkeit wesentlich auf Unterschieden im Zeugungswillen der Ehegatten beruhen, psychologische Unterschiede, die ihrerseits wieder in den verschiedenartigsten sozialen, wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Verhältnissen ihren tieferen Grund haben können. Vielleicht darf man aber doch die psychologischen Voraussetzungen der Fruchtbarkeit, die Zeugungs- bez. Konzeptionsfähigkeit, nicht ganz vernachlässigen, namentlich mit Rücksicht auf die verheerenden Wirkungen der Geschlechtskrankheiten, deren Verbreitung doch auch bedeutsamen Schwankungen unterworfen ist. Freilich, die statistische Erfassung dieser Verhältnisse ist sehr schwer.

Zum Schlusse muß ich noch einige technische Mängel der Tabel-

lierung erwähnen, die dem Fachmanne schon bei flüchtigem Durchblättern des Heftes auffallen.

Der schlimmste Fehler, der auch für die materielle Behandlung folgenschwer geworden ist, besteht darin, daß im dritten Teile die einzelnen Berechnungen, welche den Einfluß des Altersaufbaues, des Sparsinns, der Konfessionsangehörigkeit usw. auf die eheliche Fruchtbarkeitsziffer dartun sollen, nicht zu einer einheitlichen Tabelle zusammengefaßt worden sind[1]). Dadurch wäre nicht nur ganz erheblich an Raum gespart worden (mehr als zwei Drittel des jetzigen Umfangs dieser Tabellen!), sondern es hätte sich auch die konkurrierende Wirkung der verschiedenen Faktoren (bez. ihre Abhängigkeiten unter einander) übersichtlich ablesen lassen, und Verfasser wäre wohl nicht so leicht der Versuchung erlegen, die einzelnen Faktoren so einseitig isoliert zu betrachten.

Die neunseitige Tabelle 59 hätte ganz fortfallen können, wenn in Tab. 38 ohne Raumerweiterung in einer neuen Spalte die Eheschließungsziffern eingetragen worden wären. Das würde zugleich die Ablesung der zeitlichen Schwankungen (um die es Tab. 59 zu tun ist) wesentlich erleichtert haben, weil dann die zusammengehörigen Zahlen unter einander gekommen wären. Jetzt stehen sie recht unübersichtlich neben einander.

Der sehr platzraubende Versuch der Uebersichtstabellen für regionalen Vergleich (S. 48—67) ist meinem Gefühl nach nicht recht gelungen. Die Tabellen wollen gewissermaßen kartographische Darstellungen ersparen. Ich vermag aber aus ihnen nicht das herauszulesen, was *H.* S. 68 ff. aus ihnen zu ersehen vorgibt. Das Kartogramm ist eben ein unersetzliches Hilfsmittel. Freilich muß es viel besser abgetönt sein, als die hier beigegebenen zwei Karten, die von gelb über blau, gelbgrün (!), grün und gelbbraun (!!) nach rot gehen und durch das sprunghafte Wiederkehren der gelben Töne verwirrend wirken. — Das, was durch die nach dem Grundsatz der erwähnten Uebersichtstafeln eingerichtete Tab. 10 dargestellt werden soll, hätte sich leicht durch eine etwas andere Anordnung (etwa entsprechend meinen »Mittelstädten Altpreußens« S. 34) der Tabelle 9 ergeben.

Nur ein Schönheitsfehler mangelnder Konsequenz, aber immerhin störend ist es, daß die Altersgruppen einmal nach Lebensjahren, das anderemal nach Altersjahren bezeichnet werden, wiederholt sogar

1) Nämlich die Tabellen 43, 45, 50 und 53. Bei einiger Zusammenziehung der zu zahlreichen Wohnplatzgruppen hätte auch Tab. 52 hinzugenommen werden können. Analog wäre Tab. 57 in 56 einzufügen gewesen. Tab. 33 und 36 über die Rangordnung der Bezirke nach der ehel. bez. unehel. Fruchtbarkeitsziffer sind gänzlich überflüssig, da sie sich unverändert in all' den andern genannten Tabellen, welche dieselbe Rangordnung aufweisen, wiederholen!

beide Bezeichnungen durcheinander vermengt vorkommen; z. B. Tabelle 9 ff.: »Frauen im Alter von 15—50 Jahren«, während es heißen müßte »im Alter von 15—49 Jahren« oder »im 16.—50. Lebensjahre«. In der Tabelle 15 findet sich sogar 4mal die falsche Bezeichnung »15—50 Jahre« unmittelbar neben andern Spalten mit der richtigen Angabe »15—49 Jahre«. —

Angesichts des vielen Dilettierens in statistischen Fragen und mit Rücksicht auf die Gepflogenheit mancher Aemter, mehr Wert auf einen dem Fachmann meist nichts sagenden Begleittext, als auf korrekt gewonnene und dargestellte Materialien zu legen, scheint es mir nötig, namentlich bei den Arbeiten, die aus den offiziellen Pflegstätten der Statistik hervorgehen, auch darauf zu sehen, daß die handwerksmäßigen Erfordernisse erfüllt werden, die zwar ebensowenig den großen Statistiker ausmachen, wie das handwerksmäßige Malenkönnen den großen Maler, die aber dennoch unentbehrlich sind. Es besteht ohnehin genügend Gefahr für unsre Wissenschaft, »welche immer von neuem durch eine banale oder was schlimmer ist, eine phrasenhafte Oberflächlichkeit zu versumpfen droht« (*Boeckh*), daß wir einem streberhaften Journalismus entgegentreiben, weil das exakte Arbeiten beim großen Publikum wenig Dank einbringt. Dr. Wilhelm Feld.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

Mayer-Moreau, Dr. *Karl*, *Hegels Sozialphilosophie.* Tübingen, Mohr, 1910. 83 S. gr. 8⁰. M. 2.50.

Levy-Bruhl, *L.*, *Les fonctions mentales dans les sociétés inférieures.* Paris, Fel. Alcan, 1910. 461 S. 8⁰. Fr. 7.50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Pinard, *Léon*, *De l'ordre social.* L'électorat — les fonctions — les classes. Bruxelles, J. Lebègue & Cie. s. a. 333 S. kl. 8⁰. Fr. 3.50.

Wieser, Dr. *Friedrich*, *Frhr. von, Recht und Macht.* Sechs Vorträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 154 S. 8⁰. M. 3.50.

Bloch, *Sigfried*, *Der Existenzkampf.* Soziale Bilder aus der Gegenwart. Zürich, Turnus-Verlag, 1910. 125 S. 8⁰.

Logos. *Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur.* Unter Mitwirkung von R. Eucken, O. Gierke, E. Husserl, F. Meinecke, H. Rickert, G. Simmel, E. Troeltsch, M. Weber, W. Windelband, H. Wölfflin, hrsg. von *Georg Mehlis.* Bd. I, Heft 1. Tübingen, Mohr, 1910. 164 S. 8⁰. Ein Band von 3 Heften kostet im Abonnement M. 9.—.

Naumann, *Friedrich*, *Die politischen Parteien.* Berlin-Schöneberg, Buchverlag der »Hilfe«, 1910. 111 S. kl. 8⁰. M. 2.—.

Kerschensteiner, *Georg*, *Der Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung.* Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 62 S. 8⁰. M. 1.—, geb. M. 1.40.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Band II. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 304 S. 8⁰.

Osten-Sacken, Dr. *Wolf*, *Baron*, *Rußland und Finnland.* Zur Kritik der Bornhakschen Konstruktion des staatsrechtlichen Verhältnisses. St. Petersburg, 1910. 16 S. 8⁰.

Berendts, Prof. Dr. *Eduard*, *Die Grenzmarkenpolitik und die finnländische Frage insbesondere.* Rede. St. Petersburg, Nic. Uhl, 1907. 24 S. 8. 50 Kop.

Acta Borussica: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staats-

verwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. V. Band, erste Hälfte: Akten vom 3. Januar 1730 bis Ende Dezember 1735, bearbeitet von *G. Schmoller* und *W. Stolze.* 928 S. — X. Band: Akten vom Januar 1754 bis August 1756, bearbeitet von *G. Schmoller* und *O. Hintze.* 674 S. 8⁰. Berlin, P. Parey, 1910.

Gothein, Eberhard, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert. Heidelberg, C. Winter, 1910. 91 S. 8⁰. M. 1.20.

Focherini, Dott. *Attilio, Il diritto internazionale secondo un giurista Trentino del secolo* XVIII. Paris 1910. 34 S. 8⁰. (Estratto dalla Rivista Universitaria »Studium«).

Hubert, H., et *Mauß, M., Mélanges d'histoire des religions.* Paris, Felix Alcan, 1909. 236 S. 8⁰. Fr. 5.—. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Ramsdell, Dr. *Charles William, Reconstruction in Texas.* New York, Columbia University, 1910. 324 S. 8⁰. $ 2.50. (Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XXXVI, Nr. 1.)

II. Rechtswissenschaft.

Loening, E., Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. 134 S. kl. 8⁰, geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« 34.)

Eyschen, Dr., *Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg.* Tübingen, Mohr, 1910. 231 S. Lex. 8⁰. (Das öff. Recht der Gegenwart, hrsg. von Jellinek, Laband, Piloty, XI.)

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in dritter Auflage bearbeitet von *Franz Dochow.* Erste Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 488 S. 8⁰. M. 11.—.

Redlich, Dr. *Josef, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 85 S. 8⁰. M. 1.50.

Schmidt, Richard, Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 40 S. 8⁰. M. 1.—. (»Vorträge der Gehe-Stiftung« Bd. II.)

Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preußischen Ausführungsgesetzen, in Verbindung mit Dr. *W. Kramer* erläutert von *R. Skonietzki* und Dr. *M. Gelpcke.* 4. und 5. Lieferung. Berlin, F. Vahlen, 1910. S. 585—896, je M. 3.—.

van Calker, Prof. Dr. *Fritz, Die Reform der Gesetzgebung in Strafrecht und Strafprozeß.* Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 40 S. 8⁰. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung Bd. II.)

M. Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 4. Auflage, völlig neubearbeitet von *L. Eber-*

mayer, F. Galli, G. Lindenberg. 3. und 4. Lieferung. Berlin, O. Liebmann, 1910. S. 401—800. M. 10.50.

Pesl, Rechtsanwalt Dr. *D.*, *Das Erbbaurecht.* Geschichtlich und wirtschaftlich dargestellt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 158 S. 8⁰. M. 3.50.

Gerland, Prof. Dr. *Heinrich*, *Die englische Gerichtsverfassung.* Leipzig, Göschensche Verlagshandlung. 2 Halbbände. 1020 S. 8⁰. M. 40.—.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Diepenhorst, P. A. (hoogleeraar te Amsterdam), Voorlezingen over de geschiedenis der economie. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1910. 336 S. kl. 4⁰.

Neurath, Dr. *Otto* und Dr. *Anna Schapire-Neurath*, *Lesebuch der Volkswirtschaftslehre.* I. Teil: Plato bis Ricardo. II. Teil: Sismondi bis George. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. 231 und 287 S. gr. 8⁰. geb. je M. 3.—.

Fabian-Sagal, Dr. *Eugenie*, *Albert Schäffle und seine theoretisch-nationalökonomischen Lehren.* Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 175 S. 8⁰. M. 3.30, geb. M. 4.20.

Feilbogen, Privatdozent Dr. *Siegmund*, *Nationalökonomie und Sozialismus im gegenwärtigen Frankreich.* Wien, A. Hölder, 1909. 116 S. 8⁰.

Adler, Professor Dr. *A.*, *Leitfaden der Volkswirtschaftslehre* zum Gebrauche an höheren Fachschulen und zum Selbstunterricht. Leipzig, J. M. Gebhardts Verlag, 1910. 287 S. 8⁰. M. 4.—, geb. M. 4.50.

Conrad, Prof. Dr. *J.*, *Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. IV. Teil: Statistik,* 1. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 3. ergänzte Auflage. Jena, G. Fischer, 1910. 208 S. 8⁰.

Conrad, Prof. Dr. *J.*, *Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie.* 5. ergänzte Auflage. Jena, G. Fischer, 1910. 100 S. 8⁰.

Lexis, *Wilhelm*, *Allgemeine Volkswirtschaftslehre.* Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 259 S. Lex. 8⁰. M. 7.—, geb. M. 9.—. (»Kultur der Gegenwart«, T. II, Bd. X, 1.)

Gottl-Ottlilienfeld, Dr. *Friedrich von*, *Der wirtschaftliche Charakter der technischen Arbeit.* Vortrag. Berlin, J. Springer, 1910. 38 S. 8⁰. M. 1.—.

Liefmann, Prof. Dr. *Robert*, *Kartelle und Trusts* und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 2., stark erweiterte Auflage. Stuttgart, E. H. Moritz, 1910. 210 S. kl. 8⁰. M. 2.50.

Schiff, Emil, Unternehmertum oder Gemeinbetriebe? Mit 2 Schaubildertafeln und 1 Schaubild im Text. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 80 S. 8⁰. M. 2.50.

Mitscherlich, Waldemar, Der wirtschaftliche Fortschritt, sein

Verlauf und Wesen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 263 S. 8⁰. M. 5.—.

Philippovich, Eugen von, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Sechs Vorträge. Tübingen, Mohr, 1910. 144 S. M. 1.60; geb. M. 2.20.

van der Borght, Dr. *R., Volkswirtschaftspolitik.* 2. Aufl. Leipzig, Göschen'sche Verlagshandlung, 1910. 166 S. kl. 8⁰. 80 Pfg. (Sammlung Göschen 177.)

Bauer, Otto, Die Teuerung. Eine Einführung in die Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie. Wien, Verlagsbuchhandlung Ign. Brand & Co., 1910. 100 S. 8⁰. Kr. 1.20.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Die einzelnen Produktionszweige.

Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1908. Bericht des schweiz. Bauernsekretariats an das schweiz. Landwirtschafts-Departement. Bern, K. J. Wyß, 1910. 153 S. 8⁰.

Krause, Dr. *Hermann, Die Familienfideikommisse* von wirtschaftlichen, legislatorischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 255 S. 8⁰. M. 7.20, geb. M. 8.80.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Ein Führer durch die rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwerke und Salinen in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung von *Diedrich Baedeker.* IX. Jahrgang (1908—1909). Essen, G. D. Baedeker, 1910. XXIV und 798 S. 8, geb. M. 12.—.

Hemmen, Hans, Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. Oldenburg 1910. 114 S. 8⁰. (S.-A. aus dem Jahrbuch für die Gesch. des Herzogtums Oldenburg, Bd. XVIII.)

Vogelstein, Theodor, Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie. I. Band: Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in England und Amerika. Leipzig, Duncker und Humblot, 1910. 277 S. 8⁰. M. 6.50.

Leener, Georges de, L'organisation syndicale des chefs d'industrie. Étude sur les syndicats industriels en Belgique. 2 vols. I: Les faits. II: La théorie. Bruxelles, Misch & Thron 1909. 415 et 601 pp.

Bormann, Dr. *Kurt, Die deutsche Zigarrettenindustrie.* Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1910. 121 S. 8⁰. M. 3, im Abonnement M. 2.60. (Ergänzungsheft XXXIII zu dieser Zeitschrift.)

B. Handel.

Bächtold, Dr. *Hermann, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert.* Berlin, Dr. Walther Rothschild, 1910.

314 S. 8⁰. M. 9.—, Subskriptionspreis M. 8.—. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von Below, Finke, Meinecke, Heft 21.)

Brendle, Dr. *Bernhard*, *Der Holzhandel im alten Basel.* Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1910. 125 S. 8⁰.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908, bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. 1.—3. Tausend. Hamburg, Buchhandlung des D.H.V., 1910. 154 S. gr. 8⁰ nebst 9 Tabellen.

Mueller, Dettloff, *Das Studium der Reklame.* Leipzig 1910. 33 S. gr. 8⁰. (Beilage zum Bericht der öff. Handelslehranstalt zu Leipzig für das 79. Schuljahr 1909/10.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig auf das Jahr 1909. 82 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1909. Erster Teil. Mannheim, Selbstverlag. 672 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1909. Zittau 1910. 270 S. 8⁰.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1909. Brünn, Selbstverlag, 1910. 257 S. 8⁰.

XXXIV. Jahresbericht der Handelskammer an den Basler Handels- und Industrieverein über das Jahr 1909. Basel 1910. 175 S. 8⁰.

C. Bankwesen.

Schmidt, Georg, *Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik* im Deutschen Reich, in England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien und den Niederlanden. Leipzig, Duncker und Humblot, 1910. 120 S. 8⁰. M. 3.—.

Snyckers, Dr. *A.*, *Französische und deutsche Diskontopolitik* mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Bank in Frankreich. Leipzig, Göschen'sche Verlagshandlung, 1910. 91 S. gr. 8⁰.

XXXII. regelmäßige Jahressitzung der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank am 3. Febr. 1910. Wien, Selbstverlag, 1910. 106 S. 4⁰.

Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse. Verfaßt von *Rudolf Thör.* Kronstadt 1910. 161 S. 4⁰.

D. Genossenschaftswesen. Versicherung.

Jahresbericht 1908 des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland und der Beamten-Pensionskasse in Neuwied (nebst Berichten der einzelnen Verbände). Neuwied, Selbstverlag (1910). 597 S. 8⁰ und viele Tabellen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1909. Berichte des Vorstandes und des Generalsekretärs über die Entwicklung des Zentralverbandes im Verbandsjahre 1909. Erstattet zu Händen des 7. ordentl. Genossenschaftstages in München vom 13. bis 15. Juni 1910 von *Max Radestock* und *Heinrich Kaufmann.* Hamburg, Verlagsanstalt des Z.-V. deutscher Konsumvereine, 1910. 676 S. 8⁰, geb. M. 3.—.

Verband schweizerischer Konsumvereine. Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden nebst Bericht und Rechnung der Versicherungsanstalt i. J. 1909. Basel, G. Krebs, 1910. 64 S. gr. 4⁰.

Wörner, Dr. jur. *Gerhard*, *Allgemeine Versicherungslehre.* Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. (Grundriß der Versicherungslehre I. Buch.) Leipzig, Joh. Wörners Verlag, 1910. 174 S. gr. 8⁰.

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. Untersuchungen über den Einfluß von Geschlecht, Alter und Beruf. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. 4 Bände. Berlin, C. Heymann, 1910. 212, 247, 303 und 278 S. 4⁰. M. 30.—.

E. Arbeiterfrage. Sozialismus.

Hodgskin, *Thomas*, *Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals.* Aus dem Englischen übersetzt von Dr. *Friedrich Raffel.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. 76 S. 8⁰. M. 1.20, geb. M. 1.60. (»Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik«, hrsg. von G. Adler.)

Jacobssohn, Dr. *Alfred*, *Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben.* Kritische Bemerkungen zu der Schrift von A. Günther über Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 60 S. 8⁰.

Mindestgehälter. Ein Beitrag zum Lohnproblem der technischen Privatangestellten. Berlin, Industriebeamten-Verlag (1910). 54 S. 8⁰. M. 0.50. (»Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten« Nr. 16.)

Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich. Abschlüsse und Erneuerungen des Jahres 1907. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1909. 193 S. gr. 8⁰.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1908. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1910. 477 S. gr. 8⁰.

Reichel, *Charlotte*, *Der Dienstvertrag der Krankenpflegerinnen* unter Berücksichtigung der sozialen Lage. Jena, G. Fischer, 1910. 102 S. 8⁰. M. 1.40.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie B n. 26: *Lorgia*, Prof.

Giovanni, Lavoro dei Fanciulli e Crescenza del Corpo. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1910. 107 S. Fol.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1909. Erstattet an das großh. Ministerium des Innern. Karlsruhe, F. Gutsch, 1910. 119 S. 8⁰.

Maier, Gustav, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 4. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 157 S. kl. 8⁰, geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« 2.)

Adler, Dr. *Max, Der Sozialismus und die Intellektuellen.* Wien, Volksbuchhandlung Ign. Brand & Co., 1910. 79 S. 8⁰. M. 1.—.

Wagner-Roemmich, Dr. *Klaus, Wohnungsfrage und Antikapitalismus.* Berlin, O. Häring, 1910. 97 S. 8⁰.

V. Finanzwissenschaft.

Altmann, Dr. *S. P., Finanzwissenschaft.* Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 174 S. kl. 8⁰, geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« 306.)

Bochard, A., L'évolution de la fortune de l'État. Paris, Giard und Brière, 1910. 334 S. 8⁰. Fr. 6.—. (Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms XLIII.)

Mensi, Dr. *Franz Frhr. von, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias.* I. Band. Graz, »Styria«, 1910. 516 S. 8⁰. M. 6.80. (»Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark« Bd. VII.)

Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Haupt-Kulturländern mit wortgetreuer Wiedergabe der einschlägigen Biersteuergesetze. Gesammelt und hrsg. von Prof. Dr. *E. Struve.* Berlin, P. Parey, 1909. 818 S. 8⁰. M. 20.—.

Koehne, Prof. Dr. *Karl, Die Bedeutung der in Preußen durch das Kommunalabgabengesetz und sonst gesetzlich zustehenden Einkünfte für den Städtebau.* Berlin, W. Ernst & Sohn, 1910. 62 S. Lex. 8⁰. M. 3.—. (Städtebauliche Vorträge hrsg. von Brix & Genzmer, Bd. III, Heft 4.)

Lifschitz, Dr. *F., Die Wertzuwachssteuer.* Theorie und Praxis. Bern, M. Drechsel, 1910. 32 S. 8⁰. M. 1.—.

Statistik der hauszinssteuerpflichtigen Wohnungen nach dem Zustande von 1908. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1909. 680 S. gr. 8⁰.

Hilgert, Dr. *Anton, Die Finanzen der Stadt Münster i. W.* von 1816—1908. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 211 S. 8⁰. M. 5.20. (Abh. aus dem staatswiss. Seminar zu Münster 9.)

Rechnung der Stadt Straßburg für das Rechnungsjahr 1908. Straßburg, Elsäß. Druckerei und Verlagsanstalt, 1910. 381 S. 4⁰.

Freund, Dr. *G. S., Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten,* insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. Berlin, J. Guttentag, 1910. 55 S. 8⁰. M. 1.50.

VI. Statistik.

Volkswirtschaftlich-statistisches Taschenbuch 1910. Bearbeitet von Dr. *Hugo Bonikowsky.* Kattowitz O.-S., Gebr. Böhme, 1910. 205 S. kl. 8°, geb. M. 2.—.

van der Borght, R., Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 138 S. 8°. M. 2.80. (»Vorträge der Gehe-Stiftung«, Bd. II.)

Gerloff, Dr. *Wilhelm, Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft* mit bes. Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Berufszählungen. Berlin, Leonh. Simion Nf., 1910. 70 S. M. 2.—. (Volksw. Zeitfragen, Heft 249/50.)

Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat. VII. Jahrgang 1909. Hrsg. vom Kgl. Pr. Statistischen Landesamte. Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1910. 366 S. 8°. M. 1.—.

Zeitschrift des Kgl. bayerischen Statistischen Landesamts. Redigiert von dessen Direktor Dr. *Friedrich Zahn.* XLII. Jahrgang 1910. München, Lindauersche Buchh. (Enthält u. a.: Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in Bayern. Anbau, Ernte und Ernteschäden 1909. Ergebnisse der Reichserbschaftssteuer in B. 1907 u. 1908. Die Säuglingsverhältnisse in Bayern.)

Nachweisung der Betriebs-, Reserve-, Ausgleichs-, Tilgungs-, Erneuerungs- und Baufonds der größeren Städte Deutschlands nach dem Stande vom 31. März 1907. Aufgestellt im Statistischen Amte der Stadt Köln. 38 S. Fol. (Autogr.)

Die Grundstücks-Aufnahme vom Ende Oktober 1905 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungs-Aufnahme vom 1. Dezember 1905 in der Stadt Berlin und 29 benachbarten Gemeinden. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. I. Abteilung: Grundstücks- und Wohnungs-Aufnahme. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 109 S. gr. 4°. M. 4.—.

Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1909. XV. Jahrgang. Hannover, Berth. Pokrantz, 1910. 146 S. 8°.

Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt München. Band XX, Heft I, Teil V: Die Erhebung der Wohnverhältnisse 1904—1907. 29 S. — Band XXII, Heft 3: Die gewerblichen Betriebe Münchens 1907. 223 S. und 4 Bl. Diagramme. — Bd. XXIII, Heft 1: Münchener Jahresübersichten für 1909. I. Teil. 42 S. 4°. München, Lindauersche Buchhandlung, 1910.

Statistische Monatsberichte der Stadt Straßburg i. E. Hrsg. vom Statistischen Amt. Jahresübersicht. XI. Jahrg. 1909. Straßburg i. E. 1910. 20 S. 4°.

Der Straßburger Wohnungsmarkt (auf Grund der Zählungen der leerstehenden Wohnungen 1900—1909). Bearbeitet von Dr. *K. Eichelmann.* Straßburg i. E., Du Mont Schauberg, 1910. 20 S. 4°.

Statistisches Handbuch des Königreichs Böhmen. Zusammengestellt vom Statistischen Landesbureau des Kgr. B. I. Deutsche Ausgabe. Prag, J. G. Calve'sche Buchh., 1909. 484 S. gr. 8⁰.

Andersson, Thor, Statistikens Självständighetsförklaring i Sverige. Stockholm, Fröléen & Comp. (1910). 80 S. 4⁰.

Risultati finali della statistica del debito ipotecario fruttifero italiano al 31 dicembre 1903. Roma, Stamperia Reale, 1909. 464 S. Fol. (Ministero delle Finanze, Direzione generale delle tasse sugli affari.)

Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie Première Année 1909. Sofia, Imprimerie de l'État, 1910. 525 S. Lex. 8⁰. — *Mouvement commercial de la Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation par ports et prix moyens dans les principales villes* pendant le quatrième trimestre de 1909. Sophia 1910. 97 S. 4⁰. — *Mouvement de la population pendant l'année 1904* (IIème partie) par Arrondissements et Départements. Sofia 1909. 253 S. 4⁰. — *Résultats généraux du recensement du bétail, des oiseaux de basse-cour, des chars et des outils et machines agricoles* dans le Royaume de Bulgarie au 31 décembre 1905. Sofia 1910. 18 S. 4⁰.

(Abgeschlossen den 15. Juni 1910.)

I. ABHANDLUNGEN.

ZUR ERKENNTNISTHEORETISCHEN GRUNDLEGUNG DES VERFASSUNGSRECHTES.

Von

Prof. RICHARD v. SCHUBERT-SOLDERN.

Die Funktionen des Staates auf dem Gebiete des Strafrechts, Privatrechts, Verwaltungsrechts, seiner Wehrhaftigkeit usw. haben eine ihnen zugrundeliegende Funktion zur Voraussetzung: Die Gesetzgebung. Gesetze können freilich auch, besonders in weniger entwickelten Staaten, durch die Rechtspflege im weitesten Sinne, vor allem durch die Rechtssprechung entstehen, aber das Gesetz, mag es auf welche Weise immer entstanden sein, ist doch immer die Norm für alle Funktionen des Staates. Nur wo die Norm nicht ausreicht oder in Zeiten revolutionärer Umwälzung erfolgen Staatsfunktionen ohne Norm, wobei ich unter Staatsfunktionen nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die abgeleiteten Betätigungen der Staatsmacht verstehe. Wo alle Funktionen des Staates durch Gesetze geregelt sind oder wenigstens grundsätzlich geregelt sein sollen, da sprechen wir von einem Rechtsstaat [1]). Die Art und Weise nun, wie die Gesetzgebung selbst erfolgt und wie für ihre Durchführung gesorgt wird (wieder durch Gesetze), bildet die Verfassung eines Staates. Es soll das keine Definition des Verfassungsbegriffes sein, der ja je nach

1) Unter Gesetz verstehe ich hier nicht nur das geschriebene (gedruckte) Gesetz oder kodifizierte Recht, sondern jede Rechtsregel, nach der das Recht gehandhabt wird. Es ist klar, daß diese Regeln in entwickelten Gemeinschaften immer mehr zu Gesetzen im eigentlichen Sinn werden und endlich im Rechtsstaat durchwegs geschriebenes (wenn auch nicht immer kodifiziertes, England) Recht sind.

den Staaten sehr verschiedenes in sich fassen und regeln kann, es soll nur darauf hinweisen, daß es keine Verfassung geben kann, welche die Gesetzgebung und ihre Durchführung ungeregelt läßt. Man kann gewiß noch andere Vorschriften außer diesen Grundregeln der Gesetzgebung und ihrer Durchführung in das Verfassungsgesetz aufnehmen, aber eine Verfassung, die etwa nur in einem Gesetz über die Tabaksteuer bestünde, wäre nicht nur ein Unikum, sondern auch ein Unsinn. Verfassung und Gesetzgebung sind als Grundfunktionen deshalb am innigsten mit dem Begriff des Staates selbst verbunden, hier tritt er als solcher und als ein Ganzes am meisten hervor. Die Verfassung charakterisiert den Staat und das Volk als seine lebendige Unterlage, denn obgleich die Zwecke der Gemeinschaft die Ursachen der Staatenbildungen sind (mögen sie nun bewußt oder unbewußt sein), so ist doch die Art und Weise, wie diese Zwecke erreicht werden und erreicht werden sollen, stets charakteristisch für die politische Denk- und Gefühlsweise eines Volkes.

Es gibt aber noch eine Wissenschaft, welche sich bemüht, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Leitung und Lenkung des Staates (richtiger der Staatsgemeinschaft) stattfinden soll, um gewisse, wenigstens in letzter Linie sittlich begründete Ziele zu erreichen. Sie ist eine ideale Wissenschaft, die nicht ergründen soll, was ist, sondern was sein soll, und die daher Normen (die mehr oder weniger umfassende sein können) für die Beschaffenheit eines Staates aufstellen muß, es ist das die Politik. Dagegen gehören Entwicklungsgesetze des Staates, die nicht bestimmen, wie er sein soll, sondern wie er notwendig seine Gestaltung ändert, zur Soziologie[1]). Sie beide sollen in dieser Arbeit wenigstens in selbständiger Weise nicht behandelt werden.

Die älteste Verfassung ist wohl die rein patriarchale gewesen oder, vielleicht noch unzweideutiger ausgedrückt, die Häuptlingsverfassung. Ob es auch eine matriarchale Verfassung gegeben hat, kann offen bleiben; es kann zwar sein, daß es eine Zeit gab, in der die Frau einen größeren Einfluß besaß, während sie nachher mehr oder weniger als Eigentum des Mannes erscheint, um erst viel später wieder eine selbständige Stellung zu erringen. Jedenfalls ist die sog. Gruppenehe,

1) Vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre S. 12 ff.

die Erbfolge in mütterlicher Linie usw., kein Zeichen einer Frauenherrschaft, die schon, Ausnahmen abgerechnet, deswegen sehr unwahrscheinlich ist, weil der Mann in seinem Leben stets ungebundener war und mehr Gelegenheit hatte, seine körperliche aber auch seine geistige Kraft auszubilden [1]).

Diese Häuptlingsverfassung konnte nur dadurch eine Aenderung und Beschränkung erfahren, daß sich eine öffentliche Meinung ausbildete, und diese konnte nur durch eine Gliederung der ursprunglichen selbständigen Gemeinschaft entstehen. Innerhalb der jedenfalls kleinen, ungegliederten, ursprünglichen Gemeinschaft konnte es dem Häuptling gegenüber keine öffentliche Meinung geben, weil die Interessen aller Mitglieder zu gleichartig waren und die Existenz jedes Einzelnen zu sehr in der Gemeinschaft aufging. Erst als eine Gliederung der selbständigen Gemeinschaft stattfand, sei es durch Spaltung oder Angliederung, Unterwerfung fremder Gemeinschaften, konnten auch die ersten Anfänge einer öffentlichen Meinung entstehen. Jetzt trat nämlich Interessengemeinschaft und Interessengegensatz der Untergemeinschaften ein, und diese wurden sich der sie umfassenden Gemeinschaft gegenüber erst ihrer verschiedenen Interessen in Gegensatz und Gemeinschaft bewußt. Es war natürlich, daß die Oberhäupter der Untergemeinschaften die berufenen und einzig möglichen Vertreter der öffentlichen Meinung waren, denn sie hatten ja die Untergemeinschaften zu leiten und ihre Interessen zu vertreten, die ja auch ihre eigenen waren. Auf welche Weise und mit welchem Gewicht sich nun diese öffentliche Meinung geltend machte, hing von dem Verhältnis der Untergemeinschaft zur umfassenden Gemeinschaft ab. War die Untergemeinschaft durch Spaltung oder friedliche Angliederung entstanden, so war wohl die Macht der umfassenden eine sehr geringe und von vornherein, außer im Kriege selbst, an die Zustimmung der Untergemeinschaften in ihren Maßregeln gebunden; waren die Untergemeinschaften aber durch Unterwerfung in eine umfassende Gemeinschaft gekommen, dann gab es eine herrschende Gemeinschaft und unterworfene; die Interessen der unterworfenen Gemeinschaften konnten sich dann, je nach dem Grad ihrer Unterwerfung, nur in beschränktem Maße, vielleicht oft nur bittweise geltend machen. Später aber mußte auch der Fall eintreten, daß eine

1) Vergl. *Heinr. Schurtz*, Urgeschichte d. Kultur, Leipz. u. Wien 1900 S. 95 f.

Obergemeinschaft sowohl unterworfene wie gleichberechtigte Gemeinschaften unter sich faßte, wodurch auch eine Spaltung der Interessen und der öffentlichen Meinung eintrat und außerdem auch noch das Gewicht dieser gespaltenen öffentlichen Meinungen ein verschiedenes war [1]).

Deswegen finden wir in der zusammengesetzten selbständigen Gemeinschaft als Vertreter der öffentlichen Meinung stets eine Versammlung von Häuptern der Untergemeinschaften, welche die Interessen ihrer Gemeinschaften geltend machten und an der Spitze der Obergemeinschaft einen Häuptling, Stammkönig, der die Interessen der umfassenden Gemeinschaft vertrat, aber auch oft zugleich die Interessen der herrschenden Gemeinschaften den unterworfenen gegenüber aufrecht erhielt. Das ist wohl überall die zweite Entwicklungsstufe der Verfassung, welche über das Häuptlingtum der ungegliederten Gemeinschaft hinausgeht.

Von da an aber konnte die Entwicklung eine sehr mannigfaltige sein, je zusammengesetzter die Obergemeinschaft wurde; im großen und ganzen erfolgte sie aber doch nach zwei Richtungen, je nachdem der Oberhäuptling das Uebergewicht behielt oder der Rat der Unterhäuptlinge. Im ersten Fall blieb die Entwicklung eine monarchische, im zweiten Fall wurde sie eine republikanische.

Die monarchische Verfassung in ihrer despotischen Form finden wir vor allem im Orient. Auch hier gibt es eine öffentliche Meinung, aber sie ist zu keiner Organisation gelangt, sie kann sich nur durch Bitten und Vorstellungen, womöglich durch Aufstände dem Herrscher gegenüber geltend machen. Die Gemeinschaften der Sieger und Eroberer sind da oft nicht viel besser daran als jene der Unterworfenen dem Herrscher über alle gegenüber; denn nur durch die Vereinigung aller Macht in seinen Händen ist er imstande, die große Zahl von herrschenden und unterworfenen Gemeinschaften in einer Einheit zusammenzuschlies-

1) Der Begriff der öffentlichen Meinung ist, soviel ich weiß, noch wenig erörtert. Die Zergliederung ist sehr schwierig und das oben Geäußerte macht natürlich nicht den Anspruch, eine Erledigung des Problems zu sein. Jedenfalls ist aber dieser Begriff auch damit nicht erledigt, daß man die öffentliche Meinung als öffentlichen Tadel und öffentliches Lob bezeichnet. Denn nicht jedes öffentliche Lob und nicht jeder öffentliche Tadel ist auch eine öffentliche Meinung. Vergl. *A. Menger*, Neue Staatslehre. Jena 1904 S. 56 f. und desselben Neue Sittenlehre. 2. Abdr. Jena 1905 S. 10 f. *Menger* nimmt hier wie überall die außerrechtlichen Grundlagen des Rechts sehr leicht. Vergl. auch *Jellinek* a. a. O. S. 92.

sen und ihre Kraft auch in kultureller Beziehung zu vereinigen. Die umfassende Obergemeinschaft ist hier an die Person des Herrschers gebunden, und wenn dieser sich auch vorzugsweise auf die ihm wenigstens ursprünglich stammverwandten herrschenden Untergemeinschaften stützt, so hängt doch auch die Macht dieser oft so sehr von seiner Person ab, daß mit ihr oft auch die Herrschaft der Sieger und Eroberer zusammenbricht oder wenigstens von neuem und wieder persönlich begründet werden muß. Gewiß hat es auch in diesen orientalischen Despotien eine öffentliche Meinung gegeben, aber sie war nicht organisiert und ist daher in der geschichtlichen Entwicklung nur wenig sichtbar. Gewiß wird es auch in den Anfängen dieser orientalischen Despotien Versammlungen von Unterhäuptlingen gegeben haben, hat es gewiß auch später Versammlungen von Räten des Herrschers gegeben, aber das ungemein rasche Wachstum der umfassenden Gemeinschaft, und weil sie vorzugsweise auf Krieg und Eroberung beruhte, hat jene Versammlungen zu keiner geordneten und nachhaltigen Wirksamkeit gelangen lassen. Die große umfassende Gemeinschaft beruhte doch im wesentlichen auf der Persönlichkeit des Herrschers und war von ihm abhängig. Daß irgend eine Versammlung jene umfassende Gemeinschaft hätte begründen oder erhalten können, war unmöglich, weil sie vorzugsweise auf der Gewalt und nicht auf einer Gemeinsamkeit der Interessen beruhte; deswegen mußte sie durch persönliche Konzentration der Macht, durch stete Kriegszüge aufrecht erhalten werden und bedurfte einer Raschheit und Einheitlichkeit der Entschlüsse, wie sie eine Versammlung nicht fassen konnte. Die Folge davon war aber, daß die Despotien des Orients mehr Zusammenballungen von Gemeinschaften waren als Organisationen von Staaten. Organisiert waren wohl nur die Untergemeinschaften und besonders gewisse Mittelpunkte in ihnen, von denen die kulturelle und kriegerische Macht ausging, die das Ganze unter einer Persönlichkeit zusammenhielt. In diesen Untergemeinschaften, besonders je ferner sie von der Person des Herrschers waren, werden sich auch noch gewisse Rechte der Macht des Unterhäuptlings und seiner Ratversammlung erhalten haben. Das gilt aber wohl nur für die untersten Gemeinschaften, die oberen waren unter Priester- und Stadtkönigen gewiß despotisch organisiert und später despotisch wieder zu umfassenderen Gemeinschaften vereinigt. So haben wir in den orientalischen De-

spotien die Eigentümlichkeit höchster Persönlichkeit des Herrschers und ein Zurücktreten der Individualität der Beherrschten: denn gegenüber der absoluten Persönlichkeit des Despoten gab es kein Recht und keine Beachtung der Individualität. Natürlich gilt das alles nur in relativem Sinne im Vergleich zur republikanischen Entwicklung der Verfassung, die noch zu behandeln sein wird. Ein völliges Zurücktreten aller Individualität hätte eine jede Kulturentwicklung unmöglich gemacht; sie konnte sich aber um so weniger geltend machen, in je näheren Beziehungen sie zum Herrscher stand, und auf diesem Uebergewicht der Persönlichkeit des Herrschers beruhte die Macht der umfassenden Obergemeinschaft[1]).

War in den orientalischen Staaten (selbständigen obersten Gemeinschaften) die Persönlichkeit des Herrschers maßgebend, so wurde in den abendländischen Staaten die organisierte öffentliche Meinung der ausschlaggebende Faktor. Dieses Erstarken der öffentlichen Meinung wurde nur möglich durch einen langsameren und stetigeren Entwicklungsgang, denn wo rasch und verhältnismäßig ungeordnet eine große Anzahl von Untergemeinschaften zu einem Staat zusammengeballt wird, da kann die anfangs wenigstens nicht genügend organisierte öffentliche Meinung weder den nötigen Ueberblick über das Ganze besitzen, noch die nötige Einheitlichkeit und Erfahrung. Die öffentliche Meinung muß Zeit haben, sich zu entwickeln und zu organisieren, das kann sie nur in einem Gemeinwesen, dem nicht gleich anfangs zu große Aufgaben nach außen gestellt sind und das nicht durch äußere Mächte erdrückt wird. Die kulturelle und politische Entwicklung des Orients war aber, nachdem die ersten Kulturstufen, zu denen gewiß Jahrtausende notwendig waren, erreicht waren, eine viel schnellere als die des Abendlandes. Im Kampf mit dem später sich entwickelnden Abendland mußte der Orient unterliegen, weil, wie schon erörtert, eine stetige und intensive Fortbildung der Kultur im weitesten Sinne nur individuell möglich ist. Durch die Organisation der öffentlichen Meinung im Abendlande entwickelte sich aber die Individualität des Einzelnen viel intensiver, das Individuum wurde sich seines Wertes innerhalb der Gemeinschaft

1) Vergl. *Meyer E.*, Geschichte d. Altertums, 1884 I. Bd. S. 22 f. Je weniger die öffentliche Meinung, desto mehr hatte natürlich das Herkommen (auch eine nicht organisierte öffentliche Meinung) in den orientalischen Monarchien zu bedeuten, und es war für jeden Herrscher gefährlich, dagegen zu verstoßen.

bewußt, seine moralische Kraft und Einsicht stieg und viele Individuen wurden durch Konzentration des Wissens und Könnens ihrer Kulturgemeinschaft Kernpunkte neuer politischer und kultureller Entwicklungen. Der Orient aber entbehrte jener individuellen Beweglichkeit und freien Entwicklungsfähigkeit, weil das Individuum noch viel zu sehr, wie in den Urzeiten, in der Denk- und Gefuhlsweise seiner Gemeinschaft festgebannt war. Das Gegengewicht dagegen scheint allerdings eine freiere Entwicklung der Phantasie gebildet zu haben, die aber theoretisch und praktisch wenig Wert hatte. Deswegen fügte sich im Orient das Individuum auch viel leichter einer allgewaltigen Persönlichkeit, deren Despotismus ihm zum Fatum wurde, dem es sich unterwarf. Diese Eigentümlichkeit des Abendlandes gab sich natürlich auch im Kriegswesen kund. Einsicht in die Notwendigkeit der Unterordnung, bewußte Gliederung und Zusammenfassung des Ganzen, wohldurchdachte Ausbildung und Anwendung der Waffen gaben seinen Heeren eine moralische Kraft, Einheitlichkeit und Beweglichkeit, wie sie die zusammengeballten, verhältnismäßig ungegliederten aus den verschiedensten mit einander in keinem Zusammenhang stehenden Waffengattungen bestehenden Heeresmassen des Orients nicht aufweisen konnten.

Wo eine Gliederung (wie immer sie zustande gekommen sein mag) der ursprünglich einfachen Gemeinschaft stattfand, gab es wohl auch neben dem Häuptling der Obergemeinschaft Häuptlinge der Untergemeinschaften (Aelteste, Familienvorstände), die jenem zur Seite traten. Es konnte anfangs gewiß kein besonders bestimmtes Verfahren geben, nach welchem die Versammlungen jener Unterhäuptlinge, ich will sie Senat nennen, nach welchem also der Senat seine Meinung kundgab; auch werden wir wohl kaum erfahren, wann, wo und wie zuerst solche Versammlungen stattfanden. Sobald sie aber einmal da waren und ihre Meinungen äußerten, mußten sie in Friedenszeiten und auch für die Kriegsvorbereitungen ein bedeutendes politisches Gewicht besitzen: erstens als die Meinung vieler einem (dem Oberhäuptling, König) gegenüber; dann aber auch durch die Summe von Erfahrungen, die sie in sich vereinigt gegenüber der Erfahrung eines Einzelnen; endlich auch dadurch, daß sie die Interessen aller Untergemeinschaften vertrat. Wo der Senat einig war, konnte der König (wie ich den obersten Häuptling nennen will) wohl kaum widerstehen, außer eine große und ständige Gefahr von außen

schloß Beratungen und Ratschläge aus, um die Schnelligkeit und Einheitlichkeit des Handelns durch den König nicht zu gefährden. Ein schnelles eroberndes Umsichgreifen der obersten Gemeinschaft mußte daher immer den Einfluß des Senates gefährden, und das scheint eben im Orient der Fall gewesen zu sein. Im Abendlande dagegen war die Ausbreitung der selbständigen Gemeinwesen eine langsamere und geordnetere, die besiegten Gemeinschaften wurden in bestimmter, gesetzlicher Weise angegliedert und nicht ausgerottet oder wo andershin versetzt, ebensowenig genügte aber ihre bloße Unterwerfung und Abgabe eines Tributes. Diese systematische Fortentwicklung der Gemeinwesen des Abendlandes schuf feste organische Gebilde, die dem Morgenlande abgingen. Freilich konnte es auch vorkommen, daß diese Angliederung, obgleich sie gesetzlich und organisch erfolgte, doch zu lose war und rasch auseinanderfiel, wie in Griechenland der Peloponnesische und noch mehr der Delische Bund, von dem Begriff der Hegemonie gar nicht zu reden. Der griechische Individualismus ließ überhaupt keine stramme Organisation zu; die griechische Hegemonie taugte kaum zur Verteidigung, noch weniger zum Angriff.

Die Senate mußten also überall da an Einfluß gewinnen, wo eine verhältnismäßig friedliche Entwicklung im Innern, eine langsamere, systematische Ausbreitung der Gemeinwesen nach außen stattfand. Hier hatte der Senat Zeit, seine Ueberlegenheit dem König gegenüber zu entwickeln und festzuhalten. Erstarkte unter diesen Umständen der Senat dem König gegenüber, so entstand seinem Ansehen eine andere Gefahr in der Volksversammlung [1]). Es wird zwar berichtet, daß es auch Volksversammlungen aller erwachsenen Mitglieder eines Gemeinwesens, Männer und Frauen, gegeben hat, es kann aber daraus nicht geschlossen werden, daß diese Art von Volksversammlungen die ursprünglichste war [2]). Ich möchte vielmehr glauben, daß die ursprünglichste Volksversammlung die des Heeres in Waffen war. Je systematischer der Krieg geführt wurde, desto notwendiger war es, Musterungen im Frieden abzuhalten und Versammlungen vor

1) Auch *Morgan*. (Die Urgesellschaft übers. v. Eichhoff und Kautsky, 1891 S. 101 f.) nimmt diese drei Elemente aller Verfassungen an, glaubt jedoch seinen Anschauungen gemäß an einen demokratischen Anfang aller Verfassungen. Doch auch in diesem Fall könnten die obigen Erörterungen ihre Kraft behalten.

2) Vergl. *Morgan* a. a. O. S. 72.

dem Krieg; es mußte ja dem anfangs noch nicht zahlreichen Heer kundgegeben werden, wie der Krieg geführt werden soll, damit jeder Einzelne das einzuhaltende Verfahren wußte. Es war gewiß nicht anders möglich, als daß der König als Heerführer, wenn er beliebt war, von der Volksversammlung mit Beifall begrüßt wurde, um so mehr wenn der Anlaß zum Kriege allgemeine Billigung fand; von hier zur Aeußerung des Mißfallens ist nur ein Schritt. Endlich lag es im Interesse des Königs, sich dem zweifelhaften Ausgang des Krieges gegenüber (ein schlechter konnte ihm den Thron kosten) zu sichern; so konnte er schließlich dazu veranlaßt werden, an die Volksversammlung die Frage zu stellen, ob sie den Krieg wollte oder nicht; damit wälzte er die Verantwortung wenigstens teilweise auf das Volk. Wurde das Volk in Waffen aber überhaupt einmal versammelt und im Frieden gemustert, so lag es nahe, auch im Frieden wichtige Mitteilungen und Maßregeln dem Volk zu verkünden; daß auch hier Beifall und Mißfallen als Aeußerung der öffentlichen Meinung nicht ausbleiben konnte, war klar. Was aber anfangs bloß Meinungsäußerung war, konnte schließlich Beschlußfassung werden — oft traute man sich wohl nicht, von Senat und König beschlossene Maßregeln durchzuführen, wenn das Volk dagegen war. Ausnahmsweise konnte es nun geschehen, daß in den friedlichen Volksversammlungen besonders noch kleiner Gemeinschaften auch die Frauen anwesend waren, wenn sie wirtschaftlich eine angesehene Stellung einnahmen. Die Regel wird es kaum gebildet haben, wenn der kriegerische Ursprung der Volksversammlungen angenommen werden kann.

So waren es also drei politische Faktoren, König, Senat und Volksversammlung, welche das Geschick selbständiger Gemeinschaften in gewissen Zeitperioden zu bestimmen pflegten. Dabei konnte und mußte der eine Faktor verkümmern oder verschwinden, je weiter sich die selbständigen Gemeinwesen entwickelten. Neue politische Grundverhältnisse sind aber dabei, soviel ich weiß, nirgends an den Tag getreten, alles Neue ist in dieser Beziehung nur eine Modifikation des Alten.

Der aber zunächst am meisten gefährdete politische Faktor war das Königtum, weil es bei kleineren Gemeinwesen entbehrlich und dem Adel lästig und gefährlich war. In kleineren Gemeinwesen konnte nämlich die Einheit der Leitung, die Uebersicht über die äußeren Angelegenheiten der Gemeinschaft auch

in einer Versammlung (Vertretung der Altfamilien) vorhanden sein, und weil jeder die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besaß, die Interessen gleichartig waren, so konnten auch leicht einhellige und rasche Entschlüsse gefaßt werden. Das war um so weniger der Fall, je größer das Gemeinwesen wurde und je mehr die Interessen der Einzelnen auseinandergingen. Dann hatten in verwickelten Verhältnissen nicht alle gleiche Einsicht und Erfahrung, nicht alle die gleichen Interessen, es entschied immer mehr die Partei und das Schlagwort und die einheitliche und gleichförmige Leitung war gefährdet, weil auch in der leitenden Versammlung nun nicht mehr das Wohl des Staates, sondern das Parteiinteresse das bewegende Motiv bildete. Dazu kam noch der Streit der Parteien, der eine gleichförmige Politik nach außen und innen verhinderte und auch zu Revolutionen und Bürgerkriegen führte. Es entstand in der Masse das Bedürfnis nach Ordnung und Ruhe und nach Ausgleichung der Interessen, und das konnte durch keine Partei bewerkstelligt werden, sondern nur durch eine Macht, die über den Parteien stand und die Interessen der unpolitischen Massen vertrat, durch den Zäsarismus. Deswegen sehen wir, daß unter sonst gleichen Umständen kleine Gemeinwesen die republikanische Staatsform, große die monarchische vorziehen, besonders dann, wenn die beschränkte Monarchie noch nicht organisiert ist, die bis zu einem gewissen Grade die Vorteile, aber auch die Nachteile beider Regierungsformen vereinigt aber auch abdämpft.

In kleineren, selbständigen Staatswesen ist daher die monarchische Spitze entbehrlich und die anfangs vielleicht beratende Versammlung der Unterhäuptlinge, welche die öffentliche Meinung repräsentiert, gewinnt dem Oberhäuptling gegenüber, der ursprünglich doch nur ihresgleichen war, an Macht und Ansehen, das immer viele einem gegenüber, wenn sie einig sind, besitzen. Schließlich erscheint der Oberhäuptling (König) unnütz, eine bloße Exekutivbehörde an seiner Stelle tut es auch.

Die Altfamilien, der Adel und seine Vertretung (der Senat) haben aber noch ein anderes Interesse an der Abschaffung des Königtums. Hat sich nämlich ein Stand der Freien neben dem Adel gebildet, so liegt es für den König nahe, sich auf diesen gegen den Adel zu stützen, und er kann das überall da leicht tun, wo der Kriegsdienst nicht ein Privileg des Adels ist, sondern auch dem Freien zukommt. Das wird mit der Zeit überall da

stattfinden, wo der Adel nicht mehr hinreicht, um den Staat nach außen zu schützen und seine Macht aufrecht zu erhalten. Dann aber findet der nicht adelige Freie auch Aufnahme in die Wehr- und Volksversammlung und sie bildet den Hebel, den der König einsetzen kann, um die Macht des Adels zu brechen. Hier handelt es sich darum, wer siegt, Fürst oder Adel. In Rom war jedenfalls Macht und Ansehen des Volkes noch zu schwach und der Adel blieb der Sieger. In den romanisch-germanischen Staaten siegte das absolute Fürstentum mit Hilfe des Bürgerstandes über den Adel, es organisierte das Bürgertum, es brachte ihm seine Bedeutung zum Bewußtsein, es stützte sich auf seine Geld- und Wissensmacht — und doch legte es die Standesvorurteile nicht ab, der Bürger sollte nur willenloses Werkzeug des absoluten Fürstentums sein, er war nicht hoffähig und der Mensch fing doch erst mit dem Baron an. Da aber die Macht des Staates immer mehr geistig und materiell im Bürgerstand wurzelte, so war es nur eine Frage der Zeit, wann dieser friedlich oder gewaltsam seine Macht für seine eigenen Interessen auch geltend machte. Es kam zu einem Kompromiß zwischen Adel, Bürgerstand und Fürstentum, zur konstitutionellen Monarchie. In Rom und Griechenland aber kam es zur Republik, zunächst zur Adelsrepublik, dann zur mehr oder weniger demokratischen Republik mit Ausnahme (teilweise nur scheinbare Ausnahme) Spartas. Doch machte Griechenland einen Zustand durch, der dem des absoluten Fürstentums in einer Beziehung glich, die Tyrannis stützte sich auf das Volk gegen den Adel, aber eben deswegen organisierte sie das Volk, sie setzte es in Gegensatz zum Adel. Deswegen konnte nach Vertreibung der Tyrannen das Volk nicht mehr politisch beiseite geschoben werden und errang mit der Zeit mehr oder weniger die Herrschaft im Gemeinwesen. Auch hier aber erwies sich die Herrschaft des Volkes in einer Versammlung (Volksversammlung) nicht imstande, eine einheitliche, gleichförmige und kraftvolle Leitung der Staatsangelegenheiten durchzuführen, wo diese durch Wachstum des Gemeinwesens (Athen) verwickelter und umfangreicher geworden waren. Ein Umschlag erfolgte zwar zunächst nicht zur Tyrannis und nicht zum Zäsarismus, obgleich die Hegemonie Spartas sehr nahe an die Tyrannis streifte, sondern zur konservativen Republik. Doch auch diese konnte sich nicht halten, die Macht der Masse stieg wieder, soziale Kämpfe fanden

überall statt und der Einfluß Griechenlands nach außen (Antalkidischer Friede) nahm bedrohlich ab. Die Niederwerfung des persischen Reiches war aber nicht nur eine Ehrensache, sie war eine politische Notwendigkeit, wie in viel späterer Zeit die Parteikämpfe zeigten; der Orient hat sich immer durch ein plötzliches Aufraffen und eine plötzliche Konzentrierung seiner Kräfte ausgezeichnet, was seiner despotischen, auf Persönlichkeiten beruhenden Regierungsmacht entspricht. Deswegen ermöglichte sowohl die Furcht vor inneren sozialen Umwälzungen wie die Notwendigkeit einer Konzentrierung der Macht gegen Persien die mazedonische Herrschaft, die doch nur im wesentlichen eine Vorwegnahme des späteren Cäsarismus bildete. Doch Griechenland verblutete sich an seiner mehr geistigen Weltherrschaft ebensosehr wie später Rom an seiner Militärweltherrschaft. Weder eine geistige noch materielle noch auch bloß militärische Einheit konnte geschaffen werden, die Interessen gingen überall auseinander und das herrschende Volk zerstob, sich selbst als Rasse vernichtend, über das Mittelmeer: bald gab es zwar noch ein römisches Reich aber keine Römer mehr.

Einer ähnlichen Entwicklung treibt auch die Gegenwart zu. Freilich tritt an die Stelle der Republik vielfach die konstitutionelle Monarchie, bei der aber auch die monarchische Spitze zur bloßen dekorativen Krönung des Staates herabsinken kann; die Tendenz in der Entwicklung ist republikanisch, sie strebt mindestens dahin, einen lebenslänglichen, wenn auch selbst erblichen Präsidenten an die Spitze des Staates zu stellen. Die sozialen Kämpfe, Revolutionen (wenn auch noch kein eigentlicher Bürgerkrieg), die immer tiefergehende Spaltung der Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen einerseits, die Ausbreitung der Herrschaft der europäischen Kulturstaaten (Amerika, was seine Kultur und Rassen anbelangt, mitgerechnet) über die ganze Welt andrerseits gleichen den Zuständen in der römisch-griechischen Welt vor der mazedonischen Herrschaft und vor dem römischen Kaisertum. Wird, um den sozialen Kämpfen ein Ende zu machen und die Weltherrschaft aufrecht zu erhalten, ein neuer über die ganze Welt herrschender Cäsar entstehen? Werden auch die europäischen Kulturvölker sich an dem Versuche verbluten, die ganze Welt kulturell und politisch zu einigen? Das letzte möchte ich fast glauben: der Verfall der europäischen Kultur beginnt mit ihrer Ausbreitung über die ganze Erde. Insoweit hat, glaube ich,

Gobineau recht, die Rasse verändert die Kultur, die sie aufsaugt; eine Kultur kann nicht wie ein Kleid angezogen werden, sie muß durch jahrhunderte- und jahrtausendelange Kämpfe selbst errungen sein. Eine Kultur, die verhältnismäßig mühelos auf eine Rasse übertragen wird, geht nicht tief und verfällt schnell. Es scheint das Tatsache zu sein, die freilich noch nicht genügend erklärt ist. Ich glaube nicht, daß die Rasse ein Hindernis für eine tiefergehende Kultur bildet, aber sie muß sich diese selbst errungen haben. M. E. ist der Neger grundsätzlich ebenso kulturfähig wie der Weiße, wenn er eine jahrhundertelange eigene Kulturentwicklung durchgemacht hat; daß bei ihm (woran die äußere Natur seines Landes wohl schuld war) der Zwang dazu gefehlt hat, hielt ihn in seiner Entwicklung zurück und bestimmte seinen Charakter. Die Kultur besteht nicht bloß im Wissen, das kann freilich leicht übertragen werden ebenso wie eine Kultursprache selbst, sie besteht auch in einem geistigen und moralischen Charakter, der eben nur durch jahrhundertelange Entwicklung einer Kultur im Kampf mit Natur und Menschenwelt erworben und vererblich wird. Wo dieser Charakter, diese sittliche und geistige Anlage fehlt, bringt die übertragene Kultur nicht diese Anlage hervor, sondern ihr Mangel wirkt degenerierend auf die übertragene Kultur. Das ist freilich bloße Hypothese und Ansicht und wird mit Sicherheit kaum je erweislich sein, es sprechen jedoch viele Tatsachen für sie und kaum eine gegen sie.

Ich möchte hier noch nachträglich ergänzend hinzufügen, daß ähnlich wie im Altertum auch in der neuen Zeit den Uebergang zur demokratischen Monarchie, allerdings mit fester Organisierung der demokratischen Elemente durch das absolute Fürstentum hindurch, auch republikanische Zustände gebildet haben. Die mittelalterlichen Staaten glichen oft Adelsrepubliken mit einem lebenslänglichen oder erblichen Präsidenten an der Spitze. Oft unterschied ihn nur die zu Zeiten wenig beachtete Heiligkeit seiner Stellung, die von der Geistlichkeit unterstützt wurde, von republikanischer Präsidentengewalt.

Dieser kurze philosophiegeschichtliche Ueberblick mußte vorausgeschickt werden, sowohl um nachzuweisen, daß sich überall in allen Verfassungen die drei Elemente des Königtums (Fürstentums), des Senates (Rat der Unterhäuptlinge) und der Volksversammlung (der wehrhaften Bürger) vorfinden (wenn auch in der

Folge das eine oder andere Element verkümmern kann), als auch um den Charakter dieser Verfassungselemente verständlicher zu machen. Diesen Charakter zu schildern, soll die nächste Aufgabe sein.

Das Königtum oder, wie ich es hier vielleicht besser, weil allgemeiner nennen kann, das Fürstentum zeigt vor allem den Charakter durchgängiger Einheit. Jeder Plan, mag er wie immer beschaffen sein, der bewußterweise durchgeführt werden soll, muß im Bewußtsein eines Individuums als Ganzes vorhanden sein; sind die Teile des Planes in verschiedenen Individuen getrennt vorhanden ohne wenigstens ein sie vereinigendes Individuum, so können sie bewußterweise überhaupt nicht in ihrer Einheit verwirklicht werden. Die einheitliche Durchführung von irgendwelchen Maßregeln und ganzen Zwecksystemen wird am besten durch eine dazu geeignete Persönlichkeit gewährleistet. — Diese Eignung muß allerdings vorausgesetzt werden und bildet in gewissem Sinne die schwache Seite des Fürstentums. Noch eine politische Charaktereigentümlichkeit kommt aber dem Fürstentum zu, und das ist die Schnelligkeit in der Beschlußfassung und Durchführung politischer Maßnahmen. Eine Versammlung muß beraten und abstimmen und kann dann erst noch nicht den Beschluß selbst durchführen, sondern bedarf dazu schon bestimmter oder noch zu bestimmender Persönlichkeiten, die sich bei zusammengesetzteren Maßnahmen erst noch in die Maßnahmen einleben müssen. Einheit und Schnelligkeit in der Durchführung politischer Maßnahmen heißt aber Konzentration und Beweglichkeit gesellschaftlicher Macht zu Staatszwecken, d. h. eben politische Kraft. Ergänzend muß hier noch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur Beschlußfassung und Durchführung individuell am einheitlichsten erfolgt, sondern daß auch, was eigentlich eine selbstverständliche Vorbedingung ist, der Ueberblick über vorhandene Umstände nur in einem Individuum in voller Einheit bestehen kann. Zwei sehen mehr als einer, aber nur in einem kann das Gesehene eine widerspruchslose Einheit bilden.

Diesen Vorzügen des Fürstentums stehen aber auch Fehler gegenüber, einer wurde schon genannt, das Fürstentum gewährleistet nicht seine Geeignetheit für seine Aufgaben selbst. Will man diese Geeignetheit aber durch Wahl sichern, dann ist sie nicht nur kein Charakterzug des Fürstentums selbst, sondern

die Wahl nimmt dem Fürstentum wenigstens teilweise die Einheitlichkeit und Schnelligkeit seiner Maßnahmen in dem Grade, als sie ihm seine Selbständigkeit nimmt. Die Erblichkeit kann bei tüchtiger Herrscherrasse zwar eine gewisse Geeignetheit der Anlage wahrscheinlich machen, sie kann aber die Entwicklung dieser Anlagen nicht gewährleisten. Doch wenn der Fürst auch wirklich die volle Eignung zu seinem Amt besitzt, so ist er doch abhängig von seiner Umgebung sowohl im Ueberblick, wie im Entschluß und in der Durchführung. Er kann, je umfangreicher die Gemeinschaft ist, der er vorsteht, um so weniger alles selbst in Augenschein nehmen, überall eigene Erfahrungen machen, er ist auf die Berichte und Erfahrungen anderer angewiesen und kann selbst gleichsam nur Stichproben machen, ob den Erfahrungen anderer zu trauen ist. Gerade wenn ein Fürst aber glaubt, in einem großen Gemeinwesen überall selbst die nötigen Erfahrungen machen zu können, ist er in einer verderblichen Täuschung befangen, er muß entweder voreilige Schlüsse und Verallgemeinerungen machen oder aber unbewußterweise fremde Erfahrungen als eigene verwerten; das letzte aber raubt ihm diesen gegenüber das notwendige kritische Verhalten. Auch muß der Fürst im Anfang seiner Regierung, ich möchte sagen, eine bestimmte Organisation des Nachrichtendienstes vorfinden, und es ist nicht leicht für ihn, die Mängel desselben zu erkennen und auch abzuschaffen. Die politischen Grundfehler des Fürstentums sind deswegen seine Abhängigkeit von seiner Umgebung und der Mangel an Gewährleistung für die Geeignetheit seiner Persönlichkeiten. Sie sind es auch, die stets zur organisierten (verfassungsmäßigen, gesetzlichen) Beschränkung seiner Macht geneigt machen werden.

Daraus kann man auch entnehmen, wo das Fürstentum sich in seiner Unbeschränktheit am besten erhalten wird. Da sein Vorzug seine Einheitlichkeit ist, so wird es sich da am reinsten finden, wo eben große Verschiedenheit in den Bestandteilen eines Staatswesens vorhanden ist; diese Verschiedenheit kann dann oft nur durch die Persönlichkeit des Herrschers zur Einheit zusammengefaßt werden. Diese Unbeschränktheit des Fürstentums wird sich aber am reinsten auch da vorfinden, wo äußere Umstände Konzentration der politischen und militärischen Macht, sowie rasche Beschlußfassung erfordern, also dort, wo es gilt, ständig drohende innere und (oder) äußere Gefahren zu bewältigen, in-

dem man ihnen kraftvoll und rasch entgegentritt. Das absolute Fürstentum wird aber vorübergehend auch auftreten können, wo eine Reform des Gemeinwesens von unten nicht erfolgen kann, weil die Organisation dazu fehlt, wo sie aber doch notwendig ist. Hier tritt das absolute Fürstentum als vereinheitlichende, Kräfte konzentrierende Macht auf, um gewisse Zwecke zu erreichen. Denn die Masse vermag unorganisiert oft gegen eine kleine organisierte Menge nichts, sie muß erst organisiert werden, sei es durch eigene Führer (ein langsamer und gefährlicher Vorgang), sei es gleichsam sich selbst kristallisieren oder sie muß schon einer organisierten Macht irgendwie eingefügt werden, um wirken zu können.

Der Senat (Rat der Unterhäuptlinge, des Adels, der Vornehmen) hat besonders die Vorzüge der Vereinigung staatsmännischer Erfahrung und Tradition. In ihm sind solche Männer vereinigt, die sich an der Leitung des Staates beteiligt haben (wenn auch nicht alle), die daher am besten über die innere und äußere Lage des Gemeinwesens unterrichtet sind. Das gilt sowohl für kleinere als für größere Gemeinwesen und verleiht einer solchen Versammlung, auch wo sie nur beratend auftritt, großes Ansehen und bedeutende Würde. Sie hat auch noch den Vorteil, daß sie großenteils Erfahrungen in sich vereinigt, die unmittelbar gemacht worden sind und die vielseitig sind, so daß sie sich weniger auf die Berichte anderer verlassen muß und, wo sie doch dazu genötigt ist, ein besseres Urteil über ihre Zuverlässigkeit besitzt als ein Fürst, der nur auf seine (im Anfang seiner Regierung oft spärliche) eigenen Erfahrungen angewiesen ist, sowohl um die Berichte anderer zu beurteilen als auch um selbst Beschlüsse zu fassen.

Man sollte glauben, daß der Senat weniger geeignet ist, eine Tradition aufrecht zu erhalten als der Fürst: in einer Versammlung muß es immer Meinungsspaltungen geben, der Einzelne kann viel leichter die Tradition vom Vater auf den Sohn aufrecht erhalten. Die Geschichte zeigt m. E. das Gegenteil: der Sohn ist oft geneigt, im Gegensatz zum Vater, der Nachfolger im Gegensatz zum Vorgänger, einen andern Weg einzuschlagen, entweder weil er persönlich noch sehr wenig oder weil er andere Erfahrungen gemacht hat. Diese Verschiedenartigkeit der Erfahrungen gleicht sich in einer in ihren Persönlichkeiten nur wenig wechselnden Versammlung von meist erfahrungsreichen Männern aus,

es kristallisieren sich gemeinsame Grundsätze heraus, die nicht leicht wechseln, sowohl weil sie auf vielseitigen Erfahrungen beruhen, als auch weil der Wechsel von Persönlichkeiten in einem Senate ein sehr langsamer und stetiger ist. Auch will es aus Ehrgeiz der Sohn oft besser machen als der Vater, der Nachfolger besser als der Vorgänger, dieser Ehrgeiz kann einen Senat schwer beseelen, weil fast immer eine große Zahl wenigstens teilweise an den Regierungshandlungen einer nicht zu fernen Vergangenheit beteiligt war und daher nicht den Ehrgeiz besitzen kann, sich selbst zu übertreffen. Ein Senat wird daher meistens Vertreter einer festen Tradition und einer konservativen Politik sein.

Dagegen kann einem Senat leicht die Einheitlichkeit der Durchführung von Maßnahmen und die Raschheit des Entschlusses fehlen. Ueber Grundsätze im großen und ganzen, auch über die Notwendigkeit einer Maßnahme im allgemeinen wird vielleicht Einigkeit wenigstens unter der großen Mehrzahl herrschen, denn im allgemeinen stimmen die Erfahrungen (die vom gleichen Standpunkt von oben herab, nicht von unten hinauf gemacht worden sind) überein, im einzelnen gehen sie auseinander; so einheitlich daher eine Maßnahme auch beschlossen worden sein kann ihrem allgemeinen Charakter nach, so zerfahren kann sie in den einzelnen Teilen sein, aus denen sie sich zusammensetzt, indem hier bald die Erfahrungen dieser bald jener den Ausschlag geben, und es kann sogar leicht geschehen, daß die Teile dem Ganzen derart widersprechen, daß sie es aufheben oder wenigstens daß Kompromisse im einzelnen die Kraft des Ganzen lähmen. Das ist freilich eine Gefahr, die den Beschlüssen jeder Versammlung anhaftet.

Ein Senat wird aber auch leicht in den Fehler des zu langsamen Entschließens verfallen oder sogar in den Fehler der Kopflosigkeit und Entschlußlosigkeit bis zu naher Gefahr. Das Für und Wider in einer Versammlung wird sehr gern erörtert und jeder liebt es, seine Meinung zu äußern, wenn er halbwegs dazu imstande ist, jeder gibt gern seinen »Kren« dazu, auch wenn er gar nicht beißt. Ist die Gefahr daher nicht zu nahe, die Notwendigkeit eines raschen Entschlusses nicht allzu einleuchtend, so kann es leicht geschehen, daß die richtige Zeit verpaßt wird und ein Entschluß erst erfolgt, nachdem es zu spät ist. Ist die Gefahr aber sehr nahe und die Einigkeit nicht groß oder reißt nicht

ein Einzelner durch seine Geistesgegenwart den Senat mit sich fort, so kann in der Eile der Beratung leicht Kopflosigkeit eintreten, die verschiedenen Meinungen schwirren durcheinander und niemand kann sie zu einem einheitlichen Entschluß zusammenfassen. Entweder hat das Beschlossene dann weder Hand noch Fuß d. h. erreicht seinen Zweck nicht oder es kommt überhaupt zu keinem Entschluß: der Senat läuft auseinander.

Endlich aber leidet ein Senat leicht an Einseitigkeit des Standpunktes. Er kennt die Angelegenheiten des Gemeinwesens, aber er kennt sie nur von oben herab, er ist ein Vertreter der Vornehmen, der Lenker des Staates, er weiß, wie Maßnahmen zu fassen und durchzuführen sind, aber er kann oft nicht beurteilen, ob sie ihren Zweck erreichen, und kennt auch oft nicht das Ziel, das zu erreichen ist. Diejenigen, für die sie bestimmt sind, können allein wissen, wie sie sich dabei befinden, und können auch allein wissen, wo sie der Schuh drückt, auch wenn sie sich selbst nicht helfen können, weil sie keine Schuster sind. Endlich ist ein Senat, wenn auch nicht im Anfang seines Bestehens, so doch später, wenn eine Bevölkerung entstanden, die er eigentlich nicht vertritt und nicht kennt, Vertreter von einseitigen Standesinteressen, er wird es wenigstens leicht. Jedem ist das Hemd näher als der Rock, das liegt in der Natur der Sache und gilt auch für den Fürsten; nur hat der Fürst bloß ein Hemd, ein Senat aber viele. Auch der Fürst leidet an Einseitigkeit des Standpunktes, auch er sieht die Sachen von oben herab, er braucht aber nicht einseitige Standesinteressen zu vertreten, er kann auch gegen den Adel für das Volk auftreten, doch ist er immer in Gefahr, die Dinge durch seine Umgebung hindurch zu sehen, und das ist meist der Adel.

Betrachtet man die Funktionen der Volksversammlung vom erkenntnistheoretischen Standpunkt aus, so wird man zunächst finden, daß sie viele Fehler der beiden erörterten politischen Faktoren hat aber kaum einen ihrer Vorzüge. Ausgenommen dabei ist nur der Fall, wo das Gemeinwesen sehr klein ist, hier ist die Volksversammlung ebenso über alles unterrichtet wie ein Senat und kann auch tatsächlich an seine Stelle treten; nur ein Uebelstand kann auch hier eintreten, ein Vorwiegen junger, unerfahrener Elemente, dem aber durch genügendes Hinaufsetzen des stimmfähigen Alters vorgebeugt werden kann.

Wo die Volksversammlung aber ein größeres Gemeinwesen

mit verschiedenartigen Interessen seiner Bevölkerungskreise regieren soll, hat sie alle Fehler eines Senates oft noch in verstärktem Grade. Es fehlt ihr nicht nur die Einheitlichkeit in der Durchführung von Maßnahmen, es fehlt ihr auch die Einheitlichkeit des Standpunktes. Die verschiedenartigen Interessen, welche eine solche Versammlung bewegen, haben auch eine Verschiedenartigkeit des Standpunktes zur Folge; dazu kommt, daß auch, was teilweise damit zusammenhängt, die Erfahrungen der Einzelnen sehr verschiedene und sehr oft ganz unzureichende sind. In einer bestimmten Frage steht daher meistens eine kleine Anzahl Erfahrener einer großen Anzahl Unerfahrener gegenüber; zu beschließen hat aber nicht die erfahrene Minorität, sondern die unerfahrene Majorität. Endlich kann in einer kleinen Versammlung gereifter Männer es leichter zu einem gegenseitigen, möglichst vollkommenen Meinungsaustausch kommen und dadurch zu ihrer Ausgleichung und einem einheitlichen Beschluß. In einer großen Versammlung mit vielen unreifen Elementen ist der Meinungsaustausch viel schwieriger; Unverständnis und Ungestüm macht ihn oft unmöglich, deswegen kommt es auch schwerer zu einheitlichen Beschlüssen. Weil die Einzelnen sich weder klar über ihre eigenen Meinungen (im Gegensatz zu denen anderer) noch über die anderer sind, so gewinnt sehr leicht ein Einzelner, der es versteht, die Leidenschaften der Massen (Eitelkeit auf ihre Macht, Habsucht, Neid usw.) zu benützen, Einfluß auf sie. Ja es genügen oft ganz unklare Schlagworte, die sich in irgendwelchen einzelnen Fällen als Losungen zur Organisation der Masse bewährt haben, um die Menge zu begeistern, ohne daß sie selbst recht weiß warum. Die Unerfahrenheit und Unbehilflichkeit der Masse, die keine Einheit bildet, gibt sie daher oft genug Volksführern preis, die richtiger Volksverführer genannt werden sollten. Die Masse fühlt selbst zu wohl, daß sie weder einen gemeinsamen Leib noch eine gemeinsame Seele besitzt und daß ihr darin ein einzelnes Individuum aushelfen muß, welches ihr beide leiht. Daß der Volksversammlung auch die Einheitlichkeit in der Durchführung von Maßnahmen fehlt, ist nach dem Gesagten selbstverständlich und kann daher kürzer behandelt werden. Wo Erfahrung, Interesse, gegenseitige Kenntnis des Charakters und der Meinungen fehlt, kann es auch keine Uebereinstimmung im Detail der beschlossenen Maßnahmen geben —

außer das Detail ist das Werk eines Einzelnen, der aus welchen Gründen immer das Vertrauen der Volksversammlung besitzt, und dann ist es eben nicht das Werk der Volksversammlung selbst.

Auch Raschheit des Entschlusses fehlt der Volksversammlung überall da, wo sie nicht nur das Echo eines einzelnen Führers oder wenigstens einzelner Führer bildet. Eine Versammlung, die an Erfahrungen, Interessen und gegenseitiger Kenntnis der Ansichten so verschieden ist, kann zu keinem raschen Entschluß kommen, wo sich eine Ansicht erst selbst bilden soll. Ausgleichung und Kompromisse sind ein langer Prozeß und einer raschen Beschlußfassung wenig förderlich. Ist es aber notwendig, einen raschen Beschluß zu fassen, vielleicht um irgend einer Gefahr vorzubeugen, dann wird die Volksversammlung noch leichter kopflos als ein Senat: irgendwelche Schlagworte, irgendwelche scheinbare Einsichten und Konsequenzen können sie leicht verführen, einem Führer zu folgen, der leichtsinnig oder ehrgeizig genug ist, sie selbst zu verderben.

Ebensowenig wird man bei der Volksversammlung eine Vielseitigkeit des Standpunktes finden, daran verhindert sie das unvermeidliche Majoritätsprinzip. Diejenigen, die denken und ihre Erfahrungen selbständig verarbeiten, werden sich immer in der Minorität befinden, denn schwere geistige und körperliche Arbeit bedarf immer eines Zwanges der Umstände, dieser ist bei der geistigen Arbeit nur bei verhältnismäßig wenigen vorhanden. Ebenso werden diejenigen, welche Erfahrung in Regierungsangelegenheiten besitzen, sich in der Minorität befinden, weil in einer großen Volksversammlung doch nur wenige dazu Gelegenheit gehabt haben können. Endlich werden auch die Besitzenden in der Minorität sein, wenigstens die in reicherem Maße Besitzenden. Die Majorität wird daher aus unerfahrenen, wenig nachdenkenden und wenig oder nichts besitzenden Individuen bestehen, die nur darin einen gemeinsamen Standpunkt haben, daß sie alles von unten sehen, sowohl was Erfahrung und geistige Verarbeitung als was Besitz anbelangt. Im übrigen wird aber nicht Vielseitigkeit des Standpunktes herrschen, sondern vielmehr Zerfahrenheit der Standpunkte. Denn ein vielseitiger Standpunkt ist derjenige, der Ausblicke nach allen Seiten gewährt: der Ausblick von oben. Wer unten steht, der sieht nur das Detail der Täler aber nicht das Ganze von Bergen und Talsystemen, es gibt

dann Standpunkte der Einzelnen, aber keinen Standpunkt, der ihnen gemeinsam wäre und die vielen Standpunkte zu einer vielseitigen und vielseitig verwendbaren Einheit zusammenfassen würde — das kann nur jemand tun, der eben geistig oben steht. Auch der Besitzende steht insofern oben, als er die Einheit eines zusammengesetzten Besitzes und Erwerbes kennt — der Proletarier kennt nur seine getrennten Elemente.

Obgleich also die Volksversammlung gewiß eine reiche Erfahrung der Einzelnen in sich enthält, so bildet diese Erfahrung weder eine Einheit, noch läßt sie sich leicht zu einer Einheit zusammenfassen, deswegen ist sie schwer und meistens gar nicht verwertbar. Daraus folgt auch, daß der Volksversammlung, wo sie der maßgebende Faktor in der Regierung eines Gemeinwesens ist, die Ständigkeit und T r a d i t i o n fehlt. Denn eben weil ihre Erfahrung keine Einheit bildet, tritt sie nie als ein Ganzes in Wirksamkeit, und man kann nie vorausbestimmen, welcher Teil ihrer Erfahrung und deswegen auch welcher Teil ihrer Interessen in den Vordergrund tritt. Deswegen ist auch eine stetige, dauernde konsequente Verfolgung irgend eines Planes nicht Sache der Volksversammlung, weil man nie vorausbestimmen kann, welche Motive in ihr das Uebergewicht erhalten werden. Die Volksversammlung als solche kann weder denkend, noch beschließend, noch handelnd auftreten: sie bedarf dazu der Individuen, die denken, d. h. einen Plan fassen, die einen Antrag stellen, die den beschlossenen ausführen. Von solchen Individuen ist sie abhängig und die Individuen von ihr, deswegen hängt der Beschluß davon ab, welche Saiten die Individuen bei der Volksversammlung anschlagen. Beruft sich das Individuum in der ehrlichsten Absicht auf Interessen, die in der Volksversammlung nicht vorhanden oder nicht verstanden sind, so wird es auch nichts bewirken; weiß es aber in unehrlicher, heuchlerischer und ehrgeiziger Absicht vorhandene Interessen der Volksversammlung in Bewegung zu setzen, so kann es oft Beschlüsse bewirken, die nachher die Majorität der Volksversammlung selbst reuen — vielleicht nachdem es zu spät ist. Ebenso können oft fast hintereinander Beschlüsse aus der Volksversammlung ausgelöst werden, die einander widersprechen, weil eben Interessen und Erfahrungen vermittlungslos in ihr nebeneinander liegen und es nur darauf ankommt, welche Art von ihnen hervorgelockt wird. Unter diesen Umständen ist eine feststehende Tradition in einer großen Volks-

versammlung unmöglich, deswegen ist auch die Launenhaftigkeit des Volkes sprichwörtlich geworden.

Man sollte also glauben, daß jede Volksversammlung außer in kleinen Gemeinwesen entweder ein unnützes oder ein verderbliches Dasein führt. Ein unnützes, wenn sie hauptsächlich das tut, was ein großer Mann ihr rät, dann scheint sie bloß einen Hemmschuh für seine staatsmännische Genialität zu bilden; ein verderbliches, wenn sie sich entweder von verschiedenen Führern bald dahin bald dorthin schleudern läßt oder wenn sie zwar einem Führer folgt, der sie aber dem Verderben zuführt. Dennoch übersieht diese Ansicht einen wichtigen Umstand. Die Volksversammlung ist die Vertretung des ganzen Volkes in seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Frauen und Kinder sind in der Regel gar nicht oder noch nicht berechtigt (ich will hier nicht die Frauenfrage aufrollen), Sklaven von jedem Recht ausgeschlossen. Man mag nun vom moralischen Standpunkt darüber wie immer urteilen, jedenfalls ist die Volksversammlung die vollständigste Vertretung des Volkes, die es gegeben hat. Alle gemeinsamen Zwecke und Ziele wurzeln deswegen in ihr, denn sie sind nur da für das ganze Volk, soweit es das Gemeinwesen ausmacht und nicht als bloße Sache betrachtet wird. Daraus folgt nun freilich nicht, daß derjenige, für den alles geschieht, auch am besten muß wissen können, was und wie es zu geschehen hat, aber wenigstens kann er allein beurteilen, ob er sich dabei wohl befindet oder nicht. Der wohlwollendste, aufopferndste und einsichtigste Monarch kann nie wissen, ob seine Maßregeln das Volkswohl, das er beabsichtigt hat, erreicht haben, darüber kann nur das Volk urteilen, und dasselbe würde von einem Mustersenat gelten. Der Kunde kann wohl fast immer selbst keine Schuhe machen, das kann der Schuster; der Kunde allein kann aber wissen, ob ihm die Schuhe passen und wo sie ihn drücken, der Schuster mag über das Urteil des Kunden den Kopf schütteln und es für bloße Einbildung halten, er muß es doch berücksichtigen. So kann nur das Volk beurteilen, ob irgendwelche politische und soziale Maßnahmen sein Wohlbefinden erhöht haben oder nicht und mag der Gesetzgeber über das Urteil des Volkes noch so sehr den Kopf schütteln, er wird es doch berücksichtigen müssen, weil es niemand gibt, der ein berufeneres Urteil fällen könnte. Die Volksversammlung ist also ein sehr schlechtes Organ der Regierung und Gesetzgebung, sie ist aber das einzige (mag sie wie

immer zusammengesetzt sein, denn das ist wieder eine zweite Frage), das darüber Auskunft geben kann, wie sich das Volk befindet, ob wohl oder wehe, und das Wohl oder Wehe des Volkes muß doch berücksichtigt werden, es ist in letzter Linie aber eben nur in letzter der ganze Staatszweck. Das Volk braucht nämlich nicht beurteilen zu können, wieviel Wohl und Wehe für es unter den vorhandenen Umständen möglich bez. notwendig ist, eine gewisse Macht des Staates nach innen und außen ist Vorbedingung jedes Volkswohls, und die Vorbedingung kann manches Weniger an Wohl und Wehe beim Volkswohl rechtfertigen; das Volk allein kann aber wissen, ob es sich nach seiner Meinung erträglich wohlbefindet. Dieses Urteil ist wie beim Einzelnen sehr subjektiv, denn es kommt auf den Maßstab an, der angelegt wird, aber es ist doch das einzige berufene. Man kann einwenden, jenes Wohl, das das Volk begehrt, könne oft aus Rücksicht auf die Macht des Gemeinwesens nicht gewährt werden, man kann aber nicht sagen, man wisse besser, ob das Volk sich wohl befinde oder nicht, höchstens man wisse besser, ob es sich bei geringeren Ansprüchen wohler befinden könnte, aber die größeren Ansprüche und der Mangel an Wohlbefinden sind da, und man muß ihnen gegenüber Stellung nehmen. Das römische und griechische Volk litt an diesem Zwiespalt zwischen Gesetzgebung und Volkswohl in der Volksversammlung. Das Volk war nicht imstande, zu beurteilen, was dem Ganzen und was dem Einzelnen frommte, und hätte es das auch beurteilen können, so wäre es nicht beständig genug gewesen, es auch durchzuführen; so spaltete es sich in Parteien, die über den Interessen der Einzelnen und Standesinteressen das Ganze aus dem Auge verloren und nicht einsahen, daß das Einzelne im Ganzen wurzelt und daß das Wohl des Ganzen nichts anderes ist als seine Macht, denn ein Wohl kann das Ganze als solches nicht fühlen. Diese Macht verlangt freilich auch ein gewisses Maß des Wohlbefindens der Einzelnen, eine tiefgehende Unzufriedenheit der Einzelnen schwächt das Ganze, aber das Verhältnis zwischen Macht des Ganzen und Wohl der Einzelnen ist das ewige nie ganz lösbare Problem der Staatskunst, und es kann Zeiten geben, wo um der Zukunft willen sich das Wohl der Einzelnen zugunsten der Macht des Ganzen auf ein Minimum beschränken muß. Auch der Cäsarismus war nicht imstande, dieses Problem zu lösen, er hieb den Knoten

durch, und daß das keine Lösung war, zeigte die weitere Entwicklung und der Untergang des römischen Reiches.

In der neueren Zeit wurde ein anderer Versuch gemacht, diese Frage einer Lösung zuzuführen, es war das die Repräsentativverfassung. Sie ist in den Elementen nichts Neues, sondern nur eine neue Kombination von alten Elementen, nämlich des Senates und der Volksversammlung. Sie ist ein Kompromiß, und wie bei allen Kompromissen werden die Elemente, die in ihm enthalten sind, in ihrer Wirksamkeit geschwächt. Die Vorzüge des Senates waren staatsmännische Erfahrung und Aufrechthaltung einer Tradition, der Vorzug der Volksversammlung sind die notwendigen Aeußerungen des Wohl- und Uebelbefindens der Einzelnen, die den Staat ausmachen; diese Vorzüge werden bei der Repräsentativverfassung zu prüfen sein.

Die Volksversammlung faßt eine große Menge der verschiedensten Erfahrungen zusammen, die aber eben wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit kein System ausmachen, keine Einheit haben und keine Uebersicht gewähren, weswegen sie in ihrer Anwendung fast stets versagen. In der Repräsentativversammlung tritt gleichsam ein Ausschuß an die Stelle der Volksversammlung, übernimmt aber alle ihre Funktionen. In ihm ist die Möglichkeit geboten, die Erfahrungen der Volksversammlung zu vereinigen und zu organisieren. In der Wirklichkeit sieht die Sache freilich etwas anders aus. Zwei Gründe beschränken diesen Vorzug:

1. Die Volksversammlung wird jetzt zur bloßen Wahlversammlung oder sie zersplittert sich in einzelne Wählerversammlungen und den davon getrennten Wahlvorgang. In alledem liegt keine Organisation der Erfahrungen des Volks, diese bleiben ein Chaos, wie sie es früher waren. Es können daher auch unmöglich die Erfahrungen des Volkes ihren geordneten und vollständigen Ausdruck in der es vertretenden Versammlung finden. In den Wählerversammlungen und in der Wahl sind wieder Einzelne (Führer, Agitatoren) maßgebend, die nicht imstande sind, die Erfahrungen und Meinungen der Einzelnen zu sammeln und zu einer Einheit oder wenigstens zu Einheiten zu vereinigen, sondern die teils wieder irgendwo und -wie geäußerte Ansichten und Erfahrungen berücksichtigen, teils ihre eigenen Erfahrungen benützen und so ein Volksprogramm aufstellen. Das Volk als solches ist

wieder nicht imstande, ein solches Programm abzuändern, das tun wieder Einzelne im Namen des Volkes. Das Volk als solches kann nur Anträge annehmen oder verwerfen, nie formulieren, und deswegen kann man auch nie gewiß sein, ob ein Antrag den Ansichten und den Volkserfahrungen wirklich entspricht oder nicht entspricht und wie weit er ihnen entspricht, abgesehen davon, daß die Erfahrungen und Meinungen des Volkes oft weit auseinandergehen und gar nicht in einer Einheit zusammengefaßt werden können, was im zweiten Punkte noch zu behandeln sein wird. Das Volk trifft also unter den ihm von Einzelnen entgegengebrachten und modifizierten Programmen eine Auswahl, die keine Gewährleistung dafür bietet, daß irgend ein angenommenes Programm wirklich die Volksmeinung und Volkserfahrung repräsentiert, es kann dieses Programm dem Volk noch das liebste sein, das ihm aber möglichst vollständig entsprechende braucht gar nicht zu existieren. Deswegen vereinigt die Volksvertretung nur in sehr beschränktem Maße die Erfahrungen und Ansichten des Volkes in sich, vor allem deswegen, weil das Volk eine Fülle von Erfahrungen und Ansichten in sich birgt, selbst als Ganzes von seinen Erfahrungen und Ansichten nichts weiß und sie daher auch nicht zu einem Ganzen vereinigen kann; das müssen Einzelne für das Volk tun und sie können es nur in beschränktem Maße tun, weil sie die Ansichten aller Einzelnen nicht kennen und ihre eigenen Ansichten nur zu oft als Volksmeinungen hinstellen.

2. Doch nehmen wir an, daß die Volkserfahrungen und Volksmeinungen tatsächlich zu Einheiten geordnet und zusammengefaßt werden könnten, würden sie dann in einer Volksvertretung ihren vollen Ausdruck finden? Ich glaube nicht, weil entscheidend stets die Majoritäten sind und bleiben müssen, die Minoritäten finden keine Vertretung, wenn sie nicht groß genug sind, auch bei den Proportionalwahlen nicht. Wollte man wirklich alle Minoritätsansichten in der Volksvertretung vereinigen, so müßte man die Wähler in so kleine Gruppen zerspalten und die Volksvertretung um so viel Abgeordnete vermehren, daß die Volksvertretung kein Ausschuß der Volksversammlung wäre, sondern selbst eine kleine Volksversammlung. Die Minoritäten sind eben selbst wieder durch Majorisierung von Minoritäten entstanden und das ginge eigentlich so fort, bis man beim Einzelnen angelangt wäre.

Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand von großer Wichtigkeit: ein großer und oft der größte Teil der Wähler hat zwar Erfahrungen, aber keine Ansichten, es ist ihm gleichgültig, wer und was regiert, wenn er nur seinem Beruf nachgehen kann und in seinen Vergnügungen nicht gestört wird. Nur ein kleiner Kreis direkt ihn berührender Interessen ist imstande, ihn zu eigenem Urteil und zu eigenen Entscheidungen aufzurütteln, und er sieht den Zusammenhang zwischen seinen unmittelbaren Interessen mit andern mittelbaren entweder nicht ein oder er will ihn nicht einsehen, um in seiner Ruhe nicht gestört zu werden. Ein großer und selbst der größte Teil solcher Individuen kann deswegen zwar doch wählen, aber er wählt meist nicht nach sachlichen Erwägungen: Freunde, Agitatoren und irgend ein Zusammenhang mit persönlichen Interessen ist für ihn maßgebend und er wählt nur, um Ruhe zu haben. So setzen sich die Majoritäten und Minoritäten aus Meinung Habenden und Nichthabenden zusammen, so daß oft Agitation und Zufall mehr bewirken als Erfahrung und bestimmte Ansicht.

Untersuchen wir nun die Volksvertretung selbst und nehmen wir selbst an, daß sie wirklich einen großen Teil der Erfahrungen und Ansichten des Volkes in sich vereinige, wie kommen hier Beschlüsse zustande? Durch Majorisierung, gegen die es keine Abhilfe gibt. Das ist freilich ein Fehler, den alle Versammlungen haben, und doch ist es klar, daß die Ansicht der Majorität deswegen, weil sie der Majorität angehört, noch gar keine Gewähr leistet, daß sie die richtigere und für den ganzen Staat oder auch nur für die Mehrzahl seiner Einwohner ersprießlichere sei; nicht nur die Minorität, selbst ein Einzelner kann oft die richtigere und für die ganze Gemeinschaft nützlichere Ansicht vertreten. Natürlich bietet der Einzelne, sei er Monarch, Präsident oder irgend eine staatsmännische Größe auch keine Gewähr, daß er stets das richtige Urteil besitze, und doch glaube ich, bietet der bewährte Staatsmann diese Gewähr noch am meisten, aber nicht der Monarch oder Präsident als solcher. Denn der bewährte Staatsmann hat die Einheit seiner Erfahrung vor der vielköpfigen einer Versammlung immer voraus, sein Urteil ist deswegen unbeirrter und klarer. Er vollzieht auch oft das, was die Versammlung in der Regel nicht zustande bringt, aus den Meinungen der Majorität und der Minoritäten einen organischen d. h. bestimmten miteinander zusammenhängenden Zwecken folgenden Kompro-

miß herzustellen; was Versammlungen und daher auch Volksvertretungen zustande bringen, ist dagegen in der Regel eine geistlose Halbierung, Drittelung und Viertelung der Ansichten der Majoritäten und Minoritäten. Zwar geht jetzt auch die politische Richtung der öffentlichen Meinung auf eine stärkere Berücksichtigung der Minoritäten, die ja auch in den arbeitenden Ausschüssen vielfach ihre Vertretung finden, doch ist auch hier selten ein einheitlicher und organischer Kompromiß das Resultat.

Was die Aufrechthaltung einer Tradition durch die Volksvertretung anbelangt, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß sie sehr beschränkt sein muß. Eine kleinere Versammlung kann freilich leichter als eine Volksversammlung an der Notwendigkeit gewisser Grundsätze festhalten, und aus den verschiedenen Ansichten der verschiedenen Parteigruppen können sich auch bestimmte gemeinsame Grundsätze ausscheiden, wenn es deren gibt. Doch eine Volksvertretung hat nicht die Selbständigkeit eines Senates, sie ist abhängig von ihren Wählern, sie wird nach bestimmten Perioden erneuert und deswegen ist es Sache der Wähler, ob sie gewisse dauernde Grundsätze anerkennen wollen, ob sie irgendwelche Pläne weiterverfolgen wollen oder nicht. Die Volksvertreter können zwar die Ansichten ihrer Wähler mäßigen und so manche Grundsätze wenigstens in beschränkter Weise aufrechterhalten, sie können das jedoch nie lang, nie ganz offen tun und sie können auch nie Grundsätze, die denen ihrer Wähler unmittelbar entgegengesetzt sind, zur Geltung bringen; das alles würde sie bei der nächsten Wahl hinwegfegen. Dennoch kann zugestanden werden, daß in politisch friedlichen Zeiten eine Volksvertretung eine Tradition stärker festhalten kann als eine Volksversammlung, die niemals vor Ueberrumpelungen durch Einzelne und ganze Parteien sowie vor ihrem Terrorismus sicher ist.

Die Volksvertretung ist auch gewiß ein berufenes Organ für Aeußerungen des Wohl- und Uebelbefindens des Volkes, doch auch im geminderten Maße im Vergleich mit den Volksversammlungen und zwar deswegen und soweit, als die Volksvertretungen keine vollständigen Abbilder der Volksmeinungen im kleinen sind. Gar viele schweigen, sowohl wenn es ihnen gut als wenn es ihnen schlecht geht, das letzte wenigstens solange sie sich noch erträglich befinden, und diejenigen, die am lautesten schreien und bei den Wahlen am meisten agi-

tieren, brauchen durchaus nicht die berufensten Kenner des Volkswohls und Volkswehs zu sein. Diese aber bestimmen am meisten die Wahlen, die Schweigenden, Duldenden, gleichgültig Gewordenen und Ohnmächtigen finden keine Vertreter, über sie geht das Parlament, das Redehaus des Volkes, nur zu oft hinweg. So kann man wohl sagen, die Repräsentativverfassung vereinigt die Vorteile des Senates mit jenem der Volksversammlung, doch nur in stark vermindertem Grade, besonders was die beharrliche Durchfuhrung irgend welcher positiver Pläne oder Grundsätze (Tradition) anbelangt. Daß sie jedoch bedeutende Vorzüge vor der unmittelbaren Selbstregierung des Volkes im Altertum hat, läßt sich wohl nicht leugnen; freilich das Problem Volkswohl und Volksmacht ins richtige Verhältnis zu setzen, löst auch sie nicht vollkommen, weil es vollkommen überhaupt nicht lösbar ist [1]).

Aus dem Gesagten scheint mir klar hervorzugehen, daß man keine Regierungsform als die beste bezeichnen kann, jede ist zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen die beste und immer die notwendige Regierungsform, wenn man die herrschenden Ansichten der betreffenden Gemeinwesen und betreffenden Zeitalter in Berücksichtigung zieht. Hier werden m. E. noch immer große Fehler sowohl von Historikern wie von Geschichtsphilosophen und Politikern gemacht. Es handelt sich nie darum allein, ob die äußeren Umstände zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Gemeinwesen so beschaffen waren, daß gewisse Regierungsformen besser gewesen wären, es handelt sich vor allem auch darum, welche Ansichten und Einsichten diese äußeren Umstände belebten und benutzten. Viele können sich davon bei der Beurteilung des Mittelalters immer noch nicht losmachen, die politischen und kirchlich-religiösen Zustände sind ihnen einen Greuel, und so glauben sie die Anforderung stellen zu können, es hätte anders sein sollen, und glauben auch, es hätte anders sein können. Sie sehen nicht ein, daß dazu nicht eine Abänderung äußerer Umstände genügt hätte, daß diese selbst nicht ohne Umsturz der Grundanschauungen des Zeitalters möglich war und daß selbst, wenn eine Aenderung der politischen Verhältnisse äußerlich möglich gewesen wäre, sie ohne

1) Heute fehlt es nicht an Bestrebungen, wieder eine direkte Gesetzgebung durch das Volk zu schaffen. Vergl. *K. Kautsky* Der Parlamentarismus, die Volksgesetzgebung und die Sozialdemokratie. Stuttg. Verl. Dietz 1893.

die entsprechende innere Abänderung keine Wirksamkeit gehabt hätte. Auch nützt bei Volksanschauungen der bündigste Beweis nichts, daß sie falsch sind, wenn sie nicht selbst schon durch die geschichtliche Entwicklung erschüttert worden sind. Ich möchte fast sagen, wo die Literatur umstürzend gewirkt hat, hat sie nur Gedanken ausgesprochen und zu einer Einheit zusammengefaßt, die verborgen und unausgesprochen schon in der veränderten Volksanschauung lagen. Deswegen war die Literatur nicht ein nebensächlicher Faktor in der geschichtlichen Entwicklung, sie konnte durch falsche und richtige Formulierungen der neuen Ideen, durch richtige und unrichtige Konsequenzen, die sie aus ihnen zog, die ganze Bewegung in die richtigen oder unrichtigen Bahnen lenken. Darin liegt ja das Verhängnis der Geschichte, daß die Völker niemals ihre eigenen Bedürfnisse selbst formulieren, das müssen Einzelne für sie tun, und das Volk ist dem gegenüber ohnmächtig, wenn niemand imstande ist, die richtige Formulierung zu finden und die richtigen Konsequenzen zu ziehen.

Abgesehen von dem Maße der herrschenden Einsicht wird aber jene Regierungsform für ein Zeitalter und ein Staatswesen die beste sein, die seinen inneren und äußeren Verhältnissen am besten entspricht, und sie wird sich auch in der Regel durchzuringen wissen. Große, aber in sich selbst nicht einheitliche Staaten wie jene des alten Orients konnten Kraft und Einheit nur durch despotische Persönlichkeiten gewinnen. Dagegen konnten kleinere, in sich einheitliche, sich im Wachstum alles organisch angliedernde Staaten durch eine Versammlung der Erfahrensten geleitet werden, die wenigstens dem Vollbürger den nötigen Spielraum für Entwicklung seiner Individualität und zugleich dem Ganzen eine wohlgeleitete Macht nach außen und innen gewährleisten konnte. Doch auch solche Staaten gingen zeitweilig, wo es sich um rasche und entschiedene Zusammenfassung aller Kraft und schnelle Entschließungen handelte, zur despotischen Regierungsform über (Diktatur). Die Volksversammlung aber erwies sich überall auf die Dauer unfähig, ein größeres Gemeinwesen durch innere und äußere Gefahren hindurchzuleiten.

Endlich, glaube ich, ist aus dem Gesagten auch ersichtlich, daß, wo die Elemente aller Verfassung und Gesetzgebung in irgendwelchen Kombinationen gleichzeitig zusammenwirken, sie sich in ihren Vorzügen und Nachteilen gegenseitig beschränken müssen. Die Einheit und zusammenfassende Kraft der Despotie wird

gebrochen, wo sie durch Senat und Volksversammlung beschränkt erscheint, dagegen werden ihre unzulänglichen eigenen Erfahrungen in ihrer Wirksamkeit beschränkt und ergänzt durch die Erfahrungen vieler, die keine oder wenig Ursache haben, zu schmeicheln und Tatsachen zu verdrehen wie die Umgebung eines Despoten. Die Zerfahrenheit der Volksversammlung kann dagegen durch eine (auch nicht verfassungsmäßig) herrschende Persönlichkeit an Einheitlichkeit und Ständigkeit gewinnen, wobei freilich die freie Meinungsäußerung Einbuße erleiden kann. Der Senat wird durch den Herrscher an Einheitlichkeit in der Durchführung aller Maßregeln und in der Raschheit seiner Entschlüsse gewinnen, auch kann der Herrscher der Wirksamkeit seiner Standesinteressen entgegentreten; dagegen wird der Senat oft an Ständigkeit dem Herrscher gegenüber verlieren und seine reichere Erfahrung kann dem Herrscher gegenüber vergeblich sein. Natürlich handelt es sich bei allen diesen Kombinationen darum, auf welche Weise und in welchem Grade diese einfachsten politischen Faktoren sich gegenseitig beschränken und durchdringen, denn davon hängt die Wirksamkeit jedes einzelnen ab. Jene Form der kombinierten Verfassung, die man den konstitutionellen Staat nennt, bietet aber wohl die vollkommenste Durchdringung der genannten Elemente dar. Hier ist Herrscher, Volksvertretung als Senat (oft auch noch Reste eines eigentlichen Senats: Oberhaus) und Volksversammlung so innig mit einander verbunden, daß ein Faktor fast in allen seinen Handlungen durch die andern mittelbar oder unmittelbar gebunden erscheint. Eben deswegen ist er aber auch die schwächlichste politische Verfassungsform, welche nicht mehr imstande ist, die Großtaten der alten Alleinherrscher und Cäsaren, noch jene eines altrömischen Senates zu vollführen, und selbst die freie Meinungsäußerung mehr beschränkt, als es im Altertum der Fall war. Es ist aber auch nicht mehr nötig, solche Großtaten zu vollführen, derartige Kraftanstrengungen zu vollziehen und eine so zähe Ausdauer zu bekunden. Die jahrtausendelange Kultur, deren Produkt der konstitutionelle Staat ist, hat ihm seine Wege so vorgezeichnet, hat an die Stelle freien Entschlusses so sehr den Mechanismus der Organisation gesetzt, daß das Individuum gegenüber dem Mechanismus der Gesellschaft immer mehr zurückzutreten beginnt. Je älter eine Kultur, desto schwieriger wird es, neue Bahnen zu betreten, desto mehr ist man wirtschaftlich, künstlerisch, wissenschaftlich und

politisch auf die sich immer mehr von selbst ergebenden Konsequenzen der Vergangenheit angewiesen. Auch hier müssen zwar immer Individuen jene Konsequenzen ziehen, das Wissen und Können der Vergangenheit in sich konzentrieren, aber ihre Tätigkeit ist ihnen mehr durch die Vergangenheit vorgeschrieben und eine wirklich von Grund aus neue Idee ist immer weniger möglich, und wenn möglich, so immer weniger durchführbar.

Daß es neben der konstitutionellen Monarchie auch noch Republiken gibt, ändert deswegen wenig am politischen Charakter der Zeit. Die Formen der obersten Gewalt sind doch mehr oder weniger monarchisch und der häufigere Wechsel der Personen hat bei der Beschränktheit der monarchischen Gewalt immer weniger zu sagen, die Wege werden ihr ohnehin oft von selbst vorgeschrieben. Sollten aber Zeiten größerer Gefahr im Innern oder Aeußern einer Republik entstehen, dann zweifle ich nicht daran, daß sie eine monarchische Gewalt entwickeln wird, wenn nicht de jure so de facto, um die Kräfte des Staates rasch zu konzentrieren und politisch einheitlich und kraftvoll zu handeln.

Auch bei der Despotie unterscheidet man zwischen der eigentlichen Despotie, wo der Herrscher nicht einmal durch Gesetze, sondern höchstens durch ein geheiligtes Herkommen beschränkt ist, und zwischen der durch feste Gesetze beschränkten Despotie, obgleich diese Gesetze nur eine aber festbestimmte Selbstbeschränkung des Despoten sind. Eigentlich findet aber diese Selbstbeschränkung der Despotie nicht durch Gesetze, sondern durch eine festgegliederte Bureaukratie statt, mittels welcher der Despot herrscht; die aber in der Regel auch ihn beherrscht. Gesetze allein haben keine Macht, wo keine Organisation von Individuen für ihre Durchführung sorgt. Ist kein anderer gesetzgebender Faktor neben dem Herrscher da, so gewinnen diese Organisationen dann nicht nur Einfluß auf die Durchführung von Gesetzen, sondern auch auf die Gesetzgebung selbst, und der Despot kann persönlich beschränkter als der konstitutionelle Monarch sein.

ZUR RECHTLICHEN BEDEUTUNG DES TARIFVERTRAGS.

Von

K. WEIGELT.

Die Bildung eines Tarifvertragsrechts ist zu einem wesentlichen Teile international, denn der Tarifvertrag beruht auf dem Kollektivarbeitsgedanken, jenem gewaltigen ökonomischen Gesetze, dem die Volkswirtschaft aller höher kultivierten Länder sich beugen muß, und indirekt basiert er auf der Gewerkschaftsbewegung, deren Wurzeln ebenfalls international sind [1]). Demgemäß darf ein Versuch, das Tarifvertragsrecht zu regeln, die Rechtsbildungen anderer Staaten vergleichend zu Rate ziehen, denn die zu findenden Rechtsinstitute dienen international vorhandenen Zwecken. Was daher z. B. in Italien im allgemeinen über die rechtliche Analyse des Problems gesagt ist, wird, soweit die einzelne Frage vom allgemeinen kritischen Standpunkte aus richtig gelöst erscheint, auch für deutsche Verhältnisse beachtlich sein. Ganz allgemein läßt sich zwar eine Nachbildung der Rechte nie empfehlen, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts beliebte Idealidee eines Weltrechts ist Gott sei Dank aufgegeben worden. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle versucht werden muß, die neuen Rechtsinstitute in den Rahmen unseres Rechtslebens zu bringen, wird man auch ganz besonders in der Erwägung der Nützlichkeit und Angemessenheit vom Standpunkte des deutschen Volkswirtschaftlers verschiedentlich anders vorgehen müssen und auf die individuellen deutschen Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen haben. So wird man z. B. nicht wie in Australien und Neuseeland [2]) verfahren können, da diese Länder

1) Reichsarbeitsblatt (RABl.) VI. S. 468.

2) Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, im folgenden kurz »der Tarifvertrag« genannt, Berlin 1906, Heymann, I. S. 90 ff. Bd. 3. 4, 5 der Beiträge zur Ar-

nicht am Exporthandel beteiligt sind. Aus alledem folgt, daß auf Grundlage rechtsvergleichender Studien individuelle deutsche Rechtsgedanken und die Tendenzen der deutschen Wirtschaftspolitik eine besondere Behandlung verlangen.

Eine zweite Richtschnur für alle Studien über die rechtliche Bedeutung des Tarifvertrages muß die Uebereinstimmung mit dem Wesen dieses volkswirtschaftlichen Gebildes sein. Es wäre völlig verkehrt, rein juristische Gerüste aufzustellen, an denen sich diese neuen Institutionen wie Spalierobst emporzuranken hätten. Man wird vielmehr die bisherige Entwicklungsgeschichte belauschen und aus ihr das Wesen, die Seele dieser Verträge abstrahieren müssen. Hier bedarf es eines eingehenden Studiums der vorhandenen Verträge, die ganz elementar in so kurzer Zeit zu Tausenden aus dem Boden gewachsen sind, und die Bearbeitung dieser Verträge wiederum darf nicht bei den nackten Bestimmungen, die sie enthalten, stehen bleiben, sondern muß die wirtschaftliche Lage erforschen, in der sie abgeschlossen sind, und den rechtlichen Verpflichtungswillen, der die Parteien bewegt hat.

Juristische Abgrenzung gegen ähnliche Institutionen.

Nach diesen Grundsätzen sei nun hier die rechtliche Behandlung einiger besonders wichtig erscheinender Fragen des Tarifvertragsproblems versucht.

Wie haben wir zunächst den Tarifvertrag zu charakterisieren?

Bevor wir positiv jene Begriffsmerkmale zu erörtern versuchen, wollen wir diejenigen Institute besprechen, die man vielleicht mit dem Tarifvertrag verwechseln könnte, d. h. zunächst negativ ihn umschreiben.

Da der Tarifvertrag ein Uebereinkommen zwischen den Parteien ist, das meist sogar erst nach langwierigen Verhandlungen zustande kommt, so sind keine Tarifverträge alle e i n s e i t i g e n Bestimmungen, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen. Insbesondere darf daher nicht die Arbeitsordnung und der Tarifvertrag verwechselt werden[1]), wenn sich der Inhalt beider Rechtsgeschäfte auch berühren mag.

beiterstatistik. Bd. 8 derselben Beiträge: »Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich« wird als die »Weiterbildung« zitiert.

1) S. *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag S. 769; *Brogsitter*, Der Tarifvertrag. Essen 1906. S. 11.

Die Arbeitsordnung[1]) »ist eine Verfügung eines Privatmannes, welche für die Arbeitsverträge, die er als Arbeitgeber abgeschlossen hat, infolge gesetzlicher Vorschrift generellen Vertragsinhalt enthält«[2]). Hieraus geht zunächst hervor, daß die Arbeitsordnung durch einen einseitigen Akt des Arbeitgebers entsteht und nicht durch Vereinbarung. Die RGO. braucht auch in den §§ 134a, 134f und 134g die Ausdrücke »Erlaß« und »erlassen« von Arbeitsordnungen, nach § 134b, Abs. III bleibt es dem Arbeitgeber überlassen, weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Nirgends ist von einer Vereinbarung der regulären Arbeitsordnungen die Rede. Für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsordnung ist nach § 147 der Arbeitgeber allein verantwortlich und strafbar und auch diese Straffreiheit aller übrigen Beteiligten zeigt deutlich den Charakter der Arbeitsordnung.

Diese unterscheidet sich aber auch in weiterem vom Tarifvertrag. Es ist nämlich nicht richtig, daß, wie *Neukamp*[3]) und nach ihm *Joel* und *von Landmann*[4]) angenommen haben, die in der Arbeitsordnung liegende einseitige Erklärung des Arbeitgebers »alle oder einen Teil derjenigen Bedingungen aufstellt, unter welchen der Arbeitgeber zum Abschluß von Arbeitsverträgen bereit ist«. Wie *Koehne*[5]) zutreffend ausführt, kann von »Bedingungen« hier keine Rede sein, da eine Mitteilung der Arbeitsordnung vor dem Abschluß der Arbeitsverträge weder gesetzlich vorgeschrieben, noch allgemein üblich ist. Erst beim »Eintritt in die Beschäftigung« muß nach § 134e RGO. die Arbeitsordnung jedem Arbeiter ausgehändigt werden. Die eigenartige Wirkung der Arbeitsordnung besteht darin, daß sie rechtsverbindlich ist, ohne im Einzelfalle als Vertragsinhalt bezeichnet zu sein. »Ihre segensreiche Wirkung der Schaffung sicherer Rechtsverhältnisse für die Arbeiter, wie für den Arbeitgeber kann sie nur haben, wenn sie, unabhängig davon ob die Parteien sie im Einzelfalle für maßgebend erklärt haben, rechtsverbindlich ist«[6]).

1) RGO. 134 a bestimmt: Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist . . . . . eine Arbeitsordnung zu erlassen . . . . . Der Erlaß erfolgt durch Aushang.

2) *Koehne*, Die Arbeitsordnungen. Berlin 1901. S. 122.

3) *Neukamp*, Kommentar zur RGO.

4) Siehe *Koehne* a. a. O. S. 113.

5) Siehe *Koehne* a. a. O. S. 120. 121.

6) *Rohrscheidt*, Gewerbearchiv f. d. Deutsche Reich Bd. 6. 1907 S. 156.

In dieser Einwirkung auf die abgeschlossenen Arbeitsverträge, wodurch ihr Inhalt zum Vertragsinhalte wird, zeigt die Arbeitsordnung zugleich öffentlichrechtliche, wie auch privatrechtliche Qualitäten. Der Arbeitgeber übt durch sie einerseits eine Art tatsächlicher Herrschaft innerhalb eines bestimmten Rechtskreises aus, für die er den Verwaltungsorganen verantwortlich ist, andrerseits bindet er sich durch die Grenzen, die er seinen eigenen Anforderungen an die Arbeiterschaft fixiert, dieser gegenüber, und diese erkennt ihre normierten Verpflichtungen an durch ihr Bleiben in dem Arbeitsverhältnis, für welches die Arbeitsordnung gilt. Dieses Verhalten ist ein vertragliches, es trägt zugleich konstitutionelle Züge und hierin, wie in der zweifachen Zugehörigkeit der Arbeitsordnung und des Tarifvertrages zu zwei dogmatisch meist getrennt behandelten Rechtsgebieten, wie auch in der gemeinsamen Quelle des alten Zunftrechts und dem gemeinsamen Zwecke besteht die große Aehnlichkeit beider Institute und natürlich auch eine gewisse Kollisionsgefahr.

In dem ersten in Deutschland gemachten Gesetzesvorschlag des Prof. *E. Rosenthal*[1]) ist daher auch dafür Vorsorge getragen worden, daß nicht etwa die Bestimmungen des Tarifvertrags mit denen der Arbeitsordnung kollidieren. Selbstverständlich ist ja, daß die einseitigen Bestimmungen der Arbeitsordnung den vertragsmäßig gefaßten des Tarifvertrages weichen müssen. Somit treten die auf das Arbeitsverhältnis unmittelbar im Tarifvertrag vorgesehenen Vorschriften an die Stelle der bisherigen Arbeitsordnungsvorschriften. So bestimmt auch § 3 Abs. 4 des zitierten Entwurfes: »Der Tarifvertrag ist in die Arbeitsordnung aufzunehmen. In den Arbeitsräumen von am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgebern, von denen Arbeitsordnungen nicht erlassen sind, soll der Tarifvertrag wie eine Arbeitsordnung innerhalb 8 Tagen nach der Niederlegung ausgehängt und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung eingehändigt werden.« Die letzteren Vorschriften erscheinen in ihrer praktischen Natur äußerst begründet[2]). Da der Tarifvertrag in gewisser Weise der Nachfolger der Arbeitsordnung in der Werkstätte wird, so sprechen die Gründe, die für den Erlaß der Vorschrift des § 146e Abs. 2

---

1) *Eduard Rosenthal*, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags, in den Staatsrechtlichen Abhandlungen. Festgabe für *Paul Laband* zum fünfzigsten Jahrestage der Doktorpromotion. Tübingen 1908, Bd. 2 S. 147—182.

2) Begründung bei *Rosenthal* S. 162.

RGO. maßgebend waren, auch für den öffentlichen Aushang der Tarifvertragsbestimmungen, soweit sie sich auf die Regelung des Arbeitsprozesses in der Werkstatt beziehen, und die weitere von dem Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß jeder Arbeiter diese Arbeitsnormen gleich beim Antritt seines Dienstes in die Hand bekommen soll, fließt aus demselben Motivquell, der den § 134e geschaffen hat, nämlich der Absicht, möglichste Klarheit zwischen den Parteien über die gegenseitig erforderten Leistungen zu schaffen und dadurch zur Beseitigung aller friedenstörenden Momente beizutragen, einem Grundgedanken, der, wie wir oben sahen, auch in hervorragendem Maße dem Tarifvertrag eigen ist.

Ferner ist bei einseitigen Arbeitstarifen — nicht Tarifverträgen — an den Fall zu denken, daß eine Partei der anderen ihren Willen aufzwingt, ohne daß eine Willenseinigung zustande kommt. Es handelt sich hier um kein rechtliches, sondern ein tatsächliches Gebilde: Die eine Partei ist so sehr an Stärke der anderen überlegen, daß diese sich nach den proponierten Bestimmungen der ersteren stillschweigend richtet, ohne daß Verhandlungen geschwebt haben, und ohne daß die schwächere Partei willens ist, diesen Zustand als rechtmäßigen und auch nur für ein bestimmtes Zeitmaß anzuerkennen. Sie ist vielmehr bestrebt, die erste Gelegenheit zu ergreifen, um sich von dem lästigen Drucke zu befreien. Derartige einseitige »Tarife« können daher nie als Verträge, auch nicht als stillschweigende aufgefaßt werden, denn auch bei diesen müßte ja bei beiden Parteien die, wenn auch nicht geäußerte Absicht bestehen, wenigstens für eine gewisse Zeit ein Vertragsverhältnis walten zu lassen. Dem ist nach dem eben Gesagten auf der einen Seite aber nicht so. »Selbst angenommen, die einseitige Aufstellung eines ›Tarifes‹ von seiten der Arbeitnehmer ließe sich als Antrag zum Abschluß eines Tarifvertrages auffassen, oder es seien diesbezügliche unzweifelhafte Erklärungen der Arbeitnehmer erfolgt, so kann doch selbst das mit dem »Tarif« der Arbeitnehmer durchaus übereinstimmende Verhalten der Arbeitgeber als Annahme der Offerte im Sinne der §§ 145 ff. BGB. und damit als Abschluß eines Tarifvertrages mit dem von den Arbeitnehmern einseitig festgesetzten Inhalt niemals betrachtet werden«[1]).

Diese Auffassung steht im bewußten Gegensatz zu der von

1) *Zeitler*, Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. München 1908. S. 11.

Raynaud geäußerten, der m. E. falsch deduziert, wenn er sagt: »C'est ainsi que d'une part les patrons acceptent certaines listes publiés de la seule autorité des uniones ouvrières; tandisque d'autre part les ouvriers acceptent certaines listes publiés de la seule autorité des patrons. Dans les deux cas, il y a contrat collectif tacite«[1]).

Da der Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossen wird, so fallen ferner nicht unter seinen Begriff Verträge, die nur zwischen Arbeitgebern geschlossen werden, wenn sie auch die Regelung des Arbeitsverhältnisses betreffen. Derartige Verträge sind nicht selten. Insbesondere findet man sie auf dem Gebiete des Submissionswesens häufig. So werden oft bei der Vergebung von öffentlichen oder anderen Arbeiten größerer Korporationen an die Unternehmer in die Verträge Bestimmungen aufgenommen, die der Arbeiterschaft günstige Arbeitsbedingungen verbürgen sollen. In solchem Falle sind die Vertragschließenden im Hinblick auf die künftig entstehenden Arbeitsverhältnisse indirekte und direkte Arbeitgeber, und daraus ergibt sich, daß, obgleich diese Verträge zukünftige Arbeitsverhältnisse regeln wollen, sie doch keine Tarifverträge sind[2]).

Den gleichfalls zwischen Unternehmerparteien vereinbarten Trust- und Kartelltarifen fehlt ferner noch das dem Tarifvertrag wesentliche Merkmal, daß sie sich nicht auf einen künftigen Arbeitsvertrag beziehen, sondern Preisfestsetzungen zum Gegenstande haben. Sie scheiden daher ebenso wie alle anderen auf die Regulierung der Preise bezüglichen Vereinbarungen aus. Auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses beziehen sich ferner nicht die Zolltarife, die Droschkentarife, wie auch andere behördlich festgesetzte Taxen. Sie kommen ebenso wie Theater- und Mäklertarife u. v. a. m. nicht in Betracht[3]).

Seit *Lotmars*[4]) Schürfarbeiten auf diesem Gebiete ist der

---

1) *Raynaud*, Le contrat collectif de travail. Paris 1901, S. 142.

2) Der gleichen Ansicht *Zeitler* a. a. O. S. 12.

3) Es erscheint fast überflüssig, die letztere Feststellung zu machen, sie konnte aber der Vollständigkeit halber nicht fortgelassen werden; s. a. *Zeitler* a. a. O. S. 13. *Lotmar*, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. 15 S. 6.

4) *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag Bd. 1 S. 178; s. auch *Rosenthal* a. a. O. S. 152 und *Rundstein*, Tarifrechtliche Streitfragen. Tübingen 1907. J. C. B. Mohr, fernerhin zitiert als »Streitfragen«. S. 54.

Unterschied zwischen Tarifvertrag und Arbeitsvertrag endgültig festgelegt. In einem Tarifvertrage wird nicht die Verpflichtung zu einer bestimmten positiven Leistung übernommen; weder verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung, noch der Arbeitgeber zur Lohnzahlung, sondern hypothetisch werden die Arbeits- und Lohnbedingungen der eventuellen Arbeitsverträge der Parteien geregelt. »Im Tarifvertrag verpflichtet sich weder eine bestimmte Person zu einer Leistung von Diensten noch eine bestimmte Person zu einer Vergütung«[1]). Durch Generalabmachung wird für die einzelnen Individualverträge, die voraussichtlich die einzelnen Parteiteile eingehen werden, der Vertragsinhalt bestimmt. Diese Individualverträge einzugehen, oder ihren Abschluß zu unterlassen, wird aber völlig den Einzelkontrahenten anheimgestellt.

Gerade das letztere Moment unterscheidet den Arbeitsvertrag auch von einem pactum de contrahendo. Ein Vorvertrag, durch den ein später eintretender Arbeitsvertrag vereinbart wird, kann nicht auch mit dem hypothetischen Tarifvertrag, der absolut keine positiven Verpflichtungen in sich duldet, insbesondere das spätere Individualkontrahieren freiläßt, verglichen werden[2]).

Es ist auch hier der Platz festzustellen, daß der Tarifvertrag keine Koalition im Sinne der §§ 152 und 153 RGO. ist. Mit dieser Erörterung berühren wir ein Feld, das in der Theorie und Praxis in der frühesten Entwickelungszeit der Tarifbewegung schon eine große Rolle gespielt hat und dessen äußerst verhängnisvolle Irrtümer, besonders einige abwegige Auffassungen der Rechtsprechung sich oft wie ein Rauhreif auf die noch ganz zarten Blüten dieser jetzt machtvollen Entwickelung gelegt haben[3]). Da ist es wohl angebracht, bei diesem Punkte etwas länger zu verweilen. Für den Juristen, der zum ersten Male mit den Tarifverträgen sich befaßt, ist das ganze juristische Problem eigentlich von der Auslegung des § 152 abhängig. »Dieser § müßte abgeschafft werden«, hört man den Tarifanhänger sagen, »und an seine Stelle der Satz gestellt werden: Zum Abschluß von Tarifverträgen sind alle Arbeitgeber und alle Arbeitnehmer in Organi-

1) *Brogsitter*, Der Tarifvertrag. Essen 1906. S. 11.

2) S. a. *Brogsitter* a. a. O. S. 11.

3) Abgesehen von den hier zu erörternden Fragen wurde der Kampf hauptsächlich darüber geführt, ob der Inhalt der Tarifverträge als günstige Bedingungen anzusehen seien; s. Soz. Praxis XVI S. 437. s. a. RG. Bd. 30. S. 237.

sationen zu vereinigen, die mit Rechtspersönlichkeit zu versehen sind.«

Nach § 152 RGO. sind Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zwar nicht verboten, jedoch steht jedem Teilnehmer der Rücktritt von ihnen frei, und es findet aus ihnen weder Klage noch Einrede statt. Für Nötigung zur Teilnahme an ihnen trifft § 153 RGO. Strafbestimmungen.

Der Gesetzespassus »Insbesonders mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter« ist kein Charakteristikum für die Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern nur ein einzelner herausgegriffener Fall [1]), was besonders aus dem Ausdruck »insbesonders« hervorgeht. Es können nach Ansicht des Gesetzgebers also auch auf andere als die beispielsweise geschilderte Art Vereinbarungen getroffen werden. Hieraus folgt gleichzeitig die Unhaltbarkeit der Einwendung, daß, da Tarifverträge Friedenswerkzeuge seien und im § 152 nur an Kampfmittel gedacht sei, der Tarifvertrag weder als Koalition, noch als Ziel der Koalition im Sinne des § 152 aufgefaßt werden könne. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, sondern es muß zur Erläuterung des strittigen Paragraphen auf den oben zitierten Text unter Fortlassung des Beispiels zurückgegriffen werden. Unter einer Verabredung oder Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen kann aber ein Tarifvertrag dennoch nicht verstanden werden, denn er enthält die Arbeitsbedingungen selbst, er ist bereits das Resultat solcher Vereinigungen und ist daher genau zu unterscheiden von den denkbaren Koalitionen, die sich zu seinem Abschluß auf beiden Seiten, also zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmern und Arbeitnehmern andererseits gebildet haben. Letztere sind Koalitionen im Sinne des § 152 [2]). Diese Unterscheidung ist oft unterlassen worden, eine Reichsgerichtsentscheidung vom 30. April 1904 spricht den

---

1) Dr. *Schellwien*, Die Tarifverträge der Innungen im Gewerbe- und Kaufmannsgericht vom 1. II. 07; s. a. *Schmelzer*, Tarifgemeinschaften. Leipzig 1906. S. 120 über den Ausdruck »insbesonders«.

2) Dies geht aus der Entstehungsgeschichte des § 152 hervor; s. Entwurf 1869 im § 168, die Zitate der Reichstags-Verhandlungen von 1865—1869 und Anm. im *von Landmann*, Kommentar zu § 152; s. f. RG. vom 6. X. 1905, OLG. Kiel vom 29. 8. 1905 im Gewerbearchiv Bd. 5 S. 357.

Tarifvertrag selbst als ein klagloses Koalitionsverhältnis an[1], und *Schmelzer*[2]) behauptet, unter den Begriff der Verabredung im Sinne des § 152 falle der Tarifvertrag. Zum Beweise seiner nach unserer oben dargelegten Auffassung irrigen Ansicht führt er an, daß das Gewerbegerichtsgesetz in den §§ 70, 71 und 73 den »synonymen« Ausdruck Vereinbarungen brauche und daß *Lotmar*[3]) sage: »Der Tarifvertrag fällt unter das, was in den §§ 70, 71, 73 Vereinbarung genannt wird«. Was *Lotmar* sagt, ist durchaus zutreffend, und er hat auch keinen Zweifel gelassen, daß nach seiner Ansicht Tarifverträge keine Koalition sind. Er begründet seine Ansicht noch damit[4]), daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Arbeitsvertrag Parteien bilden, d. h. meist entgegengesetzte Interessen haben und daher eine Verbindung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Regel nicht vorkommt. Daran vermögen auch die Gründe der oben bezeichneten Reichsgerichtsentscheidung nichts zu ändern. Es ist offenbar ein Irrtum[5]), anzunehmen, daß § 152 sich nicht nur auf Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern, sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmern bezieht, sondern auch auf die Verhandlungen beider Gruppen. Der logische Fehler, den *Schmelzer*[6]) in seiner Deduktion begeht, liegt ferner darin, daß er Ausdrücke, wie Vereinigungen — Verabredungen hat im § 152 den gleichen Sinn — und Vereinbarungen für synonyme Ausdrücke erklärt. Daß letztere erst die Resultate der ersteren sind, will er nicht einsehen und bekämpft heftig die *Lotmar*sche Anschauung als ein »Operieren mit Worten«. Heute ist sich die Wissenschaft einig in diesem Punkte und steht auf *Lotmar*scher Seite[7]).

1) Entscheidung des III. Strafsenats. Das Gewerbegericht 1904 No. 9. Neuerdings hat das Reichsgericht seine Ansicht geändert; s. a. die Rede von *von Bethmann Hollweg*, Reichstagsverhandlungen 1909, 6714 C.

2) *Schmelzer* a. a. O. S. 120.

3) *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag S. 770.

4) Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in *Braun*'s Archiv Bd. 15 S. 48, Der Arbeitsvertrag S. 771.

5) *Baum*, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts No. 49. 1905 S. 264 bespricht die Entscheidung und erklärt, daß das Wesen des Tarifvertrags nicht erkannt sei.

6) *Schmelzer* a. a. O. S. 121.

7) *Schellwien* a. a. O., *Rosenthal* a. a. O. S. 144, *Rundstein*, Streitfragen S. 1, *Baum* a. a. O. S. 264, *von Schulz* Arch. f. Soz.-Wissensch. Band 20 S. 362, *von Landmann*, Kommentar zur RGO. S. 547.

Wenn wir hiermit auch festgestellt haben, daß gegen den Tarifvertrag durch § 152 richtiger Ansicht nach das Bedenken mangelnder Rechtsgültigkeit nicht erhoben werden kann, und daß die Kontrahenten des Tarifvertrags gegeneinander an und für sich klagen können, so ist doch tatsächlich durch den Umstand, daß die auf beiden Seiten kontrahierenden Koalitionen als Vereinigungen im Sinne des § 152 anzusehen sind und daß »aus ihnen weder Klage noch Einrede stattfindet« die rechtliche Gebundenheit dem einzelnen Mitgliede der kontrahierenden Koalition gegenüber illusorisch, ja eigentlich nicht vorhanden [1]).

Jeder gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages muß daher eine Aenderung des § 152 vorangehen [2]). Die durch die Bestimmung des Abs. 2 hervorgerufene Rechtsunsicherheit ist sehr groß. Ist glücklich ein Friedensschluß in einem Gewerbe erfolgt und der Tarifvertrag abgeschlossen, so brauchen nur Bedenken auf einer oder der anderen Seite aufzutauchen und schon wird den Kontrahenten vorgehalten, daß der Rücktritt von der Kontrahentenkoalition jederzeit freistehe; wie stark anreizend, ja geradezu verlockend der Hinweis auf diese Hinterpforte wirkt, zeigt ein allgemein bekannter Fall. Seit Jahrzehnten kämpft die Sozialdemokratie dafür, in den Arbeitern das Gefühl lebendig zu machen, daß es gegen die Arbeiterehre verstoße, sich dieser Rücktrittsmöglichkeit zu bedienen, und in der Tat ist ja auch die durch kein Gesetz geregelte, rein moralische Tariftreupflicht erstaunlich zu beachten. Als aber der große Buchdruckertarif der Parteileitung Bedenken machte, scheute sie sich nicht, die Kontrahenten auf die Hintertür des § 152 aufmerksam zu machen [3]). Die stete Gefahr, die durch eine solche Gesetzeslücke hervorgerufen ist, wird denn auch von der Regierung anerkannt. Besonders auf diese Gesetzeslücke bezugnehmend, hat sich am 5. Februar

1) Die Frage, ob aus § 152 Abs. 2 RGO. vollständige Rechtsunwirksamkeit herzuleiten ist, oder nur eine Einrede, kommt hier nicht in Betracht. S. darüber *Lotmar*, Arbeitsvertrag S. 766 und in *Braun*'s Arch. S. 60, *Schall* a. a. O. S. 42, *Rosenthal* a. a. O. S. 145.

2) *Rosenthal* a. a. O. S. 145 »jede gesetzliche Normierung des Tarifvertrags hat daher die Streichung des § 152 Abs. 2 RGO. zur notwendigen Vorausetzung«.

3) Vorwärts vom 14. 10. 06. »Für den einzelnen Buchdruckergehilfen oder Buchdruckereibesitzer, der von dem bestehenden Vertrage zurücktritt, entstehen nach § 152 II RGO. keinerlei rechtliche Nachteile.« Der Artikel wurde viel in sozialdemokratischen Blättern nachgedruckt, s. a. zu seiner Charakterisierung Frankfurter Zeitung vom 16. 10. 1906.

1909 im Reichstage der damalige Staatssekretär des Innern *von Bethmann Hollweg*, in dessen Ressort die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, wie er mitteilte, aus dem Reichsjustizamt übergegangen ist, geäußert[1]) und den § 152 Abs. 2 als »Hindernis« in der Tarifrechtsentwickelung anerkannt. Ob aber der gleichfalls in dieser Tagung von ihm erwähnte und sympathisch begrüßte Antrag *Hitze*, zu § 152 Abs. 2 den Zusatz zu schaffen: »Durch die Bestimmungen des Abs. 2 werden nicht berührt Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Gewerben (Tarifverträge)‹ eine völlige Klärung schaffen wird, erscheint ganz abgesehen davon, daß die Definition der Tarifverträge mangelhaft ist, zweifelhaft[2]). Wie leicht ist bei der Fassung dieses Antrages anzunehmen, daß es sich nur um eine Feststellung zur Abwehr der früheren Ansicht des Reichsgerichts handelt, daß durch den Zusatz verhindert werden soll, daß die Vereinigungen selbst nicht für Tarifverträge gehalten werden. Bei einer solchen Annahme bliebe die frühere Rechtsunsicherheit bestehen, da bei dieser Interpretation die alte Hintertür offen bliebe, und demnach es aus den Koalitionen unter den Vertragsparteien weder Klage noch Einrede geben würde. Diesen Sinn hat zwar offenbar der Antrag *Hitze* nicht, seine Fassung läßt aber doch Zweifel bestehen, und deshalb wäre eine klarere Form vielleicht erwünscht.

Der Tarifvertrag darf auch nicht für identisch mit dem Gruppenakkord gehalten werden[3]). Eine Neigung hierzu besteht zweifellos bei den französischen Schriftstellern und veranlaßt *Perreau*[4]) im Bericht an die Société d'études législatives auf die bestehenden Unterschiede hinzuweisen. Der Gruppenakkord ist ein Dienstvertrag. Durch ihn verpflichten sich die kollektivkontrahierenden Arbeiter, ihre Dienste dem Arbeitgeber zu widmen, unter der Vereinbarung, daß die Entschädigung nach der geleisteten Arbeitsmenge der Gruppe gegenüber erfolgt. Letztere

1) Reichstagsverhandlungen 199. Sitzung 5. II. 09. St. Ber. S. 6714 C. Ueber frühere Aenderungsgedanken s. Erklärung des Staatssekretärs *Nieberding* vom 20. 4. 07 und Antrag *Ablass*, Reichstagsdrucksachen 1907 No. 132.

2) S. a. unter Begriffsbestimmung weiter unten.

3) *Zeitler* a. a. O. S. 13. *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 17.

4) *Perreau*, Bericht an die Société d'études législatives Paris. S. 507 und 513.

Entlöhnungsart berechtigt keineswegs dazu, den Gruppenakkord unter die Werkverträge zu rechnen, da es im wesentlichen nicht auf die Herstellung eines Werkes, sondern nur auf die Leistung von Diensten ankommt und es sich nach *Schalhorn*[1]) bei der Gruppenlöhnung lediglich um eine besondere Methode für die Bemessung der Vergütung handelt. Da durch den Tarifvertrag niemals die L e i s t u n g von Diensten vereinbart wird, eine Arbeitspflicht aus ihm nicht begründet ist, so liegt der wesentliche Unterschied zwischen Tarifvertrag und Gruppenakkord auf der Hand.

Zu dem offenbaren Irrtum, Gruppenakkorde und Tarifverträge zu identifizieren, ein Irrtum übrigens, der nach *Rundsteins* Ansicht[2]) als endgültig beseitigt angesehen werden kann, hat offenbar eine allzu einseitige Betonung des kollektiven Momentes im Tarifvertrage geführt[3]), und andererseits mag dazu die auch bei den deutschen Schriftstellern oft synonym mit dem Tarifvertrag gebrauchte Bezeichnung Kollektiv-Arbeitsvertrag geführt haben[4]). Ein kollektiver Arbeitsvertrag[5]) ist aber genau genommen weiter nichts als eine Summe von Individual-Arbeitsverträgen, die gleichzeitig uno actu abgeschlossen werden. Er enthält die Verpflichtung der Arbeitgeber, die kontrahierenden Arbeitnehmer anzustellen und ihre Arbeit zu bezahlen und die Verpflichtung der letzteren zur Arbeitsleistung. In diesem Sinne ist er also eigentlich ein Vorvertrag mit kollektivem Abschluß, und besonders häufig wird der sogenannte Firmentarif oder Werkstättentarif dann als kollektiver Arbeitsvertrag bezeichnet werden müssen, wenn ihn der Arbeitgeber mit schon früher bei ihm in Arbeit gestandenen Arbeitnehmern nach einer Arbeitsruhe (Streik, Aus-

1) *Schalhorn* in der Soz. Praxis Bd. 14. S. 1065 ff.

2) *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 17.

3) Ebenda S. 16.

4) Diese Bezeichnung kehrt besonders häufig in der Bearbeitung des Reichsstatistischen Amts wieder. Auch im niederländischen Recht ist in § 1637 n. zum BGB. vom kollektiven Arbeitsvertrag die Rede, worunter Tarifverträge in unserem Sinne verstanden werden. Ja vielleicht beruht der Gebrauch des Ausdrucks kollektiver Arbeitsvertrag auf einer Benutzung und sorglosen Uebertragung der Ausdrücke »kollektive bargaining« und »kollektive arbeids overeenkomst«. Im französischen Recht spricht auch Artikel 12 des Entwurfs Doumergue von kollektiven Arbeitsverträgen.

5) *Rundstein* ebenda S. 16, 35; *Hüglin*, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Stuttgart 1906. S. 8 ff.

sperrung) abschließt, oder wenn alle bereits bestehenden Arbeitsverträge auf ein gemeinsames Schema gebracht werden. Sehr häufig wird von solchen Fällen eines scheinbaren — nicht juristischen — Tarifvertrages die Bezeichnung kollektiver Arbeitsvertrag allgemein auf wirkliche Tarifverträge übertragen. Es muß also eigentlich stets geprüft werden, ob der betreffende Verfasser sich des feinen juristischen Unterschieds, der ja im wesentlichen auf einer besonderen Auffassung und Begrenzung des Begriffs kollektiver Arbeitsvertrag beruht, bewußt gewesen ist. Bei dem geringen Boden, den bisher die Rechtswissenschaft auf diesem Gebiete sich erobern konnte, wird man von den meisten Autoren noch annehmen können, daß bei ihnen der Ausdruck kollektiver Arbeitsvertrag mit Tarifvertrag identisch gebraucht ist. Und doch ist der Tarifvertrag ebensowenig ein kollektiver Arbeitsvertrag, wie er ein Gruppenakkord, wie er ein Arbeitsvertrag überhaupt ist, da ihm eine Verpflichtung zur Arbeit, die allen diesen Formen eigen, durchaus fremd ist.

Begriffsbestimmung.

In den Gegensätzen, die zwischen dem Tarifvertrag und den ihm ähnlichen oder auch nur irrtümlicherweise für ähnlich gehaltenen Gebilden bestehen, haben wir die wichtigsten Anhaltspunkte dafür, was dem Tarifvertrag eigen ist. Es handelt sich bei ihm, wie aus den Gegenüberstellungen zu den Droschkentarifen, Theater- und Zolltarifen usw. hervorging, vor allem um ein Rechtsgeschäft, das sich auf ein Arbeitsverhältnis bezieht. Und zwar wird gewöhnlich ein Dienstvertrag den Gegenstand der Vereinbarungen bilden, doch ist auch ein Werkvertrag als solcher denkbar.

Aus dem Umstande, daß der Tarifvertrag ein Uebereinkommen zwischen den Parteien des künftigen, hypothetischen Arbeitsvertrages ist, läßt sich das Erfordernis der Zweiseitigkeit aufstellen, das ihn, was sein Name ja auch andeutet, zum Vertrage qualifiziert. Diese Zweiseitigkeit ist aber noch ganz besonderer Art. Es ist erforderlich, daß auf der einen Seite Arbeitnehmer, auf der anderen Arbeitgeber stehen [1]. Daher hatten wir ihn unterscheiden müssen von allen einseitigen Festsetzungen, die sich

[1] Ueber die Pluralität oder Singularität dieser s. weiter unten. S. a. Gewerbegerichtsgesetz § 62.

auf das Arbeitsverhältnis bezogen, so insbesondere von Arbeitsordnungen, Tarifoktroyierungen und Verträgen unter den Arbeitgebern — zwischen Werkunternehmern und Auftraggebern.

Wir haben somit einen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; die besondere Eigenart dieses Vertrages besteht aber darin, wie wir aus der Gegenüberstellung zum Arbeitsvertrag und damit gleichzeitig zum Gruppenakkord und kollektiven Arbeitsvertrag i. e. S. sahen, daß er nicht zur Leistung von Diensten gegen Entgelt verpflichtet, daß er auch kein pactum de contrahendo ist, sondern nur für den Fall, daß die Kontrahenten einen Arbeitsvertrag schließen, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, d. h. die Arbeits- und insbesondere die Lohnbedingungen regelt. Dieses Moment der hypothetischen Generalabmachung ist also ebenso wesentlich wie das kollektive, und seine Unterschätzung führt leicht zu Irrtümern, wie wir das ja bei den Gruppenakkorden und den kollektiven Arbeitsverträgen i. e. S. gesehen haben.

Wir gelangen also auf Grund der Gegenüberstellungen zu dem Ergebnis, den Tarifvertrag zu definieren als einen Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen künftiger Arbeitsverträge, deren Eingehung den Parteien freisteht. Diese Definition genügt zwar noch nicht völlig, sie ist aber insofern von Wert, als wir sie als eine Basis für die ferneren Untersuchungen betrachten können, eine Basis, auf der die verschiedenen Schriftsteller im wesentlichen einig sind, während bei einer noch genaueren Formulierung auf die verschiedenen Meinungsgegensätze eingegangen werden müßte[1]). Auch bei dieser einst-

1) *Rosenthal* definiert den Tarifvertrag in § 1 seines Entwurfes als eine Vereinbarung (zwischen Arbeitgebern und Arbeitern) über Arbeits- und insbesondere Lohnbedingungen, an welche die Beteiligten beim Abschluß von Arbeitsverträgen gebunden sind. Der letzte Satz stellt die Unabdingbarkeit fest, über die besonders zu sprechen sein wird, und die de lege ferenda vom Entwurf verlangt wird. Der Ausdruck Vereinbarung soll offenbar darauf hinweisen, daß der Tarifvertrag nicht eigentlich ein Vertrag des Zivilrechts ist, worüber weiter unten gesprochen werden muß. Dennoch sei schon hier hervorgehoben, daß vom Verfasser der Ausdruck »Vertrag«, obgleich er denselben Standpunkt teilt, mit besonderer Berücksichtigung der noch zu behandelnden Tarifvereinbarungen i. e. S. gewählt ist, um durch den Ausdruck Vertrag mögliche Irrtümer zu vermeiden. Schließlich hielt der Verfasser es für wichtig, von Arbeitnehmern statt Arbeitern zu sprechen. Wenngleich auf der einen Seite meist Arbeiter kontrahieren werden, und demgemäß in den meisten Fällen der Ausdruck Arbeiter zutreffen wird, so muß man doch noch folgendes bedenken:

weilen allgemeinen Definition sei zunächst noch kurz auf den Ausdruck Vertrag eingegangen, da sich hieran alles das knüpft,

Arbeiter sind nur eine Spezies der Arbeitnehmer, nämlich die des gewerblichen Dienstvertrages; seitdem aber auch die Tarifverträge auf »höhere Dienste« (operae liberales) und auf kaufmännische Anwendung finden — das erstere beweisen die Tarifverträge der Krankenkassen mit den Aerzten (Tarifvertrag des Zentral-Verbandes der Ortskrankenkassen einerseits und des Verbandes der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften und des Zentralvereins der Bureauangestellten andererseits. RABl. 1907 S. 255. Die Weiterbildung S. 220, 219. Berliner Aerzte-Korrespondenz 1908 No. 16 S. 65—67 und ärztliche Mitteilungen 1908. No. 9. S. 9—10) und die Tarifverträge der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehörigen —, muß die Definition auch darauf Rücksicht nehmen und den allgemeineren Ausdruck Arbeitnehmer wählen. *Brogsitter* a. a. O. S. 9 definiert folgendermaßen: Tarifvertrag ist (ein sozialer) Vertrag zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und einer (nicht begrenzten) Gesamtheit von derselben oder ähnlichen Berufsschichten angehörigen Arbeitnehmern zum Zwecke der Feststellung der Bedingungen, unter welchen Individual-Arbeitsverträge zu schließen und die gegenseitigen Beziehungen zu regeln sind. *Brentano* hat diese Definition als »im wesentlichen richtig« bezeichnet. Man wird wohl den Passus, der bestimmt, daß die Arbeitnehmer derselben oder ähnlichen Berufsschichten angehören müssen, für eine juristische Definition entbehren können. Im Anfange der Tarifbewegung erschien die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe als wesentlichstes Merkmal, auch meine frühere Definition (Juristenwelt Bd. 4 S. 3. 1907) nennt die Tarifverträge: Verträge zwischen Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft, in denen die Bedingungen geregelt werden, unter denen in einem bestimmten Gewerbe künftige Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß die Kontrahenten der Tarifverträge gleichen oder ähnlichen Gewerben und Berufsschichten angehören, wie es sich von selbst versteht, daß die Kontrahenten der voraussichtlichen Arbeitsverträge gleichen Gewerben angehören, folglich kann diese Feststellung sehr wohl in einer Definition fehlen. Andererseits ist an der *Brogsitter*schen Definition, ebenso wie an der von mir zitierten zu tadeln, daß die Tarifverträge sich auf die Bedingungen beziehen, unter denen Individual-Arbeitsverträge abgeschlossen werden sollen. Die Bedingungen des Abschlusses der Individualverträge können ja auch Inhalt der Tarifabmachung sein, sie sind aber nicht der wesentliche Inhalt, dieser regelt vielmehr das Arbeitsverhältnis selbst und, was besonders im *Rosenthal*schen Entwurf hervorgehoben wird: die Arbeits- und Lohnbedingungen. Der Ausdruck »sozial« kann ebenfalls fehlen. *Schmelzer* a. a. O. S. 5. definiert: »Ein Tarifvertrag ist eine zwischen einer Gesamtheit von Arbeitern gleichartiger Berufe freiwillig mit bestimmten Nebenabreden getroffene Vereinbarung, der zufolge festgesetzte Arbeitsbedingungen als Norm gelten sollen für zukünftig abzuschließende Arbeitsverträge zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern«. Das Hinzufügen des Ausdruckes »freiwillig« ist überflüssig, unfreiwillige Verträge können ja angefochten werden, der Passus »mit bestimmten Nebenabreden« besagt gar nichts und ist daher rechtlich irrelevant. Das Charakteristikum der Zugehörigkeit der Arbeiter zu gleichartigen Berufen ist schon kritisiert worden. *Zeitler* a. a. O. S. 10 definiert den Tarifvertrag als »einen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossenen Vertrag, der die Bedingungen zukünftig abzuschließender Arbeitsver-

was gegen diese Definition vorgebracht worden ist. Bevor wir daher die Vertragsparteien und die Vertragsqualität prüfen, wollen

träge unter Ausschaltung des Klassenkampfes für eine bestimmte Zeit festsetzt«. Letzteres Moment soll den Friedenscharakter der Tarifverträge betonen, dürfte aber von *Zeitler* nicht als ein Teil einer juristischen Definition aufrecht erhalten werden, wie sich aus seinen ferneren Ausführungen ergibt. Es ist nun auf eine Ungenauigkeit hinzuweisen, die sich in der *Zeitler*schen wie auch in der *Schmelzer*schen und *Brogsitter*schen Begriffsbestimmung findet: Es heißt bei *Schmelzer*: »Für zukünftig abzuschließende Arbeitsverträge« und ähnlich bei *Zeitler* und *Brogsitter:* »unter welchen Arbeitsverträge zu schließen sind«. Diese Ausdrucksweise kann zur Annahme verleiten, daß die Kontrahenten sich verpflichten wollen, Individual-Arbeitsverträge abzuschließen. Das ist ja aber nicht gemeint. Es muß daher in den Definitionen besonders Gewicht darauf gelegt werden, den hypothetischen Charakter der Tarifverträge hervorzuheben, etwa wie das *Rundstein* (Streitfragen S. 54) an Stelle einer Definition tut: »Durch den Tarifvertrag wird der Inhalt der Individual-Arbeitsverträge auf Grund einer für alle gegenwärtigen und zukünftigen Kontrahenten maßgebenden Willenserklärung hypothetisch geregelt. Vielleicht ist diese Ausdrucksform für eine Definition etwas zu kompliziert und deswegen unsere Begriffsbestimmung, die mit besonderer Klarheit ausspricht: »deren Abschluß den Parteien freisteht« zu bevorzugen.

Im wesentlichen im Inhalt und in der Form stimmen auch mit unserer Definition überein die folgenden Gesetzesvorschläge:

Im Artikel 1637 n, einem durch die Novelle dem Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch seit dem 13. Juli 1907 eingefügten Paragraphen ist im Absatz 2 bestimmt: Unter kollektivem Arbeitsvertrag (hier im weiteren Sinne s. o. S. 15 ff.) wird eine Regelung verstanden, die getroffen ist zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer oder mehreren Rechtspersönlichkeit besitzenden Vereinigungen von Arbeitgebern einerseits mit einer oder mehreren Rechtspersönlichkeit besitzenden Vereinigungen von Arbeitern bezüglich der Arbeitsbedingungen, die bei Eingehung von Arbeitsverträgen zu beachten sind. (Onder collectieve arbeitsovereenkomst wordt verstaan eene regeling, getroffen door een of meer werkgevers of eene rechtspersoonlijkheid bezittende vereeniging van werkgevers, met eene rechtspersoonlijkheid bezittende vereeniging van arbeiders, omtrent arbeidsvoorwarden, bij het aangaan van arbeidsovereenkomsten in acht te nemen. Het arbeidscontract. Harlem 04, 05, 06. Session 04, 05 Drucksachen 23, 05/06 35 No. 3. Der Tarifvertrag I. 134. Die Weiterbildung S. 254.)

Der italienische Oberarbeitsrat hat im § 1 seiner gesetzgeberischen Vorschläge hauptsächlich beruhend auf den Ansichten des Prof. *Messina* den Tarifvertrag definiert als eine Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen, welche zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und einer Mehrheit von Arbeitern abgeschlossen sind, um im voraus in verbindlicher Weise die Bedingungen für zukünftige Arbeitsverträge der Parteien festzustellen. (Die Weiterbildung S. 256.)

Der französische Entwurf *Doumergue* sagt im Artikel 12: »Dem Abschluß eines individuellen Arbeitsvertrages kann die Abschließung kollektiver Arbeitsverträge (hier im Sinne von Tarifverträgen) vorangehen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern und einem Syndikat oder einer Gruppe von Arbeitnehmern oder zwischen den bevollmächtigten Vertretern beider Parteien, die dazu ein besonderes Mandat haben, abgeschlossen werden. Solche kollektive Verträge regeln bestimmte

wir kurze Zeit bei diesem Punkte verweilen. Der Vertrag ist eine Willensbindung und zwar derart, daß zuerst die Willen der Kontrahenten nicht gleichgelaufen sind, wenn sie auch dasselbe Ziel gehabt haben. Vom Standpunkte jedes der beiden Kontrahenten sieht der Vertrag anders aus. Er ist für jeden der Abschluß einer gänzlich verschiedenen Absichtskette. Ganz anders ist die Sachlage bei einer Willenseinigung oder Vereinbarung, da hier die Willen der Parteien von vornherein die gleichen sind. Daher hebt *Rundstein* mit Recht hervor, daß es sich beim Tarifvertrage auch in diesem Sinne um einen Vertrag und nicht um eine Vereinbarung handelt, und daß man von einer Tarifvereinbarung streng genommen nur dann sprechen könnte, wenn nach *Jellinek*s Unterscheidung zwischen Vertrag und Vereinbarung durch letztere nur gegenseitige Rechte und Pflichten ins Leben gerufen würden und nur g e m e i n s a m e Bestimmungen »über ein Projekt, eine Aktion, oder ein Verhältnis«[1]) geschaffen würden im Gegensatz zur Verabredung über Vollziehen und Empfangen von Leistungen zum Zwecke der Befriedigung entgegengesetzter oder nicht kongruierender Interessen. Ist also der Tarifvertrag als Vertrag aufzufassen, so kann eine Art des Abschlusses, die vom Volkswirtschaftler auch als Tarifvertrag bezeichnet wird, doch nach *Rundstein*[2]) als Tarifvereinbarung angesprochen werden. Es ist dies derjenige Fall, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zu einem Betriebe oder einer Vereinigung zusammengetan haben, daß etwa wie z. B. in der F r e e s e s c h e n Fabrik in B e r l i n, deren soziale Einrichtungen bekannt geworden sind, die Arbeitnehmer am Reingewinn beteiligt sind, kurz jeder Fall, in dem die Arbeitnehmer nicht Wirtschaftsobjekte der Arbeitgeber, sondern selbst zum Teil Wirtschaftsunternehmer sind. Bei dieser Sachlage

Bedingungen, denen die Arbeitsverträge zu entsprechen haben« (Der Tarifvertrag Bd. 3 S. 126).

Wenig treffend scheint allen diesen Definitionen gegenüber die im oben erwähnten Antrag *Hitze* zu § 152 Abs. 2. RGO. gegebene Begriffsbestimmung, die unter Tarifverträgen »Vereinbarungen zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Gewerben« verstehen will. Abgesehen davon, daß, wie wir oben sahen, der Hinweis auf ein bestimmtes Gewerbe überflüssig erscheint, fehlt ihr eine die hypothetische Generalvereinbarung kennzeichnende Bemerkung, und die Ausdrucksweise Gewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter trifft nicht zu. (Aerzte!)

1) *Jellinek*, System der subjektiv-öffentlichen Rechte 1905 S. 207/208.

2) *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 26.

kann natürlich ein eigentlicher Kompromiß dem Vertrage nicht vorangehen, beide Parteien — man kann sie kaum noch als solche bezeichnen — haben die gleichen volkswirtschaftlichen Interessen am Blühen und Gewinn des Unternehmens. Hier liegt dann eine Tarifvereinbarung vor, jedoch ist zu bemerken, daß dieser Fall zu den größten Seltenheiten gehören dürfte.

Aehnlichkeit mit solchen Tarifvereinbarungen besitzen die Allianzen, Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter zwecks Ausgleichs der Interessengegensätze. Diese Abmachungen muß man aber, da es sich hier nur um den guten Willen zum Ausgleich handelt, während in Wahrheit im Gegensatz zu den Tarifvereinbarungen die materiellen Interessen unausgeglichen gegenüberstehen, zu den Verträgen rechnen. Auch *Hüglin* bestätigt diese Ansicht, nach seiner Meinung gehören die Allianzen unter den Begriff der Tarifverträge [1]).

Der Tarifvertrag und die Parteien.

Wenn wir im Verlaufe dieser Darstellung noch vor der Erörterung des Verhältnisses von Tarifvertrag und Rechtsordnung auf eine Untersuchung des Verhältnisses der Parteien zum Abschlusse des Tarifvertrages eingehen, so kann diese Anordnung vielleicht zunächst Verwunderung erregen. Die Eigenart des Stoffes verlangt aber eine besondere Behandlung, und nach Abgrenzung und allgemeinerer Definition des Tarifvertrages verlangt die Einordnung in das Rechtssystem doch gebieterisch als Voraussetzung die Klarstellung der Parteirollen. Wir werden sehen, daß gerade die Kontrahentenqualität von größter Wichtigkeit für eine richtige rechtliche Bewertung des Vertrages ist.

Sowohl die Kollektivität, wie die besondere Eigenart der Generalabmachung, als auch die Voraussetzung, daß die Kontrahenten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein müßten, kurz alle besonderen Kennzeichen des Tarifvertrages stehen mit der Parteistellung aufs engste im Zusammenhang. Bei dem ersten und letzten leuchtet das ohne weiteres ein, aber auch die Generalabmachung bedingt die bei Tarifabschlüssen verschiedenartigen und für die juristische Untersuchung bedeutungsvollen Abschlußformen, das soziale Element läßt hier die Masse der Kontrahenten

1) *Hüglin*, a. a. O. S. 45; s. auch *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 26.

teils als Vertretene teils als Stand fungieren. Bei welchem Vertrage des Zivilrechts spielt die Kontrahentenqualität eine derartige Rolle? Sie ist zum Teil von ausschlaggebender Bedeutung, und wenn wir am Anfange unserer Darstellung betonten, daß gerade das oft unkontrollierbare, revolutionäre Zustandekommen eines Tarifvertrags ein besonderes Hindernis für objektive Rechtsbetrachtung darstelle, so erscheint es doppelt angebracht, die Frage der Stellung der Parteien zum Tarifvertrag jetzt zu erörtern, um damit gleich am schwierigsten und gefährlichsten Punkte das Problem anzugreifen.

An der generellen Festsetzung des Tarifvertrages sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt. Wir haben bisher stets nur auf beiden Seiten eine Mehrzahl im Auge gehabt. Das bedarf noch einer genaueren Richtigstellung. An und für sich liegt es im Wesen des Tarifvertrags, daß auf beiden Seiten kollektiv kontrahiert wird. Ein Arbeitervolk paktiert mit seinen Arbeitsherren. Meist wird die Herrschaft im betreffenden Gewerbe in verschiedenen Händen sein, dann tritt gleichsam ein anderer Stand in seiner Gesamtheit den Arbeitern gegenüber, wir haben es dann gleichsam mit einer republikanisch-ständischen Verfassung zu tun. In bestimmten Gewerben wird man diesen Vergleich modifizieren müssen und eher von einer Oligarchie reden können, und in anderen Fällen wiederum, besonders dann, wenn der Tarifvertrag sich nur auf einen kleinen Wirkungskreis erstreckt, wird aber auch der Vergleich mit der Monarchie zu ziehen sein. Die Arbeitgeberpartei kann der Sachlage nach, die hier eine Machtlage ist, auf e i n e Person zusammenschrumpfen, die Arbeitsnehmerrolle kann das aber nicht, denn ein Tarifvertrag mit einem einzelnen Arbeitnehmer ist sinnlos, ebenso sinnlos wie eine Verfassung für einen einzigen Untertanen; das Arbeitervolk im Sinne unseres Vergleichs muß immer in der Pluralität bleiben. Wir stellen daher fest, daß ein Tarifvertrag von einem oder mehreren Arbeitgebern mit einer Mehrzahl von Arbeitnehmern geschlossen werden muß, und fügen dieses Moment der oben aufgestellten Definition bei[1]. An dieser Tatsache ändert nichts, daß in der Praxis in zunehmendem Maße auch auf Arbeitgeberseite Pluralität sich bemerkbar macht, denn im Jahre 1906 waren von 1468 Tarifverträgen 328 auf beiden Seiten und nur 24 auf Arbeitgeberseite

1) S. im Vergleich hierzu die oben zur Definition angegebenen Begriffsbestimmungen.

Verbandstarife, zusammen gleich 352 kollektiven Tarifen der Arbeitgeber, was etwa $^1/_4$ der Gesamtsumme ausmacht[1]), während dieser Bruch sich im Jahre 1907 auf $^1/_3$ erhöht hat, da von 3564 Tarifverträgen 1257 auf beiden Seiten und 6 nur auf seiten der Arbeitgeber Verbandstarife waren, zusammen gleich 1263 kollektiven Tarifen der Arbeitgeber[2]). Neben dieser Zunahme an kollektiven Abschlüssen auf der Arbeitgeberseite behauptet sich aber auch nach wie vor der singulare Abschluß, was daraus hervorgeht, daß 1906[1]) von 1468 Tarifverträgen 431 Firmentarife waren zu 1263 Firmentarifen unter 3564 Tarifverträgen überhaupt im Jahre 1907[2]). Ist diese Vermehrung proportional auch nicht so stark wie die der Verbandstarife, so ist sie doch immerhin bemerklich genug. Dem gegenüber ist die Ansicht *Schmelzer*s, der auch auf seiten der Arbeitgeber Pluralität verlangt, zurückzuweisen«[3]). Er behauptet, daß die Beschränkung des Kollektivitätsprinzips auf die Arbeitnehmerseite unlogisch sei und den beim Abschluß eines Tarifvertrags verfolgten Absichten und Zwecken widerspreche. Nach dem Vorgetragenen kann diese Argumentation nicht Platz greifen, sie stellt eine Verkennung der Wirtschaftslage dar und ist auch bereits von anderer Seite widerlegt worden[4]). Will *Schmelzer* auf beiden Seiten Pluralität annehmen, so nimmt *Truyen*[5]) mit seiner Behauptung, daß das Moment der Kollektivität überhaupt bedeutungslos sei, das entgegengesetzte Extrem ein. Seine Ausführungen spitzfindigster Art basieren auf Spekulationen mit dem Begriffe Pluralität, er behauptet, daß bei zwei Arbeitnehmern, wo doch sicherlich die Mehrheit gegeben sei, doch ein Vertrag gar keine spezielle Bedeutung habe, oder doch nur dieselbe wie mit einem Arbeitnehmer und daß die generelle Festsetzung bei größerer Zahl nur quantitativ größere Vorteile bringe. Da man ebensowenig oder ebenso leicht annehmen könnte, daß mit zwei Arbeitnehmern kontrahiert würde wie mit nur einem, so sei der Begriff der Pluralität überhaupt unnütz und das Moment der Kollektivität

1) Die Weiterbildung S. 27.

2) RABl. 1909, S. 54.

3) *Schmelzer* a. a. O. S. 5—9.

4) *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft, S. 34 ff. Andere Schriftsteller im Gegensatz zu *Schmelzer* lassen auf Arbeitgeberseite die Singularität zu, so *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag, S. 754 s. o. Definitionen.

5) *Truyen*, Collective overeenkomsten, Rechtsgeleerd magazijn 1905, S. 478 ff. bes. 481.

nicht dem Tarifvertrag wesentlich, wenigstens nicht rechtlich, wenn es auch tatsächlich häufig charakteristisch sei.

Dem gegenüber hat *Rundstein*[1]) mit Recht hervorgehoben, daß als rechtliches Tatbestandsmerkmal auf die Kollektivität auf Arbeitnehmerseite nicht verzichtet werden kann, da die Generalfestsetzung und die besondere Kontrahentenqualität allein einen Tarifvertrag nicht ausmachen können, da beim Mangel der Kollektivität auf Arbeitnehmerseite auch die Generalfestsetzung ihren Wert verliert, indem jederzeit dann im eventuell abzuschließenden Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, der der einzige Kontrahent dieses widersinnigen Tarifvertrages gewesen wäre, die Bestimmungen der Generalfestsetzung durch neue Abmachungen wieder aufgehoben werden könnten. Selbst dann schon, wenn auch nur zwei Arbeitnehmer vorhanden sind, ist die Sachlage eine ganz andere, da jetzt nicht mehr der einzelne allein über die Generalfestsetzung des Tarifvertrags verfügen kann. Ganz abgesehen von diesen Gründen liegt es aber im Wesen des Tarifvertrags, daß nur eine Arbeitnehmermehrheit ihn abschließt — ein Arbeitervolk —, nur mit einem solchen zu paktieren, lohnt sich für den oder die Arbeitgeber, in der Anzahl der Arbeitnehmer, d. h. im persönlichen Wirkungskreis des Tarifvertrags liegt dessen Wert.

Die Entwickelungsgeschichte der Tarifverträge hat uns gelehrt, daß sie anfangs zur Beseitigung der Wirtschaftskämpfe von den unkorporierten Arbeitern abgeschlossen, später immer mehr als Friedensdokumente, als Prohibitivmaßregeln noch vor dem Ausbruch neuer Streitigkeiten zwischen den Vertrauensmännern der Parteien zum Abschlusse kommen. Hinter diesen Vertrauensmännern steht auf Arbeitnehmerseite seit jenem berühmten Gewerkschaftsbeschluß, der der Tarifbewegung die Bahnen in Deutschland öffnete, meistens nicht mehr die unkorporierte Arbeiterschar, sondern eine Korporation, und auch auf Arbeitgeberseite treten von Jahr zu Jahr immer mehr Verbände als Kontrahenten in Erscheinung. Aus den bereits weiter oben angegebenen Zahlen in Verbindung mit der Tatsache, daß 1907 207 Innungstarife und 1263 Firmentarife bestanden, gewinnen wir ein deutliches Bild über den Entwickelungsstand im Abschlußverfahren. Die Tendenz dieser Entwicklung geht zweifellos vom »unbegrenzten« (*Baum*[2])

1) *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft, S. 32.
2) RABl. 1909, S. 54.

oder vielleicht wild zu nennenden Abschluß, bei dem eine unkorporierte und auch individuell nicht festgestellte Menge — z. B. durch Akklamation — einen Verhandlungsvertreter ernennt, der dann für sie auftritt, über die Stufe des »begrenzten« (*Baum*) [1]) Abschlusses, bei dem ebenfalls nicht eine Korporation, sondern eine ungegliederte Mehrheit, die aber im Gegensatz zur ersten Art individuell feststellbar oder festgestellt ist, ohne Vertreter abschließt, und die Phase, in der eine gleiche Mehrheit unter Vertretung kontrahiert, zum Korporationsvertrage. Dieser Entwickelungsprozeß nähert sich, wie wir aus den oben genannten Zahlen entnehmen können, bereits seinem Ende. Auf Arbeitnehmerseite insbesondere sind 1257 (beiderseitige) zu 1237 (nur einseitigen) Verbandstarifen vorhanden. Das sind 2294 Verbandstarife unter 3510. Wird daher für die Zukunft die Frage, wie die Parteien den Abschluß des Tarifvertrages bewirken, einheitlich behandelt werden können, so muß eine Betrachtung in unserer Zeit doch auf all die verschiedenen Abschlußarten eingehen, die wir soeben als Entwickelungsphasen kennen gelernt haben. Ganz besonders ist ein Inbetrachtziehen aller Möglichkeiten von größter Wichtigkeit, weil die Tarifverträge selbst in ihrem Texte meist die Frage der Abschlußart völlig unaufgeklärt lassen. Zwar ist am Kopfe oder in der Unterschrift von Verbandstarifen fast immer festgestellt, wer die Kontrahenten sind [2]), Unklarheiten finden sich aber bereits bei den Innungstarifen [3]), so z. B., wenn es heißt [4]): »Zwischen der Schiefer- und Ziegeldecker-Innung zu L e i p z i g« und damit gemeint ist zwischen der Meisterschaft und der Gesellenschaft dieser Innung.

Selbst bei letzterer Formulierung würde aber auch die Feststellung der derzeitigen Gesellenschaft große Schwierigkeiten machen. Denn an eine Gesellenschaft in dem Sinne, daß sie nur diejenigen Arbeitskräfte in sich aufnimmt, die bei der betreffenden Innung ihre Lehrlingsprüfung bestanden haben, oder auch nur die, die eine solche Prüfung überhaupt abgelegt haben, wird nicht zu denken sein. Vielmehr dürfte es sich um alle bei den Meistern

1) *Baum* a. a. O. S. 263.

2) S. der Tarifvertrag III, S. 6, 7, 9, 13, 15, 16, 24, 25, 27, 28, 33, 36, 43, 45, 46, 50 usw. Die Weiterbildung S. 129, 137, RABl. 1907: 473, 1018, 1240; 1908: 502, 1027; 1909: 136, 138, 142.

3) So besonders der Tarifvertrag III, 61, 62, 63, 67, 78.

4) Der Tarifvertrag III, S. 61.

der Innung in Arbeit stehenden Arbeitnehmer handeln, eine Personenmehrheit, die durch ständigen Abgang und Zugang immerwährende Aenderungen erleidet, und deren Vertretung der Meisterschaft gegenüber durch den Gesellenausschuß, obgleich dieser im § 95 ff. der RGO. eingesetzt ist, meist nur auf dem Papier steht.

Es ist bedauerlich, daß die Gesellenausschüsse keine nennenswerte Bedeutung erlangt haben, daß die Arbeitnehmerschaft durch Gewerkschaften sich besser vertreten glaubt, und daß somit der Arbeitgeberschaft eines Gewerbes nicht eine alle Teile umfassende Arbeitnehmerschaft gegenübersteht, sondern unter letzterer die politischen Verbände kämpfen und durch den Tarifabschluß eines Verbandes die Existenzmöglichkeit Anderskorporierter ernstlich in Frage gestellt wird, das wichtigste Moment, was man gegen den Organisationsvertrag des Buchdruckertarifs vorbringen kann. Würde den heute einer inneren Bedeutung ermangelnden Gesellenausschüssen eine solche noch gegeben werden können, oder ist es zu spät dazu? Fast müßte man bei der Ausdehnung und vorzüglichen Organisation der Gewerkschaften letzteres annehmen. Für die Gesetzgebung wäre zu bedenken, das heute leere Institut der Gesellenausschüsse, die in ihrer organischen Entwickelung aus dem alten Zunftrecht besonders dazu berufen scheinen, als neutrale Vertreter der Arbeitnehmer Tarifverträge zu kontrahieren, mit wirtschaftlicher Bedeutung zu füllen, indem man die Gesellenausschüsse als geborene Tarifkommissionen der Arbeitnehmer gesetzlich einsetzen würde. Für eine derartige Entwickelung ist allerdings heute in Deutschland der Boden noch nicht geschaffen worden, eine auf sie gerichtete Entwickelungstendenz scheint aber bemerkbar zu sein.

Eine große Anzahl von Tarifverträgen endlich gibt über die Kontrahenten auf der einen oder der anderen Seite, oder gar auf beiden Seiten gar keine Auskunft[1]). »Vereinbarungen zwischen den Dachdeckermeistern und Gesellen B o c h u m s«[2]), zwischen einer Firma »und ihren Büglern«[3]), zwischen Prinzipalen und »den in deren Dekaturanstalten beschäftigten Arbeitern«[4]), »zwischen den in der Stadt C h e m n i t z ansässigen Mitgliedern der Chemnitzer

1) Der Tarifvertrag III, S. 1, 18, 31, 41, 54, 58, 59, 68, 69, 76, 81, 82; RABl. 1907: S. 575, 577; 1908: 505, 665.

2) Der Tarifvertrag III, S. 58.

3) RABl. 1908, S. 505.

4) RABl. 1907, S. 577.

Schmiedeinnung und den von ihnen beschäftigten Gesellen«[1]) gehören hierher.

Die angeführten Beispiele für die verschiedenen Kontrahentenfeststellungen, die zitierten Zahlen und die Entwickelungsphasen zeigen uns, wie mannigfach die Abschlußform ist. Die einsetzende Tariftechnik[2]) wird Unklarheiten mit der Zeit beseitigen, in kleineren, besonders lokalen Tarifen werden solche jedoch noch lange bestehen.

Alle denkbaren Abschlußformen lassen sich aber juristisch, wenn man der Vertretungstheorie folgt, in drei Gruppen gliedern[3]). Die Vertretungstheorie, der *Lotmar, Schmelzer* und *Baum* angehören, hat die verschiedenen Abschlußformen vielleicht am genauesten untersucht und ist von ihrer Lehre aus, die dahin geht, daß der einzelne persönlich oder durch einen Stellvertreter kontrahiert, dazu gekommen, die Abschlußformen in drei Hauptgruppen zu gliedern. Wir wollen uns, obgleich wir uns der Vertretungstheorie nicht anschließen werden, dieser Teilung im Sinne der Klarheit bedienen. Nach Ansicht der Vertretungstheorie erfolgt der Abschluß

1. durch Selbstkontrahieren (»begrenzt« nach *Baum*);
2. durch Stellvertretung und zwar a) ein Verband kontrahiert (»korporativ« nach *Baum*), b) eine unkorporierte Mehrheit kontrahiert (»unbegrenzt« nach *Baum*).

Nicht de lege ferenda allein soll die Rechtswirksamkeit eines Abschlusses in den 3 Formen geprüft werden — jede gesetzliche Regelung wird gerade über den Kontrahentencharakter bestimmte Voraussetzungen treffen, also unsere Prämissen ändern, der heutige Tatbestand muß auch nach bestehendem Recht beurteilt werden. Es sei hier noch vorausgeschickt, daß die folgenden Ausführungen sich zwar in erster Linie auf die Arbeitnehmer beziehen, jedoch auch für die Arbeitgeber mit der Einschränkung gelten, daß auf ihrer Seite auch Singularabschlüsse denkbar sind[4]).

Baum[5]) bezeichnet einen Tarifvertrag, der sowohl auf der Arbeitgeber- wie auf der Arbeitnehmerseite zwischen Personen

---

1) RABl. 1909, S. 575.

2) Die Tariftechnik gehört nicht in das Gebiet dieser Arbeit, s. vor allem darüber »Die Weiterbildung« S. 222—233.

3) Die Weiterbildung, S. 236.

4) *Rosenthal* a. a. O. S. 164.

5) *Baum* a. a. O. S. 263.

geschlossen ist, welche beim Abschlusse des Vertrages namentlich bezeichnet sind und scheinbar persönlich als Kontrahenten hervortreten, als begrenzten Kollektiv-Vertrag. In diesem Falle der namentlichen Feststellung der Kontrahentenmehrheit wird man doch nicht mit *Zeitler*[1]) der Ansicht sein können, daß eine größere Zahl von Tarifverträgen durch die individuellen Unterschriften entstände und zwar zur Zahl der Unterschriften in annähernd quadratisch-proportionalem Verhältnis; denn nach seiner Ansicht schließt nicht nur jeder Teilnehmer auf der einen Kontrahentenseite mit jedem Teilnehmer auf der anderen Kontrahentenseite durch seine Unterschrift je einen Tarifvertrag, sondern er kontrahiert gleichzeitig auch mit jedem Teilnehmer auf der eigenen Parteiseite. Der aufgestellte Tarifvertragsentwurf, der den einzelnen zur Unterschrift vorgelegt werde, stelle sich juristisch dar als eine Aufforderung an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbes, Tarifverträge unter einander abzuschließen. Die Unterschrift des ersten Berufsangehörigen charakterisiere sich als eine Offerte, als ein Antrag, gemacht an unbestimmte Personen. Jeder folgende Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der unterschreibe, schließe einen Tarifvertrag mit jedem bereits Unterzeichneten ab und mache gleichzeitig allen, welche den Tarifvertrag nach ihm unterschrieben, den Antrag, einen Tarif desselben Inhalts abzuschließen.

Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden, sie erscheint als eine Verkennung des Wesens des Tarifabschlusses. Vor allem leuchtet ein, daß das Moment der Kollektivität bei dieser Darstellung eigentlich irrelevant ist. Wie wenig das individuelle wirtschaftliche Moment des Tarifvertrags hiebei berücksichtigt wird, erhellt aus folgendem.

Zeitler kommt infolge seiner Darstellung zu dem Ergebnis, daß ein neuer Vertrag über das Arbeitsverhältnis anderen Inhalts zwischen zwei Teilnehmern des Tarifvertrags die Bestimmungen des letzteren für das zwischen ihnen zu vereinbarende Arbeitsverhältnis für sie auflöse, während sie anderen Teilnehmern des Tarifvertrags gegenüber an den Tarif noch gebunden blieben[2]). D. h. die im Tarifvertrag übernommene Verpflichtung, nur nach seinen Bestimmungen Arbeitsverträge zu vereinbaren, kann zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages wieder aufgehoben wer-

1) *Zeitler* a. a. O. S. 84.

2) *Zeitler* a. a. O. S. 85, 86.

den, ohne daß dieses ein Tarifbruch ist und ohne daß die Gesamtheit ein Recht hat, gegen dieses vertragswidrige Verhalten, das sie schädigt, einzuschreiten. Es zeigt ein völliges Verkennen der wirtschaftlichen und historischen Grundlagen der Tarifbewegung, wenn man sich mit einer derartigen Lösung begnügen will. Nur durch gemeinsames Auftreten konnten die Arbeiter das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder erlangen, nur wo der einzelne kollektiv abschloß, vermochte er seine Lage zu verbessern, als einzelner konnte er nicht die gleichen Arbeitsbedingungen für sich erreichen, und jetzt soll der Tarifvertrag nur dazu ausreichen, vorher günstige Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, um sie nachher doch nicht in Wirklichkeit umsetzen zu können; denn bei Eingehung des Individualvertrages steht der Einzelteilnehmer ja doch allein, d. h. wieder in alter Schwäche, wie vor der Tarifbewegung, und hätte dann durch einen neuen den Tarifvertrag derogierenden Einzelvertrag nach *Zeitler* sein Los zu gestalten[1]). Dieses merkwürdige Resultat ist auf die *Zeitler*sche Auffassung des Abschlußaktes zurückzuführen. Dem gegenüber sei betont: Keineswegs kontrahiert der einzelne und macht Offerten, sondern, wenn der einzelne Arbeitnehmer abschließt, so fühlt er sich in diesem Momente als ein Teil einer Wirtschaftsgruppe, wie der Petitionsunterzeichner, wie auch der Wähler. Keineswegs macht er den eigenen Parteigenossen Offerten und schließt mit ihnen ab, denn schon vor dem Tarifvertragsabschluß ist ein stillschweigendes Uebereinkommen zwischen den Wirtschaftsgenossen zustande gekommen, auf Grund dessen sie sich, als Glieder einer ideellen Einheit fühlen; sie zeichnen daher beim Abschluß kollektiv, sie sind in diesem Augenblick nur Teile einer sozialen Gruppe. »Die so zusammengeschlossenen Massen sind oft von solchem einheitlichen Willen und von solcher bestimmter Entschlossenheit beseelt, daß kaum ein abweichender Einzelwille sich geltend macht und daß der anderen Partei unmittelbar das Bestehen einer lebendigen Einheit bewußt wird«[2]).

1) Den *Zeitler*schen Auffassungen seien die *Rosenthal*schen entgegengehalten »wenn aber einer von ihnen (den Kontrahenten des Tarifvertrags) einen Arbeitsvertrag abschließt, so ist er nicht mehr Herr über die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, denn er hat sich im voraus gebunden für alle Arbeitsverträge, die er während der Dauer des Tarifvertrags abschließen will«, a. a. O. S. 153.

2) *Schall*, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Jena 1907, s. a. die Weiterbildung S. 234.

Auch die Auffassung, als ginge die Vertragsofferte an unbestimmte Personen, wird nach Lage des Einzelfalles doch mehr oder weniger begrenzt sein, ja sogar im Falle des Lokaltarifs meist und im Falle des Firmentarifs immer auf bestimmte Personen sich konzentrieren.

Wie haben wir uns demnach im Gegensatz zu der abgelehnten Konstruktion *Zeitlers* den Abschluß eines Tarifvertrags durch Selbstkontrahieren einer individuell durch Unterschrift festgestellten Kontrahenten-Pluralität juristisch vorzustellen? Die bloße Form, daß jeder unterschreibt, genügt unserer Untersuchung nicht, es muß dieser Unterschrift der wahre Inhalt gegeben werden. Klar ist demnach, was nach unserer Anschauung des Vorgangs durch die Unterschrift ausgedrückt werden soll. Einmal will der Subskribent seine Zugehörigkeit zu der ideellen kontrahierenden Einheit erklären und 2. als Glied dieser Einheit seine Zustimmung zu dem Einheitsbeschluß auf Eingehung des Tarifvertrages bekunden. Würde es uns nur um eine Besprechung der Frage de lege ferenda zu tun sein, so müßte demnach in das Tarifgesetz eine Bestimmung Aufnahme finden: 1. daß die Beteiligten beim Tarifvertrage als Mitglieder von Berufsvereinen anzusehen seien und 2. daß die Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die einzelnen als Beitrittserklärung zu den gedachten Berufsvereinen zu werten sei. Eine dritte Bestimmung, daß diese Berufsvereine wie überhaupt alle nicht rechtsfähigen Berufsvereine bezüglich aller Ansprüche aus einem Tarifvertrage die Stellung von rechtsfähigen Vereinen haben sollen [1], würde ferner wesentlich zur Vereinfachung der Frage beitragen.

Dieses wäre eine ideelle gesetzliche Interpretation der Massenunterzeichnung eines Tarifvertrages. Wenn es aber unzweifelhaft ist, welches die ideelle Auslegung wäre, so muß man auf Grund des heutigen Rechts zu einem dem geschilderten Tatbestand entsprechenden Ergebnis zu kommen suchen, und darf nicht mit vagen Konstruktionen, wie die oben kritisierten, die Sachlage verändern, selbst wenn auf letztere Weise eine schein-

1) Letztere Bestimmung enthält auch der *Rosenthal*sche Entwurf § 10. Das Neu-Seeländische Gesetz verlangt, daß auf Arbeiterseite sich erst Organisationen bilden, bevor die Arbeiterschaft die Staatsregelung in Anspruch nehmen kann, sieht also im kollektiven Momente des Tarifvertrags mehr als eine bloße Pluralität. Auch das holländische Gesetz erkennt als Tarifvertrag nur einen Vertrag mit einem Verband auf Arbeitnehmerseite an (Der Tarifvertrag I, S. 134). Aehnlich in Spanien (ebenda).

bar juristisch klare und zunächst wohl einleuchtende Konstruktion zustande kommt und selbst wenn die dem Tatbestand einzig entsprechende Lösung auf den ersten Blick ein scheinbar allzu kompliziertes Bild ergibt.

Wenn der einzelne zu einem Tarifvertrag Stellung nehmen will und sich nicht in einem Verband befindet — nur der Fall, daß mehrere ohne jedwede scheinbare Vertretung kontrahieren, steht vorläufig hier zur Besprechung, — so wird er sich mit seinen Mitinteressenten besprechen, unter den Mitkontrahenten jeder Seite wird mit Für und Wider zu einzelnen Punkten Stellung genommen werden und zuletzt wird in diesen Pourparlers eine Interessentengruppe sich einigen, die gemeinsam bestimmten Forderungen Eingang in den Tarifvertrag verschaffen will. Die Besprechungen braucht man sich nicht einmal vorzustellen als Versammlungen größeren Stils, sie finden statt ebenso in den Bureaus und Werkstätten der Arbeitgeber, wie in und vor den Fabriken und in den Kneipen der Arbeitnehmer und auf der Straße. Und ihr Inhalt ist ein gegenseitiges Verpflichten auf ein Handeln, d. h. ein Vertrag, und seiner Art nach ist dieser allerdings ganz formlos geschlossene Vertrag ein Gesellschaftsverhältnis, dessen Zweck eben in der Durchsetzung derjenigen Forderungen, auf die man sich geeinigt hat, zu suchen ist. »Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern« (§ 705 BGB.). Man kann wohl annehmen, daß der Abschluß dieses Gesellschaftsvertrages allerdings erst zustande kommt in dem Augenblicke, wo auch der Tarifvertrag geschlossen wird, insofern, als manche der vorhergehenden Besprechungen noch nicht den Charakter eines festen Vertrages tragen, den sie erst im Augenblick des gemeinsamen Kontrahierens des Tarifvertrages bekommen. Hierin liegt der wichtigste Inhalt des kollektiven Moments, daß dadurch ein Gesellschaftsverhältnis entsteht. Zwar bedeutet dieses Gesellschaftsverhältnis des Zivilrechts für den Tarifvertrag, die organische Schöpfung einer sozial-wirtschaftlichen Zeit, in der das Individualrecht des einzelnen oft hinter einem aufstrebenden kommunistischen, fast möchte man sagen halb öffentlichen Rechte zurücktritt, eine etwas enge Form, aber sie ist im heutigen Rechte die passendste. Dem wird man zustimmen, wenn man ferner bedenkt, daß der nach unserer Auffassung nun entstandene nichtrechtsfähige Verein,

der nach der Sachlage ohne einen besonderen Geschäftsführer handeln muß, als solcher einen Vertrag abschließt, in dem er sämtliche Mitglieder unterschreiben läßt. Die gesellschaftlich organisierte Gesamtheit der Mitglieder ist ja auch nach den bestehenden Vorschriften über den nichtrechtsfähigen Verein Träger der Rechte und Pflichten. Die Führung der Geschäfte steht ja den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (§ 709 BGB.). Den sonst absolut nicht in Einklang mit dem Wesen des Tarifvertrages zu bringenden Vorgang der Kollektivunterzeichnung eines Tarifvertrages durch eine an und für sich unorganisierte Personenmehrheit können wir also auf diese Weise nach dem geltenden Rechte am leichtesten deuten.

An und für sich ist die Sachlage die gleiche, wenn die kontrahierende Mehrheit nicht individuell unterzeichnet, sondern ihre Zustimmung durch Akklamation kund gibt, was früher häufiger geschah und heute in primitiven Verhältnissen noch vorkommen dürfte. Als Kontrahent des Gesellschaftsvertrages und dadurch als Teilnehmer am Tarifvertrag ist aber nur anzusehen, wer in diesem speziellen Falle zugestimmt hat. Dieses dürfte sich allerdings im einzelnen schwer ermitteln lassen, weswegen es sehr erwünscht ist, wenn Maßregeln getroffen werden, wie das häufig geschieht, um die Anwesenden festzustellen. In dem zuletzt geschilderten Falle dürfte man aber nicht annehmen, daß ein Majoritätsbeschluß auch die Minorität verpflichtet, da wir ja von der Voraussetzung ausgingen, daß die kontrahierende Mehrheit noch nicht vorher einen Gesellschaftsvertrag stillschweigend geschlossen hatte, sondern dieser Gesellschaftsvertragsschluß zugleich mit dem Tarifvertragsschluß durch die Akklamation erfolgte. Wir würden demgemäß anders zu entscheiden haben, wenn etwa in einer oder mehreren vorhergehenden Versammlungen — meistenteils werden es Streikversammlungen sein — die Gesellschaftsgründung bereits erfolgt ist, was aus gemeinschaftlichen zu der Tariffrage Stellung nehmenden Beschlüssen ohne weiteres zu interpretieren wäre. Da nach unserer Meinung die zwei wesentlichen Vorgänge, die Gesellschaftskonstitution und der Abschluß des Tarifvertrages, besonders behandelt werden müssen, so forderten wir zum Abschluß des Gesellschaftsvertrages die auf diesen gerichtete Willensbetätigung jedes einzelnen, zum Abschluß des Tarifvertrages durch die Gesellschaft genügt dagegen innerhalb der nunmehr als

vorhanden zu denkenden societas das Majoritätsvotum. Denn es ist anzunehmen nach den Gebräuchen, die seit Jahrzehnten in solchen Versammlungen herrschen, daß einfache Mehrheit entscheidet; wer daher in solcher Versammlung sich zum Genossen macht, übernimmt damit auch in dem stillschweigenden Gesellschaftsvertrage die erforderliche Bestimmung über den Mehrheitsbeschluß. Daher würde in dem zuletzt skizzierten Falle der Beschluß der Majorität die Minorität binden. Diese Entscheidung spricht direkt aus Artikel 5 der gesetzgeberischen Vorschläge nach dem Gutachten des italienischen oberen Arbeitsrats [1]); dort wird für die vorher unorganisierte Mehrheit bestimmt, daß der Vertrag von der vorgeschriebenen Majorität angenommen werden muß, der auch die Minderheit auf Einhaltung des Tarifs verpflichte.

Daß die oben gegebene auf das bestehende Recht bezügliche Interpretation des Abschlußaktes durch Kontrahieren einer unorganisierten Mehrheit richtig ist, zeigt sich uns von neuem, wenn wir jetzt die Abschlußformen durch scheinbare »Stellvertretung« betrachten. Wie wir schon sahen, macht sich immer stärker der korporative Abschluß, d. h. das Kontrahieren von Verbänden bemerkbar, und es kann zunächst einmal aus dieser organischen Fortentwickelung des Tarifvertrags gefolgert werden, daß sich in der allmählich zur Alleinherrschaft gelangenden Phase der zur vollen Reife gekommene Kollektivgedanke geltend gemacht hat, und daß demnach unsere Annahme, es würde durch den Abschluß des »begrenzten« Vertrages auch eine societas stillschweigend eingegangen, berechtigt gewesen ist. Diejenige Art des Abschlusses, die die Zukunft voraussichtlich beherrschen wird, ist in der Tat die durch Verbände und diese Abschlußform ist von den ersten Jahren, in denen Tarifverträge abgeschlossen wurden, vorhanden gewesen und wird jetzt schon zur weitaus gebräuchlichsten Form. Das Wesen des Tarifvertrags muß also von vornherein die Kollektivität, ein verbandsähnliches Abschliessen als Merkmal getragen haben, und wenn die Verbände auch nicht organisierte waren, wie es bei dem Verbandsvertrag im engeren Sinne der Fall ist, so bestanden sie doch stillschweigend oder wurden, wie oben ausgeführt, beim Abschluß des Tarifvertrags gebildet.

---

1) Die Weiterbildung S. 257.

Gleichzeitig ergibt sich bei der Betrachtung der Verbandstarife aber noch ein zweiter interessanter Rückblick auf die Abschlüsse durch Selbstkontrahieren. Während in dem Falle, daß der abschließende Verband ein rechtsfähiger Verein ist, der Abschlußakt keinerlei Schwierigkeiten für die juristische Interpretation bereitet, ist die Sachlage in einem allerdings seltenen Falle, nämlich wenn der Verband kein rechtsfähiger Verein ist und einem Geschäftsführer nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung nicht zusteht, genau die gleiche, wie wir sie uns im Falle des begrenzten« Tarifvertrages zu denken hatten. Es ist dann aber ebenfalls nach § 709 BGB. die Zustimmung aller Gesellschafter zum Abschluß des Vertrages erforderlich. Diese Gleichförmigkeit erscheint mir bemerkenswert und für die Richtigkeit unserer Annahme zu sprechen. Weit häufiger allerdings wird der Vorstand des Verbandes kontrahieren und es wird im einzelnen Falle zu prüfen sein, ob der Tarifvertragsschluß innerhalb der Befugnisse liegt, die dem Vorstande oder wer sonst zu den Abschlußverhandlungen delegiert ist, nach dem Gesellschaftsvertrage zustehen (BGB. §§ 710, 711, 714). Im allgemeinen dürfte im Zweifel anzunehmen sein, daß der Abschluß von Tarifverträgen eine so wichtige Sache ist, daß die Verbandsmitglieder das Zustimmungsrecht zu den Offerten des Vorstandes oder der Delegierten sich vorbehalten oder den Stellvertretern nur Vollmacht zum Abschluß unter bestimmter Abgrenzung des notwendigerweise zu Erreichenden geben. Das ist aber nicht etwa so zu denken, daß das einzelne Verbandsmitglied seine Stimme abgibt und insoweit von dem Abschluß betroffen wird oder nicht. Insofern unterscheidet sich dieser Abschlußakt wesentlich von dem durch Selbstkontrahieren. Während dort nur die mit den Tarifpositionen Einverstandenen zusammentraten, das gemeinsame Ziel im Auge, einen Verband mit dem Zwecke des Abschlusses von Tarifverträgen der gemeinsam gewünschten Art gründeten und zugleich einen Tarifvertrag abschlossen, liegt hier ja die Verbandsbildung schon längere Zeit zurück, es brauchen daher nicht alle Verbandsmitglieder so einträchtig wie dort den Positionen der Tarifofferte gegenüberzustehen. Hier aber entscheidet dann die Mehrheit, und der Mehrheitsbeschluß allein bevollmächtigt die Vertreter, nicht das Votum des einzelnen. *Lotmar* und mit ihm *Baum* und *Schmelzer* stehen auf dem Standpunkte, daß in solchen Fällen die einzelnen als Individuen und

nicht als Massenteile abschließen und daß es im wesentlichen darauf ankommt zu prüfen, ob sie durch die Delegierten oder Vorstände auch rechtsgültig vertreten werden. Während wir aber dem allerdings auf ganz anderem Wege erreichten Resultat *Lotmars*[1]) beistimmen können, daß im Falle des Verbandstarifs alle Mitglieder im Einzelfalle betroffen werden, selbst wenn die Vollmacht oder Genehmigung nicht von allen erteilt ist, daß vielmehr die von der Majorität erteilte für alle gelte, erscheint uns das von *Baum* erreichte Resultat abwegig. Im Falle des »unbegrenzten« Tarifvertrages, d. h. wenn eine unkorporierte Mehrheit unter Beihilfe von Vertretern kontrahiert, kommt nach seiner Ansicht[2]) kein zivilrechtlicher Vertrag zustande, sondern eine zivilrechtliche Wirkung wird erst für die Vertragspositionen erreicht mit dem Augenblick, wo sie Bestandteil eines Individualarbeitsvertrages werden. Andererseits behauptete *Baum*, wie wir schon gesehen, daß wenn die gleiche unorganisierte Menge ohne Stellvertretung abschließt, rechtswirksame Verträge für jeden einzelnen zustande kämen. Wir hätten nach seiner Lehre daher das für die Rechtssicherheit entschieden ungesunde Ergebnis, daß durch die Stellvertretung der Abschluß der Tarifverträge aus der Rechtssphäre gerückt würde. Dieses Resultat beruht eben darauf, daß man einmal die einzelnen als Kontrahenten ansieht und das andere Mal den Verband. Demgegenüber haben wir immer wieder das Moment der Kollektivität hervorzuheben und darauf hinzuweisen, daß ein organisches Gebilde — wie der Tarifvertrag — stets und so auch bei seinem Abschluß nur einheitlich behandelt werden kann. Ebenso wie wir bei dem Abschluß einer unorganisierten Mehrheit »ohne Stellvertretung« das Vorhandensein und die Bildung eines Verbandes annehmen, so müssen wir erst recht in dem kritisierten Falle des Abschlusses einer Mehrheit unter scheinbarer Stellvertretung die Existenz eines Verbandes voraussetzen. Ja der Vorgang scheint mir von vornherein eher den Eindruck des Verhandelns eines Verbandes zu machen, als eines solchen von Stellvertretern. Letztere Annahme erscheint recht gesucht. Wie wir uns die stillschweigende Gründung des nicht rechtsfähigen Vereins vorzustellen haben, ist oben bereits dargetan worden. Der stillschweigende Gesellschaftsvertrag wird seinem

1) *Lotmar*, Arbeitsvertrag S. 799.

2) *Baum* a. a. O. S. 275, gegen ihn *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 53, 54, 55.

Inhalte nach selbstverständlich verschieden sein, je nachdem einer oder mehrere Führer von vornherein den Abschluß des Tarifvertrages vorbereiten oder aber die Kontrahentenmenge ohne jede Führung zum Abschlusse zusammenkommt. Im ersteren Falle werden die einzelnen in dem stillschweigenden Gesellschaftsvertrage die Führer oder die Versammlungseinberufer, wenn es einzelne wenige sind, oder wer sonst die Versammlung geleitet hat oder von ihr zum Vorsitz gewählt worden ist, als Geschäftsführer in der gemeinsamen Verbandssache gegen die Gegenpartei anerkennen. Die gleiche Interpretation wird dann anzuwenden sein, wenn in der Versammlung einzelne zu der Formulierung der Tarifvertragsbestimmungen bevollmächtigt« werden. In all diesen Fällen ist nach § 710 BGB. die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen. Die Uebertragung der Geschäftsführung kann nach geltendem Recht zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage stattfinden [1]); jedwede Bedenken, die aus einer zeitlichen Divergenz der zu interpretierenden juristischen Vorgänge sich in dieser Richtung ergeben könnten, sind damit beseitigt.

Das erlangte Gesamtresultat [2]) der verschiedenen Abschlußtatbestände muß im Gegensatz zu denjenigen Theorien, die aus den verschiedenen Konstellationen beim Abschluß zu einer divergierenden rechtlichen Qualifizierung der Vertragsqualität gelangen, wie *Zeitler* und *Baum*, recht befriedigen, da bei unserer Darstellung das Tarifvertragsgebilde in allen Abschlußphasen in seiner Einheitlichkeit gewahrt werden kann, was zweifellos sowohl für die spätere rechtliche Behandlung von erheblichem Werte ist, als

1) *Neumann*, Handausgabe zum BGB. 1903, Anm. zu § 710. Auch Artikel 5 der gesetzgeberischen Vorschläge nach dem Gutachten des Italienischen Oberen Arbeitsrates sieht diesen Fall voraus und trifft für die Wahl Vorsorge ganz im Einklange mit unserer dargetanen Auffassung, indem er die gleiche Majorität, die er, wie wir schon oben sahen, zum Abschlusse des Tarifvertrages durch die unorganisierte Mehrheit genügen läßt, hier für die Wahl einer oder mehrerer Personen, denen Vertrauensvollmacht zum Abschluß eines Tarifvertrages erteilt werden soll, erfordert.

2) *Oertmann* (Zur Lehre vom Tarifvertrag i. d. Zeitschrift für Sozial-Wissenschaft Bd. X 1907, S. 10), ist der Ansicht, daß die Tarifverträge als solche niemals zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als einzelnen, sondern immer nur zwischen Arbeitgebern und Berufsverbänden der Arbeiter abgeschlossen werden. Diese Auffassung entspricht zwar, wie *Rosenthal* (a. a. O. S. 160) hervorhebt, nicht der heutigen Praxis, jedoch nach unseren Ausführungen wohl nur der realen Erscheinungsform nach, während sie das Wesen des Tarifvertrages durchaus richtig erkennt.

auch dafür spricht, daß bei unserer Interpretation dem Wesen des Tarifsvertrages keine Gewalt angetan ist.

Aus dem Verhalten der Parteien beim Abschluß des Tarifvertrages läßt sich endlich noch eine grundlegende Folgerung ziehen. Es handelt sich um die Frage, ob der bei dem Abschlusse geschaffene »Erscheinungskomplex wirklich zwischen den daran beteiligten Personen Rechte und Verbindlichkeiten schafft, oder ob die derart geschaffenen Verhältnisse ihr Dasein rechtlich irrelevanten Willensbetätigungen verdanken, und indem sie rechtlich nicht gewertet werden können, bloß tatsächlicher Natur sind«[1]. Daß die Parteien einen Rechtserfolg mit ihren Willenserklärungen bezwecken, wird kaum bestritten werden können[2]. Durch viele Bestimmungen in den Tarifverträgen, die sich besonders darauf richten, den vertraglich errungenen Rechtsbestand zu sichern, geht zur Genüge hervor, wie ernst es den Parteien beim Abschlusse darum zu tun war, rechtsverbindliche Versprechen abzugeben. Es wird aber bei einzelnen Vertragsbestimmungen, worauf *Rundstein* zuerst aufmerksam gemacht hat[3], von den Parteien hervorgehoben, daß sie nicht Rechtskraft besitzen sollen: so wenn es in den Tarifen heißt, »die Akkordarbeit ist möglichst zu vermeiden«, »die Lohnzahlung findet möglichst am Bau statt«, und »möglichste Beseitigung der Ueberarbeit«[4]. Die demnach notwendig werdende Unterscheidung in einen rechtsverbindlichen Inhalt und einen solchen, der nur dem Belieben der Parteien anheimgestellt wird, dürfte wohl im einzelnen Schwierigkeiten bereiten, spricht aber eigentlich nur desto deutlicher dafür, daß die Parteien das Bewußtsein der Rechtsverbindlichkeit für die wichtigsten Vertragsbestimmungen besitzen. Man wird daher wohl mit *Rundstein*[5] annehmen können, daß die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge von den Parteien prinzipiell bezweckt ist, und daß jene Vertragsbestimmungen, die von ihnen als nicht rechtlich bindend hervorgehoben werden, nur Ausnahmen des Prinzips darstellen.

1) *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 46.

2) *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 47, 51; *Zeitler* a. a. O. S. 27; *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag S. 775.

3) *Rundstein* a. a. O. S. 48.

4) Ebenda S. 49.

5) Ebenda S. 52/53.

Um diesen Grundsatz, so ohne weiteres er auch an und für sich in seiner Selbstverständlichkeit einleuchtend erscheinen mag, noch näher zu beweisen, seien jene Maßnahmen kurz betrachtet, durch die die Tarifvertragsparteien in Deutschland offensichtlich ein klares Rechtsverhältnis zu schaffen bestrebt sind. Da finden wir vor allem das Moment der schriftlichen Fixierung, wobei auf die Unterschrift besonderes Gewicht gelegt wird [1]). *Rundstein* [2]) will weiter nach den Ausführungen von *Imle* [3]) folgern, daß dort, wo eine solche Unterzeichnung fehlt, anzunehmen sei, daß die Partei beabsichtigt hätte, das Vertragsverhältnis nicht als rechtsverbindlich anzusehen, sondern nur auf moralischer Treupflicht fußen zu lassen. Diese Folgerung scheint in ihrer Allgemeinheit sicher zu weit zu gehen. Jedoch wird anzunehmen sein, daß dann etwa, wenn zwischen den Kontrahenten die Frage der Unterzeichnung erörtert worden ist, oder wenn zwischen den Parteien früher ein Tarifvertrag unterzeichnet worden war, und dennoch beim neuen Abschluß die Unterschrift unterbleibt, eine Folgerung im *Rundstein*schen Sinne gerechtfertigt ist und anzunehmen sein wird, daß die Parteien durch das Unterlassen der Unterzeichnung den Grad der Rechtsverbindlichkeit zum mindesten abschwächen wollen.

Ein anderes Moment [4]) für die auf Rechtswirksamkeit des Tarifvertrags abzielende Willensrichtung der Parteien bildet die Prüfung der Legitimation der Delegierten, die nach unserer Auffassung als eine Legitimation der Gesellschafts-Geschäftsführer anzusehen ist. Es kommen ferner in Betracht, die heute in den meisten Tarifen nicht mehr fehlenden Aushangsbestimmungen und die Deponierung der Verträge auf dem zuständigen Gewerbegericht.

Diese Vorgänge beim Abschluß reden eine deutliche Sprache zugunsten des auf Rechtsbindung gerichteten Parteiwillens. Dem Vorhandensein dieses Willens widerspricht es keineswegs, wenn die Parteien von der moralischen Treupflicht in erster Linie durchdrungen sind. Die moralische Treupflicht ist wohl nur deshalb allen Tarifvertragskontrahenten so in Fleisch und Blut übergegangen, weil die Rechtsunsicherheit über das neue Institut den

1) *Lotmar*, Tarifvertrag S. 91 Anm. 2; Arbeitsvertrag S. 774.

2) *Rundstein* a. a. O. S. 56.

3) *Imle*, Gewerbliche Friedendokumente S. 242.

4) *Rundstein*, Die Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 53.

Ersatz des mangelnden Rechtsschutzes durch Selbstschutz erforderte, und scheint uns demnach schon aus diesem Grunde eher für als gegen einen auf Rechtsverbindlichkeit gerichteten Willen der Vertragspartei zu sprechen. Ferner ist aber in dieser moralischen Treupflicht, die wie ein rocher de bronce bisher alle tariffeindlichen Einwirkungen, die von allen möglichen Seiten der jungen neuen Institution entstanden, hat abprallen lassen, ein berufspsychologisches Moment zu würdigen. Man vergegenwärtige sich, daß die Parteien mit der Tarifgemeinschaft eine der staatlichen Gewerbeförderung nicht entsprechende Richtung eingeschlagen haben, daß ihr neues Recht zunächst völlig verkannt wurde, daß sie sich durchaus kollektiv, nicht wie Parteien des Zivilrechts, sondern eher wie solche eines »Kollektivrechts« [1]) fühlen, daß sie sich für ihre Tarifrechtsstreitigkeiten eigene Tribunale, für ihre Verhandlungen eigene Regierungen gewählt haben, daß bis zum Frühjahr 1909 noch nie ein Prozeß über die Frage der Unabdingbarkeit vor ein Landgericht gekommen war, so ergibt sich deutlich daraus die Absicht, möglichst die Tarifbewegung, die im Leben des heutigen Staates noch nicht die richtige Wertung finden konnte — bis zu dem Augenblick, wo sie völlig ein Teil unseres offiziellen Staatslebens geworden sein wird — durch eigene Mittel und nicht die des Staates zu schützen. Demnach ist die moralische Treupflicht ein Stück des konstitutionellen, vielleicht aus dem Zunftwesen entsprungenen, dem Tarifvertrage innewohnenden Gedankens [2]). Ebenso wie die Instanzen der Selbstverwaltung in kommunalen Dingen erst durchlaufen werden müssen, ehe eine Sache an die Verwaltungsgerichte gelangt, ebenso soll erst die Schlichtung tarifrechtlicher Streitigkeiten durch die eigenen Vertragsinstanzen, die auf der moralischen Treupflicht beruhen, versucht werden, bevor die ordentlichen Gerichte anzurufen sind. Und ebensowenig, wie die Behandlung einer Sache vor den kommunalen Instanzen ihr die Qualität als Rechtssache nimmt, ebensowenig kann die Berufung auf die moralische Treupflicht dem Tarifvertrage die Rechtsverbindlichkeit entziehen.

---

1) Man denke an *Platos* »Kollektivstaat« und sozialen Eudämonismus.

2) Durch den Tarifvertrag als Nachfolger der Lohntaxe ist eine der allgemeinen Entwickelung entsprechende soziale konstitutionelle Verfassung an Stelle der früheren Patriarchal-Herrschaft getreten.

Der Tarifvertrag und die Rechtsordnung.

Die voraufgegangene Besprechung der Stellung der Parteien zum Tarifvertrag ist für seine Einordnung in das Rechtssystem von mehrfacher Bedeutung. Einmal vervollständigte sich durch die Behandlung der Frage der Singularität und Pluralität die gegebene Definition, in der das Wesen des Tarifes als Vertrages bereits festgestellt worden war. Ferner sahen wir, daß dieser Vertrag von den Parteien als rechtsverbindlich betrachtet wird, und daß sie bestrebt sind, ihn auf der Rechtsordnung fußen zu lassen. Die bei dieser Gelegenheit hervorgehobene bisherige Stellungnahme der Parteien zum Rechtssystem, die Parallele mit dem kommunalen Verwaltungsrecht und die ebenfalls im vorigen Kapitel behandelte Parteistellung beim Abschlußverfahren selbst sollen jetzt hier Verwertung finden, um eine Einordnung des Tarifvertrags in das Rechtssystem zu ermöglichen.

Bevor wir aber untersuchen, in welcher Weise der Tarifvertrag dem geltenden Rechte sich einfügen läßt, wollen wir vom freieren Standpunkte de lege ferenda seine Vertragsqualität prüfen, denn nur so wird man zunächst einmal ohne jede Gefahr einer Vergewaltigung deutlich die Umrisse zeichnen und das Institut des Tarifvertrages ideal darstellen können, um dann zu analysieren, ob ein Platz und eventuell welcher im geltenden Rechtssystem einzuräumen sein wird.

In der Literatur sind bereits Zweifel geltend gemacht worden, welchem Rechtsgebiete man die Tarifverträge unterordnen soll. Dem öffentlichen Recht sie ohne jeden Vorbehalt zu unterstellen, ist abgelehnt worden und die meisten Kommentatoren haben sich darin zusammengefunden, sie enthielten Zivilrecht [1]), die meisten sind hierbei ohne weitere Prüfung der Frage wohl hauptsächlich von praktischen Erwägungen geleitet worden. Besonders bei der Behandlung dieses Punktes de lege lata erschien kein anderer Ausweg geboten, als an das zivile Rechtssystem anzuknüpfen, und über der näher liegenden einer klaren Feststellung dringend bedürfenden heutigen Rechtsunsicherheit ist ein Aufrollen der Zugehörigkeitsfrage de lege ferenda unterblieben. Und

1) *Rosenthal* a. a. O. S. 137 »Das Problem ist in der Literatur nur als rein privatrechtliches behandelt worden«.

doch lassen sich im Wesen des Tarifvertrages Gründe für eine andere Behandlung finden und auch in der Tarifliteratur mehren sich die Anzeichen, die zum mindesten erkennen lassen, daß eine rein zivilrechtliche Regelung nicht den Tarifverträgen gerecht werden kann. Am deutlichsten spricht sich in dieser Beziehung der *Rosenthal*sche Gesetzentwurf aus [1]: »Eine rein privatrechtliche Auffassung, wie sie in der Bezeichnung Tarif v e r t r a g hervortritt, wird aber der Eigenart dieses Rechtsinstituts nicht gerecht, denn die Schwierigkeiten, die hier auftauchen, können nicht auf dem Boden des Bürgerlichen Gesetzbuches überwunden werden. Wie die Förderung der Gewerbe überhaupt ein Ziel staatlicher Verwaltungstätigkeit bildet, so fordern hier, wo es sich um ein der Erhaltung des sozialen Friedens dienendes Institut handelt, die öffentlichen Interessen auch eine Regelung auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Wir haben es in dem Tarifvertrage mit einer Mischung bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsverträge zu tun.« *Rundstein* [2]) hebt hervor, daß der Tarifvertrag als ein Stück o b j e k t i v e n Rechts und als eine eigenartige a u t o n o m e R e c h t s q u e l l e zu werten ist, und daß die üblichen zivilistischen Maßstäbe an diese Kontrahierungsart nicht angelegt werden können [3]). Auch wir haben verschiedentlich die Erfahrung machen müssen, daß die bürgerlichen Rechtsnormen kaum zur Aufklärung des Tatbestandes ausreichen, so bei der Besprechung der Kontrahierungsakte, insbesondere des unbegrenzten Tarifvertrages, dessen Interpretation als doppelten Vertragsschluß das zivile Rechtssystem von heute erforderte, während ein Vergleich mit öffentlich-rechtlichen Massenbetätigungen, wie Standesvertretungswahlen, weit näher gelegen hätte. *Baum* vergleicht ebenfalls den Tarifabschlußakt mit der politischen Wahl und fährt fort, daß sich daraus ergebe, daß entsprechend der größeren wirtschaftlichen Bedeutung und der Wichtigkeit des Lebens größerer Verbände der Tarifvertrag eine öffentlich-rechtliche Stellung einnehme. Andrerseits war auch an einer anderen Stelle des vorigen Kapitels ein Vergleich mit dem Selbstverwal-

---

1) *Rosenthal* a. a. O. S. 137.

2) *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 18.

3) *Rundstein*, Tarifrechtliche Streitfragen S. 55; s. a. *Wölbling*, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Berlin, Guttentag 1908 Bd. I, S. 272. Auf privatrechtlichem Standpunkte stehen *Schall*, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. Jena 1907, S. 69 f.; *Zeitler* a. a. O. S. 51.

tungsrecht notwendig und bei Besprechung der Pluralität konnte das Verfassungsrecht in Parallele gestellt werden. Wenn man ferner an die ungeheuren Menschenmengen denkt, die heute durch den Bereich einzelner Tarifverträge gebunden werden, wie z. B. die 57 670 Polygraphen, die durch drei Reichstarife umfaßt werden [1]), daran denkt, daß, wie oben ausgeführt, diese Mengen keineswegs sich als Einzelkontrahenten dem Gegner gegenüber fühlen, sondern nur als Teile eines Berufsstandes, daß im Volksbewußtsein die machtvolle Herrschaft dieser Riesenverbände einer Staatsherrschaft gleichgestellt wird [2]), daß der Rechtsbestand dieser Verträge keineswegs mehr eine Privatsache der Kontrahenten ist, sondern die Tarifstreitigkeiten die gesamte Nation zu schädigen vermögen und zum mindesten in den Industriegegenden der Abschluß, Bruch und Ablauf von Tarifen das öffentliche Leben völlig beherrschen, so wird man wohl die Ansicht vertreten müssen, daß eine zivilrechtliche Regelung dem Wesen dieses neuen Rechtsgebildes durchaus nicht entspricht. Diesem Standpunkt kann nicht die Ansicht des reichsstatistischen Amts entgegengehalten werden, daß in einem der Länder, die sich mit der gesetzlichen Regelung bereits befaßt haben, nämlich in Frankreich, eine zivilrechtliche Bearbeitung geplant werde, nachdem man früher auf einem mehr öffentlichrechtlichen Boden vorgehen wollte. Wenigstens spricht der Bericht des Statistischen Amts [3]) von einer Aufgabe der halböffentlichen Regelung, die in der am 22. Dezember 1904 von der Kammer erfolgten Ablehnung des *Millerand*schen Entwurfs zugunsten der »rein zivilrechtlichen« [4]) Bearbeitungen im Entwurf *Doumergue* gesehen wird. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden, die Bezeichnung »rein zivilrechtlich« für den Entwurf *Doumergue* entspricht keineswegs dessen Inhalt. Unter anderem wird in ihm in § 18 die Vermutung aufgestellt, daß, wenn nur ein einziger Tarifvertrag besteht, der für einen ganzen Kreis oder Bezirk die Arbeitsbedingungen regeln will und ordnungsgemäß deponiert ist, dieser für alle Arbeitgeber und Arbeiter maßgebend die Arbeitsverhältnisse im Bezirk ordnet.

1) RABl. 1909, S. 55.

2) S. den Artikel »Ein Staat im Staate« der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 4. Oktober 1906.

3) Der Tarifvertrag I, S. 125 und 128.

4) Ebenda S. 128.

Hier noch an rein privatrechtliche Verhältnisse denken zu können, erscheint um so weniger angängig, als dies nicht die einzige nicht privatrechtliche Anordnung des Entwurfes ist: auch § 12 Abs. 4 enthält u. a. über das Zivilrecht hinausgehende Bestimmungen, und zwar die gleichen, wie sie auch die Gesetze der australischen Staaten enthalten[1]), die eine durchaus öffentlich-rechtliche Regelung vorgezogen haben.

Wir haben bereits aus wirtschaftlichen Gründen eine Regelung, wie sie in Australien stattgefunden hat, zurückweisen müssen, da das Land nicht wie Deutschland am Weltmarkt mit seiner industriellen Produktion beteiligt ist und den inneren Markt durch hohe Zölle geschützt hat. Vergegenwärtigen wir uns aber die Grundgedanken der dortigen Gesetzgebung, so werden wir finden, daß sie auch unserer Rechtsauffassung keineswegs entspricht, und daß wir ebenso, wie wir eine rein privatrechtliche Regelung ablehnen mußten, uns auch vor dem entgegengesetzten Extrem einer rein öffentlich-rechtlichen hüten müssen.

Leitend in der australischen Gesetzgebung[2]) ist Neu-Seeland gewesen und wir können uns daher darauf beschränken, die dortigen Bestimmungen zu betrachten, zumal da die wesentlich abweichenden Normen, wie man sie z. B. in Süd-Australien findet, von kompetenter Seite als Fehlschlag bezeichnet[3]) worden sind. Durch Einigungsämter — conciliation boards —, die in jedem Industriebezirk bestehen, und einen Staatsgerichtshof — general court of arbitration — werden bei Arbeitsstreitigkeiten in erster Instanz auf dem Wege der Einigung der Parteien und dem entsprechenden Spruch, in letzter durch Spruch des Gerichts, die Arbeitsbedingungen generell festgelegt. Die Einigungsämter werden, seitdem unmittelbarer Rechtsweg an den Schiedsgerichtshof gegeben ist, weniger benutzt, so daß als Entwicklungsresultat hauptsächlich eine objektiv rechtliche Normierung durch den Schiedsgerichtshof, dessen Spruch in der Form eines Tarifvertrages nicht nur für die Parteien, nicht nur für Organisierte und Unorganisierte, sondern auch für alle gilt, die später in die Industrie

1) So enthält die oben kritisierte Vermutung des § 18 des Entwurfs Doumergue auch das Neu-Seeländische Gesetz, s. darüber »Government industrial arbitration« S. 472, Der Tarifvertrag I, S. 93.

2) Ueber diese s. Tarifvertrag I, 88—113.

3) Der Tarifvertrag I, S. 102. In Süd-Australien tritt die staatliche Regelung nur in Kraft, insoweit die Parteien es wünschen.

als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eintreten [1]), zu verzeichnen ist. Da es zur Eröffnung des Verfahrens genügt, wenn die Arbeitnehmer organisiert sind, so kann jederzeit nach erfolgter Organisation der Arbeiter die staatliche Regelung verlangt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitgeber mit dieser einverstanden sind oder nicht [2]). Dieses Verfahren kann verwaltungsrechtlich genannt werden, es entspricht unserer Rechtsauffassung insofern, als die Bildung von betreibenden Verbänden auf Arbeitnehmerseite vorausgesetzt wird. Es ist aber unserer Rechtsauffassung, die ein Paktieren, eine Art konstitutionelle Verhandlung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und besonders eine Einigung als im Wesen des Tarifvertrags begründet erkannt hatte, durchaus fremd, wenn vom Staat über die Forderungen der Parteien entschieden wird. Die Rechtslage bei uns gibt vielmehr dem Tarifvertrage eine viel selbständigere Bedeutung. Wo ein eigenes kollektivistisches und seinem Wesen nach mutualistisches [3]) Gebilde sich aufgebaut hat, ist es nicht mehr in der Ordnung, wenn der Staat in das neugeschaffene Werk eingreift, das ja gerade im Gegensatz zur staatlichen gewerblichen Fürsorge durch Selbstschutz den Erfolg zu erreichen suchte. Abgesehen von dieser Rechtsauffassung, die ganz unzweifelhaft den Parteien innewohnt (s. die Ablehnung gegen staatlichen Schutz weiter oben), erscheint uns eine Abweichung von einer öffentlichrechtlichen Regelung wie in Neu-Seeland durchaus gesund, denn gerade das gegenseitige Abringen der Vertragsbedingungen ist eine Gewähr dafür, daß das Prinzip des gerechten Lohnes und einer gesunden Entwicklung des Marktes auch unter den Tarifverträgen gewahrt bleibt. Es wird daher dem im Tarifvertrags-

1) S. hierüber »Der Tarifvertrag« I, S. 91—93.

2) Einmal liegt hierin die Anerkennung des Prinzips der Pluralität, beschränkt auf die Arbeitnehmer, andererseits spricht die vorausgesetzte Organisation für unsere im vorigen Kapitel durchgefochtenen Interpretationen des Tarifvertrages auch als Gesellschaftsvertrages. Die weiteren einschneidenden Bestimmungen Neu-Seelands können hier unerörtert bleiben, s. darüber Tarifvertrag I, S. 90 f.

3) Auf dem Boden des Kollektivrechts bezweckt in diesem Falle der Mutualismus, d. h. die Bestrebung, durch gegenseitige Hilfe einem Wirtschaftsganzen als Einheit nach außen individualistisch zu dienen, während er nach innen sozialistisch wirkt, einen Ausgleich zwischen den gerade in unserer Zeit harten Gegensätzen des Individualismus und Kommunismus. Vertreter dieser Theorie sind Dr. *von Wiese* (Vorlesung über soziale Probleme der Gegenwart, Sommersemester 1906 Universität Berlin) u. z. T. der als »Nihilist« bezeichnete Fürst *Peter Krapotkin*.

wesen schlummernden Rechtskeim am ehesten entsprechen, wenn man weiter nichts tut, als den Handlungen der Parteien die Rechtssicherheit garantiert und darauf hinarbeitet, die vielfachen Unklarheiten, besonders im Abschlußverfahren, aufzuklären und zu vermeiden unter Zugrundelegung des aus dem Verhalten der Parteien interpretierten Vertragswillens. In dieser Richtung bewegen sich die Vorschläge des italienischen Oberen Arbeitsrates und des *Rosenthal*schen Gesetzentwurfes.

Denn das muß deutlich ausgesprochen werden: Handelt es sich im Tarifvertragsrecht nicht um öffentliches und auch nicht um Privatrecht, sondern um einen seiner individuellen Eigenart nach noch näher zu bestimmenden, in unserer Kultur neuen Rechtskomplex, so darf die moderne Rechtswissenschaft dieses durchaus selbständig von Interessentenverbänden entwickelte Rechtsinstitut nicht ohne weiteres der rein staatlichen Regulierung überlassen [1]). In dieser Beziehung gehen die australischen Gesetzgeber und geht auch von den den Mittelweg zwischen öffentlichem und Privatrecht haltenden Entwürfen und Gesetzen Genfs, Spaniens, Oesterreichs und Italiens [2]) die Gesetzgebung des Staates Genf zweifellos fehl, da hier das wirtschaftliche Ringen nach einer Arbeitskonstitution zu einem formalen Feststellungsverfahren dessen, was Brauch ist, herabgesunken ist. Das auch im übrigen recht mangelhafte Gesetz — es wird nur ganz wenigen formell zustande gekommenen Tarifverträgen Rechtssicherheit gewährt, während die große Menge derselben schutzlos bleibt und es möglich ist, daß eine ganz kleine Minorität maßgebend für die Regelung wird — dieses Gesetz, das sich auch nach den übereinstimmenden Urteilen als verfehlt erwiesen hat, verkennt gerade dadurch, daß es den Inhalt des Tarifvertrages als Brauch statuiert, die konstitutionelle Vertragsqualität. Zwar soll eine objektive Norm durch ihre Gemeingültigkeit stets auch wie ein Brauch wirken, aber zunächst ist doch der Tarifvertrag nicht als Brauch, sondern als Vertrag entstanden. Ein Stück

---

1) *Rundstein*, Tarifverträge und die moderne Rechtswissenschaft S. 28: Es ist nicht angängig, den Tarifvertrag der behördlichen Regelung der Arbeitsbedingungen oder der beim selbständigen Vertrage inter alios vorgesehenen Festsetzung gleich zu stellen.

2) Die verschiedenen Gesetzgebungstendenzen sind dargestellt in »Der Tarifvertrag« I, Genf S. 129—132, Spanien S. 138, Oesterreich S. 139, Italien S. 136, die letzteren beiden ferner in »Die Weiterbildung« S. 255, 256.

objektiven Rechts enthält nach *Rundstein* der Tarifvertrag wohl, aber dieses ist nicht von den verfassungsmäßigen Organen eines Staates geschaffen worden, sondern, wenn man will, von denen der Interessentenvereinigungen. Daß durch die Tarifvertragsbewegungen der Zustand ewigen Krieges dem der Zusammenarbeit der Parteien gewichen ist (Mutualismus), ist oben häufig hervorgehoben worden, und gerade dieses Moment war ja der Anlaß des langen Fernstehens der sozialdemokratischen Elemente. Aber die Tarifverträge dieser Gesetzgebung, die zwischen dem Recht des Individuums und dem öffentlich-rechtlicher Organe stehen, zeigen uns deutlich, wo das neue Rechtsinstitut einzuordnen ist.

Waren schon bis zum Beginn der umwertenden Industriezeit die Begriffe öffentliches und privates Recht schwer zu begrenzen, schwer im einzelnen zu scheiden, so ist ganz besonders durch die durch die neuen Wirtschaftsarten ins Leben gerufenen Rechtsformen das Grenzgebiet beider Rechtskreise ausgefüllt und die Grenzen selbst sind verwischt worden.

Das Recht ist eine soziale Funktion des Volksgeistes [1]), es ist ein getreuer Spiegel des Kulturzustandes. In dieser Richtung können wir die Beobachtung machen, daß das Recht auch an den Pendelbewegungen der Kultur teilnimmt, die nach der Herrschaft einer Zeitströmung die Herrschaft der extrem-anderen folgen läßt, bevor sie zu einem höheren ausgleichenden Standpunkt des Neben-, Mit- und Zwischeneinander kommt. Es sei hier erinnert an die Entwicklung des Eigentumsbegriffes, der zunächst entweder kommunistisch oder ganz staatsrechtlich ist, dann rein individuell betrachtet wird, um später die große Zahl der heutigen Formen aufzuweisen, die, wie die jüngsten reformatorischen Bewegungen beweisen, in ihrer Entwicklung noch lange nicht ihren Höhepunkt erreicht hat. Es sei ferner die in bestimmten Gebieten zuerst ausschließliche Geltung des Mutterrechts erwähnt, das dann dem Vaterrecht in weitgehender Weise die Herrschaft vererbte, indem es allerdings im Falle der unehelichen Nachkommenschaft ein Restgebiet sich rettete. Man wird wohl annehmen dürfen, daß entsprechend den sich immer mehr Geltung verschaffenden Anschauungen auch auf diesem Gebiete sich allmählich zwischen beiden Extremen stehende Rechtsauffassungen durchsetzen werden. Endlich sei an die staatsrechtliche

1) *Achelis*, Soziologie S. 40. Leipzig 1901.

Gestaltungslehre, sowie an die Tatsache, daß der Staat in unserem Sinne eine sehr späte Entwicklungsphase darstellt, erinnert.

Ganz ebenso erscheint die schroffe Teilung in öffentliches und privates Recht, wie sie das heutige Rechtssystem kennt, nur als theoretische Entwicklungsstufe. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob in den neuen sich anbahnenden Zwischenstufen wieder durchbrechende Teile kommunistischer Auffassung im älteren Sinne zu erkennen sind. Viel eher jedenfalls wird man in dem sich geltend machenden neuen Gruppenrecht etwas durchaus Originelles sehen müssen, das die völlig veränderte Wirtschaftsweise zeitigt. In den schweren Kämpfen unserer heutigen Wirtschaftskultur, in der Sozialismus (Kommunismus) und Individualismus (Anarchismus, *Hobbes:* bellum omnium contra omnes) mit einander ringen, kann der heilsame Ausweg sehr wohl in einem Mutualismus [1]) gesehen werden. Kein typischeres Beispiel gibt es für ihn als die Tarifgemeinschaften.

Demnach tritt neben das Recht der Oeffentlichkeit und das Recht des Einzelnen das kollektivistische Recht der Interessentengruppen, das durchaus eigener Natur die beiden früheren Extreme in sich vereinigt, derart, daß es vertragsmäßige Verpflichtungen und Ansprüche wie das Privatrecht kennt und doch objektives Recht schafft und gleichsam konstitutionelle Verpflichtungen in sich aufnimmt.

Die Rechtsqualität des Tarifvertrages erscheint besonders auch in soziologischer Hinsicht nunmehr völlig erschöpft. Keine Schranke der Rücksichtnahme auf bestehende Gesetze konnte den rechtsphilosophisch vorgehenden Interpreten bei dieser Darstellung einengen. Wie steht es aber nun um die Behandlung der Tarifverträge de lege lata. Dem eigenen, so neuen und individuellen Wesen dieses Rechtsinstitutes können unsere bestehenden Gesetze nicht gerecht werden. Eine Behandlung unter Zuhilfenahme des bürgerlichen Rechts ist eine Knebelung des aufkeimenden Rechtsgedankens. Wie notwendig daher eine durchaus eigene Regelung unter Zugrundelegung des halböffentlichen Charakters der Tarifverträge ist, erhellt mit zwingender Notwendigkeit; solange die notwendige Gesetzgebung aber noch nicht erfolgt ist, hat eine häufig unternommene Erörterung

1) S. die Anmerkung S. 684 [3]).

der Einordnung des Tarifvertrages in das bestehende Rechtssystem noch einigen Wert und die auf diesem Gebiete unternommenen Versuche sollen hier nicht ganz übergangen werden. Nach dem Vorgetragenen ist es jedoch durchaus selbstverständlich, daß, wenn man sich damit überhaupt befassen will, im geltenden Recht dem Tarifvertrag eine Stelle anzuweisen, wir ihn zum mindesten als contractus sui generis auffassen müssen. Daher müssen wir alle Versuche, ihn mit besonderen Vertragstypen des Zivilrechts zu identifizieren, zurückweisen. Bereits *Lotmar* [1]) hat einen derartigen Versuch bekämpft, indem er darauf hinwies, daß der Tarifvertrag keineswegs ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB. ist. Es fehlt hierzu vor allem an dem Tatbestandsmerkmal der Ungewißheit der Parteien über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses.

Auch die häufig [2]) versuchte Konstruktion des Tarifvertrages als Vertrages zugunsten Dritter muß abgelehnt werden. Zwar liegt die Versuchung zu dieser Einordnung für denjenigen außerordentlich nahe, der annimmt, daß die abschließenden Delegierten nicht als Geschäftsführer von Gesellschaften, sondern im eigenen Namen zugunsten Dritter handeln. Diese Ansicht ist nach unserer vorgetragenen Auffassung aber irrig. Auch *Rundstein* verwirft die Konstruktion des Tarifvertrages als Vertrages zugunsten Dritter [3]) und hat sie in seinen tarifrechtlichen Streitfragen gründlich zurückgewiesen und widerlegt, und auch der frühere Staatssekretär *von Bethmann Hollweg* bezeichnete es als nicht ganz unbedenklich, daß Konstruktionen, wie die des Vertrages zugunsten Dritter herbeigezogen würden [4]).

Bei fast allen Schriftstellern herrscht jedoch Einmütigkeit darüber, was beim Tarifvertrage von den Kontrahenten versprochen wird. Die Parteien verpflichten sich zu einem Handeln, das hier in einem Unterlassen besteht, nämlich dem Unterlassen des Abschlusses anderer Arbeitsverträge als der durch den Tarifvertrag bestimmten. Eine necessitas praestationis ist also vorhanden, was von einem holländischen Juristen bestritten wird [5]), der in-

1) *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag S. 770.

2) *Zeitler* a. a. O. S. 51 ff.; *Oertmann*, Zur Lehre vom Tarifvertrag, S. 21, 22; s. a. *Rundstein*, Streitfragen 55 ff.

3) *Rundstein*, Der Tarifvertrag und die moderne Rechtswissenschaft, S. 29.

4) Reichstagsverhandlungen 199. Sitzung, 5. Februar 1909, Sten.-Ber. 6714.

5) *Eyssel*, Themis 1905 Nr. 1, S. 79 ff.; s. bei *Rundstein*, Tarifverträge und die mod. Rechtswissensch. S. 10.

folge seiner Ansicht dazu gelangt, dem Tarifvertrag den Charakter als vinculum juris überhaupt abzusprechen.

Die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge.

Die Ausführungen über die Haltung der Parteien beim Tarifvertrage, die eine besondere bedeutungsvolle Art der Kollektivität ergeben haben, die inhaltsreicher ist als der Begriff, den man bisher mit diesem Ausdruck verband, und der uns bei der Einordnung des Tarifvertrages in die Rechtsordnung dazu führte, ein neues kollektivistisches Recht anzunehmen, beanspruchten wegen ihrer Neuheit einen weiteren Raum. Von den einzelnen Rechtsfolgen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind, soll hier nur noch die Unabdingbarkeit besprochen werden. Wir können auf ein tieferes Eingehen in diese Materien um so eher verzichten, als viele berufenere Juristen mit diesem Stoffe sich beschäftigt haben und es heute nicht so sehr auf eine allgemeine Darstellung des Tarifvertragsrechts in allen seinen Teilen ankommt, als vielmehr auf eine Aufklärung noch nicht zur Diskussion gezogener Materien. Zudem bilden einzelne Fragen, wie die der Schadensersatzpflicht, ein Behandlungsgebiet für sich und kommen hier, wo es sich nur um das Tarifproblem handelt, nicht in Betracht.

Was die Wirkung der Bestimmungen eines Tarifvertrages auf die Arbeitsverträge betrifft, so ist nach der vorgetragenen Ansicht über das Wesen der Tarife eigentlich selbstverständlich, daß die festgestellten Normen des Tarifvertrages in die Arbeitsverträge von Parteien, die Teile der Tarifparteien waren, automatisch übergehen, und daß der dem Tarifvertrag nicht entsprechende Individualvertrag kraft des quasi-objektiven autonomen Rechtsgehaltes des Tarifvertrags nichtig sein muß. Die Widersinnigkeit jeder anderen Auslegung lernten wir schon kennen bei der Besprechung der *Zeitler*schen Auffassung des Abschlußverfahrens. Ganz besonders nach den Darstellungen im vorigen Kapitel mußte aber angenommen werden, daß der Tarifinhalt für die Individualverträge als »lex contractus«[1]) zu gelten habe. Der außergewöhnliche Konstitutionalismus, der in dem Abschlußverfahren und dem Parteiwillen sowohl, als auch in der historischen Entwicklung des Tarifvertrages gefunden wurde,

1) *Rosenthal* a. a. O. S. 153.

läßt eine andere Interpretation vom Standpunkte de lege ferenda nicht zu. In dieser Ansicht stimmen mit uns die meisten Bearbeiter dieser Frage überein. »Die durchgreifende Rechtswirkung wird vom Standpunkte des geltenden Rechts aus von vielen angegriffen und verkannt, sobald aber die zukünftige Rechtsgestaltung in Betracht kommt, wird dieses Prinzip als unentbehrlich und ausschlaggebend anerkannt«[1]. Bereits *Lotmar* hat in seinem Arbeitsvertrag (S. 779 ff.) das Gesetz der Unabdingbarkeit festgestellt und zwar in sehr weitgehender Weise auch für das geltende Recht. Soweit wir seine Ausführungen auf eine Regelung de lege ferenda beziehen, muß ihnen zweifellos zugestimmt werden. »Die Parteien des Tarifvertrages bedürfen keiner auf den Inhalt des Tarifvertrages gerichteten Willenserklärung, damit dieser Inhalt in ihren Arbeitsvertrag eingehe, damit überhaupt ihr Arbeitsverhältnis dem wesentlichen Inhalt des Tarifvertrages angepaßt sei. Wenn daher die Parteien den Arbeitsvertrag schliessen, ohne irgend etwas über die Höhe der Vergütung zu vereinbaren, so muß als Zeit- oder Akkordlohn, als Lohn für Arbeit in der Normalzeit oder in der Ueberzeit, das als ausgemacht gelten, was im Tarifvertrag festgesetzt ist«[2]. Die nach unseren Anschauungen entstandenen Rechte der Kollektivitäten können nicht durch die einzelnen Mitglieder aufgegeben werden, das einzelne Mitglied hat sich vielmehr der freien Verfügung über die Arbeitsbedingungen innerhalb des Geltungsgebietes des Tarifvertrages begeben.

Das konstitutionell entstandene Gesetz der kollektivistischen Parteien ist im Geltungsbereich dieser zwingendes Recht[3], welche andere Wirkungen hätte sonst dieser mit so vielen Mühen erkämpfte Friedensvertrag? Entsprechend der halb öffentlich-rechtlichen Natur bedingt dieses Recht mit automatischer Wirkung die Nichtigkeit aller entgegenstehenden Normen der Individualarbeitsverträge und die Geltung der eigenen Normen dort, wo nichts Besonderes bestimmt ist. Im letzteren Sinne bestimmt auch § 8 des *Rosenthal*schen Vertragsentwurfs: »Die Bestimmungen des

1) *Rundstein*, Streitfr., S. 3.

2) *Lotmar*, Der Arbeitsvertrag, S. 779.

3) *Rosenthal* a. a. O. S. 174: »Aus dem Begriff des Tarifvertrages ergibt sich als dessen Hauptwirkung, daß jeder zwischen den an einem Tarifvertrag beteiligten Personen abgeschlossene Arbeitsvertrag automatisch die Bestimmungen des Tarifvertrages in sich aufnimmt.

Tarifvertrages gelten unmittelbar als Bestandteil eines Arbeitsvertrages, der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen wird, die an dem Tarifvertrage beteiligt sind.

Jede dem Inhalt des Tarifvertrages widersprechende Bestimmung eines solchen Arbeitsvertrages und einer Arbeitsordnung ist unverbindlich und wird durch die betreffenden Bestimmungen des Tarifvertrages ersetzt.« Der gegen den Inhalt der letzteren Bestimmung schon früher vorgebrachte allgemeine Rechtssatz *Kohlers*: »Niemand kann kraft der Verfügungsfähigkeit auf seine Verfügungsfähigkeit verzichten«, ist in seiner Allgemeinheit im heutigen Rechte nicht mehr in Geltung. Zwar ist dieser Gedanke im § 137 BGB. enthalten, nach dem die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Jedoch die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse haben bereits dieses Gesetz durchbrochen: Im Handelsrecht ist z. B. an und für sich die Konkurrenzklausel erlaubt, was sich daraus ergibt, daß sie nur unter bestimmten Bedingungen ungültig ist (vergleiche HGB. § 74 ff.) und in dieser Konkurrenzklausel ist zweifellos eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit zu sehen.

Unter Umständen wird die äußerst gebräuchliche Klausel, auf eine ganze Anzahl Jahre hinaus in einer bestimmten Branche sich nicht zu betätigen, sogar eine bei weitem härtere Verfügungsbeschränkung darstellen, als sie in der Beschränkung der Tarifverträge gesehen werden kann, die das Fortkommen des Arbeiters nicht nur nicht erschweren, sondern in den meisten Fällen durch die vorgesehenen Vermittlungsstellen sogar noch erleichtern.

Wie man sich die Unabdingbarkeit der Tarifverträge unter dem geltenden Rechte zu denken hat, über diese Frage wie über verschiedene weitere Einzelheiten der Rechtswirksamkeit und die Erstreckungsfrage hat die Diskussion einen großen Umfang angenommen.

Es würde zu weit führen, nachdem im vorigen unsere prinzipielle Stellung zur Rechtswirkung und anläßlich der Behandlung des Abschlußverfahrens auch zur Erstreckungsfrage gekennzeichnet worden ist, diese sekundären Rechtsfragen des Tarifvertragsproblems hier noch zu erörtern, sie müssen vielmehr einer eigenen Behandlung vorbehalten bleiben.

DIE PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNGEN IM LICHTE EINER ORGANISCHEN GESELLSCHAFTSAUFFASSUNG.

Von

Dr. ARTHUR MESZLÉNY.

---

1. Ist es denn wirklich die letzte Weisheit, welche von der ökonomischen Wissenschaft her der Menschheit werden kann, jenes »Alles einerlei«, wie die Summe der übrigens weitausholenden und psychologisch tiefblickenden Ausführungen von Dr. *Paul Kirschner* [1]) lautet? Gibt uns die heutige Kenntnis vom wirtschaftlichen Treiben der Menschheit keine Handhabe, um einen wissenschaftlich brauchbareren Gutsbegriff zu konstruieren?

Eine wissenschaftliche Kategorie ist an sich nie richtig und nie unrichtig. Ein Merkmal, welches, bei verschiedenen Einzelerscheinungen wiederkehrend beobachtet, zur Klassifizierung dieser benützt wird, erhält seinen Wert durch seine Zweckmäßigkeit und behauptet ihn so lange, als kein geeigneteres gefunden wird. Der Gutsbegriff, welcher Sachgüter und persönliche Leistungen zusammenwirft, ist besser als ein anderer, wenn mit ihm klarere Einheit, übersichtlichere Verständlichkeit in politicis erreicht wird. Dies ist der Fall, solange die Art und Weise in Frage steht, wie die psychologische Spannung im menschlichen Organismus gelöst wird, welche, durch ein Gefuhl des Bedürfnisses hervorgebracht, ihrer Entlastung durch Befriedigung harrt. Wären mit der Darstellung dieses Prozesses die vom Gutsbegriff abhängigen sozialen Erscheinungen erhellt, so hätte niemand ein Recht, ihn anzutasten. Doch dem ist nicht so, wie dies kurz gezeigt werden soll.

1) Die persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Güter. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 66. Jahrgang (1910), S. 41—72.

2. Wozu brauchen wir den Begriff »Gut«? Er ist die Einheit der volkswirtschaftlichen Größen; aus seiner Zusammenfassung bilden wir das Vermögen; sein Zuwachs zu dem Vorhandenen ist das Einkommen, seine Aufopferung zu Produktionszwecken die Kosten, sein Umtausch heißt Verkehr, sein Geschick Wirtschaft, seine Wissenschaft Nationalökonomie. Es wäre eine wahrlich unökonomische Verschwendung an Raum und Zeit, hier die grundlegende Bedeutung des Gutsbegriffs auseinanderzusetzen. Nur einige längst erkämpfte Wahrheiten seien gestreift.

Erkennen wir auch im sozialen Zusammenleben der Menschen ein auf Bedürfnisbefriedigung gerichtetes Zusammenwirken, so ist damit noch nicht zugegeben, daß jedes Gut unmittelbar ein menschliches Bedürfnis befriedigt. Weder der zur Herstellung von Ziegeln dienende Lehm, noch das Getreide, noch die Typen einer Buchdruckerei befriedigen Bedürfnisse. Ja das Geld, das Gut κατ' ἐξοχήν, dient in seiner Hauptfunktion keinem Bedürfnis — es gibt kein »Tauschbedürfnis«. Die Bedürfnisbefriedigung ist bloß ein Endziel, auf welches die Menschen ihr Augenmerk richten, wenn sie wirtschaften; sie geben den Dingen der Welt die verschiedenartigsten Zweckbestimmungen, denen gemäß sie mit diesen Dingen verfahren, um sie dann im Endresultat zur Befriedigung, sagen wir, eines Bedürfnisses zu gebrauchen. Wie allgemein und farblos das »Bedürfnis« zu nehmen ist, weiß jeder, der sich je mit ökonomischer Güterlehre befaßt hat. Warum wird dennoch in dieser Lehre das Kriterium der Bedürfnisbefriedigung in den Vordergrund gerückt? Infolge der noch immer herrschenden individualistischen Gesellschaftsauffassung, welche die Privatwirtschaft, das ihr zugrunde liegende Privatvermögen, das von diesem vorausgesetzte Privateigentum als selbstverständlich und unabänderlich gegeben vorwegnimmt und auf dieser Grundlage ein frei über sein Vermögen verfügendes Individuum ins Auge faßt, welches um die Befriedigung seiner Bedürfnisse besorgt, gemäß den natürlichen und sozialen Möglichkeiten sich die ihm notwendigen Güter aneignet.

Diese Auffassung hält nun aber in keiner Beziehung Stich, soll einmal der Gutsbegriff auf das soziale Getriebe als Ganzes, auf das — wie *Stammler* es umschreibt — geregelte Zusammenwirken der Menschen, angewendet werden, welches sich nicht als eine Summe schon vorher vorhandener Einzelwirtschaften dar-

stellt, sondern welches das Entstehen solcher erst gestattet und ermöglicht. Hier erscheint zwar die Bedürfnisbefriedigung als ein dem Gesamtgetriebe zugemuteter Endzweck, ist aber im Einzelnen, wie schon bemerkt, weder immer vorhanden, noch auch immer erkennbar; bildet sie doch nur gar zu oft erst das letzte Glied einer langen, kaum übersehbaren Kette von Zwischenzwecken, deren jeder schon an und für sich das Ding zum Gut, d. h. zum Mittel dieses letzten Zieles, stempelt. Der Beispiele bedarf es wohl kaum. Die Stadt beschließt, ein Krematorium zu errichten, und hiezu benötigt man einen Heizapparat. Die Bestandteile desselben, Kessel, Nägel, Schrauben, Rost, Ventil und was noch alles drum und dran, befriedigen wahrlich kein menschliches Bedürfnis; sie erhalten bloß die Zweckbestimmung, zusammen den Heizapparat zu bilden, der wieder dazu dient, ins Krematorium eingebaut und dort benützt zu werden, nicht von den darin verbrannten Toten, die keine Bedürfnisse mehr haben, sondern von der jeweils lebenden Gesellschaft, welche mit der Leichenverbrennung den Zweck einer hygienischen und angemessenen Bestattung der Verstorbenen verfolgt. Freilich entspringt diese Zwecksetzung dem Bedürfnis nach öffentlicher Gesundheit, nach Pietät für die Dahingeschiedenen usw.; doch eben diese Bedürfnisse interessieren die Volkswirtschaft erst in zweiter Reihe, nachdem die vorhergehenden Glieder der Zweckenkette schon erkannt und in ihrem Zusammenhang klargelegt sind.

3. Ich darf nicht wagen, mich hier auf die Analyse des Zweckbegriffs einzulassen. Ich würde damit ein Gebiet betreten, welches ich nicht beherrsche. Für mich ist Zweck eine Vorstellung, die Vorstellung eines zukünftigen Zustands, welcher durch bewußtes Verhalten hergestellt werden soll. Er setzt also immer ein Subjekt voraus, von welchem die Zweckbestimmung ausgeht: es gibt keinen Zweck an sich, und deshalb auch kein Gut an sich. Nur relative Gutsbegriffe sind vorhanden, relativ je nach dem Subjekt oder den Subjekten, die Gegenständen eine gewisse Zweckbestimmung gegeben haben. Vom Standpunkt des Briefmarkensammlers sind abgestempelte Briefmarken Güter, während der Adressat ihnen gar keine Bestimmung zu geben weiß und sie als wertlos wegwirft. Vom Standpunkt des Staates sind Binnenwässer, welche nicht im Privateigentum stehen, Güter, während der Einzelne, der ihnen keine Zweckbestimmung geben darf, höchstens ihre Benützung innerhalb der rechtlichen Schran-

ken sein eigen nennen kann. Im Inventar eines Landguts steht der Wild- und Fischbestand mit einer gewissen Summe veranschlagt; ich sah jedoch noch nie ein Inventar, in welchem Raupen, Schlangen, Mistkäfer, Blattläuse und Typhusbazillen mitgezählt worden wären, obwohl der Zoologe dieselben seinem Vermögen ganz bestimmt zurechnet. Redet man trotzdem von einer allgemeinen Gutskategorie, so kann damit bloß der Inbegriff all jener Gegenstände gemeint sein, die erfahrungsgemäß von den Menschen mit Zweckbestimmungen belegt zu werden pflegen, die also von den meisten normalen Menschen als Güter betrachtet werden. Doch eine solche Kategorie zum wissenschaftlichen Begriff zu erheben, wäre ungefähr dasselbe Vorgehen, als ob der Mathematiker, auf der Suche nach dem Gesetz der Schwere, eine Unmenge von Gegenständen abwöge, um nachher aus dem gegenseitigen Verhältnis der Gewichte Schlüsse zu ziehen.

Ehe wir also weiter schreiten, muß Klarheit darüber sein, wessen Zweckbestimmung wir als maßgebend für die Gutsqualität betrachten wollen, mit anderen Worten, wessen Güter wir bestimmen wollen. Ich antworte: wir suchen nicht nach den Gütern des A, noch des B, noch des C; wir suchen nach den gesellschaftlichen Gütern. Nach den Gegenständen, denen im gesellschaftlichen Zusammenwirken der Menschen von seiten der Gesamtheit oder in ihrer Stellvertretung von seiten des hiezu ermächtigten Einzelnen eine Zweckbestimmung gegeben worden ist, und welche zufolge dieser Zweckbestimmung dem Bedürfnisbefriedigungsvorrat der Gesellschaft einverleibt wurden. Es steht nun zur Untersuchung, auf welche Art und Weise diese Zweckbestimmung in der Gesellschaft vor sich geht.

4. Die Auffassung der Gesellschaft als geregeltes Zusammenwirken zur Bedürfnisbefriedigung schließt den Gedanken schon begrifflich ein, das Individuum komme nicht nur als Genußberechtigter, sondern vor allem als Organ dieses Zusammenwirkens in Betracht. Jedem Einzelnen steht in der Gesellschaft eine Funktion, eine Rolle zu, welche er zu spielen hat, um an den Vorteilen des sozialen Zusammenseins teilzunehmen, ja diese Funktionen werden ihm zum Teil mit Gewalt aufgezwungen, mag er auch auf jene Vorteile freiwillig verzichten. Der materialistischen Geschichtsauffassung geziemt das Verdienst, die funktionelle Stellung der Gesellschaftsglieder aufgedeckt zu haben; und *Stammler*

weist ausdrücklich darauf hin, daß auch die liberalste Gesellschaftsordnung dieser Zwangsrollen nicht entraten kann; auch sie setzt voraus und erfordert zum Teil ein ganz bestimmtes soziales Verhalten der Gesellschaftsglieder. So gibt es keine Gesellschaft ohne Machtorganisation. Was ist der Wille der Gesellschaft? Was der Wille des Gesetzes? Der Wille gewisser Personen, denen in der Gesellschaft die Rolle erteilt wurde, als Gesamtwillen anerkannte Willensentschlüsse zu fassen, zum Ausdruck zu bringen, kund zu geben. Die Gesellschaft vermag nur durch Menschen zu befehlen. Und es gibt keine Gesellschaft ohne Arbeitsorganisation: auch nach Abschaffung der Hörigkeit, des Zunftwesens, der Leibeigenschaft wird die gesellschaftliche Arbeit durch einen ganzen Komplex von Institutionen organisiert und gewährleistet. *Marx* lehrte uns dies, und es ist an der Zeit, die Wahrheit ohne Rücksicht auf die Parteistellung entgegenzunehmen.

Die Leistung der dem Einzelnen obliegenden gesellschaftlichen Arbeit setzt nun zum großen Teil die Notwendigkeit voraus, die Zweckbestimmung bezüglich des Gütervorrats den gesellschaftlichen Organen zu überlassen. Dies geschieht in der Form der verschiedensten Einrichtungen. Das privatwirtschaftliche System unserer heutigen Gesellschaft bedient sich juristischer Hilfsmittel wie Vollmacht, Vermögensverwaltung, Prokura, Direktion, Vorstands, ehemännlicher Gewalt, und wie all die Formen heißen, durch die eine Verfügungsmacht über fremdes Gut auf den mit einer Funktion Betrauten übergeht. Wozu wird ihm diese Macht verliehen? Doch nur, um die Güter in den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Zustand zu bringen. Und noch einen Schritt weiter gegangen: die Hauptform der Ueberweisung der Güter an die Gesellschaftsorgane behufs Zweckbestimmung ist — das Eigentumsrecht selbst. Dem Eigentümer wird die Verfügungsmacht über sein Gut gegeben, damit er es nach seinem Gutdünken den gesellschaftlich zugelassenen Zwecken zuwendet. Deshalb ist er als Eigentümer Funktionär der Gesellschaft, und sie zieht hieraus nur die natürliche Folge, wenn sie ihm in der Ausübung seines Rechts hundert Beschränkungen auferlegt. Im einzelnen Eigentümer vereinen sich demnach zwei Qualitäten, die beide auch getrennt vorkommen und deren jede ihren eigenen Gesetzen folgt: der Eigentümer funktioniert als Organ, indem er sein Gut verwaltet, damit manipuliert, es zu seinen Zwecken ge-

braucht; und der Eigentümer erscheint als Zweckbestimmung für sein Gut, indem die Gesellschaft ihm gestattet, seine eigenen Bedürfnisse den Gütern als Zweckbestimmung aufzuerlegen.

5. Wir haben also im gesamten sozialen Getriebe zweierlei vor uns. Einmal ein geregeltes Zusammenwirken von Menschen; sodann einen Komplex von Gegenständen, Stoffen dieses Zusammenwirkens, die je nach Bedarf gemodelt, vermengt, ausgeschieden, transportiert, verwandelt werden. Es ist der ewige Gegensatz von Kraft und Stoff: Bewegung und Materie: Zeit und Raum. Eine Theorie, welche diese Antithese unbeachtet läßt, kann sich unmöglich der Abgeschlossenheit rühmen; eine Lehre, die gesellschaftliche Funktionen als Güter behandelt, verzichtet auf die Möglichkeit, im einstigen Gesamtbau der Gesellschaftslehre Aufnahme zu finden.

Beschränkt sich demnach der Gütervorrat unserer Gesellschaft ausschließlich auf die sog. Sachgüter? Gibt es nichts als körperliche Sachen, dessen sich die Gesellschaft bedient? Ist mit einem so eng gefaßten Gutsbegriff bei der Lösung unserer Probleme auszukommen? Die verneinende Antwort gebe ich ohne Bedenken, weil sie meinen Standpunkt nicht beeinträchtigt. Bei jeder Einzeluntersuchung wird der Unterschied gemacht werden können und gemacht werden müssen: ist es ein Handeln eines Gesellschaftsgliedes oder der Gegenstand einer Handlung, die Materie einer Zweckverwendung, das Substrat menschlichen Wirkens? Nur Letzteres ist das Gut, Ersteres aber die Person, das heißt die Gesellschaft selbst, verkörpert in ihrem Organ.

Freilich wird bei der Grenzziehung die größte Vorsicht am Platze sein: das Wesen wird nur gar zu oft von Aeußerlichkeiten verhüllt, die ihren Ursprung in der geschichtlichen Entwicklung unserer Anschauungen haben. Ich gehe hier dieser Aufgabe aus dem Wege: sie wäre viel zu umfangreich, um auch nur in großen Zügen ausgeführt zu werden. Einen Teil derselben habe ich in einer kleinen Schrift, betitelt »Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizerischen Zivilgesetzbuch. Skizze einer neuen Vermögenslehre. Bern 1908« zu lösen versucht. Weitere Ausführungen, namentlich die Gutsqualität von Forderungen betreffend, liegen im Manuskript seit Jahren in der Schublade. Ich will mich hier ausschließlich auf die sog. Dienste beschränken.

6. Vorher jedoch abermals eine scheinbare Abweichung in

ein Nachbargebiet. Es wäre nie einem eingefallen, Dienste als Güter zu behandeln, ließen sich in unserer Gesellschaft nicht Dienste mit Sachen austauschen, vulgo: wären nicht Dienste für Geld zu haben. Wie der Sozialist in der Ware bloß »festgeronnene Arbeitszeit« sieht, so hält der Individualist unserer Tage im Zehnmarkstück ein Stück »potenzieller« Dienstleistungen in der Hand. Braucht er sich doch bloß auf den »Arbeitsmarkt« zu bemühen, und erhält die ihm beliebigen Dienste kostenfrei ins Haus gestellt. Er fühlt sich hiedurch berechtigt, schon von vornherein diese Dienste zu seinem Vermögen zu rechnen, ebenso wie er eine sichere Geldforderung dazu zählt . . . Und vollends stellt sich die heutige Rechtsordnung auf den gleichen Standpunkt, indem sie Dienst- und Werkvertrag dem Vermögensrecht einverleibt und nach gleichen Grundsätzen wie Forderungen behandelt.

Ein Blick auf das Ganze unserer sozialen Entwicklung läßt aber klar erkennen, daß die Tatsachen diese Betrachtungsweise bereits überholten und über kurz oder lang vollkommen widerlegen werden. Dienste sind für Geld zu haben, jedoch nicht beliebige Dienste und nicht gemäß der selbstherrlichen Verfügung des Dienstherrn: das Bewußtsein ist erwacht, die Arbeit als organische Funktion der Gesellschaftsglieder erkannt, die öffentliche Ordnung dieser Funktion im Werden, die freie Verfügung eines Menschen über den andern abgeschafft. Die Arbeitsleistung des römischen Sklaven war im V e r m ö g e n des Römers, wie die der Haustiere im Vermögen unserer Bauern; die Arbeitsleistung des »gemieteten« Arbeiters unserer Zeit steht nicht ,im Vermögen des Arbeitsherrn, weil er ebenso wie letzterer nicht Objekt sondern Subjekt ist, weil er in der Arbeitsleistung ebenso wie letzterer in der Arbeitsleitung seine organische Funktion ausübt. Entgegnet man mir, sachlich wäre die Arbeit des Sklaven dieselbe wie die des Arbeiters, — so antworte ich: es ist dieselbe Arbeit, ob ein Hund oder ein Mensch den Karren zieht; und doch besteht in der sozialen Bedeutung beider immer derselbe Unterschied: ich verfüge über meinen Hund, er gehört zu meinem Vermögen, aber nicht über meinen Arbeiter, der dasselbe ist wie ich.

Arbeit ist für Geld zu haben, — sagt der Arbeitsherr; Geld ist für Arbeit zu haben, — sagt der Arbeiter. Die Versorgung des Arbeiters mit Gütern, welcher er zur Lebensfristung bedarf,

geschieht durch Bezahlung der Arbeit. Die Arbeit erhält hiedurch einen »Wert«, meinetwegen einen »Preis«. Es entsteht aber trotzdem kein »Tausch« zwischen Geld und Arbeit, es gibt keinen »Verkehr« zwischen Geld und Arbeit. Diese Begriffe setzen unvermeidlich zwei Vermögen voraus, aus welchen das eine Gut ausscheidet, um ins andere überzugehen; Arbeit aber ist an die Person gebunden, eine Kraftentfaltung der Person: was übergeht, ist nicht die Arbeitsleistung, ist der Arbeitserfolg. Und dieser geht nicht über, er entsteht originär am Arbeitsobjekt.

Ist nun aber nicht wenigstens vom Standpunkt des Arbeiters seine Arbeit sein Vermögen, sein Gut? Man hört dies oft im Salongespräch; es ist eine Salonphrase. Die geleistete Arbeit vermehrt das Vermögen des Arbeitsherrn — wenn sie überhaupt vermögensvermehrende Arbeit ist, und nicht z. B. ein »persönlicher« Dienst; die noch nicht geleistete, bloß potenzielle Arbeit aber, die Arbeitskraft, ist eine Eigenschaft der Person, wie ihre Gesundheit, Intelligenz, Charakter, Geschicklichkeit — sie gehört in die ideelle Schatzkammer der Gesellschaft, aus der diese unaufhörlich schöpft, ohne sie zu mindern, in die Kategorie der Kraft, der Bewegung, der Zeit.

Ueberhaupt besteht in der herrschenden Lehre die Neigung, vom Wert eines Dinges auf seine Gutsqualität zu schließen. Jedes Gut hat einen, wenn auch noch so winzigen, Wert; doch nicht alles Wertvolle ist ein Gut. Weder als Nützlichkeit, noch als Tauschwert gefaßt. Nützlich sind uns in erster Reihe die freien Gaben der Natur, Luft, Licht, Wärme, — ohne Güter zu sein. Und was den Tauschwert betrifft: es steht nirgends geschrieben, daß wir nur für Güter Geld hergeben, daß ein Gut nicht gleichwertig mit einem Nichtgut sein könnte. Besteht einmal eine Gesellschaftsorganisation, die, auf dem Prinzip der Privatwirtschaft fußend, Arbeitsfunktionen ihrer Glieder durch private Hingabe von Sachgütern belohnt, um auf diese Weise eine gute Arbeitsteilung zu sichern: so ist die Möglichkeit des Vergleichs der Arbeitsleistung mit ihrem Preis gegeben, ohne am ökonomischen Charakter der Arbeit hierdurch das Geringste geändert zu haben. Gewiß sind nur gleichartige Größen vergleichbar. Es geschieht auch hier keine Gleichung in diesem mathematischen Sinn. Es wird nicht behauptet: 1 Stunde Arbeit = 1 Mark. Es wird nur gesagt: nach dem heutigen Stand der Unterhaltsmittel beansprucht der Arbeiter die Zahlung von 1 Mark, um mir 1 Stunde lang zu

arbeiten. Daß ich für dieselbe Mark auch 5 Liter Milch oder 1 Pfund Fleisch oder 2 Meter Stoff bekomme, ändert doch nichts an der Qualität der Arbeit. Mit einem Wort: der Preis der Arbeit drückt nicht ein Tauschverhältnis, sondern bloß ein Wertverhältnis aus. Er drückt aus, daß dem Arbeiter 1 Pfund Fleisch oder 5 Liter Milch oder 2 Meter Stoff oder 1 Mark gegeben werden muß, damit er 1 Stunde arbeitet, er drückt aber nicht aus, daß derjenige, der die genannte Quantität Fleisch usw. hergibt, dafür 1 Stunde Arbeit mehr in seinem Vermögen hat. Er hat nicht mehr Arbeit, sondern z w e c k d i e n l i c h e r e G ü t e r im Vermögen, immer vorausgesetzt, daß die geleistete Arbeit eine vermögensvermehrende und keine »persönliche« war. In letzterem Fall hat er dieselbe Vermögensleistung gegeben, ohne seinem Vermögen einen Wertzuwachs zuzuführen: die Arbeit wurde unmittelbar ihrem Endzweck zugeleitet, es wurde durch sie unmittelbar ein Bedürfnis befriedigt. Nicht nur Güter können Bedürfnisse befriedigen; es gibt Bedürfnisse, deren Befriedigung durch unmittelbare Einwirkung möglich ist, ohne jenen Vorrat an äußeren Mitteln anzutasten, den zu bilden die Gesellschaft sich veranlaßt fühlte. Die heilloseste Verwirrung, bei derartigen Vorgängen Güter zu »konstruieren«! Ich höre einen Vortrag, Entree 1 Mark. Nun soll die zu mir strömende Luftwelle oder gar das Wissen und Können des Vortragenden das Gut sein, welches meinen Wissensdrang befriedigt! Nach diesem Muster wären wir sehr reich. Das erste Gut wäre die Existenz der Welt im allgemeinen und die der Sonne und der Erde im besonderen; das zweite meine eigene Existenz, meine Sinne, mein Verstand, meine Nerven, meine Erziehung, mein Wissen, mein Charakter; dann die Geschichte der Menschheit, ihre sämtlichen Errungenschaften usw. — denn all das sind Mittel meiner Bedürfnisbefriedigung. Zurück von diesen unnützen Fiktionen: wir haben Güter nötig, weil sich nicht jedes Bedürfnis auf unmittelbarem Wege befriedigen läßt — wäre dies der Fall, so käme es niemandem in den Sinn, von Gütern zu reden. Und wir verwenden Arbeit auf unsere Güter nur, wir erhöhen ihren Wert durch Arbeit nur, weil wir dieses Umwegs meistens nicht entraten können; woraus jedoch nicht zu folgern ist, daß der Umweg auch dort gemacht wird, wo ihn die technische Beschaffenheit der Leistung überflussig macht. Dasselbe Bedürfnis mag durch Arbeit ebenso wie durch Güterleistung befriedigt werden: es gehört nicht hierher,

weshalb einer diesen oder jenen Weg einschlägt. Ich mag mich durch einen Arzt oder durch einen elektrischen Apparat massieren lassen: die Bedürfnisbefriedigung bleibt dieselbe, nur wurde sie dort mittelst Arbeit, hier mittelst eines Guts erreicht. Zum Gut wird der Apparat durch seine Zweckbestimmung; zum Gut wird weder der Arzt, noch seine Arbeit, noch sein Wissen, noch seine Leistung, auch dann nicht, wenn ich sie bezahle.

7. Das Vermögen als Inbegriff von Gütern soll uns nun als bester Prüfstein für die Richtigkeit des eingenommenen Standpunktes dienen. Was einem Vermögen angehören kann, ist Gut: was Gut ist, kann Vermögensbestandteil sein.

Die Güter vermögen ihrer Zweckbestimmung nicht vereinzelt nachzukommen. Sie müssen zu diesem Behuf gruppiert, kombiniert, vereinigt, geordnet, zu einander in ein zweckmäßiges Verhältnis gebracht werden. Es entstehen hierdurch gemeinsame Güterzwecke, es entstehen Gruppen von Gütern, die dem gemeinsamen Zweck untergeordnet sind. Diese Gütergruppen nennt man Vermögen im allgemeinsten Sinn. Vermögen ist der Inbegriff von Gütern mit einheitlicher, durch die Gesellschaftsordnung zugelassener Zweckbestimmung [1]). Wir unterscheiden je nach der Allgemeinheit des Vermögenszwecks allgemeine und Sondervermögen: erstere umfassen sämtliche Güter, die einer Person zur Verfügung stehen; letztere ordnen sich bloß einem speziell bestimmten Sonderzweck unter. Und der Jurist unterscheidet selbständige und unselbständige Vermögen, je nachdem der Vermögenszweck kraft Rechtssatzes von einem andern, einem höheren Zweck abhängig oder an sich unabhängig anerkannt ist. Das eigentliche Gepräge erhält unsere bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung durch die Anerkennung der prinzipiell freien Individualkonsumtion als selbständigen Vermögenszweck: jedes Individuum besitzt die von ihm erworbenen Güter als allgemeines selbständiges Vermögen, über welches es in der Regel und innerhalb der allgemeinen Rechtsschranken frei zu verfügen berechtigt ist (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit). Es gibt aber auch heute mannigfach nicht bloß Individualvermögen: die sogenannten juristischen Personen sind zum Teil nichts als selbständige Vermögen außerhalb der Individualzwecke, zum Teil aber Vermögen, deren Zweck sich mit dem Zweck von Personeneinheiten deckt, denen die Gesellschaftsordnung eine gewisse Selbständigkeit zu-

1) *Meszlény*, Das Vermögen usw., S. 23.

sichert. Und es gibt auch heute innerhalb dieser allgemeinen Vermögen Sondervermögen, deren eben in neuester Zeit die Rechtswissenschaft immer mehr und mehr gedenkt.

All diesen Vermögen gehören nun bloß Güter an; gehören ihnen auch die »persönlichen Dienste« an? Schon der Umstand, daß Individualvermögen bloß als eine Abart verschiedener Vermögensarten erscheinen, schließt dies aus: einer Stiftung, einer Konkursmasse, einer Verlassenschaft, einem Verein können keine »persönlichen Dienste« geleistet werden; zählen wir sie nun zum Vermögen des Einzelnen, so geht uns der gleiche Maßstab zur Berechnung aller wie immer gearteten Vermögen von vornherein verloren. Sagen wir hingegen: das Vermögen besteht aus all jenen Gegenständen gesellschaftlichen Zusammenwirkens, denen die Bestimmung gegeben ist, einem gleichen, allgemeineren, gesellschaftlich anerkannten Zweck auf irgend eine Weise zu dienen, — dann haben wir wenig gesagt, jedoch gerade so wenig, wie viel von allen Gütern gesagt werden kann. Und dann haben wir die persönlichen Dienste aus der Reihe der Güter durch den Hinweis auf die ihnen innewohnende gesellschaftliche Funktion, auf ihre Qualität als G e g e n s t ä n d e gesellschaftlichen Wirkens ausgeschlossen; denn Gegenstand gesellschaftlichen Wirkens kann alles sein, nur d i e s e s W i r k e n s e l b s t n i c h t.

Die gegebene Güterdefinition läßt unter anderem auch erkennen, wieso Gut und Vermögen in verschiedenen Gesellschaftsordnungen einen verschiedenen Kreis von Dingen konkret umfassen. Die Sklaverei macht den Sklaven zum G e g e n s t a n d gesellschaftlichen Zusammenwirkens, und somit zum Gut; sie ordnet ihn den sonstigen Vermögenszwecken unter und erniedrigt ihn somit zum Vermögensbestandteil.

Allerdings ist die von mir gegebene Definition sowohl des Vermögens wie des Guts eine bloß formelle, deren materiellen Inhalt erst die konkrete Gesellschaftsordnung zu bestimmen hat. Ich halte dies aber eher für einen Vorzug, besser gesagt für die notwendige Folge des eingenommenen Standpunkts, nach welchem beide Begriffe als Zweckbegriffe, somit als von der jeweiligen subjektiven Zweckauffassung der bestehenden Gesellschaft abhängig erscheinen. Sowie es kein Gut an sich gibt, so gibt es kein Vermögen an sich: es gibt bloß Zweckeinheiten, welche die eben bestehende Gesellschaftsordnung als solche anerkennt. Bestimmt das Gesetz (§ 80 BGB.), eine nicht genehmigte Stiftung

habe keine Rechtsfähigkeit: so ist hiemit die Genehmigung zur Vorbedingung erhoben, um den Stiftungszweck als Vermögenszweck und die Stiftung als selbständiges Vermögen anzuerkennen. Und entzieht das Gesetz unter gewissen Voraussetzungen dem Verein die Rechtsfähigkeit (§ 42, 43 BGB.): so erklärt es damit, unter diesen Umständen dem Vereinszweck die vermögensbildende Kraft zu verweigern. Mit einem Wort: was eine Gutsbestimmung erhält, welche Güter zu Vermögen vereint werden —, dies ist die Frage konkreter Anwendung der Güter- und Vermögenslehre, welch' letztere ihre Richtigkeit in jeder menschlichen Gesellschaft behaupten muß. In jeder Gesellschaft wird es aber ein menschliches Zusammenwirken geben, und dieses wird einer Anzahl Gegenstände, Substrate bedürfen, die es zweckgemäß verwendet, denen es daher eine Zweckbestimmung geben und die es im Einklang mit der Zweckhierarchie zu Gütergruppen, Vermögen vereinen wird.

8. Wie beim gesellschaftlichen Zusammenwirken selbst, so können wir natürlich auch bei der Ordnung dieses Zusammenwirkens die grundlegende Zweiteilung durchführen. Wir unterscheiden dann eine Güterordnung und eine Ordnung der wirtschaftlichen Organisation, letztere als Verhaltungsmaßregel für die Gesellschaftsglieder gedacht. Die Güter werden verteilt, das heißt zu zweckmäßigen Gruppen vereint, die Zwecke gesteckt, gesichtet und gesichert: damit ist der materielle Unterbau des Zusammenwirkens errichtet. Die Gesellschaft liegt nun, statisch gedacht, unbeweglich vor uns. Was soll mit all dem Reichtum geschehen? Wie soll er benützt, verwaltet, geformt werden, was haben die Menschen zu tun und zu lassen, wie haben sie sich zu verhalten? — Dies bestimmen die Regeln der wirtschaftlichen Organisation. Und insoweit diese Regeln Recht sind, bilden sie das Recht der wirtschaftlichen Organisation. Ich habe an anderer Stelle den Versuch gewagt, die juristische Berechtigung dieser Unterscheidung darzulegen [1]), und das moderne Organisationsrecht, soweit es im Privatrecht enthalten ist, zu entwickeln [2]). Die neuen Gesichtspunkte, die sich mir hiebei eröffneten, ergaben unter anderem

1) *Meszleny*, Das Vermögen usw., S. 8 ff.

2) Vorläufig bloß in meiner ungarischen Muttersprache: »A Svájci Polgári Törvénykönyvröl«. Budapest, 1909, Verlag des Ungarischen Juristenvereines, VIII. und 430 Seiten.

auch die Möglichkeit, in die grau-unförmige Masse der »persönlichen Dienste« Differenzierung und Ordnung zu bringen.

Geht auch die Gesellschaft in der Regelung des Zusammenwirkens prinzipiell zwangsweise vor, so beläßt sie ihren Gliedern doch eine ansehnliche organisationsrechtliche Autonomie, wie ich die gesellschaftliche Bewegungsfreiheit hinsichtlich des sozialen Zusammenwirkens nenne. Im öffentlichen Recht längst anerkannt, beherrscht sie auch weite Gebiete des Privatrechts, und gibt dem Einzelnen Gelegenheit zur Eingehung organisationsrechtlicher Rechtsgeschäfte, mittelst welcher die verschiedensten Arten des Zusammenwirkens beschlossen und geregelt werden. Die Eheschließung, Bildung von Vereinen, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Ein- und Austritt in und aus denselben, der Auftrag und seine Abarten, der Dienstvertrag selbst — sind Beispiele von Organisationsrechtsgeschäften, im Rahmen des Privatrechts geregelt. Soweit dieses Gebiet der freien Vertragsschließung reicht, besteht Freiheit bezüglich der persönlichen Dienstleistungen; soweit das Zusammenwirken zwangsweise geregelt ist, wird das persönliche Verhalten des Gesellschaftsgliedes erzwungen, ist also ein »Privatverkehr« persönlicher Dienste ausgeschlossen. Die Eheschließung selbst fällt in das Gebiet der Autonomie; Inhalt des Ehevertrags, Rechte und Pflichten der Ehegatten aus demselben sind zum Teil zwangsweise gegeben. Die auf der Aufeinanderfolge der Geburten ruhende agnatische Familie ist bereits in ihrer Entstehung eine Zwangsgemeinschaft. Insoweit die Leistung eines persönlichen Dienstes sich auf ein zugrunde liegendes Rechtsverhältnis zurückführen läßt, ist dieses entweder eine Zwangsorganisation oder ein Organisationsvertrag. Läßt sie aber eine derartige Subsumtion nicht zu, so fällt sie in das Gebiet der Sitte, der Konvention, des Altruismus, des gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls, — Faktoren, die gewöhnlich auf eine im Werden begriffene oder bereits verfallene Regelung hindeuten, und die wir hier wohl außer acht lassen dürfen, in voller Anerkennung ihrer sozialen Wichtigkeit. Immer aber ist die persönliche Dienstleistung Bestandteil der sozialen Arbeitsorganisation, Bruchstück des gesellschaftlichen Zusammenwirkens, Teil der die Güterwelt bewegenden sozialen Kraft — und somit ein Gegensatz zum Gut.

9. Fraglich kann dies nur in einem Zusammenhang wer-

den, den ich zuletzt noch berühren möchte. Dienstleistungen bilden im heutigen Leben vielfach auch den Gegenstand des sogenannten Werkvertrags, eines Vertrags, welcher sich ausschließlich innerhalb des Rahmens des Vermögensrechts abspielt und welcher demnach dem Vermögen, die ihm entspringenden Leistungen also — so scheint es — den Gütern zuzurechnen sind. Ich bestelle beim Schuster ein Paar Schuhe — gebe meinetwegen das dazu erforderliche Leder usw. selbst —: es ist ein Werkvertrag, ein Vertrag auf Leistung der Schusterarbeit. Ich lasse meine Fenster durch die Reinigungsunternehmung putzen, einen Brief durch die Messenger Boy-Company bestellen, nehme bei einem Hauskauf einen Vermittler in Anspruch u. dergl. mehr — wer wird zu bestreiten wagen, daß hier die Leistung von Diensten versprochen und angenommen, persönliche Dienstleistungen in vermögensrechtlichen Formen gedungen werden?

Forma dat esse rei — oft auch in der Gesellschaftswissenschaft. Beim Werkvertrag ist die vermögensrechtliche Form das Wesentliche. Nicht die Leistung des Dienstes est in obligatione, sondern die vermögensrechtliche Haftung für den bedungenen Erfolg, die Prästation des bedungenen Erfolges. Deshalb ist der Unternehmer nicht verpflichtet, die Arbeit persönlich zu leisten, deshalb die Unmöglichkeit der persönlichen Ausführung kein Entschuldigungsgrund, deshalb der Gegenwert erst nach Eintritt des Erfolges fällig usw. Deshalb ist auch ein Werkvertrag mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen juristischen Person zu schließen, während Dienstverträge kein anderes Subjekt als Menschen dulden. Die Aktiengesellschaft übernimmt als Unternehmer die Haftung für den bedungenen Erfolg, und es ist ihre Sache, wie und durch wen sie ihn herbeiführt. Ebenso ist es Sache des Schusters, Fensterputzers, Dienstmannes, Sensalen, ob er den Dienst persönlich versieht; tut er dies, so leistet er den Dienst sich selbst, nicht dem Besteller: er leistet ihn seinem eigenen Vermögen, indem er es von der übernommenen Haftung befreit. Er tut durchaus dasselbe wie der Bauer, der seinen Acker bestellt, obschon das zu erntende Getreide bereits verkauft sein mag: im Verkehr steht nicht die Arbeit des Bauers, sondern sein Arbeitsprodukt, nicht die Arbeit des Schusters, sondern der Schuh, nicht die Arbeit des Dienstmannes, sondern — was?

In allen Fällen des Werkvertrags, in welchen nicht die Herstellung einer Sache den Inhalt der Verpflichtung bildet, taucht diese Frage auf. Sie erhält ihre Antwort durch die Feststellung, daß der Werkvertrag dem Vermögen des Bestellers eine Forderung erwachsen läßt, ein Gut, wie jede Vermögensforderung. Sei es auch die persönlichste Leistung, sagen wir, die Bestellung eines Liebesbriefs durch den Dienstmann: seine Haftung für den Erfolg (nicht des Briefes, sondern für die erfolgte Bestellung) hat ihre Kehrseite in der Forderung des Auftraggebers, welche dem Vermögen des Letzteren angehört. Ohne auf die nähere Charakterisierung der Forderungen als Güter einzugehen, kann ich es bloß berühren: für mich sind Forderungen Rechnungsgüter, Wertgüter, imaginäre Größen, deren sich der Oekonom bedient, um die Relationen verschiedener Vermögen zu einander zu veranschaulichen. Und somit charakterisiert sich auch die Forderung aus dem Werkvertrag als ein solches Rechnungsgut, welches bis zum Erlöschen derselben im Vermögen des Auftraggebers figuriert.

So gewährt uns denn die Unterscheidung von Vermögensrecht und Organisationsrecht einen tiefen Einblick in das Gerippe unserer sozialen Einrichtungen. Wir leben noch immer im Zeitalter des Unternehmers, der großen Vermögenskonzentrationen, die mit Heeren von Angestellten ausgerüstet, dem Konsumenten gegenüber die Haftung für Dienstleistungen übernehmen, um sie durch ihre Personenorganisation ausführen zu lassen. Der Dienst wird nicht dem Konsumenten, er wird der haftenden Gesellschaft geleistet; der Konsument erhält die Arbeit, wie ich sagte, kostenfrei ins Haus gestellt. Es hat den Anschein, als wäre es uns gelungen, Menschenarbeit wie Mehl und Zucker in den Verkehr zu bringen. Es gehört eine kraftvolle Emanzipation von der Befangenheit des Tages dazu, um hinter den Geldsäcken des Unternehmertums den lebendigen Körper der arbeitenden Gesellschaft wahrzunehmen.

DAS SPARKASSENWESEN IM KÖNIGREICH SACHSEN [1].

Von

Geheimen Regierungsrat Dr. SEIDEL in Berlin.

I. Die geschichtliche Entwickelung des sächsischen Sparkassenwesens.

Nächst der im Jahre 1765 in Leipzig errichteten »Herzoglichen Leihkasse [1]), welche unter den historischen Sparkassen meist gar nicht aufgeführt wird, weil sie vielleicht schon nach kurzem Dasein wieder aufgehoben oder aufgelöst worden ist, entstand die erste sächsische Sparkasse in der Stadt Königsbrück im Jahre 1819. Ihr Begründer war der damalige Standesherr von Königsbrück, der Kreishauptmann und Geheime Finanzrat Peter Karl Graf von Hohenthal. Von diesem ist das Regulativ der Kasse d. d. 23. Dezember 1818, das mit den Gründungsakten heute noch im Archive der Stadt Königsbrück verwahrt wird, persönlich unterzeichnet, wie die Kasse überhaupt unter der persönlichen Garantie des Grafen stand. Wahrscheinlich ist mit dieser Garantieleistung auch manches finanzielle Opfer verbunden gewesen, denn nach § 4 des Regulativs sollten die bei der Königsbrücker Sparkasse eingezahlten Ersparnisse so lange mit 5 vom Hundert verzinst werden, als sächsische Staatspapiere oder ober-

1) Benützte Literatur: Zeitschriften des K. Sächsischen Statistischen Landesamtes (Bureaus), desgleichen »Statistisches Jahrbuch«, und im »Dresdener Journal« veröffentlichte Sonderabdrücke die Statistik der Sparkassen betreffend. — Denkschrift der sächsischen Regierung an die Ständekammern über das Sparkassenwesen. Dresden, März 1906. — *Müller*, Handbuch für die sächsischen Sparkassen. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. — Dr. *Roscher*, Neuere Mittel die Bevölkerung zu regelmäßigem Sparen zu erziehen »Die Kreis- und Gemeindeverwaltung« 1910, Nr. 1. — Denkschrift über die städtische Sparkasse zu Frankfurt a. M. 1860/1910.

lausitzer ständische Verschreibungen mit 5 Proz. jährlich verzinst wurden. Da die Spareinlagen entweder durch Ankauf von Staatspapieren oder gegen 5 proz. Verzinsung ausgeliehen werden sollten, so war es unmöglich, Zinsüberschüsse zur Deckung von Verwaltungskosten, Kursverlusten oder Spesen zu erzielen, weshalb wohl mancher Zuschuß aus der gräflichen Privatkasse erforderlich gewesen sein wird.

Das Recht, Ersparnisse in die Königsbrücker Sparkasse einzulegen, wurde allen Einwohnern und Dienstboten in der Herrschaft Königsbrück zugestanden; aber auch Auswärtige sollten von der Benutzung der Kasse nicht ausgeschlossen werden, nur durften der letzteren keine Unkosten für Porto, Briefträgerlohn oder andere Aufwendungen daraus erwachsen. Selbst die Einlegung von Mündel- und Depositalgeldern in die Sparkasse wurde von Graf Hohenthal zugelassen.

Die niedrigste zulässige Einzahlung war 1 Taler 6 Groschen, nach dem damaligen Geldwerte ein ziemlich hoher Betrag.

Diese erste sächsische Sparkasse hat ihre Tätigkeit im Jahre 1832, nachdem Graf Hohenthal seine persönliche Garantie zurückgezogen hatte, wieder eingestellt. An ihrer Stelle begründete der landwirtschaftliche Verein zu Königsbrück — ebenfalls unter Garantie des Standesherrn — im Jahre 1850 eine neue Sparkasse, die im Jahre 1853 von der Stadt Königsbrück übernommen wurde.

Inzwischen hatte man die gemeinnützige Einrichtung öffentlicher Sparkassen auch in anderen Städten Sachsens ins Leben gerufen. Zunächst in der königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden, deren Sparkasse nach Professor Dr. *Hülsse*[1]) im Jahre 1820 durch eine Anzahl Privatpersonen eröffnet wurde. Fast zu derselben Zeit entstand die Dietrichsche Sparkasse zu Annaberg als Privatunternehmen der Kaufleute Julius Karl Köselitz und Friedrich August Dietrich. Ihr erstes Sparkassenbuch wurde mit 1 Groschen Einlage unter dem 10. Februar 1821 ausgestellt und wird noch heute als interessante Urkunde von der Verwaltung der Dietrichschen Sparkasse verwahrt.

Das Jahr 1821 war insofern besonders bedeutungsvoll für die Entwickelung des Sparkassenwesens in Sachsen, als auch durch ständische Schrift die allgemeine Einführung der Sparkassen be-

1) Bericht der siebenten Abteilung der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeiterverhältnisse. Dresden, im Mai 1849 von Professor Dr. *Hülsse*.

antragt wurde und demzufolge die königliche Staatsregierung durch Reskript vom 2. Februar 1822 zur Gründung solcher Anstalten aufforderte. Bis in die Mitte der dreißiger Jahre wurde dieser Anregung von nur wenigen Städten Folge gegeben: es entstanden die Sparkassen zu Freiberg (1823), Zittau (1825), Leipzig (1825), Grimma (1826), Meißen (1828), Bautzen und Auerbach (1832).

Freilich sind die Eröffnung und die landesherrliche Bestätigung oder behördliche Genehmigung der Sparkassen nicht immer in ein und demselben Jahre erfolgt, liegen vielmehr in Einzelfällen oft recht weit auseinander. So wurde beispielsweise die Sparkasse zu Freiberg zwar im Jahre 1823 eröffnet, aber erst 9 Jahre später, 1832 bestätigt. Die Sparkasse zu Grimma wurde ebenfalls erst 9 Jahre nach ihrer Eröffnung im Jahre 1835 bestätigt und die Sparkasse zu Zittau sogar erst im Jahre 1836, nachdem sie bereits 11 Jahre der allgemeinen Wohlfahrt Zittaus und seiner Umgebung gedient hatte.

In den Jahren 1836 bis 1840 entstanden die Sparkassen zu Leisnig, Adorf, Pirna (Stadtsparkasse), Roßwein, Plauen im Vogtlande, Kamenz, Großenhain, Chemnitz, Colditz und Zschopau. Nach dieser Zeit ist die Entwickelung des sächsischen Sparkassenwesens schneller vor sich gegangen. In einer interessanten Statistik der Sparkassen im Königreich Sachsen nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1847 von Regierungsrat *Th. Renning* sind bereits 57 Sparkassen aufgeführt, davon je 17 in den Kreishauptmannschaften (damals Kreisdirektionsbezirken) Dresden, Leipzig und Zwickau und 6 in der Kreishauptmannschaft Bautzen. Eine Anzahl der von *Renning* bereits aufgeführten Kassen befand sich bereits in der Gründung, darunter die Sparkassen zu Altenberg, Geising, Radeberg, Königstein, Pirna (Landsparkasse), die im Jahre 1848 eröffnet wurden, ja sogar die Kasse zu Lausigk, deren Eröffnung sich bis zum Jahre 1855 verzögerte. Tatsächlich bestanden bis zum Jahre 1848 in Sachsen nur 43 Sparkassen, dagegen 1858 bereits 106, 1868: 134, 1878: 168, 1888: 211, 1889: 213, 1890: 220, 1900: 283, 1903: 319, 1907: 350, 1908: 354.

Die Entwickelung der sächsischen Sparkassen zeigt folgende Uebersicht:

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Einleger-Karten	Betrag der Einleger-Guthaben	Betrag der Jahreszinsen der Einlagen-Guthaben	Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs	Guthaben auf 1 Kopf der Bevölkerung	1 Sparkassenbuch entfällt auf Bewohner
		Tausend	Mill. Mark	Mill. Mark	Mark	Mark	
1850:	57	95	14		149	7,4	20,2
1860:	115	279	51	1,4	183	23,4	7,8
1870:	142	475	116	3,8	243	46,1	5,3
1880:	175	910	339	11,6	372	114,7	3,2
1890:	220	1606	582	16,9	362	167,4	2,2
1900:	283	2337	925	27,8	396	222	1,8
1903:	319	2592	1170	34,6	451	265	1,7
1907:	350	2936	1472		501	318	1,57
1908:	354	3001	1520		506	324	1,56

Zum Nachweise dessen, wie umfangreich gerade in Sachsen die Beteiligung der Bevölkerung an den Sparkassen ist, zieht die im März 1906 veröffentlichte Denkschrift der Regierung an die Ständekammern über das Sparkassenwesen einen Vergleich über die Zahl der Sparkassenbücher und die Höhe der Einlagenguthaben in den größeren deutschen Bundesstaaten. Es entfielen hiernach im Jahre 1901 auf je 100 Einwohner

	Sparkassenbücher	Einleger-Guthaben
in Sachsen	58	23 700 Mk.
» Preußen	26	16 700
» Baden	24	24 700 »
» Württemberg	24	12 100 »
» Bayern	13	5 600

II. Die rechtliche Regelung des sächsischen Sparkassenwesens.

Abgesehen von einigen auf die Gründung und Vertretung von Sparkassen als Gemeindeunternehmungen anzuwendenden Vorschriften der revidierten Landgemeindeordnung und der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 und von der Bestimmung im Punkt 24[8] des Tarifs zum Gesetz über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen nicht und ist das Sparkassenwesen in Sachsen vielmehr durch reglementarische Bestimmungen geregelt.

Gemäß der R.St.O. bedürfen die Sparkassen-Regulative mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen nach den allgemeinen Grundsätzen über juristische Personen ministerieller Genehmigung und sind daher bei den Amts-

hauptmannschaften und Stadträten behufs Weitergabe an die Kreishauptmannschaft und das Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen, Die Gemeindegarantie ist als Uebernahme einer dauernden Verbindlichkeit anzusehen, die der Genehmigung der Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß bez. der Kreishauptmannschaft mit Kreisausschuß bedarf (Kr.St.O. §§ 132_1, 135_c, R.L.G. §§ 94_1, 97_e, Sächs. Wochenblatt, V.Bl. der königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig von 1876 S. 31). Die Grundsätze, von denen die Oberbehörden bei Prüfung von Sparkassenregulativen ausgehen, sind nur teilweise veröffentlicht. Der Zweck der Sparkassen besteht darnach in erster Linie nicht in Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes oder der Befriedigung des Kreditbedürfnisses in möglichst weitem Umfange, sondern soll darauf gerichtet sein, den Minderbemittelten die Möglichkeit zu bieten, kleinere Beiträge, deren zinsbare Anlegung auf anderem Wege nicht wohl möglich ist, nutzbar zu machen und namentlich die ärmeren Bevölkerungsklassen zum Sparen anzuregen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte sind im Laufe der letzten Jahrzehnte wichtige Verbesserungen im sächsischen Sparkassenwesen eingeführt worden, von vielen Kassen aus eigenem Antriebe, von manchen auf Anregung, von einzelnen infolge Forderungen der Regierung. Zu diesen Verbesserungen gehören insbesondere die Beseitigung der wegen der Jahresrechnung erfolgenden Schließung der Sparkassen im Januar, die schärfere Begrenzung der zulässigen Anlagen verfügbarer Sparkassengelder (früher oft nur: »gegen sichere Hypothek« oder »in sicherer Weise verzinslich« — neuerdings »gegen mündelmäßige« Sicherheit, — § 1707 des bürgerlichen Gesetzbuchs und sächsisches Gesetz vom 22. Dezember 1899 — und genaue Bezeichnung der zulässigen Wertpapiersorten), Forderung der Besorgung der Ein- und Rückzahlungen durch zwei, nicht auf Gewinnanteil angewiesene Beamte, den Kassierer und den Gegenbuchführer, Forderung täglicher Aufrechnung, täglichen Abschlusses und täglicher Vergleichung der Tagebücher des Kassierers und Gegenbuchführers, Festsetzung angemessener Kündigungsfristen für die Rückforderung von Einlagen, Verwahrung der Gelder und Wertpapiere unter doppeltem Verschlusse, der nur von zwei Personen gemeinsam geöffnet werden kann, Bildung einer Sicherheitsrücklage, Verwendung der nicht zurückzulegenden Ueberschüsse nur zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken.

Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen Sachsens durch ein Landesgesetz zu regeln, ist vom Ministerium des Innern am 29. Dezember 1890 mit acht Bürgermeistern größter, mittlerer und kleiner Städte eingehend beraten worden. Diese Beratung führte zur Aeußerung folgender Ansichten und Wünsche der Befragten:

a) Eine gesetzliche Regelung des sächsischen Sparkassenwesens erscheint zurzeit nicht angezeigt. Ein Sparkassengesetz müßte, um eine Schablonisierung zu vermeiden und um den Verschiedenheiten örtlicher Verhältnisse Rechnung tragen zu können, auf die unbedingt nötigen Bestimmungen beschränkt bleiben.

b) Die Gemeindesparkassen sind nicht mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit auszustatten, sondern wie bisher als gesondert zu verwaltende Teile des Gemeindevermögens zu behandeln.

c) Ein Bedürfnis nach Bezirkssparkassen besteht in Sachsen nicht, weil die Gemeindesparkassen viel zahlreicher sind, als z. B. in Preußen, wo zum Teil ein mißlicher Wettbewerb und eine gegenseitige Erschwerung zwischen Kreis- und Stadtsparkassen stattfindet.

d) Der Höchstbetrag eines Einleger-Guthabens wird zweckmäßig nicht durch Gesetz und für alle Sparkassen gleichmäßig, sondern von Aufsichts wegen je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen festzusetzen sein.

e) Es erscheint unzulässig, wenn politische oder Schulgemeinden bei der Sparkasse des Ortes Geld borgen.

f) Die Ueberschüsse der Sparkassen sollten womöglich nur zu wohltätigen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Andernfalls würden die Gemeindesteuerzahler geneigt sein, die Sparkasse lediglich als Geldquelle zu betrachten und eine dementsprechende Verwaltung der Sparkasse zu beanspruchen.

g) Der Normalbetrag von 10% für die Sicherheitsrücklage hat nicht im allgemeinen Widerspruch gefunden, doch sollte bei älteren Sparkassen, deren Regulative einen niedrigeren Normalsatz bestimmen, eine Aenderung des Regulativs nicht verlangt werden.

III. Die Einrichtungen der sächsischen Sparkassen.

1. Mit Recht erblickt man, wie oben erwähnt, die sozialpolitische Aufgabe der Sparkassen darin, nament-

lich den Minderbemittelten Gelegenheit zur sicheren und zinsbaren Anlegung ihrer Ersparnisse und kleineren Vermögensbestände zu bieten.

a) Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, der Pflege der kleinen Guthaben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ein Vergleich zwischen Sachsen und Preußen zeigt in dieser Beziehung folgende Zahlen. Es kamen im Jahre 1903

auf die Einlagebücher	in Preußen	Sachsen
bis zu 60 Mk. Guthaben	28%	33%
über 60 bis 150 Mk. Guthaben	15%	15%
über 150 Mk. Guthaben	57%	52%

Hiernach hatten die ganz kleinen Guthaben in Sachsen einen größeren Anteil an der Gesamtzahl der Einlagebücher als in Preußen. Noch auffälliger wird der Unterschied, wenn man beachtet, daß das Durchschnittsguthaben eines Einlagebuches im Jahre 1907

in Preußen	794	Mk.
in Sachsen	501,4	»

betrug.

Bei den Sparkassen des Königreichs Sachsen werden alljährlich etwa 3 Millionen Einzahlungen im Gesamtbetrage von etwa 300 Millionen Mk. gemacht. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung ist daher etwa 100 Mk. In Preußens Sparkassen erfolgten 1905 8 Millionen Mk. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung war mithin etwa 236 Mk., also fast 2 ½ mal so hoch, wie im Königreich Sachsen[1]).

b) Auch die Offenhaltung der Sparkassen in arbeitsfreier Zeit ist sozialpolitisch sehr wichtig. Auf sie wird in Sachsen nach Möglichkeit hingewirkt. Schon 1865 genehmigte das Ministerium des Innern, daß die Sparkassen auch an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, der Bußtage, des Karfreitags und des Totensonntags, nach beendetem Gottesdienst eine Zeitlang offengehalten würden. Hiervon machten nicht wenige Sparkassen Gebrauch. Auch halten viele Sparkassen mittags zwischen 12 und 1 Uhr oder Sonnabends nachmittags ihre Kassenstelle für Ein- und Rückzahlungen offen. Im Jahre 1903 hatten 108 (= 34% aller Sparkassen) solche Geschäftsstunden, die bei den Angestellten und Arbeitern mit geregelter Dienstzeit zu den Feierstunden gehören.

c) Die Einrichtung der Sparmarken, welche in Württem-

1) Dr. *Roscher* a. a. O.

berg ihren Ursprung hat, ist von Sachsen aus durch den Bürgermeister Bauer in Burgstädt in weitere Kreise gelangt. Aber auch hier tritt, wie anderswo, die Erscheinung zutage, daß die anfängliche große Entwickelung des Sparmarkenwesens im Laufe der Zeit nicht Stand gehalten hat. So verkauften 1899 noch 64, im Jahre 1903 aber nur noch 53 sächsische Sparkassen Sparmarken, und während 1886 gegen Sparkarten mit je 10 aufgeklebten Sparmarken von sächsischen Sparkassen 6570 neue Sparbücher ausgegeben worden waren, betrug 1898 diese Zahl nur 1340.

d) Mehr bewähren sich dagegen in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Kleinsparwesens die regelmäßige, meist wöchentliche Abholung von Ersparnissen beim Sparer und die Heim- oder Haussparbüchsen, — zwei hier und dort auch mit einander in Verbindung gebrachte Einrichtungen.

α) Wochensparkassen mit Abholdienst erziehen die Einleger zu regelmäßigem Sparen. Sie lohnen sich besonders in Orten mit dicht zusammenwohnender, regelmäßigem Erwerbe nachgehender Bevölkerung.

Nach dem Beispiele der seit 84 Jahren bestehenden »Ersparungs-Anstalt« der Sparkasse der polytechnischen Gesellschaft in Frankfurt a. Main sind in Sachsen in der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt in Gittersee seit 1906, in Bannewitz seit 1908 Wochensparkassen eingerichtet, die durch besondere Boten allwöchentlich die Beiträge der Sparer (in Höhe von $^1/_2$, 1, 2, 3, 5, 10 oder 20 Mark) unentgeltlich abholen lassen. Die Aufnahme in die Wochen-Sparkasse erfolgt nur bei Vierteljahrs-Beginn. Eine Aenderung des Wochenbeitrags kann nur beim Jahresbeginn stattfinden. Die im Laufe eines Jahres eingezahlten Beträge treten erst mit Beginn des folgenden Jahres in Verzinsung.

Zu Gittersee sparten 1906 308, 1907 438, 1908 643 Personen bei der Wochensparkasse. Sie zahlten ein 1906 8700 Mk., 1907 21900 Mk., 1908 28900 Mk.

Die Entlohnung des Abholboten erforderte im Jahre 1908 694 Mk. Den Abholboten werden häufig auch Spareinlagen auf Einlagebücher anvertraut, die der Sparkasse sonst nicht zugeflossen wären. Die Erfolge dieser Wochensparkasse beweisen, daß sie ihren Zweck, zum Sparen zu erziehen, erfüllt.

In Bannewitz wurde die Wochensparkasse am 1. Juni 1908 eröffnet. Hier sparten bis Ende 1908 115 Personen 3100 Mk. Für 1909 meldeten sich gegen 400 Sparer aus 9 Dörfern an.

Die regelmäßige wöchentliche Abholung von Sparbeträgen beim Sparer pflegen viele der im Königreich Sachsen ungewöhnlich zahlreichen Sparvereine. Diese sind über das ganze Land verbreitet, in Großstädten wie in kleinen Städten und Dörfern. In Chemnitz z. B. sind über 400 Sparvereine bekannt (1 auf je 590 Einwohner), in Borna, einem Landstädtchen, 56 (1 auf 150 Einwohner). In Dresden besteht neben vielen Sparvereinen ein Verein zur Konfirmanden-Aussteuerung, der in Dresden 51, im übrigen Lande 390 Annahmestellen hat. Bei ihm wurden im Jahre 1908 602 000 Mk. für mehr als 61 000 Kinder eingezahlt.

Mit diesen zahlreichen Sparvereinen steht Sachsen wohl an der Spitze des Sparkassenwesens in Deutschland. Die Kassen sind deshalb von außerordentlicher Bedeutung, weil durch sie in hervorragender Weise das Kleinsparwesen gefördert wird. Wohl sind die öffentlichen Sparkassen in Deutschland im allgemeinen in den letzten Jahrzehnten bestrebt gewesen, sich den modernen Anforderungen anzupassen, ihren Geschäftsbetrieb von bürokratischer Schwerfälligkeit zu befreien und Einrichtungen verschiedener Art zu treffen, die dem Publikum die Spartätigkeit erleichtern und ihm Anreiz zum Sparen bieten. Nach der Natur der Sache kann aber diese Möglichkeit nur begrenzt sein, denn es fehlt ihnen die Gelegenheit, den Sparern gewissermassen in ihre engsten Winkel nachzugehen und ihnen die Sparpfennige zu entlocken. Private Sparvereine der verschiedensten Art, Jugend-, Konfirmanden-, Schul- namentlich auch Fortbildungsschulsparkassen, Fabrik- und Betriebssparkassen u. dergl. m. müssen hier helfend eingreifen und den Vermittelungsdienst fur die öffentlichen Sparkassen übernehmen, indem sie die Sparbeträge annehmen und dann zur weiteren Anlage an sie abführen.

Namentlich in den Arbeiter- und ihnen sozial nahestehenden Kreisen könnten noch weit mehr Ersparnisse gemacht werden, insbesondere von den jüngeren unverheirateten Personen, deren Lohn vielfach höher ist, als ihre Lebenshaltung erfordert. Fürst Bülow hatte vollkommen recht, wenn er in seiner Rede zur Einführung der Reichsfinanzreform vom 19. November 1908 im Reichstage sagte, daß in Deutschland trotz des jährlichen Zuwachses an Spareinlagen in Höhe von 11 Milliarden Mk. bei einer jährlichen Zunahme des Nationalvermögens von 4 Milliarden noch viel mehr gespart werden könnte und daß uns in dieser Beziehung namentlich Frankreich weit voraus sei.

Die vermehrte Einrichtung von Anstalten des Kleinsparwesens, für welche das Königreich Sachsen als vorbildlich bezeichnet werden kann, weist uns den Weg hier weiter zu kommen; sie würde für den Volkswohlstand von größter Bedeutung sein und in Krisenfällen wirtschaftlicher oder politischer Art einen wichtigen Rückhalt bilden können; denn neben einer vermehrten, fortlaufenden und wachsenden Zinseinnahme würden die aus diesen Sonderklassen zugeführten Sparkapitalien Deutschland immense Reserven schaffen; die in vielen Händen verteilten Kapitalien sind in solchen Zeiten von unschätzbarem Werte.

Aus diesen Gründen hat es der Volkssparverband für Deutschland unternommen, auf eine Popularisierung der Einrichtungen des Kleinsparwesens in Deutschland hinzuwirken und in zielbewußter Weise systematisch derartige Sparvereine zu gründen unter Zugrundelegung der zu diesem Zwecke unter Benutzung der überall gesammelten Erfahrungen aufgestellten Mustersatzungen. Geplant ist die Einrichtung für die einzelnen Regierungsbezirke in Preußen und in den außerpreußischen Staaten in den entsprechenden Verwaltungsbezirken. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß ein Sparverein sich nur dann erfreulich entwickeln kann, wenn sich zahlreiche Helfer, namentlich Lehrer und Kaufleute ihm zur Verfügung stellen und nebenamtlich die Funktion von Bezirkskassierern gegen ein geringes Entgelt übernehmen, hat der Volkssparverband in seiner Monatsschrift öffentlich alle diejenigen Personen, welche bereit sind, insbesondere an der Gründung eines Kindersparvereins mitzuwirken, aufgefordert, ihm dieses auf Postkarte kurz mitzuteilen. Auf Grund dieser Anerbietungen will er dann die Organisation einleiten. Selbstverständlich wird auch der Pflege des Fabrik- (Betriebs-)sparkassenwesens und zwar schon seit längerer Zeit seitens des Verbandes besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

β) Die Heim- oder Haussparbüchsen haben sich in neuester Zeit auch bei den Gemeindesparkassen des Königreichs Sachsen eingebürgert. Bekanntlich ist in Amerika 1890 durch *Burns* die alte deutsche Einrichtung der Sparbüchse neu belebt worden, durch welche im eigenen Hause kleinste Beträge angesammelt und als Einlagen periodisch einem Geldinstitut zugeführt werden. Die günstigen Resultate in Amerika ebneten der Haussparkasse ihren Weg und sie fand bald in Schweden, Norwegen Finnland, Italien, Oesterreich und in der Schweiz weite Verbrei-

tung. Dies veranlaßte auch die deutschen Sparkassen, Versuche mit Haussparkassen zu machen, wenn man auch nicht verkannte, daß bei den in Deutschland gebotenen mannigfachen Spargelegenheiten die von *Burns* aufgestellte Berechnung eines jährlichen Ertrages von 350 Mk. aus jeder Sparbüchse sich unter deutschen Sparkassen-Verhältnissen schwerlich würde erreichen lassen; hier bezeichnet man schon einen Jahresertrag von 70 bis 80 Mk. als hoch. Eine Umfrage stellte für 1907 als Jahreserträge einer Sparbüchse fest: Bremen 75 Mk., Prag 71, Ulm 63, Cassel 63, Leipzig 58, Frankfurt a. M. 42, Lörrach 42, Graz 37, Linz 37, Hittfeld 29, Elberfeld 27, Hersfeld 21, während sehr viele andere Sparkassen unter 20 Mk. aufweisen.

Der Sparbüchsen-Verkehr vollzieht sich einfach. Jeder Sparer erhält unentgeltlich eine Sparbüchse und verpflichtet sich bei deren Empfang durch Revers zur ordnungsmäßigen Benutzung und Rücklieferung bei Beendigung des Sparverhältnisses. Er räumt der Sparkasse bei Nichterfüllung dieser Bedingungen das Recht ein, zur Deckung des Werts der Sparbüchse einen gewissen Betrag (3 Mk.) von seinem Guthaben in Abzug zu bringen. Der Sparer kann jederzeit beliebige Beträge von den kleinsten Münzen an, auch Papiergeld, einlegen, ohne daß diese Einlagen der Sparkasse, die den Schlüssel zur Büchse verwahrt, wieder entzogen werden können. Der Sparer bringt in beliebigen Zwischenräumen die Sparbüchse mit Sparbuch zur Sparkasse; hier wird in seiner Gegenwart die Büchse geöffnet, der Bestand nachgezählt und im Sparbuch (und ev. Sparkonto) gutgeschrieben. Bei dem fortwährenden Gebrauch der Büchse liegt nahe, daß es für den Heimsparbüchsenverkehr sehr wichtig ist, daß diese gut und haltbar aus einem Stück, auch bequem zum Oeffnen, hergestellt ist [1]).

Von sächsischen Sparkassen begann die Dresdener Anfang Februar 1908 mit der Ausgabe von Heimsparbüchsen und gab bis Ende 1909 etwa 5000 Stück aus. Gegen 500 wurden bis Jahresschluß wieder zurückgegeben, so daß etwa 4500 im Verkehr waren. Die ausgegebenen Büchsen wurden 5200 mal zur Oeffnung bei der Sparkasse vorgelegt. Ihr Inhalt betrug 133 000 Mk. Besonders eifrig haben die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften diese Einrichtung bei sich eingeführt. 200 Kreditgenossenschaften, die dem Verbande der landwirtschaft-

1) Anerkannt gute Büchsen liefert die Firma Siegmund Bernhardt in Berlin W. 8, Leipziger Straße 112.

lichen Genossenschaften im Königreich Sachsen angehörten, hatten Ende 1907 einen Spargelderbestand von 13 Millionen Mk., 44 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften des Königreichs Sachsen dagegen zusammen 5780 Heimsparbüchsen, darunter 2 je 500, 5 je 150, 13 je 100 Stück. 9 Genossenschaften haben wiederholt nachbestellt. Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen hat sich um die Einführung dieser Neuerung mit Erfolg bemüht. Von 3098 deutschen Vereinen, die dem Neuwieder Generalverbande berichteten, hatten Ende 1908 nur 44 Heimsparkassen [1]).

e) Auch der Uebertragungsverkehr ist sozialpolitisch von großer Bedeutung, da den Sparern auf diese Weise die Einlagen ohne Zinsverlust und Kosten von einer Sparkasse auf eine andere beim Wechsel des Arbeits- und Wohnortes, gegen einfache Erstattung des Postportos übertragen werden. Die Einrichtung, die namentlich für Bau-(Saison)arbeiter und Dienstboten sehr wertvoll ist, ist ein zweifelloser Vorzug der Postsparkasse, bei welcher er sich naturgemäß ganz von selbst vollzieht. Um diesen Vorsprung auszugleichen, mußte es das natürliche Bestreben der kommunalen Sparkassen sein, den Uebertragungsverkehr untereinander zur allgemeinen Einführung zu bringen, was, solange gesetzliche Bestimmungen ihn nicht vorschreiben, nur im Wege der freien Vereinbarung der Sparkassen erfolgen kann. Wie die erwähnte Denkschrift erkennen läßt, ist in Sachsen der Uebertragungsverkehr stark im Zunehmen begriffen. Es fanden statt

	Uebertragungen			
	von sächsischen Sparkassen auf andere (sächsische und nichtsächsische)		auf sächsische Sparkassen	
Jahr	Zahl	Beträge in Mk.	Zahl	Beträge in Mk.
1886	288	137 000	516	222 000
1898	460	208 000	2 170	839 000
1903	1 129	727 000	1 447	895 000

Nachdem sich inzwischen die sächsischen Sparkassen zu einem Sparkassenverbande vereinigt haben, ist anzunehmen, daß die Entwickelung des Uebertragbarkeitsverkehrs bei ihnen eine immer fortschreitende sein wird; eine vollkommene Durchführung dürfte aber dann erreicht werden, wenn die sächsischen Sparkassen sich der geplanten deutschen Kommunalbank, welche gleichzeitig als Zentralinstitut der deutschen Sparkassen tätig sein will, angeschlossen haben werden.

1) Dr. *Roscher* a. a. O.

2. Von besonderer Bedeutung für die Verwaltung und die ersprießliche Wirksamkeit der Sparkassen ist die Anlage ihrer Kapitalbestände. Sie erfolgt in Sachsen in Inhaberpapieren, Hypotheken, Faust- und Bürgschaftsdarlehen und in Darlehen an Gemeinden.

a) Nach einer Verordnung des sächsischen Ministeriums vom 28. Dezember 1860 soll bezüglich eines Teiles der Gesamteinlagen die Anlage in Inhaberpapieren erfolgen, damit über diesen, sei es in Form eines Verkaufes oder einer Verpfändung, leicht verfügt werden kann. Dem Einwande, daß in schlimmen Zeiten auch über solche Gelder nicht ohne Verlust zu verfügen sei, daß z. B. beim Verkaufe von Inhaberpapieren der gezahlte Preis nicht wieder erlangt werde, ist nach den Ausführungen dieser Verordnung entgegenzuhalten, daß unter Umständen selbst die Möglichkeit, mit Opfern rasch Geld zu erlangen, als ein Vorteil betrachtet werden muß und daß bei Anwendung gehöriger Vorsicht diese Opfer sehr vermindert werden müssen.

Indem die sächsische Regierung hiedurch im allgemeinen die Richtschnur angegeben hat, um die Liquidität der Sparkassen zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten, hat sie andererseits — durchaus mit Recht — davon Abstand genommen, die Sparkassen regulativmäßig zu einer bestimmten Quote der Gesamtanlagen, welche lediglich in dieser Weise angelegt werden dürfen, anzuhalten, da die Auswahl unter den verschiedenen Mitteln, Gelder nutzbringend zu machen und danach leicht verfügbar zu halten, lediglich der umsichtigen Entschließung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben müsse.

Allerdings liegen die Verhältnisse in Sachsen hinsichtlich der Liquidität der Sparkassen nicht befriedigend.

Während nach der Denkschrift in Preußen im Jahre 1893 bei den preußischen Sparkassen gegen 27 %, bei den bayerischen 47 % und bei den österreichischen 25 % des Gesamtvermögens in Wertpapieren angelegt waren, hatten die öffentlichen Sparkassen in Sachsen nur 14 % in Effekten investiert. Dagegen betrug der Hypothekenbestand der Sparkassen in Sachsen 87, in Preußen 58, in Bayern 50 und in Oesterreich 60 %. Auch in der Zeit von 1898 bis 1903 ist in dem Wertpapierbestande der sächsischen Sparkassen keine wesentliche Vermehrung eingetreten: Während die Hypotheken in dieser Zeit um 272 Millionen Mk. zunahmen,

betrug die Zunahme bei den Effekten nur 8 Millionen Mk. Vom Jahre 1905 bis 1908 betrug die Zunahme in Inhaberpapieren 39 Millionen, diejenige in Hypotheken fast 148 Millionen Mk.

Die Denkschrift bemerkt zu diesem Punkte, daß es zur besseren Sicherung der Zahlungsfähigkeit der sächsischen Sparkassen unbedingt erforderlich sei, daß das bisherige Verfahren baldigst verlassen und ein weit größerer Teil der eingelegten Gelder zur Anschaffung von Wertpapieren verwendet werde.

Dem ist insoweit unbedingt zuzustimmen, als die Höhe der hypothekarischen Ausleihungen einzuschränken und mehr auf die Anlage in anderen, liquideren Werten Bedacht zu nehmen sein wird, worauf unten (c) noch näher eingegangen werden soll.

b) Die Hypothekendarlehen sind, wie schon die obigen Darlegungen erkennen lassen, der weitaus umfänglichste Teil der Sparkassenanlagen. Im Jahre 1903 waren von 1 255 Millionen Mk. Gesamtaktiven der sächsischen Sparkassen nicht weniger als 1018 Millionen Mk. = 81% gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen. Die Gemeindesparkassen sind die bedeutendsten Grundkreditanstalten Sachsens.

Die Zahl der Hypothekendarlehen aller sächsischen Sparkassen stieg

von 71 000 im Jahre 1894
auf 92 000 „ „ 1903,

also um 30%. 1908 waren 106 316 Posten vorhanden.

Im Jahre 1900 kamen nach der Zeitschrift des sächsischen statistischen Landesamtes 1905 (S. 103) auf je 100 bewohnte Gebäude Sachsens 23 Hypothekendarlehen sächsischer Sparkassen.

Der Durchschnittsbetrag einer Sparkassenhypothek betrug im Jahre 1894 8010 Mk., im Jahre 1903 10 954 Mk.

Ein Vergleich mit den übrigen Grundkreditanstalten in Sachsen ergibt, daß die Sparkassen den Hypothekarkredit des kleineren Grundbesitzes viel mehr pflegen, als alle anderen Institute in Sachsen; eine Ausnahme machen nur der landwirtschaftliche Kreditverein und die Landständische Bank der Oberlausitz. Der Durchschnittsbetrag einer Hypothek sinkt bei kleineren Kassen vielfach auf 2000 und 3000 Mk. herab.

Mittlere und kleinere Sparkassen hatten nach den statistischen Feststellungen im Jahre 1893 vielfach 30 bis 45% ihrer hypothekarischen Darlehen in Beträgen bis zu 1000 Mk. und 63 bis 82% in Beträgen bis zu 3 000 Mk. gewährt.

Die Denkschrift bemerkt hierzu, daß, wenn diese Quelle des Grundkredits für kleine Leute beeinträchtigt würde, ein genügender Ersatz schwerlich zu beschaffen wäre. Denn die Verwaltung kleiner Hypotheken mache nicht weniger Mühe als die großer Hypotheken, sie sei daher für Banken und die meisten Grundkreditvereine im Verhältnis zum Ertrage viel zu umständlich und mühevoll. Wollte man die kleinen Leute statt dessen auf das Privatkapital verweisen, so würde man sie damit der Habsucht gewerbsmäßiger Hypothekenvermittler, den Verdrießlichkeiten, Mühen und Kosten häufiger Aufsuchung neuer Gläubiger an Stelle alter, die ihre Forderungen kündigten, und all den üblen Folgen aussetzen, welche die Unsicherheit des Bestandes eines Schuldverhältnisses mit sich bringt. Die Gemeindesparkassen sind daher, wie die Denkschrift zutreffend bemerkt, auch als Vermittler von Grundkredit für den Mittelstand von größter sozialer Bedeutung, ja kaum ersetzbar. — Das ist durchaus zutreffend, doch muß nach meiner Auffassung hier insofern eine gewisse Einschränkung gemacht werden, als das hypothekarische Darlehen der Sparkasse im Interesse ihrer Zahlungsfähigkeit nicht unkündbar sein darf und amortisabel sein muß. Infolge der ersteren Voraussetzung wird daher die Sparkassenhypothek für den ländlichen Grundbesitz insofern immer nur einen unvollkommenen Kredit darstellen, denn das Interesse des ländlichen Bodenkredits erfordert allerdings neben Billigkeit und Amortisationsfähigkeit des Darlehns dessen Unkündbarkeit. Andererseits muß auch die Höhe der ausgegebenen Hypotheken im richtigen Verhältnis zu den übrigen Ausleihungen stehen.

c) Neben den Hypothekendarlehen und der Anschaffung von Wertpapieren nehmen die Faust- und Bürgschaftsdarlehen nur einen verhältnismäßig sehr kleinen Teil der Sparkassengelder in Anspruch. Die in ihnen angelegten Gelder sind nicht bloß im Verhältnis zu anderen Anlageformen, sondern auch an sich gesunken. Gegen Faustpfand oder Bürgschaft waren von den sächsischen Sparkassen ausgeliehen

im Jahre 1860	5,1	Mill. Mk.	=	9,2%	von den Gesamtmitteln
» » 1877	21,1	»	»	=	6,8%	» »
» » 1894	7,9	»	»	=	1,1%	» »
» » 1903	11,0	»	»	=	0,8%	» »

Der Personalkredit wird von den sächsischen Sparkassen in der Hauptsache den Genossenschaften überlassen.

Nicht alle sächsischen Sparkassenordnungen treffen Bestimmungen wegen des Bürgschaftsverkehrs. Bürgschaftsdarlehen dürfen zumeist nur an Personen, die im Sparkassenorte oder dessen nächster Umgebung wohnen, bis zu einem Höchstbetrage von 1000 Mk. (oder 500 Mk.) auf eine 6 Monate nicht übersteigende Frist und gegen Stellung von einem (oder zwei) sicheren, auf das Recht der Vorausklage verzichtenden Bürgen gewährt werden. Die Bürgschaftsdarlehen sächsischer Sparkassen gingen von 3,1 Millionen Mk. im Jahre 1898 fast stetig auf 2,5 Millionen Mk. im Jahre 1903 zurück. Der Durchschnittsbetrag eines solchen Darlehens war im Jahre 1898 1351 Mk.

Weniger ist bei den Faustpfanddarlehen, die übrigens auch keinen reinen Personalkredit darstellen, ein Rückgang zu bemerken. Diese betrugen bei der Gesamtheit der sächsischen Sparkassen

im Jahre 1894	5,5	Mill. Mk.
» » 1898	8,7	» »
» » 1903	8,4	» »

Von den im Jahre 1898 bestehenden 263 Sparkassen hatten nur 163 Faustpfanddarlehen ausstehen. Der Durchschnittsbetrag eines Faustpfanddarlehns war im Jahre 1898 1709 Mk.

Hervorzuheben ist aus der Denkschrift, daß in Zwickau das Faustpfandgeschäft wegen des billigen und sich gleichbleibenden Zinsfußes, in Leipzig, weil es ganz nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben wurde, Benutzung fand. An den meisten Orten befriedigen dagegen die Spar- und Vorschußvereine sowie die Banken dies Bedürfnis.

Meiner Auffassung nach sollten sich die Sparkassen aber dessen bewußt werden, daß sie ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe, den minderbemittelten Einwohnern ihres Bezirks, aus deren Händen in der Hauptsache ihre Kapitalien stammen, einen soliden und zweckentsprechenden Kredit zu geben, nur dann voll nachkommen werden, wenn sie sich in größerem Umfange als bisher der Pflege des Personalkredites annehmen.

Das Bedürfnis eines umfassenden Personalkredites ist freilich in der Landwirtschaft, aus deren Kreisen sich ein großer Teil der Klientel der Sparkassen zusammensetzt, viel später hervorgetreten, als dasjenige nach einem reichlichen Realkredit. Es datiert von der Zeit, wo man von der Naturalwirtschaft zur Geld-

wirtschaft überging und infolge der nötig gewordenen intensiven Wirtschaftsweise größere Summen baren Geldes zur Anschaffung von besserem toten und lebenden Inventar, sowie zur Erwerbung von Futter- und Dungstoffen, Saatgut, Arbeitskräften usw. brauchte. Dieser für die laufenden Betriebsausgaben sowie für die Deckung unvorhergesehener Betriebsunfälle bestimmte Kredit kann nur auf dem Wege des kapitalistischen Darlehns aufgebracht werden, nicht im Wege des Realkredits. Es erscheint geradezu widersinnig, wenn vorübergehende Kreditbedürfnisse im landwirtschaftlichen Betriebe durch Verschuldung des Grundbesitzes selbst gedeckt werden. Um aber zu verhindern, daß die Ansprüche, welche seitens der Landwirtschaft in dieser Richtung naturgemäß gestellt werden, von Geldgebern befriedigt werden, welche den oft leichtgläubigen Landmann ausnützen, müssen die Sparkassen die Befriedigung dieses Kredites mit übernehmen. Denn gerade deren Verwaltungen wissen als die besten Kenner der Verhältnisse ihres Bezirkes, wo Hilfe nottut. Ohne den Genossenschaften schädliche Konkurrenz zu machen, können sie mit diesen in einen loyalen Wettbewerb zur Befriedigung der in Fülle vorhandenen Nachfrage treten.

Was aber von der Landwirtschaft gilt, trifft in gleicher Weise auf den kleineren und mittleren Gewerbestand, namentlich auf den Handwerkerstand, sogar bis zu einem gewissen Grade auch auf den Arbeiterstand zu. Auch diese Erwerbsklassen, welche einen großen Teil der Klientel der Sparkassen ausmachen, sind eines soliden und zweckentsprechenden Personalkredites durchaus bedürftig, dem bisher in der Hauptsache die Genossenschaften dienen. Die Sparkassen haben daher die Aufgabe, auch ihrerseits hier helfend einzugreifen.

Wenn die Sparkassen mit Erfolg den Personalkredit pflegen wollen, müssen sie aber ihre Geschäftsgebahrung entsprechend einrichten. Vor allem ist Vorbedingung, daß die Verwaltung in den richtigen Händen ruht und sich nicht in bureaukratischer Manier streng und starr in althergebrachten Formen bewegt, vielmehr sich an die gegenwärtigen Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse anpaßt. Wichtig ist sodann auch die Form des Geschäftes. Diese ist in Deutschland in den einzelnen Bezirken sehr verschieden und wird nach den herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten der Verwaltungen und Kreditnehmer gehandhabt. Manche Kassen sind grundsätzlich gegen Wechsel, insbesondere

auf dem Lande. Am verbreitetsten ist der Kredit auf Schuldschein mit Bürgschaft, doch auch völlig ungedeckter Kredit auf Schuldschein kommt vor. Nach meiner Auffassung ist die zweckmäßigste Form des Personalkreditgeschäftes der Wechsel, welcher von zwei Bürgen mitunterschrieben wird. Die Form des einfachen Handscheines (Bürgschaftsscheines) kann den Wechsel niemals ersetzen, da der letztere sowohl zu Darlehnsbeurkundungen, als auch für die Beurteilung der Verpflichtung zu Geldzahlungen ganz besonders geeignet ist. Die einfache Ausstellungsform, die strenge Verpflichtung von Person und Vermögen, der möglichste Ausschluß von Weitläufigkeiten bei der Einklagung sind lauter Momente, welche die Einbürgerung und weite Verbreitung des Wechsels als Dokumente des Personalkredites erleichtern sollten. Es wird daher unter Umständen auch mal die Ausstellung eines Wechsels ohne bürgschaftliche Verpflichtung genügen.

Von manchen Seiten wird gegen die Gewährung von Personalkredit seitens der Sparkassen eingewendet, daß dieser Geschäftsverkehr nicht die genügende Sicherheit biete und zu großes Risiko enthalte. Diesem Bedenken muß ich nach meinen Erfahrungen aus der langjährigen Verwaltung einer Kreissparkasse durchaus widersprechen; ich bin vielmehr der Meinung, daß bei einer sachkundigen Verwaltung der Betrieb des Personalkreditgeschäftes für die Sparkassen keineswegs unsicherer ist, als derjenige des Realkredites.

Vor wenigen Jahren hat der Schlesische Provinzialsparkassenverband auf Veranlassung des zuständigen Oberpräsidenten über diese Frage eine Enquete angestellt und zwar gesondert sowohl bei den schlesischen als auch bei den preußischen und übrigen deutschen Sparkassen. Nach dem Ergebnis dieser Enquete hat sich der Personalkredit als ebenso sicher erwiesen als der Hypothekarkredit. Denn es haben von den schlesischen Sparkassen 97 weder im Hypotheken- noch im Personalkredit und von den übrigen preußischen Sparkassen 332 im Hypotheken- und 342 im Personalkredit keine Verluste gehabt. Setzt man die Zahlen in ein Verhältnis zu der Anzahl der Sparkassen, die Gelder im Personalkredit oder Hypothekarkredit überhaupt angelegt haben, so stellt es sich für den Personalkredit noch etwas günstiger.

Das gleiche Ergebnis hatte eine Umfrage, welche im Jahre 1908 auf meine Veranlassung bei den ost- und westpreußischen

Sparkassen vorgenommen wurde. Bei dieser Enquete erklärten sogar mehrere Sparkassen, die städtische und die Kreissparkasse in Allenstein, sowie die städtische Sparkasse in Jastrow, daß nach ihren Erfahrungen der Personalkredit besser und sicherer sei als der Hypothekarkredit. Jedenfalls spricht das Ergebnis auch dieser Enquete keineswegs dagegen, den Personalkredit anders zu behandeln als den Realkredit.

Zu den liquidesten Anlagen gehört, wie oben näher ausgeführt, der Besitz an Effekten. Aber diese Anlage birgt doch auch große Verlustgefahren infolge der erheblichen Kursdifferenzen, denen sie ausgesetzt ist, in sich. Wenn diese, wie die Geschäftsberichte der Sparkassen fortgesetzt erkennen lassen, sich schon in ruhigen Zeiten unangenehm bemerkbar machen, so können sie in kritischen und Kriegszeiten geradezu den Vermögensbestand der Kasse in Frage stellen. Wie das Beispiel des Jahres 1866 zeigt, waren damals viele deutsche Staatsanleihen um 30 bis 40 Prozent im Kurse gefallen und Lombardierungen waren trotz der höchsten Sätze vielfach gar nicht möglich. Viele Kassen gerieten in schwere Bedrängnis, da ein solcher Ansturm seitens der ihr Guthaben fordernden ängstlich gewordenen Einleger erfolgte, daß erstere völlig zu versagen drohten. So mußten die Kassen in Karlsruhe und Pforzheim Staatshilfe in Anspruch nehmen. Auch 1870 brachte zunächst einen ähnlichen Kurssturz selbst der preußischen Anleihen, und in Oesterreich versagten damals die Banken Vorschüsse auf Wertpapiere. Im Jahre 1902 erklärten der elsaß-lothringische Unterstaatssekretär von Schraut, daß die Staatsdepositenverwaltung in den Reichslanden, bei der 99 Millionen Sparkassengelder einlagen, mit neuer Unterbilanz von 7 Millionen Mark abschloß, weil sie Sparkassengelder zu einer Zeit, wo der Kurs der Reichsanleihe sehr niedrig stand, zurückzahlen mußte.

Diese Verhältnisse machen auch den ausschließlichen Besitz von Wertpapieren für die Postsparkassen besonders gefährlich. Die Londoner Postsparkasse hatte nach den Kursrückgängen in den Jahren 1898 und 1899 gegenüber Verbindlichkeiten von 130,13 Millionen £ nur Aktiva von 129,63 Millionen £ (einschl. 371 000 £ des Zentralgebäudes).

Aus diesen Gründen darf m. E. die Anlage der Sparkassen in Inhaberpapieren immer nur eine beschränkte sein. Um weitere liquide Mittel zur Verfügung zu haben, müssen sie den Personalkredit mehr pflegen. Große Sparkassen werden hierbei gut

daran tun, sich jederzeit einen gewissen Satz von Primadiskonten zu halten und in diesen namentlich verfügbare Bestände zur jederzeitigen Realisierung anzulegen. Es ist dies eine Anlage, welche zwar nur einen geringen Nutzen abwirft, aber als durchaus sicher anzusehen ist und die Kasse jederzeit liquid hält, aus welchem Grunde auch die Banken diese Werte immer zur Verfügung halten.

Freilich sind die sächsischen Sparkassen dadurch einer Gefahr der Anlage in Effekten überhoben, daß nach den Bestimmungen der Regierung die Gewährung von Darlehen aus einer Gemeindesparkasse an die garantierende Gemeinde für unzulässig erklärt und auch die Anlage in Schuldscheinen derselben Gemeinde untersagt ist. Hierdurch werden die namentlich in kritischen Zeiten durch die Verquickung des Sparkassenkredits mit dem Gemeindekredit entstehenden Gefahren ausgeschlossen und auch in gewöhnlichen Zeiten die Beeinträchtigungen der Sparkasse in der nach Befinden erforderlichen Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Gemeinde als ihrer Schuldnerin vermieden.

Freilich kann dafür, in welchem Verhältnis die Aktivkapitalien der Sparkassen auf die einzelnen Anlagearten zu verteilen sind, eine absolute Norm nicht aufgestellt werden, da die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse doch keineswegs überall gleich liegen. Im allgemeinen möchte es mir aber angemessen erscheinen, wenn nicht mehr als 10 bis 20 Prozent in Inhaberpapieren angelegt werden — unter Weglassung aller Obligationen des eigenen Garantieverbandes — und etwa je 40 bis 45 Prozent im Real- und Personalkredit. Unter den 40 bis 45 Prozent des letzteren könnten dann nötigenfalls noch in mäßigem Umfange Darlehen an Korporationen (z. B. Meliorationsgenossenschaften, Schul- und Kirchengemeinden) und Lombarddarlehen mitenthalten sein. Bei den Korporationsdarlehen namentlich ist aber immer auf regelmäßige hohe Tilgungszahlungen zu halten, damit diese Kredite nicht festliegen und nicht den eigentlichen Personalkredit zu ungunsten der Bezirksinsassen der Kassen, aus deren Händen die Aktivkapitalien der letzteren stammen, beschränken.

d) Was endlich die Darlehen an Korporationen in Sachsen anlangt, so findet sich in den meisten Sparkassenordnungen die Bestimmung, daß Sparkassengelder »an Gemeinden des Königreichs Sachsen mit Ausnahme der politischen und Schulgemeinde sowie des Ortsarmenverbandes des Sitzes der Sparkasse (oder der zum Sparkassenverbande gehörigen Orte)« geliehen

werden dürfen. Diese Vorschrift ist eine Konsequenz des erwähnten Verbots der Anlage von Kapitalien der Sparkasse in den Obligationen des Garantieverbandes und nicht allein deshalb getroffen, weil die Gemeindesparkassen nur gesondert zu verwaltende Teile des Gemeindevermögens, nicht selbständige juristische Personen sind, sondern auch, weil die der Sparkasse als Gläubigerin wünschenswerte Unabhängigkeit von ihren Schuldnern der eigenen Gemeinde gegenüber in der Regel nicht vorhanden ist.

Der Gesamtbetrag der von sächsischen Sparkassen an Gemeinden ausgeliehenen Beträge ist nicht sehr gewachsen. Er betrug

	Mill. Mk.	Zahl der Darlehen
1886	9,9	468
1892	9,9	547
1898	11,1	508
1903	13,2	588

Der Durchschnittsbetrag eines solchen Darlehens war im Jahre 1886 etwa 21 200 M., im Jahre 1903 etwa 22 500 M.

3. Der Zinsfuß der Einlagen.

Die Höhe der Zinsen, die eine Sparkasse ihren Einlegern gewähren kann, hängt, wie die Denkschrift der Sächsischen Regierung bemerkt, natürlich von der Höhe der Zinsen ab, die sie von ihren Schuldnern empfängt.

Die sächsischen Sparkassen gewährten im Jahre 1903 ihren Einlegern 10 verschiedene Zinsfüße (zwischen 3 und $3^3/_4$ %), die bayerischen Sparkassen im Jahre 1901 14 (zwischen 2,67 und 4 %). In Preußen war 1903 der durchschnittliche Einlagezinsfuß 3,31 % (den niedrigsten gewährten Schlesien 2,99 und Berlin 3,03 %, den höchsten Posen 4,20 und Hessen-Nassau 4,46 %), 1907: 3,35 %.

Ende 1908 hatten von den 354 sächsischen Sparkassen 95 einen Einlage-Zinsfuß von 3 %, 2 von $3^1/_6$ %, 53 von $3^1/_4$ %, 2 von 3,3 %, 19 von $3^1/_3$ % und 253 einen Zinsfuß von $3^1/_2$ %.

Mit Recht führt die Denkschrift aus, daß sich an die Gewährung eines *zu hohen Zinses* doch mancherlei Bedenken knüpfen. Ein zu hoher Zins führt vor allen Dingen den Sparkassen Gelder zu, die gar nicht als Ersparnisse anzusehen sind und die bei günstiger Gestaltung des Zinsfußes außerhalb der Sparkassen diesen wieder entzogen werden. Er beraubt die Spar-

kasse der Möglichkeit, den erforderlichen Bestand an Wertpapieren durch Erwerb solcher zu ergänzen und zu vermehren.

Andererseits werden die Sparkassen nach meiner Auffassung in der Lage sein, ihren Einlegern einen angemessenen und höheren Einlagezins zu zahlen, wenn sie den obigen Vorschlägen entsprechend ihre Kapitalien nicht einseitig anlegen und insbesondere auch den Personalkredit pflegen, durch welchen ihnen naturgemäß eine höhere Zinseinnahme zufließt.

Mit Recht spricht sich die Denkschrift dagegen aus, daß der Zinsfuß der Einlagen für alle Sparkassen des Landes gleichmäßig festgesetzt werden solle. Werden die Sparkassengelder in Hypothekendarlehen in vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden angelegt, wo die Gelegenheit zu sicherer und vorteilhafter Anlegung in solchen Darlehen seltener ist, so pflegt der Einlagenzinsfuß in solchen Gegenden im allgemeinen niedriger zu sein, als in Bezirken mit Industriebevölkerung und reger Bautätigkeit; diesen in der Natur der wirtschaftlichen Verhältnisse liegenden Verschiedenheiten würde ein unberechtigter und nachteiliger Zwang angetan werden, wenn regierungsseitig für alle Sparkassen des Landes der gleiche Zinsfuß vorgeschrieben werden würde. Ein ungesunder Wettbewerb der Sparkassen untereinander, der das Wachsen einer Sparkasse auf Kosten anderer Sparkassen erstrebt, würde nach der sicherlich zutreffenden Ansicht der sächsischen Regierung nicht durch dies Mittel, sondern durch sorgfältige Beobachtung der Zinspolitik der Sparkassen seitens der Aufsichtsbehörde ferngehalten werden.

4. Die Ueberschüsse und deren Verwendung.

Die Denkschrift weist darauf hin, daß der Verwaltungsaufwand der sächsischen Sparkassen beim Wachsen der Einlagen und der Erfahrung verhältnismäßig geringer wird. Er betrug auf je 1000 Mk. Einleger-Guthaben berechnet, durchschnittlich

im Jahre 1881 2,1 Mk.
» » 1891 1,8 »
» » 1899 1,7 »

Bei einzelnen kleineren Sparkassen stieg er bis auf 3,7 Mk. Am Schlusse des Jahres 1899 betrug das Einleger-Guthaben 909 Millionen Mk. Mithin kostete die Verwaltung von 1000 Mk. Einleger-Guthaben durchschnittlich 1,66 Mk. jährlich. Die Zahl der Einleger-Guthaben war 2 288 Millionen, die Zahl der Ein- und

Rückzahlungen war 3 288 Millionen. Mithin erforderte an Verwaltungsaufwand durchschnittlich

jedes Einleger-Guthaben 66 Pfg.
jede Ein- oder Rückzahlung 46 »

Die sächsischen Sparkassen verzinsten im Jahre 1899 die Einlagen durchschnittlich mit $3^1/_3$ %. Mithin hätten sie für die Guthaben bis zu 20 Mk. eigentlich gar keinen Zins zahlen können. Denn die 66 Pfg., die sie bei $3^1/_3$ % für 20 Mk. Guthaben dem Einleger gutschreiben, wurden durch die Verwaltungskosten völlig verzehrt. Bei einem Guthaben von 60 Mk., für das 199 Pfg. Zins gutgeschrieben wurden, hätten nach Abrechnung der 66 Pfg. Verwaltungsaufwand eigentlich nur 133 Pfg. Zins gewährt werden können, bei einem Guthaben von 100 Mk. statt 333 Pfg. eigentlich nur 267 Pfg.

Die Denkschrift bemerkt hierzu, daß hiernach der oft gehörte Vorwurf, die Reinerträge der Sparkassen rührten von den Sparpfennigen der Aermeren her, unbegründet sei. Denn bei den Guthaben bis zu 60 Mk., die in Sachsen 33 % aller Guthaben ausmachen, setzt die Sparkasse mindestens $^1/_3$, bei den Guthaben von 100 Mk. $^1/_5$, bei den Guthaben von 200 Mk. $^1/_{10}$ der den Einlegern gewährten Zinsen zu. Die Reinerträge der Sparkassen stammen von den größeren Einlegern her, für die die Sparkassen nicht die einzige Art von zinslicher Anlegung sind.

Die nach Deckung des Verwaltungsaufwands verbleibenden Ueberschüsse, die bei den sächsischen Sparkassen jetzt jährlich etwa 10 Millionen Mark betragen, sind nach den meisten Sparkassenordnungen zur Bildung einer zur Deckung etwaiger Verluste bestimmten Sicherheitsrücklage zu verwenden. So lange diese Sicherheitsrücklage 10 % der gesamten Einlagen erreicht, können fernere Ueberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen oder wohltätigen örtlichen Zwecken verwendet werden.

In früheren Zeiten, also bei den älteren Sparkassen, ist dieser Grundsatz nicht in vollem Umfange durchgeführt worden. Sie durften schon dann, wenn die Sicherheitsrücklage 5 % des Einleger-Guthabens betrug, die Hälfte, und nach Erreichung von 10 % den ganzen Ueberschuß zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken verwenden.

Aus einer in der Denkschrift wiedergegebenen statistischen Uebersicht ergibt sich, daß die sächsischen Sparkassen zugunsten

der Ueberweisungen für gemeinnützige Zwecke die Sicherheitsrücklage viel weniger gestärkt haben als die preußischen Sparkassen.

Für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke wurden seit dem Bestehen der Sparkassen aus deren Ueberschüssen bestimmt bis einschließlich 1903 93 Millionen Mark. Die Zahl der Sparkassen, die Ueberschüsse für solche Zwecke lieferten, betrug Ende 1899 132, Ende 1903 164. In den letzten fünf Jahren beliefen sich diese Beträge

1899	auf	3,2	Mill.	Mk.
1900	»	3,5	»	»
1901	»	5,6	»	»
1902	»	4,7	»	»
1903	»	5,2	»	»

Was unter »gemeinnützigen oder wohltätigen örtlichen Zwecken« im Sinne der Sparkassenordnungen zu verstehen sei, hat das Ministerium des Innern neuerdings wiederholt festgestellt. In der Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1899 heißt es: »Es ist nicht zulässig, die Deckungsmittel für solche Aufwendungen, die von der Gemeinde gemacht werden, weil sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist, den Sparkassenüberschüssen zu entnehmen. Wo es sich um Aufgaben handelt, deren Erfüllung der Gemeinde nach Befinden durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgegeben werden kann, liegt die Beschaffung der erforderlichen Mittel nach den Grundsätzen der Gemeindeordnungen der Gesamtheit der Gemeindemitglieder ob. Eine Gemeinde, die nicht mehr leistet, als wozu sie gesetzlich verbunden, tut einfach ihre Pflicht; als Verfolgung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke wird das niemand ansehen. Hiervon kann vielmehr erst dann die Rede sein, wenn zum Nutzen der Allgemeinheit oder zum Besten der Notleidenden etwas unternommen oder geschaffen wird, was über das unbedingt Notwendige und gesetzlich Erzwingbare hinausgeht. Nur wenn derartige Leistungen in Frage kommen, die das vorgeschriebene Mindestmaß übersteigen, ist die Inanspruchnahme von Sparkassenüberschüssen satzungsmäßig zulässig und sachlich gerechtfertigt. — — — Die Verwendung von Sparkassemitteln zur Bestreitung der laufenden Armenunterstützungen erscheint nach Auffassung des Ministeriums des Innern unzulässig.«

Unter dem 11. Juni 1900 bemerkte das Ministerium des Innern: »Was gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sparkassenordnungen

sind, läßt sich in einer einheitlichen, alle denkbaren Fälle erschöpfenden Regel nicht zusammenfassen. Nur in negativer Richtung kann der Begriff gegenüber den Zwecken abgegrenzt werden, die nicht mehr zu den gemeinnützigen zu rechnen sind. — — — Es wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob ein dem allgemeinen Wohle dienendes Vorhaben ohne Zuhilfenahme von Sparkassenüberschüssen entweder überhaupt nicht oder erst in wesentlich späterer Zeit oder doch nicht in dem wünschenswerten Umfange ausgeführt werden kann. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, wird in der Regel kein Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung des Reingewinns bestehen. Kirchliche oder Schulzwecke hierbei grundsätzlich auszuschließen, liegt nach Ansicht des Ministeriums des Innern kein Anlaß vor«.

Die Anwendung von Sparkassenüberschüssen zur Tilgung von Gemeindeschulden hat dagegen das Ministerium grundsätzlich beanstandet (Denkschrift 14 und 9 e).

5. Der Giroverband der sächsischen Sparkassen.

Nachdem sich die Sparkassen des Königreichs Sachsen am 1. Januar 1907 nach dem Vorbilde anderer Gebietsteile des Deutschen Reiches zu einem sächsischen Sparkassenverbande als Teil des deutschen Sparkassenverbandes vereinigt haben, haben die öffentlichen Sparkassen Sachsens seit dem 1. Januar 1909 — also alsbald nach Erlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 — den reinen Ueberweisungsverkehr (Giroverkehr) eingeführt, der allerdings nicht durch sie selbst, sondern in einer Art von Personalunion von den garantierenden Gemeinden bewirkt wird. Er tritt an die Stelle des Scheckverkehrs, von dem man neuerdings wieder zurückgekommen ist, da er sich für viele Sparkassen doch nicht zu eignen scheint. Die Girokassen werden untereinander durch die Zentrale des Giroverbandes sächsischer Gemeinden verbunden, die sich an die Sächsische Bank anlehnt. Die Einrichtung hat in Sachsen eine so gute Entwickelung genommen, daß am 4. Dezember 1909 die Mitgliederversammlung des deutschen Sparkassenverbandes, nachdem Bürgermeister Dr. *Eberle,* Vorsitzender des Sächsischen

Giroverbandes, Landrat Freiherr *von Schuckmann* und Landesbaurat *Reusch* (Nassauische Landesbank) über die Angelegenheit referiert hatten, fast einstimmig beschlossen hat, die Unterverbände zu ersuchen, die allgemeine Einführung des Giroverkehrs nach sächsischem Muster in Angriff zu nehmen.

Daß die Sparkassen geeignet und sogar berufen sind, den Giroverkehr zu übernehmen, ergibt sich aus einer Erwägung, die in der von Landrat *Trüstedt* in Berent verfaßten Denkschrift »Die deutsche Kommunalbank« (S. 23) näher erörtert wird. In England, dem klassischen Lande des allgemeinen Scheckverkehrs, wird dieser von den Banken gepflegt. England ist überzogen mit einem Netz von Bankstellen, deren Zahl etwa 7000 beträgt. Die englischen Banken haben an Depositen und Kreditoren etwa 18 Milliarden Mark. Die englischen Sparkassen haben zusammen 4,1 Milliarden Einlagen (Postsparkasse 3,1, sonstige Sparkassen 1 Milliarde. In Deutschland haben die Aktienbanken 2,7 Milliarden Depositen und 4,5 Milliarden Kreditoren, zusammen 7,2 Milliarden und etwas über 1000 Bankstellen. Dagegen haben die 2889 deutschen Sparkassen 15 Milliarden Einlagen und insgesamt 9500 Sparstellen. Da Scheck- und Ueberweisungsverkehr die Uebertragung eines Guthabens von einer Person auf eine andere bedeutet, so ist es klar, daß in England die Banken, in Deutschland aber die Sparkassen für diesen Verkehr in höherem Grade geeignet sind.

Mit Recht bemerkt die Denkschrift über die deutsche Kommunalbank, daß man den Giroverkehr der Sparkassen als den kleinen Giroverkehr bezeichnen könne, da er vorzugsweise kleine Posten umsetzen und den kleinen Mittelstand an den bargeldlosen Zahlungsverkehr gewöhnen will. Dem sächsischen Giroverband ist dies bereits gelungen, denn in mehreren sächsischen Städten sind schon mehr als 1 % der Bevölkerung Kunden der Girokassen. Die Einführung des Giroverkehrs ist für die einzelne Sparkasse sehr einfach und unbedenklich. Der reine Giroverkehr fällt nicht unter die Vorschriften betreffend den Scheckverkehr. Es bedarf nur etwa folgender Bestimmung im Statut: Bei der Sparkasse können Konten für Giro-Kunden eingerichtet werden, auf denen ein bestimmtes Mindestguthaben (in Sachsen 10 Mk.) zu halten ist und auf welchem auf Grund von Aufträgen auf Formularen, die von der Sparkasse geliefert werden, Ueberweisungen vorgenommen werden. Die Bestimmungen über das Mindestguthaben,

über die Erhebung von Gebühren für die Ueberweisungen und über die Verzinsung der Guthaben werden vom Vorstand der Sparkasse festgesetzt und öffentlich (durch Aushang im Geschäftsraum der Sparkasse) bekannt gemacht. Die Ueberweisungen müssen sowohl im Ortsverkehr wie Fernverkehr spesenfrei sein, während die Guthaben unverzinslich sind.

Nach dem Beschlusse des deutschen Sparkassenverbandes scheint alle Aussicht zu bestehen, daß der Giroverkehr nach dem sächsischen Beispiele im ganzen Deutschen Reiche zur Einführung gelangen wird, umsomehr als sich auch der Reichsverband deutscher (kleiner und mittlerer) Städte der Sache annehmen will. Im Falle der Errichtung der deutschen Kommunalbank, welche gleichzeitig als Zentralinstitut der Sparkassen tätig sein soll, würde die Organisation des Giroverkehrs sehr erleichtert werden, da es dann der Gründung einer besonderen Zentrale nicht mehr bedürfen würde. Für den Fernverkehr müßten unter der deutschen Kommunalbank als Zentrale Giroämter nach Art der Postscheckämter eingerichtet werden, die durch jene Zentralstelle miteinander in Verbindung stehen. Der kleine Giroverkehr ist hauptsächlich für den Ortsverkehr in kleinen und mittleren Städten geeignet. Ob er sich in großen Städten einführen läßt, erscheint, wie die erwähnte Denkschrift bemerkt, zunächst zweifelhaft. Für die Kreissparkassen würde der Giroverkehr einen erleichterten Zahlungsverkehr mit den Gemeindekassen und, wenn die Staatskassen sich anschließen, wie es in Sachsen geschehen ist, eine bessere Verrechnung zwischen eingehenden und ausgehenden Geldern der Gemeindekassen ermöglichen.

Es ist erfreulich, daß das Königreich Sachsen, welches mit seinem Sparkassenwesen in manchen Beziehungen in Deutschland an der Spitze steht, auch in dieser wichtigen Frage bahnbrechend vorgegangen ist.

II. MISZELLEN.

Der Rechtsunterricht an den technischen und Fachhochschulen.

Von

Dr. Heinrich Wimpfheimer,
Rechtsanwalt und Dozent an der Handelshochschule Mannheim.

Der Rechtsunterricht an unseren technischen und Fachhochschulen — unter dem letzteren Namen sollen die landwirtschaftlichen, forstlichen, bergbaulichen, tierärztlichen und insbesondere die jungen Handelshochschulen zusammengefaßt werden — ist im wesentlichen nach dem Vorbild der Universitäten eingerichtet. Hier wie dort weist das Vorlesungsverzeichnis die altherkömmliche Einteilung auf in bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilprozeß, Konkursrecht, Wechselrecht, Patentrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht usw. Nur die historischen Disziplinen, römisches und deutsches Recht, sowie Rechtsgeschichte und ähnliche Fächer fehlen aus leicht begreiflichen Gründen.

Zwar liegt es nahe, mit dem Gegenstand des Unterrichts auch sein System zu übernehmen, und es erscheint deshalb auf den ersten Blick natürlich, daß die Universität als Schöpferin und Hüterin der modernen Rechtslehre mit ihren altehrwürdigen reichen Erfahrungen auf diesem Gebiete den jüngeren Studienanstalten auch für den Ausbau dieses Wissenszweiges Vorbild ist. Indes zu Unrecht. Denn wo verschiedene Ziele verfolgt werden, da müssen auch die Wege auseinandergehen.

Die Rechtsfakultäten wollen ihren Jüngern das theoretische Rüstzeug liefern für einen Lebensberuf. Ihr Unterricht ist aufgebaut auf gelehrter Grundlage. Er ist außerdem eigentlich oder mindestens gleichzeitig zugeschnitten auf künftige Theoretiker dieses Faches. Jedenfalls ist er aber so eingerichtet, daß die ganze praktische Ausbildung einem späteren, mit der Universität nicht zusammenhangenden Studienabschnitt vorbehalten bleibt. Die geringen Ansätze zur praktischen Anwendung des Rechts auf der Universität, die Seminarien und prak-

tischen Uebungen, dienen mehr dem Verstehenlernen der theoretisch vorgetragenen Rechtssätze, als der Vorbereitung für das tätige Leben.

Für dieses theoretische Studium stehen 3 bis 4 Jahre zur Verfügung. In dieser Zeit soll der Student vor allem juristisch denken lernen d. h. dazu befähigt werden, die Vorgänge des täglichen Lebens in einzelne juristische Tatbestände und Begriffe aufzulösen und zu zergliedern und für die abstrakt gelernten Rechtssätze in den tatsächlichen Verhältnissen Beispiele zu finden. Hierauf folgen ebensoviele Jahre in der Praxis. Hier soll der angehende Jurist umgekehrt lernen, die einzelnen Rechtssätze zu einem Ganzen verbinden, aus den Vorgängen des Lebens juristische Tatbestände bilden. Auf der Universität geht der Student von dem erlernten Gesetz aus und sucht den diesem entsprechenden wirtschaftlichen Vorgang, hier soll er vom Leben ausgehen und die diesem entsprechenden Gesetzesstellen nicht nur finden, sondern auch zu einem juristischen Spiegelbild des lebendigen Ereignisses vereinen lernen. Der ganze juristische Studiengang zerfällt sozusagen in zwei scharf getrennte Perioden, eine solche der juristischen Analyse, das Universitätsstudium, und eine solche der juristischen Synthese, den Vorbereitungsdienst. Das positive Wissen, die gedächtnis- und verstandesmäßige Aneignung der Rechtssätze selbst aber soll während der ganzen Zeit in der der jeweiligen Ausbildungsart entsprechenden Weise erworben werden.

Selbst dann ist aber der Jurist noch nicht fertig. Sowohl als junger Assessor, wie als junger Anwalt hat er noch die Aufgabe und reichlich Gelegenheit, sich vor allem als Lernender zu betätigen. Berücksichtigt man schließlich, daß auch die letzten Gymnasialklassen mit ihrem vorzugsweisen logisch und dialektisch zugeschnittenen Lehrplan in gewissem Sinne als Vorbereitung zu dem juristischen Studium angesehen werden können, so ergibt sich, daß dem jungen Juristen fast 10 Jahre für seine Fachausbildung zur Verfügung stehen.

Ganz anders beim künftigen Techniker, Kaufmann, Landwirt usw. Die Anwendung des Rechts ist bei ihm nicht Lebensberuf, sondern nur ein Bildungselement innerhalb eines anderen Hauptberufs. Selbst wenn er es vermöchte, ebensoviele Jahre wie der zünftige Jurist auf das Rechtsstudium zu verwenden, würde er des berufsmäßigen Juristen nicht entraten können, weil ihm die Praxis fehlte. Das Rechtsstudium auf den Fachhochschulen kann also nur die Aufgabe haben, die Studenten so weit heranzubilden, daß sie normale Rechtsfälle des praktischen Lebens, wie sie in ihrem Berufszweig vorzukommen pflegen, bis zu einer Komplikation oder bis sie zur Klage reif werden, selbst behandeln können, daß sie sich durch verkehrte Maßnahmen nicht ihre Rechtsposition verschlechtern und die rechtliche Tragweite ihrer Handlungen im allgemeinen selbst zu übersehen vermögen. Dazu kommt, daß dem technischen wie dem Handelsstudenten nicht 10, sondern in der Regel

nur 2 Jahre und während dieser Zeit nur einige Wochenstunden für seine juristische Ausbildung zur Verfügung stehen.

Durch diese beiden Tatsachen allein sind schon bedeutende Abweichungen vom juristischen Studienplan der Universität bedingt. Einmal werden mangels Zeit und mangels Interesse einzelne Disziplinen überhaupt wegfallen. Dahin dürften z. B. außer den oben genannten historischen Fächern der größte Teil des Strafrechts, der Strafprozeß, Kirchenrecht, Völkerrecht usw. gehören. Sie sind nur insofern von Bedeutung, als ihre Grundsätze jedem gebildeten Menschen not tun. Diesem Bedürfnisse kann aber im Rahmen einer rechtsenzyklopädischen Vorlesung oder durch gelegentliche Hinweise bei andern Vorlesungen durchaus genügt werden. Sodann werden innerhalb der verbliebenen Vorlesungen die einzelnen Materien verschieden zu betonen sein. Beispielsweise werden beim Bürgerlichen Gesetzbuch die meisten erbrechtlichen und familienrechtlichen Partien sehr kursorisch behandelt werden können. Dagegen würde auf den technischen Hochschulen etwa besonders Werk- und Dienstvertrag, sowie das Sachenrecht, auf den landwirtschaftlichen Akademien vielleicht das Liegenschaftsrecht, auf den Handelshochschulen z. B. der Kauf ausführlicher zu behandeln sein.

Vor allem muß sich aber auch die Art der Stoffbehandlung und des Vortrags von Grund auf ändern, und zwar hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt, daß theoretische und praktische Lehre nicht, wie bei den zünftigen Juristen, auf zwei getrennte Perioden verteilt werden kann. Analytische und Synthetische Ausbildungen müssen nebeneinander hergehen. Mit dem Vortrag der Rechtssätze muß gleichzeitig die Unterweisung in ihrer praktischen Anwendung verbunden werden. Die Rechtslehre darf nicht *in zwei* Geistesfunktionen zerrissen werden. Die Abstraktion darf keine eigene Rolle spielen, sondern nur im Rahmen des Konkreten zur Darstellung kommen.

Zu diesem Zwecke wäre das *gesamte Gebiet des Zivilrechts nach wirtschaftlichen Vorgängen zu gruppieren*, sodaß *tatsächlich* zusammenhängende Gebiete, auch wenn sie in verschiedenen Gesetzen und Disziplinen zerstreut sind, *gemeinsam* dargestellt werden. Das Recht wird dann so vorgetragen, wie es sich dem Nichtjuristen in der Praxis darbietet: als eine Summe von ineinandergreifenden, wenn auch aus verschiedenen Quellen stammenden Sätzen. Selbst einschlagende Materien aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts sollen dabei Berücksichtigung finden. Auch ist hier insbesondere die Stätte für Exkurse in grundsätzlich entbehrliche Disziplinen, wie sie oben erwähnt wurden.

Mehr als weitere theoretische Ausführungen dient der Verdeutlichung dieses Gedankens vielleicht eine auszugsweise Widergabe eines Studienplans, wie ich ihn in groben Umrissen der Mannheimer Handelshochschule vorgelegt habe.

Darnach sollte das ganze Zivilrecht in eine große Vorlesung zusammengefaßt und diese in verschiedene Zyklen eingeteilt werden.

Ein solcher erster Zyklus oder Abschnitt sollte etwa den Titel »Recht des Güteraustauschs« führen. Darunter fiele vor allem der Kauf, bürgerlicher und handelsrechtlicher, sodann das dingliche Vorkaufsrecht, das Differenzgeschäft, im Anschluß daran Spiel und Wette, Patent-Lizenzvertrag, Eigentum und kaufähnlicher Eigentumserwerb, ferner aus ganz anderen Rechtsgebieten, Diebstahl, Verkehrssteuer usw.

Daran könnte sich etwa ein »Recht der Güterüberlassung« schließen. Hier würde vorzugsweise Miete, Pacht, Lagergeschäft, Leihe, Erbbaurecht, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Auszugsrechte, Unterschlagung usw. abgehandelt werden. Jeder Jurist weiß, welche Schwierigkeiten an sich die Unterscheidung der zivilrechtlichen Institute dieser Gruppe im Anfang macht, und wie sie noch durch die sonst gepflogene Verteilung in 3 oder 4 Disziplinen unnötig vergrößert werden.

Zu einem »Recht der Arbeitsleistung oder des Arbeitsvertrags« gehörte vor allem Dienst- und Werkvertrag, die Verhältnisse des Handlungsagenten, Prokuristen, Agenten, Kommissionärs, gewerblichen Arbeiters, der Frachtführer und Spediteure, die Lehre vom Auftrag und der Geschäftsführung ohne Auftrag usw.

Ein Kapitel über »Kreditgeschäfte« hätte Darlehen, Wechsel- und Scheckrecht, Anweisung, Bürgschaft, das Pfand- und Hypothekenrecht, die Cession, Schuldübernahme usw. zu umfassen.

In der Vorlesung über »Gemeinschaftsformen« kämen die Gesamtgläubiger- und Schuldnerschaften, Miteigentumsverhältnisse und ehelichen Gütergemeinschaften, die Erbengemeinschaft und andere Gesamtheitsverhältnisse, bürgerliche Gesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften und Vereine und dergl. zur Darstellung.

Unter die zivilrechtliche »Unrechte Tat« fielen z. B. die unerlaubten Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ungerechtfertigte Bereicherung, unlauterer Wettbewerb, das Haftpflichtgesetz, Automobilgesetz, Konkursstrafrecht usw. usw.

Für technische Hochschulen wäre vielleicht für die Einteilung des Lehrstoffes mehr der Gesichtspunkt der Gütererwerbung und Güterverarbeitung in den Vordergrund zu stellen. Bei Landwirtschaftsakademien würde möglicherweise der Unterschied von beweglichen und unbeweglichen Sachen eine große Rolle spielen.

Diese Andeutungen mögen hier genügen. Es sollte ja nur die Methode illustriert und dargetan werden, daß sie praktisch durchführbar ist. Den gesamten Rechtsstoff für jede Hochschulart besonders zu fassen, wäre Aufgabe eines detaillierten Planes und umfassender Vorarbeit.

Uebrigens würden auf diese Weise nur die allgemeinen Vorlesungen, also hauptsächlich die über das »Bürgerliche Gesetzbuch« (eingeteilt in Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) und »das Handelsrecht« mit seinen verschiedenen Anhängseln, verschwinden, oder richtiger gesagt, in der Neueinteilung aufgehen. Denn die vorgeschlagene auf den Haupterscheinungen des Wirtschaftslebens aufgebaute und nach seinen Bedürfnissen orientierte allgemeine Vorlesung über »Zivilrecht« soll nur die Grundlage des Rechtsunterrichts abgeben. In ihr sollen die Studenten nur die allgemeinen Kenntnisse und großen Begriffe sich zu eigen machen. Sie soll sozusagen eine Elementarschule des Rechts darstellen, auf der sich dann als eine Art Oberstufe Spezialvorlesungen aufbauen.

Jene könnten oder besser müßten alle Studenten besuchen. Denn wollen insbesondere die Techniker die Stellung wirklich erwerben oder festhalten, die ihnen nach ihrer wirtschaftlichen und geistigen Bedeutung gebührt, so brauchen sie notwendig, wenn auch nur allgemeine, Rechtskenntnisse. Die Oberstufe mit ihrem juristischen Spezialunterricht dagegen könnte Wahlfach bleiben — ausgenommen an den Handelshochschulen — sowohl grundsätzlich wie insbesondere hinsichtlich der Auslese der einzelnen Fächer. Je reicher und vollständiger deren Gliederung ist, umso besser natürlich für die Anstalt.

In diesen Vorlesungen wird dann, auch mit Rücksicht auf die voraussichtlich nur geringe Zahl der Hörer selbst, in wenig Stunden verhältnismäßig viel geleistet werden können. Ein oder zwei Stunden dürften für ein solches Kolleg die Regel bilden. Die Auswahl dieser Vorlesungen ist natürlich noch mehr von den jeweiligen Zwecken der betreffenden Hochschulen abhängig, als die Ausgestaltung des großen Kollegs der Unterstufe. Hier würde wahrscheinlich auch manche der herkömmlichen Disziplinen mit wenig verändertem Titel und Inhalt auf dem Programm erscheinen. Beispielsweise habe ich an der Mannheimer Handelshochschule auf Vorlesungen hingewiesen wie über: Bank- und Börsenrecht, Recht der Wertpapiere (insbesondere Wechsel- und Scheckrecht), Frachtrecht, Schiffahrts- und Seerecht, Eisenbahnrecht, Speditionsrecht, Hypothekenrecht, Versicherungsrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Gewerberecht, Kolonialrecht usw.

Man sieht, es sind solche darunter, die jeder Kaufmann für seine weitere Fortbildung brauchen kann, wie solche, die hauptsächlich nur für besondere Branchen als Banken, Hypothekeninstitute, Transportanstalten, industrielle Betriebe u. a. m. von Vorteil sind. Entsprechende Vorschläge für technische Hochschulen liegen nahe, es sei nur an das Recht der Gewerbeordnung und die Arbeiterversicherung für Leiter und künftige Beamte industrieller Werke, und an das Steuer- und

Zollrecht, das überhaupt an den Hochschulen sehr stiefmütterlich behandelt wird, an Jagd-, Forst-, allgemeines Verwaltungs- und Kommunalrecht, für künftige Forstbeamte; an das Agrarrecht für Landwirte usw. erinnert.

Gewiß bietet dieses System Schwierigkeiten. Aber sie sind zu überwinden und der Erfolg wird die Mühe lohnen. Drei fallen besonders ins Auge.

Die erste ist persönlicher Natur und scheidet deshalb aus. Sie beruht darin, daß diese Lehrmethode dem Lehrenden viel mehr Mühe macht, auch mehr Anforderungen an sein Können stellt, als die bisherige. Sie fordert von ihm nicht nur Kenntnis, sondern Beherrschung des gesamten Rechtsgebiets und eine gründliche Durcharbeitung und Vorbereitung der Vorlesung. Diese ist aber umso schwieriger, als er nicht das hergebrachte, überlieferte und ihm geläufige Schema der Universitätsvorlesungen, der Lehrbücher und Gesetze benützen kann. Dazu kommt, daß der Lehrer nicht nur ein guter Dozent, sondern auch ein Mann von praktischer Erfahrung oder zum mindesten praktischem Sinne sein muß.

Sodann haben die einzelnen Gebiete, wie sie oben beispielsweise gezeichnet sind, flüssige Grenzen. Die Vorlesungen werden daher leicht kollidieren. Man kann z. B. das Hypothekenrecht ebensowohl beim Recht des Güteraustauschs (Hauskauf) behandeln wie beim Darlehen, und man kann schließlich die elementarsten Lehren des gerichtlichen Verfahrens wohl bei jedem der oben angegebenen Abschnitte zur Darstellung bringen. Indes wird in der Regel die ganze große Vorlesung von einem Dozenten übernommen werden können, und dann wird diese Schwierigkeit ohne weiteres verschwinden. Aber selbst wenn die Verhältnisse die Aufteilung der einzelnen Kapitel des Zivilrechts unter mehrere Lehrer erfordern, so ist es lediglich Frage eines möglichst detailliert aufzustellenden Lehrplanes und der Abmachung der beteiligten Dozenten, bedeutendere Kollisionen zu vermeiden. Schließlich ist es aber nicht einmal schädlich, ja sogar eher wünschenswert, daß Grenzgebiete unter Umständen doppelt traktiert werden.

Einen dritten Einwand endlich könnte man daraus ableiten, daß die allgemeinen Lehren also z. B. die Lehre von der Person, von der Willenserklärung, dem Vertrag als solchen, der Verjährung usw. keine Beachtung fänden. Aber gerade dieser angebliche Nachteil dürfte sich bei näherem Zusehen für unsere Zwecke als Vorzug erweisen.

So wie diese Lehren nämlich jetzt vorgetragen werden, als abstrakte Tatbestände, losgelöst von den Rechtsgebilden, in denen sie wirklich vorkommen, bilden sie einen Tummelplatz für rein doktrinäre Erörterungen, sind sie für den Lernenden schwer verständlich und langweilige Uebungen im Auswendiglernen. Gerade deshalb aber sind

sie am allerwenigsten dafür geeignet, wofür sie meist verwandt werden und bei dem herrschenden Lehrsystem verwandt werden müssen: zur Einführung in die Rechtsmaterie. Dagegen werden sie bei der vorgeschlagenen Anordnung zur Sprache kommen müssen bei fast jedem Titel, aber stets im Bereich des praktischen Falles. Sie werden deshalb leichter verstanden, williger angenommen und sicherer behalten. Daß sie auf diese Weise wiederholt zur Behandlung kommen und von verschiedenen Seiten Beleuchtung finden, ist in Anbetracht ihrer Wichtigkeit gewiß nur von Vorteil.

Allerdings sind nicht alle Mängel, die dem juristischen Unterricht und zwar nicht bloß auf den Fachhochschulen anhaften, auf diese Weise zu beheben.

Hand in Hand mit dieser neuen Systematisierung hätten sich vor allem auch die Unterrichtsweise Aenderungen gefallen zu lassen. Der Vortrag des Dozenten muß seinen streng einseitigen Charakter verlieren. Das Interesse der Hörer wird dadurch wachgehalten und gesteigert werden, daß in die Darstellung Fragen an die Hörer und kleine praktische Aufgaben eingestreut werden. Auf diese Weise wird auch der Vortragende am sichersten und schnellsten die Bedürfnisse der Schüler und die Lücken in ihrem Wissen erkennen und beidem durch seine Beantwortung auf dem kürzesten und geeigneten Wege abhelfen. Damit würde zwar die Vorlesung einen, übrigens auch bisher mannigfach geübten, mehr konversatorischen Charakter erhalten, aber auch der Form nach dem praktischen Leben ein Stück näher gerückt sein.

Das Unterstützungswesen der nordamerikanischen Gewerkschaften.

Von

H. Fehlinger.

Zu Ende des Jahres 1909 gab es in Nordamerika 150 gewerkschaftliche Verbände, wovon 118 der American Federation of Labor (dem amerikanischen Arbeiterbund) angeschlossen waren und 32 nicht. Außerdem existieren viele selbständige Lokalvereine, die nicht Glieder von Verbänden sind, aber es ist ganz unmöglich, ihre Zahl auch nur schätzungsweise anzugeben. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es überhaupt nur Ortsvereine. Der erste Zentralverband wurde 1852 gegründet, nämlich die International Typographical Union. Die nachstältesten von den heute noch bestehenden Verbänden sind die Journeymen Stone Cutters' Association (Steinhauer, gegründet 1854), die

United Haters of North America (Hutmacher, 1854), die International Molders' Union (Gießer, 1859), die Grand International Brotherhood of Locomotive Engineers (Lokomotivführer, 1863), die Cigar Makers' International Union of America (Zigarrenmacher, 1864), die Operative Plasterers' International Association (Stukkateure, 1864), die Bricklayers' and Masons' International Union of American (Maurer, 1865), die Brotherhood of Locomotive Firemen and Enginemen (Lokomotivheizer und Maschinisten, 1873), die International Union of Horseshoers (Hufschmiede, 1875), die Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers (Eisen-, Stahl- und Blechwerksarbeiter, 1876), die Window Glass Blowers' Association (Fensterglasbläser, 1877) und die Granite Cutters' International Association (Granithauer, 1877). Die meisten Verbände wurden erst in den letzten zwei Jahrzehnten gegründet.

In der ersten Entwicklungsperiode der amerikanischen Gewerkschaften sind, so berichtet Dr. J. B. Kennedy in seiner Schrift »Beneficiary Features of American Trade Unions« (Baltimore, 1908), Unterstützungen verhältnismäßig häufig gepflegt worden. Um das Jahr 1830 trat eine Wendung ein. Die Gewerkschaften nahmen mehr und mehr den Charakter reiner Kampforganisationen an, und als die ersten Zentralverbände ins Leben traten, betrachteten ihre Führer das Unterstützungswesen als ein Hindernis für die Ausbreitung der Verbände, da es hohe Beiträge bedingte und bei lokaler Durchführung den Uebertritt von einem Ortsverein zum andern erschwerte, während die Verbände selbst zu schwach waren, um zentralisierte Unterstützungen zu pflegen. Kurz nach dem Bürgerkrieg führten Eisenbahnerverbände, sowie die Gießer, Granithauer und Buchdrucker, die Ablebensunterstützung ein, doch erhielt sich diese Einrichtung bloß bei den Lokomotivführern, die andern Gewerkschaften gaben sie bald wieder auf. Die Mehrzahl der Verbände begann mit der Zahlung von Unterstützungen — ausgenommen Streikunterstützung — erst in der jüngsten Zeit. Das geht auch aus dem eben erschienenen »Twenty-third Annual Report of the Commissioner of Labor« (Washington, 1909) hervor, der sich mit den Versicherungs- und Unterstützungskassen der Arbeiter in den Vereinigten Staaten im allgemeinen befaßt, d. h. mit den Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften, der gegenseitigen Hülfsvereine, mit den Betriebskassen, sowie mit einigen öffentlichen Instituten. In diesem Berichte werden 84 Arbeiterverbände in Betracht gezogen, darunter allerdings einige, die teils nicht als selbständige Verbände, teils überhaupt nicht als Gewerkschaften gelten können[1]). Zu bemerken ist, daß Verbände »National Unions« genannt werden, wenn sie ihre Tätigkeit auf die Vereinigten Staaten beschränken, und »International

1) In dem amtlichen Bericht wird auch nicht von »Trade Unions«, sondern von »National and International Labor Organizations« gesprochen.

Unions«, wenn sie benachbarte Länder in ihren Wirkungskreis einbeziehen.

Von den 84 Verbänden pflegten zurzeit der Berichterstattung (gewöhnlich 1907, in einigen Fällen 1905, 1906 oder 1908) alle die Ablebensunterstützung beim Tode von Mitgliedern und 7 die Unterstützung beim Tode von Frauen von Mitgliedern; 19 zahlten Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, 21 bei dauernder Erwerbsunfähigkeit[1]), 5 zahlten Altersunterstützung und 4 andere hatten sie vorgesehen, aber sie hatten mit der Auszahlung noch nicht begonnen. Arbeitslosenunterstützung am Ort gibt der Bericht des Arbeitsamtes bei drei Verbänden an, und zwar bei den Zigarrenmachern und den amerikanischen Distriktsverbänden der britischen Maschinenbauer und Zimmerer. Außerdem wird sie auch von der Deutsch-Amerikanischen Typographia gepflegt. Schiffbruchunterstützung wird von 9 Organisationen der Seeleute gezahlt[2]). Zwei Verbände haben die Werkzeugversicherung eingeführt.

Die Ablebensunterstützung ist in Amerika allgemein der älteste gewerkschaftliche Unterstützungszweig. Sie wurde eingeführt: bei 8 Verbänden vor 1880, bei 16 Verbänden von 1880—1889, bei 24 Verbänden von 1890—1899 und bei 35 Verbänden später. Bei den Lokomotivführern sind in dem amtlichen Berichte die Gewerkschaft und die mit ihr verbundene Unterstützungsvereinigung als zwei Organisationen gezählt, weshalb die Spezialisierung der Verbände nach dem Jahre der Einführung der Ablebensunterstützung nur 83 ergibt.

Die Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, die von einer Organisation nur nach Unfällen gezahlt wird, führten ein: Die Amalgamated Society of Engineers (britischer Maschinenbauerverband, mit Zweigen in Amerika) 1851, die Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (britischer Zimmererverband) 1860, die Machine Printers' Beneficial Association (Textilmaschinen-Drucker) 1873, die Deutsch-Amerikanische Typographia 1881, die Cigar Makers' International Union (Zigarrenmacher) 1881, die Marine Firemen of the Great Lakes (Schiffsheizer auf den großen Seen) 1888, die Interational Union of Journeymen Barbers (Barbiergehilfen) 1891, die Bakery and Confectionery Workers' International Union (Bäcker und Konditoren), die International Molders' Union (Gießer) und die Tobacco Workers' International Union (Tabakarbeiter) 1895,

1) In der textlichen Zusammenfassung wird die Zahl der Verbände mit Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit mit 19 angegeben, in den Tabellen aber mit 21.

2) Die verschiedenen Bezirks-Verbände der Seeleute bilden einen Föderativ-Verband, die International Seamen's Union of America.

die Leather Workers on Horse Goods (Sattler) 1896, die Pattern Makers' League (Modellmacher), die Piano and Organ Workers' Union (Piano- und Orgelbauer), sowie die Railway Mail Association (Bahnpostpersonal) 1898, die Boot and Shoe Workers' Union (Schuhmacher) 1900, die Jewelry Workers' Union (Juweliere) 1901, die United Association of Journeymen Plumbers etc. (Installateure) 1902, die Compressed Air Workers' Union (Druckluftarbeiter) 1904 und die Retail Clerks' International Protective Association (Handlungsgehilfen) 1906. Dazu kommen noch die Journeymen Tailors' Union (Schneidergehilfen), welche die Krankenunterstützung 1903 einführte, und die »Retirement Association« der Letter Carriers' Mutual Benefit Association (Briefträger), die seit 1902 besteht. Bei den United Garment Workers (Konfektionskleidermachern) ist die Krankenunterstützung wohl einheitlich geregelt, aber ihre Einführung ist Sache der Ortsvereine. Die Druckluftarbeiter gaben diese Unterstützung 1906 wieder auf.

Die Unterstützung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, die durchweg in Form von Abfindungssummen gewährt wird, gibt es bei den zwei britischen Verbänden mit Zweigorganisationen in Amerika schon so lange wie die Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit; bei den Locomotive Engineers (Lokomotivführern) wurde sie 1867 eingeführt, bei den Railway Conductors (Eisenbahnschaffnern) und den Locomotive Firemen and Enginemen (Eisenbahnheizern und Maschinisten) 1882, bei den Railroad Trainmen (Zugsbegleitern) 1884, bei der United Brotherhood of Carpenters and Joiners (dem amerikanischen Zimmererverband) 1883, bei den Maintenance of Way Employees (Eisenbahnoberbauarbeitern) und den Painters, Decorators and Paperhangers (Malern, Dekorateuren und Tapezierern) 1887, bei den Atlantic Coast Seamen (Seeleuten an der atlantischen Küste) 1889, bei den Railway Carmen (Eisenbahnwagenarbeitern) 1891, bei der Spinners' Union (dem Spinnerverband) 1892, bei den Street and Electrical Railway Comployees (Straßenbahnern), der Molders' Union (dem Gießerverband) und den Amalgamated Wood Workers (Holzarbeitern) 1895, bei der Railway Mail Association 1898, bei den Pattern Makers (Modellmachern) und den Amalgamated Glass Workers (Glasarbeitern) 1900, bei der Switchmen's Union (den Weichenwärtern) 1901, bei den Lake Seamen (Seeleuten auf den Binnenseen) 1902 und bei den Boot and Shoe Workers (Schuhmachern) 1906.

Die Altersunterstützung wird bei den britischen Maschinenbauern seit 1851 und bei den britischen Zimmerern seit 1867 gepflegt. Von den eigentlichen amerikanischen Verbänden haben sie die Letter Carriers' Retirement Association, die Granite Cutters' International Association (seit 1905) und die International Typographical Association (seit 1908) eingeführt. Bei den Juwelieren, den Modellmachern, den Installateuren und den Straßenbahnern ist der Zeitpunkt des Be-

ginnes der Auszahlungen noch nicht gekommen. Der amerikanische Maschinenbauerverband — die Machinists' International Association hat den Plan einer Altersunterstützung wieder aufgegeben.

* * *

In dem Zeitpunkte, als das Arbeitsamt das Material für seinen Bericht über die Arbeiterunterstützungskassen sammelte, hatten von 83 Verbänden mit zentralisierter Ablebensunterstützung 43 das Ausmaß der Unterstützung einheitlich bemessen, 40 hatten es der Dauer der Mitgliedschaft entsprechend abgestuft. Die einheitliche Unterstützung, die beim Ableben eines Mitgliedes gezahlt wurde, schwankte zwischen 50 Dollars bei einer Anzahl von Verbänden und 3000 Dollars bei der Railway Mail Association; den nächst hohen einheitlichen Satz zahlten die Lithographers' Protective and Benevolent Association (Lithographen), die Amalgamated Window Glass Workers und die Glass Bottle Blowers' Association, bei welchen das Sterbegeld je 500 Dollars ausmacht. Relativ am häufigsten ist ein Unterstützungsausmaß von 100 Dollars. — Die abgestufte Unterstützung schwankte zwischen 15—72 Dollars bei der Amalgamated Society of Engineers und 1500—4500 Dollars bei den Locomotive Engineers. Das Höchstausmaß der abgestuften Unterstützung betrug bei 10 Verbänden 1000 Dollars oder mehr, das Mindestausmaß stellte sich nur bei 7 Verbänden auf weniger als 50 Dollars. Seit 1907 wurde die Ablebensunterstützung nur bei wenigen Verbänden neu geregelt. Auf das einheitliche Unterstützungsausmaß oder auf das Mindestausmaß der abgestuften Unterstützung haben die Hinterbliebenen gewöhnlich Anspruch, wenn das betreffende Mitglied durch 6—12 Monate dem Verbande angehörte. In einigen Verbänden besteht das Anspruchsrecht sofort nach dem Beitritt. Noch deutlicher veranschaulichen diesen Unterstützungszweig die folgenden Beispiele, welche den letzten Ausgaben der Statuten der Verbände selbst entnommen sind. Die Modellmacher zahlen nach einjähriger Mitgliedschaft 50 Doll., nach zwei Jahren 75 Doll., nach drei Jahren 100 Doll., dann steigt das Ausmaß nach je 2 Jahren um 50 Doll. bis zum Höchstbetrag von 400 Doll., auf den nach 15jähriger oder längerer Mitgliedschaft Anspruch besteht. Der amerikanische Maschinenbauerverband gewährt den Hinterbliebenen der bis Ende 1909 beigetretenen Mitgliedern nach 6 Monaten 50 Doll., nach 1 Jahr 75 Doll., nach 2 Jahren 100 Doll., nach 3 Jahren 150 Doll. und nach 4 Jahren 200 Doll.; den Hinterbliebenen der 1910 oder später beitretenden Mitglieder nach einem Jahr 50 Doll., nach zwei Jahren 75 Doll., nach drei Jahren 100 Doll., nach fünf Jahren 150 Doll. und nach sieben Jahren 200 Doll. Der Gießerverband zahlt nach einem Jahr 100 Doll., nach fünf Jahren 150 Doll., nach 10 Jahren 175 Doll. und nach 15 Jahren 200 Doll. Die Brücken- und Eisenbauarbeiter zahlen nach sechs Monaten 100 Doll., die Spengler (Sheet

Metal Workers) denselben Betrag nach einem Jahr; der Zigarrenmacherverband zahlt nach zwei Jahren 50 Doll., nach fünf Jahren 200 Doll., nach 10 Jahren 350 Doll. und nach 15 Jahren 550 Doll.; der Malerverband nach einem Jahr 50 Doll., nach zwei Jahren 100 Doll., nach drei Jahren 150 Doll., nach vier Jahren 200 Doll., nach sieben Jahren 250 Doll. und nach 10 Jahren 300 Doll.; der Verband der Glasflaschenbläser nach dem Beitritte 500 Doll. Die Eisenbahnoberbauarbeiter haben drei Unterstützungsklassen mit verschieden hohen Beiträgen; die Unterstützungssätze betragen nach einer Mitgliedschaft von

	weniger als 1 Jahr	1 bis nicht ganz 2 Jahren	2 oder mehr Jahren
in der 1. Klasse	125 Doll.	187,75 Doll.	250 Doll.
» » 2. »	250 »	375,50 »	500 »
» » 3. »	500 »	750,00 »	1000 »

Bei den Handlungsgehilfen stellt sich das Ausmaß der Ablebensunterstützung nach sechs Monaten auf 25 Doll., nach einem Jahr auf 50 Doll., nach zwei Jahren auf 100 Doll., nach drei Jahren auf 150 Doll., nach fünf Jahren auf 200 Doll.; bei den Schuhmachern ist das Unterstützungsausmaß nach sechs Monaten 50 Doll., nach zwei Jahren 100 Doll.; beim amerikanischen Zimmererverbande beträgt es nach sechs Monaten 100 Doll. und nach einem Jahr 200 Doll.

Die Abfindungssummen, welche beim Eintritte dauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit den Mitgliedern der vorher genannten 21 Verbände gezahlt werden, sind meist gleich hoch wie die Ablebensunterstützung und die Karenzzeiten sind dieselben; dies trifft nicht zu bei den amerikanischen Distriktsorganisationen der britischen Maschinenbauer und Zimmerer, beim amerikanischen Zimmererverband, bei den Zigarrenmachern, bei den vereinigten Glasarbeitern, beim Bahnpostpersonal, bei den Seeleuten der atlantischen Küste, bei den Seeleuten auf den großen Seen und bei den Holzarbeitern. Auf Ablebensunterstützung haben die Hinterbliebenen der wegen Invalidität abgefundenen Mitglieder in der Regel keinen Anspruch mehr.

Das Ausmaß der Ablebensunterstützung ist bei den amerikanischen Gewerkschaften viel höher als bei den europäischen. Es dient nicht nur dazu, Begräbnisfeierlichkeiten für die Verstorbenen zu ermöglichen und ihre Hinterbliebenen für kurze Zeit vor Not zu schützen, sondern auch als ein Mittel, um die Mitglieder im Verbande festzuhalten und große Mitgliederfluktuationen zu verhüten.

Die Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) ist in Amerika viel weniger ausgebildet als die Ablebensunterstützung. Sie wird nur von einem kleinen Teil der Verbände gepflegt, ihr Ausmaß ist gering und die Bezugsdauer gewöhnlich kurz, was die Tabelle S. 746 veranschaulicht.

Bezeichnung der Verbände	Wöchentl. Ausmaß der Unterst. bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	Bezugsdauer im Jahre
Backery and Confectionery Workers' International Union (Bäcker und Konditoren)	6 Dollars	26 Wochen
Internat. Union of Journeymen Barbers (Barbiergehilfen)	5 »	16 »
Boot and Shoe Workers' Union (Schuhmacher) . .	5 »	13 »
Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (brit. Zimmerer)	1.05—4.20 $	52 »
Cigar Makers' International Union (Zigarrenmacher)	5 Dollars	13 »
Retail Clerks' International Protective Association (Handlungsgehilfen)	5 »	12 »
Compressed Air Workers Union (Druckluftarbeiter). Seit 1906 keine Kranken.-Unterstützung)	6 »	13 »
Amalgamated Society of Engineers (britischer Maschinenbauerverband)	0.75—3 $	ohne Unterbr. mind. 52 Woch. dann wieder nach 8 Arbeitswochen
Jewelry Workers' Union (Juweliere)	4 und 5 $	13 Wochen
United Brotherhood of Leather Workers on Horse Goods (Sattler)	5 Dollars	13 »
Machine Printers' Beneficial Association (Textilmaschinendrucker)	10 »	26 »
Marine Firemen etc. of the Great Lakes (Schiffsheizer etc. auf den großen Seen)	3 »	10 »
International Molders' Union (Gießer)	5.40 »	13 »
Pattern Makers' League (Modellmacher)	4 »	13 »
Piano and Organ Workers' Union (Piano- und Orgelbauer)	5 »	10 »
United Association of Journeymen Plumbers, Gas Fitters, etc. (Installateure)	5 »	13 »
Railway Mail Association (Bahnpostpersonal) . . .	15 »	52 »
Tobacco Workers' International Union (Tabakarbeiter)	3 »	13 »
Deutsch-Amerikanische Typographia	3 und 5 $	[1]
Journeymen Tailors' Union (Schneider)	5 Dollars	10 »
Letter Carriers' Retirement Association (Briefträger)	8 »	20 »

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von weniger als ein- oder zweiwöchentlicher Dauer wird in der Regel kein Krankengeld gezahlt; teilweise beginnt die Zahlung überhaupt erst nach einer oder zwei Krankenwochen.

Die Textilmaschinendrucker und die Bahnpostbediensteten verlangen zum Bezug der Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit keine Karenzzeit. Eine 30 tägige Mitgliedschaft ist erforder-

[1]) Die Deutsch-Amerikanische Typographia zahlt im Vollgenuß stehenden Mitgliedern erst 5 und dann 3 Doll. durch je 50 Wochen, im Teilgenuß stehenden Mitgliedern 3 Doll. durch 100 Wochen.

lich bei den Briefträgern, eine sechsmonatliche Mitgliedschaft bei den Bäckern, Barbieren, Schuhmachern, Juwelieren, den Schiffsheizern auf den großen Seen, Gießern, Tabakarbeitern und bei der Deutsch-Amerikanischen Typographia, eine einjährige Mitgliedschaft bei den Zigarrenmachern, Handlungsgehilfen, Modellmachern, Piano- und Orgelbauern, Installateuren und Schneidergehilfen.

In mehreren Verbänden wird die Einführung der zentralisierten Krankenunterstützung schon seit Jahren von den leitenden Personen geplant, aber sie finden nicht die zur Verwirklichung ihrer Absicht erforderliche Mehrheit der Mitglieder.

Die Altersunterstützung ist bei drei amerikanischen Verbänden, den Granithauern, Schriftsetzern und Briefträgern, sowie bei den amerikanischen Distriktsorganisationen der britischen Maschinenbauer und Zimmerer praktisch durchgeführt.

Die Granithauer bestimmten 1905, daß den mindestens 62 Jahre alten Mitgliedern, die seit 20 oder mehr Jahren im Verbande sind, eine Altersunterstützung von 60 Doll. jährlich zu gewähren ist; die Auszahlung erfolgt in Raten zu 10 Doll. in den Monaten November bis April. Die um Altersunterstützung ansuchenden Mitglieder müssen seit ihrem 52. Lebensjahr die Beiträge voll bezahlt haben.

Der Schriftsetzerverband (International Typographical Union) eröffnete am 12. Mai 1902 sein Invalidenheim zu Colorado Springs und seit 1. August 1908 zahlt er Altersunterstützung. Die Agitation zu deren Einführung setzte 1904 ein, und der Verbandstag von 1907 nahm mit großer Mehrheit einen Vorschlag an, der von den Mitgliedern in Urabstimmung ratifiziert wurde und dem zufolge alle über 60 Jahre alten Mitglieder, die ihre Beiträge 20 Jahre lang ununterbrochen entrichteten und die im Buchdruckergewerbe weniger als 4 Doll. in der Woche verdienen, eine wöchentliche Rente von 4 Doll. bekommen. Es ist gleichgültig, ob ein Mitglied, das die Altersrente bezieht, über ein anderes Einkommen verfügt oder nicht. Insassen des Invalidenheims können die Rente nicht erhalten. Zur Aufbringung der Mittel wird eine Extrasteuer von 1/2% des Lohnes erhoben.

Der Verband der Briefträger hat die fakultative Altersunterstützung. Die Altersrenten betragen je nach der Höhe und Dauer der Einzahlungen 100 bis 500 Doll. im Jahr.

Im Verband der Installateure sollen vom Januar 1923 ab die Mitglieder, welche das 45. Lebensjahr überschritten und mindestens 20 Jahre hindurch Beiträge gezahlt haben, wenn sie arbeitsunfähig sind, 300 bis 500 Doll. erhalten. — Im Statut des Modellmacherverbandes ist vorgesehen, daß Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind und dem Verbande wenigstens 25 Jahre angehören, eine Altersunterstützung von 12 Doll. im Monat bekommen; jene die seit 30 Jahren Mitglieder waren und das 65. Lebensjahr überschritten haben, erhalten 16 Doll. im Monat.

Die Auszahlung wird am 1. Juli 1920 beginnen. — Bei den Juwelieren sind die Vorschriften über die Altersunterstützung die gleichen, nur ist der Beginn der Auszahlung der 1. Januar 1922. Bei den Straßenbahnern soll Altersunterstützung gezahlt werden, sobald der Pensionsfond, zu dem jedes Mitglied im Monat 6 Cents beiträgt, 10,000 Dollar erreicht. Das Ausmaß der Unterstützung stellt sich nach 7—10 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 1 Doll. in der Woche, nach mehr als 10- bis 15 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 1.50 Doll., nach mehr als 15- bis 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft auf 2 Doll. und nach längerer ununterbrochener Mitgliedschaft auf 3 Doll. in der Woche.

Die Arbeitslosenunterstützung ist bei den amerikanischen Gewerkschaften ohne praktische Bedeutung. Von den vier Organisationen, die sie pflegen, sind zwei Distriktsorganisationen britischer Verbände, die wohl in absehbarer Zeit zu bestehen aufhören werden, die dritte ist die Deutsch-Amerikanische Typographia, die kaum mehr 900 Mitglieder zählt und einen Bestandteil der International Typographical Union bildet, so daß nur ein Verband verbleibt, und zwar jener der Zigarrenmacher. Er zahlt Arbeitslosenunterstützung im Ausmaß von 3 Doll. wöchentlich, oder 50 Cents täglich, durch sechs aufeinanderfolgende Wochen; dann müssen sieben Wochen verstreichen, bevor dasselbe Mitglied aufs neue die Unterstützung beziehen kann, und kein Mitglied erhält sie für mehr als insgesamt 108 Tage im Jahr. Die Mitglieder, welche ausgesteuert wurden, müssen mindestens vier Wochen in Arbeit stehen, ehe das Bezugsrecht wieder beginnt.

Die vom Arbeitsamt zu Washington in seinem 23. Jahresbericht behandelten Gewerkschaftsverbände gaben zusammen in dem Berichtsjahre aus: Für Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit 832 761 Doll., für Unterstützung beim Ableben von Mitgliedern 5 164 385 Doll., für Unterstützung beim Ableben von Frauen von Mitgliedern 55 020 Doll., für Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit 684 775 Doll., für Altersunterstützung 198 619 Doll., für andere Unterstützungen 893 562 Doll., zusammen 7 829 121 Doll.

* * *

Die Streikunterstützung ist noch nicht bei allen amerikanischen Verbänden zentralisiert, wohl aber bei der großen Mehrzahl. Das Ausmaß ist gewöhnlich gering, die Bezugsdauer aber unbeschränkt. Eine Minderheit der Verbände mit zentralisierter Streikunterstützung hat das Ausmaß überhaupt nicht bestimmt. Die für Angriffs- und Widerstandszwecke nötigen Geldmittel werden zum Teil noch ausschließlich durch Sondersteuern aufgebracht, deren Einhebung der Hauptvorstand anordnet. Solche Anordnungen hängen manchmal von der vorherigen Genehmigung der Mitgliedschaft ab. Nur wenige amerikanische Gewerkschaften haben für Angriffs- und Widerstandszwecke bedeutende

Fonds angesammelt, die stets zu ihrer Verfügung stehen. — Es folgen einige Beispiele der Bemessung der Streikunterstützung. Der amerikanische Maschinenbauerverband zahlt Mitgliedern, die seit drei Monaten dem Verbande angehören und die wegen einer vom Zentralausschuß gutgeheißenen Beschwerde die Arbeit verließen, wenn sie verheiratet sind oder überhaupt abhängige Angehörige zu versorgen haben, 8 Doll. in der Woche, wenn sie niemand zu versorgen haben, 6 Doll. in der Woche. Die gleiche Unterstützung wie Streikende oder Ausgesperrte erhalten auch gemaßregelte Mitglieder. Für die erste Woche und für Teile einer Woche wird nichts gezahlt. — Bei dem Verbande der Spengler usw. beträgt das Ausmaß einheitlich 5 Doll. wöchentlich, bei den Gießern 7 Doll. wöchentlich von der zweiten Woche an, bei den Modellmachern 7 Doll. für jede volle Streikwoche, bei den Installateuren (United Association of Journeymen Plumbers) und bei den Zigarrenmachern beträgt es 5 Doll. durch 16 Wochen vom Beginne der zweiten Streikwoche an, dann 3 Doll. wöchentlich bis zur Beendigung des Streiks. Die Buchbinder zahlen für die ersten zwei Streikwochen keine Unterstützung, dann 7 Doll. wöchentlich an verheiratete Männer, 5 Doll. an ledige Männer und 4 Doll. an Arbeiterinnen; bei Aussperrungen beginnt die Zahlung der Unterstützung sofort. Die Bäcker zahlen 6 Doll. wöchentlich aber durch längstens 10 Wochen; die Kristallglasmacher 6 Doll. wöchentlich von der dritten Ausstandswoche an; die Schuhmacher 4 Doll. von der zweiten Woche an, die Straßenbahner 5 Doll. vom ersten Tage an, vorausgesetzt, daß der Ausstand länger als 14 Tage dauert, usw. Beim amerikanischen Zimmererverbande ist vorgesehen, daß Streik- und Aussperrungsunterstützung nur in solchem Ausmaße an die Mitglieder gezahlt werden soll, als es die vorhandenen Mittel erlauben.

* * *

Von besonderen Beamten verwaltet werden die Hilfskasseneinrichtungen nur bei den Organisationen der Briefträger und der Lokomotivführer; bei allen andern Verbänden obliegt die Verwaltung des Unterstützungswesens denselben Beamten, welche auch die eigentlich gewerkschaftlichen Geschäfte zu leiten haben. In einer Minderheit der Gewerkschaften werden bestimmte Teile der Einnahmen bestimmten Fonds zugewiesen und dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die meisten Gewerkschaften haben jedoch nur einen einzigen Fond, aus dem Ausgaben aller Art bestritten werden.

Die Beiträge an die gewerkschaftlichen Hauptkassen sind mäßig hoch. Von den Beitrittsgebühren haben die Ortsvereine von 18 in die Statistik des Arbeitsamts einbezogenen Verbänden an die Hauptkasse nichts abzuliefern. Bei den anderen Verbänden ist der Betrag, der an die Hauptkasse gezahlt wird, sehr verschieden und die Ortsvereine der

großen Mehrzahl der Verbände erheben ebenso verschiedene Lokalzuschläge (was auch von den regelmäßigen Beiträgen gilt). Bei den Glasflaschenblasern ist die Beitrittsgebühr einheitlich 5 Doll., aber von zureisenden Fremden können bis zu 500 Doll. verlangt werden. Das geschieht um Zuzug fern zu halten, da die Arbeitslosigkeit in diesem Beruf wegen der Einführung arbeitsparender Maschinen sehr umfangreich ist. Die Fensterglasmacher haben Beitrittsgebühren von 1—300 Doll. Außerdem beträgt das Ausmaß oder das Höchstausmaß der Beitrittsgebühr an die Hauptkasse noch 25 Doll. oder mehr bei sieben Verbänden, und zwar bei den Granithauern, den Tafelmesserschleifern, den Lithographen, den Schiffsköchen auf den großen Seen, den Schiffsheizern auf den großen Seen und an der pazifischen Küste und bei den Pflastersteinhauern. Gewöhnlich erhält die Hauptkasse 1—5 Doll. von jeder Beitrittsgebühr und etwas mehr von jeder Wiederbeitrittsgebühr.

Die regelmäßigen Beiträge an die Hauptkasse waren bei 18 Verbänden abgestuft; ihr Höchstausmaß überschritt bei acht davon 10 Doll. im Jahr, das Mindestausmaß blieb bei sieben unter 5 Doll. im Jahr zurück. Einheitliche Beiträge sind bei 60 Verbänden angegeben (wobei die drei als separate Organisationen behandelte Unterstützungskassen nicht einbezogen sind), in drei Fällen werden die Beiträge nach dem Lohne bemessen oder nach Bedarf eingehoben. Einheitliche Beiträge von 2—5 Doll. im Jahr sind am häufigsten, und zwar bei 37 Verbänden. Sondersteuern werden vielfach eingehoben; öfter aber für Angriffs- und Widerstandszwecke als für Unterstützungszwecke.

* * *

Von dem Umfange des lokalen Unterstützungswesens, d. h. von den eigenen Unterstützungseinrichtungen der Ortsvereine, läßt sich ein richtiges Bild nicht gewinnen. Insgesamt bestehen in den Vereinigten Staaten und Canada mindestens 30 000 gewerkschaftliche Ortsvereine, die meist Glieder von Zentralverbänden und zum geringeren Teil selbständige Lokalorganisationen sind. Das Arbeitsamt zu Washington behandelt in seinem 23. Jahresbericht nur 530 eigene Unterstützungskassen von Ortsvereinen. Von diesen zahlten 346 mit 102 800 Mitgliedern Unterstützung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, 401 mit 133 821 Mitgliedern Unterstützung beim Ableben von Mitgliedern, 86 Unterstützung beim Ableben von Frauen von Mitgliedern, 40 Unterstützung beim Ableben anderer Angehöriger, 10 Arbeitslosenunterstützung und 10 Unterstützung bei dauernder Erwerbsunfähigkeit. Von Bedeutung ist daher auch in den Ortsvereinen nur die Ablebensunterstützung und die Unterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Arbeitslosen- und Invalidenunterstützung werden sehr selten gezahlt. Im Ausmaß und in der Dauer der Unterstützung vorübergehend erwerbsunfähiger Mitglieder gibt es bei den Lokalkassen große Ver-

schiedenheiten. In der Hauptsache sind aber die Leistungen jenen der zentralisierten Krankenkassen gleich. — Die Ablebensunterstützung ist bei 24 Ortskassen abgestuft. Einheitliche Beträge zahlen 322 Ortskassen, und zwar schwanken sie zwischen 20 und 375 Doll.; bei rund einem Drittel betragen sie 100 Doll., bei 82 50 Doll., bei 50 75 Doll. usw. Nach der Mitgliederzahl richtet sich die Ablebensunterstützung bei 51 Lokalkassen. Einen bestimmten Grundbetrag und einen variablen Zuschuß zahlen 4 Lokalkassen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn das Arbeitsamt daran ginge, eine Statistik der Arbeitsorganisationen und ihrer Unterstützungseinrichtungen periodisch herauszugeben; bisher pflegt es nur die Statistik der Streiks und Aussperrungen regelmäßig, und diese erscheint in zu langen Zwischenräumen

---

Das amtliche Anzeigenwesen in der Schweiz.

Von

Robert Kootz.

»... Die mannigfachen Beziehungen des Einzelnen zu wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaften, namentlich aber die wachsende Zahl und Bedeutung der gesetzgeberischen Erlasse und die Mitarbeit des Volkes an denselben fordern heute eine weitgehende Publizität.«

Mit diesem Ausspruch des Regierungsrats des Kantons Zürich zu seinem Gesetzesvorschlag über die Neuordnung des Kantonsblattes vom Jahre 1902 will ich meine Arbeit über das amtliche Anzeigenwesen in der Schweiz einleiten. Diese Arbeit erstreckt sich sowohl auf die den Bundesbehörden, wie auf die den Kantons- und Stadtverwaltungen zur Veröffentlichung ihrer Erlasse und Bekanntmachungen zur Verfügung stehenden Blätter. Von letzterem Verwaltungszweig wurde nur die Auskunft von denjenigen Städten erbeten, welche 10000 Einwohner und darüber haben und in denen mehr als *eine* politische Zeitung erscheint; es kommen hierbei gegen 25 Städte in Betracht. In der Hauptsache dreht sich das amtliche Ankündigungswesen auch in der Schweiz um die Veröffentlichung durch die Zeitungen, wenn auch in einzelnen Kantonen, wie Aargau, Waadt, die veraltete Form der Ankündigung durch öffentlichen Ausruf, Ausschellen, Austuten und Austrommeln oder durch Kirchenruf seitens weltlicher Personen daneben auch heute noch ausgeübt wird, namentlich in dringlichen Fällen durch die Gemeinden, z. B. zum Sammeln der Feuerwehr oder des Militärs. Im Kanton St. Gallen ist die Verkündigung amtlicher Bekanntmachungen durch den Geistlichen von der Kanzel ohne rechtsverbindliche Kraft, hingegen genießt der Inhalt des Amtsblattes allgemein das Vorrecht

rechtsverbindlicher Kraft und die Voraussetzung allgemeiner Kenntnis, wie dies in einer Anzahl von Kantonen ausdrücklich festgesetzt ist. Damit der Inhalt der Amtsblätter wirklich zur Kenntnis der Bürger gelangt, ist in den meisten Kantonen die Einrichtung getroffen, daß die Amtsblätter in den Gemeindeämtern ausgelegt werden; im Kanton Tessin werden sie öffentlich angeschlagen. Daneben besteht vielfach die Verpflichtung der Wirte zum Halten des Amtsblattes, eine Einrichtung, die sich auch für den Staat finanziell als vorteilhaft erweist. So bezieht z. B. der Kanton Bern für seine beiden Ausgaben des Kantonsblattes durch diesen Zwang von den Wirten jährlich 26 000 Fr., die volle Hälfte der Einnahmen, aus dem Amtsblatt; der Kanton Schaffhausen gibt dasselbe an die Wirte unentgeltlich ab.

Von gedruckten behördlichen Erlassen sind solche in den Städten schon frühzeitig anzutreffen, z. B. in Basel, wo 1510 der Stadtfriede veröffentlicht wurde; in Bern erfolgte die erste Veröffentlichung derartiger Erlasse 1615, in Zürich 1715. Für einzelne Landesteile traten solche erst mit dem 19. Jahrhundert in die Erscheinung: Glarus erhielt 1807 die erste Ausgabe eines Landbuches, Uri 1823—26, Schwyz 1833. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts tauchen auch die ersten regelmäßig erscheinenden Amtsblätter der Kantone auf: das von Baselstadt verliert sich bis in das Ende des 18. Jahrhunderts, das von St. Gallen beginnt 1803 zu erscheinen, Freiburg 1807 (durch die Erklärung des bestehenden Wochenblattes zum Kantonsblatt), Genf 1815, Bern 1832 (deutsche), 1833 (französische Ausgabe); Waadt, Tessin usw. folgen 1832 bez. 1837, die anderen später bis in die siebziger Jahre hinein.

A. Die Bundes- und Kantonsblätter.

Es mögen hier zunächst kurz die für die Bundesbehörden bestehenden amtlichen Blätter erwähnt werden.

Für den Bundesrat besteht das Schweizerische Bundesblatt und die Eidgenössische Gesetzsammlung, beide seit 1848 erscheinend, und zwar ersteres wöchentlich einmal in einer deutschen und einer französischen Ausgabe, letzteres nach Bedarf, außerdem noch in einer italienischen Ausgabe. Die Schriftleitung beider Blätter, von denen das erstere jährlich 5 Fr. kostet, das letztere aber den Gemeinden unentgeltlich zugestellt wird, besorgt die Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei, während der Druck und die Ausgabestelle des Bundesblattes und der Gesetzsammlung für die deutsche und französische Ausgabe je einer Buchdruckerei in Bern übertragen ist; der Druck der italienischen Ausgabe der Gesetzsammlung erfolgt dagegen in der dem Kanton Tessin (der einzige schweizerische Kanton, welcher eine derartige Anstalt besitzt) gehörigen Staatsdruckerei in Bellinzona. Der Jahresumfang des Bundesblattes hat sich bei dem zwar handlichen, aber für die Veröffentlichung größerer tabellarischer Uebersichten (die daher geson-

dert beigeheftet werden müssen) ungeeigneten Oktavformat mit der Zeit von einem auf sechs starke Bände vermehrt. Außerdem hat die Verwendung lateinischer Lettern auch für die deutsche Ausgabe beider Blätter platzgegriffen, welches Verfahren auch bei einigen deutschen Kantonsblättern, z. B. bei dem von Baselstadt, befolgt wird, ebenso bezüglich des Formates, mit Ausnahme von Aargau, Bern, Freiburg, Glarus und Neuenburg, deren Kantonsblätter Quartformat haben; der Kanton Luzern plant zur Zeit eine Vergrößerung des Formates seines Amtsblattes. Der Inhalt des Bundesblattes besteht in der Hauptsache aus Berichten, aus Mitteilungen aus den Verhandlungen des Bundesrates, sowie aus Bekanntmachungen der einzelnen Abteilungen desselben und aus Ausschreibungen zu Mitbewerben für Bauausführungen, zu besetzenden Stellen usw. Die letzteren enthalten in der Regel die Bezeichnung der zu besetzenden Stelle, die an die Bewerber gestellten Erfordernisse, die Besoldung, den Anmeldungstermin, Angabe, wohin die Anmeldungen zu richten, und etwaige Bemerkungen. Bei den unteren Beamtenklassen begnügt man sich meist mit der Angabe der Stellung und des Ortes, sowie wohin und bis wann die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Außer dem Bundesblatt und der Gesetzsammlung bestehen für die Bundesverwaltung noch folgende, von den betreffenden Abteilungen nach denselben Grundsätzen wie bei den vorgenannten beiden herausgegebene Blätter: 1. das Eisenbahnamtsblatt (deutsch und französisch) einmal wöchentlich zu 1, 2 und 4 Fr. bei drei-, sechs- und zwölfmonatlichem Bezug; 2. das Postblatt und Postverordnungsblatt, beide dreisprachig und unbestimmt, zu 1,50 Fr. bez. 1 Fr. jährlich, erscheinend; 3. das Militäramtsblatt (deutsch und französisch), sechsmal jährlich in unbestimmten Zeiträumen erscheinend, zum Preise von 3 Fr. für den Jahrgang; 4. das Handelsamtsblatt (dreisprachig) je ein- bis zweimal täglich zu 3 und 6 Fr. für sechs- bez. zwölfmonatlichen Bezug erscheinend; 5. Sanitarisch-demographisches Wochenbulletin, 5 Fr.; 6. Viehseuchenbulletin.

Kantonsamtsblätter erscheinen insgesamt 24; da die Schweiz in 25 Kantone eingeteilt ist, so ist nur einer derselben (Appenzell J.-Rh.) ohne ein solches. Für die Blätter der vier französischen Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt, sowie für die französische Ausgabe des Berner Kantonsblattes lautet der Titel »Feuille officielle«, für das des Kantons Tessin »Foglio offiziale«, für das von Baselstadt und Luzern »Kantonsamtsblatt«, für alle übrigen einfach »Amtsblatt«. In den Kantonen, die sprachlich eine gemischte Bevölkerung aufzuweisen haben, begnügt man sich, mit Ausnahme von Bern, mit der Herausgabe des Kantonsblattes in zwei Sprachen. So erscheinen das von Freiburg und Wallis in deutscher und französischer, das von Graubünden in deutscher und italienischer Sprache.

In Bezug auf Erscheinen, Format, Bezugs- und Anzeigenpreis, sowie Inhalt und Verwaltung weisen die Amtsblätter der schweizerischen Kantone im Vergleich zu denen anderer Staaten, z. B. der preußischen Regierungsamtsblätter, eine große Verschiedenheit auf. Es erklärt sich dies wohl aus der größeren Selbständigkeit, welche die einzelnen schweizerischen Kantone im Vergleich zu denen der preußischen Provinzen für sich besitzen. Aus demselben Grunde erklären sich auch die sehr weit auseinander liegenden Entstehungsjahre der schweizerischen Kantonsblätter, wie sie vorhin schon angedeutet wurden.

In zwei wichtigen Punkten lassen sich die Kantonsblätter in je zwei Gruppen einteilen, und zwar in der Frage der Verwaltung derselben und ob in dem Blatte auch nichtamtliche Anzeigen aufgenommen werden oder ob dasselbe lediglich amtlichen Zwecken dient. Für die Verwaltung kommt die der Selbstverwaltung oder Pacht in Frage. Was diese anbelangt, so halten sich beide Richtungen die Wage: 12 Blätter sind verpachtet, 12 befinden sich in Selbstverwaltung. Die Aufnahme von nichtamtlichen Anzeigen gewähren fast zwei Drittel der Kantonsblätter, während ein Drittel dieselbe ausschließt. Es sind dies meist deutsche Kantone, nämlich folgende 9: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau und Zürich. Mit Ausnahme von Baselstadt besteht in sämtlichen hier genannten Kantonen Selbstverwaltung des Amtsblattes, Aargau ist erst 1904 dazu übergegangen, und zwar, wie es angibt, sehr zum wirtschaftlichen Vorteil des Staates; während das jährliche Reinerträgnis bei der Verpachtung nur gegen 400 Fr. betrug, erreicht es jetzt 12000 Fr. Bei Selbstverwaltung mag die Aufnahme nichtamtlicher Anzeigen für den Staat mancherlei Erscheinungen im Gefolge haben, denen man sich nicht gern aussetzt. In amtlichen Kreisen der Schweiz neigt man übrigens der Ansicht zu, daß bei einer Verpachtung des Amtsblattes dasselbe die Eigenschaft eines gewinnsüchtigen Unternehmens annimmt. Mit der Annahme der nichtamtlichen Anzeigen befassen sich auch nur einige Kantone selbst; in Freiburg, Genf, Luzern, Tessin und Waadt z. B. besorgt dies eines der größeren Anzeigengeschäfte (Haasenstein u. Vogler). Die Behörden selbst stehen mit diesen Anzeigengeschäften in keiner unmittelbaren Verbindung, vielmehr besorgt dies die die Pacht innehabende Buchdruckerei. Der Umfang des nichtamtlichen Anzeigenteils ist ein sehr verschiedener; am umfangreichsten ist er in Genf, wozu wohl der Umstand beiträgt, daß das dortige Kantonsblatt sechsmal in der Woche erscheint, während von den übrigen nur 1 (Neuenburg) wöchentlich dreimal, die meisten aber nur einmal erscheinen. Zur Vermehrung der Privatanzeigen, wie auch zur Verbreitung der Kenntnisnahme des Inhalts trägt es wesentlich bei, ob das Blatt in den Gasthäusern ausliegt; zurzeit haben die Inhaber solcher in 13 Kantonen die Verpflichtung dazu, von denen

einer (Schaffhausen) das Blatt, wie schon angedeutet wurde, an die Wirte unentgeltlich abgibt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Amtsblätter sind auch bei der Zulassung nichtamtlicher Anzeigen solche, welche gegen die Gesetzesvorschriften oder guten Sitten verstoßen, die einen beleidigenden oder parteipolitischen Inhalt haben oder sich mit der Empfehlung von Geheimmitteln befassen. In den deutsch-schweizerischen Kantonen dürfen zudem die nichtamtlichen Anzeigen nur in kleiner Schrift gesetzt werden, wie z. B. in Unterwalden ob dem Wald, Zug usw., während sich in den französischen Kantonen der nichtamtliche Anzeigenteil in Bezug auf die Ausstattung der Anzeigen von dem der politischen Zeitungen nicht unterscheidet.

Die Aufnahme der amtlichen Anzeigen erfolgt stets unentgeltlich, gleichviel ob das Blatt verpachtet ist oder sich in Selbstverwaltung befindet; ausgenommen hievon sind solche Anzeigen, deren Veröffentlichung in Angelegenheiten von Privatpersonen erfolgt. Die für die Behörden im Bezirke des Kantons erforderliche Anzahl von Exemplaren ist von dem beauftragten Drucker unentgeltlich zu liefern. Ihre Zahl ist in den einzelnen Kantonen sehr verschieden ; in einem Falle beträgt sie nicht 300, in einem andern mehr als 1000. Dem Drucker werden dafür die Bezugsgebühren für die nicht für Behörden bestimmten Stücke des Blattes, die Einnahmen aus Privatanzeigen und zuweilen auch aus den von Behörden für Privatzwecke veröffentlichten Anzeigen überlassen. Die Versendung der Blätter hat meist der Drucker zu besorgen. In einzelnen Fällen ist der Jahresumfang des Blattes auf eine bestimmte Bogenzahl festgesetzt, für einen etwaigen größeren Umfang ist der Drucker dann besonders zu entschädigen, ebenso für Register, Sonderabzüge auf besserem Papier und für etwaiges Beschneiden und Heften; letztere beiden Ausgaben sind durchaus nicht gering, sie erreichen gegen 1 500 Fr. im Jahr (Solothurn).

Bei Selbstverwaltung des Amtsblattes erfolgt die Berechnung des Druckpreises nach bestimmten Einheitssätzen für eine gewisse Bogenzahl, während sich bei dem Pachtverfahren der Staat zuweilen einen bestimmten Anteil vom Reinerträgnis ausbedingt, sofern dieses eine gegewisse Höhe überschreitet. Wallis begnügt sich mit der unentgeltlichen Lieferung des Blattes an die Behörden und Aufnahme der amtlichen Anzeigen, also ohne Zahlung einer Pachtsumme.

Die größte Verschiedenheit herrscht in Bezug auf die Höhe der Anzeigen- und Bezugspreise. Erstere bewegen sich zwischen 5 und 30 Centimes, wobei jedoch in der Regel amtliche Anzeigen zu einem niedrigeren Preise berechnet werden als private. Auch stufen sich die Anzeigenpreise meist danach ab, ob sie aus dem betreffenden Kanton, der Schweiz oder dem Auslande stammen, wie dies auch bei fast allen politischen Zeitungen in der Schweiz der Fall ist. Die jährlichen Be-

zugspreise schwanken zwischen 2,20 Fr. (Glarus) und 12 Fr. (Bern). Für die am Erscheinungsorte wohnenden Bezieher ist der Preis gewöhnlich niedriger als für die auswärtigen. Für einzelne Kantonsblätter besteht nur ganzjähriger Bezug, vierteljährlichen haben nur fünf.

Die Dauer der mit den Druckern geschlossenen Verträge, deren Inhalt meist nicht veröffentlicht wird, ist ebenfalls eine verschiedene. In einem Falle beträgt sie 1 Jahr, in einigen wenigen 2 und 3 Jahre, bei den meisten aber 4 bis 6 Jahre, bei Freiburg 8 Jahre. Daß dem Drucker des Amtsblattes auch die Lieferung der sonst benötigten staatlichen Drucksachen übertragen wird, kommt, soweit sich dies entnehmen läßt, nur in vereinzelten Fällen vor; es liegt ja auch im Interesse des Staates und Gewerbes, bei Vergebung staatlicher Arbeiten alle Betriebe möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

Was den Inhalt der Kantonsblätter anbelangt, so wird in verschiedenen Kantonen, deren Zahl jedoch in der Minderheit ist, eine Zweiteilung des Stoffes vorgenommen, indem die Veröffentlichungen von allgemeinem und bleibendem Wert, wie Gesetze, Verordnungen, Verhandlungen des großen Rates usw. von den Bekanntmachungen, die mehr oder minder ein nur lokales Interesse besitzen, getrennt zur Ausgabe gelangen. Wichtige Erlasse des Bundesrates werden in den Amtsblättern mehrerer Kantone im Wortlaut, andernfalls nur im Auszuge wiedergegeben oder durch bloßen Hinweis angedeutet. Letzteres Verfahren ist bei der Mehrzahl der Kantone üblich. Auch von den Veröffentlichungen der Stadtgemeinden gelangen nur bestimmte Gruppen zur Aufnahme in das Kantonsblatt, während selbstverständlich den Veröffentlichungen der Kantonsbehörden ein breiter Raum zugemessen wird, zum Teil in besonderen Beilagen, wie die Verhandlungen und Entscheidungen des Regierungsrates. Einzelne Kantone veröffentlichen die Zivilstandsberichte, so Baselstadt, die Uebernahme von Erbschaftsnachlässen, Wirtschaftsniederlassungen, Berichte über den Stand ausgebreiteter Krankheiten und Viehseuchen, Eintragungen in das eidgenössische Handelsregister, soweit sie den eigenen Kanton betreffen, Veränderungen in den Fahrplänen der Verkehrsanstalten, Untersuchungen der Lebensmittel usw.

Die kantonalen Gesetzessammlungen und die jährlichen Amts- und Rechenschaftsberichte werden den Kantonsblättern als gesonderte Beilagen beigelegt; in einigen Kantonen geschieht dies auch mit der eidgenössischen Gesetzsammlung.

Ueber das wirtschaftliche Ergebnis der Kantonsblätter bei Selbstverwaltung und Pacht mögen folgende Uebersichten Auskunft geben, die ich in der Hauptsache nach einem vom Staatsschreiber *Othmar Müller* in St. Gallen als Bericht für die daselbst 1902 stattgefundene Versammlung schweizerischer Staatsschreiber verfaßten Schriftchen über die Herausgabe der kantonalen Amtsblätter wiedergebe,

und dem ich in Bezug auf die Kantonsblätter auch sonst mehrfach gefolgt bin. Zugrunde gelegt ist der Stand vom Jahre 1901, welcher sich seitdem nur in einzelnen Fällen verändert hat. Die Zahlen in Klammern, welche den Summen vorangestellt sind, bezeichnen das Ergebnis aus den letzten Jahren, soweit ich dieses ermitteln konnte.

I. Blätter in Selbstverwaltung.

	Einnahme in Franken	Ausgabe in Franken	Erscheint mal wöch.
1. Aargau (12 000)	400		1
2. Appenzell A.-Rh.	—	—	1
3. Baselland	—	700	1
4. St. Gallen	—	1 313	1
5. Luzern	6 613	-	1
6. Nidwalden	2 214	—	1
7. Schaffhausen	—	2 964	1
8. Schwyz	1 000	—	1
9. Solothurn (8 400)	9 756	—	1
10. Thurgau	—	2 524	2
11. Uri	—	—	1
12. Zürich	45 000	45 000	2
	64 983	52 501	

II. Blätter in Pacht.

	Pachtsumme in Franken	Erscheint mal wöch.
1. Baselstadt	—	2
2. Bern (17 000)	51 800	2
3. Freiburg	4 000	1
4. Genf (55 000)	45 000	6
5. Glarus	1 500	1
6. Graubünden	200	2
7. Neuenburg	10 200	3
8. Obwalden	900	1
9. Tessin	5 000	1
10. Waadt	44 000	1
11. Wallis	—	1
12. Zug	400	1
	163 000	

Zu vorstehender Uebersicht sei kurz bemerkt, daß bei Aargau die 400 Fr. Einnahmen sich auf die bis 1903 währende Verpachtung, die 12 000 Fr. dagegen auf die seitdem eingetretene Selbstverwaltung beziehen. Appenzell A.-Rh. hatte bis Ende der neunziger Jahre einen Zuschuß von 1700—2200 Fr. zu leisten; durch Erhöhung des Bezugspreises und Verwendung geringeren Papiers ist dieser in Wegfall gekommen, eintretendenfalls trägt ihn jetzt die Druckerei. Bei Uri verbleibt der Ueberschuß dem Kanzleipersonal in Anrechnung auf ihr Jahresgehalt. In Baselstadt wird das Kantonsblatt seit seinem Bestehen von derselben Druckerei herausgegeben; dieselbe bezieht von der Staatskanzlei für mindestens 120 Stück (Anfang dieses Jahrhunderts waren es 356 Stück), für das Stück jährlich 6 Fr. In Wallis erhält der Drucker die Bezugs- und Anzeigengebühren, muß aber dafür alle

amtlichen Anzeigen unentgeltlich aufnehmen und das Blatt in gleicher Weise an die Behörden liefern. In Tessin fließt das Pachtgeld der Staatsdruckerei zu, die noch einige Tausend Franken für den Druck erhält und jährlich 6000 bis 9000 Fr. Reinerträgnis abwirft, das früher etwas höher angegeben wurde.

Der Kanton Appenzell I.-Rh., welcher, wie schon erwähnt, kein Kantonsblatt besitzt, veröffentlicht seine Bekanntmachungen in den beiden in Appenzell erscheinenden Lokalblättern gegen eine Preisermäßigung von 30%; zuweilen erfolgt die Bekanntmachung auch durch Anschlag. Die durch die Bekanntmachungen entstehenden Kosten belaufen sich auf jährlich gegen 2000 Fr.

B. Das Anzeigenwesen in den Städten.

In meinem Aufsatz über Gemeindezeitungen in Deutschland und Oesterreich in dieser Zeitschrift Bd. 65 (1909) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß in der Schweiz eigentliche Gemeindezeitungen in dem in jener Arbeit angedeuteten Sinne nicht bestehen, bez. sich nicht einzubürgern vermocht haben.

Eine gewisse Eigenart von Zeitungen, ein Anzeigenblatt von einer Anzahl Gemeinden ins Leben gerufen und zur Veröffentlichung ihrer Anzeigen benützt, die sonst durch Verlesen in der Kirche oder durch Anschlag hätten erfolgen müssen, besteht in zwei Fällen in der Schweiz: in Nidau und Burgdorf seit einer langen Reihe von Jahren. Ich will mich deshalb hier zunächst mit ihnen beschäftigen. Zu dem Nidauer Unternehmen, das unter der Bezeichnung Amtsanzeiger-Genossenschaft Nidau im Jahre 1895 ins Leben trat, gehören zurzeit 27 Gemeinden; der Beitritt weiterer Gemeinden ist zulässig, der Austritt nach vorheriger zweijähriger Kündigung. Einzahlungen in die Genossenschaft werden nicht gemacht. Das Blatt, der im 32. Jahrgange stehende »Nidauer Anzeiger«, wird in einer Lohndruckerei in Madretsch gedruckt, enthält nur Anzeigen und erscheint an jedem Freitag in einer Auflage von zurzeit 4250 Stück; der Anzeigenpreis beträgt für die Zeile 6 Centimes für die Einwohner in den Genossenschaftsgemeinden, 10 Centimes für andere. Ermäßigung wird nur bei größeren Aufträgen gewährt, dagegen erfolgt die Aufnahme der Anzeigen der Staatsbehörden unentgeltlich. Ein etwaiges Mindererträgnis des Anzeigers decken die Genossenschaftsgemeinden nach Verhältnis der von ihnen bezogenen Stückzahl des Anzeigers. Der Vorstand besteht aus 5 Personen; sein Präsident ist der jeweilige Regierungsstatthalter von Nidau. Jede Gemeinde kann zur Entgegennahme der Anzeigen, Erhebung der Anzeigengebühren usw. Kontrolleure bestimmen. Das Blatt wird unentgeltlich an alle Haushaltungen verteilt, ist auch sonst zu 3,50 Fr. jährlich erhältlich.

Ueber das finanzielle Ergebnis des Nidauer Unternehmens wird

mir berichtet, daß seit dem Jahre 1896, in welchem der Uebergang des »Anzeigers« in die Gemeindegenossenschaft erfolgte, bis 31. Dezember 1908 ein Vermögensbestand von 33000 Fr. angesammelt wurde, von denen im Jahre 1909 für einen Spitalerweiterungsbau 20000 Fr. bewilligt wurden. Das Reinerträgnis des Blattes ist infolge Erhöhung der Druckpreise in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, es betrug 1908 einschließlich der Kapitalzinsen 2800 Fr.

Auf ähnlicher Grundlage beruht das Burgdorfer Unternehmen, der »Anzeiger für die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heinriswil, Hasle, Oberburg, Kraachthal, Wynigen Rüegsau, Lützelflüh«, der jeden Sonnabend erscheint, zu dem 8 Gemeinden gehören. Die Einrichtung des Blattes ist dieselbe wie bei Nidau; der Anzeigenpreis beträgt 10 bez. 15 C. Ermäßigung wird nur bei 5maliger Wiederholung und nur für Einwohner der Vertragsgemeinden gewährt; amtliche Anzeigen unterliegen einer besonderen Berechnung. Die Geschäftsführung besorgt der Polizeiinspektor in Burgdorf.

Im allgemeinen ist die Regelung des städtischen Anzeigenwesens in der Schweiz eine recht verschiedenartige, wohl noch verschiedenartiger, als sie z. B. in den Städten im Deutschen Reiche besteht. Es lassen sich darüber gegen sechs Gruppen aufstellen, von denen jede ein besonderes Verfahren für die Veröffentlichung der städtischen Anzeigen in den am Orte erscheinenden Zeitungen befolgt. Diese Richtungen sind ungefähr folgende: Die Wahl einer der am Orte erscheinenden Zeitungen zum städtischen Amtsblatt und Abschluß eines diesbezüglichen, meist durch den Druck vervielfältigten Vertrages mit dem Verleger der betreffenden Zeitung, der dann die amtlichen Anzeigen bis zu einer bestimmten Zeilen- oder Seitenzahl im Jahre unentgeltlich aufzunehmen und für die Verleihung der Amtsblatteigenschaft und die Befugnis, Privatanzeigen aufnehmen zu dürfen, eine bestimmte Summe an die Stadt zu zahlen hat. Dieses Verfahren besteht in den größeren Städten. So in Bern und Zürich. In ersterer Stadt besteht der Vertrag mit der Berner Vereinsdruckerei, der Verlegerin des »Anzeigers für die Stadt Bern«. Er ist zuletzt Ende 1908 bis 31. Dezember 1916 abgeschlossen worden und umfaßt 12 Paragraphen. Der der Stadt Zürich mit der Druckerei des Berichtshauses, der Verlegerin des »Tagblattes der Stadt Zürich«, wurde zuletzt im Oktober 1907 mit Gültigkeit von Anfang 1908 bis Ende 1911 abgeschlossen und umfaßt 16 Paragraphen. In beiden Verträgen sind die Bedingungen, welche die Verleger nicht nur der Stadt, sondern auch den Gehilfen und Arbeitern, welche in dem Betriebe der Verleger beschäftigt sind, sowie den Lesern gegenüber zu erfüllen haben, eingehend festgestellt. Sie müssen u. a. hauptsächlich einheimische Arbeitskräfte verwenden und denselben den Lohn nach den ortsüblichen Festsetzungen zahlen (Bern). Sie dürfen dieselben innerhalb 24 Stunden nicht länger als 9 Stunden beschäftigen

(Zürich). Das Berner Stadtblatt darf keine politischen Nachrichten enthalten, bei Zürich ist ein parteiloser redaktioneller Teil bis zu einer Seite gestattet. Anzeigen von Geheimmitteln, Lotterielosen, sowie solche beleidigenden und unsittlichen Inhalts sind in beiden Blättern ausgeschlossen. Die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen unentgeltlich bei Zürich bis zum Betrage von jährlich 40 000 Fr. für die ersten 2 Jahre, von 45 000 Fr. für die folgenden Jahre der Vertragsdauer, wobei die Zeile mit 11 Rappen berechnet wird. Bei Ueberschreitung dieses Umfanges wird der überschießende Teil dem Verleger mit vorstehend angegebenem Zeilenpreis entschädigt. Für Anzeigen, welche von den Stadtbehörden für Angelegenheiten von Privatpersonen erlassen werden, ist die Zeile mit 12 Rappen zu berechnen. In Bern, wo in der vorhergehenden Vertragszeit von 6 Jahren die von den Verlegern an die Stadt zu zahlende jährliche Summe 35 000 Fr. bei unbeschränktem Zeilenumfang betrug, ist er diesmal für die ersten 4 Jahre auf 50 000 Fr., für die folgenden auf 57 000 Fr. bis zum Umfange von 70 000 Zeilen jährlich festgesetzt worden, für diesen Umfang übersteigende Anzeigen sind die für Privatanzeigen üblichen Preise von der Stadt zu vergüten. Der Tagesanzeiger ist jeder Haushaltung, jedem öffentlichen Geschäft unentgeltlich vom Verleger zuzustellen, in Zürich geschieht dies nur an die städtischen Amtsstellen.

Auch die Stadt St. Gallen hat einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen, und zwar mit den am Orte erscheinenden Blättern: »Tageblatt der Stadt St. Gallen« »Stadtanzeiger« und »Ostschweiz«. Derselbe ist am 20. Oktober 1904 abgeschlossen worden und umfaßt 14 Paragraphen; die Dauer des Vertrages erstreckt sich auf die Amtszeit des jeweiligen Gemeinderates. Die Bekanntmachungen aller städtischen Behörden, einschließlich der Schul- und Kirchengemeinden, des Bezirksamtes und Bezirksgerichtes hat hier unentgeltlich zu erfolgen, für Bekanntmachungen, die durch Privatpersonen verursacht werden, kann die Hälfte der Gebühren, für solche, welche von Privatpersonen bei den Stadtbehörden beantragt werden, für Versteigerungen usw., der volle Anzeigenpreis berechnet werden. Die Zustellung der Manuskripte geschieht abwechselnd während eines Jahres nur an eines der genannten Blätter, welches dann an die beiden andern je einen Abzug der Anzeigen zu senden hat. Der Gemeindekanzlei haben alle drei Blätter ein Freiexemplar zu überweisen.

Als zweite Gruppe mögen diejenigen Städte erwähnt werden, die zum Zwecke der Veröffentlichung ihrer Anzeigen Verträge mit den Kantonsbehörden abgeschlossen haben, die gewöhnlich nicht veröffentlicht werden, und über die sich daher hier nicht viel sagen läßt. Ein solches Verhältnis besteht in Freiburg, Genf und Zug. Genf hat auch Verträge mit anderen in der Stadt erscheinenden Zeitungen abgeschlossen, die den einzelnen Abteilungen der Verwaltung die Anzeigen

zu ermäßigtem, für einen nach bestimmtem Zeilenumfang angenommenen Preis berechnen.

Eine dritte Gruppe von Städten bilden diejenigen, in welchen die Zeitungen den städtischen Behörden, meist auf Grund mündlicher Vereinbarung entsprechende Ermäßigungen, gewöhnlich 50%, gewähren. Dies ist u. a. der Fall in Interlaken, La Chaux de Fonds (5% bei Wiederholungen), Luzern (20%), Montreux, Neuenburg (25%) und Schaffhausen. In letzterer Stadt bestand bis 1907 ein Vertrag mit zwei dortigen Zeitungen, der aber von denselben gekündigt wurde; bisher ist es zu einem neuen Vertrage noch nicht gekommen, die betreffenden Blätter werden jedoch weiter zu städtischen Bekanntmachungen bei 50% Ermäßigung benutzt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Kantonsblatt, und zwar unentgeltlich.

Eine vierte Gruppe von Städten gewährt den Zeitungen für die Veröffentlichung der Anzeigen der städtischen Behörden eine feste Summe ohne Rücksicht auf den jährlichen Anzeigenumfang. Es geschieht dies in Aarau und Rorschach. In ersterer Stadt erhielten die beiden in Betracht kommenden Zeitungen, »Aargauer Tageblatt« und »Aargauer Anzeiger« bisher eine Jahresentschädigung von je 360 Fr.; vom 1. Januar 1910 ab erhöht sich diese auf je 600 Fr. In Rorschach benutzt die Stadtverwaltung vier Zeitungen zu ihren Bekanntmachungen: »Ostschweizerisches Wochenblatt«, »Rorschacher Bote«, »Rorschacher Zeitung« und »Ostschweizerische Arbeiterzeitung« (St. Gallen). Die erstgenannten drei Blätter erhalten jährlich je 350 Fr., das letztgenannte 300 Fr.; Anzeigen, die auf Antrag von Privatpersonen erfolgen, sind von denselben besonders zu bezahlen. — Das umgekehrte Verhältnis zu beiden genannten Städten besteht in Chur; dort zahlt der jeweilige Drucker des Amtsblattes — es wird mit den Druckern am Orte gewechselt — für das Recht, nach den amtlichen Bekanntmachungen Privatanzeigen aufnehmen zu dürfen, an die Stadt jährlich 300 Fr.

Was diejenigen Städte anbetrifft, in denen die städtischen Behörden bei den Zeitungen keine anderen Vergünstigungen genießen als Privatpersonen, so kommen nach den angestellten Ermittelungen drei in Frage, nämlich Frauenfeld, Herisau und Solothurn; Herisau veröffentlicht seine Bekanntmachungen nur in der »Appenzeller Zeitung«.

Was schließlich diejenigen Städte anbetrifft, in denen die Veröffentlichung der amtlichen Anzeigen ohne gegenseitige Vergütung in den Zeitungen erfolgt, so dürften dieselben wohl die Mehrzahl ausmachen, namentlich wenn man auch die kleineren Städte unter 10000 Einwohner hinzurechnet, in denen nur eine Zeitung erscheint, obwohl hier nicht selten der Fall zu verzeichnen sein dürfte, daß die Zeitungen sich zum unentgeltlichen Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen weniger geneigt zeigen als in Städten, in denen mehrere Zeitungen

erscheinen, die schon aus Konkurrenzrücksichten zu einem größeren Entgegenkommen geneigt sind. Als Städte, die für unentgeltlichen Abdruck der Anzeigen in Betracht kommen, sind zu nennen: Davos, Olten, Uster und Winterthur. Mit Ausnahme von Davos, wo die Veröffentlichungen nur in der »Davoser Zeitung« erfolgen, geschieht dies in den anderen genannten Städten in sämtlichen Zeitungen am Orte. Lausanne inseriert ebenfalls in sämtlichen am Orte erscheinenden Zeitungen, über die Bezahlung ist jedoch nichts angegeben worden.

Ein letztes Wort zur Livländischen Agrarfrage.

Von

K. Bücher.

Die in Heft 1 und 2 dieser Zeitschrift S. 157—177 und S. 374—396 abgedruckte Entgegnung von *Al. Tobien* auf die Schrift des Dr. *Agthe*, Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, ist in den Ostseeprovinzen buchhändlerisch verbreitet worden, ohne daß in dem Sonderabdruck die gleichzeitig (S. 396—407) erfolgte Antikritik des Dr. *Agthe* auch nur erwähnt war. Dies hat zu neuen heftigen Angriffen gegen *Agthe*, und, als sich das Bestehen der Gegenäußerung des letzteren nicht länger verhehlen ließ, auch gegen den Herausgeber dieser Zeitschrift geführt, der nicht nur die Schrift *A*.s in die »Ergänzungshefte« aufgenommen, sondern ihm auch noch Gelegenheit gegeben habe, sich eines Angriffs an der Stelle zu erwehren, wo er erfolgt war.

So lange diese Angriffe sich auf wutschnaubende Artikel in der politischen Presse beschränkten, habe ich die mir ins Haus geschickten Zeitungsnummern stillschweigend zu den übrigen gelegt und mich nur gewundert, wie weit einzelne ihrer anonymen Verfasser von den Regeln guter Erziehung, die man doch sonst in den Ostseeprovinzen so hoch hält, abgewichen waren. Nun sind mir in letzter Zeit, gleich von verschiedenen Seiten, mehrere Hefte der »Baltischen Wochenschrift für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel« zugesandt worden, welche einen Abdruck des *Tobien*schen Aufsatzes enthalten, eingeleitet (in Nr. 26) durch einen selbständigen Artikel, der von »*Gustav von Stryk* ständigem Sekretär der Kaiserlichen Livländischen Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät« unterzeichnet ist. Da eine dieser Sendungen sich durch ein Begleitschreiben als offizieller Akt der genannten hochachtbaren Sozietät charakterisiert, so möchte ich sie nicht einfach ignorieren, bemerke aber, daß ich in jenem Artikel *v. Stryk*s nur eine persönliche Meinungsäußerung dieses Herrn erblicke, für die er allein die Verantwortung trägt und daß ich mich auch durch eine anonyme Zusendung, in welcher *v. Stryk*s Artikel mit beleidigenden handschriftlichen Randbemerkungen versehen ist, nicht beirren lasse.

In jenem Artikel wird mir vorgeworfen, daß ich 1) *Agthe*s Schrift als Ergänzungsheft dieser Zeitschrift »der wissenschaftlichen Welt empfohlen«, 2) Herrn *Agthe* »zu einem Schlußwort zugelassen«, 3) den von ihm gegen *Tobien* erhobenen Vorwurf amtlicher Befangenheit (er ist Leiter des ritterschaftlichen statistischen Bureaus) nicht »unterdrückt« und 4) »kein Verständnis habe für die besonderen Schwierigkeiten, unter denen das deutsche Element, das dem russischen Untertanenverband angehört, arbeite«. Schließlich wird die Universität Leipzig darob beklagt, daß Leute wie *Agthe* an ihr promovieren könnten, und ihr geraten, »vor der Zulassung von Ausländern zur Universität und insbesondere zur Doktorwürde die Mittelschulbildung zu prüfen«.

Um letztere Insinuation vorweg zu nehmen, sei bemerkt, daß die philosophische Fakultät zu Leipzig Herrn *Agthe* auf Grund eines Maturitätszeugnisses des humanistischen Stadtgymnasiums zu Riga und von Studienzeugnissen der Universitäten Dorpat und Leipzig ordnungsgemäß zur Doktorprüfung zugelassen hat. Eine »Prüfung der Mittelschulbildung« ist selbstverständlich nicht Sache der Universität, und wenn Herr *von Stryk* bei einem seiner Landsleute in diesem Punkte Defekte zu entdecken glaubt, so hat er sich an das betreffende baltische Gymnasium zu halten. Im übrigen kann die Universität Leipzig den Vorwurf, es habe an einer ihrer Fakultäten ein mißliebiger livländischer Agrarschriftsteller einen »unverdienten Doktorhut« erlangt, auf sich beruhen lassen. Der gleiche Vorwurf wurde 1882 in der baltischen Zeitungspresse gegen die Universität Dorpat erhoben, als deren historisch-philologische Fakultät auf meinen und *Mithoff*s Antrag *Johannes von Keussler* zum Doktor der politischen Oekonomie promoviert hatte. *Joh. von Keussler*, der jetzt von den Freunden des Herrn *von Stryk* als Autorität zitiert wird, wurde damals in der gleichen Weise öffentlich verunglimpft, wie heute Dr. *Agthe*, und doch hatte er kein anderes Verbrechen begangen als das, in der Auffassung der russischen Agrarverhältnisse eine andere Ansicht zu vertreten als die Mehrzahl seiner baltisch-deutschen Landsleute. Denn der dritte Teil seines hochbedeutsamen Werkes »Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland«, in dem auch die baltischen Verhältnisse kurz behandelt werden, war damals noch nicht erschienen.

Demselben Schicksale der Verunglimpfung sind von jeher alle verfallen, welche eine unparteiische Auffassung der baltischen Agrarzustände in der Literatur vertreten haben. Und jedesmal hat man sich desselben einfachen Mittels bedient, um den Gegner zu diskreditieren: man bezeichnete seine Aeußerungen als »unwissenschaftlich« und stellte ihn selbst als Ignoranten hin. Neuerdings verdächtigt man dazu noch seine nationale Gesinnung. Im Jahre 1862 schrieb der Verfasser einer in Kommission bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienenen, noch heute lesenswerten Schrift (»Baltische, namentlich livländische

Bauernzustände«, S. 40 f.), ein Landsmann des Herrn *von Stryk*, dessen Namen *Winkelmann* zu nennen weiß, folgende harten Sätze:

»Wer seine Stimme ernstlich für den Bauern erhebt, in Wort oder Schrift, ist der bittersten Verfolgung und Verleumdung sicher. Die bei den gewöhnlichen Menschen sehr begreifliche Parteilichkeit für den deutschen Stammesgenossen kommt hinzu. Die Folge ist eine im Ganzen so maßlos parteiische Auffassung der Sachlage bei uns, daß hochachtbare Männer, denen weder Bildung noch Kenntnis des Auslandes abgehen, häufig wie mit Blindheit und Taubheit geschlagen scheinen, wenn sie vom eignen Vaterlande, von Liv- und Kurland, sprechen. Ein denkwürdig beredtes Beispiel dafür bietet die Erinnerung an den edeln Dr. *G. Merkel*, dessen unbestechlichem, männlichem und großartigem Wirken selbst seine prinzipiellen Gegner weder patriotische Beweggründe noch Sachkenntnis absprechen können, dessen Name und Wirksamkeit aber wie weggewischt erscheint, wenn man die baltische Literatur seit 30 Jahren betrachtet, während jeder jämmerliche Skriblifax nicht nur ehrenvoller Erwähnung, sondern überschwenglicher Lobeserhebungen sicher ist, sobald er gegen die hülflosen Undeutschen und für deren Unterdrücker eine Lanze einlegt.«

Dr. *Agthe*, dem seine Gegner genaue Kenntnis der agrarischen Literatur nicht absprechen werden, hat sich darnach selbst sagen können, und er ist auch von mir ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, was ihm nach dem Erscheinen seiner Arbeit in seiner Heimat drohe. Er ist sich auch vollkommen bewußt gewesen, daß er für seine Schrift im ganzen wie im einzelnen die Verantwortung trage, während ich selbst meiner Fakultät und den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber nur allgemein für deren wissenschaftlichen Charakter einzustehen habe. Daß ich auf die über 42 Seiten dieser Zeitschrift sich erstreckenden Angriffe *Tobiens* Herrn *Agthe* das Wort zur Abwehr zu erteilen hatte, versteht sich — wenigstens nach der in Deutschland herrschenden Auffassung literarischen Anstands — von selbst. Daß *Agthe* in seiner ruhig und sachlich gehaltenen Erwiderung konstatieren zu müssen glaubte, daß sein erbitterter Gegner Beamter der livländischen Ritterschaft und darum befangen ist, war in Erwiderung des ihm — sicher zu Unrecht — gemachten Vorwurfs der Tendenzschriftstellerei sein gutes Recht. Er hat das in viel rücksichtsvolleren Worten getan als s. Z. *J. von Keussler*, und ich habe darum die betreffende Stelle bei der Redaktion nicht beanstandet.

Darob gerät nun Herr *von Stryk* außer sich und schreibt: »Wenn Männer wie *Alexander Tobien* der Dienstschreiberei bezichtigt werden, wie dies hier geschehen ist, ohne daß die Redaktion dagegen Einspruch erhebt, geschweige derartiges bis nach genauester Information unterdrückt, dann darf solchem Leichtsinn (!) gegenüber gar nicht geschwiegen werden. Mit dem einen werden wir alle beleidigt, die amt-

lich tätig sind, die die Berufspflicht haben, mit einer bestimmten Einflußsphäre in dauernder Fühlung zu bleiben.

Spottet seiner selbst und weiß nicht, wie! Das ist ja gerade, was uns in der Wissenschaft bei Benutzung des größten Teils der livländischen Agrarschriften so große Vorsicht aufnötigt, daß sie von Verfassern herrühren, die sich »mit einer bestimmten Einflußsphäre in dauernder Fühlung« befanden, zu deutsch: »beeinflußt« waren, sei's auch nur von (ihnen selbst unbewußten) Standesvorurteilen und bisweilen gewiß auch von Standesinteressen. Herr *von Stryk,* der sich gleichfalls als ritterschaftlicher Beamter fühlt, betätigt sein Verharren in dieser »Einflußsphäre« dadurch, daß er die Angriffe *Tobiens* in extenso abdruckt, die Antwort *Agthe*s aber nach dem auch mir verschriebenen Rezept »unterdrückt«. Ich habe mich darnach über die Zumutungen, die er mir stellt, nicht zu wundern; diskutieren kann man mit solchen Leuten nicht, man läßt sie reden.

Ich weiß nicht, ob den wahren Interessen der livländischen Ritterschaft, die ich mit denen des baltischen Deutschtums nicht identifizieren werde, mit einer Art des literarischen Kampfes gedient ist, bei welcher der Gegner von vornherein wehrlos gemacht ist. Denn daß es Herrn Dr. *Agthe* fast unmöglich ist, in der Presse seines Landes sich zur Wehr zu setzen, ist seinen tapfern Angreifern im voraus bekannt. Das aber weiß ich: Zur Gesundung der agrarischen Zustände des Landes kann es nimmermehr führen, wenn die heutige Generation fortfährt, die Sünden der Väter, die nun einmal an den Kindern heimgesucht werden bis ins dritte und vierte Glied, zu verteidigen oder gar von diesen begangene Fehler als Großtaten agrarpolitischer Einsicht zu preisen, anstatt sie mit ihrem wahren Namen zu nennen und, soweit das noch möglich ist, wieder gut zu machen. Der Versuch, durch literarischen Terrorismus die freie Diskussion abzuschneiden, mag im Lande selbst vielleicht noch eine Zeitlang gelingen; an dem Schrifttum der großen deutschen Kulturgemeinschaft wird er machtlos zerschellen, und es kann in der übrigen Welt nur ein mitleidiges Lächeln erwecken, wenn ritterschaftliche Literaten in Livland sich und ihren Freunden ein Monopol der »Wissenschaftlichkeit« vindizieren.

Zur Frage der Verbrauchsbelastung.

Eine Entgegnung von

Wilhelm Gerloff-Tübingen.

Im vorigen Heft dieser Zeitschrift hat Dr. *Krueger* (S. 462 ff.) meine Arbeit über Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen [1]) einer kritischen Betrachtung unterzogen, die mich zu nachstehender Richtigstellung veranlaßt. Ich muß mich hierbei mit Rücksicht auf den mir in diesem Heft zur Verfügung gestellten Raum in der Hauptsache darauf beschränken, die Grundlosigkeit der im fünften Abschnitt der *Krueger*schen Kritik erhobenen Zweifel, daß die Aufbereitung und Verarbeitung meines Materials mit der erforderlichen besondern Exaktheit und Akribie erfolgte, zu zeigen.

Drei Punkte sind es, die *K.* gegen die rechnerische Durchführung meiner Untersuchung geltend macht.

Nr. 1 ist, wie er selbst sagt (S. 480), ersichtlich ein Druckfehler!

Nr. 2 (S. 480) ist ein Schreibfehler, der sich offensichtlich bei der Abschrift der Urtabellen — die Prozentziffer der Klasse V wurde eine Zeile zu hoch eingesetzt — eingeschlichen hat und dann weitergeschleppt wurde. Das ist bedauerlich, aber angesichts des großen Ziffernmaterials wohl nicht gerade unverzeihlich.

Nr. 3 »In rechnerischer Beziehung am dunkelsten«, sagt *K.* (S. 481), nachdem er auf die vorgenannten Punkte gebührend aufmerksam gemacht hat, »erscheint uns Tabelle 8 (Tabak)«. — Zur Klarstellung wiederhole ich vorerst, was ich in meiner Arbeit über die Berechnung der in Zweifel gezogenen Tabelle gesagt habe:

»Besonders schwierig war die Berechnung des Tabakkonsums, da sich in fast allen Haushaltungsrechnungen hierfür nur der Betrag der Ausgabe angegeben findet, und trotz vielfacher Erkundigungen und Rückfragen blieb uns für die meisten derselben nichts anderes übrig, als vorsichtige Schätzung an Stelle der Tatsachen treten zu lassen. So wurde denn im großen Durchschnitt angenommen, daß die Wohlhabenden nur Zigarren konsumieren und der Mittelstand von der Gesamtausgabe für Tabak etwa drei Viertel, die Wenigbemittelten etwa die Hälfte und die Unbemittelten ungefähr ein Viertel für Zigarren im Preise von 4—6 Pfg. per Stück verwenden, während die Armen den ganzen Betrag, bezw. die anderen Klassen den Restbetrag für Tabak im Preise von 2 M. bis 2,50 M. per Kilo verausgaben.«

Was zunächst die vorstehenden Verhältnisziffern anbetrifft, so sind diese gewählt worden, weil sie den *Neumann*schen Berechnungen zugrunde liegen. Da meine Arbeit, wie zur Genüge betont, nur eine Fortsetzung dieser sein sollte, war ich daran gebunden. Das aber

1) Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen. Jahrbücher f. Nationalök. und Statistik 1908, Heft 1 und 2.

durfte mich andererseits nicht hindern, dort, wo tatsächliche Angaben zu erhalten waren[1]), diese auch einzustellen. Es ist also falsch, wenn *K.* ohne weiteres annimmt, daß z. B. in allen 76 Haushaltungen der Klasse III genau je die Hälfte des Tabakaufwandes für Rauchtabak und Zigarren verausgabt worden wäre. Es befinden sich darunter, wie eigentlich selbstverständlich, auch Haushaltungen, die nur Zigarren konsumieren.

Aber nehmen wir einmal mit *K.* an, es seien in jeder Haushaltung tatsächlich im Durchschnitt genau 9 Mk. für Zigarren und 9 Mk. für Rauchtabak verausgabt worden. Für 9 Mk. erhält man 180 Zigarren à 5 Pfg., das ergibt, die Zigarre zu 5 gr gerechnet, einen Verbrauch von 0,9 kg. Der gesamte Tabakverbrauch ist auf 4 kg angegeben. Es verbleiben somit für Rauchtabak noch 3,1 kg zum Preise von 9 Mk. oder rund 2,90 pro Kilo. Obwohl ich nur dasjenige Beispiel herausgegriffen habe, das nach *Krueger* die bedenklichsten Abweichungen aufweist, so glaube ich doch nicht, daß auch nur ein einziger Posten der vorstehenden Rechnung als unwahrscheinlich beanstandet werden kann. Wenn auch der Durchschnittspreis eines Kilos Tabak nicht mit dem Betrag übereinstimmt, der dort eingesetzt wurde, wo Schätzungen notwendig waren, so kann das — ganz abgesehen davon, daß auch wirkliche Verbrauchsangaben benutzt wurden — schon deshalb nicht gegen die Richtigkeit meiner Tabelle angeführt werden, weil der oben errechnete Preis ein Durchschnitt, die eingesetzten Schätzungsziffern hingegen geschätzte dichteste Werte sind. Denn wie hätte man hier angesichts des vollständigen Fehlens statistischer Ermittlungen und der weitgehenden Preisunterschiede überhaupt Durchschnitte erlangen können? Dichteste Werte hingegen sind durch Umfragen, aus Konsumvereinsnachweisen usw. leicht zu gewinnen.

Damit ist der Hauptirrtum, der allen Berechnungen *Krueger*s zugrunde liegt, gekennzeichnet. Ziffern, die ihrem ganzen Charakter nach nur dichteste Werte sein können, behandelt er als arithmetisches Mittel. Es ist dann freilich nicht verwunderlich, wenn er bei dieser Begriffsverwechslung zu dem Ergebnis kommt, daß meine Tabelle keinen Sinn ergibt.

Den sonstigen Ausführungen *Krueger*s habe ich angesichts des zur Verfügung stehenden Raumes nur wenig hinzuzufügen. Das gilt insbesondere vom 1. Teil seiner Kritik, der im wesentlichen — was freilich der Leser nicht immer erkennen kann — nur eine Wiederholung der in meiner Arbeit bereits von mir geübten Materialkritik ist. Wenig besagen will auch das Ziffernbeispiel auf S. 472. *Krueger* berechnet dort Relativzahlen, wo nur absolute Bedeutung haben können. Es ist

---

1) Vgl. S. 7 Anmerkung 1 meiner Arbeit.

ein Elementarsatz der Statistik: je kleiner die absoluten Größen sind, desto weniger besagen die relativen Zuwachs- oder Verlustquoten.

Zum Schlusse sei noch auf eines hingewiesen. *Krueger* berechnet (S. 480) aus meiner Tabelle 6 den Preis pro Kilo Fleisch für die Klassen I—V mit 1,64 Mk., 1,67 Mk., 1,43 Mk., 1,42 Mk. und 1,27 Mk. und bemerkt dann: »Hierzu vergleiche man, daß bei den Berliner Budgets ein Durchschnittspreis von 1,50 (I. Qualität) bez. 1,40 Mk. (II. Qualität) pro kg Fleisch zugrunde gelegt wird. Ob bei dem übrigen Material gesonderte Angaben über verausgabte Beträge und verbrauchte Mengen vorhanden waren, oder ob auch hier bez. auf welche Weise die verbrauchten Mengen aus der Ausgabe berechnet wurden, darüber teilt *Gerloff* nichts mit.«

Aus dieser Darstellung kann wohl nur der Vorwurf herausgelesen werden, daß meine Berechnungen anscheinend auf ganz willkürlichen Unterlagen beruhen. Nun aber ist im I. Teil meiner Arbeit ausdrücklich betont worden, daß — natürlich soweit nichts anderes angegeben — alle Berechnungen der Hauptuntersuchungen auf tatsächlichen Mengeangaben beruhen. »Trotz sorgfältiger Materialauswahl,« heißt es da, »fehlten in einigen Rechnungen für einzelne Artikel die Mengeangaben. In solchen Fällen mußten sich die Berechnungen auf die ausreichenden Budgets beschränken, da eine leicht zu beanstandende Schätzung des Konsums, wo immer angängig, vermieden werden sollte.«

Im übrigen hätte *K.* sich leicht davon überzeugen können, ob in den benutzten Haushaltungsrechnungen Angaben über verbrauchte Mengen vorhanden waren, wenn er eine der zitierten Quellen, deren Mehrzahl leicht zugänglich ist, eingesehen hätte. Die nur nebenher zum Vergleich herangezogenen Berliner Budgets entbehren hingegen jeglicher Mengeangaben, wie ich gleichfalls ausdrücklich betont habe. Die benutzten Durchschnittspreise stützen sich, wie wiederholt erwähnt wird, auf Angaben des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin. In den beiden von *Krueger* einander gegenübergestellten Ziffernreihen handelt es sich also in dem einen Falle um Durchschnittspreise aus Wirtschaftsrechnungen und in dem andern um Durchschnittspreise aus dem Statistischen Jahrbuch. *K.* hat sich so eingehend mit meiner Arbeit beschäftigt, daß er das wissen mußte. Es ist mir darum unerfindlich, warum er dennoch die oben zitierte Form der Darstellung gewählt hat.

III. LITERATUR.

Schiff, Emil, Unternehmertum oder Gemeinbetriebe? Mit zwei Schaubildern und einem Schaubild im Text. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 80 S. 8⁰. Mk. 2.50.

Die Schrift richtet sich in der Hauptsache gegen Lord *Avebury*s auch ins Deutsche übersetztes Buch: »Staat und Stadt als Betriebsunternehmer«, das vorzugsweise der Bekämpfung des Gemeindesozialismus in England gewidmet ist, vielfach aber auch mit nichtenglischen Beispielen das alte Lied von der ausschließlichen Berechtigung der Privatunternehmung variiert. Ob eine so ausführliche Polemik gegen die manchesterlichen Anschauungen des bekannten englischen Schriftstellers in Deutschland nötig war, kann dahingestellt bleiben. Vieles, was der Verfasser gegen ihn vorbringt, ist längst von andern, z. B. von *Adolph Wagner*, besser gesagt; in anderem ist ein wissenschaftlicher Beweis ausgeschlossen, und es hat keinen Zweck, international vergleichende statistische Daten über Dinge zu häufen, die nun einmal nicht verglichen werden können. Aber der Verfasser schrieb ursprünglich für ein technisches Publikum, und diesem wird vieles neu sein, was dem Nationalökonomen nicht neu ist. Auch die leitenden Kreise städtischer Verwaltungen werden seine Ausführungen mit Nutzen lesen. Was die Schrift wissenschaftlich Neues bringt, besteht meist in Andeutungen, die einer weiteren Durcharbeitung und Begründung bedürftig wären. So der Gedanke einer »weitgehenden organisatorischen Trennung zwischen gewerblichen und regierenden Behörden und die Anstellung wirtschaftlich technischer Bürgermeister im gleichen Range mit den leitenden Verwaltungsmännern« und »die Schaffung einer dem Aufsichtsrate der Aktiengesellschaften ähnlichen Einrichtung« für kommunale Betriebe. *Schiffs* Versuch zur Aufstellung maßgebender Gesichtspunkte für die Auswahl der zum Gemeinbetrieb geeigneten Unternehmungen ist so wenig zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangt, daß er selbst schließlich ihre grundsätzliche Durchführbarkeit verneint und Entscheidungen von Fall zu Fall empfiehlt. Gut ist dagegen die Unwirtschaftlichkeit der privaten Betriebszersplitterung und die größere

Produktivität öffentlicher Betriebskonzentration hervorgehoben und an dem Beispiele der Elektrizitätswerke erläutert. In Beziehung auf die finanziellen Grundsätze des öffentlichen Betriebs kommt der Verfasser zu keinem klaren Ergebnis, und doch liegt an dieser Stelle die Kernfrage des ganzen Problems. Statt offen die Notwendigkeit einer weiteren Ausbildung der Erwerbseinkünfte in unseren öffentlichen Einnahmesystemen und überwiegend privatwirtschaftlicher Betriebsführung zuzugeben, macht er den Eiertanz der deutschen Finanzwissenschaft — allerdings mit allerlei »vielleicht« (S. 63) — in dieser Frage mit. So befriedigt die sichtlich auf einen weiteren Leserkreis rechnende Schrift nicht in jeder Hinsicht; dennoch verdient sie schon wegen des Publikums, für das sie zuerst bestimmt war, einige Beachtung. Wenn die Techniker in diesen Dingen einen vorurteilsfreien Standpunkt gewinnen, so kann man den verzweifelten Anstrengungen der kleinen, aber sehr betriebsamen neumanchesterlichen Gruppe in unserer volkswirtschaftlichen Literatur mit Gemütsruhe zuschauen. —r.

Heyne, Moriz, Das altdeutsche Handwerk. Aus dem Nachlaß. Mit 13 Abbildungen im Text. Straßburg, K. Trübner, 1908. 208 S. 8⁰. M. 6.—.

Dieses aus dem Nachlasse des verdienstvollen Germanisten und Altertumsforschers von *B. Crome* herausgegebene Buch war bestimmt, den ersten Abschnitt des vierten Buches von *M. Heyne*s »Hausaltertümern zu bilden. Es verfolgt die Entwicklung des deutschen Gewerbes von den ersten Anfängen bis zum Ende des Mittelalters in der dem Verfasser eigentümlichen sprachgeschichtlich-technologischen Weise. Die Stoffgliederung ist keine besonders glückliche. *Heyne* behandelt in vier Abschnitten: 1. das altgermanische Hausgewerbe in der Zeit bis zum 10. Jahrhundert, 2. die Ansätze zu Großbetrieben, 3. unehrliche Hantierungen, 4. das deutsche Gewerbe vom 11. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. Schon die Kapitelüberschriften zeigen, daß der Titel des Buches verkehrt gewählt ist. Richtig hätte es heißen müssen: die gewerbliche Tätigkeit des deutschen Volkes im Mittelalter. Mit dem »Handwerk« als solchem befaßt sich nur der kleinere Teil des Buches. Mit dem ihm eigenen Wirklichkeitssinn hat *Heyne* vielmehr sehr wohl herausgefunden, daß die Geschichte des deutschen Gewerbes mit dem Hauswerk als allgemein verbreiteter Betriebsform beginnt, und er hält diesen Gesichtspunkt im ersten Drittel der Schrift mit bemerkenswerter Konsequenz fest. Es verdient dies um so mehr beachtet zu werden, als er für die älteste Entwicklung römische Einflüsse in weit größerem Umfange annimmt, als sie von den Rechts- und Wirtschaftshistorikern zugegeben zu werden pflegen. Seiner sprachgeschichtlich-antiquarischen Richtung entsprechend interessiert sich *Heyne* nicht bloß für das Gewerbe als wirtschaftliche Tätigkeit; fast höher steht ihm das technische

Verfahren, die Werkzeuge und Geräte der Produktion und das Produkt. Das Hauptmaterial, aus dem er seine Darstellung im ersten Abschnitte aufbaut, ist das unerwartet reichlich vorhandene Sprachgut. Wir haben es also mit einer unendlich mühsamen Mosaikarbeit zu tun, und man darf sich darum kaum wundern, wenn die Verbindung der zahllosen Einzelheiten nicht überall gelungen ist, zumal *Heyne* nirgends Bedenken trägt, die verbleibenden Lücken durch rationalistische Füllstücke zu verstopfen. So findet er S. 20, daß der Amboß aus sprachlichen Gründen ursprünglich ein Stein gewesen sei; aber er läßt den altdeutschen Schmied das Eisen »mit Hammer und Zange« bearbeiten, um dann freilich schon auf der folgenden Seite den Hammer als Stein und die Zange als gespaltenes Holzstück zu erklären — ganz wie es noch heute beim Negerschmied in Afrika zu beobachten ist. Auch daß der Blasebalg nicht »mit besonderer Ziehvorrichtung« versehen zu sein braucht, hätte eine gewisse Bekanntschaft mit dem reichlich in unseren ethnographischen Museen vorhandenen Anschauungsmaterial ohne weiteres ergeben. Es zeigt sich hier dieselbe Einseitigkeit, wie sie auch in der Altertumskunde der klassischen Völker zu bemerken ist, die noch immer vor der vergleichenden Methode eine gewisse Scheu zeigt.

Ein anderer Mangel dieses Abschnitts sowie des ganzen Buches entspringt dem Fehlen klarer volkswirtschaftlicher Begriffe. S. 33 spricht *Heyne* von der Entstehung eines »Verkaufsgewerbes« aus der hauswirtschaftlichen Produktion. Die Belege aber, die er dafür anführt, betreffen entweder das Lohnwerk, wie die Stelle aus der Lex Gundobada 21, 2, oder selbständig gewordenen Handel mit Hauswerksprodukten. Daß in Friesland in der hier ins Auge gefaßten Periode die Weberei keineswegs »zu einem Handwerk für Vertrieb im Handelswege« geworden war, muß *Heyne* selbst S. 75 nach den jetzt allgemein als richtig angenommenen Ergebnissen der Untersuchung von *Klumker* zugeben. Der Herausgeber hätte gut getan, diesen Widerspruch zu tilgen. Auch die Ausscheidung eines besonderen »Kunstgewerbes«, für das S. 72 die Behauptung eines frühen Uebergangs zum »Verkaufsgewerbe« beweislos wiederholt wird, ist ein Verfahren von recht zweifelhafter Zweckmäßigkeit, das im 4. Abschnitte wiederkehrt. Irreführend ist die Ueberschrift des zweiten Abschnittes. »Großbetriebe« im modernen Sinne sind die hier behandelten Steinbrüche, Ziegeleien, Kalköfen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke keineswegs. Die Nachweisungen sind unvollständig; die Betriebsweise ist nur an der Oberfläche erfaßt. Der dritte Abschnitt behandelt als »unehrliche Hantierungen« nur die Gewerbe der wandernden Spielleute, diese aber in ausgezeichneter Weise; dürftig und überhastet ist freilich der Schlußpassus (S. 126 f.) über die Kaltschmiede, die trotz *Heyne*s Widerspruch doch wohl als Zigeuner angesehen werden müssen. Am meisten gibt der dritte Abschnitt zu Ausstellungen Veranlassung. Die reiche gewerbe-

geschichtliche Literatur, die in den letzten vier Jahrzehnten auf nationalökonomischer Seite sich angehäuft hat, ist dem Verfasser fast unbekekannt geblieben, und so sucht er auf manchen Gebieten mühsam seinen Weg, wo er sich vertrauenswürdiger Führung hätte erfreuen können. In Beziehung auf die Entstehung der Zunftverfassung vertritt er die Hofrechtshypothese in der Fassung von *Eberstadt*; in der Darstellung dieser Verfassung schließt er sich an *Stahl* an; ihre sozialpolitischen Grundgedanken sind ihm aber nicht klar geworden. In manchen Einzelheiten greift er fehl. So behauptet er S. 133 das Bestehen einer Meisterprüfung, die »schon in der althochdeutschen Zeit« die Bezeichnung meistar bedingt habe, um zwei Seiten weiter richtig hervorzuheben, daß das »Meisterstück« erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugt sei, und daß früher die Selbständigkeit und der Eintritt in den Kreis der Handwerksmeister erfolgt sei, wenn jemand »nach der Schätzung derselben dazu tüchtig geworden« war. »Auflage« für Gesellenversammlung soll Befehl, Gebot bedeuten, während es doch von dem Auflegen des Gesellenbeitrags herzuleiten ist (S. 137). Das Wesen der Arbeitsteilung im Handwerk wird S. 138 ff. in der Hauptsache verkannt. Aus der Luft gegriffen ist die Behauptung (S. 142), daß »die Pergamenter, ihrem Zusammenhang mit dem Schriftwesen gemäß, sich als vornehme Handwerker gefühlt« hätten; in Frankfurt gehören sie durchweg zu den ärmsten Leuten der Stadt. Ebenso irrig ist S. 144 die Angabe, daß Bogner und Armbruster die Geschosse mitgeliefert hätten: es gab ein eigenes Gewerbe der pilsticker und ein solches der bolzmacher. Falsch ist ferner (S. 159) die Behauptung, daß das Gewerbe der Scherer sich von dem der Bader allmählich losgelöst hätte; jenes ist älter als dieses. Die Liste dieser Versehen ließe sich noch lange fortsetzen. Vor manchen hätte sich der Verfasser bewahren können, wenn er die vorhandene Literatur (beispielsweise meine schon 1886 erschienene »Bevölkerung von Frankfurt a. M.« mit ihrer ausführlichen Liste gewerblicher Benennungen) gekannt hätte. Insbesondere würde er in Fragen der gewerblichen Spezialisation nicht so oft fehlgegriffen haben.

Das Urteil über die Gesamtleistung kann, auch wenn man von ihren volkswirtschaftlichen Mängeln absehen will und sich auf die Würdigung der philologisch-antiquarischen Seite beschränkt, nicht durchweg günstig lauten. Es hätte noch manches auch mit dieser für den Gegenstand unzulänglichen Methode erreicht werden können, was der Verfasser im Dunkeln gelassen hat. Damit aber soll nicht gesagt sein, daß das Buch nicht auch den Nationalökonomen und Wirtschaftshistorikern Beachtenswertes böte. Im Gegenteil wird man die letzteren nicht dringend genug zur Benutzung der Ergänzungen auffordern können, die es zu ihrer eigenen Fachliteratur hinzubringt. —r.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Ein Führer durch die rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwerke und Salinen in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung von *Diedrich Baedeker.* Neunter Jahrgang (1908—1909). Essen, G. D. Baedeker, 1910. 798 S. 8⁰. Mit 5 Karten und 1 Bildnis. Geb. Mk. 12.—.

Die vorliegende Publikation erfreut sich unter den Praktikern des Berg- und Hüttenwesens wie des Bank- und Börsenwesens eines wohlbegründeten Ansehens; sie ist aber auch für die wissenschaftliche Erforschung der modernen Unternehmung von der größten Bedeutung, da sie Jahr für Jahr die Ergebnisse einer rasch vorschreitenden Entwicklung in Augenblicksbildern verzeichnet und in die Tendenzen dieser Entwicklung klareren Einblick gewährt, als es die Berufs- und Betriebszählungen mit ihren steifen, den Ereignissen nachhinkenden Kategorien vermögen. Dies gilt zunächst von den den größten Teil des Bandes füllenden ausführlichen Beschreibungen der einzelnen Unternehmungen, in die nicht nur die Steinkohlen- und Erzbergwerke, Salinen, Eisen- und Stahlwerke des niederrheinisch-westfälischen Industriegebiets, sondern auch die Eisen- und Stahlwerke in Luxemburg, Lothringen, an der Saar und in Bayern, soweit sie Eigentümer von im Betrieb befindlichen westfälischen Zechen sind, eingereiht sind. Ja darüber hinaus enthält das Jahrbuch noch solche Unternehmungen, welche mit der rheinisch-westfälischen Kohlen- und Eisenindustrie nähere Berührungspunkte haben, wie die drei großen Elektrizitätsgesellschaften zu Essen, Bochum und Dortmund, die großen Bankinstitute des Bezirks, die westfälische Transportgesellschaft. Für jede Unternehmung ist eine kurze Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, eine Darstellung aller zugehörigen Teilbetriebe nach Produktionsrichtung, Betriebsanlagen, Belegschaft, Personalverhältnissen, ferner die letzte Bilanz und ausführliche statistischen Angaben über die Betriebsergebnisse nach dem neuesten Stande gegeben. Auch die Wohlfahrtseinrichtungen, Arbeitsordnungen u. dergl. werden berücksichtigt und selbstverständlich alles, was für den mit Aktien- oder Obligationenbesitz beteiligten Kapitalisten Bedeutung gewinnen kann. Mit besonderem Interesse wird der Nationalökonom vor allem die mannigfachen Arten der Betriebsvereinigung, Beteiligung und Interessengemeinschaft studieren, die sich bei den größten dieser riesenhaften Gesamtunternehmungen ergeben. Wichtiger sind für ihn aber noch die allgemeinen Nachweisungen in den späteren Teilen des Werkes, vor allem der wörtlich abgedruckte Gründungsvertrag des jetzigen Kohlensyndikats und seine verschiedenen Einrichtungen sowie die zahlreichen vergleichenden statistischen Zusammenstellungen über Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, Verbrauch, Preise von Kohlen, Koks, Briketts, Eisen und Stahl. Da viele dieser Zusammenstellungen zeitlich weit zurückgehen oder die Verhältnisse der Konkurrenzländer mit umfassen, so ist ihre wissenschaftliche Benutzung

und Verwertung sehr bequem gemacht. Der Preis des gut ausgestatteten Buches ist mäßig zu nennen. —r.

Stier-Somlo, Professor Dr. *Fr.*, *Die neueste Entwickelung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes.* Nürnberg und Leipzig, U. E. Sebald, 1910. 114 S. Mk. 2.50.

Auf keinem Rechtsgebiete spiegelt sich die mächtige Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens, wie sie sich seit Gründung des neuen Deutschen Reiches, also seit den letzten 40 Jahren entfaltet hat, deutlicher wieder, als auf dem Gebiete der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzgebung. Es bewährt sich also auch hier wieder die Richtigkeit des von mir wiederholt (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung VIII, S. 337 ff.; Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung LIV, S. 148) betonten Satzes, daß die Rechtsentwickelung in der Regel der wirtschaftlichen Entwickelung nachfolgt, daß die wirtschaftliche Institution das »Prius«, die rechtliche Regelung das »Posterius« bildet.

Demnach ist es ganz naturgemäß, daß, wie sich die Entfaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse in einem beständigen und sehr lebhaften Flusse befindet, auch die ihr nachfolgende gesetzgeberische Regelung dasselbe Bild einer unaufhörlichen Fort- und Weiterbildung aufweist. Gerade in den letzten Jahrzehnten ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes in so rastloser und fast sich überstürzender Tätigkeit, daß es selbst dem Fachmann, also dem Juristen und Nationalökonomen von Beruf, schwer fällt, den jeweiligen Rechtszustand auf diesen Gebieten mit Sicherheit zu überschauen. Es ist deshalb ein verdienstliches Unternehmen des Verfassers gewesen, im Winterkursus 1909 der Kölner Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung seine Hörer mit der neuesten Entwickelung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts vertraut zu machen; und es ist dankbar zu begrüßen, daß er die diesen gehaltenen Vorträge »in etwas erweiterter Gestalt« einem größeren Kreise durch den Druck zugänglich gemacht hat.

In einer einleitenden Uebersicht sucht der Verf. zunächst »die Entwickelungstendenzen« der Gewerbeordnung klar zu legen. Wenn *St.-S.* hier (S. 3) behauptet, daß die Wandlung zum Merkantilismus, welche die Entwickelung des Gewerberechts seit 1878 und insbesondere seit 1891 genommen, weder in den politischen Körperschaften, noch in wissenschaftlichen Werken als eine »Prinzipschwenkung« klar zum Bewußtsein gekommen sei, so ist ihm wohl meine Abhandlung in dieser Zeitschrift (Heft IV 1890 und Heft I 1891) entgangen, in welcher ich bereits eingehend auf diese »Prinzipschwenkung« hingewiesen habe.

Im weiteren Verlaufe der Darstellung behandelt sodann der Verf. die vier jüngsten Gewerbeordnungsnovellen vom 7. Januar 1907 (über

die Bauhandwerker), vom 30. Mai 1908 (über den kleinen Befähigungsnachweis), vom 29. Juni 1908 (Vogelschutz) und vom 28. Dezember 1908 (Arbeiterschutzgesetzgebung) und erörtert gleichzeitig im Anschluß an die Novelle vom 7. Januar 1907 das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.

Die Darlegungen des Verf. beschränken sich nicht auf die Wiedergabe des geltenden Rechts, sondern enthalten auch eine Reihe von anregenden und beherzigenswerten legislativ-politischen Erwägungen; insbesondere kann den Bedenken, welche *St.-S.* gegen die Einführung eines allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweises vorgebracht hat, nur beigepflichtet werden. Besonders eingehende Erörterungen hat der Verf. dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen gewidmet.

Die Darstellung des Verf., der den spröden Stoff meist in klarer und anschaulicher Weise behandelt hat, läßt nur hier und da die Feile vermissen, die bei den ursprünglich nur zum Zwecke des Vortrages skizzierten Ausführungen vor der Drucklegung hätte zur Anwendung kommen müssen. Bedenklicher ist es, daß an einzelnen Stellen der Inhalt der gesetzlichen Vorschriften unrichtig wiedergegeben ist. So z. B. ist es falsch, wenn es (S. 104) heißt, daß der § 138a Nr. 1 und 2 dahin geändert worden, daß die Zulassung von Ueberarbeit von (soll heißen: »an«) sechzig Tagen im Kalenderjahre erfolgen dürfe, während diese Vorschrift eine Ueberarbeit regelmäßig nur an vierzig Tagen im Jahre und keinesfalls für mehr als fünfzig Tage im Jahre zuläßt, wie sich aus dem von *St.-S.* selbst (S. 108) mitgeteilten Text des Gesetzes klar ergibt. Ebenso unrichtig und mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch stehend ist der Satz (S. 111), daß Apotheken, Handelsgeschäfte, gewerblich betriebene Gärtnereien, Bauten, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie das Verkehrsgewerbe in Uebereinstimmung mit dem jetzigen d. i. vor dem 1. Jan. 1910 in Geltung gewesenen Rechtszustande von der Anwendung der neuen Arbeiterschutzvorschriften (§§ 131i [soll vielleicht heißen 133g] bis 139aa) ausgenommen seien. Dieser Satz ist nach mehrfacher Richtung hin unrichtig. Einmal finden auf die Gärtnereien, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe die Vorschriften der §§ 133h—134h Anwendung, also diejenigen über die Verwirkung des rückständigen Lohnes (§ 134 Abs. 1) und über die Arbeitsordnungen (§ 134b—134h). Sollte aber auch statt des von *St.-S.* angezogenen »§ 131i« vielmehr zu lesen sein »§ 134i«, so würde immerhin die von ihm aufgestellte Behauptung unrichtig sein, da keineswegs in Uebereinstimmung, sondern in Abweichung von dem bis zum 1. Januar 1910 in Geltung gewesenen Rechtszustande nach diesem Tage auch für gewerbliche

Gärtnereien, für Gast- und Schankwirtschaften und für das Verkehrsgewerbe Arbeitsordnungen errichtet werden müssen, falls in diesen Betrieben in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden; auch würde alsdann der Satz auf die Apotheken, Handelsgeschäfte usw. nicht passen, da für diese auch die Vorschriften der §§ 133g ff. nicht gelten; (§ 154 Abs. 1 Ziff. 4 in Abweichung von der Vorschrift unter Ziff. 3 das). Sodann enthält das Gesetz keine Ausnahmebestimmungen für Bauten nach der Richtung, daß diese den Arbeiterschutzvorschriften nicht unterstellt seien; umgekehrt schreibt vielmehr Abs. 2 des § 154 die Anwendung der Vorschriften der §§ 133g, 135—139b auch auf solche Zimmerplätze und Bauhöfe vor, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt sind, so daß also bei diesen gerade eine Erweiterung der Arbeiterschutzvorschriften Platz greift.

Ganz unerwähnt hat endlich der Verf. die Unstimmigkeit gelassen, die dadurch in dem Gesetze entstanden ist, daß der Abs. 2 des § 134 den Ausdruck »Fabriken« beibehalten hat. (Vgl. darüber meinen Kommentar zur GO. 9. Aufl., Anm. 1 zu § 134.)

Trotz der vorstehenden Bemängelungen kann gleichwohl das Buch des Verf. allen denen, die sich mit den neuen gewerberechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vertraut machen wollen, zum Studium aufs wärmste empfohlen werden.

Leipzig, September 1910. Neukamp.

Hirsch, Dr. *Julius*, *Das Warenhaus in Westdeutschland, seine Organisation und Wirkungen.* Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (G. Böhme), 1910. 123 S. 8⁰. M. 2.50

Der Titel dieser Schrift entspricht nicht ganz ihrem Inhalt. Allerdings scheint es ursprünglich die Absicht des Verfassers gewesen zu sein, die Eigentümlichkeiten des Warenhauses in dem dichtbevölkerten rheinisch-westfalischen Industriebezirk zu untersuchen. Im ganzen sind es 26 Orte, die er im Anhang I der Arbeit aufzählt; aber das von ihnen beherrschte Wirtschaftsgebiet umfaßt nicht ganz »Westdeutschland«; es reicht im Süden nur bis Trier und Kreuznach, schließt also Hessen, die bayrische Pfalz, Baden und Elsaß-Lothringen aus. Sodann beschränkt sich die Untersuchung nicht auf die vom Verfasser so genannten filialistischen Warenhäuser, welche in Rheinland-Westfalen herrschen (Hauptrepräsentant Leonh. Tietz), sondern zieht auch die zentralistischen Unternehmungen dieser Art (Hauptvertreter A. Wertheim in Berlin) mit in die Betrachtung herein, und zwar nicht bloß vergleichsweise. Ja es wird auch öfter auf die außerdeutschen Warenhäuser Bezug genommen. Da natürlich nicht alle diese Erscheinungen mit gleicher Genauigkeit erfaßt sind, und da selbst im

rheinisch-westfälischen Industriebezirk nur einzelne Städte wirklich gründlich untersucht zu sein scheinen, so haftet der ganzen Darstellung eine gewisse Unsicherheit und Unfertigkeit an, die auch durch die reichliche Benutzung der immerhin nicht unbeträchtlichen Literatur über den Gegenstand kaum vermindert wird.

Relativ am besten ist noch die Einleitung geraten, in welcher dem Warenhause entwicklungsgeschichtlich beizukommen versucht wird. Allerdings geschieht dies nur von der Seite des Handels aus, und darum unzulänglich. Das Warenhaus wird definiert als »der kapitalistische Großbetrieb im Kleinhandel, der viele, nach Herkunft und Gebrauch verschiedene Warengattungen in sich vereinigt«. Die Ursachen seiner Entstehung findet der Verfasser einerseits in der Zunahme der Arbeitsteilung, der örtlichen Konzentration und der technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Produktion, andererseits in der Vermehrung der Zahl, der Zunahme der Kaufkraft und der Veränderung der Kaufgewohnheiten auf Seiten der Konsumenten. Dem Drängen der vermehrten Produktion nach Absatz zahlreicher Warengattungen und -Sorten und dem Streben der Konsumenten nach prompter und vielseitiger Befriedigung ihrer vermehrten Bedürfnisse habe der Kleinhandel alten Schlags trotz Zuhilfenahme der Reklame und des Borgwesens nicht genügt; so seien zunächst die Konsumvereine, dann die großen Spezialgeschäfte, die Massenfilialen der Importeure und Fabrikanten, die Ramschbazare, Einheitspreisgeschäfte, Versandhäuser und schließlich die Warenhäuser entstanden. Der kapitalistische Betrieb im Kleinhandel habe höhere Gewinne erzielen können durch Verbilligung des Einkaufs und durch ständige Vergrößerung des Absatzes. Erstere sei durch Ausschaltung des Grossisten und durch direkte Bestellung beim Fabrikanten gegen Barzahlung, letztere durch Anlage von Geschäften für periodischen Bedarf in den Brennpunkten des städtischen Straßenverkehrs und Kombinierung des Vertriebs verschiedener Warengattungen erreicht worden.

Die Warenhäuser seien zum größeren Teil aus privaten Einzelbetrieben der Textil- und Modewarenbranche (Frankreich, Amerika, zumeist auch in Deutschland), zum kleineren aus Konsumvereinen (Italien, England, auch Deutschland) entstanden. In Deutschland unterscheidet der Verfasser wieder zwei Typen von Warenhäusern, den zentralistischen (Berlin, München) und den mit zahlreichen Filialgeschäften, wie er in Rheinland-Westfalen vorherrscht. Letzterer wird im II. Teile der Arbeit eingehend untersucht; nach einander werden besprochen: die Organisation der Warenhausfiliale (das Gebäude und seine Ausstattung, die Verkaufsorganisation, die Gliederung der Abteilungen, die Geschäftsprinzipien, der Einkauf), ferner die Zentrale als oberste Einkaufs-, Kassen- und Kontrollstelle, die Unterschiede gegenüber dem zentralisierten Warenhause, die Warengattungen und die Entwicklungs-

tendenzen; schließlich wird die Gruppierung und die soziale Lage des Personals behandelt. Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Wirkungen des Warenhauses. Hierbei wird der Kampf gegen das Vordringen der neuen Form des Kleinhandels (durch Besteuerung, Lieferungssperre, Begründung von Detaillistenverbänden und Mittelstandsvereinigungen, Einkaufsgenossenschaften, Rabattsparvereinen) eingehender besprochen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Verbesserungen geschenkt, die das Beispiel des Warenhauses im Betrieb des sonstigen Kleinhandels hervorgerufen hat (Barzahlung, offene Preisauszeichnung, Vervollkommnung der Schaufensterauslagen, des Kassen- und Kontrollwesens). Die Begründung genossenschaftlicher Kaufhäuser sei fehlgeschlagen. Sehr kurz wird die Einwirkung der Warenhäuser auf Großhandel, Industrie und Konsumenten abgetan. Im allgemeinen konstatiert der Verfasser, daß der Warenhausvertrieb immer feinere Sorten von Waren und immer weitere Schichten von Konsumenten ergriffen hat. Die Gefahr zunehmender Abhängigkeit der Fabrikanten von den W. hält der Verf. durch die Kartellierung der meisten Industrien für beseitigt. Statt dessen klagen die W. über die Willkür der Fabrikantenverbände, der sie nur durch Vereinigung unter einander entgegentreten können. Bis jetzt scheint freilich der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser nach dieser Richtung wenig Erfolg erzielt zu haben.

Im allgemeinen gelangt der Verfasser zu einem günstigen Gesamturteil, ohne gewisse Schattenseiten zu leugnen. Die Arbeit würde einen viel befriedigenderen Eindruck machen, wenn sie, anstatt die ganze Warenhausfrage aufzurollen, sich auf eine Monographie der rheinisch-westfälischen Warenhäuser beschränkt, diese aber mit aller Gründlichkeit durchgeführt hätte. Dazu fehlt es in Hauptpunkten der Darstellung an Klarheit und Geschlossenheit der Gedankenführung und an kritischer Würdigung der Tatsachen, besonders der Ziffern. Völlig wertlos ist die auf unsicherster Grundlage ausgeführte Berechnung der Spesen- und Gewinnquoten der W. und der übrigen Kleinhandelsbetriebe. —r.

Der Haushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausg. von Dr. *Bernhard Harms.* Erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360—1538. I. Band: Die Einnahmen. Tübingen, H. Laupp'sche Buchh., 1909. XXIII und 532 S. 8⁰. M. 25.—.

Der hier vorliegende stattliche Band bildet den Anfang eines sechsbändigen Werkes, das der Herausgeber in der Einleitung verspricht. Die erste Abteilung desselben soll die Jahresrechnungen in 3 Bänden bringen, die zweite eine Darstellung des Finanzwesens in 2 Bänden

und die dritte die wichtigsten Finanzakten. Begreiflicherweise beginnt die Arbeit mit der Edition der Rechnungsbücher. Mit ihrer Herausgabe verwirklicht sich ein in Basel seit dem Erscheinen des bekannten Schönberg'schen Werkes gehegter Plan, und zwar durch einen Schüler Schönbergs. Daß dies in dem eben angedeuteten Umfange geschieht, wird man begrüßen dürfen, auch wenn man den etwas überschwenglichen Ausführungen des Herausgebers über den wissenschaftlichen Wert des finanzgeschichtlichen Aktenmaterials der mittelalterlichen Städte nicht zustimmen kann. Wenn er allen Ernstes verlangt, daß alle Städte, die über längere Reihen von Rechnungsbüchern verfügen, diese in ihrem vollen Umfange dem Drucke übergeben, so dürfte bei den meisten in Betracht kommenden Stadtgemeinden dieses auch schon von anderer Seite ausgesprochene Verlangen an den großen Kosten scheitern. Und man wird doch auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus fragen dürfen, ob denn die Ergebnisse, welche die finanzgeschichtliche Forschung den bis jetzt erschienenen Ausgaben deutscher und niederländischer Stadtrechnungen abzugewinnen verstanden hat, derartige Opfer an Geld und Arbeitskraft rechtfertigen. Daß historische Gesellschaften und Kommissionen »nicht selten die unwichtigsten Dinge der Herausgabe für würdig erachten« (S. VI), kann doch für die Wirtschaftsgeschichte kein Grund sein, es ihnen nachzutun.

Gerade der hier vorliegende Teil des ganzen Werkes, die Einnahmerechnungen, in denen sich von Jahr zu Jahr die gleichen Posten wiederholen und der manchmal sehr geringe Einschlag von außerordentlichen Einkünften das Hauptinteresse bietet, ist wenig geeignet, die Ansicht des Herausgebers zu bekräftigen. Leistet die in der zweiten Abteilung des Gesamtwerkes zu gebende systematische Darstellung, was sie kann und soll — und wir dürfen das nach der im Bd. LXIII (1907) dieser Zeitschrift gegebenen Probe gewiß erwarten —, so wird der finanzwissenschaftliche Ertrag der Publikation ausgeschöpft sein. Der Rest sind lokalgeschichtliche Kleinigkeiten und vereinzelte Notizen zur Reichsgeschichte. Etwas anders dürfte freilich die Sache bei den Ausgaberechnungen liegen, bei denen ein starkes kulturgeschichtliches Interesse zur Geltung kommt, das aber doch auch in den meisten andern Städten bei den Originalen wird Befriedigung suchen können.

Gewiß war es für Basel eine Art Ehrensache, nachdem bei seinem mittelalterlichen Finanzwesen die moderne wissenschaftliche Forschung eingesetzt hatte, das Begonnene auf möglichst breiter Grundlage durchzuführen. Aber das ganze im Basler Staatsarchiv vorhandene Material vorzulegen, ist doch auch hier dem Herausgeber nicht in den Sinn gekommen. Er gibt nur die Jahresrechnungen; diese aber beruhen wieder auf den Fronfastenrechnungen und letztere auf den Wochenrechnungen, von denen ebenfalls wieder lange Jahresserien erhalten sind. Um das Verhältnis dieser Aufzeichnungen zu den Jahresrech-

nungen ins Licht zu stellen, wäre es erwünscht gewesen, wenn wenigstens für einen Jahrgang alle drei Arten von Rechnungen probeweise zum Abdruck gebracht worden wären. Natürlich werden die Wochen- und Fronfastenrechnungen manches erklären, was an den Jahresrechnungen sich nicht von selbst erklärt. Und damit komme ich auf den Text des vorliegenden Bandes. Soweit eine Nachprüfung ohne Vergleichung der Originale möglich ist, gewinnt man den Eindruck der Akribie in der Editionsarbeit. Anmerkungen aber sind nur über Fragen der Textgestaltung gegeben. Hie und da würde eine Worterklärung, die das Verständnis erleichterte, angebracht und ohne große Raumeinbuße zu geben gewesen sein. Welche Grundsätze der Herausgeber bei der Interpunktion verfolgt hat, ist nicht herauszufinden. Meist fehlt sie vollständig. Sehr störend ist der Gebrauch der römischen Zahlzeichen und um so auffallender, als der Herausgeber die Erschwerung des Rechnens, die sie in der Gegenwart so gut wie im Mittelalter mit sich bringen, ausdrücklich betont. Mit den »konservativen Grundsätzen« der Edition können sie doch wohl nicht gerechtfertigt werden, zumal sie nicht in der Minuskel der Originale, sondern in der nach jeder Richtung (namentlich bei Bruchziffern) unzweckmäßigen Majuskel wiedergegeben sind. Man macht doch solche Ausgaben für die Bedürfnisse moderner Menschen und ist auch den Augen der Korrektoren einige Rücksicht schuldig. Schließlich ist mir noch aufgefallen, daß in der Schreibung von Berufsbezeichnungen, die ohne Artikel einem Vornamen folgen, keine bestimmte Regel beobachtet ist. Da es im 14. Jahrhundert noch keine festen Familiennamen gibt, so sollten derartige Bezeichnungen auch nicht dafür angesehen und klein geschrieben werden. Der Herausgeber tut zumeist das Gegenteil, bleibt sich aber nicht konsequent. So steht S. 21, Z. 31 f. Heinrich Murer und Heinrich Swertfeger, aber Z. 95: Herrman tuchscherer; S. 25, Z. 20: Obrecht appoteker, aber Z. 67: Hartman Scherer. Nur selten läßt sich die Unrichtigkeit des Verfahrens aus dem Eintrag selbst nachweisen, wie z. B. S. 89, Z. 36: Herman ziegler im nideren ziegelhoff (ebenso S. 92, Z. 36), S. 149, Z. 72: der buttikerin, S. 18, Z. 25: von hern Gotzen dem muller. Da die Sache für die Feststellung der Berufsarten im mittelalterlichen Basel (deren genaue Berücksichtigung für das Register ich dringend empfehlen möchte) nicht ohne Bedeutung ist, so mußte sie erwähnt werden. Im übrigen kann man das gewaltige Stück Arbeit, das der Herausgeber auf sich genommen hat, soweit es bis jetzt vorliegt, nur durchaus anerkennen und den weitern Fortgang des Unternehmens mit den besten Wünschen begleiten. —r.

Thissen, Dr. *Otto* in Verbindung mit Justizrat *C. Trimborn*, *Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden.* Ein Ueberblick über Aufgaben

und Leistungen der Stadtverwaltungen in wirtschaftlich-sozialer, gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. 4. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. 203 S. 8°.

Die rasche Folge der Auflagen ist der beste Beweis für die Nützlichkeit dieser Schrift, die im Bd. LX, S. 401 f. dieser Zeitschrift beim Erscheinen der 2. Auflage näher besprochen worden ist. Die vorliegende vierte Auflage zeigt mannigfache Aenderungen in der Gliederung des Stoffes und in der Behandlung desselben. Letztere ist mehr und mehr von der bloßen Beispielsammlung zur prinzipiellen Darstellung übergegangen. Im Anhang ist eine Sammlung von Ortsstatuten, Dienstanweisungen und dergl. beigegeben, um Anhaltspunkte für die Ausarbeitung ähnlicher Satzungen zu bieten. Ein Sachregister erleichtert wesentlich die Auffindung der behandelten Materien, die, wie schon in den früheren Auflagen, nicht die ganze Sozialpolitik der Stadtgemeinden umfassen wollen. —r.

Lederer, Paul, Die Entwicklung der südafrikanischen Union auf verkehrspolitischer Grundlage. Mit graphischen Darstellungen und einer Karte von Südafrika. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von *G. Schmoller* und *M. Sering.* Heft 149.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 165 S. 8°. M 5.—.

Den Inhalt der Darstellung bildet die Politik der südafrikanischen Eisenbahnen, die durch die Entdeckung der Goldfelder in Transvaal zu einer fast überstürzten Fortführung ihrer Linien bis an dieses Gebiet getrieben werden, sich aber dann zum Kampfe gezwungen sehen gegen eine Bahn, die geographisch ungleich günstiger gelegen ist, und die, nichtbritischen Interessen dienstbar, den gesamten Durchgangsverkehr der britischen Kolonialstaaten an sich zu reißen droht. Die Wirkungen dieses Kampfes drängen gebieterisch zur Verschmelzung der einzelstaatlichen Eisenbahnverwaltungen, dann aber auch zu einem Zusammenschluß der Staaten selbst. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Entstehung der südafrikanischen Union hier betrachtet und anderen Momenten, wie der Zollpolitik, den politischen und wirtschaftlichen Plänen und Zielen nur soweit Aufmerksamkeit geschenkt, als sie mit der Verkehrspolitik unmittelbar im Zusammenhange stehen.

Die ersten Bahnen wurden Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von Privatgesellschaften gebaut, aber bald von den beiden Kolonien Kapland und Natal übernommen. Der langsam vorwärts schreitende Ausbau der Linien erhielt einen plötzlichen Anstoß zu größerer Beschleunigung durch die Diamantenfunde in Kimberley 1880 und dann vor allem durch die Entdeckung der Goldfelder in Witwatersrand im Jahre 1886. Das Eingreifen großer Kapitalgesellschaften zur Ausbeute, das Zusammenströmen vieler Menschen und das rasche Aufblühen einer Stadt wie Johannesburg riefen Bedürfnisse hervor, die die

schnellste Verbindung mit dem Meere durch die Eisenbahn erheischten. Die Kap- und Natalbahnen erreichten auch bereits 1892 den Vaalfluß; sich darüber hinaus bis zum Minengebiete selbst auszudehnen, wurde ihnen aber vom Präsidenten Krüger aus politischen Bedenken verweigert. Dieser ließ vielmehr die noch fehlenden Strecken im Transvaalstaat durch eine niederländisch-deutsche Gesellschaft, die Netherland Railway Company, herstellen. Um aber auch einen von den englischen Kolonien unabhängigen Schienenweg nach dem Meere zu besitzen, begünstigte er den Bau einer Bahnlinie von Johannesburg nach Lourenço-Marques in der portugiesischen Kolonie Mosambique durch dieselbe Gesellschaft. Mit der Eröffnung dieser Bahn im Jahre 1895 begann der Wettbewerb mit den britischen Linien um die Zufuhr zu den Minengebieten. Als kürzeste Verbindung mit dem Meere und infolge der tariflichen Begünstigungen durch die Burenrepublik, die zu 85 % an den Erträgnissen der Netherland Railway Company beteiligt war, zog die Delagoabay-Linie den Verkehr in einer für die englischen Linien gefährlichen Weise an sich. Die gesamten Verkehrs- und Handelsinteressen konnten von Transvaal beherrscht werden, und diese Aussicht wurde die Hauptursache für die beschleunigte Aufsaugung der Republik in das englische Weltreich.

Aber auch der für die Engländer siegreiche Burenkrieg änderte an dem Uebergewicht der Delagoabay-Linie nichts. Als Entgelt für die starke Begünstigung des Verkehrs auf dieser Bahn seitens Transvaals, der seinem Hafen Lourenço-Marques zugute kam, hatte nämlich Portugal den Buren durch einen Vertrag das Recht gewährt, in Mosambique Arbeiter für die Minen anzuwerben. Es verlangte jetzt die Wiederaufnahme der Tarife vor dem Kriege, und England mußte sich, wenn auch schweren Herzens, zu dem Abschluß des Modus-vivendi-Vertrages (1901) verstehen, der die Weiteranwerbung von Arbeitern in Mosambique gestattete, ohne die die Minen, das »Herz« Südafrikas, hätten stillstehen müssen, und der die Not der britischen Eisenbahnlinien zu einer dauernden machte. An den Vertrag gebunden, konnten diese nichts anderes tun, als durch verschiedene Maßnahmen die Schäden wettzumachen, so durch Um- und Neugestaltung der Tarife, durch Verbilligung der Anlage- und Betriebskosten, dann aber vor allem durch größere Pflege des Lokalverkehrs, der bisher arg vernachlässigt worden war und den Aufschwung besonders der Farmwirtschaft und die Entwickelung eines Exportes landwirtschaftlicher Erzeugnisse hintangehalten hatte. Daneben behielt man aber immer als Ziel im Auge die Union der einzelnen Staaten Kapland, Natal, Transvaal und Orangeflußstaat mit ihren Nebenländern, sowie die Verschmelzung der einzelnen Eisenbahnverwaltungen, wodurch allein die Benachteiligung der Kap- und Natallinien durch die Transvaallinien aufgehoben werden konnte. Beide Bestrebungen hatten nach langwierigen Verhandlungen Erfolg. Unter

dem 20. September 1909 wurde das Gesetz erlassen (vom Verfasser S. 91—132 in deutscher Uebersetzung mitgeteilt), das die politische und wirtschaftliche Vereinigung der bisher »selbstregierten« Kolonialstaaten Südafrikas unter englischer Oberhoheit ausspricht. Bedeutsam ist u. a., daß es die vereinigten Kolonialstaatsbahnen nicht zu einem Erwerbsobjekt der Union macht, sondern bestimmt, daß alle Eisenbahn- und Hafeneinnahmen ausschließlich zur Deckung von Betriebsausgaben, Unterhaltung und Verbesserung der Anlagen, Tilgung und Abschreibung der Eisenbahnschulden dienen, und daß Mehrerträge zur Herabsetzung der Tarife für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse Verwendung finden sollen. Erst dann noch übrig bleibende Mehrerträge können allgemeinen Staatszwecken überwiesen werden.

Kurz vor diesem Gesetz war auch der Modus-vivendi-Vertrag mit Portugal durch ein neues Abkommen, die sogenannte Transvaalkonvention vom 1. April 1909 (in deutschem Wortlaut mitgeteilt S. 76—90) ersetzt worden, in dem die Arbeiteranwerbungsfrage neu geregelt und festgesetzt wurde, daß der Anteil des Hafens Lourenço-Marques an der Durchfuhr von Gütern nach der Wettbewerbszone, d. h. einem bestimmt abgegrenzten Bezirk im Minengebiet, nicht mehr als 55 und nicht weniger als 50 % des Gesamtverkehrs betragen solle. Bei Ueber- oder Unterschreiten des Anteils sollen die Frachtsätze neu geregelt werden, um das Verhältnis wieder herzustellen. Für die britisch-südafrikanischen Bahnen blieben also 45—50 % vorbehalten.

Die Arbeit ist mit Sachkenntnis geschrieben. Sie macht den Leser bekannt mit den Triebkräften, die mit zu einem Kampf geführt haben, dessen Eindrücke noch in lebhafter Erinnerung sind, dessen letzte Entstehungsursachen und dessen Folgen aber den meisten nicht allzu vertraut sein dürften. Man kann viel lernen, doch wäre etwas mehr Ausführlichkeit manchmal erwünscht gewesen. So würde eine kurze Darstellung der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Kolonien vor dem Kriege das Verständnis erleichtert haben. Auch erfährt man zu wenig über die Ausdehnung der Gebiete, über die Bevölkerung usw., um die Rolle der Bahnen im wirtschaftlichen Verkehr würdigen zu können. Das ganze Bild wäre abgerundeter geworden, ohne daß der Rahmen des Themas zu sehr überschritten worden wäre.

Benno Schmidt.

Eingesendete Schriften.

Zur Beachtung! Unter dieser Rubrik werden die genauen Titel aller von Verlegern oder Verfassern der Redaktion zugegangenen Druckschriften verzeichnet. Die Redaktion muß sich vorbehalten, aus ihnen eine Auswahl derjenigen Bücher zu treffen, welche unter »Literatur« zur Besprechung gelangen können und für die sie unter den Mitarbeitern der Zeitschrift zur kritischen Würdigung geeignete und bereite Beurteiler zu finden hofft. Eine Rücksendung unverlangt eingereichter Bücher erfolgt in keinem Falle.

I. Allgemeine Staats- und Sozialwissenschaft. Geschichte.

L'Année sociologique, publiée sous la direction de *Émile Durkheim.* Tome XI (1906—1909). Paris, Felix Alcan, 1910. 823 S. 8⁰. Fr. 15.—.

Hentschel, Willibald, Vom aufsteigenden Leben. Ziele der Rassen-Hygiene. Hrsg. vom Mittgart-Bunde. Leipzig, F. Eckardt, 1910. 128 S. 8⁰.

Grünfeld, Dr. *Ernst, Lorenz von Stein und die Gesellschaftslehre.* Jena, G. Fischer, 1910. 257 S. 8⁰. (Sozialwissenschaftliche Studien, hrsg. von *H. Waentig,* Bd. I.)

Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXXVI, Nr. 2: *Lingley, Charles Ramsdell, The Transition in Virginia from Colony to Commonwealth.* 218 S. 8⁰. $ 1.50. — Vol XXXVII, Nr. 3: *Odum, Howard, W., Social and mental Traits of the Negro.* Research into the Conditions of the Negro Race in Southern Towns. 302 S. 8⁰. $ 2.—. NewYork, Longmans, Green & Co., 1910.

Garner, James Wilford (Prof.), *Introduction to Political Science.* A Treatise on the Origin, Nature, Functions and Organization of the State. NewYork, American Book Company (1910). 616 S. 8⁰.

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. *Julius Bachem.* III. Band: Kaperei bis Paßwesen. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1910. 1626 Sp. Lex. 8⁰. M. 15.—, in Hfz. M. 18.—.

Foerster, F. W., Staatsbürgerliche Erziehung. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 60 S. 8⁰. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung, aus Bd. II.)

Kaemmel, Prof. Dr. *Otto, Bürgerkunde für höhere Schulen des Königreichs Sachsen.* Leipzig, Dürrsche Buchh., 1910. 94 S. 8⁰. M. 1.20.

Schulte, Prof. Dr. *Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.* Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Stuttgart, F. Enke, 1910. 460 S. 8⁰. M. 16.40.

Fiodoroff, E., Die Vorbereitung der finnländischen Revolution 1889 1905. Uebersetzung. St. Petersburg, Buchdruckerei »Russo-Française«, 1910. 81 S. 8⁰.

Suvoroff, P., Zur Frage der Gleichberechtigung. Die Lage der Russen in Finnland und der Finnländer im Reich. Uebersetzung nach dem 1907 erschienenen russischen Original. St. Petersburg, J. Ehrlich, 1910. 51 S. 8.

Valiszewsky, K., Zur finnischen Frage. Strauß und Sperling. Briefe aus dem Westen. St. Petersburg, J. Ehrlich, 1910. 11 S. 8⁰.

Zur finnischen Frage. Allerhöchst eingesetzte Kommission zur Ausarbeitung eines Projekts von Regeln für die Ordnung des Erlasses von Gesetzen allgemeinstaatlicher Bedeutung, die Finnland betreffen. II. Abteilung. St. Petersburg, 1910. 77 S. gr. 8⁰.

Condition juridique de la Finlande (Traduction du Russe). Paris, Société d'Éditions scientifiques, 1902. 172 S. 8⁰.

Gerhardt, Dr. *Emil, Kanada selbständig?* Die natürlichen Entwicklungsbedingungen Kanadas als Grundlage zur Ausbildung eines selbständigen Staatswesens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 162 S. 8⁰. M. 3.20, geb. M. 4.—.

Wagner-Roemmich, Dr. *Klaus, Jenseits von Demokratie und Sozialismus.* Betrachtungen und Vorschläge über Kollektivwirtschaft, Parteibildung und Wahlverfahren. Berlin, Berliner Druckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H., 1910. 91 S. 8⁰. M. 2.—.

Mitscherlich, Waldemar, Der Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf den ostmärkischen Nationalitätenkampf. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 48 S. 8⁰.

Whittaker, Sir Thos., Alkoholische Getränke und Lebensdauer. Uebers. von Dr. *Wm. M. Hall,* mit Vorwort von Prof. *Max v. Gruber.* München, E. Reinhardt, 1910. 24 S. 8⁰. 50 Pfg.

Efforts for Social Betterment among Negro Americans. A Social Study made by Atlanta University under the patronage of the Trustees of the John F. Slater Fund. Atlanta, Georgia, Atl. University Press, 1909. 136 S. 8⁰.

II. Rechts- und Verwaltungslehre.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. *Karl* Frhr. *von Stengel.* Zweite, völlig neu gearbeitete und erweiterte Auflage hrsg. von Prof. Dr. *Max Fleischmann.* 1. Lieferung: Abbaugerechtigkeiten — Agrargesetzgebung in Baden. Tübingen, Mohr, 1910. 80 S. Lex. 8. M. 2.—.

Das öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von *Jellinek, Laband* und *Piloty: Jahrbuch des öffentlichen Rechts,* Band IV, 1910. Tübingen, Mohr, 1910. 571 S. Lex. 8⁰. Einzelpreis M. 20.—. Subskriptionspreis M. 18. (Enthält u. a. *Ullmann,* Die Fortbildung des Seekriegsrechts

durch die Londoner Deklaration vom 26. II. 1909. *M. Huber*, Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft. *v. Ujfalu*, Die ungarische parlamentarische Reform. *Thoma*, Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft.)

Neumeyer, Dr. *Karl*, *Internationales Verwaltungsrecht. Innere Verwaltung I.* München, J. Schweitzer Verlag, 1910. 560 S. 8⁰. M. 16.—.

Haeger, Dr. *Walther*, *Die Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr.* Im Auftr. der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, C. Heymann, 1910. 289 S. 8⁰. M. 8.—.

Steinacker, Prof. Dr. *Harold*, *Zur Frage der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie.* Ein Beitrag zur Kritik der magyarischen Auslegung des Ausgleichs von 1867. Wien, C. Fromme, o. J. 32 S. gr. 4⁰.

Marczali, Prof. Dr. *Heinrich*, *Ungarische Verfassungsgeschichte.* Tübingen, 1910. 179 S. 8⁰. M. 5.—, geb. M. 6.40.

Trieps, Dr. *A.*, *Das Braunschweigische Regentschaftsgesetz* vom 16. Februar 1879 in seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Braunschweig, Fr. Vieweg & Sohn, 1910. 141 S. 8⁰. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Fessler, Dr. *Othmar*, *Die Entwicklung des sächsischen Staatsdienerrechts im 19. Jahrhundert.* Berlin, Dr. W. Rothschild, 1910. 198 S. 8⁰. M. 5.—, in Subskription M. 4.—. (»Die Rechtseinheit«, hrsg. von *Kohler* und *Stier-Somlo*, Heft VI.)

Laun, Rudolf von (Privatdozent), *Das freie Ermessen und seine Grenzen.* Leipzig und Wien, F. Deuticke, 1910. 298 S. 8⁰. M. 9.—.

Friedrich, Dr. *Julius*, *Die Bestrafung der Motive und die Motive der Bestrafung.* Rechtsphilosophische und kriminalpsychologische Studien. Berlin, W. Rothschild, 1910. 312 S. 8⁰.

Kuhlenbeck, Ludwig, *Die Entwicklungsgeschichte des Römischen Rechts.* I. Band: Institutionen I, Rechtsgeschichte. München, J. F. Lehmann, 1910. 389 S. 8⁰. M. 7.—, geb. M. 8.—.

Kretzschmar, Dr. *F.*, *Recht des bürgerlichen Gesetzbuches.* III. Buch: *Sachenrecht.* 2 Bändchen. Leipzig, Göschensche Verlagsh., 1910. 159 und 168 S. kl. 8⁰, geb. je 80 Pfg. (Sammlung Göschen Nr. 480 und 481).

Preuss, Prof. Dr. *Hugo*, *Zur preußischen Verwaltungsreform.* Denkschrift, verfaßt im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 116 S. 8⁰. M. 3.—.

Thissen, Dr. *Otto*, in Verbindung mit Justizrat *C. Trimborn*, *Sociale Tätigkeit der Stadtgemeinden.* Ueberblick über Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltungen in wirtschaftlich-sozialer, gesundheitlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. 4. Auflage. M.-Gladbach, Volkvereins-Verlag, 1910. 203 S. 8⁰.

Asakawa, K. (Ph. D., Yale University), *Notes on Village Government in Japan after 1600.* 42 S. 8⁰. (Reprint from the Journal of the American Oriental Society, Vol. XXX, part. III, 1910).

Hegler, Prof. Dr. *A.*, *Das Gemeindegerichtsverfahren in Baden und Württemberg.* Tübingen, Mohr, 1910. 217 S. 8⁰. M. 3.—.

Reichel, Prof. Dr. *Hans*, *Ueber forensische Psychologie.* München, Becksche Buchh., 1910. 64 S. 8⁰. M. 1.80.

Bücher, Dr. *Karl*, *Universitätsbibliothek und Institutsbibliotheken.* Vortrag. Leipzig, Joh. Wörners Verlag, 1910. 16 S. 8⁰.

III. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Oppenheimer, Dr. *Franz*, *Theorie der reinen und politischen Oekonomie.* Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. Berlin, G. Reimer, 1910. 739 S. 8⁰.

Stephinger, *Ludwig*, *Der Grundgedanke der Volkswirtschaftslehre und die Rententheorie Ricardos.* Stuttgart, Ferd. Enke, 1910. 51. S. 8⁰.

Ansiaux, *Maurice*, *Principes de la politique régulatrice des changes.* Bruxelles, Misch & Thron, 1910. 259 S. 8⁰. (Instituts Solvay, Travaux de l'Institut de Sociologie. Études sociales.)

Prion, Dr. *W.*, *Die Preisbildung an der Wertpapierbörse,* insbesondere auf dem Industrieaktienmarkt der Berliner Börse. Mit graphischen Darstellungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 216 S. 8⁰. M. 7.—.

Ruhland, Prof. Dr. *Gustav*, *Ausgewählte Abhandlungen, Aufsätze und Vorträge,* zu seinem 50. Geburtstage hrsg. vom Bund der Landwirte. Berlin, Kairos-Verlag für aktuelle Wirtschaftspolitik, 1910. 236 S. 8⁰.

IV. Spezielle Volkswirtschaftslehre.

A. Land- und Forstwirtschaft.

Goldschmidt, Dr. *Hans*, *Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern* vom Beginn des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart. Berlin, C. Heymann, 1910. 200 S. 8⁰.

Rothkegel, *Walter*, *Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895–1906.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 365 S. 8⁰. M. 10.—. (Staats- und sozialwiss. Forschungen von Schmoller und Sering, Heft 146.)

Niehuus, Dr. *Heinrich*, *Geschichte der englischen Bodenreformtheorien.* Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. 224 S. 8⁰. M. 4.50.

Das landwirtschaftliche und zweckverwandte Unterrichtswesen im Königreich Preußen, zugleich landwirtschaftliche Schulstatistik für die

Jahre 1906, 1907 und 1908, bearbeitet von Dr. phil. *G. Oldenburg*. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1910. 808 S. 8⁰.

Brentano, Lujo, Die deutschen Getreidezölle. Eine Denkschrift. Stuttgart, Cottasche Buchh. Nachf., 1910. 67 S. 4⁰.

Schleicher, Rudolf, Kritische Betrachtungen über die württembergische Gemeindewaldwirtschaft. Tübingen, Laupp, 1910. 64 S. 8⁰. M. 1.20. (»Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert« III.)

B. Gewerbe.

Böttger, Dr. *Hugo, Die Industrie und der Staat.* Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 241 S. 8⁰. M. 3.20, geb. M. 4.—.

Soetbeer, Generalsekretär Dr., *Gewerbeordnung, Sozialpolitik, Behandlung von Industrie und Handel durch Regierung und Parlament.* Vortrag. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1910. 22 S. 4⁰.

Rasch, Albert, Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Einwirkung der Mode. Tübingen, Laupp'sche Buchh., 1910. 166 S. 8⁰. M. 4, im Abonnement M. 3.60. (Ergänzungsheft XXXV dieser Zeitschrift.)

Goldschmidt, Conrad, Bäckergewerbe und Konsumvereine. Stuttgart, Cotta, 1910. 96 S. 8⁰. M. 2.50. (Münchener Volksw. Studien, hrsg. von Brentano und Lotz 101.)

Struve, Prof. Dr. *E., Die Anti-Alkohol-Bewegung und ihre Bedeutung für die Brauindustrie.* Vortrag, gehalten am 24. VI. 1910 auf dem I. Internationalen Brauerkongreß in Brüssel. Berlin 1910. 31 S. 8⁰.

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit. Mit besonderer Berücksichtigung der schweiz. Heimarbeit-Ausstellung. II. Heft, 1. Hälfte: Die Heimarbeit in der Seidenindustrie hrsg. von *Jac. Lorenz.* Zürich, Kommissionsverlag der Grütlibuchhandlung, 1910. 220 S. 8⁰.

Wright, Chester Whitney, Wool-growing and the Tariff. A Study in the Economic History of the United States. Boston, Houghton Mifflin Company, 1910. 362 S. 8⁰. geb. $ 2.—. (Harvard Economic Studies V.)

Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1909. Stuttgart, N. Lindemanns Buchh. (1910). 191 S. 8⁰.

Stern, Prof. *Robert, Die kaufmännische Organisation im Fabrikbetriebe.* Leipzig, J. J. Weber, 1911. 360 S. kl. 8⁰.

C. Handel.

Vouters, Henry, Le petit Commerce contre Grands Magasins et les Coopératives de Consommation. Paris, A. Rousseau, 1910. 205 S. gr. 8⁰.

Moye, Marcel et Nogaro, Bertrand, Les Régimes doua-

niers. Législation douanière et Traités de Commerce. Paris, Armand Colin, 1910. 320 S. kl. 8⁰. Fr. 3.50.

Bertrand, Dr. *George Jacques*, *Zollpolitische Verhältnisse und Handel zwischen Frankreich und Tunis.* Berlin, W. Süsserott, 1910 236 S. 8⁰ nebst 14 Tabellen. M. 7.—.

Abadjeff, Dr. *Christo*, *Die Handelspolitik Bulgariens.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 156 S. 8⁰. M. 4.—. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, Heft 143.)

Gehrke, Dr. *Franz*, *Bremens Warenhandel und seine Stellung in der Weltwirtschaft.* Jena, G. Fischer, 1910. 126 S. 8⁰.

Gutsche, *Georg*, *Unlauterer Wettbewerb.* Gemeinverständliche Darstellung des neuen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909. Magdeburg, Verlag der Handelskammer, 1910. 101 S. 8⁰.

Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Württembergischen Handelskammern. Im Auftrag des Württ. Handelskammertags verfaßt von Prof. Dr. *F. C. Huber.* Stuttgart, Hoffmannsche Buchdruckerei, 1910. 2 Bände. 222 und 376 S. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1909. Tl. II. Essen 1910. 113 S. Fol.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1909. Sachverständigen-Berichte hrsg. von der Handelskammer zu Magdeburg. 1910. 110 S. Lex. 8⁰.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1909. II. Teil. Selbstverlag der Hk. 168 S. 8⁰.

Bücher, Dr. *Karl*, *Der deutsche Kaufmann und die Handelshochschule.* Festrede. Leipzig, Joh. Wörner, 1910. 22 S. 8⁰. M. 1.—.

Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung. In Verbindung mit Postrat *Bruns*, Prof. *Hanisch*, Dr. *Knapmann*, Prof. *Moldenhauer*, Dr. *Morgenroth*, Prof. *Rein*, Oberlandesgerichtsrat *Wieruszowski*, Prof. *Wirminghaus*, hrsg. von Dr. *Christian Eckert.* 53. vollständig neu bearbeitete Auflage. Leipzig, A.-G. Gloeckner 1910. 1091 S. 8⁰. M. 12.

D. Kredit und Bankwesen.

Schmidt, Dr. *Georg*, *Kredit und Zins.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 52 S. 8⁰. M. 1.20.

Albert, Dr. *Hermann*, *Die geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland von 1895 bis 1908.* Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 211 S. 8⁰. M. 5.50.

Weyermann, Dr. *M.* (Privatdozent in Freiburg), *Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen* mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung. Karlsruhe i. B., Braunsche

Hofbuchdruckerei, 1910. 239 S. 8⁰. M. 4.80. (Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, hrsg. von *Diehl* und *Schulze-Gävernitz*, I. Bd., 1. Ergänzungsheft.)

Hilferding, Rudolf, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus. Wien, Volksbuchhandlung Ign. Brand & Co., 1910. 477 S. 8⁰. K. 9.—, geb. K. 11.60.

Brockhage, Bernhard, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitalexports. I. Teil: Der Berliner Markt für ausländische Staatspapiere 1816 bis um 1840. Leipzig, Duncker & Humblot. 1910. 117 S. 8⁰. M. 6.—. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von *Schmoller* und *Sering*, Heft 148.)

Hansen, Dr. *Nikolaus, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen.* Stuttgart, F. Enke, 1910. 131 S. 8⁰. M. 4.40. (Tübinger staatswiss. Abhandlungen Hft. 5.)

Jaffé, Edgar, Das englische Bankwesen. 2. durchges. und erweiterte Auflage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. 370 S. 8⁰. M. 7.20, geb. M. 8.40.

E. Verkehrswesen. Genossenschaften.

Lotz, Prof. Dr. *Walther, Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900* (fortgeführt bis zur Gegenwart). Dritte verbesserte Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 141 S. 8⁰. geb. M. 1.25. (»Aus Natur und Geisteswelt« 15.)

Goehts, Paul, Berlin als Binnenschiffahrtsplatz. Mit graph. Darstellungen und 2 Karten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910 183 S. 8⁰. M. 7.50. (Staats- und sozialwiss. Forschungen, hrsg. von *Schmoller* und *Sering*, Heft 147).

Clark, John Maurice, Standards of Reasonableness in local freight discriminations. New York, Longmans, Green & Co., 1910. 155 S. 8⁰. $ 1.25. (Studies in History, Economics and Public Law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, vol. XXXVII Nr. 1.)

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1908. Bearbeitet von Dr. *A. Petersilie.* S.-A. aus dem XXXIII. Ergänzungsheft zur Ztschr. des preuß. Statist. Landesamts, verbreitet durch die Preuß. Zentral-Genossenschafts-Kasse. Berlin, 1910. 152 S. Fol.

Le mouvement coopératif en Danemark. Publié à l'occasion du 1er congrès international des associations agricoles et de démographie rurale. Copenhague 1910. 41 S. 8⁰. — *Coopération dans l'agriculture en Danemark.* Publié par le Bureau de statistique de l'État. Copenhague, Impr. Bianco Luno, 1910. 30 S. 8⁰.

Die Organisation des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel. Nach einem Referate von *B. Jaeggi*, Präsident (!) der Ver-

waltungskommission des V. S. K. Basel, Verband schw. Konsumvereine, 1910. 23 S. gr. 4°.

F. Sozialismus. Arbeiterfrage.

Métin, Albert, Le socialisme sans doctrines. La question agraire et la question ouvrière en Australie et Nouvelle-Zélande. 2ième Ed. revue. Paris, Fel. Alcan, 1910. 296 S. 8°. geb. Fr. 6.—.

Cathrein, Victor, S. J., *Der Sozialismus.* Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 10. bed. umgearbeitete und vermehrte Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1910. 520 S. 8°.

Jahrbuch der freien Generation für 1910. Volkskalender und Dokumente der Weltanschauung des Sozialismus-Anarchismus. Neue Folge, I. Band. In solidarischer Arbeitsgemeinschaft mit Kampfesgefährten der Freiheit redigiert von *Pierre Ramus.* Paris, Verlag »Die freie Generation«, Rue de la Bastille 2, II. 116 S. 8°. M. 1.—.

Popp, Adelheid, Die Jugendgeschichte einer Arbeiterin. Mit einführenden Worten von *August Bebel.* 3. Aufl. München, E. Reinhardt, 1910. 87 S. Kl. 8°. M. 1.— Vgl. die Besprechung in Bd. 65, S. 523 dieser Zeitschrift. (Lebensschicksale, Bd. 1.)

Viersbeck, Doris. Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens. München, E. Reinhardt, 1910. 103 S. Kl. 8°. M. 1.— (Lebensschicksale, Bd. 4.)

Goldschmidt, Dr. *Karl, Ein Schulfall sozialdemokratischer Verhetzung.* Der Kampf um die Pensionskasse der Firma Th. Goldschmidt in Essen. Halle, W. Knapp, 1910. 33 S. 8°.

Soziales Museum. Siebenter Jahresbericht 1909. Herausgegeben vom Vorstand. Frankfurt a. M. 1910. 26 S. gr. 4°.

Das Volksheim in Hamburg. Bericht über das neue Vereinsjahr 1909—1910. 74 S. 8°.

Jahrbuch der Fürsorge. Hrsg. von der Centrale für private Fürsorge und dem Archiv deutscher Berufsvormünder. IV. Jahrgang. Dresden, O. V. Böhmert, 1910. 182 S. 8°.

Jahresbericht der Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. für die Rechnungsjahre 1. Nov. 1907 bis 31. Okt. 1909. Frankfurt a. M. 1910. 47 S. 8°.

Beiträge zur Arbeiterstatistik No. 11: Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik Berlin. C. Heymann's Verlag, 1910. 635 S. 8°.

Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro Serie A, N. 14: Atti del Consiglio superiore del Lavoro. XIV Sessione. Febbraio 1910. Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1910. 367 S. Fol.

Arbetsstatistik IX: Undersökning af Arbetstiden i Finlands Indu-

strier och Handvärkerier. Pa upperdrag af Industristyrelsen och under dess öfverinseende Värkstäld af *G. R. Snellman.* Helsingfors 1910. 130 S. Lex. 8°.

Rauchberg, Dr. *Heinrich, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten* als Maßnahme der Mittelstandspolitik. Wien, Manz-'sche Buchh., 1910. 56 S. 8°.

Pohle, Professor Dr. *L., Die Wohnungsfrage,* I. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. II. Die städtische Wohnungs- und Bodenpolitik. Leipzig, Göschen'sche Verlagshandlung, 1910. 2 Bdchn. 143 und 164 S. kl. 8°, geb. je 80 Pfg. (Sammlung Göschen 495/6.)

V. Finanzwissenschaft.

Schnapper-Arndt, Dr. *Gottlieb, Beiträge zur Frankfurter Finanzgeschichte.* 1. Geschichte der Frankfurter Stadtsteuer, 2. Die Beiträge Frankfurts zum Reichskammergericht. Aus dem Nachlaß des Verf. hrsg. von Dr. K. Bräuer. Frankfurt a. M., Minjon, 1910. 57 S. gr. 8° M. 2.25.

Esslen, Prof. *Joseph, Die direkten Steuern im Kanton Zürich* [illegible] *ihre Reform.* Kritische Darstellung und Vorschläge. Züric[illegible] & Co., 1910. 71 S. 8°.

Loi de comptabilité publique, promulguée 6 Mars 1910. Belgrade, Imprimerie da l'Etat, 1910. 48 S. 8°.

Steinbach, O. (Ratsregistrator), *Der Giroverband sächsischer Gemeinden.* Nossen, W. H. Möllers Verlag, 1910. 40 S. 8°.

VI. Statistik.

Mayr, Dr. *Georg von, Statistik und Gesellschaftslehre.* [illegible] *Sozialstatistik.* (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Politische Statistik.) 2. Lieferung (S. 257—450). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. M 5.—.

Statistische und nationalökonomische Abhandlungen. Hrsg. von *G. von Mayr.* Heft VI: *Knoblauch,* Dr. *Ferd., Bettel und Landstreicherei in Bayern* von 1893—1899. Kriminalstatistische Studie nach amtlichem Material. 70 S. und 1 Karte. M 3.—. Heft VII: *Goës,* Dr. *Karl, Die indischen Großstädte.* 94 S. Lex. 8° und 13 Tabellen. München, E. Reinhardt, 1910.

Ephraim, Dr. *Hugo, Die Stadt Oldenburg in sozialstatistischer Beleuchtung.* Tübingen, Lauppsche Buchh., 1910. M. 3.60, für Abonnenten M 2.80. (Ergänzungsheft XXXIV dieser Zeitschrift.)

Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome XVIII, 2 Livraisons. Paris, Impr. Chaix, 1909. 678 und 628 S. gr. 8°. (Enthält den Bericht über die XII. Session des Instituts, die vom 4.—10. Juli 1909 in Paris stattfand.)

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamtes, redigiert von Dr. *F. Zahn.* XLII. Jhg. Nr. 2 und 3 (S. 165—524). München, Lindauersche Buchh., 1910. (Enthält u. a. Das Wandergewerbe in B. 1908. — Statistik der Preise für 1909. — Die Lungentuberkulose und ihre Bekämpfung in B. — Die öffentl. Sparkassen 1907 und 1908. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen 1909. — Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts für 1909. — Wohnungserhebung in Lechhausen 1908. Die Winde in Bayern.)

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1909. 2. Heft. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. 198 S. 8⁰. (Enthält u. a. Die ländl. Verfassung des Nordostens des Kgr. W. im 18. Jahrh. von Dr. *F. Ruoff.* Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung und der Ernteertrag i. J. 1908; Liegenschaftsverkehr und Liegenschaftspreise i. d. J. 1907 und 1908, beides von Dr. *Trüdinger.* Die Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster nach dem Stand am 1. I. 1909.)

Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im Bremischen Staate. 2. Heft: Gewerbliche Betriebszählung. Hrsg. vom Bremischen Statistischen Amt. Bremen, F. Leuwer, 1910. 192 S. gr. 8⁰.

Die Arbeitslosenzählungen in Cöln vom 1. August 1909 und 23. Januar 1910. 20 S. — *Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Cöln* am 1. Dezember 1909. 24 S. — *Die Viehhaltung in Cöln* nach den Viehzählungen der Jahre 1906 bis 1909. 15 S. Fol. Bearbeitet und herausgegeben durch das Statistische Amt der Stadt Cöln.

Zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Düsseldorfs i. J. 1909. Jahresbericht des Statistischen Amts der Stadt D. Düsseldorf, L. Voss & Co., 1910. 34 S. 4⁰.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt München, Band XX, Heft 1, Teil VI: Die Erhebung der Wohnverhältnisse 1904—1907. Gesamtergebnis. München, Lindauersche Buchh., 1910. 30 S. 4⁰.

Oesterreichische Statistik hrsg. von der K. K. Statistischen Zentralkommission. Bd. LXXXVI, Heft 3: Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1906. 286 S. Fol. — Bd. LXXXVII, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern i. J. 1907. 511 S. — Bd. LXXXVIII, Heft 2: Statistik der Unterrichtsanstalten für 1906/7. 362 S. In Kommiss. bei K. Gerolds Sohn, Wien, 1910.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebiets der beiden Staaten der österr.-ungarischen Monarchie i. J. 1908. Hrsg. vom Handelsstatistischen Dienste des K. K. Handelsministeriums. III. Band: Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. 1316 S. — IV. Band: Hauptergebnisse, Hafenverkehr. 457 S. 8⁰. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1910.

Statistisches Jahrbuch des Herzogtums Bukowina für das Jahr 1907.

I. Jahrgang. Veröff. vom Statistischen Landesamte. Czernowitz, in Kommiss. bei H. Pardini, 1910. 380 S. Lex. 8°. (Mitteilungen des Statist. Landesamts, Heft XIV.)

Publikationen des Statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, Nr. 44: Die Sterblichkeit i. J. 1907. 168 S. M 1.—. Nr. 45: Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften 1873—1907. Budapest 1910. Kommissionsverlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin. 82 S. gr. 8°. M. 2.—.

Sveriges officiella Statistik och dess allmänna Organisation. Stockholm, kungl. Boktryckeriet P. A. Norstedt & S. 1910. 460 S. 8°. (Statistiska Kommittens Betänkande.)

(Abgeschlossen den 25. September 1910.)





